

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

1. Versammlung 29.12.1869-23.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Berichte

über

die Verhandlungen des XVI. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.

---

Oldenburg.

Schnellpressendruck von Adolf Littmann.

1870.





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zweite ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 31. December 1869. Morgens 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Vorschläge des Geschäftsvertheilungs-Ausschusses, betr. Geschäftsvertheilung und Wahl der Ausschüsse.

**Vorsitzender:** Präsident Sullmann.

Am Ministertisch: Reg.-Commissär Römer.

Der Schriftführer Propping liest die Protokolle der zweiten vorläufigen und ersten ordentlichen Sitzung vor. Dieselben werden von dem Landtage genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) ein vertrauliches Schreiben der Staatsregierung, betr. Eisenbahn-Direction. — Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, dasselbe an den demnächst zu bildenden Finanzausschuß zu überweisen.
- 2) Eingabe der Wahlmänner der Gemeinde Lohne, enthaltend einen Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Schwegmann.

Der **Vorsitzende** erklärt: die Wahlen seien noch nicht förmlich für gültig erklärt worden. Die Eingabe enthalte indessen nur Thatsachen, welche bereits früher während der Verhandlung bei Prüfung der Wahlen ihre Erleugung gefunden hätten. Da in thatsächlicher Beziehung nichts Neues erbracht werde, könne hier im constituirten Landtage nicht mehr auf den Protest eingegangen werden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden geht, da Niemand Widerspruch erhebt, die Eingabe ad acta.

Sodann beantragt der Vorsitzende:

der Landtag wolle sämtliche Wahlen für gültig erklären.

Es wird dieser Antrag einstimmig angenommen.

Hierauf leistet der in der gestrigen Sitzung nicht anwesend gewesene Abg. Bargmann den im Art. 130 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Der Vorsitzende theilt mit, daß von Seiten des Bureaus die anwesenden Accessisten Bucholtz und Rosen mit der

Entwerfung der Berichte über die Verhandlungen beauftragt seien und daß die Vertheilung der Geschäfte unter die Schriftführer in der Weise geschehen sei, daß der Abg. Propping die Korrespondenz, der Abg. Müller die Aufsicht über die Registratur, der Abg. Strodthoff die Aufsicht über das Rechnungswesen übernommen habe.

**Tagesordnung:** Vorschläge des Geschäftsvertheilungs-Ausschusses über Geschäftsvertheilung und Wahl der Ausschüsse.

Der Ausschuß beantragt zu wählen:

- 1) einen Finanzausschuß aus 9 Personen, dem zu überweisen sind von den bereits fertigen Vorlagen Nr. 2., 4., 6., 7., 8., 12., 16., 18., 19., 21., 25., 26., 27., 30., 32., 33.; von den ferner angekündigten Vorlagen Nr. 1., 3., 8., 9., 10., und die in gestriger Sitzung übergebene geheime Vorlaage;
- 2) einen Krongutsauschuß aus 9 Personen, dem zu überweisen sind die Kronguts- und die Einverleibungsvorlage, Nr. 5. und 6. der noch zu erwartenden Vorlagen;
- 3) einen Gesetzgebungsausschuß aus 9 Personen, dem zu überweisen sind von den bereits fertigen Vorlagen Nr. 1., 3., 5., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 20., 22., 23., 28., 29., und von den ferner angekündigten Vorlagen Nr. 2., 4., 11., 12.;
- 4) einen Eisenbahnausschuß aus 9 Personen, dem zu überweisen ist von den ferner angekündigten Vorlagen Nr. 7.;
- 5) einen Quotenausschuß aus 6 Personen;
- 6) einen Petitionsauschuß aus 9 Personen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Dann wird zur Wahl der Ausschußmitglieder geschritten. Es werden in die einzelnen Ausschüsse in Gemäßheit der Ausschußvorschlüge folgende Abgeordnete gewählt:

- 1) in den Finanzausschuß: Abels, Ahlhorn, Blunk, Müller, Lengler, Oldejohanns, Russell, Selkman mit je 27, Graepel mit 25 Stimmen;
- 2) in den Krongutsausschuß: Bargmann, Bännemeyer, Huchting, Propping, Ramien, Schomann, Schwegmann, Wulff mit je 27, Gammann mit 26 Stimmen;
- 3) in den Gesetzgebungsausschuß: Bargmann, Gammann, Eissel, Hullmann, Lübben, Schildt, Schomann, Stufenborg mit je 27, Strodthoff mit 25 Stimmen;
- 4) in den Eisenbahnausschuß: Ahlhorn, Eilfs, Hoyer, Graepel, Rübepusch, Selkman mit

je 27, Huchting, Russell mit je 26, Bulling mit 24 Stimmen;

- 5) in den Quotenausschuß: Eissel, Maas, Massing, Wulff mit je 27, Hoyer mit 26, Schildt mit 25 Stimmen;
- 6) in den Petitionsausschuß: Bännemeyer, von Hammel, Lübben, Maas, Propping, Ramien, Willers mit je 26, Massing, Strodthoff mit je 25 Stimmen.

Der Vorsitzende fordert die Ausschüsse auf, ihm demnächst die Namen der von ihnen gewählten Vorsitzenden anzugeben.

Tag und Stunde, sowie Tagesordnung der nächsten Sitzung sollen angesagt werden.

Schluß der Sitzung: 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens.

Der Berichterstatter

**Rosen.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Januar 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr und der Antheile der Denuncianten an Strafgeldern und confiscirten Gegenständen. (Anlage Nr. 5.)
  - 2) Desgl., betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Stierföhrung. (Anlage Nr. 22.)
  - 3) Mündlicher Bericht desselben, betr. das Verfahren bei Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde u. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber. (Anlage Nr. 9.)
  - 4) Desgl., betr. Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhunteorf und Neuenhunteorf. (Anlage 29.)
  - 5) Desgl., betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfesseln. (Anlage Nr. 30.)
  - 6) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1870/72. (Anlage Nr. 31.)
  - 7) Desgl., betr. die Vererbpachtung des s. g. Großen Krugs in Schwartau. (Anlage Nr. 28.)
  - 8) Mündlicher Bericht desselben, betr. Landtausch zur Arrondirung der Staatsforsten im Fürstenthum Lübeck. (Anlage Nr. 27.)
  - 9) Desgl., betr. Ankauf einer Ledlandfläche im Forstrevier Oberstein. (Anlage N. 8.)
  - 10) Desgl., betr. Ankauf eines Grundstücks von der Stadt Brake. (Anlage Nr. 16.)
  - 11) Desgl., betr. Verkauf der Fährstelle zu Huntebrück. (Anlage Nr. 27.)

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Ministertisch: Reg.-Commissäre Hofmeister, Dr. Sanßen, Römer, später auch Heumann und Barnstedt.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Strodthoff verlesen und vom Landtage sodann genehmigt.

**Präsident:** In der heutigen Sitzung sind zum Ersten Male anwesend die Herren Abgeordneten des Fürstenthums Lübeck Blunk, Maas und Wulff, welche bisher noch nicht verpflichtet waren.

Die Herren Blunk und Maas werden den Eid als Abgeordnete zu leisten haben, Herr Wulff war bereits früher Abgeordneter und wird durch Handschlag auf seinen früheren Eid zu verpflichten sein.

Die Beeidigung resp. Verpflichtung geschieht sodann gemäß Art. 130 des Staatsgrundgesetzes.

**Präsident:** Es sind zunächst folgende weitere Eingänge der Regierung zu verzeichnen:

1. Die von der Staatsregierung als „fertig“ angegebenen Vorlagen liegen jetzt sämmtlich gedruckt vor. Ich hatte die Vorlagen Nr. 24 und 25 noch keinem Ausschusse zugewiesen, weil nicht feststand, ob dieselben Gesetze oder finanzielle Vorlagen waren. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich jetzt an, daß dieselben dem Gesetzgebungsausschusse zu übergeben sind. Es erfolgt kein Widerspruch, ich überweise sie demnach dem genannten Ausschusse.



2. Von den zu erwartenden Vorlagen sind jetzt eingegangen:

- a) betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst;
- b) betr. die Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel;
- c) betr. die Anlegung eines schiffbaren Canals vom Barfelder Tief bei Nordloh bis zum Apertief;
- d) betr. Verordnung, betr. Abänderung des Art. 5 §. 1. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868 (für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. October 1868) wegen den Stempelgebühren;
- e) betr. Abänderung des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes;
- f) betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg;
- g) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1870/72.
- h) betr. die Eichungsbehörden im Großherzogthum.

Alle diese Vorlagen sind bereits an die betr. Ausschüsse verwiesen, jedoch habe ich zu bemerken:

1. Zu der Eisenbahnvorlage ist regierungsseitig auch noch eine vertrauliche Mittheilung eingekommen.

2. Was die sub d. erwähnte Vorlage anlangt, so betrifft dieselbe eine gemäß Art. 147 des Staatsgrundgesetzes erlassene Verordnung, welche der Zustimmung des Landtags bedarf, und bei Nichtzustimmung sofort wieder aufzuheben ist.

Da sich dieselbe jedoch auf den Wechselstempel bezieht, so ist sie durch das Inkrafttreten des norddeutschen Bundes-Wechselstempelgesetzes gegenstandslos geworden und deshalb von der Staatsregierung dem Landtage nur nachrichtlich mitgetheilt. In Uebereinstimmung mit dem Gesetzgebungsausschusse nehme ich an, daß es hierbei sein Bewenden hat, wenn von Seiten des Landtags kein Widerspruch erfolgt. Die Verordnung ist übrigens von dem ständigen Ausschusse desselben gutgeheißen.

3. Ein anderes Schreiben der Staatsregierung, betr. das Stempelgesetz vom 9. October 1868, ist an den Vorstand des Landtags gerichtet und von mir dem Gesetzgebungsausschusse mitgetheilt. Bei der Publikation dieses Gesetzes ist nämlich von der Staatsregierung ein Fehler berichtigt worden, der sich bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Landtage eingeschlichen hatte und auch in der Mittheilung an die Staatsregierung nicht beachtet war. Zu dem Art. 6. des Gesetzes wurde vom Ausschusse als §. 2 ein Zusatzartikel beantragt:

„Inländische, auf Gegenseitigkeit beruhende Mobilien-Feuerversicherungsgesellschaften und Hagelversicherungsgesellschaften haben alljährlich bei der mit der Stempelung beauftragten Behörde ein Verzeichniß ihrer Teilnehmer einzureichen, welches mit einem Stempel zu der sich dadurch ergebenden Summe, daß auf

jeden Teilnehmer 1½ Sgr. berechnet werden, abzustempeln ist.“

Bei der ersten Lesung wurde im Landtage beantragt, die Worte „und Hagelversicherungen“ zu streichen, der Antrag jedoch abgelehnt. Durch ein Versehen des damaligen Berichterstatters wurden aber trotzdem die Worte gestrichen und der Art. 6. darauf in der zweiten Lesung mit dem Bemerkten „wie in der ersten Lesung“ angenommen. In dieser Form ist das Gesetz auch der Staatsregierung mitgetheilt. Diese hat sich erlaubt bei der Publikation den Fehler zu berichtigen. Der Gesetzgebungsausschuss hat dies Verfahren als richtig anerkannt. Ich werde das Schreiben der Staatsregierung im Vorzimmer auslegen und dasselbe als vom Landtage genehmigt ansehen, falls keine weiteren Anträge erfolgen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam machen, daß sich in Art. 26 desselben Gesetzes ein anderer Fehler eingeschlichen hat, indem es im zweiten Absätze desselben Art. 153, statt Art. 156 der Deichordnung heißen muß: Im ersten Absätze ist der richtige Artikel genannt. Es dürfte wünschenswerth sein, diesen Druckfehler noch nachträglich zu berichtigen.

Es sind ferner eingegangen:

- 1) eine beglaubigte Abschrift des Ministerialprotokolles über die Eröffnung des Landtags.
- 2) Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (An den Gesetzgebungsausschuss.)
- 3) Schreiben der Staatsregierung, betr. die Landeskassenrechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1864, 1865, 1866. (An den Finanzausschuss.)
- 4) Schreiben der Staatsregierung, betr. die Wiedergewährung der Pension an solche Militärinvaliden, welche aus den ihnen übertragenen Civilstellen wieder entlassen sind. (An den Finanzausschuss.)
- 5) Gesetzentwurf, betr. das Volljährigkeitsalter im Fürstenthum Lübeck. (An den Gesetzgebungsausschuss.)
- 6) Schreiben der Staatsregierung, betr. außerordentliche Militärausgaben. (An den Finanzausschuss.)
- 7) Schreiben der Staatsregierung, betr. Uebereinkunft derselben mit dem Präsidium des norddeutschen Bundes, Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten im Fürstenthum Lübeck betr. (An den Finanzausschuss.)
- 8) Schreiben der Staatsregierung, betr. die Liquidation der Kosten des Landtags. Es handelt sich hierbei lediglich um die Form, in welcher der Landtagsregistrator Rechnung abzulegen hat und kann die Erledigung dem Vorstande überlassen bleiben.
- 9) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersparreserve.

Da der Entwurf die Unterstützungen nicht aus

Staats-, sondern aus Gemeindemitteln gewähren will, so geht derselbe an den Gesetzgebungsausschuß.

- 10) Schreiben der Staatsregierung, betr. die Reorganisation der höheren Lehranstalt zu Birkenfeld. (An den Finanzausschuß.)
- 11) Entwurf eines Gesetzes, betr. das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums. (An den Quotenausschuß.)

Endlich sind eingegangen zwei Petitionen, nämlich

- a) des Gemeinderaths der Gemeinde Ganderkesee, Entschädigung wegen Einquartierung betr. und
- b) des Amtraths des Amtes Wilbeshausen, Richtung der in Aussicht gestellten Eisenbahn betr.

Die erste geht an den Finanz-, die zweite an den Eisenbahnausschuß.

Ich habe ferner noch mitzutheilen, daß die Deputation des Landtags am 1. Januar von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge huldvoll empfangen ist. Endlich bemerke ich, daß in diesem Locale unten uns ein Zimmer für die Ausschusssitzungen zur Disposition gestellt ist, welches theilweise bereits meublirt war, theils jetzt auf meine Anordnung meublirt werden wird. Ich bitte die Vorsitzenden sämtlicher Ausschüsse, nach Schluß der Sitzung beisammen zu bleiben, um über die Vertheilung des Zimmers und der Tage an die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse zu berathen. Die Plenarsitzungen werde ich soweit thunlich auf die Dienstage und Donnerstage jeder Woche anberaumen. Auch das Vorzimmer zum Sitzungssaal, welches am Vormittage vom Registrator benutzt wird, steht Abends für die Ausschusssitzungen zur Verfügung.

Wir werden jetzt in die Tagesordnung eintreten.

Abg. **Hoyer**: Ich habe mir erlaubt einen dringlichen Antrag zu stellen, der vor Eintritt in die Tagesordnung zu berathen sein wird.

**Präsident**: Der dringliche Antrag des Herrn Abgeordneten Hoyer lautet:

In Erwägung, daß die bisherige Geschäftsordnung des Landtags den Schwerpunkt aller Verhandlungen fast ausschließlich in die geheimen Sitzungen der Ausschüsse verlegt, von denen der größere Theil der Abgeordneten ausgeschlossen bleibt, anstatt in öffentliche Berathungen, an denen jeder Abgeordnete theilnehmen kann; in Erwägung, daß bei der jetzigen veränderten Gestaltung des Landtags, namentlich bei der geringen Anzahl seiner Mitglieder, welche einem erweiterten Ausschusse fast gleichkommt, eine Berathung der meisten Vorlagen in Plenarsitzungen nicht allein ohne Schwierigkeiten stattfinden kann, sondern eine Erleichterung, sowie eine Belebung des allgemeinen Interesses herbeiführen wird; in Erwägung endlich, daß bei schleuniger Vornahme einer Aenderung der Geschäftsordnung in diesem Sinne, dieselbe noch in

der jetzigen Session eingeführt werden kann, um eine Erleichterung hinsichtlich der Berathung der noch zu erwartenden Vorlagen zu gewähren, stellt der Unterzeichnete den dringlichen Antrag:

„Der Landtag wolle die Geschäftsordnung einer näheren Prüfung unterziehen, um den geänderten Entwurf der Staatsregierung zur baldgeneigten Bestätigung vorzulegen. Hoyer.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt, da er als dringlich bezeichnet ist, sofort zur Berathung. Der Herr Antragsteller erhält das Wort zur Begründung der Dringlichkeit. Nach der Geschäftsordnung kann sodann ein anderer Abgeordneter gegen die Dringlichkeit sprechen, worauf über dieselbe abzustimmen ist.

Abg. **Hoyer**: Wenn ich Ihre Aufmerksamkeit einige Zeit in Anspruch nehme, so entschuldigt das die Wichtigkeit des Gegenstandes. Ich gestehe allerdings nie große Verehrung für Geschäftsordnungen gehabt zu haben und jetzt, wo ich die des Landtags kennen gelernt habe, sie noch in geringerem Grade zu besitzen. Nur im glücklichen Lande der Obotriten möchte eine ähnliche zu finden sein. Ich kann diesen mittelalterlich-bureaucratischen Zuschnitt nicht mehr für zeitgemäß halten. Gleich zu Anfang dieser Session entwickelten sich die hohen Reuer des Geschäftsvertheilungsausschusses, dem die Seelen der Abgeordneten anheimfielen und der sie in die Ausschüsse vertheilte, ohne Rücksicht darauf, ob Einer für die oder für die Sache Talent oder Neigung besitzt. Außerdem hat dieser Ausschuß es in seiner Macht, solche Mitglieder, denen er nicht grün ist, an gar keinem Ausschuß Theil nehmen zu lassen. So kann es kommen, daß diese Unglücklichen hier die ganze Session hindurch schmarozern, ohne Gelegenheit zu bekommen, sich über Alles zu orientiren. Die Ausschusssitzungen sind ferner geheim; wenn man zugegen sein will, muß man den Vorsitzenden angehen und dann sich noch ein Ballotement gefallen lassen. Das ganze Verfahren nach der jetzigen Geschäftsordnung gleicht einer Registratur, die Schubfächer werden aufgezogen, die Vorlagen hineingelegt und die Fächer wieder zugeschoben. Nur durch ein stärkeres Uebergewicht der vorberathenden Versammlungen kann dieser sonderbündlerischen Weise Abhilfe geschafft werden, wobei es dem Landtage ja immer noch freisteht, für geeignete Sachen soviel Commissionen zu wählen, als er will. Ein weiterer Uebelstand tritt bei der letzten Lesung der Vorlagen hervor. Alle Mitglieder, welche sich bis dahin nicht viel mit der Sache beschäftigt, eben weil sie dem betr. Ausschusse nicht angehörten, kommen in Gefahr, auf den letzten Augenblick noch durch eine geschickte Rede oder geschickten Vermittlungsvorschlag eingenommen zu werden. Dringlich ist mein Antrag deshalb, weil, wenn wir jetzt rasch die Geschäftsordnung ändern, die Genehmigung der Staatsregierung noch für diese Session einzuholen ist. Da aber eine Prüfung jetzt nicht möglich, so möchte ich einen Ausschuß für dieselbe eingesetzt wissen.





**Präsident:** Ueber selbstständige Anträge der Abgeordneten ist nach der Geschäftsordnung die Einsetzung eines Ausschusses nicht nothwendig. Ich möchte aber doch eine solche empfehlen, da der Antrag eine nähere Präcisirung im Einzelnen entbehrt.

**Abg. Hoyer:** Dann bitte ich die Angelegenheit auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen und erkläre mich eventuell bereit, über dieselbe zu referiren.

**Abg. Ahlhorn:** Ich bin der Meinung, daß es am besten ist, den Antrag an die Gesetzgebungscommission zu verweisen, die aus den geeigneten Personen zusammengesetzt ist und ja auch den Antragsteller zu ihren Berathungen ziehen kann.

**Präsident:** Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Antragsteller über die Dringlichkeit gesprochen hat und jetzt ein anderer Abgeordneter dagegen sprechen kann. Da sich Niemand meldet, so lasse ich jetzt über die Dringlichkeit abstimmen, bemerke hierbei jedoch, daß der Landtag sich durch diese Abstimmung noch nicht präjudicirt, ob er eine geschäftliche Behandlung der Sache durch Verweisung an einen Ausschuß oder Plenarsitzung will.

Die Dringlichkeit wird mit Majorität bejaht.

**Präsident:** Ich gestatte mir jetzt zunächst meine eigenen Vorschläge hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung zu machen. Wie bemerkt, ist bei dem Antrage eines Abgeordneten Vorberathung durch einen Ausschuß nicht vorgeschrieben und wäre es also möglich, sofort in Berathung in öffentlicher Sitzung zu treten. Letzteres scheint mir aber doch bei einem so tief eingreifenden Antrage nicht möglich, wenn nicht specielle Änderungsanträge vorliegen. Es wird sich jetzt fragen, erstens, soll der Antrag zur Behandlung vorerst in einem Ausschusse, oder ohne Ausschuß sofort in öffentlicher Sitzung kommen, zweitens, soll im ersteren Falle die Sache einem der bestehenden Ausschüsse überwiesen, oder dazu ein besonderer Ausschuß gewählt werden. Der Gesetzgebungsausschuß ist zur Zeit sehr beschäftigt und möchte es doch auch wohl im Interesse des Landtags liegen, einen neuen Ausschuß, und in diesen einige der Herren zu wählen, welche sich besonders für die fragliche Sache interessieren, oder in anderen größeren Versammlungen speciellere Kenntniß von derselben erworben haben. Ich gebe anheim, einen Ausschuß von 7 Personen zur Revision der Geschäftsordnung zu wählen. Der Präsident als solcher ist Vorsitzender der Commission, welche Anträge in Bezug auf die Geschäftsordnung zu berathen hat.

**Abg. Schomann:** Ich beschränke mich auf wenige Worte. Wenn ich auch mit dem Gesichtspunkte, von dem der Hoyer'sche Antrag ausgeht, einverstanden bin, so halte ich doch zur geschäftlichen Behandlung desselben eine eigene Commission für erforderlich und habe mir deshalb erlaubt, hierzu einen besonderen Antrag zu formuliren, der also lautet:

„Der Landtag wolle die Geschäftsordnung einer zu ernennenden Commission zu dem Zwecke überweisen,

damit diese dieselbe von dem Gesichtspunkte aus einer Revision unterwerfe, daß es wünschenswerth erscheine, den Schwerpunkt der Verhandlungen mehr als bisher in die Plenarsitzungen zu verlegen.“

Es scheint mir nämlich nothwendig, der Commission gleich eine Directive zu geben. Eine sofortige Berathung in pleno, wie der Herr Antragsteller will, halte ich nicht für thunlich.

**Präsident:** Ich möchte die Frage stellen, ob nicht besser jeder sachliche Beschluß bis zur Verhandlung in der Hauptsache ausgesetzt wird, da der Hoyer'sche Antrag uns ganz unvorbereitet trifft und andernfalls der Landtag später in die Lage versetzt werden könnte, seine jetzigen Beschlüsse abzuändern.

**Abg. Schomann:** Ich habe in meinen Antrag ein Wort eingeshoben — „damit diese dieselbe insbesondere.“ — und bitte den Antrag deshalb noch einmal zu verlesen.

**Präsident** verliest den Antrag in dieser Fassung.

Ich bitte die Herren welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist genügend unterstützt.

**Abg. Russell:** Ich empfehle den Vorschlag des Herrn Präsidenten anzunehmen. Es scheint mir gefährlich für den Landtag, sich jetzt bereits sachlich zu präjudiciren. Durch die Annahme der „Dringlichkeit“ hat der Landtag bereits bekundet, in welchem Sinne er Aenderungen seiner Geschäftsordnung wünscht. Ebenso sehr kommt hier aber der Gesichtspunkt der Beschleunigung der Geschäfte und der vermehrten persönlichen Bethätigung der Abgeordneten in Betracht. Ich will dem Landtage völlige Freiheit lassen, wann er Ausschüsse haben will oder nicht. Ich empfehle aber auch dem Ausschusse freien Raum zu geben und ihn nicht durch Beschlüsse des Landtags zu binden.

**Abg. Schwegmann:** Ich bin nicht für Verweisung an einen Ausschuß, sondern für Behandlung des Antrags in pleno, als wenn der Landtag sich selbst als Ausschuß constituirt hätte. Im Uebrigen möchte ich die Sache nicht heute verhandelt wissen, sondern an einem späteren vom Präsidenten zu bestimmenden Tage.

**Abg. Schomann:** Der Antrag des Abg. Hoyer geht davon aus, daß eine Vermehrung der Vorberathungen in pleno wünschenswerth ist. Ich halte dafür, zur Erledigung der Sache eine Commission zu wählen und derselben eine gewisse Anleitung zu geben, ohne sie dadurch unbedingt zu binden. Dies ergibt sich aus dem Worte „insbesondere“ in meinem Antrage. Deshalb empfehle ich ihn zur Annahme, da er sich auch in der Sache mehr dem Hoyer'schen anschließt.

**Präsident:** Ich wiederhole, daß ich eine sofortige Behandlung der Sache in pleno, so lange nicht sichere Grundlagen gegeben sind, für unangemessen halte. Es ist möglich, daß ein Referent für eine der nächsten Sitzungen bestellt wird, dann ist aber auch möglich einen Ausschuß zu bestellen.

**Abg. Hoyer:** Was die Frage anlangt, ob der Antrag



des Herrn Präsidenten oder der des Herrn Abgeordneten Schomann zu empfehlen, so halte ich dieselbe für irrelevant, da der Landtag dem Principe bereits seine Zustimmung gegeben hat, indem er durch seine Abstimmung zeigte, daß er überhaupt eine Revision der Geschäftsordnung wünsche. Grade von meinem Standpunkte aus erscheint mir eine Behandlung meines Antrages in pleno wünschenswerth. Ob die Schwierigkeiten so groß sind, wie der Präsident vorgiebt, kann ich nicht beurtheilen. Indessen scheint mir die Sache doch einfacher. Wir sind hier eine Verathung freier Männer, kein Conglomerat von Collegien. Bei der Vorberathung in pleno werden sich Specialanträge genug ergeben, um genügende Grundlagen für die Verhandlungen zu bilden.

**Abg. Müdebusch:** Mir scheint eine Verhandlung bereits unmöglich und glaube ich, daß der Antrag des Herrn Abg. Hoyer demselben zur näheren Präcisirung zurückzugeben ist.

**Präsident:** Der Herr Abg. Hoyer hat zum dritten Male um das Wort gebeten. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich ihm dasselbe geben.

**Abg. Hoyer:** Ich verlange keine sofortige Verhandlung über meinen Antrag, bitte vielmehr den Herrn Präsidenten, denselben baldmöglichst auf die Tagesordnung einer anderen Sitzung zu setzen.

**Abg. Russell:** Wenn der Antragsteller getwollt hat, daß sein Antrag jetzt gleich zur Verhandlung in pleno kommen soll, so hätte er ihm gleich bessere Grundlagen geben müssen. Ich sehe nicht, worauf wir jetzt unsere Verhandlungen stützen wollen. Ich entscheide mich für den Antrag des Herrn Präsidenten, weil an den Commissionsitzungen ein Regierungskommissär theilnehmen und so die Zustimmung der Staatsregierung leichter gesichert werden kann.

**Präsident:** Wenn Niemand mehr um das Wort bittet, so schließe ich die Debatte. Es liegen vier Anträge vor, der des Abg. Hoyer, der des Abg. Ahlhorn, der des Abg. Schomann und mein Antrag. Ich bringe zunächst den Antrag des Abg. Schomann zur Abstimmung, weil dieser bereits eine sachliche Aeußerung des Landtags verlangt.

**Abg. Ahlhorn:** Ich habe meinen Antrag eigentlich nicht stellen wollen, da es aber so angesehen ist, so ziehe ich ihn zurück und bitte für den Antrag des Herrn Präsidenten zu stimmen.

Die Anträge der Abg. Schomann und Hoyer werden nachdem sie noch einmal verlesen, abgelehnt, der Präsidialantrag mit Majorität angenommen.

**Präsident:** Die Geschäftsordnung bestimmt mich zum Präsidenten der Commission und sind daher noch 6 andere Personen zu wählen, mit deren Wahl, wenn kein Widerspruch erfolgt, am Schlusse der Sitzung verfahren werden soll.

Wir gehen zur Tagesordnung über:

I. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr und der

Antheile der Denuncianten an Strafgeldern und confiscirten Gegenständen. (Anlage 5.)

Der Berichterstatter Abg. Schomann verzichtet auf das Wort und wird der Regierungsentwurf ohne Debatte dem Ausschußantrage gemäß angenommen.

II. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Stierföhrung. (Anlage 22.)

**Abg. Pübben** als Berichterstatter: Ich muß zunächst einige Fehler in meinem Berichte verbessern. Auf Seite 17 des Abklatsches, 9. Zeile von unten ist das Wort „weniger“ ausgelassen, indem es heißen muß „einige Groschen weniger“ etc. Ferner ist auf S. 16 bemerkt, daß der Besitzer eines angeführten Stieres gezwungen sei, fremdes Vieh von seinem Stiere decken zu lassen. Dies steht nicht in dem Gesetze und ist von mir irrtümlich in den Bericht hineingebracht, indem ich das betr. Gesetz bei Abfassung desselben nicht zur Hand hatte.

Redner verliest jetzt seinen Bericht und bemerkt zum Schluß, daß er die Annahme des Gesetzes empfehle, weil es nur wenige Kreise seien, in welchen das Deckgeld so gering sei, und er nicht bezweifle, daß die neue Bestimmung gute Folgen nach sich ziehen würde.

Der Entwurf wird darauf ohne Debatte angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. das Verfahren bei Wiederincoursetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde u. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber. (Anlage 9.)

**Abg. Schomann** als Berichterstatter: Das Gesetz vom 1. Mai 1865 bestimmt in Art. 3., daß es, um zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche Papiere auf den Inhaber außer Cours zu setzen, genügt, wenn die betr. Behörde oder Verwaltung selbst auf dem Papiere unter Zufügung des Dienststegels bemerkt, daß dasselbe für sie außer Cours gesetzt sei. Consequenterweise hätte, da doch in dieser Bestimmung das Princip enthalten ist, daß die Behörde selbst ein Urtheil darüber haben soll, ob die Außercourssetzung für sie angemessen, ihr auch die Wiederincoursetzung überlassen werden können. Man gab letztere jedoch an die Amtsgerichte, aus äußeren, nicht aus inneren Gründen, weil nämlich in Bremen und in dem damaligen Königreich Hannover dieselbe Bestimmung galt. Nachdem jedoch jetzt in Hannover durch königliche Verordnung das preußische Gesetz vom 4. Mai 1843 eingeführt ist, hat die großherzogliche Staatsregierung dem entsprechend auch eine Abänderung des oldenburgischen Gesetzes von 1865 dahin beantragt, daß, wenn eine öffentliche Behörde ein Papier auf Inhaber für sich außer Cours gesetzt habe, dasselbe sowohl von ihr selbst als auch von der ihr vorgesezten Behörde wieder in Cours gesetzt werden könne. Der Ausschuß hat kein Bedenken getragen, den Antrag der Großherzoglichen



Staatsregierung zur Annahme zu empfehlen, da die inneren Gründe für ihn sprechen.

Art. 1. und 2. des Entwurfs werden darauf ohne Debatte vom Landtage angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhunting und Neuenhunting. (Anlage 29.)

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Durch die Buttler Hörne ist ein Hundedurchstich vollendet, welcher die alte Hunte begräbt, aber auch einen Theil von der Gemeinde Altenhunting der Gemeinde Neuenhunting näher gerückt hat. Die im Vorzimmer ausgelegte Karte ergibt das Nähere. Das abgetrennte Stück ist ein Dreieck und würde der Uebelstand der bisherigen Grenztheilung noch mehr hervortreten, wenn der alte Arm der Hunte erst verschlammte sein wird. Nach unserer Gemeindeordnung ist die Zusammenlegung möglich im Wege der Verordnung oder der Gesetzgebung. Erstere ist aber nicht statthaft, weil die Gemeinde Altenhunting sich weigert, ihre Zustimmung zu der Zusammenlegung des abgetrennten Stückes zu Neuenhunting zu geben, und hat deshalb die Staatsregierung Veranlassung gefunden, im Wege der Gesetzgebung vorzuschreiten. Der Ausschuss hat sich mit den Gründen derselben einverstanden erklärt und empfiehlt die Annahme des Entwurfs.

Der Entwurf wird darauf ohne Debatte angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. Octbr. 1855 über die Anlage und Benutzung vom Dampfkesseln. (Anlage 30.)

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Nach Art. 15. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. Octbr. 1855, betr. die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln, ist die Untersuchung derartiger Anlagen einer aus drei ständigen, an Eidesstatt verpflichteten Mitgliedern bestehenden Commission überwiesen. Da sie jetzt im Eisenbahndienste einen besonderen Maschinenmeister angestellt hat, wünscht die Staatsregierung eine Aenderung der obigen Bestimmung dahin, daß die Untersuchungen durch einen einzelnen technischen Beamten vorgenommen werden können. Sie bemerkt, daß sie anfangs nicht ganz schlüssig gewesen sei, da nach Art. 24. der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes der Bundesrath die an Dampfkesselanlagen zu stellenden polizeilichen Anforderungen zu fixiren habe. Voraussichtlich aber wird der Bundesrath in dieser Hinsicht nur allgemeine Principien, keine detaillirten Ausführungsbestimmungen feststellen und hat der Ausschuss sich deshalb mit dem Entwurfe der Großherzoglichen Staatsregierung einverstanden erklären können.

Die Artikel 1. und 2. des Entwurfs werden ohne Debatte angenommen.

**Präsident:** Ich bitte Anträge zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe 1—5. der Tagesordnung bis übermorgen Mittag 12 Uhr bei mir einreichen zu wollen.

VI. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1870/72. (Anlage 31.)

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Ich möchte mir erlauben, einige allgemeine Bemerkungen der Debatte voranzuschicken. Ich habe, dem allgemeinen Wunsche nach schneller Erledigung der Sache entsprechend, den Ausschussbericht so kurz wie möglich gefaßt, jedoch glaube ich, daß die Staatsregierung uns nicht genug entgegengekommen ist, daß sie nicht alle Vorlagen zugleich auf den Tisch des Hauses niederlegte. Einzelne Vorlagen, z. B. die Eisenbahnvorlage, werden erst jetzt vertheilt. Ich bemerke dies, damit es später, wenn die Session sich lange hinauszieht, nicht heißt, der Landtag sei an der Verzögerung Schuld. Die Fachreferenten der Staatsregierung sind uns überall, wo wir Zweifel hatten, zuvor kommend entgegengekommen. Zu der Position 1. des Voranschlags möchte ich erwähnen, daß die Forsten des Herzogthums, trotzdem sie einen Capitalwerth von ca. 2 Millionen Thaler repräsentiren, nur einen Nettoertrag von jährlich 18,000 Thaler erbringen und bereits seit 20 Jahren sich diese Position in dem Voranschlage befindet, ohne daß sie angenommen hätte. Ich halte das nicht für eine ordentliche Finanzwirthschaft.

Nr. 1—19 der Ausschussentträge werden hierauf zur Debatte verstellt. Zu Nr. 17 ergreift das Wort der

Regierungscommissär Dr. **Janzén:** Ich möchte dem Landtage anheimgeben, in dem Ausschussantrage die Worte „unter der Voraussetzung, daß, sobald die Brücke bei Huntebrück dem Verkehre übergeben wird, ein Brückengeld daselbst erhoben wird,“ zu streichen. Nach Art. 22. der Zollvereinsverträge von 1867 ist es nicht möglich, ein solches Brückengeld zu erheben und würde, wenn der Ausschuss auf unveränderte Annahme seines Antrages bestände, diese Position nicht in den Voranschlag aufgenommen werden können. Die Staatsregierung wird indeß über diesen Punkt Verhandlungen mit den übrigen Zollvereinsstaaten einleiten und über das Resultat derselben derzeit dem Landtage Mittheilung machen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern bemerke ich, daß der Ausschuss die in seinem Antrage gemachte Einschränkung fallen läßt, sich jedoch vorbehält, auf die Sache zurückzukommen.

Es werden ferner zur Debatte verstellt die Ausschussanträge Nr. 20, 21, 22 und 23.

Regierungscommissär Dr. **Janzén:** In Bezug auf den Ausschussantrag Nr. 20 kann ich Namens der Großherzoglichen Staatsregierung die Erklärung abgeben, daß dieselbe sich für verpflichtet hält, die in ihrem Schreiben vom 4. und 10. Juli 1867 abgegebene Erklärung durch eine schriftliche Vorlage an den nächsten ordentlichen Landtag, welcher im Jahre



1872 zusammentritt, zu erfüllen. Die Staatsregierung hätte bereits in dieser Session die gewünschte Vorlage eingebracht, wenn der Landtag sie nicht selbst in seiner letzten außerordentlichen Sitzung hinaus geschoben hätte.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Der Ausschuß kann sich bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs beruhigen und bittet nur, daß dieselbe schriftlich zu Protokoll gegeben werde.

Regierungscommissär **Dr. Janßen**: Ich bin hierzu gerne bereit und bemerke noch, daß meine obige Erklärung auch auf den Ausschußantrag Nr. 22 Bezug hat.

Es werden sodann zur Debatte gestellt die Ausschußanträge Nr. 24—29. Zu Nr. 29 ergreift das Wort

Abg. **Goyer**: Ich kann nicht umhin, bei dieser Position mir die Bemerkung zu erlauben, daß mir in Hinblick auf die in Circulation befindlichen zwei Millionen Thaler Papiergeld der Ertrag der Landesbank für den Staat ein sehr geringer zu sein scheint. Rechnen wir für 2 Millionen bei den günstigen Geldverhältnissen 5 % Zinsen, so ergeben sich 100,000 Thaler, davon abzuziehen ein Drittel für baar, bleiben 66,000 Thaler, ein Drittel für die Actionäre, bleiben 44,000 Thlr., ferner 4000 Thlr. für Unkosten etc., bleiben 40,000 Thlr. Nach Einzurechnung von 10,000 Thlr., als anderweitigen Gewinn der Bank, mußten sich also immerhin 50,000 Thlr. ergeben, statt jener in den Voranschlag gebrachten winzigen Summe, die sicherlich ein sehr geringes Aequivalent bildet für die Verantwortlichkeit, welche der Staat für die zwei Millionen Papiergeld und das von ihm aus den öffentlichen Kassen bei der Bank hinterlegte Geld zu tragen hat.

Es werden darauf zur Debatte gestellt die Anträge Nr. 30 und 31.

Da Niemand sich zum Worte meldet, wird zur Abstimmung geschritten und die gesammten Ausschußanträge mit Ausnahme von Nr. 20 und 22, Nr. 17 in veränderter Fassung, angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vererbpachtung des sogenannten Großen Krugs in Schwartau (Anlage 28).

Der Herr Berichterstatter Abg. **Blunk** verzichtet auf das Wort und ertheilt der Landtag, dem Ausschußantrage gemäß, der Vorlage seine Zustimmung.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Landtausche zur Arrondirung der Staatsforsten im Fürstenthum Lübeck. (Anlage 7.)

Abg. **Graepel** als Berichterstatter: Zum Zweck der Arrondirung der Staatsforsten im Fürstenthum Lübeck hat die Staatsregierung drei Landtausche unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtags verabredet. Dieselben sind nicht von erheblichem Umfange. Wenn auch bei den Tauschverträgen mit den Hufnern Burmeister und Blunk der Reinertrag desjenigen, was der Staat hergiebt, größer ist als der desjenigen, welches er

wieder empfängt, so kann doch der Ausschuß aus den in der Vorlage angeführten wirtschaftlichen Rücksichten und nach Rücksprache mit den Abgeordneten des Fürstenthums die Genehmigung des Landtags empfehlen.

Abg. **Wulff**: Solche Tauschverträge sollten zunächst dem Provinzialrathe des Fürstenthums vorgelegt werden, da derselbe allein die Verhältnisse genauer zu beurtheilen in der Lage ist. Durch derartige Verträge ist das Fürstenthum öfter schwer beschädigt worden. Bei mehreren, in meiner Nachbarschaft geschlossenen hat der Staat unverhältnißmäßig große Summen zugesetzt und sehe ich mich deshalb auch jetzt nicht im Stande, für die Anträge der Staatsregierung zu stimmen.

Die Vorlage der Staatsregierung wird dem Ausschußantrage gemäß mit Majorität angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ankauf einer Oedlandsfläche im Forstrevier Oberstein. (Anlage 8.)

Abg. **Graepel** als Berichterstatter: Der Staat hat im Forstrevier Oberstein, District Schwellessell, ein Stück Oedlandsfläche angekauft, welche in den Wald einschneidet und der Bewirthschaftung desselben nachtheilig war. Die Fläche soll jetzt mit Fichten bepflanzt werden.

In Rücksicht auf den geringen Preis und die in der Vorlage angeführten Gründe und nach Rücksprache mit den Abgeordneten des Fürstenthums empfiehlt der Ausschuß die Genehmigung des Ankaufs.

Die Genehmigung wird einstimmig ertheilt.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ankauf eines Grundstücks von der Stadt Brake. (Anlage 16.)

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Aus der Anlage Nr. 16 haben Sie gesehen, daß der Stadtmagistrat zu Brake dem Staate ein bei der Verbreiterung der Mühlenstraße freigewordenes Areal von 14 □ Ruthen zum Preise von 10 Thlr. pro Ruthe zum Ankaufe offerirt und ist die Regierung geneigt, dasselbe zu übernehmen. Das Areal ist nicht erheblich und beantragt der Ausschuß aus den in der Vorlage angeführten Gründen, namentlich in Rücksicht auf das Interesse der Zuwegung zum Zollamtgebäude die Genehmigung des Verkaufs.

Die Regierungsvorlage wird sodann ohne Debatte angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf der Fährstelle zu Huntebrück. (Anlage 27.)

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Durch die Vollendung der neuen Brücke ist die Fährstelle bei Huntebrück überflüssig geworden und beantragt die Staatsregierung deshalb den Verkauf derselben. Es ist vom Finanzausschusse beantragt, daß bei der neuen Brücke ein Brückengeld erhoben werde. Durch die heutige Erklärung des Regierungscommissärs ist aber die Möglichkeit dieser Erhebung zweifelhaft geworden.



Allein auch wenn die Möglichkeit hergestellt sein sollte, so kann doch die Fährstelle zur Erhebung des Brückengeldes nicht benutzt werden, da sie von der Brücke allzu weit entfernt liegt. Die Fährstelle wird deshalb unbedenklich veräußert werden können.

Gemäß dem Ausschufsantrage wird darauf die Regierungsvorlage angenommen.

Nach Schluß der Tagesordnung werden die Wahlen für den Ausschuf zur Revision der Geschäftsordnung vorgenommen

und in denselben gewählt die Abgeordneten Soyner mit 27, Graepel mit 25, Ruffell mit 25, Müller mit 24, Ahlhorn mit 20, Rüdibusch mit 21 Stimmen.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr Mittags.

Nächste Sitzung Dienstag, den 18. Januar 11 Uhr.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Januar 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Aenderungen und Ergänzungen des Ablösungs-Gesetzes vom 11. Februar 1851.
  - 2) Desgl. zu dem Gesetzentwurf, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen im Herzogthum Oldenburg.
  - 3) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Rabattvergütungen der Apotheker.
  - 4) Desgl. desgl. für das Herzogthum Oldenburg, betr. desgl.
  - 5) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.
  - 6) Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Einführung der Auctionator- und Vergütungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.
  - 7) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72.
  - 8) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr etc.
  - 9) Desgl., betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung betr.
  - 10) Desgl., betr. das Verfahren bei Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde etc. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.
  - 11) Desgl., betr. Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhunteorf und Neuenhunteorf.
  - 12) Desgl., betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampffesseln.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertisch: die Regierungscommissäre Janßen, Römer, Muzenbecher.

Das Protokoll der dritten Sitzung wurde vom Schriftführer Müller vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition mehrere Eingefessenen der Insel Wangeroge, betr. Verpachtung der Austerbänke bei Wangeroge. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

- 3) Desgl., betr. Erhöhung der zu §. 47 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für die Hafenanstalt zu Fedbertwardersiel für 1870 ausgeworfenen Summe. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Ein vertrauliches Schreiben desselben. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 5) Ein vertrauliches Schreiben desselben. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Erhöhung des Betriebsfonds der Oldenburger Landesklasse. (An den Finanzausschuß.)

2\*

- 7) Desgl., betr. die zu §. 62 im Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1870/72 ausgeworfene Summe für die Schule in Herrstein. (An den Finanzausschuß.)
- 8) Desgl., betr. den Zuschuß aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld zu den Kosten einer zu errichtenden höheren Bürgerschule zwischen Idar und Oberstein. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes; Nr. 12. des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

Die bisher genannten Eingänge waren bereits vom Präsidenten an die angegebenen Ausschüsse vertheilt worden.

Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

- 10) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums mit Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in Betreff der Schiffregister. (Auf Vorschlag des Präsidenten und Beschluß der Versammlung an den Gesetzgebungsausschuß.)
- 11) Petition des Pächters des Vorwerkes V. zu Garmö, Hausmanns Gralß, betr. Bewilligung zur Reparatur der dortigen Scheune. (Auf Vorschlag des Präsidenten und Beschluß der Versammlung an den Finanzausschuß.)
- 12) Folgender Antrag des Abgeordneten R ü d e b u s c h :

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen:!

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Der Art. 34 §. 1 der Wegeordnung wird dahin abgeändert, daß alle aus uncultivirten Ländereien angelegten Forsten, mögen sie zum Staatsgut gehören oder im Privateigenthum stehen, während der ersten 20 Jahre nach der Anlegung beitragsfrei sind.

Begründung.

Werden uncultivirte Grundstücke, Heideflächen, Oeden, Sandhollen, Moore u. s. w. mit Holzsämereien besaamt oder mit Pflänzlingen besetzt, so sind solche als cultivirt zu betrachten, und werden nach der Bestimmung der Wegeordnung (Art. 34 §. 1) wegpflichtig.

Meistens gewähren solche Anlagen erst nach langer Zeit einen Ertrag; die ersten Durchforstungen erbringen einen wirklichen Nutzen nicht, Gefahren verschiedener Art bedrohen die Anlage, und ist deshalb eine Bodenrente nicht mit Bestimmtheit voranzusetzen.

Sowohl das Anlagecapital wie auch die Unterhal-

tungs- und Aufsichtskosten sind meistens nicht unbedeutend, und dürfte es hart und unbillig erscheinen, wenn solche Anlagen, bevor sie den Wegen zum Nachtheil gereichen und ehe sie irgend einen Ertrag geben, zu den Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewege herangezogen werden.

Der Sinn für Anlegung von Forsten ist bekanntlich bei den Geseßbewohnern durchgängig nicht sehr rege, die erschwerende und drückende Bestimmung kann daher nur sehr abschreckend und nachtheilig einwirken, und die Forstcultur gerade in denjenigen Gegenden zurückhalten, wo sie so sehr am Platze wäre.

In welchem hohen Grade schädlich es aber in land- und volkswirtschaftlicher Beziehung ist, wenn von den Geseßen die Forsten verschwinden, haben andere Länder hinreichend bewiesen.

Rüdebusch. Sellmann. Wulff. Russell. Willers. Hullmann. Schwegmann. Wasfing. Hoyer. Vengler. Propping. Strodthoff.

Da demnach der Antrag genügend unterstützt war, stellte der Präsident der Geschäftsordnung gemäß die Frage: ob der Landtag den Antrag in Betracht ziehen wollte? — Hierfür erklärte sich die Mehrheit der Versammlung. Der Präsident machte ferner darauf aufmerksam, daß der Landtag sich nunmehr über die Art der Behandlung des Antrages zu entscheiden habe, ob derselbe einem Ausschuß überwiesen oder sofort zur Verhandlung im Plenum gebracht werden solle. Seiner Meinung nach handele es sich hier um eine so einfache Frage, sowohl in sachlicher Beziehung, als in Bezug auf die Faßung des Gesetzes, daß er eine Verhandlung ohne vorherige Begutachtung durch einen Ausschuß für möglich halte und in Vorschlag bringe. Wenn sich kein Widerspruch erhebe, würde er den Antrag sofort auf die Tagesordnung Einer der nächsten Sitzungen setzen und vorher abklatschen und vertheilen lassen. —

Widerspruch wurde hiergegen nicht erhoben.

Endlich bat der Präsident die Versammlung noch, nach Schluß der an diesem Tage angesetzten zwei Sitzungen zu einer formlosen Besprechung über die Auslegung der Anlagen und der Ausschußberichte, so wie der Berichte, welche die Berichterstatter über die Sitzungen anfertigen, beisammen zu bleiben. Er forderte auch die Regierungskommissäre, den Registrator und die Berichterstatter auf, an dieser Besprechung theilzunehmen. Der Vorstand wurde ersucht, noch nachher zusammenzutreten.

Tagesordnung:

Für die beiden ersten Gegenstände der Tagesordnung war der Präsident Berichterstatter des Ausschusses. Der Vicepräsident übernahm demgemäß zunächst den Vorsitz.

I. Bericht des Gesetzgebungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Großher-





zogthum, betr. einige Aenderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Da ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen nicht vorlag, trat die Versammlung der Geschäftsordnung gemäß in die Specialberathung ein.

Der Ausschußantrag Nr. 1, welcher lautete:

für den Fall der Annahme des Entwurfs die Voraussetzung auszusprechen, daß dasselbe im Fürstenthum Birkenfeld nicht ohne vorgängige Publication des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 werde publicirt werden,

wurde ohne Debatte angenommen.

Dann wurden die Ausschußanträge Nr. 2 und Nr. 3 zur Debatte verstellt. Dieselben lauteten:

Nr. 2. Annahme des Art. 1.

Nr. 3. Dem Art. 1 folgenden §. 3. nachzufügen:

§. 3. Der Berechtigte muß das Ablösungskapital gegen vier Procent jährlicher Zinsen und gegen halbjährliche Kündigung mindestens zwei Jahre stehen lassen, wenn der Verpflichtete dies in der Ablösungsurkunde verlangt hat.

Regierungscommissär **Jankau**: Der Ausschuß hat dem Landtage eine Reihe von Zusatzbestimmungen zum Entwurf des Ablösungsgesetzes vorgeschlagen, welchen die Staatsregierung im Allgemeinen gewiß und gern, einige Redactionsveränderungen vorbehalten, acceptiren kann. Unter den Zusatzbestimmungen finden sich aber zwei, welche zu wirklichen Bedenken Veranlassung geben. Die Erste davon ist in dem eben verlesenen §. 3 enthalten, und die Bedenken der Staatsregierung betreffen folgende Punkte:

Zunächst entsteht die Frage, ob der §. überall nöthig ist? Wenn sich die ablösbaren Gefälle bei Privatpersonen in ihrem Betrage ebenso abtufen, wie die staatlichen Ordinargefälle, dann erreicht die Hälfte aller Pöste nur einen Jahresbetrag von 10 gr., also ein Ablösungskapital von 6 Thlr. 20 gr. und fast  $\frac{1}{3}$  aller Pöste nur einen Jahresbetrag von 5 gr., also ein Ablösungskapital von 3 Thlr. 10 gr. Man sollte sagen, daß ein so geringer Betrag kaum irgend einen Verpflichteten drücken wird.

Machen nur wenige Verpflichtete von diesem §. Gebrauch, so ist er nicht erforderlich; machen aber viele davon Gebrauch, so entsteht für den Staat die Unmöglichkeit, die Masse der kleinen Ablösungskapitalien zu überwachen.

Soll der Abtrag des Ablösungskapitals bis zu zwei Jahren hinausgeschoben werden, so wird, um sicher zu gehen, häufig eine Ingressation eintreten müssen und, wenn nun auch der Staat dieselbe kostenfrei bewirken lassen kann, ebenso die Tilgung, so würden doch viele Privatberechtigte und Kommunen einen Gebührenaufwand für die Ingressation und Tilgung haben, welcher nicht mit dem Ablösungskapital in Verhältniß steht.

Endlich würde der §. eine große Menge complicirter Zinsberechnungen von den kleinsten Beträgen hervorrufen, welche ebenfalls mit dem Kapital nicht in Verhältniß stehen.

W. E. könnte die Absicht des §. 3 vollständig erreicht und zugleich jedes Bedenken der Staatsregierung gehoben werden, wenn ausgesprochen würde, daß die abzulösende Präsation nicht mit dem Abschluß des Contrakts, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungskapitals aufhöre.

Ich werde mir erlauben Namens der Staatsregierung in dem angegebenen Sinne einen Antrag zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zu stellen.

Berichterstatter Abg. **Sulmann**: Er habe den Antrag für seine Person kaum für erforderlich gehalten, weil das Ablösungskapital sich nach der Fassung der Vorlage und den sub a.—c. dem §. 1. hinzugefügten Beschränkungen überall nicht über 20 Thlr. erstrecken könne. Seiner Ansicht nach werde der Verpflichtete immer im Stande sein, diese kleine Summe aufzubringen. Von anderer Seite sei jedoch hervorgehoben worden, daß bei drückenden Creditverhältnissen die Pflicht zur Herbeischaffung des Geldes dem Verpflichteten eine große Last aufbürden würde. Man habe deshalb im Ausschusse die zweijährige Frist als zweckmäßig empfohlen. Er selbst habe sich dem Antrage auf eine solche Frist angeschlossen, weil er das Gewicht der vom Regierungskommissär hervorgehobenen Gründe noch nicht hinreichend gewürdigt habe und weil es ihm in erster Linie auf das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt angekommen sei. Er halte dieses Gesetz für außerordentlich wichtig für öffentliche wie privatrechtliche Verhältnisse, weniger mit Rücksicht auf die Erleichterung des Hebungswesens, als auf die Vorbereitung der freien Theilbarkeit und der Regelung des Grunderbrechts. Er habe sich die Unzuträglichkeiten der hier in Frage stehenden Bestimmungen nicht so vergegenwärtigt. Nach den Erklärungen des Regierungskommissärs glaube er, daß sich die Frist recht wohl in anderer Weise gesetzlich regeln lassen, ohne daß die Berechtigten benachtheiligt würden. Er wäre dafür, in der heutigen Sitzung den Ausschußantrag anzunehmen und dadurch auszusprechen, daß man im Gesetz überhaupt eine Frist bewilligen wolle. Man müsse sich dabei vorbehalten, bei der zweiten Lesung den §. in einer solchen Gestalt, wie sie der Regierungskommissär in Anregung gebracht habe, anzunehmen.

Abg. **Ruffell**: Es erscheine ihm überhaupt nicht korrekt, den §. in einer Fassung anzunehmen, welche man selbst später wieder abzuändern beabsichtige.

Es wäre sehr gut gewesen, wenn der Regierungskommissär einen formulirten Antrag übergeben hätte. Da dies nicht geschehen sei, müsse nach seiner Meinung die Beschlußfassung über den Ausschußantrag ausgesetzt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Referenten so verstanden, daß derselbe den Art. 1, wie er im Gesetzentwurf stehe, zur Annahme in heutiger Sitzung empfehle, dagegen den Wegfall



des Zusatzantrages Nr. 3 für die gegenwärtige Beschlußfassung befürtworte.

Regierungskommissär **Jankzen**: Er habe den Vorschlag nicht als formulirten Antrag eingebracht, weil es um sich eine ganze Reihe von Zusatzbestimmungen handele, von denen die Staatsregierung noch nicht wisse, welche Aufnahme sie im Landtage finden würden. Sobald sich dies herausgestellt habe, würde er gern zur Vorlage formulirter Anträge bereit sein.

Abg. **Russell**: Auch er glaube, daß man den Artikel, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt habe, annehmen könne, nicht aber den §. 3. Letzteres sei bedenklich, weil man die Abänderung desselben selbst beabsichtige. Er stelle daher den Antrag auf Aussetzung der Berathung über den vom Ausschusse beantragten §. 3.

Abg. **Gullmann**: Da nach den Auslassungen der bisherigen Redner an der Annahme des Art. 1, wie er im Entwurf laute, nicht wohl zu zweifeln sei, ständen heute nur drei Möglichkeiten offen. Man könne neben dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Art. 1 auch den §. 3 annehmen oder die Berathung über den §. aussetzen oder endlich auch den letzteren streichen. — Er sei für die Annahme des §. Die Versammlung fühle zwar, daß die Form desselben nicht ganz zutreffend sei, sie wolle aber das Princip und könne dies durch die Annahme dokumentiren. Wenn die Staatsregierung später durch einen formulirten Antrag die Möglichkeit zeige, das Princip in einer besseren Form zum Ausdruck zu bringen, so werde der Landtag zu einer solchen Aenderung bereit sein. — Würde dagegen der §. ganz gestrichen, so könne man nicht erwarten, daß die Staatsregierung, welche das Bedürfnis nach der vom Landtag gewünschten Bestimmung ihrerseits nicht empfinde, mit Ergänzungsanträgen hervortreten werde. Dies ließe sich allein durch Annahme des §. herbeiführen. — Die Aussetzung der Berathung über den §. sei eine unnöthige Weitläufigkeit. Er sei für Annahme des §., für Aussetzung der Berathung allen Falls, keinen Falls aber für Ablehnung des Ausschußantrages Nr. 3.

Auf desfallsige Anfrage des Vorsitzenden erklärte der Abgeordnete **Russell**, daß sein Antrag sich lediglich auf die Berathung und Abstimmung über den §. 3 beziehe.

Der Antrag des Abgeordneten **Russell** auf Vertagung der Berathung und Abstimmung über den §. 3 wurde sodann der Geschäftsordnung gemäß zunächst zur Abstimmung gebracht. Derselbe wurde abgelehnt.

Abg. **Schomann**: Nach Ablehnung des **Russell'schen** Antrages blieben noch zwei Möglichkeiten: die Annahme oder die Ablehnung des Ausschußantrages Nr. 3. Er habe für den Antrag des Abgeordneten **Russell** gestimmt, jetzt erscheine es ihm wünschenswerther, den Antrag, welchen man ja ausgesprochener Maßen nicht für richtig hielte, abzulehnen, als denselben anzunehmen. Die Annahme sei nicht ohne Gefahr; das Stimmverhältniß könne sich ändern und der Landtag nicht mehr im Stande sein, den einmal angenom-

menen Antrag zu modificiren. Würde dieser Antrag abgelehnt und sollte die Staatsregierung nicht den gewünschten formulirten Antrag einbringen, so könne der Ausschuß, besonders der Gesetzgebungs-Ausschuß, einen solchen zur zweiten Lesung vorlegen. — Es sei jedenfalls korrekter, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Gullmann**, nach Schluß der Berathung als Berichterstatter: Ihm erscheine diese Korrektheit nicht ganz zweifellos. Bei dieser Berathung müsse es seinen Ausdruck finden, welche Sachen für die erste Lesung ihre Erledigung gefunden hätten.

Würde der Antrag nicht angenommen, so sei das Gesetz so zu Stande gekommen, wie Diejenigen, welche den Verpflichteten eine Frist geben wollten, es nicht beabsichtigten. Die Absicht der Versammlung müsse bei der ersten Lesung bereits hervortreten. Der Antrag sei gewiß nicht sachlich falsch. Er gebe zu, daß Zweckmäßigkeitsgründe gegen die gegenwärtige Fassung sprechen, er glaube mit den Regierungskommissär, daß eine andere Lösung denkbar sei, welche der Zweckmäßigkeit besser Rechnung trage. Unbedingt verkehrt sei aber der Antrag nicht. Erst wenn eine andere Formulirung vorliege, könne man sich entscheiden, ob von der jetzigen Fassung abgegangen werden könne. Eine solche neue Formulirung könne vielleicht auch später vom Ausschusse beigebracht werden. Bis dahin sei es aber richtig, daß der Landtag sich über das Princip verständige. Nur durch die Annahme des Antrags könne er sich im Princip für eine Frist aussprechen. Wenn der Antrag abgelehnt werde, könne es leicht ohne Grund so scheinen, als wenn der Landtag von der Bewilligung einer Frist überhaupt absche. Sollte aber wirklich der Landtag grundsätzlich gegen eine Frist sein, so sei es zwecklos, bei der zweiten Lesung auf die fragliche Bestimmung in einer anderen Fassung zurückzukommen.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 2 und 3 wurden angenommen. Ebenso, ohne daß eine Debatte vorangegangen wäre, die Ausschußanträge Nr. 4 und 5, welche lauteten:

Nr. 4. folgenden Art. 2 anzunehmen:

§. 1. Der Verpflichtete ist befugt, zu verlangen, daß die Naturalien in eine feste Geldrente umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes auf Grund der für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Umwandlung erhoben wird, bestimmten Preise. Diese Geldrente ist ablösbar nach demjenigen Capitalfuß, welchen das Ablösungsgesetz für die Naturalien selbst festgesetzt hat.

§. 2. Die Befugniß des Berechtigten, die Ablösung von Naturalien zu verlangen, fällt weg, wenn das Ablösungscapital mehr als 20 Thlr. beträgt und der Verpflichtete spätestens innerhalb vier Wochen nach erhobenem Ablösungsantrage





seinerseits die Umwandlung der Naturalien in feste Geldrente verlangt.

§. 3. Ebenso fällt, sofern es sich um Weinkäufe nebst Geschenken und Gebühren handelt, welche der Cammerbekanntmachung vom 14. März 1845 wegen der Verweinkaufungen in der Herrschaft Zeven unterliegen, diese Befugniß des Berechtigten weg, wenn in gleichem Mindestbetrage des Ablösungscapitals der Verpflichtete binnen gleicher Frist die Umwandlung in eine Geldrente gemäß des §. 11 der gedachten Bekanntmachung verlangt.

§. 4. Die Verpflichteten sind in den betreffenden Ablösungsverträgen der Berechtigten auf die ihnen nach den §§. 2 und 3 zustehenden Befugnisse aufmerksam zu machen.

Nr. 5. Die Art. 2 und 3 als Art. 3 und 4 anzunehmen.

Hierauf trat man in die Debatte ein über den Antrag Nr. 6, dessen Inhalt folgender war:

Nr. 6. Folgenden Art 5. anzunehmen:

§. 1. Wenn eine unvertheilte Geldrente auf mehreren mit gesondertem Steuercapital in den Katastern aufgeführten Parzellen desselben Eigenthümers haftet, so können der Verpflichtete und der Berechtigte, ohne daß dritten Personen ein Widerspruchsrecht zusteht, vereinbaren, daß diese Rente ganz auf eine der pflichtigen Parzellen gelegt oder zu beliebigen Antheilen parzellenweise über einige oder alle pflichtige Parzellen vertheilt werden soll.

§. 2. Steht in solchen Fällen die Berechtigung dem Staate zu, so kann die für Repartitionsachen zuständige Behörde einseitig verfügen, daß die Rente in der im §. 1 gedachten Weise umgelegt werden soll.

Alsdann hat diese Behörde nach ihrem Ermessen einen Umlegungsplan aufzustellen, denselben mindestens vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde bestimmten Blatte Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen unter Bestimmung einer ferneren mindestens vierzehntägigen Frist zur Erhebung etwaigen Widerspruchs seitens der Verpflichteten.

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig andere Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden. Die etwaigen anderweitigen Vorschläge des Verpflichteten sind anzunehmen, soweit dadurch die Sicherheit der Rente nicht gefährdet und das Hebungswesen nicht mittelst zu großer Zersplitterung beeinträchtigt wird.

Soweit in der gestellten Frist ein begründeter

Widerspruch nicht erhoben ist, geschieht die Umlegung nach dem ausgelegten Plan. Die umgelegten Renten sind in die Kataster einzutragen.

§. 3. Auf die gemäß der Bestimmungen der §§. 1 und 2 umgelegten Renten findet die im Art. 1 §. 1 dem Berechtigten eingeräumte Befugniß, die Ablösung zu verlangen, keine Anwendung.

§. 4. Daß der unvertheilten Rente nach §. 51 littr. b. der Conc.-Ordn. zuständige Vorzugsrecht und die dafür etwa bestellte Hypothek geht auf die umgelegte Rente rücksichtlich der betreffenden Parzelle ungeschmälert über.

Reg.-Commissär **Jaußen**: Er habe bereits erwähnt, daß die Staatsregierung bei den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zwei Bedenken habe. Das Erste dieser Bedenken sei schon besprochen worden. Das Zweite beziehe sich auf den im Antrag Nr. 6 empfohlene §. 3. Er wolle sich die Frage erlauben, ob die Bestimmung dieses §. auch in Anwendung kommen solle, wenn es sich um die Rente mit weniger als 20 Thlr. Ablösungskapital handle. Wenn z. B. Jemand zu einer solchen Præstition verpflichtet sei, der Staat Ablösung verlange, der Verpflichtete aber sich an das Amt wende und um vorläufige Verschonung mit Ablösung sowie um Vertheilung der Rente über die zugehörigen Parzellen bitte, so werde der Staat auf einen derartigen billigen Wunsch gewiß eingehen. Sobald eine solche als Rente umgelegt und in das Kataster eingetragen würde, ginge nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Paragraphen das Recht des Staats, Ablösung zu verlangen, unter. Seine Frage sei darauf gerichtet, ob dies in der Absicht des Ausschusses liege.

Abg. **Hullmann**: Der Ausschuß sei durchaus nicht des Willens, die Befugniß, welche nach dem Art. 1 §. 1 dem Berechtigten für die ganze Rente zustehe, für die vertheilte Rente zu beschränken. Er sei von der Voraussetzung ausgegangen, der Staat werde die Ablösung aller Geldrenten von unter 20 Thlr. Ablösungskapital verlangen. Allein aus diesem Grunde habe er eine Verweisung auf das nach Art. 1 §. 1 dem Berechtigten zustehende Recht hier nicht für nothwendig erachtet. Obige Voraussetzung treffe allerdings nicht zu, wenn der Regierungskommissär erkläre, daß der Staat die kleineren Renten noch längere Zeit bestehen lassen werde. Der Ausschuß könne daher Nichts gegen die Aufnahme der Bemerkung haben, daß die Bestimmung des §. 3 nur dann Anwendung finde, wenn das Ablösungskapital der ungetheilten Rente über 20 Thlr. betrage. Wenn der Regierungskommissär es für wünschenswerth halte, könne eine derartige Aenderung sofort vorgenommen werden.

Reg.-Commissär **Jaußen**: Er wolle sich auch bei dieser Gelegenheit vorbehalten, einen Antrag zur zweiten Lesung einzubringen.

Es wurden hierauf nach einander von der Versammlung

angenommen der Ausschußantrag Nr. 6 und, ohne daß eine Debatte erfolgt wäre, die Anträge Nr. 7 und 8, welche letztern beiden folgenden Inhalt hatten:

Nr. 7. Art. 6 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Legitimation des Berechtigten und des Verpflichteten für die nach diesem Gesetze vorzunehmende Geschäfte wird nach Art. 53, 54 und 55 des Ablösungsgesetzes beurtheilt.

Nr. 8. Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Erlassung eines Gesetzes, nach welchem sämtliche nach §. 51 litt. b. der Conc.-Ordn. bevorzugte Rechte in die Cataster einzutragen sind, in Erwägung zu ziehen.

Zum Schluß nahm noch einmal der Reg.-Kommissär **Janßen**, wie folgt, das Wort:

Er habe zum Ausschußantrag Nr. 1 nicht das Wort erbeten, weil es als selbstverständlich zu betrachten sei, daß die Staatsregierung so vorgehen werde, wie es der Antrag verlange. Es könne der Letztere somit für die zweite Lesung fortfallen.

Vor Beginn der Sitzung habe man ihn gefragt, wie es mit den Schreibgebühren bei Ordinärgefällen gehalten werden solle. Man habe, nämlich in manchen Distrikten ein Schreibgeld von 3 grt. von jedem Ordinärgefälle-Posten, welche Abgabe ihren Ursprung in der alten Vogtei-Versaffung gehabt habe. Vor 1814 seien diese Gelder den Amtsvögten als Hebungsbeamten zugeflossen, seitdem aber von der Landesklasse vereinnahmt worden. Der Art. 28 Ziff. 4 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 schreibe aber vor, daß eine Entschädigung nicht gefordert werden könne: „für Schreibgebühren, Stempelgebühren, Sporteln und sonstige Abgaben, welche als eine Vergütung für Wühewaltung von Seiten des Erbverpächters zu betrachten sind, zu welchen Gebühren und Abgaben indeß die sog. Konfirmationsgebühren, wo sie nicht die Natur bloßer Sporteln haben, nicht zu rechnen sind“. — Dieser Bestimmung zu Folge seien denn auch die Schreibgebühren in dem von ihr betroffenen Fällen nicht ablösbar, sondern müßten bei der Ablösung der zugehörigen Prästition unentgeltlich im Wegfall kommen.

II. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen im Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschußantrag Nr. 1 wurde zur Debatte verstellt. Derselbe ging dahin: den §. 1 anzunehmen.

Der Abg. **Bulling** stellte folgenden von den Abgeordneten **Hullmann**, **Lübben**, **Ahlhorn**, **Ramien**, **Camman**, also genügend unterstützten Zusatzantrag: „dem §. 1 folgenden Absatz nachzufügen:

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Konfirmation im Herbst stattfindet, endigt die Schulpflicht mit dem 31. Oktober für diejenigen Kinder, welche in der

Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ihr 14. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Begründung seines Antrages führte der Abgeordnete **Bulling** Folgendes an:

In der Gemeinde **Berne** pflege man die Kinder im Herbst zu konfirmiren, da dieselben während des Winters wegen der schlechten Wege nicht die oft 3—4 Stunden weite Strecke nach dem Kirchdorf zurücklegen könnten. Falls sein Antrag nicht angenommen würde, würden die Kinder der Gemeinde **Berne** vor Entlassung aus der Schule ein halbes Jahr älter werden, als anderswo.

Berichterstatter Abg. **Hullmann**: Der Antrag des Abgeordneten **Bulling** sei einer gewissen Billigkeit entsprechend, wenn es auch unangenehm erscheinen müsse, wieder eine Ungleichheit einzuführen. Man brauche sich eigentlich hier nicht um eine kirchliche Einrichtung, wie die Konfirmation, zu kümmern. Thatsächlich werde aber doch stets die Schulzeit bis zur Konfirmation ausgedehnt. Die Kinder würden noch ein halbes Jahr länger in die Schule gehen müssen und am Erwerbe gehindert sein, was doch für die kleinen Leute sehr beschwerlich sein würde. Es müsse ein halbes Jahr in diesen Gegenden der gewöhnlichen Schulzeit zugelegt oder von derselben abgenommen werden. Er sei mit dem Abgeordneten **Bulling** für das Letztere, zumal ja der Staat darauf einwirken könne, daß in den betreffenden Gemeinden die Konfirmationszeit, wenn irgend möglich, auf die gewöhnliche Zeit verlegt werde. Im letzteren Falle werde der Zusatzantrag von selbst gegenstandslos werden.

Der Antrag des Abgeordneten **Bulling** wurde angenommen, ebenso der §. 1 des Entwurfs mit dem beschlossenen Zusatz.

Hierauf wurde der Ausschußantrag Nr. 2, den §. 2 anzunehmen, zur Debatte verstellt.

Der Abg. **Rüdebusch** stellte folgenden Antrag:

Der Landtag beschließe, im §. 2 Absatz 2 Zeile 1 hinter dem Worte „Schulinspektor“ statt „oder“ zu setzen „und.“

Begründung.

Um gegen Mißbrauch gesichert zu sein, dürfte es zweckmäßig erscheinen, wenn Anträge auf Zurückstellung von Schulinspektor und Lehrer gemeinschaftlich zu stellen sind.

Es ist anzunehmen, daß die betreffenden Anträge vom Oberschulkollegium immer genehmigt werden, eine Berufung wird den Eltern beziehungsweise den Vormündern des Kindes nicht zustehen und könnte deßhalb ein einseitiges Vorgehen leicht zu Härten führen.

Der Antrag wurde unterstützt und über ihn die Berathung eröffnet.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Fassung des Art. 2, wonach sowohl dem Schulinspektor, als dem Lehrer das Recht zustehe, Anträge auf Strafverlängerung zu stellen, sei deßhalb am Platz, weil die Lehrer häufig, ohne Erbitterung gegen





sich wach zu rufen, einen solchen Antrag nicht stellen könnten. Das Oberschulkollegium würde sicher nicht eine Strafverlängerung ohne vorgängige Prüfung verhängen, wenn Schulinspektor und Lehrer dissentirten. Wenn ein Schulinspektor den Antrag gestellt hätte, würde selbstredend der Lehrer stets gehört werden.

Abg. **Hullmann**: Er kenne die Meinung des Ausschusses über den Antrag des Abg. Rübibusch nicht, da dieser, wie auch vorher der Bulling'sche Antrag, erst hier zur Sprache gekommen sei. Er selbst lege kein besonderes Gewicht auf die vom Abg. Rübibusch angeführten Bedenken. Auch wo ein einseitiger Antrag des Schulinspektors vorliege, werde man nicht beschließen, ohne den Lehrer gehört oder einen Bericht von demselben eingezogen zu haben. — Die persönliche Verantwortung für die Antragstellung dürfe den Lehrern nicht aufgebürdet werden; das litte ihre persönliche Stellung in der Gemeinde nicht. Aus diesen Gründen befürworte er in Uebereinstimmung mit dem Regierungskommissär die Ablehnung des Antrages. Doch lege er auf die ganze Frage nicht viel Gewicht.

Der Antrag des Abgeordneten Rübibusch wurde abgelehnt. Der Ausschufantrag Nr. 2 wurde angenommen; ebenso der Ausschufantrag Nr. 3: den §. 3 anzunehmen.

Nach Erledigung dieser Gegenstände der Tagesordnung übernahm wieder der Präsident Hullmann den Vorsitz.

III. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Rabattvergütungen der Apotheker.

IV. Desgl. desgl. für das Herzogthum Oldenburg, betr. desgl.

Beide gleichlautenden Entwürfe wurden auf Vorschlag des Präsidenten zugleich zur Debatte gestellt. Zu dem unter III. genannten Entwurf beantragte eine Mehrheit des Ausschusses: der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung versagen, eine Minderheit: der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. Zu dem unter IV. genannten Entwurf stellte ebenfalls die Mehrheit des Ausschusses den Antrag: der Landtag wolle den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnen, dagegen die Minderheit: der Landtag wolle demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Reg.-Kommissär **Mugenbecher**: Folgende Gründe würden für den Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs geltend gemacht. — Erstens heiße es: die Apotheker müßten nicht von der Pflicht zur Rabattvergütung befreit werden, da sie durch ihre Privilegien noch einen so bedeutenden Schutz genössen, wie kein anderes Gewerbe. — Allerdings seien sie trotz der neuen Gewerbeordnung in diesem Augenblick noch gesetzlich geschützt. Es verhalte sich dies im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck nicht anders, als in Hannover und Schleswig-Holstein. Auch in Preußen existirten Privilegien und gesetzlicher Schutz für die Apotheker. Die Taxe sei unter dem Einfluß dieses Schutzes

entstanden; dieser Schutz sei bei Entwerfung der Taxe berücksichtigt worden.

Zweitens werde behauptet, es sei noch nicht nachgewiesen, in welchem Maße die Apotheker durch die neu eingeführte Preussische Arzneitaxe gegen die früher bestandene Taxe in Wirklichkeit geschädigt würden. — Hierüber wolle er einige Notizen geben. Was Lübeck betreffe, so habe das dortige Physikat eine Zusammenstellung von Recepten vorgelegt, welche in der ersten und zweiten Hälfte des Jahres 1868 dort dispensirt seien. Diese Zusammenstellung ergebe für die Apotheke zu Eutin etwa 10 Thlr., für die zu Schwartau etwa 11 Thlr. Minder-Einnahme auf 1000 Recepte gegen die Einnahmen unter der Herrschaft der alten Taxe. — Im Herzogthum habe man den Preis von 50 Recepten nach beiden Taxen veranschlagt. Nach früherer Taxe betrage derselbe 23 Thlr. 29 gr., nach neuer 19 Thlr. 15 gr. Die Differenz betrage demnach ca. 16 $\frac{1}{3}$ % — Das besonders für die Marschgegenden so wichtige Chinin sei nach der neuen Taxe wesentlich im Preise gesunken. Man habe für 25 Chininpräparate eine vergleichende Rechnung gemacht. Hiernach habe früher der Preis fast 16 Thlr. betragen, welcher jetzt sich auf nur reichlich 12 Thlr. stelle. Die Differenz mache hiernach fast 25% aus.

Drittens berufe man sich auf die Annehmlichkeiten, welche den Apothekern dadurch erwachsen, daß ihnen für die Arzneilieferungen an Arme nicht nur niemals Verlust entstehe, sondern sie auch ihre Rechnungen in Einer Summe regelmäßig honorirt erhielten. Diesen Vortheil hätten aber alle Gewerbetreibende, welche mit öffentlichen Kassen zu thun hätten.

Noch einige Punkte sprächen für die Annahme des Gesetzentwurfs. Würde derselbe abgelehnt, so würde eine große Ungleichheit zwischen den einzelnen Provinzen die Folge sein. In Birkenfeld gelte seit 1861 die Preussische Taxe, und sei dort der Rabatt aufgehoben. In Sever sei die Verpflichtung zur Rabattvergütung durch eine Verfügung der Regierung eingeführt worden. Auf demselben Wege könne sie von der Staatsregierung auch wieder aufgehoben werden. In Kniphausen, wo sich nur die Eine Apotheke zu Fedderwarden befände, beruhe die Rabattverpflichtung auf der von der Bentink'schen Regierung ertheilten Concession. Wenn der jetzige Besitzer die Apotheke aufgebe und ein neuer Apotheker concessionirt sein wolle, werde die Staatsregierung diesem Letzteren doch nicht eine Bedingung auflegen, die ihrer Ansicht nach verkehrt sei.

Endlich sei zu berücksichtigen, daß die Apothekerverhältnisse im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dieselben seien, wie in Preußen, zumal auch in den umliegenden Preussischen Provinzen. Würde dort die Verpflichtung zur Rabattvergütung aufgehoben, im Oldenburgischen aber nicht, so würden die Oldenburgischen Apotheker den Preussischen gegenüber eine schlechte Stellung haben.

Aus allen angeführten Gründen müsse die Annahme der Minoritätsanträge empfohlen werden.

**Abg. Wulff:** Er sei für Annahme der Majoritätsanträge. Namentlich im Fürstenthum Lübeck müsse der Wegfall der Rabattverpflichtung unbillig erscheinen, so lange die Privilegien der Apotheker beständen. Die beiden Apotheken zu Gutin und Schwartau hätten mit ihren Filialen das ganze Apothekenwesen des Landes inne. Wäre Konkurrenz auf diesem Gebiet vorhanden, so würden auch arme Gemeinden in der Lage sein, mit dem einen oder anderen Apotheker billige Kontrakte abzuschließen. Daß sei bei den herrschenden Privilegien nicht möglich. So lange die Apotheker im Besitze ihrer bisherigen Vorrechte seien, müßten sie auch die diesen Vorrechten entsprechenden Pflichten tragen. Man wolle durch dies Gesetz eine größere Uebereinstimmung mit dem Nachbarstaat Preußen erreichen, damit bin ich ganz einverstanden. Man solle aber auch bedenken, daß in diesem größeren Staat sich verhältnismäßig auch mehr Apotheken fänden, während in den kleineren Staaten es deren nur eine geringe Anzahl gebe und deshalb auch nur wenig Konkurrenz auf diesem Gebiet anzutreffen sei. So lange noch die Vorrechte der Apotheker beständen, müsse auch eine Ausnahme in der Gesetzgebung beibehalten werden. Die neue Taxe solle angeblich auf die Preise der Apothekerwaaren drücken. Die Veränderung in den Zollverhältnissen werde aber einen bedeutenden Einfluß auf die vom Regierungskommissär mitgetheilten Berechnungen gehabt haben. Das Fürstenthum sei bis auf die neueste Zeit vom norddeutschen Zollverband durch die Linien des sehr hohen dänischen Zolls abgesperrt gewesen. Jetzt, wo dieser Zustand aufgehört habe, könnten die Apotheker ihre Waaren billiger beziehen, also wären sie auch im Stande, dieselben billiger zu verkaufen.

**Abg. Schomann:** Wenn es sich auch um keine Lebensfrage für die Apotheker handle, so käme es doch bei manchen auf einige hundert Thaler an. Man müsse die Interessen gewissenhaft abwägen, sowohl die des Publikums, als die der Apotheker. Es müsse überhaupt exorbitant erscheinen, einen Gewerbetreibenden zu zwingen, einen Rabatt zu geben. Eine solche Bestimmung könne nur aus besonderen Gründen zulässig erscheinen. Im vorigen Jahrhundert, vielleicht selbst noch in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, möchten solche Gründe vorgelegen haben. Die Verhältnisse hätten sich indessen so geändert, daß sich die Gesetzgebung scheuen müsse, solche exorbitante Zustände aufrechtzuerhalten. — Der Regierungskommissär habe bereits ausgeführt, daß die Privilegien der Apotheker nicht mehr die Bedeutung hätten, wie früher. Er wolle darauf hinweisen, daß diese Privilegien von den meisten Inhabern theuer bezahlt seien. Bringe man ihr Anlagekapital in Anschlag, so seien sie nicht viel besser daran, als andere Gewerbetreibende auch. — Der Einwurf, daß die Apotheker ihre Armenrechnungen in Einer Summe bezahlt erhielten, sei bereits vom Regierungskommissär hinreichend gewürdigt worden. Er wolle nur noch bemerken, daß die Apotheker in vieler Beziehung gegenüber auch anderen Gewerbetreibenden benachtheiligt seien. Der Apotheker könne

weder, noch dürfe er so viele Rücksichten nehmen, ob er creditiren solle als ein anderer Geschäftsmann. Der Arzt schicke ihm die Recepte, es handle sich vielleicht um einen Kranken, welcher nicht von der Armencaße unterstützt würde, doch aber nicht creditwürdig erscheine. Schon aus Humanität dürfe der Apotheker in einem solchen Fall den Credit nicht verweigern. Insofern stehe er also ungünstiger, wie ein anderer Gewerbetreibender.

Man dürfe aus den angeführten Gründen die Apotheker nicht mehr zur Rabattvergütung zwingen. Die Aufhebung dieses Zwanges sei auch gewissermaßen ein integrierender Bestandtheil der Preussischen Taxe. Wenn man die Vortheile der neuen Einrichtung wolle, müsse man auch die damit verbundenen kleinen Nachtheile auf sich nehmen. Er sei demnach für Annahme der Minoritätsanträge.

**Reg.-Commissär Muzenbecher:** Folgendes habe er dem Abgeordneten Wulff in Bezug auf die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck zu erwiedern. Ein Schreiben des Königl. Medicinalinspectors für Holstein erkläre ausdrücklich, daß die Taxe niedriger sei, wie die frühere Holsteinische. Schließlich wolle er noch bemerken, daß der Rabatt nicht etwa den Armen zu Gute komme, sondern indirect durch die Armencaße gerade den Wohlhabenden.

**Abg. Russell:** Nach den im Reichstag angenommenen freisinnigen Principien der neuen Gewerbeordnung zweifelte er nicht, daß auch noch die Privilegien der Apotheken beseitigt werden würden. Es liege diese Frage auch bereits dem Bundeskanzleramt zur Erwägung vor. Man könne das Vorgehen der Bundesgesetzgebung erwarten. Es sei ihm übrigens höchst zweifelhaft, ob die Aufhebung jener Privilegien im allgemeinen Interesse sein würde. Deutschland besitze anerkanntermaßen die vorzüglichsten Apotheken der Welt. Sehr fraglich müsse es erscheinen, ob dieselben sich nach Wegfall des gesetzlichen Schutzes auf der gleichen Höhe halten könnten. Vielleicht werde sich herausstellen, daß die Aenderung nicht zu Gunsten des gesammten Publikums, sondern nur der Wenigen, welche gerade in der Lage seien mit Vortheil eine Apotheke anzulegen, ausschlage. Trotz alledem glaube er, daß diese Privilegien beseitigt würden. Uebrigens seien die Apotheken keineswegs, wie man geneigt scheine anzunehmen, eine Art Goldgruben, es sei keine zu große Einnahme aus ihnen zu schöpfen. Aehnlich habe man, so lange die Mühlen concessionirt waren, geglaubt: das Müllergewerbe sei unverhältnismäßig einträglich. Die Erfahrung, welche man jetzt bei der Freiheit dieses Gewerbes gemacht habe, lehre aber etwas Anderes.

Gleichen Irrthümern gebe man sich jetzt über den aus dem Wirthschaftsbetrieb zu ziehenden Gewinn hin. Auch auf diesem jetzt freigegebenen Gebiet würde die Enttäuschung nicht ausbleiben.

Die Staatsregierung habe mit ihrer Ansicht, daß es nicht gerechtfertigt, sei den Apothekern noch fernerhin Rabatt auf-





zulegen, Recht, indem er in Hannover, wo der Rabatt bestanden habe, bei Einführung der neuen Taxe durch Ministerialrescript beseitigt sei. Die kleinen Apotheken an der Grenze könnten mit der Verpflichtung zur Rabattvergütung mit denen im Hannöverschen nicht concurriren. Die Staatsregierung, welche die neue Taxe im Verordnungswege eingeführt habe, müsse, wenn dies Gesetz nicht angenommen werde, die Taxe im Verordnungswege wiederum erhöhen; sie werde etwa 5% aufschlagen. Das größere Publikum, welches jetzt durch die geringe Taxe begünstigt erscheine, werde in diesem Fall den Schaden haben, die Reichen dagegen, welche das Armengeld aufbringen, zögen den Gewinn. Die Staatsregierung scheine nach ihrer Vorlage der Ansicht zu sein, daß die Apotheker durch die auf dem Verordnungswege eingeführte Taxe ungerecht benachtheiligt seien. Es erscheine von diesem Gesichtspunkt aus als das einzig Richtige, falls die Vorlage abgelehnt würde, um einige Procent die Taxe zu erhöhen.

**Abg. Propping:** Er gebe der Mehrheit des Ausschusses zu, daß auch noch heute ein Apothekenprivilegium ein Mittel zu außergewöhnlichem Verdienst sein könne. In den meisten Fällen aber seien die Apotheken aus dem Besitz der privilegierten Familien durch Kauf an andere Personen übergegangen. So seien die Privilegien vielfach zu lebenslänglichen Concessionen herabgewindert. Aus eigener Beobachtung wisse er, daß solche Apothekeninhaber weder für das angelegte Capital noch für ihre Arbeit eine mehr als landesübliche Verzinsung erzielen. Er habe eine Apotheke im Herzogthum im Auge, welche im Kauf 38,000 Thlr. gekostet habe.

Dieselbe besitze einen Umsatz von 5000 Thlr., auf Rohmaterial müßten 800 Thlr. verwendet werden, Bruttoverdienst bringe sie hiernach 4200 Thlr., das mache nach Abzug des Gehülfslohnes u. s. w. 3800 Thlr. Nettoverdienst. Der Apotheker ziehe also 10% des Anlagecapitals als Vergütung für Capital und Arbeit. Dies bedeute einen nicht mehr als landesüblichen Gewinn, auf welchen Kaufmann, wie Landmann Anspruch machen könnten. — Es sei nicht abzusehen, wie man billiger Weise die schon durch die neue Taxe benachtheiligten Apotheker noch mit dieser Bürde belasten könne.

**Abg. Graepel:** Er müsse sich für die Anträge der Ausschlußmehrheit erklären. In Preußen existire zwar die bei uns geltende Bestimmung nicht. Auch er sei für eine einheitliche Gesetzgebung innerhalb des Norddeutschen Bundes. Man dürfe aber dies an sich berechtigte Streben auch nicht zu weit treiben. Wenn Verbitterung und Anzuträglichkeiten aus den Verschiedenheiten der Gesetzgebungen entstehen könnten, sei dies Streben ganz an seinem Platze. Wo aber keine überwiegenden Gründe für eine Ausgleichung der Verschiedenheiten vorliegen, würde man durch eine solche die Abhängigkeit von Preußen doch zu weit treiben.

Auch der Umstand, daß in Vircensfeld der Rabatt aufgehoben sei, könne ihn nicht bestimmen. Es könne unmöglich nachtheilig sein und sei für das Herzogthum und das Fürsten-

thum Lübeck gleichgültig, ob dort etwas Anderes gelte, als in den letztgenannten beiden Provinzen. Es sei zuzugeben, daß der durch Verordnung für Jever eingeführte Rabatt auch einseitig von der Staatsregierung wieder aufgehoben werden könne. Man dürfe aber doch annehmen, daß die Staatsregierung Verschiedenheiten nicht gerade da einführen werde, wo dieselben offenbar Anzuträglichkeiten im Gefolge haben müßten.

Man habe die Aufhebung des Rabatts als billig beansprucht mit Rücksicht auf die neue Taxe. Er wolle die Richtigkeit der Angaben des Regierungskommissärs nicht in Zweifel ziehen, halte aber eine Ermäßigung der Taxe für nur wünschenswerth im Interesse des Landes. Wenn dies aber der Fall sei, so müsse man nicht auf der anderen Seite den Apothekern auf Kosten des Publikums einen Ersatz zukommen lassen, indem man die denselben aufgelegte Beschränkung aufhebe.

Ferner wurde behauptet, das Princip der Gewerbeordnung erlaube nicht das Fortbestehen der Rabattvergütung. Man könne aber nicht anerkennen, daß diese Bestimmung jenem Princip widerstreite, so lange das Apothekergewerbe auch sonst von demselben ausgenommen sei. Verlangten die Apotheker auch noch fernerhin privilegiert zu sein, so müßten sie sich auch die mit ihrem Privilegium zusammenhängenden Beschränkungen gefallen lassen. Wie enorm noch die Begünstigung der Apotheker sei, bewiesen die ungemein hohen Summen, welche für den Ankauf einer Apotheke bezahlt würden. Es seien dies Zustände, wie sie nicht bestehen sollten und nicht lange bestehen könnten. Im Interesse des Publikums müsse man auf eine Aenderung dieser Zustände hinarbeiten.

**Abg. Ramien:** Er sei für die Ausschlußmajorität. So lange die Apotheken noch Privilegien und Schutz genössen, sei es ganz gerechtfertigt, daß sie auch die Lasten ihrer Sonderstellung forttrügen.

Die Privilegien der Apotheken ständen mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit in Widerspruch, sie seien schädlich für das Gemeinwohl, indem durch sie die heilsamen Wirkungen der Konkurrenz ausgeschlossen würden.

Er stelle daher den Antrag:

Die Staatsregierung zu ersuchen:

der nächsten Landtagsversammlung eine Vorlage wegen Aufhebung oder doch möglicher Beschränkung der bestehenden Apotheker-Privilegien zu machen.  
Ramien. Wulff. Rüdibusch. Huchting.  
Abels. Müller. Bulling. Schildt.

Motive.

Diese Privilegien stehen mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit im Widerspruch, sie sind schädlich für das Gemeinwohl, denn sie sind der Anlegung der durch das Bedürfnis erforderlichen neuen Apotheken hinderlich, ja, sie machen dadurch, daß mehrere benachbarte Apotheken in Einer Hand sind, zum Nachtheil des betreffenden Publikums eine Concurrnz unter diesen Apo-

theften unmöglich. Aehnliche Privilegien sind schon wiederholt, z. B. durch das Staatsgrundgesetz und durch die Gewerbefreiheit, aufgehoben worden.

**Reg.-Kommissär Nutzenbecher:** Diese Angelegenheit sei bereits von Seiten des Norddeutschen Bundes in Angriff genommen worden. Das Bundeskanzleramt beschäftige sich gegenwärtig mit derselben. Er glaube nicht, daß die Staatsregierung in der Lage sei, sich mit dieser Frage, zur Zeit wenigstens, näher zu beschäftigen.

**Präsident:** Er mache darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um einen Antrag zum Gegenstand der heutigen Tagesordnung, sondern um einen selbstständigen Antrag handle. Er wolle indessen nicht hinderlich sein, wenn ein Redner auch schon heute sachlich auf diesen Gegenstand eingehe. Der Antrag sei genügend unterstützt, über seine geschäftliche Behandlung sei später zu sprechen.

**Abg. Lübben:** Er sei in der Lage, die Unzuträglichkeiten dieses Privilegiums an den Zuständen in seiner Nachbarschaft nachzuweisen. In dem ganzen Butjadinger- und Stadlande befände sich nur Eine Apotheke mit 2 Zillalen. In Ovelgönne, Brake wie Stollhamm, überall komme man, um Arznei für die Armen zu erhalten, zu demselben Apotheker Fischer. Bei Annahme des Entwurfs würden die Apotheker in einer besseren Lage sein, als andere Lieferanten, welche z. B. Brod u. s. w. an die Armen zu liefern haben. Jeder Lieferant gebe das Brod 1 gr. billiger an die Ortsarmen, als er es sonst verkaufe. Die Apotheken würden sich auf dergleichen nicht einlassen. Dabei sei, wenn auch nicht überall, doch in der Heimath des Redners die Armenlast bedenklich hoch geworden. Da kämen 2 Thlr. Armengeld auf den Kopf, 150 Thlr. erhalte die Apotheke für an Arme gelieferte Waare. Bei Annahme des Entwurfs müßten die dortigen Gemeinden fürchten, 25 bis 40 Thlr. in Zukunft mehr an die Apotheken zahlen zu müssen. Bei freier Konkurrenz werde, wie das Brod, so auch die Arznei billiger werden. Dabei brauche man den Apothekern nicht zu nahe zu treten. Wenn die neue Taxe auch niedrig sei, so könne doch der Arzt, welcher die Rechnungen revidire, den Unterschied der alten und neuen Taxe veranschlagen und vielleicht mehr anrechnen.

Endlich sei noch zu bemerken, daß die Armengelder nicht allein von den Reichen bezahlt würden. Vielmehr zahle Jeder, der eben nicht arm sei, auch Armengeld. Auch solche fühlten die Last, welche nur 1 gr. zu zahlen hätten.

Er ersuche die Versammlung, nicht für die Aufhebung der Rabattvergütung zu stimmen.

**Abg. Ahlhorn:** Es sei vom Regierungstische mitgetheilt worden, daß die Preußische Taxe geringer sei, wie die vormalige Oldenburgische. Der Abg. Wulff habe jedoch mit Recht nachgewiesen, daß der Grund der Preisänderungen wesentlich in der Veränderung der Zollgränzen zu suchen sei. Wegen der angeblichen Aenderung im Preise des Chinin sei noch zu bemerken, daß dieses für die Marschgegenden so sehr

wichtige Heilmittel von jeher den größten Preisschwankungen unterworfen gewesen sei. Der Preis habe variirt von 30 zu 60, von 50 zu 100. Die Taxe habe daher wahrscheinlich keinen Einfluß auf eine Aenderung der Chininpreise.

In Birkenfeld sei die Lage der Dinge eine andere, wie hier. Es sei dies ein kleineres, rund von Preußen umschlossenes Land. Manches, was dort passe, passe nicht hier. — In Kniphausen sei nur ein Apotheker und zwar sei dies der Einzige, welcher Etwas für sein Privilegium in die Staatskasse zu zahlen habe. Bei seinem Ableben werde das Privilegium wohl nicht verlängert werden und das Verhältniß sich ausgleichen. Im Uebrigen müsse man der Staatsregierung überlassen, ob sie die auf dem Wege der Verordnung eingeführten Bestimmungen in derselben Weise wieder aufheben oder ändern wolle. Der Abg. Russell habe in dieser Beziehung der Staatsregierung einen Rathschlag erteilt. Es sei die Sache dieser Letzteren, ob sie dem genannten Herrn folgen wolle oder nicht.

Uebrigens sei auch dem Wohlhabenden eine kleine Ermäßigung der drückenden Armenlast zu gönnen, wenigstens, wo diese Last so groß sei, wie in den Marschen. Aber auch Solche seien vorhanden, welche nur 1 oder 2 gr. Armengeld zu geben hätten.

Endlich müsse noch hervorgehoben werden, daß in Preußen viel leichter Concessionen für Apotheker erteilt würden, als in Oldenburg. In der Stadt Oldenburg existirten nur 3 Apotheken. Ebenso viele seien daseibst schon vor 50 Jahren gewesen, als die Einwohnerzahl erst die Hälfte der jetzigen Höhe erreicht habe. Aehnlich verhalte es sich in Barel. Wenn nun in diesen Städten nicht geklagt würde und die vorhandenen Apotheken das Publikum gut bedienten, so sei das doch auf dem Lande vielfach anders. In seinem Heimathsorte sei jetzt eine Apotheke concessionirt, wofür man der Regierung danken müsse. Aber auch Anderen müsse geholfen werden. Es würden die zahlreichen Bitten um Concessionirung fast immer abschlägig beschieden. Es schiene daher geboten, diese Gelegenheit zu benutzen, um eine kleine Pression auf die Regierung auszuüben. Der Landtag würde sich auch in dieser Frage nachgiebiger zeigen, wenn mehr Apotheken concessionirt worden wären.

**Abg. Russell:** Er sei der Ansicht, daß der Abgeordnete Ahlhorn von der Voraussetzung ausgehen müsse, die Staatsregierung, sowie Redner ließen sich nur durch ihr Rechtsgefühl bestimmen. Er dürfe der Staatsregierung nicht supponiren, daß sie die Apotheken begünstigen wolle. Dieselbe wolle vielmehr nur eine Entschädigung dafür gewähren, daß sie den Apothekern die neue Preußische Taxe aufocroyirt habe. Auch seine Rathschläge seien ihm lediglich vom Gerechtigkeitsgefühl eingegeben worden. Er könne nur hoffen, daß man sie befolge. — Man spreche immer davon, daß die Apotheken so sehr bevorzugt seien. Diese Privilegien seien aber von den jetzigen Besitzern theuer erkauft. Wenn man einen be-





deutenden Aufwand machen müsse, um die Einnahmen zu heben, so würde der Vorzug ausgeglichen. Er bleibe dabei, daß es nur der Gerechtigkeit entspreche, die Apotheker dieses Landes denen des Nachbarlandes gleich zu stellen.

Wenn man den Apothekern durch die niedrigere Taxe eine Verpflichtung auflege, müsse man dies auch wieder ausgleichen. Die Mehrheit des Ausschusses spreche in ihrem Bericht selbst aus, daß sie, falls der Nachweis geführt werde, in welchem Maße die jetzige Taxe die Apotheken gegen die frühere schlechter gestellt habe, eine Ermäßigung des Rabatts bewilligen werde. Zugegeben demnach, daß die jetzige Taxe geringer sei, ständen die Mitglieder der Majorität ganz auf dem Boden, auf dem er selbst stände und müßten nach Ablehnung der Vorlage selbst der Staatsregierung eine Erhöhung der Taxe rathen.

Die Verpflichtung zur Rabattvergütung wolle man doch nicht als eine berechtigte Eigenthümlichkeit Oldenburgs konserviren, man solle der Gesetzgebung des größeren Staats folgen.

Abg. **Ahlhorn**: Die vom Abg. Propping mitgetheilte Berechnung spreche für die Meinung der Ausschlußmehrheit. 38,000 Thlr. seien eine enorme Summe für eine Apotheke. Die Apotheker schienen danach ihre Hoffnung noch auf eine lange Dauer ihres Privilegiums zu setzen. — Er mache noch darauf aufmerksam, daß mit der Taxe auch die Preussische Medicinalordnung zusammenhänge. Wenn diese Medicinalordnung bei uns in Geltung wäre, so würden wir Manches, wie Glaubersalz u. s. w., statt allein beim Apotheker, auch beim Krämer kaufen können. Das Publikum würde sich hierbei sicher besser stehen. Das Land warte schon lange darauf, daß diese Medicinalordnung eingeführt werde.

Reg.-Kommissär **Mutzenbecher**: Wenn er nicht sehr irre, solle von Bundeswegen bestimmt werden, welche Medicamente von den Apothekern feil gehalten werden sollen und welche dieselben allein feil halten dürfen. Seines Wissens sei die Regierungsbekanntmachung vom 13. September 1823 nach dem Muster der einschlagenden Preussischen und Hannoverischen Bestimmungen erlassen worden.

Abg. **Propping**: Als eine Goldgrube könne das Apothekergewerbe nun und nimmer gelten. Wenn in dem von ihm angezogenen Beispiel der Nettoerlös 3800 Thaler betragen habe, so müsse man den enormen Capitalaufwand berücksichtigen. Trotz aufgewandten Reichthums und Arbeitskraft bedeute obige Summe nur den durchaus nicht mehr als landesüblichen Gewinn von 10%.

Abg. **Rüdebusch**: In seiner Heimath Hüntlosen wohne seit Kurzem ein junger Arzt, welcher so viel zu thun habe, daß er es kaum bewältigen könne. Die nächsten Apotheken seien die in Wildeshausen, welche 3, die in Oldenburg, welche 4 Stunden entfernt seien. Alle Bitten um Concessionirung einer Apotheke in Hüntlosen seien bisher abschlägig beschieden worden. Da herrsche in Preußen eine liberalere Praxis.

Namentlich in Erwägung dieses Umstandes sei er gegen die Vorlage der Staatsregierung.

Berichterstatter Abg. **Giffel**: Es sei eine so erschöpfende Debatte bereits geführt worden, daß er nichts Neues nachzutragen habe. Er betone die Nothwendigkeit nach Einheit zu streben und Verschiedenheiten in Gesetzgebung und Verhältnissen zu vermeiden. Er wünsche keine Ausnahmbestimmungen für Oldenburg. Die Privilegien würden fallen. Fänden sie sich gegenwärtig in Oldenburg noch vor, so doch auch in Preußen.

Abg. **Ahlhorn** beantragte namentliche Abstimmung über die Vorlage der Staatsregierung sub III. der Tagesordnung.

Es stimmten für den Gesetzentwurf die Abgeordneten Bargmann, Bünnemeyer, Giffel, Hullmann, Propping, Ruffell, Schomann; gegen den Gesetzentwurf die Abgeordneten Abels, Ahlhorn, Blunt, Bulling, Gils, Gammann, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Lengler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Oidejohannis, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schwegmann, Selkman, Willers, Wulff.

Es fehlten die Abgeordneten Strodthoff (krank) und Stukenborg (beurlaubt).

Der Gesetzentwurf wurde also mit 23 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf sub IV. der Tagesordnung ebenfalls abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Ramien wurde sodann nochmals vorgelesen. Nachdem die Mehrheit beschlossen hatte, denselben in Betracht zu ziehen, schlug der Präsident vor: denselben nicht an einen Ausschuß zu verweisen, sondern ohne Weiteres zur Verhandlung in einer der nächsten Sitzungen zu bringen. Es wurde dieser Vorschlag ohne Widerspruch angenommen.

V. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum wegen Bestrafung des Handels mit Neger- und Sklaven.

Ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen lag nicht vor, es wurde demgemäß in die Specialberathung eingetreten.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe für den Fall, daß der Norddeutsche Bund dem unterm 20. Decbr. 1841 zwischen Preußen, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland wegen Unterdrückung des Negerhandels geschlossenen Vertrage beitrete, seine Zustimmung ertheilen, jedoch unter Beschluß folgender Abänderungen desselben:

Zu Art. 1, daß hinter den Worten „Jedes oldenburger Schiff“ die Worte „welches von einem Kreuzer angehalten wird“ eingeschaltet werden.

Zu Art. 3 Absatz 1, daß es am Ende des Absatzes „denselben“ statt „demselben“ zu heißen hat.





Zu Art. 3 Absatz 2, daß nach dem Worte „Jahren“ die Worte „und Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte“ einzuschalten sind.

Zu Art. 6 Absatz 1 am Ende, daß statt der Worte „mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt“ die Worte „mit ein- bis dreijährigem Gefängniß und mit Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft“ gesetzt werden.

Zu Art. 7, daß dieser Artikel ganz gestrichen wird.

Geschieht dieß, so wird Art. 8 zum Art. 7 und rückt in dieser Weise jeder folgende Artikel um eine Nummer vor.

Zuerst wurde über den Art. 1 des Entwurfs und die vom Ausschuß hierzu beantragte Einschaltung debattirt.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Staatsregierung halte den Artikel in der Fassung des Entwurfs für korrekter, als mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderung. Die Strafbarkeit einer Handlung könne nicht von der Art und Weise abhängig sein, auf welche sie zur Kenntniß des Richters gelange. Eine Benachtheiligung des Handels sei von der im Entwurf vorgenommenen Aenderung des Preussischen Gesetzes nicht zu erwarten.

Uebrigens betrachte die Staatsregierung den Differenzpunkt für unwesentlich und werde in der Annahme der vom Ausschuß in Vorschlag gebrachten Einschaltung kein Hinderniß für die Annahme des Gesetzes finden.

Berichterstatter Abg. **Bargmann**: Ihm erscheine die Beibehaltung der ursprünglichen Preussischen Fassung korrekter, als die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgenommene Aenderung, in Folge deren die Worte „welches von einem Kreuzer angehalten wird“ fortgelassen seien.

Die Preussische Verordnung vom Jahre 1844 verdanke ihre Entstehung nicht einem Bedürfniß des eigenen Rechtslebens, sondern einem internationalen Vertrage mit den Mächten Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland. Der Regierungskommissär habe bemerkt: es könne nicht darauf ankommen, auf welche Weise eine strafbare Handlung ermittelt werde, um sie zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung zu bringen. Diese Auffassung der Sache ist aber nicht die Preussische, sonst würde man die betreffenden strafbaren Handlungen bei der Fassung des neuen Strafgesetzbuches als eigenes Verbrechen, nicht aber durch eine Verordnung, welche sich an einen internationalen Vertrag anlehnte, bedroht haben. Die Absicht des Vertrages gehe dahin, dem Negerhandel nur in einer gesetzlich beschränkten Weise zu steuern. Man habe mit Recht das Interesse der Verkehrsfreiheit möglichst wahren wollen. Deshalb eben solle nur dann, wenn ein Kreuzer ein Sklavenschiff auftreibe, ein gerichtliches Verfahren möglich sein.

Wenn die Motive der Staatsregierung den Fall in Betracht zögen, daß auch bei Gelegenheit des Einlaufens in einen Nothhafen die die gesetzliche Vermuthung begründenden Thatsachen ermittelt werden könnten, so sei hiergegen Folgen-

des einzuwenden. Die Gebiete, in welchen der Negerhandel betrieben werde, seien so weit von unsern Küsten entfernt, daß der vorgesehene Fall unmöglich für uns praktisch werden könne. Demnach seien die Gründe des Ausschusses nicht widerlegt worden. Er müsse uns Gründen der Zweckmäßigkeit, wie mit Rücksicht auf die Conformität der Gesetzgebung Annahme des Ausschußantrages empfehlen.

Nach Schluß der Berathung wurde der Ausschußantrag zum Art. 1 angenommen, dann der Art. 1 mit der beschlossenen Einschaltung. Ueber den Art. 2 wurde die Abstimmung ausgesetzt. Zum Art. 3 wurde der zweite Antrag des Ausschusses zuerst angenommen, dann der Art. 3 mit der soeben beschlossenen Aenderung und der vom Ausschuß zuerst beantragten lediglich redactionellen Berichtigung. Ueber die Art. 4 und 5 wurde die Abstimmung ausgesetzt. Der Abänderungsantrag des Ausschusses zu Art. 6 wurde angenommen, dann der Art. 6 mit der beschlossenen Aenderung.

Hierauf wurde die Debatte eröffnet über den Antrag des Ausschusses auf Streichung des Art. 7.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Staatsregierung stimme mit der Auffassung des Ausschusses überein, der Entwurf sei aufgestellt worden vor der Publikation des neuen Gewerbegesetzes. Man habe versäumt, denselben mit Rücksicht auf das letztere einer Prüfung zu unterziehen.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen. Ueber die Art. 8, 9, 10, 11, 12 des Entwurfs wurde zunächst die Berathung ausgesetzt, sodann die Art. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Wie bekannt, bestehe noch für die Herrschaft Barel eine besondere Vergantungsordnung. Die in derselben enthaltene Bestimmung, daß nur der Auctionsverwalter meistbietende Verkäufe vornehmen dürfe, stehe in Widerspruch mit der neuen Gewerbeordnung und sei spätestens mit dem 1. Januar 1873 als aufgehoben anzusehen. Die Vorlage der Staatsregierung bezwecke, dieser letzteren die Möglichkeit zu verschaffen, schon jetzt oder erst am 1. Januar 1873 oder in der Zwischenzeit die Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der Herrschaft Barel einzuführen. Der Ausschuß habe nicht geglaubt, prüfen zu sollen, in wie weit eine gesetzlich bestimmte Einführungszeit vorzuziehen sei. Im Uebrigen sich den Motiven der Staatsregierung anschließend, auch mit Rücksicht auf die wünschenswerthe gesetzliche Gleichförmigkeit im Herzogthum überhaupt, beantrage er:

Der Landtag wolle den beiden Artikeln des vorgelegten Gesetzentwurfs seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Beide Artikel wurden angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Centralvoranschlag für 1870/72.

Der Präsident beantragte, diesen Gegenstand wegen vorgerückter Zeit von der Tagesordnung zu streichen. Nachdem der Landtag, wie die Regierungskommissäre zugestimmt hatten, erklärte er, denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen zu wollen.

VIII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

IX. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung betr.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

X. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren bei Wiederincoursezung der zu Gunsten einer Staatsbehörde u. s. w. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

XI. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhuntorf und Neuenhuntorf.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

XII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

Der Präsident bat, etwaige Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel, binnen 48 Stunden eingehen zu lassen. Er erklärte ferner, daß die übrigen drei in der heutigen Sitzung in erster Lesung angenommenen Gesetzentwürfe, zu denen Abänderungsanträge angenommen seien, zunächst einer Zusammenstellung zur zweiten Lesung unterzogen werden müßten.

Die nächste Sitzung wurde auf den 25. Januar, Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72.
- 2) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Kompetenzconflicte.
- 3) Desgl. über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
- 4) Desgl. über den Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der einberufenen Personen der Reserve und Landwehr.
- 5) Antrag des Abg. Rüdibusch.
- 6) Antrag des Abg. Kamien.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Mojen.





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Januar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72. (Anlage Nr. 24. S. 62.)
  - 2) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage Nr. 23. S. 56.)
  - 3) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe.
  - 4) Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc.
  - 5) Antrag des Herrn Abg. Rüdelsch und Genossen, betr. Aenderung der Begeordnung vom 12. Juli 1861.
  - 6) Antrag des Herrn Abg. Kamien und Genossen, betr. Aufhebung event. Beschränkung der Apothekerprivilegien.

#### Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Am Ministertische: Reg.-Commissäre Steche, Müzenbecher und Römer.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen vom Schriftführer Wropping verlesen und nach einigen Bemerkungen des Präsidenten genehmigt.

**Präsident:** Es sind folgende Eingänge zu verzeichnen:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betr. die decidirten Landescaffen-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck aus den Jahren 1864, 65 und 66. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld für die Finanzperiode 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Bericht des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1867/69.

Der Bericht ist erstattet von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Eisenbahndirector Strackerjan, und betrifft die an den Ausschuß zur Prüfung gelangten Verordnungen, welche bis auf eine, nämlich betr. die Aufnahme des Amtes Ahrensboeck in den zweiten Reichstagswahlkreis, die der Ausschuß wegen mangelnder Competenz zurückwies, auch dem Land-

tag zur Genehmigung vorgelegt sind. Früher wurden diese Berichte von dem gesammten ständischen Ausschusse erstattet. Von seinen Mitgliedern ist im jetzigen Landtage nur anwesend der Abg. Ahlhorn, in Oldenburg nur anwesend der Berichterstatler Strackerjan. Es wird sich fragen, ob der Landtag eine solche Berichterstattung allein durch den Vorsitzenden für genügend hält. Ich bemerke übrigens, daß der Abg. Ahlhorn den Bericht genehmigt hat und mir daher eine nachträgliche Genehmigung seitens der übrigen Ausschußmitglieder nicht nothwendig erscheint, zumal da der Landtag eine Prüfung des Berichtes an der Hand der ihm zugegangenen Vorlagen vornehmen kann. Ein Abklatsch des Berichtes ist wohl nicht erforderlich, vielmehr wird derselbe sogleich zum Drucke befördert werden können. Ich werde den Bericht bis zur nächsten Sitzung im Vorzimmer auslegen und falls Erinnerungen nicht erfolgen, alsdann reponiren.

- 4) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Auseinandersetzung der drei Landestheile wegen der Militärgebäude. (An den Finanzausschuß.)
- 5) Petition des Brinkföhrers Raschen zu Gruppenbühren, betr. Entschädigung beim Bau der Bremer Eisenbahn. (An den Petitionsausschuß.)



6) Desgl. des Gemeinderaths zu Abbehausen, betr. Eisenbahnvorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)

7) Desgl. mehrerer Einwohner von Großenmeer, betr. Bau eines Canals von der Hunte bis zur Weser.

Da Namensunterschriften fehlen, habe ich die Petition an den Gemeindevorsteher zu Großenmeer zurückgesandt, welchem die Petenten vielleicht bekannt sein werden, mit dem Bemerkten, daß Petitionen ohne Namensunterschriften vom Landtage nicht beachtet werden können.

8) Desgl. des Schmiedemeisters Triebe zu Ahlhorn, betr. Ausweisung von Gemeinheitsplacken. (An den Petitionsausschuß.)

9) Desgl. der lutherischen Gemeinde zu Wilbeshausen, betr. Beitrag des Staates zu den Schulkosten. (An den Finanzausschuß.)

#### Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Centralvoranschlag für 1870/72. (Anlage 24 S. 62.)

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Ich bemerke, daß die vielen Fehler in dem Abklatsche des Berichtes im Drucke geändert werden sollen.

Die Ausschußanträge 1—18 werden zur Debatte gestellt. Da Niemand sich zum Worte meldet, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Antrag 19:

**Präsident:** Der Regierungskommissär, Herr Oberintendant **Meinardus**, hat mir mitgetheilt, daß er bei der Berathung dieses Antrages zugegen zu sein wünsche und deshalb um Aussetzung der Berathung über diesen Antrag bitte. Ich werde dem Wunsche willfahren, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Es erfolgt kein Widerspruch und werden darauf die Ausschußanträge insgesammt bis auf Antrag 19 angenommen.

II. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage 23 S. 56.)

**Präsident:** Da ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen nicht gestellt ist, werden wir gleich in die Specialberathung der einzelnen Artikel treten können.

Der Ausschußantrag 1 lautet:

Der Landtag wolle die Art. 1, 2, 3 und 4 des Entwurfs in unveränderter Fassung annehmen.

Da Niemand das Wort nimmt, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Der Ausschußantrag Nr. 2 beantragt unveränderte Annahme des Art. 5.

Wie zu 1.

Der Ausschußantrag 3 beantragt, dem Art 6 folgende Fassung zu geben:

**Berichte.** XVI. Landtag.

„Hat ein Mitglied vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflictes betreffenden Verhandlung mitgewirkt, so kann dasselbe nicht zum Berichterstatter ernannt werden.“

Reg.-Commissär **Römer:** In dem Ausschußberichte ist hervorgehoben, daß alle in der bürgerlichen Proceßordnung für den Richter aufgestellten Ausschließungsgründe zwar principalliter auch hier anzuwenden seien, aus practischen Gründen aber von einzelnen abgestanden werden könne. Nur bei dem Berichterstatter hat der Ausschuß als absolutes Hinderniß die frühere amtliche Thätigkeit in einer an die Kompetenzconflictsbehörde gelangten Sache hingestellt. Wenn die Staatsregierung eine Ausschließung von der Berichterstattung in diesem Falle auch für wünschenswerth hält, so glaubt sie doch, daß die Sache sich auch so gestalten könne, daß alle Mitglieder mehr oder weniger bei dem Streitpunkte bereits früher betheiliget gewesen waren. Um die dann sich ergebenden Unzuträglichkeiten abzuschneiden, hält sie die Fassung des Entwurfs für zweckmäßiger, welcher die Bestellung schon vorher betheiligter Mitglieder zum Berichterstatter zwar zuläßt, aber thunlichst „vermeiden“ will.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Ich empfehle den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Schon aus der Fassung und den Motiven der Vorlage geht hervor, daß es nicht wünschenswerth ist, daß ein Mitglied zum Berichterstatter bestellt wird, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Conflictes betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat. Deshalb sagt der Entwurf: die Bestellung desselben ist „zu vermeiden“. Der Ausschuß hat aber diesem Gedanken eine präcisere Fassung dahin gegeben, daß die Bestellung desselben zum Berichterstatter principuell auszuschließen ist. Ich glaube nicht, daß zwingende practische Gründe hiergegen vorliegen. So sehr kennen nicht alle Mitglieder des Staatsministeriums betheiliget sein, daß nicht ein Mitglied vollkommen frei in der Sache dastände. Der Berichterstatter wird ein großes Uebergewicht bei den Berathungen erlangen, weil er alles Material der Gesetzgebung durchstudirt, alle Acten ausgezogen hat. Deshalb ist um so mehr die Bestellung eines Mitgliedes zu einem solchen zu vermeiden, welches durch eine frühere amtliche Mitwirkung in der Sache vielleicht präoccupirt sein könnte.

Reg.-Commissär **Römer:** Ich glaube, daß der von mir angeführte Fall einer früheren Betheiligung sämtlicher Räte des Ministeriums doch sehr leicht eintreten kann. Nach dem Entwurfe soll die Erhebung des Kompetenzconflictes von Seiten des Staatsministeriums ausgehen und wird dann der Ministerialvorstand vielleicht mit seinen sämtlichen Räten Rücksprache nehmen. Unnötig aber scheint mir die Vorsorge des Ausschusses ferner deshalb zu sein, weil regelmäßig zwei Berichterstatter ernannt werden sollen und von ihnen doch immer Einer gänzlich unbetheiliget und unpartheilig sein wird,



weil ferner die Behörde nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern nur die präjudicielle Frage der Kompetenz erledigt.

Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort. Der Ausschußantrag 3 wird darauf angenommen.

Der Antrag 4 empfiehlt unveränderte Annahme des Art. 7. Abstimmung ausgefetzt.

Der Antrag 5 lautet:

Der Landtag wolle beschließen, nach dem ersten mit dem Worte „maßgebend“ schließenden Satze des Art. 8 folgenden Satz einzuschalten:

„Rechtsausführungen in den Schriften sind zulässig“.

Der Antrag wird zusammen mit dem Antrag 6 angenommen.

Der Antrag 7 empfiehlt

im Artikel 9 das Wort „bei“ zu streichen und an dessen Stelle das Wort „von“ zu setzen.

Der Antrag wird zusammen mit dem Antrage 8 angenommen.

Der Antrag 9 empfiehlt unveränderte Annahme der Art. 10, 11, 12 und 13 des Entwurfs. Abstimmung ausgefetzt. Antrag 10 desgleichen.

Im Antrage 11 beantragt der Ausschuß:

dem Artikel 15 folgenden mit Ziffer 3 zu bezeichnenden Ausschließungsgrund hinzuzufügen:

3. wenn das Gericht in Folge einer vorgeschützten Kompetenzeinrede seine Kompetenz rechtskräftig feststellt und die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb vier Wochen, nachdem sie vom Gerichte von der Vorschützung der Kompetenzeinrede in Kenntniß gesetzt ist, den Kompetenzeinspruch erhoben hat. Die Gerichte sind verpflichtet, die betr. Verwaltungsbehörde von der Erhebung einer Kompetenzeinrede ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

ferner im Antrage 12

in Ziffer 3 des Art. 15 statt der Worte „in rechtskräftig entschiedenen Sachen“ zu setzen „in rechtskräftig erledigten Sachen“ und diese Ziffer 3 jetzt mit Ziffer 4 zu bezeichnen.

endlich im Antrage 13:

den Artikel 15 mit dieser Aenderung resp. mit diesen Zusätzen anzunehmen.

Sämmtliche Ausschußanträge 11—13 werden angenommen.

Im Antrag 14 beantragt der Ausschuß:

im Artikel 16 nächst den Worten „gerichtlichen Verfahrens“ die Worte „vorbehältlich der Bestimmung des Art 17 §. 2“ einzuschalten.

Der Antrag 14 wird nebst Antrag 15 angenommen.

Antrag 16 empfiehlt unveränderte Annahme des Art. 17. Abstimmung ausgefetzt.

Der Antrag 17 beantragt:

den letzten Satz des Art. 18 zu streichen und statt dessen folgenden Satz anzunehmen:

„die Schriften sind innerhalb vier Wochen, nachdem die Parteien von dem erhobenen Kompetenzeinspruch vom Gerichte in Kenntniß gesetzt sind, bei Strafe Ausschlusses, bei Letzterem einzureichen; sind beim Eingange der Schrift die Acten bereits an die Kompetenzconflictsbehörde eingesandt, so hat das Gericht die Schriften unverzüglich nachzusenden.“

Der Antrag wird nebst Antrag 18 angenommen.

Der Antrag 19 empfiehlt unveränderte Annahme der Artikel 19—25. Abstimmung ausgefetzt.

In Antrag 20 beantragt der Ausschuß:

dem Gesetze folgende Bestimmung nachzuführen: „dieses Gesetz tritt mit . . . . in Kraft.“

ferner im Antrag 21:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, etwaige Uebergangsbestimmungen im Verordnungswege zu treffen.

Die Anträge 20 und 21 werden angenommen, ebenfalls sämmtliche bisher ausgefetzten Anträge.

III. Desgl., über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe.

**Präsident:** Sr. Excellenz der Ministerpräsident von Rösing hat mir mittheilen lassen, daß er die Regierungsvorlage im Landtage selbst zu vertreten wünsche, aber heute wegen Krankheit an der Sitzung nicht theilnehmen könne und deshalb diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen bitte.

IV. Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve ic.

Der Ausschußantrag lautet:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Giffel** als Berichterstatter: Nach der Bundesverordnung vom 7. November 1867 und dem Bundesgesetze vom 8. April 1868 sollen in Betreff der Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersagreserve die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850 auch in den übrigen Bundesstaaten zur Geltung kommen. Da aber dieses Gesetz auf specielle preußische Einrichtungen, namentlich der Kreisfassung basiert, so war eine unveränderte Aufnahme unmöglich, es bedurfte vielmehr der Vermittlung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen. Der vorliegende Entwurf enthält nun



zunächst unverändert die 16 Paragraphen des preukischen Gesetzes, denen sich sodann in 6 Artikeln die Ausführungsbestimmungen für das Großherzogthum anschließen. Der Ausschuß hat die letzteren geprüft und nichts zu erinnern gefunden. Der Artikel 1 folgt in der Bildung größerer Unterstützungsbezirke dem preukischen Gesetze. Was dort den Kreisen, liegt hier den Aemtern resp. in Birkenfeld dem Amtsgerichtsbezirken ob. Die Städte Oldenburg, Zeber, Varel und Gutin sollen einen besonderen Bezirk bilden. Der Vortheil größerer Bezirke liegt in der leichteren Verwaltung und dem Schutze vor Ueberbürdung. Der Art. 2 bestimmt, wie sodann die Unterstützungscommissionen zu bilden sind: in den genannten Städten aus dem Stadidirector resp. Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei von dem Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern; in Randwühdren aus dem Verwaltungsbeamten und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes; in den Amtsbezirken des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck aus dem Verwaltungsbeamten und zwei Mitgliedern des Amtrathes; in den Amtsgerichtsbezirken des Fürstenthums Birkenfeld aus den Bürgermeistern und je einem aus den Bürgermeistereiräthen zu wählenden Mitgliede. Gegen diese Zusammensetzung waltet kein Bedenken ob, der Apparat ist einfach und jede Gefahr in Hinblick auf das in Art. 5 festgesetzte Minimum der Unterstützungsbeiträge ausgeschlossen. Nach Art. 3 soll vor der Beschlußfassung über die Unterstützung auch noch der Gemeindevorstand der Heimathsgemeinde der zu unterstützenden Familie gehört werden, eine zweckmäßige Bestimmung, da die für einen größeren Bezirk eingesetzte Commission oft der Information über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Einzelnen bedürfen wird. Die Bestimmung des Art. 4, daß die bewilligten Unterstützungen nicht als Armenstützungen anzusehen sind, entspricht dem Wesen des Gesetzes und ist auch in früheren Fällen ähnlich verfahren. Der Art. 5 bestimmt als Repartitionsmodus der aufzubringenden Unterstützungen für das Herzogthum und Fürstenthum Lübeck die Einkommensteuer, für das Fürstenthum Birkenfeld die Gesamtsteuer (Einkommen- und Grundsteuer). Hiergegen wie gegen Art. 6 findet der Ausschuß nichts zu erinnern, der deshalb die unveränderte Annahme des Entwurfs empfiehlt.

Zu Art. 1, 2, 3, 4 verlangt Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Art. 5:

Abg. **Massing**: Ich stelle den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß dem Artikel 5 folgende Fassung gegeben werden möge:

Artikel 5.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel werden in den drei Landestheilen des Großherzogthums nach dem Fuße der Einkommensteuer über die einzelnen Gemeinden der Unterstützungsbezirke vertheilt und von denselben aufgebracht. —

Wenn früher im Fürstenthum Birkenfeld die Gesamtsteuer als Maßstab bei Umlegung ähnlicher Lasten angenommen wurde, so geschah dies, weil sich aus einer einzelnen der verschiedenen Arten von Steuern, als: Grund-, Personal-, Möbel-, Thür- und Fenstersteuer, Patentsteuer, die wahre Steuerkraft jedes Beitragspflichtigen nicht ermitteln ließ.

Nach Einführung der Einkommensteuer ist Letzteres aber der Fall. —

Wenn nun im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck nur die Einkommensteuer, ohne Hinzuziehung der Grundsteuer, als Maßstab angenommen wird, und zwar, wie die Vorlage sagt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, so müßte dies consequenterweise auch im Fürstenthum Birkenfeld geschehen. Daß aber hier, wenn der Art. 5 in der vom Ausschuß beantragten Fassung angenommen würde, eine Doppelbesteuerung entsteht, mag folgendes Beispiel beweisen:

Ein Capital von 8000 Thlr. ergibt zu 5% ein Einschätzungscapital von 400 Thlr. und zahlt demnach an Einkommensteuer 6 Thlr. 10 gr. Ein Grundbesitz mit 10 Thlr. Grundsteuer ergibt, zum 40fachen Betrag angenommen, ebenfalls ein Einschätzungscapital von 400 Thlr. und zahlt ebenfalls Einkommensteuer 6 Thlr. 10 gr. Wird nun, wie der Gesetzentwurf es will, die Gesamtsteuer, also Grund- und Einkommensteuer als Maßstab angenommen so würde dieser sich beim Capital auf 6 Thlr. 10 gr., beim Grundbesitz aber auf 6 Thlr. 10 gr. + 10 Thlr. = 16 Thlr. 10 gr. belaufen, was doch eine offenbare Ungerechtigkeit wäre. —

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Giffel**: Die von meinem Vorredner gegebenen Zahlen bin ich so rasch zu übersehen nicht im Stande, allein sie scheinen mir das Wesen der Sache nicht zu berühren. Daß in Birkenfeld die Gesamtsteuer als Repartitionsmodus für ähnliche Unlagen bisher stets zur Anwendung gebracht wurde, ist Thatsache. Ebenfalls werden die Schul- und Armenlasten auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen nach derselben umgelegt. Welche Veranlassung hier vorliegen sollte, eine Ausnahme zu machen, sehe ich nicht ein, zumal da die Sache von keiner großen Bedeutung ist und wir nur einen Widerspruch mit der übrigen Gesetzgebung hervorrufen würden.

Abg. **Massing**: Wenn der Abg. Giffel sich auf den hergebrachten Modus bezieht, so bemerke ich dagegen, daß gerade durch die Einführung der Einkommensteuer dieser Modus abgeändert ist. Diese soll jeden Staatsbürger vom Tagelöhner bis zum Capitalisten gleich besteuern, für die Veranlagung derselben werden jedes Jahr große Opfer gebracht und Regierungscommissäre und Schözer bezahlt, um festzustellen, was ein Jeder zu steuern hat. Weßhalb soll in Birkenfeld wieder der Grundbesitz herangezogen werden, der schon überdies bisher alle Lasten zu tragen hatte. Ich finde es nur gerecht, daß, wie in Oldenburg und Lübeck, so auch bei uns die Capitalisten in gleicher Weise mit herangezogen werden.



**Abg. Schwegmann:** Zur Empfehlung des Massing'schen Antrages möchte ich eben anführen, daß ja gerade die Vorlage die von den Commissionen zu gewährenden Unterstützungen nicht als Armenunterstützungen angesehen wissen will.

**Abg. Schomann:** Da wir alle über die Sachlage nicht genau instruiert sein dürften, so beantrage ich, den Art. 5 und den Massing'schen Antrag zur nochmaligen Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuverweisen. Ich weiß, daß allerdings alle ähnlichen Repartitionen nach dem Modus der Gesamtsteuer geschehen, doch ist mir der Grund hiervon unbekannt. Wenn auch auf den ersten Blick der Massing'sche Antrag, welcher die Repartition der Unterstützungsbeiträge im Einklang mit dem Modus im Herzogthum und Lübeck setzen will, etwas Feststehendes hat, so könnten sich doch bei näherer Prüfung Gründe gegen denselben ergeben und deshalb bin ich für nochmalige Verweisung an den Ausschuß, zumal da vom Regierungsrathe über die in Betracht kommenden Fragen uns augenblicklich keine Auskunft gegeben ist.

**Abg. Russell:** Ich bin sehr geneigt, den Massing'schen Antrag zu unterstützen, weil es mir eine auffallende Erscheinung ist, daß in Birkenfeld ein anderer Repartitionsmodus gelten sollte, als bei uns. Gerechterweise sollte die Einkommensteuer allein maßgebend sein, wenn nicht besondere Gründe in Birkenfeld für die Gesamtsteuer sprechen sollten. Da ich aber nicht in der Lage bin, diesen für Birkenfeld vorgeschlagenen Repartitionsmodus erklären zu können, so werde ich den Antrag des Abgeordneten Schomann unterstützen, welcher die Sache zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß zurückverweisen will.

Der Antrag des Abg. Schomann ist genügend unterstützt.

Der Abg. Bargmann bittet ums Wort.

**Präsident:** Nach Art. 65 der Geschäftsordnung ist ein Antrag auf Vertagung — und ein solcher scheint mir in Bezug auf den Art. 5 des Entwurfs der Schomann'sche Antrag zu sein — ohne vorherige Debatte zur Abstimmung zu bringen und lasse ich deshalb sogleich über den Schomann'schen Antrag, der dahin geht, daß der Art. 5 der Vorlage nebst dem Massing'schen Antrage zur ferneren Berichterstattung an den Ausschuß zurückverwiesen werde, abstimmen.

Der Antrag des Abgeordneten Schomann wird angenommen.

Zu Art. 6 bittet Niemand um das Wort und werden darauf Art. 1, 2, 3, 4 und 6 angenommen.

V. Antrag des Abgeordneten Rüdibusch und Genossen, betr. Aenderung der Verordnung vom 12. Juli 1861.

**Abg. Rüdibusch:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

**Präsident:** Die Sache ist hiermit erledigt.

VI. Antrag des Abgeordneten Ramien und Genossen, betr. Aufhebung und Beschränkung der Apothekerprivilegien.

**Reg.-Kommissär Nutzenbecher:** Ich habe mir bereits neulich die Bemerkung erlaubt, daß die Frage nach neuer Regelung des Apothekerwesens von dem norddeutschen Bunde in die Hand genommen sei, und bin im Stande heute das Nähere mitzutheilen. In der Sitzung vom 29. Juni 1868 hat der Bundesrath beschlossen, „den Bundeskanzler zu ersuchen, zum Zwecke der Ausarbeitung eines Bundes-Gesetzes über die Errichtung von Apotheken Einleitungen zu treffen.“ In Folge dieses Beschlusses hat das Bundeskanzleramt sämtliche Bundesregierungen ersucht, über die wegen der Errichtung von Apotheken bei ihnen bestehenden Vorschriften Mittheilungen zu machen. Von Seiten der oldenburgischen Regierung ist diesem Ansuchen bereits entsprochen. Ferner hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 8. April 1869 zu §. 6 der Gewerbeordnung folgende Resolution angenommen:

der Reichstag wolle beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Absehen von jedem Nachweise des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werde.“

Der Vertreter der Bundesregierungen hat zu dieser Resolution erklärt, daß er nicht zweifeln, daß der Bundesrath auf dieselbe eintreten werde, daß er im Uebrigen aber nichts Bestimmtes über den Inhalt des vorzulegenden Gesetzes zu sagen im Stande sei. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ordnung des Apothekerwesens von dem norddeutschen Bunde und nicht von den einzelnen Landesgesetzgebungen ausgehen wird und sieht die Staatsregierung sich deshalb nicht in der Lage, auf den Antrag des Abgeordneten Ramien einzugehen.

**Abg. Russell:** Ich erlaube mir, den Herrn Regierungskommissär auf einen Irrthum in seiner Citirung der Reichstagsresolution aufmerksam zu machen. Wenn ich nicht sehr irre, ist in derselben der Satz „unter Absehen von jedem Nachweise des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit“ in der zweiten Lesung gestrichen. Im Uebrigen bin ich mit dem Herrn Regierungskommissär einverstanden. Der Bundeskanzler ist aufgefordert, eine Vorlage über das Apothekerwesen zu entwerfen und sind die Vorarbeiten bereits angeordnet. Der Landesgesetzgebung geziemt es nicht, in die einheitliche Bundesgesetzgebung einzugreifen. Die Apothekerprivilegien müssen fallen, sie sind hemmend für das allgemeine Wohl und deshalb wird die Bundesgesetzgebung sie streichen. Wie man auch darüber denken mag, ob mit dieser Aufhebung der Privilegien die Freiegebung des Gewerbes verbunden werden soll, es ist eine auffallende und höchst bemerkenswerthe Thatsache, daß,



während man in Deutschland das bisher privilegierte Apothekergewerbe zu befreien strebt, die englische Gesetzgebung im vorigen Jahre das dort bisher freie Apothekergewerbe einem Concessionszwange unterworfen hat. Aber dies ist eine Sache für sich. Ich glaube bestimmt, daß in Deutschland die Privilegien fallen werden. Wenn wir aber von dem Antrage des Abgeordneten Namien einen Erfolg erwarten wollen, so muß derselbe eine andere Fassung erhalten. Die Staatsregierung erklärt mit Recht, daß sie auf diesen Antrag nicht eintreten kann, weil sie sonst der Bundesgesetzgebung vorgreifen würde. Ich stelle deshalb folgenden Verbesserungsantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß möglichst bald durch die Bundesgesetzgebung die Apothekerprivilegien aufgehoben werden.

Dem Antragsteller Namien möchte ich bemerken, daß mein Antrag weiter geht wie der seinige, indem er radikale Aufhebung, keine eventuelle Beschränkung will.

Der Antrag des Abgeordneten Russell ist unterstützt.

Abg. **Namien**: Ich will auch, daß die Privilegien der Apotheker fallen, aber mir liegt daran, daß dies so rasch wie möglich geschieht. Der Bund kann die Sache noch lange in der Schwebe halten und wird die Partikulargesetzgebung rascher zum Ziele führen. Während alle anderen Privilegien aufgehoben sind, bestehen allein noch die Privilegien der Apotheker. Ich bitte deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Schomann**: Es sind vorher Zweifel entstanden, wie die Resolution des Reichstages, betr. die Apothekerprivilegien, gelautet habe. Ich habe eine Ausgabe der Bundes-Gewerbeordnung von R. Honighaus, Berlin 1869, zur Hand. Nach dieser lautete die Resolution:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werde.“

Zu dieser Resolution erklärte der Bundescommissar:

Es muß zunächst anerkannt werden, daß es im Bedürfnisse des Bundes namentlich im Sinne des anerkannten Principes der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des ganzen Bundesgebietes liegt, daß auch die Bedingungen der Gründung von Apotheken im Bundesgebiet gleichmäßig geregelt werden. Es ist in Anerkennung dessen von dem Bundesrathe angeordnet worden, daß Vorarbeiten für ein diesen Gegenstand im Bundesgebiete gleichmäßig regelndes Gesetz vorgenommen werden, und in die Vorarbeiten ist bereits eingetreten worden. Ueber den Inhalt dieses Gesetzes vermag ich gegenüber der vorgeschlagenen Resolution natürlich keine Mittheilung zu machen, da

der Bundesrath noch nicht in der Lage ist, darüber Beschlüsse zu fassen.“

Sie sehen, daß die ganze Sache bereits von der Bundesgewalt in die Hand genommen ist. Deshalb erscheint auch mir der Antrag Namien unannehmbar. Die Staatsregierung kann lokaler Weise dem Landtage kein Gesetz vorlegen, wenn sie weiß, daß ein solches demüchsigst vom Bunde ausgehen wird. Mit dem Gedanken bin ich übrigens vollständig einverstanden und empfehle deshalb den Antrag des Abgeordneten Russell zur Annahme.

Abg. **Namien**: Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Abgeordneten Russell an.

Der Antrag des Abgeordneten Russell wird darauf angenommen.

**Präsident**: Im Laufe der Sitzung ist ferner gekommen: eine Petition aus Lohne, betr. die Richtung der Eisenbahn. Sie geht an den Eisenbahnausschuß. Außerdem habe ich noch mitzuthellen, daß von Vorstände beschlossen ist:

- 1) daß die gedruckten Landtagsverhandlungen wieder an die früheren Personen außer den Landtagsmitgliedern versandt werden sollen und zwar frankirt,
- 2) daß die Berichte regelmäßig binnen 48 Stunden nach dem Schlusse der Sitzung einzuliefern sind und dann 24 Stunden im Vorzimmer ausliegen, auch bei den Herren Regierungscommissären nicht mehr circuliren werden. Nach Ablauf der 24 Stunden werden die Herren Berichterstatter die Berichte noch einmal einsehen und die Correcturen prüfen. Falls sie dieselben beanstanden, werden sie eine Verständigung mit den Herren Abgeordneten oder dem Vorstände suchen, im anderen Falle aber die Berichte mit einem Vermerke „zum Drucke fertig“ verziehen. Wenn ihm einzelnen Falle von ihnen die Frist zur Einlieferung der Berichte nicht inne gehalten werden kann, so ist den betreffenden Abgeordneten vorher Anzeige zu machen.

Die nächste Sitzung beraume ich an auf Donnerstag, den 27. Januar, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über Organisation der Eisenbahnverwaltung. (Anlage 26.)
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. die Einführung der Auctionator und Bergantungsordnung in die ehemalige Herrschaft Barel.
- 3) Antrag zum mündlichen Berichte, betr. eine Gehaltserhöhung des Landesregistrator Schwende. (Anlage 17.)
- 4) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Schiffsregister.

5) Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Verordnung vom 24. Sept. 1869. betr. Einführung der Gewerbeordnung. (Anlage 20.)

6) Neuwahl des Präsidiums.

Frist für die Einbringung von Abänderungsanträgen zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe:

1) betr. Abänderungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851,

2) betr. die Schulpflichtigkeit für die Volksschulen im Herzogthum Oldenburg,  
bis Freitag, den 28. Januar, Mittags 12 Uhr.  
Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Januar 1870. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (Anlage Nr. 26. S. 73.)
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Auktionator- und Bergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.
  - 3) Antrag zum mündlichen Berichte, betr. eine Gehalts-erhöhung für den Landtags-Registrator. (Anlage Nr. 17. S. 45.)
  - 4) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungs-ausschusses über den Gesetzentwurf in Betreff der Schiffsregister.
  - 5) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungs-ausschusses über die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1859. (Anlage Nr. 20. S. 49.)
  - 6) Neuwahl des Präsidiums des Landtags.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische: Minister von Berg, Reg.-Commissär Römer.

Der Schriftführer Müller verlas das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

- 1) Ein vertrauliches Schreiben Großh. Staatsministeriums. (Die Versammlung beschloß auf Vorschlag des Präsidenten nach Schluß der Tagesordnung einen Ausschuß von 7 Personen zu wählen und diesem das Schreiben zu übergeben.)
- 2) Ein Schreiben Großh. Staatsministeriums mit Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Tage der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen. (An den Gesetzgebungs-ausschuß.)
- 3) Petition der Gemeindevertreter verschiedener Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld, betr. den Ausbau des Zufuhrweges von Nieder-Brombach nach der Eisenbahnstation Cronweiler. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Etwarden, betr. die Eisenbahnvorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)

**Tagesordnung.**

I. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen lag nicht vor. Man schritt demnach zur artikelweisen Berathung. Der Art. 1 wurde ohne Debatte dem Ausschußantrag Nr. 1 gemäß angenommen. Zum Art. 2 lagen die Ausschußanträge Nr. 2 und 3 vor, folgenden Inhalts:

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle den Art. 2 ablehnen.

Antrag Nr. 3.

Die Staatsregierung zu autorisiren, daß sie, um auf Verminderung der Unterhaltungskosten, sowohl der Bahn nebst Zubehör, als auch der Maschinen und Wagen hinzuwirken, nach einem vom Staatsministerium festzusetzenden Regulativ Prämien oder Antheile an den Ersparnissen für die Subalternbeamten, sowohl

für das Bahndienstpersonal als für das Maschinen- und Werkstätten-Personal für die Finanzperiode 1870/72 aus dem Betriebsfonds gewähren könne.

Reg.-Kommissär **Römer**: Die Staatsregierung habe Nichts gegen den Antrag Nr. 2 einzuwenden unter der Voraussetzung, daß ihr vom Landtag auch die Ermächtigung ertheilt werde, welche der Ausschuß im Antrage Nr. 3 in Vorschlag bringe.

Sollten sich die Einrichtungen bewähren, welche die Staatsregierung nach dem Ausschußantrag einzuführen ermächtigt werde, so würde dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage behufs definitiver gesetzlicher Regelung der Angelegenheit gemacht werden.

Die Anträge Nr. 2 und 3 wurden angenommen, ebenso der Art. 3 des Gesetzentwurfs dem Antrage des Ausschusses Nr. 4 gemäß.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Auktionator- und Vergangsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel.

Der Gesetzentwurf wurde auch in der zweiten Lesung unverändert angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betr. Gehaltserhöhung für den Landtagsregistrator Schwende.

Der Antrag des Gesamtvorstandes lautete:

Der Landtag wolle der von Großherzoglicher Staatsregierung beantragten Erhöhung des Gehalts des Landtagsregistrators Schwende vom 1. Januar 1870 an auf jährlich 600 Thlr. zustimmen.

Namens des Gesamtvorstandes der Abg. **Proppling**: Er habe im Namen des Gesamtvorstandes nur einige wenige Worte zur Motivierung des vorliegenden Antrages zu sprechen. Der Landtagsregistrator habe wiederum während einer dreijährigen Periode seinen schweren Dienst zur Zufriedenheit des Gesamtvorstandes treu und gewissenhaft wahrgenommen. Er selbst habe sich als mit der Korrespondenz beauftragter Schriftführer von der Bereitwilligkeit des Registrators, allen Wünschen nachzukommen, überzeugt. Er könne mit vollständiger Ueberzeugung dem Landtage die Zustimmung zu dem Antrage des Gesamtvorstandes empfehlen.

Der Antrag des Gesamtvorstandes wurde angenommen.

Da für die nächsten Gegenstände der Tagesordnung der Präsident Berichterstatter des Ausschusses war, übernahm der Vicepräsident Graepel den Vorsitz.

IV. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsregister.

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Es handele sich um eine kleine Vorlage von zwei Artikeln. Beide Abänderungen des Gesetzes über Schiffsregister seien hervorgerufen durch die

Bundesgesetzgebung. Das Gesetz vom 21. August 1856 enthalte umfassende Bestimmungen über den Nachweis des Eigenthums an Schiffen und verlange hierfür eine Beeidigung. Diese Beeidigung habe mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich gebracht. Jetzt sei dieselbe durch die Bundesgesetzgebung überflüssig geworden, daher empfehle sich der Art. 1 des Entwurfs zur Annahme. Der Art. 2 des Entwurfs spreche aus, daß für die im Bundesgesetz mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. bedrohten Vergehen das Amtsgericht zuständig sein solle. Ähnliche Brüche gehörten nach den Oldenburger Gesetzen schon ihrer Höhe wegen zu der Kompetenz des Amtsgerichts. Es sei empfehlenswerth, daß das Amtsgericht auch über jene durch das Bundesgesetz bedrohten Vergehen zu urtheilen habe. Da aber die Strafe bis zu 100 Thlr. Geldbuße betrage, gehe dieselbe über die Kompetenz des Amtsgerichts hinaus. Dieser Umstand mache die gesetzliche Bestimmung des Art. 2 des Entwurfs einverstanden und beantrage Annahme beider Artikel des Gesetzentwurfs.

Beide Artikel wurden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Die mit dem 1. October v. J. und mit dem 1. Januar d. J. in das Leben getretene Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund habe zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsverordnungen durch die Landesgesetzgebung nothwendig gemacht. Da diese Angelegenheit dringlich und der Landtag nicht versammelt gewesen sei, habe die Staatsregierung auf Grund des Art. 137 des Staatsgrundgesetzes die Verordnung vom 14. September 1869 erlassen, nachdem der ständige Landtagsausschuß sich sowohl mit der Dringlichkeit, als mit der Angemessenheit der Verordnung einverstanden erklärt habe. Es sei nun noch die nachträgliche Genehmigung des Landtags nothwendig. Der Gesetzgebungsausschuß erkläre sich für die Ertheilung derselben.

Die Vorlage betreffe in den meisten Punkten unbedeutende Gegenstände, über deren richtige Behandlung kein Zweifel obwalten könne. Besonders sei die generelle Bezeichnung zuständiger Behörden im Gewerbegesetz durch ausdrückliche Benennung in Einklang gebracht worden mit dem Oldenburger Behördensystem. — Nur ein wesentlicher Punkt sei in der Vorlage enthalten, über welchen vielleicht verschiedene Ansichten möglich seien. Dem Gewerbegesetz gemäß solle das Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zu den in den §§ 16, 24, 25 erwähnten gewerblichen Anlagen und Unternehmungen dergestalt geregelt werden, daß für die Entscheidung dieser Angelegenheiten zwei Instanzen eingerichtet werden müßten. Entweder die erste oder die zweite Instanz solle eine kollegiale Behörde bilden. Nach den bestehenden Oldenburger Einrich-





tungen sei es von selbst gegeben, daß das Amt in unterer, das Staatsministerium, Departement des Innern, in oberer Instanz zu entscheiden habe, abgesehen von den Fällen, in denen ausnahmsweise die betreffenden Angelegenheiten schon in erster Instanz an obere Behörden gelangen müßten. Hier werde das Staatsministerium, Departement des Innern, die untere, das Gesamtstaatsministerium die obere Instanz bilden. Für die gewöhnlichen Fälle, in denen jene Ausnahme nicht zutrefte, frage es sich, ob eine kollegiale Verfassung der oberen oder unteren Instanz vorzuziehen sei. Es ließen sich verschiedene Gründe sowohl für die eine, wie die andere Einrichtung geltend machen. Beim Amt sei ein kollegiales Verfahren so möglich, daß zwei oder mehr Personen, die den Gemeinde- oder Amtsräthen angehörten oder von diesen gewählt würden, als Mitbeschließende hinzukämen. Beim Staatsministerium könne man eine eigene kollegiale Abtheilung für diese Gewerbesachen bilden. Die erste Weise, wo eine kollegiale Behandlung in der unteren Instanz eintrete, ergebe vielleicht eine geeignete Grundlage für die Betheiligung der Laien an der Thätigkeit des Amtes. Man könne so vielleicht das Interesse der Staatsbürger an den Verhandlungen dieser Behörde wecken und derselben einen populären Charakter verleihen. Auf der anderen Seite sei bei dieser Einrichtung eine genügende Vertretung durch Anwälte nicht möglich. Auch die Mündlichkeit der Verhandlungen lasse sich nicht in ihrem ganzen Umfang durchführen. Beides sei nur möglich, wenn die obere Instanz, das Staatsministerium, in kollegialer Weise entscheide. Die Staatsregierung gebe deshalb diesem modus den Vorzug. Ihm selbst sei es nicht unzweifelhaft, ob die angedeuteten Vortheile der zuerst genannten Einrichtung nicht die überwiegenden seien; gewiß könne man aber dieselben nicht für so überwiegend halten, daß es sich jetzt, wo die Verordnung bereits erlassen und die Zustimmung des ständigen Landtagsausschusses erfolgt sei, noch einer Veränderung verlöhne. Alle etwaigen Bedenken müßten nach der Meinung des Ausschusses der bereits erlassenen und in Kraft getretenen Verordnung gegenüber zurücktreten. Der Ausschuss beantrage deshalb:

Der Landtag wolle dieser Verordnung seine Zustimmung ertheilen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

VI. Wahl des Präsidiums.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn:

den Präsidenten und den Vicepräsidenten für die ganze Dauer des Landtags zu wählen,

wurde angenommen.

Hierauf wurde der Abg. Hullmann mit 28 Stimmen zum Präsidenten erwählt. Derselbe nahm den Vorsitz wieder ein und dankte der Versammlung für das ihm wiederum geschenkte Vertrauen. Zum Vicepräsidenten wurde der Abg. Graepel mit 28 Stimmen gewählt.

Sodann Namens des Finanzausschusses der Abg. Gräpel:

**Berichte. XVI. Landtag.**

Es sei dem Finanzausschuß von Seiten der Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen worden: aus dem Voranschlag für die Ausgaben des Herzogthums Oldenburg eine Position, die Ausgaben für die Navigationschule zu Elsfleth betreffend, herauszunehmen und schon jetzt zur Berathung und Beschlußfassung des Landtags zu bringen. Es bestehe nämlich die Absicht, dieser Schule eine andere Einrichtung zu geben. Schon in kurzer Zeit beginne ein neuer Lehrkursus an derselben. Es sei deshalb nothwendig, daß die Staatsregierung vorher wisse, ob der Landtag auf ihre Vorschläge eingehe. Der Redner sei bereit, falls dies gewünscht werde, sofort Namens des Ausschusses zu berichten. Der Ausschuss könne sich mit der Vorlage der Staatsregierung einverstanden erklären.

Der Landtag, wie die Vertreter der Staatsregierung, zeigten sich damit einverstanden, daß der betreffende Gegenstand sofort auf die Tagesordnung gesetzt werde.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Berichterstatter Abg. Gräpel: In §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg finde sich für die Navigationschule zu Elsfleth pro 1870 die Summe von 1985 Thlr., pro 1871 von 2095 Thlr., pro 1872 von 2095 Thlr. Diese Anträge seien im Entwurf näher specificirt. Man habe dieselben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Einrichtungen der Schule aufgestellt. Jetzt bestehe die Schule aus zwei Klassen, einer für die Ober- und einer für die Untersteuerleute. Jede Klasse habe einen Hauptlehrer; für beide Klassen zusammen fungire ein Hülfslehrer für die unteren Fächer; ein Arzt sei für den Unterricht in der Medicin gewonnen. Für beide Klassen bestehe ein fünfmonatlicher Curus, welcher also im Laufe des Schuljahres zweimal beendigt werde. —

In den Motiven zu der neuen Vorlage, betr. das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, werde nun mitgetheilt, daß der Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung Vorschriften ertheilt habe über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann. Durch diese Vorschriften seien die Anforderungen an die Ausbildung der Seeleute erheblich gesteigert. Eine Folge hiervon sei, daß die bestehenden Navigationschulen, namentlich auch die Oldenburgische, anders eingerichtet werden müßten. Die neuen Vorschriften legten den Schwerpunkt des Unterrichts in die zweite Klasse. Es würde nicht möglich sein, den Curus der zweiten Klasse, wie bisher, in fünf Monaten zu beenden; jetzt würden sieben bis acht Monate erforderlich sein. In der ersten Klasse würden fünf Monate zur Ausbildung zum Capitain genügen. Da für die zweite Klasse aber ein Curus von nicht unter sieben Monaten nöthig sei, so müsse man eine Parallelklasse einrichten, um es den Seeleuten zu ermöglichen, wie bisher, zweimal im Jahre den Curus zu beginnen. Es müsse dann der Curus zu verschie-

denen Zeiten, etwa im Frühjahr und im Herbst, anfangen. Es sei hiernach die Anstellung eines zweiten Hauptlehrers für die zweite Klasse erforderlich. Uebrigens könnten durch die neue Einrichtung der Landeskasse im Ganzen schwerlich höhere Ausgaben erwachsen. Einmal die bestehe die Absicht, das Schulgeld von 18 Thlr. auf 25 Thlr. zu erhöhen, und außerdem sei bei der neuen Organisation eine Steigerung des Besuchs zu erwarten. Dem Ausschuss sei ein specieller Vorschlag für die neue Organisation vorgelegt worden; das Resultat desselben sei, daß mit dem nothwendigen Zuschuß nach dem Antrage der Staatsregierung die Ausgaben für die Navigationsschule zu Elsfleth für das Jahr 1870 2370 Thlr., für 1871 2244 Thlr., für 1872 2155 Thlr. betragen würden. Der Ausschuss habe geglaubt, diesen Antrag der Staatsregierung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung empfehlen zu müssen. Der Umfang und der Aufschwung der Schifffahrt im oldenburgischen Lande mache, wie nicht bestritten werden könne, eine eigene Navigationsschule nothwendig. Dieselbe müsse aber auch auf einer Höhe erhalten werden, auf der sie allen Ansprüchen der neuen Gesetzgebung genügen könne. Sie müsse mit den anderen Navigationsschulen concurriren können, namentlich mit der Bremischen, für welche, wie mitgetheilt werde, wahrscheinlich ähnliche Einrichtungen, wie die vorgeschlagenen, getroffen werden sollten. Der Ausschuss stelle demnach den Antrag:

Der Landtag wolle zu §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Navigationsschule zu Elsfleth pro 1870 — 2370 Thlr., pro 1871 — 2244 Thlr., pro 1872 — 2155 Thlr. bewilligen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Der **Präsident** stellte eine Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung bis zu dem 29. Januar, 12 Uhr Mittags, für die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, für den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsregister, für die Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung, für den Gesetzentwurf, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, für den Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung des Handels mit Negerclaven. Der Präsident erklärte: für die beiden zuerst genannten Entwürfe seien Zusammenstellungen nicht erforderlich, da der Landtag dieselben in der ersten Lesung unverändert angenommen habe. Die drei Letztgenannten machten Zusammenstellungen nöthig und würden solche rechtzeitig vertheilt werden.

Die nächste Sitzung wurde auf Dienstag, den 1. Febr. 1870, 10 Uhr Morgens angesetzt.

#### Tagesordnung:

- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Veränderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851.
- 3) Antrag Nr. 19 des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72 (betr. Schreiben Großh. Staatsregierung vom 30. Decbr. v. J., wegen außerordentlicher Militär-Ausgaben in Folge der Militär-Convention von 1867.)
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
- 5) Desgl. des Gesetzentwurfs in Betreff der Schiffsregister.
- 6) Desgl. des Entwurfs einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.
- 7) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden
- 8) Desgl. des Gesetzentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.
- 9) Bericht des Quotenausschusses über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
- 10) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 3. d. M., betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militär-Invaliden.

Schließlich wurde zur Berichterstattung über das unter Nr. 1 der Eingänge aufgeführte vertrauliche Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, wie beschlossen, ein Ausschuss von 7 Personen gewählt. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten Bünnemeyer, Huchting, Maas, Propping, Rudebusch mit je 24 Stimmen, Wulff mit 23 und Blund mit 22 Stimmen.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Mojen.



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 1. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Veränderte Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851. (Anlage Nr. 1.)
  - 3) Antrag Nr. 19 des Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72 (betr. Schreiben Großh. Staatsregierung vom 30. December v. J. wegen außerordentlicher Militär-Ausgaben in Folge der Militär-Convention von 1867).
  - 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (Anlage Nr. 26. S. 73.)
  - 5) Desgl. des Gesetzentwurfs in Betreff der Schiffsregister.
  - 6) Desgl. des Entwurfs einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Anlage Nr. 20. S. 49.)
  - 7) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage Nr. 23. S. 56.)
  - 8) Desgl. des Gesetzentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven. (Anlage Nr. 10. S. 18.)
  - 9) Bericht des Quotenausschusses über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Central-lasten des Großherzogthums.
  - 10) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großh. Staatsregierung vom 3. v. M., betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militär-Invaliden.

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Ministertische: Ministerpräsident von Rössing, Reg.-Commissäre Kuhstrat, Heumann, Janssen, Meisnardus, Römer.

Eingänge:

- 1) Petition des Hülfsbauers Flügger zu Uhlensbrook, betr. Aenderung des §. 12 der Wasserordnung. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Petition des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 3) Petition der Bürgermeister zu Birkenfeld, betr. Gehaltserhöhung. (An den Finanzauschuß.)

- 4) Desgl. des Gemeinderaths zu Burhabe, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 5) Desgl. des Magistrats und Stadtraths der Stadt Oldenburg, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 6) Desgl. des Gemeinderaths zu Schweg, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 7) Desgl. desselben, betr. Chauffee. (An den Finanzauschuß.)
- 8) Desgl. des Gemeinderaths zu Esenshamm, betr. Eisenbahn. (An den Eisenbahnauschuß.)

9) Beschl. des Nebenlehrers Behrens zu Edevecht, betr. Abänderung des Art. 41 §. 2 des Schulgesetzes. (An den Petitionsausschuß.)

10) Beschl., des Gemeinderaths zu Hatten, betr. Entschädigung wegen Einquartierung. (An den Finanzausschuß.)

Dem Abg. Bulling wird wegen Todesfall in seiner Familie ein 14tägiger Urlaub bewilligt.

**Präsident:** Der Herr Staatsminister von Mössing wünsche, daß der Bericht des Quotenausschusses, an dessen Berathung er theilzunehmen beabsichtige, als zweiter Gegenstand der Tagesordnung zur Verhandlung kommen möchte und nehme er die Zustimmung des Landtags an, da kein Widerspruch erfolge.

I. Bericht des Gesetzbearbeitungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.

Der Vicepräsident Gräpel übernimmt den Vorsitz.

Der Berichterstatter Abg. **Sullmann** berichtet mehrere Schreibfehler in dem Abklatsche des Ausschlußberichtes.

Der Ausschlußantrag 1 empfiehlt unveränderte Annahme des Art. 1 der Regierungsvorlage. Der Antrag wird angenommen.

Der Ausschlußantrag 2 lautet:

Antrag 2.

Statt des Art. 2 folgende Art. 2 und 3 anzunehmen.

Art. 2.

Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden ist, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thaler, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 3.

Dieser Nachweis wird durch eine vom Civilstandsbeamten stempel- und kostenfrei auszustellende Bescheinigung geliefert.

**Ministerpräsident von Mössing:** Es möge ihm gestattet sein, die Veranlassung und den allgemeinen Gedanken der zur Berathung stehenden Vorlage in aller Kürze vorzuführen. Nach den gegenwärtig in Birkenfeld geltenden Bestimmungen kämen die Ehen in der Weise zu Stande, daß zuerst die kirchliche Trauung und dann der Civilact erfolge. Die erstere dürfe nach dem Regierungscircular vom 9. Februar 1823 nicht eher geschehen, als bis bescheinigt sei, daß der Ehe keine weltlichen Hindernisse entgegenständen, eventuell, daß dieselben beseitigt seien. Zweifellos könnten diese Bestimmungen nach Inhalt des Staatsgrundgesetzes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es frage sich aber, was an ihre Stelle zu setzen sei. Die Bestimmungen, wie sie in Oldenburg und Lübeck gelten, seien zwar am meisten in Harmonie mit dem

Staatsgrundgesetze, aber in Birkenfeld wegen der dort bestehenden Gesetzgebung nicht auszuführen. Die Staatsregierung wäre demnach dahin gekommen, in Art. 1 das Erforderniß des Vorausgehens der kirchlichen Einsegnung vor dem Civilacte aufzuheben, auf der anderen Seite aber (Art. 2) Garantien zu schaffen gegen gewisse Inconvenienzen, welche sich aus dieser Aufhebung ergeben könnten. Hier gingen die Ansichten auseinander, indem der Provinzialrath und der Ausschluß die im preussischen Rheinlande geltende Bestimmung wollten, die Staatsregierung aber für Beibehaltung des Bestehenden sei. Wenn hervorgehoben werde, daß die Freiheit, die Trauung sowohl vor als nach dem Civilacte vorzunehmen, eine Reihe von Unzuträglichkeiten schaffe, so könnten diese Bedenken nach Ansicht der Staatsregierung doch kein Gewicht beanspruchen, da man sich für das Gegentheil auf eine 50jährige Erfahrung zu stützen vermöge. Bisher wären alle Ehen zuerst kirchlich, dann bürgerlich geschlossen und um zu vermeiden, daß nicht die bürgerliche Trauung später auf Hindernisse stoße, habe das Regierungscircular von 1823 bestimmt, daß die kirchliche Schließung nicht eher stattfinden dürfe, als nicht eine Bescheinigung, daß keine bürgerlichen Hindernisse entgegenständen, beigebracht sei. Würde jeder Zwang aufgehoben, so würden zwar weniger Ehen in der bisherigen Weise geschlossen werden, bei diesen wenigen aber könne die Gefahr, daß die Ehe zwischen Trauung und Civilact in der Luft schwebt, nicht größer sein, als bisher, wo sie alle auf diese Weise geschlossen wären. Eine Erfahrung von 50 Jahren, spräche für Beibehaltung des Bestehenden. Nun betrachte man aber den Vorschlag des Provinzialrathes und des Ausschusses. Es könne dafür angeführt werden, daß er in Uebereinstimmung mit dem Rechte der Rheinlande stehe, dieser Grund werde aber neutralisirt dadurch, daß in Birkenfeld seit 50 Jahren andere Bestimmungen gegolten hätten. Der Ausschlußantrag berge aber ferner große Gefahren in sich. Bekanntlich deckten sich in Betreff der Ehehindernisse die Bestimmungen des Code nicht mit denen der Kirche. Man nehme nun den Fall: die bürgerliche Ehe sei abgeschlossen, aber die kirchliche stoße auf Hindernisse. Dann schwebt die Ehe in der Luft. Seien beide Theile einverstanden, sich von der Kirche lossagen und bei dem Civilacte sich beruhigen zu wollen, so löse sich die Sache einfach. Wenn aber der eine Theil auf die kirchliche Trauung bestehe und sich weigere, ohne dieselbe die Ehe zu vollziehen, was dann? Wenn z. B. der Mann, etwa um sich des Vermögens der Frau zu bemächtigen, sich auf den Civilact berufe, die Frau aber die kirchliche Einsegnung fordere, welche Zustände würden da eintreten? Er wisse positiv, daß ein solcher Fall vorgekommen sei und er könne sich jeden Augenblick wiederholen. Man denke ferner an die Mischehen! Der Civilact sei vollzogen und vorher Verabredungen über die Confession und Erziehung der Kinder getroffen. Der Prediger finde diese nicht bündig genug und weigere die Einsegnung. Daß sei ein Fall, der



täglich vorkommen könne. Weßhalb diesen Conflicten nicht begegnen dadurch, daß das beibehalten würde, was seit 50 Jahren zur allgemeinen Befriedigung geolten habe? Die Fälle, die vorgeführt worden, ließen sich nicht vergleichen mit den Möglichkeiten, die der Ausschußbericht angeführt habe. Solchen Fällen, Betrug und Verführung, vorzubeugen, sei die Gesetzgebung überhaupt nicht im Stande.

Er liebe es nicht kritisch und polemisch zu verfahren, könne es sich aber doch nicht versagen, einige Stellen aus dem Ausschußberichte anzuführen, um den Eindruck, den derselbe auf Zweifelnde vielleicht gemacht habe, abzuschwächen. So heiße es:

Die Gesetzgebung kann sich aber zweitens auch zum Principe machen, den Conflict unmöglich zu machen, dies kann sie aber nur machen, indem sie, den vom Provinzialrath vorgeschlagenen Weg verfolgend, durch Verbot und Strafandrohung verhindert, daß die kirchliche Feier vor Abhaltung des Civilactes vorgenommen wird.

Der Ausschuß nehme hiernach an, daß durch Strafandrohungen alle Conflicten unmöglich gemacht werden könnten. Wenn das richtig sei, so wären alle Strafgerichte unnöthig und um alle Bedenken aufzuheben, könnte man einfach in das Gesetz die Bestimmung einfügen, daß nach der kirchlichen Trauung sofort der Civilact vorgenommen würde.

Ferner heiße es:

Der Art. 2 des Entwurfs dagegen will in diese Rechtsmaterie eine ganz neue Rechtsbildung einführen, indem er den Abschluß der kirchlichen Ehe vor dem Civilacte zuläßt, aber den Abschluß solcher kirchlichen Ehen untersagt, welche nicht nachgewiesener Maßen denjenigen Bedingungen genügen, die für die bürgerliche Ehe erfordert werden. Zunächst ist es nun immer ein sehr bedenkliches Experiment, wenn ein Kleinstaat in wichtigen Dingen, die in vielen größeren Staaten bereits vielfach erwogen und fest beordnet sind, mit neuen Erfindungen vorangehen will.

Meine Herren! Die Staatsregierung hat keine neuen Erfindungen gemacht, sie experimentirt nicht, sondern sie hält sich lediglich an das, was seit 50 Jahren in Birkenfeld erprobt und bewährt gefunden ist. Sie sieht keinen Grund ein, das Bisherige aufzuheben, vor Allem nicht, weßhalb aus Art. 1 des Entwurfs sich der Anlaß zu veränderten Bestimmungen ergeben sollte.

Endlich heiße es:

„Wenn für den Entwurf etwa auch die Meinung mit von Einfluß war, eine in Birkenfeld bestehende „Gewohnheit“ des vorgängigen kirchlichen Eheabschlusses zu schonen, so sollte man doch von einer „Gewohnheit“ — und von einer solchen, die Anspruch auf Schonung machen darf — da nicht reden dürfen, wo es sich nur darum handelt, eine einem Ländchen von 35,000 Seelen vor reichlich

50 Jahren aufgedrungene Gesetzgebung — in Uebereinstimmung mit dem fast einstimmigen Beschlusse seiner nächsten Vertretung — wieder aufzugeben, um zu dem früheren Rechte wieder zurückzukehren, demselben Rechte, welches zugleich in dessen gesammten weiteren Umgebung gilt und von der Bevölkerung dieser Umgebung stets als ein wichtiges Palladium einer freiheitlichen Gesetzgebung vielen Anfechtungen gegenüber vertheidigt worden ist.“

Meine Herren! Wenn Sie dieses lesen, sieht es nicht aus, als ob das französische Recht das einzig wahre, gleichsam dem Menschen Angeborene wäre, als ob jeder Eingriff in dasselbe rückgängig zu machen sei. Wenn Sie die hier fragliche Bestimmung des Organisationsedictes „aufgedrungen“ nennen, so müssen Sie folgerichtig auch alle anderen Modificationen des Code seit 1817 als aufgedrungen betrachten.

Wie steht es aber in Wirklichkeit mit diesem aufgedrungenen Rechte? Haben die Birkenfelder dies auch gefühlt? Von 1817 bis 1867 hat sich in Birkenfeld auch nicht eine Stimme aus dem Volke dagegen geltend gemacht. Nun könnte man zwar sagen, daß bis 1848 jede Reklamation von vorneherein erfolglos geblieben wäre. Aber, meine Herren! 1849 wurde das Staatsgrundgesetz publicirt, das revidirte Staatsgrundgesetz änderte an der hier fraglichen Bestimmung nichts. Seit 1849 konnten daher die Birkenfelder die Aufhebung ihres früheren Rechtes fordern; aber es rührte sich Niemand. Erst 1867 erfolgte im Landtage der bekannte Antrag. Die Behörden hatten die Sache bereits früher angeregt, das Obergericht im Jahre 1865 in Folge eines besonderen Falles. Die Regierung wurde zum Berichte aufgefordert und forderte ihrerseits wieder Berichte vom Consistorium, von der katholischen Commission und dem Landrathbinat.

Der Bericht sagt:

„Sämmtliche gutachtliche Erklärungen sind darin einverstanden, daß die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen dem Interesse der Kirche und dem religiösen Sinne der Bevölkerung entspricht und abgesehen von dem Falle in der Gemeinde Döhenhausen zu Unzuräglichkeiten nicht geführt hat.“

In einer Frage aber, die täglich zur Anwendung kömmt, darf die Gesetzgebung keine Sprünge machen und empfehle ich deshalb, der Regierungsvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. **Studenborg**: Er sei bei der Berathung des Ausschusses beurlaubt gewesen und bemerke dies, da er sonst gegen den Antrag desselben gestimmt haben würde.

Abg. **Bargmann**: Er habe als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses sich mit dem Berichte einverstanden erklärt, weil er es für logisch richtig halte, daß der rechtsbegründende Act der kirchlichen Ceremonie vorhergehe. Die kirchliche Einsegnung werde aber, obgleich Rechtsfolgen sich an sie nach dem Gesetzentwurfe nicht knüpfen, vom Volke als bedeutsam betrachtet und daraus könnten, wenn im einzelnen Falle der Civilact nicht darauf folge, die im Berichte geschilderten Miß-



stände erwachsen. Er sei mit dem Herrn Staatsminister nicht dahin einverstanden, daß die von diesem hervorgehobenen Inconvenienzen größer seien, als diejenigen, auf welche der Ausschuß hinweise. Es sei angeführt, daß beim Vorausgehen des Civilactes Conflictte entstehen könnten, wenn der Pfarrer die Einsegnung zu vollziehen sich weigere, da ja bekanntlich die Bestimmungen des Code und der Kirche bezüglich der Ehehindernisse sich nicht deckten. Es sei gefragt worden, was dann werden solle. Er meine, daß dann, da ja eine gültige Ehe allein durch die Vornahme des bürgerlichen Actes vorläge, damit Alles in Ordnung sei und beide Theile, als vernünftige Leute vorausgesetzt, auch hierbei ihren Frieden finden könnten. Solche Fälle seien aber überhaupt so abnorm, setzten so besondere Verhältnisse und eine solche Gedankenlosigkeit bei Eingehung der Ehe voraus, daß die Gesetzgebung auf sie weniger Rücksicht zu nehmen brauche, als auf die Unzuträglichkeiten, die dann unzweifelhaft entstehen könnten, wenn die kirchliche Einsegnung dem bürgerlichen Acte vorausginge. Bei einem so wichtigen und bedeutsamen Acte, wie die Abschließung der Ehe, würden die Betheiligten, falls sie die kirchliche Trauung wünschten, vorher dem Pfarrer ihre Verhältnisse vorlegen und wenn derselbe die Trauung weigere, sich entscheiden, ob sie sich mit dem Civilacte allein begnügen oder die Ehe unterlassen wollen. Es sei auf eine 50jährige Erfahrung hingewiesen. Er wolle nicht gerade behaupten, daß bei Annahme des Gesetzentwurfs Inconvenienzen entstehen könnten. Wenn aber ein neues Gesetz zu machen sei, so müßten alle Sautelen, welche aus dem für richtig gehaltenen Principe sich ergeben und den Verhältnissen abzuweichen geeignet seien, ins Auge gefaßt und zur Anwendung gebracht werden. Der Provinzialrath sei befragt und habe sich für die jetzt vom Ausschusse vertretenen Ansichten ausgesprochen. Solche Wünsche der Specialvertretung aber müßten hier maßgebend sein.

**Abg. Russell:** Er müsse sich gegen den Antrag des Ausschusses erklären. Wir seien alle darin einig, daß eine Aenderung des Ehegesetzes in Birkenfeld eintreten müsse. Nach dem Staatsgrundgesetze solle Niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. Die Abschließung der Ehe ist aber eine religiöse Handlung, möge man sie nun nach Ansicht der Katholiken als ein Sacrament, oder nach Ansicht der Protestanten als bloße Einsegnung betrachten. Deshalb habe das Staatsgrundgesetz daneben die bürgerliche Form der Eheabschließung eingeführt, eine Maßregel, die seines Erachtens für einen paritätischen Staat nothwendig sei, um allen concessionellen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Wir im Herzogthum hätten die Frage durch Einführung der fakultativen Civilehe recht glücklich gelöst und dem Staate sowie den Volksanschauungen Genüge geleistet. Selten komme eine Civilehe vor, er als Amtsrichter sei noch nicht in die Lage gekommen, einen solchen Act zu beurkunden. Er liebe auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete keinen Zwang

und wäre es ihm sehr wünschenswerth, wenn auch in Birkenfeld die Sache eine ähnliche Lösung finden könnte. Der Ausschuß sage, die besonderen Verhältnisse dort machten die Einführung der fakultativen Civilehe unmöglich. Er sei davon nicht überzeugt. Die Civilstandsregister ständen nicht entgegen. Die Gesetzgebung könnte ja hier ausbelfen, indem sie neben der Civilehe die kirchliche Trauung hinstelle, dann aber die Brautleute zwingen, nachher beim Richter die Acte vorzunehmen, die mit der jetzigen Form der Civilehe verknüpft seien. Man sage ferner, das kleine Ländchen müsse ein mit dem Rechte seines Nachbarlandes übereinstimmendes Recht erhalten. Er könne hierzu dann keine Veranlassung finden, wenn das Recht dieses Nachbarlandes im Princip ein falsches sei. Unser kleines Ländchen habe ja jetzt auch keine Uebereinstimmung mit dem rheinischen Rechte und habe er noch nie von Inconvenienzen gehört, die dieser Rechtszustand herbeigeführt habe. Wenn die Erfahrung eine 50jährige sei, so verdiene sie allerdings Berücksichtigung. Sollte die Eheschließung, wie von ihm vorgeschlagen, eingeführt werden, so würden alle Schwierigkeiten beseitigt, die Bevölkerung befriedigt und die Freiheit nach allen Seiten hin gewahrt. Wollte man aber keine fakultative Civilehe, so gehe man einen Schritt weiter als die Vorlage und führe die obligatorische Civilehe rein und unverfälscht und ohne Rücksicht auf kirchliche Vorschriften ein, die Kirche behalte dann ihr Gebiet und könne die Ehe, wenn auch ohne bürgerliche Rechtsfolgen, abschließen. Der Ausschuß verfare inconsequent. Die kirchliche Ehe wolle er nicht, wenigstens an sie keine rechtlichen Folgen knüpfen, und doch wolle er vorschreiben, daß sie nicht eher vorgenommen werden könne, bevor der Civilact vollzogen sei. Wie nach dem Staatsgrundgesetze Niemand zu einem kirchlichen Acte gezwungen werden könne, so solle man auch Niemanden hindern, einen kirchlichen Act zu vollziehen, wann er wolle. Mit demselben Rechte könne man auch vorschreiben, daß Niemand sein Kind taufen lassen solle, bevor es in das Civilstandsregister eingetragen sei. Der Herr Staatsminister habe bereits gezeigt, welche Inconvenienzen bei Annahme der Ausschufsanträge entstehen könnten. Es ist endlich auf das Rheinland hingewiesen. Er habe sich erkundigt, wie es da stehe. Ein berühmter Schriftsteller, Friedberg, über das Recht der Eheschließung, der gerade die obligatorische Civilehe will, sage von der Rheinprovinz, daß in derselben die bedauerlichsten Conflictte zwischen Kirche und Staat hervorgetreten seien. Er sehe nicht ein, weshalb ein Zwang aufocropirt werden solle, wenn es möglich wäre, eine Institution zu treffen, die alle zufriedenstellt. Wenn der Ausschuß keine fakultative Civilehe wolle, so streiche er lieber den ganzen Art. 2 und dann werde es bleiben, wie es gewesen. Der Staat frage nicht nach der kirchlichen Ehe und knüpfe keine Folgen an sie, aber die Kirche könne Trauungen vornehmen, ohne daß zuvor der Civilact abgeschlossen worden sei. Deshalb befriedigen wir nach allen Seiten, wenn wir den Art. 2 streichen.



**Abg. Schomann:** Der Abg. Russell habe die Möglichkeit der Einführung der fakultativen Civilehe vorgeführt und erklärt, von den dagegen angebrachten Gründen nicht überzeugt zu sein. Allerdings seien diese Gründe nicht so sehr die Civilstandsregister, als vielmehr der Gedanken, der dem Code zu Grunde liege. Der Code habe sich der ganzen Ehegesetzgebung bemächtigt und alles, was irgend dabei in Frage kommen könne, geordnet. Die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebene Form nun heraus zu reißen, und statt derselben die fakultative Ehe einführen, würde das ganze Rechtssystem vollständig verletzen. Hier handele es sich aber nicht darum, ob fakultative oder obligatorische Civilehe, sondern darum, ob bei dem Fortbestehen der obligatorischen Civilehe die kirchliche Einsegnung dem bürgerlichen Eheabschluß vorhergehen dürfe oder nicht. Die für die Regierungsvorlage angeführten Gründe stützen sich auf eine 50jährige Gewohnheit. Das aber seien äußere Gründe, die zurücktreten müßten, wenn die inneren Gründe für eine andere Beordnung der Sache mit überwiegender Kraft sprächen. Die Bestimmung des Art. 1 sei einfach, aber bedeutsam, da durch das Aufgeben des Zwanges zur kirchlichen Trauung der bürgerliche Charakter der Eheschließung rein und vollständig zum Ausdruck komme. Wenn der Staat sage, die Kirche solle mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben, und dann doch bestimme, sie könne einsegnen, aber erst nach dem Civilacte, so möge man das inconsequent nennen und mit dem Abg. Russell den ganzen Art. 2 streichen. Aber der Staat sei auch berechtigt, gewisse Grenzen zu ziehen und deren Ueberschreitung mit Strafe zu bedrohen. So sei die Forderung, daß die kirchliche Trauung dem Civilacte nachfolge, nicht nur im französischen Rechte, sondern zu allen Zeiten hervorgetreten, in denen die freiheitliche Richtung den rein bürgerlichen Charakter der Ehe besonders betont habe; er erinnere an die Grundrechte des deutschen Volks, die von dem Frankfurter Parlamente gegeben, sowie an die Verfassung, welche Preußen den sog. Dreikönigsbündnissen vorgelegt habe; in Beiden sei ausdrücklich bestimmt, daß die kirchliche Einsegnung erst nach der Vornahme des bürgerlichen Actes stattfinden dürfe. Wenn der Staat sage, es gäbe keine andere Ehe, als die bürgerliche, so müsse der Staat auch verhindern, daß die Kirche in sein Gebiet übergreife. Hiergegen schütze nicht so sehr die Höhe der Strafandrohungen, sondern namentlich der moralische Druck, den das Vorhandensein eines Strafgesetzes für sich allein schon ausübe.

**Abg. Giffel:** Er könne das vom Herrn Vorredner Vorgebrachte nach allen Seiten hin nur bestätigen und die von dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Abg. Russell vorgebrachten Besürchtungen nicht theilen. Der hohe kirchliche Sinn des Landes gebe die Garantie, daß auch die kirchlichen Acte vollzogen würden. Hierin läge aber zugleich die Gefahr, daß der bürgerliche Act an Bedeutung verlore und deshalb unterlassen werden könne. Als Civilstandsbeamter habe er

manche Erfahrungen gemacht, die dahin zielten, die bürgerliche Trauung zunächst zum Abschluß zu bringen. Der Abg. Russell sage, man solle keinen Zwang ausüben und den Birkenfeldern ein fremdes Recht aufzotroyiren. Die Birkenfelder aber wollten das rheinische Recht, wie sie es vor 50 Jahren gehabt hätten. Einen unter der früheren Gesetzgebung stattgehabten Fall könne er aus eigener Erfahrung mittheilen.

In der Stadt Birkenfeld lebte ein Handwerker, dessen Frau starb. Beide Eheleute waren katholisch. Nach Ablauf des Trauerjahres verlobte er sich mit der Schwester seiner Frau und glaubte mit derselben das Glück seiner Zukunft zu finden. Als er zur Trauung schreiten wollte, sagte ihm der Geistliche, daß er zuvor Dispens haben müsse. Dieser ward ihm aber sowohl vom Bischofe als vom Papste verweigert. Er wurde gefragt, ob er mit seiner Verlobten bereits geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe. Dies mußte er verneinen. Er wandte sich zu mir, ich aber konnte ihm nicht helfen. Später kam er noch einmal und fragte, ob er bürgerlich getraut werden könne, wenn er sich von einem deutsch-katholischen Geistlichen kirchlich einsegnen lassen werde. Das ging aber nicht, weil die Deutsch-katholiken bei uns keine im Staate anerkannte Religionsgenossenschaft sind. Das Resultat war, der Mann wurde evangelisch, er mußte seine Religion aufgeben, um sein irdisches Glück zu finden. Wäre schon damals die obligatorische Civilehe in Kraft gewesen, so würde ein solcher Ausweg unnöthig erschienen sein. Ich führe diesen Fall nur an gegenüber der Behauptung, daß die frühere Ehegesetzgebung zu keinen Inconvenienzen geführt habe. **M. V.!** Wenn Sie überhaupt auf die Stimme des Provinzialrathes, der sich fast einstimmig für den Antrag 2 ausgesprochen hat, Gewicht legen, so thun Sie es im vorliegenden Falle.

**Abg. Russell:** Der Abg. Schomann sei ihm mit dem Code entgegengetreten. Er habe nicht diese hohe Ehrfurcht vor diesem Gesetzbuche und wüßte nicht, weshalb nicht durch eine einfache Novelle alle durch den Code an dem Vollzug der Ehe geknüpften Wirkungen mit der kirchlichen Trauung verbunden, die Eheleute aber sodann bei Strafandrohung gezwungen werden könnten, nachher alle Formalitäten in Bezug auf Register u. wie bei der Civilehe zu erfüllen. In dem von dem Abg. Giffel angeführten Falle könne die Dispensation nicht von dem angedeuteten Punkte abhängig gemacht sein, da es gerade Vorschrift sei, unter diesen Umständen den Dispens gar nicht zu ertheilen. Wenn der Arbeiter dann evangelisch geworden sei, so wäre dies wohl aus Ueberzeugung geschehen und das sei kein Unglück. Dem Arbeiter hätte aber nur der Weg der Civilehe offen gehalten zu werden brauchen, die er ja auch wolle, freilich nur fakultativ, da er bei dieser die Interessen des Staates ebensogut gewahrt sehe und keinen Zwang in religiöser Beziehung wünschen könne.

**Ministerpräsident von Rössing:** Er wolle die Debatte nicht lange aufhalten. Schon der Ausschuß deute in seinem Berichte an, daß der consequente Standpunkt der sei, daß der

Staat sich um die Ehe gar nicht kümmern, bei dieser Auffassung sei es aber ebenso verkehrt, wenn der Staat einen kirchlichen Act gebiete, als wenn er ihn verbiete. Dieser Anschauung stände er gar nicht so fern. Wenn er trotzdem den Vorschlag der Staatsregierung beizubehalten empfehle, so seien hierfür Zweckmäßigkeitgründe maßgebend, auf die ja auch der Ausschußantrag sich stütze. Wenn man von einem Principe sprechen wolle, so müsse man sagen, daß der Staat sich um die kirchliche Abschließung der Ehe gar nicht bekümmern dürfe.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Er wolle sich kurz fassen. Der Ausschuß habe sich wie der Herr Ministerpräsident auf den Boden der Zweckmäßigkeit gestellt. Er für seine Person sei der entschiedene Verfechter der obligatorischen Civilehe, einer Institution, welche bereits in der alten Reichsverfassung gestanden, erst kürzlich auf der letzten Versammlung des Juristentages neue Anerkennung gefunden hätte und mit solcher Macht in die Wissenschaft und Gesetzgebung eingedrungen wäre, daß über kurz oder lang sie auch in Oldenburg werde eingeführt werden müssen. Freilich geschehe dem Staatsgrundgesetz schon durch die fakultative Civilehe Genüge, und der Abg. **Russell** wolle diese auch in Birkenfeld eingeführt wissen. Er wolle demselben in dieser Frage nicht folgen, da auch die Staatsregierung wenig geneigt zu sein scheine, mit der Einführung dieser Ehe weiter, als absolut nothwendig, vorzugehen. Was aber die Vertheidigung des Art. 2 der Regierungsvorlage angehe, so lege der Herr Staatsminister eine entschiedenes Gewicht darauf, daß es sich darum handele, ein seit 50 Jahren bestehendes Recht zu erhalten. Seines Erachtens sei hier nichts zu erhalten, wenigstens nicht das bestehende Recht. Die Vorlage will aber auch etwas Neues schaffen, indem der bloße bürgerliche Act ohne die Trauung der Kirche zur Eheabschließung genügen solle. Eben weil es sich auch vom Standpunkte der Regierungsvorlage um die Einführung eines neuen Rechtes handele, könne diese sich nicht damit vertheidigen, daß es auf die Conservirung des alten Rechtes ankomme. Der Umstand, daß in den vergangenen 50 Jahren die in dem Ausschußberichte geschilderten Gefahren nicht hervorgetreten sind, könne nicht mehr wiegen, als die Rücksicht auf die Conformität mit dem Rechte der umliegenden Rheinlande. Das neue Recht, welches die Vorlage wolle, existire nirgends, das alte, jetzt wieder hergestellte Recht, aber in mehreren großen Ländern. Deshalb hat der Ausschuß Recht gehabt, zu sagen, daß es sich hier um eine neue Erfindung, um ein Experiment handele. Wenn der Ausschußbericht ferner einmal sage, daß durch Verbot und Strafandrohung die Abhaltung der kirchlichen Feier vor dem Civilacte verhindert werden könne, so habe allerdings der Herr Staatsminister Recht, wenn er bemerke, daß durch ein solches Verbot Conflict absolut unmöglich nicht gemacht würden. Allein er denke, daß doch neben diesem Verbot die Geistlichen auch Bildung und gesetzlichen Sinn genug haben würden, um jedem Conflict aus dem Wege zu gehen. Es könne sein, daß auch bei Annahme der

Ausschußanträge sich Inconvenienzen ereigneten. Allein diese zu vermeiden habe der Einzelne in der Hand, wenn er sich, falls er die kirchliche Einsegnung wünsche, nur vorher mit dem Geistlichen verständige und sich so vergewissere, ob kirchliche Hindernisse vorhanden seien oder nicht. Der Abg. **Russell** werfe dem Ausschusse Inconsequenz vor. Er sehe nicht ein, worin diese Inconsequenz liegen solle. Wohl aber sei es inconsequent, wenn der Abg. **Russell** einmal die Einführung der fakultativen Civilehe empfehle und dann den Standpunkt vertheidige, daß für den Staat die Kirche gar nicht bestehe. Weßhalb stelle der Abg. **Russell** denn keine bestimmte Abänderungsanträge? Weßhalb stelle er sich trotzdem auf den Standpunkt der Regierungsvorlage, die doch auch ein Gebot an die Geistlichen enthalte, vor Einbringung der Bescheinigung des weltlichen Beamten keine Trauung vorzunehmen? Er empfehle die Annahme der Ausschußanträge.

Schluß der Debatte. Der Abg. **Eißel** beantragt namentliche Abstimmung. Der Ausschußantrag 2 wird mit 26 gegen 4 Stimmen angenommen. Dafür stimmen die Abgeordneten **Bargmann, Blund, Bünnemeyer, Cammann, Eilks, Eißel, Graepel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lenzler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Oldejohanns, Propping, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schomann, Selkman, Willers, Wulff, Abels, Ahlhorn.**

Dagegen die Abgeordneten **Russell, von Hammel, Schwegmann, Stukenborg.**

Es fehlen die Abgeordneten **Bulling** (beurlaubt) und **Strodthoff** (krank).

II. Bericht des Quotenausschusses über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centraallasten des Großherzogthums.

Der Präsident **Hullmann** übernimmt den Vorsitz.

Die Majorität des Ausschusses (**Hoyer, Maas, Schildt, Wulff**) hat den Antrag gestellt:

der Landtag möge beschließen, daß die Beiträge zu den Kosten des norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben, als Einzelausgaben, den Bestimmungen des Bundesgesetzes gemäß, nach Seelenzahl auf jede der drei Provinzen des Großherzogthums zu verrechnen und zur Auszahlung an die Cassen derselben zu verweisen sind.

Die Minorität (**Eißel, Massing**) stellt den Antrag: der Landtag wolle den Antrag der Majorität verwerfen.

Reg.-Commissär **Muhstrat**: Die Staatsregierung könne sich mit dem Antrage der Majorität in keiner Weise einverstanden erklären, weil derselbe in offenbarem Widerspruche mit den klaren Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes stehe. Der Art. 195 §. 4 desselben enthalte den Grundsatz, daß die Gesamtausgaben des Großherzogthums diejenigen seien, welche für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet





würden, und in Consequenz dieses Grundsatzes seien sodann eine Reihe von gemeinsamen Leistungen angeführt, und seien hierzu im §. 2 insbesondere die aus dem Verhältnisse zum deutschen Staatenverband entspringenden Leistungen gerechnet. Der §. 2, den der Majoritätsantrag für wegfällig erachtete, sei aber noch entschieden anwendbar und entspräche auch dem vorangestellten allgemeinen Grundsatz. Er dürfe sich gestatten, den Ausschußbericht einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Wenn derselbe die veränderten politischen Verhältnisse betone, so scheine darauf Gewicht gelegt zu werden, daß der deutsche Staatenverband sich aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt habe. Es handele sich hier aber doch immer noch um Ausgaben, die aus dem Verhältnisse des Großherzogthums zum deutschen Staatenverbände, also aus einer allen drei Provinzen gemeinsamen Angelegenheit entspringen.

Es komme aber noch folgendes Moment in Betracht:

Als das Staatsgrundgesetz von 1849 berathen und erlassen sei, sagte in Frankfurt die deutsche Nationalversammlung, welche nicht einen Staatenbund, sondern ein deutsches Reich gründen wollte. Trotzdem seien in das alte Staatsgrundgesetz dieselben Bestimmungen aufgenommen, wie sie in dem revidirten ständen, indem in Art. 223 die Vertheilung nach Quoten und in Art. 153 die Bestimmung getroffen wäre, welche Angelegenheiten als „gemeinsame“ zu betrachten seien. Es ginge hieraus klar hervor, daß unsere Gesetzgebung der Art des deutschen Staatenverbandes keinen Einfluß auf das Quotenverhältniß der drei Provinzen habe einräumen wollen.

Auf pag. 2 des Ausschußberichtes werde gesagt, daß Gesamtausgaben solche seien, bei welchen nicht eine Vertheilung auf das Einzelne stattgefunden habe, oder stattfinden konnte. Vertheilung auf das Einzelne, was hieße das? Solle es bedeuten, daß der norddeutsche Bund jetzt Kopfsteuern eingeführt habe? Dem Bunde aber ständen ja nur die einzelnen Staaten als solche gegenüber und diese vertheilten selbstständig die Umlagen desselben über ihr Gebiet. Wenn der Bund die Bevölkerungsziffer als Theilungsmodus bestimme, so wisse derselbe sehr wohl, daß dieser Theilungsmodus verwerflich sei, er konnte aber nicht anders, weil er die Leistungsfähigkeit der einzelnen Staaten zu einander nicht abschätzen konnte. Dies könnten aber wohl die einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Provinzen und durch Art. 195 seien wir zu einer solchen Repartition nach der Leistungsfähigkeit derselben geradezu gezwungen.

Wenn man den Ausschußbericht lese, so sollte man glauben, daß die Matrikularumlagen für den Bund etwas ganz Neues seien. Wer aber nur eine Zeit lang in dem Finanzausschuß gesessen habe, werde wissen, daß auch der alte deutsche Bund schon Matrikularumlagen, z. B. für die Bundesfestungen, auszuföhren pflegte. Trotzdem habe das Staatsgrundgesetz die Matrikularumlagen zu den nach dem Quotenverhältnisse aufzubringenden Ausgaben gerechnet.

Auf pag. 4 suche der Bericht der Majorität ferner nach-

zuweisen, daß Birkenfeld nach der Vorlage der Staatsregierung an Centrallasten überhaupt weniger bezahle, als es, nach Seelenzahl berechnet, zu den Kosten des norddeutschen Bundes entrichten müßte. Mit anderen Worten: wenn Birkenfeld gar nicht da wäre, so ständen die anderen Theile sich besser. Der Bericht stelle nämlich eine nach der Seelenzahl berechnete Summe von 23,925 Thlr. gegenüber der Summe, welche es nach dem Voranschlage zahlen solle, so daß sich eine Differenz von ca. 1000 Thlr. ergebe, welche es weniger zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums beitrage. In dieser Rechnung sei der große Fehler passiert, daß die Gebühren des Großherzoglichen Hauses von im Ganzen 170,000 Thlr. bei der Ausstellung der Centralabgaben vergessen seien. Die Beiträge der Provinzen zu denselben seien in den Spezialbudgets aufgeführt und falle auf Birkenfeld hiernach eine Summe von 13,000 Thlr., sodasß sich nicht ein Minus von 1000 Thlrn., sondern ein Plus von 12,000 Thlrn. ergebe.

Auf pag. 187 sei ferner der §. 3 des Art. 195 auszuliegen versucht. Dies verstehe er dahin, daß es für den Fall der Unrichtigkeit der eben vorhergegangenen Deductionen habe gesagt werden sollen. Denn wenn die Deductionen richtig, so komme es ja auf die Auslegung des §. 3 nicht an. Es sei nun zwar richtig, daß Steuerkraft und Domanium nicht ganz allein maßgebend sein sollten, wohl aber sei es unzweifelhaft, daß dies die Hauptfactoren seien und würde man deshalb doch ganz gewiß zu weit gehen, wenn man sie ganz unberücksichtigt lassen wollte.

Endlich werden auf pag. 188 die Gesamtausgaben charakterisirt als solche, welche sich nur schwer theilen oder repartiren ließen. Wer die Geschichte unseres Staatsgrundgesetzes kenne, wisse aber, daß nicht die Schwierigkeit der Vertheilung, sondern der Charakter der Ausgaben als gemeinsame oder provinzielle den Maßstab bildete. Ihrem Character nach seien die Ausgaben für den norddeutschen Bund keine provinziellen, sondern gemeinsame Ausgaben.

Auf pag. 193 berechnet der Berichterstatter der Minderheit, was bei Annahme des Majoritätsantrages die einzelnen Provinzen zu den Centrallasten mehr oder weniger, als im Voranschlage bestimmt, zu zahlen hätten. Die Berechnung sei nicht ganz genau richtig. Lege man nämlich statt der Militärcontingents-Bevölkerung die Matrikularbevölkerungszahl, statt der von der Minorität angewandten Procentsätze, welche die Vorlagen für das Zustandekommen der Krongutsvorlage annehme, die von derselben für das Nichtzustandekommen dieser letzteren proponirten Zahlen zu Grunde, so ergebe sich bei Annahme des Majoritätsantrages für die nächste Finanzperiode:

für das Herzogthum ein Schaden von	3750 Thlr.
für Lübeck mit Ahrensböf ein Vortheil	
von . . . . .	26,875 Thlr.
für Birkenfeld ein Schaden von . . .	23,125 Thlr.
Lege man aber die ganze 6jährige Quotenperiode zu	

Grunde, so ergeben sich in derselben Reihenfolge folgende Zahlen: 8735; 61,574; und 52,841.

Das Herzogthum sei den Schaden wohl zu tragen im Stande. Vergleiche man aber Birkenfeld, welches nach dem Majoritätsantrage jährlich ca. 9000 Thlr. mehr und Lübeck, welches jährlich ca. 10,000 Thlr. weniger an Centralabgaben zahlen solle, so erscheine Birkenfeld im Vergleich mit Lübeck enorm belastet. Birkenfeld bringe schon jetzt an Steuern, Sporteln u. ohne die Einkommensteuer jährlich auf: 62,190 Thlr., Lübeck mit Ahrensböf jährlich dagegen 35,844 Thlr. Birkenfeld solle nach dem Voranschlage ferner einen Zuschlag von 3% zur Einkommensteuer tragen und trotzdem schlosse dieser noch mit einem jährlichen Deficit von 20,000 Thlr., welches vorläufig durch ein vorhandenes Capital gedeckt werde. Lübeck solle dagegen einen Zuschlag von nur 2% tragen und schliesse im Falle der Incorporirung von Ahrensboeck mit fast gar keinem Deficit. Wenn der Vorschlag der Majorität Annahme fände, so wachse das jährliche Deficit Birkenfelds auf 30,000 Thlr., Lübeck aber könnte Steuern abschaffen.

Schließlich bemerke er noch, daß bei Aufstellung des modificirten Voranschlags im Jahre 1868 Niemand bezweifelt, daß die Matricularbeiträge zu den Gesamtausgaben gehören. Er hoffe, daß der Landtag jetzt in gleichem Sinne sich aussprechen werde.

**Abg. Wulff** zur Geschäftsordnung: Es schiene ihm in der heutigen Sitzung ein ungewöhnlicher Geschäftsgang Platz zu greifen. Nach der Geschäftsordnung habe zunächst der Berichterstatter den Bericht vorzulesen oder zu referiren, damit der Landtag erst einen klaren Ueberblick aus den Berichten bekomme, doch hat der Regierungskommissär vorher das Wort erhalten und ohne weiteres auf einen Theil sich losgelassen.

**Präsident:** Es sei im Hause lange keine Sitte mehr, daß der Bericht vorgelesen werde. Wenn der Herr Berichterstatter denselben aber zu ergänzen wünsche, so könne er das Wort erhalten. Dem anscheinend gegen das Präsidium gerichteten Vorwurfe müsse er mit dem Hinweise auf die Geschäftsordnung begegnen, nach welcher die Herren Regierungskommissäre jeder Zeit, also auch vor den Berichterstattern das Wort verlangen könnten.

**Abg. Wulff** als Berichterstatter: Er müsse zunächst hervorheben, daß es sich in dem Berichte des Ausschusses nur um eine Vorfrage handle, die zu erledigen sei, bevor die Procentsätze der einzelnen Provinzen definitiv festgesetzt würden. Lehne man den Antrag der Majorität ab, so müsse das Fürstenthum Birkenfeld einen höheren, das Fürstenthum Lübeck einen niedrigeren Procentsatz, als die Regierungsvorlage wolle, annehmen.

Denn es stelle sich noch immer ein Mißverhältniß heraus, daß das Fürstenthum Birkenfeld nach der Vorlage der Staatsregierung weniger zu den Centrallasten bezahle, als es an Lasten dem Großherzogthum zuweise. Die

Majorität habe zunächst auf den Central-Voranschlag Bezug genommen. Im Ausschusse sei das Ergebniß der letzten Volkszählung nicht bekannt gewesen und die Majorität habe eine frühere, die Minorität die letzte Volkszählung angenommen; die letztere werde aber die richtige sein, indem dieselbe wohl bei den in diesem Jahre von neuem festzusetzenden Matricularbeiträgen maßgebend sein werde; darnach änderten sich die Zahlen etwas; das Fürstenthum Birkenfeld würde anstatt 1040 Thlr. nur jährlich 600 Thlr. dem Großherzogthum mehr auferlegen, als es im Ganzen zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums nach den Centralvoranschlag beitragen solle, dies mache für die Finanzperiode 1800 Thlr., dazu für den Provinzialrath 2125 Thlr., für den Landtag den achten Theil mit 2000 Thlr., mache zusammen 5925 Thlr., ferner noch die freie Verwaltung von den Centralbehörden, die den Behörden zuzuwendende Last, wäre nur nach Seelenzahl zu berechnen und es würde darnach auf Birkenfeld die Summe von 32,747 Thlr. zu rechnen sein, so daß, wenn der Großherzog das Fürstenthum Birkenfeld gegen die Gebühren des Großherzoglichen Hauses verschenke, das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck einen Vortheil von mindestens 38,672 Thlr. für jede Finanzperiode haben würden.

Die Majorität habe sich die Frage vorgelegt, ob die Gesamtausgaben des Großherzogthums nach Schaffung des norddeutschen Bundes noch dieselben seien, wie früher, und geglaubt, diese Frage verneinen zu müssen. Nach Art. 1 des Staatsgrundgesetzes sei das Großherzogthum ein selbstständiger Staat, als solcher stehe derselbe auch in dem Deutschen Staatenverbände. Der Norddeutsche Bund habe aber eine wesentliche andere Lage geschaffen, indem das Großherzogthum nicht mehr so selbstständig wie früher dastehe. Wenn vorher gesagt sei, das Großherzogthum stände als Ganzes den Ausgaben und Einnahmen des Bundes gegenüber, so sei dies nicht richtig, da der Bund diese von vorneherein vertheile, die Zolleinnahmen nach Kopfszahl und ebenso die Matricularausgaben nach Kopfszahl und zwar wie dieselbe sich aus den einzelnen Provinzen ergebe. Das Großherzogthum sei ferner auch in militärischer Beziehung getheilt, jeder Landestheil stelle sein eigenes Militär. Wenn der Bericht der Minderheit sage, daß im Falle ein Theil das auf ihn fallende Contingent nicht aufbringen könne, die anderen Theile eintreten müßten, so sei dies nicht richtig.

Wenn Lübeck nicht genug Mannschaften zu stellen vermöge, so trete nicht das Herzogthum, sondern der Vieler Kreis ein, die Fürstenthümer ständen in dieser Hinsicht in keiner Weise zu Oldenburg, sie seien Preussischen Militär-Kreisen zugetheilt, bildeten einen Specialkreis und müßten ihr Militär aufbringen nach Kopfszahl und nach dieser Kopfszahl werde auch zu dem Militär im Norddeutschen Bund gezahlt. Wenn wir von diesem Gesichtspunkte ausgingen, so seien die im Staatsgrundgesetze angeführten Ausgaben ganz andere geworden. Art. 195 §. 4 sage ausdrücklich, welche Ausgaben als „Gesamtausgaben“





anzusehen und nach Art. 195 §. 3 auf die Provinzen zu vertheilen seien; dieser Paragraph welche hierin von den analogen Bestimmungen des alten Staatsgrundgesetzes ab, indem er allgemeiner gefaßt sei. Für alle anderen Ausgaben sei der Charakter als „Gesamtausgaben“ durch den §. 1 ausdrücklich ausgeschlossen, so lange sie noch getheilt werden könnten, weil eben jeder Landestheil möglichst selbstständig in seinen Finanzen dastehen solle. Die Ausgaben zum Norddeutschen Bunde seien aber nicht an Stelle der alten Bundesumlagen getreten und deshalb nicht unter §. 4 Ziffer 2 zu subsumiren. Was Ziffer 9 anlange, so beziehe diese sich auf ein selbstständiges oldenburgisches Kriegswesen, welches in unseren früheren Budgets selbstständige Positionen gehabt habe. Er glaube hier vorläufig abbrechen zu sollen und behalte sich vor, später auf die Ausführungen der Minderheit im Einzelnen zurückzukommen.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Der Vorredner lege Gewicht darauf, daß das Kriegswesen ein anderes geworden sei. Das sei richtig. Er sei hierauf früher nicht näher eingegangen, weil die fraglichen Ausgaben für das Kriegswesen jetzt unter Ziffer 2 des §. 4 fallen würden. Das frühere Staatsgrundgesetz habe in den Worten etwas anders gelautes, dem Sinne nach aber dasselbe gesagt.

Abg. **Giffel** als Berichterstatter der Minorität. Der Berichterstatter der Majorität habe seinen Bericht soeben in Worten wieder vorgetragen und würde es ihn zu weit führen, auch seinen Bericht auf diese Weise noch einmal zur Kenntniß der Abgeordneten zu bringen. Er könne nur wiederholen, daß die Annahme des Majoritätsantrags eine Verfassungsverletzung sei. Was die Ausführungen der Majorität angehe, so seien dieselben soeben vom Regierungstische klar und überzeugend widerlegt. Nur auf einen Punkt, der in dem Minoritätsberichte nicht enthalten, aber vom Herrn Regierungskommissär soeben erwähnt worden sei, wolle er näher eingehen, den Punkt nämlich, daß, wenn der Norddeutsche Bund Matrifularumlagen nach den Köpfen der Bevölkerungen einführe, dieses gar nicht etwas Neues sei. Bereits die Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 habe in Art. 52 das Verhältniß und die Erhebung solcher Matrifularumlagen genau geregelt.

Redner verliest den betr. Artikel 52.

Indem der Norddeutsche Bund die Kopfzahl als Vertheilungsmodus beibehielt, habe er nicht etwas Neues geschaffen und deshalb das Staatsgrundgesetz, wonach das Domainium und die Steuerkraft die ausschließlichen Factoren zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Provinzen seien, auch nicht alterirt. Die Minorität habe sich auf den rechtlichen Standpunkt gestellt und das Materielle des Majoritätsantrags nicht weiter berührt. Ueber das Verwerfliche der Kopfsteuer sei man längst einig. Es liege in der Natur der Sache, daß in den Fällen, in welchen es sich um Schutz und Zwecke des Staats oder um allgemeine Calamitäten handle, es Pflicht der Staatsbürger sei, persönlich einzutreten,

allein wenn es sich um Aufbringung öffentlicher Lasten, Abgaben zc. handle, dann dürfe nur die Steuerkraft und Leistungsfähigkeit der Einzelnen in Anspruch genommen werden. Es sei dies ein Grundsatz, den nicht nur unsere Gesetzgebung, sondern auch die der anderen deutschen Staaten zur Durchführung gebracht habe. Wollte man die Consequenzen des Majoritätsantrags ziehen, so müßten auch die Lasten der einzelnen Provinzen, schließlich auch der einzelnen Aemter, ja der einzelnen Gemeinden auf die Köpfe vertheilt werden und damit würde Herr Kläbemann in Oldenburg wohl sehr zufrieden sein. Die Aenderung, die der Herr Regierungskommissär mit der Berechnung in dem Minoritätsberichte vorgenommen, möge wohl richtig sein; der Berechnung sei die effective Bevölkerungszahl statt der Bevölkerung nach der Matrikel irrtümlich zu Grunde gelegt. Einen Punkt wolle er aber noch hervorheben. Es heiße in dem Ausschußberichte der Majorität, daß Birkenfeld immer eine bevorzugte Stellung einnehme. Er müsse hierauf erwidern, daß Birkenfeld bisher eine solche Stellung noch nie eingenommen habe und auch nicht einnehmen wolle, Birkenfeld wolle keine Begünstigung, allein eine verlange es — Gerechtigkeit. Meine Herren, haben Sie bisher Gerechtigkeit geübt, so üben Sie sie auch heute und lehnen Sie den Majoritätsantrag ab.

Abg. **Wulff** als Berichterstatter: Er habe nur noch Einiges zu bemerken. Wo es hinführen solle, wenn mit dem Vertheilungsmodus der Kopfzahl weiter nach unten gegangen werde, sei eine müßige Frage. Hier handle es sich um Gesamtausgaben, die unter einzelnen Provinzen zu vertheilen seien, nicht um Repartitionen zwischen Gemeinden und Einzelnen. Habe jede Provinz ihre eigenen Cassen, so müsse sie auch für sich ihre Abgaben und Lasten tragen. Wie sie dieselben aufbringe, sei ihre eigene Sache und daß die Vertheilung der Last in den Provinzen selbst nach Steuerkraft der richtige Vertheilungs-Modus sei, erkenne er vollständig an, indem ein Gesamtinteresse der Bewohner sich daran knüpfe. Zwischen den Provinzen liege aber gar kein Gesamtinteresse in der Weise, wie wir zum Norddeutschen Bunde ständen, vor. Wenn man darauf hinweise, daß die Verhältnisse unter dem Norddeutschen Bunde sich nicht geändert hätten, so glaube er im Gegentheil, daß wesentliche Unterschiede vorhanden wären. Der frühere Bund habe keine selbstständigen Einnahmen gehabt. Weshalb habe Birkenfeld denn keine eigenen Zolleinnahmen mehr und mache doch darauf Anspruch? Werden die Einnahmen nach Kopfzahl auf die deutschen Staaten repartirt, warum sollen denn nicht consequenter Weise auch die Ausgaben nach Kopfzahl repartirt werden? Wenn man schließlich auf das Mitleidsverhältniß Birkenfelds hinweise, so sei dies in Wirklichkeit ganz anders. Seien die Ordinärgefälle bei uns auch nicht Grundsteuern? Birkenfeld sei ein Staat, so günstig gestellt, wie sonst keiner in Europa. Die Bewohner zahlten an Gesamtabgaben an den Staat, nach Volkszahl berechnet, pro Kopf 2 Thlr. 16 gr., während die Bewohner Lübeck,

pro Kopf 3 Thlr. 16 gr. zahlten. Die Communalabgaben würden wohl noch eine höhere Summe aufzuweisen haben. In Birkenfeld hätten die Gemeinden einen großen Grundbesitz, einige Gemeinden, z. B. die, wo der Abgeordnete Massing seinen Besitz habe, zahlten alle ihre Gemeindelasten aus den Erträgen der Forsten und hätten keine Wegelast, kein Chausséegeld, überhaupt nichts mehr zu zahlen. Das Forstareal von 28,000 Morgen, welches das Fürstenthum Birkenfeld als Gemeindeforsten aufweise, liefere hohe Erträge zu den Gemeindeabgaben. Vergleiche man die Schätzung des Katasterreinertrages in Birkenfeld und Lübeck, so stelle sich der Reinertrag des ersteren, der 20 Jahre älterer Schätzung aufweise und folgedem zeitgemäß höher anzunehmen sei, ja daß der Grundbesitz gerade in der Zeit wesentlich auf das Doppelte gestiegen, mithin um das Doppelte auch anzunehmen sei, auf gleiche Höhe. Wo solle es denn herkommen, daß Birkenfeld schlechter gestellt sei als Lübeck? Letzteres Fürstenthum habe mehrere hunderttausend Thaler beseffen, die seien verschwunden, es habe jetzt dagegen mehrere hunderttausend Thaler Schulden, für das Gemeinwohl sei nichts vom Staate gethan und die Gemeindelast sei sehr hoch, auch dazu sei der Grundbesitz schwer mit Procentschulden belastet. Birkenfeld dagegen habe nach Abgang der Schulden noch ein Staatsvermögen von 63,000 Thlr. Sche man ferner die Verhandlungen des 13. Landtags nach, so könne man ersehen, daß nach einer Bemerkung des Abgeordneten Segelken bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Brücke zu Ipar constatirt sei, daß die Steinschleifereien zu Oberstein einen Capitalwerth von 1,200,000 Thlr. haben, außerdem gäbe es noch die Fabrikzweige der Goldschmiede, Gravierer, Bohrer u. s. w., wogegen das Fürstenthum Lübeck nichts aufzuweisen habe. Birkenfeld sei aber stets günstig gestellt gewesen und nach der Vorlage der Staatsregierung solle das Herzogthum zu Gunsten desselben noch ein Procent mehr übernehmen. Woraus solle sich dies rechtfertigen? Das Recht spreche nur für Lübeck. Das Staatsgrundgesetz Art. 195 §. 3 verweise, außer der Berücksichtigung der Steuerkraft und des Domanialvermögens, auf die „gemachten Erfahrungen.“ Die Staatsregierung habe nun die Erfahrung gemacht, daß die Heranziehung des Domaniums in der früheren Weise sich nicht rechtfertigen lasse. In der Vorlage sei angenommen, daß ein Drittel des Domanialvermögens aus jeder Provinz vorweg zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums verwendet werde und der dann fehlende Theil der Gesamtausgaben, nach der Steuerkraft von den Provinzen aufzubringen sei; hätte dieser Grundsatz bei der Ermittlung der Procentsätze für die Aufbringung der Gesamtausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1863/69 seine Anwendung gefunden, so hätte das Fürstenthum Lübeck jährlich ungefähr 12,000 Thaler weniger zuzahlen gehabt, mithin habe man darnach für die sechsjährige Periode 70 bis 80,000 Thlr. zuviel genommen, in der vorletzten Periode, wo wir 13% zahlten, mache das Doppelte so viel, so daß man von dem Fürstenthum Lübeck

während der letzten 20 Jahre mehrere hunderttausend Thaler zu viel genommen habe. Warum habe die Staatsregierung die staatsgrundgesetzlich vorgeschriebene gemachte Erfahrung nicht in der Vorlage aufgenommen? Das Fürstenthum Lübeck scheine wieder in der Vorlage der Staatsregierung sehr in seinem Rechte gekränkt.

Die Berechnung der Minorität sei im ganzen unrichtig in Zahlen. Auch würde das Herzogthum keinen Schaden haben, sondern noch Vortheil, wenn es dem Fürstenthum Birkenfeld nicht das 1 Procent zu viel abnehme.

**Präsident:** Wir haben heute nur zu entscheiden, ob nach dem Staatsgrundgesetz die Bundeslasten als „Gesamtausgaben“ aufzufassen seien oder nicht. Er habe vorher die Absicht gehabt, die Redner zu ermahnen, sich hierauf zu beschränken. Nachdem aber auch der Herr Regierungskommissär andere materielle Fragen mit hereingebracht, habe er geglaubt, auch die folgenden Redner nicht beschränken zu sollen, wolle aber daran erinnern, daß die angezogenen Zweckmäßigkeitsgründe hier nicht zur Erörterung ständen.

Reg.-Commissär **Muhlstrat:** Er beschränke sich darauf, den vom Abg. Wulff der Staatsregierung gemachten Vorwurf zurückzuweisen, als ob Lübeck bei den früheren Quotenberechnungen Unrecht geschehen sei.

Abg. **Schomann:** Auch er beschränke sich auf zwei Worte. Er wünsche, er könne mit dem Abgeordneten Wulff ausrufen, daß Birkenfeld der glücklichste Staat in Europa sei. Das wäre aber wohl nur eine Redensart und der Herr Abgeordnete werde sich auch wohl überzeugt haben, daß seine Worte nur in diesem Sinne vom Hause aufgenommen seien. Ueber den Begriff „Glück“ wäre er verschiedener Ansicht. Wenn nach dem Abgeordneten Wulff der Staat am glücklichsten stüirt sei, der auf den Kopf seiner Bevölkerung die wenigsten Steuern habe, so müßten wohl die Estimo und Lappländer die glücklichsten Völker sein, die, wie er meine, gar keine Steuern zahlten. Er glaube aber, daß man zu solchen Extravaganzen, anders könne er sich nicht ausdrücken, nicht stillschweigen dürfe, damit es nicht den Anschein habe, als ob man sie genehmige. Was die Obersteiner Industrie anlange, so bemerke er, daß die Goldindustrie eine Industrie mächter Goldwaaren sei und wenn man diese Industrie dem Grundbesitze gegenüberstelle, so glaube er die Thatsache nicht verschweigen zu dürfen, daß eine Gegend, die von den schwebenden politischen, wirtschaftlichen und socialen Fragen so abhängt, daß selbst der König in Abyssynien auf ihre Industrie einwirke, wohl nicht mit dem Grundbesitze verglichen werden könne, der in sich eine stets gleichbleibende Steuerkraft trage und den Werthschwankungen nur in geringem Maße ausgesetzt sei. Was insbesondere den Verlust anlange, den das Fürstenthum durch die Uebertragung der indirecten Steuern an den Bund erlitten habe, so sei ihm auf dem letzten Provinziallandtage von dem Herrn Regierungspräsidenten von





Fink die Mittheilung gemacht, daß dieser Verlust sich auf eine sehr erhebliche Summe belaufe.

Abg. **Hoyer**: Wenn er sich dem Majoritätsantrage angeschlossen habe, so sei ihm wohl bewußt gewesen, daß die Sache eine Menge Schwierigkeiten in sich trage und das Herzogthum bei Annahme desselben keinen Vortheil habe. Die Frage sei nicht so sonnenklar und einfach, wie die Staatsregierung zu meinen schiene. Er müsse sich zunächst fragen: was sei „Gesammtausgabe.“ Gehe man von der Ansicht aus, daß die hier bestrittenen Ausgaben den absoluten Charakter von Gesammtausgaben auch jetzt noch beäßen, so würde er sich nicht der Majorität angeschlossen haben, er glaube aber, daß durch die in Folge der norddeutschen Bundesverfassung ins Leben getretenen politischen Veränderungen diese Ausgaben ihren früheren Character eingebüßt hätten. Man nehme den Fall einer Vormundschaftsrechnung. Hier buche er jeden Posten in die vorgeschriebenen Einzelrubriken und führe die übrig bleibenden Ausgaben als Gesammtausgaben in einer Rubrik auf. Die Bundesverfassung sage in Art. 58 ausdrücklich, daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten zulässig seien. Ferner in Art. 70, daß die Einnahmen, soweit sie nicht durch Bundessteuern gedeckt würden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen seien. Er frage nun, sollten wir das Bundesgesetz oder das Landesgesetz höher stellen, haben wir es hier mit einer Summe von Einzelausgaben oder mit einer Gesammtausgabe zu thun. Auf die Zweckmäßigkeitsgründe wolle er hier nicht eingehen. Wenn die Staatsregierung der Auslegung des Landtags nicht zustimme, so müsse ein Antrag auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes gestellt werden. Dies aber konnten wir nicht vermuthen. Daß Birkenfeld und Lübeck jetzt in einem ganz anderen Verhältnisse zum Herzogthum ständen, läge auf der Hand. Sie seien gleichsam eigene kleine Staaten im Bunde und müßten dasselbe Schicksal haben, wie die anderen kleinen Ländchen, welche alle mehr oder weniger getroffen würden. Die Zahlen in dem Minoritätsberichte habe er nicht genau geprüft, auf den ersten Blick schienen sie ihm aber nicht ganz richtig zu sein.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Der Herr Vorredner berufe sich auf Art. 70 der Bundesverfassung und frage, ob diese den Landesgesetzen vorginge oder nicht. Das sei nicht ganz verständlich. Wenn gesagt werde, daß die Matrikularbeiträge nach der Bevölkerung umgelegt werden sollten, so habe der Bund doch die Staaten als Ganze vor sich und frage es sich nun nach den Landesgesetzen weiter, wie diese Ausgaben im Einzelnen von den Staaten vertheilt werden. Der Art. 195 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes bestimme, daß diese Vertheilung unter den drei Provinzen des Großherzogthums nach Quoten zu geschehen habe. Der Artikel sei deshalb durch die Bundesverfassung in keiner Weise alterirt.

Abg. **Schomann**: Wenn der Abg. Hoyer bemerke, daß

es darauf ankomme, ob das Bundes- oder Landesgesetz Geltung haben solle, so sei diese Präcisirung der Frage unrichtig. So weit das Staatsgrundgesetz Bestimmungen enthalte, welche mit der Bundesverfassung in Widerspruch ständen, so seien diese von selbst durch die letztere aufgehoben worden. Wenn das Bundesgesetz etwas bestimme, so gelte lediglich dieses, wenn aber nicht, so bleibe das Landesgesetz in Kraft. Wenn der Art. 70 der Bundesverfassung das ausdrücken wolle, was der Abg. Hoyer meine, so müsse es heißen statt „durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungen,“ nach „Maßgabe der Bevölkerungen der einzelnen Länder des Staates“. Die Länder des einzelnen Staates seien aber für die Bundesverfassung gar nicht vorhanden. Kein Jurist würde daher die Auslegung der Majorität gut heißen können.

Abg. **Hoyer**: Ob alle Juristen mit dem Herrn Vorredner übereinstimmen würden, sei ihm zweifelhaft. Er habe hervorgehoben, daß seiner Ansicht nach Gesammtausgaben diejenigen seien, welche dem Ganzen dienen und sich von ihm nicht trennen ließen. Für die Vertheilung derselben sei jetzt in der Bundesverfassung ein Modus gegeben und sehe er nicht ein, weshalb dieser hier nicht Anwendung finden sollte.

Abg. **Gräpel**: Er sei mit dem Antrage der Minorität einverstanden. Es handle sich hier um die Auslegung der Worte in §. 2 des Art. 195: „Verhältniß zum deutschen Staatenverbände.“ Das Einzige, was die Majorität mit einigem Scheine für ihre Auffassung sagen könnte, wäre, daß der bei Erlassung des Staatsgrundgesetzes vorhandene Staatenverband, der deutsche Bund, nicht mehr bestehe und daß, wenn ein neues Bundesverhältniß eingetreten sei, dieses nur nach §. 12 im Wege der Gesetzgebung für eine gemeinsame Einrichtung habe erklärt werden können. Aber man habe in §. 2 allgemein vom „Staatenverband“ gesprochen und so jede Aenderung desselben offen gehalten. Deshalb sei auch eine Aenderung durch die Gesetzgebung überflüssig. Die ebenfalls unter den gemeinsamen Ausgaben erwähnte Vertretung im Auslande werde jetzt gleichfalls durch den norddeutschen Bund wahrgenommen und müßten die Kosten derselben, wie billig, auch uns mit zur Last fallen. Das Verhältniß zum norddeutschen Bunde sei eben etwas für alle drei Provinzen Gemeinsames und deshalb nicht in Einzelausgaben desselben zu trennen.

Abg. **Ruffell**: Er wolle nicht alle bereits aufgeführten Gründe wiederholen. Aus juristischen Motiven schein auch ihm der Antrag der Majorität nicht haltbar. Es sei keine Aenderung eingetreten. Man habe sich auf dem letzten Landtage gefragt, ob eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes in Folge der Bundesverfassung in die Hand zu nehmen sei, aber davon abgesehen, indem man anerkannte, daß die Bundesgesetzgebung der Landesgesetzgebung von selbst derogire. Er müsse daher auch die Ablehnung des Majoritäts-Antrags empfehlen.



Abg. **Wulff** als Berichterstatter: Es sei darauf Bezug genommen, daß in den politischen Verhältnissen keine Aenderung eingetreten sei. Warum habe man aber beliebt, als die deutsche Reichsverfassung zu Grunde ging, sogleich zu einer Revision des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes zu schreiten und Oldenburg wieder als selbstständigen Staat hinzustellen, indem man alles auf das deutsche Reich Bezügliche herausnahm? Der norddeutsche Bund habe wiederum ganz neue Verhältnisse geschaffen und könnten deshalb die Beiträge, die er fordere, nicht denen des alten Bundes gleichgestellt werden. Das Großherzogthum habe jetzt die alte Selbstständigkeit nach Außen und in den oberen Verwaltungszweigen verloren, es sei ein in Norddeutschland zerfallender Staat, und besitze nur noch eine Provinzen ähnliche beschränkte Verwaltung im Innern. Warum flößen denn jetzt die Zollgelder in die norddeutsche Bundeskasse und gingen nicht wie früher auf die Provinzen über? Die Einnahmen im Norddeutschen Bunde seien andere, wie die im deutschen Staatenverbande, und die Kosten sollten noch dieselben sein? Was die anderen Verhältnisse beträfe, die hervorgehoben seien, so wolle er darüber hinweggehen, müsse aber bemerken, daß auch Lübeck mit einem Deficit von 31,000 Thlr. schließe, welches sich noch um einige Tausend Thaler vergrößern würde, wenn Ahrensbööt einverleibt würde. Deshalb habe sich auch der Provinzialrath gegen die Einverleibung ausgesprochen. Leider sei aber die Einverleibungsvorlage von der Regierung immer noch nicht vorgelegt, mithin sei die Finanzlage des Fürstenthums, so wie dieselbe dem Provinzialrath vorgelegt sei, eine ganz andere, als sie von dem Herrn Regierungskommissär hervorgehoben sei.

Schluß der Debatte. Der Ausschufantrag der Majorität wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Gegen denselben stimmen die Abgeordneten Cammann, Gilks, Giffel, Graepel, v. Hammel, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Massing, Müller, Oldejohannß, Propping, Ramien, Rübibusch, Russell, Schomann, Selkman, Stukenborg, Willers, Abels, Ahlhorn, Bargmann.

Dafür die Abgeordneten Hoyer, Maas, Schildt, Wulff, Blundt.

Es fehlen die Abgeordneten Bulling und Strothoff.

III. Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Vizepräsident Gräpel übernimmt den Vorsitz.

Zu Art. 1 §. 1 und 2 sind keine Abänderungsanträge gestellt.

Zu §. 3 hat der Reg.-Commissär Janßen folgenden Antrag gestellt:

Der Art. 1 §. 3 erhalte folgende Fassung:

Im Falle des §. 2 hört die abzulösende Berechti-

gung nicht schon mit dem Abschluß des Contractes, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungscapitals auf, und zwar dergestalt, daß:

- 1) soweit es sich um Geldrenten, Naturalien und Dienste handelt, dieselben bis dahin fortgeleistet, —
- 2) soweit es sich um Antrittsgelder handelt, statt der Fortleistung derselben jährlich 4 % des Ablösungscapitals bis dahin entrichtet werden. Der Berechtigte muß auf Verlangen des Verpflichteten denselben mit der Bezahlung des Ablösungscapitals auf mindestens 2 Jahre, vom Abschluß des Ablösungsvertrages an gerechnet, befristen.

Dieser und die folgenden Anträge des Reg.-Commissärs sind gestellt nach der Reihenfolge der Zusammenstellung zur zweiten Lesung.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Der Antrag solle einige Zweifel lösen, die bei einer Befristung mit der Zahlung des Ablösungscapitals eintreten könnten. Der Ausschuf habe sich mit der vom Herrn Reg.-Commissär vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklärt.

Der Antrag 1 des Reg.-Commissärs zu §. 3 wird angenommen.

Der Antrag 2 des Reg.-Commissärs lautet:

Dem Art. 1 werde folgender §. 4 nachgefügt:

Wenn dem Staat oder einer unter staatlicher Aufsicht stehender Verwaltung öffentlicher Fonds die abzulösende Berechtigung zusteht, so kann der Ablösungsvertrag in der Weise abgeschlossen werden, daß die zuständige Behörde in einem schriftlichen Ablösungsantrage dem Verpflichteten die Art und den Betrag der abzulösenden Berechtigung sowie des Ablösungscapitals und sonstige in Betracht kommende Thatumstände mittheilt, mit der Aufgabe, etwaigen Widerspruch binnen 4 Wochen zu erheben. Der Vertrag wird als mit der Zustellung des Ablösungsantrages abgeschlossen angesehen, wenn in dieser Frist kein Widerspruch erfolgt.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Der Antrag bezwecke, den Verwaltungsämtern bei den vielen Ablösungen, welche das Gesetz hervorrufen würde, ein bequemeres Verfahren zur Disposition zu stellen. Der Ausschuf empfehle ebenfalls die Annahme.

Antrag 2 des Reg.-Commissärs wird angenommen.

Zu Art. 2 §. 3 hat der Reg.-Commissär folgenden Antrag 3 gestellt:

Im Art. 2 §. 3 anstatt: „wenn bei gleichem Mindestbetrage des Ablösungscapitals“, zu setzen: „wenn das Ablösungscapital mehr als 20 Thlr. beträgt, und“.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Der Antrag ent-





halte nur eine Redactionsänderung, gegen die nichts zu erinuern sei.

Zu Art. 2 §. 4 hat der Reg.-Commissär Streichung des §. 4 beantragt.

Reg.-Commissär **Janzen**: Er habe die Streichung aus folgenden Gründen beantragt:

- 1) fehle es dem §. 4 in seiner jetzigen Fassung an einem geeigneten Präjudize für den Fall seiner Nichtbe-  
folgung,
- 2) würden die meisten Anträge auf Ablösung wohl vom  
Staate ausgehen. Der Staat würde sich neue Vor-  
drucke machen lassen und in denselben die gesetzlichen  
Bestimmungen wörtlich anführen. Diese würden auf  
solche Weise bald genug im Publikum bekannt werden.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Aus praktischen  
Gründen stimme der Ausschuß diesem wie dem folgenden An-  
trage 5 des Herrn Reg.-Commissärs bei.

Der Antrag 4 des Reg.-Commissärs wird angenommen.

Der Antrag 5 des Reg.-Commissärs lautet:

Den Art. 3 §. 3 zu streichen, falls Art. 1 §. 3 in  
der obigen Fassung angenommen wird.

Der Antrag 5 wird angenommen.

Zu Art. 5 des Entwurfes sind eine Reihe von Ab-  
änderungsanträgen gestellt.

Der Antrag 1 des Reg.-Commissärs lautet:

Der Art. 5 §. 1 erhalte folgende Fassung:

Wenn eine unvertheilte Geldrente auf einer oder  
auf mehreren oder auf allen mit gesondertem Grund-  
steuerreinertrage in den Catastern aufgeführten Par-  
zellen einer geschlossenen Stelle haftet, . . . . .  
vereinbaren, daß diese Rente ganz oder zu be-  
liebigen Theilen über alle oder mehrere Parzellen  
der geschlossenen Stelle repartirt, oder auf eine  
Parzelle gelegt werde. Die Vertheilung einer  
gleichen Rente über Parzellen, welche nicht zu einer  
geschlossenen Stelle gehören, aber zusammen auf  
einem Folium in den Catastern aufgeführt stehen,  
geschieht nach dem Fuße des Grundsteuer-  
reinertrages, wobei die zu repartirenden Renten-  
theile bis zu 10% von dem genau ermittelten  
Betrage abweichen dürfen.

Der Antrag 7 desselben:

Im Art. 5 §. 1 anstatt „Berechtigung“ zu setzen:  
„Geldrente“.

Der Antrag 8 desselben:

Im Art. 5 §. 2 den Abs. 3 so zu fassen:

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu  
berücksichtigen, wenn von ihm gleichzeitig andere  
Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden.  
Diese sind anzunehmen, soweit dadurch nach dem  
Erachten der umlegenden Behörde die Sicherheit

der Rente nicht gefährdet, und das Hebungswesen  
nicht durch die große Zerspaltung derselben be-  
einträchtigt wird.

Der Antrag 9 endlich desselben:

Der Art. 5 §. 3 erhalte folgende Schluffassung:

. . . . die Ablösung zu verlangen, nur An-  
wendung, wenn die Rente vor der Umlegung mit  
einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst  
werden konnte.

Der Abg. **Hullmann** hat folgenden Antrag gestellt:

Im Art. 5 §. 2 der Zusammenstellung in dem ersten  
Satze: „Steht in solchen Fällen die Berechtigung  
dem Staate zu“, vor „zu“ einzuschalten: „oder ei-  
nem durch eine staatliche Behörde vertretenen Fonds“.

Ferner hat der Abg. **Hullmann** folgenden Verbesserungs-  
Antrag gestellt:

Der Art. 5 erhalte folgende Fassung:

§. 1. Wenn eine Geldrente auf einer ge-  
schlossenen Stelle oder auf einem Theile derselben  
oder auf mehreren zu keiner geschlossenen Stelle ge-  
hörigen, mit gesondertem Steuercapital in den Ca-  
tastern aufgeführten Parzellen haftet, so kann die-  
selbe durch Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten  
und dem Berechtigten, ohne daß dritten Personen  
ein Widerspruchsrecht zusteht, über alle oder mehrere  
gesonderte aufgeführte Parzellen der geschlossenen  
Stelle bezw. des pflichtigen Complexes repartirt  
oder auch auf eine derselben gelegt werden.

§. 2. Außerdem kann jede Geldrente durch  
gleiche Vereinbarung in beliebiger Weise über alle  
in derselben Gemeinde, in welcher das verpflichtete  
Grundstück liegt, belegene Parzellen des Verpflichteten  
oder über einige derselben repartirt oder auch auf  
eine derselben gelegt werden, wenn vorher mittelst  
einer öffentlichen Aufforderung nachgewiesen ist, daß  
der beabsichtigten Umlegung dingliche Rechte dritter  
Personen nicht entgegenstehen.

Die Aufforderung ist von der für Repartitions-  
sachen zuständigen Behörde in dem für die öffent-  
lichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten  
Blatte zu erlassen und muß die durch die Umlegung  
zu belastenden Parzellen, sowie den Rentenbetrag,  
welcher auf jede derselben gelegt werden soll, an-  
geben und zur Erhebung etwaigen Widerspruchs  
dritter Personen eine mindestens vierwöchige Frist  
bei Strafe des Ausschlusses anberaumen.

Nur solche dingliche Rechte an dem zu be-  
lastenden Grundstücke begründen ein Widerspruchs-  
recht, welche nicht auch gleichmäßig auf das ver-  
pflichtete Grundstück sich erstrecken.



Der angebrochte Ausschluß tritt mit Ablauf der Frist in Kraft, ohne daß ein Ausschlußbescheid abgegeben wird.

§. 3. Steht die Geldrente dem Staate oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Verwaltung eines öffentlichen Fonds zu, so kann die für Repartitionsfachen zuständige Behörde einseitig verfügen, daß die Rente in der in dem §. 1. bez. §. 2 gedachten Weise umgelegt werden soll. Alsdann hat diese Behörde nach ihrem Ermessen einen Umlegungsplan aufzustellen, denselben mindestens vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blatte Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen unter Bestimmung einer ferneren mindestens vierzehntägigen Frist zur Erhebung etwaigen Widerspruchs seitens der Verpflichteten. Hierbei können alle gleichzeitig für dieselbe Gemeinde verfügten Umlegungen in einem Umlegungsplan und in einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden.

Für die Fälle des §. 2 kann mit dieser Bekanntmachung die Aufforderung an die beteiligten dritten Personen in der Weise verbunden werden, daß wegen der durch die Umlegung zu belastenden Parzellen und den auf dieselben zu legenden Rentenbeträge lediglich auf den angelegten Umlegungsplan Bezug genommen wird; es ist indeß in der Bekanntmachung nachrichtlich zu bemerken, wie hoch die Belastung derjenigen Parzelle, in Procenten ihres Grundsteuer-Reinertrags ausgedrückt, sich beläuft, welche von den sämtlichen betroffenen Parzellen nach Verhältnis des Grundsteuer-Reinertrags am höchsten belastet werden soll.

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu berücksichtigen, wenn von ihm gleichzeitig andere Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden. Diese sind anzunehmen, soweit dadurch nach dem Erachten der umlegenden Behörde die Sicherheit der Rente nicht gefährdet und das Hebungswesen nicht durch große Zersplitterung beeinträchtigt wird und sofern in den Fällen des §. 2 eine erneute Aufforderung keinen begründeten Widerspruch dritter Personen ergiebt.

§. 4. Auf die gemäß der Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 umgelegten Renten findet die im Art. 1 §. 1 dem Berechtigten eingeräumte Befugnis, die Ablösung zu verlangen, nur Anwendung, wenn die Rente vor der Umlegung mit einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst werden konnte.

§. 5. Wie der bisherige §. 4.

Der letzte Antrag des Abgeordneten Hüllmann ist genügend unterstützt und wird vom Präsidenten der gesammte Art. 5 jetzt zur Berathung gestellt.

Abg. **Hüllmann**: Der Art. 5 habe dem Ausschusse, der hier zusammen mit dem Herrn Regierungskommissär gearbeitet, manche Schwierigkeiten gemacht. Er betreffe zunächst den Fall, wo eine Rente auf mehreren Parzellen ruhe, und wolle hier die beliebige Umlegung der Rente gestatten. Hierbei könnte eine Kränkung der Rechte Dritter nicht eintreten, da alle Parzellen solidarisch hafteten. Es könne aber ferner der Fall vorkommen, daß auf einem Stücke einer geschlossenen Stelle eine Last ruhe und eine Umlegung gewünscht werde, das Stück aber könne im Erdbuche nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Es sei unbedenklich, die Umlegung auf alle Theile der geschlossenen Stelle zu gestatten, weil nach unserer Hypothekenordnung dingliche Rechte an einzelnen Theilen nicht denkbar seien. Dieser Fall sei vorgesehen in dem Antrage des Herrn Regierungskommissärs. Es könne nun aber auch der Fall eintreten, daß das einzelne Stück nicht zur geschlossenen Stelle gehöre, auch nicht mit Sicherheit im Erdbuche aufzufinden sei. Dies komme z. B. häufig in Butjadingen vor. Wenn die Erdbücher gehörig geordnet und die Lasten definitiv regulirt werden sollten, so müsse auch hier ein bestimmtes Object angewiesen werden. Wie solle hier nun verfahren werden, um die Rechte Dritter nicht zu kränken? Es seien verschiedene Wege zur Sprache gekommen. Man hätte vorgeschlagen, daß in diesem Falle die Umlegung über alle Parzellen des selben Foliums gestattet sein solle, wobei es aber einer Beschränkung dahin bedürfe, daß die Repartition in zweckmäßiger Weise nach dem Verhältnisse des Reinertrages geschehe oder doch, daß die Last der einzelnen Parzelle einen gewissen Procentsatz des Reinertrages nicht überschreite. Die jetzige Fassung des Herrn Regierungskommissärs gebe zu einigen Bedenken Anlaß, theils redactioneller Art, theils weil die Möglichkeit eines Eingriffes in die Rechte Dritter nicht genügend ausgeschlossen sei. Sein Antrag wolle nun jede Möglichkeit eines solchen Eingriffes dadurch ausschließen, daß vorher ein förmliches Convokationsverfahren stattfinde, nicht vor dem Amtsgerichte, sondern einfacher und billiger vor dem Verwaltungsamte. Sein §. 3 entspreche dem §. 2 des alten Entwurfs und gebe der Staatsregierung eine einfache Weise, die Umlegung zu beschaffen, in die Hand. Er habe diesen Paragraph ganz in der Fassung des Entwurfs beibehalten, aber sämtliche Abänderungsanträge des Herrn Regierungskommissärs und außerdem einen ferneren Zusatz aufgenommen, nach welchem alle in einer Gemeinde verfügten Umlegungen in ein und derselben Bekanntmachung zusammengefaßt werden könnten und diese Bekanntmachung nicht nur eine Aufforderung an den Verpflichteten, sondern auch an sämtliche beteiligte Dritte enthalten solle. Wenn das Ding auch weitläufig aussehe, so mache es doch in der Praxis weniger Schwierigkeiten. Er habe seine Fassung im Ausschusse nicht mehr vor-





schlagen können. Der §. 4 sei dem früheren §. 3 mit Aufnahme der Anträge des Herrn Regierungscommissärs conform, der §. 5 der alte §. 4. Die beiden anderen noch nicht zur Debatte verstellten Anträge enthielten einige materielle Zusätze. Der Art. 8. wolle die Erlassung der nothwendigen Ausführungsverordnungen im Verwaltungswege.

Reg.-Commissär **Janßen**: Obgleich er noch nicht in der Lage sei, die Zustimmung der Staatsregierung zu den erst heute vertheilten Verbesserungsanträgen des Herrn Abgeordneten **Hullmann** erklären zu können, so zweifelte er doch nicht daran, daß dieselbe erfolgen werde. Er würde seine eigenen Anträge zurückgezogen haben, wenn nicht die Anträge des Abgeordneten **Hullmann** sich als Verbesserungsanträge bezeichneten, welche mithin nach dem Wegfall der Anträge der Staatsregierung keinen selbstständigen Bestand hätten. Würden letztere angenommen, so hätten seine Anträge dadurch von selbst ihre Erledigung gefunden.

Der Art. 5 wird in der Fassung des letzten Antrages des Abgeordneten **Hullmann** angenommen, die Anträge des Regierungscommissärs **Janßen** 6, 7, 8 und 9 und der erste Antrag des Abgeordneten **Hullmann** sind hiermit erledigt.

Der Abg. **Hullmann** hat den ferneren Antrag gestellt: Folgenden Art. 6 einzuschalten, unter Bezifferung des bisherigen Art. 6 als „Art. 7“.

Art. 6.

Die Vorschriften des Art. 1. §. 4 und des Art. 5 §. 3 finden auch auf die sonstigen Fonds und Corporationen zuständigen Berechtigungen Anwendung, wenn mit der Vertretung des Berechtigten für die Ablösung bezw. Umlegung auf Antrag desselben eine staatliche Behörde beauftragt worden ist.

Abg. **Hullmann**: Das im Art. 5 §. 1 vorgesehene Verfahren müsse nun auch anderen Corporationen, als dem Staate zugänglich gemacht werden und habe er hier besonders an die Kirche gedacht. Ob die Regierung solchen Berechtigten eine Vertretung durch die staatlichen Behörden gestatten wolle, sei ganz ihrem Ermessen überlassen. Sollte sie sich dagegen entscheiden, so sei der Art. 7 gegenstandslos, aber immerhin unschädlich.

Der Antrag des Abg. **Hullmann** wird angenommen, Endlich hat derselbe folgenden Antrag gestellt:

Dem Entwurfe folgenden Art. 8 nachzufügen:

Art. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen sind im Verwaltungswege zu treffen.

Der Antrag, sowie darauf das Gesetz im Ganzen, werden angenommen.

IV. Antrag 19 des Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Centralvoranschlag für 1870/72 (betr. Schreiben der Großh. Staatsregierung vom

30. Decbr. v. J. wegen außerordentlicher Militärausgaben in Folge der Militärconvention von 1867.)

Präsident **Hullmann** übernimmt den Vorsitz.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die nachträgliche Genehmigung zur Herausgabe der vorläufig auf §. 28 des vorigen Central-Voranschlags verwiesenen im Schreiben der Staatsregierung vom 30. v. J. berechneten Fehlbetrags von 9470 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$  gr. ertheilen.

Reg.-Commissär **Meinardus**: Aus dem angeführten Schreiben der Staatsregierung würden die Herren ersehen haben, daß wegen Auslegung und Ausführung der Militärconvention in Hinsicht auf die Herstellung von Kasernen resp. Garnisonseinrichtungen eine Differenz zwischen der königlich preussischen und der oldenburgischen Regierung entstanden sei. Die oldenburgische Regierung hätte sich nur zur Herstellung der Casernements verpflichtet gehalten, während preussischerseits die Herstellung sämtlicher Garnisonseinrichtungen gefordert sei. In der hierüber eröffneten Correspondenz mit dem preussischen Kriegsministerium sei zwar keine Verständigung, aber ein Vergleich erzielt dahin, daß Oldenburg sich dazu verstand, einen geringfügigen Theil der Anstalten für die Garnison herzurichten, wogegen Preußen von allen weiteren Anforderungen abseh. Indem der Ausschuß die dieserhalb gemachten Ausgaben zwar nicht beanstandete, bemerke er aber in seinem Berichte, daß er „das Verfahren Preußens nicht einer fruchtlosen Kritik unterziehen wolle und das Entgegenkommen der Staatsregierung unter den obwaltenden Verhältnissen aus den von derselben angeführten Gründen nur billigen könne, in der Hoffnung, daß Preußen dasselbe anerkennen werde.“

Diese Aeußerungen könnten so aufgefaßt werden, als ob preussischerseits ganz unberechtigte und unmotivirte Ansprüche erhoben wären. Dies sei aber nicht der Fall, vielmehr bei der Ausführung der ganzen Convention preussischerseits das loyalste und zuvorkommendste Verfahren gegen Oldenburg beobachtet. Dem Ausschusse hätten die factischen Verhältnisse selbstredend nicht so bekannt sein können wie ihm. Die von Preußen gemachte Auslegung sei so grundlos nicht und eine Verständigung auf andere Weise nicht zu erreichen gewesen, da Preußen im guten Glauben auf sein Recht gehandelt hätte. Die Staatsregierung glaube diese Erklärung schuldig zu sein, damit es nicht scheine, als ob sie die Ansichten des Ausschusses theile.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Die oldenburgische Staatsregierung habe bei Abschließung der Militärconvention das Interesse des Landes in jeder Beziehung wahrgenommen. Wenn der Ausschuß die Auslegung Preußens nicht billigen könne, so habe er sich nur auf den Standpunkt der Staatsregierung gestellt, den dieselbe in ihrem Schreiben entwickelt habe. Er wisse nicht, in wie weit Preußen loyal gehandelt

Berichte. XVI. Landtag.

habe, und müsse sich auf den Wortlaut der Convention beziehen. Wir alle hätten Preußens Kühnheit auf dem Schlachtfelde bewundert, er bewundere nicht dieselbe Kühnheit auf einem Gebiete, wo sie nicht so sehr am Platze wäre, auf dem Gebiete der Interpretationskunst. Allerdings hätten wir bereits früher Proben kennen gelernt, wie diese Kunst zum Vortheile Preußens ausgeübt sei. So bei den Verhandlungen über den Vertrag mit Hannover in Betreff des Oberzollcollegiums. Wie der Landtag damals das Verhalten Preußens bei Interpretation dieses Vertrages beurtheilt habe, gehe aus dem betreffenden Ausschußberichte hervor. Er habe ein gutes Gedächtniß für solche Fälle und auch diesen aus den alten Landtagsberichten hervorgesucht.

Redner verliest folgenden Passus im Ausschußberichte:

„Daß die Königlich Preussische Regierung sich nicht geschämt hat, der aus dem Vertrage entspringenden Verpflichtungen sich zu entledigen, sobald dieselben ihr unbequem erscheinen, ist dem Ausschusse weniger auffallend gewesen, als die Art und Weise, in welcher es geschehen. Der Ausschuß kann sich nicht versagen, über die in den Noten der Preussischen Regierung dargelegte Auslegungskunst sein Erstaunen auszudrücken. Die Interpretation der klaren und bestimmten Worte des Vertrags ist ohne allen Zweifel so handgreiflich falsch, daß es kaum erklärlich scheint, wie man mit derselben hat hervortreten mögen!“

In dieser Weise habe damals 1866 der Ausschuß über die Interpretationskunst Preußens berichtet. Aber auch bei dem Abschlusse des Eisenbahnvertrages habe Oldenburg nie Grund gehabt, sich über das Entgegenkommen Preußens zu freuen. In dieser Sache stelle der Ausschuß sich nur auf den Standpunkt der Regierung. Er meine aber, daß, wenn vergleichsweise eine Verständigung erzielt, Preußen nicht noch ein besonderer Dank dafür zu zollen sei.

Ministerpräsident **von Rössing**: Es sei bereits vom Regierungsrathe bemerkt, daß die Auslegung Preußens nicht exorbitant zu nennen sei. Diese Erklärung habe zu mehreren sonstigen Verhältnissen betreffenden Erörterungen Anlaß gegeben. Er glaube aber, daß diese sonstigen Verhältnisse ganz und gar nicht zur Sache gehörten, insbesondere nicht, wenn man das Verhalten Preußens jahrelang verfolge. Den vom Vorredner angeführten speciellen Fällen könne er andere entgegenhalten, in denen Preußen in sehr eklatanter Weise den Wünschen Oldenburgs entgegengekommen sei.

Reg.-Commissär **Meinardus**: Es könne der Staatsregierung nur angenehm sein, daß der Ausschuß sich auf ihren Standpunkt stelle und die fragliche Position zur Annahme empfehle. Er habe nicht gesagt, daß das Verhalten Preußens bei der Differenz einen besonderen Dank, sondern nur, daß es nicht Tadel verdiene. Gerade bei Ausführung der Convention seien dem Lande durch das Entgegenkommen Preußens viele Tausende von Thalern gespart, denen gegenüber die

hier fragliche Summe als eine wahre Lappalie erscheine. Er habe die Ansicht der oldenburgischen Staatsregierung mit vertreten, obgleich derselben gegenüber Preußen im guten Glauben überzeugt sein konnte, sie sei unrichtig. Preußen habe sich besonders bezogen auf Art. 14 der Convention, wo ausdrücklich von noch „zu beschaffenden Garnison Einrichtungen“ die Rede sei. Die Begriffe „Kasernen“ und „Garnison Einrichtungen“ seien in der militärischen Sprache nicht so streng zu scheiden und umfaßten sämtliche räumliche Anstalten zur garnisonmäßigen Unterbringung der Militärpersonen. Das bei Preußen nicht die Absicht vorgelegen habe, uns um einige hundert Thaler zu verkürzen, gehe aus sehr erheblichen Zugeständnissen hervor, die von Preußen auf demselben Gebiete der Kasernen-Einrichtungen an Oldenburg gemacht seien. Nachdem in Folge der Bundesverfassung die preussischen Militärgehalte im ganzen Bundesgebiete eingeführt, seien die in Betreff der Raumverhältnisse der Kasernen bestehenden preussischen Vorschriften auch auf die oldenburgischen Kasernen anzuwenden gewesen. Nach strenger Anwendung derselben hätten allein beim Infanterieregiment für ca. 200 Mann mehr Räumlichkeiten geschaffen werden müssen. Allein das preussische Ministerium habe geglaubt es verantworten zu können, hiervon abzusehen, weil bei den oldenburgischen Truppen trotz der zu engen Belegung immer ein vortrefflicher Gesundheitszustand geherrscht habe.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Es handele sich hier um die Auslegung eines abgeschlossenen Vertrages. Wenn Preußen sage, daß Kaserneneinrichtungen gleichbedeutend mit Garnison Einrichtungen sei, so müsse das eine ganz besondere Sprache sein, die er nicht verstehe. Der vom Regierungskommissär angezogene Art. 14 spräche auf keinen Fall die Verpflichtung Oldenburgs aus und bleibe er deshalb dabei, daß die Convention von Preußen zum Nachtheil Oldenburgs ausgelegt sei. Ob Preußen in anderen Beziehungen loyal verfahren habe, könne der Ausschuß nicht prüfen. Derselbe glaube nur verpflichtet zu sein, der großherzoglichen Staatsregierung beizustimmen.

Der Ausschußantrag Nr. 19 wird darauf angenommen.

V. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge gestellt und wird der Entwurf unverändert mit den Abänderungsanträgen der ersten Lesung angenommen.

VI. Desgl. des Gesetzentwurfes in Betreff der Schiffsregister.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt. Entwurf angenommen.

VII. Desgl. des Entwurfes einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869.

Wie ad VI.





VIII. Desgl. des Gesekentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Der Reg.-Commissär **Selmann** hat zu Art. 6 folgenden Antrag gestellt:

Der Art. 6 werde in folgender Fassung angenommen:

Ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, solange noch ein gerichtliches bezw. ein administratives Mitglied vorhanden ist, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat.

Reg.-Commissär **Selmann**: Die Staatsregierung habe zu allen abändernden Beschlüssen des Landtags ihre Zustimmung gegeben und müsse nur gegen den Art. 6 Bedenken äußern, weil derselbe in seiner abgeänderten Fassung die Ausführung des ganzen Gesetzes unmöglich machen könne. Um dies zu vermeiden, habe er seinen Antrag formulirt, den er zur Genehmigung empfehle. Solange noch ein gerichtliches bezw. ein administratives Mitglied vorhanden sei, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung nicht mitgewirkt habe, stimme sein Antrag mit dem des Ausschusses überein. Eine Abweichung trete nur ein, wenn der Fall vorläge, daß doch alle Mitglieder früher amtlich mitgewirkt hätten. Da nach Art. 4 zwei Berichterstatter nothwendig seien, so könne dann das Gesetz nicht ausgeführt werden. Bedenken dürfte sein Vorschlag kaum haben, denn einmal sei der fragliche Fall selten möglich, dann solle die Kompetenzconflictsbehörde eine endgültige Entscheidung in der Sache selbst nicht treffen und außerdem wäre in dem Erfordernisse zweier Berichterstatter eine genügende Garantie gegen jede einseitige Behandlung der Sache gegeben.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Der Antrag des Herrn Regierungscommissärs führe die früher verworfene Fassung des Entwurfs wieder ein und würde die heutige Debatte daher nur auf die bereits bei der ersten Lesung des Entwurfs erledigte Frage zurückkommen können, ob wirklich solche zwingende practische Gründe vorlägen, wie die Staatsregierung behauptete. Er glaube das nicht. Bei den Juristen sei der fragliche Fall kaum möglich und ferner hieße es „eine amtliche Mitwirkung.“ Hierunter sei eine wirkliche amtliche Bethätigung, kein bloßer collegialer Austausch von Meinungen zu verstehen.

Reg.-Commissär **Selmann**: Nach den Aeußerungen des Herrn Vorredners sollte er glauben, daß man unbedenklich seinem Antrage zustimmen könne, der ja auch davon ausgehe, daß der Fall einer vorigen amtlichen Bethätigung sämtlicher Mitglieder nur selten eintreten werde. Sein Antrag gewinne aber alldann Bedeutung, wenn dieser Fall trotzdem einmal eintreten sollte. Bei Annahme der Ausschufsanträge könnte

dann das Verfahren vollständig festrennen. Hier sei und könne er nicht widerlegt werden. Außerdem seien die Ersatzmitglieder vorher fest bestimmt und könne keiner an ihre Stelle geschoben werden. Wenn der Vorredner davon ausgehe, daß der Fall nicht eintreten werde, dann würde es ein unpractischer Beschluß sein, der doch von vornherein nur Bedeutung haben könnte, falls der Fall wirklich eintreten sollte. Wenn man bei jeder Sache im Voraus wissen könnte, ob ein Kompetenzconflict eintreten wird oder nicht, dann ließen sich alle Bedenken leicht erledigen. Aber beim Staatsministerium würden die Sachen in Abtheilungen behandelt und könne es auf diese Weise vorkommen, daß alle Abtheilungsmitglieder bei einer Sache mitgewirkt hätten, von der man nicht wissen konnte, daß sie einen Kompetenzconflict herbeiführen würde. Er empfehle die Annahme seines Antrages.

Der Antrag des Regierungscommissärs **Selmann** wird abgelehnt und der Gesekentwurf mit den Aenderungen der ersten Lesung unverändert angenommen.

IX. Desgl. des Gesekentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.

Zur zweiten Lesung sind keine Anträge gestellt. Gesetz mit den Aenderungen der ersten Lesung angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. d. M., betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militärinvaliden.

Der Ausschuf beantragt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß vorkommenden Falls dem Beschlusse des Bundesraths entsprechend nach Maßgabe der im Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. d. M. angegebenen Bestimmung in Betreff der Zahlung der Pension der im Civildienste angestellten Militärinvaliden verfahren werden könne.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Aus dem Schreiben vom 3. Januar d. J. würden die Herren ersehen haben, daß die Großherzogliche Staatsregierung eine preussische Bestimmung, nach welcher einem Militärinvaliden, welcher aus der ihm übertragenen Civilstelle wieder entlassen werde, unter gewissen Voraussetzungen die vorher bezogene Militärpension aus der betr. Staatskasse wieder zu gewähren sei, auch bei uns einführen wolle. Die Veranlassung läge in einem Beschlusse des Bundesrathes, dem Oldenburg wie die übrigen Staaten nachkommen müsse. Die Sache sei aber folgende: Wenn ein Militärinvalid aus der ihm gegebenen Civilstelle wieder entlassen werde und er aus der Staatskasse keine oder eine nicht so hohe Pension beziehen würde, als seine frühere Militärpension betrüge, so solle ihm aus der Staatskasse eine gleiche Pension bis zur Höhe der Militärpension gegeben werden. Es handele sich hier um eine Bevorzugung der Unterofficiere zum Zwecke der Heranbildung eines Unterofficiercorps für die norddeutsche Bundesarmee. Der Bundeskanzler

wünsche eine schnelle Erledigung der Sache und empfehle er die Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Der Ausschusantrag wird vom Landtage angenommen. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung 3 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 3. Februar, 10 Uhr.

Tagesordnung:

Der Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag des Herzogthums Oldenburg pro 1870/72.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achte Sitzung.

Oldenburg, den 3. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

**Vorsitzender:** Präsident **Hullmann.**

Am Ministertische: Die Regierungskommissäre **Rüder**, **Stecher**, **Muizenbecher**, **Römer**.

Der Schriftführer **Müller** verlas das Protokoll, welches genehmigt wurde.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben des Postamts Oldenburg, betr. den auswärtigen Debit der gedruckten Verhandlungen des 16. Landtags. (ad acta.)
- 2) Schreiben Großh. Staatsministeriums, betr. die im §. 105 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für das Gymnasium zu Zeven ausgeworfene Summe. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Desgl., betr. die die decidirten Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1864/66 mit Nebenrechnungen. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Blegen, betr. Annahme der Eisenbahnvorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 5) Schreiben Großh. Staatsministeriums, betr. die Verzeichnisse der Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums während der Finanzperiode 1867/69 und die fortgeführten Staats- und Krongutsinventarien. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Desgl., betr. die Inkorporirung der Er. Königl. Hoheit dem Großherzoge cedirten vormalig Holsteinischen Landestheile in das Fürstenthum Lübeck. (An den Krongutsausschuß.)

(Nr. 5 des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen.)

7) Desgl., betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)

(Nr. 9 des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen.)

8) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

9) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

10) Desgl., betr. Verkauf der zum Staatsgut gehörigen sog. zweiten Burgwiese bei Becta. (An den Finanzausschuß.)

Zur Geschäftsordnung erhielt zunächst das Wort,

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß der Abgeordnete **Strodthoff** in Folge seiner Krankheit noch lange verhindert sein würde, sein Amt als Schriftführer wahrzunehmen. Er möchte der Versammlung anheimgeben, am Schluß der heutigen Sitzung einen dritten Schriftführer zu wählen.

Die Versammlung zeigte sich hiermit einverstanden.

**Tagesordnung:**

Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

Ueber den Gesetzentwurf im Ganzen als Berichterstatter Abg. **Gräpel**: Bevor in die Berathung der einzelnen Positionen eingetreten würde, hätte er noch eine generelle Bemerkung zu machen.



lung zu machen. — Obwohl in dem Voranschlag für die Einnahmen des Herzogthums ein Zuschlag von 50% zu der Einkommensteuer in Auslag gebracht wäre, ergäbe sich doch ein Deficit von 202,000 Thlr. In einem späteren Schreiben der Staatsregierung würde eine Erhöhung des Betriebsfonds der Oldenburger Landeskasse auf die Summe von 325,000 Thlr. beantragt. Der Kassenüberschuß im Voranschlag der Einnahme wäre dann um 100,000 Thlr. zu ermäßigen. Sollte sich der Landtag hiermit einverstanden erklären, so stiege auch das Deficit um die gleiche Summe. Wenn der Zuschlag zu der Einkommensteuer die Zustimmung des Hauses nicht fände, so müßte sich das Deficit fast verdoppeln. — Es wäre nun im Ausschuß die Frage aufgeworfen worden, ob der Landtag beim Zutreffen der bezeichneten Eventualitäten an eine Bewilligung der einzelnen Ausgabepositionen gebunden wäre. Wenn man diese Frage bejahte, so müßte auch eine Form gefunden werden, welche dem Landtag freie Hand ließe, später von den beschlossenen Bewilligungen zurückzutreten. Von anderer Seite würde aber die Richtigkeit dieser Auffassung bezweifelt und behauptet, daß der Landtag wie bei jedem anderen Gesetz auch in diesem Fall jeden Beschluß bei der zweiten Lesung wieder aufheben könnte. Um diese Zweifel zu lösen, wollte der Ausschuß keinen Antrag stellen, wohl aber die Erklärung zu Protokoll geben, daß die selbstverständliche Voraussetzung aller Anträge zu diesem Voranschlag wäre, daß die gefaßten Beschlüsse bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden könnten.

Präsident **Hullmann**: Auch seiner Meinung nach müßte dies Finanzgesetz, wie jedes andere Gesetz, einer zweiten Lesung unterliegen. Deshalb müßte es auch freistehen, Abänderungsanträge, betr. das Ganze oder auch jede einzelne Position, zu stellen und anzunehmen. Demgemäß würde er auch eine Frist stellen zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Voranschlags. — Nur in dem Falle, daß der Landtag die Staatsregierung schon vor Abschluß des Finanzgesetzes über die bewilligten Summen zu verfügen ermächtigt hätte, träte eine Ausnahme ein. Bei jedem Landtag wären solche Fälle vorgekommen, die Staatsregierung wäre dann ausdrücklich von der Ertheilung jener Ermächtigung in Kenntniß gesetzt worden. So hätte man den neulichen Beschluß in Betreff der Navigationschule zu Elsfleth auch nicht anderes verstehen können, als daß in die sofortige Verfügung der Staatsregierung gewilligt werde. Es wäre dies nicht ausdrücklich hervorgehoben worden, bei der Dringlichkeit der Sache wäre aber bereits vom Präsidium das betreffende Schreiben an die Staatsregierung erlassen worden.

Es wurde hierauf in die Specialdebatte eingetreten. Es wurde die Abstimmung ausgesetzt über die Anträge des Ausschusses 1—8 und 10, welche lauteten:

## Nr. 1.

Der Landtag wolle an Gehalten des Staatsministeriums (incl. Finanzbüreaus) 45,510 Thlr. für

1870, 46,210 Thlr. für 1871 und 46,810 Thlr. für 1872 bewilligen.

## Nr. 2.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten des Staatsministeriums für 1870/72 — 14,400 Thlr. jährlich in Ausgabe bewilligen.

## Nr. 3.

Der Landtag wolle an Jahrgeldern in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familienfideicommisses pro 1870/72 jährlich 1980 Thlr. bewilligen.

## Nr. 4.

Der Landtag wolle an Wartegeldern und Pensionen der Civilstaatsdiener x. pro 1870/72 jährlich 48,541 Thlr. 9 gr. in Ausgabe bewilligen.

## Nr. 5.

Der Landtag wolle für die öffentliche Bibliothek in Oldenburg pro 1870/72 jährlich 4285 Thlr. bewilligen.

## Nr. 6.

Der Landtag wolle an Gehalten der Mitglieder der Aemter, der Amtsauditoren (Amtsassessoren), Actuare und der Amtsboten pro 1870 — 75,307 Thlr. 15 gr., pro 1871 — 76,542 Thlr. und für 1872 — 77,207 Thlr. bewilligen.

## Nr. 7.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten der Aemter pro 1870 — 33,612 Thlr. 18 gr., pro 1871 — 33,537 Thlr. 18 gr. und pro 1872 — 33,583 Thlr. 18 gr. bewilligen.

## Nr. 8.

Der Landtag wolle für Herstellung und Unterhaltung der Grenzzeichen und zur Anfertigung von Karten über die neue Grenze gegen Preußen auf der Weser pro 1870 — 200 Thlr. und pro 1871/72 jährlich 100 Thlr. bewilligen.

## Nr. 10.

Der Landtag wolle an Kosten des Gensdarmiercorps für 1870/72 jährlich 25,200 Thlr. bewilligen.

Der Antrag 9 wurde angenommen. Sein Inhalt war folgender:

## Nr. 9.

Der Landtag wolle mit der Erhöhung der Position E. 2 des Normaletat der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps — jetzt Gensdarmier — vom 1. September 1865, auf 1000 Thlr. sich einverstanden erklären.

Die Abstimmung über die Anträge 11 und 13 wurde ausgesetzt. Sie lauteten:





Nr. 11.

Der Landtag wolle an Gehalt des Polizei-Expediten pro 1870/72 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

Nr. 13.

Der Landtag wolle zu den Geschäftskosten pro 1870/72 jährlich 820 Thlr. bewilligen.

Unter Nr. 12 beantragte der Ausschuß:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß eine dem durchschnittlichen Betrage der künftig in die Landescaße fließenden Denunciantengebühren zc. entsprechende Summe jährlich zu generellen Gratificationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Diensteifers verwandt werde.

Abg. **Russell**: Im Interesse der Rechtspflege müßte er die Annahme des Antrages empfehlen. Durch die Aufhebung der Denunciantengebühren müßten die Polizeibeamten nicht beschädigt werden. — Das Jagdgesetz hätte besonders solche Gebühren in Aussicht gestellt und deshalb auch vor Allem durch den Wegfall derselben gelitten. Bei dieser Gelegenheit wollte er die Frage an die Vertreter der Staatsregierung richten, ob die letztere ihrer Zusage gemäß dem Beschluß des vorigen Landtages nachkommen und ein Jagdgesetz für das Herzogthum Oldenburg und Birkenfeld dem Landtage während der jetzigen Versammlung vorlegen wollte, in welchem alle diese Materie betreffenden Bestimmungen enthalten wären.

Reg.-Commissär **Römer**: Augenblicklich wäre er nicht in der Lage, die Frage des Abgeordneten Russell beantworten zu können. Er würde in der nächsten Sitzung die gewünschte Auskunft ertheilen.

Präsident **Gullmann**: Ob der Antrag eine Ermächtigung enthielte, die bezeichnete Summe für alle Zukunft in dem gedachten Sinne zu verwenden, oder nur für die laufende Finanzperiode?

Berichterstatter **Gräpel**: Der Ausschuß wollte jene Summe dauernd zu dem angegebenen Zweck bewilligen, nicht nur für die Finanzperiode. In diesem Sinne wäre der Antrag gestellt.

Der Antrag Nr. 12 wurde angenommen. Die Ausschußanträge Nr. 14, 15, 16 lauteten:

Nr. 14.

Der Landtag wolle an Gehalten jährlich pro 1870/72 — 23,404 Thlr. bewilligen.

Nr. 15.

Der Landtag wolle zur Besoldung verschiedener Hebammen pro 1870/72 jährlich 223 Thlr. 7 gr. bewilligen.

Nr. 16.

Der Landtag wolle zu Unterhaltung des Hebammeninstituts zc. pro 1870/72 jährlich 800 Thlr. bewilligen.

Die Abstimmung über dieselben wurde einstweilen ausgesetzt. Sodann wurde die Position §. 16 der Vorlage und die Ausschußanträge Nr. 17 und 18 zur Debatte verstellt. Der Inhalt der letzteren war folgender:

Nr. 17.

Der Landtag wolle für die Irrenheilanstalt zu Wehnen als Zuschuß pro 1870/72 jährlich 3500 Thlr. bewilligen.

Nr. 18.

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie auf Herstellung einer weniger kostspieligen Verwaltung der Anstalt hinarbeiten, insbesondere auch in Erwägung ziehen wolle, ob es nicht thunlich wäre, den wirtschaftlichen Theil der Verwaltung von dem ärztlichen ganz zu trennen und in Entreprise zu geben.

Reg.-Commissär **Mutzenbecher**: Der Voranschlag für die neue Finanzperiode enthielte allerdings eine Erhöhung der für die Irrenheilanstalt zu Wehnen bestimmte Summe. Es wäre in Wirklichkeit aber nur scheinbar eine größere Summe, wie früher, denn während der letzten Jahre hätte man mit den im Voranschlag ausgeworfenen Geldern nicht ausgereicht und deshalb hätte die Staatsregierung die der Wirklichkeit entsprechende Summe in den Voranschlag aufgenommen. Im Jahre 1868 wäre der Voranschlag um 1100 Thlr. überschritten worden, im Jahre 1869 um noch mehr, indem der große Sturm im December des vorigen Jahres außergewöhnliche Unterhaltungskosten nothwendig gemacht hätte. Die Zahl der in der zweiten Klasse verpflegten Kranken wäre erheblich unter dem Voranschlag geblieben. Gerade in den höheren Klassen müßte aber der Gewinn erzielt werden, vermittelst welchem man den Ausfall in den niederen decken könnte. —

Im Allgemeinen hätte der Ausschuß nur gesagt, daß die Kosten im Ganzen zu hoch wären. Unter den einzelnen Positionen hätte er nur drei namhaft gemacht, deren Höhe ihm aufgefallen wäre.

Zunächst beanstandete er die 1100 Thlr., welche für Heizung bestimmt wären. Es möchte auch sein, daß vielleicht eine Kleinigkeit an dieser Ausgabe gespart werden könnte. Früher wären nur 1000 Thlr. hierfür bestimmt gewesen, man wäre aber gezwungen gewesen, 100 Thlr. nachzubewilligen und hätte deshalb diesen Posten gleich mit 1100 Thlr. in den Voranschlag gebracht, um jedenfalls auskommen zu können. — Ferner bezeichnete man die Summe von 150 Thlr. für Reinigung des Hauses als zu hoch gegriffen. Es handelte sich nicht hierbei um eine Vergütung an Arbeitslohn. In diesem Posten steckten vielmehr hauptsächlich die Kosten, welche dem Schornsteinfeger in der Höhe von 50 Thlr. zu entrichten wären, und solche, welche für Beschaffung der Ingredienzen zur Reinigung aufstießen. — Die 400 Thlr. für Erhaltung der Gartenanlagen würden beanstandet. In Wirklichkeit han-



delte es sich nur um 200 Thlr. Die übrigen 200 Thlr. wären für den aus der Anstalt selbst bezogenen Dünger angesetzt, für welchen diese Summe auch als vereinnahmt angesetzt wäre. Uebrigens wären gerade für eine Irrenheilanstalt freundliche hübsche Umgebungen der Wirkung auf die Kranken wegen von besonderen Werth.

Der Grund der nicht erst jetzt, sondern in den letzten Jahren überhaupt eingetretenen Erhöhung der Kosten wäre wesentlich in der Erhöhung der Preise aller Lebensmittel zu suchen. Namentlich wären Butter und Fleisch erheblich theurer geworden. Die kleinste Preiserhöhung auf diesem Gebiet rief für die Anstalt gleich einen sehr großen Mehraufwand hervor. Stiege der Preis des Ochsenfleisches nur um  $\frac{1}{2}$  gr., so hätte das eine Mehrausgabe von 300 Thlr. jährlich zur Folge. —

Uebrigens wäre der Zuschuß von Seiten des Staates für die Irrenheilanstalt im Vergleich mit dem Aufwande anderer Staaten für ähnliche Einrichtungen ein verhältnißmäßig geringer zu nennen. Die ihm vorliegenden Notizen hätte er öffentlichen Blättern entnommen. Diesen zu Folge betrüge der staatliche Zuschuß für das Göttinger Irrenhaus 35%, für das Dösnabrücker 30%, für die größere Anstalt zu Hildesheim 20%, der vom Oldenburger Staat geleistete Zuschuß machte nur 18% aus. Die Göttinger Anstalt wäre noch neu, vielleicht möchte sich der Zuschuß dort später niedriger stellen. Man könnte aber aus diesen Angaben ersehen, daß der Oldenburger Zuschuß jedenfalls gering im Vergleich mit den Zuschüssen anderer Staaten wäre. —

Als ein Mittel, den staatlichen Aufwand für die Anstalt zu ermäßigen, hätte der Ausschuß vorgeschlagen, den wirtschaftlichen Theil der Verwaltung von dem ärztlichen ganz zu trennen und in Entreprise zu geben. Dies würde angehen, wenn es sich etwa um eine Gefängnißanstalt handelte. Im Oldenburger Gefängniß hätte man dieses System mit Erfolg zur Anwendung gebracht. Aber da handelte es sich um eine durchweg gleichmäßige Verpflegung, in der Wehner Anstalt hingegen wäre nach Anleitung des Arztes für Jeden unter 70—80 Kranken eine besondere Kost herzustellen. Eben deswegen würde auch hier ein etwaiger Entrepreneur so hohe Ansprüche machen, daß schwerlich von einer Entreprise ein Vortheil für die Staatskasse zu erwarten wäre. —

Ein Mittel bliebe noch übrig, einen geringeren Zuschuß zu ermöglichen. Man könnte die Verpflegungsgelder erhöhen. Hierzu könnte er aber nicht rathen. Es wäre wünschenswerth, daß die Anstalt gerade für diejenigen, welche nicht in der Lage wären, große Opfer zu bringen auch noch ferner wohlthätig wirkte. Jetzt würde  $\frac{1}{3}$  sämmtlicher Kranken für 100 Thlr. in der Klasse 4 b. verpflegt. Was eben da zugesetzt würde, müßte zum größten Theil durch den Staatszuschuß gedeckt werden. Als man vor fünf Jahren eine Erhöhung der Verpflegungsgelder in Aussicht genommen hätte, hätte man doch in den unteren Klassen die niedrigen Sätze erhalten wollen.

Nach allem diesen könnte er dem Landtage die Bewilligung des Zuschusses empfehlen.

Abg. **Soyer**: Was die Versammlung soeben vom Regierungstisch gehört hätte, könnte er nur aus voller Ueberzeugung bestätigen. Man würde der Leitung der Irrenanstalt zu nahe treten, wenn man glaubte, daß dort schlecht gewirthschaftet würde. Was die verschiedenen Positionen anginge, welche beanstandet würden, so glaubte er, daß kein hinlänglicher Grund zur Klage vorläge. Manche gewöhnliche Haushaltung brauchte für 70—80 Thlr. Torf, für eine Anstalt, wie die zu Wehnen, wären 1100 Thlr. für Heizung nicht zu viel. Es handelte sich hier nicht um einen Luxusartikel, sondern um die Bestreitung eines nothwendigen Bedürfnisses. Auch der Posten von 700 Thlr für Unterhaltung des Viehstandes wäre nicht bedenklich. Bei 1400 Thlr. an Einnahmen betrügen die Ausgaben der Landwirthschaft nur 1460 Thlr. Die Ausschmückung und Erhaltung des Lustgartens kostete so beinahe Nichts, indem Einnahme und Ausgabe sich ziemlich aufhoben. — Die Verwaltung der Anstalt müßte doch wohl gut sein bei dem kolossalen Unterschied zwischen dem Aufwand für die Wehner Anstalt und dem für andre Anstalten gemachten. Die Göttinger und Hildesheimer Anstalt erforderten 30—35% Zuschuß, die Oldenburger nur 18%. Dabei müßte berücksichtigt werden, daß eine Anstalt mit 400—600 Insassen leichter und billiger zu verwalten wäre, als eine mit nur 80 Kranken.

Im Auslande hätte sich die Wehner Anstalt einen großen Namen erworben. Es sollte ihm leid sein, wenn ihr Werth hier verkannt würde. Leider wäre es eine alte Erscheinung, daß Alles, was aus der Fremde käme, überschätzt würde, das könnte man mit Gold kaum aufwiegen. Die einheimische Kraft würde nur allzu oft verkannt und unterschätzt.

Abg. **Ruffell**: Was das zuletzt vom Vorredner Geäußerte betrafte, so müßte man zwischen der ärztlichen Thätigkeit und der ökonomischen Verwaltung unterscheiden. Der Ausschuß hätte die guten Resultate der Ersteren nicht bestritten, hier hätte man es nur mit der letzteren zu thun. Er hätte nicht gehört, daß diese letztere Seite je Anerkennung im Auslande gefunden hätte. Der Zuschuß hätte sich seit Jahren so gesteigert, daß er sich der Ueberzeugung nicht verschließen könnte, daß mit mehr Sorgsamkeit und Sorgfalt diese Vermehrung des Aufwandes vermieden werden könnte. Wenn die Zuschüsse zu den Kosten der Oldenburger Anstalt geringer erschienen, als die für auswärtige Anstalten gewährten, so könnte man hier nicht alle einwirkenden Verhältnisse übersehen. Die Zuschüsse könnten dort vielleicht nur aus dem Grunde höher sein, weil die Kranken weniger bezahlten. Solche Vergleiche hinkten, wenn man nicht alle dortigen Verhältnisse kenne und in Anschlag bringen könnte. Ebenso gut könnte man auch den Maaßstab der Privatanstalten anlegen. Mit solchen Heilanstalten machten Privatpersonen ganz erhebliche Geschäfte, ohne daß von einem Zuschuß die Rede





wäre. Indeß würde auch dieser Vergleich nicht zutreffend sein, weil es bekannt wäre, daß Staatsanstalten stets theurer kommen müßten. — Den Vorschlag, die Verwaltung in Entreprise zu geben, hätte der Regierungscommissär einer vernichtenden Kritik unterworfen. Jedoch wäre dieselbe nicht zutreffend gewesen. Wenn man auch annähme, daß auf die Bedürfnisse der Einzelnen hier besondere Rücksicht zu nehmen wäre, so könnte man doch in der That nicht einsehen, weshalb diesem Erforderniß nicht durch geeignete Bedingungen Genüge geleistet werden könnte. Durch eine gehörige Organisation des Verhältnisses ließe sich das vom Ausschuß Gewünschte recht wohl erreichen. — Was den Garten beträfe, so ließe sich der auch wohl billiger unterhalten. Kein Privatmann würde sich zu einem solchen Aufwand zu gleichem Zweck entschließen. — Die Anstalt könnte mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zuschüssen wohl zufrieden sein. An den einzelnen Positionen könnte man nicht streichen. Der Ausschuß hätte auch nur angedeutet, welche ihm besonders hoch erschienen. Die ganze Organisation hätte Anlaß zu dem Ausschußantrag gegeben. Das einzige Mittel, eine größere Sparsamkeit in die Verwaltung zu bringen, wäre, einen Theil von dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Zuschuß zu streichen. Bei gehöriger Sparsamkeit würde man auch mit der vom Ausschuß beantragten Summe reichen.

Abg. **Hoyer**: Wenn der Abgeordnete Ruffell einen Unterschied zwischen der medicinischen Pflege und der ökonomischen Verwaltung machte, so wäre dem zu entgegen, daß Beides ineinander griffe und eine Grenze nicht gezogen werden könnte. Der Obhut des Arztes müßte in einem gewissen Grade Alles unterliegen. In gewissem Sinne wäre es richtig, daß Privatanstalten ohne staatliche Zuschüsse existiren könnten. Man gründete aber solche in schönen Gegenden, in der Nähe großer Städte, wo der Zufluß naturgemäß ein ganz anderer wäre, als in Wehnen. Hier machte die vierte Klasse die schlechten finanziellen Resultate nothwendig. Die Privatanstalten erzielten ihre Erfolge durch die Aufnahme reicher Patienten, welche viele Tausende zahlten. In Betreff der Wehner Anstalt müßte man einen ganz anderen Gesichtspunkt einnehmen. Hier gälte es dem unbemittelten Theile der leidenden Menschheit zu helfen. — Es wäre ferner behauptet worden, ein Privatmann würde mit der dortigen Landwirthschaft bessere Geschäfte machen. Das müßte er bezweifeln. Auch ein Privatmann würde froh sein, bei einem so kleinen Betrieb die Ausgaben mit den Einnahmen zu decken und daneben noch einen so reizenden Garten zu unterhalten.

Abg. **Gräpel**: Es wäre schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Ausschuß nur beispielsweise einzelne Posten als zu hoch genannt hätte. Es wäre derselbe nicht im Stande gewesen, an den einzelnen Posten erschöpfend nachzuweisen, wo der Fehler in der Verwaltung steckte. Im Uebrigen könnte sich ein Unbefangener unmöglich der Ueberzeugung verschließen, daß die Wirthschaft nicht so wäre, wie sie sein

solte. Eine Aenderung müßte offenbar eintreten. Im Jahre 1864 hätte die Staatsregierung einen Zuschuß von 2772 Thlr. beantragt, für 1865 von 1728 Thlr., für 1866 von 1330 Thlr. Damals hätte man die Hoffnung gehabt, daß in Folge der Erhöhung der Verpflegungsgelder der Zuschuß in Zukunft ganz in Wegfall kommen würde. Jetzt verlangte man im Jahre 1870 über 4000 Thlr. Wohin das führen sollte? Die Verhältnisse könnten sich doch nicht so sehr geändert haben. — Man lobte die billige Verwaltung und machte andere Staatsanstalten namhaft, welche größere Zuschüsse empfangen. Dem stände entgegen, daß Privatanstalten ohne Zuschuß florirten. Möchte dieser Vergleich auch in mancher Weise nicht zutreffen, so wären doch folgende Notizen von Interesse:

In der Privatheilstalt zu Rockwinkel betrügen die von den Kranken zu zahlenden Verpflegungsgelder in erster Klasse 125—150 Thlr. Gold, in zweiter Klasse 100—125 Thlr. Gold, in dritter Klasse 70—80 Thlr. Gold. Hingegen hätten in der Wehner Anstalt die Kranken zu zahlen: in erster Klasse erster Abtheilung Inländer 450 Thlr., Ausländer 500 Thlr., zweiter Abtheilung 360 Thlr. resp. 440 Thlr., in zweiter Klasse 330 Thlr. resp. 410 Thlr., in dritter Klasse 225 Thlr. resp. 260 Thlr., in vierter Klasse erster Abtheilung 150 Thlr., zweiter Abtheilung 100 Thlr. Dieser Unterschied wäre doch ganz enorm. Die Privatanstalten beständen doch zu dem Zweck, daß der Unternehmer ein Geschäft daraus machte. Jene zu Rockwinkel florirte seit langer Zeit. Zwei Aerzte wären dort beschäftigt. Das wäre doch ein Beweis für die Unwirthschaftlichkeit der Wehner Verwaltung. Es gäbe nur Ein Mittel, diesem Uebelstande abzuhelpen: Die Verwaltung in Entreprise zu geben.

Abg. **Vargmann**: Seiner Ansicht nach könnten die Verhältnisse auswärtiger Irrenheilstalten keinen Maßstab abgeben, so lange man nicht in der Lage wäre, dieselben vollständig zu übersehen. Es käme wesentlich in Betracht, wie viele Kranke hier und dort in den oberen, wie viele in den unteren Klassen wären. Denn dahin wären Alle einverstanden, daß in den unteren Klassen überall zugesetzt werden müßte. Dem Abgeordneten Hoyer könnte er nicht beitreten, wenn er zu Gunsten der Oldenburger Anstalt anführte, daß da, wo mehr Kranke verpflegt würden, die Verpflegung verhältnißmäßig billiger sein müßte. Wenn in jenen auswärtigen Anstalten gerade in den unteren Klassen mehr Kranke sein sollten, so müßten sie sich gerade besonders ungünstig stehen. — Auch den Hinweis auf Privatheilstalten fände er nicht am Platz, indem ein Privatmann seine Preise stellen könnte, wie er wollte, und bei der Aufnahme von Kranken so verfahren würde, daß er bestehen könnte.

Gewicht wäre aber darauf zu legen, daß der Etat der Anstalt so ungemein gewachsen wäre, ohne daß man eine hinreichende Ursache dazu erkennen könnte. Man wäre berechtigt zu der Annahme, daß die Anstalt mit der vom Aus-

schuß beantragten Summe auskommen könnte. Es wäre richtig, jetzt einmal durch die Verweigerung der geforderten Summe an die Anwendung einer weisen Sparsamkeit zu erinnern. Aus diesen Gründen empföhle sich die Annahme des Antrages Nr. 17.

Dagegen würde er nicht für den Ausschufsantrag Nr. 18 stimmen. Er müßte dem Regierungskommissär darin Recht geben, daß eine Entreprise nicht am Platze wäre, wo die verschiedenen Kranken nach ärztlicher Vorschrift verschieden verpflegt werden müßten. Die Anstalt wäre zu klein, um größere Kategorien der verschieden zu verpflegenden Personen bilden zu können.

Reg.-Kommissär **Mutzenbecher**: Er wollte dem Abgeordneten **Gräpel** Folgendes entgegenhalten: Die Erhöhung der Summe, wie sie jetzt verlangt würde, wäre nur scheinbar, indem man in Wirklichkeit mit dem ausgeworfenen Gelde nicht ausgekommen wäre und Nachbewilligungen aus dem Etat der Extraordinarien nothwendig geworden wären. Man hätte im Jahre 1864 auf 10,000 Thlr. Mehreinnahme in Folge der Erhöhung der Verpflegungsgelder gehofft. Die Erfahrung hätte diese Hoffnung als grundlos erwiesen. Im Jahre 1868 hätte man um 1100 Thlr., im Jahre 1869 um 1500 Thlr. den Etat überschreiten müssen. — Die einzelnen Sätze der Rockwinkler Anstalt wären ihm nicht bekannt. Wohl aber wüßte er, daß in den Oberneulander Anstalten, abgesehen von Extraaufwendungen, Sätze von 100 Louisdor's für den Kranken vorkämen.

Abg. **Ahlhorn**: Die letzte Steigerung des Zuschusses stammte allerdings bereits aus der letzten Finanzperiode her. Die Position wäre aber auch schon früher vom Landtag nur mit Widerstreben um des lieben Friedens willen bewilligt worden. Jetzt müßte endlich Halt geboten werden. Es ließe sich freilich nicht nachweisen, wie hier und da an den einzelnen Ansätzen gespart werden könnte. Es stände nur fest, daß überhaupt eine größere Sparsamkeit in der dortigen Verwaltung möglich wäre. Der Ausschuß hätte darum einen kühnen Griff gethan und einen Theil abgesetzt. Die Anstalt könnte aber auch mit dem Vorgesprochenen ohne Zweifel ganz gut auskommen. Auch so würde die nöthige Rücksicht auf die leidende Menschheit nicht verletzt. Mit der wünschenswerthen guten Behandlung der Kranken könnte aber recht wohl eine größere Sparsamkeit verbunden werden. Für die Unterhaltung des Gartens könnte man sich der Arbeitskraft der Kranken bedienen. Dieselbe wäre umsonst zu haben und diese Beschäftigung der Gesundheit der Kranken zuträglich. — Den Bau der Anstalt hätte man mit 100,000 Thlr. in Anschlag gebracht, man wäre aber um 100% über den Anschlag hinausgegangen. Die Anstalt hätte 200,000 Thlr. gekostet. Das bedeutete 8000 Thlr. Zinsverlust, die 4000 Thlr. an Zuschuß hinzugerechnet, machte es im Ganzen 12,000 Thlr. aus.

Die Verpflegungsgelder wären nirgends so hoch normirt, wie in Wehnen.

Abg. **Gräpel**: Seine Zahlen über die Anstalt zu Rockwinkler wären zuverlässig. Der Abg. **Bargmann** hätte erklärt, nicht für den Antrag Nr. 18 stimmen zu können, weil eine Entreprise praktisch nicht durchführbar sein würde. Er wollte dagegen bemerken, daß die Staatsregierung ja nur ersucht würde, in Erwägung zu ziehen, ob die vorgeschlagene Einrichtung nicht thunlich wäre.

Präsident **Gullmann**: Er würde in diesem, wie in ähnlichen Fällen folgenden Modus der Abstimmung eintreten lassen. Zuerst käme der Antrag zur Abstimmung, dem zu Folge am Wenigsten bewilligt würde. Sollte derselbe abgelehnt werden, so kämen die weiteren Anträge in Wegfall. Würde er angenommen, so würde der Antrag zur Abstimmung gebracht, der die nächst höhere Mehrbewilligung beabsichtigte.

Antrag Nr. 17 wurde angenommen, der Antrag der Staatsregierung in §. 16 wurde abgelehnt, der Antrag Nr. 18 angenommen. Die Abstimmung über die Anträge 19, 20, 21, 23 wurde einstweilen ausgesetzt. Der Inhalt derselben war folgender:

Nr. 19.

Der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Medicinalpolizei pro 1870/72 jährlich 1000 Thlr.

Nr. 20.

Der Landtag wolle zur Unterstützung von Blinden pro 1870/72 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

Nr. 21.

Der Landtag wolle an Zuschüssen zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten pro 1870/72 jährlich 2177 Thlr. 20 gr. bewilligen.

Nr. 23.

Der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Ablösungsbehörden für 1870/72 jährlich 365 Thlr. bewilligen.

Der Antrag Nr. 22 lautete wie folgt:

Nr. 22.

Der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es thunlich sei, unter Abänderung des Gesetzes vom 21. April 1855 bei der Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste die Mitwirkung der Preisermittlungs-Commission künftig wegfällen zu lassen, und in diesem Falle dem Landtage einen desfallsigen Gesetzentwurf vorzulegen.

Derselbe wurde angenommen.

Zum §. 21 des Voranschlags und der Vorlage Nr. 21 hatte der Ausschuß unter Nr. 24 und die Mehrheit des Ausschusses unter Nr. 25 folgende Anträge gestellt:





## Nr. 24.

Der Landtag wolle als Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschaftsgesellschaft für 1870/72 jährlich 1500 Thlr. bewilligen.

## Nr. 25.

Der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, daß der Landwirthschaftlichen Gesellschaft für das Herzogthum Oldenburg ein Zuschuß von jährlich 1000 Thlr. dauernd bewilligt werde, ablehnen.

Reg.-Commissär **Nüder**: Er müßte die Annahme des im Ausschußantrage Nr. 25 gebachten Antrages der Staatsregierung empfehlen. Im Ausschußbericht wäre gesagt worden, daß der Generalsecretär lediglich im Dienste der Gesellschaft stände und die Staatsregierung über die Entlassung desselben keine Verfügung hätte. Allen hieraus hervorgehenden Gefahren könnte bei Bewilligung der Gelder für die Gesellschaft entgegen getreten werden. Alle im Landtage anwesenden Landleute müßten mit ihm darin einverstanden sein, daß man die nöthigen Erfahrungen in der Landwirthschaft nur langsam sammeln könnte. Ein Mann, welcher, wie der Generalsecretär, die Aufgabe hätte, den landwirthschaftlichen Betrieb eines großen Bezirks auf eine höhere Stufe zu heben, müßte erst die für die Landwirthschaft wichtigen Verhältnisse dieses Bezirks kennen lernen und sich das Vertrauen der Landleute erwerben, erst dann könnte sein Wirken ein erfolgreiches sein. Wenn man es nicht verstände, den Generalsecretär dauernd zu fesseln, so würde man die landwirthschaftliche Gesellschaft zu einer Generalsecretärserziehungsanstalt machen. Man müßte befürchten, daß sich der gegenwärtige Generalsecretär anderswohin wendete, wenn man der Stellung desselben nicht eine gewisse Sicherheit verliehe.

Abg. **Rußell**: Auch er wünschte die Annahme der Regierungsvorlage. Er ginge dabei davon aus, daß die landwirthschaftliche Gesellschaft in die Lage versetzt werden müßte, auch in Zukunft für das Wohl des Landes zu wirken. Dieselbe würde das nicht leisten können, was man von ihr forderte, wenn man ihr nicht ermöglichte, sich ihren Generalsecretär dauernd zu erhalten. Man könnte sagen, die Gesellschaft sollte selbst durch eine genügende Besoldung hierfür sorgen. Sie dürfte ihren Mitgliedern aber nicht so hohe Verpflichtungen auflegen, wenn sie bestehen wollte.

Abg. **Gräpel**: Der Regierungscommissär hätte nur auf Einen der von der Ausschlußmehrheit angegebenen Gründe Bezug genommen. Hauptsächlich wäre der Antrag auch deshalb gestellt worden, weil eine dauernde Verpflichtung nicht angemessen erschiene. Man könnte nicht voraussehen, ob die Gesellschaft auch in Zukunft dem Lande solchen Nutzen bringen würde, daß ein Zuschuß geboten erschiene. Er selbst hätte über die Wirksamkeit des Vereins kein Urtheil. Nur

soviel wüßte er, daß das Lob ihrer Thätigkeit nicht mehr so einstimmig wäre, wie früher. Man könnte jetzt verschiedene Urtheile hören.

Die Anträge Nr. 24 und 25 wurden angenommen.

Zu dem §. 22 des Voranschlags und der Vorlage Nr. 19 lagen die Ausschußanträge Nr. 26, 27, 28 vor. Ihr Inhalt war folgender:

## Nr. 26.

Der Landtag wolle

- 1) für die Privat-Ackerbauschule zu Neuenburg,
  - a. an Beihilfe für den Unternehmer jährlich 1500 Thlr., und zwar darunter 300 Thlr. zur Anstellung noch eines ständigen Lehrers, falls eine dritte Unterrichtsabtheilung eingerichtet werden sollte,
  - b. zur Unterhaltung des Inventars, der Bibliothek, Obstbaumschule u. jährlich 130 Thlr.,
- 2) für die Privat-Ackerbauschule zu Cloppenburg,
  - a. an Beihilfe für den Unternehmer jährlich 1200 Thlr., und zwar darunter 200 Thlr. zu dem Zweck und unter der Voraussetzung wie ad I. a.,
  - b. zur Unterhaltung des Inventars, der Bibliothek, Obstbaumschule u. jährlich 130 Thlr.,
  - c. zur Einrichtung einer Obstbaumschule und eines botanischen Gartens pro 1870 — 150 Thlr., demnach zusammen als Zuschuß zu den Kosten der Ackerbauschulen pro 1870 — 3110 Thlr. und pro 1871/72 jährlich 2960 Thlr. bewilligen.

## Nr. 27.

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu aussprechen, daß die von den Unternehmern der Ackerbauschulen gemäß den contractlichen Bestimmungen eingehenden Gewinnantheile am Ueberschuß der Anstalten auf die Melioration der den beiden Ackerbauschulen zugewiesenen Liegenschaften und soweit nöthig auf die Erhöhung des Einkommens der an den Anstalten wirkenden Lehrer verwendet werden.

## Nr. 28.

Der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, sich damit einverstanden zu erklären, daß den Unternehmern der Ackerbauschulen die Rechte eines Staatsdieners unter Garantie einer Minimaleinnahme von 700 Thlr. verliehen werden können, ablehnen.

Es wurden diese Anträge zugleich zur Debatte gestellt.

Reg.-Commissär **Nüder**: Bei der Einrichtung von Ackerbauschulen wäre die Staatsregierung stets vom Grundsatz möglicher Sparsamkeit ausgegangen. Zumal wenn man die in Oldenburg zum genannten Zweck aufgewandten Mittel

mit den Aufwendungen anderer Staaten vergleiche, erschiene das Verhalten Oldenburgs fast kleinlich. Für die Einrichtungen zu Neuenburg wären nur 200 Thlr., für die zu Kloppenburg nur 100 Thlr. verwandt worden. Es bestände das Bestreben, das, was noch an den nöthigen Mitteln zur gehörigen Besoldung der Lehrer und zur Beschaffung von Bildungsmitteln fehlte, aus den jährlichen Ueberschüssen zu bestreiten. Deshalb würde der Ueberschuß zwischen den Unternehmern und dem Kuratorium getheilt. Es würde nun gewünscht, den an das Kuratorium fallenden Antheil, wie angegeben, zu verwerthen.

Der Kloppenburger Schule wären 20, der Neuenburger 90 Bück Landes überwiesen worden. Man könnte nun wohl die Ueberschüsse zu Nugbarmachung des Geschenkten verwerthen und wäre auch hierzu entschlossen. Das wäre indessen ein sehr langsamer Gang. Wenn man sich entschließen wollte, größere Opfer für die Nugbarmachung zu bringen, so könnten die größten Erfolge erreicht werden, so daß später die Zuschüsse ermäßigt werden könnten. Deshalb bestände auf Seiten des Kuratoriums und der Staatsregierung die Absicht, auf dem der Neuenburger Schule geschenkten Land ein Wohn- und Wirthschaftsgebäude anzulegen. Der Ausschuß wäre aber der Ansicht, man müßte die Ländereien in anderer Weise zum Besten der Schule verwenden. Das wäre aber durchaus nicht thunlich. Denn wenn nicht mehr bewilligt würde, so müßte das aus Haide mit einer Moorschicht bestehende Land mit der Hacke bearbeitet werden, und somit ein Verfahren eingeschlagen werden, welches im Allgemeinen nicht gebilligt werden könnte. Das Richtige wäre, eine kleine Stelle dort zu gründen. Es wäre zu Schweinebrück gelungen, durch einen einfachen Landmann auf schlechtem Sandboden eine Stelle herstellen zu lassen, welche als Excursionsort und Versuchsanstalt diene. Das wäre jetzt auch in Neuenburg das Ziel. Dies wäre aber ohne ein Haus und Wirthschaftsanlagen nicht zu erreichen. Es handelte sich nicht darum, im Großen zu experimentiren, wohl müßte aber gewünscht werden, eine Gelegenheit zu Versuchen zu schaffen. Man müßte sich mit der Frage beschäftigen, wie die Hochmoore nutzbar zu machen wären, was von den verschiedenen künstlichen Düngungsmitteln zu halten wäre. Diese Frage hätte eine große Bedeutung für die von Nothständen häufig heimgesuchten Distrikte. In dieser Richtung ließen sich auf solchem Terrain Versuche machen, wenn auch in mäßigen Grenzen. Es würde billiger kommen, wenn die 30—40 jungen Leute, die in der Ackerbauhschule ausgebildet würden, dort die vorgeschlagenen Mittel prüfen könnten, als wenn nachher Jeder zu Hause auf seine eigenen Kosten seine Versuche anstellte. Das wären die Gründe für eine solche Anlage in der Nähe der Ackerbauhschulen. Wenn man so das Interesse an den Schulen allmählich zu wecken wüßte, würden auch weitere Schenkungen nicht ausbleiben, und so die Ackerbauhschulen allmählich eine selbstständige Stellung gewinnen. — Wenn jetzt die der Klop-

penburger Schule geschenkten 20 Bück zur Forstkultur verwendet werden sollten, so wäre daran zu denken, daß im Süden des Landes ungeheure Flächen der Forstkultur harrten, ohne daß dieselben für Private meistens rentabel wären. Sie verständen meistens die richtige Brechung und Abwässerung des Bodens nicht, die Bäume kränkelten dann, und eine rechte Liebe zur Forstkultur könne nicht aufkommen. Was wäre nun für eine Gefahr dabei, daß ein Grundstück, welches zum Staats-eigenthum gehörte, mit Bäumen bepflanzt würde?

Sollte das gerade darum zu vermeiden sein, weil dasselbe in der Nähe der Ackerbauhschule läge? Es wäre doch besser, dort eine Anpflanzung vorzunehmen, als in einem entlegenen Forstwinkel. Er bäte also, die Anträge der Staatsregierung anzunehmen, das Kuratorium würde sparsam und wirthschaftlich mit dem Bewilligten verfahren. —

Weiter wünschte die Staatsregierung die Leiter der Anstalten dauernd zu fesseln, für Neuenburg jetzt schon definitiv, für Kloppenburg, wenn sich der neue Unternehmer bewähren sollte. Er wüßte nicht, wie man diese Männer anders dem Lande erhalten könnte, als wenn man für den Fall des Eingehens der Schulen ihnen Verwendung im Staatsdienst gegen mäßiges Gehalt, für den Fall, daß sie unfähig würden, eine Pension zusicherte. Der Lehrer Themann hätte eine Bitte in diesem Sinn an das Staatsministerium gerichtet. Das Letztere hätte nur eine Vorlage an den nächsten Landtag versprechen, nicht aber ohne Weiteres den Wunsch gewähren können. Der sehr tüchtige Mann hätte hierauf Oldenburg verlassen und eine Stelle im Ausland angenommen. Es wäre dies im Interesse der Landwirthschaft in dem südlichen Landestheil sehr zu beklagen. Das Gleiche würde aber immer eintreten. Das Bedürfniß nach solchen Anstalten wäre im stetigen Wachsen und die Schwierigkeit groß, zur Leitung geeignete Männer zu finden. Es müßten gute Lehrer und Landwirthe zugleich sein. Hätte man einen solchen, so müßte man Alles thun, ihn zu halten. Man sagte: Thymen in Neuenburg sei gut situiert. Das hätte man aber auch von Themann geglaubt. Aber je älter man würde, desto mehr wäre man geneigt, eine gesicherte Lage vorzuziehen. — Der Ausschuß hätte endlich in sehr anerkennenswerther Weise beantragt, 100 Thlr. für die Schule in Kloppenburg mehr zu bewilligen und eine dritte Klasse einzurichten. Leider würden an Beihülfe für den Unternehmer nach den Vorschlägen des Ausschusses nur 1000 Thlr. bedingungslos, nicht 1100 Thlr., wie die Vorlage wollte, bestimmt werden. Wenn man nun nicht entschlossen wäre, den Unternehmern die Rechte von Staatsdienern zu verleihen, so sollte man wenigstens doch diese 100 Thlr. nicht absetzen. Wenn man keine Garantien für die Zukunft geben wollte, so sollte man doch die Mittel für die Gegenwart nicht schwächen. Er stellte demnach den Verbesserungsantrag zu dem Ausschußantrage Nr. 26, 2 a.:

daselbst statt an Beihülfe für den Unternehmer jährlich 1200 Thlr., zu setzen: jährlich 1300 Thlr.



**Abg. Sellmann:** Er wollte an das vom Regierungscommissär zuletzt Gesagte anknüpfen und bemerken, daß die mehr beantragten 100 Thlr. weniger dem Lehrer zu Gute kommen würden, als vielmehr an Miete für die Wohnung, welche der Lehrer *Themann* bewohnt hätte, gezahlt werden müßten. Er hielt es nicht für gerechtfertigt, daß diese Wohnung gemiethet worden wäre. Man hätte dabei im Auge gehabt, von da aus den praktischen Betrieb des Ackerbaues mit der Schule zu verbinden. Er hielt eine solche Verbindung für durchaus unzweckmäßig. Es wäre schwer einen Lehrer zu finden, der ein guter praktischer und theoretischer Landwirth zugleich wäre. Es wäre auch möglich, daß man einen Unternehmer fände, dem das nöthige Kapital, eine solche Wirthschaft zu führen, mangelte. Deshalb hätte das Kuratorium die Wohnung überhaupt nicht miethen sollen. Wäre doch aber einmal ein praktischer Betrieb gewünscht worden, so könnte man doch nicht einsehen, weshalb das Kuratorium die Grundstücke dem Lehrer *Themann* bis zum Herbst gelassen hätte. Der neue Unternehmer würde so in eine schlechte Lage kommen, wenn er auf den Grundstücken Früchte vorfände, die ein Anderer zu erndten hätte.

Zur Kultivirung der 20 Jück unkultivirten Landes würden nicht 100 Thlr., sondern für die ganze Finanzperiode 300 Thlr. verlangt. Er hielt einen solchen Aufwand nicht für nothwendig. In der Umgebung Kloppenburgs gäbe es Staatsforsten in Menge und Gelegenheit genug zum anschaulichen Unterricht. Auch wären 15 Thlr. pr. Jück für Tannenbesamung recht theuer und wüßte er sich aus seiner ionstigen Erfahrung nicht eines solchen Kostenaufwandes zu gleichem Zweck zu erinnern.

**Abg. Suchting:** Er wollte nur in Bezug auf den beabsichtigten Umbau einer Scheune einige Worte sprechen. Der Regierungscommissär hätte erwähnt, das Geschenk wäre angenommen worden, um es nutzbar zu machen. Damals hätte man aber nicht an eine große Versuchswirthschaft gedacht. 90 Jück unkultivirtes Land in Kultur zu nehmen kostete ein enormes Geld, mehr noch dem Staate, als einem Privatmann. Er für seine Person hätte nie die Anlage einer praktischen Landwirthschaft neben der Schule vertheidigt. Bei den Anforderungen, die jetzt gestellt werden, hätten die Schulen die zwei Jahre allein zur gehörigen theoretischen Ausbildung nöthig. Zudem würde man schwer einen Lehrer finden, welcher auch einer praktischen Landwirthschaft mit Erfolg vorstehen könnte. Auch käme es darauf an, für die Zukunft die unausbleiblichen erheblichen Nachforderungen zu vermeiden. Er müßte sich demnach gegen die Regierungsvorschläge erklären.

**Abg. Russell:** Es nähme nicht leicht Jemand ein solches Interesse an den Ackerbauschulen, wie er. Er ginge so weit, daß er Nichts dagegen haben würde, wenn diese Lehranstalten Staatsanstalten werden sollten. Es wäre dies ebenso

berechtigt, wie daß die Städte Realschulen hielten. Trotzdem könnte er sich bei der jetzigen Einrichtung nicht entschließen, den Unternehmern Staatsdienerrechte zu verleihen. Wie die Schulen aufgekomen wären, hätte man angenommen, daß es reine Privatschulen sein sollten. Nur unter dieser Voraussetzung wären vom Landtage die Zuschüsse ertheilt worden. Hätte man Staatschulen in Vorschlag gebracht, so würde seine Stimme nicht dafür gefehlt haben; da es nun aber einmal Privatschulen wären, hielt er es nicht für angemessen, den Direktoren eine Stellung als Staatsdiener zu geben. Das wäre auch nach dem Staatsdienergesetz nicht möglich. Ein Staatsdiener dürste kein Nebengewerbe treiben, die Direktoren zögen ja aber ihren Erwerb gerade aus den Privatschulen. Erst müßte also das Staatsdienergesetz geändert werden, ehe man jenen Herren eine solche Stellung geben könnte. Er glaubte übrigens auch kaum, daß eine solche Zusicherung nothwendig wäre. Was zunächst dem Lehrer *Themann* anginge, so läge kein Bedürfniß vor, ihm glänzendere Aussichten zu machen, er würde auch so der Anstalt erhalten werden. Sollte es aber nothwendig sein, so würde er Nichts dagegen haben, um diesen ausgezeichneten Lehrer zu erhalten. —

Er wollte sich nicht für die Trennung der praktischen Landwirthschaft von der Ackerbauschule in Kloppenburg aussprechen. Vielleicht wünschte der zu engagirende Lehrer eine solche Abtrennung nicht, dann wäre es gut, wenn ihm die Gelegenheit zu einem solchen Betrieb von dem Kuratorium geboten werden könnte. Was die auf dem der Neuenburger Schule geschenkten Lande zu bauende Scheune anginge, so erwartete auch er nicht den Nutzen, welchen der Regierungscommissär in Aussicht stellte. Auf einem solchen Terrain könne man keine Mustervirthschaft anlegen. Die angeführten speciellen Zwecke, die Prüfung der Resultate, die in neuerer Zeit mit künstlichem Dünger erzielt worden wären, ließen sich auch auf andere Weise erreichen. Der Staat könnte in Folge einer solchen Anlage leicht in die Lage kommen, in Zukunft noch größere Zuschüsse machen zu müssen. Ein Mann, der nicht vermögend wäre, könnte auf solchem unkultivirten Lande nicht auskommen, zumal wenn auch noch auf demselben Experimente gemacht werden sollten.

**Regierungskommissär Räder:** Der Abgeordnete *Sellmann*, dem er eine genaue Kenntniß der Kloppenburger Verhältnisse nicht absprechen könnte, hätte dem Kuratorium vorgeworfen, den Abschluß, wie die ganze Auseinandersetzung mit *Themann* durchaus unzweckmäßig eingerichtet zu haben. Zunächst hätte er die Miete des Schulgebäudes als zu hoch angegriffen. Gewisse Rücksichten mußten aber doch bei Wahl der Schullokalitäten genommen werden. Es könnte doch nicht die Absicht sein, mit der Schule ohne dringende Veranlassung von einem Hause zum andern zu ziehen. Der Lehrer *Themann* hätte das Grundstück für längere Jahre gepachtet, er hätte eine Schule gebaut und Lehrzimmer hergerichtet, eine Scheune errichtet und noch viele Aufwendungen der Art ge-

macht. Verheirathete Cavallerieoffiziere hätten das Grundstück in Pacht nehmen wollen und günstige Anträge gemacht. Man hätte aber geglaubt, das Haus der Anstalt erhalten zu müssen. Man setzte so den nur mäßig besoldeten Direktor in Stand, Schüler in seine Wohnung aufzunehmen, was auch im Interesse der Schule wäre. Die guten Räumlichkeiten und die passende Umgebung, der Zusammenhang mit der praktischen Landwirthschaft, hätten für diese Lokalitäten ins Gewicht fallen müssen. Man könnte doch den neuen Direktor nicht selbst zusehen lassen, wo er mit seinen Schülern bliebe. Die Miethe wäre auch nicht so hoch; man müßte nur bedenken, daß der Mann während der sechszehnjährigen Pachtzeit sein Aufgewandtes verzinsen und wieder heraus schlagen müßte. In Kloppenburg wäre wegen der dorthin verlegten beiden Schwadronen Cavallerie die Nachfrage nach Wohnungen gestiegen. Er müßte sich sehr wundern, von einem Abgeordneten, der hier gerade die Interessen Kloppenburgs vertritt, Vorwürfe gegen das Kuratorium wegen dieser Angelegenheit zu hören. — Eben derselbe hätte auch behauptet, das Kuratorium hätte den Contract mit dem Lehrer *Themann* unzumuthbar abgeschlossen, indem derselbe zwar die Lehranstalt zu Mai zur Benutzung überließe, die Wirthschaft aber bis zum Ende der Ernte behalten dürfte. Es wäre, so würde gesagt, für den andern Lehrer hart, daß er nach seinem Antritt nicht auch die Ernte für sich vornehmen könnte. Aber auch der alte Direktor wäre ohne Ernte angetreten. Dieser alte Direktor hätte ein kahles, schlecht bewirthschaftetes Land vorgefunden, er hätte mit eigenem Aufwande eine Verkopplung durchgeführt und mit Mühe das Land in Zug gebracht. Im nächsten Herbst würde der neue Unternehmer die Ländereien in einem wesentlich bessern Zustande empfangen, als damals *Themann*. Darnach hätte der Letztere gewirthschaftet. Man hätte ihm nicht die Früchte nehmen dürfen, welche ihm zukämen. Es wäre ein Unrecht, zumal einem solchen Manne gegenüber, gewesen.

In der Ausschüßsitzung wäre angedeutet worden, man hätte die Lokalitäten besser zu Herbst miethen können. Es wäre aber zu befürchten gewesen, daß *Themann's* Interesse für die von Münsterland leicht erreichbare Lüdinghauser Schule die Schüler bestimmen würde, sich dorthin zu wenden. So wäre der Winter noch auf seine Rechnung gegangen und ihm wäre Veranlassung gegeben worden, die Schüler nicht nach Lüdinghausen zu ziehen. —

Den Ausführungen der Abgeordneten *Selkman* und *Huchting* trete er in soweit bei, als eine administrative Bewirthschaftung à conto der Anstalt nicht angestrebt werden dürfte. Man hätte aber ein Pachtverhältniß sofort eingeleitet und würde auch ferner so verfahren. Man sagte, es wäre gefährlich für den Pächter, daß man auf dem Lande Versuche machen wollte. Solche Versuche könnten aber aus den Ueberschüssen bestritten werden. Es wäre doch besser, auf der

Ackerbauschule diese Versuche vorzunehmen, als daß später die jungen Leute im ganzen Lande herumexperimentirten.

**Abg. Ahlhorn:** Dem Vorwurfe gegenüber, welchen der Regierungskommissär gegen den Abgeordneten *Selkman* geschleudert hätte, müßte er daran erinnern, daß der Letztere als Vertreter des Großherzogthums, nicht Kloppenburgs, hier säße. Hier gälte es nicht Specialinteressen zu verfolgen. Er hätte früher geglaubt, es wäre an Einer Ackerbauschule im Herzogthum genug und wäre gegen die Errichtung der Kloppenburger Anstalt gewesen. Er hätte indessen damals seine Ansicht bereitwillig der Ansicht *Selkman's* untergeordnet. *Selkman* hätte überhaupt wesentlich für die Kloppenburger Schule damals gewirkt. Münsterland hätte dieselbe wesentlich dem Abgeordneten *Selkman* zu danken. —

Der Aeußerung des Regierungskommissärs, das Schulhaus wäre billig gemiethet, stände die Erklärung *Selkman's* gegenüber: er wollte ein billigeres und ebenso gutes Schulhaus aufstreiben. Mit dem Abgeordneten *Russell* stimmte er überein, daß das Staatsdienergesetz nicht zuließe, jenen Lehrern Staatsdienerrechte zu verleihen. Es würde nicht so schwer sein, Lehrer für die Ackerbauschulen zu finden. Sie hätten dort ihr gutes Auskommen und auch ziemliche Sicherheit für die Zukunft. Es wäre ja nicht zu erwarten, daß der Landtag die staatlichen Zuschüsse für die Schulen jemals streichen würde.

Der Ausschuß verdiente Lob von Seiten der Regierung, er beantragte mit Generosität nicht nur die verlangten Summen zu bewilligen, sondern noch 100 Thlr. darüber. — Mit dem Abgeordneten *Huchting* stimmte er dahin überein, daß an den Ackerbauschulen der theoretische Unterricht vorherrschend sein müßte und die zwei Jahre vollständig in Anspruch nehme. Exkursionen könnten die Schüler nach jedem Hof machen, überall würde man sie freudig aufnehmen und ihnen bereitwilligst Alles zeigen. Einer dahin lautenden Bedingung, wie sie von Seiten der Regierung bei Verpachtung eines Grodens gestellt worden wäre, bedürfte es nicht.

**Abg. Selkman:** Der Regierungskommissär hätte auf ihn hingewiesen, als eine speciell mit den Kloppenburger Verhältnissen bekannte Persönlichkeit. Er hätte darin Recht, ohne diese Bekanntschaft würde er nicht auf den theureren Miethzins des Schulgebäudes hingewiesen haben. Er wollte auf 25 Jahre unter der Hälfte des Preises ein Haus beschaffen, was voll seine Dienste thun sollte. Wenn ein einzelner reicher Kavallerieoffizier viel Geld für die Miethe geboten haben sollte, so könnte er auf Grund jener speciellen Bekanntschaft versichern, daß dies eine Ausnahme wäre.

Der Ausschußantrag Nr. 26 wurde angenommen, der der Zusatzantrag des Regierungskommissärs abgelehnt, ebenso der Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung von 1500 Thlr. zum Umbau einer Scheune u. s. w., und von 100 Thlr. zur Befriedigung und Kultivirung von 20 Juck der Kloppenbur-





ger Schule überwiesenen Landes. Die Ausschußanträge Nr. 27 und 28 wurden angenommen. Ueber den Antrag Nr. 29 wurde die Abstimmung ausgesetzt. Er lautete:

Der Landtag wolle an Stipendien für Unbemittelte, welche landwirthschaftliche Lehranstalten besuchen wollen, pro 1870/72 jährlich 120 Thlr. bewilligen.

Der Antrag Nr. 30 hatte folgenden Inhalt:

Der Landtag wolle zur Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Fhengste, Stuten und Stiere für 1870/72 jährlich 5500 Thlr. bewilligen.

Abg. **Rüdebusch**: Von den beantragten 5500 Thlrn. sollten 3600 Thlr. zur Beförderung der Pferde- und 1900 Thlr. zu Gunsten der Rindviehzucht verwandt werden. Er fände dies nicht richtig. Die Hornviehzucht wäre für das Herzogthum viel wichtiger als die Pferde- und Rindviehzucht. Wenn man mehr Prämien für Stiere aussetzte, so vertheilte sich der Nutzen viel gleichmäßiger über das Land. Er behielte sich einen hierauf bezüglichen Antrag zur zweiten Lesung vor.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: Die 3600 Thlr. würden nicht sowohl für Prämien aufgebraucht, als an Geschäftskosten der Commission. Von der Staatsregierung würde Werth auf Beibehaltung dieser Unterstützung für die Pferde- und Rindviehzucht für das Herzogthum wichtiger wäre.

Die Abstimmung über den Antrag wurde ausgesetzt. Ebenso die Abstimmung über den Antrag Nr. 31, folgenden Inhalts:

Der Landtag wolle zur Beförderung von Drainirungs- und Veriefungsarbeiten, zur Unterstützung unbemittelter kleiner Grundbesitzer bei besserer Einrichtung ihres Landwirthschaftsbetriebes, zur Förderung von Verkoppelungen und Wirthschaftsregulirungen pro 1870/72 jährlich 700 Thlr. bewilligen.

Der Antrag Nr. 32 lautete:

Der Landtag wolle zur Anlegung und Unterstützung von Colonien für 1870 2795 Thlr., für 1871 2495 Thlr. und für 1872 2470 Thlr. bewilligen.

Abg. **Rüdebusch**: Er hätte bedauert, daß nur den genannten Colonien Unterstützungen gewährt werden sollten. Ihm wären mehrere andere Colonien bekannt, die gewiß ebenso hilflosbedürftig wären. Auch zu dieser Position behielte er sich einen Antrag zur zweiten Lesung vor.

Reg.-Commissär **Rüder**: Um zu ermitteln, welche Colonien unterstützungsbedürftig wären, würden die Aemter und Gemeindevorsteher gehört. Alle Anträge fänden Berücksichtigung. Doch wären aus den Unterstützungsgelbern bisher nur

die nothwendigen Zuwegungen und Abwässerungsanstalten bestritten worden, alles Andere hätte man den Colonisten selbst überlassen.

Abg. **Rüdebusch**: Er glaubte, daß den Gemeindevorstehern und Colonisten in der Regel nicht bekannt wäre, daß Gelder aus der Staatskasse disponibel wären. Er wüßte Colonien, denen gute Zuwegung und Abwässerung sehr mangelte.

Präsident **Gullmann**: Formell hätte der Abgeordnete Rüdebusch das Recht, die beabsichtigten Anträge zur zweiten Lesung zu stellen. Es wäre aber doch sehr bedenklich, wenn gerade zum Finanzgesetz in sehr erheblichem Maße neue Anträge zur zweiten Lesung eingingen, durch deren Annahme auch neue Deckungsmittel erforderlich würden. Es erwüßte so dem Ausschuß neue Arbeit, um die Einnahmen und Ausgaben wieder in Gleichgewicht zu bringen.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: Es erschiene gerathen, die Abstimmung über die beiden in Frage stehenden Positionen bis zur nächsten Sitzung auszusetzen. Dann könnten die vom Abgeordneten Rüdebusch angekündigten Anträge noch in erster Lesung ihre Erledigung finden.

Abg. **Rüdebusch**: Auch er möchte Aussetzung der Berathung über beide Positionen beantragen. Bis zum nächsten Dienstag würde er seine Anträge einbringen können.

Der Präsident setzte hierauf die Berathung und Abstimmung über die Anträge Nr. 30 und 32 bis zum Schluß der Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung aus.

Zum §. 27 Ziffer 2 der Vorlage lagen die Ausschußanträge Nr. 33 und 34 vor. Sie lauteten:

Nr. 33.

Der Landtag wolle zur Untersuchung der Gemeinheits- und Markenverhältnisse behuf planmäßiger Ausweisung für 1870 — 50 Thlr. und für 1871/72 jährlich — 75 Thlr. bewilligen.

Nr. 34.

Der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, nunmehr dem nächsten außerordentlichen Landtage, oder falls dieser nicht zusammenberufen werden sollte, dem nächsten ordentlichen Landtage, dem früheren Antrage und wiederholter Zusicherung gemäß den Entwurf eines Markengesetzes vorzulegen.

Reg.-Commissär **Rüder**: Er wäre zu der Erklärung im Namen der Staatsregierung ermächtigt, daß der gewünschte Entwurf dem nächsten Landtage vorgelegt werden sollte. Es wäre dies bereits geschehen, wenn nicht derjenige technische Beamte, welcher auf diesem Gebiet die meisten Erfahrungen gehabt hätte, dem Lande inzwischen durch den Tod geraubt worden wäre. Uebrigens wäre eine Commission niedergesetzt worden, welche sich mit diesem Gegenstand gegenwärtig beschäftigte.



Nachdem hiermit der Antrag Nr. 34 seine Erledigung gefunden hatte, wurde über den Antrag Nr. 33 die Abstimmung ausgesetzt, ebenso über den Antrag Nr. 35, dessen Inhalt folgender war:

Der Landtag wolle zur Vorbereitung der dem Staate zufallenden Gemeinheits- und Markenanteile behuf deren Benutzung und Uebergang zur Cultur für 1870 — 1760 Thlr., für 1871 — 1400 Thlr. und für 1872 — 1285 Thlr. bewilligen.

Zu den §§. 29 und 30 der Vorlage beantragte der Ausschuß unter Nr. 36 und 37:

Nr. 36.

Der Landtag wolle für den Hunte-Ems-Canal pro 1870 — 6800 Thlr., pro 1871 — 6400 Thlr., und für 1872 — 6000 Thlr. bewilligen.

Nr. 37.

Der Landtag wolle für den Canal vom Barffeler Tief bei Nordloh nach dem Apler Tief pro 1870 — 4000 Thlr., pro 1871 — 5600 Thlr. und pro 1872 — 5000 Thlr. bewilligen.

Abg. **Lübben**: Im Allgemeinen wäre er sehr für die Kultivirung der Moore. Da aber über 200,000 Thlr. Deficit bevorständen, beantragte er diese Position bis zum Schluß auszusetzen. Es könnte vielleicht zweckmäßiger erscheinen, die für diese Werke erforderliche Summe anzuleihen. Es wären dieselben mehr für die Zukunft, als für die Gegenwart bestimmt. Erst nach 25 Jahren und später würden sie wirksam werden. Er behielt sich einen Antrag bis zum Schluß der Verhandlung über den Voranschlag vor, weil es doch auch möglich wäre, daß das Deficit sich veränderte oder wegfiel.

Abg. **Ruffell**: Die vom Vorredner angeregte Frage wäre erst zu erörtern, wenn überhaupt zur Berathung über die Deckung des Deficits geschritten würde. Dann würden alle schon genehmigten Positionen wieder in Frage gestellt sein. Bei der zweiten Lesung wären die Ausführungen des Abgeordneten Lübben in Erwägung zu ziehen.

Die Abstimmung über diesen Gegenstand wurde ausgesetzt. Ebenso über die Ausschußanträge Nr. 38, 39, 40, 41, deren Inhalt folgender war:

Nr. 38.

Der Landtag wolle als Zuschuß für den Handels- und Gewerbeverein, für die Gewerbeschule in Oldenburg und zur Förderung der Leinenindustrie, sowie an Kosten in Sichtung Angelegenheiten pro 1870 — 586 Thlr. 17 gr., pro 1871 — 675 Thlr. und pro 1872 — 675 Thlr. bewilligen.

Nr. 39.

Der Landtag wolle an Gehalten bei der Weg- und Wasserbandirection pro 1870 — 3900 Thlr., pro 1871 — 4000 Thlr. und pro 1872 — 4050 Thlr. bewilligen.

Nr. 40.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten pro 1870 — 1284 Thlr., pro 1871 — 1234 Thlr. und pro 1872 — 1234 Thlr. bewilligen.

Nr. 41.

Der Landtag wolle an Gehalten der Bezirks-officialen pro 1870 — 9680 Thlr., pro 1871 — 9780 Thlr. und pro 1872 — 9980 Thlr. bewilligen.

Reg.-Commissär **Steche**: In der Vorbemerkung zum Antrage Nr. 41 sei gesagt, daß nicht alle Wegaufseher ihre ganze Thätigkeit dem Dienst widmeten, wie bei Erlassung des Regulativs vorausgesetzt worden wäre. Hierin läge der Vorwurf für nicht näher bezeichnete Staatsdiener, welche den Dienst geleistet hätten, daß sie nicht der Instruktion gemäß ihren Dienst wahrnahmen. Der Staatsregierung sei nicht bekannt, daß ein Wegaufseher Nebengeschäfte in einem den Dienst beeinträchtigenden Umfang triebe, und werde sie erwarten dürfen, daß ihr nähere Angaben darüber gemacht würden, welchem Aufseher dieser Vorwurf gelten sollte, damit die gewünschte Untersuchung angestellt werden könne. Es brauchten ja nicht hier die betreffenden Persönlichkeiten genannt zu werden. Eine schriftliche Eingabe von Seiten des Ausschusses würde genügen.

Abg. **Ahlhorn**: Er möchte die Anfrage stellen, zu welchem Zweck die bis zu 400 Thlr. regulirten Wegaufseher da wären? Ob sie verpflichtet wären, die Aufsicht bei Neubauten oder Flickereien zu führen oder nicht?

Reg.-Commissär **Steche**: Eigentliche Neubauten würden ihnen in der Regel nicht übertragen, dazu pflegten besondere Aufseher verhandelt zu werden. Es läge ihnen hauptsächlich ob, die Wegwärtner zu kontrolliren, ob die letzteren die Chaussee in gutem Stand halten, bei größeren Reparaturen die tägliche Aufsicht zu führen und kleine Reparaturen auf Anweisung des Bezirksamts vorzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Der in seiner Heimath angestellte Wegaufseher nähme diese Obliegenheiten anscheinend nicht wahr. Dort wäre nur der Bezirksbaumeister für Reparaturen und Aufbesserungen thätig. Den Wegaufseher hätte er nur mit Herrn de Coustier herumfahren sehen. Ob letzterer etwa mit kontrollirte, wüßte er nicht. Er würde übrigens Weiteres schriftlich einreichen.

Der Ausschuß beantragte unter Nr. 42:

Der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Bezirks-officialen jährlich 1900 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Die Abstimmung über diesen Antrag wurde ausgesetzt.



Zum Schluß wurde an Stelle des erkrankten Abgeordneten Strodthoff der Abgeordnete Huchting mit 25 Stimmen zum Schriftführer gewählt.

Die nächste Sitzung wurde auf den 4. Februar, Morgens 10 Uhr angesetzt.

**Tagesordnung:**

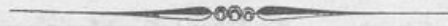
Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanz-

ausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

Der Berichterstatter

**Mosen.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 4. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72. (Anlage 31.)

**Vorsitzender:** Präsident **Hullmann.**

Am Ministertische die Regierungskommissäre Hofmeister, Steche, Römer, später auch Kuhstrat.

Der Präsident **Hullmann** eröffnet die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer **Proping** verlesen und genehmigt.

**Präsident:** In Bezug auf die gestrige Schriftführerwahl müsse er sich eine Bemerkung erlauben. Dieselbe sei beantragt und vollzogen unter der Voraussetzung, daß der Schriftführer Abgeordneter **Strodthoff** nicht sobald wieder erscheinen und eine Ersatzwahl seinem Wunsche entsprechen werde. Da nun aber der Abgeordnete **Strodthoff** in der heutigen Sitzung wieder erschienen sei, so schlage er vor, den gestrigen Beschluß dahin abzuändern, daß der Abgeordnete **Huchting** als vierter Schriftführer nur bei Verhinderungsfällen einzutreten habe.

Eingegangen ist:

eine Petition mehrerer Landwirthe zu Neuaugustengroden, betr. Anlage einer Chaussee von Bever nach Carolinenstel. (An den Finanzausschuß).

Frift für die Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzes für Birkenfeld, betr. Eingehung der Ehe, wird gestellt bis zum Schlusse der nächsten Sitzung.

Von der Tagesordnung erhält das Wort:

Reg.-Commissär **Römer:** Es sei gestern von dem Abgeordneten **Russell** die Anfrage an ihn gerichtet, ob es in der Absicht der Staatsregierung liege, dem Landtage noch während seiner gegenwärtigen Session den Entwurf eines Jagdgesetzes vorzulegen. Er sei beauftragt zu erwiedern, daß dies nicht in der Absicht gelegen habe, die Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfs indeß soweit vorgerückt sei, daß, falls

der Landtag es wünsche, die Vorlegung desselben vielleicht noch in dieser Session erfolgen könne.

Abg. **Russell:** Er glaube, daß der Wunsch nach Vorlegung eines neuen Jagdgesetzes im Landtage bestehe und bäte den Präsidenten, dieses constatiren zu lassen und dann der Staatsregierung Mittheilung zu machen.

**Präsident:** Er sei nicht in der Lage, die Ansicht des Landtags zu constatiren in einer Sache, die nicht zur Verhandlung stehe. Der Abgeordnete **Russell** müßte zunächst einen dahin zielenden Antrag stellen. — Der Abgeordnete **Hoyer** habe zu dem bereits in voriger Sitzung erledigten Ausschußantrage 20 in dem Berichte über den Voranschlag des Herzogthums einen Verbesserungsantrag gestellt, welcher eine Erhöhung der hier behandelten Unterstützung für Blinde von 300 auf 800 Thlr. bezwecke. Der Antrag sei unterstützt und zugleich vom Abgeordneten **Hoyer** mündlich bei ihm beantragt, den Landtag aufzufordern, eine Berathung des Antrages nachträglich gestatten zu wollen. Er glaube, daß diesem Wunsche keine besonderen Bedenken entgegenständen und wolle er, wenn aus dem Landtage kein Widerspruch erfolge, den **Hoyer'schen** Antrag zugleich mit den in Aussicht gestellten Anträgen des Abgeordneten **Rüdebusch** am Schlusse der ersten Lesung des Voranschlags zur Berathung stellen.

Abg. **Gräpel:** Er möchte Widerspruch erheben, da, wenn einmal ein Beschluß gefaßt sei, derselbe nur durch Anträge zur zweiten Lesung wieder aufgehoben werden könne.

**Präsident:** Ein Beschluß sei noch nicht gefaßt, vielmehr die Abstimmung über den Ausschußantrag ausgesetzt.

Abg. **Müller:** Aber auf jeden Fall sei die Berathung



geschlossen und diese könne nur auf einen desfallsigen Antrag bei der zweiten Lesung wieder aufgenommen werden.

**Präsident:** Die Sache sei in erster Lesung erledigt und müsse allerdings zunächst der Landtag beschließen, daß die Berathung wieder aufgenommen werde. Das sei früher übrigens sehr oft geschehen. — Er ersuche die Herren, welche wollen, daß die Berathung über den Ausschußantrag Nr. 20 wieder aufgenommen werde, sich zu erheben. — Es sei die Minderzahl und damit der Antrag des Abgeordneten Hoyer hier erledigt.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten und mit der Berathung des Berichtes des Finanzausschusses über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72 fortgefahren.

Zu §. 36 und 37 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 43.

Der Landtag wolle zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken pro 1870 11650 Thlr., pro 1871 11550 Thlr. und pro 1872 12150 Thlr. bewilligen.

Nr. 44.

Der Landtag wolle die Bewilligung von 10500 Thlr. pro 1870, 12500 Thlr. pro 1871 und 9800 Thlr. pro 1872 zur Erhaltung des Durchschlags nach den Oberahnhischen Feldern ablehnen.

**Abg. Ahlhorn:** Es sei dem Ausschusse von der Staatsregierung mitgetheilt, daß noch über die durch den Durchschlag erreichten günstigen Resultate Untersuchungen angestellt, deren Ergebnisse in die Karten eingetragen werden sollten. Der Ausschuß habe aber nicht Zeit gehabt, dieselben in seinem Berichte zu berücksichtigen.

**Reg.-Commissär Hofmeister:** Er sei sich vollständig bewußt, eine gute und dem Lande nützliche Sache zu vertheidigen, verkenne aber nicht die Schwierigkeiten seiner Lage, nachdem der Ausschuß die hier ausgeworfene Position streichen zu müssen geglaubt habe. Er erlaube sich die Aufmerksamkeit der Versammlung noch einmal in Anspruch zu nehmen, da es ein Werk beträfe, welches, früher auf das Sorgfältigste erwogen, jetzt wieder aufgegeben werden solle.

Die hauptsächlichsten Gründe des Ausschusses für die Streichung seien die folgenden. Wenn auch das Unternehmen, sagt der Ausschußbericht, bis jetzt nicht ohne Nutzen gewesen und auch für die Zukunft die Aussicht auf Vermehrung des Staatsguts eine günstige sei, wenn die bedeutenden Kosten nicht gescheut würden, so träte dem Ausschusse doch im Ganzen unleugbar die Thatsache entgegen, daß die Berechnungen, welche den Beginn des Unternehmens veranlaßten, sich als unrichtig erwiesen haben und sei darüber wohl Niemand im Zweifel, daß, wenn man das jetzige Resultat vorhergesehen hätte, das Werk niemals in Angriff genommen wäre. Und

dann sage der Bericht: wenn aber schon ursprünglich bei der Hoffnung auf Erlangung eines Landgewinns von 2500 Jück ein Zeitraum von reichlich 80 Jahren in Aussicht genommen sei, so scheine doch die Erfüllung dieser Hoffnung in zu weite Ferne hinausgerückt zu werden und zu unsicher zu sein, wenn man erwäge, daß der im günstigsten Falle zu machende Gewinn an Land vielleicht mit Aufwendung einer Millionen Thaler erkauft würde. Aus diesen Gründen empfehle der Ausschuß, mit der Ausführung des Werkes inne zu halten und nur soviel darauf zu verwenden, als angemessen erscheine, um das bisher Gewonnene thunlichst zu erhalten.

Gegenüber diesen Ausführungen erlaube er sich zunächst darauf hinzuweisen, daß bereits zu beiden Seiten des Durchschlags ein bedeutender Anwachs wirklich entstanden, daß eine Erhöhung des Pachtertrages des Grodens von 105 auf 2000 Thlr. erzielt sei und daß das in Folge des Durchschlags entstandene Dreieck mit einer Basis von 9—10,000 Fuß, wie die Herren aus dem Gutachten der Weg- und Wasserbau-direktion ersehen haben würden, einen Landgewinn von 150 bis 160 Jück repräsentire. Hätte man bei Anfang der Anlage gewußt, daß so viel Kosten entstehen würden, so möge es zweifelhaft sein, ob man damals das Unternehmen nicht begonnen. Die Sache sei aber nicht erst seit 1853, sondern bereits seit Jahren vorbereitet gewesen. Die entscheidende Anregung kam damals vom Landtagesausschusse, in Folge dessen alle bereits gemachten Untersuchungen zusammengestellt und mitgetheilt seien. Unser erster Sachverständiger glaubte, daß das Werk sich billiger, als 1837 veranschlagt, herstellen ließe, wenn eine billigere Construction, mit der aber erst Versuche im Kleinen angestellt werden müßten, angewandt werde. So sei berechnet, daß die Vollendung des Werkes, abgesehen von den jährlichen Unterhaltungskosten, 86,000 Thlr. kosten würde. Nun sei allerdings dieser Voranschlag bedeutend überstiegen, weniger als die Herstellung des Werkes selbst, hätten aber die Kosten seiner jährlichen Unterhaltung, namentlich die der Regulirung der Abwässerung nach beiden Seiten hin, größere Summen, als vorausgesehen werden konnte, verschlungen. Um die Kosten nicht allzu hoch zu steigern, dürfte man mit den eigentlichen Anlagen selbst nur langsam fortfahren.

So läge augenblicklich die Sache. Das Werk habe bis jetzt über 160,000 Thlr. gekostet, eine große Summe, die sich bis zur gänzlichen Vollendung noch sehr vergrößern werde. Wenn der Ausschußbericht von einer Million spräche, so solle diese Angabe auf einer von ihm gethanen Aeußerung beruhen. Hiermit verhalte es sich indessen folgendermaßen: er sei im Ausschusse gefragt worden, wie viel das Werk wohl noch kosten werde und solle dabei hinzugesetzt sein, am Ende könne eine Million herauskommen, worauf er erwidert habe: wer kann das wissen! Die angebliche Aeußerung von einer Million habe er überhört. Er werde die Sache mit den Technikern noch einmal überlegen und sich spätere Angaben vorbehalten.

Auf einen Gesichtspunkt, der bei den früheren Verhandlungen bereits hervorgehoben, müsse er auch hier noch einmal aufmerksam machen.

Dem Staate stehe das Recht auf den Anwachs zu, sowohl an der See, wie an der Jade und Weser. Die Jade nehme hierbei die erste Stelle ein. Bereits im vorigen Jahrhundert seien östlich von Heppens und Eckwarderhörne ca. 2000 Zück, in diesem Jahrhundert 2384 Zück bedeicht, und in diesem Jahre werde ferner die Bedeichung von 306 Zück bei Vareler Nordende vollendet werden. Die im 19. Jahrhundert bedeichten Groden würfen den bedeutenden Ertrag ab von ca. 66,221 Thlr. jährlich, denen für den Vareler Groden bald noch ca. 8000 und für die Außengroden etwa 6000 Thlr. hinzukämen. Der Staat habe sein Recht auf den Anwachs nicht ohne Verpflichtungen erhalten, er habe den Anwachs zu fördern. Gegen die Deichbände habe er dies Recht stets vertheidigt, weil er erhebliche Kosten für den Anwachs aufwende und zu bedeutenderen Leistungen, wie die Deichbände, im Stande sei. Er müsse solche Leistungen aber auch nicht scheuen, wenn es sich, wie gegenwärtig, um bedeutende Kosten handele, um einen größeren Küstenstrich so wesentlich zu verbessern.

Nachdem der Seefelder Groden und vorher die Hobengroden gewonnen, seien die Bedingungen der Eindeichungen an dieser Ecke der Jade ungünstiger geworden. Unter Johann XVI. wären die Hoben eingedeicht, vierzig Jahre später, 1634, schon der Seefelder Groden von etwa 1300 Zück Größe. Dann aber hätten die Verhältnisse sich weniger günstig gestaltet, indem die Strömungen den Anwachs hinderten und größere Kosten verursachten. So sei erst 1853, also nach länger als 200 Jahren, die Bedeichung des Augustgrodens in Angriff genommen. In diesem Jahrhundert seien folgende Groden an der Jade eingedeicht:

1814 der Katharinengroden . . .	106 Zück.
1822 der Abelheidsgroden . . .	301 "
1823 der Neu-Wapelergroden . . .	420 "
1845 der Cäcilienegroden . . .	195 "
1846 der Vareler Sündergroden .	225 "
1852 der Petergroden . . .	265 "
1853/7 der Augustgroden . . .	872 "
	2384 Zück.

1867/69 der Vareler Sündergroden 306 Zück.

Hierbei seien die alten Deiche zum Theil nicht mitgerechnet, so daß der Gewinn an bedeichten Ländereien noch größer sei.

Man wende ein, daß der Schlickfall an der Jade nicht so bedeutend sei, wie an der Weser. Das sei zwar an sich richtig, indeß ergebe die Erfahrung, daß unter günstigen Verhältnissen die Aufschlickung in der Jade sehr bedeutend sei, wie dies die obigen Bedeichungen ergeben, und um diese günstigen Verhältnisse zu schaffen, sei das Werk des Durchschlags unternommen und nach der Ansicht der Staatsregierung auch zu vollenden. Wenn bereits so erhebliche Erfolge erzielt seien, so dürfe man vor den ferneren Kosten nicht zurückschrecken.

Im December vorigen Jahres seien, soweit es die Bitterung gestattet habe, noch ferner einige Nachmessungen über die Aufschlickung in den Jahren 1866—69 angestellt und habe sich eine weitere Erhöhung des Wattes von 1, 1½, 4—4½ Fuß ergeben. Die Tiefen der Ahne seien größtentheils ausgefüllt und die Hoffnung auf Vermehrung des Anwachsens deshalb keine vage, da eine günstige Abdachung für den Schlickfall gewonnen sei. Außerdem müsse er aber noch den Umstand hervorheben, daß, wenn wir jetzt das Werk aufgeben, an die Erhaltung des bereits Gewonnenen in seinem ganzen Umfange nicht zu denken sei, da die vom Ausschusse in Aussicht genommenen Mittel hierzu in keiner Weise ausreichten. Der Durchschlag würde in der Mitte wieder durchreißen, die Strömung von der Jade nach der Ahne wieder heftiger werden und die eben ausgefüllten Tiefen wieder entstehen. Dagegen würden, wenn bei Fortsetzung des Werkes und günstiger Bitterung der Anwachs stärker fortgeschritten sei, die Kosten der Unterhaltung sich erheblich mindern, weil die jetzigen Werke an der Ahne zum großen Theil wegfallen und die bisher verwandten Kosten durch den Durchschlag überflüssig werden würden. Endlich sei aber noch ein wichtiger Umstand der, daß der Vorsprung der Kleihörne, welche jetzt auf Staatskosten zu unterhalten sei, weniger Kosten erfordere, sobald der Durchschlag seine Wirkung soweit erstrecken werde. Es sei also nicht allein der Gewinn von 2500 Zück Landes, sondern auch die Aussicht, allgemein günstige Verhältnisse für den Anwachs im nördlichen Zadebusen zu schaffen, bei der Beurtheilung des Werkes in Betracht zu ziehen. Daß man in den 17 Jahren noch nicht weiter gekommen, läge daran, daß man noch nicht das Werk auf die Fluthöhe zu erheben vermocht habe. Er müsse an die Versammlung den dringenden Antrag stellen, den Ausschußantrag abzulehnen und die Mittel zur Fortsetzung und Vollendung des Durchschlags zu bewilligen.

**Abg. Ahhorn:** Der Landtag befände sich in einer schwierigen Lage. Es frage sich, ob er ein Werk, für welches bereits über 160,000 Thlr. ausgegeben, jetzt aufgeben und damit diese Summe als weggeworfen ansehen wolle. Er sei sich der großen Verantwortlichkeit wohl bewußt, aber auch jetzt noch unerschütterlich der Ansicht des Ausschusses. Der Landtag habe damals die Initiative ergriffen und deshalb auch die Verantwortlichkeit für das Werk auf sich genommen. Aber es hieße damals, dasselbe könne mit 86,000 Thlr. und in 8—10 Jahren vollendet werden. Diese Summe wie diese Jahre aber seien bedeutend überschritten. Mit dieser Summe hätte man durch Anlegung kleinerer Schlangentwerke dieselben Resultate erzielen können. Schon in der vorigen Finanzperiode habe der Ausschuss nur mit Widerstreben dem Landtage die Genehmigung dieser Positionen vorgeschlagen, aber damals wären die Finanzen des Staates noch derart gewesen, daß man auch für Experimente habe Geld verausgeben dürfen. Jetzt aber sei die Finanzlage eine andere. Von





Seiten des Herrn Regierungscommissärs sei uns keine genügende Antwort gegeben, was die Vollendung des Werkes kosten werde. Die Aeußerung von der Million möge so oder so gefallen sein, es genüge, daß keine sicheren Daten gegeben worden seien. Wenn man Zins auf Zins rechne und das Werk sich noch zwei oder drei Generationen hinzöge, so würde das Anlagecapital auf 1 oder 1½ Millionen anwachsen, während der in Aussicht gestellte Gewinn nur 2500 Zück sei. Mit 1 bis 2 Millionen 2500 Zück — das sei kein günstiges Resultat. Wenn auch die Erhöhung der Schlinge fertig gestellt werde, so läge die Befürchtung nahe, daß währenddem die Oberahnischen Felder bereits von der See verschlungen seien. Jetzt schon müßten die Inseln durch große Werke erhalten werden. Allerdings seien am Deiche bereits mit dem Anwachs Resultate erzielt, aber nicht in dem Maße, wie erwartet sei. Was den Antrag 43 des Ausschusses beträfe, so enthalte dieser nur einen kühnen Griff und müsse es der Staatsregierung überlassen bleiben, ein Mehrbedürfnis durch specielle Voranschläge zu motiviren. Gegen den Vorschlag des Abgeordneten Lübben wolle er bemerken, daß wir uns jetzt entscheiden müßten, ob wir das Werk erhalten oder fallen lassen wollen. Ein Anderes gäbe es nicht.

**Abg. Lübben:** Für den Fall, daß der Landtag aus Mangel an Geld die für den Durchschlag ausgeworfene Position nicht bewilligen sollte, erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachs dienenden Schlingen und Uferwerke pro 1870 — 15,650 Thlr., pro 1871 — 15,550 Thlr. und pro 1872 — 16,150 Thlr. bewilligen.

Er wolle zu dem angegebenen Zweck also jährlich 4000 Thlr. mehr bewilligen, als der Ausschuß gethan habe. Er hoffe, daß durch diese Mittel wenigstens der status quo erhalten und bei einigermaßen günstiger Witterung noch einige ablaufende Schlingenanlagen angelegt werden könnten. Nördlich und südlich vom Durchschlag sei der Groden noch so schmal, daß der Deich schützender Uferwerke bedürfe. Der Deichverband habe zur Erhaltung des Deiches jährlich 3500, 2000 resp. 1800 Thlr. ausgesetzt. Mit der von ihm angesetzten Summe könne man die Hälfte des Werkes erhalten und bleibe doch, wo man jetzt stände. Wenn wir auch die Felder aufgäben, so brauchten wir doch weniger für den Deich und hätten den Nutzen von dem Groden, der sich jetzt bereits zu begrünen anfangt. Deshalb empfehle er seinen Antrag zur Annahme. Den Ausschlußantrag annehmen, hieße das Werk aufgeben.

**Abg. Russell:** Man befände sich nicht in einer gemüthlichen Stimmung, wenn man zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß man ein schlechtes Geschäft gemacht und ein großes Capital verloren habe. Nur der Trost bliebe, daß man, als der Beschluß für den Oberahner Durchschlag gefaßt worden,

unter den damaligen Coniuncturen nicht anders handeln konnte. Von Seiten der Staatsregierung und der Techniker wären solche Vorstellungen gemacht worden, daß der Landtag mit Recht darauf eingegangen sei. Die Voraussetzungen aber haben sich nicht erfüllt und sollen wir den jetzigen Erklärungen der Staatsregierung größeres Gewicht beilegen als den damaligen? Er wenigstens könne das nicht. Die bisherigen Annahmen hätten sich nicht bestätigt. Die anfängliche Summe von 86,000 Thlr. sei aufgeschwollen zu 161,000 Thlr. und noch könnten von der Regierung keine bestimmten Garantien gegeben werden, daß der in Aussicht gestellte Nutzen auch wirklich erreicht werde. Man sage, daß die Kosten der Vollendung schwer zu berechnen seien. Wenn man aber 10,000 Thlr. jährlich auf 60 Jahre rechne, so ergebe sich ein Capital von 2,400,000 Thlr., da man billig auch Zinseszins rechnen müsse. Inzwischen dürfe man auch bereits auf Erträge rechnen, aber wie hoch dieselben sein würden, könne man nicht wissen. Wir ständen vor einem Werke, welches nach allen Seiten hin Zweifel erzeuge, wir sollten für einen unbestimmten Erfolg große Summen ausgeben. Wir könnten Annexionen nur mit Hilfe der Elemente machen. Solche Annexionen aber seien ihm zu kostbar, die Summen, welche sie erforderten, zu groß, um dieselben mit unseren jetzigen Finanzverhältnissen in Einklang zu bringen. Ja, wenn wir ein großer Staat wären und unser Staatsäckel gefüllt, dann könne es uns auf Millionen nicht ankommen. Ein kleiner Staat aber dürfe nicht enorme Summen an einen unsicheren Erfolg riskiren. Seien wir aber auch so politisch, die Constellationen des jetzigen Staatenbundes zu berücksichtigen: werden wir den Genuß haben, wenn alle Resultate erzielt seien? Auch er sei sich der Verantwortung wohl bewußt; wenn es auch schwer sei, die 161,000 Thlr. zu opfern, so müsse man doch denken, daß der erste Schaden der beste sei. Er wolle diesen Verlust lieber tragen, als neue Opfer wagen, wo der Erfolg ein unsicherer sei. Nur die Deiche seien auch fernerhin durch Schlingen und Uferwerke zu schützen. Ob hierzu mehr, als vom Ausschusse beantragt, erforderlich sei, wisse er nicht zu berechnen. Der Ausschuß habe in der Summe nur einen kühnen Griff gethan, er für seine Person sei nicht abgeneigt, falls mehr erforderlich, auch dieses zu bewilligen. Aber ein Entschluß müsse heute gefaßt werden. So schwer es auch sei, das Werk müsse aufgegeben werden, weil die Berechnungen der Techniker unsicher seien und ein Gewinn erst nach vielen Jahren in Aussicht stehe.

**Reg.-Commissär Hofmeister:** Er wolle sich auf einiges von den Vorrednern Vorgebrachte eine Erwiderung erlauben. Wenn Herr Ahlhorn glaube, daß man mit kleineren Werken und weniger Kosten denselben Erfolg hätte erreichen können, so sei er insofern hiermit einverstanden, als man an der Küste entlang mit den bisher aufgewandten Summen vielleicht einen größeren Landstreifen gewonnen hätte, als den, der jetzt gewonnen sei. Aber der Erfolg im Ganzen wäre nicht so groß



gewesen, indem man nicht die großen Tiefen der Ahne beseitigt und die Verhältnisse des Anwachs so günstig gestellt hätte, wie jetzt geschehen.

Es sei ferner gesagt, daß die Oberahnischen Felder gefährdet wären. Dies sei der Fall gewesen, so lange an ihren Seiten die großen Tiefen bestanden, aber diese hätten sich jetzt in Folge des Durchschlags ausgefüllt, wenn es auch natürlich sei, daß der Wellenschlag den Feldern Schaden zufüge. Im Allgemeinen aber sei man der Ansicht, daß man mit 9000 Thlr. jährlich in ca. 20 Jahren das Werk mit seinen günstigen Erfolgen durchzuführen im Stande sei. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß von Seiten der Techniker in Betreff des Aufhörens des Baues keine bestimmten Zusicherungen erteilt worden seien. Er habe mit den Technikern eine Berathung gepflogen. Dieselben seien übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß das Werk während der nächsten 20 Jahre noch einen ziemlich bedeutenden Kostenaufwand erfordern, aber dann, wenn der Anwach fortgeschritten und das Werk fast ganz im Anwach begraben sein werde, die Unterhaltungskosten sich sehr verringern würden. Wenn der Abgeordnete Russell die Kosten auf Millionen berechne, so müsse er doch die Techniker in Schutz nehmen. Es sei nicht gesagt, daß man mit 86,000 Thlr. überhaupt auskommen könne, sondern mit 86,000 Thlr. für den Neubau und etwa 2000 Thlr. jährlicher Unterhaltungskosten. Letztere machten auf 17 Jahre 34,000 Thlr. und so ergebe sich ein veranschlagtes Capital von 120,000 Thlr. Leider aber habe man das Werk nicht so rasch auf die Höhe bringen können, die beabsichtigt sei. Ueber den endlichen Erfolg aber seien die Techniker nicht zweifelhaft und man dürfe deshalb nicht die Kosten für eine fernere Reihe von Jahren scheuen. Der Antrag des Herrn Lübben, der mit einigen Tausend Thalern mehr das Werk in seinem jetzigen Zustande erhalten zu können glaube, werde von den Technikern für unthunlich gehalten, da man bei einem solchen Werke keine halbe Maßregeln anwenden dürfe, wenn der Aufwand sich nicht von Jahr zu Jahr vergrößern solle. Daß die Erhaltung des Augustgrodens jährlich mehr als 3000 Thlr. in der letzten Finanzperiode in Anspruch genommen habe, sei richtig, wenn man die Herstellung der nöthigen Uferwerke mit berücksichtige. Die Erhaltung des Deiches selbst verlange kaum 1800 Thlr. jährlich, ungeachtet mancher ungünstigen Umstände, denn der Deich habe sich während der Stürme der beiden letzten Winter verhältnißmäßig gut gehalten.

Der Abg. Russell sage, daß man ein schlechtes Geschäft gemacht habe. So schlecht, wie dargestellt, sei aber das Geschäft nicht gewesen, vielmehr seien die Erfolge, die erwartet wären, auch erreicht. Die 86,000 Thlr. seien nur für den Neubau veranschlagt und nur die Unterhaltungskosten wären über den Voranschlag gegangen, weil die Regulirung der Abwässerung größere Opfer, als erwartet wurde, erfordert hätte. Daß der Bau sich noch 60 Jahre hinauszöge, sei nicht wahr-

scheinlich, der Erfolg aber, den der Abgeordnete Russell als unsicher hinstelle, sei sicher. Die Tiefen seien ausgefüllt, bereits zeige sich die Quendel in sehr großer Ausdehnung, die immer da auftrete, wo das Watt sich 1 bis 1½ Fuß unter ordinärer Fluthöhe erhoben habe und die Verhältnisse deuteten darauf hin, daß auch bald die Aedel erscheinen würde, deren Wuchs anfangs, wo das Watt die ordinäre Fluthöhe erreicht habe.

**Abg. Lübben:** Er wolle dem Abgeordneten Russell gegenüber bemerken, daß das bisher aufgewandte Geld doch nicht ganz vergebens aufgewandt sei. Der Deich des Augustgrodens hätte nicht am kahlen Watt liegen bleiben dürfen, sondern durch Schlingenwerke geschützt werden müssen. Wären auch nur 10 solcher Schlingen erforderlich gewesen, so hätte das statt des Durchschlags eine Summe von 20,000 Thlr. ergeben und noch dazu hätten die Anlagen alle 2 oder 3 Jahre erweitert werden müssen. Seit 1854 läge der Durchschlag und die Summe von 160,000 Thlr. reducirt sich nach dessen Anlage auf 80,000 Thlr., welche ohne ihn auf jeden Fall für Schlingen hätten verwandt werden müssen. Wenn sein Antrag angenommen werde, so wäre das Werk doch nicht ganz verloren. Wenn wir über 3 Jahre wieder zusammen kämen, so könnte unterdessen die Staatsregierung neue Vermessungen und Untersuchungen angestellt haben.

**Abg. Ahhorn:** Wir müßten uns jetzt klar werden, ob wir das Werk aufgeben wollten oder nicht. Von einer nothdürftigen Erhaltung, die der Abgeordnete Lübben wolle, könne keine Rede sein. Der Finanzausschuß habe sich eingehend mit der Frage beschäftigt, nach seinem Berichte und nach der Anhörung des Regierungskommissärs könne der Landtag sich jetzt auch entscheiden. Ihn hätten die Ausführungen vom Ministertische nicht erschüttert. Er wolle den Uferschutz nicht verkürzen. Aber sonst sehe er nichts unter den Füßen, man stände auf precärem Boden und deshalb wolle er das Werk aufgeben.

**Abg. Gräpel** als Berichterstatter: Manche Abgeordneten würden sich, wie er, in die unangenehme Lage versetzt sehen, Entscheidung in einer Sache zu treffen, worüber sie wenig instruirt seien. Er hätte gewünscht, daß zuvor Gutachten des Deichvorstandes oder der Amtsräthe Butjadingens eingeholt worden wären, Personen, die mit den Verhältnissen genauer bekannt seien. Indessen wir müßten uns jetzt entschließen. Was ihn beträfe, so habe er sich nicht bestimmen lassen, von dem Ausschufsantrage zurückzutreten. So wie jetzt die Sache läge, könnten wir nichts anderes thun, als denselben annehmen. Ausgeschlossen sei es ja nicht, daß die Regierung den Plan später wieder mit einer neuen gutachtlichen Begründung vorlege. Es sei nicht zu befürchten, daß bereits in den nächsten Jahren das Werk zusammenfiere. Es bliebe der status quo erhalten. Der Ausschuf habe in dem Antrage 43 hierzu eine Erhöhung der Position um 2000 Thlr. vorgeschlagen und der Landtag müsse erwarten, daß die Staats-





regierung bei Mehrbedarf eine entsprechende Vorlage mache.

Die Debatte wird geschlossen.

Es wird zunächst über den Ausschußantrag 43 abgestimmt und derselbe mit 21 gegen 4 Stimmen angenommen. Sodann über den Antrag 44, welcher ebenfalls angenommen wird. Der Antrag des Abgeordneten Lübken wird abgelehnt.

Die Ausschußanträge zu §. 38 bis 42 des Voranschlags lauten:

Nr. 45.

Der Landtag wolle zur Begrüppung des Schlickwatts an den Jade- und Seeküsten pro 1870/72 jährlich — 3400 Thlr. bewilligen.

Nr. 46.

Der Landtag wolle zur Erhaltung der Insel Wangerooge pro 1870/72 jährlich 500 Thlr. bewilligen.

Nr. 47.

Der Landtag wolle zur Erhaltung der Ellenferdammer Siele und Sieltiefe pro 1870/72 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

Nr. 48.

Der Landtag wolle zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen über die Veränderungen des Fahrwassers der Ufer und Inseln in der Weser pro 1870/71 jährlich 400 Thlr. und pro 1872 — 350 Thlr. bewilligen.

Nr. 49.

Der Landtag wolle zu Untersuchungen und Regulierungen in Betreff der Abwässerungsverhältnisse der Geest, zu Unterstützungen an einzelne Gemeinden und zur Instandsetzung von Staatsgewässern pro 1870 — 2800 Thlr., pro 1871 — 6500 Thlr. und pro 1872 — 1000 Thlr. bewilligen.

Zu Antrag 49:

Abg. **Rüdebusch**: Im Hunte- und Vethethale sei seit einigen Jahren eine bedeutende Ent- und Bewässerungsanlage projectirt, welche in ihrer ganzen Ausdehnung 4—5000 Büß umfassen solle. Die Staatsregierung, wie der Centralauschuß der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, hätten die Anlage eifrigst unterstützt, die Nivellements seien beendet, und eine Autorität in diesem Fache augenblicklich beschäftigt, eine umfassende Plananlage herzustellen. Im nächsten Frühjahr oder Sommer solle mit der Arbeit begonnen werden. Er habe sehr bedauert, daß von der Staatsregierung in dem jetzigen Voranschlage keine Unterstützung für das Unternehmen in Aussicht gestellt sei, gäbe sich aber der Hoffnung hin, daß dies später noch geschehen werde.

Die Abstimmung über die Anträge 45 bis 49 wird ausgesetzt.

Zu §. 43—47 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 50.

Der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Schifffahrts-Commission pro 1870/72 jährlich 100 Thlr. bewilligen.

Nr. 51.

Der Landtag wolle als Zuschuß an die Pootfengesellschaft zu Fedderwarden pro 1870 291 Thlr. 29 gf., pro 1871 — 274 Thlr. 14 gf. und pro 1872 — 256 Thlr. 29 gf. bewilligen.

Nr. 52.

Der Landtag wolle zur Erhaltung des alten Thurms zu Wangerooge, Unterhaltung des Leuchtfuers daselbst, Kosten von Signaltonnen und Baaken pro 1870 — 6075 Thlr., pro 1871 — 1575 Thlr. und pro 1872 — 1575 Thlr. bewilligen.

Nr. 53.

Der Landtag wolle für Hafenanstalten pro 1870 — 9310 Thlr. 12 gf., pro 1871 — 6279 Thlr. und pro 1872 — 4594 Thlr. bewilligen.

Nr. 54.

Der Landtag wolle zu der Namens der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem zweiten Deichbände getroffenen Vereinbarung, wonach der staatliche Außendeichsgraben zu Fedderwarden zur Größe von 52 Büß 441 Ruthen 10 Fuß Kat.-Maß für den am 1. Mai 1870 zahlbaren Preis von 2735¼ Thlr. an den zweiten Deichband abgetreten wird, seine Zustimmung ertheilen.

Die Abstimmung über die Anträge 50 bis 53 wird ausgesetzt. Der Antrag 54 wird ohne Debatte angenommen.

Zu §§. 48 bis 55 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 55.

Der Landtag wolle zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte pro 1870/72 jährlich 1600 Thlr. bewilligen.

Nr. 56.

Der Landtag wolle zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Weser, einschließlich der Hunte-mündung etc., pro 1870 — 10,900 Thlr., pro 1871 — 9800 Thlr. und pro 1872 — 9300 Thlr. bewilligen.

Nr. 57.

Der Landtag wolle zur Verbesserung der Schifffahrt auf dem Aker-Dief pro 1870 — 100 Thlr., pro 1871/72 jährlich 200 Thlr. bewilligen.

Nr. 58.

Der Landtag wolle zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Sagter Emß pro 1870/72 jährlich 250 Thlr. bewilligen.

Nr. 59.

Der Landtag wolle zur Verbesserung der Schifffahrt

fahrt auf der Barfelder Ems pro 1870/72 jährlich 100 Thlr. bewilligen.

Nr. 60.

Der Landtag wolle zur Unterhaltung des Schiffahrtscanals am Drehschlot und der Canalbrücke da- selbst pro 1870/71 jährlich 100 Thlr. und pro 1872 — 50 Thlr. bewilligen.

Nr. 61.

Der Landtag wolle zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt pro 1870/72 jährlich — 350 Thlr. bewilligen.

Nr. 62.

Der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Zahl der Wärter auf denjenigen Chausseen, die jetzt in Folge des Baus der Eisenbahn so sehr viel weniger benutzt werden, verringert werden könne.

Nr. 63.

Der Landtag wolle an Vergütung der Wegwärter und Weggeldsheber, sowie eines Brückenwärters 9978 Thlr. für 1870, 10,346 Thlr. für 1871 und 10,290 Thlr. für 1872 bewilligen.

Die Abstimmung über die Anträge 55 bis 61 wird ausgesetzt.

Zu Antrag 62:

Reg.-Commissär **Steche**: Der Präsident habe soeben den Ausschusssantrag 62 verlesen. Der Gegenstand des darin gestellte Ersuchens sei auch beim Staatsministerium bereits in Erwägung gekommen, aber ein Eingehen darauf nicht angemessen befunden. Die Wegwärter seien ständige Tagelöhner, die gegen ein mäßiges Jahrgeld die regelmäßigen Reparaturen an den Chausseen besorgten. Gewöhnlich habe jeder eine Strecke von  $\frac{2}{3}$ , auch wohl  $\frac{3}{4}$  Meile oder 18,000 Fuß. Von hier nach Bremen ständen z. B. 7 Wegwärter. Bei günstiger Witterung seien dieselben allein im Stande, alle gewöhnlichen Reparaturen, das Ausspuren der Grantbahn, das Betwersen mit Sand u. zu beschaffen. Aber bei schlechtem Wetter im Frühjahr oder im Herbst müßten ihnen Tagelöhner zur Hülfe gegeben werden. Wollte man nun die Wegwärter vermindern, so müßte man mehr Tagelöhner zur Hülfe nehmen und an letzteren zusetzen, was man bei ersteren ersparte, außerdem aber den Schaden haben, daß man ungeübtere Leute an Stelle der ständigen und geübteren bekäme. Deshalb habe die Staatsregierung von einer Verminderung der Wegwärter absehen zu müssen geglaubt.

Abg. **Müller** als Berichterstatter: Nach diesen Erklärungen des Herrn Regierungscommissärs ziehe der Ausschuss seinen Antrag zurück.

Der Antrag 62 ist damit erledigt.

Reg.-Commissär **Steche**: Der Ausschuss sei der Meinung, daß noch auf verschiedenen Stellen sich eine Verpachtung der

Weggelds-Hebestellen empfehle, namentlich auf der Strecke von Lastrup über Lindern bis zur Landesgrenze und auf der Strecke von Jever nach Horumersiel. Seit einer Reihe von Jahren sei die öffentliche meistbietende Verpachtung der Hebestellen Verwaltungsgrundsatz, nur sei eine solche nicht immer möglich, da bei unserer dünnen Bevölkerung oft keine genügende Concurrenz vorhanden sei, abgesehen davon, daß bei neuen Hebestellen der Durchschnittsertrag erst durch die Verwaltung derselben ungefähr ermittelt werden müsse. Zu den wenigen noch nicht verpachteten Stellen gehörten die in dem Berichte genannten. Auf der Strecke Lastrup—Lindern sei zu Großenging die erste Hebestelle eingerichtet und für dieselbe ein geeigneter Wirth gefunden. Ein anderer Wirth bei Groß-Moscharden habe ein Gesuch eingereicht und in demselben sich erboten, die Hebestelle gegen 10% des Ertrages oder auch gegen Pacht zu übernehmen. Letzteres Angebot sei aber zu niedrig, das ganze Gesuch außerdem unangemessen befunden, weil dann die nächste Hebestelle nur 6000 Fuß entfernt gelegen hätte. Was die Stelle bei Hohentkirchen anlange, so sei dieselbe erst vor einigen Jahren errichtet, die öffentliche Verpachtung derselben aber bereits verfügt. Was endlich die Bemerkung des Ausschusses, daß die Erhebung des Brückengeldes bei Huntebrück, wenn solches eingeführt werden sollte, dem Brückenwärter übertragen werden könne, beträfe, so bemerke er, daß dem Brückenwärter eine solche Erhebung, wenn sie eingeführt werden sollte, allerdings, und zwar unentgeltlich auferlegt werden würde, ebenso wie die Erhebung des Weggeldes zwischen Glöfled und Berne.

Die Abstimmung zu Antrag 63 wird ausgesetzt.

Zu Art. 56 des Voranschlags hat der Ausschuss folgende Anträge (64 und 65) gestellt:

Nr. 64.

Der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Steinlieferungen den Bezirksbaumeistern aufzutragen und dieselben anzuweisen, die Lieferungen, so viel thunlich, mindestens, und zwar in kleineren Quantitäten, auszuverdingen.

Nr. 65.

Der Landtag wolle zur Erhaltung der Staatswege und ihrer Vermeeren einschließlich der in den Zügen u. 60,970 Thlr. für 1870, 55,530 Thlr. für 1871 und 58,595 Thlr. für 1872 bewilligen.

Reg.-Commissär **Steche**: Er müsse gestehen, daß er die Tragweite des Antrages 64 nicht ermessen könne und nicht klar darüber sei, was mit diesem Ersuchen habe gesagt werden sollen. Im ersten Satze sei von Steinlieferungen die Rede und aus dem Berichte scheine hervorzugehen, daß im Speciellen die Klinkerlieferungen gemeint seien. Seitens der Staatsregierung werde es für durchaus unthunlich gehalten, diese den Bezirksbaumeistern zu überlassen. Die Abschließung der Lieferungen müsse in Einer Hand bleiben, weil die Be-



zirkelbaumeister nicht Alles zu übersehen im Stande seien. Vollends müsse die Leitung des Transports, der bald zu Schiff, bald zu Wagen ginge, in einer Hand bleiben, da ohne diese einheitliche Leitung Verwirrung und Vertheuerung entstehen würde. Auch dürfe es den Bezirksbaumeistern nicht überlassen bleiben, Contracte auf Lieferungen abzuschließen, noch sei es zweckmäßig, diese Lieferungen in kleinere Quantitäten zu vertheilen. Das bisherige Verfahren habe nicht zum Nachtheile des Staates gedient. Uebrigens seien jetzt mehrere Lieferungscontracte wegen 2 bis 2½ Millionen Klinker auf eine Reihe von Jahren hin abgeschlossen.

**Abg. Ahlhorn:** Das zuletzt vom Vorredner Gesagte sei ihm sehr erfreulich zu hören. Nach seiner Erfahrung sei früher die Staatsregierung auf ganz billige Propositionen nicht eingegangen. Uebrigens begreife er nicht, weshalb die Abschließung der Lieferungscontracte nicht den Bezirksbaumeistern überlassen bleiben könne. Die Staatsregierung könne sich den Zuschlag ja vorbehalten. Man beauftragte die Verwaltungsbeamten ja auch mit der Verpachtung der Domänen. Was den Transport beträfe, so könnten denselben die Bezirksbaumeister nach Anleitung der Direction ebenso gut leiten. Sie hätten überhaupt größere Personal- und Sachkenntniß. Unser Klinkerchauffeen hätten große Mängel. Sie würden zu früh besteint und das Material zu schlecht sortirt, so daß sie sich allzu früh aufnutzten. Man bekäme besseres und billigeres Material, wenn man die Lieferungen in kleineren Quantitäten ausschriebe und sich nicht von Eau et de Coufser abhängig mache.

**Reg.-Commissär Steche:** Wenn eben gesagt sei, daß die Bezirksbaumeister zur Abschließung der Lieferungscontracte geeigneter Personen wären, als die Mitglieder der Weg- und Wasserbau-Direction, so müsse er dem widersprechen. Der Oberinspector Roth sei seit ca. 20 Jahren mit dieser Abschließung betraut und mit allen Ziegellieferanten bekannt. Außerdem kämen die Klinker fast nur aus einem Bezirke, aus dem Vareler. Man würde den Vareler Bezirksbaumeister mit Geschäften überladen, wenn man ihm den Abschluß mit den Lieferanten und das Engagement der Schiffer zc. übergeben wolle. Auf diese Weise sei eine Controlle und einheitliche Leitung nicht möglich. Auch sei es nicht begründet, daß wir bei Lieferungen in großen Quantitäten mehr bezahlten, als bei Lieferungen in kleinen. Vor einigen Jahren, als die früher mit einer Menge von Ziegeleibesitzern abgeschlossenen Lieferungscontracte abgelaufen seien, habe man mit Rücksicht auf die finanzielle Lage von neuen vorherigen Abschlüssen auf Jahre abgesehen, jetzt aber diese Bedenken fallen gelassen und, wie gesagt, neue Verträge mit verschiedenen Ziegeleibesitzern abgeschlossen.

Der Antrag 64 wird angenommen. Die Abstimmung zu Antrag 65 wird ausgesetzt.

Zu §. 57 bis 70 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

#### **Berichte.** XVI. Landtag.

Nr. 66.

Der Landtag wolle zur Vollendung der Chauffee von Neuenburg und Grabstede nach Westerstede 16000 Thlr. für 1870 und 5000 Thlr. für 1871 bewilligen.

Nr. 67.

Der Landtag wolle zur Fortsetzung der Chauffeeanlage von Hooftiel nach Neuende 24000 Thlr. für 1870, 28000 Thlr. für 1871 und 28000 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 68.

Der Landtag wolle zur Vollendung der Chauffee von Heubült resp. Schweiburg nach der Haltestelle Zaberberg 20,450 Thlr. für 1870 und 10,000 Thlr. für 1871 bewilligen.

Nr. 69.

Der Landtag bewillige zur Chauffeeanlage von Südlöhne bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Diepholz 7500 Thlr. für 1870 und 8000 Thlr. für 1871.

Nr. 70.

Der Landtag wolle einen Zuschuß zur Besteinung des Weges von Wiarder-Altendeich nach Forum von 20% der gesammten Kosten mit 2600 Thlrn. für 1870 bewilligen.

Nr. 71.

Der Landtag bewillige einen Zuschuß zur Besteinung des Weges nach Petersdehn mit 2400 Thlrn. für 1871.

Nr. 72.

Der Landtag wolle einen Zuschuß zur Herstellung eines wasserfreien Weges von Strücklingen bis zur Landesgrenze bei Ubbhausen von 30% der baaren Kosten der Anlage mit 700 Thlr. für 1870 bewilligen.

Nr. 73.

Der Landtag bewillige einen Zuschuß zur Herstellung einer Kunststraße in der Gemeinde Oldenbrok von 20% der gesammten Kosten der Herstellung mit 4750 Thlr. für 1870.

Nr. 74.

Der Landtag wolle eine Beihilfe an die Stadt Barel zur Pflasterung eines nach dem Bahnhofe führenden Weges von 1500 Thlr. für 1870 bewilligen.

Nr. 75.

Der Landtag wolle an sonstigen Zuschüssen 500 Thlr. für 1870, 500 Thlr. für 1871 und 500 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 76.

Der Landtag wolle zu den Kosten der Visitation der Behörden für 1870/72 jährlich 200 Thlr. bewilligen.

Nr. 77.

Der Landtag wolle zur Erhaltung der Denkmale des Alterthums für 1870/72 jährlich 15 Thlr. bewilligen.

Nr. 78.

Der Landtag wolle zur Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Vogtsdienstes jährlich 60 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 79.

Der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Commission zur Untersuchung der Dampfkesselanlagen jährlich 700 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Die Abstimmung über die Anträge 65 bis 78 wird ausgefetzt, der Antrag 79 wird angenommen.

Zu §. 71 des Voranschlags hat der Ausschuß beantragt:

Nr. 80.

Der Landtag wolle zur Unterstützung der nach dem Festlande übergesiedelten Wangerooger jährlich 800 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Zu Antrag 80:

Abg. **Ahlhorn**: Er habe leider zu Denjenigen gehört, die Geld bewilligt hätten, die Insel Wangerooge zu entvölkern. Jetzt verlange man wieder Geld, sie zu bevölkern. Die Erhaltung der Insel koste uns überhaupt sehr viel Geld. Die Staatsregierung solle aber vorsichtiger sein, damit nicht sobald wieder die Ueberfiedelung nach dem Festlande nothwendig sei. Die übergesiedelten Insulaner hätten eine sehr schlechte Existenz gefunden.

Die Abstimmung zu Antrag 80 wird ausgefetzt.

Zu §. 72 bis 85 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 81.

Der Landtag bewillige zur Unterstützung des Stenographenvereins in Oldenburg jährlich 20 Thlr. für 1870/72.

Nr. 82.

Der Landtag wolle zu Remunerationen der Beobachter meteorologischer Stationen jährlich 300 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 83.

Der Landtag wolle das Gehalt des Registrators bei der Oberstaatsanwaltschaft mit 615 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 84.

Der Landtag wolle an Gehalten beim Appellationsfenate des Oberappellationsgerichts 11,300 Thlr. für 1870, 11,400 Thlr. für 1871 und 11,600 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 85.

Der Landtag wolle zu Gehalten bei den Obergerichten 31,614 Thlr. für 1870, 32,144 Thlr. für 1871 und 32,794 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 86.

Der Landtag wolle zu den erwähnten baaren Ausgaben im §. 78. 1. jährlich 10,885 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 87.

Der Landtag wolle zu Geschäftskosten bei der Oberstaatsanwaltschaft und dem Schwurgerichte jährlich 1400 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 88.

Der Landtag wolle zu Geschäftskosten beim Appellationsfenate des Oberappellationsgerichts jährlich 567 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 89.

Der Landtag wolle zu den Geschäftskosten der Obergerichte jährlich 5066 Thlr. für 1870/72 bewilligen, und unter der Voraussetzung, daß der sonst beim Secretariat zu Wechta erforderliche Auditor entbehrt werden kann, noch 200 Thlr. jährlich für 1870/72.

Nr. 90.

Der Landtag wolle zu Gehalten, Vergütungen und Geschäftskostenaufwand der Hypothekämter jährlich 5068 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 91.

Der Landtag wolle an Gehalten, Löhnen und Kleidgeldern für die Strafanstalt zu Wechta 9343 Thlr. 4 gr. für 1870/71 und 9543 Thlr. 4 gr. für 1872 bewilligen.

Nr. 92.

Der Landtag wolle zu den sonstigen Verwaltungskosten der Strafanstalt zu Wechta 10,850 Thlr. für 1870, 10,200 Thlr. für 1871 und 10,425 Thlr. für 1872 bewilligen.

Zu Antrag 92:

Abg. **Bropping**: Er wolle die hier ausgeworfenen Summen nicht beanstanden, nur bemerken, daß er aus dem im Vorzimmer ausgelegten speciellen Voranschlage der Anstalt nicht ersehen könne, wie viel zu der ad 8790 Thlr. veranschlagten Einnahme die Landwirthschaft, wie viel der Fabrikbetrieb beitrage, außerdem wie bei letzterem der Ertrag sich pro Kopf und pro Tag gestalte. Daß sei von Interesse und Bedeutung. Da er nun vermuthet, daß der Ertrag des Fabrikbetriebes dem von anderen Anstalten, wo er 2 bis 3 gr. pro Kopf betrage, nicht übersteige, er aber persönlich die Ueberzeugung habe, daß derselbe sich bei richtiger Organisation noch bedeutend steigern lasse, so habe er sich erlaubt, folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den Fabrikbetrieb in der Strafanstalt zu Wechta so zu organisiren, daß derselbe einen wesentlich höheren Ertrag ergiebt.

Zur näheren Organisirung bemerke er Folgendes: Der





Fabrikbetrieb der Anstalt sei ein kaufmännisches Geschäft, das deshalb auch kaufmännisch zu organisiren und in der Hand eines Fachmannes zu centralisiren sei. Diese Centralisation fehle aber in Bedtha vollständig: statt eines mit voller Verantwortlichkeit ausgestatteten Fachmannes existire nur ein Nebeneinander von Personen ohne rechte Spitze und einheitliche Leitung. Die Folge davon sei, daß das ganze Geschäft gelähmt und von Unzuträglichkeiten begleitet sei, die bei einem gut geleiteten Privatgeschäfte unmöglich wären. Das Verlangen nach einer Centralisation solle keinen Vorwurf gegen den Director enthalten. Dieser sei anerkannt ein ausgezeichnete Beamter. Sein Antrag ziele vielmehr dahin, diesem, der jetzt sich um alle Details auch des Fabrikbetriebes kümmern müsse, Mühe zu schaffen für die Erfüllung seines eigentlichen Berufes, der Sorge für das leibliche und geistige Wohl der Gefangenen. Das einzige Mittel, einen tüchtigen Fachmann zu gewinnen, sei aber eine tüchtige Bezahlung. Dieser Mehrausgabe würden in diesem Falle Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen. Z. B. würden die Schreiberkräfte aus der Anstalt selbst oder mit geringen Kosten anderswoher genommen werden können. Indirect würden diese Mehrausgaben auch durch die höheren Erträge wieder aufgewogen.

Damit man ihm nicht vorwerfe, er baue Luftschlösser, so wolle er das glänzende Beispiel der Strafanstalt zu Bruchsal anführen. Der ihm vorliegende Jahresbericht enthalte eine ausführliche Schilderung des Fabrikbetriebes dieser Anstalt und ergebe den Erfolg, daß der Satz von 3 gr. auf 19 gr.  $76\frac{1}{100}$  Pfennige pro Kopf gesteigert sei. Wende man diesen Satz auf Bedtha an, so müsse sich bei 150 Sträflingen ein Reinertrag von jährlich 30,000 Thlr. ergeben. Wenn man auch zugeben könne, daß Bruchsal vielleicht durch Lage und besondere Verhältnisse begünstigt sei, so dürfe man doch bei Bedtha immerhin 10 gr. pro Kopf annehmen und das wäre ein Jahresertrag von 15,000 Thlr.

**Abg. Russell:** Wenn er auch mit der Tendenz des vom Abg. Propping eingebrachten Antrages einverstanden sei, so glaube er doch, daß der Antrag eine andere Fassung erhalten müsse. In der Fassung desselben läge bereits ein positives Urtheil; um ein solches auszusprechen, fehle uns aber die genauere Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse. Der Abg. Propping sage ja selbst, daß er nicht bestimmt wüßte, wie viel in Bedtha auf den Kopf des Sträflings bei dem Fabrikbetriebe verdient würde. Er erlaube sich deshalb, folgende Fassung zu proponiren:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, ob der Fabrikbetrieb der Anstalt zu Bedtha sich nicht so organisiren ließe, daß er einen wesentlich höheren Ertrag ergebe.

Der Antrag wird genügend unterstützt Der Abgeordnete

Propping erklärt sich mit der vom Abgeordneten Russell vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

**Abg. Ahlhorn:** Er werde für die Fassung des Abg. Russell stimmen, da er dieselbe für correcter halte. Den Berechnungen des Abg. Propping habe er nicht genau folgen können. Er wolle übrigens bemerken, daß sehr viele Köpfe bei der Landwirtschaft beschäftigt seien, die gar keinen Ertrag gegeben habe. Vor einigen Jahren habe der Landtag die Mittel bewilligt, um unkultivirte Haide Strecken für die Anstalt anzukaufen. Der Landtag habe sich hierbei weniger von finanziellen, als von Humanitätsrücksichten gegen die Gefangenen leiten lassen. Jetzt sei er für den Verkauf des Landes und für größere Beschäftigung der Sträflinge in der Fabrik.

**Reg.-Commissär Steche:** Er sei mit der Tendenz des Antrages und den zu seiner Begründung geäußerten Ansichten einverstanden. Die Staatsregierung habe bereits Mittel und Wege ins Auge gefaßt, um den Fabrikbetrieb der Anstalt, der in den letzten 10 Jahren durch die Nachlässigkeit eines älteren Mannes in Verfall gerathen sei, zu heben. Aus dem vorgelegten Entwurfe eines neuen Gehalts-Regulativs würden die Herren ersehen haben, daß die Stelle des Anstaltsinspectors nicht wieder besetzt, und dafür dem Fabrikinspecteur ein Buchhalter an die Seite gegeben werden solle. Ein solcher sei bereits versuchsweise auf kurze Zeit engagirt. Das, was der Abgeordnete Propping wolle, die einheitliche Leitung, sei hiermit auf dem Wege vorbereitet zu werden.

**Abg. Propping:** Der Abgeordnete Ahlhorn meine, daß die Landwirtschaft der Anstalt gar keinen Ertrag abwerfe. Er habe vorausgesetzt, daß gerade der größere Theil des jährlichen Ertrages aus der Landwirtschaft, der kleinere Theil aus dem Fabrikbetriebe erzielt werde und bei seinen Berechnungen nur 150 Sträflinge zu Grunde gelegt, während mit den bei der Landwirtschaft beschäftigten der Bestand der Anstalt 240 Sträflinge umfasse. Er finde in der Darstellung des Herrn Regierungskommissärs die von ihm gewünschte Centralisation noch nicht hergestellt. Der Lagermeister stände selbstständig neben dem Fabrikinspecteur und dieser könne weder den Ankauf, noch die Calculation und den Vertrieb selbstständig besorgen. Er sei überall gebunden. Wenn auch gewisse Normen vorgeschrieben werden müßten, so seien doch die jetzigen Beschränkungen zu weitgehend. Die Stellung, die er für den Dirigenten des Fabrikbetriebes wünsche, sei die Stellung des Directors einer Actiengesellschaft. So sei die Stellung des Bruchsaler Directors. Er führe die Geschäfte nach eigenem Ermessen und werde nur in gewissen Zeiträumen controllirt von einem aus Bruchsaler Ehrenmännern bestehenden Verwaltungsrathe. Ferner bitte er wohl zu beachten: er wolle einen tüchtigen, befähigten Fachmann, einen Fachmann, der etwas vom Fabrikbetriebe verstehe. Das müsse ein ganzer Mann sein und auch ganz bezahlt werden.

**Abg. Ahlhorn:** Seine Bemerkung, daß die Landwirth-



schaft der Anstalt nichts abwerfe, beziehe sich nur auf den Ertrag der Hencultivirungen. Der in dem Voranschlage aufgeführte Ertrag rühre aus den Erträgen der Citadelle her.

Reg.-Commissär **Stecher**: Der Reinertrag der Landwirthschaft der Anstalt sei in dem dem Ausschusse mitgetheilten Special-Stat für die Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt auf 1300 Thlr. veranschlagt.

**Präsident**: Aus den Erklärungen des Abgeordneten Propping nehme er an, daß er seinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Abgeordneten Ruffell zurückgezogen habe, und bringe er deshalb den Antrag des Abgeordneten Ruffell zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Die Abstimmung zu den Anträgen 81 bis 92 wird ausgeführt.

Zu §. 86 bis 90 des Voranschlags hat der Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Nr. 93.

Der Landtag wolle für Gehalte, Löhne und Kleidgelder u. der Gefängnißanstalt zu Oldenburg 1960 Thlr. für 1870, 1930 Thlr. für 1871 und 1990 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 94.

Der Landtag wolle zu sonstigen Verwaltungskosten der Gefängnißanstalt in Oldenburg für 1870/72 jährlich 3000 Thlr. bewilligen.

Nr. 95.

Der Landtag wolle an Gehalten bei der Strafanstalt zu Zeven, den Obergerichts- und Amtsgefängnissen 2146 Thlr. für 1870, 2156 Thlr. 1871 und 2181 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 96.

Der Landtag wolle an Stipendien für Studierende ohne Unterschied der Confession für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 200 Thlr. bewilligen.

Nr. 97.

Der Landtag wolle an Zuschuß zu den Kosten des Taubstumm-Instituts zu Wildeshausen für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 700 Thlr. bewilligen.

Die Abstimmung über die Anträge 93 bis 97 wird ausgeführt.

Die Ausschußanträge 98, 99 und 100 lauten:

Nr. 98.

Der Landtag wolle die in der Anlage 6 Seite 14 und 15 unter 1., 2. und 3. gestellten Anträge der Staatsregierung ablehnen und dafür Folgendes an deren Stelle setzen:

Nr. 99.

Der evangelischen Kirche wird eine Bauschsumme von jährlich 15200 Thlr., der katholischen Kirche

eine Bauschsumme von jährlich 7045 Thlr. unter folgenden Bedingungen zugestanden:

1. Der evangelischen Kirche, sowie dem Landtage, bleibt eine Kündigung dieses Abkommens mit dem Ablaufe von 9 Jahren, vom 1. Januar 1870 angerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert.
2. Würde die evangelische Kirche sich veranlaßt finden, außer dem obigen Zuschusse von Seiten des Staates, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, eine Kirchensteuer auszusprechen oder die ihr vom Staate bewilligten Mittel zur Entschädigung an Geistliche für aufgehobene Abgabefreiheiten zu verwenden, so würde das obige Abkommen damit von Beginn der nächsten Finanzperiode des Staates an ohne Weiteres erloschen sein.
3. Für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältniß wieder ein, wie es zur Zeit besteht.
4. Es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 7045 Thlr., sowie die Officialatsporteln, unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des bischöflichen Officialats, alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden, und ist dieser Antrag Nr. 99 in das Finanzgesetz aufzunehmen.

Nr. 100.

Der Landtag wolle für die evangelische Kirche pro 1870 16335 Thlr., für 1871/72 jährlich 14635 Thlr. und für die katholische Kirche pro 1870/72 jährlich 7045 Thlr. bewilligen.

Die Anträge 98, 99 und 100 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 102 bis 104 des Voranschlags hat der Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Nr. 101.

Der Landtag wolle an Gehalten und Vergütungen bei dem Oberschulcollegium in Oldenburg jährlich 877 Thlr. 15 gr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 102.

Der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Oberschulcollegiums für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 400 Thlr. bewilligen.

Nr. 103.

Der Landtag wolle genehmigen, daß für das Gymnasium in Oldenburg pro 1870 4040 Thlr.





und für 1871/72 jährlich 4140 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Zu §. 105 des Voranschlags hat der Ausschuß seinen Bericht noch ausgeföhrt.

Zu §. 106 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 107.

Der Landtag wolle den Zuschuß zu den Kosten eines Neubaus für die höhere Bürgerschule für 1870 mit 10,000 Thlr. ablehnen.

Nr. 108.

Der Landtag wolle für 1870/72 jährlich 1500 Thlr., als Zuschuß zu den Kosten der höheren Bürgerschule in Oldenburg, unter der Bedingung bewilligen, daß für die Kinder Auswärtiger kein höheres Schulgeld als für die Kinder der Städter gezahlt werde.

Zu Antrag 107:

Abg. **Græpel**: Es sei bei Abfassung des Berichtes im Ausschusse übersehen worden, auch den Antrag der Minorität zu formuliren. Der Antrag derselben gehe dahin: der Landtag wolle zu den Kosten eines Neubaus für die höhere Bürgerschule für 1871 eine Summe von 6000 Thlr. bewilligen.

Die Abstimmung über die Anträge 101 bis 103 wird ausgeföhrt. Die Anträge 107 und 108, nebst dem Antrage der Minorität werden zur Debatte verstellt.

Neg.-Commissär **Römer**: Die Majorität des Ausschusses habe den zu dem Neubau der höheren Bürgerschule geforderten Zuschuß deshalb nicht empfehlen zu können geglaubt, weil die finanzielle Lage der Stadt einen solchen Zuschuß nicht nöthig erscheinen lasse. Daß schlimmsten Falls die Stadt auch ohne den staatlichen Zuschuß den Bau zu unternehmen im Stande sei, wolle er nicht bestreiten. Berechtigt sei indessen der vom Ausschuß eingenommene Standpunkt doch nur, wenn die Anstalt nur städtischen Zwecken diene und nicht dem ganzen Lande zu Gute komme. Der Stadt könne man nur zumuthen, für ihre eigenen Angehörigen zu sorgen. Sache des Staats sei es, dafür Fürsorge zu treffen, daß die Angehörigen der kleineren städtischen und der Landgemeinden Gelegenheit fänden, ihren Kindern auch durch den Besuch einer tüchtigen Realschule die Erwerbung einer höheren Bildung zu ermöglichen, als solche auf den gewöhnlichen Volksschulen zu erreichen sei und könne man sie nicht ausschließlich auf die Gymnasien verweisen. Der Staat aber müsse beitragen, wenn, wie das Gymnasium, die städtische Bürgerschule dem Ganzen diene. Die mit dem Gymnasium in Zerber verbundene Realschule genüge dem Bedürfnisse nicht und wäre, falls die hiesige Schule auf die Zulassung hiesiger Kinder sich beschränken würde, der Staat zur Einrichtung einer neuen Realschule gezwungen. Daß dann seine Kosten sich viel höher belaufen würden, als der jetzt von ihm geforderte Zuschuß, bedürfe keiner Ausführung. Seines Er-

achtens könne es sich nur fragen, ob der beantragte Zuschuß im Verhältniß zu den Leistungen der Stadt selbst zu hoch gegriffen sei. Nach Ansicht der Staatsregierung sei dies keineswegs der Fall. Ohne den Andrang der auswärtigen Schüler würde man die Errichtung von Parallellassen vermeiden, und so an Raum und Lehrkräften erheblich sparen können. Daß deshalb ein staatlicher Zuschuß billig sei, habe auch der Landtag durch Bewilligung eines jährlichen Beitrags von 1500 Thlr. anerkannt und habe dieser bisher als ausreichend gelten können. Jetzt aber würde sich durch den projectirten Neubau der Aufwand der Stadt erheblich vergrößern.

Mit der Minorität bedauere er, daß für diesen Neubau kein specificirter Kostenvoranschlag vorläge. Ziehe man jedoch in Betracht, daß der Neubau 18 Klassenzimmer, eine Physik- und eine Zeichenklasse, sowie eine Aula und Wohnräume für den Hauswart enthalten müsse, so erscheine die veranschlagte Summe für denselben nicht zu hoch. Der Bau- rath Hillerns habe sich privatim mit der Ausarbeitung eines Bauplanes bereits beschäftigt; nach demselben werde das neue Schulgebäude bei thunlichst knapper Raumbemessung die Größe des Arsenal's, bezw. des Seminar's erhalten, von denen ersteres fast, letzteres reichlich 40,000 Thlr. gekostet habe. Beide Gebäude seien aber zu einer Zeit aufgeführt, wo die Preise der Steine und der Löhne nicht unwesentlich niedriger als jetzt gewesen wären und würde der Neubau dieser die gleiche Summe auf jeden Fall kosten. Dann müsse man noch einen Bau- und Spielplatz haben, der in zweckentsprechender Lage und Größe den veranschlagten Aufwand von 10,000 Thlr. voraussichtlich erfordern werde. Würden hiernach aber im Ganzen etwa 50,000 Thlr. aufzuwenden sein, so würde die Stadt auch nach Abzug des Staatszuschusses und des Erlöses aus dem Verkaufe des alten Schulgebäudes noch ein großes Capital anleihen und jährlich verzinsen müssen. Wenn die Majorität sage, daß die Miethe für mehrere Schullokale bei Vollendung des Neubaus wegfallen und dadurch jene Mehrausgabe zum größeren Theile gedeckt werden würde so sei dies nicht zutreffend, da mit dem Neubau zugleich die Errichtung zwei neuer Parallellassen beabsichtigt werde. Nicht berücksichtigt sei ferner bei der Abschätzung der Leistungen der Stadt, daß dieselbe neben den laufenden Ausgaben auch ein tretenden Falls die Pensionen der Lehrer zu übernehmen habe. Wenn in Folge einer glücklichen Fügung der Stadt bisher hieraus noch keine Ausgabe erwachsen sei, so könne dies nicht berechtigen, diese Verpflichtung zu unterschätzen. Bei längerem Bestehen der Schule würde dieselbe nothwendig zu Ausgaben führen und möglicher Weise zu sehr bedeutenden, so daß der gegenwärtige Aufwand der Stadt keineswegs absolut maßgebend sein könne. Der jährliche Beitrag von 1500 Thlr. sei daher keineswegs hoch und sei der einmalige Zuschuß zum Neubau um so billiger, als man ohne die große Zahl der auswärtigen Schüler sich voraussichtlich noch mit dem alten Gebäude würde behelfen können.



Was würden aber die Folgen des verweigerten Zuschusses zum Neubau sein? Wenn auch nicht wahrscheinlich, so sei es doch denkbar, daß die Stadt den Besuch auswärtiger Schüler ausschließen werde und sei dann der Staat in der mißlichen Lage, mit sehr viel erheblicheren Kosten für eine neue Realschule sorgen zu müssen. Wenn aber der völlige Ausschluß auch nicht eintreten sollte, so werde die Stadt sich doch wahrscheinlich durch eine Erhöhung des Schulgeldes für die auswärtigen Schüler entschädigen. Die der Bewilligung der 1500 Thlr. hinzugefügte Bedingung würde hier kein Hinderniß abgeben, sondern im Gegentheil die Sache nur verschlimmern. Man würde eben das Schulgeld so weit erhöhen, daß trotz des wegfallenden Zuschusses sich noch ein Ueberschuß über 1500 Thlr. ergebe. Wenn die Zahl der auswärtigen Schüler auch in Folge hiervon abnehmen sollte, so sei die Stadt doch immer im Stande, diese Erhöhung so einzurichten, daß sie immer noch finanzielle Vortheile von derselben habe. Er empfehle deshalb dringend die Annahme der Regierungsvorlage, eventuell doch den Antrag der Minorität.

**Abg. Bropping:** Wenn er gegen die Majorität in die Schranken trete, so wolle er nicht untersuchen, was streng Rechtens sei, auch ob die Stadt die Kosten des Neubaus allein zu tragen im Stande sein werde, sondern er appellire an das Billigkeitsgefühl der Versammlung. Nur auf einige Punkte in dem Berichte der Majorität wolle er eingehen.

Dieselbe meine, daß die Stadt mit dem Zuschusse von 1500 Thlr. genug habe. Er meine, daß, wenn dieser Zuschuß vor Jahren, wo das Verhältniß der auswärtigen Schüler zu den städtischen nur allerhöchstens 30% betragen hätte, als billig angesehen sei, man jetzt, wo dieses Verhältniß auf 46% gestiegen sei, eigentlich 2000 Thlr. gewähren sollte. Die Majorität behaupte ferner, daß die Stadt von den auswärtigen Schülern erhebliche Vortheile habe und berechne für jeden 250 Thlr. In der Stadtkasse aber komme dieser Vortheil nicht zum Ausdruck, er bleibe bei der Schätzung zur Einkommensteuer unberücksichtigt, ja während vielleicht  $\frac{1}{3}$  der Einwohner ihr Einkommen durch die Aufnahme der Schüler vom Lande wirklich verbessern, hätten  $\frac{2}{3}$  Schaden davon, weil durch dieselben die Schulumlagen vergrößert würden. Die letzteren aber seien von Jahr zu Jahr gestiegen und die mit festem Gehalte Versesehenen, würden am meisten durch sie getroffen. Es sei auch kein Grund, von den auswärtigen Schülern die 26 der Gemeinde Osternburg abzuziehen. Gerade diese bringen der Stadt gar keinen Gewinn, der Stadtkasse keine Steuern und den Bürgern der Stadt keine Einnahmen, ja selbst Schulbücher und Bleifedern könnten dieselben auf der Osternburg kaufen. Schon der Herr Regierungskommissär habe hervorgehoben, daß die Kosten des Neubaus nicht 40,000 Thlr., sondern wahrscheinlich 50,000 Thlr. betragen würden. Der Plan des Bauraths Hillerns stelle in Aussicht eine Gebäude von 170 Fuß Länge, 60 Fuß Tiefe, also 10,200 □ Fuß Raum. Der Quadratfuß lasse sich schwerlich unter 4 Thlr.

herstellen und selbst dann habe man noch keinen Platz. Seit 1866 hätten sich die Verhältnisse der höheren Bürgerschule vollständig geändert, indem sich von da an ein andauernder Andrang von auswärtig geltend machte, durch den besonders die oberen kostspieligeren Klassen getroffen würden. Der Grund läge darin, daß neben dem in Aussicht gestellten Realgymnasium in Zeber die oldenburgische höhere Bürgerschule die einzige Anstalt sei, welche gleiche Berechtigungen für die Freiwilligenexamina darbiere. Er könne über die Steigerung der Schülerzahl folgende Zahlenangaben machen:

	1866	1870
Sexta	30	39 Schüler
Quinta	40	46
Quarta	33	70
Tertia	38	54
Secunda	24	46
Prima	18	18

letztere Zahl der Prima würde sich aber nächsten Ostern auf 30—35 steigern, sodaß eine Parallelklasse errichtet werden müsse.

Durch diesen Andrang sei die Stadt zur Errichtung von Parallelklassen gezwungen, durch welche die Ausgaben verdoppelt würden, die Einnahmen aber nicht in gleichem Maße anwüchsen. Nehme man eine Mittelklasse von 40 Schülern an, so brächten die 800 Thlr. Einnahme an Schulgeld. Stiege die Schülerzahl auf 50, so stiege das Schulgeld auf 1000 Thlr., aber die Klasse müßte getheilt werden und die Ausgaben verdoppelten sich. Er wolle sich vorläufig hierauf beschränken. Er bäte aber die Herren, billig zu denken und durch Bewilligung des Zuschusses zum Neubau kein Bedürfniß der Stadt, sondern ein allgemeines Landesbedürfniß zu befriedigen. Er wolle es nicht billigen, aber unmöglich sei es nicht, daß bei Verweigerung des Zuschusses die Stadt zu Repressalien gegen die auswärtigen Schüler sich genöthigt sehe.

**Abg. Müdebusch:** Er sei im Allgemeinen für die Unterstützung aller Schulzwecke, er werde aber hier gegen die Stadt stimmen, so lange im Lande noch Zustände existirten, für welche der Staat noch nichts gethan habe. In den Bauerschaften Glane, Heinesfeld und Amelhausen hätten seit längerer Zeit 9 Vollweier eine Wanderschule hergerichtet, die abwechselnd bei ihnen gehalten würde. Jeder habe in seinem Hause ein eigenes Stübchen dazu eingerichtet. Sie hätten um Zuweisung eines seminaristisch gebildeten Lehrers gebeten, seien aber abschlägig beschieden worden. Erst seit einigen Jahren hätten sie einen Lehrer gefunden, der dem Vernehmen nach im Händoverschen abgesetzt sei und jetzt von Colnrade vier Stunden weit herkomme, im Sommer zweimal wöchentlich, und für 60 Thlr. die Kinder im Winter zu unterrichten habe. Ferner müsse die Colonie Halenhorst sich behelfen mit einem Lehrer, der aber ein Seminar nie besucht habe, nur der Sohn eines Lehrers sei. So lange solche traurige Zustände existirten,



so lange der Staat zu deren Aufbesserung nichts unternehme, könne er nicht für einen Zuschuß von 10,000 Thlr. an die Stadt stimmen.

Abg. **Soyer**: Er gäbe dem Herrn Abgeordneten Rüdibusch vollkommen Recht, daß unsere Schulzustände noch viel zu wünschen übrig ließen. Indessen glaube er nicht, daß es ein Grund sei, gegen eine Verbesserung zu stimmen, weil anderswo auch eine solche nöthig sei. Er gäbe zu bedenken, daß die höhere Bürgerschule nicht allein der Stadt, sondern dem ganzen Lande zu Gute komme, daß aber die Lasten am meisten der Stadt zufielen. Wie der Abgeordnete Propping bereits hervorgehoben, seien gerade die oberen Klassen, welche die meisten Ausgaben verursachten, fast ausschließlich für das Land hergestellt, da ja die höhere Bürgerschule die einzige Schule sei, deren Besuch für die Militärexamina erhebliche Begünstigungen gewähre. Wenn die Versammlung nicht den Regierungsantrag genehmigen wolle, so bitte er doch dringend, für den Antrag der Minorität zu stimmen.

Abg. **Schomann**: Die Zahlen, welche der Abgeordnete Propping vorgeführt, hätten ihm die Ueberzeugung gegeben, daß gerade durch den Andrang der Schüler von auswärts, die den einjährigen Dienst absolviren wollten, die Unterhaltungskosten der Schule erheblich gewachsen seien. Man wäre deshalb wohl berechtigt, mit den Abgeordneten Propping und Soyer die Schule als eine Anstalt zum Besten des ganzen Landes zu bezeichnen. Er stände auf dem Standpunkte, daß jetzt, wo die Berechtigungen für den Militärdienst so sehr von der höheren Bildung abhängig seien, der Staat nicht nur seine Gelehrtenanstalten, sondern auch die Realschulen unterstützen müsse. Da es nach dem Staatsgrundgesetze nicht möglich sei, daß der Staat eigene Realschulen gründe, wenn er nicht zu dem Zwitterding eines Realgymnasiums greifen wolle, so solle er die bestehenden wenigstens unterstützen. Er sei deshalb für einen angemessenen Zuschuß für die Schule, die er am liebsten sogar zur Staatsanstalt erhoben sehen möchte. Als ein solcher genügten aber nicht die 1500 Thlr., es scheine ihm nicht mehr als billig, daß der Staat auch einen Beitrag zu den Kosten des Neubaus gebe. Die Minorität habe eine Summe von 6000 Thlr. herausgegriffen. Das wäre seines Dünkens ein billiger Beitrag und bäte er, den Antrag der Minorität anzunehmen.

Abg. **Mhlhorn**: Er glaube, daß der Ausschuß bereits durch die Bewilligung der 1500 Thlr. eine große Liberalität bewiesen habe. Der frühere Zuschuß habe nur 562 Thlr. betragen. Während das Land 1500 Thlr. beitrage, trage die Stadt nur 1286 Thlr. bei und sei hiernach der Zuschuß des Landes höher. Was die Maßregeln, die vom Ministertische der Stadt vorgeschlagen würden, beträfe, so habe die Stadt allerdings in der Hand, dieselben ins Werk zu setzen. Bewilligten wir aber jetzt den Zuschuß von 1500 und 10,000 Thlr., so stände in der nächsten Finanzperiode vielleicht eine Nachforderung zu erwarten. Um diese zu erreichen, würden

dieselben Drohungen wie jetzt ausgestoßen werden und dann hätten wir mit unserer ersten Bewilligung nur für städtische Zwecke gesorgt. Wenn wir den Zuschuß von 1500 Thlr. z. B. der Stadt Barel offerirten, so werde diese gern ihre jetzige Schule verbessern und Auswärtige unter keinen erschwerten Umständen zulassen. Durch die höhere Bürgerschule käme indirect in die Stadt viel Geld herein und zudem seien die Schullasten in derselben viel geringer als anderswo, wie in dem Berichte genügend hervorgehoben werde. Er beantrage namentliche Abstimmung.

Reg.-Commissär **Römer**: Es sei richtig, daß die Stadt baar zu der Schule nur 1280 Thlr. zuschieße. Hierbei sei aber nicht berücksichtigt, daß die Stadt das Schulgebäude nebst Inventar gestellt habe und außerdem eine Reihe von extraordinären Ausgaben leiste, z. B. für die erste Einrichtung der Physikklasse, die über 1000 Thlr. gekostet habe. Daß die Stadt Barel auch mit einem jährlichen Zuschusse von 1500 Thlr. nicht im Stande sein werde, eine der hiesigen gleichstehende Anstalt einzurichten, bedürfe wohl keiner Ausführung.

Abg. **Soyer**: Nach dem Voranschlage für die höhere Bürgerschule wurden für dieselbe ausgegeben:

an Lehrergehälter 8550 Thlr.

an Geschäftskosten 700 „

9250 Thlr.

Dieselbe brächte eine Einnahme:

Schulgeld 5400 Thlr.

Staatszuschuß 1500 Thlr.

6900 Thlr.

Den ganzen Minderbetrag habe die Stadt zu decken und hierzu noch die Zinsen für den Schulfonds. Nach diesen Zahlen bringe die Stadt für die Schulen große Opfer. Gerade die oberen Klassen, welche am meisten von Auswärtigen besucht würden, um die Studien zu vollenden und die Berechtigung für den einjährigen Dienst zu erwerben, erforderten die meisten Kosten und ein Extraordinarium von 2—3000 Thlr. Der Umstand, daß die auswärtigen Knaben in die Stadt Geld hineinbrächten, sei viel zu hoch angeschlagen. Es sei richtig, daß sie verzehren und Kostgeld ausgeben, aber wenn in dem Berichte letzteres für jeden auf 250 Thlr. veranschlagt werde, so wüßte er doch auch Beispiele, wo dieses nur 70, 80 oder 100 Thlr. betrage. Als Durchschnitt sei daher nur eine Summe von 140—160 Thlr. anzunehmen und der Vortheil der Stadt deshalb nicht so groß, wie in dem Berichte geschildert werde.

Abg. **Ruffell**: Die traurigen Zustände, die der Abg. Rüdibusch uns vorgeführt habe, seien gewiß tief zu beklagen, aber er begriffe nicht, wie solche Schulen nach dem Schulgesetze noch bestehen könnten. Der Staat müsse hier einen erheblicheren Zuschuß geben. Früher habe er auch eine Wanderschule zu Kampen gekannt, deren Lehrer 5 Thlr. baar



und freien Mittagstisch bezog. Das aber sei jetzt ein überwundener Standpunkt. Um so weniger begriffe er, was den Abg. Rüdibusch abhalten sollte, für eine Schule, die ganz andere Zwecke habe, Mittel zu bewilligen. Wenn der Landtag überhaupt einen jährlichen Zuschuß von 1500 Thlr. bewillige, so sei es doch nur consequent, daß er auch Mittel für den Neubau bewillige, weil dieser dazu diene, die Schule zu erhalten, für welche der Landtag einen Zuschuß gebe. Das Interesse des Landes an der Erhaltung der Schule läge aber darin, weil viele Auswärtige dieselbe besuchen und sie die einzige Realschule im Lande sei, welche eine Berechtigung für den einjährigen Dienst gebe. Deshalb ersuche er die Herren, den Zuschuß zu bewilligen. Die von der Minorität angelegte Summe sei nur ein kühner Griff, aber er glaube, daß dieselbe im Verhältnisse zu dem jährlich bewilligten Zuschusse stehe.

Abg. **Rüdibusch**: Er habe gesagt, daß er im Allgemeinen für die Unterstützung aller Schulzwecke sei, daß er aber für die hier verlangte Bewilligung nicht stimmen könne, weil der Staat nicht von oben, sondern von unten anfangen und zunächst seine Mittel zur Unterstützung der Volksschule bereit halten müsse. Das sei für ihn ein durchschlagender Grund und an diesem halte er auch jetzt noch fest. Die 10,000 Thlr., sage der Abg. Russell, kämen nicht der Stadt zu Gute. Wem aber anders? die Stadt erspare ja eine gleiche Summe. Wenn man klage, daß in der Stadt die Lasten zu groß seien, so wäre er anderer Meinung. Man sollte die kleinen Leute, die Handwerker und Beamten mehr schonen und das große Capital und die höheren Beamten, so wie das lucrative Geschäft mehr heranziehen, dann würden die Lasten für die Stadt Oldenburg durchaus nicht drückend sein.

Abg. **Gräpel**: Der Landtag sei allen Anforderungen der Gemeinden an den Staatssekel bis jetzt freigebig entgegengekommen. Wollte man aber überhaupt die Unterstützung gemeinnütziger Zwecke, so könne diese nicht besser geschehen, als zur Hebung des Unterrichtswesens. Für die Minderheit sei der entscheidende Grund gewesen, daß der verlangte Zuschuß nicht für rein städtische Zwecke gegeben, sondern veranlaßt werde durch den Andrang der Schüler vom Lande. Der Zuschuß sei daher kein Geschenk an die Stadt, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Hoyer habe seine Angaben über den von der Stadt zur Bürgerschule geleisteten Zuschuß in Zweifel gezogen. Nach dem städtischen Voranschlage, den er eben aus dem Vorzimmer geholt, betrage der Einnahme-Stat der Schule:

Zinsen aus dem Schulfonds	113 Thlr.,
Staatszuschuß . . . . .	1500 "
städtischer Zuschuß . . . . .	1286 "
Schulgeld . . . . .	7100 "

Dann kämen noch einige Extra-Ausgaben für die Physikklasse und Naturalien. Seine Rechnung sei also richtig, daß die Stadt direct nur einen Zuschuß von 1286 Thlr. gebe. Man

habe ferner gesagt, daß für jeden auswärtigen Schüler 250 Thlr. Kostgeld zu hoch gegriffen sei. Der Bericht meine auch gar kein Kostgeld allein, sondern Alles, was für Schulgeld, Bücher etc. und Kostgeld ausgegeben werde. Daß für 80 Thlr. ein Schüler hier untergebracht werden könne, müsse er bezweifeln. Er selbst habe solche unterzubringen gehabt und sei dies unter 200 Thlr. bei einer anständigen Bürgerfamilie nicht möglich gewesen. Er glaube, daß die Stadt sehr gut allein im Stande sei, den Bau auszuführen. Bei dem großen Zuflusse von auswärtigen, bei der Vereinigung aller Behörden in der Stadt, müsse diese Ausgabe für sie eine Kleinigkeit sein.

Schluß der Debatte. Es wird zunächst über den Antrag der Minorität auf Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten des Neubaus von 6000 Thlr. abgestimmt und derselbe in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten: Gills, von Hammel, Huchting, Lengler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Oldejohnns, Rüdibusch, Schildt, Selkmann, Stukenborg, Abels, Ahlhorn, Blund.

Mit Ja die Abgeordneten: Eissel, Graepel, Hoyer, Hullmann, Propping, Ramien, Russell, Schoemann, Strodthoff, Willers, Bünnemeyer, Cammann.

Es fehlen die Abgeordneten Schwegmann (beurlaubt), Bulling (beurlaubt), Wulff und Bargmann.

Der Antrag der Regierung ist damit erledigt.

Der Ausschußantrag 108 wird angenommen.

Zu den §§. 107 bis 120 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 109.

Der Landtag wolle für die Rectorschule in Delmenhorst für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 222 Thlr. 8 gr. bewilligen.

Nr. 110.

Der Landtag wolle zu dem academischen Stipendium für die Herrschaft Jever in der Finanzperiode 1870/72 jährlich 110 Thlr. bewilligen.

Nr. 111.

Der Landtag wolle als Zuschuß für die Bürgerschule in Esbflath für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 200 Thlr. bewilligen.

Nr. 112.

Der Landtag wolle an Zuschuß für die Bürgerschule in Brake für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

Nr. 113.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Zuschuß für die Bürgerschule in Berne für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 200 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.





Nr. 114.

Der Landtag wolle für das Schullehrerseminar in Oldenburg für 1870 — 6600 Thlr., für 1871 6240 Thlr. und für 1872 — 6290 Thlr. bewilligen.

Nr. 115.

Der Landtag wolle zu Gehalten der beiden Assistentenlehrer für 1870/72 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

Nr. 116.

Der Landtag wolle zu Alterszulagen für Volksschullehrer für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 7550 Thlr. bewilligen.

Nr. 117.

Der Landtag wolle zu Pensionen und Wartegeldern der Volksschullehrer für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 11,400 Thlr. bewilligen.

Nr. 118.

Der Landtag wolle zu Umzugskosten der Volksschullehrer für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 350 Thlr. bewilligen.

Nr. 119.

Der Landtag wolle zu den Kosten der Schulvisitationen für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

Nr. 120.

Der Landtag wolle zu Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schulgemeinden für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 3000 Thlr. bewilligen.

Nr. 121.

Der Landtag wolle zu Beihilfen für Industrieschulen für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 600 Thlr. bewilligen.

Nr. 122.

Der Landtag wolle zur Beförderung der Teilnahme hiesiger Schullehrer an den allgemeinen Schulconferenzen für 1870/72 jährlich 60 Thlr. bewilligen.

Die Abstimmung über diese Anträge wird ausgesetzt.

Die §§. 121—126 des Voranschlags sind durch Annahme der Ausschufsanträge 98—100 erledigt.

Zu den §§. 127—146 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 123.

Der Landtag wolle an Gehalten beim Oberschulcollegium in Becta für 1870/72 jährlich 600 Thlr. bewilligen.

Nr. 124.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten des Oberschulcollegiums in Becta für 1870 — 444 Thlr., für 1871 — 474 und für 1872 — 444 Thlr. bewilligen.

Nr. 125.

Der Landtag genehmige, daß für das Gymna-

**Berichte.** XVI. Landtag.

sium in Becta 5081 Thlr. für 1870, 5381 Thlr. für 1871 und 5481 Thlr. für 1872 in den Voranschlag aufgenommen werden.

Nr. 126.

Der Landtag wolle zu dem Schullehrerseminar in Becta für 1870 — 2015 Thlr. und für 1871/72 jährlich 1965 Thlr. in den Voranschlag aufnehmen.

Nr. 127.

Der Landtag wolle an Gehalt des Assistentenlehrers für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 150 Thlr. bewilligen.

Nr. 128.

Der Landtag wolle an Alterszulagen für Volksschullehrer für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 3400 Thlr. bewilligen.

Nr. 129.

Der Landtag wolle an Pensionen und Wartegeldern der Volksschullehrer für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 4000 Thlr. bewilligen.

Nr. 130.

Der Landtag wolle an Beihilfen für einzelne Schulgemeinden für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 1800 Thlr. bewilligen.

Nr. 131.

Der Landtag wolle für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 100 Thlr. als Beihilfen zu Industrieschulen bewilligen.

Nr. 132.

Der Landtag wolle für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 50 Thlr. für Umzugskosten der Volksschullehrer bewilligen.

Nr. 133.

Der Landtag wolle zu Schulvisitationskosten für 1871 und 1872 jährlich 300 Thlr. bewilligen.

Nr. 134.

Der Landtag wolle an Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Cultus für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 400 Thlr. bewilligen.

Nr. 135.

Der Landtag wolle zu Gehalten der Amtseinknehmer 17,345 Thlr. jährlich für 1870/71 und 17,445 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 136.

Der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Amtseinknehmer in Jever für 1870/72 jährlich 425 Thlr. bewilligen.

Nr. 137.

Der Landtag wolle zur Verzinsung der Landesschulden 256,700 Thlr. für 1870, 252,400 Thlr. für 1871 und 248,600 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 138.

Der Landtag wolle zu Schuldenabtragungen 111,300 Thlr. für 1870/72 jährlich bewilligen.

Nr. 139.

Der Landtag wolle zur Verzinsung der Cauti-  
onen der Cassebeamten für 1870/72 jährlich 7500  
Thlr. bewilligen.

Nr. 140.

Der Landtag wolle 10,050 Thlr. jährlich für  
1870/72 an öffentlichen und Gemeinde-Abgaben  
bewilligen.

Nr. 141.

Der Landtag wolle an Gehalten des Domänen-  
inspectors u. s. w. für 1870/72 jährlich 2772 Thlr.  
bewilligen.

Nr. 142.

Der Landtag wolle zu besonderen Verwendun-  
gen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten  
6850 Thlr. für 1870, 6550 Thlr. für 1871 und  
6600 Thlr. für 1872 bewilligen.

Zu Ausschufsantrag 142:

Reg.-Commissär **Rüder**: Was die beiden vom Finanz-  
ausschusse gestrichenen Positionen anlange, so sei die Position  
für Erhöhung des Flagbalger Siels im Ausschusse vorher  
nicht angezweifelt, sonst würde er schon damals demselben  
mitgetheilt haben, daß die Staatsregierung, aus 1869 noch  
100 Thlr. hiersfür zu verwenden gehabt habe, was aber in  
diesem Winter wegen der schlechten Witterung nicht habe ge-  
schehen können. Es sei deßhalb eine Uebertragung auf die  
jetzige Finanzperiode nothwendig geworden. Wenn die Posi-  
tion nicht bewilligt werden sollte, so würden diese 100 Thlr.  
aus dem vorigen Voranschlage zur Verwendung kommen.  
Was die Düngergruben beträfe, so sei deren Einrichtung noth-  
wendig geworden, weil die betr. Stellen sehr schlechten Marsch-  
boden hätten, der einer Aufbesserung sehr bedürfe.

Abg. **Sellmann** als Berichterstatter: Was die Position  
für Ausfüllung des Flagbalger Siels anlange, so sei der Aus-  
schuß der Ansicht gewesen, daß dieses Sieltief von selbst zu-  
schlammten werde und es außerdem für die benachbarten Grund-  
stücke gut sei, wenn ein ziemlich breiter Graben zwischen ihnen  
erhalten bliebe. Was die Düngergruben angehe, so habe  
der Ausschuß geglaubt, daß dieselben für die Marsch nicht  
nothwendig und nicht zweckmäßig seien, da zu den Zeiten,  
wo man den Dünger ausfahren müsse, die Wege unfahrbar  
wären. Außerdem sähe der Ausschuß in ihrer Anlage keinen  
Nutzen für den Staat. Der Pächter könne sie, wenn er sie  
für zweckmäßig halte, aus eigenen Mitteln anlegen.

Reg.-Commissär **Rüder**: Was das Flagbalger Siel  
angehe, so sei das ein altes verlassenes Tief von 40 Fuß  
Breite und hohen Ufern. Wenn man die letzteren herabstieße,  
so sei das eine einfachere Operation, als wenn man die Ver-  
schlammung abwarte und zwischendurch die Renten von dem

Grundstücke einbüße. Die Düngergruben müsse man schon in  
Rücksicht auf den Gesundheitszustand in den Marschen empfehlen,  
da ohne dieselben die Sauche in die Graften weglaufe und  
das Trinkwasser verderbe. Außerdem mache die Anwendung  
der Sauche auf Grünländereien sich sehr gut bezahlt und dürfe  
man sie nicht nutzlos weglafen lassen.

Abg. **Althorn**: Bei den billigen Pachtverhältnissen in  
der Marsch seien die Pächter sehr wohl im Stande, derglei-  
chen Anlagen ohne Unterstützung auszuführen. Jeder in der  
Marsch Wohnende werde sagen, daß die Staatsgüter viel  
zu billig verpachtet seien. Was die Ausfüllung des Flag-  
balger Siels anlange, so könne recht gut dem Pächter des  
benachbarten Krongutes aufgegeben werden, zu einer Zeit, wo  
er mit seinem Gespann nichts zu thun habe, an diese Arbeit zu  
gehen. Das pflegten andere Leute ihren Pächtern auch auf-  
zulegen.

Reg.-Commissär **Rüder**: Er habe zu erwähnen vergessen,  
daß zu den Düngergruben die Pächter ebenfalls einen Beitrag  
von wenigstens 100 Thlr. leisteten. Und was das Flagbal-  
ger Sieltief angehe, so läge kein Krongut in der Nähe.

Schluß der Debatte. Der Ausschufsantrag 142 wird  
angenommen und sind damit die Positionen k. und n. in dem  
speciellen Regierungsvoranschlage abgelehnt.

Die Abstimmung über die Anträge 123 bis 141 wird  
ausgesetzt.

Zu §§. 147 bis 150 des Voranschlags hat der Ausschuß  
folgende Anträge gestellt:

Nr. 143.

Der Landtag wolle an Gehalten bei der Bau-  
direction 6200 Thlr. für 1870/72 jährlich bewil-  
ligen.

Nr. 144.

Der Landtag wolle zu Geschäftskosten der Bau-  
direction für 1870/72 jährlich 1400 Thlr. bewil-  
ligen.

Nr. 145.

Der Landtag beschließe: Großherzogliche Staats-  
regierung wird ersucht, den Bezirksbaumeistern ihren  
Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks anzuweisen.

Nr. 146.

Der Landtag wolle an allgemeinen Baukosten  
1820 Thlr. für 1870 und 1500 Thlr. jährlich für  
1871/72 bewilligen.

Nr. 147.

Der Landtag wolle für den speciellen Baustaat  
für 1870/72 jährlich — 10,800 Thlr. bewilligen.

Die Abstimmung über diese Anträge wird ausgesetzt.

Zu §. 151 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende  
Anträge gestellt:

Nr. 148.

Der Landtag wolle unter der Voraussetzung,  
daß in dem neu zu erbauenden Obergerichtsgefäng-





nitz in Barel 29—30 Zellen hergestellt werden, zum Neubau dieses Gefängnisses 10,000 Thlr. für 1870 und 8120 Thlr. (einschließlich 170 Thlr. für Inventarergänzung) für 1871 unter Benutzung der fraglichen Baumaterialien, bewilligen.

Nr. 149.

Der Landtag wolle zur Vollendung des Neubaus des Obergerichtsgebäudes in Barel 9000 Thlr. für 1870 bewilligen.

Nr. 150.

Der Landtag wolle die zum Bau des Obergerichtsgebäudes in Barel aus den Extraordinarien im Jahre 1869 zur Verwendung gekommene Ausgabe von 6800 Thlr. nachträglich bewilligen.

Dieselben werden angenommen.

Zu §§. 152 bis 163 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 151.

Der Landtag wolle an Gehalten der Forstdirection und der Bezirksofficialen 13,997 Thlr. für 1870, 14,680 Thlr. für 1871, und 14,385 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 152.

Der Landtag wolle an Forstbetriebskosten für die Betriebsjahre vom 1. Juli 1870 bis 1873 jährlich 14,000 Thlr. bewilligen.

Nr. 153.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts 2300 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 154.

Der Landtag wolle an Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers für 1870/72 jährlich 380 Thlr. bewilligen.

Nr. 155.

Der Landtag wolle an Gehalten beim Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen 17,200 Thlr. für 1870, 17,900 Thlr. für 1871 und 18,000 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 156.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen 8550 Thlr. für 1870, 8450 Thlr. für 1871 und 4300 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 157.

Der Landtag wolle zu Remunerationen für nicht besoldete Geometer und Hülfсарbeiter 1200 Thlr. für 1870 und 1500 Thlr. jährlich für 1871/72 bewilligen.

Nr. 158.

Der Landtag wolle für aufgehobene Zoll- und

Acciseberechtigungen 3423 Thlr. 27 gr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 159.

Der Landtag wolle zur Rückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln u. s. w. 1000 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 160.

Der Landtag wolle an Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse 1250 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 161.

Der Landtag wolle an Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung 13,900 Thlr. für 1870/71 und 14,000 Thlr. für 1872 bewilligen.

Zu Antrag 161:

Reg.-Commissär **Muhstrat**: Er möchte den Landtag doch bitten, den Ausschußantrag abzulehnen und die für den Zolldirector in Aussicht genommene Gehaltserhöhung zu bewilligen. Wenn der Ausschuß bemerke, daß das jetzige Gehalt desselben im Verhältnis zu den anderen Staatsdienern genügend sei, so wolle er bemerken, daß der Landtag früher selbst den Grundsatz anerkannt habe, daß dieser Beamte den Mitgliedern der oberen Verwaltungsbehörden gleichzustellen sei. Dasjenige Mitglied der letzteren, welches ein Jahr früher als der jetzige Zolldirector angestellt sei, beziehe bereits das jetzt auch für den Zolldirector in Aussicht genommene Gehalt von 1800 Thlr. Deshalb wäre die Bewilligung der Zulage nur consequent. Er bäte, den Beamten nicht dadurch zu schädigen, weil derselbe außerhalb des Regulativs stehe und jede Zulage daher besonders bewilligt werden müsse.

Der Ausschußantrag 161 wird angenommen.

Die Abstimmung über die Anträge 151 bis 160 wird ausgeführt.

Zu §§. 164 bis 169 des Voranschlags hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 162.

Der Landtag wolle zu Gehaltsveränderungen und Zulagen innerhalb des Regulativs 400 Thlr. für 1870, 800 Thlr. für 1871 und 1400 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 163.

Der Landtag wolle zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorregulirungen u. s. w., wegen zwanngsweiser Ausführung von Pachtbedingungen und in Vermessungsangelegenheiten für 1870/72 jährlich 3800 Thlr. bewilligen.

Nr. 164.

Der Landtag wolle an Kosten in Militärangelegenheiten 450 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 165.

Der Landtag wolle zur Anschaffung des Schreib- u. f. w. Papiers u. f. w. für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden 2250 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 166.

Der Landtag wolle zur Bestreitung des Porto für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden 8000 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 167.

Der Landtag wolle zu außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgaben vorbehältlich der Abänderung zum Zwecke der Abrundung — 9719 Thlr. 1 gr. für 1870, 9559 Thlr. 18 gr. für 1871 und 10,295 Thlr. 3 gr. für 1872 bewilligen.

Nr. 168.

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die dem Vorschlage nachgefügte Schlußbemerkungen 1, 2, 3, 4 und 5 in der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung dem Voranschlage nachgefügt werden.

Die Abstimmung über diese Anträge wird ausgesetzt.

**Präsident:** Die erste Lesung des Voranschlags sei hiermit erledigt bis auf die §§. 24 und 26, zu welchen der Abgeordnete Müdebusch noch besondere Anträge stellen wolle, die voraussichtlich längere Debatten hervorrufen würden. Er wolle die Verhandlung über diese Anträge, sowie die Schlußabstimmung über alle in der heutigen Lesung nicht erledigten Ausschußanträge auf die nächste Tagesordnung setzen.

Es ist ein dringlicher Antrag des Abgeordneten Kuffell eingegangen:

Der Landtag wolle unter Beziehung auf die heute abgegebene Erklärung des Regierungskommissärs beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem versammelten Landtage noch in dieser Session den Entwurf eines Jagdgesetzes vorzulegen.

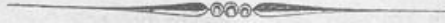
Die Dringlichkeit wird bejaht und der Antrag darauf in der Schlußberatung ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

Die Tagesordnung der nächsten Sitzung wird mitgeteilt werden.

Der Berichterstatter

Buchholz.





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Behnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72 — jetzt noch die §§. 24 und 26 mit den Anträgen des Herrn Abg. Rüdebusch und die Schlussabstimmung.
  - 2) Bericht desselben, betr. die Verwendung der von der Gemeinde Westerstede für aufgehobenen Forsthoftdienst gezahlten 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Staatsforsten.
  - 3) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.
  - 4) Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.
  - 5) Mündlicher Bericht desselben über den vom Herrn Abg. Massing zum Art. 5 des Gesetzentwurfs, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc., eingebrachten Abänderungs-Antrag.
  - 6) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.
  - 7) Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechna.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische: die Regierungskommissäre Hofmeister, Steche, Ruhstrat, Römer.

Der Schriftführer Müller verlas das Protokoll der 9. Sitzung, welches genehmigt wurde.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesetzentwurf wegen anderweiter Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 2) Desgleichen bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften. (An denselben Ausschuß.)

3) Petition des Gemeinderaths zu Waddens, betr. Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)

4) Desgleichen des Agenten Röbbelen zu Oldenburg, betr. die Anlage fernerer Eisenbahnen im Herzogthum Oldenburg und deren Richtung. (An denselben Ausschuß.)

5) Desgleichen der Gemeinderäthe zu Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg, betr. Errichtung einer Apotheke in Huntlosen. (An den Petitionsausschuß.)

Eingekommen sind 2 Anträge des Abgeordneten Raminien, welche genügend unterstützt sind, und zwar:

- 1) Der Unterzeichnete beantragt: der Landtag wolle beschließen Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, hohe Staatsregierung wolle veranlassen, daß bei

allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums Königlich Preussische Banknoten und Cassenanteisungen von den Contribuenten in Zahlung angenommen werden.

Ramien. Strodthoff. Rüdibusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es ist oft für die Contribuenten höchst unbequem, die an Staatscassen zu entrichtenden Zahlungen in Silber zu leisten. Zahlungen in Kronen sind meistens mit Verlusten verbunden. Oldenburgisches Papiergeld circulirt wenig, während an preussischem kein Mangel ist. Da nun letzteres allgemeine Gültigkeit hat, auch vom Oldenburgischen Staate an den Preussischen jährlich erhebliche Zahlungen zu leisten sind, die das eingehende Papiergeld consumiren dürften, so scheint für die Cassen des Staates durch die Annahme des gedachten Papiergeldes kein Verlust erwachsen zu können.

2) Der Unterzeichnete beantragt: der Landtag wolle beschließen

Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, betr. Reform des jetzt im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts, vorzulegen.

Ramien. Strodthoff. Rüdibusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es führt zu großen Unzuträglichkeiten, wenn in einem Lande von dem Umfange Oldenburgs so verschiedene Erbrechte zur Anwendung kommen, wie dies bei uns der Fall ist. Das bei uns geltende Erbrecht ist aber auch theils ein höchst ungerechtes. Hier ist der jüngste Sohn Grunderbe, dort der älteste; hier hat gleiche Theilung des Grundbesitzes statt, dort erbt der Grunderbe 80 Procent; hier hat die überlebende Wittve den lebenslänglichen Nießbrauch, dort erhält sie gar nichts. Das sind Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten, deren Abhülfe dringend geboten erscheint.

Die beiden vom Abgeordneten Ramien gestellten Anträge beschloß die Versammlung in Betracht zu ziehen. Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde weiter beschlossen, dieselben nicht einem Ausschuss zur Begutachtung zu übergeben, sondern dieselben ohne derartige Vorbereitung in einer der nächsten Sitzungen zu erledigen.

Tagesordnung:

I. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72, — jetzt noch die §§. 24 und 26 mit den Anträgen des Abgeordneten Rüdibusch und der Schlussabstimmung.

Zu den §§. 24 und 26 des Voranschlags hatte der Ausschuss unter Nr. 30 und 32 beantragt:

Nr. 30.

Der Landtag wolle zur Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten und Stiere für 1870/72 jährlich 5500 Thlr. bewilligen.

Nr. 32.

Der Landtag wolle zur Anlegung und Unterstützung von Colonien für 1870 2795 Thlr., für 1871 2495 Thlr. und für 1872 2470 Thlr. bewilligen.

Ferner lagen folgende Anträge des Abgeordneten Rüdibusch vor:

1. Zu §. 24.

Der Landtag beschließe, dem Ausschussantrag Nr. 30 werde folgender Nachsatz hinzugefügt:

Jedoch ist diese Summe nach Abzug der Geschäftskosten ad 1228 Thlr. zur Hälfte zu Prämien für Hengste und Stuten und zur Hälfte zu Prämien für Stiere zu verwenden.

2. Zum Ausschussantrage Nr. 32 und §. 26:

Der Landtag ermächtigt Großherzogliche Staatsregierung, aus den Staatsmooren, den Ueberschüssen der Gemeinheiten und den Tertiananteilen der Marken, soweit diese nicht unentgeltlich an kleinere Grundbesitzer eingewiesen werden können, geeignete Grundstücke zu verkaufen und mit den daraus gelöseten Mitteln sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu begründenden Colonien in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung soweit zu fördern, daß dem fleißigen und sparsamen Anbauer die Existenz mehr wie bisher gesichert wird.

Ueber die im Laufe der Finanzperiode 1870/72 in solcher Weise erlöseten und verwendeten Mittel hat die Staatsregierung dem nächsten ordentlichen Landtage Nachweisung vorzulegen.

Diese Anträge waren genügend unterstützt und wurden mit zur Debatte gestellt, zunächst der §. 24., der Ausschussantrag Nr. 30 und der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch Nr. 1.

Abg. Rüdibusch: Er hätte schon bei der Einbringung seiner Anträge darauf hingewiesen, daß die Hornviehzucht von größerer Bedeutung für das Herzogthum wäre, als die Pferde- und Stutenzucht. Die für Prämierung der Stiere verwandten Gelder kämen den verschiedenen Landestheilen gleichmäßig zu Gute, als die Summen, welche an Prämien für Hengste und Stuten gezahlt würden. Im Jahre 1864 waren in das Ausland verkauft worden für pl. m. 750,000 Thlr. Pferde und für 2,500,000 Thlr. Hornvieh. Der Ertrag der Hornviehzucht sei hiernach damals etwa viermal so groß gewesen, als der Ertrag der Pferde- und Stutenzucht. Inzwischen hätte



die Pferdezuucht auf der Geest ganz bedeutend und auch in den Marschen erheblich abgenommen, die Hornviehzuucht dagegen zugenommen. Jetzt würde die Viehzuucht wohl von fünfmal größerer Bedeutung sein, als die Pferdezuucht und läge deshalb kein Grund vor, für die Pferdezuucht so wesentlich mehr an Prämien zu verwenden, sein Antrag müßte somit als vollständig gerechtfertigt erscheinen; er bitte, demselben zuzustimmen und beantrage namentlich Abstimmung.

**Reg.-Commissär Hofmeister:** Die Hornviehzuucht hätte von jeher eine größere Bedeutung, als die Pferdezuucht gehabt. Auch jetzt noch wäre dies ohne Zweifel der Fall. Das möchte schon zu Anton Günthers Zeiten nicht anders gewesen sein. Im Jahre 1864 hätte die Viehzählung im Herzogthum eine Zahl von 34,000 Pferden und 180,000 Stück Rindvieh ergeben. Die Ausfuhr von Rindvieh wäre nach Stückzahl, wie nach Betrag der bezahlten Preise immer bedeutender gewesen, als die Pferdeausfuhr. Woher der Vorredner seine Notizen über die Ausfuhr entnommen hätte, wüßte er nicht. Gewöhnlich würden 700,000 Thlr. für Pferde und 2 Millionen für Vieh veranschlagt. Es wäre bekannt, daß die Verhältnisse für den Viehhandel besonders auch seit 1866 äußerst günstig lägen. Die Furcht, die vor einer starken Concurrenz von Seiten Hollands geherrscht hätte, wäre nicht getroffen. In Sachsen, Schlesien und den übrigen östlichen preussischen Provinzen hätte man die Schafzuucht beschränken müssen und mehr Hornvieh angeschafft. Holland könnte nicht mehr so viel Vieh liefern, wie vor der Rinderpest. Selbst auf der Oldenburger Geest, wo in manchen Gegenden die Schafe abgeschafft würden, gingen die Viehpreise in die Höhe. Welche bedeutende Branche der Oldenburger Landwirthschaft die Hornviehzuucht wäre, ginge schon daraus hervor, daß die Pferdezuucht sehr abgenommen hätte. Im Jahre 1863 waren noch im Ganzen 8846 Zuchstuten, die von getöhrten Hengsten gedeckt worden wären, im Lande gezählt worden; nach der letzten Aufnahme im Jahre 1868 betrüge die Zahl derselben nur noch 5664, hätte also um 3000 abgenommen. Das wäre auch erklärlich, indem alle mittelmäßigen Pferde nicht mehr einen solchen Ertrag lieferten, wie Rindvieh. Die Pferdezuucht hätte freilich den Vorzug, daß, wer einmal Liebhaberei daran gefunden hätte, dieselbe nicht so leicht aufgeben würde. Sie machte eben mehr Vergnügen, wie die Hornviehzuucht. Aber wie die Verhältnisse lägen, spräche der Geldbeutel doch ein zu gewichtiges Wort mit. Daher rührte die außerordentliche Abnahme in der Pferdezuucht, besonders da, wo dieselbe auf keiner hohen Stufe stände. In den Aemtern Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm wäre die Abnahme nur gering und betrüge nur 1%. In den Geestgegenden stellte sich dieselbe als bedeutend heraus und machte ca. 50% aus, in Steinfeld betrüge die Abnahme der Zuchstuten sogar 68—70%.

Dies Alles hätte der Staatsregierung vorgelegen. Dasselbe wäre aber bei den günstigen Verhältnissen der Horn-

viehzuucht um so mehr der Ansicht gewesen, die Pferdezuucht, wie bisher, unterstützen zu müssen. Für einen großen Theil des Landes wäre die Pferdezuucht doch noch von hoher Bedeutung. Nach den Erklärungen der Röhrunkscommission wäre in qualitativer Hinsicht kein Rückgang der Zucht bemerklich. Die vorhandenen Pferde wären reichlich so gut, wie die in früheren Jahren gehaltenen. Die Oldenburger Pferdezuucht erhöhe sich von Jahr zu Jahr auf eine höhere Stufe. In diesem Jahre wären so viele Hengste in das Ausland gegangen, wie noch nie vorher. Schon 28 unter den zuletzt angeführten Hengsten wären in das Ausland verkauft worden. Erst kürzlich hätte eine preussische Commission hier 15 Hengste für 15,000 Thlr. gekauft. Auch aus dem Grunde müßte die Pferdezuucht, wie bisher, unterstützt werden, weil bei der großen Vermehrung ein Umschwung möglich wäre. Es könnte wohl kommen, daß künftig die Pferdezüchter in den Gegenden, wo beiderlei Zucht auf einer hohen Stufe stände, bessere Geschäfte machten, als die Viehzüchter. Es wäre wichtig, daß in der Oldenburger Pferdezuucht kein Rückschritt gemacht würde. Oldenburg müßte auch in Zukunft im Stande sein, dem Auslande werthvolle Thiere zuzuführen. Nach der Ansicht der Röhrunkscommission wären die Prämien für Erhaltung und Besserung der Pferdezuucht sehr wichtig. Von wirklichem Werth wären indeß nur die hohen Prämien, indem die geringeren von den Käufern zurückerbezahlt würden. Die Ausländer entschlossen sich leicht, für ein von der Röhrunkscommission als gut anerkanntes Thier einen höheren Preis zu zahlen. In früheren Jahren hätte man lange Zeit mit geringeren Prämien ohne erheblichen Nutzen operirt. — Ein größerer Aufwand zur Prämirung der Stiere wäre nicht nothwendig, indem in den hohen Preisen, die für Vieh gezahlt würden, schon ein außerordentliches Mittel zur Förderung der Rindviehzuucht läge. Der Landtag möchte den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch nicht annehmen, sondern die Staatsregierung auch fernerhin nach den in der Erfahrung bewährten Grundsätzen verfahren lassen.

**Abg. Lübben:** Wenn die Mittel der Staatskasse es erlaubten, würde er bereit sein, einem Antrag auf Erhöhung der Prämien für Stiere um einige hundert Thaler zuzustimmen. Da das nicht der Fall wäre, müßte er sich für Annahme der Position, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen wäre, erklären. Man könnte allerdings wohl beanspruchen, daß der Staat mehr für Vieh- und Pferdezuucht thäte, indem das Oldenburger Land wesentlich ein Landwirthschaft treibendes wäre. Für Kirchen und Schulen, Hasenanlagen und Handel u. s. w. würde im Verhältniß mehr, als für den Landbau gethan. In anderen Gegenden würden viel größere Summen im Interesse der Landwirthschaft aufgewandt. Das Gestüt zu Celle kostete dem Lande ein enormes Geld, man hätte aber dort doch nicht solche Erfolge aufzuweisen, wie sie in Oldenburg mit geringen Mitteln erreicht



worben wären. Aus Süddeutschland und Preußen läme man nicht dorthin, um Pferde zu kaufen, sondern hierher. Wenn an den Prämien gestrichen würde, so wäre es nicht möglich, die Oldenburger Pferdezuucht auf ihrer bisherigen Höhe zu halten. Ein Hengst forderte mehr Futter, als ein Stier; es steckte ein viel größeres Kapital in ihm. Wenn der Abgeordnete Rüd e b u s c h eine gleichmäßigere Vertheilung der für Prämien aufgewandten Gelder über die verschiedenen Landestheile verlangt hätte, so wäre ihm zu entgegenen, daß nach einer Mittheilung der Röhrun gsk o m m i s s i o n in den Jahren 1850—1868 11 Prämien auf die Geest gekommen wären. Das wäre verhältnißmäßig recht viel, indem man von dort nur 40 Hengste producirt hätte. In derselben Zeit hätten auch 49 dortige Stuten Prämien erhalten. Die Geest hätte ihre besonderen Prämien, ihr könnte also Nichts entgehen. Mit Recht könnte sie sich nicht beklagen. Die Landwirthe der Geest müßten sich auch mehr angreifen. In Frankreich und England würden auf ähnlichem Boden bessere Pferde gezogen. Wenn man die Prämien verminderte, so würde nicht bloß in den Marschen, sondern auch auf der Geest die Pferdezuucht zurückgehen. Der Landtag möchte es also bei der Vorlage lassen.

**Abg. Namien:** Mit dem Abgeordneten Rüd e b u s c h und mit dem Regierungskommissär müßte man anerkennen, daß die Viehzucht einen bedeutenden Aufschwung genommen hätte und dem Lande bedeutend mehr Geld brächte, als die Pferdezuucht. Ein Stier könnte aber bereits prämiirt werden, wenn er höchstens  $1\frac{1}{2}$  Jahr alt wäre und könnte im darauf folgenden Jahr wieder eine Prämie bekommen. Wenn der Besitzer ihn nicht länger halten wollte, könnte er ihn jeder Zeit verkaufen. Ein Hengst würde 4, 5 Jahr alt, bis er prämiirt werden könnte, und dann wäre der Besitzer verpflichtet, ihn 3 Jahre zu halten. Erst nach Ablauf von im Ganzen 8 Jahren könnte er ihn demnach verkaufen, obwohl er inzwischen an Werth viel verloren haben könnte. Während jener 3 Jahre könnte der Hengst auch keine neue Prämie bekommen, während ein Stier in jedem Jahr prämiirt werden könnte.

**Abg. Rüd e b u s c h:** Der Regierungskommissär hätte zugegeben, daß die Pferdezuucht im Lande sehr abgenommen hätte. Ueber 3000 Stuten wären jährlich weniger belegt worden, als früher. Das bewiese doch, daß die Pferdezuucht durch die Prämien nicht gegen die ungünstigen Handelsverhältnisse geschützt werden könnte. Jetzt, wo die Viehzucht einen solchen Aufschwung genommen hätte, müßte man dieselbe rasch zu fördern suchen, um noch günstigere Resultate auf diesem Gebiete zu erzielen. Daß dies nöthig wäre, sähe man auf der Geest, wo die Viehzucht noch sehr zurück wäre. Er wolle gerade nicht behaupten, daß man durchaus von den Hengstprämien absehen solle. Das, was für Prämierung der Stiere mehr gegeben werden sollte, könnte an Prämien für die Stuten abgesetzt werden. Wenn man auch das nicht wollte, so ließe

sich vielleicht ein Ausgleich in folgender Weise finden. Es könnte ein Jeder, dessen Hengst angefohrt würde, zur Zahlung von etwa 5 Thlr. in die Kasse verpflichtet werden.

Wenn dann 100 Hengste angefohrt würden, was wohl annähernd die Zahl der Deckhengste im Herzogthum sei, so wäre der Fehlbetrag so ziemlich wieder ausgeglichen.

Wenn gesagt würde, mit der Zeit könnte die Pferdezuucht bedeutender, als die Viehzucht werden, so wäre dazu durchaus keine Aussicht. — Bei Einführung größerer Prämien für Stiere würde der günstige Erfolg nicht ausbleiben, und das Stierföhrun gsg e s e z könnte alsdann mit größerem Nachdruck gehandhabt werden.

**Abg. Ahlhorn:** Er könnte dem Vorredner nicht zustimmen. Die Prämien wären durch die gesetzlichen Bestimmungen über Hengstföhrun g festgesetzt. Diese gesetzlichen Bestimmungen könnten nicht durch einen einfachen Antrag, wie den vorliegenden, beseitigt werden. — Bei der Prämierung der Hengste bliebe oft Etwas in der Kasse. Wenn keine ausgezeichneten Thiere da wären, würde gar nicht ausgezahlt. Die Prämien für Stiere kämen immer zur Auszahlung, wenn auch keine ausgezeichneten Exemplare vorhanden wären.

Es wäre ein Vortheil für das Land, wenn die prämiirten Hengste nicht in das Ausland gingen. Wenn man nur kleine Prämien auszahlte, so würden die Hengste in das Ausland verkauft und die Prämien an die Staatskasse zurückbezahlt werden.

**Abg. Ruffell:** Bis jetzt hätte man wesentlich hier die Stellung der Marschen vertheidigt, man sollte auch die Gründe, die für eine größere Unterstützung der Hornviehzucht sprächen, in genügende Erwägung ziehen. Dem Abgeordneten Ahlhorn hätte er zu erwidern, daß eine gesetzliche Bestimmung dem Antrage des Abgeordneten Rüd e b u s c h nicht entgegenstände. Nicht die Höhe der Prämien wäre gesetzlich bestimmt, sondern nur, daß die vorzüglichsten Hengste überhaupt prämiirt werden sollten. — Der Kern der Frage wäre, weshalb man die Prämien eingeföhrt hätte. Der einzige Grund, weshalb der Staat sie bewilligte, könnte nur in der Absicht, die Viehzucht zu heben, gesucht werden. Wenn es nicht mehr nothwendig wäre, die Viehzucht durch staatliche Mittel zu heben, so könnte der Staat seine hülfreiche Hand zurückziehen. Seit einigen Jahren würden nun erst Gelder zur Unterstützung der Rindviehzucht ausgeworfen, seit langer Zeit aber zu Gunsten der Pferdezuucht. Die Pferdezuucht wäre denn auch in den Marschen auf einer Höhe angelangt, wo eigentlich die Hülf e des Staates nicht mehr nothwendig erschiene. In den Marschen bestände auch kein solches Bedürfniß, durch Prämien die Hornviehzucht zu heben. Hierzu würde wohl das Interesse der Marschen an diesem Hauptbestandtheil ihres Erwerbes genügen. Ganz anders verhielte sich das auf der Geest, deren Hornviehzucht noch in der Kindheit stände. Früher hätte man dieselbe dort als eine Last angesehen; erst in jüngster Zeit wäre die Anschauung zur Geltung gelangt, daß die rationelle Landwirth-





schaft in einer tüchtigen Viehzucht ihre Basis fände und nur mit ihr gehandhabt werden könnte. Wenn man auf der Geest mehr für Prämierung der Stiere thäte, so würde das dem Lande vortheilhafter sein, als der enorme Aufwand für Prämierung der Hengste in den Marschen. Die erste Prämie betrüge 50 Kronen, das wäre doch sehr hoch. Dieselbe müßte aber allerdings wohl so hoch sein, weil sonst die Hengste in das Ausland verkauft würden und dem Lande der gehoffte Vortheil entginge.

Der Antrag des Abgeordneten Rübibusch wäre aber am Plage, wenn die Viehzucht, einerlei ob Pferde- oder Hornviehzucht, im Lande gehoben werden sollte. Die Annahme desselben läge im Interesse des Landes. — Noch müßte er bemerken, daß die Pferdezuucht nur in der Quantität, nicht in der Qualität abgenommen hätte, durch die Prämien wollte man aber eben die Qualität bessern; eine Vermehrung der Quantität könnte durch dieses Mittel nicht erreicht werden.

Abg. **Rübibusch**: Der Abgeordnete Rübibusch hätte den Vorschlag gemacht, von den für Stuten bestimmten Prämien einen Abzug zu machen. Zu einer gehörigen Pferdezuucht gehörten aber gute Hengste und Stuten. Aus Baiern, Baden und Preußen kämen die Leute und holten aus Oldenburg Hengste. Sie meinten, wenn sie die nur hätten, hätten sie auch eine gute Pferdezuucht. Man müßte aber Beides haben: gute Hengste und gute Stuten. Nur so könnte gebessert werden.

Wenn nur kleine Prämien für Stuten gegeben würden, würde sich Jeder bedanken, einen solchen Zwang auf sich zu nehmen und seine Stuten als drei- und vierjährig zu verkaufen. Dann würde das Land ebenso wohl die Stuten verlieren, wie die Hengste, wenn diese nicht durch die Prämien dem Lande erhalten würden.

Abg. **Müller**: Er gehörte zu derjenigen Partei, welche, wenn möglich, alle staatlichen Zuschüsse für die Landwirthschaft streichen möchte. Er könnte diese Zuschüsse nur damit rechtfertigen, daß im Voranschlag auch andere Ansätze, zur Unterstützung der Schifffahrt und des Handels, enthalten wären. Im vorliegenden Fall würde er für den Antrag des Abgeordneten Rübibusch stimmen. Und doch müßte er wünschen, daß dieser Antrag gar nicht gestellt wäre. Wenn nämlich die Krongutsvorlage zu Fall käme — und es wäre ja bekannt, daß dies so kommen würde, — so würde ein modificirter Voranschlag vorgelegt werden, in dem die für Prämien bestimmten Gelder überhaupt in Wegfall kämen.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: Die Staatsregierung hätte ihre Vorschläge nicht deshalb so, wie geschehen, gemacht, weil sie der Pferdezuucht eine größere Bedeutung beilegte, wie der Hornviehzucht, sondern aus einem andern Grunde. Wenn er geäußert hätte, die Pferdezuucht brächte dem Lande großen Vortheil, so habe er derselben doch keineswegs eine größere Bedeutung, als der Hornviehzucht beimessen wollen. Diese Letztere hätte schon zu Anton Günthers Zeiten mehr Bedeu-

tung gehabt. Die Pferdezuucht wäre aber für die Wehrkraft Deutschlands wichtig. Der Wehrkraft wegen wendeten überall die Staaten viel für die Pferdezuucht auf. In ganz Europa ließe man derselben bedeutende Unterstützungen zu Theil werden. Wo die Verhältnisse für die Pferdezuucht ungünstig lägen, brächte man nur um so viel größere Opfer. Im Jahre 1866 hätte man empfunden, wie wichtig eine tüchtige Pferdezuucht in Kriegsfällen wäre. Wie viele Pferde hätte damals das Oldenburger Land geliefert! Wie bekannt, würden, sobald ein Krieg in Aussicht wäre, die Grenzen sofort der Pferdeausfuhr gesperrt.

Im Jahre 1820 wäre in Folge von Mißbräuchen in der Zuucht die Oldenburger Pferdezuucht in Verfall gerathen gewesen. Hätte man damals zu dem sonst in Deutschland üblichen Mittel, zu der Einrichtung eines Landesgestüts, gegriffen, so müßten, wie in anderen Ländern, jährlich 10,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. gezahlt werden. Für den Staat wäre die Anschaffung der theueren Hengste eine schlimme Sache. Eine Kommission wirthschaftete immer auf den großen Beutel hin und wäre nie so sorgsam, wie ein Privatmann in seinen eigenen Angelegenheiten. Gegenwärtig würde Oldenburg wegen seiner Einrichtungen von Deutschland beneidet. — Die Geest hätte allerdings nicht so viel Vortheil von den Hengstprämien, wie die Marschen. Dasselbe gälte aber auch von den Geldern, die der Staat zu Gunsten der Schifffahrt aufwendete. Andererseits kämen die Ausgaben für den Augustseher Kanal, den Barfelder Kanal, den Hunte-Embs-Kanal, für die Kolonien der Geest zu Gute. Und wie viel mehr betrügen doch die Erträge aus dem Domanium und aus den Steuern in den Marschen, als auf der Geest. Der Landtag sollte nicht die Steuerkraft der Marschen sinken lassen.

Von den Stierprämien erhielt die Geest mehr, als die Marsch. Die 1500 Thlr. Prämienfelder würden nach der Zahl der Milchkühe vertheilt. Nun sollte man nur den Werth Einer der Heerden, wie sie auf die großen Gemeindelwiesen zu Lohne und Vedhta getrieben würden, berechnen und mit dem Werth einer gleich zahlreichen Heerde in den Marschen vergleichen. Gewiß würde die Letztere drei bis vier mal so viel werth sein. Was ferner die wenigen hundert Thaler zur Förderung der Viehzucht helfen sollten? Das wirksamste Mittel, die Viehzucht zu fördern, wäre ein höheres Deckgeld. Wer das nicht für ein gutes Kalb geben wollte, hätte überhaupt kein Interesse an der Viehzucht.

Uebrigens hätten sich die bestehenden Einrichtungen in unserem Lande als sehr heilsam für Pferdezuucht, wie Hornviehzucht erwiesen. Es müßte sehr bebauert werden, wenn die Anschauung des Abgeordneten Müller im Landtage die überragende wäre. In England hätte der Staat alle Prämien zurückgezogen und nur noch bedeutende Kennprämien ausgesetzt. Im Uebrigen hätte man die Prämienvertheilung dort den Privatgesellschaften überlassen. Unter diesen gäbe z. B. die königliche Ackerbaugesellschaft 400 bis 500 Pfund

Sterling an Prämien gelbern. Wenn in Oldenburg erst einmal solche Mittel durch Private aufgebracht werden könnten, dann würde auch er für Aufhören der staatlichen Beihilfe sein. Er hätte wenigstens nach zehn verschiedenen Ländern die Oldenburger Bestimmungen über Pferdezucht senden müssen, weil man dort wünschte, ebenso gute Zustände, wie in Oldenburg, herbeizuführen. Der Weg dürfte nicht verlassen werden, der zum Wohle des Landes eingeschlagen worden wäre.

Abg. **Wulff**: Er könnte sich nur für den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch erklären. Auf dem Standpunkt der Oldenburger Pferdezucht wären die Pferde Luxusartikel. Nur allein das Rindvieh brächte wirklichen Nutzen für die Landwirthschaft. Das alte, noch nicht aus einer Kreuzung hervorgegangene Pferd wäre als Arbeitspferd brauchbarer und dauerhafter gewesen. In Holstein fände man noch das alte dänische Pferd, welches viel dauerhafter, als das Oldenburgische wäre. Preußen holte jetzt die Pferde für seine schwere Kavallerie aus Polen und Rußland, der größeren Dauerhaftigkeit des dortigen Urpferdes wegen. Wenn große Opfer gebracht würden, so müßte man doch wesentlich den pekuniären Nutzen für den Landwirth im Auge haben. Der pekuniäre Nutzen spräche für die Beförderung der Hornviehzucht. Er hätte kein Urtheil über die Vertheilung der Prämien über Geest und Marschen, so viel wäre aber klar, daß bei einem solchen Ueberwiegen der Rindviehzucht im Vergleich zur Pferdezucht für die erstere auch mehr an Prämien aufgewandt werden müßte.

Dem Antrage des Abgeordneten Rüdibusch gemäß wurde über den Antrag desselben zum §. 24. namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „ja“ die Abgeordneten: von Hammel, Maas, Massing, Müller, Rüdibusch, Russell, Sellmann, Strodthoff, Stukenborg, Willers, Wulff, Bänнемeyer, Eißel.

Es stimmten mit „nein“ die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blund, Cammann, Silks, Graepel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Oldejohnns, Propping, Ramien, Schildt, Schomann.

Es fehlten die beurlaubten Abgeordneten: Schwegmann und Bulling.

Der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch war demnach mit 17 gegen 13 Stimmen abgelehnt worden. Die Abstimmung über den Ausschufsantrag Nr. 30 wurde ausgesetzt.

Es wurde zur Debatte verstellt der §. 26 des Voranschlags und der Antrag des Ausschusses Nr. 32, sowie der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch Nr. 2.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: Es wären auch bisher schon Ueberschussplacken verkauft worden. Der daraus gewonnene Erlös wäre aber bisher in die allgemeine Landes-

kasse geflossen. Er könnte sich jetzt noch nicht über den Antrag erklären; es fehlte ihm noch an der gehörigen Instruction, indem nicht allein das Departement des Innern, sondern auch das Finanzministerium von dieser Frage berührt würde. Uebrigens schiene gegen den Antrag nichts Erhebliches einzuwenden zu sein. Bisher wären die Summen, welche aus solchen Veräußerungen gelöst wären, nicht bedeutend gewesen.

Im Antrage fände sich der Passus: „soweit diese nicht unentgeltlich an kleinere Grundbesitzer eingewiesen werden können.“ Es käme aber wesentlich darauf an, daß solche Grundstücke nur an wirklich qualifizierte Anbauer eingewiesen würden. Es wäre nicht thunlich, an jeden kleinen Mann, ohne auf seine sonstigen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, einzuweisen. Er wünschte darum eine Aenderung des Antrags dahin, daß es nicht „eingewiesen werden können“, sondern „eingewiesen werden“ heißen sollte. Nähere Erklärung, ob die Staatsregierung mit dem Antrage einverstanden sein könnte, müßte er sich vorbehalten.

Der Abgeordnete Rüdibusch willigte in die gewünschte Aenderung seines Antrages.

Abg. **Ahlhorn**: Er würde für den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch stimmen. Es wäre schon im Ausschusse zur Sprache gekommen, daß eine sorgfältigere Handhabung der Vertheilung der staatlichen Zuschüsse unter die verschiedenen Kolonien erforderlich wäre. Er glaubte nicht, daß eine so große Summe, wie 1400—1500 Thlr., für die Kolonie Augustsehn nothwendig wäre. Man müßte das Interesse der Augustsehn Kolonisten und das der Eishütte daselbst auseinander halten. Es gäbe viele kleine Kolonisten, denen mit einigen hundert Thalern geholfen wäre. Es müßte auffallen, daß für Augustsehn so viel, wie für alle andern Kolonien zusammen, gefordert würde.

Reg.-Commissär **Hofmeister**: In Augustsehn würde ein Kanal auf Staatskosten durch das Moor geführt und, soweit der Kanal fertig wäre, würden die an ihn grenzenden Kolonate verkauft. Früher hätte die Absicht bestanden, die Kolonisten in der Breite ihrer Kolonate den Kanal selbst auswerfen zu lassen. Das hätte sich aber als nicht durchführbar herausgestellt. Man wäre zum Bau des Kanals auf Staatskosten gezwungen. Dies wäre um so theurer, weil man den Kanal nicht nur von Torf räumen, sondern auch aus dem Untergrunde herausgraben müßte. Uebrigens hätte man im Laufe des letzten Jahres mehrere Kolonate verkaufen können.

Der Antrag des Abgeordneten Rüdibusch wurde angenommen. Ueber den Ausschufsantrag Nr. 32 wurde die Abstimmung einstweilen ausgesetzt.

Hierauf wurden sämtliche Anträge des Ausschusses zu dem Bericht über den Voranschlag für die Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, über die die Abstimmung ausgesetzt worden war, auf einmal zur Abstimmung gebracht und angenommen.



II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verwendung der von der Gemeinde Westerstede für aufgehobenen Forsthoßdienst gezahlten 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Staatsforsten.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu nicht ertheilen, daß die für aufgehobenen Forsthoßdienst von der Gemeinde Westerstede an die Landeskasse gezahlten 1000 Thlr. aus der Staatsgutskapitalienkasse zum Ankauf von Grundstücken behuf Vergrößerung der Staatsforsten verwendet werden.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Wie im Ausschußbericht Eingang erwähnt wurde, hätte der XIV. Landtag der Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt, den Erlös aus dem Verkaufe der kleineren einzeln liegenden Forstorte zum Ankauf von Grundstücken zur bessern Arrondirung der Forsten zu verwenden. Mit Rücksicht auf diese Ermächtigung hätte die Staatsregierung den vorliegenden Antrag gestellt. Es wäre richtig, daß die Ermächtigung ihrem Wortlaute nach nicht auf die beantragte Verwendung bezogen werden könnte. Deshalb wäre aber auch dieser besondere Antrag an den Landtag gebracht worden. Dem Sinne nach hätte doch gewiß die Absicht jenem Landtagsbeschlusse zu Grunde gelegen, die Kapitalwerthe, die aus den Forsten erworben würden, auch wieder den Forsten zu Gute kommen zu lassen. In diesem Sinne würde der Landtag verfahren, wenn er auch diese Summe, welche den Erlös für ein mit einem Staatsforst verknüpft gewesenes Recht bildete, auch wieder für die Forsten verwenden ließe.

Ferner müßte er beanstanden, daß nach dem Ausschußbericht noch viele werthvolle Forstparzellen existiren sollten, welche nach dem Beschlusse des XIV. Landtags zu verkaufen gewesen wären. Er wollte nicht bestreiten, daß einzelne solche Parzellen vorhanden sein möchten; deren Verkauf würde auch noch erfolgen. Viele wären es aber gewiß nicht.

Unrichtig wäre die Behauptung des Ausschußberichtes, daß in der letzten Zeit die Privatforsten sich vermehrt hätten. In Münsterland möchte allerdings mehr angepflanzt, als abgeholzt worden sein. Auf der Alt-Oldenburgischen und Delmenhorstischen Geest verhielte sich das ganz anders. Da wären gerade die besten Privatwaldungen in den letzten Jahren stark abgeholzt worden, ohne daß durch neue Anpflanzungen ein entsprechender Erfolg geschaffen worden wäre.

Am Schluß des Ausschußberichtes fände sich eine Bemerkung über unbedeutende Rente, welche die Staatsforsten abwürfen. Ueberall wäre aber der Ertrag der Staatsforsten gering. Man unterhielte solche auch wesentlich aus volkswirtschaftlichen und aus klimatischen Rücksichten, nicht um eine Rente von ihnen zu ziehen. Man müßte übrigens nicht bloß auf die Größe dieser Flächen, die so wenig einbrächten, sehen, sondern auch beachten, daß es sich meistens um ganz

schlechten Boden handelte, der zu andern Kulturen gar nicht geeignet wäre.

Abg. **Strodthoff**: Die Staatsforsten erbrächten nicht 1% des Kapitalwerthes an Ertrag. Er wäre ein Freund der Forsten, er hätte mit einem Nachbar zusammen in den letzten Jahren 40 Jüde mit Fuhren angefaßt. Seitdem es Jedem frei gegeben wäre abzuholzen, wenn er wollte, hätten im Ammerlande die Forsten noch zugenommen. Im Ammerlande herrschte eine gewisse Pietät gegen die Forsten. Allgemeine Befremdung sei jedoch da über den geringen Ertrag der Staatsforsten. Privatleute machten aus ihren Waldungen wohl dreimal so viel Gewinn, als der Staat. Woran das läge, wüßte er nicht; besonders wohl mit an der kostspieligen Verwaltung. Nun zu bewilligen, daß ein Kapital von 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Forsten hergegeben werde, bei der Wahrscheinlichkeit, daß solches sich schlecht verzinsen werde, dazu könne er sich nicht entschließen; er stimme deshalb für den Ausschußantrag.

Abg. **Rüdebusch**: Er stände auf einem andern Standpunkt, als der Vorredner. Seiner Meinung nach müßte mehr für Arrondirung und Vergrößerung der Staatsforsten gethan werden, um das Land vor zu großer Entwaldung zu schützen. Während der letzten Jahre hätten die Privatforsten in seiner Gegend, und so viel er wüßte, auf der Geest durchgehend sehr abgenommen. Er stimmte auch nicht mit den Vorwürfen, die neulich hier gegen die Forstverwaltung gefallen seien, überein; er gäbe zu, daß solche vielleicht vereinfacht werden könne, im Uebrigen müßte er sie eine gute nennen. Er werde für die Regierungsvorlage stimmen.

Als Berichterstatter Abg. **Selmann**: Den Ausführungen des Abgeordneten Strodthoff hätte er nur Weniges hinzuzufügen. Der Beschlusse des vorletzten Landtags hätte einen doppelten Zweck gehabt. Einmal hätte der Landtag die Verwaltung der Forsten erleichtern wollen, indem er die Veräußerung solcher Forstorte, die besonders schwierig zu verwalten wären, gewünscht hätte. Zweitens hätte er die ewigen Ansprüche der Staatsregierung auf Billigung von Geldern aus der Staatskasse zur Arrondirung der Forsten abschneiden wollen.

Der Regierungskommissär behauptete, daß nicht viele Forstparzellen vorhanden wären, die im Sinne jenes Landtagsbeschlusses veräußert werden müßten. Ihm wären doch mehrere solche bekannt: der sog. Hoop in der Gemeinde Wardeburg, sowie manche sehr werthvolle Parzellen in den Vareler Waldungen. Im Vareler Holz lägen einige dem Staat gehörige Forstorte ganz von Privatgrundstücken eingeschlossen. Die Besitzer dieser Letzteren würden gewiß gute Preise für dieselben zahlen.

Der Antrag der Staatsregierung wurde zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

III. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für



das Großherzogthum, betr. die Eichungsbe-  
hörden.

Es lagen folgende Anträge des Ausschusses vor:

Antrag 1.

Der Landtag wolle den Art. 1 bis 6 incl. des  
vorgelegten Gesekentwurfs zustimmen.

Antrag 2.

Der Landtag beschließe, dem Gesekentwurf fol-  
gende Bestimmung hinzuzufügen:

Wenn bis zum 1. Oktober 1871 in einem  
der drei Landestheile sich keine Gemeinde bereit  
erklärt hat, ein Eichamt als Gemeindeanstalt zu  
organisiren, dann kann von dem Staatsministerium  
in dem betreffenden Landestheile ein Eichamt auf  
Kosten der Landeskasse eingerichtet und das Nähere  
im Verordnungswege bestimmt werden.

Als Berichterstatter Abg. **Giffel**: Der Art. 21 der Maaß-  
und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund übertrüge  
den Landesregierungen alle zur Sicherung der Ein- und Durch-  
führung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen, namentlich  
die Errichtung der Eichungsämter und die Erlassung der Vor-  
schriften zur Ausführung der Eichordnung. Hierauf Bezug  
nehmend hätte die Staatsregierung den in Frage stehenden  
Gesekentwurf vorgelegt. Die im Entwurf enthaltenen Be-  
stimmungen über Errichtung der Eichungsämter, Kontrolle der  
Behörden u. s. w. hätten dem Ausschuss keinen Anlaß zu  
Bedenken gegeben. Die vorgeschlagene Organisation stände  
im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,  
besonders auch mit einer Denkschrift, welche der Bundeskanzler,  
um eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Eichord-  
nung herbeizuführen, als Norm den Bundesregierungen mit-  
getheilt hätte. Der Ausschuss könnte demnach die Annahme  
der sämtlichen Artikel des Gesetzes empfehlen.

Dem Ausschuss wäre nur ein Bedenken aufgestoßen. Nach  
dem Art. 1 §. 1 des Gesetzes sollten die Eichungsämter Ge-  
meindeanstalten sein. Der Bundeskanzler überließe es den  
einzelnen Staaten, ob sie diese Einrichtungen von Staats-  
wegen oder von Gemeindegewegen einführen wollten. Der Aus-  
schuss theilte die Ansicht der Staatsregierung, daß Gemeindegewen-  
anstalten vorzuziehen wären. Wenn nun auch ohne allen  
Zweifel in den größeren Gemeinden Eichungsämter errichtet  
werden würden, so müßte es doch sehr fraglich erscheinen,  
ob dies auch in den kleinen Gemeinden der Fürstenthümer der  
Fall sein würde. Die Kosten könnten dieselben vielleicht  
zurückschrecken.

Da es nun aber wünschenswerth wäre, daß diese Ein-  
richtungen auch in den Fürstenthümern getroffen würden, hätte  
der Ausschuss den Antrag Nr. 2 gestellt.

Hierauf wurde die Abstimmung über die vier ersten Ar-  
tikel des Entwurfs ausgesetzt.

Ueber den Art. 5 entspann sich folgende Debatte:

Abg. **Gräpel**: Es früge sich, wer die im §. 1 des

Art. 5 erwähnten Untersuchungen vornehmen sollte? Nach  
dem Gesekentwurf sollte man denken: das Eichungsamt.  
Aus dem Schluß des §. 2 ginge aber hervor, daß wohl eine  
andere Behörde gemeint sein müßte, wahrscheinlich die Poli-  
zeibehörde. Bei der im §. 2 vorgeschriebenen Konfiskation  
könnte man auch nur an die Polizeibehörde denken. Wie sich  
aber hierzu der Art. 326 §. 2 des Strafgesekbuches verhielte,  
dem zu Folge ebenfalls die Konfiskation der ungeeichten Maaße  
und Gewichte stattfinden sollte? Die Konfiskation wäre aber  
vom Gericht im Wege des Urtheils zu verfügen und daneben  
nach §. 1 auf Geld- und Gefängnißstrafe zu erkennen. Dem-  
nach müßte im §. 2 des Art. 5 dieses Entwurfs statt „konfis-  
ciren“ gesetzt werden: „in Beschlag nehmen.“ Das wäre  
aber noch nicht genügend. Das Führen einer unrichtigen  
Waage würde durch das Strafgesekbuch bedroht. Aber auch  
der Besitz einer nicht gestempelten Waage müßte so, wie der  
Besitz eines nicht geeichten Gewichtes, mit Konfiskation der  
nicht gestempelten Waage, Geld- und Gefängnißstrafe bedroht  
sein. In diesem Sinne müßte ein Zusatz zu dem Strafge-  
sekbuch gemacht werden. — Gestempelte, jedoch unrichtig ge-  
wordene Maaße, Gewichte und Waagen sollten nach Art. 5  
§. 2 des Entwurfs, wenn sie nicht berichtigt werden könnten,  
ebenfalls der Konfiskation unterliegen. Es wäre allerdings  
angemessen, dieselben unschädlich zu machen und sie außer  
Gebrauch zu setzen; Konfiskation durch gerichtliches Urtheil,  
Geld- und Gefängnißstrafe wäre aber doch nicht am Plage.  
Hier wäre nur die Bestimmung gerechtfertigt, daß die Polizei  
solche Maaße, Gewichte und Waagen außer Verkehr setzen  
könnte.

Er wollte keine Anträge stellen, sondern dem Ausschuss  
überlassen, zur zweiten Lesung eine Umarbeitung vorzunehmen.

Abg. **Schomann**: Nach seiner Auffassung des Art. 5  
beabsichtigte derselbe Nichts, als eine Instruktion für die Poli-  
zeibehörde. Nur diese wäre ohne Zweifel im §. 1 als die  
Behörde gemeint, welche durch Vornahme von Haussuchungen  
die Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorschriften von den Ge-  
werbetreibenden befolgt würden, auszuüben hätte. Konfis-  
kation wäre nur eine solche Entziehung des Eigenthums zu  
Gunsten des Staates, welche auf Urtheil beruhte. Es wäre  
in beiden Sätzen des §. 2 nicht an eine Konfiskation, son-  
dern nur an eine Inbeschlagnahme zu denken. Stimmt er  
hierin mit dem Abgeordneten **Gräpel** überein, so wäre er  
mit demselben doch nicht darin einverstanden, daß dieses Ge-  
sekbuch eine Aenderung des Strafgesekbuches nöthig machte. Das  
Gesekbuch wollte an einer Waage, die richtig gewesen und unrich-  
tig geworden wäre, nicht das Eigenthum entziehen. Eine  
solche müßte nur in Beschlag genommen werden. Eine Um-  
arbeitung des Artikels schein nicht nothwendig. Ob eine  
redaktionelle Aenderung vorzunehmen und „Inbeschlagnahme“  
statt „Konfiskation“ zu setzen wäre, würde der Ausschuss in  
Ueberlegung ziehen.





Die Abstimmung über den Art. 5 wurde ausgefetzt, ebenso über den Art. 6.

Dann wurden die Art. 1—6 des Gesetzentwurfs angenommen, ebenso der Ausschufantrag Nr. 2.

IV. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.

Der Ausschuf beantragte:

Der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Entwurfs seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Wulff**: Der Provinzialrath hätte den Gesetzentwurf mit großer Majorität abgelehnt, der Ausschuf beantragte einstimmig die Annahme desselben. Es möchte wohl schwer halten, hier der Ansicht des Provinzialrathes zum Siege zu verhelfen. Doch wollte er hervorheben, daß der Ausschufbericht namentlich auf den §. 1 als zweckmäßig und nothwendig Bezug nähme und die Annahme des §. 2 nur so nebenher beantragte. Die Voraussetzungen des Ausschusses träfen in dieser Beziehung nicht zu. Ein Bedürfnis nach der Bestimmung des §. 1 läge nicht vor.

Dasselbe, was im Gesetz vorgeschlagen würde, wäre schon durch eine Verordnung, welche, ohne irgend welchen Anstoß zu erregen, erlassen worden wäre, bestimmt. Der Entwurf wäre überflüssig und käme für den Verkehr gar nicht in Betracht.

Zum Schluß wollte er als auffallend noch hervorheben, daß das Fürstenthum Lübeck bei Berathung eines solchen Entwurfs, der lediglich seine Angelegenheiten angehe, im Ausschuf durchaus nicht vertreten gewesen wäre.

Präsident **Gullmann**: Als Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses hätte er dem Vorredner Folgendes zu erwidern. Es wäre richtig, daß kein Abgeordneter aus dem Fürstenthum Lübeck in diesen Ausschuf gewählt worden wäre. Auf Beschluß des Ausschusses wären aber die drei Abgeordneten des Fürstenthums ersucht worden, Einen aus ihrer Mitte zur Berathung dieser Angelegenheit an den Ausschuf zu kommittiren. Der Abgeordnete **Wulff** wäre denn auch kommittirt worden und hätte an allen Verhandlungen des Ausschusses bis zur schlüssigen Abstimmung theilgenommen, allerdings nur mit beratender Stimme.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Der Abg. **Wulff** hätte die Behauptung aufgestellt: daß im §. 1 des Entwurfs Gesagte wäre bereits durch eine Verordnung eingeführt. Er wüßte nicht, an welche Verordnung der Abgeordnete dachte. Ihm wäre eine solche unbekannt.

Abg. **Wulff**: Es wäre eine dringende Nothwendigkeit namentlich wegen der Chausseegelder gewesen, eine solche Bestimmung zu treffen. Es wäre dieselbe sogleich bei Erlaß der Verordnung vom 29. Oktober 1867 erfolgt.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Verordnungen müßten

publicirt werden. Er möchte den Vorredner doch um den Nachweis ersuchen, wo die von ihm behauptete Verordnung stände. Etwas Anderes wäre es, wenn Zweifel entständen und die Regierung den unteren Behörden dann eine Weisung gäbe, wie dieselben verfahren sollten. Eine solche Weisung wäre keine Verordnung.

Als Berichterstatter Abg. **Schomann**: Es müßte auffallen, daß der Ausschuf sich gegen die Auffassung des Provinzialrathes entschieden hätte. Dort wäre hervorgehoben worden, es kämen so sehr wenige Fälle vor, auf die sich das Gesetz beziehen könnte, daß eine Novelle zu dem vor 2 Jahren erlassenen Gesetze nicht am Plage wäre. Auf die in Ahrensböck vorkommenden Fälle hätte der Provinzialrath keine Rücksicht genommen. Es kämen dort aber viele solche Fälle vor, bei einem Konkurs im dortigen Bezirk allein zehn. — Wenn es sich aber auch nur um wenige Fälle handeln sollte, so wäre die Annahme des Entwurfs doch im Interesse der Gerechtigkeit zu empfehlen. Die Gesetze dürften wohl die Verhältnisse regeln, nicht aber die wohl erworbenen Rechte der Privaten verletzen.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

Die Frist zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung stellte der Präsident bis zum Schluß der nächsten Sitzung.

V. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den vom Abgeordneten **Massing** zum Art. 5 des Gesetzentwurfs, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve u., eingebrachten Abänderungsantrag.

Der Ausschuf beantragte:

Der Landtag wolle den Antrag des Abgeordneten **Massing** ablehnen.

Berichterstatter Abg. **Giffel**: Der Ausschuf hätte den Antrag des Abgeordneten **Massing** in Erwägung gezogen und wäre zu dem Resultat gelangt, die Ablehnung desselben beantragen zu müssen. Die Motive der Vorlage zum Art. 5 sagten bereits, daß in Birkenfeld für alle derartigen Lasten der Modus der Gesamtsteuer hergebracht und deshalb auch in diesem Fall wünschenswerth wäre. Dieses Herkommen beruhte nicht auf Willkür, sondern auf bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Alle Gemeindeumlagen würden mit Ausnahme von wenigen bestimmten Lasten, wie z. B. den Beiträgen für die Flurwege, welche nach der Grundsteuer umgelegt würden, nach dem Modus der Gesamtsteuer aufgebracht. Einen anderen Modus, etwa den der Einkommensteuer, für die Gemeindeumlagen kenne das Gesetz nicht. Es wäre nur konsequent, auch auf die Umlage dieser Unterstützungen den Modus anzuwenden, welcher für die anderen Kommunalabgaben vorgeschrieben wäre. Eine Uebereinstimmung der im Herzogthum und im Fürstenthum geltenden Bestimmungen wäre sonst anzustreben, hier ließe sich dieselbe nicht realisiren. Im Herzogthum würden alle Wegelasten nach der Grund-



Gebäudesteuer umgelegt, in Birkenfeld mit alleiniger Ausnahme der für die Klurwege erwachsenden Kosten nach der Gesamtsteuer. Deshalb ließe sich in dieser Angelegenheit eine Uebereinstimmung mit dem im Herzogthum Geltenden nicht erreichen. Der Massing'sche Antrag stände in Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung. Das beantragte Verfahren müßte auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Andererseits handelte es sich ja nur um eine kleine Ausgabe, welche voraussichtlich gar nicht in Betracht kommen würde. Der Gesetzentwurf bildete große Unterstützungsbezirke, Amtsgerichtsbezirke, welche drei Bürgermeistereibezirke befaßten. Um dann 50 Thlr. auf 5000 Steuerpflichtige zu repartiren, müßte eine ganz neue Rolle angelegt werden. Es würde sich um solche Bruchtheile handeln, daß sie gar nicht mehr in Geld veranschlagt werden könnten.

**Abg. Massing:** Sein Antrag befände sich in einer ungünstigen Situation. Er hätte den Ausschuß gegen sich, die übrigen Abgeordneten des Fürstenthums, vielleicht auch die Staatsregierung. Nur Eines stände ihm nicht entgegen, die Gerechtigkeit. Er wollte deshalb im Interesse der Birkenfelder Landbevölkerung seinen Antrag aufrecht erhalten. Es handelte sich um die Unterstützung der Wittinnen und Kinder der zum Militär einberufenen Mannschaft, der Söhne des Landes, welche an der Grenze das Eindringen der Feinde vom Vaterlande abwehrten. Schützten diese nicht ebenso gut den Kapitalisten, wie den armen Bauern? Ein noch so feuerfester Geldschrank könnte ebenso gut von eingedrungenen Feinden erbrochen werden, als die Stallthüre des armen Bauern. — Es handelte sich nicht um eine Armenlast, sondern um eine Militärlast, wie die anderen Militärlasten für den Norddeutschen Bund. Bei den Verhandlungen über den Bericht des Quotenausschusses hätte auch der Abgeordnete Giffel sich lebhaft gegen die Kopfsteuer ausgesprochen; damals wäre als richtig anerkannt worden, daß die Steuern lediglich nach der Steuerkraft getragen werden müßten. Als die Gemeindeordnung in Birkenfeld erlassen worden wäre, hätte man dort nur Grundsteuer, Fenstersteuer, Patentsteuer u. s. w. gehabt. Jetzt wäre die Bodenrente als Basis für die Einkommensteuer herangezogen worden. Der Bauer müßte nun im Verhältniß denselben Betrag nach demselben Fuß, wie der Kapitalist an Einkommensteuer geben. Eine Grundsteuer neben der Einkommensteuer wäre eine Doppelbesteuerung. Die Staatsregierung und der Landtag hätten damals Recht gethan, die Einkommensteuer für Birkenfeld ganz ebenso einzuführen, wie sie für das Herzogthum Oldenburg bestände. Man strebte nach Einheit der Gesetzgebung nicht allein im Großherzogthum, sondern auch im ganzen Norddeutschen Bund. Ob man hier, wo es sich um die Anwendung des einzig wahren Maßstabes der Einkommensteuer handelte, eine Ausnahme machen wollte? —

Im Namen der Gerechtigkeit bäte er, seinen Antrag anzunehmen.

**Abg. Schomann:** Er wollte an das letzte Wort des Vorredners anknüpfen. Nach dessen Worten könnte es erscheinen, als ständen die Gegner des Antrages nicht auf dem Boden der Gerechtigkeit. Worin bestände aber sonst die Gerechtigkeit, als darin, daß nach den bestehenden Gesetzen verfahren würde. Die Gesetze bestimmten, daß alle kommunalen Umlagen nach dem Modus der Gesamtsteuer repartirt werden sollten. Hier handelte es sich um eine Kommunallast, es müßte also auch der erwähnte Modus der Repartition zur Anwendung gebracht werden. Sollte das in den bestehenden Gesetzen acceptirte Princip ein unrichtiges sein, so könnte man nach einer Aenderung des Gesetzes streben. So lange jenes Princip in Birkenfeld nach dem Gesetz Geltung hätte, dürfte man nicht von demselben abweichen, wenn man die Ungerechtigkeit, vor welcher der Abgeordnete Massing gewarnt hätte, vermeiden wollte.

**Abg. Russell:** Wenn der Abgeordnete Massing die Bundesgenossenschaft der Gerechtigkeit hätte, würde der Landtag seinem Antrage gewiß zustimmen. Man möchte aber berücksichtigen, daß es sich nicht allein darum handelte, diese Ausgaben der Einkommensteuer zuzuwälzen, sondern um einen Griff in das ganze Steuersystem. Er wäre mit dem Abgeordneten Massing einverstanden, daß für Repartition derartiger Lasten die Einkommensteuer den besten Modus böte. Hier stände aber der Umstand im Wege, daß nach dem in Birkenfeld geltenden Gesetz alle Kommunalsteuern nach der Gesamtsteuer umgelegt würden, darin steckte auch das Princip, daß solche Lasten, die allein vom Grund und Boden eigentlich getragen werden müßten, von dem Einkommen mitgetragen würden.

Wollte man nun eine einzelne Steuer herausnehmen und ganz auf das Einkommen legen, so würde man wieder nach der anderen Seite ungerecht verfahren. Wegelastet z. B. würden im Herzogthum nur nach Grund und Boden umgelegt, in Birkenfeld müßten sie auch mit vom Einkommen aufgebracht werden. Wollte man jetzt die hier fragliche Steuer allein auf das Einkommen wälzen, so würde man demjenigen zu nahe treten, welcher nur Einkommensteuer zu zahlen hätte. Nach der Steuerkraft müßten allerdings die Steuern umgelegt werden. Er würde deshalb einem Antrag auf Abänderung des Steuersystems in Birkenfeld zustimmen.

**Abg. Giffel:** Der bestehenden Gesetzgebung gegenüber wäre es ungerecht, den Antrag anzunehmen.

Der Antrag des Abgeordneten Massing wurde angenommen.

Die Abstimmung über den Art. 6 wurde ausgeführt.

Dann wurden die Art. 1—6, sowie der Eingang des Gesetzentwurfs angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. Abänderung der Lage der





Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

Der Ausschuß beantragte: Annahme des Gesekentwurfs.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Die Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften hätte bisher 1 gr. für jede Seite betragen. Es wäre eine Erhöhung der Gebühr auf 1½ gr. beantragt. Nach den beigefügten Motiven hätte das darin seinen Grund, daß in Folge einer neuen Vorschrift beim Staatsministerium auf jeder Seite jetzt 32 Zeilen und in jeder Zeile 14 Silben geschrieben werden müßten, statt wie bisher 22 Zeilen auf der Seite und 12 Silben in der Zeile. Diese Vorschrift sollte auch bei allen übrigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden eingeführt werden. Bei diesem veränderten Verhältnis änderte sich die wirkliche Schreibgebühr durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht. Sie betrüge in Zukunft sogar etwas weniger. Nach seiner Berechnung käme jetzt auf die Silbe 1/25 sw. statt 1/22 sw. Zudem würde bei der neuen Einrichtung erheblich an Papier gespart. Der Ausschuß könnte demnach die Annahme der Vorlage empfehlen.

Der Gesekentwurf wurde dem Ausschußantrag gemäß angenommen.

Frift zur Einbringungen von Anträgen zur zweiten Lesung wurde bis zur nächsten Sitzung gestellt.

Hierauf übernahm der Vicepräsident **Gräpel** den Vorsitz.

VII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehda.

Es wurde sofort auf die Specialberathung des Gesekentwurfs eingetreten.

Zum Art. 1 des Entwurfs beantragte der Ausschuß unter Nr. 1 und 2:

Antrag 1.

Den ersten Absatz des Artikels 1 bis auf die Worte: „die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehda ist eine von der Strafanstalt daselbst getrennte polizeiliche Bewahr- und Besserungsanstalt“ zu streichen.

Antrag 2.

Den Artikel 1 nach Vornahme der Streichung, wie im Antrag 1 beantragt, anzunehmen.

Diese Anträge wurden angenommen.

Der Antrag Nr. 3 zum Art. 2 lautete:

Annahme des Artikels 2.

Der Landtag nahm den Antrag an.

Zum Art. 3 lagen die Ausschußanträge Nr. 4 und 5 vor, folgenden Inhalts:

Antrag 4.

Den zweiten Absatz des Artikels 3 zu streichen.

Antrag 5.

Den so verkürzten Artikel 3 anzunehmen.

Die Anträge wurden angenommen.

Hierauf wurden zugleich zur Debatte verstellt: der Art. 4 des Entwurfs, die Ausschußanträge 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

Der Inhalt derselben war folgender:

Vom ganzen Ausschuß:

Antrag 6.

Die Ziffer 1 des Artikels 4 folgendermaßen zu fassen:

„Trunkenbolde und wegen Verschwendung unter Curatel stehende Personen, wenn sie in Folge des Lasters des Trunks bezw. durch ihren schlechten Lebenswandel entweder wiederholt öffentliches Aergerniß erregen oder den Hausfrieden ihrer Familie zerstören.“

Antrag 7.

Die Ziffer 5 zu streichen.

Antrag 8.

Den letzten Satz der Ziffer 7 zu streichen.

Antrag 9.

Der Ziffer 8 folgende Bestimmung nachzuführen:

„Erhält weder das Kind noch dessen Eltern Unterstützung aus Armenmitteln, so ist zu dessen Verweisung die Zustimmung des Vaters oder in dessen Ermangelung die Zustimmung der Mutter, und, falls das Kind unter Vormundschaft steht, außerdem die Zustimmung des Vormunds und die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich.“

Die Minorität beantragt:

Antrag 10.

Die Verweisung der unter Ziffer 1 genannten Personen, sofern sie nicht aus Armenmitteln Unterstützung erhalten, nur dann zuzulassen, wenn sie wegen der fraglichen Handlungen durch Urtheil eines Polizeigerichts mit der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt bedroht und mindestens durch ein ferneres Urtheil dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Verfügung über die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt überwiesen sind, und die Zwischenzeit zwischen einem und dem nächsten dieser Urtheile nicht über zwei Jahre beträgt, auch die Verweisung binnen einem Jahre nach dem letzten Urtheile erfolgt. Das Verfahren bei dem Polizeigerichte ist das ordentliche Verfahren der Straf-Prozeß-Ordnung. Der Polizeianwalt hat den Antrag auf Bedrohung resp. Verweisung nur auf Ansuchen des Gemeinderaths der Gemeinde, in dem der zu Verweisende seinen Wohnsitz hat, zu erheben.

Der ganze Ausschuß beantragt:

Antrag 11.

Daß die Verweisung der unter Ziffer 1 gedachten



Curanden, sofern dieselben nicht von Armentwegen Unterstützung erhalten, nur mit Zustimmung des Curators und mit Genehmigung der Obervormundschaft geschehen könne.

Die Minorität sieht indeß von diesem Erforderniß ab in den Fällen, in denen ihrem unter Nr. 10 gestellten Antrage entsprechend die Verweisungsforderung durch ein gerichtliches Verfahren erledigt ist.

#### Antrag 12.

Daß den nach Ziffer 5 gedachten Cautelen noch folgende Bestimmung hinzugefügt werde:

Wenn der zu Verweisende Vertheidigungszeugen vorschlägt, so hat das Verwaltungsamt (Stadt- magistrat) diese Zeugen über die Thatfachen, zu deren Bekundung sie vorgeschlagen sind, eidesstattlich zu vernehmen, wenn die Zeugen nicht von vornherein verwerflich sein oder die Thatfachen als irrelevant erscheinen sollten.

Der ganze Ausschuß beantragt:

#### Antrag 13.

Den Artikel 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Commissär **Stecher**: Die Staatsregierung wäre im Wesentlichen mit den Anträgen der Majorität einverstanden. Die Bestimmung des Artikel 4 sub 5 wäre allerdings erheblichen Modificationen unterworfen worden. Dieselbe gälte gegenwärtig, wenn sie seither auch nicht häufig in Anwendung gekommen sei. Es existirten vielleicht nicht viele Personen, die auf diese Bestimmung hin verwiesen werden könnten. Das wäre dann ja um so erfreulicher für die socialen Verhältnisse des Landes. Der Ausschuß hätte statt der sub 5 bezeichneten Persönlichkeiten die unter Kuratel stehenden Verschwendler aufgeführt, in der Meinung, diese hätte wohl die Ziffer 5 wesentlich im Auge gehabt. Dieß treffe zwar nicht zu, indeß möge man vielleicht mit der beantragten Bestimmung ausreichen.

Mit den Motiven der Majorität stimmte die Staatsregierung darin überein, daß die Verweisung nicht zur Competenz der Gerichte gehöre. Er wollte hier nur auf zwei Punkte besonders aufmerksam machen. Er glaubte, daß nirgendwo, wenigstens nicht in Oldenburg, ein Gesetz existire, welches ein anderes Verfahren für dürftige Personen, als für nicht dürftige vorschriebe. Die Minorität wolle einen solchen Unterschied einführen. Das könnte er nicht für gerechtfertigt halten.

Ein anderes Bedenken bezöge sich auf die Stellung der verweisenden Behörden. Es erschiene doch nicht angemessen, daß das Staatsministerium nur als Exekutivbehörde des Amtsgerichts thätig werde, wie dies die Minorität wolle.

Im Einzelnen habe er noch Folgendes zu bemerken: Im Antrage Nr. 6 würde betont, daß ein öffentliches Vergerniß wiederholt erregt sein müßte. Das läge in der

Natur der Sache. Es würde kein Antrag von irgend einer Seite kommen, wenn nicht wiederholt Vergerniß erregt worden wäre. Dabei wolle er anheim geben, ob nach dieser Aenderung nicht der Ausdruck „erregt haben“ richtiger wäre, als daß in dem Antrage stehende Wort „erregen.“

Abg. **Gullmann**: Der Regierungskommissär hätte zuerst Bezug auf die Ziffer 5 des Artikel 4 genommen. Der Ausschuß hätte diese ganze Bestimmung zu streichen vorgeschlagen. Zum theilweisen Ersatz beantragte er eine Erweiterung der Ziffer 1 auf wegen Verschwendung unter Kuratel stehende Personen. Der Regierungskommissär hätte sich hiermit im Ganzen einverstanden erklärt. Brauchte Redner demnach auf die Bemerkungen desselben nicht weiter einzugehen, so könnte er doch eines nicht unerwähnt lassen. Auf dem Papier stände die Bestimmung sub 5 des Artikel 4 noch als bestehendes Recht, in Wirklichkeit wäre sie längst unpraktisch geworden, indem die übrigen Bestimmungen der Gesetze ihrer Ausführung entgegen ständen, besonders auch der zu Verweisende jetzt erst zweimal gerichtlich bestraft sein müßte. Der Ausschuß hätte die Ziffer gestrichen, weil sie so weitgreifend gewesen wäre, daß man unmöglich hätte sagen können: alle unter diese Rubrik Fallende wären reif für die Zwangsarbeitsanstalt.

Er wollte sich nun zu der wichtigsten Frage wenden, auf die es bei der Berathung dieses Artikels ankäme. Er bezöge sich zunächst auf den Minoritätsantrag Nr. 10. Seiner Meinung zu Folge müßte jeder Staatsbürger so weit geschützt sein, daß über seine Freiheit Niemand verfügen könnte, als das Gericht allein. Dies wäre auch der Standpunkt der bisherigen Gesetzgebung gewesen. Allerdings stände die Verweisung selbst den Verwaltungsbehörden zu, sie wären zu derselben aber nur befugt nach wiederholter gerichtlicher Bestrafung des zu Verweisenden.

Wenn auch die gerichtlichen Urtheile nicht auf Verweisung in die Zwangsanstalt lauteten, so gäben sie doch den Verwaltungsbehörden erst die Befugniß, eine so lange dauernde Freiheitsentziehung zu verfügen. — Die Majorität behauptete, diese Angelegenheiten wären ihrer ganzen Natur nach Verwaltungssachen und unterlägen nicht der Competenz der Gerichte. Das, was als Grund für die Majoritätsmeinung hingestellt würde, wäre aber gerade der Gegenstand des Streites. Nach seiner Ansicht wäre es die Grundlage aller bürgerlichen Freiheit überhaupt, daß nur die Gerichte einem Staatsbürger die persönliche Freiheit absprechen könnten. Fremd wäre diese Angelegenheit, bei welcher es sich um den Schutz der persönlichen Freiheit handelte, den Gerichten nicht. Das Urtheil müßte freilich in einer andern Form, wie gewöhnlich, erfolgen. Die Gerichte könnten auch gegenwärtig es verordnen, daß Individuen, auf Grund des gerichtlichen Urtheils, in die Anstalt verwiesen würden. In anderen Fällen sprächen sie durch ihr Erkenntniß aus, daß ein Individuum für die Anstalt reif wäre; dann wären die Verwal-





tungsbehörden durch diesen Ausspruch befugt, dasselbe in die Anstalt zu verweisen. Der Entwurf eines Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund hätte im Vergleich zum jetzt geltenden Strafgesetzbuch eine größere Zahl von Fällen aufgeführt, in welchen, ganz wie jetzt die Ausschussminderheit vorschläge, das Gericht durch sein Urtheil die betreffenden Persönlichkeiten den Verwaltungsbehörden zur Verweisung nach Gutdünken überlassen sollte. Die schließliche Bestimmung, ob die Verweisung überhaupt stattfinden sollte, die Festsetzung der Dauer der Verweisung, käme den Landespolizeibehörden, nicht den Gerichten zu. Das wäre auch in der Ordnung, denn, wenn gerichtliche Erkenntnisse direkt auf Freiheitsentziehung lauten, so handelte es sich um Gerechtigkeit, hier käme es aber auf Besserung und auf Sicherung gegen die Gefahren, welche dem öffentlichen Frieden von solchen Personen drohten, an. Die Dauer der Freiheitsentziehung wäre davon abhängig, wie der Verhaftete sich in Zukunft machen würde. Deshalb wäre eine Kognition über sein künftiges Betragen entscheidend, welche nur durch die Polizeibehörde und die Direktion der Anstalt geübt werden könnte. — Bei der Stellung des Strafgesetzbuchs und den noch weiter gehenden Bestimmungen des Entwurfs für den Norddeutschen Bund könnte er keinen Grund für die Behauptung finden, daß durch den Minoritätsvorschlag dem Staatsministerium eine unangemessene Stellung, als bloße Exekutivbehörde der Gerichte, angewiesen würde. Wenn dasselbe freilich nur in der Form eigenen Beschlusses lediglich das Urtheil des Gerichts ausführen sollte, hätte der Regierungskommissär mit seinem Einwurf Recht. Das Ministerium wäre aber nicht an das Urtheil gebunden; trotz des Urtheils stände es bei ihm, ob es die Verweisung aussprechen wollte oder nicht. Auf die Bestimmung der Dauer hätte das Gericht überhaupt keinen Einfluß. Die Landespolizeibehörden wären nicht gebunden durch den Antrag, es würde ihnen nur eine Schranke auferlegt.

Die Majorität des Ausschusses legte Gewicht darauf, daß es sich um viele einzelne Thatsachen handelte, von denen der Verwaltungsbeamte durch eine tägliche Beobachtung des Lebens einer bestimmten Person sich am Besten Kunde verschaffen könnte. Wenn man aber einen gewichtigen Grund für die Auffassung der Minorität anführen wollte, so könnte man diese Behauptung der Majorität benutzen. Schwerlich würde man geneigt sein, der Kunde, welche der Verwaltungsbeamte über den Wandel einer Persönlichkeit hätte, das Urtheil über eine Freiheitsentziehung von mehreren Jahren anzuvertrauen. Selten würde der Verwaltungsbeamte im Stande sein, sich durch eigene Wahrnehmung zu überzeugen, wie Dieser oder Jener vielleicht in einem entlegenen Dorf eines großen Bezirks sich auführte. Zudem handelte es sich meistens um Personen aus den untersten Ständen, mit denen der Beamte im täglichen Leben gar nicht in Berührung käme. Er würde genöthigt sein, sich auf das Urtheil der Unteroftizialen, der Feldhüter u. s. w. zu verlassen. Diese Unteroftizialen würden

die Instanz bilden, in welcher das größte Gewicht läge. — Es käme allerdings auf einzelne Thatsachen an. Wenn es sich aber um eine Beraubung der Freiheit auf längere Zeit handelte, so müßten diese einzelnen Thatsachen konstatiert werden. Wenn das nicht möglich wäre, so könnte auch die Verweisung nicht erfolgen. Wenn diese Thatsachen überhaupt konstatiert werden könnten, so würde dies auch im gerichtlichen Verfahren möglich sein. Alle, welche in Gerichten beschäftigt wären, auch der Berichterstatter der Majorität, Abgeordneter Schoman n, müßten wissen, daß die Gerichte oft viel verwickeltere Sachlagen aufzuklären hätten und dann doch in der Lage wären, mit gutem Gewissen langjährige Freiheitsstrafen zu verhängen. Warum nicht auch in diesen Angelegenheiten der Thatbestand in genügender Vollständigkeit vom Gerichte ermittelt werden könnte? Ein bestimmter Beleg dafür, daß derartige Untersuchungen vom Gericht nicht allein vorgenommen werden könnten, sondern auch schon vielfach vorgenommen wären, läge in der Existenz und praktischen Anwendung des Artikels 113 des Strafgesetzbuchs; dieser Artikel verhängte Strafe über Solche, welche sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggang dergestalt ergäben, daß sie in einen Zustand verfielen, in welchem sie zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt Derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet wären, fremde Hülfe in Anspruch nehmen müßten. Dieser Artikel forderte die Aufnahme eben derselben Beweise, die nach dem Minderheitsvorschlag von dem Polizeigericht aufgenommen werden sollten. Früher hätte die Anordnung jener strafgesetzbuchlichen Bestimmungen beim Obergericht nur zu der Klage geführt, daß die Staatsanwaltschaft manchmal wegen den mit den weiten Wegen verbundenen Kosten nicht so viele Zeugen, wie erforderlich gewesen wären, vorgeführt hätte. Diese Klage hätte dahin geführt, die Aburtheilung wegen Uebertretung dieses Artikels an das Polizeigericht zu verweisen. Hier wären die Zeugen mehr in der Nähe und die Kosten nicht so unverhältnißmäßig hoch. Alles, was für den Antrag der Majorität allenfalls angeführt werden könnte, wäre die neue bedeutende Garantie, welche die nach dem Entwurf erforderliche Zustimmung des Gemeinderaths böte. Hierdurch würde ein Mißgriff in der Anwendung dieses Gesetzes sehr erschwert. Indes könnte doch nur die gerichtliche Verhandlung vollkommene Sicherheit dafür gewähren, daß der Angegriffene seinen ganzen Gegenbeweis gegen die vorgefaßte Meinung des Amtes und des Gemeinderaths zur Geltung bringen könnte. Die ländlichen Abgeordneten würden ihm gewiß darin zustimmen, daß, so richtig der Gemeinderath oft urtheilen möchte, doch im einzelnen Fall gegen bestimmte Personen große Vorurtheile herrschen könnten. Diesen Vorurtheilen, die sich in den kleinsten Kreisen bildeten, wären die Schöffen, die aus dem ganzen Amtsgerichtsbezirk ausgelooft würden, unter dem Präsidium des Amtsgerichts nicht so zugänglich. Der Beweis würde es den Schöffen ermöglichen, ein richtiges Urtheil zu sprechen. Sie würden vorurtheils-

freier urtheilen, als der Gemeinderath. Die Sicherheit, welche in der Mitwirkung der Schöffen läge, dürste der Betroffene nicht entbehren. — Man hätte der Minderheit einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie ein anderes Verfahren für Diejenigen, welche von Armentwegen unterstützt würden, und anderen Personen machte. Er wäre der Ansicht, daß der Staat und die staatlichen Einrichtungen Sorge tragen müßten, daß Niemand Hungers sterben könnte und jeder Arme seinen nothdürftigen Unterhalt hätte, andererseits aber von Seiten des Bedürftigen auch nur der Anspruch existirte, am Leben erhalten zu werden. Die Armenverwaltung sollte allerdings bei Erfüllung ihrer Pflicht Humanität üben. Sie könnte aber nach freiem Ermessen verfügen, in welcher Weise die Unterstützungen verabreicht werden sollten. Alle, welche mit oder ohne Schuld in der Lage wären, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, müßten sich auch der Disciplin der Armenbehörden und der diesen vorgesetzten und sie unterstützenden Verwaltungsbehörden unterwerfen. Wenn man so gegen Arme einschritte, so erschiene das oft hart, oft wäre es aber auch das Einzige, was so eine oft auch in Schlichtigkeiten verkommene Familie zum Heil ihrer eigenen Mitglieder auseinander reißen könnte. Die vortrefflichen Armenbehörden der Stadt Oldenburg hätten bewiesen, wie heilsam so ein Verfahren sein könnte. Uebrigens erfolgte die Verweisung der Armen auch nach dem Minderheitsantrage unter Kautelen, welche in der zweimaligen Verwarnung von Seiten des Verwaltungsamtes und der erforderlichen Zustimmung des Gemeinderaths bestanden. So könnten die Armen sich nicht beklagen. Diese Disciplin ginge nicht über die Humanität hinaus.

**Abg. Russell:** Er wäre ganz einverstanden damit, daß das Amtsgericht die zur Verweisung nothwendigen Thatsachen ebenso gut würde konstatiren können, wie das Verwaltungsammt. Trotzdem müßte er sich für die Majorität erklären. Es wäre eine Vorfrage, ob es sich um eine Strafe oder eine polizeiliche Sicherungsmaßregel handelte. Wollte man mit dem Vorredner die Maßregel als eine Strafe auffassen, so müßte dem Armen auch der gleiche Schutz gewährt werden, wie Demjenigen, welcher nicht von Armentwegen unterstützt wird. Die Minderheit würde dann im Unrecht sein, einen Unterschied zwischen Armen und Nichtarmen zu machen. Mit Rücksicht auf die Armen bezeichnete der Vorredner die Verweisung als eine Disciplinarverfügung; wäre sie dies, so dürste man sie auch in den übrigen Fällen nicht unter die Kompetenz der Gerichte stellen. — Wenn darauf hingewiesen würde, daß schon nach dem jetzigen Strafgesetze dem Richter eine Verfügung über die Verweisung zustände, so handelte es sich stets doch nur um eine Nebenbestimmung neben der eigentlichen Strafbestimmung. Nur auf das sonst als Strafe Verhängte ginge das eigentliche Urtheil. Wenn der Richter nebenher der Polizeibehörde den Delinquenten zur Disposition stellte, so wäre darum die von der letzteren verfügte Ver-

weisung noch nicht als Strafe zu fassen. Schon im Princip wäre es unrichtig, die Verweisungsfrage zur Kognition der Gerichte zu verstellen. — Einverstanden wäre er, daß nur mit der größten Vorsicht verfahren werden dürste. Die Kautelen aber, welche in der Verweisung dieser Angelegenheit an die Gerichte liegen sollten, wären schon jetzt im Entwurf enthalten. Nicht ohne Weiteres könnten die Verwaltungsbehörden die Detention verfügen; erst müßte konstatiert werden, daß Handlungen, welche die gesetzliche Voraussetzung der Verweisung wären, vorlägen. Der Gemeinderath müßte seine Zustimmung geben. Die eidesstattliche Vernehmung der Zeugen, welche der Ausschuß vorschläge, würde eine weitere Sicherheit bieten. Er glaubte kaum, daß die Gefahr leichtsinniger Verweisung so nahe läge; er fürchtete vielmehr, daß eine zu milde Praxis vorherrschend sein würde, daß man nicht da verwies, wo es erforderlich wäre. Zu rigorös würde man sicher nicht verfahren. Nach seinen Erfahrungen könnte er nicht erwarten, daß die Schöffen richtigere Maßregeln, als der Gemeinderath, treffen würden.

Schließlich wollte er noch eine Abänderung des Ausschußantrages Nr. 6 in Vorschlag bringen. Alle diejenigen, welche das Leben auf dem Lande kennten, würden zugeben, daß in vielen Fällen die Verweisung sehr nothwendig wäre, wo sie nach den bisherigen Gesetzen nicht erfolgen könnte. Durch diesen Umstand würden die Gemeinden sehr geschädigt. Was nun der Ausschuß hinsichtlich der Trunkenbolde und Verschwen-der unter Nr. 6 beantragte, möchte wohl zum Schutz gegen die ersteren genügen, gegen die letzteren wäre es nicht ausreichend. Solche Persönlichkeiten, welche unter Curatel ständen und doch ihren unordentlichen Wandel fortsetzten, durch ihren Müßiggang die Gefahr herbeiführten, daß sie und die Ihrigen einmal von Armentwegen unterhalten werden müßten, müßte man auch in die Anstalt verweisen. Ferner machten oft Widerspänstigkeiten der Kuronden gegen den Kurator und das Gericht alle zum Zweck ihrer Besserung ergriffenen Maßregeln illusorisch. Hätte man sie irgendwo untergebracht, so entließen sie wieder. Man hätte kein Mittel, gegen solche Menschen mit Erfolg vorzugehen, wenn sie nicht der Anstalt überwiesen werden könnten. Er stelle also den Verbesserungsantrag zum Ausschußantrage Nr. 6:

der Landtag wolle beschließen:

die Worte „und wegen Verschwendung unter Curatel stehende Personen“ zu streichen, und im Art. 4 als Ziffer 5 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wegen Untirthschaftlichkeit unter Curatel stehende Personen, welche durch Müßiggang oder unordentlichen Lebenswandel Gefahr bringen, daß sie oder ihre Familie der öffentlichen Armenunterstützung anheim fallen werden, oder beharrliche Widerspänstigkeit gegen die von ihren Curatoren mit obervormundschaftlicher Genehmigung getroffenen Anordnungen zeigen.“



Der Antrag fand genügende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt:

Abg. **Vargmann**: Er gehörte der Minorität des Ausschusses an und wäre mit den Ausführungen und der ausführlichen Vertbeidigung des Minoritätsstandpunktes von Seiten des Abg. **Hullmann** durchaus einverstanden. Er wollte sich nur noch eine Nachlese einzelner Punkte erlauben, die noch einer Erörterung bedürftig erscheinen könnten. Von der anderen Seite würde behauptet: wenn man die Entscheidung über die gesetzlichen Vorbedingungen der Verweisung den Gerichten überließe, stellte man die ganze Sache ihrem Wesen nach auf den Kopf, da es sich nicht sowohl um eine Strafe, als um eine polizeiliche Sicherungsmaßregel handelte. Er wollte zugeben, daß man vom Standpunkt des Gesetzgebers so sprechen könnte. Der Standpunkt Derjenigen aber, auf welche diese polizeiliche Maßregel Anwendung fände, würde wohl der sein, daß es sich allerdings um eine Strafe handelte. Was wäre auch Strafe anders, als ein sinnliches Uebel, welches einem Individuum auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zugefügt würde. Ein sinnliches Uebel läge aber sicher vor, wenn es sich, wie hier, darum handelte, auf Jahre hinaus der Freiheit beraubt und zwangsweise zur Arbeit angehalten zu werden, der kleinen Bequemlichkeiten des Lebens, die man sich durch die Häuslichkeit verschaffen könnte, unter der Hausordnung der Anstalt verlustig zu gehen. Das wäre keine Polizeimaßregel mehr, sondern ein mächtiger Eingriff in die Freiheit des Einzelnen. Als Minimum wäre eine Dauer von 2 Jahren in Aussicht genommen, ein Zeitraum, auf den sich nach dem Strafgesetzbuch nur die Strafen für sehr bedeutende Gesetzesüberschreitungen erstreckten. Ob man diese Detention als Strafe oder Sicherungsmaßregel auffassen müßte, käme als eine rein theoretische Frage hier nicht in Betracht. Bei Maßregeln, welche so tief mit ihren Folgen in das Leben eingriffen, dürfte darauf kein Gewicht zu legen sein. —

Man hätte der Minderheit ihren Vorschlag, rücksichtlich der von Armenwegen Unterstützten ein anderes Verfahren einzuschlagen, als rücksichtlich der Nicht-Unterstützten, als eine Ungerechtigkeit und einen Fehler vorgeworfen. Nach seiner Meinung hätte sich die Minderheit einer Ungerechtigkeit und eines Fehlers in dieser Beziehung nicht schuldig gemacht. Es wäre ein ganz anderer Standpunkt einzunehmen Denjenigen gegenüber, welche auf eigenen Füßen stehen, als gegenüber den öffentlich Unterstützten. Erstere fehlten lediglich gegen sich selbst. Indem sie ihre Kräfte nicht in ihrem Interesse genügend anwendeten, sich dem Trunk ergäben u. s. w., machten sie doch nur von der ihnen zustehenden individuellen Freiheit Gebrauch. Hingegen kämen diejenigen, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten würden, in ein Abhängigkeitsverhältniß. Es wäre ihre Pflicht, sich der ihnen erwiesenen Wohlthaten würdig zu erweisen. Die Frage, ob sie dieser Pflicht nachkämen oder als Unwürdige verfahren und so zu behandeln wären, müßte der Entscheidung der die Oberaufsicht über diese

Wohlthätigkeitsanstalt führenden Verwaltungsbehörden unterliegen. Die Minderheit wollte ja übrigens nicht dieser Behörde das Recht ertheilen, ohne Weiteres jeden Armen verweisen zu können. Sie wünschte für die Armen diejenigen Kautelen, welche die Mehrheit überhaupt für hinreichend hielt, auch die aus öffentlichen Mitteln Nichtunterstützten vor Uebergriffen der Verwaltungsbehörden zu schützen.

Der Entwurf schriebe vor, daß die Verwaltungsämter das Material sammeln sollten, auf Grund dessen vom Ministerium, Departement des Innern, die Verweisung verfügt würde. Das müßte darauf hinauslaufen, daß die ganze Sache durch schriftlichen Bericht abgemacht würde. Die Garantie, welche der Abg. **Hullmann** in der Zustimmung des Gemeinderaths fände, könnte er nicht entdecken. Die betreffenden Personen würden immer zunächst ihren Gemeindegossen lästig; diese Belästigung, die in dem engen Kreise der Gemeinde am Meisten empfunden würde, würde die tonangebenden Gemeindeglieder, die gewöhnlich auch Gemeindevertreter wären, leicht verführen, die Toleranz, welche aus dem höheren Grunde, daß an sich jedes Individuum so leben könnte, wie es wollte, geboten wäre, aus dem Auge zu lassen und den engeren Interessen nachzugeben. Der Amtmann würde auf die von seinen Officialen zu gebende Auskunft angewiesen sein. Diese Officialen würden sich aber auch von den tonangebenden Gemeindegliedern beeinflussen lassen. Auf diese Weise würde sich schließlich beim Ministerium eine Menge schriftliches Beweismaterial allgemeiner Natur angehäuft haben, während im Grunde lange nicht so viel gegen den Betreffenden vorläge. Es hätten dann die Einzelnen, welche das Material beigebracht hätten, der Eine lediglich vom Andern geschöpft. Wenn man dann beim Ministerium diese allgemeinen Urtheile auf dem Papier läse, so würde der zu Verweisende nicht dastehen wie Einer, dem seine Fehler erst nachgewiesen werden sollten, sondern wie Einer, welcher gewissermaßen schon verurtheilt wäre und seine Unschuld erst beweisen müßte. Wenig wäre dann darauf zu geben, daß er über die Verweisungsgründe vernommen werden müßte. Seinen Betherungen würde man keinen Glauben schenken, seinen Zeugen, falls man deren Vorladung der Kosten wegen nicht überhaupt unterließe, mißtrauen. Der Gemeinderath und die Officialen hätten einmal sein Urtheil gesprochen, seinen Ausflüchten würde als Finten keine Beachtung geschenkt werden. Eine sorgfältig detaillirte Feststellung desjenigen, welches ihm zur Last fiel, könnte nur auf dem gerichtlichen Wege, durch den Amtsrichter und die zugezogenen Schöffen erreicht werden. Die gerichtlichen Organe wären damit beschäftigt Recht zu sprechen; sie würden der Sache auf den Grund gehen und genügendes objektives Beweismaterial herbeitragen, ehe sie auf Grund der Verhandlungen die Ueberzeugung gewönnen, eine solche Frage, wie die, ob eine Verweisung verfügt werden müßte, bejahen zu müssen.

Der Regierungskommissär hätte die Befürchtung ausge-

sprochen, das Staatsministerium würde in Folge der Annahme des Minderheitsantrages eine nicht angemessene Stellung einnehmen. Dies Bedenken wäre indessen wegfällig aus den vom Abgeordneten Hüllmann angeführten Gründen. Das Ministerium wäre ja nicht gebunden, es könnte trotz des richterlichen Spruches die Verweisung unterlassen; die Dauer der Detention stände lediglich in seinem Ermessen. Seiner Ansicht nach stände das Ministerium auf Grund des Minderheitsantrages viel würdiger da. Wenn es bei der Vorlage bliebe, müßte sich das Ministerium höchst unangemessener Weise im Einzelnen darum bekümmern, ob der Lebenswandel der betreffenden Individuen ihrer Trunksüchtigkeit oder anderer Gründe wegen die Verweisung nothwendig machte. —

Das bisherige Verfahren böte doch ganz andere Kautelen für die zu Verweisenden, als der Entwurf. Eine zweimalige Verurtheilung wäre vorausgesetzt worden. Ueber die Verweisung selbst hätte nicht das Dekret eines Einzelnen, sondern das ganze Collegium der Regierung zu bestimmen gehabt.

Abg. **Mithorn**: Er stände auf dem Boden der Majorität des Ausschusses; das wäre auch der einzig praktische Standpunkt. Der Abgeordnete Hüllmann hätte sich an die Vertreter, welche auf dem Lande wohnten, mit der Frage gewandt, ob sie das nach der Vorlage nothwendige Vertrauen den Verwaltungsbeamten schenken würden. Der Abgeordnete Hüllmann wüßte, wie der Redner zur Verwaltung und zur Justiz stände. In dieser Frage wäre er aber dafür: die Verwaltungsbehörden über die Verweisung bestimmen zu lassen. Eine vollkommen genügende Sicherung läge darin, daß der Gemeinderath nicht bloß begutachtend, sondern auch zustimmend sich äußern müßte. Man würde schon vorsichtig verfahren und wahrscheinlich zu wenig Gebrauch von der Verweisungsbefugniß machen. Manche, die eigentlich nach Bechta müßten, würde man nicht hinsenden. Er hätte mehr Vertrauen zu dem richtigen Urtheil des Gemeinderathes, als zu dem der Schöffen, welche häufig nicht aus der Gegend wären. Wenn es sich darum handelte, eine Persönlichkeit, welche der Gemeinde Tade angehörte, zu verweisen, so würden vielleicht Schöffen aus Bokhorn oder einem andern Ort urtheilen, welchen der Mann gar nicht bekannt wäre. Der Amtsrichter könnte auch fehlen und böte keine größere Garantie. Das bisherige Gesetz hätte nicht genügt, weil die Verweisung zu schwierig gewesen wäre. Die zu Verweisenden hätten bereits zweimal bestraft sein müssen. Das wäre eine zu große Erschwerung gewesen. Eine Garantie gegen leichtsinnige Verweisung läge auch in dem Antrag auf eidesstattliche Vernehmung der Zeugen. Er würde für die Majorität stimmen. Auch er wollte, wenn irgend möglich, Niemanden seiner Freiheit berauben. Wenn jedoch die Besserung eines Individuums in der Gemeinde nicht möglich wäre, so doch noch vielleicht in Bechta. Der Besserungszweck wäre die Hauptsache bei dieser Anstalt. Die Verwiesenen müßten dort arbeiten, die Trunkenbolde bekämen dort keinen Branntwein. Wenn man der-

artige Subjekte auch bei noch so guten Leuten unterbrächte, sie wüßten sonst doch immer Gelegenheit zu finden, ihren verderblichen Neigungen zu fröhnen.

Abg. **Schomann**: Die Minorität wäre hauptsächlich davon ausgegangen, daß die Verweisung in die Anstalt eine Freiheitsberaubung wäre. Die Freiheit müßte man nach den Ausführungen dieser Herren so hoch stellen, daß nur die Gerichte dieselbe absprechen könnten. Die persönliche Freiheit stände auch den Vertretern der Mehrheitsanträge hoch, auch sie wollten Kautelen gegen jede leichtsinnige Freiheitsberaubung. — Die Minderheit faßte aber die Sache so auf, als wenn der Entwurf etwas ganz Neues einführen wollte, als wenn das alte Gesetz von 1853 die Entscheidung ganz den Gerichten anheimgegeben hätte. Allerdings wäre bis jetzt noch die Bestimmung in Geltung, daß der zu Verweisende vorher bereits zweimal bestraft sein müßte. Man sollte sich aber einmal Folgendes praktisch vergegenwärtigen. Wenn ein Individuum einmal wegen Bettelns, einmal wegen Trunksüchtigkeit bestraft worden wäre, sich dann aber so verhielte, daß während des nächsten Jahres keine weitere Strafe einträte, dann aber erst die Verweisung desselben in Frage käme, ob man den gerichtlichen Bestrafungen in einem solchen Fall so viel Gewicht beilegen sollte, daß man sagen könnte, die Verweisung geschähe wie auf richterliche Verfügung? Im Wesentlichen würde nach wie vor die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden erfolgen. Der Behauptung der Majorität, daß es sich um etwas den Gerichten seiner Natur nach Fremdes handelte, träte die Minorität mit dem Hinweis auf die von der Verweisung handelnden Bestimmungen des Strafgesetzbuches entgegen. Es bliebe aber bestehen, daß diese ganze Maßregel eine verwaltungspolizeiliche Maßregel wäre. Eine solche zu treffen wäre das Gericht nicht befugt; es würde zu diesem Zweck allein nie thätig. Die gerichtlichen Urtheile zielten nur dahin ab, daß die Gesetzesverletzungen durch Strafe gesühnt würden, und bedrohten den Verurtheilten nur nebenbei mit der Verweisung in die Anstalt. Anders verhielte sich das auch nicht in dem Entwurf für den Norddeutschen Bund, in dem nur einige Fälle mehr, als in unserem Strafgesetzbuch, nebenbei mit der Verweisung bedroht würden.

Der Abgeordnete Hüllmann hätte den für die Majoritätsansicht angeführten Grund, daß die Verwaltungsbeamten am Besten die in Frage kommenden Einzelheiten prüfen könnten, als für den Antrag der Minderheit sprechend bezeichnet. Der Ausschußbericht hätte den Ausdruck „Verwaltungsbeamte“ im weitesten Sinn genommen und auch die Thätigkeit des Gemeinderathes mit darunter begriffen. Das müßte man ihm doch zugeben, daß, bevor ein Mensch so weit wäre, daß er verwiesen werden könnte, Jahre hingehen könnten. Es handelte sich also nicht darum, über einzelne Thatfachen zu Gerichte zu sitzen, es käme auf das ganze Thun und Treiben des zu Verweisenden an. Es müßte gefragt werden, ob sein ganzer Lebenswandel es erlaubte, ihm seine





Stellung im bürgerlichen Leben zu lassen. Die Gemeinderathsmitglieder hätten Kunde von jeder kleinen Ausschreitung des Betreffenden, unzweifelhaft wären sie besser instruiert, als die Schöffen. — Der Abgeordnete **Bargmann** hätte gesagt: Strafe wäre ein sinnliches Uebel; das wäre wahr, aber nicht jedes sinnliche Uebel wäre eine Strafe; auf den Grund, warum man es erduldet, käme es an. Wenn man ein Uebel erduldet, weil man die Strafgesetze überschritten hatte, litte man Strafe. Ein Examinand, welcher in Klausur säße, erlitt wohl eine Freiheitsbeschränkung, aber doch keine Strafe. Einem Menschen, der durch seinen schlechten Lebenswandel seine Familie an den Bettelstab zu bringen drohte, könnte auf polizeilichem Wege wohl ein Lebenswandel vorgeschrieben werden, der ihn besserte; bestraft könnte er aber nicht werden. — Die Minorität machte sich einer Inkonsequenz schuldig, wenn sie die fragliche Freiheitsberaubung einer Strafe gleich achtete und doch die Armen, nur weil sie verarmt wären, ohne vorgängiges Urtheil in die Anstalt verweisen lassen wollte. Entweder müßte das Gericht über Verweisung der Armen wie der Nichtarmen entscheiden können, oder über Beide nicht. —

Mit Bezug auf **Russell's** Antrag hätte er Folgendes zu bemerken. Vom Regierungstisch wäre das Einverständnis der Staatsregierung mit der Fassung, welche der Ausschuss dem Art. 1 gegeben hätte, erklärt worden. Er glaubte, es wäre mit der Bestimmung auszukommen. Wenn dieselbe auch weniger bestimmt hinsichtlich der Kuranden, als hinsichtlich der Trunkenbolde lautete, so hätte man doch auch vermeiden müssen zu casuistisch zu verfahren.

**Abg. Russell:** Im Ganzen könnte er sich den Ausführungen des Vorredners anschließen. Mit dem, was derselbe gegen seinen Antrag gesprochen hätte, wären die Angaben, welche Redner zur Begründung desselben beigebracht hätte, nicht widerlegt worden. Er hätte Fälle aufgeführt, die von der Bestimmung des Antrages Nr. 6 nicht getroffen würden. Der Vorredner hätte darthun müssen, daß der Antrag Nr. 6 dieselben doch trafe oder daß sie zur Verweisung in die Anstalt nicht hinreichende Gründe abgäben.

**Abg. Gullmann:** Auf die Aeußerungen des Abgeordneten **Ahlhorn** müßte er erwidern, daß der Entwurf nothwendig geworden wäre, weil bisher die Verweisung eine zweimalige gerichtliche Bestrafung voraussetzte und nach dem jetzigen Strafgesetzbuch sich weniger Gelegenheit böte, wegen schlechten Lebenswandels zu strafen. Jetzt könnte in vielen Fällen die Verweisung nicht erfolgen, in welchen eine solche doch sehr wünschenswerth wäre.

Gegen den Abgeordneten **Schomann** hätte er zu bemerken, daß er nicht wüßte, welche Worte der Vertreter des Minderheitsantrages den Abgeordneten zu dem Vorwurf veranlaßt hätten: die Minderheit faßte das bestehende Gesetz so auf, als ob die Gerichte allein über die Verweisung zu entscheiden hätten. Man müßte den Minderheitsvertretern doch

zutrauen, daß sie das alte Gesetz gelesen hätten. Dieselben hätten nur behauptet, daß die Verweisung jetzt von den vorausgegangenen gerichtlichen Bestrafungen abhängig wäre. — Er wäre auch mit dem Abgeordneten **Schomann** einverstanden, daß die Verweisung keine Strafe wäre. Die Minderheit behauptete nur, daß sie sich einer Strafe näherte; sie wollte eine Freiheitsberaubung nur auf einen Beschluß des Gerichts hin zulassen.

Er würde dem Antrage des Abgeordneten **Russell** zustimmen. Der Ausschussantrag Nr. 6 forderte als eine Voraussetzung der Verweisung wiederholt erregtes öffentliches Aergerniß. Soweit solches durch Trunkfälligkeit erregt würde, wäre der Begriff ziemlich bestimmt, im Uebrigen aber fände Mancher ein Aergerniß, wo nach der Anschauung eines Anderen nicht ein solches vorläge oder doch nicht ein so erhebliches, daß es die Verweisung rechtfertigen könnte. Ueberhaupt deckte der Antrag des Ausschusses nicht alle Fälle, in denen eine Verweisung am Platze zu sein schiene. Wenn Jemand durch seinen unordentlichen Lebenswandel nicht nur die Interessen seiner Familie, sondern auch die der Gemeinde bedrohte und die Gefahr entstände, daß derselbe dereinst durch öffentliche Mittel unterhalten werden müßte, so wäre die Verweisung eines solchen Menschen zu wünschen. Ebenso könnte bei Widerspenstigkeiten der Kuranden gegen Kuratoren und Gerichte ein Bedürfniß nach Verweisung des Ungehorsamen entstehen, welches durch den Ausschussantrag nicht befriedigt würde. Insofern könnte er die Annahme des **Russell's**chen Antrags empfehlen.

**Abg. Schomann:** Der Abgeordnete **Gullmann** hätte gefragt, welche Worte der Minderheitsvertreter ihn zu der Aeußerung veranlaßt hätten: die Minderheit nehme an, daß schon jetzt die Verweisung von den Gerichten gewissermaßen verfügt würde. Wenn er sich recht erinnerte, so hätte der Abgeordnete **Gullmann** seine vorherige Rede mit der Behauptung begonnen, daß bis jetzt die Freiheit der Staatsbürger dem Schutz des Gerichts anvertraut gewesen wäre und das auch so bleiben sollte. Der Einfluß des Gerichts wäre der Minderheit zu Folge ein so bedeutender gewesen, als wenn gewissermaßen die Verweisung von ihm selbst ausgesprochen würde.

In Bezug auf den **Russell's**chen Antrag hätte er noch zu bemerken, daß er ihm zustimmen würde bis auf die Bedrohung der Widerspenstigkeit gegen den Kurator. Es würde sehr bedenklich sein, wenn dies ein Grund zur Verweisung sein sollte. Sollte der Abgeordnete **Russell** diesen Passus streichen, so würde er für den Antrag desselben sein, sonst aber gegen ihn.

Der Ausschussantrag Nr. 7 wurde angenommen, der Ausschussantrag Nr. 6 mit der vom Abgeordneten **Russell** beantragten Verbesserung ebenfalls, ferner die Anträge Nr. 8 und Nr. 9. Der Antrag Nr. 10 wurde abgelehnt, die Anträge Nr. 11, 12, 13 wurden angenommen. Es wurden an-



genommen die Ausschüßanträge Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20. Sie lauteten, wie folgt:

Antrag 14.

Annahme des Art. 5.

Antrag 15.

In Artikel 6 die Worte: „mit Zustimmung des Pfarrers der Gemeinde und“ zu streichen und statt derselben die Worte: „nach Einziehung eines Berichts des“ zu setzen.

Antrag 16.

Das hinter den Worten „falls der Antragsteller“ stehende Wort „noch“ zu streichen und hinter den Worten „oder Vormundschaft“ die Worte: „oder Curatel“ einzuschalten, ferner hinter die Worte: „beziehentlich Vormund“ die Worte: „bezw. der Curator“ zu setzen und endlich dem Artikel am Schlusse die Worte: „auch die Obervormundschaft ihre Genehmigung zur Aufnahme erteilt hat“ nachzuführen.

Antrag 17.

Den Artikel 6 mit diesen Aenderungen anzunehmen.

Antrag 18.

Den Artikel 6 im Gesetze hinter die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 zu stellen.

Antrag 19.

Annahme des Artikels 7.

Antrag 20.

Annahme des ersten Absatzes des Artikels 8, vorbehaltlich der durch Annahme des oben gedachten Minoritätsantrags bedingten Aenderung.

Der Ausschüß beantragte unter Nr. 21:

Streichung des zweiten Absatzes des Artikels 8.

Ueber diesen Antrag begann die Debatte.

Reg.-Commissär **Stecher**: Der Ausschüß wollte die Bestimmung im Absatz 2 des Artikels 8, wonach der Antrag auf Revision keine aufschiebende Wirkung hätte, aufheben. Wenn also das Ministerium die Verweisung eines Individuums beschlossen hätte und dieses gäbe sich hiermit nicht zufrieden, sondern appellirte, so sollte dasselbe nach dem Ausschüßantrag wieder auf freien Fuß gesetzt werden. Das bestehende Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß die Appellation gegen den Verweisungsbeschluß keine aufschiebende Wirkung haben sollte. Der Betreffende würde jetzt zur Verhandlung nach Oldenburg geladen und im Falle der Verweisung sofort nach Bedta geschafft. Dies hätte auch sein sehr Gutes; es wäre bedenklich, das bestehende Recht zu ändern. Meistens handelte es sich um Bettler oder Trunkenbolde, welche in ihrem Hause mit der Familie in Unfrieden lebten. Wenn diese während der Verhandlung erführen, wer gegen sie ausgesagt hätte, vielleicht ihre eigene Ehefrau oder andere Familienangehörige, so würden sie nach erfolgter einstweiliger Entlassung zu Mißhandlungen schreiten und leicht großes Unglück herbeiführen. Es sei doch nicht zulässig, diese Leute

in Untersuchungshaft zu halten. Man möge es bei der bisherigen Einrichtung lassen, daß die Verwiesenen sofort in die Anstalt geschafft würden und falls sie einen Grund zur Beschwerde zu haben glaubten, von dort aus dieselbe erheben könnten. Er müßte beantragen, den Antrag Nr. 21 nicht anzunehmen.

Abg. **Schomann**: Es ließe sich nicht verkennen, daß mit der aufschiebenden Kraft der Revision unter Umständen Uebelstände verbunden sein könnten. Es handelte sich aber um die Frage, ob diese Uebelstände so groß wären, wie diejenigen, welche nach Annahme der Regierungsvorlage möglich wären. Die Letzteren schienen dem Ausschüß überwiegend. Nach der bestehenden und in der Vorlage wieder vorgeschlagenen Bestimmung könnte Jemand 3, 4 Wochen in der Anstalt sich befinden, als ein aus der bürgerlichen Gesellschaft zu Excludirender bereits anerkannt und dann in Folge seiner Beschwerde noch befreit werden. Das wäre viel schlimmer, als alle Uebelstände, welche sich nach Annahme des Ausschüßantrages ergeben könnten. Nach dem Entwurf müßte der Detinirte nicht schon früher bestraft sein, sondern würde vielleicht zum erstenmal seiner Freiheit beraubt, da wäre es doppelt gefährlich, wenn man ihn nachträglich freilassen und zugeben müßte, daß er ungerechtfertigt in die Anstalt geschafft worden wäre.

Der Antrag Nr. 21 wurde angenommen.

Zum Art. 9 des Entwurfs lagen die Anträge des Ausschüßes Nr. 22 und 23 vor. Sie lauteten:

Antrag 22.

In dem Absätze ad c. den auf die Worte „gebauert hat“ folgenden Passus zu streichen und statt dessen zu setzen:

„so verliert die Verfügung, wodurch die Verweisung ausgesprochen ist, ihre Kraft.“

Antrag 23.

Den Artikel 9 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Reg.-Commissär **Stecher**: Nach dem Entwurf sollte, wenn der Verwiesene zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt würde und diese Freiheitsstrafe 5 Jahre oder länger gedauert hätte, nach den Umständen von der Verweisung abgesehen werden. Nach dem Vorschlage des Ausschüßes müßte durch Abbüßung jener längeren Haft die Verweisungsverfügung ohne Weiteres ihre Kraft verlieren. Es wäre aber doch möglich, daß der Verwiesene auch nach fünfjähriger Haft seine schlimmen Gewohnheiten noch nicht abgestreift hätte. Ob man ihn im einzelnen Fall als gebessert betrachten könnte, wollte der Entwurf mit Recht auf eine am Ende der Strafzeit vorzunehmende Prüfung der Sachlage ankommen lassen. Nach dem Ausschüßantrage wäre es nicht möglich, eine Person, welche fünf Jahre Freiheitsstrafe erlitten hätte, auf Grund eines vorher erlassenen Verweisungsdekrets in die Anstalt zu schaffen. Nur dieser absoluten Unmöglichkeit wollte die Staatsregierung vorbeugen. Sollte sich der Verwiesene während der Straf-



zeit gut gehalten haben, so würde das Staatsministerium seinen früheren Beschluß nicht ausführen. Sollte er sich aber nicht gebessert haben, so läge auch kein Grund vor, von der Ausführung des Beschlusses abzusehen.

**Abg. Schomann:** Hätte ein Mensch seinen schlechten Wandel soweit getrieben, daß er den Strafgesetzen anheimgefallen wäre, so müßte auch mit Abbüßung einer langjährigen Freiheitsstrafe sein ganzes früheres Leben zum Abschluß gekommen sein. Nachher dürfte auf seine frühere Aufführung, die ihn schließlich zu Verbrechen oder Vergehen getrieben hätte, nicht mehr zurückgegriffen werden. Man müßte ihm zunächst überlassen, ein neues Leben zu beginnen. Nach Abbüßung seiner Strafe müßte er frei dastehen und frei seinen Lebensweg wählen können.

Die Anträge Nr. 22 und 23 wurden angenommen. Ebenso der Antrag Nr. 24, folgenden Inhaltes:

Annahme des Artikels 10.

Zum Art. 11 der Vorlage lagen die Anträge Nr. 25, 26, 27 vor. Sie lauteten:

Antrag 25.

Der Ziffer b. folgende Bestimmung hinzuzufügen:  
„falls die Schwangere sich mit der einstweiligen Entlassung einverstanden erklärt.“

Antrag 26.

Der Ziffer c. des Artikels 11 nachzufügen:  
„vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 9 Ziffer c.“

Antrag 27.

Den Art. 11 mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

**Reg.-Commissär Steche:** Der Ausschuß beantragte einen Zusatz dahin, daß eine Schwangere nur, wenn sie sich einverstanden erklärte, entlassen werden könnte. Die zur Zeit bestehende Vorschrift enthielte diese Einschränkung nicht. Der Grund liege in dem Mangel an Räumlichkeiten, in welchen Schwangere untergebracht werden könnten. Es fehlte an der nöthigen Pflege für dieselben. Es verträge sich auch nicht mit der Ordnung der Anstalt, Wöchnerinnen in derselben unterzubringen. Unzuträglichkeiten wären bisher nicht entstanden und die Besorgnisse vor Kindesmorden wohl nicht begründet.

**Abg. Schomann:** Der Ausschuß verlangte nicht, daß die Schwangeren die Entlassung wünschen müßten, sondern daß sie mit derselben einverstanden wären. Solche Schwangere, welche nicht wüßten, wohin sie sich wenden sollten, sollten nicht gegen ihr Widerstreben an die Luft gesetzt werden; sonst ließe man Gefahr, daß Kindesmorde begangen würden. Der einzige vom Regierungstisch angeführte Grund, die Rücksicht auf die Hausordnung, könnte nicht so viel Bedeutung beanspruchen, wenn es sich darum handelte, eine Gefahr für ein Menschenleben und das zukünftige Leben des Kindes zu beseitigen.

Die Ausschußanträge Nr. 25, 26, 27 wurden angenommen, ebenso die Anträge Nr. 28, 29, 30, deren Inhalt folgender war:

Antrag 28.

im Artikel 12 das Wort „und“ hinter „Verpflegung“ zu streichen und hinter das Wort „Beschäftigung“ zu setzen: „und etwaige Disziplinarstrafen.“

Antrag 29.

Den Artikel 12 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 30.

Die Artikel 13 und 14 zu streichen.

Zu den Art. 15 und 16 des Entwurfs beantragte der Ausschuß unter Nr. 31 und 32:

Antrag 31.

im Artikel 15 vor dem Worte „Zwangsarbeiter“ das Wort „verwiesenen“ einzuschalten und eine gleiche Einschaltung im Artikel 16 vor dem Worte „Zwangsarbeiter“ vorzunehmen.

Antrag 32.

Die Artikel 15 und 16 mit dieser Aenderung anzunehmen.

**Reg.-Commissär Steche:** Der Ausschuß wäre von der richtigen Voraussetzung ausgegangen, daß es sich in beiden Artikeln nur um verwiesene Zwangsarbeiter handelte, nicht um solche, welche nach Art. 6 auf ihren eigenen Wunsch hin aufgenommen wären. Wenn Werth darauf gelegt würde, diesen Umstand im Art. 16 eigens hervorzuheben, so wäre dies unbedenklich. Anders verhielte es sich mit dem Art. 15. Wer sich freiwillig meldete, könnte der Natur der Sache nach bleiben, so lange er Lust hätte. Es wäre selbstverständlich, daß von einem Entweichen dieser Zwangsarbeiter nicht die Rede sein könnte. Im Interesse der Korrektheit wollte er zu dem Ausschußantrage 31 den Verbesserungsantrag stellen, daß die für beide Artikel 15 und 16 beantragte Einschaltung nur im Art. 16 vorgenommen würde.

**Abg. Schomann:** Er glaubte, daß der Ausschuß ganz korrekt die Einschaltung sowohl im Art. 15, wie im Art. 16 beantragt hätte. So würde mit Sicherheit festgestellt, daß es sich nur um solche Zwangsarbeiter handelte, die sich nicht freiwillig hätten aufnehmen lassen. Daß sich dies im Art. 15 von selbst verstände, müßte er bezweifeln. Man könnte auch annehmen, daß, wer einmal in die Anstalt aufgenommen wäre, ob mit seinem Willen oder dahin verwiesen, stets sich einer bestimmten Ordnung unterwerfen müßte und nicht heute kommen und morgen gehen dürfte. Mancher, der sich freiwillig in die Anstalt aufnehmen ließe, fände es vielleicht nicht so gemüthlich und nett in derselben, wie er gedacht hätte. Es könnte nicht ungerechtfertigt erscheinen, auch Diesem das beliebige Entweichen aus der Anstalt bei Disziplinarstrafe zu verbieten. Zweifel wären also in Bezug auf den Art. 15 möglich. Daher wäre der Ausschußantrag in seiner ganzen Ausdehnung durchaus am Plage.

Die Anträge Nr. 31 und 32 wurden angenommen.

Zum Art. 17 beantragte der Ausschuß:

Antrag 33.

In Artikel 17 statt der Worte „jedoch nur zum Betrage von 2 gr. täglich“ zu setzen: „jedoch höchstens zum Betrage von 2 gr. täglich.“

Antrag 34.

Den Artikel 17 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Reg.-Commissär **Steche**: Das jetzige Gesetz bestimmte, daß solche Personen, die nicht aus eigenen Mitteln ihren Unterhalt bestreiten könnten, aus der Armenkasse zu unterhalten wären, daß aber aus letzterer nur ein Zuschuß bis zu täglich 3 Grote zu zahlen sei. Diese Bestimmung habe nichts Bedenkliches, weil jetzt die Gemeinde-Vertretungen nur gutachtlich zu hören seien und Anträge derselben auf Ermäßigung des Zuschusses aus dem Grunde, weil die betreffende Person ein tüchtiger Arbeiter und im Stande sei, seinen Unterhalt ganz zu verdienen, unberücksichtigt bleiben könnten. Daß dieser Betrag in der Vorlage auf 2 gr. normirt würde, erführe keinen Widerspruch; bedenklich sei aber die vom Ausschuß beantragte Aenderung der Fassung, weil jetzt die Gemeinderäthe bei Verweisungen nicht nur gehört werden sollten, sondern ihre Zustimmung erforderlich sei. Nach früheren Vorkommnissen müsse die Staatsregierung fürchten, daß die Gemeinderäthe manchmal ihre Zustimmung von der Ermäßigung des Kostgeldes abhängig machen würden. Dem solle durch die Fassung der Vorlage vorgebeugt werden. Schließlich wollte er noch bemerken, daß der Ausschuß nicht gut unterrichtet sein könnte, wenn er annähme, daß manche Zwangsarbeiter ihren Unterhalt verdienen. Solche Zwangsarbeiter hätten die Anstalt noch nicht besessen.

Den Ausschußantrag bäte er abzulehnen.

Abg. **Schomann**: Die Motive des Ausschußberichtes könnten zur Interpretation benutzt werden. Der Ausschuß hätte sich zu dem Antrage veranlaßt gefühlt, weil eine mit

den Verhältnissen der Anstalt genau vertraute Persönlichkeit behauptet hätte, daß manche Zwangsarbeiter ihren Unterhalt ganz gut verdienen.

Der Ausschußantrag Nr. 33 wurde abgelehnt, der Art. 17 des Entwurfs wurde angenommen, ebenso der Antrag Nr. 35 des Ausschusses:

Annahme des Artikels 18.

**Präsident**: Die vom Abg. Schomann eingegangene Interpellation wäre den Regierungskommissären mitgetheilt worden. —

Während der Berathung und Abstimmung über den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums wäre eine Erhöhung der Position für das Gendarmeriecorps beschlossen worden, welche gemäß der Vorlage (Anlage 28) beantragt worden wäre. Es wäre für diese Erhöhung aber die Form eines Gesetzes nothwendig. Der Ausschuß hätte daher einen Bericht erstattet, welcher vertheilt werden sollte. Anträge zur zweiten Lesung müßten bis zur nächsten Sitzung eingehen.

Nächste Sitzung den 11. Februar 1870, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Antrag des Abgeordneten **Kamien**, betr. Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg.
- 2) Antrag desselben Abgeordneten, betr. die Zulassung der preussischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den öffentlichen Cassen.
- 3) Interpellation des Abgeordneten **Schomann**, betr. Aenderung der Straf-Prozeß-Ordnung und der bürgerlichen Prozeßordnung für die Fürstenthümer.
- 4) Ausschußbericht über die sog. Krongutsvorlage.

Schluß der Sitzung 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

**Moien.**





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Antrag des Herrn Abgeordneten Ramien und Genossen, betr. Reform des Grunderbrechts.
  - 2) Antrag desselben, betr. die Zulassung der preussischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den öffentlichen Cassen.
  - 3) Interpellation des Herrn Abgeordneten Schomann, betr. Aenderung der Straf-Prozeß-Ordnung zc. für die Fürstenthümer.
  - 4) Bericht des Krongutsausschusses über die Vorlage, betr. die Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische: Ministerpräsident v. Rössing, Reg.-Commissäre Ruhstrat, Janßen und Römer.

Vice-Präsident Gräpel eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Strodthoff verlesen und vom Landtage genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Petition der Stadt Delmenhorst, betr. Erhöhung der Verpflegungsgelder für Einquartierung. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl. der Vorsteher der Privatschule zu Westerstede, betr. Anstellung eines zweiten Lehrers zc. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Desgl. mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Chauffee von Neuenfelde bis Rordermoor. (An den Finanzausschuß.)

I. Antrag des Herrn Abg. Ramien und Genossen, betr. Reform des Grunderbrechts.

Vicepräsident Gräpel: Es sei ihm vom Herrn Antragsteller mitgetheilt, daß er seinem Antrage einen Zusatz, betr. das eheliche Güterrecht, beizufügen wünsche. Wenn keiner der

Herrn, welche den ursprünglichen Antrag unterstützt hätten, Einwendungen machten, so nehme er an, daß der Antrag jetzt auch in folgender Fassung unterstützt sei:

Dringlicher Antrag.

Der Unterzeichnete beantragt:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Reform des jetzt im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts und des ehelichen Güterrechts, vorzulegen.

Ramien. Strodthoff. Müdebusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

**Motive.**

Es führt zu großen Unzuträglichkeiten, wenn in einem Lande von dem Umfange Oldenburgs so verschiedene Erbrechte zur Anwendung kommen, wie dies bei uns der Fall ist. Das bei uns geltende Erbrecht ist aber auch theils ein höchst ungerechtes. Hier ist der jüngste Sohn Grunderbe, dort der älteste, hier hat gleiche Theilung des Grundbesizes statt, dort erbt der Grunderbe 80 Prozent, hier hat die überlebende Wittve den lebenslänglichen Nießbrauch, dort erhält

**Berichte.** XVI. Landtag.

14

sie gar nichts. Das sind Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten, deren Abhülfe dringend geboten erscheint.

**Abg. Ramien:** Er habe einen Antrag eingebracht, der die Anregung zu einer Reform des im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts und ehelichen Güterrechts zu geben bezwecke. Er könne in gewisser Hinsicht nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen, daß bereits vor 20 Jahren der Wunsch nach einer solchen Reform vom Landtage ausgesprochen sei, ohne Erfüllung zu finden. Derselbe Wunsch sei bei jeder Amtsvisitation laut geworden. Dies sei die Veranlassung gewesen, daß er in seinem Antrag jetzt das dringende Ersuchen an die Staatsregierung stelle, die Reform nicht zu verzögern. Als im vorigen Sommer das Gutachten des Herrn Obergerichtspräsidenten von Beauclieu publiziert sei, habe er sich gefreut, daß der Augenblick der Reform bald kommen werde, zumal da es auch in der Presse, freilich nicht officiell, verlautet hätte, daß die betr. Vorlagen bald an den Landtag kommen würden. Aber unsere Session sei jetzt schon soweit vorgeschritten, daß seine Hoffnung keine Aussicht auf Erfüllung mehr habe. Er habe das Gutachten des Herrn von Beauclieu durchgelesen und müßte bekennen, daß er in einem wesentlichen Punkte nicht mit ihm übereinstimme, nämlich darin, daß das Grunderbrecht abzuschaffen und die Naturaltheilung einzuführen sei. In dieser Beziehung stehe er auf einem anderen Standpunkte und werde derselbe auch in seiner Gegend festgehalten. Man wolle das Grunderbrecht zwar beschränken, aber nicht ganz aufheben, am wenigsten aber werde die Einführung der Naturaltheilung gewünscht.

Wenn er nun noch im Näheren die Verhältnisse, die seinen Antrag hervorgerufen hätten, auseinandersetzen solle, so erlaube er sich folgende Thatsachen anzuführen. Es gäbe im Herzogthum die verschiedensten Erbrechte mit den verschiedensten Modalitäten. Dort herrsche gleiche Theilung, dort Grunderbrecht, dort werde der Älteste, dort der Jüngste Grunderbe, dort bekäme die Wittve den Nießbrauch, in Butjadingerland erhalte sie nicht den Nießbrauch und die Kinder theilten zu  $\frac{2}{5}$  und  $\frac{3}{5}$ . Was da zu wenig, sei hier zu viel. Die Miterben gingen dort mit dem grünen Stocke davon. In seiner Gegend sei das anders. Hier herrsche das Moorheimer Recht. Wenn eine Stelle von 40,000 Thlr. im Werthe und 5 Kinder vorhanden wären, so erhalte der Grunderbe 32,000 Thlr., die Kinder insgesamt 8000 Thlr., jedes einzelne 2000 Thlr. Noch dazu habe die Wittve den lebenslänglichen Nießbrauch. Die Abfindungen würden erst herausbezahlt, wenn sie stürbe und auf diese Weise bekämen oft die Geschwister des Grunderben etwas zu essen, wenn sie nicht mehr beißen könnten. Es sei allerdings eine schwere Aufgabe, ein Recht, was 100 Jahre bestanden, zu reformiren. Die Mißstände seien aber so groß, daß eine Reform unter jeder Bedingung unternommen werden müßte. Wenn wir hier unsere Ansichten über die Richtung der Reform äußerten, so könne das nach oben nur erwünscht sein. Wenn er noch einen Wunsch habe, so sei

es der, daß die hohe Staatsregierung die Amtsräthe versammeln und ihre gutachtlichen Äußerungen verlangen sollte. Er bäte seinen Antrag anzunehmen.

**Abg. Lübben:** In unserem kleinen Lande seien bekanntlich eben soviel Erbrechte wie Ämter, deshalb habe er den Antrag des Abgeordneten Ramien gerne unterstützt. In Landwühdren herrsche die Naturaltheilung, die aber sehr viel Unzuträglichkeiten mit sich führe. Die Marschländereien lägen hier in der Nähe der Geest und würden von den Geestbauern theurer bezahlt als von den Marschbauern, weil erstere ihr Land vermittelst des Futters damit düngen und verbessern können. Wenn also eine Marschstelle von 40 Büd vorhanden wäre, in welche sich 4 Kinder theilen müßten, so bekäme jedes Kind 10 Büd. Die Abfindlinge ließen nun ihre Theile öffentlich aufsetzen und bei dem Aufgebote fielen sie nicht an den jüngsten Bruder als Grunderben, sondern an die hannoverschen Bauern. Wenn das Landwühdener Recht noch 50 Jahre bestände, so würden diese die ganze Gemeinde Tebesdorf größtentheils in Händen bekommen. Die Geestbauern haben Geld, weil der Grunderbe ähnlich wie bei uns bevorzugt sei und sie kauften das Land in der Marsch, weil auf der Geest bei der Geschlossenheit der Stellen kein Land zu kaufen wäre. Deshalb sei er nicht für Naturaltheilung und befürchte, daß, wenn dieselbe eingeführt würde, in der der Geest benachbarten Marsch, z. B. Stedingerland und den Gemeinden Großenmeer, ähnliche Verhältnisse wie in Landwühdren entstehen könnten, indem die Geestbewohner die Marschländereien einzeln ankaufen, dadurch die Marschstellen zersplittert und die Gemeinden entkräftet würden. In Butjadingerland bekomme der Grunderbe die Stelle um einen civilen leidlichen Preis. Nachdem für ihn im Voraus 10—20 % abgezogen seien, würden nach den Verhältnissen  $\frac{2}{5}$  und  $\frac{3}{5}$  getheilt. Die Wittve gehe leer aus und müsse sogar den Nachweis führen, wenn sie ihr Eingebrautes wieder haben wolle. Auch in Butjadingerland sei das Recht noch zu bessern. Auf jeden Fall sei zu bestimmen, welche Größe der „Sitz“ haben solle, zumal da später vielleicht ein Recht eingeführt werden könnte, nach welchem nicht der Jüngste, sondern der Älteste denselben erbe. Langjährige Streitigkeiten und Prozesse seien hieraus entstanden. Die Einen verständen unter Sitz nur Haus und Garten, die Anderen das Haus und soviel Land, als von demselben bewirtschaftet werden könnte, nach Abzug dessen, was der Erblasser zugekauft habe. Das eine wäre zu wenig, das andere zu viel. Große Häuser ohne Land nützten nicht viel, deshalb wäre es zweckmäßig, ein solches Verhältniß zu treffen, welches Allen gerecht würde, bei welchen die Miterben keinen Schaden erlitten und der Grunderbe bestehen könne. Daß der letztere einen kleinen Vorzug erhalte, glaube er befristworten zu müssen. Wenn eine Stelle von 12,000 Thlr. und 4 Kinder da wären, so würde es angemessen sein, an die abgehenden Kinder nur 8000 Thlr. auszuzahlen. Der Grunderbe müsse die Gefahr der Preisschwankungen tragen und sich





außerdem noch den Beschlag anschaffen. Damit wäre aber sein Erbtheil gleich aufgezehrt. Wenn dann noch die Preise heruntergingen, z. B. das Stück von 200 auf 75 Thlr., so sei der Grunderbe fertig. Ueberdies ließe man auch die Vormundschaften ingrossiren, und dann sei derselbe von Hause aus insolvent. Mit Recht bestimme deshalb das Butzadinger Recht, daß er 10—20 % im Voraus erhalte. Daß die überlebende Wittve auf eine kurze Zeit den Nießbrauch erhalte und miterbe, sei nicht mehr wie billig. In Zeberland würden die Stellen unter den Erben aufgesetzt und das sei nach den natürlichen Anschauungen das Beste, könne aber nur gut gehen bei steigenden Preisen, da dann der Erbe der Stelle creditfähig bliebe. Die Wittve theile mit den Kindern und erhalte den Nießbrauch. In Zeberland sei deshalb am wenigsten zu ändern. Ueber das Mooriemer Recht habe sich bereits der Abgeordnete Ramien ausgesprochen. Dasselbe stamme noch aus dem alten Meierrechte, welches mehr auf die Erhaltung der Stelle als auf Erhaltung der Menschen gesehen hätte. Aber auch hier müsse ein mäßiges Grunderbrecht bestehen bleiben. Das Land läge in langen Bauen und sei einzeln nicht gut zu verkaufen. Auch müsse eine Familie auf der Stelle erhalten bleiben. Wie hoch die Abfindungen sein müßten, könne er nicht genau bestimmen. Ebenso seien ihm die Verhältnisse auf der Geest unbekannt. Diese würden vielleicht noch eher das Fortbestehen eines Grunderbrechts erfordern. Er hoffe, daß einer der Herren von der Geest sich hierüber äußere.

Abg. **Hulmann**: Er wolle hoffen, daß der Antrag des Abgeordneten Ramien, so sehr er auch materiell begründet sei, doch verspätet komme. Die Staatsregierung habe die Reformarbeiten hinsichtlich des Grund- und Güterrechts bereits ernstlich in die Hand genommen und sei nicht zu bezweifeln, daß dieselben auch ohne den Sporn, den der Antrag zu geben beabsichtige, ernstlich zu Ende geführt werden würden. Er wolle trotzdem für den Antrag stimmen, einmal um eine neue Anspornung zu geben, dann auch, weil er es nur für wünschenswerth erachten könne, daß die Staatsregierung in irgend einer Form darüber unterrichtet würde, in welcher Richtung das Land die Reformen wünsche. Er denke hierbei zunächst an das Grunderbrecht. Hier frage es sich, ob wir in Gemäßheit des Gutachtens des Herrn von Beaulieu, in Verzweiflung ein allgemeines Recht herzustellen, zu der gänzlichen Aufhebung des Grunderbrechts schreiten, oder eine Reform der bestehenden Partikularrechte oder endlich ein für das ganze Herzogthum allgemein geltendes Reformgesetz in Angriff nehmen sollten. Seines Erachtens sei der Weg des Herrn von Beaulieu nicht zu billigen, sowohl in Rücksicht auf die Volkswirtschaft unseres Landes, als weil derselbe den Anschauungen unseres Bauernstandes schnurstracks zuwider laufe. Wenn er recht unterrichtet sei, so herrsche im ganzen Lande die Ansicht, daß der Grundbesitz auf den Todesfall in einer Hand vereinigt bleiben und der

Grunderbe, um sich auf demselben halten zu können, einen Vorzug erhalten müsse. Diese Neigung sei so stark, daß sie manchem selbst jetzt, wo die Braufschatzverordnung den Grunderben so sehr begünstigte, doch noch zu seinen Gunsten den Miterben ihr Geringes schmälere. In dieser Beziehung sei es eine schwierige Aufgabe, einmal zu Gunsten der Abfindlinge einzuschreiten, aber dann auch diese Neigung zu schonen, soweit es sich mit der Gerechtigkeit vereinigen ließe. Der Maafstab der Gerechtigkeit aber sei das jetzt sehr geschmälerete Pflichttheilsrecht des gemeinen Rechts. Die practischen Schwierigkeiten, die einer Reform in dieser Richtung entgegenständen, seien von Herrn von Beaulieu sehr überschätzt, obgleich dieselben immerhin so bedeutend seien, daß es unmöglich erschiene, schon jetzt einen Entwurf nach den Principien der Denkschrift vorzulegen. Die Schwierigkeiten, das neue Recht auch für die Districte brauchbar zu machen, in welchem bisher kein Grunderbrecht galt, seien seines Erachtens dadurch zu lösen, daß man bezüglich der Anwendung des Grunderbrechts im einzelnen Falle Jedem freie Hand ließe, so daß er auch, ohne ein Testament zu machen, seine Stelle dem Grunderbrecht unterwerfen oder entziehen könne. Daß aber eine Reform jedes einzelnen der buntscheckigen Particularrechte unmöglich sei, darauf brauche er nicht näher einzugehen. Für die Staatsregierung aber könne es nur wünschenswerth sein, wenn sie von der im Lande herrschenden Stimmung Kenntniß erhalte. Er habe anfänglich gedacht, einen bestimmten Antrag an den Landtag zu bringen, damit derselbe sich über die Principien der anzustrebenden Reform erkläre, aber später es doch nicht für angemessen gehalten, schon jetzt Beschlüsse über eine Sache zu fassen, die uns noch nicht zur Entscheidung vorläge und über die wir uns erst eine Meinung bilden könnten, wenn wir aus den Regierungsentwürfen gesehen hätten, wie das Werk in Zukunft werden solle.

Abg. **Ruffell**: Wir Alle seien einverstanden, daß eine Codifikation der in dem Antrage des Abgeordneten Ramien berührten Rechte nothwendig sei, bereits 1860 habe der Landtag einstimmig das Ersuchen nach einer solchen Reform an die Staatsregierung gestellt. Er halte den Antrag des Abgeordneten Ramien nicht für so überflüssig, wie der Abgeordnete Hulmann. Nachdem bereits solange das frühere Ersuchen des Landtags vergeblich auf Erfüllung harre, sei es wünschenswerth, dasselbe immer aufs Neue wieder hervorzuholen, damit der Staatsregierung klar gestellt werde, wie dringlich eine Reform sei. Allerdings sei dieselbe eine schwierige Arbeit, doch dürfe man sich nicht scheuen, sie in Angriff zu nehmen. Wir hätten nicht die Hoffnung, daß ein Anderer die Arbeit uns abnähme. Er wenigstens hoffe nicht, daß die Bestrebungen einer Partei, welche die Competenz des Reichstages auch auf das Civilrecht ausdehnen wolle, Erfolg haben könnten. Bis jetzt seien ihre Anträge mit Majorität abgelehnt. Wenn man nun berücksichtige, daß in unserem Herzogthume 13 verschiedene eheliche Güterrechte existirten, so sei es



schon aus diesem Grunde nothwendig, eine Uebereinstimmung anzubahnen. Er wolle ein practisches Beispiel anführen. In seiner Gegend existire ein Haus, auf dessen Diele ein anderes Güterrecht als auf der Küche gelte, weil dasselbe aus zwei verschiedenen Häusern, von welchen eins unter Osnabrücker und eins unter münsterscher Hoheit gestanden, zusammengebaut sei. In seinem Amtsgerichtsbezirke wisse man oft gar nicht, unter welchem Güterrecht eine Stelle stehe, namentlich die zuziehenden Heuerleute geriethen dadurch oft in eine üble Lage. Mosaikartig gingen das münstersche Güterrecht, welches Gütergemeinschaft, und das osnabrückische, welches Gütertrennung habe, in einander über.

Was ferner die Frage angehe, in welcher Richtung das Grunderbrecht zu reformiren sei, so müßte er behaupten, daß in seiner Gegend allgemein die Beibehaltung desselben gewünscht werde. Die Denkschrift des Herrn von Beau lieu habe dort bereits Besorgnisse erregt, daß die Gesetzgebung zu radikal vorgehen würde und man habe den Wunsch ausgesprochen, sich dieserhalb an das Staatsministerium zu wenden. Soweit er das Münsterland kenne, sei dasselbe für Erhaltung des Grunderbrechts, welches die Gewähr eines tüchtigen Bauernstandes gäbe. Oft seien die abgehenden Kinder auch jetzt sogar bereit, den Grunderben zu bevorzugen, wenn er sonst die Stelle nicht halten könne. Er ersuche deshalb die Staatsregierung, bei Ausarbeitung der Codifikation das Grunderbrecht zu erhalten, freilich nicht soweit, wie ein Mooriemer Recht in dieser Beziehung ginge. Auch auf andere Weise könne dem Grunderben das Fortwirthschaften möglich gemacht werden. Er halte das osnabrückische Recht für das passendste. Nach demselben bekomme der Grunderbe doppelte Portionen, Haus und Garten im Voraus und das übrige theile er mit den Geschwistern.

Abg. **Gammann**: In der früheren Herrschaft Zeber bestehe kein Grunderbrecht, gleichwohl sei es äußerst selten, daß Grundbesitzungen zum Zwecke der Erbtheilung verkauft würden, weder in den Geest- noch in den Marschdistrikten. Die Verordnung vom 20. Mai 1806 schreibe nämlich vor, daß die Grundstücke, um sie der Familie zu erhalten, zunächst taxirt unter den Erben aufgesetzt und erst, wenn das Taxat nicht geboten werde, zum öffentlichen Verkaufe kommen sollen. Die Kinder erben zu gleichen Theilen und die Wittwe habe, außer ihrer Erbportion, welche nach der Zahl der Kinder verschieden sei, den Nießbrauch bis zur Volljährigkeit oder früheren Verheirathung der Kinder. Im Zeberlande sei man mit diesem Rechtszustande sehr zufrieden und wünsche nicht die Einführung eines Grunderbrechts.

Abg. **Wulff**: Für das Fürstenthum Lübeck wolle er aussprechen, daß auch dort eine neue Beordnung des Grunderb- und ehelichen Güterrechts nothwendig sei. Der Provinzialrath habe wiederholt auf eine solche Reform angetragen. Die Verhältnisse seien im Fürstenthum dieselben wie im Herzogthume und würde das hier einzuführende Gesetz auch dort

passen. Im Uebrigen müsse er sich dem Abgeordneten Hüllmann anschließen und ebenfalls eine Beibehaltung des Grunderbrechts empfehlen.

Abg. **Hüllmann**: Er wolle nur gegen den Abgeordneten Russell bemerken, daß er den Antrag des Abgeordneten Ramien nicht für überflüssig halte, sondern nur vertraue, daß auch ohne denselben die Staatsregierung die Reform thunlichst fördern werde.

Abg. **Schwegmann**: Er habe sich vor einiger Zeit die Beau lieu'sche Broschüre angeschafft und könne nur bestätigen, daß die Landleute in seiner Gegend nicht mit den Resultaten derselben übereinstimmen. Man sei nicht einmal für vollständige Dispositionsfreiheit, viel weniger denn für gleiches Erbrecht und Naturaltheilung. Auch wolle man kein Meistgebot unter den Erben. Nach den Volksanschauungen müsse der Grunderbe so gestellt werden, daß eine übermäßige Ueberschuldung nicht eintrete. Viele Stellen würden erst nach einer Reihe von Jahren einen Ertrag ab. Erst kürzlich hätte ja in Rücksicht auf solche Stellen der Abgeordnete Müdebusch den Antrag gestellt, daß dieselben 20 Jahre lang von den Wegelasten frei sein sollten. In seiner Gegend sei man durchaus für Beibehaltung des Grunderbrechts.

Ministerpräsident **von Rössing**: Wenn der Landtag den Antrag des Abgeordneten Ramien annehme, so könne die Staatsregierung diesen Entschluß nur willkommen heißen, da sie gleich wie der Landtag von dem Standpunkte ausgehe, daß eine Reform des Grunderbrechts und ehelichen Güterrechts dringend geboten erscheine. Wenn demungeachtet der Landtag bis jetzt noch keine hierauf bezügliche Gesetzentwürfe erhalten hätte, so möchte darüber zur Aufklärung dienen, daß die politischen Verhältnisse und sonstige gesetzgeberische Arbeiten deren Vollendung erschwert hätten. Der Hauptgrund der Verhinderung sei aber der gewesen, daß die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums noch nicht die genügende Regelung erfahren habe. Nachdem jetzt dieser letztere Punkt beseitigt, dürfte man erwarten, daß frisch an die Erledigung der übrigen Reformarbeiten gegangen werde. Sowohl in Betreff des Grunderbrechts, wie in Betreff des ehelichen Güterrechts lägen der Staatsregierung bereits ausführliche Gutachten vor. Dasjenige über die Reform des Grunderbrechts sei bereits publizirt, um Gelegenheit zu einer öffentlichen Discussion zu geben.

Wenn in dieser Hinsicht bis jetzt wenig geschehen sei, so hoffe er doch, daß in Folge der heutigen Anregung sich Manche berufen fühlen möchten, die Feder in die Hand zu nehmen. Ebenso willkommen seien der Staatsregierung aber die einzelnen Stimmen aus den verschiedenen Landestheilen, die sich heute erhoben hätten. Freilich sei es nicht angemessen, wenn der Landtag jetzt schon einen Beschluß über die specielle Richtung der Reform fasse. Im Uebrigen theile er zur Beruhigung mit, daß auch für die Staatsregierung die Frage, in welcher Richtung die Reform zu bewirken, ob in





der Richtung des Gutachtens des Herrn von Beaulieu oder in der Richtung auf eine mäßige Erhaltung des Granderb-rechts, noch eine vollständig offene sei.

Um so dankbarer müsse aber deshalb die Staatsregierung jene Aeußerung aufnehmen, die ihr in dieser Sache aus dem Landtage zu Ohren komme.

Schluß der Debatte. Der Antrag des Abgeordneten Kamien wird einstimmig angenommen.

Abg. **Kamien**: Er bäte, im Protokoll zu constatiren, daß sein Antrag einstimmig angenommen worden sei.

II. Antrag des Herrn Abgeordneten Kamien, betr. die Zulassung der Preußischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den öffentlichen Cassen.

Präsident Hullmann übernimmt wieder den Vorsitz. Der Antrag des Abgeordneten Kamien lautet:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen:

Dieselbe wolle veranlassen, daß bei allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums königlich Preußische Banknoten und Cassenanweisungen von den Contribuenten in Zahlung angenommen werden.

Kamien. Strodthoff. Rüdibusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es ist oft für die Contribuenten höchst unbequem, die an Staatsklassen zu entrichtenden Zahlungen in Silber zu leisten. Zahlungen in Kronen sind meistens mit Verlusten verbunden. Oldenburgisches Papiergeld circulirt wenig, während an Preußischem kein Mangel ist. Da nun letzteres allgemeine Gültigkeit hat, auch vom Oldenburgischen Staate an den Preußischen Staat jährlich erhebliche Zahlungen zu leisten sind, die das eingehende Papiergeld consumiren dürften, so scheint für die Casse des Staats durch die Annahme des gedachten Papiergeldes kein Verlust erwachsen zu können.

Abg. **Kamien**: Nur ein Paar Worte zur Unterstützung seines Antrages. Derselbe wolle die Zulassung des Preußischen Papiergeldes als Zahlungsmittel bei unseren öffentlichen Cassen bewirken. In seiner Gegend sei es oft eine Calamität. Man wisse nicht, womit man seine Steuern bezahlen solle. Preußisches Papiergeld sei sehr viel vorhanden und werde durch die auswärtigen Kaufleute hereingebracht. Oldenburgisches Papiergeld circulire fast gar nicht, da es meistens ins Ausland gehe. Die Staatsregierung könne bei Erfüllung seines Ansuchens keinen Nachtheil haben, da ja bedeutende Zahlungen von Oldenburg an Preußen geleistet würden.

Abg. **Russell**: Wenn er auch die Annahme des Antrags empfehle, so möchte er doch darauf aufmerksam machen, daß derselbe zur Folge habe, daß bei uns Preußisches Papiergeld an jeder Casse angenommen werde, während das Oldenburgische Papiergeld unter 10 Thlr. in Preußen nicht circuliren dürfe. Dennoch sei die Annahme des Antrages im Interesse des Butjadingerlandes, wo viele Verbindungen mit

Preußen beständen, sehr wünschenswerth. Indessen möchte er der Staatsregierung doch anheimgeben, womöglich auf eine gewisse Reciprocität hinzuwirken, daß in Preußen auch das Oldenburgische Papiergeld angenommen werde. Noch besser wäre es freilich, wenn Preußen auch an uns große Zahlungen zu leisten hätte. Die würde er gerne in Oldenburgischem Papiergelde annehmen.

Abg. **Lübben**: Das von dem Abgeordneten Kamien Gesagte könne er nur bestätigen. Man könne annehmen, daß das circulirende Papiergeld zu  $\frac{9}{10}$  in Preußischen und zu  $\frac{1}{10}$  in Oldenburgischen Scheinen bestände. Louisd'ors und Kronen seien gar nicht vorhanden, Preußische Thaler äußerst wenig. Weil wir nun unsere Abgaben in Courant bezahlen sollten, so müßten wir unser Preußisches Papiergeld, welches für Vieh u. ins Land komme, zum Banquier bringen und dabei ein Aufgeld bezahlen.

Abg. **Kamien**: Mit dem Abgeordneten Russell halte er es für sehr wünschenswerth, Preußen zu veranlassen, auch Oldenburgisches Papiergeld anzunehmen. Sein Antrag sei indessen nicht in Rücksicht auf Preußen, sondern im eigenen Interesse unseres Land gestellt.

Der Antrag des Abgeordneten Kamien wird darauf angenommen.

III. Interpellation des Herrn Abgeordneten Schomann, betr. Aenderung der Strafprozessordnung für die Fürstenthümer.

Abg. **Schomann**: Wie die Herren aus seiner Interpellation gesehen hätten, habe er an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt, die Gründe anzugeben, weshalb der vom vorigen Landtage in Bezug auf die Einführung der Aenderungen zur Strafprozessordnung in den Fürstenthümern gefasste Beschluß noch nicht zur Ausführung gekommen sei. Die Einführung dieser Aenderungen sei theils nothwendig, theils wünschenswerth. Einmal nothwendig, weil die Aenderungen des Strafrechts mit denen der Strafprozessordnung in einem innigen Zusammenhange ständen und sich gewissermaßen ergänzten. Er wolle einen practischen Fall anführen. Nach den Aenderungen des Strafgesetzbuchs würden z. B. gewisse Mißhandlungen und Eigenthumsbeschädigungen, welche früher Vergehen gewesen wären, jetzt als Uebertretungen bestraft. Es könne nun vorkommen, daß das Polizeigericht sich überzeuge, ein bei ihm anhängig gemachter Fall trage solche Kriterien, daß derselbe als ein Vergehen zu bezeichnen sei. Hier bestimme nun die neueste Strafprozessordnung, daß in diesem Falle, trotzdem das Polizeigericht zur Aburtheilung competent sein sollte, wenn Polizeigericht und Polizeianwalt übereinstimmten, daß die in concreto zu erkennende Strafe nicht über das Strafmaximum, welches vom Polizeigerichte überhaupt erkannt werden könne, hinausgehe. Nachdem einmal die Aenderungen des Strafgesetzbuchs publizirt seien, sei es nothwendig, auch die entsprechenden der Strafprozessordnung zu publiziren. Dies aber sei ferner wünschenswerth,



da in den letzteren dem Angeklagten und Beschuldigten eine bessere Stellung eingeräumt sei, indem ihm gestattet wäre, bereits in der Voruntersuchung sich eines Vertheidigers zu bedienen. Das sei bei den alten Bestimmungen nicht zulässig gewesen. Während ferner in dem Herzogthume nicht einmal mehr gegen die Strafurtheile der Obergerichte appellirt werden könnte, sei in den Fürstenthümern bei den kleinsten Uebertretungen noch eine Berufung möglich. Deshalb müßten die Letzteren darauf halten, daß auch bei ihnen die neuen Aenderungen der Prozeßordnung eingeführt würden. Er habe aber um so mehr Veranlassung die Staatsregierung zu fragen, welche Gründe dieser Einführung bisher entgegengestanden hätten, als in dem letzten Landtagsabschiede kein Wort über diesen Punkt gesagt sei.

Ministerpräsident **von Rössing**: Er müsse zugestehen, daß die Interpellation durchaus motivirt sei. Uebrigens sei der Zusammenhang folgender. Der Landtag habe es versäumt, der Staatsregierung von den in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüssen Mittheilung zu machen und hätten dieselben deshalb in dem Landtagsabschiede nicht berührt werden können. Die Sache sei in Folge davon liegen geblieben, werde aber jetzt bald in Angriff genommen werden.

Damit ist die Interpellation erledigt.

IV. Bericht des Krongutsausschusses über die Vorlage, betr. die Revision des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

Die Majorität des Ausschusses (Bargmann, Gammann, Huchting, Propping, Ramien, Schwegmann, Wulff) beantragt:

Der Landtag wolle der Vorlage, betr. die Revision des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, seine Zustimmung nicht erteilen.

Die Minorität (Schomann, Bünnemeyer) beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß auf eine Berathung der Vorlage im Einzelnen einzugehen sei.

Ministerpräsident **von Rössing**: Der vorliegende sehr wichtige Gegenstand habe gewiß jeden Einzelnen lange beschäftigt. Jetzt, nachdem der Ausschuss denselben berathen und die Mehrheit und Minderheit ihren Bericht abgestattet habe, würden die Gründe und Gegengründe vollständig zu übersehen sein, so daß es schwer hielte, neue Gesichtspunkte aufzufinden. Aber bei der Bedeutung der Sache wolle er sich doch gestatten, die hauptsächlichsten in Betracht kommenden Momente noch einmal hervorzuheben.

Der Bericht der Mehrheit basire auf der Voraussetzung, daß die Anlage I. des Staatsgrundgesetzes eine definitive Auseinandersetzung zwischen der Krone und dem Lande enthalte, so daß die Frage, welche Rechte die Großherzogliche Familie an dem Domanium habe, nur dann in Frage kommen könne, wenn beim Absterben des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Agnaten eintreten würden.

Sei dies wirklich die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses gewesen, so sei dieselbe nach Ansicht der Großherzoglichen Staatsregierung durchaus unrichtig. Dies anzuerkennen sei von um so größerer Bedeutung, als die Mehrheitsansicht wesentlich von diesem Punkte aus deducire.

§. 14 der Anlage I. laute aber:

Diese Vereinbarung ist nur für die Dauer der im 8. Artikel des Staatsgrundgesetzes bestimmten Regierungsnachfolge gültig und fällt mit allen daraus zu ziehenden Folgerungen weg, sobald kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums ist, unbeschadet jedoch des Rechtsbestandes der inzwischen am Domanialbestande vorgenommenen Aenderungen.

Deutlicher, als wie hier geschehen, könne nicht der Gedanke ausgesprochen werden, daß die Vereinbarung mit allen ihren Konsequenzen wegfalle, sobald kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig regiere. Nun würde man fragen, worin beständen aber in diesem Falle die Rechte der Großherzoglichen Familie. Da im Staatsgrundgesetz jede Bestimmung über diese Rechte fehle, so werde es darauf ankommen, welche historischen Rechte der Großherzoglichen Familie vorhanden gewesen wären, als das Staatsgrundgesetz publizirt sei. Man möge kein näheres Eingehen auf diese Rechte von ihm erwarten. Die Ansichten der Staatsregierung und der Mehrheit des Ausschusses gingen hier sehr weit auseinander und eine Verständigung würde in der Debatte wohl nicht erreicht werden. Er verzichte deshalb darauf, eine historisch-juristische Abhandlung zu liefern, um die Ansichten der Staatsregierung zu begründen. Gerade je erschöpfender diese, um so weniger sei sie geeignet, in die Debatte gezogen zu werden. Aber Gesichtspunkte praktischer Natur kämen hier vor allen Dingen in Betracht.

Wenn man in politischen Dingen seine Entschlüsse zu fassen habe, so dürfe man dieselben nicht darnach normiren, wie man selbst die Verhältnisse auffasse, sondern darnach, wie diese präsumtiv in den maßgebenden Kreisen aufgefaßt würden. Und von diesem Standpunkte aus wolle er einen Blick in die Vergangenheit werfen.

Es sei bekannt, daß 1806 den Mediatisirten ihr sämmtliches Kammergut verblieben wäre. Als später die Krone Preußen mit dem Fürsten zu Hohenzollern das Abkommen geschlossen habe, sei dasselbe Prinzip zur Anwendung gebracht, ebenso in neuester Zeit in dem Vertrage mit Waldeck. Den Depossedirten, welche 1866 im offenen Kriege mit Preußen gestanden hätten, seien Abfindungen gewährt, welche vollständig mit ihren früheren Bezügen harmonirten. Man solle die Folgen bedenken, wenn etwa mit unserem Staate der Fall wirklich eintrete, der hier als möglich hingestellt sei, daß die Selbstständigkeit desselben aufhöre, ohne daß feste Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Domanialwesen vorlägen.





Würden dieselben jetzt getroffen, so habe der Landtag ein Wort mitzusprechen; ohne ihn könne nichts geschehen. Andernfalls wäre es aber zweifelhaft, ob er irgend etwas anderes zu sagen habe, als höchstens: Ja.

Speziell müsse er noch einiges über den Finanzpunkt sagen. Die Majorität des Ausschusses habe Berechnungen aufgestellt, welche nicht denen der Regierungsvorlage entsprächen. Nach dieser aber würde sich der finanzielle Vortheil des Großherzogthums auf jährlich 38,985 Thlr. belaufen. Das sei ein sehr erheblicher Gegenstand. Wenn er vorhin die Möglichkeit des Aushörens unserer politischen Selbstständigkeit angedeutet habe, so stimme die Staatsregierung darin vollständig mit dem Berichte der Majorität überein, daß dieses Ereigniß im Bereiche nur der Möglichkeit liege. Niemand könne indessen wissen, welche Richtung die Weltgeschichte nehmen würde. Allerdings wisse die Staatsregierung bestimmt, daß man an maßgebender Stelle unbedingt nicht wolle, daß die kleineren Staaten ihre Selbstständigkeit verlören.

In einem Falle aber könne dies trotzdem geschehen, wenn nämlich der kleinere Staat nicht mehr im Stande sein sollte, seine Verpflichtungen gegen den Bund zu erfüllen und daneben nicht noch lebensfähig bleibe. Nun bäte er die Herren, einen Blick auf unsere muthmaßliche Finanzlage zu werfen, wenn nach Ablauf der Convention der volle Militärbeitrag zu leisten sei. Mit Zahlen wolle er nicht kommen, aber er frage die Versammlung, ob die Finanzlage sich nicht dann so gestalten könne, daß eine Mehreinnahme von 40,000 Thlr. jährlich den Ausschlag gebe. Man möge nicht glauben, dann noch jeden Augenblick acceptiren zu können, was jetzt offerirt worden. Selbstverständlich werde die Staatsregierung, was wiederholt offerirt worden, im Falle es jetzt abgelehnt werden sollte, dem Lande nicht nochmals bieten.

Er wolle den Standpunkt der Staatsregierung noch kurz zusammenfassen. Die Staatsregierung sei nicht ohne Zweifel, ob das Abkommen, wie vorgeschlagen, wirklich im Interesse des Großherzogs wäre, darüber aber sei die Staatsregierung und zwar jeder einzelne Factor derselben nicht im Zweifel, daß das Abkommen im entschiedensten Interesse des Landes sein würde.

Hiermit könne er schließen. Wie die Abstimmung auch ausfallen werde, die Staatsregierung könne beruhigt sein. Sie habe ihre Vorschläge gemacht auf Grund fester Ueberzeugung und in dem Glauben, durch dieselben wesentlich das Interesse des Landes zu fördern. Wenn die Vorschläge nicht realisiert werden sollten, so könne sie sich beruhigt halten.

**Abg. Gräpel:** Wir ständen vor einer peinlichen Sache, weil wir das Interesse des Landesherrn von dem des Landes zu trennen und die Vortheile des Einen gegen die des Andern auf die Waagschale zu legen hätten. Wenn aber der Bericht der Minorität die höchste Person des Fürsten in die Debatte ziehe und die loyale Stimmung des Landes gegen

die fürstliche Familie für ihre Auffassung anrufe, so halte er dies Verfahren nicht für zulässig und müsse sich dagegen verwahren, in seiner entgegengesetzten Auffassung einen Mangel an Loyalität zu erblicken. Nach dem Mandat, welches uns an diese Stelle berufen, sei der Landtag verpflichtet, in dieser Angelegenheit vorzugsweise das Interesse des Landes im Auge zu behalten. Deshalb habe er sich für die Mehrheit des Ausschusses entschieden. Daß man von vorn herein mit einiger Scheu an eine Domänenfrage herantrete, sei erklärlich, weil dieselbe bei Beordnung staatlicher Verhältnisse regelmäßig die Quelle der heftigsten Zerwürfnisse und Kämpfe zwischen Fürst und Volk gewesen wäre. Auch unserem Lande seien diese Kämpfe nicht erspart geblieben. Es werde noch in Aller Gedächtniß sein, daß an diesem Kampfe zwischen Staatsregierung und Landtag bei Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes das ganze Verfassungswerk nach langer Arbeit zu scheitern drohte. Durch beiderseitiges Entgegenkommen wäre dieser Kampf beendet dadurch, daß ein gewisser Domänen-Complex als Krongut ausgeschieden sei, der Großherzog sodann aller Ansprüche auf die anderen Domänen entsagte und diese für Staatsgut erklärt seien. Er hätte nicht geglaubt, daß in unserem Lande eine Domänenfrage noch einmal würde aufgeworfen werden, solange der Mannstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig an der Regierung des Großherzogthums sei. Die Staatsregierung habe in ihrem ersten Schreiben ja selbst hervorgehoben, daß alle Differenzen eine glückliche Lösung gefunden hätten. Wenn dieselbe dennoch die Domänenfrage wieder auf die Tagesordnung gebracht hätte, so wäre also der Grund nicht in der Nothwendigkeit zu suchen, bestehende Zweifel zu schlichten, sondern es werde wesentlich die Erwägung dazu veranlaßt haben, daß künftige Ereignisse die Selbstständigkeit des Großherzogthums in Frage stellen und die fürstliche Familie nöthigen könnten, von der Regierung des Landes abzutreten. Die Vorlage ziele nun dahin ab, die gesammten zur Sustentation der fürstlichen Familie dienenden Mittel unter Wegfall der Baarsumme als Krongut auszuscheiden, und wie es nach der Ansicht der Staatsregierung schon den bestehenden Rechtsgrundsätzen entspreche, das Krongut als ein Haus- und Familiencommiß der fürstlichen Familie zu bezeichnen, um außer Zweifel zu stellen, daß dasselbe bei einer etwaigen Mediatisirung der regierenden Familie zufalle und vom Lande getrennt werde.

Wenn wir nun fragten, ob der Landtag Veranlassung habe, auf die Verathung einzutreten, so sei die angegebene Veranlassung als eine dringende jedenfalls nicht anzusehen. Nach menschlicher Voraussicht werde der angedeutete Fall nicht eintreten. Es sei aber bedenklich, auf die Vorlage einzutreten, wenn man die Rechte der fürstlichen Familie nicht kränken und auch die Interessen des Landes nicht schädigen wolle. Schwierig sei schon eine Schätzung desjenigen, was von beiden Seiten aufgeopfert werde, die Hauptschwierigkeit liege aber in der Bestimmung, was Rechtens sei für den Fall, daß die



fürstliche Familie von der Regierung des Landes abtreten sollte. Wie in den Berichten des Ausschusses bereits ausgeführt, sei es unter den Staatsrechtslehrern sehr bestritten, welche Rechte überhaupt den Fürsten an dem Domanium zustehen. Auch bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz sei dieser Punkt zur Sprache gekommen. Der der Staatsregierung gemachte Vorschlag wäre damals dahin gegangen, daß die Civilliste lediglich in einer Baarsumme bestehen sollte, wogegen der Großherzog das gesammte Domanium als Staatsgut anerkenne unter Vorbehalt des Nachweises der Bestandtheile, welche als Hausgut zu betrachten seien. Dieser Vorbehalt hätte Anstoß gefunden und es sei von dem Abg. von Thünen die Frage angeregt, wie es mit den Domänen werden solle, wenn die Familie von der Regierung abtrete. Der damalige Regierungskommissär Fedelius hätte darauf erklärt, daß er im Namen der Staatsregierung keine Erklärung abgeben könne, daß aber seine persönliche Meinung dahin ginge, daß bei einer etwaigen Mediatifirung des Fürsten eine Trennung des Staats- und Hausgutes nicht eintrete, daß nur die fürstliche Familie aus dem Hausgute auch dann noch ihren standesgemäßen Unterhalt zu beziehen habe. Er wolle dahingestellt sein lassen, ob diese Anschauung oder die des von der Minorität angeführten Staatsrechtslehrers Zachariae die richtige sei, welcher letztere behauptete, daß bei einer Mediatifirung dem Fürsten das gesammte Domanium herauszugeben wäre. Aber ohne Zweifel könne diese angeblich gemeinrechtliche Regel nicht zur Geltung kommen, wenn im Staatsgrundgesetze des einzelnen Staates etwas anderes bestimmt sei. In unserem Staatsgrundgesetze liege nun eine definitive Auseinandersetzung zwischen Fürst und Land vor.

In §. 2 der Anlage I. sei bestimmt, daß von dem gesammten bisher von den Staatsbehörden verwalteten Domanialbestande zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses Grundstücke ausgeschieden zum Pachtwerthe von 85,000 Thlr. und für Krongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie erklärt werden, in dessen Besitz der jedesmalige regierende Großherzog sich befinde. Ferner werde in §. 11 bestimmt: „Das Großherzogliche Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert oder mit Schulden belastet werden und ist vom Lande untrennbar.“ Die Staatsregierung bemerke, es könne mit einigem Scheine vielleicht aus dieser Fassung die Folgerung gezogen werden, daß auch im Falle des Abtretens der Großherzoglichen Familie das Krongut dem Lande verbleibe. Es sei doch wohl nicht anzunehmen, daß mit den Worten „das Krongut ist vom Lande untrennbar“ nur dasselbe gesagt sei, was schon vorhergehe, daß das Krongut im Besitz des regierenden Großherzogs bleiben müsse und nicht veräußert werden könne. Es sei vielmehr wohl nicht zu bezweifeln, daß durch diese Bestimmung grade für den Fall des Abtretens der fürstlichen Familie von der Regierung einer Trennung des Kronguts vom Lande habe vorgebeugt werden

sohlen. Nun habe freilich die Minorität des Ausschusses versucht, daß die ganze Vereinbarung wegfällig sei, wenn der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig noch vor seinem Erlöschen von der Regierung des Großherzogthums abtrete. Auch die Staatsregierung theile, wie er heute gehört habe, diese Auffassung, in der Vorlage selbst habe sie sich noch nicht darauf berufen. Er müsse bekennen, daß ihm dieselbe sehr zweifelhaft erschiene, wenn man die Entstehungsgeschichte des §. 14 betrachte, worüber der Bericht der Majorität bereits das Nähere ergebe. Sollte man aber auch der Minorität und der Großherzoglichen Staatsregierung Recht geben, so würde doch beim Wegfallen der ganzen Vereinbarung das Verhältniß wieder eintreten, wie es vor dem Staatsgrundgesetz bestand, es würde also der früher vorbehaltene Nachweis zu erwarten sein, daß einzelne und welche Theile des Domaniums die Eigenschaft eines Hausgutes an sich trügen, und es würde dann wieder die Frage sein, welches Schicksal nach gemeinrechtlicher Regel das Hausgut im Falle einer Mediatifirung haben würde.

Er wolle nur hervorgehoben haben, daß er die Auffassung der Großherzoglichen Staatsregierung darüber, was im Falle einer Mediatifirung der Fürstlichen Familie in Betreff der Domänen Rechtens sei, nicht als unzweifelhaft richtig gelten lassen könne und daß die gewünschte neue Vereinbarung äußerst schwierig sei, weil das, was vom Lande aufgeopfert werden solle, eine ganz andere Bedeutung gewinne, wenn wirklich die Auffassung der Staatsregierung nicht die richtige sei.

Es frage sich aber weiter, ob die dem Lande in Aussicht gestellten Vortheile so groß seien, daß dasselbe unter allen Umständen ein gutes Geschäft mache, unter der Voraussetzung, daß ein Verlust der Selbstständigkeit in naher Zukunft nicht bevorstehe. Die Berechnungen der Vorlage wären von der Majorität in Zweifel gezogen, namentlich weil die zu Grunde gelegten Pachterträge erheblich zu niedrig gegriffen seien. Die Minorität bemerke, daß nach einer Aeußerung des Regierungskommissärs die Staatsregierung geneigt sei, auch auf andere Vorschläge einzugehen. Er bekenne, daß er es nicht angemessen finde, wenn Staatsregierung und Landtag in einer so delikaten Frage mit einander markten und feilschten. Würden aber auch von der Staatsregierung noch günstigere Anerbieten gemacht, so würde er doch nicht darauf eingehen können, weil der Gewinn des Landes immerhin von ungewissen, in der Zukunft liegenden Umständen abhängt und insofern das abzuschließende Geschäft in dem Berichte der Mehrheit des Ausschusses nicht unpassend ein aleatorisches genannt werde. Es sei ein Wagniß, auf unsichere Umstände hin einen Gewinn zu bauen. Er wolle mit den Mitteln des Landes kein Glücksspiel treiben und bestreite auch der Minorität die Berechtigung hiezu.

Abg. **Vargmann** als Berichterstatter der Mehrheit: Als Berichterstatter der Mehrheit erlaube er sich, zunächst gegen die Ausführungen der Minderheit sich zu wenden und dann dasjenige zu berühren, was soeben vom Ministerische





zur Vertheidigung der Vorlage vorgetragen sei. Die Minderheit hebe hervor, daß die beantragte Revision ein persönlicher Wunsch des Fürsten sei. Es möge gewiß sehr angenehm sein, einem persönlichen Wunsche des Landesherrn entsprechen zu können, aber das Amt eines Volksvertreters lege die heilige Pflicht auf, lediglich im Interesse des Landes zu handeln und selbst dann nicht aus der Rolle zu fallen, wenn man etwaigen Wünschen der höchsten Stelle entgegenzutreten müsse. Die Minorität habe sich ferner auf den mit Recht gerühmten loyalen Sinn des Landes berufen. Doch das Land habe in dieser Frage es für passender gehalten, sich dem persönlichen Wunsche des Großherzogs entgegenzustellen, wie schon aus den Wahlen ersichtlich gewesen wäre. Er glaube nicht, daß gesagt werden könne, daß ein Ablehnen der jetzigen Vorlage gegen die Stimmung des Landes verstoßen würde. Es habe sich im Lande keine Stimme erhoben, um die finanziellen Vortheile der Vorlage anzunehmen. Wer sonst derartige Vortheile biete, finde überall leichtes Verständniß, den Geldpunkt zu untersuchen, habe jeder Neigung und Geschick. Deshalb schienen die dargebotenen finanziellen Vortheile von vornherein sehr problematischer Natur zu sein. Wollte die Staatsregierung solche bieten, so hätte sie dies in einfacherer, in die Augen springenderer Weise thun können. Wenn wir auf die Vorlage eingehen wollten, so würden wir uns in zahllose Berathungen der unerquicklichsten Art verlieren, die noch viel peinlicher sein würden, als die heutige Debatte, die sich doch nur in Gesichtspunkten ganz allgemeiner Art bewege. Deshalb hätten wir die triftigsten Gründe, in eine Spezialberathung der Vorlage nicht einzugehen.

Die Minorität betone, daß man einem Provisorium ein Ende machen und definitive Zustände schaffen müsse. Dabei werde hinzugefügt, daß früher oder später doch die Anrechte der Großherzoglichen Familie an den Domänen ausgetragen werden müßten. Allerdings sei alles Irdische vergänglich, es frage sich aber doch, ob die jetzt vorliegenden Verhältnisse der Art seien, daß man auf das Schnelligste andere Zustände schaffen müsse. Das sogenannte Provisorium aber sei für die Dauer der Dynastie berechnet. Als man 1849 das Abkommen geschlossen, habe man nicht daran gedacht, dieses als ein Provisorium zu kennzeichnen, sondern habe ein Definitivum für die ganze Dauer des jetzt regierenden Hauses im Sinne gehabt. An ein Erlöschen desselben habe Niemand gedacht. So vorsichtig sei man nicht zu Werke gegangen.

Die Minorität habe ferner darauf hingewiesen, daß wir es mit einem durchaus zweifelhaften Rechtszustande zu thun hätten und hierbei werde sich auf verschiedene Staatsrechtslehrer berufen. Wenn die Minderheit sich gleichwohl nicht entscheide, so solle die Sache doch jedenfalls so liegen, daß man am besten thäte, sie durch einen Vergleich zu erledigen. Die Minorität berechne nun, daß das streitige Object von einem jährlichen Ertrage von 433,450 Thlr. und einem Ca-

pitalwerthe von 10,836,250 Thlr. sei, und vergleiche dann diese Summe mit derjenigen, welche von der Staatsregierung zu einem Großherzoglichen Haus- und Familienfideicommiss gefordert werde. Er sei der Ansicht, daß mit Einem, der so rechne, wie die Minorität, sich sehr gut Vergleiche abschließen ließen. Nach ihr komme es nur darauf an, möglichst viel zu fordern, um möglichst viel zu erhalten. Auf diesen Standpunkt vermöge er der Minorität nicht zu folgen. Die Revenue von 433,000 Thlr., welche sie als möglichen Anspruch des Großherzoglichen Hauses hinstelle, sei eine Summe, welche das Großherzogliche Haus in Wirklichkeit niemals bezogen habe. Auch vor 1848 habe dasselbe aus den Domäneneinkünften nur seinen eigenen Bedarf decken können. Alles übrige wäre in die Staatskasse geflossen und zu Ausgaben des Staates verwandt. Von dem Großherzoglichen Hause seien nur ca. 150—200,000 Thlr. jährlich verbraucht. Wenn man nun eine solche Summe, wie die obige, zum Ausgangspunkte eines Vergleiches nehme, so sei es unbegreiflich, weshalb die Minorität nicht sofort mit beiden Händen zugegriffen habe. Wenn solche Werthe in Frage kämen, dann wäre allerdings ein Vergleich unendlich günstig. Aber in dem höchsten Rescripte vom 3. Januar 1849 sei die Forderung des Großherzoglichen Hauses an den Domänialbestand nur auf eine jährliche Rente von 170,000 Thlr. gestellt. Das sei also die Forderung gewesen. Der Landtag hätte auf einem ganz anderen Standpunkte gestanden. Am 21. November 1848 habe er den Beschluß gefaßt, nach welchem das gesammte Domänialvermögen im Großherzogthume für Eigenthum des Staats erklärt worden sei. Vorher sei vielfach an die Großherzogliche Staatsregierung die Aufforderung gerichtet, anzugeben, auf welche Domänialbestände die fürstliche Familie Anspruch mache. Es sei aber durchaus keine Antwort erfolgt, so daß der Landtag sich hätte sagen müssen: die Großherzogliche Staatsregierung sei nicht in der Lage, einen solchen Nachweis zu führen. Dann erst erfolgte der obige Beschluß des Landtags vom 21. November 1848. In diesem Landtage seien viele Elemente gewesen, die er als conservativ bezeichnen könne, und doch hätten sie alle an dem einstimmigen Beschlusse desselben Theil genommen. Manche von diesen Mitgliedern des damaligen Landtags fungirten jetzt in den höchsten Stellen der Verwaltung und Justiz. Damals sei auch ein Vorbehalt beantragt worden, nach welchem es der Staatsregierung noch für die Zukunft freistehen sollte, die Domänen, an welche die Großherzogliche Familie Anspruch mache, zu bezeichnen. Auch dieser Vorbehalt sei einstimmig abgelehnt. Dann folgten die besonderen Conferenzen zwischen Staatsregierung und Landtag, welche dahin geführt hätten, daß die Anlage I. des Staatsgrundgesetzes zu Stande gekommen sei. Die Forderung der Krone sei gerichtet gewesen auf die Bildung eines Haus- und Familienfideicommisses aus Domänen von einem jährlichen Ertrage von 170,000 Thlr. Der Standpunkt des Landtags aber sei der gewesen, daß die Krone sei-



nen Anspruch auf das vorhandene Domanium habe und so wäre man zu dem Vergleiche gekommen, daß eine Civilliste von jährlich 170,000 Thlr. festgesetzt und zur Hälfte derselben Domanialvermögen mit einem jährlichen Ertragswerthe von 85,000 Thlr. ausgeschieden ward, nicht als Familienfideicommiß, sondern als „Krongut, bestimmt zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses.“ Aber wenn jetzt die Minderheit auf einer Basis von 10 Millionen Kapitalforderung verhandeln wolle, so sei eine solche Forderung von der Staatsregierung niemals gestellt und damit diese ganze Erörterung wegfällig.

Bei den damaligen Verhandlungen zwischen Regierung und Landtag sei auf Anregung des letzteren der §. 14 der Anlage I. zu Stande gekommen, aus welchem von der Großherzoglichen Staatsregierung Folgerungen gezogen seien, die nicht zu ziehen wären. Formell sei allerdings dieser Paragraph eine gemeinschaftliche Urkunde und dürften beide Theile Konsequenzen aus demselben ableiten. Die Mehrheit des Ausschusses habe dies auch in ihrem Berichte nicht verkannt. Er erlaube sich, eine Stelle aus ihrem Berichte zu verlesen:

„Was zunächst die Frage angeht, ob die Vereinbarung vom 5. Februar 1849, soweit sie sich auf das Domanialvermögen bezieht, als eine vorläufige oder als eine definitive anzusehen ist, so muß der Ausschuß die Ansicht vertreten, daß sie allerdings, so lange ein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig an der Regierung des Großherzogs ist, eine definitive ist, und nicht beliebig in Frage gestellt werden kann. Die jeweiligen Regenten aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig sind also rechtlich nicht in der Lage, Rechte an dem Domanialvermögen des Großherzogthums, soweit sie ihnen nicht Inhalts der Vereinbarung vom 5. Februar 1849 zustehen, geltend zu machen. Wie der §. 14 der Vereinbarung entstanden ist, nämlich in Veranlassung der Landtagscommissäre, um manchen verfänglichen Ausdrücken der Vereinbarung, deren Aenderung sich damals nicht erreichen ließ, die Spitze abzubrechen, ist oben schon angedeutet worden. Man wollte sicher sein, daß aus der Einräumung von Rechten (Genußrechten) am Domanialvermögen, wie sie in der Vereinbarung zu Gunsten der jetzt regierenden Fürstlichen Familie resp. des jetzmaligen regierenden Großherzogs geschah, demnächst, wenn etwa kein Nachkomme aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig mehr an der Regierung des Großherzogthums sei, nicht gefolgert werde, daß das Land sich seiner Rechte an dem fraglichen Domanialvermögen zu Gunsten der Fürstlichen Familie entäußert habe.“

Damit habe die Mehrheit sich wesentlich auf denselben Standpunkt gestellt, auf dem der Herr Ministerpräsident stehe. Aber dieser §. 14 sei lediglich im Interesse des Landes nach-

gefügt. Der Landtag fand es bedenklich, ob nicht von der Staatsregierung die Folgerung gezogen werden könnte, die jetzt gezogen werde, daß beim Aufhören der Regierung des Mannesstammes das Krongut ein für allemal der Familie verbleiben sollte, auch wenn kein Glied derselben mehr an der Regierung des Großherzogthums sei. Dem wollte der Landtag vorbeugen, er wollte sicher gehen, daß auch für einen solchen Fall die Dualität des Krongutes als Staatseigenthum niemals in Frage gestellt werde. Von der Großherzoglichen Staatsregierung wären damals auch in keiner Weise Andeutungen gemacht, daß sie solche Konsequenzen ziehen könne. Damals hätte die Staatsregierung auf dem Standpunkte gestanden, daß der Großherzoglichen Familie mehr Rechte, als in Anlage I. des Staatsgrundgesetzes festgestellt seien, nicht zuständen.

Es sei dann von Seiten der Minorität wesentlich darauf hingewiesen, daß, da doch einmal eine Auseinandersetzung zwischen Fürst und Land in Bezug auf das Domanium erfolgen müsse, dieselbe lieber bei friedlichen und ruhigen Zuständen vorzunehmen sei, als zu einer Zeit, wo eine „fremde Hand“ dabei eingreifen könne. Er vermöge sich keine klare Vorstellung darüber zu bilden, was die Minorität sich hier unter dem „Hineingreifen einer fremden Hand“ gedacht habe. Er glaube nicht, daß, wenn die Staatsregierung jetzt abgewiesen, später noch einmal und wiederum auf Annahme der Vorlage dränge, sich „eine fremde Hand“ einmischen könne. Wenn aber das Ereigniß verstanden werden solle, welches die Vorlage als „staatliche Katastrophe“ bezeichne, dann hänge es doch wesentlich davon ab, welcher Art diese Eventualität sei. Wenn jetzt eine Vereinbarung nicht erreicht werde und die gedachte Eventualität trete ein, so sei es möglich, wenn Gewalt vor Recht ginge, daß dem Großherzoge das gesammte Domanium oder wenigstens das jetzt Beanspruchte gegeben werde. Dies sei auch möglich ohne Rücksicht darauf, ob wir jetzt pactirten oder nicht. Es sei in anderem Falle aber auch möglich, daß das Fideicommiß nicht anerkannt und dafür eine Abfindung in Geld oder sogar gar keine Entschädigung gegeben werde. Für solche Fälle lasse sich gar nichts beordnen, gar nichts er-messen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß, wenn das Haus- und Familienfideicommiß zu Stande käme, damit keineswegs, wie die Majorität fürchte, die Selbstständigkeit des Landes von Seiten des Fürsten leichter aufgegeben werde, da ja das Land in diesem Falle zustimmen müsse. Aber er dürfe daran erinnern, daß, Falls ein solcher Fall eintreten sollte, es sich durchaus nicht constatiren lasse, woher der Anstoß dazu komme und wie weit von dem Großherzoge Widerstand geleistet werde. Seiner Meinung nach sei die Majorität im Rechte, wenn sie behaupte, daß beim Festhalten des früheren Zustandes die Solidarität zwischen Fürst und Volk nur eine um so größere sein würde.





Wenn endlich die Minorität darauf hinweise, daß beim Zustandekommen der Vorlage das Land hinsichtlich der ihm verbleibenden Domänen vollständige Freiheit der Veräußerung erhalten werde, so glaube er, daß, Falls eine solche Verwerthung des Domaniums, soweit nicht fremde Verbindlichkeiten darauf lasten oder die Civilliste mit 85,000 Thlr. darauf radicirt sei, im Interesse des Landes geboten erscheine, die Staatsregierung auch ihre Zustimmung dazu geben würde und nicht widerstreben und gleichsam Repressalien zu üben dafür, daß wir jetzt ihre Vorlage verwerfen.

**Präsident:** Er müsse sich zuvörderst eine Bemerkung erlauben. Wenn der Bericht der Minorität von dem persönlichen Wunsch des Großherzogs und dem lokalen Sinne des Landes spreche, so halte er ein solches Hineinziehen der höchsten Person in die Debatte für unstatthaft. Wäre ein solcher Passus jetzt bei der mündlichen Debatte vorgekommen, so würde er ihn gerügt haben, auf die Abfassung schriftlicher Berichte aber stände ihm kein Einfluß zu. Die Weise, wie die Vorredner die Vorlage behandelt hätten, flöße ihm kein Bedenken ein. Er würde aber darauf halten, daß auf den obigen Passus in der Debatte nicht weiter zurückkommen werde.

**Ministerpräsident von Rössing:** Er wolle sich nur in einer Beziehung gegen dasjenige wenden, was der Herr Vorredner gesagt habe. Es würden von ihm sehr wesentliche Argumentationen aus der Entstehungsgeschichte des §. 14 der Anlage I. gezogen, indem derselbe von einem Landtagsmitgliede ausgegangen sein solle. Bei den ganz klaren Worten des Paragraphen werde es wenig darauf ankommen, wie dieser entstanden sei. Wie er so eben mündlich gehört habe, bestände zwischen der Mehrheit und der Staatsregierung auch keine Differenz darüber, daß, Falls die jetzige Großherzogliche Familie aufhören sollte zu regieren, die Anlage I. überall keine Bedeutung mehr habe und es dann lediglich darauf ankomme, welche althistorischen Rechte die Großherzogliche Familie vor dem Abkommen an dem Domanium gehabt habe. Ueber die Entstehung des §. 14 geben die Ministerialacten keine Auskunft. Nach den Landtagsprotokollen schein es, daß der Paragraph von einem Landtagsmitgliede ausgegangen sei. Wenn etwas darauf ankomme, so wolle er constatiren, daß dieser §. 14 von dem Hochseligen Großherzoge ausgegangen sei und daß das ganze Abkommen ohne Hinzufügung desselben wohl nicht zu Stande gekommen sein würde.

**Abg. Russell:** Trozdem der Passus in dem Berichte der Minorität von dem Herrn Präsidenten gerügt sei, wolle er sich doch die Bemerkung erlauben, daß er seinem geschworenen Eide treu lediglich das Interesse des Landes vertrete, und daß er nicht glaube, daß irgend Jemand im Saale anwesend sei, der nicht allein dieses im Auge habe. Es sei

zwischen der Staatsregierung und der Majorität sehr viel von den Rechten der Großherzoglichen Familie an dem Domanium gesprochen worden. Solche Controversen seien für den Juristen sehr interessant, aber von wenig praktischem Werthe. Wir hätten keine Veranlassung, die Rechtsfrage zu discutiren, da nach dem §. 14 der Anlage I. die Verhältnisse geordnet seien, so lange ein Glied aus dem Mannstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig an der Regierung des Großherzogthums sei. Wenn aber diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes wegfällig werde, so würde nicht das Forum der Justiz, sondern ganz andere Factoren entscheiden. Die Geschichte lehre, daß, wenn solche Verhältnisse nicht friedlich geordnet seien, dieselben durch Akte der Gewalt, Ökroyirung, Annektirung, Vertreibung des Fürsten erledigt würden und eine solche Erledigung sei nicht im Interesse des Volkes, vielleicht aber im Interesse des Fürsten, selbst wenn dieser aus den Domänen keinen Vortheil ziehen sollte, weil sein Nachfolger dieselben einfach für sich in Anspruch nehme. Er sehe deshalb die Sache rein von der praktischen Seite an und seine volle Ueberzeugung sei, daß man im Interesse des Landes wenigstens auf die Verathung der Vorlage eingehen müsse. Man präjudicire sich ja nicht dabei, dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt zu acceptiren. Es sei viel von den Rechten des Landes an den Domänen gesprochen, aber nach dem Staatsgrundgesetze habe es nicht die volle Verfügung über die Domänen. Es dürfe dieselben nicht veräußern, sondern nur verpachten. Es habe nur die Benutzung derselben, und so sei es einerlei, ob dieselben einem Pächter oder dem Großherzoge überlassen werden, wenn ihm in beiden Fällen ein gleicher Gewinn zu Statten komme. Wenn wir jetzt die Vorlage acceptiren, so würden wir freie Eigenthümer des übrig gebliebenen Theils der Domänen und könnten dieselben, wenn nöthig, im Interesse des Landes veräußern. Die Majorität fände es bedenklich, auf eine solche Veräußerung einzugehen. Er habe eine andere Ansicht von der Sache. Er halte eine Veräußerung aller Domänen für nationalöconomisch richtig und den politischen Conjunctionen entsprechend. Wir könnten die Staatsregierung aber nicht zwingen, ihre Genehmigung zu geben. Wenn der Abgeordnete Bargmann meint, daß die Staatsregierung keine Repressalien ausüben werde, so sei damit die Frage nicht richtig präcisirt. Wenn wir die Vorlage nicht annehmen, so bliebe die Civilliste auf den Domänen radicirt und wenn aus diesem Grunde die Staatsregierung zu einer Veräußerung nicht zustimme, so übe sie keine Repressalien aus, sondern wahre nur das Recht des Großherzogs. Ein anderer in Aussicht gestellter Vortheil sei aber ein jährlicher Gewinn von über 30,000 Thlr. Ein solcher Gewinn solle dem Lande zugeführt werden und er nehme an, daß die Staatsregierung ihrem Versprechen auch nachkommen werde. Deshalb sehe er in der That nicht ein, weshalb wir nicht auf eine Verathung der Vorlage eintreten sollten, nicht um sie pure anzunehmen, sondern um eine Verständigung

wenigstens zu versuchen. Der Abgeordnete Gräpel spräche von Feilschen und markten. Wenn es sich für das Land um eine solche Erleichterung handele, so scheue er sich nicht, auf einen solchen Handel einzugehen. 30,000 Thlr. sei ein erheblicher Gewinn und bilde nach 30 Jahren Zins auf Zins geschlagen ein Capital von 1,680,000 Thlr. Eine solche Summe könnten wir uns sichern, wenn wir auf die Verastung eingingen und sehe er nicht ein, was für einen Schaden ein solches Eingehen uns bringen sollte. Wenn eine Verständigung nicht erreicht werden sollte, so bliebe immer noch Zeit genug, die Vorlage abzulehnen.

**Abg. Ahlhorn:** Er wolle nur ein Paar Worte sagen, um seine Abstimmung zu motiviren. Der Bericht der Mehrheit sei so faßlich, daß er sich einfach auf denselben beziehen und dem Berichterstatter Dank wissen müsse, daß er die hier schwebende Frage uns so klar vorgeführt habe. Er sei für unbedingte Ablehnung. Er stände auch nicht auf dem Boden des Abgeordneten Ruffell, der meine, es sei ja keine Gefahr vorhanden, wenn eine Verhandlung eingeleitet und doch nichts erzielt würde. Der Abgeordnete Gräpel habe richtig bemerkt, daß bei einem solchen Feilschen und Handeln über jede einzelne Domäne kein gutes Resultat herauskommen könne. Im Jahre 1849 seien auch Domänen ausgeschieden und bei dieser Ausscheidung habe das Land einen Verlust von 30,000 Thlr. und die Krone einen entsprechenden Vortheil gehabt. Deshalb sei im Lande die Stimmung überall gegen die Vorlage. Jetzt sollen wir keine Rente zahlen, sondern ein Capital. Ein solches Familienfideicommiss aber sei unabhängig von dem regierenden Fürsten und könne auch in andere Hände kommen. Der Staat habe in jeder Weise Nachtheil, wenn wir jetzt auch die noch übrig gebliebenen Domänen, welche im Herzogthum fast noch allein die Ventinck'schen seien, ausscheiden wollten. Der Abg. Ruffell meine, daß, wenn wir die Vorlage acceptirten, wir in Bezug auf die übrigen Domänen vollständig freie Hand gewinnen würden. Er wolle darauf aufmerksam machen, daß noch sehr viel vorhanden wäre, was veräußert werden könnte, wenn die Finanzlage es erfordere. Der Herr Minister habe uns das Anwachsen der Militärlasten vorgeführt. Aber nicht allein die Kleinstaaten, sondern auch die Großstaaten seien nicht im Stande, die vermehrten Kosten zu tragen, wenn 1871 keine Besserung geschafft werden sollte. Wenn wir ein Deficit decken müßten, so müßten wir schon verkaufen. Für diesen Fall habe der Landtag sein einziges Recht, was er noch habe, das Steuerbewilligungsrecht. Dieses Recht halte er in Ehren, um nöthigen Falls einen Druck auf die Staatsregierung auszuüben, wenn dieselbe uns bei einem nothwendigen Verkaufe nicht genug entgegenkommen sollte. Der Abg. Bargmann habe bereits erwähnt, daß 1849 sehr viele conservative Elemente in dem Landtage gewesen wären. Aber damals stand der Landtag in einer gezwungenen Lage. Erst 1849 habe das Land eine Verfassung bekommen und die Mehrheit des

Landtags habe nicht das eben vollendete Werk wieder in Frage stellen wollen. Das wäre der Druck gewesen, der auf dem Landtag gelastet hätte. In dem vorigen Landtage aber sei es gerade so gegangen. Man habe dem Landtage gesagt, wenn er nicht auf die Vorschläge der Staatsregierung einginge, so blieben die alten Behörden und da hätte der Landtag sich fügen müssen. Auf den juristischen Standpunkt wolle er nicht näher eingehen. Die Juristen hätten pro et contra gesprochen. Der Herr Ministerpräsident habe gesagt, daß wir jetzt noch zustimmen könnten, später vielleicht nicht mehr. Deshalb gerade bäte er, jetzt der Majorität zuzustimmen. Wir würden eine bessere Stellung haben, wenn wir später etwas in die Waagschaale zu werfen hätten, als wenn wir blank und bloß übergingen.

**Ministerpräsident von Rössing:** Der Herr Vorredner habe darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung auch ohne das Zusammenkommen der jetzigen Vorlage in einen Verkauf der Domänen willigen müsse und man die Macht habe, sie zu zwingen. Er bemerke, daß, wenn kein Arrangement getroffen werden sollte, die Staatsregierung das volle Recht habe, einem etwaigen Verkaufe entgegenzutreten und daß man sich nicht allzusehr auf einen Zwang stützen solle.

**Abg. Gräpel:** Es sei auf die Entstehung des §. 14 der Anlage I Gewicht gelegt. Er bemerke, daß S. 1096 der Landtagsverhandlungen von 1849 der ursprüngliche Entwurf abgedruckt sei, welcher im Wesentlichen die 13 ersten Paragraphen der jetzigen Anlage enthalte. Der §. 14 befinde sich nicht dabei, sondern sei vom Landtage hinzugefügt. In dem Ausschußberichte über die Conferenzen heiße es zum Schlusse:

Endlich kommen in dem Enttourse viele Ausdrücke vor, von denen der Ausschuß befürchtet habe, daß sie bei einer etwa künftig nothwendig werdenden Entscheidung über die Domänenfrage für das Land präjudicial sein könnten. Eine Abänderung dieser Ausdrücke sei aus anderen Gründen nicht zu erreichen gewesen. Die Bedenken seien aber nach Ansicht des Ausschusses vollständig erledigt, wenn der §. 14 im Schlusssatz aufgenommen werde, mit dem die Staatsregierung sich einverstanden erklärt habe und der so laute:

Es folge nun §. 14.

**Ministerpräsident von Rössing:** Man wisse ja, wie es sich mit den Landtagsbeschlüssen oft verhielte. Um das formelle Verfahren abzukürzen, werde ein Landtagsmitglied bestimmt, im Einverständnisse mit der Regierung irgend einen Antrag einzubringen. Es habe den Anschein, als ob der eben verlesene Antrag gewissermaßen von dem Ausschusse ausgegangen sei. Er wolle aber als Zeuge und aus eigener Erfahrung noch einmal constatiren, daß der §. 14 von der Krone selbst





ausgegangen sei und von dieser der entschiedenste Werth auf denselben gelegt werde. Bei den klaren Worten werde es aber wenig darauf ankommen.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter der Minorität: Er wolle die Versammlung mit keiner großen Rede mehr belästigen, da die verschiedenen hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte bereits genügend beleuchtet seien. Wenn man den Standpunkt der Minorität nicht geflissentlich verkennen wolle, so müsse man sagen, daß sie lediglich auf dem finanziellen Standpunkt stehe. Die zu Anfang ihres Berichtes angeführten Worte könnten einer anderen Auffassung dienen und doch sollten sie nur die Situation der Frage kenntzeichnen. In der Sache selbst habe die Minorität sich nur daran gehalten, ob das Interesse des Landes ein Eingehen auf die Vorlage erheische. Hierbei habe die Minorität sich zunächst gesagt, daß die Rechtsfrage eine streitige sei und daß Umstände eintreten könnten, wo es sich darum handle, nach Billigkeit zu entscheiden. Wo die Parteien so eng verbunden seien, wäre es besser, jetzt mit ruhigem Blute und einem von politischen Streitigkeiten ungetrübten Blicke einen Vergleich zu versuchen, als später das Bundesgericht oder höhere Civilgericht anzurufen. Man habe sich bemüht, diesen Standpunkt zu bekämpfen und ein Abgeordneter habe gesagt, man solle nur recht viel fordern, um recht viel zu erlangen. Wenn man aber die Ueberzeugung gewonnen habe und Jeder müsse diese gewonnen haben, daß der gegenwärtige Rechtszustand nur ein probisorischer sei, so würde man in der Vorlage eine passende Grundlage für einen Vergleich gewinnen, nicht aber dadurch, daß man möglichst viel fordere. Die freie Dispositionsfreiheit, welche das Land bei einem Eintreten auf die Vorlage in Betreff der übrigen Domänen erhalten würde, habe bereits der Abg. **Russell** hervorgehoben. Wir könnten einem Domänencomplexe von 6 oder 7 Millionen dann solche Zwecke antweisen, daß etwaige politische Katastrophen ihn auf keinen Fall dem Lande entziehen würden. Wenn der Abg. **Gräpel** sagte: er wolle kein Glücksspiel treiben, so sei das richtig. Wenn der Abg. **Gräpel** aber meine, daß dies die Minorität wolle, so begreife er diese Insinuation nicht. Der Bericht habe zu einer solchen keinen Anlaß gegeben. Auch die Minorität wisse eine Erhaltung der Staatsgüter wohl zu schätzen. Es könnten aber doch Verhältnisse eintreten, wo unsere Selbstständigkeit allein durch einen Verkauf derselben gesichert werden könne und, wie bereits vom Ministertische aus hervorgehoben, sei die Frage unserer Selbstständigkeit eine finanzielle.

Abg. **Bargmann** als Berichterstatter der Mehrheit: Der Abg. **Schomann** habe wesentlich betont, daß eine Rechtsfrage vorliege, über welche verschiedene Ansichten möglich seien und daß es besser sei, da sie doch einmal entschieden werden müsse, sie jetzt in Frieden und Harmonie zum Austrage zu bringen. Wenn er einmal annehme, daß ein Rechtsstreit vorläge, so sei dieser doch durch das Abkommen von 1849

soweit remobirt, daß er während der Dauer der jetzigen Dynastie in der Schwebe gehalten werde. Es sei verkehrt, diesen Rechtsstreit jetzt wieder hervorzukehren, wenn man wisse, daß derselbe sich in Einzelheiten unerquicklicher Natur verlieren würde. Warum solle man diesen Streitpunkt heraufbeschwören? So läge die Sache, wenn man nicht auf gewisse Eventualitäten in der Zukunft hingewiesen hätte. Es könnten aber auch Eventualitäten eintreten, unter denen das jetzige Abkommen mit den Fürsten schwerlich Aussicht haben würde, anerkannt zu werden. Wie Gewitterwolken leichter Art am Horizonte aufzögen und wieder verschwänden, so würden auch die durch die jetzigen politischen Constellationen angeregten Gedanken einer staatlichen Katastrophe ihre Erfüllung nicht finden. Sei man aber darüber einverstanden, daß eine augenblickliche Gefahr nicht drohe, so könne man die Lösung der Rechtsfrage getrost der Zukunft überlassen. Wenn die Eventualität eintreten sollte, daß unser Großherzogthum seine Selbstständigkeit verlöre, so würden die Zeitverhältnisse einen passenderen Modus der Lösung ergeben, als wir ihn jetzt finden könnten. Würden wir jetzt ein Haus- und Familienabemmiß bewilligen, so würde später die Frage noch herantreten, was bekommt der Fürst persönlich für das Aufgeben der Landeshoheit. Dem Effecte nach würde für ihn sodann eine doppelte Entschädigung herauskommen, eine vom Lande und eine von der größeren Macht, die als die Urheberin dieser Eventualität anzusehen sei. Wenn man auch sagen könnte, daß für die letztere Entschädigung wir ja nichts bezahlen würden, so sei es doch gewiß, daß sie von dem Complexe der Staaten oder dem großen Reiche bezahlt werden müßte, dem wir künftig angehören würden. Deshalb bitte er die Versammlung, nicht einen Weg zu betreten, der zu einem solchen Resultate führen könnte.

Schluß der Debatte. Der Abg. **Ahlhorn** hat namentliche Abstimmung beantragt. Es wird zunächst über den Majoritätsantrag des Ausschusses abgestimmt.

Mit „ja“ antworten die Abgeordneten: **Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blund, Cammann, Giltz, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Lengler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Olbejohanns, Propping, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schwegmann, Selkmann, Strodthoff, Stufenborg, Wilters, Wulff.**

Mit „nein“ die Abgeordneten: **Hullmann, Bünne-meyer, Gissel, Schomann, Russell.**

**Präsident:** Im Laufe der Sitzung sind noch folgende Eingaben eingekommen:

- 1) Interpellation des Abg. **Wulff**, betr. Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
- 2) Antrag des Abg. **Schomann**, betr. Wechselproteste.
- 3) Antrag desselben, betr. Aenderung des 20. Titel 3. Buchs des bürgerlichen Gesetzbuchs.

4) Petition mehrerer Arbeitervereine des Herzogthums, betr. Aenderung des Wahlgesetzes. (An den Petitionsausschuß.)

Der Landtag beschließt, die Anträge sub 2 und 3 in Betracht zu ziehen.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{4}$  Uhr Mittags.

Nächste Sitzung Dienstag, den 15. Februar, Morgens 10 Uhr.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend:

- 1) den Gesekentwurf, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg. (Anl. Nr. 37.)
- 2) das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Januar d. J., betr. die Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von dem linken Weserufer bis Quakenbrück durch eine Gesellschaft.

**Vorsitzender:** Präsident Gullmann.

Am Ministertische: der Minister von Berg, der Regierungs-Commissär Jansen.

Der Schriftführer Propping verlas das Protokoll, welches genehmigt wurde.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums, betr. die decidirten Krongutscasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für 1864, 1865 und 1866. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition des Lehrers H. D. Klusmann zu Tettens, betr. Reise- und Transportkosten. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Desgl. des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. den Bau einer Chaussee von Steinfeld nach dem Hanenberge in der Richtung auf Diepholz. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Desgl. mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. den Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe. (An den Petitionsausschuß.)
- 5) Desgl. des Vollerben J. B. Grüssing und Consorten zu Lindern, betr. Wegfall einer Selbtabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder. (An denselben Ausschuß.)
- 6) Desgl. mehrerer Einwohner zu Huntlosen, betr. Auf-

hebung des Brückengeldes an der Huntbrücke zu Dehland. (An den Finanzausschuß.)

- 7) Desgl. der Einwohner von Neutwangerooze, betr. Erlaß von Kanon. (An denselben Ausschuß.)
- 8) Desgl. der Subalternbeamten des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Gehaltsberhöhung. (An denselben Ausschuß.)

**Tagesordnung:**

I. und II. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. 1. den Gesekentwurf, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg, 2. das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Janr. 1870, betr. die Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von dem linken Weserufer bis Quakenbrück durch eine Gesellschaft.

Der Präsident bemerkte, daß sich die Großherzogliche Staatsregierung damit einverstanden erklärt hätte, daß über die in ihrem vertraulichen Schreiben vom 10. Januar d. J. gestellten Anträge öffentlich mitberhandelt würde. Ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesekentwurfs im Ganzen läge nicht vor. Die Mehrheit des Ausschusses (Ahlhorn, Silks, Graepel, Huchting, Rudebusch, Selkmann) beantragte:

Nr. 1.

im Artikel 1 des Gesekentwurfs nach dem Worte

„Zeber“ einzuschalten „binnen 6 Jahren“ und mit diesem Zusatz den Artikel anzunehmen.

Nr. 2.

die Artikel 2 bis 6 anzunehmen.

Nr. 3.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach Inhalt der der Bergisch-Märkischen Gesellschaft unter dem 3. November v. J. gemachten Propositionen, welche lauten:

Die Großherzogliche Regierung ist bereit, der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von der Landesgrenze bei Quakenbrück über Cloppenburg nach Oldenburg und Hude und vom letzteren Orte weiter über Elsfleth und Brake nach Nordenhamm auf der Grundlage des mit geehrtem Schreiben vom 20. September v. J. vorgelegten generellen Projectis unter der Bedingung zu ertheilen, daß

- 1) Die Bergisch-Märkische Gesellschaft die concessionirten Eisenbahn-Linien innerhalb des Zeitraums von längstens 4 Jahren betriebsfähig herzustellen sich verpflichtet und für die Einhaltung dieser Fristen geeignete von der Großherzoglichen Regierung als ausreichend anzuerkennende Garantien gewährt,
- 2) die specielle Feststellung des Tractats auf den verschiedenen Straßen der näheren Verständigung mit der Großherzoglichen Regierung vorbehalten bleibt, wobei insbesondere Werth darauf gelegt wird, daß die Ausführung der Linie Hude-Brake nach den früher diesseits aufgestellten, der Königlichen Direction bekannten Project erfolge,
- 3) die Gesellschaft die Herstellung derjenigen Anlagen, welche zu Verbindung des Bahnhofes in Brake mit dem dortigen Hafen erforderlich sind, nach den darüber zu treffenden näheren Bestimmungen auf ihre Kosten übernimmt,
- 4) der der Gesellschaft zu ertheilenden Concession die ihr von der Königlich Preussischen Regierung gewährten Concessionen und die Bestimmungen des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes von 1838 zu Grunde gelegt werden.

Dagegen erbietet sich die Großherzogliche Regierung zur Erleichterung und Förderung des Unternehmens ihrerseits unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtages zur Uebernahme folgender Leistungen:

- 1) Die Großherzogliche Regierung überträgt der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ihre Ansprüche gegen die Königlich Preussische Regierung aus dem Artikel 6 des Vertrages vom

16. Februar 1864 in dem Umfange, daß der Gesellschaft von der von Preußen im Jahre 1874 an Oldenburg eventuell zu zahlenden Million die Hälfte, also die Summe von 500,000 Thlr. zu überweisen ist.

- 2) Die Großherzogliche Regierung sichert der Gesellschaft die unentgeltliche Abtretung des durch die Bahnanlage berührten nicht als Krongut ausgeschiedenen Staatsgutes, soweit dasselbe für die letztere und deren Zubehörungen erforderlich ist, zu, und wird thunlichst dahin wirken, daß in gleicher Weise die unentgeltliche Abtretung der von der Bahn durchschnittenen uncultivirten Marken- und Gemeinheitsgründe durch Zustimmung der betreffenden Genossenschaften gesichert werde,

einer Gesellschaft die Concession zur Erbauung und dem Betriebe einer Eisenbahn von der Landesgrenze bei Quakenbrück über Cloppenburg nach Oldenburg und Hude und von letzterem Orte weiter über Elsfleth und Brake nach Nordenhamm unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Gesellschaft die inzwischen etwa auf Staatsbahnen in der Richtung des zu concessionirenden Unternehmens verwandten Kosten vollständig ersetzt.

Die Minderheit des Ausschusses (Ruffell) stellte folgende Anträge:

I. Den Gesekentwurf betreffend;

Zu Art. 1.

Nr. 1.

der Landtag wolle beschließen, dem Art. 1. folgende Fassung zu geben:

Das Eisenbahnnetz des Herzogthums Oldenburg soll durch eine Eisenbahn von Nordenhamm über Brake, Elsfleth nach Hude und von dort oder von Oldenburg ab in südlicher Richtung durch die Lemter Wildeshausen, Behta, Steinfeld und Damme bis zur Landesgrenze und durch eine Bahn von Sande nach Zeber ausgebaut werden.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Concession zum Weiterbau der Bahn von Nordenhamm bis zur Landesgrenze nach Osnabrück von Preußen zu erwerben und sobald diese Concession erlangt ist, soll mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Bahn von der Landesgrenze bis Osnabrück begonnen und derselbe innerhalb sechs Jahren vollendet werden.

Wenn der Landtag diesen Antrag ablehnen sollte, so wird beantragt:

Nr. 2.

Der Landtag wolle den Art. 1 in folgender Fassung annehmen:

Das Eisenbahnnetz des Herzogthums Oldenburg





soll durch eine Eisenbahn von Hude über Elsfleth nach Brake und Nordenhamm, durch eine Eisenbahn von Oldenburg in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze und durch eine Bahn von Sande nach Jever innerhalb sechs Jahren ausgebaut werden.

Zu Art. 2.

Nr. 3.

Für den Fall der Annahme des Art. 1 wolle der Landtag den Art. 2 dahin abändern:

Zur Deckung der durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Bahn nach Osnabrück veranlaßten Kosten werden zunächst zc. wie im Entwurf.

Nr. 4.

Im Falle der Annahme des Antrags 2 wolle der Landtag den Art. 2 unter Streichung der Worte „zu 4,692,000 Thlr. veranschlagten“ annehmen.

Zu Artikel 3.

Nr. 5.

Wenn der Art. 1 angenommen wird, wolle der Landtag beschließen, daß im Art. 3 anstatt — „2,667,000 Thlr.“ gesetzt werde „Gelder.“

Nr. 6.

Den Art. 3 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 7.

Für den Fall, daß Antrag 2 angenommen wird, wolle der Landtag den Art. 3 in folgender Fassung annehmen:

Zur Herbeischaffung der weiter erforderlichen Mittel soll eine Anleihe bis zur Summe von 2,667,000 Thlr. aufgenommen werden.

Zu Art. 4—6.

Nr. 8.

Der Landtag wolle die Art. 4—6 annehmen.

II. Zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Januar d. J., betr. die Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn vom dem linken Weserufer durch eine Gesellschaft.

Antrag.

Der Landtag wolle den Antrag der Staatsregierung mit der Abänderung, daß statt der Worte „von der Landesgrenze bei Quakenbrück über Cloppenburg“ gesetzt werde „von der südlichen Landesgrenze“ annehmen.

Die Minderheit des Ausschusses (Hoyer) hätte sich bei der Schlußberathung die Stellung ihrer Anträge noch vorbehalten, ohne bis jetzt solche eingebracht zu haben.

Es würde bei der artikelweisen Berathung des Entwurfs nicht möglich sein, die einzelnen zu den folgenden Artikeln gestellten Anträge ganz von den zu dem ersten Artikel gestellten zu trennen. Er müßte den Abgeordneten anheim geben, falls ihnen dies erforderlich scheine, dieselben jetzt schon in die Diskussion zu ziehen.

Der Art. 1 der Vorlage wurde hierauf zur Debatte verstellt.

**Berichte.** XVI. Landtag.

Als Berichterstatter Abg. **Gräpel:** Der Landtag stände vor einer Frage, die für die Entwicklung der Wohlfahrt des ganzen Landes von der größten Bedeutung wäre. Sie griffe aber auch tief in die Interessen der einzelnen Landestheile ein und rief dadurch Kollisionen hervor. Was von der einen Seite lebhaft angestrebt und als Lebensfrage bezeichnet würde, würde auf der anderen als eine schwere Beeinträchtigung bezeichnet. Kein Wunder also, daß das Land mit Spannung der heutigen Berathung entgegensehe.

Die Staatsregierung beantragte, das Eisenbahnnetz des Herzogthums Oldenburg durch eine Eisenbahn von Hude über Elsfleth nach Brake und Nordenhamm, durch eine Eisenbahn von Oldenburg bis zur Landesgrenze bei Quakenbrück und durch eine Bahn von Sande nach Jever auszubauen. Zur Deckung der Kosten, welche zu 4,692,000 Thlr. veranschlagt wären, würden zunächst die von den nach den Gesetzen vom 25. April 1864 und 24. Juni 1867 aufzunehmenden Anleihen nicht verwandten 975,000 Thlr. und die nach dem Vertrage vom 16. Februar 1864 von der Krone Preußen zu zahlende eine Million Thaler bestimmt. Der Rest des erforderlichen Geldes im Betrage von 2,667,000 Thlr. sollte durch eine Anleihe beschafft werden, das Weitere in dieser Beziehung den vollziehenden Behörden überlassen werden. — Die Begründung des Gesetzentwurfs von Seiten der Staatsregierung wäre den Landtagsmitgliedern bekannt. Zur weiteren Mittheilung an den Landtag hätte der Regierungskommissär dem Landtage nur noch Folgendes mitgeteilt. In der als Nebenanlage E. dem Entwurf angelegten Rentabilitätsberechnung fände sich für das Bremen zu verzinsende Kapital eine Summe von 600,000 Thlr. Courant in Anschlag gebracht. In Wirklichkeit handelte es sich aber um die gleiche Summe in Gold oder diese zu 10% in Courant berechnet um 660,000 Thlr. Courant. Andererseits wären die beiden ersten Abtragsraten der Eisenbahnanleihe vom Jahre 1865 aus der nach dem Gesetz vom Jahre 1867 aufzunehmenden Anleihe beschafft worden, im Betrage von 60,000 Thlr. Diese Summe müßte insofern, als sie nicht zum Eisenbahnbau verwandt worden wäre, als Ueberschuß aufgefaßt werden. So glückte sich Beides aus, indem auf der einen Seite 60,000 Thlr. hinzuträten, die auf der anderen außer Anschlag kommen müßten. Das Resultat der Rentabilitätsberechnung könnte demnach vollständig aufrecht erhalten werden.

Ferner läge ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Februar d. J. vor, betreffend die Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von dem linken Weserufer bis Quakenbrück durch die Bergisch-Märkische Gesellschaft. In demselben würde dem Landtag mitgeteilt, unter welchen Bedingungen die Staatsregierung sich bereit erklärt hätte, der Gesellschaft die Concession zum Bau zu ertheilen. Die Verhandlungen hätten nicht zu einem Uebereinkommen geführt. Jedoch glaubte die Staatsregierung die Aussicht, doch noch ein Resultat herbeizuführen, nicht aufgeben zu müssen.

16

Sie wünschte daher den Landtag zu hören, ob derselbe mit den Bedingungen, unter denen die Concession erteilt werden sollte, einverstanden wäre.

Er könnte constatiren, daß der Ausschuß einstimmig zunächst mit der Tendenz des Gesetzentwurfs einverstanden wäre. Der bisherige Betrieb der Oldenburger Staatsbahnen hätte erwiesen, wie wohlthätig das Eisenbahnwesen auf das Land einwirkte. Mit Rücksicht hierauf und auf die befriedigenden finanziellen Resultate, welche erreicht wären, schiene es an der Zeit, ein System der zu erbauenden Staatsbahnen aufzustellen und mit der Ausführung vorzugehen. — Ferner erschiene es allen Mitgliedern des Ausschusses empfehlenswerth, den Bau der Bahnen vollständig einer Privatgesellschaft zu übertragen und die Staatsregierung zu ersuchen, ihre Bemühungen in dieser Richtung fortzusetzen. Da indessen eine Vereinbarung mit einer Privatgesellschaft bis jetzt nicht zu erreichen gewesen wäre, spräche sich auch der Ausschuß dafür aus, daß der Staat nunmehr mit dem Eisenbahnbau einstweilen selbst vorgehen sollte. — Endlich wäre der ganze Ausschuß dahin einverstanden, daß die Hauptverkehrsstrecken, deren Ausbau vor Allem nothwendig erschiene, folgende wären: eine Weserbahn, welche von der Oldenburg-Bremerbahn ausgehend auf Elsfleth, Brake, Nordenhamm führen müßte, eine Südbahn von der Stadt Oldenburg an die südliche Landesgrenze und eine Eisenbahn von Sande nach Zeber. Leider wäre keine Uebereinstimmung im Ausschuß zu erreichen gewesen bezüglich der Richtung, welche die zuerst genannten beiden Bahnen einzuschlagen hätten. Die überwiegende Mehrheit der Ausschußmitglieder fände sich indessen in der angenehmen Lage, sich mit den Anträgen und Motiven der Staatsregierung einverstanden erklären zu können. Nur zum Art. 1 hätte die Ausschußmehrheit geglaubt, den Zusatzantrag stellen zu müssen: nach dem Worte „Zeber“ einzuschalten „binnen 6 Jahren.“ Auch der Abgeordnete Russell wäre mit diesem Antrage einverstanden; wie er glaubte, stimmte auch der Abgeordnete Hoyer demselben zu. Nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 8. Januar d. J. ginge dieselbe davon aus, daß das ganze Bahnnetz innerhalb 6 Jahren hergestellt werden könnte. Im Uebrigen wünschte sie, was die Zeit der Ausführung des Baues der einzelnen Linien anlangte, freie Hand, um sich lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen entscheiden zu können. Der Ausschuß hätte dennoch Gewicht auf den betreffenden Zusatz gelegt, um dem Gesetz mehr Nachdruck zu geben und etwaigen Verzögerungen des Ausbaues der einen oder anderen Bahn, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse einträten, vorzubeugen. — Auf der anderen Seite stimmte der Ausschuß jedoch mit der im Schreiben der Staatsregierung enthaltenen Bemerkung vollkommen überein, daß nicht eher mit dem Ausbau der Südbahn vorgegangen werden könnte, als die Fortführung der Bahn von der Landesgrenze bis Döna- brück gesichert wäre. Nur von dieser Voraussetzung ausgehend habe die Ausschußmehrheit ihren Antrag auf Annahme

des Gesetzes gestellt und bitte diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen. Er wünschte, daß von Seiten der Staatsregierung Veranlassung genommen werden möchte, ihre Zustimmung zu dieser Auffassung des Ausschusses zu erklären.

— Der Ausschuß wäre nicht in der Lage gewesen, eine eingehende Prüfung des Kostenpunktes vorzunehmen. Ein specifischer Kostenvorschlag läge nicht vor, sondern nur eine allgemeine Schätzung, wie das vielleicht auch nicht anders möglich wäre. Jedoch dürfte der Landtag das Vertrauen in die Staatsregierung setzen, daß, wie bisher, auch in Zukunft mit möglichster Sparsamkeit gebaut würde.

Der Abgeordnete Russell wäre nur wegen der Richtung der Südbahn abweichender Meinung. Der Abgeordnete Hoyer dissentirte nur insofern, als er die Weserbahn nicht von Hude, sondern von Oldenburg aus an die Weser führen wollte. Die Begründung ihrer Ansichten wollte er diesen Herren selbst überlassen.

Es erübrigte ihm nur noch, der rücksichtlich dieser Angelegenheit eingegangenen Petitionen Erwähnung zu thun. Die Petition des Magistrats und Stadtrathes von Oldenburg befürwortete die Wahl der Linie Oldenburg-Elsfleth, gegenüber der Linie Hude-Elsfleth. Petitionen der Gemeindevertretungen von Burhave, Waddens, Eckwarden, Rodenkirchen, Schwei, Abbehausen bäten, die Vorlage der Staatsregierung als den Bedürfnissen des Landes entsprechend in ihrer Gesamtheit anzunehmen. Eine Petition des Gemeinderathes zu Blexen zeigte sich ebenfalls mit der Vorlage einverstanden, wünschte aber eine Erklärung, daß unter „Nordenhamm,“ als Endpunkt der Bahn Brake-Nordenhamm, die Blexerhörne, eventualiter Grambergs Loch bei Einwarden verstanden werden sollte. Der Ausschuß wäre der Meinung gewesen, der Landtag würde nicht in der Lage sein, auf diese specielle Frage einzugehen. Wenn es sich empfehle, den Endpunkt der Eisenbahn im Sinne der Petenten festzustellen, so werde dieses durch das Gesetz nicht ausgeschlossen und könne das Weitere in dieser Beziehung der Zukunft vorbehalten bleiben. Eine Petition aus Lohne wünschte statt der projektirten Südbahn eine Bahn von Oldenburg über Lohne auf Diepholz im Anschluß an die Paris-Hamburger Bahn. Herr Röbbelen aus Oldenburg hätte um den Bau einer Eisenbahn in gerader Richtung von Quakenbrück über Oldenburg nach Nordenhamm mit Zweigbahnen auf Brake und Elsfleth petitionirt. Die Petition des Herrn Bulling in Hatten hätte eine Eisenbahn von Oldenburg über Wildeshausen und Bernstorff im Anschluß an die Paris-Hamburger Bahn und eine Eisenbahnlinie über Kloppenburg bis zum Anschluß an die Hannoversche Westbahn im Auge. — Der Ausschuß legte keine der Petitionen betreffenden Anträge vor, indem dieselben durch die Beschlußfassung über die gestellten Ausschußanträge ihre Erledigung finden müßten.

Minister von Berg: Er hätte heute zum dritten Male die Ehre, dem Landtage gegenüber eine Eisenbahnvorlage zu





vertreten. Er befände sich hierbei in einer günstigeren Lage, als in den Jahren 1864 und 1867. Wie von ihm vorausgesetzt worden wäre, hätte unverkennbar im Lande ein Umschwung der Ansichten zu Gunsten der Eisenbahnen stattgefunden. Er hoffte, daß die Landesvertretung die Wahrheit dieser Behauptung durch ihre Schlußabstimmung bestätigen würde. —

Die Staatsregierung hätte zwei Anträge an den Landtag gebracht. Der erste ginge dahin, durch Annahme eines Gesetzesentwurfs den raschen und vollständigen Ausbau des Oldenburger Eisenbahnnetzes zu sichern; der zweite bezweckte, die Möglichkeit einer Verständigung mit einer Gesellschaft über den Ausbau der Südbahn und Weserbahn offen zu halten. Es erschiene ihm geboten, hier den Standpunkt zu präzisieren, welchen die Staatsregierung diesen Anträgen gegenüber einnähme. Nach Ausbau der drei Bahnen Oldenburg-Bremen, Oldenburg-Heppens und Oldenburg-Leer hätte die Staatsregierung es als ihre Aufgabe betrachten müssen, die Bervollständigung des Oldenburger Eisenbahnnetzes zur Ausführung zu bringen. In Anerkennung und Würdigung der früher im Landtage kundgegebenen Ansicht, daß der Ausbau des Eisenbahnnetzes wesentlich durch Privatgesellschaften in Aussicht zu nehmen wäre, hätte die Staatsregierung mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft Verhandlungen angeknüpft. Dieselben wären, als die Berufung des Landtags bevorstanden hätte, noch nicht bis zu einem günstigen Abschluß gediehen gewesen. Die Lage der Staatsregierung wäre nahezu dieselbe gewesen, wie im Jahre 1864. Im Vertrauen auf die Kraft des Landes hätte sie den Beschluß gefaßt, selbst mit dem Ausbau der Bahnen vorzugehen und denselben durch ein Gesetz zu sichern. — Wenn die Staatsregierung hierbei auch das Hauptgewicht auf wirtschaftliche Rücksichten legte, so nähme sie doch auch wesentlich Rücksicht darauf, daß durch den Bahnbau dem Lande nicht neue Lasten aufgebürdet würden. Sie könnte aber in Hinblick auf die Erträgnisse der bestehenden Bahnen die bestimmte Hoffnung hegen, daß durch das Projekt eine angemessene Verzinsung gesichert würde, zumal eine Million à fonds perdus verwandt werden könne und der Bau der Irlhove-Neuschauzer Bahn und die Anschlüsse an die Südbahn Verbindungen mit den Nachbarbahnen herstellen würde, welche den alten Bahnen neue Einnahmen und Hilfsquellen verschafften. Die Staatsregierung machte den Vorschlag: die Möglichkeit einer Verständigung mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft offen zu halten, nicht weil sie dem Staatsbahnnetz mißtraute, sondern weil der frühere Landtag das Hauptgewicht auf die Ausführung des Eisenbahnbaus durch Privatgesellschaften gelegt hätte.

Die Staatsregierung empfände den lebhaften Wunsch, in dieser hochwichtigen Angelegenheit im vollen Einverständnisse mit der Landesvertretung zu handeln.

Es läge in der Natur der Sache, daß bei der Feststellung des Eisenbahnnetzes nicht alle Wünsche erfüllt werden

könnten. Die Staatsregierung hätte bebauert, daß bei Bestimmung des Laufes der Südbahn nicht wesentlich die Richtung festzuhalten gewesen wäre, welche man früher durch den Vertrag mit Preußen für die Jadebahn in das Auge gefaßt hätte. Man hätte dieselbe aufgeben müssen, weil eine positive Erklärung von Seiten der königlich Preussischen Regierung keinen Zweifel übrig ließe, daß eine Fortsetzung der Südbahn nur allein über Quakenbrück möglich wäre. Die Staatsregierung hätte sich nicht bemüht, eine Modifikation dieser Erklärung zu erlangen, weil ein Mißerfolg von vornherein zu erwarten gewesen wäre. Die Ueberzeugung der Staatsregierung von der Aussichtslosigkeit aller weiteren Schritte gründete sich auf die Verhandlungen mit der Preussischen und Hannoverschen Regierung im Jahre 1863, auf die Verhandlungen des Bundesrathes über die Paris-Hamburger Bahn, auf die Zusicherungen endlich, welche den Preussischen Gebietstheilen gemacht waren. Auf den ersten Antrag des Abgeordneten Ruffell könnte demnach die Staatsregierung nicht eingehen. Das Beantragte wäre nicht ausführbar, weil die Fortführung der Südbahn nur über Quakenbrück möglich wäre. Was den Zusatz angehe, dem zu Folge die Staatsregierung ermächtigt werden sollte, eine Eisenbahn bis Döna- brück zu bauen, so genüge der Hinweis, daß dem Lande auf diesem Wege eine fernere Last von über zwei Millionen erwachsen würde. Wenn man eine auch noch so gute Meinung von dieser Bahn hätte, so würde der Kredit des Landes doch für den Bau derselben zu sehr in Anspruch genommen werden müssen. Der Abgeordnete Ruffell hätte außerdem einen eventuellen Antrag und in Consequenz dieses letzteren noch einige andere Anträge gestellt. Im Ausschusse wäre bereits über einen ähnlichen Antrag verhandelt worden, ähnlich insofern, als auch in diesem die Bezeichnung der bestimmten Richtung weggelassen, sonst aber keine Aenderung vorgenommen gewesen wäre. Mit dem Antrage, wie er im Ausschusse vorgelegen hätte, hätte er das Einverständniß der Staatsregierung erklären können. Die jetzt vom Abgeordneten Ruffell gestellten Anträge gingen aber weiter. Er glaubte nicht, daß der Landtag auf dieselben eingehen könnte. —

Wenn die Staatsregierung, deren Sitz in der Residenzstadt wäre, dem Landtage rücksichtlich der Weserbahn einen Vorschlag machte, welcher von den Wünschen der Stadt abwicke, so müßte man mit Rücksicht auf die Stellung der Staatsregierung der Ansicht sein, daß ein solcher Entschluß nach objektiver reislicher Prüfung aller vorliegenden Verhältnisse gefaßt worden wäre. Nicht erst von gestern datirte dieser Entschluß; bereits 1864 hätte die Staatsregierung den Antrag, den Bau der Linie Hude-Brake zu genehmigen, an den Landtag gebracht. Seitdem wäre diese Angelegenheit einer wiederholten, reislichen Prüfung unterzogen worden; die Staatsregierung hielt aber an ihrer anfänglichen Ansicht fest, daß nur die Richtung von Hude auf Brake dem Landesinteresse allein entspräche.



Es freute ihn, bei dieser Gelegenheit constatiren zu können, daß, nachdem die Vorlage bekannt geworden wäre, manche Anhänger der Linie Oldenburg-Brake ihre Ansichten geändert hätten. Die Motivirung der Staatsregierung wäre nur in einem einzigen Punkt ernstlich angegriffen worden. Den Aufstellungen der Nebenanlage A. wäre nämlich der Vorwurf gemacht, es ließe sich nicht rechtfertigen, die Kosten der Hude-Braker Strecke im Vergleich mit der Linie Oldenburg-Brake à Meile gleich zu veranschlagen, weil die Bahn Hude-Brake einen bedeutenden Brückenbau erforderte. Andererseits wies aber die Strecke von Oldenburg nach Elsfleth erhebliche Terrainschwierigkeiten auf, welche einen Mehraufwand erforderten, welcher die Kosten des Brückenbaus aufwöge und vielleicht überstiege. — In der Petition der Stadt Oldenburg an den Landtag würden die Hauptmotive der Staatsregierung für die Linie Hude-Brake als begründet anerkannt. Es würde dort als richtig zugegeben, daß der Hauptverkehr des linken Weserufers nach Bremen gravitirte und ein Eigenhandel am linken Weserufer sich nur langsam entwickeln würde. Wer dies zugäbe, müßte es auch als einen großen Fehler anerkennen, wenn der Weserverkehr nicht in der Richtung, auf welche derselbe nach Lage der Sache angewiesen wäre, gefördert würde. Nach richtigen wirtschaftlichen Prinzipien ließe sich ein Verkehr nur dann gut entwickeln, wenn er sich an einen bestehenden Verkehr anlehnte. — Der Plan der Staatsregierung würde nach allen Richtungen den bestehenden Verhältnissen gerecht. Durch den Plan der Staatsregierung würde der Verkehr nach Bremen gesichert unter voller Berücksichtigung des Verkehrs nach dem Süden. Der Verkehr nach dem Süden erlitt durch die Anlage der Hude-Braker Bahn allerdings eine Verlängerung von 1,42 Meilen; es wäre diese Verlängerung aber bei einer Bahnstrecke von etwa 35 Meilen unerheblich und Falls der Verkehr eine Verminderung der Kosten fordern sollte, leicht im Tarife auszugleichen.

Der Verkehr des linken Weserufers, welcher in Bremen wurzelte, würde sich neu beleben, neu, weil er seit dem Ausbau der rechten Uferbahn zurückgegangen wäre, aber auch schnell, weil jetzt auch der Verkehr mit dem Süden in Aussicht stände. Wenn die Staatsregierung auch das Hauptgewicht auf die indirekten Vortheile der Bahnen legte, so erschiene es ihr doch von Werth, daß das Land durch den Bahnbau nicht belastet würde. Sie verkennte nicht, daß die Erschließung aller Hilfsquellen nothwendig wäre, um die Weserbahn rentabel zu machen. Die Staatsregierung thäte dies, indem sie eine Eisenbahnverbindung nach Bremen und nach dem Süden eröffnete. Die vorgeschlagene Linie sicherte unbedingt einen größeren Verkehr, als die Bahn, welche von Oldenburg nach Brake führen sollte. Ein unwiderleglicher Beweis, daß die Ansichten der Staatsregierung begründet wären, müßte in Folgendem gefunden werden. Die kurze Strecke Hude-Brake betrüge nur 3,45 Meilen und durch den

Bau derselben würden die als selbstständige Bahnen anzusehenden Zweig-Bahnen von Bremen-Hude-Brake, 7,14 Meilen, und von Oldenburg-Brake, 5,67 Meilen, hergestellt und gerade hierin liege eine Gewähr für die Rentabilität des Unternehmens. Die Bahn von Bremen über Oldenburg nach Brake sei 10,16 Meilen lang. Diese Zahlen genügten, um nachzuweisen, daß das Interesse des Landes die Abzweigung der Eisenbahn nach dem linken Weserufer von Hude ab verlangte. —

Aus den Mittheilungen des Abg. Gräpel hätte man ersehen, daß in den Petitionen aus der Wesergegend keine Stimme für eine andere Richtung, als die von Hude abgehende, ausgesprochen hätte. Auf das Urtheil der Vertreter der Interessen des linken Weserufers müßte das Hauptgewicht gelegt werden. Die Staatsregierung müßte sich in dieser Angelegenheit aber auch ein objektives, ungetrübtes Urtheil vindiciren. Die Stadt Oldenburg verträte ihre Sonderinteressen. Er könnte ihr das nicht verargen, wenn er auch die Begründung ihrer Wünsche nicht als zutreffend anerkennen könnte. Als Hauptmotiv würde in der Petition angeführt, der Verkehr der Stadt Oldenburg mit dem linken Weserufer würde durch die Bahn nicht allein nicht gefördert werden, sondern sogar Schaden erleiden. Wo aber auch Eisenbahnen bisher gebaut worden wären, hätten sie stets den Verkehr gesteigert. Er könnte nicht annehmen, daß durch den Ausbau der Hude-Braker Bahn der Stadt Oldenburg irgend Etwas an Verkehr mit dem linken Weserufer entzogen werden könnte. Wenn die Stadt Oldenburg den Bewohnern des linken Weserufers nur annähernd günstige Gelegenheit zum Ankauf böte, würden diese sich hüten, einen zwei Meilen langen Umweg zu wählen und ihre Ankäufe unter drückenden Zollverhältnissen in Bremen zu besorgen. — Daß die Tarife gewiß so bestimmt würden, wie das allgemeine Interesse und das Interesse einer vernünftigen Verwaltung erforderten, daß die Fahrpläne in einer allen billigen Ansprüchen genügenden Weise normirt werden würden, dafür bürgte das bisherige Befahren auf den bestehenden Oldenburger Bahnen. — Die Petition der Stadt Oldenburg spräche Besorgnisse in Betreff der Rentabilität der Hude-Braker Bahn aus, unter Hinweis auf die schlechten Erfolge, welche mit der Geestebahn erzielt wären. Der Hinweis von der Hude-Braker auf die Geestebahn dürste als berechtigt nicht anerkannt werden. Die Gründe, weshalb die Geestebahn so schlecht rentirte, wären in der so sehr kostspieligen Anlage der Bahn zu suchen, indem dieselbe pro Meile 503,740 Thlr. gekostet hätte, ferner in den ungünstigen Betriebsverhältnissen rücksichtlich der Zweigbahn nach Vegesack und rücksichtlich der Bahn nach Bremerhafen. Die Königlich Hannoversche Regierung hätte überdies eine Richtung für die Bahn gewählt, die derselben einen sehr schlechten Lokalverkehr sicherte. Die Staatsregierung wollte der Weserbahn nicht die Bedeutung einer Concurrentbahn der Geestebahn geben. Man würde vergeblich versuchen, die Personen und





Güter, die ihrer Bestimmung nach dem rechten Weserufer angehörten, auf das linke herüberzuziehen. Es gälte nur, den Verkehr am linken Weserufer, wie er bestände und sich entwickeln würde, der Bahn zuzuwenden; hieraus wäre ein durchaus angemessener Ertrag zu erwarten.

Beim Ausbau eines Eisenbahnnetzes könnte man nicht davon ausgehen, daß die einzelnen Bahnstrecken gleichmäßige Erträge lieferten; dazu wären die Verhältnisse zu ungleichartig. Es wäre beim Ausbau eines Staatsbahnnetzes nur darauf zu sehen, daß das gesammte Netz eine angemessene Verzinsung gewährte. Die Bremen-Oldenburger Eisenbahn würde im Jahre 1869 die erhebliche Summe von à Meile einen Bruttoertrag von 26—27,000 Thlr. erbringen. Die Rücksicht auf die größere Rentabilität der anderen Bahnen müßte zum Bau der Hude-Braker Bahn bestimmen, auch wenn dieselbe sich nicht vollständig verzinsen würde und im ungünstigsten Fall würde man Deckung in den Ueberschüssen der anderen Bahnen finden. Auf die Einzelheiten der Berechnungen, die über die Rentabilität der Weserbahn aufgestellt wären, wollte er nicht eingehen. Die Staatsregierung müßte im allgemeinen Interesse bei ihrem Plane bleiben, die Braker Bahn bei Hude anschließen zu lassen, selbst wenn sie anerkennen müßte, daß die Sorgen der Stadt begründet wären. Bedeutendere Interessen als die der Stadt Oldenburg ständen bei Aufgeben des Planes in Frage. Uebrigens wäre es mit dem Aufblühen der Stadt Oldenburg schlecht bestellt, wenn für dasselbe das Hauptgewicht auf den Verkehr mit dem linken Weserufer gelegt werden müßte. — Noch ein anderes Motiv verfolgte die Stadt Oldenburg bei ihren Plänen. Durch den Ausbau der Linie Oldenburg-Brake wollte sie eine Abkürzung des Verkehrs vom Süden nach der Weser durch eine direktere Verbindung mit Hude erschweren oder unmöglich machen. Wenn die Staatsregierung das projektierte Netz ausbaute, würde eine solche Abkürzung erst in Frage kommen für den Fall, daß der Verkehr auf der betreffenden Linie ein so bedeutender würde, daß eine Theilung desselben geboten schiene. Dies könnte erst eintreten bei 64,000 Thlr. Bruttoertrag pro Meile. Ein solcher Ertrag läge noch in weiter Ferne. Ob eintretenden Falles eine Abkürzung auf dem Wege Oldenburg-Brake oder auf Hude gesucht werden würde, darüber wagte er sich noch nicht auszusprechen. Dies ließe sich erst entscheiden, wenn der Moment der Entscheidung da wäre nach den dann vorliegenden Verhältnissen. Auch wenn die Abkürzung auf dem Wege über Hude erfolgen sollte, auf welchem sie die Bergisch-Märkische Gesellschaft in Aussicht genommen hätte, könnten die Sorgen der Stadt Oldenburg nicht getheilt werden. Es handelte sich dabei nur um Förderung des durchgehenden Verkehrs, an den die von ihm berührten Städte nur ein geringes Interesse hätten.

Auf die neuesten Beschlüsse des Stadtraths zu Oldenburg, betr. Uebernahme einer Zinsgarantie für eine von Oldenburg nach Elsfleth zu bauende Bahn, hätte er, wie

dieselben jetzt lauteten, kaum mehr Veranlassung einzugehen, weil diese Beschlüsse den Bau der Eisenbahn von Brake nach Hude ausschließen wollten. Er wollte nur erwähnen, daß, als in den Versammlungen der Wahlmänner und Urwähler in der Stadt Oldenburg die Rede von den Verhandlungen im Eisenbahnausschuß gewesen wäre, die Aeußerungen, welche er dort gemacht haben sollte, ungenau wiedergegeben worden wären. Die Mitglieder des Ausschusses würden die Richtigkeit seiner Angaben bestätigen können. Nachdem am 3. Februar eine Besprechung im Ausschuß stattgefunden hätte, hätte er am 4ten sich notirt, was seine Antwort gewesen wäre auf die Frage des Abg. Hoyer, ob die Staatsregierung geneigt sein würde, den Bau der Oldenburg-Elsflether Bahn vorzunehmen, falls die Stadt eine Zinsgarantie für eine Bahn Oldenburg-Elsfleth übernehme? Dieser Notiz zu Folge hätte er geantwortet: die Staatsregierung würde jedenfalls an dem Ausbau der Braker-Huder Bahn festhalten. Mit einer Zinsgarantie würde es wohl weite Wege haben. Wenn eine That in Frage käme, würde man sich zurückziehen. Er gäbe zu, daß diese Fassung seiner Antwort vielleicht Anlaß zu Mißverständnissen gegeben hätte. Was gewünscht würde, würde auch leicht in eine Antwort hineingelegt.

Die Staatsregierung könnte auf den Vorschlag, die Linie Oldenburg-Brake unter Zinsgarantie der Stadt auszubauen, wesentlich deshalb nicht eintreten, weil durch eine solche Bahn die Rentabilität der von ihr unternommenen Hude-Braker Bahn durch Verringerung der Einnahmen bei ganz oder nahezu gleichen Betriebskosten in Frage gestellt werden müßte. Sie könnte dieser letzteren doch nicht selbst eine Concurrenzbahn bauen. Ein Eingehen auf den Plan der Stadt würde zudem die Quelle unangenehmer Verwicklungen über Tarif und Fahrplan sein. Die Staatsregierung wäre so überzeugt davon, daß das von ihr aufgestellte System im wohlverstandenen Interesse des Landes läge, daß sie nicht auf den Bau der Oldenburg-Elsflether Bahn unter Zinsgarantie der Stadt eintreten könnte. Unter allen Umständen würde die Strecke Hude-Brake und nur diese von der Staatsregierung ausgebaut werden.

Auf die Fragen des Berichterstatters Gräpel hätte er ferner noch zu antworten. Die Staatsregierung könnte sich mit dem auf Einschaltung der sechsjährigen Frist gerichteten Ausschußantrag einverstanden erklären. Sie hielt es für möglich, in sechs Jahren das ganze Netz herzustellen.

Nach der Erklärung des Berichterstatters hätte der Ausschuß dem Ausbau der Südbahn zuzustimmen beantragt, unter der Voraussetzung, daß vorher die Fortführung der Bahn bis Osnabrück gesichert sein würde. Auch die Staatsregierung nehme den Bau der Südbahn nur für den Fall in Aussicht, daß die Fortführung zum Anschluß an das Preussische Eisenbahnnetz gesichert wäre. Sie gebe sich aber nicht der Besorgniß hin, daß diese Rücksichtnahme einen langen Aufschub nothwendig machen würde. Die Duakenbrück-Osnabrücker



Bahn böte unperfekter sehr viele Vortheile, welche eine günstige Meinung rechtfertigten.

Zum Schluß wollte er noch an den Abg. Russell das Ersuchen richten, daß er im Interesse der Sache, um eine Zerspaltung der Stimmen bei der Abstimmung zu vermeiden, seinen Antrag Nr. 1 zurückziehen möchte. Nach seiner Ansicht könnte der Abgeordnete dies wohl über sich gewinnen, da derselbe, wie dem Redner bekannt, sich für den Ausbau des Neßes interessirte. Mit Eifer, Consequenz und Energie hätte er die Ansichten, welche er für richtig hielt, bisher verfochten. Jetzt könnte er seinen Antrag zurückziehen, da demselben doch keine Folge gegeben werden könnte. Das liege einmal in den Verhältnissen.

**Abg. Vübben:** Wohl Wenige im Landtage hätten den Zustand der Weserschiffahrt vor der Gründung Bremerhafens gekannt. Damals wären wohl einmal Schiffe wegen Sturm und Eisgang in die Oefste geflüchtet, an deren Ufer nur einige wenige Häuser gestanden hätten. Im Uebrigen wäre die Gegend dort ganz todt gewesen. Seitdem hätte sich der Werth der Grundstücke in Bremerhafens um 4 Millionen gesteigert. Vor Gründung des Hafens wäre die ganze Schifffahrt auf die diesseitigen Plätze angewiesen gewesen. 600 bis 700 Schiffe wären damals in Brake angekommen und von dort wieder ausgelaufen. Die Anlage Bremerhafens hätte freilich eine Abnahme des Braker Verkehrs zur Folge gehabt. Da man aber im Ausland mehrere Häfen erschlossen hätte, wohin sonst von dort aus die Schiffe nicht gefahren wären, auch die Schifffahrt an der Weser überhaupt an Bedeutung gewonnen hätte, wäre Brake wieder zu gleicher Blüthe gelangt, wie vor Gründung Bremerhafens. Das hätte sich aber vollständig geändert durch die Eröffnung der Eisenbahn auf der andern Seite der Weser. Der Verkehr in den Oldenburger Hafenplätzen wäre nunmehr tief gesunken. Erst recht hätte er abgenommen, seit eine Bremer Verordnung in Kraft getreten wäre, der zu Folge kein Bremer Schiff in der Zeit von November bis März einen Hafen benutzen dürfte, zu dem keine Eisenbahn führte. Dies wäre ein Todesstoß für die Oldenburger Weserhäfen gewesen. Noch im Jahre 1861 hätte der Braker Schiffsverkehr 581 Schiffe betragen, nach jener Verordnung im Jahre 1866 wäre er bereits auf 291 reducirt gewesen. Der Landtag ersähe hieraus, daß die Schifffahrt dort ganz im Wanken wäre. Er habe es in der Hand, zur Hebung des dortigen Verkehrs beizutragen, wenn er die von der Staatsregierung vorgelegten Pläne und die Mehrheitsanträge des Ausschusses annehme. Man brauchte nicht zu fürchten, daß eine Weserbahn nach Hude nicht würde bestehen können. Im Jahre 1866 wären von den Anlegestellen zu Strohausen, Brake, Elsfleth und Oldenburg 101,067 Personen befördert worden. Für Stedingerland und die Anlegestellen zu Nordenhamm und Großenfel müßten mindestens 20,000 Personen veranschlagt werden. Dieser bedeutende Verkehr würde sich in Folge der beantragten Eisen-

bahn verdoppeln, vielleicht verdreifachen. Wenn man auch nur 24 grt. auf den Passagier rechnete, so ergebe daß doch schon einen solchen Gewinn, daß man mit der Rentabilität der Bahn auskommen würde. Die Post hätte nach Butjadingen 12,000 Personen befördert, nach Leer nur 5782. Wenn die Eisenbahn nach Leer bestehen könnte, wohin vorher so wenig Verkehr gewesen wäre, so doch ganz gewiß die projektirte Bahn nach Butjadingerland. Hinter dem Güterverkehr würden alle Produkte Butjadingens stehen. Es handelte sich um einen Complex von 124,000 Jück und 46,000 Seelen. Dieser ganze Bezirk wäre wesentlich auf den Verkehr mit Bremen und dem Lande hinter Bremen angewiesen. Als man die bisherigen Oldenburger Eisenbahnen gebaut hätte, hätte man wenig auf den Verkehr mit Vieh gerechnet. Derselbe hätte aber im vorigen Jahr bereits 19,500 Thlr. für diese Bahnen erbracht. Eine Bahn nach den viehreichen Gegenden Butjadingens und Stedingens müßte bedeutende Einnahmen aus dem Viehverkehr ziehen. Bei Eisgang und leichtem Wasser würden eine Menge Güter aus den Schiffen auf die Bahn verladen werden. Für Versendung von Eilgütern und durch Bremen durchgehenden Gütern würde die Bahn stark benutzt werden. — Noch mehr würde der Verkehr sich heben nach dem Ausbau der Südbahn. Die Kohlenminen an der Ruhr, das ganze fabrikreiche Rheinland würde ihm dann erschlossen sein; die Produkte dieser Gegenden könnten auf dem gerabesten Wege bis zur Küste geschafft werden. Im Jahre 1866 wären 3900 Schiffe überhaupt von der Weser abgefahren, darunter allein 1000 Schiffe nach den englischen Kohlenhäfen versetzt. Dieselben wären hier mit Sand als Ballast belastet worden, um in Newcastile diesen Ballast wieder auszuwerfen und Kohlen einzunehmen. Während ein solches Schiff vielleicht mit gutem Wind den Kanal hätte durchfahren können, müßte es jetzt erst nach England fahren und oft drei, vier Wochen verstreichen lassen. Wenn die Bahn erst fertig wäre, so könnten jene tausend Schiffe in unseren Häfen Ruhrkohlen laden, sie würden dann gewiß 200,000 Tons Kohlen einnehmen. Außerdem würden Kohlen auch im Lande, bei Ziegeleien u. s. w. gebraucht. Die zahlreichen Rheder, Schiffer und sonstigen Geschäftsleute des linken Weserufers müßten so häufig, wie möglich, nach Bremen, um dort die Börse zu besuchen, Schiffe zu verchartern, Waaren zu kaufen und zu verkaufen und sonst ihren Geschäften nachzugehen. Ein Beweis hierfür wäre, daß man sich dort ein eigenes Dampfschiff angekauft hätte, welches in einem Tage nach Bremen hin- und zurückführe. Diese Reisegelegenheit wäre freilich mit großen Kosten verbunden, es wäre aber für Viele der dort Lebenden eine Nothsache, häufig nach Bremen zu reisen. Die Bahn sei eine Lebensfrage für die Wesergegend.

Was die Jeversche Bahn angehe, so hätte dieselbe das ganze Jeveland und das Ostfriesische Harlingerland hinter sich und würde den anderen Oldenburger Bahnen einen bedeutenden Verkehr zuführen.





Er würde für die Vorlage und die Mehrheitsanträge stimmen, und bitte er die Vorlage möglichst einstimmig anzunehmen.

Abg. **Soyer**: Zunächst befände er sich in der unangenehmen Lage, das zurückweisen zu müssen, was der Minister wegen der Auslegung seiner Worte bemerkt hätte. Er hätte nur das, was er vom Minister im Ausschuß gehört hätte, in den kürzlich zu Oldenburg abgehaltenen Versammlungen wiedergegeben. Auf seine Frage, ob die Staatsregierung gegen Uebernahme einer Zinsgarantie von Seiten der Stadt geneigt sein würde, die Strecke Oldenburg-Elsfleth zu bauen, hätte der Minister zunächst erwidert: es unterliege großen Zweifeln, daß die Stadt eine solche Garantie übernehmen würde. Als er dann später seine Frage zum zweiten Male gestellt hätte, wäre ihm von dem Genannten die Antwort geworden: er hätte in diesem Falle Nichts dagegen, daß ein auf den Ausbau der Linie Oldenburg-Elsfleth lautender Passus mit in den Entwurf aufgenommen würde. Er glaube sich genau dieses Gesprächs erinnern zu können. Freilich könnte er sich über den Sinn des vom Minister Beantworteten getäuscht haben, weil man ja allerdings leicht zu verstehen glaubte, was man wünschte. Er hätte aber in Gegenwart des Abgeordneten Propping später die Mitglieder des Ausschusses gefragt, ob sie die Aeußerungen des Ministers anders, als er, verstanden hätten. Alle hätten aber zugegeben, daß sie nicht anders zu verstehen gewesen wären. Als er bald darauf in einem Gespräch mit dem Abgeordneten Rudebusch diesen Gegenstand berührt hätte, hätte sich auch dieser in demselben Sinne ausgesprochen. Hiernach müßte er entschieden den Vorschlag zurückweisen: geflissentlich oder nicht, die Worte des Ministers falsch referirt zu haben.

Was die vorliegende Frage beträfe, so wäre er ein großer Freund der Eisenbahnen. Wenn es nach seinen Wünschen ginge, so müßte die ganze Welt damit versehen werden. So große Freude ihm sonst aber auch die Eisenbahnen verursachten, so wenig erfreulich wäre ihm doch in der fraglichen Vorlage vor Allem das Projekt der Hude-Braker Eisenbahn erschienen, dem er durchaus nicht zustimmen könnte. — Mit wenigen Worten wollte er zunächst einige Punkte berühren, die ihm an der Vorlage auffallend erschienen wären. So wären in dem Anschlag der Gesamtkosten der Bahn Hude-Brake nicht allein die Kosten des Eisenbahnbaues, sondern auch verschiedener Hafenanlagen berücksichtigt. Eine scharfe Sondirung beider Ausgaben wäre besser gewesen. — Ferner fänden sich in der Vorlage die Kosten der Bahn Oldenburg-Quakenbrück mit 2,248,000 Thlr. veranschlagt. Dies wäre für eine Bahnstrecke von 8 Meilen eine sehr hohe Summe, wenn man annähme, daß die Bahn nach Leer nur 1,200,000 Thlr. gekostet hätte. Der Grund für eine so große Differenz wäre unerfindlich. Wenn so hohe Summen zu Eisenbahnbauten bewilligt würden, wäre es nicht schwer, große Ueberschüsse zu erzielen, so daß wieder von bedeutenden Ersparnissen die Rede

sein könnte. — Die Strecke Oldenburg-Brake wäre auch insofern mit ungünstigen Augen betrachtet worden, als die Kosten derselben den Kosten der Strecke Hude-Brake pro Meile gleich gestellt worden wären. Nach seiner Ansicht, welche sich auch auf das Urtheil verschiedener ihm bekannter Techniker stützte, müßte die Strecke Hude-Brake viel kostspieliger sein, weil die Ueberbrückung der Hunte, zumal wenn dieselbe bei Orth vorgenommen werden sollte, einen bedeutenden Geldeaufwand verlangen würde.

Indem er von diesen kleinen Inkongruenzen abjäh, ginge er nunmehr auf den Kernpunkt der Streitfrage ein, auf die Rentabilität der Bahn Hude-Brake. Soweit er, gestützt auf eine zwanzigjährige Erfahrung, die einschlagenden Verkehrsverhältnisse übersehen könnte, besonders auch die Verhältnisse Bremens und Brakes, mit welchen Orten er in engen Geschäftsverbindungen stände, müßte er befürchten, daß diese Bahn dem Lande schwere Opfer aufbürden würde. Im Jahre 1869 hätte der Schiffsverkehr in Brake 318 Schiffe betragen, von denen 262 Schiffe mit Ballast angekommen oder ausgelaufen wären. Es möchte dieser Verkehr eine Million Centner reichlich betragen. Wenn derselbe ganz der Bahn zu Gute käme, so würde das Ergebniß für Frachtgüter 4400 Thlr. pro Meile betragen, hierzu reichlich gerechnet 6000 Thlr. für Personenverkehr, würde einen Ertrag von 10,400 Thlr. ergeben. Müßte man hiervon für Betriebsunkosten 9000 bis 10,000 Thlr. abrechnen, so bliebe nur ein Ueberschuß von 1500 Thlr. von der ganzen Strecke. Dagegen stände ein Kapital von 1,129,000 Thlr. zur Verzinsung mit mindestens 5%, also mit 56,450 Thlr., so daß sich im günstigsten Fall das Deficit auf 54,000 bis 55,000 Thlr. belaufen würde. — Das wären Zahlen, denen er sich nicht verschließen könnte. Hier handele es sich nicht um persönliche oder städtische Interessen, sondern lediglich um die Interessen des ganzen Landes. Uebrigens wäre der Verkehr so noch immer zu hoch angenommen. Der große Bremer Güterverkehr betrüge nur 7 Millionen Centner. Da nun der Bremer Verkehr nicht siebenmal, sondern wohl zwanzigmal so groß, wie der Braker wäre, müßte sich das Resultat noch ungünstiger stellen. Keine Rechnung ließe sich aufstellen, welche einen günstigen Erfolg verspräche. Selbst wenn man den Lokalverkehr und den Elsflether Verkehr in Anschlag brächte, bliebe das Resultat ein schlechtes. Wenn man ein Deficit von 50,000 Thlr. jährlich vermeiden wollte, müßte man gegen den Ausbau der Strecke Hude-Brake sein. Freilich stützte er sich bei seiner Veranschlagung auf den Groschentarif. Darauf wies aber auch die Natur der Sache hin. Es müßte doch als ein naiver Standpunkt bezeichnet werden, wenn ein Kaufmann dem anderen Konkurrenz machen wollte, die Waare theurer auf den Markt schaffte, wie dieser, und dennoch verlangte, daß ihm die Kundenschaft zuliefe. Es wäre auch keine Aussicht, daß der Groschentarif aufhören würde. Eine Denkschrift der Bremer Handelskammer hätte hiergegen energischen Protest erhoben und



sogar in einigen Beziehungen noch weitergehende Ermäßigungen verlangt. Der Minister hätte freilich erklärt, die Hude-Braker Bahn sollte keine Konkurrenzbahn der Geestebahn sein, man brauchte sich nicht um die Tarife auf den anderen Bahnen zu kümmern. Da würde aber alsbald dasselbe Klagegeld von Brake angestimmt werden, was schon Jahrelang in die Ohren tönte. Eigenthümlicher Weise wäre gerade die Stadt Brake ein Schooßkind der Staatsregierung. Psychologisch richtig wäre es allerdings, daß gerade die von der Natur am Schlechtesten ausgestatteten Kinder von der Mutter am Meisten verzogen würden. Dieses enfant gaté der Mutter müßte aber nicht zu einem enfant terrible der ganzen Familie, des ganzen Landes werden. Hätte man früher die Mittel, die für Brake erfolglos aufgewandt waren, in anderer Weise nutzbringend angelegt, einen Hafen in Nordenshamm oder Großenfiel geschaffen, dann würden ganz andere Resultate erreicht worden sein und ein ganz anderes Aufblühen am linken Weserufer erfolgt sein. Oldenburg hätte aber den ganzen Verkehr, den es hätte selbst halten können, auf die rechte Seite der Weser ziehen lassen, wo die drei großen Häfen Alles an sich zögen. Nachdem einmal der günstige Boden verloren wäre, hätte man keine Aussicht, den Verkehr wieder nach Brake zu ziehen. — Wenn man die Verhältnisse der Bahn Geestemünde-Bremen berücksichtigte, so lägen dort trotz des immensen Güter- und Personenverkehrs sehr traurige Resultate vor. Nicht mehr, als 1 $\frac{1}{2}$ —2 $\frac{1}{2}$ % Zinsen würden aus dieser Bahn gezogen. Die Ursache dieser geringen Erfolge wäre nicht in den hohen Kosten der Anlage zu suchen, wie der Minister angegeben hätte. Er wollte einen Passus aus dem Bericht der Bremer Handelskammer verlesen, erlaube sich aber zunächst die Anfrage an den Herrn Staatsminister, ob er richtig gehört habe, daß die Geeste-Bremer Bahn etwa 500,000 Thlr. pro Meile gekostet haben solle, damit er nicht wieder in die unangenehme Lage käme, falsch referirt haben zu sollen. Dem Jahresbericht der Handelskammer in Bremen zu Folge betrüge das Anlagekapital der Bremen-Geestebahn 2 Millionen bis 2,155,944 Thlr. im Jahre 1867, was bei 8 Meilen reichlich nicht 500,000 Thlr., sondern noch weniger als 300,000 Thlr. pro Meile ausmache. Das Anlagekapital jener Bahn mit Zweigbahn Geestemünde-Bremerhafen nebst Bahnhof Bremerhafen auf 2,768,771 beziffert, wonach pro Meile sich zwischen 300,000 bis 400,000 Thlr. herausstellen würden. Er glaubte, daß die Bahn, welche man in Begriff stände zu bauen, nicht ganz viel billiger kommen würde. Im Voranschlag wäre eine Summe von 1,129,000 Thlr. für den Ausbau der Strecke Hude-Brake in Anschlag gebracht. Die Strecke Hude-Bremen hätte aber auch schon viel Geld gekostet. Man müßte den Bremer Bahnhof und die Weserbrücke dabei in Anschlag bringen mit reichlich 600,000 Thlr. an Kosten.

Man drohte nun aber, auch zum Ausbau der Linie zu schreiten, wenn sie auch keine Rentabilität in Aussicht stellte.

Man würde hierdurch aber nur das schöne Resultat, welches jetzt wirklich mit den Eisenbahnen erreicht wäre, wieder in Frage stellen. Die Zukunft würde lehren, ob er mit seinen Ansichten Recht hätte. Nach dem Standpunkt, den er durch eine mehr als zwanzigjährige Anschauung des geschäftlichen Lebens gewonnen hätte, vermöchte er nicht, diese Ansichten aufzugeben. Ein spezifischer Braker, alter Traditionen voll, oder auch ein Bremer Kaufmann möchte zum Bau dieser Bahn rathen, ihm wäre dies vom Oldenb. Standpunkt aus nicht möglich. Der reiche Bremer würde lachen, wenn er sähe, daß die Oldenburger für schweres Geld den Verkehr aus ihrem Lande heraus und ihm zuführten. Ein früherer Landtag hätte gewünscht, daß Bremen veranlaßt werden möchte, gemeinschaftlich mit Oldenburg im Eisenbahnbau vorzugehen; Bremen hätte aber Nichts geboten. Oldenburg hätte eine Bahn nach Bremen gebaut, ohne daß man ein Entgegenkommen von jener Seite bemerkt hätte. Auch jetzt wäre hiervon nicht die Rede. Wenn Bremen einen positiv vorliegenden Nutzen bei dem Bau der Bahn sähe, so würde es gewiß die Hand dazu geboten haben, eine Kommunikation herzustellen, welche hauptsächlich im Interesse Bremens läge.

Für Brake wäre die einzige Rettung, wenn es eine neue Richtung einschläge. Wenn das Bestehende morsch und schwach geworden wäre, müßte man eine neue Stütze suchen. Das wäre besser, als im alten Schlenbrian zu verharren. Brake's Zukunft hinge davon ab, ihm durch eine neue Bahn den Süden zu erschließen. Dahin gravitirte sein ganzer Schwerpunkt. Ein direkter Anschluß an die Südbahn in dem natürlichen Knotenpunkt Oldenburg würde Brake's Zukunft begründen. Brake thäte nicht wohl daran, sich ausschließlich auf Bremen zu stützen. Der Anschluß in Oldenburg würde die direkte Verbindung mit allen übrigen Bahnen, nach Leber, Heppens, Ostfriesland, Holland sichern. Dorthin müßte Brake sein Augenmerk richten.

Ueberdies würden in Folge des Ausbaus der Hude-Braker Linie große Schwierigkeiten in den Betriebsverhältnissen sich ergeben. Er wollte hier an die geflügelten Worte erinnern, welche der Eisenbahndirektor Buresch in Bezug auf den Knotenpunkt in Lehrte gesprochen haben sollte: es wäre dies ein sehr schwieriger Punkt für den ganzen Betrieb und machte den Betriebsbeamten vor der Zeit graue Haare. Oldenburg stände jetzt im Begriff, in Hude einen solchen Knotenpunkt anzulegen!

Der Antrag der Stadt Oldenburg, eine Zinsgarantie für eine Oldenburg-Elsfleth Bahn zu übernehmen, verbiente Anerkennung und Würdigung zu finden. Das allgemeine Landesinteresse geböte, ihn nicht so von oben herunter zu behandeln. Wenn die Bahn Hude-Brake dem Lande eine bedeutende Zinsenlast aufbürden würde, so würde freilich auch die Linie Oldenburg-Elsfleth schwerlich in den ersten Jahren rentiren. Die für diese Bahn erwachsende Zinsenlast würde





aber zum größten Theil von der Stadt Oldenburg getragen werden.

Unter dem Vorbehalt, noch weitere Anträge zur zweiten Lesung zu bringen, stellte er den Antrag:

Landtag wolle beschließen, dem Art. 1 des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg, seine Zustimmung zu ertheilen, unter der Bedingung, daß, falls eine Gabelung zwischen der Nord- und Südbahn in Frage kommen sollte, diese nicht von Hunklosen auf Hude und Oldenburg, sondern von Elsfleth auf Oldenburg und Hude gebaut werden soll.

Der Antrag war ausreichend unterstützt und wurde mit zur Debatte verstellt.

**Abg. Bulling:** Er wäre zu der Zeit, als der Ausschuß seine Anträge festgestellt hätte, abwesend gewesen. Er wollte nunmehr erklären, daß er als Ausschußmitglied mit den Anträgen der Ausschußmehrheit vollständig übereinstimme.

**Abg. Propping:** Er wäre zunächst gezwungen zu constatiren, daß vor acht Tagen in der letzten Sitzung des Eisenbahnausschusses sämtliche Ausschußmitglieder dem Abgeordneten Hoyer bezeugt hätten, der Staatsminister hätte in einer früheren Ausschußsitzung auf eine desfallsige Frage geantwortet: wenn die Stadt eine Zinsgarantie für den Bau einer Bahn Oldenburg-Elsfleth übernehmen wollte, würde der Aufnahme dieser Bahn in das Staatsnetz Nichts im Wege stehen.

Seine Stellung zu der Vorlage wäre Allen mehr oder weniger bekannt. Die einzige naturgemäße Lösung des Staatseisenbahnnetzes könnte er nur erblicken in dem Ausbau einer Weserbahn über Oldenburg nach der südlichen Landesgrenze. Sich und den Zuhörern wollte er ersparen, noch einmal in detaillirtester Weise die in Zeitungen und Petitionen besprochenen Gründe, welche gegen die Vorlage sprächen, zu erörtern. Er wollte sich begnügen, in kurzen Zügen eine Begründung seiner Ansichten zu geben. — Wohl wußte er, daß ein Abgeordneter hauptsächlich auf dem Standpunkt der allgemeinen Landesinteressen zu stehen hätte. Aber auch von diesem Standpunkte aus hätte er die Ueberzeugung gewonnen, daß der Ausbau der Linie Hude-Brake unrichtig, richtig dagegen eine Eisenbahn von Oldenburg auf Brake wäre. Die Rücksicht auf die Weserschiffahrt, auf die geringen finanziellen Erfolge der Seestebahn, die Rentabilitätsberechnung des Abgeordneten Hoyer zwängen zu dem Schluß, daß die Bahn Hude-Brake das befriedigende Resultat der jetzigen Bahnen nur stören könnte. Die Linie wäre auch aus dem Grunde falsch, weil durch sie nur auf einem Umweg die Verbindung zwischen den Weserhäfen und Westphalen hergestellt und das Auskommen eines selbstständigen Handels in den Weserhäfen verhindert würde.

Er wäre nicht so zart besaitet, sich zu scheuen, neben den allgemeinen Landesinteressen auch die besonderen Interessen

der Stadt Oldenburg zu betonen, wenn er auch zugebe, daß die letzteren sich vor den ersteren zu beugen hätten. Er bäte, auch das Interesse der Stadt zu berücksichtigen, welche, abgesehen von ihrem Charakter als Hauptstadt, auch der Mittelpunkt des Landes wäre und allein  $\frac{1}{6}$  der gesammten Einkommensteuer erbrächte. Man sollte nicht den Verkehr des reichen Vuisabingerlandes von dieser Stadt ablenken und dem bedeutenderen Gravitationspunkt Bremen zuführen. Vielleicht könnte gegen diese Gefahr ein Gegengewicht in der Mührigkeit des Oldenburger Handelsstandes gefunden werden. Eine weitere große Gefahr für die Stadt läge aber in folgender Erwägung. Es wäre freilich der Wille der Staatsregierung und stände auch im Entwurf, daß die Südbahn auf die Stadt Oldenburg geführt werden sollte. Ob dies aber auch in Zukunft wirklich geschehen würde? Die Linie Hude-Brake würde von der Staatsregierung ohne Zweifel vor allen andern in Bau genommen werden. Sollte diese Bahn schlechte Resultate liefern und finanzielle Gefahren heraufbeschwören, so könnten sich für Staatsregierung und Landtag zwingende Gründe ergeben, von der in Aussicht genommenen Richtung der Bahn auf Oldenburg abzugehen. Der Knotenpunkt Hude, welchen man wohl als Gespenst bezeichnet hätte, würde dann eine Realität gewinnen, die weder Staatsregierung, noch Landtag erwünscht wäre. Die einzige Möglichkeit, diesem Schlag gegen die Interessen der Stadt und die allgemeinen Landesinteressen, welche mit den ersteren zum großen Theile identisch wären, vorzubeugen, bestände darin, den vom Abgeordneten Hoyer gestellten Antrag anzunehmen. Dieser Antrag bezweckte für den Fall, daß eine direkte Verbindung zwischen den Weserhäfen und Westphalen nothwendig würde, den Ausbau der Strecke Oldenburg-Elsfleth, statt einer Gabelung Hunklosen-Oldenburg Hude.

Im Interesse des Landes und der Stadt bäte er diesen Antrag anzunehmen.

**Abg. Suchting:** Er fühlte sich als Vorsitzender des Eisenbahnausschusses zu einigen Worten über die vom Minister angeblich in einer Ausschußsitzung gegebenen Erklärungen veranlaßt. Ueber verschiedene Punkte wäre im Ausschuß Auskunft gewünscht worden. Er hätte als Vorsitzender diese Anfragen dem Staatsministerium schriftlich mitgetheilt. Der Minister von Berg wäre dann in der Ausschußsitzung erschienen und hätte ausführliche Antworten gegeben. Die Frage, ob die Staatsregierung unter Zinsgarantie der Stadt Oldenburg die Bahn Oldenburg-Elsfleth bauen würde, hätte der Abgeordnete Hoyer überhaupt erst gestellt, als der Minister im Begriff gewesen wäre, wegzugehen. Er könnte zwar nicht angeben, mit welchen Worten der Minister geantwortet hätte, er müßte aber jedenfalls die Behauptungen der Abgeordneten Hoyer und Propping bestreiten. Er für seine Person hätte die Antwort wenigstens nicht so aufgefaßt, als wenn sie eine bestimmte Zusage hätte enthalten sollen.

**Abg. Ruffell:** Er dankte dem Minister für die von



ihm ausgesprochene Anerkennung seiner Bestrebungen. Derselbe möchte ihm aber nicht verargen, wenn er noch im letzten Moment in die Bresche sich stelle, wenn auch überzeugt, daß er besiegt werden würde.

Seine Anträge hätte er gestellt, um zwei Zwecke zu erreichen, nämlich, um den Ausbau einer Südbahn überhaupt zu sichern, und um derselben eine günstigere Richtung zu geben, als die in der Vorlage empfohlene. — Die bösen Erfahrungen, die man bisher mit der Südbahn gemacht hätte, müßten zur Vorsicht mahnen und daran erinnern, daß die Hoffnungen nicht zu hoch gespannt werden dürften. Sehr lange wäre es her, daß zuerst sich eine Aussicht auf eine Südbahn eröffnet hätte. Die erste Südbahn, welche in Frage gekommen wäre, hätte anno 1847 das Consortium Blumenfeld zu bauen beabsichtigt. Die Concession wäre schon erteilt gewesen, die größten Hoffnungen hätte man auf das Projekt gesetzt. An dem engherzigen partikularistischen Widerstand, welchen Hannover gerade Oldenburg so häufig entgegengesetzt hätte, wäre auch dieser Plan gescheitert. Im Jahre 1853 wäre im Jahdevertrag von Preußen die Zusicherung erteilt worden, eine Bahn über Damme nach dem Norden zu bauen, sobald es die finanzielle Lage gestattete. Bei dem Widerstand Hannovers wäre von der Erfüllung dieser Zusage abgesehen worden. Ein neuer Vertrag wäre anno 1864 geschlossen worden, dem zu Folge Preußen gestattet worden wäre, gegen Zahlung einer Million von seinem Versprechen zurückzutreten. Dann wäre Mouton aufgetreten mit dem Projekt einer Paris-Hamburger Bahn. Derselbe hätte in einer Denkschrift erklärt, daß Preußen auf die Richtung über Damme, Bextha und Oldenburg bestanden habe. Wiederum hätte Hannover die von Neuem erwachten Hoffnungen zu nichte gemacht. Durch das Jahr 1866 wäre dann der Bau einer Bahn Paris-Hamburg möglich geworden. Die Köln-Mindener Gesellschaft hätte die Sache in die Hand genommen. Mit einer gewissen Geschicklichkeit wäre die Bahn aber um das Oldenburger Gebiet herum gelegt worden in einer noch ungünstigeren Richtung, wie die ihrer Zeit von der königlich hannoverschen Regierung projektirte. Solche Erfahrungen müßten den Landtag vorsichtig machen. Er fände in der Vorlage keine Garantie für die wirkliche Ausführung des Südbahnplanes, auch in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Frist von 6 Jahren nicht. Vom Ministertisch wäre erklärt worden und damit stimmte auch der Ausschuss überein, daß nur dann mit dem Bau der Südbahn vorgegangen werden sollte, wenn die Weiterführung der Bahn auf Preussischem Territorium gesichert wäre. Schon früher hätte die Oldenburger Regierung durch ihren Vertreter im Bundesrath erklären lassen, daß sich schwerlich ein Unternehmer zum Bau der Bahn über Quakenbrück finden werde. Wenn sich aber früher unter günstigeren Verhältnissen keine Erwerbsgesellschaft für den Ausbau der Bahn hätte finden lassen wollen, so würde dies in Zukunft schwerlich der Fall sein. Wenn sich die

Staatsregierung nicht entschloße, selbst zu bauen, wäre auch jetzt wenig Aussicht für die Bahn. Allerdings hätten sich verschiedene Gesellschaften, die Rheinische z. B. und die Bergisch-Märkische, auf Unterhandlungen über den Bau eingelassen. Wie weit man aber mit denselben gekommen wäre? Jetzt ließe sich doch nur wenig sichere Hoffnung mehr auf den Abschluß mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft setzen. — In Erwägung dieser Umstände hätte er geglaubt, daß nur dann sichere Aussicht für die Südbahn wäre, wenn Oldenburg sich entschloße, auch weiter bis Osnabrück die Bahn auf Staatskosten zu bauen. Der Minister hätte 2 Millionen Mehrkosten von der Annahme seines Antrages gefürchtet und aus diesem Grunde um Ablehnung desselben gebeten. Wenn der Staat aber dies Opfer nicht bringen wollte, so würde sich auch keine Gesellschaft für den Bau der Strecke von der Grenze bis Osnabrück finden. Auch diese Strecke würde nur zum Ausbau kommen, wenn der Staat die Kosten auf sein Conto nehmen wollte.

Dann würde der Staat auch in der Lage sein, eine günstigere Richtung auszuwählen, als wenn eine Privatgesellschaft den Bau übernehmen würde. Er wäre der Ansicht, daß beim Baue einer Eisenbahn als die beste Richtung zunächst die geradeste, dann aber diejenige gelten müßte, welche durch die bevölkersten und die industriellsten Bezirke führte. Das könnte man von der Eisenbahnlinie über Quakenbrück aber keineswegs sagen. Der Oldenburgische Vertreter beim Bundesrath hätte erklärt, eine solche Bahn würde von Quakenbrück bis Kloppenburg durch eine wenig bevölkerte Gegend führen, von Kloppenburg bis Oldenburg aber durch eine Wüste laufen, wie sie in der Länge von 5 Meilen öder und trostloser kein Bezirk des Herzogthums aufwies und selbst an der hannoverschen Westbahn kaum anzutreffen wäre. Für Münsterland würde diese Bahn von geringem Interesse sein, da dieselbe meistens durch wenig bevölkerte Striche, in denen keinerlei Industrie betrieben würde, führte. Die von ihm vorgeschlagene Richtung über Damme, Lohne, Bextha, Wildeshausen ginge durch eine gut bevölkerte und sehr industrielle Gegend. Für sie spräche das Interesse des Landes um so mehr, als sie auch eine weit größere Strecke des Oldenburger Gebiets durchschnitt, wie die Quakenbrücker Bahn.

In dem jetzt dem Landtage vorliegenden Schreiben der Staatsregierung erklärte dieselbe, daß es dem Interesse des Landes mehr entsprechen würde, die von ihm beantragte Strecke auszubauen. Auch der Minister hätte bedauert, daß die Umstände zu dem weniger günstigen Quakenbrücker Projekt drängten. Hauptsächlich hätte derselbe in die Waagschaale für diese Behauptung geworfen: die Bahn über Wildeshausen, Bextha u. s. w. ließe sich nicht ausführen, da dieselbe der Paris-Hamburger Bahn zu nahe sein und eine Parallelbahn derselben bilden würde. Das wäre mehr dem Scheine nach als in Wirklichkeit der Fall. Ganz andere Zwecke





sollten mit der Paris-Hamburger Bahn erreicht werden, als mit der Oldenburg-Dänabrücker. Alles, was der ersteren zugeführt würde, würde die Oldenburger Bahn nicht treffen, ob diese nun über Bechta oder Kloppenburg oder auch über Öningen ginge. Nur dem Lokalverkehr der Paris-Hamburger Bahn würde ein Weniges entzogen werden. Man sollte aber doch die eigenen Interessen und nicht die Interessen der Köln-Mindener Gesellschaft in das Auge fassen. Es wäre gesagt worden, der Widerstand Preußens würde den Bau dieser Strecke niemals zugeben. Er müßte zugestehen, daß eine Erklärung Preußens vorläge, nur einer Linie über Quakenbrück würde Concession erteilt werden. Er könnte diese Erklärung nur als eine Antwort auf eine Anfrage bezeichnen; sie bildete nicht den Schluß vorangegangener Verhandlungen. Wenn weitere Verhandlungen eingeleitet würden, so hoffte er, daß Preußen entgegenkommen würde. In Anbetracht der für Oldenburg so sehr ungünstigen Lage der Paris-Hamburger Bahn würde Preußen hoffentlich in eine günstigere Linie, als die Quakenbrücker, willigen. Stimmen aus Preußen, so daß Schreiben eines höheren dortigen Beamten, hätten sich für eine östlichere Richtung, als die über Quakenbrück, so für die über Badbergen, Dinklage, Lohne und Bechta ausgesprochen.

Wollte der Landtag seinen Prinzipalantrag nicht annehmen, so ersuchte er, doch seinem eventuellen Antrag beizutreten. Der Minister hätte Anstoß an der von ihm sub Nr. 3—7 beantragten Streichung der bestimmten Summen genommen. Mit Rücksicht auf die Bedenken der Staatsregierung gegen diese Anträge wollte er dieselben zurückziehen und nur an seinem Antrag Nr. 2 festhalten. Zu der Begründung desselben machte er darauf aufmerksam, daß ja nicht so bald gebaut werden sollte. Man hätte ja eine Frist von bis zu sechs Jahren in das Auge gefaßt. Während dieser Zeit könnten die Verhältnisse sich so gestalten, daß es besser sein würde, wenn die Staatsregierung größere Freiheit hätte, als wenn sie durch das Gesetz gebunden wäre. Auch dann könnte es ja zum Bau einer Bahn über Kloppenburg nach Quakenbrück kommen, wenn die Verhältnisse sich nicht änderten. Eine Aenderung der Verhältnisse in so langer Zeit wäre aber doch nicht unmöglich. Deshalb müßte man der Staatsregierung freie Hand geben und die engen Schranken des Gesetzes beseitigen. Es gäbe noch immer Gesellschaften, welche Projekte aufstellten, denen zu Folge Bahnen durch das Oldenburger Gebiet gelegt werden sollten. So wollten *Stroussberg* und *Schulze* eine Bahn von Marburg nach Lemförde führen und weiter von da in das Oldenburgische. Er wußte nicht, ob dieser Plan zur Ausführung kommen würde, es wäre aber doch auf alle solche Fälle gut, die Staatsregierung in die Lage zu versetzen, auch ohne Veränderung der Gesetze das Interesse des Landes in dieser Beziehung zu wahren. Auch die Stadt Oldenburg würde durch seinen Antrag als Ausgangspunkt gesichert. Wenn man nicht seinen Principalantrag annehme, sollte man doch diesen eventuellen

Antrag annehmen. Man würde mit ihm das Richtige gewiß treffen, indem man der Staatsregierung die Wahl der Richtung überließe. Man möchte nicht durch den vom Ausschuß empfohlenen Beschluß das Reichentuch auf die Hoffnungen solcher Gegenden legen, die den größten Anspruch auf eine Eisenbahn hätten.

Bezüglich des im Ausschuß Vorgefallenen müßte er dem Abgeordneten *Huchting* beitreten. Auch er hätte die Erklärung des Ministers nicht als eine bindende aufgefaßt. Er erinnerte sich auch nicht, daß das, was der Abgeordnete *Prop-ping* erzählt hätte, in der behaupteten Weise vor sich gegangen wäre. Alle Ausschußmitglieder wären mehr oder weniger der Ansicht gewesen, daß eine Zusicherung in den Worten des Ministers nicht gelegen hätte.

Seine Anträge Nr. 4—7 zöge er hiermit zurück.

**Abg. Ahlhorn:** Er wollte den Landtag nicht durch lange Reden aufhalten. Er befände sich in der angenehmen Lage, daß der Wahlkreis, den er vertrete, speciell bei dieser Angelegenheit nicht interessiert wäre. Es wäre deshalb für ihn eine um so leichtere Aufgabe, sich auf einen unparteiischen Standpunkt zu stellen und nur die allgemeinen Landesinteressen in das Auge zu fassen. Wie vom Ministertisch bemerkt worden wäre, hätte ein Umschwung der Ansichten über die Eisenbahnen seit der letzten Vorlage im Lande stattgefunden. Auch er hätte früher gegen die Brake-Huder und gegen die Leerer Bahn gestimmt, gegen letztere nicht etwa deshalb, weil er sie nicht für rentabel gehalten, sondern weil er erst Sicherung des Anschlusses nach Neueschanz gewünscht hätte. Auf die vom Ministertisch aus, wie von Seiten des Abgeordneten *Hoyer* aufgestellten Rentabilitätsberechnungen vermöchte er kein großes Gewicht zu legen. Wenn er aber auch nicht in der Lage wäre, alle angeführten Punkte verfolgen zu können, so schiene ihm doch so viel sicher, daß eine Linie Oldenburg-Brake weniger ertragsfähig, wie eine Linie Hude-Brake sein würde. Wenn man die letztere nicht ausbauen wollte, so müßte man auch alle anderen vorgeschlagenen Linien zurückweisen. In der ersten Zeit würde sich die Bahn allerdings schwerlich verzinsen und dem Lande große Opfer zumuthen. Das Hauptgewicht wäre aber auf den indirekten Nutzen zu legen, welchen die Eisenbahnen brächten. Auch die anderen Landestheile müßten der Vortheile theilhaftig werden, welche die an den jetzt bestehenden Bahnen gelegenen genießen. Wenn auch die Hude-Braker Bahn nicht volle Verzinsung bringen würde, so müßte man doch für die Vorlage stimmen.

Vor Allem müßte man aber nach seiner Ansicht eine Aktiengesellschaft für den Bau der Oldenburger Eisenbahnen gewinnen. Unangenehm hätte es ihn berührt, daß ein Abschluß mit der Bergisch-Märkischen-Gesellschaft nicht zu Stande gekommen wäre. Nicht der Staat, wie der Abgeordnete *Russell* behauptet hätte, sondern eine Privatgesellschaft würde die bessere Richtung zu finden wissen. Die letztere



würde nur darnach fragen, ob sich die Anlage rentiren würde und nicht 4%, sondern 5% Gewinn zu machen verstehen. Mit dieser Auffassung stände der erst heute gestellte Antrag des Abgeordneten Hoyer durchaus in Widerspruch, indem von der Bergisch-Märkischen Gesellschaft gerade auf die Gabelbahn Hüntlosen-Oldenburg-Hude Gewicht gelegt würde.

Er sähe die mit dem Bau einer solchen Bahn verknüpften Folgen nicht als so gefährlich für die Stadt Oldenburg an, wie in dieser vielfach geschähe. Es handelte sich dabei wesentlich um den durchgehenden Verkehr, welcher für die Stadt Oldenburg wenig abwersen würde. Der natürliche Verkehr des Butjadingerlandes mit der Stadt würde nicht abgezogen, sondern erleichtert. Aber auch dem natürlichen Verkehr mit Bremen sollte man keine Schranken setzen, um ihn künstlich auf die Stadt Oldenburg zu leiten. Für die Verbindung der Hude-Braker Bahn mit dem Süden käme der kleine Umweg von einer Viertelstunde Fahrzeit nicht in Betracht. Oldenburg läge der Station Hude näher, als Bremen.

Die Staatsregierung möchte ihr Möglichstes thun, um eine Aktiengesellschaft zu dem Bau heranzuziehen. Was die Festsetzung der Richtung der Südbahn und ihres Anschlusses an die Weserbahn beträfe, so sollte man die Möglichkeit der Uebernahme des Baues durch eine Aktiengesellschaft nicht durch Annahme des Hoyer'schen Antrages ausschließen.

Die politische Lage bestärkte ihn auch darin mit Bewilligung von Geldmitteln mehr vorzugehen. Wenn der Staat einmal in einen anderen einverleibt würde, was er übrigens durchaus nicht herbeiwünschen wollte, so würde das Land die mit seinem Gelde geschaffenen nützlichen Einrichtungen behalten.

Dem Abgeordneten Ruffell gebe er darin Recht, daß sein Antrag eine bessere Richtung rücksichtlich der Bevölkerung und Gewerbtätigkeit der Bevölkerung im Auge hätte. Geschehene Dinge ließen sich aber einmal nicht ändern. Die Paris-Hamburger Bahn wäre so angelegt, daß die Bahn durch den Südosten Oldenburgs eine Konkurrenzbahn derselben sein würde, deren Bau Preußen nicht dulden könnte. Nach der abschlägigen Antwort, die Preußen auf die Anfrage der Oldenburger Staatsregierung ertheilt hätte, würden weitere Verhandlungen, wie er übereinstimmend mit der Staatsregierung glaubte, aussichtslos sein. Das wären eben die Vortheile des Großstaats, welchem er nicht verdenken könnte, daß er den Vortheil seiner neu erworbenen Landestheile wesentlich wahrnehme. Gehörte Oldenburg jenem großen Staat an, dann würde dem Ausbau der vom Abgeordneten Ruffell vorgeschlagenen Linie wenig im Wege stehen. Er wollte aber von einer solchen Eventualität, die er nicht herbeiwünschen könnte, nicht weiter sprechen.

**Minister von Berg:** Die Verhandlungen des Eisenbahnausschusses am 3. d. Mts. könnten nach den verschiedenen Bemerkungen, die bereits laut geworden wären, auf sich

beruhen. Durch die verschiedenen Auslegungen seiner Worte wäre wenigstens das konstatiert worden, daß das von ihm Gesagte verschiedener Auslegung fähig gewesen wäre.

Wenn der Abgeordnete Hoyer versucht hätte, durch seine Angaben über die Rentabilität der Weserbahn die großen Gefahren eines solchen Baues für das Land darzuthun, so wäre er mit dem Abgeordneten Althorn der Meinung, daß auf solche Rentabilitätsberechnungen Nichts zu geben wäre. Er wollte der kaufmännischen Einsicht des Abgeordneten Hoyer nicht nahe treten, aber die Thatsache wollte er hervorheben, daß ihm noch keine zutreffende Berechnung der Art vorgekommen wäre. Die Veranschlagungen der Rentabilität der Bahn Oldenburg-Bremen hätten vor deren Ausbau bis 10% Ueberschuß geschwankt und sie selbst das Erforderniß von Zuschüssen herausgerechnet. Es käme lediglich darauf an, ob Momente vorlägen, die Veranlassung zu einer guten Meinung für ein Bahnunternehmen begründeten. Solche lägen für die Weserbahn vor. Die Verhältnisse, welche in Frage kämen, erschienen entwickelungsfähig. Was entwickelt werden könnte, hätte aber die Eisenbahn bis jetzt immer entwickelt.

Er hätte bereits die kaufmännischen Erfahrungen des Abgeordneten Hoyer anerkannt. Aufgefallen wäre es ihm aber doch, daß derselbe gewarnt hätte, die Strecke Hude-Brake zu bauen, weil dieselbe wesentlich vom Interesse Bremens erfordert würde. Wenn Staaten und Städte in Verkehrsbeziehungen träten, so wären ihre Interessen dabei gleichmäßige. Rationalökonomisch wäre es einerlei, ob im gegenseitigen Verkehr Einer sein Geld in Bremen oder Oldenburg verdiente.

Ferner hätte er in Bezug auf die kaufmännischen Ansichten des Abgeordneten noch Folgendes zu bemerken. Derselbe lege das Hauptgewicht auf den Verkehr der Wesergegend mit dem Süden. Auch er selbst wäre überzeugt, daß sie das größte Interesse daran hätte. Wer aber schließlich in den Weserhäfen die Geschäfte machen würde? Nicht die Producenten Westphalens, sondern die Metropole, die nach ihrer Lage und ihrem Kapital den Handel leitete. Bremen würde die Schiffe belasten und den Handel leiten. Es wäre gewiß schwer, die Verkehrsverhältnisse aus ihrer Bahn zu drängen, sie blieben da, wo das Kapital und die Lage sie fesselte. Kein Geestemünde, kein Bremerhafen wollte die Staatsregierung aus Brake machen. Das erlaubten die Verhältnisse nicht. Ein Schooßkind der Staatsregierung wäre Brake nie gewesen; es wäre für diesen Platz nur das geschehen, was im Interesse des ganzen Landes gelegen hätte. Jetzt gälte es, am Weserufer wieder zu erobern, was dort verloren gegangen wäre. Mit kleinen Anfängen hätte man dort begonnen, aber von einem Schiffsverkehr von etwa 100 Schiffen wäre man in Brake auf einen Verkehr von über 600 Schiffen gekommen. Erst seit Eröffnung der Geestebahn wäre Brake zurückgegangen, so daß im Jahre 1869 nur 289 Schiffe dort eingelaufen wären.





Was den vom Abgeordneten Hoyer gestellten Antrag beträfe, so wäre er mit dem Abgeordneten Ahlhorn der Meinung, daß der Landtag besser nicht auf denselben eintrete, nicht aus dem Grunde, weil durch ihn die Uebernahme durch eine Gesellschaft ausgeschlossen würde, sondern weil es sehr gewagt erschiene, einer Entscheidung vorzugreifen, die nur nach den zur Zeit der Entscheidung obwaltenden Umständen getroffen werden könnte.

Dem eventuellen Antrag des Abgeordneten Kuffell, wie derselbe jetzt formulirt, würde er nicht entgegenreten, indem er bereits auch schon im Ausschusse erklärt hätte, daß die Staatsregierung Nichts dabei zu erinnern fände.

**Abg. Rüdewisch:** Der Abgeordnete Hoyer hätte ihn als Zeugen dafür citirt, daß der Genannte die Erklärungen des Ministers richtig wiedergegeben hätte. Er glaubte gehört zu haben, daß der Minister auf eine Anfrage des Abgeordneten Hoyer geantwortet hätte: er hätte für den Fall der Uebernahme einer Zinsgarantie von Seiten der Stadt gegen den Ausbau der gewünschten Strecke Nichts einzuwenden. Da aber die Frage vom Abgeordneten Hoyer plötzlich gestellt und nicht, wie die anderen Fragen, vorher schriftlich an das Staatsministerium eingesandt worden wäre, so hätte er die Antwort des Herrn Ministers für mehr privatim Natur gehalten.

Was den Antrag des Abgeordneten Hoyer anginge, so könnte er sich hier lediglich auf das vom Minister von Berg und vom Abgeordneten Ahlhorn Gesagte beziehen. Er bäte die Versammlung, den Antrag abzulehnen.

**Abg. Hoyer:** In mancher Beziehung könnte er den Äußerungen des Ministers über Rentabilitätsberechnungen zustimmen. Man könnte mit Bezug auf dieselben häufig die Worte Fausts anwenden: „Was man nicht weiß, das eben brauchte man, und was man weiß, kann man nicht brauchen.“ Es gäbe aber doch gewisse Momente, an welche man sich halten könnte. Wenn solche vorhanden wären, welche positiv gegen ein Unternehmen sprächen, so müßte auf sie doch Werth gelegt werden. —

Er wollte auch nicht unerwähnt lassen, daß die der Vorlage angelegten Berechnungen so abgefaßt wären, daß sie zu einigen Täuschungen führen müßten. So hätte man die 300,000 Thlr., welche Preußen zum Betriebskapitale hergegeben hätte, die 250,000 Thlr., welche für den noch nicht in Bau genommenen Bahnhof von Preußen gezahlt wären, ganz unerwähnt gelassen. Die fehlerhafte Ansetzung des Bremen zu verzinsenden Kapitals wäre allerdings, wie der Berichtstatter erwähnt hätte, von Seiten der Staatsregierung berichtigt worden. Er würde sich für eine Geschäftsverbindung bedanken, welche ihm auf solche Berechnungen hin angeboten würde. — Der Abgeordnete Ahlhorn hätte das Hauptgewicht auf den indirekten Nutzen gelegt, welcher von Eisenbahnen zu erwarten wäre. Wenn derselbe auch mit Recht nicht hoch genug angeschlagen werden könnte, so müßte man

doch immerhin Etwas unter den Füßen haben, was auch auf den direkten Nutzen hinausliefe. Das aber dies in Bezug auf die Hude-Braker Bahn der Fall wäre, müßte er in Abrede stellen.

Einer Aktiengesellschaft würde auch er den Vorzug geben. Es läge dann aber nur die Alternative vor, ob man einer solchen den ganzen Betrieb sämtlicher Bahnen überlassen oder denselben selbst führen sollte. Einem gemischtem System müßte man, um eine Masse Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nicht zustimmen.

Dem Minister wäre darin Recht zu geben, daß von einem höheren Gesichtspunkt aus der Kaufmann gediehe, wo die Konkurrenz unbeschränkt walten könnte. Wenn man diesen höheren national-ökonomischen Standpunkt aber stets in das Kalkül ziehen wollte, würde man schlecht fahren. Ihm wäre es keineswegs gleichgültig, ob in Oldenburg oder ob in Bremen ein Verdienst erzielt würde. Wo möglich sollten ihn die Oldenburger selbst machen und ihn nicht den Bremern überlassen.

Der Verkehr Brakes ginge nicht zurück, weil demselben eine Eisenbahn fehlte, sondern aus anderen Ursachen. Die unglücklichen Schifffahrtsverhältnisse Brakes wären Schuld. Von November bis März gliche der Braker Hafen einer Mausefalle und befände sich gegenüber den großen Anstalten zu Geestemünde und Bremerhafen in der trostlosesten Lage. Es wäre dies zu bebauern, ohne daß er doch wüßte, wie man diese unglücklichen Verhältnisse ändern sollte.

**Minister von Berg:** Wenn der Abgeordnete Hoyer an der Rentabilitätsberechnung der Vorlage Etwas auszusetzen gehabt hätte, so wäre wünschenswerth gewesen, daß er ihm im Ausschusse die ihm auffallenden Momente mitgetheilt hätte. Er würde sich dann bemüht haben, diese Bedenken zu beseitigen. Jetzt wäre er nicht im Stande, den Nachweis über die bestrittenen Einzelheiten zu beschaffen. Die Rentabilitätsberechnung wäre von dem Standpunkt aus aufgestellt worden, daß dasjenige, was Oldenburg von den Bahnen gehabt hätte, hätte ermittelt werden sollen. Von diesem Standpunkt aus wäre die Rechnung durchaus richtig. Die Angaben in Betreff der Jahre 1867 und 1868 wären den vorliegenden Rechnungen entnommen. Die letzten Monate des Jahres 1869 wären allerdings nur geschätzt worden. Die Wirklichkeit würde aber noch über diese Schätzung hinausgehen.

**Abg. Ahlhorn:** Er wollte sich noch über die Erklärungen des Ministers in der Ausschusssitzung aussprechen. Es wäre ihm zunächst allerdings unlieb, daß Etwas, was im Ausschusse verhandelt wäre, in die öffentliche Sitzung gezogen würde. Im Uebrigen könnte er sich den Behauptungen des Ausschussvorsitzenden nur anschließen.

Er müßte sich wundern, wenn hier Brake im Gegensatz zur Stadt Oldenburg als bevorzugtes Schooßkind der Staatsregierung bezeichnet worden wäre. Es wäre freilich für Brake viel geschehen, aber doch noch mehr für Oldenburg. Die



Stadt Oldenburg wäre ein noch viel größeres Schooßkind der Staatsregierung von jeher gewesen. In einem früheren Landtage hätten seine damaligen Collegen Böckel und Mölling dieselbe eine Fettabschöpfungsanstalt für das Land genannt.

**Abg. Propping:** Der Abg. Ahlhorn hätte dem Antrage des Abg. Hoyer den Vorwurf gemacht, daß durch Annahme desselben die Uebernahme der Bahnen durch eine Aktiengesellschaft ausgeschlossen würde. Für einen Abschluß mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft wäre aber im Gegentheil der Hoyer'sche Vorschlag sehr günstig, indem er die Concessionsertheilung von Seiten Preußens erleichterte. Gegen den Gesetzentwurf wäre der Antrag überhaupt nicht gerichtet. Nachdem aber der Staatsminister erklärt hätte, er könnte auf den Antrag nicht eingehen und sich nicht in dieser Weise binden, stiegen ihm so viele Besorgnisse gegen den Gesetzentwurf auf, daß er demselben nicht zustimmen konnte. Er bäte nochmals, den Antrag des Abgeordneten Hoyer anzunehmen.

**Abg. Russell:** Nachdem die Staatsregierung sich mit seinem eventuellen Antrag einverstanden erklärt hätte, bäte er nochmals die Versammlung, demselben beizutreten. Nichts würde durch den Antrag aufgegeben, nur die Staatsregierung in die Lage versetzt, in dem Falle, daß günstigere Resultate zu erzielen wären, diese für das Land acceptiren zu können. Durch Annahme des Gesetzentwurfs würden der Staatsregierung die Hände gebunden sein. Im Ausschuß wären gegen den Antrag keine Bedenken laut geworden. Es früge sich, wie die Verhältnisse in sechs Jahren sich gestalten würden, wie sie dann lägen, wenn es zum Ausbau der Südbahn kommen sollte. Die Staatsregierung müßte den Umständen Rechnung tragen können, ohne in die Schranken des Art. 1 gebannt zu sein. Warum man auch für den Fall die Linie über Quakenbrück wollte, daß eine günstigere Richtung eingeschlagen werden könnte? — Wenn der Landtag nicht seinen Antrag Nr. 1 annehmen wollte, so möchte er doch dem Antrage Nr. 2 beistimmen. Er bäte um namentliche Abstimmung über diesen letzteren Antrag.

**Abg. Gräpel:** Der Abgeordnete Hoyer hätte die Rentabilität der Hude-Braker Linie hauptsächlich deshalb angefochten, weil der Schiffsverkehrsverkehr in Brake so gering wäre. Es wäre richtig, daß Handel und Schifffahrt Brakes sehr gelitten hätte, seit am rechten Weserufer die Eisenbahn eröffnet worden wäre. Noch anno 1861 hätte die Zahl der in Brake ein- und ausgelaufenen Schiffe 587 betragen, seit der Eröffnung der Geestebahn im Jahre 1862 wäre der dortige Schiffsverkehr immer mehr gesunken, im Jahre 1869 bis auf 289 Schiffe. Diese Zahlen dürften aber nicht als maßgebend für die Rentabilität der Eisenbahn Hude-Brake angeführt werden. Die Eisenbahn sollte den Oldenburgischen Weserhäfen erst die Möglichkeit eröffnen, die Konkurrenz mit den begünstigteren Hafenplätzen am rechten Ufer wieder aufzunehmen.

Glücklicher Weise hätten sich die Ansichten über die Noth-

wendigkeit einer Weserbahn seit 6 Jahren, als diese Frage zum ersten Male an den Landtag gebracht sei, sehr geklärt. Die Stadt Oldenburg führte jetzt ganz allein den Krieg gegen die Staatsregierung und deren Vorschläge in Betreff der Richtung der Bahn. Die Stadt Oldenburg hätte durch Wort und Schrift ihr Möglichstes gethan, ihren Ansichten Geltung zu verschaffen, aber ohne den mindesten Erfolg. Nicht nur beharrte die Staatsregierung bei ihrer Vorlage, auch hier im Saale und im ganzen Oldenburger Lande wäre, von der Stadt Oldenburg und deren Vertretern abgesehen, keine Stimme gegen die Hude-Braker Bahn laut geworden. Da müßte man doch zu der Ueberzeugung gelangen, daß nicht das allgemeine Landesinteresse, nicht die Interessen des Wesergebiets, sondern lediglich die Sonderinteressen der Stadt Oldenburg gegen die Vorlage sprächen.

Die Nachtheile der Bahn Hude-Brake für die Stadt Oldenburg würden übrigens vielfach überschätzt. Hätte der Butjadinger Verkehr seinen natürlichen Lauf nach dieser Stadt, so würde dieselbe ihn auch nicht wegen des geringen Umweges von 1½ Meilen, welcher in einer Viertelstunde zurückzulegen wäre, verlieren.

Wollte man den Verkehr aber künstlich nach Oldenburg leiten, indem man ihm einen Umweg nach Bremen vorschriebe, so wäre ein Unternehmen der Art unberechtigt.

Er wollte noch hervorheben, daß es eine Inkonsequenz wäre, wenn von Seiten der Stadt Oldenburg betont würde: die Weserbahn könnte in der Richtung auf Hude nur mit den größten Opfern bestehen, zugleich aber daneben noch eine Bahn in der Richtung auf Oldenburg verlangt würde, welche den Verkehr theilen müßte. Wenn nun die Stadt für eine solche Bahn auch noch eine Zinsgarantie übernehmen wollte, so schlug sie sich mit ihren eigenen Waffen.

Auch gegen den Hoyer'schen Antrag müßte er sich aussprechen, weil die Sache in dieser Beziehung noch nicht genügend vorbereitet wäre. Wenn die Frage näher träte, ob eine Gabelung in südlicher Richtung vorgenommen werden sollte, könnte noch erörtert werden, ob die nördliche Richtung nicht vorzuziehen wäre.

Der eventuelle Antrag des Abgeordneten Russell, wie er jetzt modificirt vorläge, wäre allerdings nicht bedenklich, aber auch nicht praktisch. Man dürfte keine Zerplitterung der Stimmen herbeiführen, damit die Vorlage mit möglichster Majorität angenommen würde.

Ein auffallendes Mißverständnis wäre rücksichtlich einer Aeußerung des Ministers in einer Ausschußsitzung heute hervorgetreten. Er könnte nur der Auffassung des Abgeordneten Huchting beitreten. Auch müßte er in Abrede stellen, daß die Ausschußmitglieder, wie der Abgeordnete Propping mitgetheilt hätte, sich mit der Auffassung des Abgeordneten Hoyer einverstanden erklärt hätten. Er selbst hätte sich gerade im Gegentheil gegen die Auffassung des Abgeordneten Hoyer verwahrt.





Abg. **Ahlhorn**: Er bäte um namentliche Abstimmung über den Art. 1 der Vorlage.

Die Anträge auf namentliche Abstimmung über den Art. 1 der Vorlage, über den Antrag des Abgeordneten Hoyer, über den Antrag des Abgeordneten Russell Nr. 2 waren genügend unterstützt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurden die in Frage stehenden Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht und erledigt.

1. Der Antrag des Abgeordneten Russell Nr. 1 wurde abgelehnt.

2. Der Antrag der Ausschlußmehrheit Nr. 1: „im Artikel 1 des Gesetzentwurfs nach dem Worte „Feber“ einzuschalten „binnen 6 Jahren“, ohne den im Antrage weiter folgenden Passus, wurde angenommen.

3. Der Antrag des Abgeordneten Russell Nr. 2 wurde in namentlicher Abstimmung mit 20 Stimmen gegen 12 abgelehnt.

Es stimmten dafür: die Abgeordneten Lengler, Propping, Rüdebusch, Russell, Schomann, Schwegmann, Strodthoff, Stukenborg, Bargmann, Eißel, Hoyer, Hullmann.

Es stimmten dagegen: die Abgeordneten Lübben, Maas, Massing, Müller, Oldejohannis, Ramien, Schildt, Selkmann, Willers, Wulff, Abels, Ahlhorn, Blund, Bünemeyer, Bulling, Cammann, Eilks, Gräpel, von Hammel, Huchting.

4. Der Antrag des Abgeordneten Hoyer wurde mit 22 gegen 10 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt.

Es stimmten dafür: die Abgeordneten Massing, Oldejohannis, Propping, Strodthoff, Willers, Wulff, Bargmann, Eißel, Hoyer, Lengler.

Es stimmten dagegen: die Abgeordneten Maas, Müller, Ramien, Rüdebusch, Russell, Schildt, Schomann, Schwegmann, Selkmann, Stukenborg, Abels, Ahlhorn, Blund, Bünemeyer, Bulling, Cammann, Eilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lübben.

5. Der Art. 1 der Vorlage wurde in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 7 Stimmen angenommen.

Es stimmten dafür: die Abgeordneten Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schomann, Selkmann, Strodthoff, Willers, Wulff, Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blund, Bünemeyer, Bulling, Cammann, Eilks, Eißel, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Maas, Müller.

Es stimmten dagegen: die Abgeordneten Oldejohannis, Propping, Russell, Schwegmann, Stukenborg, Hoyer, Massing.

Ueber die Art. 2, 3, 4, 5, 6 ergriff Niemand das Wort. Nachdem zunächst die Abstimmung über dieselben ausgesetzt war, wurden sie schließlich zusammen angenommen.

Der Ausschlußantrag Nr. 3 zu dem Gegenstand der Tagesordnung Nr. II. wurde angenommen.

Hierauf erhielt das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung der

Abg. **Propping**: Er hätte durchaus kein Urtheil darüber ausgesprochen, ob die einzelnen Mitglieder des Ausschusses die fragliche Aeußerung des Staatsministers als eine Privatäußerung oder als eine officielle bindende Aeußerung aufgefaßt hätten. Er wiederholte nur, daß sämtliche Ausschußmitglieder dem Abgeordneten Hoyer nicht widersprochen hätten, als dieser in der letzten Ausschußsitzung behauptet hätte: der Staatsminister hätte auf seine Frage geantwortet: der Aufnahme der Bahn Oldenburg-Eisfleth in den Gesetzentwurf stünde unter der Voraussetzung der Zinsgarantie der Stadt Nichts im Wege. Der Abgeordnete Gräpel hätte im Ausschusse bemerkt: der Herr Staatsminister hätte bei seiner Aeußerung bereits den Paletot angezogen.

Die nächste Sitzung wurde angesetzt auf den 17. Februar 1870, Morgens 10 Uhr.

Die schriftliche Tagesordnung wird vertheilt werden.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

**Wojen.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Interpellation des Herrn Abg. Wulff, betr. die Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.
  - 2) Antrag des Herrn Abg. Schomann, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Aufnahme der Wechselproteste.
  - 3) Antrag desselben, betr. die Klagverjährung für das Fürstenthum Birkenfeld.
  - 4) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition mehrerer Eingekessenen zu Wangerooge wegen Verpachtung der Austernbänke bei Wangerooge.
  - 5) Desgl., betr. die Petition des Schmiedemeisters J. Triebe zu Ahhorn wegen Ausweisung von Gemeinheitsplätzen.
  - 6) Desgl., betr. die Petition des Brinkföhrers Gerhard Raschen vor dem Gruppenföhrer-Moor wegen Entschädigung für den Mehrwerth der zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn abgetretenen Ländereien.
  - 7) Desgl., betr. die Petition
    1. des Halbbaumanns Hinrich Diedrich Flügger zu Uhlenbrock,
    2. der Wittwe des weil. Halbbaumanns Martin Pundt daselbst für sich und als Vormünderin ihrer Kinder,
    3. des Halbbaumanns Friedrich Plate zu Hochweidewegen Abänderung des §. 12 der Wasserordnung in Beziehung auf die darnach den Petenten treffende Unterhaltungspflicht als Uferanlieger der Barreler Bäte und des sog. Fleths.
  - 8) Desgl., betr. die Petition des Nebenlehrers Behrens zu Edewecht wegen Abänderung des Artikel 41 §. 2 des Schulgesetzes.
  - 9) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.
  - 10) Bericht des Gesetzgebungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
  - 11) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
  - 12) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen.
  - 13) Desgl., betr. Abänderung des Normaltats für die Gensd'armerie.
  - 14) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strassachen.
  - 15) Wahl eines Ersazrichters für den Staatsgerichtshof an die Stelle des Herrn Justizraths Gräpel.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische die Regierungscommissäre Selkman, Steche, Zanssen, Römer.

Präsident Gullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftföhrer Müller verlesen.

Der Präsident zeigt an, daß die Landtagsverhandlungen



über die Eisenbahnangelegenheit im Fürstenthum Lübeck im Einverständnisse mit der Staatsregierung, jedoch ohne die Vorlage der Letzteren, veröffentlicht werden sollen.

Eingänge:

- 1) Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm, betreffend Beihilfe zum Chauffeebau.
- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betr. Aenderung des Art. 21 des dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs wegen der Incorporation von Ahrensböck.
- 3) Petition der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Hatten, betr. Concessionirung einer Apotheke daselbst.
- 4) Beschwerde des H. H. Wilgen und Cons. zu Kleinneten, betr. Markentheilung.
- 5) Telegramm aus Atns, Blegen, Abbehausen zc. wegen Annahme der Eisenbahnvorlage.

Tagesordnung:

I. Interpellation des Abgeordneten Wulff, betr. die Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Abg. **Wulff**: Es habe sich bereits seit 20 Jahren im Fürstenthum Lübeck das Bedürfnis einer Wasserordnung dringend fühlbar gemacht, aber bis jetzt sei kein Gesetz zu Stande gekommen. Dem vorigen Landtage sei allerdings eine Vorlage gemacht, die Staatsregierung habe sich aber mit den Beschlüssen des Landtags nicht einverstanden erklärt. Dem Provinzialrathe sei darauf im vorigen Herbste eine andere Vorlage zugegangen und von demselben begutachtet worden. Dem Landtage aber sei diese Vorlage bis jetzt nicht zugegangen und es zweifelhaft geworden, ob dieselbe noch zu erwarten stehe. Da die Sache aber große Dringlichkeit habe, so sei er zu einer Interpellation darüber an die Staatsregierung veranlaßt worden.

Reg.-Commissär **Hömer**: Er könne die Interpellation dahin beantworten, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung läge, noch dem gegenwärtigen Landtage den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck zugehen zu lassen. Die Vorlage wäre dem Provinzialrathe gemacht, leider hätten sich indeß wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsregierung und Provinzialrath ergeben, so daß Erstere sich nicht veranlaßt fände, die Vorlage an den Landtag zu bringen, zumal sie diese als eine dringliche nicht ansehen könne.

**Präsident**: Der Abgeordnete Wulff habe den dringlichen Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage die Vorlage, betr. den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck, der dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur Begutachtung im December 1869 vorgelegt gewesen ist, zugehen zu lassen.

Derselbe wird unterstützt und am Schlusse der heutigen Tagesordnung zur Berathung kommen.

**Berichte.** XVI. Landtag.

II. Antrag des Abgeordneten Schomann, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Aufnahme der Wechselproteste.

Der Antrag des Abgeordneten Schomann lautet:

Der Landtag wolle nachstehenden Gesetzentwurf annehmen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Schomann.

Unterstützt durch: Hullmann, Russell, Ciffel, Gräpel, Lübben, Ramien.

Entwurf eines Gesetzes

für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aufnahme der Wechselproteste.

Einziges Artikel.

Wechselproteste können im Auftrage des Amtsgerichts durch die bei demselben angestellten Actuare oder Hilfsactuare aufgenommen werden.

Motive.

Da nach §. 102 der Zusatzartikel zur Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung die in der Wechsel-Ordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen sind, so ist die Aufnahme der Wechselproteste Sache der Amtsrichter selbst.

Die Protestaufnahme ist indeß ein so einfaches Geschäft, daß die bei den Gerichtsactuaren vorauszusetzenden Fähigkeiten und Kenntnisse genügen, um den Actuaren die Vornahme dieses Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne alle Gefahr anvertrauen zu können. In vielen deutschen Staaten, in denen die Protesterhebung nicht von Notaren besorgt wird, ist daher auch die Aufnahme der Wechselproteste in die Hände der gerichtlichen Subalternbeamten gelegt, so z. B. in Baden, Schleswig-Holstein und Württemberg, wo die Protestaufnahme durch die Gerichtsschreiber oder Gerichtsactuare, und im Bezirke des Appellationsgerichtes in Köln, wo dieselbe durch die Gerichtsvollzieher geschieht. Mit der Protestaufnahme ist in der Regel die Zurücklegung weiterer Wege und daher unverhältnißmäßiger Zeitaufwand verbunden, so daß der Richter, wenigstens bei beschäftigten Amtsgerichten, seiner eigentlichen richterlichen Thätigkeit dadurch mehr, als im Interesse des Dienstes wünschenswerth ist, entzogen wird. Außerdem erscheint es der Stellung eines Richters nicht angemessen, gewissermaßen als ein Executionsbeamter zum Zwecke der Protesterhebung von Haus zu Haus herumzulaufen. Endlich liegt die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung auch im Interesse des Publikums; der Richter ist meistens nur an den Vormittagen auf dem Gerichte, und ist daher der Wechselinhaber, der noch am Nachmittage einen Protest erheben lassen will, gezwungen, den Amtsrichter in seiner Wohnung aufzusuchen; die Actuare sind dagegen fast den ganzen Tag auf dem Gerichte beschäftigt, und kann der Wechselinhaber

daher mit Sicherheit darauf rechnen, diesen auch an den Nachmittagen stets anzutreffen.

Abg. **Schomann**: Er könne sich zur Begründung seines Antrages wesentlich auf die demselben beigelegten schriftlichen Motive beziehen und wolle jetzt nur noch hervorheben, daß die Aufnahme eines Wechselprotestes darin bestehe, daß der protestirende Beamte die Erklärung, welche der Schuldner bei Vorzeigung des Originalwechsels abgibt, gehörig documentire. Das sei ein einfaches Geschäft, welches auch den Actuaren und Hilfsactuaren des Amtsgerichts überlassen werden könne, zumal da bereits nach der bürgerlichen Prozeßordnung ihnen die Aufnahme einseitiger Erklärungen gestattet sei. Er habe Anfangs die Absicht gehabt, aus dem von ihm eingebrachten Gesetzentwurfe die Worte „im Auftrage des Amtsgerichts“ wieder zu streichen und statt derselben einfach die Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, daß die beim Amtsgerichte angestellten Actuare und Hilfsactuare Wechselproteste aufnehmen könnten; diese seine Absicht beruhe auf der Erwägung, daß der den Actuaren ertheilte Auftrag eine Thatsache sei, im Wechselprozeß aber alle Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden müßten, und man bezweifeln könne, ob die vom Actuar im Proteste gemachte Bemerkung, daß er im Auftrage des Gerichts gehandelt habe, genüge, oder ob es noch eines besonderen Beweises des geschenehen Auftrages bedürfe. Er habe aber vor der Sitzung den Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung gesprochen, welcher gegen ihn wesentliche Bedenken geäußert habe, sodas er davon habe absehen zu müssen geglaubt, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden; er behalte sich jedoch vor, sich die Sache bis zur zweiten Lesung nochmals zu überlegen und dann entsprechende Anträge zu stellen.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Staatsregierung könne sich mit der Tendenz des Antrages durchaus einverstanden erklären und würde, falls derselbe nicht gestellt wäre, ihrerseits dem Landtage eine gleiche Vorlage gemacht haben.

Der Antrag des Abgeordneten **Schomann** wird angenommen.

III. Antrag desselben, betr. die Klagverjährung für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen,

die im vierten Abschnitte des 20. Titels des dritten Buches des Code civil enthaltenen Bestimmungen über die Klagverjährung einer Revision zu unterwerfen und nach vorheriger gutachtlicher Anhörung des Provinzialraths der nächsten Landtagsversammlung einen Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld vorzulegen, welcher bezweckt, die gedachten Bestimmungen des Code mit dem eigentlichen Wesen der Verjährung mehr in Einklang zu bringen und insbesondere die dem Kläger zustehende Befugniß, von

dem die Verjährung Vorschützenden eine eidliche Bekräftigung der geschenehen Zahlung zu verlangen, zu beseitigen.

Schomann. Sullmann. Russell.  
Eissel. Gräpel. Ramien.

Motive.

Nach Art. 2271 und 2272 des Code civil sind die gewöhnlichen Schuldklagen einer kurzen Verjährungsfrist unterworfen; so verjähren z. B. die Klagen der Arbeiter und Tagelöhner auf Zahlung ihres Tagelohns und ihrer Lieferungen in sechs Monaten, und die Klagen der Kaufleute wegen Waaren, die sie an Privatpersonen, welche keine Handelsleute sind, verkauft haben, in einem Jahre. Nach Art. 2275 des Code aber können die Kläger den Beklagten, welche auf Grund dieser Bestimmungen dem klägerischen Ansprüche die Einrede der Verjährung entgegen stellen, über die Frage, ob in Wirklichkeit auch die Zahlung erfolgt sei, den Eid antragen. Einerseits sind die Verjährungsfristen zu kurz bemessen, andererseits aber verliert die Verjährungseinrede dadurch ihre eigentliche Bedeutung, daß derjenige, welcher sie vorschützt, noch gezwungen werden kann, die geschenehe Zahlung eidlich zu bekräftigen; es ist daher eine Revision der gedachten Verjährungslehre im Interesse des rechtlichen Verkehrs dringend geboten.

Abg. **Schomann**: Bekanntlich bestände das Wesen der Klagverjährung darin, daß, wenn der Berechtigte einen Anspruch innerhalb einer gewissen Zeit nicht geltend mache, derselbe alsdann als erloschen anzusehen sei. Das habe die Bedeutung, daß derjenige, welcher seinen Gläubiger befriedigt habe, über eine gewisse Zeit hinaus nicht für den Beweis der geschenehen Befriedigung zu sorgen brauche, sondern sich einfach auf den Zeitablauf berufen könne. Die Bestimmungen des Code über die Klagverjährung widersprechen diesem Grundsatz vollständig. Sie gäben dem Gläubiger die Befugniß, von demjenigen, der sich auf die Verjährung berufe, noch die eidliche Bestärkung der Zahlung zu verlangen. Hienach bestände die Klagverjährung nicht in einer Aufhebung des Anspruchs, sondern nur in einer Beschränkung der prozessualischen Beweismittel. Ein solches Recht müsse in der Praxis zu großen Uebelständen führen. Er wolle nur constatiren, daß es vorgekommen, daß Ansprüche, welche 30 oder 40 Jahre nicht geltend gemacht seien, später noch eingeklagt seien. Der Schuldner, obgleich in dem festen Glauben, längst bezahlt zu haben, scheue sich doch den Eid zu leisten, und werde deshalb zur nochmaligen Zahlung gezwungen. Durch Aufhebung dieser Bestimmung des Code wolle er aber auch den Gläubigern die Möglichkeit geben, ohne rücksichtslos erscheinen zu brauchen, bei Zeiten vorzugehen. Diese Rücksicht gelte namentlich für die kleinen Handwerker. Er bäte deshalb, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Wassing**: Er könne sich mit dem Antrage nicht einverstanden erklären. Einmal halte er es nicht für zweckmäßig, angesichts der bevorstehenden Civilprozeßordnung des





norddeutschen Bundes mit eigenen Gesetzen vorzugehen, namentlich in Birkenfeld, wo die Gesetze bereits so durcheinander gewürfelt seien, daß ein Advokat diesen Zustand einmal mit „Heringssalat“ bezeichnet habe. Dann aber sei er speziell gegen die Schlußworte des Antrages

„und insbesondere die dem Kläger zustehende Befugniß zc.“

Es bestände in Birkenfeld ein Sprichwort: „Verjährt ist noch immer nicht bezahlt.“ Für Schuldner sei der Gesekentwurf sehr gut. Dem Gläubiger aber bringe er große Nachteile. Wie viel Hindernisse könnten dem letzteren nicht begegnen, sein Recht wahrzunehmen? Gesetzt den Fall, er sei ein Handelsmann und verreise in die Ferne, Unglücksfälle zu See aber verhinderten ihn, rechtzeitig nach Hause zurückzukehren. Oder sein Haus brenne ab und die Bücher gingen verloren? Er wisse dann ohne dieselben seine Schuldner nicht zu finden und erhalte er nach Jahr und Monaten seine Bücher wieder, so stände seinen Klagen die Einrede der Verjährung gegenüber. Er wolle einen Fall anführen. Um Pfingsten 1868 habe ein Wolkenbruch das Haus des Handelsmann Engel zu Idar mit allem, was darin war, weggeschwemmt. Später seien allerdings seine Bücher wiedergefunden und der Finder habe sie ihm wiedergebracht, aber das sei doch nur ein glücklicher Zufall gewesen. Im anderen Falle wären seine Forderungen verjährt gewesen. Deshalb habe, wie er glaube, der französische Gesetzgeber grade mit Absicht dem Gläubiger die Befugniß gegeben, über die Zahlung noch einen Eid vom Schuldner verlangen zu können. Er bäte deshalb, den Antrag des Abgeordneten Schomann abzulehnen, eventuell aber folgenden Verbesserungsantrag anzunehmen:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die im 4. Abschnitte des 20. Titels des 3. Buches des Code civil enthaltenen Bestimmungen über die Klagverjährung einer Revision zu unterwerfen und nach vorheriger gutachtlicher Erklärung des Provinzialrathes der nächsten Landtagsversammlung darüber Vorlage zu machen.

Der letztere Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Schomann**: Wenn der Abgeordnete Massing zunächst hervorgehoben habe, daß die von ihm vorgeschlagene Reform unthunlich sei, da der Bund dieselbe demnächst beordnen werde, so wolle er dagegen anführen, daß die Bundes-Civilprozeß-Ordnung auf diesen Fall sich gar nicht bezöge. Hätte die Klagverjährung einen lediglich prozessualischen Charakter, so würde das französische Recht in dieser Hinsicht gar keine Geltung mehr haben, da alle auf den Prozeß bezüglichen Bestimmungen desselben bereits durch das Organisationsedict von 1817 außer Anwendung gesetzt seien. Wenn man aber zustimme, daß die gegenwärtigen Bestimmungen über Klagverjährung zu großen Uebelständen führten — und das solche Uebelstände wirklich vorhanden seien, dürfe man ihm aus langer Praxis glauben — so könne man auch seinen Antrag

annehmen. Aus einer bloßen Lust, Gesetze zu machen, sei derselbe gewiß nicht entsprungen. Daß er auch die Befugniß des Gläubigers beseitigt wissen wolle, von Seiten des Schuldners noch eine eidliche Bekräftigung der Zahlung zu verlangen, habe seinen Grund darin, weil grade durch diese Bestimmung das ganze Wesen der Klagverjährung beseitigt werde. Das Herzogthum Oldenburg habe auch ein Verjährungsgesetz, aber ein solches, wie er es wünsche. Seien seit der Zahlung 5 Jahre verfloßen, so würde man schwerlich länger seine Bücher aufbewahren und es gewiß mißlich finden, wenn man später sich nicht allein auf Verjährung berufen könne, sondern noch einen Eid leisten solle, daß wirklich die Zahlung geschehen sei. Grade das sei es, was der Verjährung ihren eigentlichen Charakter raube. Sein Antrag sei übrigens ja nicht im Mindesten gefährlich, er wolle nur die Ausarbeitung einer Vorlage in Anregung bringen und dann könne man noch immer prüfen, was für unsere Verhältnisse passe oder nicht. Nur das Wesentliche in Betreff der Richtung der vorzunehmenden Reform habe er jetzt bereits aufgenommen.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem Antrage des Abgeordneten Schomann nur zustimmen. Derselbe stelle ja nur das Ersuchen an die Staatsregierung, eine Reform der Bestimmungen über die Klagverjährung zu veranlassen. Dabei sei Alles gewahrt. Der Provinzialrath könne sein Gutachten abgeben und der Landtag darauf beschließen. In Betreff der im Herzogthum geltenden Verjährung von 5 Jahren habe er schon manche Klage im Lande gehört, man hielte im Allgemeinen eine zwei- oder dreijährige für genügend. Er werde deshalb für den Antrag des Abgeordneten Schomann stimmen.

Abg. **Russell**: Weil nur das Ersuchen an die Staatsregierung gestellt werden sollte, eine Reform der Bestimmungen über die Klagverjährung in Erwägung zu ziehen, sei eigentlich der Massing'sche Antrag prinzipiell richtiger, in diesem Fall aber doch nicht vorzuziehen, da gerade der Grund der nothwendig gewordenen Reform in der Beseitigung der Befugniß des Gläubigers, noch eine Beeidigung des Schuldners verlangen zu können, gefunden werde. Diese Befugniß sei ein exorbitantes Mittel. Damit sei die Verjährung noch nicht abgeschlossen, sondern immer noch dem Gläubiger ein Beweismittel gegeben, seine Forderung klagbar zu machen. Wenn der Schuldner nicht schwören wolle, müsse er zahlen. Wir seien alle wohl schon in der Lage gewesen, daß wir überzeugt waren, bereits bezahlt zu haben, aber doch den Eid nicht leisten wollten, weil die Länge der Zeit das Gedächtniß verdunkelt habe. Hiergegen schütze gerade die Verjährung. Der Abgeordnete Massing begründe seinen Antrag damit, daß Zufälligkeiten, Unglücksfälle zc. den Gläubiger abhalten könnten, während der Verjährungszeit sein Recht geltend zu machen. Das sei aber kein Grund, von dem Antrage des Abgeordneten Schomann abzugehen, weil solche Unglücks-



fälle auch bei kürzeren Verjährungsfristen eintreten könnten und durch kein Verjährungsgeſetz zu hindern wären.

**Abg. Maſſing:** Er ſei mit dem Abgeordneten Ahlhorn einverſtanden, daß der Landtag ſich jetzt nur vorläufig auszusprechen habe. Deßhalb müſſe er aber gerade ſeinen Antrag empfehlen, damit der Landtag ſich jetzt nicht binde. Der Provinzialrath habe dann ein freieres Spiel. Man ſolle ihm nicht die Hände binden.

Schluß der Debatte. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Maſſing wird abgelehnt und der Antrag des Abgeordneten Schomann angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Petitionsauſſchuſſes, betr. die Petition mehrerer Eingekessenen zu Wangerooge wegen Verpachtung der Außternbänke bei Wangerooge.

Der Auſſchuß beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichtſtatter: Die Petenten hätten ſich bereits im Jahre 1868 an das Staatsminiſterium gewandt, mit der Bitte, ihnen die Pacht der bereits ſeit 35 Jahren an holländiſche Fiſcher verpachteten Außternbänke zu überlaſſen, um ihnen eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen. Das Staatsminiſterium habe den Petenten ſodann eröffnet, daß es bereit ſei, den holländiſchen Fiſchern die Pacht zu kündigen, wenn die Petenten gewiſſe Bedingungen erfüllten, den Beſitz der erforderlichen Schiffe und Geräthſchaften nachwies und für die Entrichtung der Pacht während der nächſten fünf Jahre gehörige Sicherheit ſtellten. Da die Petenten dieſen Bedingungen nur theilweiſe nachkamen, ſei ihnen von der Staatsregierung eröffnet, daß auf ihr Geſuch zur Zeit nicht eingetreten werden könne. Der Auſſchuß ſei der Anſicht, daß die Berechtigung zur Außternfiſcherei zum Krongut gehöre, indem ſich in der Anlage A. ſub Ziffer 69 zur Verordnung vom 14. Juli 1852 wegen Ausſcheidung des Kronguts die „Seebadeanſtalt und die bei ihr ausgeübten Berechtigungen“ aufgeführt finde und zu dieſen Berechtigungen auch die Außternfiſcherei gehöre. Der Auſſchuß habe deßhalb Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen beſchloſſen.

Der Auſſchußantrag wird angenommen.

5. Deßgl., betr. die Petition des Schmiedemeiſters J. Triebe zu Ahlhorn wegen Ausweiſung von Gemeinheitsplacken.

Der Auſſchuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichtſtatter: Der Petent Triebe ſtelle Folgendes vor: Er ſei als Beſitzer eines  $\frac{1}{6}$ -Erben-Grundstücks Interesſent an der Ahlhorner Gemeinheit, habe ſich aber bis jetzt vergebens bemüht, aus dieſer Gemeinheit einen Antheil zugewieſen zu erhalten. Er habe ſein altes Grundſtück bereits in Cultur gebracht und deßhalb das Bedürfniß, weiter zu cultiviren. Die Interesſenten, namentlich die größeren, aus Beſorgniß für ihre Schaftriſt,

ſeien ihm aber entgegen geſeſen und ebenfalls habe er ſich vergeblich an die Regierung gewandt. Der Petent glaube, daß ein Interesſent, der ſein altes Grundſtück bereits cultivirt habe und jetzt Neuculturen anlegen wolle, auch das Recht haben müſſe, Ausweiſung eines weiteren Plackens aus der ungetheilten Mark zu verlangen. Der Petent erſuche deßhalb, der Landtag wolle die Staatsregierung auffordern, dem Bedürfniß durch eine Geſetzesvorlage abzuhelfen, eventuell dieſelbe veranlaſſen, daß ihm ein Anſchußplacken ausgewieſen werde.

Der Auſſchuß habe ſich zunächſt von dem Regierungs-Commiſſär Kenntniß von den rechtlichen Verhältniſſen der Ahlhorner Mark zu verſchaffen geſucht. Die Stellung derſelben ſei eine eigenthümliche. Der Staat habe nicht einen Anſpruch auf eine beſtimmte Quote, vielmehr werde alles Land an die Interesſenten nach Bedürfniß vertheilt und das nach Befriedigung des Bedürfniſſes Ueberbleibende begleihe dem Staate. Zur Zeit ſchwebten über die Theilung noch Verhandlungen zwiſchen den Interesſenten. Ferner ſei dem Auſſchuſſe mitgetheilt, daß der Petent Triebe nicht Interesſent an den Gemeinheiten ſei, weil ſein Grundſtück kein  $\frac{1}{6}$ -Erbe betrage. Der Auſſchuß habe ſich deßhalb veranlaßt geſehen, den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

**Abg. Hildebuſch:** Er habe bedauert, daß der Auſſchuß über dieſe Petition den Uebergang zur Tagesordnung empfohlen habe, da er glaube, daß die Staatsregierung recht wohl in der Lage ſei, den Wünſchen des Petenten entgegen zu können. Schon lange ſeien Verhandlungen zwiſchen der Staatsregierung und den Interesſenten der Mark eingeleitet, in Folge deſſen der erſteren bereits ein Areal von 400 Juck zugeſichert ſei. Hiernach könne die Staatsregierung der Petition entgegen und dem Petenten einen Placken zur Neucultivirung anweiſen. Der Petent Triebe ſei ihm perſönlich als ein fleißiger und ſehr rühriger Menſch bekannt, ſeine Wirthſchaft allerdings nur eine kleine, aber für die Colonien und Anbauer der Umgegend eine Muſterwirthſchaft. Triebe habe ſich lange vergeblich bemüht, eine weitere Anweiſung zu erreichen, alle möglichen Schritte bei der Regierung gethan, aber immer vergebens. Wenn dem Auſſchuſſe geſagt ſei, daß Triebe kein Markeninteresſent wäre, ſo glaube er das Gegentheil. Triebe ſei von den Interesſenten als ein  $\frac{1}{6}$ -Erbe anerkannt. Er habe ſeine 18 Scheffelsaat große Stelle von einer Vollmeierſtelle in Ahlhorn angekauft. Er habe als  $\frac{1}{6}$ -Erbe zu den Markabgaben beigetragen und ſei als ſolcher ſowohl von den Mooren, wie von den Forſten abgefunden. Deßhalb ſei er berechtigt, auch aus der Mark als  $\frac{1}{6}$ -Erbe abgefunden zu werden. Wenn die Staatsregierung behauptete, nicht in der Lage zu ſein, dem Triebe einen beſtimmten Theil zuweiſen zu können, ſo ſei doch ſehr wahrſcheinlich die Poſthalterei zu Ahlhorn markenberechtigt; die Regierung könne deßhalb dem Triebe ja vorläufig ausweiſen und das Aus-





gewiesene später bei den Antheilen der Posthalterei in Abzug bringen. Deshalb stelle er den Antrag:

der Landtag wolle die Petition des **Triebe** der Staatsregierung zur besonderen Berücksichtigung empfehlen.

**Abg. Althorn:** Er sei im Princip mit dem Vorredner einverstanden, weil die Staatsregierung es in Händen habe, der Petition nachzukommen. Lieber hätte er es allerdings gesehen, wenn nur gesagt wäre: „die Petition der Staatsregierung zu übergeben.“ Indessen glaube er dem Abgeordneten **Rüdebusch**, daß **Triebe** ein fleißiger Mann sei. In der dortigen Gegend lägen noch über 1000 Jücker ohne Cultur und sei es nur angemessen, wenn die Staatsregierung den Wünschen der kleinen Anbauer entgegenkomme.

**Abg. Hamien:** Auch er sei der Ansicht, daß die Regierung einem strebsamen kleinen Besitzer in keiner Beziehung entgegen sein dürfe, aber der Regierungskommissär habe die Aufklärung gegeben, daß der Petent nicht markenberechtigt sei. Sollte derselbe das behaupten, so müsse doch nach dem Gesetz die Majorität der Interessenten entscheiden, ob er zuzunehmen habe oder nicht. Deshalb fände er sich veranlaßt, für den Ausschufantrag zu stimmen. Uebrigens habe er auch gar nichts gegen den Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch**, wenn in demselben statt der Worte „zu empfehlen“ gesetzt würde „zu übergeben.“

**Abg. Ruffel:** Er könne den Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch** nur empfehlen. Wir hätten gehört, daß der Petent ein strebsamer Mann sei und wäre es bekannt, daß er tüchtige Arbeiten liefere. Er verdiene deshalb Berücksichtigung. Ob er markenberechtigt sei oder nicht, könnten wir hier nicht entscheiden, dieser Streit gehöre vor die Civilgerichte. Auch wenn er nicht berechtigt sein sollte und die Staatsregierung wäre in der Lage, ihm einen Plack auszuweisen, so würde kein Grund vorhanden sein, ihm einen solchen vorzuenthalten. Auch nicht Gemeinheitsberechtigte bekämen ja Theile aus der *tertia marcalis* des Staates ausgewiesen. Allerdings hätte er gewünscht, daß der Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch** etwas anders gefaßt worden sei und es nicht hieße „zur besonderen Berücksichtigung“, da wir die Verhältnisse nicht genau zu übersehen in der Lage seien. Indessen sei dies kein Grund, dem Antrage entgegenzutreten. Ob der Petent markenberechtigt sei oder nicht, er wolle nur wünschen, daß ihm geholfen werde. Der Abgeordnete **Rüdebusch** habe bereits die Mittel und Wege hierzu angedeutet.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Nur ein Paar Worte. Der Regierungskommissär habe noch erklärt, daß es in der Absicht der Staatsregierung läge, dem **Triebe**, da er ein strebsamer Mann sei, sogleich nach Regulirung der Markenverhältnisse fortzuhelfen. Zur Zeit aber seien die Verhältnisse zu complicirt und keine Grundstücke disponibel. Er für seine Person habe übrigens nichts gegen den Antrag des Abgeordneten **Rüdebusch**.

Der Antrag des **Abg. Rüdebusch** wurde angenommen,

und war damit der Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

6. Desgl., betr. die Petition des **Brinkfegers Gerhard Raschen** vor dem Gruppenbühreemoor wegen Entschädigung für den Mehrwerth der zur **Oldenburg-Bremer Eisenbahn** abgetretenen Ländereien.

Der Ausschuf beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petition sei sehr unverständlich und habe der Ausschuf mit Mühe Sinn in dieselbe gebracht. Der Petent stelle ungefähr Folgendes vor: Er habe zur **Bremen-Oldenburger Eisenbahn** 14 Scheffelsaat Land abgetreten und nur 2% Entschädigung bekommen, während ihm doch 12% beglichen. Diese Aeußerung sei sehr unverständlich und könne man nicht ersehen, worauf sich die Prozente beziehen sollten. Der Bittsteller sage weiter, daß er mit 9 Thlr., die ihm die Eisenbahnverwaltung versprochen habe, zufrieden sei; er beanspruche den Mehrwerth als Entschädigung aus der Staatskasse.

Der Ausschuf beantrage Uebergang zur Tagesordnung, da die Enteignung auf dem gesetzlichen Wege stattgefunden habe. Es sei zunächst eine Abschätzung im Verwaltungswege vorgenommen, und da Petent recurrirt habe, das gerichtliche Verfahren eingeleitet. In diesem sei die Entschädigung des Petenten auf 1038 Thlr. und 135 Thlr. Zinsen festgesetzt und damit die Sache erledigt. Ein Grund, dem Petenten noch etwas aus der Staatskasse zu vergüten, wäre nicht vorhanden und habe deshalb der Ausschuf Uebergang zur Tagesordnung empfohlen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

7. Desgl., betr. die Petition

- 1) des **Halbbaumanns Heinrich Diedrich Flügger** zu **Uhlenbrock**,
- 2) der **Wittwe des weil. Halbbaumanns Martin Pundt** daselbst für sich und als Vormünderin ihrer Kinder,
- 3) des **Halbbaumanns Friedrich Plate** zu **Hochweide**

wegen Abänderung des §. 12 der Wasserordnung in Beziehung auf die darnach die Petenten treffende Unterhaltungspflicht als Uferanlieger der **Barreler Bäte** und des sog. **Fleths**.

Der Ausschuf beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petenten hätten in ihrer Petition Folgendes vorgestellt: Die Unterhaltung der Uferanlagen an der **Barreler Bäte** und des sog. **Fleths** habe bisher den Interessenten der **Uhlenbrocker Feld-Mark** pfänderweise obgelegen. Durch die Einführung der neuen Wasserordnung sei ihnen diese ganze Unterhaltung zur Last gefallen. Sie hätten sich an das Verwaltungsamt **Delmenhorst** um Erleichterung gewandt, indessen hier die abschlägliche Resolution empfangen, weil das neue Gesetz ihrem



Ansuchen entgegenstände. Es hätten aber der Petent Flüg-ger 1600 Schritt an der Bäche und 1700 Schritt am Fleth zu unterhalten, die Petentin Pundt 1400 Schritt am Fleth und der Petent Plate 1070 Schritt am Fleth. Da nun auf andere Weise, als durch Abänderung des Gesetzes, eine Erleichterung ihnen nicht verschafft werden könnte, so beantragten sie, der Landtag wolle sich veranlaßt finden, den Artikel 12 der Wasserordnung in angemessener Weise abzuändern. Der Ausschuß habe indessen Uebergang zur Tagesordnung beantragen zu müssen geglaubt aus zwei Gründen. Einmal, weil die Petenten zwar eine große Last, aber doch keine Ueberlastung behauptet hätten, und dann, weil die Wasserordnung erst vom 12. November 1868 datire und es sich nicht empfehle, ein so neues Gesetz gleich wegen eines einzelnen Falles umzuändern.

**Abg. Müller:** Hier thäte es ihm leid, daß der Ausschuß Uebergang zur Tagesordnung beantragt hätte. Ob eine Ueberlastung vorläge oder nicht, komme bei Beurtheilung der Petition gar nicht in Frage, genug, daß die Last der Petenten eine große sei. Wenn ein Einzelner eine solche unverhältnißmäßig große Last trage, so komme in Frage, ob nicht die Gemeinde eintreten müsse, gleichwie, wenn eine Gemeinde überlastet, die Nachbargemeinde eintrete. Er stelle deßhalb den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Ahlhorn:** Er kenne die Wasserordnung nicht so genau, habe aber doch aus dem Vortrage des Berichterstatters ersehen, daß eine große Belastung der Petenten vorläge, welcher womöglich Abhilfe zu schaffen sei. Der Antrag des Abg. Müller sei unschädlich, da derselbe die Staatsregierung ja nur auffordern wolle zu untersuchen, ob etwas zu machen sei oder nicht.

Der Antrag des Abg. Müller wird angenommen.

8. Desgl., betr. die Petition des Nebenlehrers Behrens zu Ebewecht wegen Abänderung des Artikel 41 §. 2 des Schulgesetzes.

Der Ausschuß beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

**Abg. Bünnemeyer** als Berichterstatter: Auch diese Petition sei etwas unklar abgefaßt, der Sinn werde aber wohl folgender sein: Der Petent sei im Mai 1868 definitiv als Nebenlehrer angestellt und habe sich gleich darauf verheirathet. Bis dahin habe er bei dem Hauptlehrer seine Beköstigung gehabt und für dieselbe im Ganzen 70 Thlr. jährlich bezahlet, wozu er selbst 50 Thlr. und die Schulkasse 20 Thlr. beigetragen habe. Als Nebenlehrer habe er 125 Thlr. Gehalt und wünschte er nun, daß die Schulkasse ihre bisherigen 20 Thlr. auch jetzt, wo er sich selbst beköstige, fortleiste, da es derselben ja gleichgültig sein könne, an wen sie dieselben bezahle, an den Hauptlehrer oder an ihn selbst. Deßhalb beantrage der Petent, dem §. 2 des Art. 41 des Schulgesetzes

einen Zusatz dahin zu geben, daß auch die außer dem Schulhause wohnenden Nebenlehrer ein Kostgeld erhalten. Im Gesetze stände nämlich, daß nur im Hause wohnende Nebenlehrer dasselbe erhielten und sich diese Gelder von ihrem Gehalte abziehen lassen müßten, wenn sie außerhalb des Hauses wohnen und sich selbst beköstigten. Der Ausschuß habe indessen Uebergang zur Tagesordnung beantragt, weil im Gesetze ausdrücklich bestimmt sei, daß nur im Schulhause wohnende Nebenlehrer Kost u. vom Hauptlehrer erhielten. Ein so neues Gesetz wegen eines einzelnen Falles jetzt schon wieder abzuändern, sei dem Ausschusse nicht angemessen erschienen. Uebrigens wolle er noch hinzufügen, daß auf der 3. Versammlung des XV. Landtags ein Antrag, auch den außerhalb des Schulhauses wohnenden Nebenlehrern eine Vergütung für Beköstigung zu geben, gestellt sei, aber die Zustimmung des Landtags nicht gefunden habe.

**Abg. Gräpel:** Es sei allerdings bedenklich, ob der außerhalb des Schulhauses wohnende Nebenlehrer einen Rechtsanspruch auf den Beköstigungszuschuß werde begründen können, indessen auf der anderen Seite doch nicht mehr als billig, die Wohlthaten, welche das Gesetz den Lehrern zuwende, auch im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Der Petent bitte auch nicht auf Grund des Gesetzes, sondern nur um Abänderung des Gesetzes und diese dürfe man immerhin in Erwägung ziehen. Daß das Gesetz neu sei, könne kein Grund dagegen sein, es da abzuändern, wo es unrichtige und unpassende Bestimmungen enthalte. Auch nicht dagegen sei der Umstand, daß es nur einen einzelnen Fall beträfe. Ähnliche Fälle könnten ja noch mehrfach vorkommen. Er stelle deßhalb den Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition des Nebenlehrers Behrens, betr. Abänderung des Art. 41 §. 2 des Schulgesetzes, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um zu erwägen, ob eine Abänderung des Gesetzes im Sinne des Petenten angemessen sei.

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Ahlhorn:** Der Antrag des Abg. Gräpel sei seines Erachtens ein berechtigter, da der in der Petition zur Sprache gebrachte Fall sich wiederholen könne und das Gesetz abgeändert werden müsse, wenn es unpraktische Bestimmungen enthalte. Der Antrag wolle überdies der Staatsregierung anheimgeben, nach gehöriger Untersuchung zu entscheiden, ob eine Aenderung angemessen sei oder nicht. Der §. 2 des Art. 41 sei nicht gut gefaßt und der Ausschuß möge Recht haben, aus demselben auch das Gegentheil zu interpretiren, daß ein Nebenlehrer keine Vergütung für Beköstigung erhalte, wenn er nicht beim Hauptlehrer wohne. Es könne aber auch der Sinn herausinterpretirt werden, daß auch in einem solchen Falle der Anspruch auf diese Vergütung fortexistire. Das Schulgesetz wäre davon ausgegangen, den Nebenlehrern eine selbstständige Stellung anzuweisen. Die Staatsregierung habe





2 Hauptlehrer gewollt, der damalige Ausschuss einen Nebenlehrer 1. und einen 2. Klasse. Man könne aus dem Antrage nicht ersehen, ob die Schulkasse verpflichtet sein solle, dem Nebenlehrer, auch wenn er sich verheirathe, die frühere Vergütung für Beköstigung fortzuleisten. An sich sei gewiß kein Grund vorhanden, die Vergütung dem Nebenlehrer in diesem Falle nicht mehr zu geben, da er sie ja dann noch viel nöthiger habe. Natürlich nur dann, wenn er im Einverständnisse mit dem Hauptlehrer ausziehe. Vom Ausschusse sei damals in diesem Sinne ein Antrag gestellt worden, allerdings vergeblich. Wenn der Nebenlehrer im Einverständnisse mit dem Hauptlehrer ausziehe, um sich zu verheirathen, so sehe er hierin keinen Anlaß, die Schulkasse von ihrer Verpflichtung, einen Zuschuß zur Beköstigung zu zahlen, zu befreien. Er empfehle deshalb den Antrag des Abg. Gräpel.

Abg. **Schwegmann**: Auch er müsse dem Abg. Gräpel beistimmen. Es sei der Schulgemeinde einerlei, ob der Nebenlehrer in einem Gasthause oder beim Hauptlehrer wohne. Im Gasthause sei es unter Umständen viel besser für ihn und sehe er nicht ein, weshalb er in diesem Falle weniger bekommen solle, als wenn er beim Hauptlehrer wohne.

Abg. **Bünnemeier** als Berichterstatter: Das vom Schulgesetze angewendete Princip sei wohl das, daß der Hauptlehrer volle Entschädigung für die dem Nebenlehrer zu gewährenden Beköstigung haben solle und, falls letzterer diese Entschädigung von seinem Gehalte nicht leisten könne, die Schulkasse für ihn eintrete. Wenn er sich verheirathe, so könne der Nebenlehrer nicht mehr beim Hauptlehrer wohnen und er verzichte dadurch auf den früher ihm gewährten Vortheil. Die Schulkasse sei nicht verpflichtet, den Zuschuß weiter zu zahlen, wenn er ohne Zustimmung des Hauptlehrers außerhalb des Schulhauses wohne. Auch habe der Petent nicht behaupten können, daß rechtliche Gründe für ihn vorhanden seien, er habe sich nur auf die Billigkeit berufen. Deshalb beharre er bei dem Antrage des Ausschusses.

Der Antrag des Abg. Gräpel wird mit Majorität angenommen.

10. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Da der Berichterstatter für den 9. Gegenstand der Tagesordnung, Abg. Barmann, noch nicht anwesend ist, wird zunächst der 10. Gegenstand zur Verhandlung gebracht.

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Nr. 1.

Der Landtag wolle den Satz unter Ziffer 1 annehmen.

Da sich Niemand zum Worte meldet, wird die Debatte ausgesetzt.

Der Antrag 2 des Ausschusses lautet:

Nr. 2.

In dem Schlusssatz hinter dem Worte „Verfügung“ einzuschalten: „in der Hauptsache“, und mit diesem Zusätze die Ziffer 2 anzunehmen. Derselbe wird angenommen.

Die Anträge 3 und 4 lauten:

Nr. 3.

Annahme der Ziffern 3 bis 7 incl.

Nr. 4.

Die Ziffern 8 und 9 anzunehmen.

Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag 5 lautet:

Nr. 5.

Die Sätze Ziffer 10 anzunehmen, mit der Abänderung, in Spalte 1 statt 1 Thlr. 20 gr. — 1 Thlr. 15 gr. und in Spalte 2 statt 25 gr. — 22½ gr. zu setzen.

Der Antrag wird angenommen.

Die Anträge 6 und 7 lauten:

Nr. 6.

Die Ziffern 11 bis 13 incl. anzunehmen.

Nr. 7.

Annahme der Ziffern 14 bis 17 incl.

Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag 8 lautet:

Nr. 8.

Die Ziffer 18 anzunehmen mit dem Zusätze ad a: „Die Gebühr ist nur zur Hälfte zu berechnen, wenn der Posten unter 1 Thlr. beträgt.“

Antrag angenommen.

Die Anträge 9 und 10 lauten:

Nr. 9.

In Spalte 1 statt 25 gr. — 20 gr. und in Spalte 2 statt 12½ gr. — 10 gr. zu setzen.

Nr. 10.

In der Anmerkung ist das Wort „Siegelgebühren“ zu streichen und dafür zu setzen „2½ gr. incl. der Siegelgebühr“,

und mit dieser Aenderung die Ziffer 19 anzunehmen.

Anträge angenommen.

Antrag 11 lautet:

Nr. 11.

Annahme der Ziffer 20.

Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 12 lautet:

Nr. 12.

In Spalte 2 statt 10 gr. zu setzen 5 gr. und mit dieser Aenderung die Ziffer 21 anzunehmen.

Antrag angenommen.

Antrag 13 lautet:



Nr. 13.

Statt 10 gf. bezw.  $2\frac{1}{2}$  gf. zu setzen: „ $7\frac{1}{2}$  gf. bezw. 1 gf.“

und mit dieser Aenderung die Ziffer 22 anzunehmen  
Antrag angenommen.

Antrag 14 lautet:

Nr. 14.

Annahme der Ziffern 23 bis 37 incl.

Abstimmung ausgefetzt.

Antrag 15 lautet:

Nr. 15.

Statt  $17\frac{1}{2}$  gf. zu setzen  $12\frac{1}{2}$  gf.

und mit dieser Aenderung die Ziffer 38 anzunehmen.

Antrag angenommen.

Anträge 16 und 17 lauten:

Nr. 16.

Annahme der Ziffer 39.

Nr. 17.

Die Ziffern 41 bis 45 incl. anzunehmen.

Abstimmung ausgefetzt

Anträge 18, 19 und 20 lauten:

Nr. 18.

Den Anmerkungen folgenden Zusatz nachzufügen:

„c. Geschicht die Vertheilung einer dem Staate gebührenden Geldrente ohne Antrag des Verpflichteten, so sind dafür keine Gebühren zu berechnen.“

und mit diesem Zusatze die Ziffer 46 anzunehmen.

Nr. 19.

Zu Ziffer 47 ad b. statt  $\frac{1}{2}$  gf. zu setzen  $\frac{1}{3}$  gf.

Nr. 20.

In Zeile 7 der Anmerkung c. ist statt „deckt“ zu setzen „befaßt“.

Zu Ziffer 47 Anmerkung c. stellt der Abg. **Ramien** den Antrag:

Dieser Amtswrinkauf (Kleidgeld) kommt bei Ablösung derselben gleichfalls nur zu dem Betrage in Anrechnung, um welchen derselbe die Umschreibungsgebühr übersteigt.

Der Antrag ist unterstützt.

Reg.-Commissar **Selmann**: Die Staatsregierung sei mit der Tendenz des Antrages vollständig einverstanden, aber alles, was derselbe wolle, sei bereits in den Worten enthalten: „wo der Amtswrinkauf (Kleidgeld) die Amtsumschreibungsgebühr bei geschlossenen Stellen deckt. Er möchte deshalb dem Herrn Antragsteller anheimgeben, seinen Antrag zurückzuziehen, da derselbe überflüssig sei.

Abg. **Ramien**: Nach dieser Erklärung des Herrn Reg.-Commissars zöge er seinen Antrag zurück.

Ausschufsanträge 18, 19 und 20 werden angenommen.

Antrag 21 lautet:

Nr. 21.

Zu d. der Bemerkungen hinter dem Worte „Verhandlungen“ einzuschalten:

„wenn solche nicht in dem ersten Termine beendigt werden.“

Antrag angenommen.

Anträge 22 und 23 lauten:

Nr. 22.

Zu Ziffer 47 die Sätze unter a. und b. zu streichen und dafür hinter dem Worte „sonst“ in der dritten Zeile zu setzen:

„für jeden Thaler Grundsteuer-Reinertrag bezw.

Miethwerth  $\frac{1}{3}$  gf., jedoch nicht unter 10 gf.“

und mit diesen Aenderungen die Ziffer 47 anzunehmen.

Nr. 23.

Zu Ziffer 40 statt  $\frac{1}{2}$  gf. zu setzen  $\frac{1}{3}$  gf.

und mit dieser Aenderung die Ziffer 40 anzunehmen.

Anträge angenommen.

Anträge 24—27 incl. lauten:

Nr. 24.

Die Ziffer 48 mit dieser Redactionsänderung anzunehmen.

Nr. 25.

Die Ziffer 49 anzunehmen.

Nr. 26.

Den Art. 1 des Entwurfs anzunehmen.

Nr. 27.

Die Art. 2 bis 7 incl. anzunehmen.

Abstimmung ausgefetzt.

Zu Art. 6 des Entwurfs:

Reg.-Commissar **Selmann**: In Art. 6 des Entwurfs fehlten hinter „Zustellungs-“ die Worte „und Vermessungs-“. Die Gesamtgebühr dürfe die Vermessungsgebühr nicht mit enthalten, weil dieselbe eine erhebliche baare Auslage sei welche durch die Gesamtgebühr nicht ersetzt werde. In dieser Rücksicht wolle er einen Antrag auf nachträgliche Aufnahme der obigen Worte „und Zustellungs-“ in den Art. 6 stellen.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird angenommen und ebenfalls mit dieser Aenderung der Art. 6 des Entwurfs.

Der Antrag 28 des Ausschusses lautet:

Nr. 28.

In Zeile 3 hinter dem Worte: „Diäten“ zu setzen:

„soweit solche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezogen werden dürfen.“

Abg. **Gammann** als Berichterstatter: Zu Antrag 28 sei in dem Berichte ein Irrthum enthalten. Die Deich- und Siedgenossenschaften u. wären nicht von den Schreib-, sondern nur von den Zustellungsgebühren und Porto befreit.

Antrag angenommen.

Der Antrag 29 des Ausschusses lautet:





Nr. 29.

ad b. des Entwurfs statt „der Zeverschen Feuerversicherungs-Gesellschaft“ zu setzen:

der Zeverschen Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude, der Zeverschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum,“

und mit diesen Aenderungen den Art. 8 des Entwurfs anzunehmen.

Abg. **Gammann** als Berichterstatter: Da die der Zeverschen Brandversicherungsanstalt für Gebäude gegebene Gebührenfreiheit sich nur auf die Betreibung der Rückstände beziehe, welche Freiheit nach Art. 9 des Entwurfs genügend gewahrt sei, so ziehe er im Einverständnisse mit den Ausschußmitgliedern den Antrag 29, soweit in demselben eine Abänderung des Art. 8 beantragt sei, zurück.

Art. 8 des Entwurfs darauf angenommen.

Der Antrag 30 lautet:

Nr. 30.

Annahme der Art. 9 bis 12 incl.

Abstimmung ausgef. d.

Der Antrag 31 lautet:

Nr. 31.

Dem Art. 13 am Schlusse hinzuzufügen:

„Die Kosten sind jedoch stets dann zu erlassen, wenn der zur Tragung derselben Verpflichtete Unterstützung aus Armenmitteln genießt.“

Ist der Verpflichtete, ohne mit seiner Familie Noth zu leiden, zur Zahlung der Kosten nicht im Stande, so sind solche, wenn sie nicht sofort erlassen werden, bis zu 5 Jahren zu stunden und falls alsdann keine Vermögensverbesserung eingetreten, zu erlassen,“

und mit diesem Zufage den Art. 13 anzunehmen.

Reg.-Commissär **Selkman**: Die Staatsregierung sei mit der Tendenz des Art. 31 einverstanden. Um aber dieselbe ganz zur Ausführung zu bringen, brauche das Gesetz einen Zusatz dahin, daß die obere Behörde auch wegen Dürftigkeit zur Erlassung der Kosten berechtigt sei. Fehle diese Autorisation, so würde die Folge sein, daß die fraglichen Pöste 5 Jahre hindurch als Restanten geführt werden müßten. Deshalb stelle er den Antrag:

Im Art. 13 werde hinter „die Gebühren erlassen“ eingeschaltet „wegen Dürftigkeit und“.

Der Antrag des Reg.-Commissärs **Selkman** wird angenommen und ebenso der Ausschußantrag 31.

Antrag 32 lautet:

Nr. 32.

Annahme der Art. 14 bis 21 incl.

Abstimmung ausgef. d.

Die sämtlichen Anträge, über welche die Abstimmung bisher ausgef. d., werden angenommen.

**Berichte.** XVI. Landtag.

**IX. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.**

Der Ausschuß beantragt Annahme des Entwurfs.

Statt des Berichterstatters Abg. **Bargmann** referirt der Abg. **Schomann**.

Abg. **Schomann**: Die Intercessionen, d. h. die Uebernahme fremder Schulden, seien, wenn sie von Seiten der Frauen geschehen sollten, durch das gemeine Recht an gewisse erschwerende Voraussetzungen gebunden. Namentlich kämen hier in Betracht das *Senatus consultum Vellejanum* und die *Authentica si qua mulier*. Nach dem ersteren sei eine Intercession der Frau nur gültig, wenn sie nach vorheriger Belehrung ausdrücklich auf ihre Gerechtfame verzichtet hätte. Die neuere Gesetzgebung strebe nun dahin, die Frauen auch in Bezug auf ihre Intercessionen den Männern gleichzustellen. Das Eidesgesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg von 1864 resp. 1865 lasse die Intercessionen gültig sein, wenn sie in einem gerichtlichen Contracte aufgenommen wären. Die neueste preussische Gesetzgebung wäre noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie die Rechtswohlthaten der Frauen insgemein aufhob. Auch die Oldenburgische Staatsregierung habe jetzt eine Aufhebung derselben für passend erachtet und sei der Ausschuß ihr dahin beigetreten, daß die Aufhebung sich nicht nur auf die gemeinrechtlichen, sondern auch auf die partikularrechtlichen im Butjadinger Landrechte begründeten Beschränkungen beziehen müsse. Hierbei wolle er erwähnen, daß in dem Eidesgesetze vom 10. Juni 1864 sich noch eine Beschränkung der Rechtsgültigkeit der Frauen befände, nach welchem zur Rechtsgültigkeit der Verzichtleistung derselben auf eine künftige Erbschaft es der Beurkundung zu gerichtlichem Protokolle bedürfe. Ob nicht auch in dieser Beziehung die Frauen den Männern gleichzustellen seien, wäre im Ausschusse nicht erwogen, er behalte sich aber vor, es hier nachträglich zur Sprache zu bringen und werde eventuell bei der zweiten Lesung einen betreffenden Antrag stellen.

Abg. **Bulff**: Er sei mit dem Gesetzentwurfe an sich vollkommen einverstanden, doch könne er es so, wie der Ausschuß es empfohlen habe, zur Annahme nicht rechtfertigen. Das Gesetz sei auch für das Fürstenthum Lüneburg bestimmt, aber trotzdem nicht dem Provinzialrathe zur vorherigen Begutachtung vorgelegt worden. Nach Art. 16 des Gesetzes über die Einrichtung der Provinzialräthe für die Fürstenthümer Lüneburg und Birkenfeld sollten aber Gesetze, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinzen beträfen, ohne den Beirath des Provinzialrathes nicht erlassen werden. Da das hier fragliche Gesetz nicht für das Großherzogthum

als solches, sondern für das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck Geltung haben solle, so hätte das Gutachten des Provinzialrathes vorher eingeholt werden müssen. Hierüber dürfe man nicht obenhin hinwegsehen. Er behalte sich in Bezug auf diesen Punkt Anträge zur zweiten Lesung vor.

Reg.-Commissär **Sellmann**: Die Bedenken des Abgeordneten Wulff seien durch die von ihm verlesenen Worte des Gesetzes selbst vollkommen widerlegt. Der Art. 16 sage ausdrücklich, daß nur solche Gesetze dem Provinzialrath vorgelegt werden sollen, welche „allein“ oder „vorzugsweise“ die Angelegenheiten einer Provinz betreffen. Weder das Eine noch das Andere sei hier der Fall. Uebrigens wären auch schon früher Gesetzentwürfe, welche das Herzogthum und eine der Provinzen betroffen hätten, sogleich dem Landtage vorgelegt und dieser habe nie Bedenken getragen, in die Berathung derselben einzutreten.

Abg. **Schomann**: Er stimme dem Herrn Regierungscommissär bei. Früher wären ähnliche Fälle vorgekommen und auch in der jetzigen Diät sei ein Gesetzentwurf gleich an den Landtag gebracht, nämlich der über die Stempelfreiheit der Lombarddarlehen, welcher das Herzogthum und Birkenfeld angehe, ohne vorher dem Provinzialrath vorgelegt zu sein. Der Abgeordnete Wulff habe sich selbst geschlagen durch die von ihm verlesenen Worte des Art. 16. Weder hauptsächlich noch lediglich gehe eine Provinz das Gesetz an, welches für das Herzogthum und die Provinz bestimmt sei.

Abg. **Wulff**: Er glaube, daß unter den Vorlagen, welche nicht der Begutachtung durch den Provinzialrath bedürften, der Art. 16 nur solche verstanden habe, welche für das ganze Herzogthum bestimmt seien, daß aber, wo dieselben eine einzelne Provinz beträfen, vorher das Gutachten des Provinzialrathes einzuholen sei. Das geschähe gerade deshalb, weil dieser mit den Bedürfnissen der Provinz und lokalen Verhältnissen besser als der Landtag vertraut sei.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XI. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.

Der Regierungscommissär Römer hat zu Art. 2. Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt.

Dieser Antrag wird aber abgelehnt und der gesammte Entwurf nach den in der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen angenommen.

XII. Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit für sämmtliche Volksschulen.

Der Vicepräsident Gräpel übernimmt das Präsidium.

Der Regierungscommissär Römer hat zu Art. 1. Wiederherstellung des Regierungsentwurfs beantragt.

Der Abg. **Schomann** hat zu Art. 1 beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß statt des in der ersten Lesung beschlossenen Zusatzes zu §. 1 des Entwurfs gesetzt werde:

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Confirmation im Herbst stattfindet, finden in Betreff des Anfangs und der Beendigung der Schulpflichtigkeit die bisherigen Bestimmungen der Schulordnung vom 14. Januar 1836 Anwendung.

Abg. **Schomann**: Schon bei der ersten Lesung habe er gegen die Annahme des Bulling'schen Antrages gestimmt, weil derselbe zu Folge habe, daß in den von ihm berücksichtigten Gemeinden die Sommerkinder nicht volle 8 Jahre in die Schule gehen würden, die letzten Jahre aber die ersprießlichsten für den Schulbesuch seien. Z. B. würden die am 2. Mai 1860 geborenen am 2. Mai 1867 schulpflichtig werden, und am 2. Mai 1874 14 Jahre alt. Nach dem Antrage des Abgeordneten Bulling würden diese Kinder indeß schon am 31. Oktober 1874 aus der Schule entlassen werden, nachdem sie dieselben also nur 7½ Jahre besucht hätten. In welcher Weise man diesem Uebelstande abhelfen und doch den Thatsachen, auf welche der Bulling'sche Antrag sich stütze, Gerechtigkeit widerfahren lassen könne, sei ihm bei der ersten Lesung nicht klar gewesen. Wenn kein anderer Ausweg gefunden werde, so wolle er doch lieber, daß in den Gemeinden, wo die Confirmation im Herbst stattfände, die alten Bestimmungen in Kraft blieben, die Kinder noch vor dem 6. Jahre zur Schule gingen und so wenigstens die volle Zeit von 8 Jahren in derselben blieben. Uebrigens habe er durch seinen Antrag nur eine Wiedereröffnung der Debatte möglich machen wollen. Wenn der Antrag des Abgeordneten Bulling abgelehnt werde, so würde er zunächst für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen. Für bestimmte Landestheile gleich Inconsequenzen in das Gesetz hineinzubringen dürfe man nur bei ganz zwingenden Gründen. Als solche würden angeführt, daß im Stebingerlande die Confirmation im Herbst stattfinde. Bei richtiger Erwägung würde man auch hier die Confirmation im Frühjahr einführen und wenn dieß geschehen sei, ständen der Ausführung der Regierungsvorlage keine Schwierigkeiten mehr im Wege. Er habe hierüber Erkundigungen bei einem benachbarten Pastoren eingelesen, und von diesem erfahren, daß die Einführung der Frühjahrskonfirmation gar nicht so schwierig sei. Einen besondern Antrag, daß die Staatsregierung auf diese Einführung hinwirke, habe er nicht stellen wollen, er begnüge sich die Sache in Anregung gebracht zu haben. Er bäte also zunächst die Regierungsvorlage und eventuell seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Gullmann** als Berichterstatter: Er glaube den Antrag des Abgeordneten Schomann nicht näher erörtern zu brauchen. Derselbe sei wohl nur gestellt, um eine Wiedereröffnung der Debatte zu ermöglichen, und werde es sich





deßhalb nur fragen, ob wir die Regierungsvorlage oder den Bulling'schen Antrag wollen. Im Stedingerlande habe bisher die Confirmation im Herbst nach der Entlassung aus der Schule stattgefunden. Wenn nun nach dem neuen Gesetze die Entlassung bereits am 30. April stattfände, so würde für den Betreffenden bis zur Confirmation noch ein halbes Jahr hingehen, das zur Ergreifung eines bürgerlichen Gewerbes nicht geeignet sei. Ein solches pflege man vielmehr erst nach der Confirmation zu ergreifen. Hierin lägen die Schwierigkeiten trotz der Erkundigungen des Abgeordneten Schomann und der Zeugnisse des benachbarten Pastoren. In Berne fände aber deßhalb die Confirmation im Herbst statt, weil im Frühjahr die Kinder mehrerer Moordistricte vollständig unpassirbare Strecken bis zur Kirche hätten. Solange nicht zunächst neue Wegenlagen geschaffen würden, sei es, wie er aus persönlicher Kunde wisse, für diese Kinder im Frühjahr ganz unmöglich, regelmäßig zur Confirmationsstunde zu gehen. Man habe bereits beabsichtigt, die Confirmation auf das Frühjahr zu verlegen und die Kinder dieser Districte dann nicht nach Berne, sondern nach der zugänglicheren Kirche zu Hude zu schicken. Allein dieser Plan sei nicht ausgeführt. Allerdings wäre ein solcher Ausnahmezustand nicht zu erhalten und die Gemeinden müßten sich entschließen, die Gleichstellung mit den anderen Gemeinden anzubahnen. Dies sei aber nicht sogleich zu erreichen, auch nicht durch die Hinzubindung der Kinder nach Hude, sondern nur allmählig durch Verbesserung der Wege. Es sei ein Fehler des Antrags des Abgeordneten Bulling, daß er die Schulzeit auf  $7\frac{1}{2}$  Jahre beschränke. Man müsse aber der Gemeinde Zeit lassen, hier Abhilfe zu schaffen. Die Kinder würden bisher schulpflichtig am 1. Mai, wenn sie vom 1. November bis zum 30. Oktbr. des laufenden Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet, also die vom 1. Mai bis 30. Oktober in der zweiten Hälfte ihres 5. Lebensjahres. Sie würden dann erst entlassen nach vollen 9 Jahren Schulzeit. Wenn nun jetzt für Berne die bisherige Confirmation beibehalten und durch Annahme des Bulling'schen Antrages auch keine Modification in das hier fragliche Gesetz gebracht werde, so würden die Kinder mit Hinzurechnung des letzten Confirmationshalbjahres nicht nur 9, sondern  $9\frac{1}{2}$  Jahre zur Schule gehen. Auch nach dem neuen Gesetze blieben nicht nur 8, sondern auch  $8\frac{1}{2}$  Jahre immer gewahrt, wenn man eine Uebergangszeit annehme. Für diese Uebergangszeit sei auch nach dem Principe des Gesetzes der Bulling'sche Antrag unbedenklich. Nehme man an, daß das Gesetz vor dem 1. Mai 1870 in Kraft trete, so brauche man eine Uebergangszeit von 7, wenn nach dem 1. Mai, eine solche von 8 Jahren. Er dürfe das Erstere für wahrscheinlich halten und dauere der Uebergang deßhalb bis zum Jahre 1877. Deßhalb stelle er den Antrag:

in den zweiten Absatz des §. 1 hinter „endigt“ einzuschalten „bis zum Ablaufe des Jahres 1877.“

Durch die Annahme seines Antrages würde ein Druck

auf die Gemeinde ausgeübt werden, die Confirmation gleichzeitig mit den übrigen Gemeinden eintreten zu lassen. An dem Entgegenkommen der oberen Kirchenbehörden hierbei dürfe nicht gezweifelt werden.

K. g.-Commissär Römer: Er stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß, wenn man zu Gunsten einzelner Gemeinden Ausnahmen von dem Gesetze zulasse, eine Verkürzung der Schulzeit dabei jedenfalls vermieden werden müsse, wie sie mit dem Bulling'schen Antrage verbunden sei. Nach Ansicht der Schulbehörden würden durch eine solche Verkürzung die Leistungen der Schule erheblich herabgedrückt und die Staatsregierung sähe sich deßhalb nicht in der Lage, falls der Bulling'sche Antrag angenommen werde, dem Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen, soviel Werth sie auf das Zustandekommen desselben auch sonst legen müsse. Den jetzigen Anträgen der Abgeordneten Hüllmann und Schomann stehe ein solches Bedenken allerdings nicht entgegen, doch glaube er auch diesen gegenüber die Regierungsvorlage aufrecht erhalten zu müssen. Der Zweck des Gesetzes, die gleichmäßige Regelung des Beginns und Ende der Schulpflichtigkeit, habe den ungetheilten Beifall des Ausschusses und des Landtags gefunden. Solche die gleichmäßige Ordnung durchbrechende Ausnahmen wieder einzuführen, wie der Bulling'sche Antrag wolle, dürfte nur aus zwingenden Rücksichten gestattet sein. Diese aber seien hier nicht anzunehmen. Daß es in hohem Maße wünschenswerth sei, daß die Confirmation mit dem Ende der Schulzeit zusammenfalle, gete er zu, es könne aber dieses Resultat ebensowohl dadurch erreicht werden, daß man die Confirmation nach der Schulpflicht und nicht umgekehrt die Schulpflicht nach der Confirmation regelt. Bei der ersten Lesung sei er nicht genügend instruiert gewesen, ob die Verlegung der Confirmation vom Herbst auf das Frühjahr mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sei. Nach inzwischen eingezogenen Erkundigungen habe er erfahren, daß solche Schwierigkeiten nicht vorlägen und der Oberkirchenrath bereits seit längerem bestrebt sei, die Herbstconfirmation zu beseitigen. Von den drei Gemeinden, welche wegen des hohen Wasserstandes im Frühjahr die Confirmation im Herbst abgehalten hätten, habe sich Holle bereits der allgemeinen Regel angeschlossen. Neuenhutorf stehe im Begriffe dieses zu thun und nur Berne widerstrebe theils aus Anhänglichkeit an das Bestehende, theils weil die Confirmation als Schiffsknaben im Herbst ein leichteres Unterkommen fänden als im Frühjahr. Das letztere könne aber kein stichhaltiger Grund sein. Ganderkesee z. B. liefere viel mehr Schiffer und habe doch von jeher ohne Schwierigkeiten die Frühjahrsconfirmation gehabt. Davon abgesehen lägen die Verhältnisse in Berne günstiger als in Holle. Es seien in der Berner Gemeinde eigentlich nur zwei Schulachten, Neuenkoop und Hiddigwardermoor, für welche die Verbindung mit dem Kirchdorfe durch hohen Wasserstand zeitweise unterbrochen werden könne; es geschehe dies indessen nur selten

und unter besonderen Umständen und beide Schulachten befäßen überdies eine stets gesicherte Zuwegung nach Hude, so daß eine Verlegenheit für die der Confirmation bedürftigen Kinder nicht entstehen könnte. Wenn also hiernach einer Verlegung der Confirmation Schwierigkeiten nicht im Wege ständen, so könne die Gemeinde Berne keinen Anspruch darauf machen, daß man ihren Ausnahmezustand berücksichtige. Dazu komme, daß nach einer Mittheilung des Oberkirchenraths derselbe sofort nach Erlassung des hier fraglichen Gesetzes die Confirmationszeit in Anschluß an dasselbe gleichmäßig zu regeln beabsichtige. Die beantragte Aenderung werde daher eine practische Bedeutung kaum gewinnen, sondern voraussichtlich nur dazu dienen, der Gemeinde Berne den Verzicht auf ihre gewiß nicht berechnete Eigenthümlichkeit zu erschweren.

Abg. **Gammann**: Auch er müsse sich für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage aussprechen und beziehe sich hierbei auf das, was der Abgeordnete Schomann und der Herr Regierungskommissär gesagt haben. Nachdem jetzt überall die Communicationen durch die Herstellung von Chauffeen und Steintwegen erleichtert, seien die früheren Gründe, aus denen der Ausnahmezustand der Gemeinde Berne sich rechtfertigen könne, wegfällig geworden.

Abg. **Russell**: Den vielen Gründen, die für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage geltend gemacht seien, wolle er noch einen nachfügen, daß nämlich die Confirmation auf eine andere Zeit verlegt werden könnte, da ja nicht nothwendig der Unterricht unmittelbar vor der Confirmation stattfinden brauche, sondern auch im Herbste oder Sommer vorher gegeben werden könnte. Vor der Confirmation trete dann eine Wiederholung ein. Im Interesse der gleichmäßigen Beordnung des Gegenstandes empfehle er dringend die Regierungsvorlage.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe in der ersten Lesung für den Antrag des Abgeordneten Bulling gestimmt, da er über die Sachlage nicht genügend instruiert gewesen sei. Nach eingezogenen Erkundigungen dürfe er eine Verlegung der Confirmation nicht für so schwierig halten. In der Gemeinde Jade wären die Entfernungen noch größer und die Ueberschwemmung im Frühjahr ebenso groß. Man habe sich aber geholfen, theilweise indem man die Wege erhöhte, theilweise indem man den Unterricht aussetzte. Derselbe finge im Frühjahr an und ende im Herbste. Vor der Confirmation werde er dann noch einmal begonnen. Aus der gegenwärtigen Debatte solle die Regierung Veranlassung nehmen, ihre Beamten zu ermuntern, darauf Acht zu geben, daß mehr als bisher die Vorschriften der Wegordnung beachtet und die Wege in den gehörigen wasserfreien Zustand versetzt würden.

Schluß der Debatte.

Der Regierungsantrag wird angenommen und sind da-

durch die Anträge der Abgeordneten Hüllmann und Schomann erledigt.

Schließlich wird das Gesetz in zweiter Lesung unverändert nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

XIII. Desgl., betr. Abänderung des Normal-Etats für die Genö'd-armerie.

Der Ausschuß beantragt:

Wir zc.

verkünden hierdurch folgende mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarte Abänderung des mittelst Patents vom 1. September 1865 verkündeten Normal-Etats der Stärke und Verpflegung des Landdragonercorps — jetzt Genö'd-armerie. — Die unter E. 2 bestimmte Quartierzulage für Verheirathete wird auf 1000 Thlr. erhöht.

Der Antrag wird angenommen.

XIV. Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

Der Gesetzentwurf wird unverändert angenommen.

XV. Wahl eines Ersazrichters für den Staatsgerichtshof an die Stelle des Herrn Justizraths Gräpel.

Der Obergerichtsrath Penz in Eutin wird mit 24 Stimmen zum Ersazrichter gewählt.

Schließlich wird über den dringlichen Antrag des Abgeordneten Wulff (siehe oben) verhandelt.

Zur Begründung der Dringlichkeit erhält das Wort:

Abg. **Wulff**: Die Einführung einer Wasserordnung sei für das Fürstenthum Lübeck eine dringende Nothwendigkeit. Bereits seien die Drainagen fast ganz ausgeführt und nur wo es sich um Aufnahme des Nachbargrundstücks handele, liegen geblieben. Die vollständige Ausführung derselben sei aber nothwendig. Ebenso dringend sei die Herstellung der Bewässerungsanstalten. Dem Provinzialrath sei allerdings ein Gesetzentwurf vorgelegt, doch habe anscheinend die Staatsregierung daran Anstoß genommen, daß der Provinzialrath an der Wasserlöschungscommission festgehalten hätte. Indessen sei man geneigt, in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache hierin nachzugeben. Als dringlich habe er seinen Antrag deshalb bezeichnet, weil der Schluß des Landtags bevorstände und er Eile habe, wenn die Wasserordnung noch zur Berathung kommen solle. — Uebrigens sei der Entwurf derselben so vorbereitet, daß er ohne Begutachtung durch einen Ausschuß sogleich zur Verhandlung in pleno kommen könne. Die Verhandlung würde also die Session kaum verlängern.





Die Dringlichkeit vom Landtage wird bejaht und der Antrag darauf angenommen.

Frist zur Stellung von Anträgen für die zweite Lesung folgender Gesetzesentwürfe:

- 1) betr. Ausbau des Eisenbahnnetzes,
- 2) betr. Zwangsarbeitsanstalt in Vechta,
- 3) betr. Unterstützung der Reservisten,

4) betr. Einrichtung der Eichungsämter  
bis Sonnabend, den 19. Februar, Mittags 12 Uhr.  
Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr Nachmittags.  
Nächste Sitzung den 22. Februar Morgens 10 Uhr.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 22. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg.
  - 2) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.
  - 3) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.
  - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc.
  - 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung zur Fortsetzung und Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs.
  - 6) Desgl., betr. die Petition des Pächters Graafs zu Garmß um Bewilligung der erforderlichen Reparatur- bezw. Vergrößerungskosten der zum Vorwerk Nr. V. zu Garmß gehörigen Scheune.
  - 7) Desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Schwei wegen Chausseeanlage von Strüchhausen nach Stollhamm.
  - 8) Desgl., betr. die Petition mehrerer Eingeseffenen im nordwestlichen Theil Beverlands um Anlegung einer Chaussee von Jeber nach Carolinensiel.
  - 9) Desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. Bau einer Chaussee von Steinfeld in der Richtung auf Diepholz.
  - 10) Desgl., betr. die Petition mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Bau einer Chaussee von Neuenfelde bis zur Chaussee auf der Nordermoorer Hellmer.
  - 11) Desgl. über die Petitionen des Magistrats zu Delmenhorst, des Gemeinderaths zu Hatten und des Gemeinderaths zu Sandertese, betr. Zuschuß aus der Landeskasse zu der Vergütung für Verpflegung einquartirter Soldaten.
  - 12) Desgl. über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Verkauf der f. g. zweiten Burgwiese bei Wechta.
  - 13) Desgl. über die Petition des Schulausschusses der lutherischen Schulgemeinde der Stadt Wildesthausen, betr. Bewilligung eines Zuschusses aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertisch: der Minister von Berg, die Regierungskommissäre Steche, Nutzenbecher, Zansen, Römer.

Vom Schriftführer Strothoff wurde das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. Dasselbe wurde genehmigt.

**Eingänge:**

1) Petition von 387 Bürgern Obersteins, betr. die Er-

richtung einer gemeinschaftlichen höheren Lehranstalt für Oberstein und Idar. (An den Finanzausschuß.)

2) Desgl. des Pächters F. N. Bruns zu Seefeld, betr. Bewilligung von Baukosten zur Erbauung neuer Gebäude auf dem Staatsgute Hohenhausen. (An denselben Ausschuß.)

3) Desgleichen des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr.



Wegfall der Bedingung, daß das Schulgeld für Kinder Auswärtiger, welche die höhere Bürgerschule besuchen, nicht höher, als für Kinder aus der Stadt Oldenburg bestimmt werde. (An denselben Ausschuß.)

- 4) Desgleichen der Gemeinderäthe zu Scharrel, Ramsloh und Strüdklingen, betr. Anlegung einer Chaussee von Friedonthe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Verer Eisenbahn. (An denselben Ausschuß.)
- 5) Desgleichen der Eingefessenen der Bauerschaften Nuteln, Stapelfeld, Wamstedt, Elsten und Sevelten, betr. Verpachtung der Jagd im sog. Nutteler Föhrenkamp. (An den Petitionsausschuß.)
- 6) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Verkauf von Landstreifen und Wasserflächen zu beiden Seiten der Hunte, von der Stadt Oldenburg abwärts bis zur Mündung in die Weser. (An den Finanzausschuß.)
- 7) Desgleichen, betr. das Inventar der zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn gehörigen Grundstücke und Gebäude. (ad acta.)
- 8) Desgleichen, betr. Nachtrag zum Voranschlage der an Se. Königl. Hoheit den Großherzog cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheile pro 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Petition der Gemeinde Langwarden, betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm event. Errichtung eines Amtsgerichts zu Burhave oder Tossens. (An den Petitionsausschuß.)
- 10) Desgleichen, betr. Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinhalters für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm nach Burhave oder Tossens. (An denselben Ausschuß.)
- 11) Desgleichen vieler Müller im Herzogthum Oldenburg, betr. Abschaffung der Mühlen-Recognition. (An den Finanzausschuß.)
- 12) Desgleichen des G. W. Lemme in Barel, betr.
  - a. Wegfall der Mühlen- u. Recognition. (An den Finanzausschuß.)
  - b. Theilung geschlossener Stellen und Revision der Forst- und Jagdgesetze. (An den Petitionsausschuß.)

#### Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg.

Zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs lagen folgende Anträge vor:

Der Landtag wolle beschließen, im Art. 1 werde statt der Worte: „bis zur Landesgrenze bei Quakenbrück“ gesetzt: „in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze.“

Antragsteller: Russell.

Landtag wolle beschließen, dem Artikel 1 des Ge-

setzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes des Herzogthums Oldenburg, seine Zustimmung zu ertheilen unter der Bedingung, daß, falls eine Gabelung zwischen Elsfleth-Quakenbrück in Frage komme, diese nur von Elsfleth auf Oldenburg und Hude ausgebaut werde.

Antragsteller: Hoyer.

Landtag wolle beschließen, in dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg, nach den Worten: „durch eine Eisenbahn von Oldenburg“ einzuschalten: „in direktester Linie.“

Antragsteller: Propping.

Diese Anträge fanden ausreichende Unterstützung. — Außerdem hatte noch der Abgeordnete Propping folgenden Antrag gestellt:

Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die sogenannte Südbahn, möge sie von Seiten des Staates oder einer Privatgesellschaft erbaut werden, möglichst in gerader Richtung direct auf Oldenburg zugeführt werde.

Der Antrag war unterstützt durch: Oldejoannis, Hoyer, Strothoff, Ramien, Willers.

Motiv.

Die Stadt Oldenburg ist als Zwischenhandelsplatz sowohl für die Weserhäfen, als für das ganze Land von Bedeutung.

Präsident **Hullmann**: Der letzterwähnte Antrag des Abgeordneten Propping könnte als selbständiger Antrag aufgefaßt werden. Bisher hätte der Landtag aber solche auf eine Resolution oder ein Ersuchen an die Staatsregierung gerichteten Anträge als Verbesserungsanträge bei der ersten Lesung eines Gesetzentwurfs unbedenklich zugelassen und so über dieselben berathen und Beschluß gefaßt. Bei der zweiten Lesung würden die betreffenden Anträge nicht anders zu behandeln sein. Vom Antragsteller hinge es ab, ob über den Antrag als selbständigen Antrag oder Verbesserungsantrag zu verhandeln wäre. Der praktische Unterschied für den Antragsteller läge darin, daß, wenn der Antrag als selbständiger Antrag aufgefaßt werden sollte, erst die Frage an den Landtag zu richten wäre, ob er denselben in Betracht ziehen wollte. Durch einfachen Beschluß könnte so der Antrag ohne sachliche Erörterung abgelehnt werden. Für den Landtag selbst wäre die Entscheidung dieser Frage von Wichtigkeit, weil die Begründung des fraglichen Antrages des Abgeordneten Propping mit der Begründung des von demselben Abgeordneten zur zweiten Lesung des Entwurfs gestellten Antrages im Wesentlichen zusammenfallen müßte. Beide Anträge könnten in derselben Debatte verhandelt werden. Wenn man aber den Einen der Anträge als selbständigen Antrag auffassen wollte, so würde es zu zwei Debatten über wesentlich dieselben Punkte kommen.

Abg. **Propping**: Er wäre mit der Behandlung seines



Antrages als Verbesserungsantrag einverstanden, wenn derselbe erst nach der Abstimmung über den Gesetzentwurf zur Abstimmung gebracht würde.

**Präsident Gullmann:** Seines Erachtens wäre die Abstimmung über den Antrag erst nach der Annahme des Gesetzentwurfs möglich. Der Antrag zielte nicht auf eine Aenderung des Entwurfs ab, sondern hätte die Annahme des letzteren zur Voraussetzung.

**Abg. Ahlhorn:** An sich hätte er nichts dagegen, daß die Beschlußfassung über den Antrag nach der Entscheidung über den Entwurf erfolgen sollte. In der bisherigen Praxis des Landtags wäre es aber seines Wissens nicht so gehalten worden. Bisher wäre vorher über alle Verbesserungsanträge, wie Anträge auf ein Ersuchen abgestimmt worden und dann über den Gesetzentwurf mit den Resultaten der vorangegangenen Abstimmungen zusammen Beschluß gefaßt. Uebrigens hätte er in diesem Fall Nichts gegen das vorgeschlagene Verfahren.

**Präsident Gullmann:** Zu den nach §. 57 der Geschäftsordnung zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung zulässigen Verbesserungsanträgen hätte man von je auch Anträge auf ein Ersuchen oder eine Resolution gerechnet. Im §. 82 der Geschäftsordnung hieße es, daß bei der zweiten Lesung über etwaige neue Verbesserungsanträge eine Berathung eröffnet werden könnte. Weitere Vorschriften fänden sich im Gesetz nicht vor. Ein Präcedenzfall wäre ihm nicht erinnerlich. Da aber kein Widerspruch zu erfolgen schiene, auch der Abgeordnete Ahlhorn nach seiner Erklärung nichts dagegen hätte, würde er die Anträge, wie folgt, zur Berathung und Abstimmung kommen lassen: zuerst den Antrag des Abg. Russell, dann den Antrag des Abg. Propping, der ausdrücklich zur zweiten Lesung des Entwurfs gestellt wäre, dann den Antrag des Abg. Hoyer, schließlich den andern Antrag des Abgeordneten Propping.

Der Antrag des Abgeordneten Russell wurde abgelehnt. Der von vornherein zur zweiten Lesung gestellte Antrag des Abgeordneten Propping wurde zur Debatte gestellt.

**Abg. Propping:** Man möchte ihm gestatten, mit ein paar Worten seinen Antrag näher zu begründen. Der Antrag: in dem Art. 1 nach den Worten „durch eine Eisenbahn von Oldenburg“ einzuschalten „in direktester Linie“ bezweckte die Anerkennung von Seiten des Landtages, daß bei der Eisenbahnverbindung des Herzogthums mit dem Süden, mit Westphalen das Interesse des Landes erforderte, daß Oldenburg direkt in diesen Verkehr hineingezogen würde. Man müßte ihm doch zugeben, daß es dem Oldenburger Lande, besonders dem Butjadingerlande, Moorien, Stedinger- und Münsterland, nicht einerlei sein könnte, ob die Stadt Oldenburg ihre Kräfte, ihr Kapital und ihre Arbeit zur Entwicklung des Verkehrs mit dem Süden mit einsetze oder nicht. Es wäre im Interesse des ganzen Landes, daß Oldenburg nicht

von der Eisenbahn umgangen, sondern durch eine direkte Verbindung mit dem Süden als wichtiger Zwischenhandelsplatz anerkannt würde.

Er wollte bemerken, daß dieselben Motive für den Hoyer'schen Antrag sprächen, welchen er selbst den Vorzug vor dem von ihm gestellten Antrag gäbe. Darum bäte er, den Hoyer'schen Antrag vor seinem zur Abstimmung zu bringen, damit er den letzteren, für den Fall, daß der erstgenannte angenommen würde, zurückziehen könnte.

Beide Anträge würden die Staatsregierung für den Fall eines Abkommens mit einer Privatgesellschaft nicht binden, indem sie nur Zusatzanträge zum Gesetzentwurf wären, welcher sich lediglich auf den Bau von Staatsbahnen bezöge.

Für den Fall der Annahme des einen oder anderen Antrages und nach Annahme des Gesetzentwurfs würde er seinen zweiten Antrag dahin modificiren, daß die Worte „möge sie von Seiten des Staates oder“ wegfiele und es statt dessen hieße „falls sie von einer Privatgesellschaft gebaut werde.“

**Minister von Berg:** Er hätte sich bereits bei der am 15. d. Mts. stattgefundenen ersten Verhandlung dieses Gegenstandes, was das Princip des ersten Propping'schen Antrages anlangte, dahin ausgesprochen, daß die Staatsregierung nicht darauf eingehen könnte, sich an eine bestimmte Richtung zu binden. Den Antrag des Abg. Propping angehend, wollte er darauf aufmerksam machen, daß durch Annahme desselben die Staatsregierung genöthigt sein würde, zur Bestimmung der Linie der Südbahn ein Lineal auf die Landkarte zwischen Oldenburg und Quakenbrück zu legen. Der Antrag ließe nur diese Möglichkeit offen. Wenn der Landtag nicht für das Zweckmäßigste hielte, eine Eisenbahnlinie unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu projektiren, möchte er sich für den Antrag des Abg. Propping entscheiden, im entgegengesetzten Falle demselben aber nicht beitreten.

Was den zweiten Antrag des Abg. Propping anlangte, so ginge er davon aus, daß der Antragsteller dabei im Auge hätte, daß die Staatsregierung die Eisenbahnlinie von der Stadt Oldenburg zur Landesgrenze unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bestimmen sollte. Daß Abkürzungen der Linie nach den Weserhäfen nicht etwa ausgeschlossen werden sollten, hätte der Landtag bereits durch Annahme des von der Staatsregierung zur vertraulichen Vorlage, betr. Verhandlungen mit der Bergisch-Märkischen Gesellschaft, gestellten Antrages erklärt. Dieser Antrag hätte nämlich ein Projekt auf eine direktere Verbindung der Südbahn mit den Weserhäfen mit im Auge gehabt. — Die Aufgabe des Landtages könnte es überhaupt nur sein, die Endpunkte einer Eisenbahn zu bestimmen, nicht aber über die Speciallinie Beschluß zu fassen.

**Abg. Propping:** Der in seinem Antrag gebrauchte Ausdruck „in direktester Linie“ zielte keineswegs darauf ab, daß mit einem Lineal auf der Landkarte die Linie der Bahn





angegeben und dieselbe so ausgebaut werden sollte. Der Antrag wäre so zu verstehen, daß er auf die Wahl der möglichst geraden und direkten Linie unter Berücksichtigung aller Terrain- und Verkehrsverhältnisse, namentlich aber einer Linie ohne Gabelung gerichtet wäre.

Der Antrag des Abg. Hoyer wurde abgelehnt, ebenso beide Anträge des Abg. Propping.

Dann wurde der ganze Gesetzentwurf in der Gestalt, in welcher er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, zur Abstimmung gebracht und, nachdem der Abg. Ahlhorn gebeten hatte, die Zahl der für und wider denselben Stimmenden zu konstatieren, mit 24 gegen 7 Stimmen angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bocka.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Wie die Landtagsmitglieder aus dem Schlußantrag des Ausschusses erfahren, beantragte dieser den Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen wäre, mit den bei der Zusammenstellung vorgenommenen redaktionellen Aenderungen anzunehmen. Diese redaktionellen Aenderungen wären folgende: Im Art. 8 wäre am Schluß eingefügt worden „zur Ausnahme des Pupillen oder Kuranden“, damit deutlich hervorgehoben würde, daß nicht auch dort, wo es sich um Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, handelte, die vormundschastliche Genehmigung erfordert würde. — Ferner hätte im Art. 14 nach Streichung zweier Artikel nicht Art. 17, sondern Art. 15 gesetzt werden müssen.

Sonstige redaktionelle Aenderungen von Erheblichkeit lägen nicht vor. Anträge hätte der Ausschuß auch wegen der vorgenommenen Aenderungen nicht gestellt, weil dieselben ihm selbstverständlich vorgekommen wären.

Von Seiten der Staatsregierung war beantragt:

Im Art. 4 Ziff. 1 werde statt „wenn sie — Aergerniß erregen“ gesetzt: „welche — Aergerniß erregt haben.“

Reg.-Kommissär **Stecher**: Er wollte nur ein paar Worte zu dem Antrag sprechen. Die Landtagsmitglieder hätten bereits gesehen, daß es sich um eine lediglich redaktionelle Aenderung handelte. Der Antrag wollte nur dieselbe Fassung, die sich in den folgenden Ziffern vorfände, auch in die Ziffer 1 einführen.

Berichterstatter Abg. **Schomann** erklärte, daß der Ausschuß Nichts gegen die Abänderung einzuwenden hätte.

Der Antrag wurde angenommen.

Ferner beantragte die Staatsregierung:

Wiederherstellung des in erster Lesung abgelehnten Abs. 2 des Art. 8 (jetzt 7), jedoch unter folgender Aenderung:

Statt des letzten Satzes „der Antrag auf Revision hat keine aufschiebende Wirkung“ ist zu setzen:

**Berichte.** XVI. Landtag.

Der Antrag auf Revision hemmt die Vollziehung, wenn derselbe sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird und nicht etwa, nach dem Erachten des Staatsministeriums, Departement des Innern, Gefahr im Verzuge liegt oder der Verwiesene zu den im Art. 4 dieses Gesetzes unter Ziffer 3, 6 und 8 oder in den Art. 111 und 112 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen gehört. Die Frist zur Begründung der Revision kann, bei Dringlichkeit der Sache, auf zehn Tage abgekürzt werden.

Reg.-Kommissär **Stecher**: Das bisher bestehende Gesetz hätte die Bestimmung, daß gegen den Verweisungsbeschluß der Regierung, jetzt des Staatsministeriums, der Antrag auf Revision keine aufschiebende Wirkung hätte. Der Verwiesene könnte sofort in die Anstalt gebracht werden, wenn er auch mit dem Verweisungsbeschluß nicht zufrieden wäre und sich beschweren wollte. Während eines Zeitraumes von 15 Jahren hätte diese Bestimmung zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt. Allerdings wäre es vorgekommen, daß Verwiesene Rekurs eingelegt hätten; dieser Rekurs wäre aber niemals begründet gefunden, sondern stets vom Staatsministerium zurückgewiesen worden. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs hätte der Landtag beschlossen: dieses Verfahren sollte nicht mehr Platz greifen, sondern die Bestimmung des Art. 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hier Anwendung finden. Diesem zu Folge hätte der Antrag auf Revision gegen die Entscheidungen des einzelnen Departements an das Gesamtministerium, wenn nicht Gefahr im Verzuge wäre, stets aufschiebende Wirkung. Die Staatsregierung trüge Bedenken, diesem Beschlusse des Landtags unbedingt zuzustimmen. —

Er wollte kurz darstellen, wie die Sache sich in der Praxis gestaltete. Die Mehrzahl der zu verweisenden Personen wären Bettler, Vagabonden und von Armenwegen unterhaltene Personen. Dieselben müßten in der Regel zwangsweise dem Staatsministerium vorgeführt werden, einerlei ob sie aus Butjadingen, Münsterland oder Beverland wären, weil sie einer Citation in der Regel keine Folge leisteten. Wenn nun einem solchen Individuum eröffnet würde, daß es in die Anstalt verwiesen wäre, so würde es sich häufig damit nicht zufrieden zeigen und auf die Frage, ob es auf Revision antragen wollte? bejahend antworten. Nach Maßgabe des Art. 15 könnte es sich sogar noch 8 Tage lang bedenken, ob es einen solchen Antrag stellen wollte, und hätte dann noch 3 Wochen Zeit zur Begründung desselben. Inzwischen würde es wieder betteln, vagabondieren oder sich sonst unnütz betragen, falls dem Revisionsantrage der Suspensiv-Effekt nicht versagt würde. — Auch wäre in der Vorlage ja gar nicht gesagt worden, daß der Verwiesene, welcher Revision beantragte, stets sofort in die Anstalt gebracht werden müßte.

Die Staatsregierung hätte vielmehr nur beabsichtigt, unter Umständen keinen Aufschub eintreten zu lassen. Der Landtag hätte diesen Standpunkt nicht gutgeheißen. Die Staatsregierung glaubte nun durch diese von ihm gestellten Anträge dem Landtage entgegenkommen zu müssen, und hoffte, daß der Landtag auf dieselben eingehen würde.

Der Antrag bezöge sich nur auf Bettler und Bagabonden, ferner Ziffer 3 und 6 auf von Armentwegen Unterhaltene und Ziffer 8 auf Kinder, welche, selbst ohne Willen, nur in die Anstalt gebracht würden, wenn Eltern und Vormünder zugestimmt hätten.

Abg. **Schomann**: Es wäre richtig, im Princip an der aufschiebenden Wirkung des Revisionsantrages festzuhalten. Sonst könnte eine Persönlichkeit ohne Weiteres in die Anstalt verwiesen werden und erst dann, wenn sie dort wäre, verhandelt werden, ob man sie mit Recht dorthin gebracht oder nicht. Das wären exceptionelle Zustände, die beseitigt werden müßten, wenn man andere Maßregeln treffen könnte, um den vom Regierungskommissär geschilderten Gefahren entgegenzutreten zu können. — Er wäre einverstanden mit einer möglichen Abkürzung der bis zur Entscheidung über die Revision hingehenden Zeit. Nach dem Gesetz vom 8. December 1868 betrüge die Frist zur Einbringung des Antrages auf Revision 8 Tage, die Frist zur Begründung desselben 3 Wochen. Einverstanden wäre er damit, daß die Frist zur Begründung der Revision bei Dringlichkeit der Sache auf 10 Tage abgekürzt werden könnte. Die Gefahr ließe sich nicht verkennen, daß Anzuträglichkeiten entstünden, wenn man verwiesene Bettler, Bagabonden oder Personen, wie sie sub 3, 6, 8 bezeichnet würden, wieder frei laufen ließe. Es wäre aber eine zur Verhütung ferneren Verumbagirens solcher Verwiesenen hinreichende Maßregel, dieselben bis zur Erledigung der Revision in polizeilichem Gewahrsam zu halten. Diese Auskunft hätte auch die Analogie der strafproceßualistischen Bestimmungen für sich, denen zu Folge Leute unter Umständen in eine vorläufige Haft gebracht werden könnten. Nach genommener Rücksprache mit den juristischen Mitgliedern des Ausschusses könnte er im Einverständniß mit diesen folgenden Antrag stellen:

Dem Art. 7 (früher 8) des Entwurfs folgenden Zusatz zu geben:

Eine gegen die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt beantragte Revision hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Antrag sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird. Die Frist zur Begründung der Revision kann bei Dringlichkeit der Sache auf zehn Tage abgekürzt werden. Gehört der Verwiesene zu den im Artikel 4 dieses unter Ziffer 3, 6 und 8 oder in den Art. 111 und 112 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen, so kann derselbe bis zur Erledigung der

von ihm beantragten Revision in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Auf diese Weise ließe sich seines Erachtens dasselbe erreichen, was der Regierungskommissär mit seinem Antrage beabsichtigte und zugleich verführe man doch korrekter, wenn man die betreffenden Persönlichkeiten nicht vor der Erledigung der Revision in die Anstalt abführen ließe. —

Die Ausnahme, welche der Antrag des Regierungskommissärs für den Fall machte, daß Gefahr im Verzuge läge, brauchte in diesem Artikel nicht hervorgehoben zu werden. Bereits der §. 5 des Art. 15 des Gesetzes vom 5. December 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, schriebe vor, daß durch den Revisionsantrag die Vollziehung nicht gehemmt werden sollte, wenn die Sache nach dem Erachten des Departements keinen Aufschub litte. —

Der Antrag wurde ausreichend unterstützt und mit zur Debatte verstellt.

Reg.-Kommissär **Steche**: Persönlich könnte er sich wohl dem Antrag des Abgeordneten Schomann anschließen. Da derselbe aber erst jetzt gebracht worden wäre, hätte er keine Gelegenheit gehabt, die Ansicht der Staatsregierung über ihn zu erfahren. — Er wollte nur noch gegen den Abg. Schomann bemerken, daß die sofortige Abführung in die Anstalt nicht etwas Neues wäre, sondern gegenwärtig noch gesetzlich der Verweisungsbehörde zustände. Ferner handelte es sich auch nicht darum, in allen Fällen die Verwiesenen sofort in die Anstalt zu bringen; häufig würde eine Frist gestellt, binnen deren sich Dieselben freiwillig zu stellen hätten. Es erschiene nur wünschenswerth, daß das Staatsministerium ermächtigt wäre, den Verweisungsbeschuß sofort ausführen zu lassen.

Abg. **Bargmann**: Er wäre mit dem Antrage und den Deduktionen des Abgeordneten Schomann einverstanden. Der Verbesserungsantrag desselben befriedigte praktisch alle Gesichtspunkte, die von Seiten der Staatsregierung für ihren Antrag geltend gemacht worden wären. Zugleich griffe er nicht in das richtige Princip ein, daß die Vollziehung des Verweisungsbeschlusses nicht eher eintreten dürfte, als bis rechtskräftig entschieden wäre, daß derselbe gerechtfertigt wäre. — In Bezug auf das, was über Wegfall des Suspensiv-effekts wegen Gefahr im Verzuge gesagt wäre, hätte er zu bemerken, daß eine Gefahr im Aufschube der Abführung in die Anstalt überhaupt niemals liegen könnte. Wohl könnten die Umstände die vorläufige Festhaltung des Verwiesenen rechtfertigen, das könnte aber nach dem Schomann'schen Antrage vom Ministerium verfügt werden. — Der Reg.-Kommissär hätte betont, daß die in der Vorlage vorgeschlagene Bestimmung gegenwärtig schon bestände. Wenn aber das jetzt Bestehende inkorrekt wäre, so müßte man auch jetzt, wo ein neues Gesetz geschaffen werden sollte, ganz gewiß zur Beseitigung desselben schreiten.

Abg. **Schomann**: Es wäre hervorgehoben worden, daß nach dem bisherigen Rechtszustand der Antrag auf Re-



bision keine aufschiebende Wirkung hätte. Er wollte darauf hinweisen, daß es sich nach dem alten Gesetz stets um bereits bestrafte Personen handelte, während nach dem Gesetzentwurf auch noch nicht Bestrafte verwiesen werden könnten. Man müßte daher jetzt vorsichtiger sein und es mit der Abführung in die Anstalt nicht so leicht nehmen, wie man es früher wohl gekonnt hätte, wo nur wiederholt bestrafte Subjekte verwiesen worden wären.

Der Antrag des Reg.-Kommissärs wurde abgelehnt, der Antrag des Abg. Schomann wurde angenommen.

Der Gesetzentwurf mit den in erster und zweiter Lesung beschlossenen Aenderungen wurde angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.

Berichterstatter Abg. **Gißel**: Der Ausschuß hätte zur zweiten Lesung folgenden Antrag gestellt:

Den §. 2 des Art. 5 wie folgt zu fassen: Alle ungestempelte Maaße, Gewichte und Waagen, welche bei Gewerbtreibenden sich vorfinden, sind in Beschlag zu nehmen. Gestempelte, jedoch unrichtig gewordene Maaße, Gewichte und Waagen sind gleichfalls in Beschlag zu nehmen und auf Kosten des Eigentümers an das betreffende Eichamt einzusenden, um in Gemäßheit des §. 81 der Eichordnung entweder berichtigt oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens als für den Verkehr untauglich gekennzeichnet zu werden.

Es könnte nur von einer Inbeschlagnahme und nicht von einer Konfiskation die Rede sein; weil es sich nur um eine polizeiliche Maßregel handelte, Konfiskationen dagegen nur den Strafgerichten zuständen. — Der Abgeordnete Gräpel hätte bei der ersten Lesung des Entwurfs darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe eine Aenderung des Strafgesetzbuches nothwendig machte. Dies wäre auch richtig. Der Ausschuß hätte aber geglaubt, in dieser Richtung keinen Antrag stellen zu sollen, da im Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund bereits eine entsprechende Bestimmung enthalten wäre. Das Bundesstrafgesetz würde voraussichtlich früher in Kraft treten, als die mit dem Jahre 1872 in Kraft tretende Eichordnung.

Abg. **Gräpel**: Seine Bedenken gegen die Fassung des Artikels hätten durch die jetzige Umgestaltung desselben ihre Erledigung gefunden. Er wäre damit einverstanden, daß von einer Abänderung des geltenden Strafgesetzbuchs mit Rücksicht auf das zu erwartende Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund abgesehen werden könnte.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen, ebenso der Gesetzentwurf mit den in erster und zweiter Lesung beschlossenen Aenderungen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Unterstützung

der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve &c.

Hierzu lag von Seiten der Staatsregierung folgender Antrag vor:

Die Wiederherstellung des Artikel 5 des Entwurfs der Regierungsvorlage.

Derselbe wurde abgelehnt und das Gesetz so angenommen, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen war.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung zur Fortsetzung und Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs.

Der Ausschuß beantragte:

Der Landtag wolle genehmigen, daß für 1870 200 Thlr., für 1871/72 jährlich 100 Thlr. für die Fortsetzung resp. Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs aus der Centralkasse des Großherzogthums gezahlt werden.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Da sich die Vorlage in Aller Händen befände, hätte er nur wenig hinzuzufügen. Eine Anzahl deutscher Gelehrten hätte an den Bundeskanzler den Antrag gestellt dahin zu wirken, daß der Norddeutsche Bund dem Grimm'schen deutschen Wörterbuche Behuf seiner Fortsetzung und Vollendung eine durchgreifende und nachhaltige Unterstützung aus Staatsmitteln zuwendete. Der Bundeskanzler hätte diesen Antrag beim Bundesrathe dringend befürwortet und von dem letzteren wäre den Bundesregierungen empfohlen worden, das Uebernehmen der Fortsetzung jenes Wörterbuchs mit Geldmitteln zu unterstützen. Da alle Bundesregierungen sich zu Zuschüssen bereit erklären würden, dürfte Oldenburg nicht zurück bleiben. Hamburg und Bremen hätten sich für 5 Jahre zu jährlichen Beiträgen von je 100 Thlr., Lübeck von je 50 Thlr. bereit erklärt. Die Staatsregierung beantragte ebenfalls für 5 Jahre einen jährlichen Zuschuß von 100 Thlr. zu bewilligen. Durch Annahme dieses Antrages würde man aber dem nächsten Landtage vorgehen, indem man eine jährliche Ausgabe auch für Jahre bewilligt, die über die gegenwärtige Finanzperiode hinauslägen. Vergleichen wäre zwar schon vorgekommen, besser aber doch zu vermeiden. Der Ausschuß hätte deshalb beantragt, die verfassungsmäßige Zustimmung zu dieser Ausgabe nur bis zum Jahre 1872 zu ertheilen. Der Staatsregierung wäre es somit unbenommen, nach Ablauf dieser Zeit Vorlagen Betreffs weiterer Zuschüsse zu machen.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Wächters Graalfs zu Garmß um Bewilligung der erforderlichen Reparatur, bezw. Vergrößerungskosten der zum Vorwerk Nr. V. zu Garmß gehörigen Scheune.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

Der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Petent hätte schon während der letzten Finanzperiode um Bewilligung der zur Reparatur und Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude des Bortwerks erforderlichen Kosten ersucht. Damals wäre der Landtag über die Petition desselben zur Tagesordnung übergegangen. Jetzt hätte er eine Petition gleichen Inhaltes eingereicht. Der Pächter beriefe sich darauf, daß ihm die Kapsfaat erfroren wäre, er deshalb Weizen hätte säen müssen und hiervon so viel Stroh geerntet hätte, daß er dasselbe bei den ungenügenden Baulichkeiten nicht vor dem Verderben hätte schützen können. Das siele aber bei jedem Hausmann vor. — Einen Rechtsanspruch hätte Petent nicht, indem derselbe nach seinem Kontrakt dergleichen Kosten selbst tragen müßte. In jedem Frühjahr fände eine Besichtigung der Baulichkeiten durch die Bautechniker statt; die sich dann als nothwendig herausstellenden Reparaturen müßte er selbst bestreiten. Auch die Billigkeit könnte wegen der geringen Höhe der Pacht nicht für die Bewilligung der Kosten sprechen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Schwei wegen Chausseeanlage von Strüchhausen nach Stollhamm.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Grund, weshalb der Ausschuß den Antrag gestellt hätte, bestände darin, daß bei der jetzigen Finanzlage des Landes ein Chausseebau lediglich auf Staatskosten nicht möglich wäre. Der Ausschuß verkennte die Wichtigkeit der gewünschten Chaussee Verbindung keineswegs. Der Gemeinderath zu Schwei sagte aber ganz allgemein, daß von verschiedenen Seiten Zuschüsse zugesichert wären. Dem Ausschusse hätten aber derartige Anerbietungen nicht vorgelegen. Die gewünschte Chaussee wäre in einem früher dem Landtage vorgelegten Chausseenez ziemlich in erster Linie in Aussicht genommen gewesen. Seiner persönlichen Ansicht nach hätte man diese Chaussee auch vielleicht eher, als die Barel-Rodenkirchener ausbauen sollen. Das wäre aber nun bei der veränderten Lage der Finanzen vorbei. Eine spätere Vorlage hätte unterschieden zwischen den zu bauenden und demnächst zu bauenden Chausseen und diese Chaussee unter den letzteren aufgeführt. Die Chaussee von Stollhamm nach Schwei würde sehr kostbar sein; nach einem vom Oberbaumeister Roth aufgestellten Kostenanschlag würde sie in einer Länge von  $1\frac{7}{10}$  Meilen 164,000 Thlr. erfordern. Dazu würde noch die Strecke bis Strüchhausen kommen, welche in einer Länge von 1 Meile 76,000 Thlr. kosten würde. Im Ganzen betrügen die Kosten also 240,000 Thlr. — Die Chaussee möchte wohl sehr wünschenswerth sein. Es wären aber dem Ausschusse keine bestimmte Anerbietungen vorgelegt

worden und bei der jetzigen Finanzlage könnte ein Chausseebau nicht ganz auf Staatskosten unternommen werden.

Abg. **Pübben**: Es würde nicht gerechtfertigt sein, diese Petition ohne Weiteres in den Papierkorb zu werfen. Das ganze frühere Amt Burhave läge hinter dieser Chaussee, welches schon, weil jetzt das Amt in Ellwürden sich befinde, benachtheiligt wäre. Auch nach dem Obergerichte zu Barel würden die dortigen Bewohner auf der gewünschten Chaussee nicht einen so weiten Weg, wie bisher haben, wo sie erst nach einem Umweg von  $1\frac{1}{2}$ —2 Meilen dorthin gelangten. Auch für die Anwohnenden würde die Chaussee von hoher Wichtigkeit sein. Jedenfalls würden wohl 450 Pferde gehalten von Solchen, die unmittelbar an der Chaussee wohnen würden. Am Besten könnte man sehen, wie wichtig diese Chaussee wäre und welcher Verkehr sich auf derselben entwickeln würde, daran, daß während des Sommers in Seefelderschaart so viel Torfwagen einträfen, daß kaum durchzukommen wäre. Aller Torf aus Schwei würde auf diesem Wege nach ganz Butjadingerland ausgeführt und zwar gerade während der besten Erntezeit, weil im Frühjahr, Winter und Herbst die Wege dort gar nicht von den Torfwagen befahren werden könnten. Der Verkehr wäre in dieser Gegend während 7 Monaten des Jahres abgeschnitten. — Die Chaussee würde auch wohl eine Stunde weit durch Staatsdomainen führen. Wenn sie gebaut würde, so brauchte man den Domänenpächtern keine Kornböden mehr zu bauen. Er hätte auch schon mehrere Pächter gesprochen, welche bereit wären, das Anlagekapital mit zu verzinsen. — Er hoffte, daß zwischen den drei Gemeinden Stollhamm, Seefeld und Schwei bis zum nächsten Landtage eine Vereinbarung zu Stande kommen würde und bestimmte Anerbietungen für den Bau der Chaussee gemacht werden würden. Zu 160,000 Thlr. wären die Kosten veranschlagt worden. Es würden sich aber vielleicht Leute finden, die durch freiwillige Zuhren sich beteiligten; auf diese Weise könnten bei der bedeutenden Entfernung von den Eielen große Ausgaben gespart werden. — Wenn Geld in der Kasse wäre, hätte diese Chaussee, welche bereits in dem früher aufgestellten Chausseenez mit in erster Reihe in Aussicht genommen gewesen wäre, den größten Anspruch auf Bewilligung. Jetzt wären manche Linien gebaut worden, die früher gar nicht in Frage gekommen wären. Es wäre endlich wohl einmal Zeit, den Ausbau dieser Strecke zu unternehmen. Da bekanntlich ein Deficit vorläge, würden die Petenten indeffen wohl kaum mit ihrer Petition gekommen sein, wenn sie nicht mit Recht fürchten müßten, ganz vergessen zu werden. Für die kleineren Strecken der Chaussee würden erhebliche Anerbietungen gemacht werden, so von Schwei, ganz besonders aber auch von Stollhamm.

In Erwägung aller dieser Umstände stellte er den Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.





Der Antrag fand genügende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

**Abg. Namien:** Seine Heimath wäre hinsichtlich der Chaussee Verbindung schon seit Jahren in einer sehr unglücklichen Lage. Sie wäre mit Versprechungen hingehalten worden, welche nicht zur Erfüllung gekommen wären. Als man im Jahre 1852 angefangen hätte, das Butjadinger Chausseenez auszubauen, wäre die gewünschte Chaussee in erster Reihe in Aussicht genommen worden. Als später die Entscheidung anders ausgefallen wäre, hätte sich seine Heimath allerdings gedulden müssen. Man hätte sich während der nächsten Jahre aber doch noch große Aussichten auf die Chaussee gemacht. Als im Jahre 1862 die Chaussee von Barel nach Rodenkirchen gebaut worden wäre, hätten sich die betreffenden Gemeinden die größte Mühe gegeben, diese Chaussee direct über Schwei nach Stollhamm zu bauen, aber die Staatsregierung wäre dem entgegengetreten aus dem Grunde, erst die Verbindung mit der Rodenkircher Chaussee herzustellen, um besser durch diese Verbindung das Material nach ferneren westlichen Chausseebauten hinschaffen zu können. Auch noch später, namentlich im Jahre 1866, während der Versammlung des damaligen Landtages, wären, leider wieder vergeblich, die Bemühungen um diese Chaussee Verbindung wieder aufgenommen worden und auch erhebliche Anerbietungen gemacht. Er müßte bedauern, daß die gegenwärtige Petition des Gemeinderathes zu Schwei etwas unklar gehalten wäre und Zuschüsse zum Bau der Chaussee nur ganz im Allgemeinen in Aussicht stellte. Er müßte aber doch gestehen, daß ihm der Antrag des Finanzausschusses, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, als er denselben gelesen hätte, sonderbar vorgekommen wäre. Wo es sich um eine so wichtige Chaussee handelte, wäre der Uebergang zur Tagesordnung durchaus nicht dadurch zu rechtfertigen, daß der Gemeinderath keine bestimmte Summe für den Bau zur Verfügung gestellt hätte. Die gewünschte Chaussee wäre keine Lokalchaussee, sie hätte eine viel größere Bedeutung. Oldenburg hätte keine Chaussee, die so im Interesse des allgemeinen Verkehrs läge. Nach der neuen Gerichtsverfassung wäre das Obergericht für das ganze Butjadingerland in Barel. Alle, die dorthin müßten, machten auf einer Strecke von  $3\frac{3}{4}$  Meilen von Stollhamm aus gegenwärtig einen Umweg von 2 Meilen, indem die Entfernung in gerader Linie nur  $1\frac{1}{2}$  Meilen betrüge. Er wollte ferner nicht so sehr das große Interesse seiner Heimathsgemeinde Schwei hervorheben, als das der Nachbargemeinde Seefeld. Diese reiche Kornkammer hätte in den letzten Jahren bedeutende Nachteile erlitten, weil sie wegen der schlechten Verkehrswege die glücklichen Konjunkturen nicht hätte mit benutzen können. Er würde selbst einen Antrag gestellt haben, wenn der Abg. Lübben nicht bereits einen solchen, dem er sich anschließen könnte, gestellt hätte. Er bäte, den Lübbenschen Antrag anzunehmen.

**Abg. Russell:** Beide Vorredner hätten auseinandergesetzt,

daß die fragliche Chaussee sehr wichtig, daß ihr Ausbau sehr wünschenswerth wäre. Dies würde vom Ausschusse durchaus nicht in Zweifel gezogen; auch dieser wünschte dringend, daß diese Strecke ausgebaut würde. Es handelte sich aber zunächst lediglich darum, wie die Petitionen, welche, betr. Bau von Chausseen, eingingen, behandelt werden müßten. Man müßte ein Princip aufstellen, nach dem in Zukunft mit solchen Petitionen zu verfahren wäre. Und zwar dürften nur diejenigen Berücksichtigung finden, welche zugleich bestimmte Anerbietungen machten. Bei der jetzigen Finanzlage wären Chausseen, zu deren Baukosten nicht die Gemeinden bedeutende Zuschüsse in Aussicht stellten, nicht vom Staate auszuführen. Um die Gemeinden zu derartigen Entschlüssen zu bringen, gäbe es nur Ein Mittel: solchen Petitionen, die keine Zusicherungen machten, keine Beachtung zu schenken, dieselben, wie sich der Abg. Lübben ausgedrückt hätte, in den Papierkorb zu werfen. Derselbe Abgeordnete hätte die Befürchtung ausgesprochen: die gewünschte Chaussee würde in Vergessenheit kommen, wenn sie nicht der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen würde. Aber die gegenwärtige Debatte würde schon dafür sorgen, daß sie wieder zur Sprache käme. Das beste Mittel, den Chausseebau zu fördern, wäre, daß sich die Gemeinden entschließen, namhafte Beiträge in Aussicht zu stellen. Der Ausschuss hätte seinen Antrag stellen müssen, um nicht ganz das oben aufgestellte Princip zu verleugnen, um den Chausseebau dadurch zu begünstigen, daß die Gemeinden darauf angewiesen würden, auch mit eigenen Kräften sich denselben anzunehmen. Nur diese Rücksichten hätten den Ausschuss zu seinem Antrage veranlaßt. Die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Chaussee Verbindung würde vom Ausschusse keineswegs unterschätzt. Wenn der Abg. Namien darüber klagte, daß so schöne Aussichten für seine Heimath zu Grabe getragen wären, so möchte er sich mit vielen Anderen trösten, die auf viel bedeutendere Verkehrswege, auf Eisenbahnverbindungen, Hoffnungen gehegt hätten. Auch in seiner Gegend müßte man, wenn es anginge, sich trösten, daß alle derartige Hoffnungen an den Umständen zerschelt wären. — Er müßte den Ausschussantrag empfehlen. Wenn man die Gemeinden anwiese, bestimmte Zuschüsse in Aussicht zu stellen, käme man am Schnellsten an das Ziel.

**Abg. Namien:** Wenn die Gemeinden seiner Gegend nicht mit solchen Anerbietungen entgegen gekommen wären, wie sie der Abg. Russell verlangt, so müßte man berücksichtigen, daß es sich hier um eine ganz andere Chaussee handelte, als eine gewöhnliche Lokalchaussee. Das allgemeine Interesse verliehe dieser Chaussee einen ganz andern Charakter, als einer bloßen Lokalchaussee. Wenn man daher in seiner Heimath auch zu Opfern bereit wäre, so könnte es doch nicht gerecht erscheinen, wenn die dortigen Gemeinden die ganzen Kosten aufbringen sollten.

Der Antrag des Abg. Lübben wurde abgelehnt, der Ausschussantrag angenommen.



VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition mehrerer Eingefessenen im nordwestlichen Theil Zeberlands um Anlegung einer Chaussee von Zeber nach Carolinensiel.

Der Ausschuss beantragte:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Diese Chaussee wäre in dem letzten Plan eines Chausseenezes unter den demnächst auszubauenden aufgeführt gewesen. Die Länge betrüge  $1\frac{6}{10}$  Meilen. Ein Kostenanschlag liege seines Wissens nicht vor, jedoch veranschlagten die Petenten den Aufwand für diese Strecke auf ca. 100,000 Thlr. Der Ausschuss verkannte nicht die Wichtigkeit dieser Chaussee. Er hätte aber nur Uebergabe zur etwaigen Berücksichtigung, nicht Empfehlung zur geeigneten Berücksichtigung beantragen können. Die Petenten wären nämlich allerdings mit Anerbietungen gekommen, aber nicht in dem Maße, daß eine solche Empfehlung am Platze schiene. Nur 8335 Thlr., also  $\frac{1}{12}$  der angeblichen Baukosten, wären sie bereit zu übernehmen. Nach dem jetzigen Voranschlag erschien es aber nicht thunlich, daß der Staat sich mit mehr als  $\frac{1}{5}$  an Zuschüssen beim Chausseebau theiligte. Der Ausschuss wäre von dem ferneren Princip ausgegangen, daß ein Staatszuschuss überhaupt nur unter der Voraussetzung gegeben werden dürfte, daß die zu erbauenden Chausseen Gemeinde- und nicht Staats-Chausseen würden. Die Unterhaltungskosten der Staats-Chausseen würden immer größer und gingen nachgerade in das Unendliche. Das müßte aufhören, sonst verschlängen die Unterhaltungskosten Alles, was zum Neubau von Chausseen nöthig wäre.

Abg. **Gammann**: Der Weg von Zeber nach Carolinensiel wäre eine Hauptverkehrsstraße Zeberlands. Es würde gerechtfertigt erscheinen, eine Chaussee in dieser Richtung ganz auf Staatskosten zu bauen, wenn die erforderlichen Geldmittel dazu da wären. Da die Petenten aber bestimmte, nicht unerhebliche Anerbietungen gemacht hätten, dürften sie auf eine besondere Berücksichtigung ihrer Wünsche rechnen.

Er stellte den Antrag, in dem Antrage des Ausschusses das Wort „etwaigen“ zu streichen.

Der Antrag des Abg. Gammann wurde abgelehnt, der Ausschusantrag angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. Bau einer Chaussee von Steinfeld in der Richtung auf Diepholz.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuss hätte geglaubt, zu diesem Gegenstand der Tagesordnung beantragen zu müssen, wie zu dem vorigen:

Der Landtag wolle auch diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Die gewünschte Chaussee stände in dem ursprünglichen Chausseenez nicht, in demselben fände sich nur die Strecke von Mühlen nach Diepholz mit  $\frac{9}{10}$  Meilen projectirt. Während dieser Diät hätte der Landtag bereits eine Chaussee von Lohne aus zum Anschluß an Diepholz bewilligt. Die Petenten hätten sich mit den Lohnern wegen der Chaussee einigen wollen, aber eine Verständigung nicht erreicht. Sie wünschten nunmehr einen Anschluß an die beschlossene Chaussee durch eine zwölfßüßige Steinbahn, deren Kosten etwa 11,700 Thlr. betragen würden. Die Gemeinde Steinfeld selbst stellte einen Beitrag von 2108 Thlr. in Aussicht, also von noch nicht  $\frac{1}{5}$  der Kosten. Dieses Anerbieten wäre dem Ausschuss nicht genügend erschienen, daher hätte er nicht beantragt, die Petition zur Berücksichtigung der Staatsregierung zu empfehlen.

Seiner persönlichen Ansicht nach wäre es am Wichtigsten gewesen, überhaupt den alten Plan zu verfolgen und eine Chaussee von Mühlen nach Diepholz zu bauen. Dann wäre beiden Gemeinden geholfen gewesen. Der Umweg würde nicht so weit gewesen sein, daß er für die eine oder die andere Gemeinde von Bedeutung geworden wäre und dann brauchten die dortigen Eingefessenen nicht solche Opfer zu bringen. Es verlohnte den Versuch, noch einmal eine Verständigung herbeizuführen. Außerdem spräche man von einem Eisenbahnproject in dortiger Gegend. Er gäbe zwar nicht viel auf dies Gerücht, möglich wäre es aber doch, daß der Chaussee eine andere Richtung gegeben werden müßte.

Reg.-Commissär **Stecher**: Er hätte nicht die Absicht, den Ausschusantrag zu bekämpfen, er wollte nur Einiges zur tatsächlichen Aufklärung des Sachverhaltes beibringen. Seit einer Reihe von Jahren petitionirten die Gemeinden Steinfeld und Lohne um Herstellung einer Chausseeverbindung nach Diepholz. Vergeblich hätte man aber versucht, ein Einverständnis der Gemeinden über die Richtung dieser Chaussee zu erreichen. Steinfeld bliebe dabei, daß es an einer Abzweigung nördlich von Mühlen kein Interesse hätte; die Lohner wären dagegen der Ansicht, daß ihnen nur durch eine Chaussee von Südlohne ab nach Diepholz geholfen wäre. Nur für eine solche Chaussee wollten die Letzteren einen Beitrag geben, die Steinfelder hätten sich überhaupt zu keinen Anerbietungen verstehen wollen, wenn die Abzweigung nicht in ihrem Sinn vorgenommen würde und auch im Fall einer ihnen günstigen Entscheidung hätten sie nur einen geringen Zuschuss in Aussicht gestellt. Seitdem die Richtung der Paris-Hamburger Bahn festgestellt worden und fest stände, daß bei Diepholz ein Bahnhof angelegt würde, hätte die Gemeinde Lohne ihre Anerbietungen wiederholt, die Steinfelder hätten sich nicht gerührt, doch hielten die Ersteren an der Bedingung fest, daß die zu erbauende Chaussee nicht südlicher als Südlohne sich abzweigen dürfte. Mühlen läge aber noch weiter nach Süden.





Nach dem Kostenanschlag wäre die Richtung über Süblöhne die günstigste, über Mühlen würde der Bau der Chaussée theurer werden wegen der in den dortigen Bergen sich ergebenden Terrainschwierigkeiten. Da Steinfeld erklärt hätte, für die nördlichere Chaussée kein Opfer bringen zu wollen, hätte man nicht weiter verhandelt, sondern sich zum Ausbau der Löhne-Diepholzer Strecke entschlossen.

**Abg. Ruffell:** Hier handelte es sich um eine Zuweg-Chaussée nach der Eisenbahnstation Diepholz, um eine Chaussée nicht nur für Steinfeld, sondern für das ganze Hinterland, namentlich für Holldorf, auf welcher man auf dem geradesten Wege die Eisenbahn erreichen könnte. Wenn man mit dem Abg. Ahlhorn auf der Mitte, von Mühlen aus abzweigen wollte, so würden sowohl die Löhner, als die Holldorfer große Umwege zu machen haben. Im Interesse der Gemeinde Löhne läge es, möglichst bald die Eisenbahn erreichen zu können, um die dortigen Fabrikate billig aus- und Taback und anderes Rohmaterial billig einführen zu können. Er hätte gewünscht, daß die Petition zu besonderer Berücksichtigung empfohlen werden könnte. Das einmal acceptirte Princip stände dem aber entgegen. Die dortigen Aemter würden durch den Ausbau der Quakenbrücker und der Paris-Hamburger Bahn zwischen zwei Stühle in die Asche gesetzt, das wäre gewiß keine angenehme Situation. Ihre Hoffnung ginge dahin, wenigstens auf direkten Zuwegen bald die Eisenbahn erreichen zu können. — Die gewünschte Chaussée kostete nicht in die Hunderttausende von Thalern. Er hoffte, die Staatsregierung würde Veranlassung nehmen, die Sache weiter zu verhandeln. Wahrscheinlich würde die Gemeinde Steinfeld sich zu größeren Zuschüssen verstehen, auch die anderen Gemeinden, denen durch die Chaussée, auf welcher sie große Umwege vermeiden könnten, gedient sein würde, würden sich wohl theilhaben. — Es wäre stets richtiger, einen Verkehrsweg mit den möglichst geringen Kosten auf gerader Linie herzustellen, als theurer auf Umwegen. Vielfach freilich würde hiergegen gefehlt. Er hoffte, daß die Staatsregierung nicht den Ahlhorn'schen Plan aufnehmen würde, der ja bereits früher gewissermaßen bei Seite gelegt worden wäre. Durch den Chausséebau direkt auf Löhne würden auch die Steinfelder der Erfüllung ihrer Wünsche näher kommen. Dadurch, daß sie für die andere Linie keine größeren Anerbietungen gemacht hätten, hätten sie dokumentirt, daß dieselbe für sie von geringem Interesse wäre.

**Reg.-Commissär Steche:** Die Aeußerungen des Vorstanders veranlaßten ihn zu folgender Mittheilung. Die Staatsregierung, an welche eine Petition desselben Inhaltes, wie an den Landtag, von der Gemeinde Steinfeld gerichtet worden wäre, hätte das Amt beauftragt, den Petenten zu eröffnen, daß, nachdem der Bau einer Staatschussée von Süblöhne ab beschlossen wäre, nicht die Absicht bestände, auf Staatskosten die gewünschte Chaussée zu bauen, daß die Staatsregierung aber bereit wäre, einen Zuschuß beim Land-

tage zu beantragen, wenn die Gemeinde die Chaussée im Uebrigen auf eigene Kosten anlegen wollte. Die Staatsregierung sähe darauf bezüglichen Anträgen entgegen.

**Abg. Ahlhorn:** Er kenne Steinfeld persönlich und speciell. Es wäre eine arme Gemeinde. Er möchte es der Staatsregierung anheimgeben, wenn Steinfeld mit nur etwas größeren Anerbietungen käme, von dem Princip abzugehen und dieser Gemeinde ihrer Armuth wegen einen größeren Zuschuß zu gewähren, als reicheren Gemeinden. Uebrigens wäre die dortige Gegend reich an zum Chausséebau brauchbaren Steinen. Die Steinfelder möchten sich entschließen selbst die nöthigen Chausséesteine zu mäßigem Preise anzuschaffen und zuzuführen. Der Landtag müßte korrekt verfahren und die Petitionen danach behandeln, wie sie gestellt würden, die Staatsregierung könnte aber die Angelegenheit weiter verfolgen und sehen, was sich in derselben thun ließe.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

**X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses,** betr. die Petition mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Bau einer Chaussée von Neuenfelde bis zur Chaussée auf der Nordmoorer Hellmer.

Der Ausschuß beantragte:

Der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

**Berichterstatter Abg. Ahlhorn:** Diese Chaussée wäre nicht in dem früher aufgestellten Chausséenez enthalten gewesen. Sie könnte auch erst in Frage kommen, seitdem vor einigen Jahren ein neuer Verbindungsweg durch die dortigen Krongutsländereien gelegt worden wäre. Die Baukosten würden auf 17,000 Thlr. veranschlagt; die Petenten bäten um einen Zuschuß von 3500 Thlr.; dies wäre der fünfte Theil der ganzen Kosten. Weitere Ausgaben sollten dem Staat durch diese Chaussée nicht erwachsen, da dieselbe Gemeindechussée werden sollte. Diese großen Anerbietungen hätten den Ausschuß veranlaßt, nicht nur Uebergabe, sondern auch Empfehlung zur Berücksichtigung zu beantragen. Freilich wäre eine Chaussée für die dortigen Liegenschaften, welche aus Grönländereien beständen, weniger wichtig, als für manche andere Gegenden, so für das Butenland mit seinen Flugländereien. Wenn eine Chaussée aber auch hier nicht so nothwendig wäre, wie in manchen anderen Orten, so müßte die Rücksicht auf die erheblichen Anerbietungen doch den Ausschlag geben. Billiger könnte das Land nicht zu Chaussées kommen, als wenn allen Denjenigen, welche hinreichende Beiträge zum Bau von Chaussées in Aussicht stellten, so weit nur möglich durch Staatszuschüsse geholfen würde.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

**XI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses** über die Petitionen des Magistrats zu Del-



menhorst, des Gemeinderaths zu Hatten und des Gemeinderaths zu Ganderkesee, betr. Zuschuß aus der Landeskasse zu der Vergütung für Verpflegung einquartierter Soldaten.

Der Ausschuß stellte den Antrag:

Der Landtag wolle die Petitionen der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Dem Ausschusse hätten drei Petitionen aus den Gemeinden Delmenhorst, Ganderkesee und Hatten vorgelegen, welchen dieselbe Tendenz zu Grunde läge, nämlich einen Zuschuß zu der Vergütung für Verpflegung einquartierter Truppen bewilligt zu erhalten. Der Gemeinderath zu Ganderkesee stellte vor: daß dort besonders häufig Manöver abgehalten würden und die Einquartierungslast ungewöhnlich schwer wäre. Die Vergütung für Verpflegung der Soldaten betrüge 5 gr. 5 sw. per Kopf, für Verpflegung der Unteroffiziere 6 gr. Das wäre nach jetzigen Lebensmittelpreisen offenbar zu niedrig. Es müßte unbillig erscheinen, gerade diesen Gemeinden eine solche Last aufzubürden, die auf andere wenig oder gar nicht drückte. Deshalb wünschte die Petition entweder einen Zuschuß aus der Staatskasse oder einen Verbindungsweg nach Gruppenbühen im Anschluß an die Stedinger Chaussee. — Der Gemeinderath zu Hatten stellte vor, daß auch dort häufig Truppenburzüge stattfänden. Er bäte um eine Erhöhung der Vergütung auf 10 gr. per Kopf. Früher hätte dieselbe 7½ gr. per Kopf betragen, jetzt wäre sie herabgesetzt worden. Es wäre hart, einzelne Gemeinden unter einem solchen besonderen Druck leiden zu lassen. Auch der Delmenhorster Magistrat wünschte einen Zuschuß zu den Verpflegungsgeldern.

An und für sich handelte es sich hier um eine reine Militärlast. Sache des Bundes wäre es, diese Angelegenheit zu beordnen. Man könnte indessen nicht verkennen, daß die Vergütung im Verhältniß zu den gegenwärtigen Preisen viel zu niedrig wäre. In jenen Gemeinden fänden allerdings viel häufiger, als in den meisten anderen, Manöver statt. Andererseits wären doch auch manche andere Gemeinden in gleicher Weise belastet; so könnte man auch im Kloppenburgischen über häufige Manöver und eine nicht unerhebliche Einquartierungslast klagen. Es wäre zu wünschen, daß von Seiten des Bundes die Verpflegungsgelder erhöht würden. Die Staatsregierung möchte Veranlassung nehmen, die Angelegenheit im Bundesrathe zur Anregung zu bringen. Vielleicht ließe sich auf diese Weise das Gewünschte erreichen. Ob ein Zuschuß aus der Staatskasse thunlich wäre, erschiene zweifelhaft, weil man nicht übersehen könnte, wie hoch derselbe zu bemessen wäre. Die Militärlasten könnten überhaupt nicht gleichmäßig umgelegt werden. Müßten doch auch die Einen dienen, während die Anderen frei kämen. Eine durchaus gleichmäßige Verpflichtung ließe sich auf diesem Gebiet doch nicht erzielen. Man möchte es der Staatsregierung anheim

geben, ob Etwas im Sinne der von Petenten ausgesprochenen Wünsche erreicht werden könnte.

Abg. **Rüdebusch**: Er hätte sich gefreut, daß vom Ausschuß der Antrag auf Uebergabe der Petitionen an die Staatsregierung zur Berücksichtigung gestellt wäre. Die Militärmanöver pflegten in denjenigen Gegenden des Landes abgehalten zu werden, welche den leichtesten Boden besäßen und wesentlich auf den Roggenbau angewiesen wären. Diese Gegenden würden durch die Manöver doppelt belastet, indem die dortigen Einwohner zu einer Zeit, wo sich die für den Roggenbau erforderliche Arbeit sehr häufte, von der Arbeit zurückgehalten würden. Der hieraus erwachsende indirekte Nachtheil könnte oft größer sein, als der direkte, der durch die Beköstigung der Mannschaften zugefügt würde. Dieser Druck lastete ausschließlich auf den fraglichen Gegenden. Die Marschen würden wohl immer von demselben frei bleiben, auch Ammerland hätte über Einquartierungslasten nicht zu klagen. Eine Abhülfe des Uebelstandes könnte in einem jährlichen Wechsel des Manöverterrains gefunden werden. Ein solcher wäre auch in Folge einer Beschwerde aus dem Amte Wildeshausen früher von der Staatsregierung verfügt worden. Es wäre zu hoffen, daß die Staatsregierung auch jetzt auf diese oder eine andere Weise Sorge trüge, die auf jene Gemeinden drückende Militärlast zu erleichtern.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Verkauf der sogenannten zweiten Burgwiese bei Bchta.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Nach dem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung beabsichtigte dieselbe, die zweite Burgwiese bei Bchta zu veräußern. Der Staatsdiener, welchem diese Wiese in Pacht gegeben gewesen wäre, um ihm die Haltung eines eigenen Gespannes zu dienstlichen Zwecken zu erleichtern, hätte dieselbe, soweit sie nicht zum Durchfüttern einer Kuh erforderlich, an Privatpersonen wieder überlassen. Die Staatsregierung hielt die Wiese für entbehrlich und glaubte sie im Interesse der Staatskasse veräußern zu müssen. Falls ein zweimaliger öffentlicher Ausruf fruchtlos geblieben sein sollte, beabsichtigte die Staatsregierung den Verkauf unter der Hand.

Der Ausschuß glaubte den Motiven der Vorlage beizutreten zu müssen und beantragte:

Der Landtag wolle seine Zustimmung zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der zweiten Burgwiese bei Bchta event. zum Verkaufe unter der Hand, falls ein zweimaliger öffentlicher Ausruf fruchtlos gewesen, erteilen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Schulausschusses der lutherischen Stadtgemeinde der Stadt Wil-





deshausen, betr. Bewilligung eines Zuschusses aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

**Berichterstatter Abg. Russell:** Seit 30 Jahren bestände bereits in Wildehausen eine höhere Privatschule, an welcher ein akademisch gebildeter Lehrer thätig zu sein pflegte. In letzter Zeit wären an dieser Schule zwei Klassen eingerichtet worden. Der Besuch wäre aber bis jetzt nur unbedeutend und betrüge nur ca. 20 Kinder. Da nun die Anstalt wesentlich durch das Schulgeld erhalten würde, wäre dieses natürlich hoch und zwar durchschnittlich 30 Thlr. Der Schulachtsausschuß beabsichtigte dasselbe wo möglich herunterzusetzen, könnte dies aber nicht ohne einen Zuschuß von 200 Thlr. erreichen. Er hätte sich an das Oberschulcollegium gewandt, um zunächst der fraglichen Privatlehranstalt den Charakter einer Kommunalchule zu verschaffen. Das Oberschulcollegium wäre auf die Wünsche des Ausschusses aber nicht eingegangen, weil derselbe die Absicht hätte, die Schule lediglich auf das Schulgeld zu basiren und mit dem Schulgeld die gesammten Kosten decken wollte. Das Kollegium ginge davon aus, daß keine Garantie für das Bestehen der Schule gegeben wäre, wenn nicht die Existenz des Lehrers durch die Kommune gesichert würde. Bisher hätte der betreffende Lehrer 300 Thlr. nebst freier Wohnung und Feuerung erhalten. Der Fortbezug dieses Gehalts wäre aber für die Zukunft unsicher und von dem Zufall abhängig, ob mehr oder weniger Schüler die Schule besuchten. Auf die wiederholte Bitte des Schulachtsausschusses hätte das Oberschulcollegium erklärt: der Ausschuß nähme es mit der Erhebung der Anstalt zu einer öffentlichen Schule zu leicht, es könnte auf seine Wünsche nicht eingetreten werden. Der Schulachtsausschuß hätte nun zwar den Beschluß gefaßt, daß die Privatschule zu einer öffentlichen Schule erhoben werden sollte. Trotz dieses Beschlusses könnte man der Lehranstalt aber nur den Charakter einer Privatschule zuerkennen, weil nach dem Art. 16 des Schulgesetzes zu der Einrichtung einer öffentlichen Schule die Zustimmung des Oberschulcollegiums erforderlich wäre. Wenn diese Behörde auf das Ersuchen des Ausschusses um die erforderliche Zustimmung abschlägig entschieden hätte, so hätte der Ausschuß sich mit einer Beschwerde an das Ministerium wenden sollen, um dort einen endgültigen Bescheid zu erhalten. Bis jetzt wäre die Wildehäuser Lehranstalt lediglich eine Privatschule. Bisher wären aber niemals Privatschulen aus den Staatskassen Zuschüsse zu Theil geworden. Wollte man der Wildehäuser Privatschule einen Zuschuß bewilligen, so dürften in der That viele andere in gedrückter Lage befindliche Privatanstalten mit gerechten Ansprüchen herantreten. Solche Schulen existirten auch in Pöningen, Dinklage und Damme theilweise mit zwei akademischen Lehrern und mit einem Schul-

geld, das beinahe ebenso hoch wäre, wie das der Wildehäuser Anstalt; das in Damme z. B. betrüge 24 Thlr. Wenn man von dem bisher stets festgehaltenen Grundsatz: keine Zuschüsse an Privatschulen zu bewilligen, abgehen wollte, so möchte man einen generellen Beschluß fassen: künftig auch solche Schulen zu unterstützen, und zu diesem Zweck eine Bauschsumme auswerfen. — Wenn der Schulachtsausschuß zu Wildehausen eine öffentliche Schule der Art haben wollte, so müßte er auch zu Opfern bereit sein. Opfer hätte er bis dahin nicht gebracht, sondern die Schulkinder alle Kosten aufbringen lassen. So sehr sonst solche Bildungsanstalten, die für so viele junge Leute von hoher Bedeutung wären, im Allgemeinen begünstigt werden müßten, so hätte der Ausschuß nach Lage der Sache doch nicht anderes beantragen können, wie geschehen.

Der Abg. Rüdibusch stellte folgende Anträge:

Nr. 1.

Der Landtag beschließe, die Petition des Schulausschusses der Stadt Wildehausen, betreffend Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 200 Thlr. aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung für den Fall zur Berücksichtigung zu übergeben, daß die Schule einer zweiklassigen höheren Lehranstalt in jeder Beziehung entspricht.

Rüdibusch. Strodthoff. Massing.

Nr. 2.

Der Landtag beschließe, die Petition des Schulausschusses der Stadt Wildehausen, betreffend Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 200 Thlr. aus der Landeskasse für die höhere Bürgerschule daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung für den Fall zur Berücksichtigung zu übergeben, daß solche zu einer Gemeindeschule erhoben wird.

Rüdibusch. Strodthoff. Massing.

von Hammel.

**Abg. Rüdibusch:** Er hätte sehr bedauert, daß der Ausschuß beantragte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Nicht allein in der Stadt Wildehausen, sondern auch in der Umgegend wäre der Wunsch nach Aufbesserung der Schule allgemein. Nur das hohe Schulgeld hätte bisher einen größeren Besuch verhindert. Wenn ein Zuschuß bewilligt würde, so würde die Schule sich so heben, daß sie nach einigen Jahren diese Hülfe würde entbehren und sich selbst helfen können. Dem Einwande gegenüber, daß die Schule keine Gemeindevanstalt wäre, wollte er darauf hinweisen, daß sowohl der Schulachtsausschuß, als der Gemeinderath sich einstimmig für die Erhebung derselben zur Gemeindeschule ausgesprochen hätten. Der Art. 16 des Schulgesetzes machte nun allerdings die Errichtung einer öffentlichen Schule von der Genehmigung des Oberschulcollegiums abhängig; er könnte aber nicht begreifen, aus welchem Grunde



die Genehmigung nicht erfolgt wäre. Dem einstimmigen Beschlusse des Gemeinderathes gegenüber erschiene ihm das unerklärlich. Für den Fall aber, daß die Schule Privatanstalt bliebe, müßte man sich von der Bewilligung eines Zuschusses durch die Erwägung nicht abhalten lassen, daß dann noch mehr Privatschulen Anspruch auf Zuschüsse machen könnten. Wenn auch noch zehn andere solche Schulen mit dergleichen Wünschen heranträten, so sollte man ihnen doch allen helfen, um in unserem Schulwesen nur weiter zu kommen.

Er bäte seine Anträge anzunehmen.

Abg. **Russell**: Der Abgeordnete Rüdibusch hätte gesagt, daß der Gemeinderath sich einstimmig mit der Erhebung der Schule zu einer Gemeindeanstalt einverstanden erklärt hätte. Nach dem Protokoll wäre aber nur einstimmig beschlossen worden, daß es wünschenswerth und nützlich wäre, wenn die Schule eine Ausbesserung erführe und derselben 200 Thlr. aus der Staatskasse als Zuschuß bewilligt würden. Zu einer solchen Erklärung hätte der Gemeinderath sich leicht verstehen können, er hätte aber nicht beschlossen, selbst ein Opfer zu bringen. Vom Oberschulcollegium wäre in dessen Entscheidung hervorgehoben worden, daß man eine Schulachtsversammlung berufen möchte, um zu konstatiren, ob die Schulacht selbst Neigung zu Opfern für die gewünschte öffentliche Schule hätte. Eine solche Versammlung wäre nicht abgehalten worden. Der Abgeordnete Rüdibusch hätte darauf hingewiesen, daß der Schulachtsauschuß beschlossen hätte, daß die Schule eine öffentliche Anstalt werden sollte. Das wäre auch der Wahrheit gemäß; dadurch würde nach dem Gesetz die Schule aber noch nicht zur öffentlichen Anstalt; hierzu wäre noch die Genehmigung des Oberschulcollegiums nothwendig. Dieses hätte aber das Gesuch des Ausschusses zurückgewiesen und zwar aus Gründen, die der Beachtung werth wären. Nach dem Regulativ sollten die Schüler durch das Schulgeld die Schule erhalten; für die Wohnung des Lehrers, die Schulgebäude u. s. w. würde Nichts aus öffentlichen Mitteln ausgeworfen. Der Ausschuß hätte es sich zu leicht gemacht, wenn er die Kosten einer höheren Schule durch das Schulgeld decken wollte. Wenn der Ausschuß geglaubt hätte, daß die Entscheidung des Oberschulcollegiums unrichtig wäre, so hätte er sich mit einer Beschwerde an das Ministerium wenden müssen. Nach der bisherigen Praxis des Landtages wäre man über Petitionen, wenn nicht der Instanzenzug innegehalten worden wäre, stets zur Tagesordnung übergegangen. Erst hätte eine Entscheidung des Ministeriums erwirkt werden müssen; wäre diese ungünstig ausgefallen, so hätte man sich an den Landtag wenden können. Durch Annahme der Anträge des Abgeordneten Rüdibusch würde man eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Privatschulen begehen. Was dem Einen recht wäre, wäre dem Andern billig. Viele solche Schulen, an denen die Gemeinden mit bedeutenden Zuschüssen theilhaftig wären, verdienen eher Berücksichtigung, wie die zu Wildeshausen. An einem Orte

hätte man sogar eine Actiengesellschaft errichtet. Soweit das dortige Schulgeld, welches eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfte, nicht reichte, würden die Kosten der Anstalt von der Gesellschaft getragen. Unter der Voraussetzung, daß die Wildeshäuser Schule Gemeindeschule würde, würde er der Erste sein, den Zuschuß zu bewilligen, ebenso gut wie er für die Unterstützung anderer öffentlicher Schulen sich erklärt hätte. Es wäre aber keine Aussicht auf das Zutreffen dieser Voraussetzung, wenn die Gemeinde sich nicht zu größeren Opfern bequeme. — Wenn es auch schwer fiel, sollte man doch korrekt verfahren und den Ausschußantrag annehmen.

Abg. **Rüdibusch**: Er hätte Kunde von dem einstimmigen Beschlusse des Gemeinderathes nicht durch die Anlage zu der Petition, sondern durch eine private Nachricht, die ihm neulich zugekommen wäre. — In Bezug auf das vom Abgeordneten Russell über die Nothwendigkeit einer Reklamation an das Ministerium Gesagte könnte er bemerken, daß nach Anlage C. der Petition eine Beschwerde dem Ministerium vorgelegt hätte. — Wenn der Landtag nicht seinen ersten Antrag annehmen wollte, so bäte er doch seinem zweiten Antrage zuzustimmen.

Abg. **Russell**: Auf die dem Abgeordneten Rüdibusch zugegangene private Nachricht könnte keine Rücksicht genommen werden. Nur das der Petition angelegte Protokoll dürfte Beachtung beanspruchen. Zu dem Beschlusse, daß ein staatlicher Zuschuß zu einer solchen Schule wünschenswerth wäre, würde sich wohl jeder Gemeinderath entschließen.

Erst müßte doch die Vorbedingung für einen Beitrag aus der Staatskasse beschafft werden: Die Erhebung der Schule zu einer Gemeindeanstalt. Wäre dies geschehen, so könnte auch eine Bitte um Zuschuß am Platz erscheinen. Ehe diese Vorbedingung eingetreten wäre, könnte man sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen.

Beide Anträge des Abgeordneten Rüdibusch wurden abgelehnt.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Die Frist zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung wurde für folgende Gesegentwürfe bis zum Schluß der nächsten Sitzung angesetzt: für den Entwurf, betr. Aufnahme der Wechselproteste, für den Entwurf, betr. Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, betr. Intercession der Frauenzimmer.

Der Präsident **Hullmann**: Der Landtag ginge dem Ende seiner Arbeiten entgegen; es wäre wünschenswerth, daß von allen Seiten das Nöthige geschähe, ihn nicht durch Rückstände aufzuhalten. Schließlich hinge der richtige Schluß vom Finanzausschuß ab, der aber seine Arbeiten ziemlich vollendet hätte. Ihm könnten nur noch Hindernisse durch zwei andere Ausschüsse bereitet werden, durch den mit der Inforporirungsfrage beschäftigten Krongutsauschuß und durch den Quotenauschuß. Der Erstere wäre mit seinen Arbeiten so weit gediehen, daß sein Bericht demnächst vorgelegt werden könnte.





Der Letztere hätte aber noch gar keine Anträge festgesetzt; er wäre noch so weit mit der Lösung seiner Aufgabe zurück, daß hierdurch der rechtzeitige Schluß des Landtags verhindert werden könnte. Er richtete deshalb die Aufforderung an den Vorsitzenden und die Mitglieder dieses Ausschusses, mit der Förderung ihrer Arbeiten thunlichst vorzugehen. Wenn vielleicht die Ansicht bestände, daß ein solches Vorgehen vor Entscheidung über die Inkorporierungsfrage nicht thunlich wäre, so wäre dies weder rechtlich noch praktisch zutreffend. Der Ausschuß könnte seine Anträge stellen für den Fall, daß für oder gegen die Vorlage entschieden würde. Es erschiene hierbei angemessen, Rücksicht auf den Standpunkt der großen Mehrheit des Krongutsausschusses zu nehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er wollte befürworten, daß der Quotenausschuß mit seinen Arbeiten vorginge. Der Finanzausschuß könnte in die Lage kommen, nach Entscheidung der Quotenfrage neue Anträge stellen zu müssen. In Betreff der Inkorporierungsfrage machte er darauf aufmerksam, daß die Annahme der Vorlage nicht zweifelhaft erschiene.

Abg. **Soyer**: Als Vorsitzender des Quotenausschusses hätte er zu bemerken, daß trotz seiner eigenen Bemühungen

bisher allerlei Hindernisse den Fortgang der Ausschubarbeiten aufgehalten hätten. Er hätte bereits eine Ausschußsitzung anberaumt.

Präsident **Gullmann**: Er hätte nur eine Bitte aussprechen, nicht aber sagen wollen, daß das bisherige Verfahren des Ausschusses tadelnswerth erschiene.

Schluß der heutigen Sitzung 12 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung den 24. Februar Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Verpachtung von Staatsländereien.
- 3) Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld für 1870/72.

Der Berichterstatter

**Mojen.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Februar 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.
  - 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verpachtung von Staatsländereien.
  - 3) Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld für 1870/72.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische die Reg.-Commissäre Dr. Janßen, Heumann und Römer.

Der Präsident Gullmann eröffnet die Sitzung. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vom Schriftführer Proping verlesen und vom Landtage genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betr. §. 16 des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl., betr. Art. 6 des Gesetzentwurfs über die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 3) Desgl., betr. Aenderung des Gehaltsregulativs in Folge Art. 31 des Gesetzes, betr. Incorporation von Ahrensbock. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Toffens, betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm. (An den Petitionsausschuß.)
- 5) Desgl. desselben, betr. Verlegung des Bohnsitzes des Amtseinkommers von Ellwürden nach Toffens. (An den Petitionsausschuß.)
- 6) Desgl. aus Oberstein, betr. die dortige höhere Schule.
- 6) Schreiben des Verwaltungsamts Brake bei Mittheilung des Amtrathsprotokolles vom 22. Februar 1870. (ad acta.)

- 7) Nachtrag zu der Petition des Banquiers Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes. (An den Petitionsausschuß.)

Dem Abg. Bulling wird aus Familienrücksichten ein dreiwöchentlicher Urlaub bewilligt.

I. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

Der Ausschuß beantragt, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

**Einziger Artikel.**

§. 1. Von der Stempelabgabe sind befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von Bankgeschäften, den Verwaltungen der Oldenburgischen, der Feverschen und der Birkenfelder Ersparungskasse oder von denjenigen Vorschuß- und Creditvereinen gegeben werden, welche den Bankgeschäften nach Art. 25 Ziffer 13 des Gesetzes vom 9. October 1868 für das Herzogthum Oldenburg beziehungsweise des Gesetzes vom 21. desselben Monats für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren, gleichgestellt sind, sofern nicht eine längere als dreimonatige Rückzahlungsfrist, vom Tage der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, festgesetzt ist.



§. 2. Das Staatsministerium ist befugt, auch anderen unter staatlicher Leitung stehenden Fondsverwaltungen eine gleiche Stempelfreiheit zu gewähren.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Nach der Vorlage sollten die Urkunden über Lombarddarlehen, welche von Bank- und gewissen anderen Geschäften gegeben würden, von der Stempelabgabe befreit sein. Die Staatspapiere und Effekten hätten in der neueren Zeit, seitdem der Theil der Bevölkerung, der nicht selbst Geschäfte treibe, in ihnen seine Ersparnisse anzulegen pflege, Bedeutung dadurch gewonnen, daß dieselben benutzt würden, um durch ihre faustpfandweise Hinterlegung auf kurze Zeit bei einem Bankgeschäfte Credit zu genießen. In Preußen seien die Urkunden über diese Darlehen factisch stempelfrei, indem man die von den Banken über den Empfang der Papiere ausgestellten Bescheinigungen als Quittungen ansehe, welche eines Stempels nicht bedürften, so lange sie nicht bei einer Behörde producirt wurden. Hier sei man zweifelhaft, ob eine solche Auffassung sich rechtfertigen lasse, und habe, um sicher zu gehen, den Weg eines Specialgesetzes vorgezogen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei zu wünschen, daß der Lombard-Verkehr auf keine Weise geschwächt oder gehemmt werde. Man dürfe die Frage aufwerfen, ob durch die beabsichtigte Befreiung ein Nachtheil für die Staatskasse entstehen könnte. Das sei nicht zu befürchten. Wenn man die Stempelpflicht beibehalte, so würde der Lombardverkehr entweder aus dem Geschäftskreise der hiesigen Banken verschwinden oder bei seinen Urkunden sich der Form der Wechsel bedienen, für welche die Abgabe nicht mehr in die Landes-, sondern in die Bundeskasse fließe. Aus diesen Gründen habe der Ausschuß sich mit der Staatsregierung einverstanden erklärt, indessen im Einverständnisse mit dem Herrn Reg.-Commissär den Bankgeschäften die Oldenburgische, Zevversche und Birkenfeldsche Ersparungskasse hinzugefügt. Weil über kurz oder lang auch andere unter staatlicher Leitung stehende Fonds ähnliche Geschäfte treiben könnten, habe ferner der Ausschuß einen §. 2 hinzugefügt, nach welchem die Staatsregierung befugt sei, den Verwaltungen derselben eine gleiche Stempelfreiheit zu gewähren. Im Uebrigen empfehle der Ausschuß die Artikel, die er etwas anders gefaßt habe, zur Annahme.

Abg. **Gräpel**: Es sei in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung von „Bankgeschäften“ im Allgemeinen die Rede. Er möchte nun Auskunft wünschen, in welchem Sinne dies zu nehmen sei, ob alle Bankgeschäfte überhaupt verstanden seien, oder nur solche, welche nach Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes Stempelfreiheit für ihre Depositen Scheine genießen. Er könne voraussetzen, daß nach der Absicht des Ausschusses letzteres gemeint sei. Es wäre aber wünschenswerth, dies hier zu constatiren und gebe er anheim, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs einen auf das frühere Stempelgesetz ausdrücklich Bezug nehmenden Zusatz hinzuzufügen, vielleicht durch die Einschlebung der Worte hinter

Bankgeschäfte „im Sinne des Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes“.

Reg.-Commissär **Heumann**: Er glaube, daß das Bedenken des Herrn Vorredners seine Erledigung bereits gefunden habe, indem im Entwurfe und den Motiven zu demselben der Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes angezogen sei. Unter „Bankgeschäften“ seien auch hier die in diesem Artikel erwähnten gemeint. Nach dem Stempelgesetz und der Ausführungsbekanntmachung zu demselben sei es der Staatsregierung überlassen, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein „Bankgeschäft“ vorhanden sei oder nicht.

Abg. **Gräpel**: Allerdings sei der Art. 25 Ziffer 13 des Stempelgesetzes angezogen, aber nur mit Beziehung auf die Vorschuß- und Creditvereine. Er habe nicht bezweifelt, daß auch unter „Bankgeschäften“ nur die im Sinne dieses Artikels gemeint seien, aber gewünscht, dies durch die Debatte zu constatiren. Einen Antrag wolle er nicht stellen.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Er möchte sich der Auffassung des Herrn Reg.-Commissärs anschließen und glaube, daß durch die jetzt stattgehabte Erörterung die Sache genügend aufgeklärt sei und es eines Zusatzes im Entwurfe nicht bedürfe.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verpachtung von Staatsländereien.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei Verpachtungen von Staatsländereien diese wenigstens einmal zum öffentlichen Aufsatze zu bringen und nur in den Fällen, wenn dann kein genügendes Gebot erfolgt, eine Verpachtung unter der Hand vornehmen lassen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Er glaube, daß der Antrag des Ausschusses ein so berechtigtes Verlangen enthielte, daß er hier nur noch ein Paar Worte zu sagen brauche. In fast sämmtlichen Staaten sei es Prinzip, daß sowohl beim Verkaufe wie bei Verpachtung von Staatsgut ein öffentlicher Aufsatze statfinde. Bei Verkäufen fände auch in unserem Staate dasselbe Verfahren statt. Auf das Drängen des Landtags sei die Staatsregierung auf dasselbe eingetreten. Desgleichen bei der Verpachtung der Stückländereien, indem hier zunächst ein öffentlicher Aufsatze statfinde und erst, wenn das Taxat nicht geboten wäre, die Verwaltungsämter beauftragt würden, die Verpachtung unter der Hand vorzunehmen. Der Ausschuß glaube, daß dieses Verfahren auch bei der Verpachtung der Heerdstellen statfinden müsse. Diese seien unter der Hand bisher höchst niedrig verpachtet, viel niedriger als sonst die Privatheerdstellen. Für die Abgeordneten der südlichen Landestheile wolle er ein Beispiel anführen.

Im Morgenlande sei eine Stelle, welche für 13 Thlr. das Stück verpachtet gewesen. Der Pächter habe ein besseres Stück auf dem Bleyersande erhalten und so sei seine erste



Stelle später zur öffentlichen Verpachtung aufgesetzt, bei welcher für 6 Jahre ein Preis von 20 bis 21 Thlr. per Juck erzielt wäre. Das sei doch ein bedeutender Unterschied. Der Pächter habe nach drei Jahren kündigen können, aber dies nicht gethan, woraus zu ersehen wäre, daß seine Pacht nicht ausnahmsweise gerade sehr hoch gewesen sei. Später habe die Staatsregierung die Stelle wieder unter der Hand für 13 Thlr. per Juck verpachtet. Wenn er sich in dieser Zahl irre, so bäte er, ihn vom Regierungstische aus zu berichtigen. Warum habe die Regierung bei dieser neuen Verpachtung nicht auch den öffentlichen Ausschlag gewählt? Man sage, es könne vorkommen, daß die Pacht Liebhaber sich vereinigen und nicht sich gegenseitig aufbieten. Aber der Antrag des Ausschusses wolle nur zuerst einen öffentlichen Ausschlag, dann aber eine Verpachtung unter der Hand immer noch offen halten. Die Bedingungen bei der Verpachtung der Staatsgüter seien nicht solche wie bei den Privatstellen. Der herrschaftliche Pächter müsse mehr an den Gebäuden thun. Jedes Frühjahr würden dieselben von den Baubeamten besichtigt und wenn Mängel gefunden würden, solle der Pächter deren Reparatur ohne Einrede beschaffen, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten ausverdingen würden. Nach seiner Erfahrung aber würde die Ausführung dieser Bedingung gar nicht so genau controlirt. Auf vielen Stellen seien die Gebäude verfallen und wenn der alte Pächter abziehe, müßten neue gebaut werden, und zwar dann auf Kosten des Staates und nicht auf Kosten des Pächters. Die Bedingungen seien deshalb ziemlich irrelevant. Wenn Stückländereien verpachtet würden, werde den Pacht Liebhabern eine lange Reihe von Paragraphen vorgelesen, daß diese ganz müde von dem Anhören würden. Daß Jeder, der Reiche so gut wie der Arme, Sicherheit und Bürgschaft stellen müsse, sei selbstverständlich. Außerdem kämen aber nur zwei Bedingungen bei Pflugländereien in Betracht: die Pächter müßten das Land gut entwässern und von Unkraut rein halten. Alle anderen Bedingungen seien überflüssig, aber diese beiden erwähnten würden grade vernachlässigt. Er bedauere, daß der Domänenrath, der dieses Departement bearbeite, heute am Regierungstische fehle. Besonders im Zabergraben seien diese Bedingungen ganz illusorisch und wenn ein Pächter abziehe, finde der neue das Land von Unkraut verdorben.

Wir hofften, daß die Staatsregierung gegen den Antrag nichts einzuwenden haben werde. In dem ehemaligen Königreiche Hannover würden die Domänen jetzt auch öffentlich verpachtet und damit viel bessere Resultate erzielt, als früher. Er wolle allerdings anerkennen, daß solche Zustände, wie in Hannover, bei uns nie existirt hätten. Er sehe aber nicht ein, wie man bei uns einen Unterschied in der Verpachtung der Heerdstellen und der Stückländereien machen könne. Er bäte den Ausschusantrag einstimmig anzunehmen.

**Abg. Nuchting:** Er wolle nur mit ein paar Worten den Antrag zur Annahme empfehlen. Er halte es bei der jetzigen Finanzlage geboten, den Ertrag aus der Verpachtung

der Staatsgüter soviel als möglich zu erhöhen. Dies sei aber nur möglich bei einem öffentlichen Ausschlag, welcher bisher zwar bei Stückländereien, aber nicht bei den Heerdstellen stattzufinden pflege. Er sei in der Lage, einige Daten zu geben, aus welchen entnommen werden könne, wie viel mehr eine öffentliche Verpachtung erbringe, als eine solche unter der Hand.

In Garms befänden sich mehrere Stellen, die zu einem katastralen Reinertrage von 10,842 Thlr. eingeschätzt seien. In der Krongutsvorlage sei ihr 10jähriger Pachtburchschnitt auf 12,055 Thlr. berechnet, also betrüge dieser nur 11 oder 12% mehr wie der katastrale Reinertrag. In der Nähe dieser Stellen, zwar nicht in derselben Gemeinde, befänden sich vier Privatstellen von ähnlicher Lage und Bodenbeschaffenheit, welche seit einer Reihe von Jahren öffentlich verpachtet zu werden pflegten. Um hier eine Vergleichung zwischen dem katastralen Reinertrage und dem Pächtertrage zu haben, führe er an, daß ersterer 4143 Thlr., letzterer 6538 Thlr. Gold oder 7190 Thlr. Courant betrage. Also übersteige hier der Pächtertrage den katastralen Reinertrag um circa 70%. Ebenso differirten dieselben bei den Stückländereien des Staates über 40%. Die Schuld der geringen Differenz bei den Heerdstellen liege an der Verpachtung derselben unter der Hand. Deshalb könne die Staatsregierung sich mit dem Antrage recht wohl einverstanden erklären. Bei der jetzigen Finanzlage dürfe man keine verschwenderischen Rücksichten auf einzelne Pächter nehmen.

**Abg. Nuffell:** In allen Staats-Finanzangelegenheiten sei es Prinzip, möglichst hohe Beträge in den Einnahmen, möglichst geringe Beträge in den Ausgaben zu erreichen. Bisher habe die Staatsregierung diesen Rücksichten nicht genügend Rechnung getragen weder bei der Verpachtung der Staatsgüter, noch bei dem Ausverdingen von Arbeiten. Auch letztere würden statt durch öffentlichen Ausschlag zum Mindestgebot, bisher fast immer unter der Hand verdingen. Hierdurch aber werde mitunter die Arbeit selbst geschädigt, besonders bei Chausseebauten eine rechtzeitige Vollendung oft nicht erreicht. In Betreff der Domänen sei bereits hervorgehoben, daß in den meisten anderen Staaten eine öffentliche Verpachtung derselben zum Prinzip erhoben sei. In Hannover sei dies früher nicht der Fall gewesen, aber dadurch auch Zustände geschaffen worden, welche allerdings bei uns nicht vorkommen könnten. Das öffentliche Vertrauen werde ferner nur durch eine öffentliche Verpachtung hergestellt. Seien auch gar keine Begünstigungen Einzelner beabsichtigt, so sei das Publikum doch mißtrauisch, daß solche trotzdem eintreten könnten. Er wisse in der That nicht, was die Staatsregierung gegen den Antrag haben könne. Wenn man anführe, daß bei einem öffentlichen Ausschlag die Pächter sich überbieten und nachher nicht Zahlung leisten könnten, so könne diesem durch Bedingungen leicht vorgebeugt werden. Wenn man ferner meine, daß von solchen Pächtern der Grund und Boden schlecht



behandelt und ohne Meliorationen gelassen werde, so sei die Staatsregierung doch in der Lage, diesem durch Vorschriften zuvorzukommen. Er bäte den Antrag einstimmig anzunehmen, weil er ein richtiges staatswirthschaftliches Prinzip enthalte.

Abg. **Vübben**: In dem Entwurfe eines neuen Vormundschafts-gesetzes sei vorgeschrieben, daß die Vormünder bei Verpachtung aller Stellen und Immobilien den Weg des öffentlichen Aufzages einschlagen sollen. Wenn die Staatsregierung es für gut finde, dieses hier anzuordnen, warum wolle sie dasselbe nicht auch bei den Staatsgütern anordnen, um so mehr, als die Staatskasse ja augenblicklich an Geldmangel leide. Aus den Domänen könne man noch viel mehr heraus-schlagen, wenn man sie stückweise verpachte. Im Blexersande wären die Höfe zu 14 bis 15 Thlr., die Stückländereien zu 20 bis 21 Thlr. verpachtet. In der Krongrußvorlage werde gerade hervorgehoben, daß der Blexersand zu einer stückweisen Verpachtung sehr gut geeignet sei, weil er den schönsten Boden zum Weiden und zum Mähen enthalte. Trotzdem habe man dort ein neues Haus gebaut. Noch mehr könne man lösen, wenn man Domänen zum Verkaufe brächte. Die acht Güter in Seefeld wären sehr geeignet hierzu. Wollte man sie in 16 Theilen aufsetzen, so würde man für das Stück 450 bis 500 Thlr. lösen können. Das sei ein sehr bedeutender Nettoertrag und außerdem habe man dann nichts mehr mit den Baulichkeiten zu thun und brauche keine Abgaben mehr für dieselben zu bestreiten. Er wolle aber noch eins zur Erwägung geben, nämlich daß man durch den Verkauf dieser Stellen feste Pächter für den Augustgraden gewinnen würde. Es sei möglich, daß dieser Gradon als Ackerland nicht mehr erhalten werden könne, sondern als Grünland benugt werden müsse. Gerade für die Milch- und Viehwirthschaft der in der Nähe wohnenden Käufer der Seefelder Güter würde er dann von Wichtigkeit sein.

Wenn man sage, daß diese Güter deßhalb nicht zum Verkaufe kommen könnten, weil das Bentinck'sche Fideicommiss-capital auf dieselben ingrossirt sei, so glaube er doch, daß dieses Capital eher eingezogen werden könnte, als man glaube. Wie er höre, würde der jetzige Erbe des Grafen Bentinck seine hier stehenden Gelder einziehen und sich anderswo in Deutschland ankaufen. Endlich aber sei er der Ansicht, daß bei einem öffentlichen Aufzage fremde Pächter auf diese Gelegenheiten zur Pachtung aufmerksam gemacht würden. Wenn ein solcher Aufsatz nicht gelänge, so solle es der Staatsregierung ja immer noch frei stehen, eine Verpachtung unter der Hand zu versuchen.

Reg.-Commissär Dr. **Janßen**: Er könne heute Namens der Staatsregierung nur die Erklärung abgeben, daß dieselbe den Antrag der eingehendsten Erwägung unterziehen werde. Ueber die einzelnen vorgebrachten Thatfachen und Vergleiche mit anderen Pächterträgen könne augenblicklich keine Auskunft von ihm verlangt werden, da ihm das Material nicht zur Hand sei. Wären ihm dieselben bereits mit dem Aus-

schußantrage mitgetheilt, so hätte er sie prüfen und aus den Acten des Ministeriums Aufklärung geben können.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Nach der jetzigen Sachlage könne er diese Erklärung der Staatsregierung mit Dank acceptiren. Er glaube bestimmt, daß die Staatsregierung in der Lage sein werde, dem Antrage gemäß zu verfahren.

Der Ausschußantrag wird darauf einstimmig angenommen.

III. Bericht desselben über den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld für 1870/72. (Anlage 38.)

Die Ausschußanträge Nr. 1 und 2 lauten:

Nr. 1.

Der Landtag wolle als Ertrag der Forsten für 1870/72 jährlich 47,500 genehmigen.

Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßiger sei, der Forstverwaltung aufzugeben, daß alles geschlagene Holz auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht werden soll.

Zu 1 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 2 wird angenommen.

Antrag 3 und 4 lauten:

Nr. 3

Der Landtag wolle die Einnahme pro 1870/72 mit jährlich 500 Thlr. genehmigen.

Nr. 4.

Der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Verpachtung der Jagd für die Staatskasse ein höherer Nettoertrag zu erzielen sei.

Zu Antrag 4:

Abg. **Waffing**: Er könne den Antrag des Ausschusses nur empfehlen. Derselbe ginge von demselben Standpunkte aus, welcher soeben für die Verpachtung des Staatsguts im Herzogthume geltend gemacht sei. Nach seiner Ansicht müsse man, bevor neue Steuern ausgeschrieben würden, zunächst das Staatsgut möglichst zu verwerthen suchen. Rechne man von der Einnahme für die Jagd ad 538 Thlr. die Ausgaben ab, so bliebe nur ein Nettoertrag von 310 Thlr. Bereits früher sei an den Provinzialrath eine Petition wegen Verpachtung der Jagd gelangt. Ein Mitglied des Provinzialrathes habe ihm damals gesagt, er wolle die Jagd im Amte Oberstein allein für 1000 Thlr. pachten. Die Jagd in den Gemeindeforsten werde verpachtet und diese erbrächte weit mehr als der Ertrag aus sämtlichen Staatsforsten. Aber noch eins sei zu erwägen. Immer mehr nähmen in den Staatsforsten die Wildbiedereien zu und die Forstbeamten könnten nicht ohne Gefahr ihres Lebens sich in den Wald wagen.



Sollten diese das wenige Wild noch mit Gefahr ihres eigenen Lebens schützen? Ueberlassen Sie das vielmehr denen, welche die Jagd pachten.

Abg. **Giffel**: Er werde dem Antrage zustimmen, weil derselbe der Staatsregierung nur zur Erwägung verstelle, ob eine Verpachtung der Jagd angemessen sei oder nicht. In der Sache selbst sei er anderer Ansicht wie sein Herr Vordredner. Er glaube, daß eine Verpachtung in den ersten Jahren allerdings einen größeren Ertrag abwerfen werde. Allein bald wäre Alles niedergeschossen und dann würde der Durchschnittsertrag der späteren Jahre noch unter den jetzigen sinken. Wenn ein Mitglied des Provinzialrathes dem Abgeordneten **Massing** erklärt habe, für die Pacht im Amte Oberstein allein 1000 Thlr. bieten zu wollen, so sei das kein Maasstab, es werde noch darauf ankommen, ob bei einer wirklichen Verpachtung derselbe Mann auch noch soviel werde bieten mögen. Die Sache der Verpachtung sei übrigens nicht neu, sondern schon mehrfach im Provinzialrathe zur Sprache gekommen. Indessen sei man bei näherer Ueberlegung doch stets davon abgegangen, weil man sich überzeugte, daß auf die Dauer sich durch eine Verpachtung doch keine größeren Erträge erzielen ließen. Auch ein anderer Grund gegen den Antrag sei aber noch folgender. Nach dem Staatsgrundgesetz habe der Großherzog, sobald er nach Birkenfeld komme, das Recht auf alles Wild in den Staatsforsten für die Hofküche. Er wolle dies nur gegen den Abgeordneten **Massing** bemerken, während er sonst mit dem Ausschusse einverstanden sei.

Zu Antrag 3 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 4 wird angenommen.

Die Ausschufsanträge 5 bis 29 lauten:

Nr. 5.

Der Landtag wolle an Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude pro 1870/72 jährlich 880 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 6.

Der Landtag wolle an Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden pro 1870/72 jährlich 21,700 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 7.

Der Landtag wolle die Einnahme mit 240 Thlr. jährlich für 1870/72 genehmigen.

Nr. 8.

Der Landtag wolle an Fortschreibungsgebühren jährlich 1250 Thlr. pro 1870/72 in Einnahme genehmigen.

Nr. 9.

Der Landtag wolle die Einnahme mit jährlich 500 Thlr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 10.

Der Landtag wolle an Grundsteuer jährlich 30,500 Thlr. pro 1870/72 in Einnahme genehmigen.

Nr. 11.

Der Landtag wolle die Einnahme mit 120 Thlr. jährlich pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 12.

Der Landtag wolle die Einnahme mit 1200 Thlr. jährlich pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 13.

Der Landtag wolle die Einnahme mit jährlich 300 Thlr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 14.

Der Landtag wolle zu §. 14 für die Jahre 1870/72 jährlich 4500 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 15.

Der Landtag wolle an Forstbesoldungsbeiträgen für die Jahre 1870/72 jährlich 2850 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 16.

Der Landtag wolle an Zinsüberschüssen der Staatsguts-capitalienfonds mit 800 Thlr. jährlich pro 1870/72 in Einnahme genehmigen.

Nr. 17.

Der Landtag wolle an Conto-Currentzinsen von der Cassenverwaltung pro 1870/72 jährlich 1575 Thlr. in Einnahme genehmigen.

Nr. 18.

Der Landtag wolle obige Einnahme mit jährlich 4240 Thlr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 19.

Der Landtag wolle obige Einnahmen, jedoch vorbehaltlich kleiner Aenderungen, zum Zweck der Abrundung mit jährlich 107 Thlr. 16 gr. pro 1870/72 genehmigen.

Nr. 20.

Der Landtag wolle obige Einnahme mit 82,000 Thr. für 1870 genehmigen.

Nr. 21.

Der Landtag wolle an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen für 1870/72 — 3941 Thlr. 13<sup>s</sup> Sgr. jährlich bewilligen.

Nr. 22.

Der Landtag wolle an Gehalten bei der Regierung 9010 Thlr. pro 1870 und jährlich 9110 Thlr. für 1871 und 1872 bewilligen.

Nr. 23.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten für die Regierung jährlich 4000 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 24.

Der Landtag wolle für die Bürgermeistereien an Gehalten 7120 Thlr. jährlich pro 1870/72 bewilligen.





Nr. 25.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten der Bürgermeister 2223 Thlr. für 1870, 2180 Thlr. für 1871 und 2160 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 26.

Der Landtag wolle die Summe von 3337 Thlr. jährlich pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 27.

Der Landtag wolle für 1870/72 an Geschäftskosten für das Bauamt jährlich 850 Thlr. bewilligen.

Nr. 28.

Der Landtag wolle an Gehalten für die Gensd'armerie 2075 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 29.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten für die Gensd'armerie für 1870/72 jährlich 1180 Thlr. bewilligen. Die Abstimmung wird ausgesetzt. Der Ausschufsantrag 30 lautet:

Nr. 30.

Der Landtag beschließe:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht und ermächtigt, die 158 Thlr. von den Geschäftskosten für den Fall, daß das Dienstpferd des Wachtmeisters für entbehrlich befunden wird, für Remuneration der Gensd'armen zu verwenden.

Der Antrag wird angenommen.

Die Ausschufsanträge 31 bis 35 lauten:

Nr. 31.

Der Landtag wolle für das Medicinal- und Veterinärwesen für 1870/72 jährlich an Gehalten 1121 Thlr. 15 Sgr. bewilligen.

Nr. 32.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 12 mit jährlich 150 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 33.

Der Landtag wolle als Zuschuß zum Generalarmenfonds für 1870/72 jährlich 700 Thlr. bewilligen.

Nr. 34.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 14 mit jährlich 100 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 35.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 15. mit jährlich 800 Thlr. für 1870/72 bewilligen. Die Abstimmung wird ausgesetzt. Der Ausschufsantrag 36 lautet:

Nr. 36.

Der Landtag wolle als Beitrag zur Beförderung der Landwirthschaft jährlich 400 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

**Berichte.** XVI. Landtag.

**Abg. Waffing:** In Anlage 38 Ziffer 5 habe die Staatsregierung erklärt, daß sie auf die Erhöhung der zur Beförderung der Landwirthschaft aufgenommenen Summe auf 500 Thlr. unter den vorliegenden Verhältnissen einzutreten keine Veranlassung finde. Demnach könnte man zu der Annahme verleitet werden, daß die ausgeworfene Summe von 400 Thlr. auch für die Zukunft hinreiche und daß der Zweck der bisher bewilligten höheren Summe nicht erreicht sei. Er erlaube sich aus den Verhandlungen des IX. Landtags aus dem Berichte über die Sitzung vom 14. April 1855 eine Stelle vorzulesen, aus welcher man ersehen könne, was der Herr Staatsminister von Berg von der Sache denke:

„Das Fürstenthum Birkenfeld besteht fast zu zwei Dritttheilen seiner Eingefessenen aus Landbauenden, die Bestrebungen zur Beförderung des Landbaues sind mithin für das Fürstenthum von besonderer Bedeutung. Der landwirthschaftliche Verein, der im vorigen Jahre ins Leben gerufen worden ist, hat sich nun in sehr ausgedehnter Weise das Ziel gesteckt, das landwirthschaftliche Interesse zu fördern; er hat verschiedene Sectionen gebildet, und ich darf mir wohl erlauben, aus dem §. 10 der Vereinsstatuten diese Sectionen mitzutheilen, um zu beweisen, wie weitgreifend die Thätigkeit dieses Vereins gemacht werden soll. Es besteht eine Section für Acker- und Wiesenbau, eine für Viehzucht, eine für Waldcultur, eine für Garten- und Obstbau, eine für Weinbau, eine für Seidenzucht, eine Section für landwirthschaftliche Technik, eine für Volkswirthschaft, und eine Section für Bienezucht. Es ist klar, daß es nach der Richtung dieses Vereins sehr wünschenswerth ist, daß ihm die Mittel gegeben werden, um möglichst thätig werden zu können, und ich glaube auch nach dem, was der Ausschuf zu §. 16 hervorgehoben hat, daß der Landtag wohl berechtigt ist, hier eine Ausnahme von der sonst zu befolgenden Regel zu machen, und die Ausgabe von 200 Thlr. zu bewilligen, auch ohne daß der Provinzialrath zuvor darüber gehört worden ist. Der Ausschuf hat auch selbst auf das besondere hier vorliegende Verhältniß aufmerksam gemacht, indem er sagt: „Nach den in dem Schreiben der Staatsregierung dargelegten Gründen glaubt der Ausschuf eine solche Bewilligung hier um so weniger beanstanden zu sollen, als die entsprechenden Aufkünfte eines zu solchen Zwecken bestimmten Fonds augenblicklich in die Landeskasse fließen und hier zu solchen Zwecken disponibel sind.“ — Dieser Fonds ist meines Erachtens ein Moment mehr, die 200 Thlr. zu bewilligen. — Der Fonds, von welchem hier die Rede ist, schreibt sich von der Zeit der früheren Badenschen Regierung her, und hat die ausdrückliche Bestimmung, daß die Aufkünfte desselben im Interesse der Landwirthschaft und der Gewerbe zur Verwendung kommen sollten; es haben dieselben auch immer diese Verwendung erhalten, und dasjenige, was nicht verwendet wurde, ist der Landeskasse zugewiesen worden. Der Fonds wurde

getrennt von der Staatskasse erhalten und hieß Staatscapitalienfonds, man hat ihn später Landescapitalienfonds genannt. Dieser Fonds wurde also früher besonders verwaltet, als aber die Staatsgutscapitalienkasse begründet wurde, wurde beantragt, denselben mit bei dieser Kasse zu berechnen, der Landtag fand aber, daß mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung des Fonds, und die besondere Bestimmung der Staatsgutscapitalienkasse, dieses Verhältniß durchaus getrennt gehalten werden müsse, und so ist ein besonderer Staatscapitalienfonds gebildet worden, von welchem die Zinsen für die Landeskasse berechnet werden. Diese Zinsen betragen nun 350 Thlr. und nach Abzug dessen, was für die Verrechnung u. s. w. bezahlt wird, belaufen sie sich auf 330 Thlr. Es sind also im §. 23 der Einnahmen die Mittel vorhanden, welche aus diesem Fonds fließen, um eine Ausgabe zu decken, zu deren Bestreitung die Staatscapitalienkasse bestimmt ist. Hiernach dürfte von dem Zusätze, welchen der Ausschuß beantragt hat, daß der Provinzialrath erst gehört werden solle, abgesehen werden können, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle §. 16 weiter 200 Thlr. zur Unterstützung des Birkenfelder landwirthschaftlichen Vereins bewilligen.“

Solches Gewicht habe damals der Minister von Berg auf den Verein gelegt. Seitdem seien 15 Jahre verfloßen. Er erlaube sich einige Daten über die bisherige Thätigkeit des Vereins anzuführen. Die Section für Ackerbau habe durch Einführung von künstlichem Dünger, neuer Geräthschaften, namentlich Pflüge, Ungeheures gethan. Die Section für Wiesenbau habe lange mit dem alten Schlendrian gekämpft, indem die fließenden Bäche im Gebirge bisher nicht zu Nutzen der Wiesen verwandt seien. Der Landmann komme, wenn es ihm Geld koste, zu nichts. Deshalb sei die Section mit der unentgeltlichen Ausarbeitung von Plänen an die Hand gegangen und das habe sehr geholfen. Am meisten aber habe die Section für Wald unter Leitung des Revierförsters Pauli gethan. Ueber 100.000 Waldpflanzen seien an Privatleute und Gemeinden ausgegeben. Der bisherige Forstgarten reiche nicht und beabsichtige man bei der Stadt Birkenfeld einen zweiten anzulegen. Er habe ausgerechnet, was im Herzogthume und was im Fürstenthume Birkenfeld an Unterstützungen für die Landwirthschaft auf die Quadratmeile ausgegeben werde. Im Herzogthume kämen hiernach auf die Quadratmeile 145, in Birkenfeld dagegen nur 45 Thlr. und doch glaube er, daß Birkenfeld noch in größerem Maße der Unterstützung bedürftig sei. Er erlaube sich deshalb den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle als Beitrag zur Beförderung der Landwirthschaft jährlich 500 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. **Giffel**: Auch er könne den Antrag nur empfehlen.

Auch der Provinzialrath habe sich dafür ausgesprochen, daß die in dem Voranschlage ausgeworfenen 400 Thlr. auf die bisher auch in der letzten Finanzperiode bewilligte Summe zu erhöhen sei. Die Gründe der Herabsetzung habe auch die Staatsregierung nicht in den schlechten Erfolgen des Vereins, sondern in der schlechten Finanzlage des Fürstenthums gesucht. Allein bei der Bedeutung der Landwirthschaft dürfe es auf 100 Thlr. mehr nicht ankommen. Sollte es sich später zeigen, daß die Thätigkeit des Vereins nicht mehr genüge, und es würden ja jährlich Rechenschaftsberichte ausgegeben, so könnte man immer noch streichen. Jetzt empfehle er, dieselbe Summe wie früher zu bewilligen.

Abg. **Ruffel**: Wenn dem Ausschusse die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Vereins so bekannt gewesen wären, wie sie jetzt vom Abgeordneten **Massing** dargestellt seien, so würde derselbe dem Provinzialrathe, auf dessen Meinung schon so oft großes Gewicht gelegt sei, auch hier zugestimmt haben. Nach dem Vortrage des Herrn Abgeordneten **Massing** dürfe man überzeugt sein, daß der Verein nach allen Seiten hin seine Aufgabe erfüllte und segensreich wirke. Deshalb sei die Erhöhung der Unterstützung wohl gerechtfertigt.

Abg. **Pengler** als Berichterstatter: Nur die großen Ausgaben des Fürstenthums hätten ihn bewogen, der von der Staatsregierung beantragten Herabsetzung im Ausschusse nicht entgegenzutreten. Nachdem er gesehen habe, welchen Werth seine Collegen auf die Beibehaltung der bisherigen Summe legten, könne auch er den Antrag des Abgeordneten **Massing** zur Annahme empfehlen.

Der Ausschußantrag 36 wird mit dem Abänderungsantrage des Abgeordneten **Massing** angenommen.

Die Ausschußanträge 37 und 38 lauten:

Nr. 37.

Der Landtag wolle zur Unterhaltung der Staatsstraßen 9651 Thlr. pro 1870, 7030 Thlr. für 1871 und 6100 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 38.

Der Landtag wolle zur Anschaffung einer zweiten Straßenwalze pro 1870 die Ausgabe mit 600 Thlr. bewilligen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Der Ausschußantrag 39 lautet:

Nr. 39.

Der Landtag wolle zur Vollendung der Straße von Selbach nach Mettnich pro 1870 — 1400 Thlr. bewilligen.

Abg. **Massing**: Er beabsichtige zu beantragen, die Abstimmung zu dem §. 19 ebenso auszusetzen, wie zu §. 20 des Voranschlags. Wenn er den Antrag des Ausschusses lese, so verstehe er denselben dahin, daß diese Ausgabe aus den laufenden Geldern der Finanzkasse bestritten werden solle. Aber er





sei dagegen, daß man bei Neubauten von bleibendem Werthe an den Geldsäkel der gegenwärtigen Generation greife und die Steuerkraft derselben so sehr anspanne für ein Werk, das erst in der Zukunft Nutzen bringe. Er glaube, daß unsere Nachkommen von dem Militärdrucke befreit sein würden, der uns jetzt auf das Aeußerste erschöpfe und deshalb auch besser bezahlen könnten. Jetzt sei das uns unmöglich. Die Staatsregierung verlange immer neue Steuern. Wenn die Herren aber die Verhältnisse des mittleren Bauernstandes so kennten, wie er, so würden sie anderen Sinnes werden. Ein französischer König des Mittelalters habe einmal gesagt, des Sonntags solle jeder Bauer sein Huhn im Topfe haben. Das sei im Mittelalter gewesen und wir ständen jetzt im 19. Jahrhundert, aber noch nicht der Hälfte von den Bauern in seinem Fürstenthume würde das zu Theil. Er verlange, daß die Abstimmung über diese Position ausgesetzt und die berührte Summe nicht durch Steuerdruck, sondern durch eine Anleihe aufgebracht werde.

**Abg. Ciffel:** Er sei nicht für Aussetzung dieser Position. Es handele sich um den Ausbau einer Straße, zu welcher der Landtag in der letzten Periode ca. 5000 Thlr. bewilligt habe. Der Bau sei in den Jahren 1867 und 68 ausgeführt, habe aber den Voranschlag um 977 Thlr. überschritten. Diese seien auf die jetzige Finanzperiode übertragen und dem Zuschusse von 500 Thlr. hinzugezählt. Die Ueberschreitung des Voranschlags habe seine Veranlassung nicht in dem Baue selbst, sondern in der größeren Grundentschädigung, die theurer würde, als Anfangs erwartet sei. Es sei eine Straße, die vom Oldenburgischen ins Preussische führe und unentbehrlich werde. Nachdem der Bau einmal soweit vorgeschritten, müsse er auch vollendet werden. Von einem Zurücklegen dürfe keine Rede sein.

**Abg. Massing:** Der Vorredner habe ihn mißverstanden, er sei weit entfernt, nichts bewilligen zu wollen, sondern wünsche nur, daß auch diese Position bis zur zweiten Lesung zurückgesetzt werde, damit man sehen könne, ob eine Anleihe nöthig sei oder nicht.

**Abg. Vengler** als Berichterstatter: Aus den von dem Abgeordneten Ciffel angeführten Gründen empfehle er die Weiterbewilligung der Summe, wenn er auch bedauere, daß das Fürstenthum durch die Ausgaben für den Straßenbau so sehr belastet werde. Indessen sei der Bau einmal soweit fortgeschritten und müsse jetzt auch vollendet werden.

Der Ausschußantrag 39 wird angenommen.

Die Ausschußanträge 40 bis 48 lauten:

Nr. 40.

Der Landtag wolle an Zuschüssen zu Gemeinde- Wegbauten jährlich 500 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 41.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 22 mit jährlich 200 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 42.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 23 mit jährlich 75 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 43.

Der Landtag wolle obige Position mit jährlich 3350 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 44.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten der Amtseinnnehmer für 1870/72 130 Thlr. jährlich bewilligen.

Nr. 45.

Der Landtag wolle zur Verzinsung der Schulden jährlich 319 Thlr. 10 Pfennige pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 46.

Der Landtag wolle an Gehalten der Forstbeamten 9008 Thlr. für 1870 und jährlich 9083 Thlr. für 1871/72 bewilligen.

Nr. 47.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten der Forstbeamten jährlich 1070 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 48.

Der Landtag wolle an Vertriebs- und Verwaltungskosten pro 1870/72 jährlich 13,000 Thlr. bewilligen. Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Der Ausschußantrag 49 lautet:

Nr. 49.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 31 mit jährlich 190 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

**Abg. Massing:** Er sei nicht gegen die Bewilligung dieser Position, wolle aber im Interesse der armen Leute sprechen, indem er nicht einen Antrag, sondern das Ersuchen an die Staatsregierung richte, die in dieser Position figurirenden 190 Thlr. an Ausgaben für die Treiber bei den Staatsjagden zu erhöhen. Diese Jagden fänden jährlich in jedem Reviere Statt und würden von dem betreffenden Revierforstbeamten die Holzhauer als Treiber zu diesen Jagden genommen. Neben ihrem Lohne bekämen diese gewisse Antheile an dem Ertrage. So groß der Ertrag sei, so groß sei auch ihr Antheil. Es geschähe nun aber auch, daß die Jäger nichts anträfen oder das Pulver umsonst verschossen, dann bekämen die Treiber nichts außer ihrem Lohne von nur 5 Egr. täglich. Man müsse dahin wirken, daß dieselben, abgesehen von dem Schußgelde, einen Lohn bekämen, der ihrem täglichen Arbeitsverdienste entspräche.

**Abg. Ciffel:** Er könne dem Ersuchen nicht beipflichten und stände auf einem anderen Standpunkte, als der Abgeordnete Massing. Nähme er die Durchschnittseinnahme der Treiber an, so ständen diese sich ganz gut, wenigstens ebenso gut, als bei ihrem gewöhnlichen Tagelohne. Die Folge der An-



nahme des Massing'schen Ersuchens würde die sein, daß man die Position von 190 Thlr. bedeutend erhöhen müsse. Er habe als Jäger genug Jagden mitgemacht. Die Treiber erhielten, soweit er sich erinnere, 5 Sgr. pro Tag Vergütung und nach der Zahl und Gattung des erlegten Wildes Zusatzbeträge, die Führer bekämen etwas mehr; nie habe er etwas von Klagen oder Unzufriedenheit der Treiber gehört, im Gegenteil wären dieselben immer ganz zufrieden mit dem, was sie bekämen. Auch glaube er, daß es nicht angemessen sei, sich hier mit dem Ersuchen an die Staatsregierung zu wenden, daß sie sich bis auf die Jagdtreiber herunter um Alles befürmere. Der Herr Abgeordnete Massing möge sich gelegentlich an den Oberförster oder die Forstmeister wenden.

**Abg. Massing:** Er bedauere sehr, sich hier der armen Leute annehmen zu müssen. Es sei ihrer eine große Zahl und nicht immer bekämen dieselben mehr als 5 Sgr. täglich. Er sei mehr als 10 Mal dabei gewesen, wo sie nicht mehr bekommen hätten. Frage man dann die bis auf die Haut durchnäht Dastehenden, warum sie nicht einen Schnaps tranken, dann bekomme man zur Antwort: „Mit den 5 Sgr. können wir das nicht.“ Der Ehre der Staatsregierung trete er mit seinem Ersuchen nicht zu nahe. Die Forsten in Birkenfeld brächten jährlich 47,500 Thlr. ein und diese Leute gerade seien es, denen man diese Summe verdanke.

**Abg. Giffel:** Er wolle die Frage an den Abgeordneten Massing richten, ob er als Jagdpächter bei Treibjagden den Treibern höhere Vergütung als der Staat zahle? Er wiederhole, daß die gewährten Vergütungen angemessen seien.

Der Abg. Massing erklärt, keinen besonderen Antrag stellen zu wollen.

Die Abstimmung zu Antrag 49 wird ausgesetzt.

Die Ausschußanträge 50—76 lauten:

Nr. 50.

Der Landtag wolle für Unterhaltung der Staatsgebäude jährlich 1200 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 51.

Der Landtag wolle obige Position mit jährlich 25 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 52.

Der Landtag wolle an Gehalten der Katasterbeamten jährlich 3175 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 53.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten für das Katasterwesen jährlich 1000 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 54.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 38 mit 1400 Thlr. jährlich für 1870/72 bewilligen.

Nr. 55.

Der Landtag wolle für Verwaltung der indirekten Steuern jährlich 850 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 56.

Der Landtag wolle an Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer jährlich 600 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 57.

Der Landtag wolle an Gehalten beim Obergericht 6660 Thlr. für 1870, 6710 Thlr. für 1871 und 7135 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 58.

Der Landtag wolle an Geschäftskosten beim Obergericht jährlich 1785 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 59.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 43 mit jährlich 1300 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 60.

Der Landtag wolle an Gehalten bei den Amtsgerichten 8475 Thlr. für 1870, 8525 Thlr. für 1871 und 8810 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 61.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 45 mit jährlich 5224 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 62.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 46 mit jährlich 700 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 63.

Der Landtag wolle an Gehalten zweier Geistlichen für Dienstverrichtung im Gefangenhause jährlich 28 $\frac{2}{3}$  Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 64.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 48 mit jährlich 3200 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 65.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 49 mit jährlich 483 Thlr. 10 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 66.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 50 mit jährlich 2783 Thlr. 20 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 67.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 51 mit jährlich 1168 Thlr. 20 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 68.

Der Landtag wolle zu dem Gehalt des Landrabbiners jährlich 133 Thlr. 10 Sgr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 69.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 53 mit jährlich 800 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 70.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 54 mit jährlich 160 Thlr. für 1870/72 bewilligen.





Nr. 71.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 55 mit jährlich 229 Thlr. 10 Sgr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 72.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 56 mit jährlich 500 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 73.

Der Landtag wolle an Kosten der evangelischen Synode für 1870 die Ausgabe mit 440 Thlr. bewilligen.

Nr. 74.

Der Landtag wolle für die höhere Lehranstalt zu Birkenfeld an Gehalten und Geschäftskosten jährlich 3000 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 75.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 59 mit 1200 Thlr. für 1870 und 900 Thlr. für 1871 bewilligen.

Nr. 76.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 60 mit 700 Thlr. für 1870 und 525 Thlr. für 1871 bewilligen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Die Anträge Nr. 77 und 78 lauten:

Nr. 77.

Der Landtag wolle als Beitrag zum Bau des Schulgebäudes für 1870 die Summe von 5000 Thlr., pro 1871 für Schulentfalten 300 Thlr. und 600 Thlr. Zuschuß pro 4. Quartal, pro 1872 — 2400 Thlr. Zuschuß bewilligen.

Nr. 78.

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, den Zuschuß für das 4. Quartal pro 1871 um 150 Thlr. und pro 1872 um 600 Thlr. zu erhöhen.

**Präsident:** Zu dieser Position seien mehrere Petitionen eingelaufen. Ueber die erste von 387 Bürgern Obersteins ausgehende empfehle der Ausschuß den Uebergang zur Tagesordnung. Diese Petition sei nicht förmlich auf die heutige Tagesordnung gesetzt, könne aber doch durch den heutigen Landtagsbeschluß mit erledigt werden. Eine andere Petition aus Oberstein sei unter den heutigen Eingängen erwähnt. Besondere Anträge zu derselben seien noch nicht gestellt, sie könne indessen ebenfalls in die heutige Debatte mit hineingezogen werden.

**Abg. Lengler** als Berichterstatter: Aus der Stadt Oberstein seien zwei Petitionen eingekommen. Die eine befürwortete die Genehmigung der Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, welche für Oberstein und Zbar eine gemeinschaftliche höhere Schule errichten wolle. Diese Petition entspreche dem Antrage des Finanzausschusses und finde bei Annahme desselben ihre Erledigung. Was die andere Petition der 387

Bürger Obersteins anlange, so gehe deren Petition dahin, der Landtag wolle die Vorlage wegen der projectirten Vereinigung ablehnen und der Schule jeder einzelnen Gemeinde einen jährlichen Zuschuß von 2200 Thlr. bewilligen. Er wäre auf dem 13. Landtage zugegen gewesen. Damals sei schon darauf hingewiesen, daß an zwei Orten, zu Oberstein und zu Zbar, eine höhere Bürgerschule existire, welche jede einen Staatszuschuß beanspruche. Damals wäre er in der Lage gewesen dem Ausschußantrage entgegenzutreten, welcher der Staatsregierung den Vorwurf gemacht habe, als ob sie es wäre, welche die Vereinigung dieser beiden Anstalten zu einer hindere. Schon damals habe die Meinung geherrscht, daß nur auf diese Weise erzielt werden könne, was von einer höheren Bürgerschule verlangt werde. Auf jedem ferneren Landtage sei darauf hingewiesen, daß diesem abnormen Zustande ein Ende gemacht werden müsse. Der Provinzialrath habe wiederholt darauf angetragen und die Staatsregierung habe gedroht, daß sie den Zuschuß zurückziehen werde, wenn die Schulen nicht vereinigt würden. Durch Vermittlung des Provinzialraths und des Landtags sei darauf allerdings der Zuschuß fort bewilligt. Jetzt aber habe die Staatsregierung Ernst gemacht und dem Landtage eine Vorlage über die Vereinigung der beiden Schulen vorgelegt. Nur auf diesem Wege sei es möglich, dem Fabrikdistrikt zu einer ordentlichen Schule zu verhelfen und denke er nicht, daß der Landtag jetzt seinem früheren Antrage und dem des Provinzialraths zuwider die Vorlage ablehnen werde. Er bitte für den Antrag des Ausschusses zu stimmen und über die Petition der 387 Bürger zur Tagesordnung zu gehen, um so mehr, als, wenn der Antrag der Staatsregierung abgelehnt und dem Antrage der letzten Petition entsprochen werde, Oberstein und Zbar für ihre einzelnen Schulen gar nichts bekommen würden. Das wäre ein Unglück für beide, für Oberstein selbst aber am Allerschlimmsten.

**Abg. Ahlhorn:** Er könne nur bestätigen, was der Abgeordnete Lengler über die früheren Verhandlungen im Landtage wegen der Vereinigung der beiden Schulen gesagt habe. Der Ausschuß habe diese bereits zum öfteren befürwortet und sei die Staatsregierung diesem Drucke jetzt endlich nachgekommen. Der Provinzialrath habe einen Zuschuß von 3000 Thlr. beantragt, die Staatsregierung einen solchen von 2400 Thlr. Nach dem, was ihm aus Birkenfeld zu Ohren gekommen sei, werde die Vereinigung bezweifelt, wenn nur ein Zuschuß von 2400 Thlr. bewilligt werde. Indessen sei später, wenn die Gemüther sich mehr beruhigt hätten, die Staatsregierung vielleicht in der Lage, den Zuschuß allmählig zu ermäßigen. Jetzt wünsche er nur, daß der Landtag den Ausschußantrag annehme.

**Reg.-Kommissär Römer:** Er habe nur zu erklären, daß die Staatsregierung gegen die beantragte Erhöhung des Zuschusses an sich nichts zu erinnern habe, indessen von der weiteren Entwicklung der Schule abhängig machen müsse, ob



derselbe zu seinem vollen Betrage zur Verwendung kommen könne. Diesen Vorbehalt müsse er hier aussprechen. Auch in der Absicht des Ausschusses habe es wohl nicht gelegen, die unbedingte Bewilligung der Summe zu empfehlen, sondern erst eine Prüfung der Staatsregierung eintreten zu lassen. Er möchte dies hier constatiren, damit nicht unberechtigte Hoffnungen erweckt würden. Daß die Ermäßigung des Zuschusses das Zustandekommen der Schule in Frage stellen könne, glaube er nicht. Denkbar sei dies nur, wenn eventuell auch den vereinigten Schulen der bisherige Zuschuß zugesichert und, wie er glaube, liege dies weder in der Absicht der Staatsregierung noch des Landtags.

Schließlich müsse er bemerken, daß in dem Berichte des Ausschusses zwei Anträge der Staatsregierung Berücksichtigung nicht gefunden hätten, nämlich einmal, daß die beim Schulbau durch Verlegung der Staatsstraße disponibel werdende alte Straßenstrecke der Gemeinde als Eigenthum abgetreten werde; ferner, daß wegen des möglicherweise noch längere Zeit erfordernden Baues die bisherigen Zuschüsse zu den bestehenden Lehranstalten eventuell bis zum Beginn des Wintersemesters 1872/73 fortbewilligt werden. Er müsse dem Herrn Berichterstatter anheimgeben, über diese Punkte nachträglich Bericht zu erstatten.

**Abg. Ruffell:** Im Ausschusse sei man der Ansicht gewesen, daß die Staatsregierung nur ermächtigt werden solle, den ganzen Zuschuß zu verwenden, wenn sie es für zweckmäßig fände und die Verhältnisse sich derartig gestalteten, daß 600 Thlr. mehr gegeben werden müßten, um eine höhere Schule zu Stande zu bringen. Man habe gefürchtet, daß ohne einen solchen Zuschuß die projectirte Vereinigung ganz scheitern könne. Es sei eine Agitation im Gange, diese Vereinigung, bei welcher allein die Schule für beide Orte wirksam ihren Zwecken entsprechen könne, zu hintertreiben. Die Tendenz der einen Petition ginge dahin, daß man nur die Volksschulen heben solle. Aber dadurch könne man nicht erreichen, was durch eine höhere Bürgerschule geleistet werden solle. Wenn wir die Staatsregierung ermächtigten, einen solchen Zuschuß zu geben, so müßten wir derselben aber zugleich die Deckungsmittel zur Verfügung stellen. Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß diese aus den Cassenüberschüssen entnommen werden könnten.

**Abg. Schomann:** In Betreff der Petition der 387 Bürger aus Oberstein habe der Ausschuß die Tagesordnung beantragt und bäte er, diesen Antrag womöglich einstimmig anzunehmen. Es läge ihm deßhalb viel daran, damit ja constatirt werde, welche Würdigung das Bestreben Derjenigen hier erfahren, welche sich angelegen sein ließen, das mühsam geschaffene Werk der Vereinigung wieder in Frage zu stellen. Was die vom Ausschusse nicht berücksichtigten Anträge der Staatsregierung anlange, so wünsche er, daß über dieselben jetzt noch nachträglich Bericht erstattet werde.

**Abg. Lengler** als Berichterstatter: Vom Ausschusse sei übersehen, daß die beiden Anträge des Provinzialrathes von der Großherzoglichen Staatsregierung in ihrem Schreiben, betreffend die Vereinigung der Schulen in Oberstein und Idar, acceptirt seien. Um das Schulhaus zu bauen, müsse die Staatsstraße verlegt werden. Diese Verlegung habe die Gemeinde übernommen und bäte dieselbe jetzt darum, daß ihr das freigewordene Areal unentgeltlich zum Eigenthum abgetreten werde. In Bezug hierauf erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle bewilligen, daß die durch Verlegung der Staatsstraße zwischen Idar und Oberstein disponibel werdende alte Straßenstrecke den Gemeinden als Eigenthum unentgeltlich abgetreten werde.

Der andere Antrag der Staatsregierung könne in einer Ziffer 4 der Schlußbemerkungen berücksichtigt werden und stelle er hierzu folgenden Antrag:

Den Schlußbemerkungen folgende Ziffer 4 nachzufügen:

Sollte die Erbauung des gemeinschaftlichen Schulhauses (Idar-Oberstein) bis zum Herbst des Jahres 1871 noch nicht vollendet sein, so können die bisherigen Zuschüsse zu den bestehenden Lehranstalten event. bis zum Beginn des Wintersemesters 1872/73 aus den für die gemeinschaftliche höhere Lehranstalt bewilligten Mitteln entnommen werden.

Die Ausschufsanträge 77 und 78 werden angenommen.

Ueber die Petition der 387 Bürger Obersteins wird einstimmig die Tagesordnung beschloffen. Ebenso wird der erste Antrag des Berichterstatters angenommen.

Die Ausschufsanträge 79 bis 85 lauten:

Nr. 79.

Der Landtag wolle als Zuschuß zur Erweiterung der Volksschule in Herrstein jährlich 300 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Nr. 80.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 63 mit 6120 Thlr. für 1870, 6150 Thlr. für 1871 und 6180 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 81.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 64 mit jährlich 1000 Thlr. pro 1870/72 bewilligen.

Nr. 82.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 65 nach Maßgabe des Regulativs mit 150 Thlr. für 1870, 400 Thlr. für 1871 und 650 Thlr. für 1872 bewilligen.

Nr. 83.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 66 mit 1800 Thlr. für 1870, 1500 Thlr. für 1871 und 100 Thlr. für 1872 bewilligen.





## Nr. 84.

Der Landtag wolle die Ausgabe §. 67 vorbehaltlich der Abänderung zum Zweck der Abrundung mit 2018 Thlr 6 Pfennige für 1870, 1987 Thlr. 6 Pfennige für 1871 und 2022 Thlr. 6 Pfennige für 1872 bewilligen.

## Nr. 85.

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß die dem Voranschlag nachgefügte Schlußbemerkungen 1, 2 und 3 in der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung dem Voranschlag nachgefügt werden.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Der zweite Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Schließlich werden alle Anträge, über welche die Abstimmung bisher ausgesetzt war, angenommen.

Frift zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung folgender Gesetzentwürfe:

- 1) betr. Befreiung der Lombarddarlehen von der Stempelabgabe,
- 2) betr. Taxe der Gebühren in Verwaltungssachen, bis Montag den 28. Februar Abends.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr Nachmittags.  
Nächste Sitzung wird angesagt werden.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme der Wechselproteste.
  - 2) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.
  - 3) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.
  - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.
  - 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Pächters Bruns zu Seefeld um Erbauung neuer Gebäude.
  - 6) Desgl., betr. die Petition der 3 Gemeinden des Sagterlandes um Erbauung einer Chaussee von Friedoythe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Keerer Eisenbahn.
  - 7) Desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm um Erbauung einer Chaussee von Habendorf nach Kleinensfel.
  - 8) Desgl. über die Petition des Schmiedemeisters Oltmann zu Huntlosen und Genossen, betr. Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland.
  - 9) Desgl., betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooge um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse zc.
  - 10) Desgl., betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesizers G. W. Lemme in Varel um Abschaffung der Recognition-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien zc.
  - 11) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition des G. W. Lemme in Varel um freie Theilung geschlossener Stellen und um Revision der Forst- und Jagdgesetze.
  - 12) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. anderweite Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.
  - 13) Bericht des Krongutsausschusses, betr. Gesetzentwurf wegen Incorporirung der vormalig Holstein'schen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertisch: die Reg.-Commissäre Kuhstrat, Selkmann, Jansen, Römer.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vom Schriftführer Strodtzoff vorgelesen und genehmigt.

Gingegangen waren:

- 1) ein vertrauliches Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Eisenbahn-Angelegenheiten. (An den Eisenbahnausschuß.)

- 2) Petition der Gemeinde Eckwarden, betr. Verlegung des Wohnsitzes des Amts-Einnehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amts Stollhamm nach Burhave oder Tossens. (An den Petitionsausschuß.)

- 3) Desgl. desgl., betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm zc. (An denselben Ausschuß.)

- 4) Desgl. des Hausmanns E. Kuck zu Mastede und des Gastwirths E. Weiler das., betr. authentische Inter-



pretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefähr. (An denselben Ausschuß.)

- 5) Desgl. der Eingefessenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee von Dedesdorf über Buttell bis zur Landesgrenze. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Desgl. der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst. (An den Petitionsausschuß.)
- 7) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 8) Desgl., betr. den Voranschlag für die Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten zur Erhaltung des Durchschlags nach den oberahnsischen Feldern zc. (An denselben Ausschuß.)
- 10) Desgl., betr. Einverständnis mit dem Beschlusse des Landtags zu §. 26 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums, betr. Ausgaben für Anlegung und Unterstützung von Colonien (ad acta.)
- 11) Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beversbrück, betr. gesetzliche Beordnung der Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beversbrück von der Capellengemeinde Crapendorf. (An den Petitionsausschuß.)
- 12) Desgl. des Gemeinderaths zu Lönningen, betr. Revision des Einkommensteuer-Gesetzes. (An denselben Ausschuß.)
- 13) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Bewilligung zu §. 20 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1870/72 in Betreff Ausbaues einer Strecke der Idarthal-Straße. (An den Finanzausschuß.)
- 14) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten zur Verbesserung der Fischbachthal-Straße. (An denselben Ausschuß.)
- 15) Petition der städtischen Vertretung der Stadtgemeinde Brake um gesetzliche Regulirung des Handels mit Torf, Steinkohlen, Kartoffeln zc. nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (An den Petitionsausschuß.)
- 16) Eingabe des Vorstands der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Hatten, betr. Dank für die Eisenbahnbeschlüsse. (ad acta.)

Hierauf übernahm der Vicepräsident Graepel den Vorsitz.  
Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme der Wechselproteste.

Hierzu lag folgender Antrag vor:

In dem Entwurf die Worte „im Auftrage des Amtsgerichts“ zu streichen.

Hullmann. Strodthoff. Bargmann. Bünne  
meyer. Schildt. Lübben.

Abg. **Schomann**: Schon bei der Verhandlung in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs hätte er hervorgehoben, daß auch er die Streichung der Worte „im Auftrage des Amtsgerichts“ beabsichtigte. Er könnte sich demgemäß dem Antrage anschließen; nur würde durch Annahme desselben eine weitere redactionelle Aenderung des Entwurfs nothwendig, indem es statt „bei demselben angestellten“ heißen müßte „bei dem Amtsgerichte angestellten.“

Mit der vom Abg. Schomann in Anregung gebrachten, von dem Antragsteller acceptirten Aenderung wurde der Antrag angenommen, sodann auch der in dieser Weise modificirte Entwurf.

Der Präsident Hullmann übernahm wieder den Vorsitz.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Der Gesetzentwurf wurde in der Gestalt, in welcher er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

Der Abg. Graepel stellte folgenden Antrag:

der Landtag wolle den in erster Lesung beschlossenen §. 1 in folgender Fassung annehmen:

Von der Stempelabgabe sind befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von den nach Art. 25 Ziffer 13 des Gesetzes vom 19. October 1868 für das Herzogthum Oldenburg und vom 21. desselben Monats für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren, durch das Staatsministerium als solche anerkannten Bankgeschäften und diesen gleichgestellten Vorschuß- und Creditvereinen, sowie von den Verwaltungen der Oldenburgischen, der Zeverschen und der Birkenfelder Ersparungskasse gegeben werden, sofern nicht eine längere als dreimalige Rückzahlungsfrist, vom Tage der Ausstellung angedreht, festgesetzt ist.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Graepel**: Er käme auf das zurück, was er bei der ersten Lesung gegen die Fassung des Gesetzentwurfs, wie sie vom Ausschuß vorgenommen wäre, einzutenden gehabt hätte. Dieser Fassung zu Folge wären von der fraglichen Abgabe befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von Bankgeschäften, verschiedenen Ersparungskassen und den-

jenigen Vorschuß- und Kreditvereinen gegeben würden, welche den Bankgeschäften gleichgestellt wären, sofern nicht eine längere, als dreimonatliche Rückzahlungsfrist festgesetzt wäre. Es läge weder in der Absicht der Staatsregierung, noch des Landtages, ohne Einschränkung die Darlehensscheine aller Bankgeschäfte zu befreien. Das Privilegium sollte auf solche Bankgeschäfte beschränkt sein, welche nach Art. 25 §. 13 des Oldenburgischen Stempelgesetzes vom Staatsministerium als Bankgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes anerkannt wären. Würde der Entwurf in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung angenommen, so könnten leicht Mißverständnisse entstehen, indem Inhaber von nicht privilegierten Bankgeschäften, denen die betreffenden Bestimmungen des Stempelgesetzes gerade nicht gegenwärtig wären, glauben könnten, von der Abgabe frei zu sein.

Der Antrag des Abg. Gräpel wurde angenommen, dann der Entwurf mit dieser Aenderung:

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Pächters Bruns zu Seefeld um Erbauung neuer Gebäude.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Der Pächter Bruns hätte sich schon einmal mit einer Petition um Erbauung eines andern Wohnhauses oder doch Reparaturung des alten, an den Landtag gewandt. Der Landtag wäre damals zur Tagesordnung über die Petition übergegangen. Jetzt hätte der Pächter seinen Antrag wiederholt, indem er sich darauf beriefe, daß sein Wohnhaus sehr schlecht und sonst nicht mehr bewohnbar wäre und gestützt werden müßte, wenn es nicht umfallen sollte. — Der Pächter Bruns hätte eine große Stelle in Pacht, im Ganzen von 134 Kataster-Zück nach altem Maaß; er bezahlte pro Zück 17 Thlr., im Ganzen 2278 Thlr. Pacht. Dies betrüge für ca. 165 Zück nach neuem Maaß  $2\frac{1}{2}$  Louisdor pro Zück. Es erschiene sehr empfehlenswerth, diese Stelle in mehreren Abtheilungen zu verkaufen. Sie eignete sich, weil sie nahe bei einem Kirchdorfe läge, ganz besonders dazu. Ein hoher Preis, 400 Thlr. Gold pro Zück, müßte bei den dortigen Preisverhältnissen erzielt werden können. Im Ganzen ergäbe dies 66,000 Thlr. Gold oder 72,600 Thlr. Courant. Rechnete man Zinsen zu  $4\frac{1}{2}\%$ , so machte dies 3267 Thlr. Ort., also einen Uberschuß von 989 Thlr. Ort. über die jetzige Pacht von 2278 Thlr. Court. Zu diesem Gewinn kämen noch an Abgaben und Kommunalasten, pro Zück 15 gr. gerechnet, 67 Thlr. Der Vortheil pro Jahr betrüge also 1056 Thlr. Gingen die 134 resp. 165 Zück in Privathände über, so würden sie an Grundsteuer 134 Thlr. an die Staatskasse liefern. Das machte zusammen 1190 Thlr. Courant jährlichen Gewinn. Wollte man auch noch ein neues Haus bauen und solches zu 9000 Thlr. Court. veranschlagen, so müßte man noch

jährlich für Verzinsung, Abnutzung und dergl. 6 % rechnen und würden hinzugehen jährlich 540 Thlr. Wenn also die Stelle in mehreren Abtheilungen verkauft würde, so hätte man mit Obigem einen jährlichen Vortheil von 1730 Thlr. Court. Darum müßte jedenfalls ein Verkauf versucht und auf keinen Fall gebaut werden. — Man könnte entgegenhalten, daß eine Hypothek für die dem Grafen Bentinck geschuldeten 1,900,000 Thlr. auf diesen Liegenchaften lastete. Man könnte dem Grafen ein anderes Unterpfand bieten, bei dem er nicht Schaden zu laufen brauchte. — Hätte man von dem Princip absehen und den gewünschten Neubau ausführen wollen, so wäre das Beste gewesen, denselben mit den Brandkassengeldern für das zu Alexersande abgebrannte Haus zu bestreiten. Die Alexersander Ländereien befänden sich in der Nähe von Nordenhamm und beständen wesentlich aus Grünländereien und Fettweiden, eigneten sich demnach ganz besonders zur stückweisen Verpachtung. Man könnte so 25 Thlr. statt 17 Thlr. pro Zück bekommen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der drei Gemeinden des Sagterlandes um Erbauung einer Chaussee von Friesoythe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Leerer Eisenbahn.

Der Ausschußantrag lautete:

Der Landtag wolle die Petition der Großh. Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die Petition wäre von den drei Sagterländischen Gemeinden Ramsloh, Scharrel und Strücklingen eingereicht worden. Sämmtliche Gemeinderäthe hätten unterschrieben. Ihr Wunsch ginge dahin: die Staatsregierung zu ersuchen, mit dem Bau einer Chaussee von Friesoythe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Leerer Bahn vorzugehen. Im Chausseeplan hätte eine sagterländische Chaussee von 4,8 Meilen Aufnahme gefunden. Nachdem die Sachlage sich inzwischen geändert hätte, möchte wohl der Anschluß in Detern oder Stäckhausen richtiger sein. Die Gemeinden machten erhebliche Anerbietungen. Den Grund und Boden der bedeutenden Wegstrecke wollten sie zu einem beträchtlichen Theil hergeben, den Wegkörper wollten sie herstellen und gehörig besanden und die nöthigen Steine selbst anfahren. Der Ausschuß wäre jedoch der Ansicht, daß sie sich wohl noch zu bedeutenderen Leistungen verstehen würden. Wenn die Staatsregierung Unterhandlungen anknüpfte, würde der große Bezirk von 3000 Seelen wohl noch zu größeren Opfern bereit sein. Andererseits wäre für die dortige Gegend von Seiten des Staates noch nicht viel geschehen. Daher beantragte der Ausschuß Uebergabe der Petition zu geeigneter Berücksichtigung. Für Chausseen in wohlhabenden Gegenden wäre der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat nur  $\frac{1}{5}$  der Kosten tragen müßte. An diesem Grundsatz ließe sich in diesem Fall nicht festhalten. Eine so arme Gegend,





wie die dortige, würde sonst vielleicht nie in den Besitz einer Chaussee gelangen. Er wollte nicht verkennen, daß die Chaussee keine besondere Frequenz haben würde. Manche Frachten würde sie der Eisenbahn aber immerhin zuführen; so z. B. Holz aus der Kloppenburger Gegend, welches jetzt nicht zur Eisenbahn gebracht werden könnte, indem im Sommer nur leichtes Fuhrwerk in dem dortigen Sande zu brauchen wäre, im Winter der Wagenverkehr ganz aufhörte. Riefe man den Sagterländern die Hülfe des Staates zu Theil werden, so würde sich die ganze dortige Gegend heben. Uebrigens könnten die Gemeinden, da sie im Moore lägen und dort Thonlager vorhanden wären, auch vielleicht Ziegelsteine brennen und der Staatsregierung gegen billige Preise zur Verfügung stellen. Bockhorner Ziegel würden das freilich nicht sein. Aber auch in Ostfriesland gewönne man Steine aus solchem Lehm, die für solche weniger benutzte Chausseen ausreichend wären. — Natürlich müßte die Chaussee Gemeinde- und nicht Staatschaussee werden.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm um Erbauung einer Chaussee von Havendorf nach Kleinenfiel.

Der Ausschufsantrag lautete:

der Landtag wolle die Petition der Großherzlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Diese Chaussee wäre in dem früheren Chausseeplan nicht mit enthalten gewesen. Die Verhältnisse hätten sich inzwischen geändert. Die Leute wären opferwilliger geworden. Früher wäre nicht daran zu denken gewesen, daß der größte Theil der Baukosten von einer Gemeinde übernommen werden könnte. Jetzt erböte sich die Gemeinde Esenshamm,  $\frac{1}{3}$  der zu 17,300 Thlr. veranschlagten Kosten der gewünschten Chaussee aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so daß nur  $\frac{1}{3}$  von 3460 Thlr. als Zuschuß vom Staate zu bewilligen wäre. Sie führte nach Kleinenfiel, wo es Holzhandlungen und Ziegeleien gäbe und würde ziemlich stark benutzt werden. Nach Verlegung des Amtes zu Dedesdorf nach Ellwürden, würde sich der Verkehr noch erheblich steigern, Dedesdorf läge Kleinenfiel gerade gegenüber, eine Fähre unterhielte die Verbindung zwischen beiden Orten. Die Gemeinde Esenshamm hätte Fußwege allerdings angelegt, zu Wagen wäre aber im Winter kein Durchkommen. Wenn erst die Eisenbahn nach Nordenhamm fertig wäre, was allerdings nicht allzu bald eintreten würde, so würde voraussichtlich dort auch eine Haltestelle angelegt werden und der Bahn durch die Chaussee mancher Verkehr zugeführt werden. — Namentlich mit Rücksicht auf die von der Gemeinde Esenshamm gemachten Anerbietungen und unter der Voraussetzung, daß auch diese Chaussee künftig nicht Staats-, sondern Gemeindechaussee sein würde, hätte der Ausschuf seinen Antrag gestellt.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Schmiedemeisters Oltmann zu Huntlosen und Genossen, betr. Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland.

Der Ausschuf beantragte:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Mehrere Eingeseffene der Gemeinden Huntlosen und Hatten hätten sich mit der Bitte an den Landtag gewandt, bei der Staatsregierung die Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland zu erwirken. Die Sache verhielte sich folgender Maßen. Im Jahre 1860 hätte sich ein Aktienverein zu dem Zwecke gebildet, eine Brücke bei Dehland über die Hunte zu bauen. Von der Staatsregierung wäre unter gewissen Bedingungen Genehmigung erteilt worden. In die im Jahre 1861 zum Gesetz erhobene Wegeordnung hätte man einen Paragraphen gerade mit Rücksicht auf diese Brücke aufgenommen, dem zu Folge Aktienvereinen und Gemeinden ausnahmsweise die Erhebung von Brückengeldern gestattet würde. Uebrigens wäre auch bei Ertheilung der Genehmigung vorgesehen worden, daß die Staatsregierung die Brücke gegen Zurückerstattung des 1300 Thlr. betragenden Baukapitals übernehmen könnte. Es ließe sich nun allerdings nicht verkennen, daß der Verkehr durch das Brückengeld nicht unerheblich erschwert würde. Dasselbe betrüge  $\frac{1}{2}$  gr. für die Person, 1 gr. für das Stück Vieh, 4 gr. für eine Fuhr. Das wäre für Diejenigen, welche die Brücke passiren müßten, eine nicht geringe Abgabe. Man hätte sich auch um Befreiung von dieser Last an das Amt gewandt. Vom Amt wären die Gemeinden Huntlosen und Hatten befragt worden, ob sie die Brücke gegen Erstattung des Baukapitals übernehmen wollten. Von diesen Gemeinden wäre aber auf den Vorschlag nicht eingetreten worden. Nach der Wegeordnung hätten dieselben auch den Unterhalt der Brücke übernehmen müssen. Sie wären hierzu nicht bereit gewesen, hätten vielmehr die Beibehaltung des bisherigen Zustandes dem Interesse der Gemeinden entsprechend gefunden. — Die Aktionäre hätten ein Privatrecht auf das Brückengeld; in dieses könnte man nicht eingreifen. Wolte man die Staatsregierung ersuchen, das Brückengeld zu beseitigen, so müßte man dieselbe auch ermächtigen, das Baukapital zu erstatten. Dies wäre aber von den Petenten nicht beantragt, die nur Aufhebung des Brückengeldes schlechthin wünschten, wozu man doch nicht berechtigt wäre.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

Die Gegenstände IX. und X. der Tagesordnung wurden von derselben unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung und des Landtages abgesetzt, indem der betreffende Berichterstatter erkrankt war.

XI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des G. W. Lemme in Barel

um freie Theilung geschlossener Stellen und um Revision der Forst- und Jagdgesetze.

Der Ausschußantrag lautete:

der Landtag wolle diese Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Massing**: Er wollte die Petition verlesen, indem so der Landtag am Besten ersehen könnte, in welchem Sinne dieselbe abgefaßt wäre. (Der Abgeordnete verlas die Petition.) Der Ausschuß hätte demgemäß geglaubt, die Petition zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen zu können.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

**XII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. anderweite Klassifikation von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.**

Da ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzes im Ganzen nicht vorlag, wurde auf die artikelweise Berathung desselben eingetreten.

Ohne Debatte wurden die Anträge des Ausschusses Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 angenommen, deren Inhalt folgender war:

Nr. 1.

Den Art. 1 des Gesetzentwurfs anzunehmen.

Nr. 2.

Dem Art. 1 folgende Bestimmung hinzuzufügen: die Instandhaltung der Futtermauern

a. auf der Straße sub 2 am s. g. Inselfeld;

b. auf der Straße sub 3 von der Rohener Brücke bis über die Steige;

c. auf der Straße sub 4 im Idarer Berg erfolgt bis weiter auf Kosten der Landeskasse.

Nr. 3.

Annahme des Art. 2 des Gesetzentwurfs.

**XIII. Bericht des Krongutsausschusses, betr. Gesetzentwurf wegen Incorporirung der vormalig Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.**

Eine Ausschußminderheit (**Wulff**) hatte beantragt:

Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen, bevor auf den Entwurf des Gesetzes im Einzelnen eingegangen werde, daß als Art. 2 aufgenommen werde:

Die Verwaltung, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, endet, wenn nicht früher, mit dem 1. Januar 1874, bis dahin ist eine andere Verwaltung für das ganze Fürstenthum Lübeck gesetzlich festzustellen, wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, so stellt die Minorität in Uebereinstimmung mit dem Provinzialrath. des Fürstenthums Lübeck den Antrag:

Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen, den Gesetzentwurf im Ganzen abzulehnen.

**Präsident**: Es wäre nicht möglich, über diese beiden Anträge, wie sie vorlägen, nach der Geschäftsordnung die Debatte zu eröffnen. Die Geschäftsordnung schriebe vor, wenn ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung eines Entwurfs im Ganzen gestellt worden wäre, zunächst über denselben zu entscheiden und dann erst in die Berathung über die Einzelheiten des Entwurfs einzutreten. So könnte auch im vorliegenden Falle verfahren wären, wenn der Antrag 2 allein gestellt wäre; nun ginge aber der Antrag 1 bereits auf die Einzelheiten des Entwurfs ein. Der Antragsteller schlug vor, nur dann auf die Berathung des Entwurfs einzutreten, wenn dem Antrage 1 gemäß Einzelbestimmungen desselben in einer gewissen Weise gefaßt würden. Der Antrag 1 enthielte eben schon ein Eingehen auf die Specialberathung, man dürfte also nicht sagen, daß erst nach Annahme des Antrages auf die Spezialberathung eingetreten werden sollte. Nur nachdem die Spezialberathung beschlossen wäre, könnte in die Berathung des Antrages 1 eingetreten werden. Von einer Bedingung, wie sie die Vorschläge des Antragstellers enthielten, könnte also keine Rede sein. Da die Anträge im Widerspruch mit der Geschäftsordnung ständen, müßte der Landtag sie völlig unberücksichtigt lassen, wenn der Antragsteller sie nicht abänderte. Entweder könnte der Letztere zunächst Ablehnung des Entwurfs im Ganzen beantragen und wenn dieser Antrag nicht angenommen würde, den Antrag 1 wiederholen, jedoch ohne den Passus „bevor — eingegangen werde,“ oder derselbe könnte auf den Antrag 2 verzichten und, wenn der Antrag 1 nicht angenommen würde, für seine Person gegen das ganze Gesetz stimmen. Auch in diesem Fall müßte der erwähnte Passus aus dem Antrage 1 in Wegfall kommen.

Abg. **Wulff** zur Geschäftsordnung: Er glaubte, wo es sich darum handelte, ob ein Gesetz im Ganzen angenommen oder überhaupt nicht auf dasselbe eingetreten werden sollte, wäre auch auf die Grundsätze Bezug zu nehmen, denen zu Folge auf das Gesetz einzutreten wäre oder nicht. Bei dieser Frage müßte immer zunächst erörtert werden, unter welchen Bedingungen, unter Voraussetzung welcher Grundzüge ein Gesetz im Ganzen angenommen werden könnte. Oder es müßte angegeben werden, aus welchen Gründen das Gesetz abgelehnt werden müßte. Er glaubte auch nur die Annahme eines solchen Grundsatzes beantragt zu haben, welcher dem Gesetz einen ganz anderen Charakter geben würde. Deshalb gehörte sein Antrag 1 in die Vorberathung. Er stellte deshalb den Antrag, auf Berathung und Beschlußfassung über seine Anträge vor Eintritt in die Spezialdebatte einzugehen.

**Präsident**: Er müßte den Vorredner darin Recht geben, daß bei der allgemeinen Berathung auch die Grundprinzipien des Gesetzes in Frage kämen. Es wäre aber nicht möglich,



während derselben durch Annahme eines Artikels eine solche Veränderung vorzunehmen, daß Prinzipien, die das Gesetz noch nicht enthielte, in dasselbe hineingetragen würden.

Der Landtag erklärte sich mit der Auffassung des Präsidenten einverstanden.

**Präsident:** Die Minderheitsanträge wären somit befeitigt. Doch gäbe er dem Antragsteller anheim, dieselben so zu modifiziren, daß er aus dem Antrag 1 die Bedingung striche und, falls er nicht von vornherein den Antrag auf Ablehnung im Ganzen stellen wollte, auf den Antrag 2 verzichtete.

**Abg. Wulff:** Nachdem seine Anträge durch den Beschluß der Versammlung wegfällig geworden wären, müßte sein Antrag 2 wegfallen, da er annähme, daß man von einer Generaldebatte absähe; seinen Antrag 1 stellte er in folgender Fassung:

Der Landtag wolle beschließen, daß als Art. 2 aufgenommen werde:

Die Verwaltung, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, endet, wenn nicht früher, mit dem 1. Januar 1874, bis dahin ist eine andere Verwaltung für das ganze Fürstenthum Lübeck gesetzlich festzustellen, wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt.

Es wurde in die Spezialberathung des Entwurfs eingetreten.

Zu Art. 1 und 2 der Vorlage lagen vor: der Antrag der Mehrheit des Ausschusses (Bargmann, Bünnemeyer, Cammann, Huchting, Propping, Ramien, Schomann, Schwegmann) Nr. 1:

Annahme des Art. 1 und 2.

Ferner der angeführte Antrag der Minderheit (Wulff).

**Abg. Wulff:** Das Fürstenthum Lübeck hätte schon lange an seinem großen Verwaltungsapparat gelitten. Ein so kleines Land, welches sich in äußerst schwieriger Finanzlage befände, könnte nicht wohl eine so große Verwaltung unterhalten. Dieselbe würde auch nach erfolgter Inkorporirung der neuen Landestheile viel zu groß und kostspielig für das Fürstenthum sein. So lange das Großherzogthum ein Staatsgrundgesetz hätte, wäre eine Aenderung dieser Verhältnisse verzögert worden. Jetzt, wo es sich um die Aufnahme Ahrensböcks handelte, müßte eine Garantie beschafft werden, daß diese Angelegenheit demnächst beordnet würde, sonst würde sich deren Erledigung noch viel länger, als bisher, verzögern. Er wollte nicht näher auf diese Frage eingehen, es erschiene genügend darauf hinzuweisen, daß im Herzogthum eine Reorganisation der Verwaltung erfolgt wäre, im Fürstenthum Lübeck noch nicht, wo das Bedürfniß nach einer solchen nur so größer geworden wäre. — Man könnte nun noch die Frage aufwerfen, ob die von ihm vorgeschlagene Bestimmung in diesem Gesetzentwurf zulässig wäre. Die Aufnahme derselben erschiene aber dringend geboten. Wenn die Staatsregierung

es mit der Ausführung des Staatsgrundgesetzes ehrlich gemeint hätte, so hätte sie während der letzten 22 Jahre Gelegenheit genug gehabt, mit der fraglichen Reform vorzugehen. Eine gesetzliche Garantie müßte dem Lande geboten werden. Ueber Anträge auf Empfehlung zur Berücksichtigung ginge die Staatsregierung stets leicht hinweg. Auf solche vermöchte er kein Gewicht mehr zu legen. Jetzt wäre es an der Zeit, dem Lande eine Garantie zu schaffen und auszusprechen, daß der jetzigen Verwaltung nur ein provisorischer Charakter beizumessen wäre.

**Reg.-Commissär Jansen:** Wenn sich der Abgeordnete Wulff dazu verstanden habe, der Staatsregierung den Vorwurf zu machen, daß sie es nicht ehrlich mit der Ausführung des Staatsgrundgesetzes meine, so müsse er seinerseits im Namen der Staatsregierung diesen Vorwurf entschieden zurückweisen. Auch darauf wolle er aufmerksam machen, daß es ein Irrthum sei, wenn der Abgeordnete Wulff die bisherige Organisation der Verwaltung im Fürstenthum Lübeck als eine provisorische ansehe, welche einer definitiven Regelung nach Maßgabe des Art. 111 des Staatsgrundgesetzes noch erst bedürfe. Ob eine Vereinfachung der Behördenorganisation im Fürstenthum möglich sei, sei lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage, welche nicht vor der Einverleibung der neuen Gebietstheile beantwortet werden könne, und der Art. 111 des Staatsgrundgesetzes habe damit Nichts zu schaffen.

**Präsident:** Er hätte den Ausdruck des Abgeordneten Wulff, daß die Staatsregierung es mit der Ausführung des Staatsgrundgesetzes nicht ehrlich meinte, nicht wörtlich verstanden. Es wäre wohl nur ein in der Eile des mündlichen Vortrages nicht richtig gewählter Ausdruck des Redners gewesen. Anderen Falls würde sich derselbe allerdings gegen die parlamentarische Ordnung schwer vergangen haben.

**Abg. Wulff:** Die jetzige Verwaltungsorganisation hätte im Fürstenthum Lübeck schon bestanden, als das Staatsgrundgesetz eine Vereinfachung im Verwaltungsweisen in Aussicht gestellt hätte. Es wäre nicht daran zu zweifeln, daß die jetzige Regierung zu Gütin nicht im Sinne des Staatsgrundgesetzes wäre. Ein so großer Verwaltungsapparat könnte für ein so kleines Land durchaus nicht vortheilhaft sein. Und auch eine volksthümliche Verwaltung, wie sie das Staatsgrundgesetz wollte, bestände nicht. In keiner Weise wäre dem Staatsgrundgesetz entsprochen. Von einer Vereinfachung des Verwaltungswesens wäre nicht die Rede, ebenso wenig hätte man Sorge für eine direkte Verhandlung zwischen Volk und Regierung, wie sie im Staatsgrundgesetz vorgesehen wäre, getragen. Er müßte bestreiten, daß der gegenwärtige Zustand im Sinn des Staatsgrundgesetzes wäre. Es erschiene gerechtfertigt, die jetzige Verwaltungsorganisation nicht als eine definitive, sondern nur als eine provisorische zu bezeichnen.

**Abg. Maffing:** Wenn er sich auch nicht in allen Stücken der Minderheit anschließen könnte, so doch in Betreff dieses Antrages. Beide Fürstenthümer kämen ihm rückichtlich ihres



Verwaltungsapparats gegenüber dem Herzogthum wie Kinder eines Soldaten vor, die Uniform, Säbel und Helm ihres Vaters angelegt hätten. Eine so kostspielige Organisation wäre nicht mehr nöthig. Man könnte leicht 10,000 Thlr. an Gehalten und Geschäftskosten in Folge einer Vereinfachung des Behördenwesens ersparen. Das Rad der Geschäfte würde so gut weiter laufen, wie bisher. Wenn man auf die Nachbarländer sähe mit ihrer einfachen Verwaltung in Distrikten von weit größerem Umfang und größerer Seelenzahl, so möchte man sich in die Haare greifen und ausrufen: „Um Gottes Willen! wären wir doch auch so weit!“

Der Berichterstatter der Ausschussmehrheit Abg. **Bünne-meyer**: Seiner Ansicht nach gehörte die von der Minderheit beantragte Bestimmung überhaupt nicht in das Inkorporationsgesetz.

Jedenfalls wäre es unrichtig, einen bestimmten Zeitpunkt für Durchführung der gewünschten Reform festzusetzen. Wenn die Bestimmung dieses Zeitpunktes wegfiele, so könnte der Antrag wohl Zustimmung finden. Jeder müßte dem Antragsteller darin beipflichten, daß die Verwaltung so weit thunlich vereinfacht werden müßte.

Schluß der Debatte.

Abg. **Wulff** trug auf Aufhebung des Schlusses der Debatte an.

Der Antrag wurde angenommen.

Abg. **Wulff**: Er hätte allerdings gern die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes in seinem Antrag beibehalten. Da er aber fürchten müßte, daß der Antrag in dieser Fassung nicht durchzubringen wäre, wollte er den betreffenden Passus streichen und seinen Antrag nunmehr in folgender Form beibehalten:

Der Landtag wolle beschließen, zwischen Art. 1 und 2 folgenden Artikel einzuschalten:

„Die Verwaltung, die in diesem Gesetze vorgesehen ist, ist eine provisorische. Eine Organisation der Verwaltung ist vorzunehmen, wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt.“

Abg. **Schomann**: Die Worte des Antrages: „Die Verwaltung ist eine provisorische,“ wären anscheinend so zu verstehen, daß sie sich auf die Verwaltung im engeren Sinn, nicht auch auf die Justizverwaltung bezögen. Aber auch so könnte man dem Landtage nicht wohl zumuthen, in dem Gesetze auszusprechen, daß das Fürstenthum Lübeck, so lange das Staatsgrundgesetz in Geltung wäre, nur von provisorischen Behörden, höheren, wie niederen, verwaltet worden wäre. Ein solcher Antrag wäre unannehmbar. Wenn der Antrag ferner dahin ginge, daß nach einer Verminderung und Beschränkung der Verwaltungsbehörden im Fürstenthum gestrebt werden sollte, so könnte man hierüber verschiedener Ansicht sein. Er gäbe zu, daß eine Aenderung wohl getroffen werden könnte. In einem Spezialgesetz ließen sich solche allgemeine Grund-

sätze aber nicht erledigen. Eine solche Bestimmung eignete sich für ein Grundgesetz, welches durch weitere Gesetze zur Ausführung zu bringen wäre. Wollte man dieselbe in ein Spezialgesetz aufnehmen, so müßte in das letztere auch eine veränderte Organisation der einzelnen Glieder der Verwaltung aufgenommen werden. Es wäre in dieser Richtung nur Etwas zu erreichen durch einen besonderen Antrag auf ein an die Staatsregierung zu richtendes Ersuchen: auf anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden, besonders auf den Wegfall der Regierung, Bedacht zu nehmen. Ein Beschluß, wie er vorgeschlagen würde, wäre unhaltbar und unausführbar.

Abg. **Wulff** (erhielt noch einmal das Wort mit Zustimmung des Landtags):

Er ersuchte den Landtag, seinen Antrag anzunehmen, wenn auch hervorgehoben wäre, daß er nicht in das Gesetz paßte. So würde man doch eine bestimmte Garantie für die Ausführung der gewünschten Reform erlangen. Einem Antrag, welcher auf ein bloßes, an die Staatsregierung zu stellendes Ersuchen gerichtet wäre, könnte kein Werth beigemessen werden. Seit 20 Jahren hätte das Fürstenthum Lübeck genug Ersuchen an die Staatsregierung gestellt, die Verwaltung wäre doch immer dieselbe geblieben. Die Verwaltung des Hauptlandes hätte man reorganisiert, man sollte nicht das bedürftigste Nebenland zurückstehen lassen. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes wären dehnbar, ein festerer Beschluß thäte Noth, ein sicherer Anhaltspunkt, von dem aus die Ausführung der staatsgrundgesetzlichen Verheißung mit Erfolg verlangt werden könnte. Eine bessere Redaction des Wortlautes des Antrages könnte recht wohl in der zweiten Lesung des Entwurfs vorgenommen werden. Auch wie er vorläge, würde der Antrag den Zweck erfüllen, dem Lande eine größere Sicherheit in Betreff der Aenderung des Verwaltungsapparats zu geben. Er wies endlich darauf hin, daß der Antrag in seiner jetzigen Fassung auch der Intention des Berichterstatters der Mehrheit entspräche. Dem Abgeordneten **Schomann** gegenüber hätte er zu bemerken, daß sein Antrag sich nicht auf die Justizbehörden, sondern lediglich auf die Verwaltungsbehörden bezöge. Er bäte den Landtag dringend, seinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Bünne-meyer**: Er hätte allerdings bemerkt, daß der Wunsch vorliegen möchte, die Behörden zu vermindern, aber nicht erklärt, dem erst nach seinem Vortrage gestellten Antrage des Abgeordneten **Wulff** unbedingt zustimmen zu wollen. Auch wäre er der Ansicht, daß der Schlusssatz des Antrages: „wobei als Grundlage angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regierung) wegfällt“, hier schwerlich gesetzlich festgestellt werden könnte.

Der Antrag der Minderheit (**Wulff**) wurde abgelehnt.

Die Art. 1 und 2 der Vorlage wurden dem Antrage 1 der Mehrheit des Ausschusses gemäß angenommen, ebenso der Mehrheitsantrag 2 auf Annahme des Art. 2.





Zur Debatte wurden verlesen der Art. 4 der Vorlage und die Anträge des Ausschusses 3, 4, 5, 6 und 7, welche lauteten:

## Nr. 3.

Anstatt Ziffer 2 und 3 im §. 2 zu setzen:

2. der Ort Schwartau und der Flecken Ahrensböck . . 2 Abg.

## Nr. 4.

Den §. 3 zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

§. 3. Das Wahlkollegium wird durch die zuletzt gewählten Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für den Landtag gebildet.

## Nr. 5.

Im §. 4 die Worte: „im zweiten dem Ortsvorsteher des Ortes Schwartau, im dritten dem Fleckenvorsteher des Fleckens Ahrensböck“ zu streichen und hinter den Worten: „im Dienste Ältesten“ einzuschalten: „Drit-, Fleckens- oder“.

## Nr. 6.

Der Landtag wolle dem Art. 4 hinzufügen:

§. 5. In den neuen Gebietstheilen sind die Wahlmänner nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 zu wählen. Bis zu einer Neuwahl zum Provinzialrath für das ganze Fürstenthum haben die Wahlmänner der neuen Landestheile vier Mitglieder zum Provinzialrath zu wählen.

## Nr. 7.

Den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Ferner stellte der Reg.-Commissär Janßen Namens der Staatsregierung zum Art. 4 folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, an Stelle desselben folgender Uebergangsbestimmung seine Zustimmung zu ertheilen:

## Art. 4.

Bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der Bildung der Wahlkollegien für die Provinzialräthe in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852 werden die abgetretenen Gebietstheile im Provinzialrath durch sechs Mitglieder vertreten, zu deren Wahl die Mitglieder der Gemeinderäthe in der Weise zu Wahlkollegien (Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. November 1852) zusammentreten, daß die Mitglieder des Gemeinderathes von Ahrensböck, die Mitglieder der Gemeinderäthe von Siblin, Züfel und Gniffau und die Mitglieder der Gemeinderäthe von Curau und Stockelsdorf je zwei Mitglieder des Provinzialrathes wählen.

Reg.-Commissär **Janßen**: In Betreff der Bildung der

Wahlkollegien hätte der Ausschuss beantragt, den Art. 4, wie er in der Regierungsvorlage formulirt wäre, abzulehnen und dafür an der Bestimmung, daß die Wahlen zum Provinzialrath durch die Wahlmänner für die Landtagswahl erfolgen sollten, festzuhalten. Die Staatsregierung könnte nicht umhin, diesem Punkt eine prinzipielle Bedeutung beizulegen, indem sie davon ausginge, daß die Frage, ob das Wahlkollegium durch die Gemeinderäthe oder durch die Wahlmänner zu bilden wäre, durch die Gesetzgebung bereits im ersteren Sinne entschieden wäre. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852 wären die Wahlkollegien für die Provinzialräthe nur so lange durch die Wahlmänner zu bilden, bis die Verfassung der politischen Gemeinden in den Fürstenthümern nach Art. 66 §. 2 des Staatsgrundgesetzes gesetzlich neu beordnet sein würde. Die neue Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck wäre aber schon längst eingeführt; es erschiene hiernach die Ausführung des Art. 3 jetzt geboten. Die Staatsregierung erkannte aber an, daß dieser Gegenstand mit der Inkorporirung der neuen Landestheile in einem nothwendigen Zusammenhange nicht stände. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen hätte die Staatsregierung ihren Vorschlag an diesen Gesetzentwurf geknüpft. Den einstimmigen Bedenken des Ausschusses gegenüber, die vom Landtage wahrscheinlich getheilt würden, könnte sich die Staatsregierung demnach damit einverstanden erklären, daß die gesetzliche Regelung der Provinzialrathswahlen von der Inkorporationsvorlage abgetrennt und die definitive Regelung dieser Angelegenheit bis zum nächsten Landtage ausgesetzt würde. Sie hätte daher den Art. 4 der Vorlage zurückgezogen und eine Uebergangsbestimmung beantragt, welche die demnächstige Entscheidung nach allen Seiten offen hielte und der Richtung, welche die Gesetzgebung zu nehmen haben würde, nicht vorgriffe. —

Zur Motivirung der Uebergangsbestimmung hätte er noch Folgendes zu bemerken: Der Vorschlag der Staatsregierung gehe dahin, daß sechs Mitglieder aus den neuen Gebieten für das Provisorium dem Lübecker Provinzialrath hinzuzutreten haben würden, entsprechend dem Bevölkerungsverhältniß des neuen und der alten Theile des Fürstenthums, welches sich in runden Ziffern wie 4 zu 7 stellte. In Wirklichkeit würde allerdings die Vertretung Ahrensböcks alsdann etwas stärker sein, als verhältnißmäßig diejenige des bisherigen Fürstenthums. Hiergegen ließe sich aber schwerlich etwas einwenden, da die neuen Gebietstheile namentlich während der ersten Zeit manche besondere Interessen im Provinzialrath zu vertreten hätten. Wenn die Einrichtung, daß der Provinzialrath theilweise durch die Wahlmänner, theilweise durch die Gemeinderäthe gebildet würde, eine definitive sein sollte, so wäre diese gemischte Zusammensetzung immerhin ein Uebelstand. Da es sich aber nur um einen Uebergangszustand von wenigen Jahren handelte, so wäre kein Gewicht darauf zu legen.



Zugleich zöge die Staatsregierung die Vorlage, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld, zurück, unter dem Vorbehalt, dieselbe ebenfalls beim nächsten Landtage wieder einzubringen.

**Abg. Bünnemeyer:** Der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Wulff wäre mit dem Vorschlage der Staatsregierung einverstanden.

**Abg. Schomann:** Mit der Staatsregierung wäre er darin einverstanden, daß, nachdem die Verfassung der Gemeinden in den Fürstenthümern gesetzlich neu geordnet wäre, der Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 1852 die Einführung eines andern Modus für die Wahlen zum Provinzialrath verlangte. Das Gesetz sagte aber nur, daß bis zur Einführung einer neuen Gemeindeverfassung die Wahlmänner den Provinzialrath bilden sollten, nicht, daß nach erfolgter Einführung die Regelung in der Weise vorzunehmen wäre, wie die Staatsregierung vorschläge. Es wäre nothwendig, eine Übereinstimmung zwischen den Ansichten des Landtags und der Staatsregierung herbeizuführen, wenn der bisherige Wahlmodus nicht beibehalten werden könnte. Man müßte den Weg der Unterhandlung einschlagen. Er billigte daher die Zurückziehung des Art. 4 des Entwurfs. Der Landtag möchte sich mit derselben einverstanden zeigen und auf die Ausschufsanträge zu diesem Artikel nicht eintreten.

**Abg. Wulff:** Er müßte sich durchaus gegen den heutigen Vorschlag der Staatsregierung erklären und bäte, an den Ausschufsanträgen festzuhalten. In dem Gesetz vom 23. November 1852 wäre vorgesehen, daß, solange kein anderes Gesetz eingeführt würde, der Provinzialrath durch die Wahlmänner gebildet werden müßte. Eine gesetzliche Grundlage müßte er bei einem Wahlkollegium vermissen, welches theils aus Gemeinderäthen, theils aus Wahlmännern bestände. Die Periode des gegenwärtigen Provinzialraths wäre demnächst beendet; die Neuwahlen zum Provinzialrath ständen vor der Thür. Warum dieselben in Ahrensböck nicht durch Wahlmänner erfolgen sollten? Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so würde das eine Umgehung der Gesetze sein, der alle und jede Grundlage fehlte. Ein gemischtes Wahlkollegium, wie es vorgeschlagen würde, stände in offenbarem Widerspruch mit den Gesetzen. Er müßte die Annahme der Ausschufsanträge dringend empfehlen.

**Abg. Barmann:** Er nähme als Mitglied der Ausschufmehrheit Gelegenheit, sich über die vorliegende Frage auszusprechen. Mit der Zurücknahme des Art. 4 von Seiten der Staatsregierung und den von derselben beantragten Uebergangsbestimmungen wäre er einverstanden. Auch die übrigen Ausschufmitglieder, abgesehen von der Minorität, hätten, nachdem ihnen die Absicht der Staatsregierung privatim kundgegeben worden wäre, sich mit derselben einverstanden erklärt. Mit dem Regierungskommissär fürchtete er keine Unzuträglichkeiten, wenn die definitive Beordnung der Wahlen zum Provinzialrath jetzt für einige Jahre hinausgeschoben würde.

Der Provinzialrath würde so komponirt werden, daß ein Theil von den Wahlmännern, ein Theil von den Gemeinderäthen gewählt würde. Die inneren Gründe, aus denen der Abgeordnete Wulff eine solche für einige Jahre getroffene Einrichtung für rechtlich unmöglich und unthunlich hielt, wären für ihn unerfindlich.

**Abg. Wulff:** Er wollte noch hervorheben, daß im alten Fürstenthum die Wahlen zum nächsten Provinzialrath noch nicht vollzogen wären. Auf Einen Kreis kämen dort nur zwei Wahlmänner; wenn diese dissentirten, müßte das Loos entscheiden. Ob man das noch eine Wahl nennen könnte? Die Wahlkreise müßten zuerst neu bestimmt werden. Nach Einführung des neuen Landtagswahlgesetzes wären die alten Bestimmungen nicht mehr haltbar. Eine gesetzliche Regelung erschiene durchaus geboten. Es handelte sich um eine Wiederwahl für eine ganze Periode, nicht auf Ein Jahr allein. Wenn der jetzige Provinzialrath nicht noch einmal zusammen kommen sollte, müßte vielleicht sofort gewählt werden. — Die Ausschufsanträge wären ganz im Sinne des Provinzialrathes gestellt. Er müßte dieselben aufrecht erhalten.

**Reg.-Kommissär Jansen:** Er wollte nur noch zur Orientirung über die gesetzliche Lage der Sache bemerken, daß das Gesetz vom 23. November 1852 eine Aenderung der Kreise für die Provinzialrathswahlen im Verordnungswege zulasse. Sollte anerkannt werden, daß die Wahlkreise gegenwärtig, nach Erlassung des neuen Wahlgesetzes, zu klein wären, so könnte dieser Uebelstand einfach durch eine Verordnung beseitigt werden. Die Bedenken des Abgeordneten Wulff wären demnach nicht zutreffend.

Ueber den zuletzt eingebrachten Antrag der Staatsregierung wurde, als den von dem Art. 4 der Vorlage am weitesten sich entfernenden, zuerst abgestimmt.

Derselbe wurde angenommen.

Hierdurch waren die Ausschufsanträge zum Art. 4 erledigt.

Es wurde zur Debatte gestellt der Art. 5 der Vorlage.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragte:

Nr. 8.

Im §. 3 die Worte: „und die Bestimmungen der §§. 1 und 2 treten“ zu streichen und hinter dem Worte: „Wahlgesetz“ zu setzen: „tritt mit der Incorporirung.“

Nr. 9.

Im §. 4 die Worte: „Mitgliedern der Gemeinderäthe der sechs Gemeinden“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „Wahlmänner.“

Nr. 10.

Den Art. 5 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.



**Präsident:** Durch die Annahme des Antrages der Staatsregierung zum Art. 4 erschienen die Majoritätsanträge zu Art. 5 erledigt. Der Art. 5 der Vorlage wäre ohne dieselben zur Debatte zu verstellen.

Abg. **Schomann:** Ihm erschiene es nicht nöthig, die Anträge ohne Weiteres bei Seite zu stellen. Vielleicht würde gewünscht, daß das Wahlgesetz sofort mit der Inkorporirung in Kraft träte. Mit dem soeben gefassten Beschluß würde dieser Wunsch nicht in Widerspruch stehen.

Abg. **Bargmann:** Es wäre keineswegs ausgeschlossen, daß der Abgeordnete durch Wahlmänner und nicht durch die Gemeinderäthe gewählt würde, wenn auch als zulässig anerkannt worden wäre, daß die Provinzialrathsmitglieder in letzterer Weise gewählt werden sollten.

**Präsident:** Er hätte sich überzeugt, daß es allerdings bei den Anträgen bleiben könnte und seine anfängliche Ansicht, daß dieselben durch die gefassten Beschlüsse wegfällig geworden wären, aufgegeben. Nur der Ausdruck des Berichtes des Ausschusses, daß die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 5 aus dem im Art. 4 angenommenen Prinzip folgten, hätte ihn zu der als unrichtig erkannten Auffassung verleitet.

Reg.-Kommissär **Jansen:** Die Eingangsworte des §. 4 „bis zu dem im §. 3 bezeichneten Zeitpunkte“ müßten für den Fall, daß die Ausschufsanträge angenommen würden, geändert werden, da doch nicht die Absicht bestehen könnte, vor erfolgter Inkorporirung den neuen Landestheilen eine Vertretung im Landtage zu gewähren.

Abg. **Schomann:** Wenn der §. 3 in der Fassung: „das Wahlgesetz tritt mit der Inkorporirung in Kraft“ angenommen würde und ebenso der §. 4 mit den vom Ausschuf vorgeschlagenen Abänderungen, so würde zugleich mit der Inkorporirung auch das Landtagswahlgesetz in Kraft treten. Wenn in dieser Periode der Landtag noch einmal zusammenträte, wäre es gut, wenn auch die Ahrensböcker vertreten wären. Sofort mit der Inkorporirung wäre auch zu veranlassen, daß nach dem Wahlgesetz von 1868 Wahlmänner für Ahrensböck gewählt würden.

Wenn auch nicht die Mitglieder des Provinzialraths durch dieselben zu wählen wären, so doch der Landtagsabgeordnete. Auf 500 Seelen käme ein Wahlmann; das gäbe für eine Bevölkerung von 12,000 Seelen schon ein erkleckliches Wahlkollegium, das die Landtagswahl recht wohl vornehmen könnte. Er müßte die Annahme der Ausschufsanträge befürworten.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Bargmann und des Präsidenten stellte der Ausschuf schließlich den Antrag, die §§. 3 und 4 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 3. Das Wahlgesetz tritt mit der Inkorporirung in Kraft.

§. 4. Bis dahin, daß eine Neuwahl des ganzen Landtages nothwendig wird, tritt dem Landtage ein Abgeordneter für die abgetretenen Gebietstheile hinzu,

welcher von den unter Leitung eines Wahlkommissärs zu einem Wahlkollegium zusammentretenden Wahlmännern der neuen Landestheile nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes III. des Wahlgesetzes gewählt wird.

Die §§. 3 und 4 wurden in der vorgeschlagenen Fassung angenommen, ebenso der Art. 5 mit den beschlossenen Änderungen.

Die Art. 6—11 der Vorlage wurden dem Antrage der Ausschufmehrheit Nr. 11 gemäß angenommen.

Zum Art. 12 der Vorlage hatte die Mehrheit des Ausschusses unter Nr. 12 beantragt:

Annahme des Art. 12.

Die Minderheit (Wulff) hatte folgende Anträge gestellt:

Nr. 3.

Der Landtag wolle beschließen, daß zu Art. 12 §. 1 am Schlusse hinzugefügt werde:

„Jedoch tritt das unterm 25. Juni 1864 erlassene Jagdgesetz außer Kraft und werden an dessen Stelle die das Jagdwesen betreffenden Gesetze des Fürstenthums Lübeck eingeführt.“

Nr. 4.

Der Landtag wolle beschließen, daß der Art. 12 §. 2 wie folgt angenommen werde:

§. 2. Gesetze und Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche im Fürstenthum Lübeck zur Zeit der Inkorporirung der abgetretenen Gebietstheile Geltung haben, können unter gutachtlicher Zustimmung des Provinzialraths im Verordnungswege in den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden. Ausgenommen von dieser Einführung ist jedoch das Gesetz vom 12. September 1857, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen und das Gesetz vom 30. März 1864, betreffend Abänderung desselben.

Abg. **Maas:** Der Wunsch sämmtlicher Lehrer in den neuen Gebietstheilen ginge auf Gleichstellung mit den Lehrern im bisherigen Fürstenthum. Er stellte daher den Antrag:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Gesetze des Fürstenthums Lübeck, soweit irgend ausführbar (und noch nicht geschehen), baldmöglichst auf die zu inkorporirenden Landestheile auszudehnen.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Wulff:** Zunächst könnte er seinen Antrag zum Art. 12 §. 1 zur Annahme empfehlen. Das jetzt in Ahrensböck geltende Jagdgesetz hätte bisher dort nicht bestanden und wäre erst neuerdings dort eingeführt worden. Ihm zu Folge müßten alle Grundbesitzungen, die nicht einen Flächenraum von wenigstens 150 Tonnen à 240 □ Ruthen in arrondirter Lage hätten, mit anderen gemeinschaftlich verpachtet werden. Diese Bestimmung stände im entschiedenen Widerspruch mit



dem Staatsgrundgesetz und enthielte eine schwere Beeinträchtigung des freien Jagdrechtes. Das Gesetz hätte großen Unwillen in Ahrensböck hervorgerufen, Niemand wünschte die Beibehaltung desselben. Deshalb hätte er seinen Antrag 3 gestellt. Derselbe wäre, ebenso wie sein Antrag 4, ganz im Sinne des Provinzialrathes, welcher seinerseits beide Anträge angenommen hätte. — Der Antrag 4 zum Art. 12 §. 2 hätte den Zweck, daß alle im Fürstenthum z. B. geltende Gesetze vor ihrer Einführung in die neuen Landestheile einer Begutachtung des Provinzialrathes unterliegen müßten, der sich zunächst darüber zu äußern haben würde, ob ihre Ausdehnung auf Ahrensböck wünschenswerth wäre oder nicht. Ahrensböck würde im Provinzialrath mit vertreten sein; dieser Landestheil würde auf diese Weise doch gehört werden, wo es sich um seine Angelegenheiten handelte. Die Wegeordnung würde in Frage kommen, welche andere Bestimmungen enthielte, wie das gegenwärtig in Ahrensböck geltende Wegegesetz. Möglicher Weise müßten die dortigen Wege um 4 Fuß breiter gemacht werden. So würden bei manchen anderen Gesetzen noch Fragen austauchen. — Wenn sein Antrag die Beseitigung des in Ahrensböck geltenden Schulgesetzes ausschließen wollte, so läge der Grund darin, daß die dortigen Einwohner jetzt das Recht besäßen, ihre Lehrer selbst zu wählen und durchaus nicht geneigt wären, dieses Recht aufzugeben. Wenn die Lehrer auch vielleicht die im jetzigen Fürstenthum geltenden Gesetze wünschten, so wäre doch das Volk im Ganzen für die Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen. Die Lehrer hätten es nur auf höhere Gehalte abgesehen; die könnten sie auch bekommen, auf jenes Recht wollte man aber nicht verzichten. Das im Fürstenthum jetzt geltende Schulgesetz wäre äußerst mangelhaft, indem es die Lehrer zu wenig zu treuer Pflichterfüllung anreizte.

Er ersuchte die Versammlung, seinen Anträgen zuzustimmen.

**Abg. Ruffell:** Mit dem Abgeordneten **Maas** wäre er davon überzeugt, daß eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung von hohem Werth sein würde. Der innere Verband zwischen den alten und neuen Gebietstheilen würde so am Besten gefestigt. Die Inkorporation würde so den Ahrensböckern auch liebamer werden, indem die Oldenburgischen Gesetze im Ganzen den Holsteinischen vorzuziehen wären. Es wäre nicht richtig, mit dem Abgeordneten **Wulff** auf einzelne Gesetze einzugehen. Wenn man die herausgreifen wollte, müßte man die ganze Gesetzgebung einer Prüfung unterziehen. Diese Arbeit könnte der Landtag unmöglich übernehmen, er müßte sie der Staatsregierung überlassen und deren Vorschläge erwarten. Wie mißlich die Prüfung einzelner Gesetze wäre, hätte man bereits dadurch erfahren, daß in Betreff des in Ahrensböck geltenden Schulgesetzes die Abgeordneten **Wulff** und **Maas** in ihren Meinungen auseinander gingen. Jener hielt das Gesetz für so vortrefflich, daß es beibehalten werden müßte. Dieser hielt die Einführung

der im Fürstenthum Lübeck geltenden Schulgesetze gerade für einen besonders großen Fortschritt. Ueber das Recht der Schulachten, die Lehrer selbst zu wählen, könnte man verschiedener Ansicht sein. Er hielt es nicht mit dem Abgeordneten **Wulff** für gut, dieses Wahlrecht, wie es bisher bestände, beizubehalten. Seiner Ansicht nach wäre allerdings zunächst die Schule Gemeinbeanstalt, die Erfahrung lehrte aber, daß die Wahl eines Lehrers mißlich wäre, wenn die Gemeinde dieselbe allein vornähme. — Besonders zu wünschen wäre die Einführung der Oldenburger Steuergesetze, weil glaubwürdig behauptet würde, daß gegenwärtig Ahrensböck durch die Grundsteuer überlastet wäre. Wenn die Regulirung nach dem im Fürstenthum Lübeck geltenden Gesetz einträte, würde dieß bestimmt große Freude erregen. Durch möglichst geringe Belastung der neuen Gebietstheile würde die Neigung für den Oldenburger Staat am Besten in denselben erweckt werden.

**Abg. Ahlhorn:** Auch er würde für den Antrag des Abgeordneten **Maas** stimmen, obwohl derselbe eigentlich überflüssig wäre. Man könnte doch nicht annehmen, daß die Staatsregierung wünsche, daß in den neuen Landestheilen andere Gesetze gälten, als in den alten. Es wäre nicht denkbar, daß die Staatsregierung den Ahrensböckern nicht dieselben Rechte und Pflichten geben wollte, wie den Bewohnern des Fürstenthums Lübeck. Indessen wollte er dem Antrage gern zustimmen, weil es in demselben hieß: „soweit ausführbar“. — Dem Abgeordneten **Ruffell** könnte er sich in Betreff des Schulgesetzes nicht anschließen. Wenn vielleicht eine freie Lehrertwahl nicht zu empfehlen wäre, so wäre es doch gut, wenn den Gemeinden eine größere Mitwirkung bei der Wahl zugestanden würde, als gegenwärtig.

**Abg. Ruffell:** Einen größeren Einfluß der Gemeinden auf die Wahl der Lehrer hätte er auch gewünscht, nur nicht die freie Wahl, die der Abgeordnete **Wulff** befürwortete. Mit dem Abgeordneten **Ahlhorn** stände er in dieser Angelegenheit ganz auf demselben Standpunkt.

**Reg.-Commissär Jansen:** In Anlaß des vom Abgeordneten **Maas** gestellten Antrages könnte er im Namen der Staatsregierung nochmals ausdrücklich erklären, daß die gegenwärtig im Fürstenthum Lübeck geltende Gesetzgebung in möglichstem Umfange, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigten, auf die neuen Gebietstheile übertragen werden sollte. Es wären bereits Einleitungen getroffen, so rasch als möglich die Herstellung der Konformität in die Hand zu nehmen.

**Abg. Wulff:** Er könnte dem vom Abgeordneten **Ruffell** Gesagten nicht beistimmen. Der Abgeordnete **Ruffell** hätte gesagt, er wünschte Gleichheit der Gesetze, er hätte aber zugleich die Ablehnung des Antrages 3 empfohlen, welcher eben auf Herstellung dieser Gleichheit gerichtet wäre. Der Abgeordnete **Ruffell** spräche also gegen das, was er selbst wollte. Der Antrag wollte das abweichende Ahrensböcker Jagdgesetz beseitigen und das im Fürstenthum geltende Gesetz





auf die neuen Landestheile vollständig übertragen. Er wünschte nicht, daß in einem so kleinen Land von 34,000 Einwohnern zwei ganz verschiedene Jagdgesetze gälten. Die Einführung der Steuergesetze möchte er möglichst beschleunigen. Es wäre aber gut, auch über diese erst im Provinzialrath Mitglieder aus den neuen Landestheilen zu hören. Hier würde über die Inkorporirung der Ahrensböcker verhandelt, ohne daß diesen in ihrer eigenen Angelegenheit eine Mitwirkung und eine Stimme zustände. Es wäre ungerecht und unbillig, alle Gesetze auf die neuen Landestheile zu übertragen, ohne auch nur die Stimme derselben zu hören. — Er wäre nicht für die Ungleichheit der Gesetze, wie der Abgeordnete Russell, welcher das Ahrensböcker Jagdgesetz beibehalten wollte.

Die Minderheitsanträge 3 und 4 wurden abgelehnt.

Der Art. 12 wurde dem Mehrheitsantrage 12 gemäß angenommen, ebenso der Antrag des Abgeordneten Maas.

Abg. **Russel**: Wenn es ihm auch schwer geworden wäre, dem Gedankengang des Abgeordneten Wulff zu folgen, so hätte er doch so viel verstanden, daß er ihm Aeußerungen untergelegt hätte, die er nicht gethan hätte: hiergegen müßte er protestiren.

Der Antrag der Ausschlußmehrheit 13 lautete:

Annahme der Art. 13, 13a, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22.

Derselbe wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde angesetzt auf den 3. März, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. die Veräußerung von Landstreifen und Wasserflächen von den Ufern der Hunte.
- 2) Desgl. desgl. vom 19. Januar d. J., betr. die Militärgebäude.
- 3) Desgl. desgl. vom 12. Januar d. J., betr. den Verkauf der Caserne zu Cutin.
- 4) Bericht des Quotenausschusses über den Gesetzentwurf, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Schluß der heutigen Sitzung 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

**Mosen.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 3. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. die Veräußerung von Landstreifen und Wasserflächen an den Ufern der Hunte.
  - 2) Desgl. desgl. vom 19. Januar d. J., betr. die Militärgebäude.
  - 3) Desgl. desgl. vom 12. Januar d. J., betr. den Verkauf der Caserne zu Gutin.
  - 4) Bericht des Quotenaussschusses über den Gesetzentwurf, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Ministertische die Reg.-Commissäre Ruhstrat, Heumann, Dr. Fausen und Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Huchting verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge sind nicht vorhanden.

**Tagesordnung.**

**I. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. die Veräußerung von Landstreifen und Wasserflächen an den Ufern der Hunte.**

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle zur Veräußerung der dem Staate zustehenden Grodentheile und Wasserflächen zu beiden Seiten der Hunte, von der Stadt Oldenburg abwärts bis zur Ausmündung des Flusses, und zwar nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung durch Verkauf unter der Hand oder mittelst öffentlichen Aufsatzes seine Zustimmung ertheilen.

Abg. **Gräpel** als Berichterstatter: Zur Begründung des Ausschußantrages könne er sich darauf beschränken, auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung Bezug zu nehmen. Es erleide keinen Zweifel, daß solche Landstreifen und Wasserflächen nicht geeignet seien, als Staatsgut erhalten zu werden und es daher zweckmäßig sei, dieselben zum Ver-

kaufe zu bringen. Aus den in dem Schreiben angeführten Gründen sei es ferner gerechtfertigt, eine Ausnahme von der Regel zu machen und die Staatsregierung nach ihrem Ermessen sofort zu einem Verkaufe unter der Hand ohne vorherigen öffentlichen Aufsatze zu ermächtigen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

**II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Januar d. J., betr. die Militärgebäude.**

Die Ausschußanträge lauten:

**Antrag 1.**

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären:

- 1) daß der Genuß der Einkünfte sämtlicher in den 3 Provinzen vorhandenen Militärgebäude und Grundstücke, gleichviel ob vor oder nach 1848 erworben, dem Großherzogthum zusteht, und diesem die Tragung der damit verbundenen Lasten und Beschwerden obliegt,
- 2) daß wegen der von den einzelnen Provinzen bis zum Jahre 1848 in Betreff dieser Immobilien gemachten Leistungen durch die in den Jahren 1864 und 1865 stattgehabte Liquidation alle Ansprüche niedergeschlagen sind,
- 3) daß dagegen, soweit für die seit dem Jahre 1849



von der Militärverwaltung in die Civilverwaltung übergegangenen Gebäude und Grundstücke Einnahmen und Ausgaben nicht bei der Centralcasse, sondern bei den einzelnen Provinzialcassen verrechnet sind, eine Ausgleichung zwischen diesen Cassen nach der in dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Januar d. J. enthaltenen Aufstellung vorzunehmen ist.

#### Antrag 2.

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, die Caserne zu Birkenfeld im öffentlichen Auftrage oder — falls dieser erfolglos — aus der Hand für einen nach dem Ermessen der Staatsregierung zu bestimmenden, aber mindestens 6000 Thaler Courant betragenden Preis zu verkaufen.

#### Antrag 3.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Caserne zu Birkenfeld zu dem durch Meistgebot sich ergebenden, aber mindestens 6000 Thaler Courant betragenden Preise an das Fürstenthum Birkenfeld zum Eigenthum übergehe, vorausgesetzt, daß die zuvor einzuziehende gutachtliche Erklärung des Provinzialraths damit ebenfalls übereinstimmen würde.

Alle 3 Anträge werden zusammen zur Debatte verstellt.

Abg. **Gräpel** als Berichterstatter: Zur Begründung der Ausführanträge habe er Folgendes vorzutragen:

Im Art. 180 des Staatsgrundgesetzes heiße es: „Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthum des Großherzogthums stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Auskünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Massen. Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.“ Es liege in der Natur der Sache, daß diese Bestimmung nicht zutrefte bei Staatsgut, welches unmittelbar für Zwecke des gesammten Großherzogthums verwandt werde, wie z. B. die Militärgebäude. Diese ständen nicht allein im Eigenthum, sondern auch im Genuße des Großherzogthums. Deshalb müsse dieses auch die Lasten und Beschwerden derselben tragen und jeder Provinz ihre in dieser Hinsicht gemachten Aufwendungen erstatten. Bei dem XIV. Landtage habe nun die Staatsregierung auf Anregung des Landtags eine Abrechnung wegen der von den 3 Provinzen gegen einander geltend zu machenden Ansprüche für außerordentliche Militärausgaben aus der Zeit von 1832 bis 1848 beantragt. Das Schreiben der Staatsregierung datire vom 5. März 1864 und befände sich unter Anlage 158 der Verhandlungen des XIV. Landtages. In Betreff der einzelnen Ansprüche werde in demselben S. 704 Folgendes bemerkt:

„Das Fürstenthum Lübeck hatte gelegentlich der Einquartierung eines Bataillons Infanterie im Herbst 1848 verschiedene Vorschüsse gemacht, war dagegen mit einem Theile seines ordentlichen Beitrags zu den Militärfkosten aus dem Jahre 1848 in Rückstand geblieben, woraus 1850 eine Schuld des Fürstenthums von 492 Thlr. 1¼ Schilling festgestellt wurde. Das Fürstenthum glaubte hierwieder noch Gegenansprüche wegen der Hergabe des Provinzialgebäudes zu Gutin zu einer Caserne im Jahre 1849 machen zu können.

Das Fürstenthum Birkenfeld hat im Jahre 1848 mehr geleistet, als der Militäretat ihm auferlegte, auch aus eigenen Mitteln eine Infanteriecaserne gebaut und das Mobilien für dieselbe angeschafft, endlich einige Unterstützungen an frühere Militärpersonen bezahlt.

Die Liquidationsberechnung selbst sei sodann in zwei Theile zerfallen und habe besagt:

- 1) die allgemeinen Militärausgaben und die Militärserviceausgaben,
- 2) die Ausgaben des Invalidenfonds und die direct aus den Landescaffen der Provinzen gezahlten Pensionen und Unterstützungen für Militärpersonen und deren Angehörigen.“

Als Resultat habe sich dann ergeben:

ad 1. Daß das Fürstenthum Lübeck 6090 Gulden 47 St. zu wenig gezahlt habe, welche das Herzogthum Oldenburg mit 4561 Gulden 78 St. und das Fürstenthum Birkenfeld mit 1528 Gulden 72 St. zu viel beigetragen haben.

ad 2. Daß das Herzogthum Oldenburg 23,395 Gulden 63 St. zuviel gezahlt habe, welche das Fürstenthum Lübeck mit 11,127 Gulden 85 St. und das Fürstenthum Birkenfeld mit 12,167 Gulden 78 St. erstatten müssen.“

In Bezug auf dieses Resultat heiße es ferner S. 795:

„Das wegen der allgemeinen Militärausgaben und Militärserviceausgaben sich herausstellende Resultat darf als unbedingt richtig nicht bezeichnet werden, da bei der in manchen Beziehungen obwaltenden Unklarheit der Verhältnisse eine Unsicherheit in Bezug auf die Berechnung erwachsen müßte, die eine genaue Richtigkeit des Resultats nicht behaupten läßt. Ueberdem ist die Differenz in Anbetracht der großen Summen und der vielen Jahre, aus denen sie sich ergibt, so unbedeutend, daß die Annahme gerechtfertigt erscheinen wird, daß im Allgemeinen jede Provinz zu den Servicekosten das geleistet hat, was sie leisten mußte. Es läßt sich diese Annahme um so eher vertheidigen, als das Fürstenthum Lübeck später im Jahre 1849 das Präsidialgebäude zu Gutin zu einer Caserne abgetreten hat und die daraus etwa herzuleitenden Ansprüche des Fürstenthums durch die Niederschlagung der Ansprüche der übrigen Provinzen als erledigt anzusehen sein würden. Es werden mithin die aus dieser Liquidationsberechnung sich ergebenden Forderungen Oldenburgs und Birkenfelds an Lübeck



von zusammen 6090 Gulden 70 Cent niederzuschlagen sein.“

Er habe diesen Passus vorgelesen, weil aus demselben mit Bestimmtheit hervorgehe, daß die vorgeschlagene Abrechnung sich auch auf die Kasernen in Lübeck und Birkenfeld bezogen habe und alle Ansprüche der einzelnen Provinzen in Bezug auf diese niedergeschlagen sein sollten.

Die Anträge der Staatsregierung wären dahin gegangen:

- 1) daß die aus der Liquidationsberechnung wegen der allgemeinen Militärausgaben und der Servicekosten sich ergebenden Forderungen des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Birkenfeld an das Fürstenthum Lübeck niederzuschlagen seien und damit alle Ansprüche und Gegenansprüche der einzelnen Provinzen in dieser Beziehung als erledigt angesehen werden.
- 2) Daß die aus den Zuschüssen an den Invalidenfonds und ausbezahlten Militärpensionen erwachsenen Forderungen des Herzogthums an das Fürstenthum Lübeck mit 11,127 Gulden 85 Ct. und an das Fürstenthum Birkenfeld von 12,167 Gulden 78 Ct. von den Fürstenthümern an das Großherzogthum herauszuzahlen seien, eine Verzinsung der vorgeschlagenen Summe jedoch nicht eintreten solle.“

Die Abrechnung sei jedoch damals nicht sofort zu Stande gekommen, indem der Landtag zunächst die Provinzialräthe hören wollte. Nachdem dies geschehen, seien aber auf dem folgenden Landtage im Jahre 1865 die Verhandlungen seitens der Staatsregierung wieder aufgenommen, die jetzt zu dem Resultate geführt hätten, daß nicht nur die Abrechnung zu dem ersten, sondern auch zu dem zweiten Punkte in der Weise vorgenommen sei, daß alle Ansprüche und Gegenansprüche der einzelnen Provinzen niedergeschlagen sein sollten.

In dem jetzigen Schreiben der Staatsregierung werde nun hervorgehoben, daß die Seitens der Staatsregierung und des Landtags mehrfach laut gewordene Ansicht, daß die seit dem Jahre 1832 aus provinziellen Mitteln angeschafften ehemaligen Militärgebäude im Genusse der betreffenden Provinz sich befänden, im Widerspruche mit diesen wegen der älteren Militärausgaben stattgehabten Liquidationsverhandlungen ständen. Es sei hierbei namentlich Bezug genommen auf eine Verhandlung in der dritten Versammlung des XV. Landtags wegen der Cutiner Caserne. Es sei damals auch der Verkauf dieser letzteren beantragt und von dem Abgeordneten Böhmker bei der mündlichen Berichterstattung bemerkt, daß das Gebäude, zu dessen Veräußerung die Genehmigung nachgesucht werde, unzweifelhaftes Eigenthum des Fürstenthumes sei. Die Aeußerung wäre ohne Widerspruch geblieben und darauf die verlangte Genehmigung erteilt. Nach dem, was er soeben aus dem die Grundlage der Verhandlungen bildenden Schreiben der Staatsregierung vom 5. März 1864 vor-

getragen habe, sei diese Auffassung des Abgeordneten Böhmker unrichtig, weil ausdrücklich die damals beschlossene Liquidation sich auch auf die Casernen erstreckt habe. Namens des Ausschusses könne er jetzt nur empfehlen, daß der Landtag mit dem Schreiben der Staatsregierung in der Weise, wie im Antrage 1 formulirt, sich einverstanden erkläre. Es werde nicht nöthig sein, auf die einzelnen Pöste, wegen derer eine Ausgleichung gefordert werde, einzugehen. Wenn der erste Antrag des Ausschusses angenommen werden sollte, werde bei schließlicher Feststellung der Voranschläge Bezug darauf genommen und die nothwendigen Veränderungen getroffen werden können.

Was endlich die Anträge 2 und 3 anlange, so bemerke die Staatsregierung, daß das Fürstenthum Birkenfeld die Caserne zu Birkenfeld zu provinziellen Zwecken, zu einem Gerichtsgebäude zu erwerben wünsche, und werde deshalb beantragt, die Caserne dem Fürstenthume für die Summe von 6000 Thlr. käuflich zu überlassen. Das Immobil habe allerdings nahezu 16,000 Thlr. gekostet und sei zu 10,450 Thlr. versichert. Indessen glaube die Staatsregierung, daß bei einem öffentlichen Aufsatze nicht mehr als 6000 Thlr. herauskommen würden. Der Provinzialrath sei noch nicht gehört und schlage die Staatsregierung vor, die Veräußerung ohne vorherige gutachtliche Zustimmung desselben vorzunehmen, da die beabsichtigten baulichen Aenderungen dringend nothwendig seien, dem demnächst zusammentretenden Provinzialrath aber die Sache vorzulegen und falls derselbe Einwendungen gegen die Höhe des Preises erheben sollte, mit dem Landtage eine schlüssige Verständigung zu suchen.

In dieser Beziehung stimme der Ausschuss nicht ganz mit der Staatsregierung überein. Er müsse es als wünschenswerth bezeichnen, daß der Provinzialrath vor dem Verkaufe gehört und nicht nur später über den Preis befragt werde, wenn die Sache selbst nicht mehr rückgängig zu machen sei. Um so mehr habe der Ausschuss hieran festhalten zu müssen geglaubt, weil die Landtagsmitglieder aus Birkenfeld vorher nichts von der Sache erfahren hätten und es nicht gewiß sei, ob der Provinzialrath zustimmen werde. Der Ausschuss habe es ferner für zweckmäßig gehalten, daß ein öffentlicher Aufsatze stattfände und es Birkenfeld zu überlassen, in diesem zu bieten, falls es für angemessen halte, die Caserne zu erwerben. Auch deshalb sei dieser Modus zu empfehlen, weil das Fürstenthum Lübeck vielleicht in derselben Lage sei, die Cutiner Caserne erwerben zu wollen, und es nicht gerechtfertigt sei, ein Fürstenthum besonders zu begünstigen. Er bitte die Ausschussanträge anzunehmen.

Alle 3 Anträge werden in einer Abstimmung angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. Januar d. J., betr. den Verkauf der Caserne zu Cutin.





Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, die Caserne zu Gutin im öffentlichen Aufsatze oder — falls dieser erfolglos — aus der Hand zu einem nach dem Ermessen der Staatsregierung zu bestimmenden, aber mindestens 12,000 Thlr. Courant betragenden Kaufpreise zu veräußern.

Der Präsident bemerkt, daß der Antrag der Staatsregierung auf geheime Berathung zufolge einer dem Ausschusse gewordenen Mittheilung zurückgenommen sei.

Abg. **Gräpel** als Berichterstatter: Er habe bereits eben erwähnt, daß in der dritten Versammlung des XIV. Landtags die Genehmigung zum öffentlichen Verkaufe der Gutiner Caserne zu einem angemessenen, indeß nicht näher fixirten Preise ertheilt sei. Die Staatsregierung habe wiederholt Versuche gemacht, einen öffentlichen Verkauf zu Stande zu bringen, es habe aber an einem genügenden Gebote gemangelt. Die Caserne sei tagirt zu 17,000 Thlr., im öffentlichen Aufsatze wäre ein Gebot von 7000 Thlr. erzielt, nachher seien unter der Hand 12,000 Thlr. geboten. Die Staatsregierung beantrage nun, zunächst noch einmal einen öffentlichen Aufsatze zu versuchen und falls derselbe erfolglos bleiben sollte, die Caserne unter der Hand zu einem Mindestgebote von 12,000 Thlr. loszuschlagen. Der Ausschuß habe sich hiermit einverstanden erklärt.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

IV. Bericht des Quotenausschusses über den Gesetzentwurf, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Die Mehrheit des Ausschusses (Gißel, Hoyer, Masfing) beantragt:

der Landtag wolle der Regierungsvorlage (Anlage D.) seine Zustimmung ertheilen.

Eine Minderheit (Schildt) beantragt:

Artikel 1.

Für das Herzogthum Oldenburg	77%
" " Fürstenthum Lübeck	15%
" " " Birkenfeld	8%

Artikel 2.

für das Herzogthum Oldenburg	76,5%
" " Fürstenthum Lübeck	15,5%
" " " Birkenfeld	8%

Eine Minderheit (Maas, Wulff) beantragt:

Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen:

Bei der Ermittlung der Beiträge der Provinzen zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums ist von dem Domonialvermögen, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, derjenige Theil von den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu decken,

der sich ergibt, wenn alle drei Provinzen nur eine gesammte Kasse hätten und der wie vielste Theil dann davon durch Domonialvermögen gedeckt würde; jetzt ist  $\frac{1}{5}$  von den Gesamtausgaben des Großherzogthums durch Domonialvermögen mit 26,06% zu decken; die  $\frac{4}{5}$  der Gesamtausgaben des Großherzogthums werden nach der Steuerkraft auf jede der drei Provinzen verrecknet.

Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen, den einzigen Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

„Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870—1875 einschließ- lich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77 $\frac{1}{2}$ %
" Fürstenthum Lübeck	13%
" " Birkenfeld	9 $\frac{1}{2}$ %

Eventuell:

Der Landtag wolle beschließen, den einzigen Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

„Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870—1875 einschließ- lich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77,4%
" Fürstenthum Lübeck	13,8%
" " Birkenfeld	8,8%

**Präsident:** Der Berichterstatter der Mehrheit habe ihm nach Rücksprache mit dem Herrn Regierungs-Commissär mitgetheilt, daß die Staatsregierung damit einverstanden sei, den Art. 2 der Vorlage ganz wegzulassen zu lassen, weil die Vorlage, betr. Revision des Abschnitts IX. des Staatsgrundgesetzes, nicht zu Stande gekommen sei. Deshalb werde der Antrag der Mehrheit dahin gehen: der Landtag wolle den Art. 1 der Vorlage als einzigen Artikel annehmen. Auch die Minderheit Schildt werde ihren Antrag dem entsprechend ändern. Was die geschäftliche Behandlung der Anträge der Minderheit Maas und Wulff anlange, so verstehe er den Antrag 1 dahin, daß derselbe bei Ermittlung des Quotenverhältnisses andere Grundsätze angewendet wissen wolle, sodaß, wenn der Antrag 1 angenommen werde, die Vorlage an den Ausschuß zurückzuweisen sei.

Der Abg. Wulff erklärt sich hiemit einverstanden.

**Präsident:** Da der Entwurf nur Einen Artikel habe, so werde es zweckmäßig sein, sämmtliche Anträge zugleich zur Debatte zu stellen. Er dürfe annehmen, daß der Landtag eine Verlesung der Berichte nicht wünsche.

Reg.-Commissär **Ruhstrat:** Der Bericht der Minderheit Maas und Wulff werfe der Staatsregierung Willkür vor, wenn dieselbe bei Bestimmung der Quoten nur  $\frac{1}{3}$  des Domonialeinkommens jeder Provinz in Berücksichtigung ziehe. Das Staatsgrundgesetz enthalte in dieser Beziehung keine bestimmten Vorschriften. An der einen Stelle werde gesagt,

daß der Genuß des Domanialeinkommens der betr. Provinz zustehet, an einer anderen Stelle heiße es, daß bei Feststellung des Beitragsverhältnisses derselben zu den Centrallasten Rücksicht zu nehmen sei auf den Ertrag des Domaniums. Es werde also vorausgesetzt, daß auch das Großherzogthum an dem Genuße des Domaniums participire. Wie groß nun der Genuß der Provinz, wie groß der des Großherzogthums sein solle, sei nicht ausgesprochen. Zwei Wege nur böten sich hier dar. Entweder schlosse man jeden Schein von Willkür aus, indem man sage: halbpact, halb solle die Provinz, halb das Großherzogthum den Mitgenuß haben; er glaube nicht, daß Herr Wulff diesen Weg wünschen werde, der Lübeck mit 17 oder 18% belasten würde, während es jetzt nur 15% tragen solle. Oder aber man entschlösse sich zu einer gewissen Willkür, indem man ein anderes Verhältniß als dasjenige der gleichen Theilung wähle. Die Staatsregierung wolle in letzterer Weise verfahren und Lübeck weniger als  $\frac{1}{2}$ , nämlich nur  $\frac{1}{3}$  seines Domanialeinkommens anrechnen.

Er komme jetzt zu den eigenen Vorschlägen der Minderheit Wulff und Maas. Sie suche Grundlagen für die Berechnung der Heranziehung des Domanialgutes zu ermitteln. Herr Wulff werde sagen, in den Berechnungen der Vorlage sei kein Prinzip enthalten, er wolle ein solches aufstellen, und was das sei, das sei S. 353 seines Berichtes zu lesen. Da heiße es, wenn wir eine gemeinschaftliche Kasse hätten, so würden zunächst die Domänenenerträge für die gemeinschaftlichen Ausgaben verwandt werden. Das sei allerdings richtig. Wenn wir Alles in Einen Topf werfen könnten, wenn gar keine Trennung stattfände, dann dürften wir so verfahren und würden von den unangenehmen Verhandlungen über die Quoten verschont bleiben. Aber wir haben einmal diese Trennung und sei es nun etwas anderes als willkürlich, trotzdem wir getrennte Kassen haben, so zu verfahren, als wenn wir sie nicht hätten? Die Minderheit zähle zunächst die Gesamtausgaben zusammen und dividire sie durch die Gesamtdomanialeinkünfte. Das Resultat sei  $\frac{1}{5}$  und sollte demnach auch nur  $\frac{1}{5}$  des Domanialeinkommens zu den Zwecken des Großherzogthums verwandt werden. — Alles die äußerste Willkür, die man sich nur denken könnte, da ungleichartige Factoren als gleichartige behandelt würden. Und was wären die Resultate? Bei einem Steigen der Provinzialausgaben würde ein fortwährendes Sinken der Theilnahme des Domaniums an den Centralausgaben eintreten. Wenn die Gesamtausgaben aller drei Provinzen 1,900,000 Thlr., das Einkommen aller Domänen 3—400,000 Thlr. betrüge, so würden letztere an den Centralausgaben also nur zu  $\frac{1}{5}$  theilnehmen. Wenn die Provinzialausgaben auf 2 $\frac{1}{2}$  Millionen stiegen und die Domanialeinkünfte dieselben blieben, würde nur  $\frac{1}{7}$  der letzteren für Zwecke des Großherzogthums übrig bleiben. Da die Erfahrung nun lehre, daß die Ausgaben der Provinzen immer stiegen (glücklicherweise aber auch die Steuerkräfte derselben), so würde auf diese Weise das

Domanium zu den Centrallasten immer weniger in Anspruch genommen werden. Es sei sehr klar, daß Lübeck aus solchem Verfahren großen Vortheil ziehen werde, im Uebrigen aber lasse sich gar nichts für diesen Modus sagen. Da es indessen hier nicht die Aufgabe sein könne, nach Wegen zu suchen, die Lübeck besonders conbenirten, sondern die, nach Recht und Billigkeit die Centrallasten über die einzelnen Provinzen zu vertheilen, so liege es wohl nicht in der Absicht des Landtags, der Minderheit zu folgen. Das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld würde bei jeder Steigerung der Provinzialausgaben doppelt leiden, einmal durch das Plus der eigenen Ausgaben, sodann durch die immer geringere Theilnahme des lübeckischen Domaniums an der Vertheilung der Gesamtausgaben. Wenn aber Lübeck seine Ausgaben steigere, so werde es sich stets etwas erholen davon, daß es weniger zu den Centrallasten beitrage.

Er habe nicht nöthig, auf einzelne Punkte in dem Berichte einzugehen. Auf Seite 583c. sei in der Berechnung ein großer Fehler passiert. 280,800 Thlr. seien doppelt gerechnet, einmal als Centralvoranschlag und dann als Ausgabe der einzelnen Provinzen, in deren Voranschlägen die Beiträge zu den Centrallasten aufgenommen seien. Das Resultat würde ein ganz anderes sein, wenn die Berechnung hiernach modificirt würde.

Er komme jetzt zu den Klagen über die große Belastung des Fürstenthums Lübeck. Nach den Ergebnissen der Veranlagung der Einkommensteuer, die doch im Großen und Ganzen sichere Anhaltspunkte gebe, sei das Fürstenthum überwiegend steuerkräftiger als die übrigen Landestheile. Es bringe pro Kopf (NB. das alte Fürstenthum ohne Ahrensboeck) 24,6; das Herzogthum dagegen nur 22,9; das Fürstenthum Birkenfeld nur 17,9; also Lübeck fast ein halbmal mehr als Birkenfeld. Wenn die Steuer in Lübeck, trotzdem das Fürstenthum so steuerkräftig sei, viel weniger einbringe, als in den übrigen Landestheilen, namentlich in Birkenfeld, so ginge daraus hervor, daß ein geringerer Procentsatz des Einkommens angenommen werde. Die Grundsteuer bringe im alten Fürstenthum Lübeck 10,000 Thlr., in Ahrensboeck 9000 Thlr., also im Ganzen 19,000 Thlr., in Birkenfeld aber mit der Gebäudesteuer 30,000 Thlr. Die Stempelsteuer sei in Lübeck kaum nennenswerth, während sie Birkenfeld empfindlich treffe. Die Sporteln- und Gebühreneinnahmen seien veranschlagt in Lübeck zu 6000, in Ahrensboeck zu 4000, also im Ganzen zu 10,000 Thlr., in Birkenfeld aber zu 25,000 Thlr. Die Gebäudesteuer, welche im Herzogthum und im Fürstenthum Birkenfeld getragen werde, kenne man in Lübeck nicht. Die Einkommensteuer betrage im Herzogthume und in Birkenfeld 3%, in Lübeck 2%. Letzteres befinde sich sehr wohl dabei und habe nicht nöthig, dieselbe zu erhöhen. Der Voranschlag des Fürstenthums Lübeck schließe für die nächste Finanzperiode allerdings mit einem Deficit von 30,000 Thlr., allein das neue Gebiet, dessen Incorporation gestern beschlossen sei, bringe



einen Ueberschuß von 20,000 Thlr., hierzu 3 mal 5 = 15,000 Thlr. für den Lehmsortbistric, mache 35,000 Thlr. Das ergebe also für das ganze Fürstenthum einen Ueberschuß von 5000 Thlr. Ziehe man ferner in Betracht, daß der Voranschlag einen Quotenbeitrag des Fürstenthums von 15½% voraussetze, während die gegenwärtige Vorlage nur einen solchen von 15% wolle, so komme noch ein Ueberschuß von 2500 Thlr. per Jahr hinzu, oder 7500 Thlr. für die Finanzperiode. Damit steige der Ueberschuß auf 12,500 Thlr. Am Schlusse dieser Finanzperiode habe Lübeck also einen Kassenbestand von 72,000 und 12,500 = 84,500 Thlr. So sei die Lage Lübecks, wenn die Vorlage angenommen werde, welche die Staatsregierung eingebracht habe.

Ein ganz anderes Bild aber biete Birkenfeld dar. Dieses Fürstenthum kenne bereits seit lange die persönlichen Steuern. Schon die französische Zeit habe dieselben gebracht. Thür-, Fenster-, Mobiliar- und Patentsteuer haben die Birkenfelder getragen, als wir im Herzogthum noch nichts von persönlichen Steuern gewußt hätten und Lübeck nur eine unbedeutende Classensteuer gehabt habe. An die Stelle dieser Steuern sei eine Classen- u. und dann die Einkommensteuer getreten. Außerdem aber trage das Fürstenthum Birkenfeld eine Grundsteuer von 30,000 Thlr., eine empfindliche Stempelsteuer und erhebliche Sporteln, deren Ertrag 20,000 Thlr. betrage, zu welchen noch 5000 Thlr. verschiedene Gebühren hinzukämen. Trotzdem Birkenfeld seine Steuerkraft so sehr anspannen müsse, habe es doch ein dauerndes Deficit von 10—15000 Thlr. In der gegenwärtigen Finanzperiode könne es sich helfen und wenn keine Steuererhöhung eintrete, so läge das an der Verwendung des in einem glücklichen Prozesse mit Preußen gewonnenen Capitals von 45,000 Thlr. Aber das würde auch am Ende der Finanzperiode vollständig aufgezehrt sein. Nach dem Voranschlage blieben davon noch übrig 18,000 Thlr. Aber gestern sei eine Vorlage eingebracht, welche für Straßenbauten in dem Fürstenthume 12,000 Thlr. fordere, heute sei für gut befunden, daß Birkenfeld für 6000 Thlr. eine Caserne kaufen solle. Das mache 18,000 Thlr. und damit sei alles weg. Man könne ihm erwidern, diese letzteren seien Verwendungen, die nicht aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten seien. Aber wir verwendeten doch das Capital von 45,000 Thlr. und soviel betrügen nicht die Straßenbauten u. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage stelle, werde es Birkenfeld schwer fallen, das Gleichgewicht zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Wenn man noch die Quote erhöhen werde, dann wisse er nicht, wo man das Geld hernehmen solle.

Nach dem Schreiben der Staatsregierung solle das Herzogthum zu Gunsten Birkenfelds ein kleines Plus übernehmen. Es sei hierbei hervorgehoben, daß ja die Verwendungen für die Centraleinrichtungen hier verzehrt würden, daß die Quoten nicht so genau berechnet werden könnten, daß ein Mißgriff vorfallen könne und es doch angemessen sei, das Herzogthum etwas

mehr als nach streng genommenen Zahlen nöthig, heranzuziehen, zumal da 1% bei einem Budget von 1½ Millionen nicht so sehr ins Gewicht fallen würde, als bei dem Budget des kleinen Fürstenthums, wo diese Erhöhung gleich eine 10mal größere Wirkung ausübe. Endlich müsse man berücksichtigen, daß die Entscheidung in den Händen der Abgeordneten des Herzogthums läge und um die unparteiische Stellung zu wahren, es ihnen zu empfehlen sei, lieber etwas mehr als zu wenig auf sich zu nehmen. Solche Rücksichten seien auch früher befolgt und hoffe er, daß man nicht jetzt von ihnen abgehen werde, um so mehr, da die Finanzlage des Herzogthums keine ungünstige sei, namentlich nicht im Vergleiche zu der Birkenfelds. Er hoffe, daß die Abgeordneten des Herzogthums dieses Plus zu übernehmen geneigt sein würden. Dasselbe komme nur Birkenfeld, nicht Lübeck zu Gute. Für letzteres sprächen keine Billigkeitsrücksichten.

Abg. **Schildt**: Er halte die ursprüngliche Quotenberechnung auf S. 4 der Vorlage für richtig und erachte es nicht für gerechtfertigt, daß das Herzogthum zu Gunsten Birkenfelds ein Plus übernehme. Er stelle deshalb den Antrag, das Quotenverhältniß wie folgt zu bestimmen:

Herzogthum	76,5%
Lübeck	15,0%
Birkenfeld	8,5%

Er betrachte diesen letzteren Antrag als den prinzipalen und seinen Ausschußantrag als den eventuellen.

Der letzte Antrag des Abgeordneten **Schildt** wird genügend unterstützt.

Abg. **Schomann**: Schon aus der Vorlage sei zu ersehen, daß seit 1852 das Streben dahin gegangen sei, die Quote Birkenfelds immer größer und größer werden zu lassen. Von 1852—1857 habe sie betragen 7%, von 1857—1864: 7½%, von 1864—1870: 8%. Jetzt wolle sogar der prinzipale Antrag des Abgeordneten **Schildt** dieselbe auf 8½% erhöhen. Auf die Anträge des Abgeordneten **Wulff** brauche er sich hierbei nicht zu beziehen, da dieselben doch keine Aussicht hätten, angenommen zu werden. Aber schon die jetzigen 8% enthielten für Birkenfeld eine bedeutende Last und jede Erhöhung derselben treffe das Fürstenthum 10mal härter als das Herzogthum. Man dürfe den Vogen nicht zu sehr anspannen, wenn er nicht brechen solle. Birkenfeld habe bisher 8% tragen können, aber die Sachlage sei verändert, da die indirecten Steuern nicht mehr in die Kasse des Fürstenthums, sondern in die des Bundes fließen. Die Frage sei die, welches Verhältniß zwischen Lübeck und Birkenfeld sei, um darnach zu bestimmen, welchen Beitrag zu den Quoten jedes Fürstenthum zu leisten habe. Das Staatsgrundgesetz stelle nur zwei allgemeine Gesichtspunkte auf, Domänialvermögen und Steuerkraft. Wie diese Grundsätze in praxi anzuwenden seien, wäre zweifelhaft. Er denke sich die Sache folgendermaßen:

Die Einkünfte aus den Domänen sollten nach Art. 180 des Staatsgrundgesetzes der Provinz zu Gute kommen, in

welcher dieselben belegen seien. Aus den Einkünften wären demnach zunächst die Bedürfnisse der Provinz zu bestreiten. Je größer diese Einkünfte seien, desto leichter könne die Steuerkraft der Bevölkerung die Bedürfnisse befriedigen. Je geringer die Einkünfte seien, desto mehr müßte die Steuerkraft in Anspruch genommen werden, um die Bedürfnisse zu decken. Sie in Birkenfeld hätten bisher nicht wie in Lübeck mit dem einfachen Steuersatz auskommen können, sie hätten einen Zuschlag von 50% ausschreiben und das neue Stempelgesetz von 1868 annehmen müssen, von dem Lübeck bisher verschont sei. Sie in Birkenfeld hätten ferner größere Gemeindeumlagen, auch diese seien in Betracht zu ziehen, denn sie absorbirten die Steuerkraft ebenso wie die Umlagen des Staates. Die Gemeinden in seiner Gegend hätten 200%, also das Doppelte des einfachen Satzes der Einkommensteuer, oder wie man in Oldenburg sagen würde, 24 Monate, als Gemeindeumlagen zu tragen. Welche Ausgaben dem Fürstenthume bevorständen, sei bereits von dem Herren Regierungs-Commissär gesagt, von den Ausfällen in dem Einnahmehudget wolle er nur einen erwähnen. Bisher sei die Abhaltung aller Auktionen bestimmten Auktionsverwaltern übertragen gewesen, welche für dieses ihr Privileg einen gewissen Prozentsatz ihres Einkommens an die Staatskasse abführen müßten, welche hiervon jährlich einen durchschnittlichen Ertrag von über 4000 Thlr. gehabt habe. Diese Einnahme werde nach der neuen Bundes-Verordnung wegfallen, nach seiner Meinung hätte sie bereits jetzt wegfallen müssen. Wenn sie jetzt noch 1 Prozent Quote hinzubekämen, und zu gleicher Zeit eine ihrem Betrage ungefähr entsprechende Einnahme verlören, so würden sie doppelt geschädigt. Was im Uebrigen die Lage Lübecks im Vergleiche zu der Birkenfelds beträfe, so wolle er hier dieselbe nicht weiter berühren. Der Herr Regierungscommissär habe dieselbe bereits deutlich genug geschildert. Es entspräche nicht der Gerechtigkeit, den Steuerdruck in Birkenfeld so sehr anzuspannen, daß seine Existenz auf dem Spiele stehe. Wenn bei der Berechnung der Quoten ganz genaue Ziffern doch nicht zu erreichen seien, wenn man immerhin einen kühnen Griff thun müsse, so sei es besser, dem Herzogthum ein kleines Mehr aufzulegen, als Birkenfeld, das von diesem Mehr 9 bis 10 Mal so stark getroffen werden würde. 5000 Thlr. mehr sei für ein kleines Ländchen drückender als für ein großes Herzogthum. Stimmen Sie der Regierungsvorlage zu, damit das Fürstenthum Birkenfeld sehe, daß seine Steuerfähigkeit berücksichtigt und nicht mehr von ihm verlangt werde, als es tragen könne.

Abg. **Bulff** als Berichterstatter der Minderheit: Er müsse sich auf das Staatsgrundgesetz beziehen. In diesem seien bestimmte Anhaltspunkte zur Berechnung der Quoten gegeben und dürfe es nicht darauf ankommen, ob eine Provinz sie tragen könne oder nicht tragen könne. Von diesem Standpunkte müsse man allein ausgehen. Wenn behauptet werde, daß Birkenfeld bereits überlastet sei, so habe er bereits

bei einer anderen Gelegenheit das Gegentheil dargethan und brauche deshalb nicht noch einmal darauf zurückzukommen. Der Herr Regierungscommissär habe uns mitgetheilt, daß in Birkenfeld die Steuern nach Prozenten auf den Kopf der Bevölkerung höher seien als in den übrigen Landestheilen. Nähmen wir aber die Prozentsätze der Steuern und der Bevölkerung der drei Landestheile in Vergleich, so würden wir finden, daß in Lübeck die Prozentsätze der Steuerkraft und Bevölkerung gleich, im Herzogthum aber die Prozentsätze der Steuerkraft höher als die der Bevölkerung seien. Also wäre im Herzogthum die Steuerkraft eine höhere. Wenn der Herr Regierungscommissär die Ergebnisse der Einkommensteuer in Ahrensböck nicht mitzählen wolle, so müsse er darauf erwiedern, daß dieselbe hier doch bereits schon veranschlagt sei. Ferner müsse nicht nur die Steuerkraft und das Domanium berücksichtigt werden, sondern als dritter Factor auch die Seelenzahl. Auf Mildthätigkeit komme es nicht an, sondern auf das, was Recht sei. Wenn man von diesem Standpunkte ausginge, so müßte es sehr erwünscht sein, feste Grundsätze zu finden und das Quotenverhältniß auf eine einfache Berechnung zurückzuführen. Von diesem Gesichtspunkte aus habe er seinen Antrag 1 gestellt: „Bei der Ermittlung der Beiträge der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums ist von dem Domonialvermögen, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, derjenige Theil von den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu decken, der sich ergibt, wenn alle drei Provinzen nur eine gesammte Cassé hätten und der wievielte Theil dann davon durch Domonialvermögen gedeckt würde; jetzt ist  $\frac{1}{5}$  von den Gesamtausgaben des Großherzogthums durch Domonialvermögen mit 26,06% zu decken; die  $\frac{4}{5}$  der Gesamtausgaben des Großherzogthums werden nach der Steuerkraft auf jede der drei Provinzen verrecknet.“ Die Verhältnisse des Landestheils an der Ostsee seien sehr verschieden von dem an der französischen Grenze. Wenn man aber die Steuerbeträge zusammenzähle und auf den Kopf der Bevölkerung repartire, so kämen in Birkenfeld auf den Kopf 2 Thlr. 16 Schillinge, in Lübeck aber 3 Thlr. 16 Schillinge, also 1 Thlr. mehr. Auf den Namen der einzelnen Steuern komme es nicht an, wenn die Sache in Wirklichkeit sich so verhalte. Wie stelle sich aber, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, das Verfahren der Staatsregierung? Bevor die Einkommensteuer eingeführt sei, habe man die Ansicht gehabt, daß Lübeck ein steuerkräftiges Ländchen sei. Später habe man eingesehen, daß dies nicht der Fall sei, aber Lübeck wieder dadurch geschädigt, daß man das Domanium der Steuerkraft gleich stellte. Daß dies nicht Recht sei, habe bereits der Abgeordnete Strackerjan III. auf einem früheren Landtage nachgewiesen. Auch die Staatsregierung habe jetzt erkannt, daß die volle Heranziehung des Domonialvermögens nicht im Sinne des Staatsgrundgesetzes sei, und deshalb einen anderen Modus bei der Berechnung aufgestellt. Warum sei ein solcher Modus nicht schon früher angewandt? Was habe



Lübeck bei den unklaren Verhältnissen leiden müssen! Das Staatsgrundgesetz verlange, daß bei jeder neuen Festsetzung der Quoten die Erfahrungen der früheren Periode berücksichtigt werden sollten. Das seien nun die Erfahrungen! Lübeck habe früher zuviel gezahlt und durch dieses könne unmöglich ein Strich gemacht werden. Wenn der Herr Regierungskommissär sage, daß die Zahlen in seinem Berichte falsche seien, so bleibe doch der Rechnungsmodus richtig. Darnach hätte bereits vor 6 Jahren das Herzogthum statt 80, 81 $\frac{1}{2}$ %, Lübeck statt 11, 9%, Birkenfeld aber 9 $\frac{1}{2}$ % zahlen müssen. Daß dies nicht geschehen, habe Lübeck zum großen Nachtheile gereicht. In den letzten 20 Jahren habe es 2—300,000 Thlr. zuviel bezahlt. Wenn das nicht der Fall wäre, dann hätte die Staatsregierung in der jetzigen Vorlage wohl kein neues Prinzip aufgestellt. Bei jeder Verhandlung über die Quoten werde auf die günstige Stellung von Lübeck hingewiesen, aber trotzdem sei es verschuldet, während Birkenfeld seine Schulden abgetragen habe. Bei der Einschätzung zur Grundsteuer seien in Lübeck unberücksichtigt geblieben die bedeutenden Naturalleistungen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten, sowie die große Wegelast. In den beiden anderen Landestheilen seien diese Leistungen nach ihrem vollen Werthe veranschlagt und von dem Pachtwerthe der Grundstücke abgezogen. Dadurch aber sei hier die Steuer erheblich herabgemindert. Bei Birkenfeld aber seien in der Regierungsvorlage die großen Erträge aus den Gemeindeforsten unberücksichtigt geblieben, während andererseits wieder bei Lübeck die Ausgaben an das Domcapitel und die aus dem Kieler Verträge für Ahrensböck zu zahlenden Gelder nicht abgezogen seien, trotzdem man sie gleich einer Schuld erachten müsse. Aus allen diesen Gründen könne er die Regierungsvorlage nicht für geeignet zur Annahme halten und empfehle dringend statt dessen die von ihm gestellten Anträge zu berücksichtigen.

Reg.-Commissär **Mohrstrat**: Er wolle nur ein paar Worte auf das vom Vorredner Vorgebrachte erwidern. Er wiederhole, daß nach den Ergebnissen der Veranschlagungen zu der Einkommensteuer auf den Kopf der Bevölkerung kommen in Lübeck 24,5; im Herzogthum 22,8; in Birkenfeld 17,9. Das sei eine Thatsache und die Resultate der Einkommensteuer müßten doch maßgebend sein, da die Steuergesetze aller drei Provinzen fast wörtlich übereinstimmen und er doch glauben dürfe, daß die beeidigten Schätzer in allen gleich richtig taxirten. Wenn der Vorredner sage, daß man sich nicht auf den Standpunkt der „Mildthätigkeit“ stellen dürfe, so sei das sehr zu verwundern und zu erwidern, daß eine Mildthätigkeit Lübeck gar nicht zugemuthet werde. Der Herr Abgeordnete **Wulff** habe ferner, um die Belastung Lübecks zu zeigen, einige Zahlen angeführt, die, wie er glaube, bereits vor einigen Wochen gehört seien, als es sich darum handelte, ob die Vatrikularausgaben noch jetzt zu den Gesamtausgaben gehörten oder nicht. Dieselben seien vollständig unrichtig. Lübeck

trage nicht 3 Thlr. 16 Schillinge, Birkenfeld aber mehr als 2 Thlr. 16 Schillinge auf den Kopf seiner Bevölkerung. Wenn er rasch die Einnahmepöste des Voranschlages für das Fürstenthum Lübeck überblicke und repartire, so komme auf den Kopf nur ca. 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. und nicht 3 Thlr. Wenn der Abgeordnete **Wulff** noch andere Steuern wisse, als die hier aufgeführten, so möge er sie nennen. Er glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete hierzu im Stande sei. Es werde ferner hervorgehoben, daß das Fürstenthum Birkenfeld seine Schulden abbezahlt, Lübeck dagegen immer neue contrahirt habe. Ja, wenn das Fürstenthum Lübeck seine Steuerkraft ebenso sehr angefirengt hätte, wie Birkenfeld, dann würden seine Schulden auch geringer sein. Lübeck habe allerdings noch Schulden, aber sehr erheblich seien diese nicht. Abgesehen von den älteren Schulden, rührten dieselben größtentheils her aus den vielen Entschädigungen, welche für aufgehobenen Mühlenzwang und aufgehobene Abgabefreiheiten nothwendig geworden seien.

Abg. **Ahlhorn**: In der Vorlage würden Parallelen gezogen zwischen den 3 Provinzen und dabei ausgesprochen, daß Lübeck zu gut wegkomme. Das Herzogthum aber werde etwas stiefmütterlich behandelt, indem über dasselbe gar nichts oder nur wenig gesagt sei. Er könne der Vorlage nicht in allen Punkten beistimmen. Solange er im Landtage sei, habe er regelmäßig an den Quotenverhandlungen Theil genommen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß das Herzogthum überhaupt zuviel trage und das Fürstenthum Lübeck zuviel für Birkenfeld zahle. Für diese seine Ueberzeugung wolle er jetzt auch eintreten, so schwer es ihm werde, bei den unangenehmen Quotenverhandlungen das Wort ergreifen zu müssen. Im Großen und Ganzen könne er sich den Berechnungen der Vorlage anschließen. Darnach sollte:

Herzogthum	76,33%
Lübeck	14,93%
Birkenfeld	8,74%

tragen. Der erste Antrag des Abgeordneten **Schildt** runde diese Zahlen etwas ab und nehme bei dem Herzogthum  $\frac{33}{100} = \frac{1}{2}$ %, bei Lübeck  $\frac{93}{100} = 1$ %. Diesen Antrag dürfe man jedenfalls als richtig anerkennen. Die Berechnungen der Vorlage seien nur insofern wohl nicht ganz zutreffend, als die Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer ausgeschlossen sei. Vor 6 Jahren habe die Staatsregierung anerkannt, daß das Staatsgrundgesetz eine solche Rücksichtnahme gestatte. Worin sollten sich jetzt die Verhältnisse geändert haben? Die Steuern, die wir per Kopf zahlten, würden ja immer größer. Die Berechnungen des Regierungskommissärs könnten für Birkenfeld nicht ungünstig genannt werden. Die angeführten Gründe, daß die Abgeordneten des Herzogthums das Schiedsrichteramt in Händen hätten, daß die Ausgaben für die Centrallasten im Herzogthum zur Verwendung kämen, rechtfertigten es keineswegs, für Birkenfeld 1% mehr auf das Herzogthum zu nehmen. Der Regierungskommissär habe ferner die gute

Finanzlage des Herzogthums geschildert. Das sei doch wunderbar! Sonst würde diese immer als recht ungünstig bezeichnet und wenn die Leute kämen und um Zuschüsse zum Chausseebau petitionirten, so höre man vom Regierungstische: ganz damit einverstanden, wenn nur das Geld da wäre. Er könne endlich Herrn Wulff nicht darin zustimmen, daß die Steuerkraft des Herzogthums eine größere sei, als die des Fürstenthums Lübeck. Hiergegen könne er auf die Zahlen der Vorlage verweisen. Uebrigens müsse er bemerken, daß derselbe Regierungscommissär, der jetzt so lebhaft für Birkenfeld eintrete, früher für Lübeck und nicht für Birkenfeld plaidirt habe. Ob die Sachlage jetzt verändert sei, wisse er nicht. Wenn man für Birkenfeld endlich seine starke Belastung mit der Stempelsteuer anführe, so sei zu erwiedern, daß das Herzogthum die gleiche Last trage. Er sehe durchaus keine Gründe, die es rechtfertigen könnten, daß das Herzogthum für Birkenfeld noch ein Plus von 1% übernehme und bäte er somit in erster Linie für den Antrag des Abgeordneten Schildt zu stimmen.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Wenn der Abgeordnete Ahlhorn ihm den Vorwurf mache, daß er inconsequent in seinen Ansichten sei, daß er vor 6 Jahren noch für Lübeck und nicht für Birkenfeld plaidirt habe, so wolle er hiergegen lediglich erwiedern, daß mit der totalen Umgestaltung der Verhältnisse sich auch die Quoten ändern müßten. Wenn der Herr Abgeordnete weiter bemerke, daß jetzt noch mehr wie früher auf die Bevölkerungsziffer Rücksicht zu nehmen sei, weil die durch die Bevölkerung veranlaßte Ausgabe eine größere sei — so habe er ihn wenigstens verstanden — so beruhe diese Ansicht auf einem vollständigen Irrthume. Er habe ferner nicht gesagt, daß die Finanzlage des Herzogthums eine glänzende sei, sondern nur, daß sie keine ungünstige sei, namentlich im Verhältnisse zu der Birkenfelds. Wenn der Herr Abgeordnete endlich bemerke, daß das Herzogthum dieselben Steuern habe, wie Birkenfeld, so wolle er das nicht bestreiten, aber bereits aus dem Voranschlage sei zu ersehen, daß Birkenfeld schon jetzt ein dauerndes Deficit von 15 bis 20,000 Thlr. habe und in die Nothwendigkeit versetzt sei, seine Steuern wesentlich zu erhöhen, während für das Herzogthum eine solche Erhöhung noch gar nicht in Frage stehe.

Abg. **Giffel**: Seine Ansicht über die Bestimmung der Quoten sei in dem Berichte der Majorität niedergelegt, er wolle sich jetzt erlauben, spezieller auf die Gründe einzugehen, die ihn zu dieser Ansicht bewogen hätten. Als er zuerst die Vorlage durchgelesen, sei ihm aufgefallen, daß man das bisherige Verhältniß des Domanialeinkommens zur Steuerkraft verlassen und die Betheiligung des ersteren auf  $\frac{1}{3}$  reducirt habe. Es habe dies auf ihn den Eindruck gemacht, daß für Birkenfeld hieraus ein Vortheil nicht zu erwarten sei. Der zweite Punkt sei aber noch bedenklicher für Birkenfeld erschienen, indem man nämlich die Schulden des Herzogthums und Lübeck's nicht in Abzug gebracht habe, obgleich dieselben nicht über-

all zu Zwecken des Staatsguts, sondern für Straßenbauten, Deckung von Deficits u. contrahirt seien. In Birkenfeld habe man dagegen die Straßen durch Steuerzuschlag gebaut. Bei der Quotenberechnung könnte Birkenfeld hierdurch zu kurz kommen, indem es indirekt zu den Zwecken des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck mitsteuere. Der dritte Punkt sei endlich der gewesen, daß man das Domanialeinkommen Birkenfelds zu 29,000 Thlr. veranschlagt habe, während dies doch nur ein vorübergehender Ertrag sei. Das Einkommen aus den Forsten des Fürstenthums sei ein außerordentliches und würde vielleicht bald wieder sinken, weil man zeitweilig einen höheren Holzschlag eingeführt habe, um den Steuerdruck nicht zu lästig werden zu lassen.

Aus diesen Gründen habe er anfangs geglaubt, der Vorlage nicht beistimmen zu können, schließlich aber doch eine andere Ansicht gefaßt, weil er wisse, daß außer den im Staatsgrundgesetze bestimmten auch andere ihm nicht bekannte Factoren in Betracht gezogen werden müßten. Die Verhältnisse von Oldenburg und Lübeck seien ihm so wenig vertraut, daß er kein eigenes Urtheil über dieselben habe und sich lediglich auf das der Staatsregierung verlassen müsse. Diese sei die hier zur Entscheidung allein competente Behörde, da sie unparteiisch dastände in diesem Streite der drei Provinzen. Er wisse, daß die Staatsregierung es mit der Ausführung des Staatsgrundgesetzes ehrlich meine. Deshalb sei er der Vorlage beigetreten und glaube dies seinen Wählern gegenüber rechtfertigen zu können.

Was die Minderheit Wulff und Maas angehe, so theile diese die Ansicht der Majorität nicht und behaupte, daß diese der Staatsregierung nur zustimme, weil Birkenfeld das „Schoßkind“ derselben sei. Lieber wäre es ihm gewesen, wenn dieser Ausdruck nicht gebraucht sei. Uebrigens wäre derselbe in diesem Saale eine aufgewärmte Speise und diese zu essen nicht Jedermanns Sache. Man koste sie nicht und lasse sie unberührt. Das wolle er auch jetzt thun.

In dem Berichte der Minorität sei behauptet, daß im Fürstenthume Lübeck bei der Einkommensteuer aus dem Grundbesitze die Naturalleistungen unberücksichtigt geblieben seien und daß das Fürstenthum Lübeck bei der Veranschlagung der Einkommensteuer viel schärfer herangezogen sei. Dieser Satz sei ihm nicht klar geworden. Wir hätten doch ein Einkommensteuergesetz und wisse er nicht, woher die Verschiedenheiten stammen sollten. Ob die Naturalleistungen im Herzogthume abgezogen würden, sei ihm nicht bekannt, was das Fürstenthum Birkenfeld anlange, so beruhe die Behauptung der Minorität auf einem vollständigen Irrthume. Wenn z. B. eine Communalstraße gebaut werden solle, so würde deren Bau nach einem Voranschlage auf jeden Gemeindegänger zur Ableistung vertheilt. Für die Einschätzung zur Einkommensteuer sei dies irrelevant.

Dann sei in dem Berichte der Minorität behauptet, daß die Erträge aus den Gemeindeforsten im Fürstenthume Bir-





kenfeld bei der Feststellung der Quoten nicht berücksichtigt seien. Sollte aber denn auch noch das Eigenthum der Communen und Genossenschaften einen weiteren Factor bilden? Sei denn dies ein Domanium? Herr Wulff habe auch hier gezeigt, daß er von Birkenfeld wenig wisse, wenn er von den großen Erträgen aus den Gemeindeforsten spreche. Der Ertrag aus denselben flüsse theils in die Gemeindefasse, theils werde er zum Vortheil von Einzelnen verwandt, ein Vortheil, der diesen bei der Einschätzung zur Einkommensteuer wieder angerechnet werde. Was im Uebrigen aus den Forsterträgen nicht gedeckt werde, müsse in der Gemeinde durch Steuerdruck aufgebracht werden und wie hoch dieser sei, habe bereits der Abgeordnete Schomann dargethan. In seiner Bürgermeisterei sei eine Gemeinde, die eine Umlage von 317% habe.

Die Minorität werfe den Berechnungen der Staatsregierung Willkür vor und stelle darauf eine eigene Rechnung auf. Er wolle auf diese nicht eingehen. Klar sei es, daß diese weiter nichts bedeute, als eine Rechnung, die in den Kram von Lübeck passe. Man habe Factoren zusammengezogen, die gar nicht zu einander gehörten.

Wenn ferner angeführt werde, daß Birkenfeld 300,000 Thlr. Straßenschulden abgetragen habe, so sei das richtig. Man habe Straßen bauen und das Geld dazu anleihen müssen. Abgeführt habe man die Schulden aber wieder durch Steuerzuschlag. Man habe einen solchen von 5–10% für den Straßenbau nothwendig gehabt, wo man in Lübeck und Oldenburg nicht den geringsten gebraucht habe.

Er wolle den Vergleich zwischen Lübeck und Birkenfeld nicht weiter verfolgen. Er sei in diesem Punkte mit dem Herrn Regierungskommissär einverstanden. Was den jetzt von dem Abgeordneten Schildt gestellten Antrag anlange, so bedauere er, daß derselbe den im Ausschusse gestellten Antrag verlassen und jetzt soweit gehe, daß er Birkenfeld sogar 1% mehr, als die Regierungsvorlage, auflegen wolle. Er gebe der Versammlung sehr zu bedenken, daß sie nicht so weit gehen möge. Die arme Gebirgsbevölkerung des dem Lande zugeheilten Fürstenthums sei bereits so stark belastet, daß er nicht wisse, wie dieselbe einen weiteren Steuerzuschlag aufbringen solle. Um die bereits jetzt bestehenden Steuern beizutreiben, seien im Jahre nothwendig 6–7000 Pfandungen und viele hundert Exekutivverkäufe. Und jetzt wollen Sie uns noch 1% mehr geben! Wenn Oldenburg zu schwer belastet sei, dann möge es zu seiner Erleichterung auf Lübeck greifen. Aus der Vorlage wegen der Lübeck-Gutiner Eisenbahn habe man gesehen, wie der Abgeordnete Wulff sich über die Rentabilität derselben im Provinzialrathe geäußert habe: „Lübeck umfasse 70,000 Tonnen, Ahrensböck 30,000 Tonnen. Erfahrungsmäßig liefere jede Tonne 2 Tonnen Produkte zum Export.“ Das mache also einen Export von 200,000 Tonnen, während Birkenfeld  $\frac{1}{5}$  seiner Brodfrucht auswärtig kaufen und das Geld dafür nach auswärtig schicken müsse. Durch die Erwerbung der neuen Gebietstheile würden nur das Herzogthum

und das Fürstenthum Lübeck Vortheil haben, die Quote des letzteren würde auf 15% erhöht, die des Herzogthums um 3,6% ermäßigt. Birkenfeld habe nicht allein keinen Vortheil von der Inkorporation, sondern sogar noch entschiedenen Verlust. Ob die Versammlung das verantworten könne, gebe er ihr anheim. Birkenfeld schicke dem Herzogthume jährlich viele Tausend Thaler, aber auch nicht wieder einen Pfennig schicke das Herzogthum nach Birkenfeld. Der Abgeordnete Ahlhorn meine, daß im Allgemeinen das Herzogthum keinen großen Vortheil davon habe, derselbe wirke vielmehr direct oder indirect auf die Gesamtheit. Wie? würde das, was für die Centralverwaltung oder die Sustentation des Großherzoglichen Hofes ausgegeben werde, nicht im Herzogthume zur Einkommensteuer herangezogen? Das Fürstenthum Lübeck habe wenigstens den Vortheil, daß der Hof einige Monate in Gutin residire. Das sei doch noch etwas. Der Abgeordnete Schomann habe bereits gesagt, daß wir in Birkenfeld wahrlich nicht auf Rosen gebettet seien. Es werde Gewicht auf die Industrie in Oberstein und Idar gelegt. Aber die Fabrikarbeiter bekämen häufig nicht mehr als die Tagelöhner und im Sommer sehe man sie nicht selten wie gewöhnliche Arbeiter auf den Straßen arbeiten. Die Stadt Birkenfeld sei seit 12 Jahren so reducirt, daß es ihm wehe thue, dies zu sagen. Durch die ungünstige Lage einer Eisenbahn sei bewirkt, daß eine jährliche Abnahme der Bevölkerung stattfände. Das Militär habe man der Stadt entzogen, vergeblich habe sie dagegen petitionirt. Welche Aussichten seien für die Stadt vorhanden? Keine, sie gehe trüben Tagen entgegen. Was der Abgeordnete Ahlhorn über die neben dem Domanialvermögen und der Steuerkraft in Betracht zu ziehende Bevölkerungsziffer sage, dagegen bemerke er, daß früher von der Majorität dieser Factor als nicht anwendbar bezeichnet sei. Er selbst sei damals in diesem Saale zugegen gewesen. Schädigen Sie Birkenfeld nicht und nehmen Sie die Vorlage der Regierung an, welche die Verhältnisse am besten zu übersehen und unparteiisch zu beurtheilen im Stande ist.

Reg.-Commissär **Muhtrat**: Er habe soeben vom Abgeordneten Ahlhorn gehört, daß derselbe die S. 4 der Vorlage angeführten Zahlen zu Grunde zu legen und nur eine Abrundung eintreten zu lassen geneigt sei. Das Beitragsverhältniß für Birkenfeld sei hier zu 8,74% festgesetzt. In der Anlage B. Ziffer 5 der Vorlage seien in der Uebersicht des Reinertrages des Staatsvermögens der Provinzen die Zinsen der Staatsgutskapitalien und dauernden Vermögensbestände für das Herzogthum mit 10,639, für Lübeck mit 2,897, für Birkenfeld mit 2,319 Thlr. aufgeführt. In dieser Beziehung mache er darauf aufmerksam, daß diese Zinsen für Birkenfeld größtentheils herrühren von den von dem Fürstenthume in einem Prozesse mit Preußen gewonnenen 45,000 Thln. Als die Vorlage festgestellt sei, habe man nicht anders gefunden, als diese Zinsen mitzuführen. Wenn wir aber wüßten, daß das

Capital bereits in der nächsten dreijährigen Finanzperiode schwinden werde, so sei es nicht billig, dasselbe für die sechs-jährige Quotenperiode anzunehmen.

**Abg. Ruffell:** Wir ständen vor einer dunklen Sache und Jeder müßte wünschen, daß ihm mehr Licht angesteckt werde, als bis jetzt geschehen sei. Die Factoren seien so schwankender Natur, daß ein genau richtiges Facit nicht gezogen werden könnte. Das Domanialvermögen allein würde allerdings eine feste Grundlage abgeben, aber nun solle auch die Steuerkraft in Betracht gezogen werden. Wie diese zu bestimmen, wie zu ermessen? Bei einer solchen Sachlage müsse er auf das Urtheil der Staatsregierung vertrauen, deren Absicht es nicht sein könne, einen Landestheil auf Kosten des anderen zu verkürzen. Allerdings seien ihr allerlei Schooßkinder entgegen getragen, von Seiten des Abgeordneten Wulff sogar ein recht großes Schooßkind, das ganze Fürstenthum Birkenfeld. Er glaube, daß es schlecht mit der Tugend der Gerechtigkeit der Staatsregierung stände, wenn sie diese Schooßkinder anerkennen wollte. Die Staatsregierung sorge, ohne Parteilichkeit, gleichmäßig für das Wohl aller Landestheile. Er sei der Ansicht, daß es sich nicht rechtfertige, Birkenfeld noch mehr zu belasten. Er wolle besonders darauf aufmerksam machen, daß die Steuerkraft in Birkenfeld angespannt sei, wie in keinem anderen Landestheile. Es komme doch darauf an, was der einzelne Staatsbürger bezahlen müsse. Lübeck sei aber besser gestellt, wie irgend ein Landestheil. Es habe nicht 3% Einkommensteuer und keine so empfindliche Stempelsteuer. Wo nichts sei, habe der Kaiser sein Recht verloren. Wenn Birkenfeld bereits soviel Steuern trage, so halte er es nicht für gerechtfertigt, dasselbe noch mehr zu belasten. Das würde auch ein politischer Fehler sein, da seine ganze Existenz dadurch aufs Spiel gesetzt werde. Er werde deshalb für die Regierungsvorlage stimmen. Durch die Incorporirung Ahrensböck's hätten die übrigen Landestheile einen großen Vortheil, Birkenfeld gar keinen. Es sei nicht mehr wie billig, daß wir einen kleinen Vortheil dem Fürstenthume doch dadurch zufließen ließen, daß wir ihm  $\frac{1}{2}$ % Quote abnahmen. 2500 Thlr. sei auf unserem Budget nicht fühlbar, dort aber eine so bedeutende Summe, daß in Folge derselben der Steuerdruck kaum ertragen werden könne. Er bitte deshalb die Regierungsvorlage anzunehmen.

**Abg. Schomann:** Er wolle nur ein paar Worte dem bereits Gefagten hinzufügen. Das Staatsgrundgesetz fasse vor Allem ins Auge, daß jeder Landestheil die Lasten, die ihm auferlegt würden, auch tragen könne. Im Herzogthume würde keine Erhöhung der Steuern eintreten, wenn die Regierungsvorlage durchgehe, in Lübeck auch nicht, was aber würde die Folge in Birkenfeld sein? Um nur in der gegenwärtigen Finanzperiode auszukommen, müsse man bereits ein Capital angreifen. Sei dieses verzehrt, dann müsse man die Einkommensteuer erhöhen. Jede Erhöhung der Quoten stelle dem Fürstenthume 175—200% Einkommensteuer in Aussicht. Das

seien Steuersätze, die nicht getragen werden könnten. Wenn die Herren das Fürstenthum eines langsamen Todes sterben lassen wollten, so thäten sie besser, diesen Tod zu beschleunigen und zuzusehen, wie sie das Fürstenthum am besten los würden. Wenn sie es aber behalten wollen, so müsse man auch sehen, das bedrückte Land zu unterstützen, damit es seine Last tragen könne. Der Abgeordnete Eissel habe bereits vorgeführt, daß, um die jetzt bestehenden Steuern beizutreiben, viele hunderte von Exekutivverkäufen nothwendig seien. Er habe ein Beispiel zur Hand von der ersten Abtheilung des Amtsgerichtes Oberstein, der er vorzustehen die Ehre habe. Die Gerichte aber seien die Pulsadern, an denen man fühlen könne, was ein Land zu leisten im Stande sei. Aus Vergnügen führe man keine Prozesse, sondern der Regel nach nur dann, wenn der Andere nicht zahlen könne. Bei der ersten Abtheilung des Amtsgerichtes Oberstein kamen im Jahre 1869 vor:

Civilsachen	3193
Auctionsklagen	2189
Pfandungen	3415
Unpfandbarkeitsatteste	234

An Gerichtsporteln seien aufgewandt 11,057 Thlr. Das seien Zahlen, die reden, und das Land gewiß nicht in der günstigen Lage zeigten, die hier von verschiedenen Seiten behauptet würde.

**Abg. Wulff** als Berichterstatter: Immer wieder sei auf die Mildehärtigkeit zurückgekommen und der Rechtsstandpunkt ganz außer Auge gelassen. Werfe man einen Blick auf die in dem Berichte des Abgeordneten Hoyer mitgetheilte Steuerliste der drei Provinzen, so würde man auf der zweiten Stufe in keinem Landestheile soviel Leute finden, wie in dem Fürstenthume Lübeck. Man blicke ferner auf die Zahl der Armen. Statistische Zahlen habe er nicht, wohl aber wisse er, daß diese Zahl in keiner Provinz eine so große sei, wie in Lübeck, wo der Steuerdruck ein so hoher wäre. Wenn der Abgeordnete Eissel die Verhältnisse des Grundbesitzes im Fürstenthume hervorgehoben habe, so habe er dadurch verrathen, daß ihm diese Verhältnisse vollständig unbekannt seien. Wenn man in Birkenfeld 25 Thlr. auf die Tonne Land anwende, so werde man in seinem Landestheil nicht viel davon haben. In diesem stände die Landwirthschaft auf einer so hohen Stufe, daß man mehr anwenden müsse, um etwas zu erzielen. Wenn er in seinem Berichte gesagt habe, daß die Erträge aus den Gemeindeforsten Birkenfelds nicht berücksichtigt seien, so falle ihm dabei nicht ein, diese Forsten dem Domanium gleichzustellen. Er behaupte aber, daß die aus ihnen erzielte Baarsumme in ihrem ganzen Umfange nicht zur Einkommensteuer veranschlagt werde. In Betreff Lübeck's habe der Regierungskommissär im Ausschusse zugestanden, daß hier bei der Einschätzung zur Grundsteuer die Naturalleistungen nicht in Anschlag gebracht würden. Diese nicht veranschlagten Dienste aber seien recht erhebliche. In Bezug auf die Grundsteuer wäre also das Fürstenthum Lübeck viel schärfer angespannt





als die übrigen Landestheile. Ferner habe er hervorgehoben, daß die Ausgaben für das Domcapitel und die persönlichen Ausgaben für Ahrensböck nicht von dem Vermögensbestande des Fürstenthums abgezogen seien. Auch hierzu habe der Regierungskommissär geschwiegen. Damit aber sei erwiesen, daß die ganze Rechnung der Regierungsvorlage eine falsche sei. Man weise darauf hin, daß Lübeck von der Inkorporation Ahrensböcks große Vortheile ziehe. Aber hier seien die Verhältnisse noch nicht geordnet, sie schwebten noch in der Luft und es sei wahrscheinlich, daß man mit den jetzt ausgeworfenen Summen nicht auskommen werde, wenn erst Alles gehörig organisiert sei.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Er wolle nur eine Aeußerung des Vorredners berichtigen. Wenn derselbe behaupte, daß er im Ausschusse zugestanden habe, daß in Lübeck bei der Veranlagung der Einkommensteuer aus dem Grundbesitze die Naturleistungen nicht in Abzug gebracht würden, so sei dies falsch. Er habe nichts zugestehen können, weil er die Verhältnisse gar nicht kenne. Die Steuerrollen würden von der Regierung in Cutin festgestellt und kämen nicht nach Oldenburg, außer im Falle einer etwaigen Refurseeinlegung.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei noch nicht überzeugt, daß das in dem Antrage des Abg. **Schildt** formulirte Quotenverhältniß zu Ungunsten Birkenfelds gereiche. Hätten wir im Herzogthume nicht dieselben schlechten Verhältnisse? Müßten auch wir nicht anleihen? Jetzt sollten wir noch ablösen und die Leute zwingen, ihr Geld zur Cassé zu schicken. Von dem Herrn Bürgermeister **Gissel** sei hervorgehoben, daß die Einschätzung zur Einkommensteuer in Birkenfeld ebenso hoch sei wie in Lübeck. Er wüßte nicht, wie man in Cutin schätze, wohl aber, daß hier der Verwaltungsbeamte, in Birkenfeld der Bürgermeister an der Spitze der Einschätzungskommission stände. Der Natur der Sache nach stände der Verwaltungsbeamte unparteiischer da, als der unmittelbarer mit den Leuten bekannte und deshalb humanere Bürgermeister. Uebrigens maße er sich weiter darüber kein Urtheil an. Ferner sei es ein Erfahrungssatz, daß, je niedriger der Prozentsatz der Steuer, desto schärfer eingeschätzt werde, daß, sobald die Steuer erhöht sei, die Schätzung etwas niedriger ausfalle. Deshalb schätze man bei 3% Einkommensteuer nicht so hoch, als bei 2%. Aus seiner eigenen Erfahrung wisse er, daß dies auch in Ostfriesland der Fall gewesen sei. Er wollte anfänglich wohl Cutin 1% abnehmen, habe aber davon abgesehen, weil doch keine Aussicht vorhanden sei, hiermit durchzukommen.

Reg.-Commissär **Ruhstrat**: Wenn er richtig verstanden habe, so sei der Herr Vorredner der Meinung, daß die Ergebnisse der Einkommensteuerumlegung in Birkenfeld nicht so genau zutreffend seien, weil hier ein höherer Prozentsatz sei als in Lübeck. Hiergegen möchte er hervorheben, daß die mitgetheilten Ergebnisse der Veranlagung sich größtentheils auf eine Zeit bezögen, in welcher noch die Steuer 2% betragen habe. Ferner sei auf das Gesetz, betreffend die Ab-

lösung von Ordinärgefällen, hingewiesen, welches in dieser Session angenommen sei. Darnach werde das Herzogthum sich in der Lage befinden, Ablösungskapitalien zu Bestreitung der Ausgaben der Landeskasse zu verwenden und würden also die Einnahmen künftig um den Betrag der betreffenden Ordinärgefälle geringer sein. Das sei nicht ganz zutreffend, weil mit diesen Capitalien Schulden abgetragen würden und die Zinsen derselben mehr betrügen als die Ordinärgefälle.

Von dem Abgeordneten **Kamien** wird der Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht. Derselbe ist unterstützt, wird aber vom Landtage abgelehnt.

Abg. **Gissel**: Der Schluß der Debatte sei beantragt, er wolle die Versammlung nicht lange mehr aufhalten und nur auf das noch einiges erwidern, was der Abgeordnete **Ahlhorn** in Betreff der Einschätzung zur Einkommensteuer gesagt habe. Er bedauere, daß der Abgeordnete **Ahlhorn** auf dem Standpunkt stehe, daß er meine, der Vorsitzende mache die Behörde aus. Nach dem Gesetze aber schätze die Commission und dem Vorsitzenden sei nur eine unbedeutende Einwirkung gestattet. Daß man in Birkenfeld richtig einschätze, davon sei er überzeugt. Ob man im Herzogthume weiter ginge, wisse er nicht. Der Ausfall gegen die Beamten des Fürstenthums sei ein unberechtigter, den er entschieden zurückweisen müsse. Dieselben wüßten ihre Schuldigkeit ebensogut zu thun, wie die des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck.

Abg. **Wassing**: Seine Collegen aus dem Fürstenthume, die Staatsregierung und der Abgeordnete **Russell** hätten bereits genug für Birkenfeld gesagt. Das Fürstenthum verlange keine Mildthätigkeit, sondern nur Gerechtigkeit. Man möge das Land nicht vor die Thüre werfen, mit dem man seit 50 Jahren verbunden gewesen sei. Wenn man seine Quote um 1% erhöhe, so sei es dem Fürstenthume nicht mehr möglich, in dem bisherigen Verbande zu bleiben. Deshalb möge man die Regierungsvorlage annehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Nur noch ein paar Worte gegen den Abgeordneten **Gissel**. Er habe nicht vom Herzogthume, sondern nur von Lübeck und Birkenfeld gesprochen und sich nur so ausgedrückt, daß er glaube, daß in Birkenfeld humaner eingeschätzt werde als in Lübeck. Daß die Vorsitzenden keinen Einfluß auf die Einschätzung selbst hätten, wüßte er auch aber die Vorsitzenden hätten doch das Recht zu reclamiren, wenn sie glaubten, daß zu niedrig eingeschätzt sei und davon pflegten sie öfters Gebrauch zu machen.

Abg. **Wulff** als Berichterstatter: Er habe bereits zweimal darauf hingewiesen, daß bei der Berechnung der Prozentsätze für Lübeck die Ausgaben an das Domcapitel und die Lasten für Ahrensböck, welche doch einer Staatsschuld gleich zu achten wären, nicht in Abzug gebracht seien. Wenn dies geschehe, würde Lübeck um  $\frac{1}{2}$ % weniger herangezogen werden. Auch seine Behauptung, daß die Steuerkraft in Lübeck äußerst angestrengt sei, wäre nicht widerlegt worden. Wenn darauf hingewiesen sei, daß in Oldenburg die Ausgaben für

die Centraallasten consumirt würden und Cutin wenigstens auf einige Monate den Hof habe, so sei es eine Kleinigkeit, wenn auf den Hofetat 3000 Thlr. für eine Reise nach Cutin ausgesetzt würden. Dadurch erwachse dem Fürstenthume noch kein Vortheil Gänzlich unberücksichtigt gelassen aber man habe es, daß das Fürstenthum Lübeck nach den bisherigen Quotenverhältnissen viel zu viel gezahlt habe. Die Staatsregierung erkenne ihre früheren Berechnungen als unrichtig an und wenn man diese nach dem jetzt aufgestellten Gesichtspunkte revidire, so finde man, daß das Fürstenthum mehr als 300,000 Thlr. in den letzten 17 Jahren zuviel gezahlt habe. Das seien Rücksichten genug, um die Annahme seiner Anträge zu empfehlen.

Abg. **Hoyer** als Berichterstatter: Er wolle die Debatte nicht noch mehr in die Länge ziehen. Er stände noch auf dem alten Standpunkte, daß die Beiträge zum norddeutschen Bunde nicht als Gesamtausgaben des Großherzogthums im Sinne des Staatsgrundgesetzes, sondern als Einzelausgaben der Provinzen anzufassen seien, für deren Repartition in der Bundesverfassung bereits ein bestimmter Modus vorgesehen sei. Von diesem Standpunkte habe er nicht abgehen können, trotz der Belehrungen des Herrn Regierungscommissärs und trotz dem Widerspruche der Rechtskundigen, wo Einer der geehrten Herren in erschreckender Weise gleich 1000 Juristen hinter sich her marschieren ließ. Er wolle dies betonen, weil der Bericht der Minorität Maaß und Wulff ihm Vorliebe für das „Schooßkind Birkenfeld“ vorwerfe. Wenn einmal solche Schooßkinder da sein sollten, so würde er doch lieber das fette Cutin, ganz abgesehen von seinen schwachhaften Fischen, wählen, als das dürre steinige Birkenfeld. Er pflege mit seinen Ueberzeugungen weder stets mit dem großen Haufen noch stets mit der Staatsregierung zu gehen. Hier sei es die Macht der von der Regierungsvorlage vorgeführten Zahlen, die so in die Augen springend seien, daß er sich ihnen nicht habe verschließen können. Wo Zahlen sprächen, könne von Gefühlen oder Neigungen nicht weiter die Rede sein. Allerdings wolle er gestehen, daß noch eine gewisse Dämmerung darüber herrsche, wie groß die Steuerkraft einer jeden Provinz sei. Um diese zu bestimmen, gäbe es nur zwei Anhaltspunkte, das Gesamtvollvermögen und der Gesamtproductionswerth, das was man habe und das was man verdiene. Da hierüber genaue Angaben fehlten, käme es hier hauptsächlich auf Domanalvermögen und Einkommensteuer an, um die Steuerkraft zu schätzen. Er könne nicht anders als Domanalreinertrag für gleichbedeutend mit Steuerkraft zu halten, und je größer der Domanalreinertrag eines Landes, desto größer würde auch die Steuerkraft sein. Nun betrüge das Domanialeinkommen in Birkenfeld 30,000 Thlr., in Lübeck 120,000 Thlr., im Herzogthume 400,000 Thlr. Dasselbe sei also im Fürstenthume Lübeck 4 mal, im Herzogthume Oldenburg 13 mal so groß als in Birkenfeld. Die Zinsen für die Staatsschulden dürfe man nicht berücksichtigen, da Birkenfeld seine Finanzen so musterhaft geordnet hätte, daß es

alle seine Schulden abbezahlt habe. Hierfür sei es nicht noch abzusrafen dadurch, daß man seine Quoten erhöhe. Was den Ertrag der Einkommensteuer in den drei Provinzen anlange, so sei darüber so ziemlich Alles gesagt, was gesagt werden konnte. Er wolle nur hervorheben, daß ein großes Mißverhältniß in den Zahlen herrsche, wenn auf den Kopf der Bevölkerung komme in Lübeck 24,5; im Herzogthume 22,8; in Birkenfeld aber nur 17,9. Wolle man noch die Bevölkerungsziffer berücksichtigen, so werde man finden, daß in der seinem Berichte beigefügten Steuerliste die Zahl der mit einem Einkommen über 1000 Thlr. Versehenen im Herzogthume 2012, im Fürstenthume Lübeck 217, im Fürstenthume Birkenfeld 106 betrage. Also, was sehr wichtig sei, in Lübeck seien noch einmal so viel Capitalisten mit einem Einkommen über 1000 Thlr., als in Birkenfeld, trotz der geringeren Bevölkerung. Gerade diese Capitalisten seien aber bei der Einkommensteuerumlegung am schwersten zu schätzen, weil sie ihr Vermögen in Staatspieren und sonstigen Effecten aller Art anzulegen pflegten, die sich der Schätzung leicht entzögen. In Betreff der Finanzlage der beiden Fürstenthümer sei bereits hervorgehoben, daß die Birkenfelds äußerst ungünstig sei. Der Kapitalgewinnst von 45,000 Thlr. sei ein reiner Zufall und könne nicht maßgebend sein. Wenn ein Ländchen von 35,000 Seelen einem dauernden Deficit von jährlich 20,000 Thlr. entgegenstehe, so sei das eine furchterregende Finanzlage. Das Herzogthum könne nicht höher geschätzt werden, da es bereits großmüthiger Weise dem Fürstenthume Lübeck 4% abgenommen habe. Deshalb aber sei es nicht mehr wie angemessen, auch dem Fürstenthume Birkenfeld  $\frac{84}{100}\%$  abzunehmen. Denn was dem einen recht, sei dem anderen billig. Die Finanzlage Oldenburgs sei eine günstige nicht. Wenn wir erst auf dem neuesten nationalökonomischen Standpunkte von Hude und Brate nach Bremen führen, dürfte sie schwerlich eine bessere werden.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag Nr. 1 der Minderheit Wulff und Maaß abgelehnt, desgleichen in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 3 Stimmen der Antrag 2 derselben Minderheit. Für denselben stimmen die Abgeordneten Wulff, Maaß und Blunck. Gegen denselben die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Bünnemeyer, Cammann, Gilks, Giffel, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Massing, Müller, Oldejohannis, Propping, Ramien, Rudebusch, Russell, Schildt, Schomann, Selkmann, Strodthoff, Stufenborg, Willers.

Es fehlen die Abgeordneten Bulling und Schwegmann (beide beurlaubt).

Ebenfalls wird abgelehnt der Antrag 3 derselben Minderheit. Für denselben stimmen die Abgeordneten Wulff, Maaß und Blunck. Gegen denselben stimmen dieselben Abgeordneten wie oben.





Ebenfalls wird abgelehnt in namentlicher Abstimmung der erste Antrag des Abg. Schildt. Für denselben stimmen die Abgeordneten: Schildt, Stukenborg, Abels, Ahlhorn, Bargmann, Huchting, Lübben, Müller, Oldejohannis, Ramien, Rüdibusch. Gegen denselben die Abgeordneten: Blundt, Bünнемeyer, Cammann, Gills, Gissel, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Hullmann, Lengler, Maas, Massing, Propping, Russell, Schomann, Selkman, Strodthoff, Willers, Wulff.

Bei dem eventuellen Antrage des Abg. Schildt ergibt sich Stimmgleichheit. Für denselben stimmen die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, von Hammel, Huchting, Lübben, Müller, Oldejohannis, Ramien, Rüdibusch, Schildt, Selkman, Strodthoff, Stukenborg, Willers. Gegen denselben die Abgeordneten: Wulff, Blundt, Bünнемeyer, Cammann, Gills, Gräpel, Gissel, Hoyer, Hullmann, Lengler, Maas, Massing, Propping, Russell, Schomann. Die Abstimmung ist also in der nächsten Sitzung zu wiederholen.

Der Präsident zeigt an, daß die Abgeordneten Wulff, Maas und Blundt ihr Mandat niedergelegt hätten und er der Staatsregierung hiervon behufs Anordnung der Neuwahlen Mittheilung machen werde.

Der Präsident zeigt ferner an, daß seitens der Staatsregierung der Entwurf eines Jagdgesetzes eingebracht sei. Es wird beschlossen, dasselbe an eine besondere Commission von 5 Abgeordneten zu verweisen. In dieselbe werden gewählt die Abgeordneten Russell, Rüdibusch, Strodthoff, von Hammel, Ramien.

Schluß der Sitzung 1 Uhr. Nächste Sitzung Dienstag, den 8. März, Vormittags 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

- 1) Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Schildt, betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten zc.

- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooze um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschriften zc.
- 3) Desgl., betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesizers G. W. Lemme in Barel um Abschaffung der Recognitions-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien zc.
- 4) Bericht desselben, betr.
  - 1) den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72. (Anlage Nr. 44 S. 267.)
  - 2) den Voranschlag der vormalig Holstein'schen Gebietstheile für 1870/72. (Anlage S. 285.)
- 5) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.
  - a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswesens im Herzogthum Oldenburg. (Anlage Nr. 11 S. 21.)
  - b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit. (Anlage Nr. 50 S. 327.)
- 6) Mündlicher Bericht desselben über den Gesetzentwurf, betr. die Betheiligung der Vormünder zc. bei Bundesanleihen. (Anlage Nr. 13 S. 38.)
- 7) Bericht desselben über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Febr. d. J., betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851.
- 8) Desgl. desgl. vom 21. Febr. d. J., betr. den Art. 6 des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Der Berichterstatter

Buchholz.

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Schildt, betr. das Beitragsverhältniß zu den Centraallasten.
  - 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooge um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse zc.
  - 3) Desgl., betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesizers G. W. Lemme in Varel um Abschaffung der Recognitions-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien zc.
  - 4) Bericht desselben, betr.
    - 1) den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72.
    - 2) den Voranschlag der vormals holsteinschen Gebietstheile für 1870/72.
  - 5) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betreffend:
    - a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswezens im Herzogthum Oldenburg.
    - b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.
  - 6) Mündlicher Bericht desselben über den Gesetzentwurf, betr. die Betheiligung der Vormünder zc. bei Bundesanleihen.
  - 7) Bericht desselben über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Februar d. J., betr. den §. 3. des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.
  - 8) Desgl. desgl. vom 21. Februar d. J., betr. den Art. 6. des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.
  - 9) Fernerer Bericht des Finanzausschusses über einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1870/72 zc.
  - 10) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Incorporirung der vormals holsteinschen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertisch die Regierungs-Commissäre Janssen, Heumann, Jansen, Römer.

Der Schriftführer Propping verlas das Protokoll der vorigen Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausübung der Jagd. (An den hierfür gewählten Ausschuß.)

- 2) Desgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

- 3) Desgl., betr. Zurückziehung der Vorlage, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld. (ad acta.)

- 4) Desgl., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung. (An den Gesetzgebungsausschuß.)



- 5) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten für den Neubau einer Navigationschule in Elsfleth. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Petition des Stadtmagistrats zu Friesoythe um Zurückerstattung von 3300 Thlr. Chauffeebaukosten. (An den Finanzausschuß.)

**Tagesordnung:**

I. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Schildt, betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten.

Der Abgeordnete Ahlhorn bat um namentliche Abstimmung.

Der **Präsident** erklärte: Er nähme an, daß der in der letzten Sitzung gefaßte Beschluß, über den vorliegenden Antrag namentlich abzustimmen, sich auch auf die in heutiger Sitzung vorzunehmende Abstimmung erstreckte.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 12 Stimmen angenommen. Es fehlten die beurlaubten Abgeordneten Bulling und Schwegmann. Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, von Hammel, Huchting, Lübken, Müller, Oldejohnns, Ramien, Rudebusch, Schildt, Selkman, Strodthoff, Stufenborg, Willers,

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten: Bünнемeyer, Cammann, Gilks, Giffel, Gräpel, Hoher, Hullmann, Lengler, Massing, Propping, Russell und Schomann.

Der **Präsident**: Es wäre wünschenswerth, die zweite Lesung des Entwurfs möglichst zu beschleunigen. Anträge zur zweiten Lesung könnten bis zum Mittag des nächsten Tages eingebracht werden. Die Zusammenstellung zur zweiten Lesung würde am Nachmittage des nächsten Tages ertheilt werden. Er wollte die zweite Lesung auf die Tagesordnung des 10. März setzen, obwohl die Zusammenstellung dann vielleicht noch keine 24 Stunden in den Händen der Abgeordneten wäre. Ob der Landtag hiermit einverstanden wäre?

Der Landtag zeigte sich einverstanden.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooze um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse zc.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Der Berichterstatter Abgeordneter Selkman stellte Namens des Ausschusses den weiteren Antrag:

hinzufügen: „und dieselbe ermächtigen, den bedürftigen auf das Festland übergesiedelten Wangeroogern die ihnen gegebenen Vorschüsse ganz oder zum Theil zu erlassen.“

Berichterstatter Abg. **Selkman**: In Folge des Abbruches des westlichen Theiles von Wangerooze wären Viele der dortigen Insulaner auf das Festland übergesiedelt, die Meisten nach Neuwangerooze, Manche auch nach Hooftel. Zum Bau von Häusern und Ankauf von Grundstücken hätten sie vom Staate Vorschüsse erhalten. Sie bäten darum, daß man ihnen die Rückzahlung dieser Vorschüsse erlassen und, soweit sie abgetragen wären, dieselben zurückerstatten möchte. Ferner wünschten sie die Anlage eines neuen Brunnens in Neuwangerooze, die Ausfüllung einer Grafft daselbst und die Herstellung eines bestimmten Weges auf Staatskosten. Der Ausschuß hätte vorgeschlagen, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Nachträglich stellte derselben nach näherer Erwägung noch obigen Zusatzantrag. Das Schicksal der Uebergesiedelten wäre sehr traurig. Von ihrer gesunden Insel wären sie in einen Sumpf versetzt und von Krankheit und Ungemach stets verfolgt worden.

Reg.-Commissär **Janssen**: Wie er glaube, werde der Zusatzantrag der Staatsregierung genehm sein, zumal sie durch denselben nicht verpflichtet werden sollte, alle Vorschüsse zu erlassen, sondern eine Auswahl treffen könnte.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesitzers G. W. Lemme in Barel um Abschaffung der Rekognitionsabgaben von Mühlen, Ziegeleien zc.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen.

Der Berichterstatter Abgeordneter Selkman übergab noch einen weiteren Antrag des Ausschusses, welcher lautete: dem Antrage hinzuzufügen:

„und dieselbe zugleich ermächtigen, von denjenigen Mühlen, welche vor Erlassung des Gewerbegesetzes bestanden, die Rekognition ganz oder zum Theil zu erlassen.“

Berichterstatter Abg. **Selkman**: Fast von sämmtlichen Mühlenbesitzern aus allen Landestheilen mit Ausnahme des Zeberlandes wäre diese Petition unterschrieben. Sie bäten um Wegfall der Rekognitionsabgabe von 5 Thlr. für Peltgänge und Beuteltgänge. Bei Verathung des Oldenburger Gewerbegesetzes wäre die Sache bereits zur Sprache gekommen. Damals hätte der Ausschuß lange darauf bestanden, daß diese Abgaben von Mühlen und Ziegeleien u. s. w. wegfallen sollten. Die Staatsregierung hätte sich damals nicht darauf einlassen wollen. Das ganze Gewerbegesetz hätte scheitern müssen, wenn der Landtag von dem Wegfall der Rekognitionsabgabe nicht abgesehen hätte. Jedenfalls aber wären diese Abgaben ungerecht. Kein anderes Gewerbe müßte solche Abgaben geben, nur diese wenigen. Bei Verathung



des Gewerbegesetzes hätte der Regierungskommissär darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht lange dauern würde, daß eine Gewerbesteuer eingeführt werden müßte. Für die kurze Zeit, bis dies einträte, könnten die fraglichen Abgaben wohl bestehen bleiben. — Bisher wäre aber eine Gewerbesteuer nicht eingeführt worden. Deshalb könnte die Annahme des zuerst gestellten Ausschußantrages dringend empfohlen werden. Der Ausschuß hätte geglaubt, nachdem er die Sache reiflich erwogen, noch obigen nachträglichen Antrag einbringen zu müssen. Die Mühlen, welche schon früher bestanden hätten, litten den meisten Schaden. Zum Theil wäre der Preis der Mühlen auf ein Viertel des früheren Preises heruntergegangen; dennoch wären die Besitzer gezwungen, die Rekognitionsabgaben zu zahlen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Der Ausschußantrag zerfalle in zwei Theile. Der erste Theil gehe dahin: die gewerblichen Rekognitionsabgaben allgemein aufzuheben. Die Staatsregierung verkenne nicht, daß theoretische Gründe gegen die Zweckmäßigkeit dieser Abgaben, wenn er so sagen dürfte, geltend gemacht werden könnten. Bei den gegenwärtigen bedenklichen finanziellen Umständen glaube sie aber vorläufig nicht auf den Vorschlag des Ausschusses eingehen zu können. Sollte sich mit der Zeit ein passender Ersatz für die Rekognitionsabgaben finden, so würde die Staatsregierung zur Aufhebung derselben wohl geneigt sein. — Der zweite Theil des Ausschußantrages beträfe einen Punkt, welchen die Staatsregierung eher in Erwägung ziehen könnte. Die Lage der älteren Mühlen wäre allerdings mitunter eine trostlose zu nennen. Zum Theil könnten sich die Besitzer aber helfen, wenn sie von dem auch jetzt schon ihnen zustehenden Recht Gebrauch machten. Nach dem Gewerbegesetz könnten die älteren Rekognitionen, die theilweise Erbpachten wären, in ihre Bestandtheile zerlegt werden. Sie würden nicht nur für die Grundstücke, sondern auch für Ausübung des Wahlrechtes gegeben. Derjenige Theil, welcher für Ausübung des Wahlrechtes entrichtet würde, müßte nach dem Gewerbegesetz wegfallen. Würde von den Betreffenden auf Wegfall dieses Theiles der Abgabe angetragen, so könnte und müßte die Staatsregierung auf den Antrag eintreten. Die Staatsregierung würde die Lage der älteren Mühlen in Erwägung ziehen und dann würde sich finden, ob die Mühlen durch ihre Abgabe übermäßig gedrückt würden. Fälle von Entwerthung mancher Mühlen lägen allerdings vor. Die Schweizer Mühle wäre früher zu etwa 18,000 Thlr. Gold öffentlich hinaufgeboten worden, es wäre aber kein Zuschlag erfolgt. Jetzt hätte man dieselbe für 4500 Thlr. Courant verkauft. Für eine Windmühle bei Westerfede wären früher etwa 6000 Thlr. Gold geboten worden, später hätte man sie für 1300 Thlr. Courant an die Gemeinde verkauft. Aus diesen Notizen ließe sich allerdings entnehmen, wie sehr mitunter die Mühlen in letzter Zeit entwerthet wären. Die Staatsregierung würde dem zu Folge den Nachsachantrag des Ausschusses in Er-

wägung ziehen. Wie weit sie auf denselben eingehen würde, könnte er jetzt, wo sich die Folgen noch nicht übersehen ließen, nicht angeben.

Abg. **Ruffell**: Der Landtag hätte früher nur vom Wegfall dieser Abgaben abgesehen, damit das ganze Gewerbegesetz nicht in Frage gestellt würde. Damals schon wäre die Ueberzeugung, daß dies eine sehr ungerechte Steuer wäre, allgemein gewesen. Bei der Freiegebung des Gewerbes hätten nun gerade die Mühlen am Meisten gelitten. Die Ursache läge wesentlich darin, daß die Müller nicht frei in der Concurrency seien, da ihre Mühlen an einen bestimmten Platz gebunden wären. Die Conjunctionen des Handels hätten ferner auch das Müllergewerbe sehr herabgedrückt. Der Handel mit Weizenmehl hätte sehr zugenommen. Die Pelt- und Beuteltgänge, für welche gerade die Abgaben gezahlt würden, wären aus diesem Grunde nicht mehr so einträglich. Die Erklärung von Seiten der Staatsregierung könnte dankbar acceptirt werden. Er wollte nur darauf aufmerksam machen, daß viele Mühlen nicht in dem erwähnten erbpachtähnlichen Verhältnisse ständen und auch diese in der Lage wären, die Aufhebung der Rekognitionsabgaben wünschen zu müssen. Wenn es gerechtfertigt wäre eine Steuer abzuschaffen, so müßte es gerade diese sein. Früher wäre das Müllergewerbe durch das Gesetz geschützt worden, jetzt wäre dieser Schutz aufgehoben und trotzdem müßte die Steuer von den Mühlen gegeben werden. Diejenigen, welche das Müllergewerbe neu angefangen hätten, hätten sich sagen können, daß sie die Abgabe zahlen müßten, die Besitzer der alten Mühlen, die das nicht hätten vorauswissen können, wären aber sehr geschädigt worden.

Der ursprünglich vom Ausschuß gestellte Antrag wurde angenommen, einstimmig ferner auch der Nachsachantrag.

IV. 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72.

Der Abgeordnete Ahlhorn hatte die Berichterstattung zum Gegenstand IV. der Tagesordnung für Herrn Blund übernommen, welcher dem Landtage nicht mehr angehört.

Die Ausschußanträge Nr. 1—27 stimmten mit der Vorlage überein.

Die Abstimmung über dieselben wurde ausgesetzt.

Der Ausschußantrag Nr. 28 lautete:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine anderweitig vereinfachte Organisation der Verwaltung des Fürstenthums Lübeck möglich wäre.

Reg.-Commissär **Römer**: Er hätte zu erklären, daß die Staatsregierung es für ihre Pflicht hielt, auf eine mit dem Interesse des Fürstenthums irgend vereinbare Vereinfachung der Verwaltung Bedacht zu nehmen. Sie könnte es aber nicht für indicirt halten, in diesem Augenblick die Organisa-





tionsfrage aufzufassen, wo eine wesentliche Vergrößerung des Fürstenthums einträte. Wie bekannt, wären die Verhältnisse der neuen Gebietstheile von den im bisherigen Fürstenthum bestehenden sehr verschieden. Die Einführung der Oldenburgischen Geseze würde sehr erhebliche Vorarbeiten nöthig machen. Es erschiene daher nicht räthlich, gerade jetzt das Beamtenpersonal zu vermindern. Eine Vereinfachung der dortigen Verwaltung könnte erst dann in Frage kommen, wenn die Assimilirung zwischen den neuen und alten Gebietstheilen stattgefunden hätte und man übersehen könnte, wie dieselbe auf den Geschäftsumfang der Behörden wirken würde.

Abg. **Ahlhorn**: Die vom Regierungstisch gegebene Erklärung könnte acceptirt werden. Er bäte aber doch, dem Ausschufsantrage zuzustimmen. Auf allen Landtagen wären wiederholt Anträge in diesem Sinne gestellt worden. Die gegenwärtige Verwaltung wäre für das kleine Fürstenthum von wenigen Quadratmeilen zu komplizirt. Er möchte der Staatsregierung anheim geben, schon dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, die auf eine vereinfachte Organisation der Verwaltung des Fürstenthums hinzielte. Bis dahin müßte sich herausstellen, wie sich dies einrichten ließe. Drei Jahre würden hierzu hinreichen.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

Ueber die Ausschufsanträge Nr. 29—57, welche mit der Vorlage übereinstimmten, wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Der Ausschufsantrag Nr. 58 zum §. 33. β. der Vorlage lautete:

der Landtag wolle an Geschäftskosten jährlich 300 Thlr. für 1870/72 bewilligen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Birkenfeld wären für die Oberförster je 200 Thlr. jährliche Fouragegelder ausgesetzt worden. Für das Fürstenthum Lübeck schlägt der Ausschuf vor, nur 150 Thlr. an Fouragegeldern zu bewilligen, während dieselben durch Annahme der Vorlage auf 200 Thlr. erhöht würden. Der Ausschuf nähme in der Motivirung seines Antrages Bezug darauf, daß die durchweg im Fürstenthum herrschenden Fouragepreise niedriger wären, als die im Herzogthum. Diese Ansicht könnte aber nicht als zutreffend bezeichnet werden. Nach den von den Provinzialregierungen eingezogenen Notizen aus den Jahren 1864, 1865, 1866 betrüge durchschnittlich der Preis eines Centners Hafer im Herzogthum 2 Thlr. 6 gr., im Fürstenthum Birkenfeld 2 Thlr. 7 gr., im Fürstenthum Lübeck 2 Thlr. 13 gr. 1000 Pfund Heu kosteten im Herzogthume 9 Thlr. 25 gr., in Birkenfeld 11 Thlr. 11 gr., im Fürstenthum Lübeck 13 Thlr. 7 gr. Im Interesse der Gleichstellung sämtlicher Forstbeamten im Großherzogthum müßte er anheim geben, den Antrag der Staatsregierung auch für das Fürstenthum Lübeck anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Nach den Aufklärungen, die vom Regierungstisch dem Landtage geworden wären, stellte sich die Sache anders, als nach den Mittheilungen, die der frühere

Abgeordnete **Blund** dem Ausschuffe gemacht hätte. Dem Ausschuf hätte eine Berechnung über den Preis von 300 Pfund Hafer vorgelegen; derselbe wäre in diesem Augenblick im Fürstenthum Lübeck um 25 gr. geringer, als im Herzogthum. Die Mehrheit des Provinzialraths hätte sich nur für die Bewilligung von 120 Thlr. ausgesprochen. Ein Provinzialrathsmitglied, von **Fumetti**, hätte sich für den Satz von 150 Thlr. ausgesprochen. Der Ausschuf hätte sich für diesen Mittelweg entschieden. Nach den dem Ausschuffe gewordenen Aufklärungen hätte derselbe zu keinem anderen Resultat kommen können. Die Fouragepreise wären seit Neujahr immer mehr heruntergegangen. Die 200 Thlr., welche an Fouragekosten für die Oberförster des Herzogthums ausgesetzt wären, wären wohl reichlich hoch gegriffen. Der Ausschuf hielt demnach seinen Antrag aufrecht und bäte den Landtag, demselben zuzustimmen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Die Preise, die er mitgetheilt hätte, wären nicht dem laufenden Jahre, sondern drei vorhergehenden entnommen. Möglich wäre es, daß augenblicklich die Preise niedriger ständen.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen, der §. 33. β. der Regierungsvorlage abgelehnt.

Die Abstimmung über die Anträge des Ausschuffes Nr. 59—74, welche mit der Vorlage übereinstimmten, wurde ausgesetzt.

Hiernach wurden sämtliche Anträge, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, angenommen.

IV. 2) Bericht des Finanzausschuffes, betr. den Vorausschlag der vormalig Holsteinischen Gebietstheile für 1870/72.

Zum §. 11 der Regierungsvorlage war vom Ausschuf folgender Antrag gestellt worden:

der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung zu eruchen, möglichst rasch mit der Regulirung der Landsteuer vorzugehen.

Reg.-Commissär **Janssen**: Der Antrag entspräche ganz den Intentionen der Staatsregierung. Sobald die Inskorporirung vollzogen wäre, würde auch mit der Regulirung der Grundsteuer in den neuen Gebietstheilen vorgegangen werden.

Abg. **Ahlhorn**: Die Landtagsmitglieder aus dem Fürstenthum Lübeck wären dafür gewesen, von der Landsteuer zwei Drittel abzusetzen. Im benachbarten Holstein wären nach der Behauptung der Genannten nach Einführung der Einkommensteuer von 3% zwei Drittel von der Landsteuer erlassen worden. Der Ausschuf hätte sich dem Wunsche der Lübecker Mitglieder nicht anschließen können, indem viele Grundstücke von dieser Steuer nach dem im vorigen Jahrhundert erlassenen Steuergesez ganz frei wären. Jetzt wäre die Vermessung schon geschehen und die Bonitirung würde demnächst vor sich gehen. Sollte sich dann zeigen, daß die neuen Gebietstheile in dieser Finanzperiode zu viel gezahlt



hätten, so müßte ihnen dies zurückgezahlt werden, indem die neuen Landestheile doch nicht mehr zahlen dürften, als die alten.

Reg.-Commissär **Janssen**: Im Preussischen Holstein wäre allerdings durch Gesetz ein Viertel der Landsteuer erlassen worden; dafür hätte man aber dort eine Einkommensteuer mit höherem Prozentsatz und auch die Preussische Gebäudesteuer eingeführt, so daß ein erhebliches Aequivalent für das ausfallende Viertel der Landsteuer geboten wäre. Ob die neuen Landestheile in dieser Finanzperiode zu viel tragen würden, wäre ein Moment, das in Erwägung zu ziehen wäre. Jetzt ließe sich nichts darüber mittheilen.

Eine Abstimmung über den Ausschußantrag wurde nicht für erforderlich gehalten.

Ferner lagen die Ausschußanträge Nr. 1—52 vor, welche mit der Vorlage übereinstimmten.

Abg. **Ahlhorn**: Der Nachtrag zum Voranschlag, betreffend die Lehmkortforsten, wäre überall berücksichtigt. Die Voranschläge wären verschmolzen.

Die Ausschußanträge wurden angenommen.

Der Gegenstand der Tagesordnung V. war unter Einverständnis der Vertreter der Staatsregierung und des Landtages von der heutigen Tagesordnung abgesetzt worden.

VI. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Beteiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.

Für den Berichterstatter Abgeordneten Bargmann hatte der Abgeordnete Schomann den Bericht übernommen.

Abg. **Schomann**: Nach dem Gesetze vom 4. Juli 1853 hafteten Vormünder, Kuratoren und sonstige Verwalter fremder Güter, welche mit den ihnen anvertrauten Geldern sich bei inländischen Staatsanleihen beteiligten, nicht für die Sicherheit der so belegten Gelder. Es erschiene wünschenswerth, in dieser Beziehung die Gleichstellung der Bundesobligationen mit den Obligationen der Einzelstaaten herbeizuführen. Von der anfänglich beabsichtigten Regelung dieser Sache im Wege der Bundesgesetzgebung wäre zur Zeit wieder Abstand genommen. Der Bundeskanzler hätte die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ersucht, durch die Landesgesetzgebung diese Angelegenheit zu beordnen. Die Weimariische Regierung wäre in dieser Beziehung bereits vorgegangen. Die Königlich Preussische Regierung hätte die gewünschte Gleichstellung der Bundesobligationen mit den Obligationen der Preussischen Staatsschuld zugesagt. Die Oldenburgische Staatsregierung wäre nunmehr ebenfalls mit dieser Vorlage an den Landtag herantreten. Der Ausschuß stimmte mit derselben überein und beantragte:

Der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs seine Zustimmung erteilen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Die Frist zur Stellung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs wurde bis zum Schluß der nächsten Sitzung gestellt.

Der Vicepräsident Gräpel übernahm den Vorsitz, indem der Präsident Hullmann als Berichterstatter für den nächsten Gegenstand der Tagesordnung thätig sein mußte.

VII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Febr. 1870, betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einigen Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag beschließe:

Wenn die Staatsregierung bezüglich derjenigen Fälle, in welchen das Ablösungscapital mehr als 20 Thlr. beträgt, mit folgenden Voraussetzungen sich einverstanden erklären wird:

- 1) Von der Befugniß, die Ablösung zu verlangen, soll im Laufe sowohl der Finanzperiode 1870/72 als auch der folgenden Finanzperioden nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies voraussichtlich erforderlich ist, um denjenigen Geldbetrag herbeizuschaffen, welchen der betreffende Einnahmeveranschlag des jeweiligen Finanzgesetzes an solchen Ablösungsgeldern in Aussicht nimmt.
- 2) Es soll möglichst Rücksicht darauf genommen werden, daß solche Pflichtige, welchen die Herbeischaffung des Ablösungscapitals schwer fällt, mit der Ablösung verschont bleiben,

so sind

- 1) statt der jetzigen Worte unter littr. b. des Art. 1 §. 1 folgende Worte zu setzen:
  - b. bei Geldrenten, wenn das Ablösungscapital
    - a. falls die Rente dem Staate zusteht, die Summe von 100 Thalern,
    - β. in den übrigen Fällen die Summe von 20 Thalern nicht übersteigt,
- 2) folgende Redactionsveränderungen vorzunehmen:
  - a. Im Art. 2 §. 2 und ebenso im §. 3 daselbst statt der Worte „mehr als 20 Thlr. beträgt,“ zu setzen: „den im Art. 1 §. 1 festgesetzten Maximalbetrag übersteigt,“
  - b. Im Art. 5 §. 4 statt des Satzes: „wenn die Rente vor der Umlegung mit einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst werden konnte“ zu setzen: „wenn der Berechtigte schon vor der Umlegung der Rente



befugt war, die Ablösung derselben zu verlangen.“

**Abg. Rüdewisch:** Es wäre nicht seine Absicht, gegen den Ausschußantrag zu stimmen. Er hielte vielmehr das Gesetz für nützlich und wäre einverstanden mit den Motiven der Staatsregierung und des Ausschusses. Er müßte nur befürchten, daß, wenn die Staatsregierung energisch mit der Ausführung des Gesetzes voringe, diejenigen Gegenden, die viele Ordinärgefälle und eine leichte Bodenart hätten, in Folge der vielen schlechten Ernten recht hart getroffen werden könnten. Er bäte, mit Schonung gegen diese Gegenden zu verfahren.

**Berichterstatter Abg. Gullmann:** Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde der Staatsregierung zwar die Befugniß zustehen, alle Ordinärgefälle, bis zu einem Maximalbetrage des Ablösungskapitals von 100 Thlr. abzulösen, weiter dürfte sie aber doch nicht gehen, als zu demjenigen Betrag der Ablösungskapitalien, welchen der betreffende Einnahmeveranschlag des jeweiligen Finanzgesetzes in Aussicht nähme. Die Summe, die für die gegenwärtige Finanzperiode in Aussicht zu nehmen sein würde, würde ohne allen Druck durch die Ablösung zu beschaffen sein. Sollte es sich herausstellen, daß auf diesem Wege die ganze Summe des Bedürfnisses in der nächsten Finanzperiode ohne Druck nicht aufgebracht werden könnte, so könnte dann eine Erhöhung des Maximums auf 200 Thlr. erfolgen. Hierdurch würden dann größere Besitzer für die Ablösung zur Disposition gestellt werden.

**Reg.-Commissär Janssen:** Die Befürchtungen des Abgeordneten Rüdewisch würden durch das Vorgehen der Staatsregierung nicht gerechtfertigt werden. Wenn nach dem Antrage der Staatsregierung die Befugniß, die Ablösung zu verlangen, nur bis zu einem Maximalbetrage von 50 Thlr. erweitert würde, könnte man allerdings in dem Fall fürchten, daß Härten nicht zu vermeiden wären, wenn zugleich bestimmt würde, daß das ganze Defizit durch die eingehenden Ablösungskapitalien gedeckt werden sollte, weil dann die Staatsregierung genöthigt sei, die Ablösung aller unter das Gesetz fallender Prästationen zu verlangen. Die vom Ausschuß beantragte Erhöhung des Maximums auf 100 Thlr. böte aber der Staatsregierung einen weiten Spielraum, um nach allen Seiten die geeigneten Rücksichten nehmen zu können.

**Abg. Ramien:** Er wäre mit dem Antrage nicht einverstanden. Bei der ersten Lesung hätte er die Bedenken, welche ihm jetzt aufgestoßen wären, übersehen. Wenn er die Sache damals so aufgefaßt hätte, wie jetzt, so würde er auch gegen die Bestimmung des Art. 1 §. 1 littr. b. gewesen sein, wie sie damals festgesetzt worden wäre. Durch dieses Gesetz würde eine Klasse von Grundbesitzern getroffen werden, welche Werth auf die bisher ihnen zustehende Freiheit legen müßte: nur, wenn sie wollten, die Ablösung vorzunehmen. Allerdings hätte bisher die Ablösung mit dem fünfundschwanzfachen Betrage stattfinden müssen; jetzt wollte man nur noch

die Ablösung zum zwanzigfachen Betrage. Der Nutzen, welchen diese Einrichtung den Betreffenden bringen sollte, ginge aber auf der anderen Seite durch die Nothwendigkeit, eine Anleihe aufzunehmen, um die erforderlichen Ablösungskapitalien aufzubringen, wieder verloren. Wenn für Ablösung einer Rente auch nur 5 Thlr. erforderlich wären, so würde der Pflichtige doch häufig dieses Geld anleihen müssen und zwar zu so hohen Prozenten, daß der erwähnte Vortheil dagegen nicht in Betracht kommen könnte. In seiner Heimathsgemeinde würde auf diese Weise eine große Anzahl kleiner Leute schwer getroffen werden. Wenn die Maximalgrenze auf 100 Thlr. Ablösungskapital erhöht würde, so würden sämtliche Rötter jener Gemeinde durch das Gesetz getroffen. Es wäre nicht richtig, die bisher bestandene Freiheit aufzuheben und einen Zwang einzuführen. Jedenfalls müßte man über das Maximum von 100 Thlr. hinausgehen. Sonst würde in seiner Heimath kein einziger Hausmann sein, der zur Ablösung gezwungen werden könnte. Man würde gerade die kleinen Leute treffen, die doch geschützt werden müßten. Er gäbe zu, daß die Staatsregierung, wenn der Antrag angenommen würde, human vorgehen und soweit möglich Härten vermeiden würde. Es ließe sich aber doch nicht leugnen, daß, wenn man durch dieses Gesetz eine Möglichkeit schaffen wollte, das gegenwärtige Deficit zu decken, doch auch in den nächsten Jahren ein Deficit vorliegen würde. Nach und nach würde die Rücksicht auf die Deckung des Deficits dahin führen, daß alle Pflichtigen, sammt und sonders, soweit sie unter dieses Gesetz fielen, zur Ablösung gezwungen werden müßten. Man sollte keinen Druck auf die kleinen Grundbesitzer üben. Diese kleinen Leute würden viel härter getroffen, wenn sie 50 oder 100 Thlr. zahlen müßten, als die größeren Besitzer, die, wenn man von Oben anfinge, zur Zahlung von vielleicht 1000 Thlr. gezwungen werden könnten.

**Abg. Russell:** Das Urtheil des Abgeordneten Ramien über den Antrag wäre sehr hart. Wenn es begründet wäre, müßte man gegen den Antrag stimmen, weil Nichts weniger gerechtfertigt schiene, als auf die kleinen Leute einen finanziellen Druck zu üben. Seiner Ansicht nach würden die kleinen Leute aber eher einen Vortheil von dem Gesetz haben. Die Recognitionabgaben, die sie zu zahlen hätten, wären höher, als die Zinsen des Ablösungskapitals. Es würde den Pflichtigen nicht schwer werden, Geld zu billigen Zinsen, zum Zweck der Ablösung anzuleihen. Jeder Kapitalist würde gern bereit sein, diesen kleinen Grundbesitzern Geld zu 4% zu leihen. Wenn diese Schulden ingrossirt würden, könnte er sein Geld nicht sicherer anlegen. — Die Verwaltung wäre gerade wegen der kleineren Pöste sehr schwierig. Nicht allein die kleinern Leute, sondern auch die größeren würden durch das Gesetz getroffen. Wenn jetzt nach einem Mittel gesucht würde, um das Deficit zu decken, so könnte man kein besseres finden. Es wäre das gewissermaßen eine Anleihe, die zur Deckung des Deficits benutzt würde. Wenn die Ordinärgefälle nicht

vorhanden wären, würde er für eine Anleihe stimmen. Auch mit Rücksicht darauf, daß der Staat in diesem Jahre 300,000 Thlr. Schulden abtrüge, erschiene es gerechtfertigt, die Mittel zur Deckung des Deficits aus diesem Fond zu schöpfen. — Bei der humanen Weise, in welcher die Staatsregierung vorgehen würde, wäre kein Druck von dem Gesetze zu befürchten.

**Abg. Ramien:** In der Gegend des Abgeordneten Kusfel möchte es vielleicht den armen Leuten nicht schwer fallen, die nöthigen Gelder aufzunehmen. In seiner Heimath wäre das aber anders. Wenn kleine Summen angeliehen würden, so würden selten die Zinsen bezahlt. Deshalb wäre es nicht leicht, kleine Kapitalien aufzunehmen. Wenn man Geld schaffen müßte, um das Deficit zu decken, so sollte man doch nicht diesen Weg einschlagen und auf diese Klassen drücken. Warum finge man nicht von oben an, wo der Ablösungszweck nicht so drückend empfunden werden würde? Und dann sollte der Landtag auch bedenken, daß auf diese Weise der Staat doch nur vor der Hand das Leben fristete. Das Deficit würde doch bleiben. Was denn dann werden sollte, wenn die sämmtlichen Ablösungskapitalien aufgebraucht worden wären?

**Abg. Müller:** Er glaubte, der Abgeordnete Ramien hätte seinen Antrag stellen müssen, als es sich noch um eine Maximalgrenze von 20 Thlr. handelte. Jetzt, wo eine Erhöhung des Maximums auf 100 Thlr. eintreten sollte, würden auch schon größere Besitzer unter das Gesetz fallen.

**Abg. Ramien,** zum Drittenmal mit Zustimmung des Landtages: Er hätte schon gesagt, daß er damals die Sache anders aufgefaßt hätte, als jetzt. Sonst hätte er damals schon unbedingt gegen den Ausschufantrag gestimmt. Das vom Abgeordneten Müller im Uebrigen behauptete trafe für die Heimath des Redners keineswegs zu. Wenn eine Maximalgrenze von 100 Thlr. angenommen würde, so fielen alle Adör und Heerdör seiner Gemeinde unter das Gesetz, während kein einziger Hausmann durch dasselbe betroffen würde.

**Abg. Gullmann:** Er könnte dem Abgeordneten Müller nur beipflichten. Die Bedenken des Abgeordneten Ramien richteten sich gegen den Entwurf, wie er zuerst vorgelegen hätte. Damals hätte es sich aber nicht so sehr darum gehandelt, Geld für die Staatskasse zu schaffen, sondern darum, das Hebungswesen von Plackereien zu befreien, welche der Mühe nicht werth wären, ferner die Beseitigung der Geschlossenheit der Stellen vorzubereiten, die nicht möglich wäre, so lange unvertheilbare Lasten auf den Grundstücken ruhten. Einem vielfach geäußerten Wunsch des Landtages hätte entsprochen werden sollen, indem die Repartition der unvertheilbaren Lasten auf einzelne Bestandtheile ermöglicht würde. Oft würde auch dem öffentlichen Interesse entsprochen durch Umliegung der Renten auf specielle Stücke in einer erträglichen Größe von 15 gr. bis zu 1 Thlr. Der Druck würde ermäßigt durch die zweijährige Zahlungsfrist. Die Härten in der Ausführung, welche nach dem bisherigen Entwurf noch

zu befürchten wären, würden nach dem jetzigen Antrage dadurch gemildert, daß für die Staatsregierung ein größerer Spielraum gegeben würde. Es möchte sein, daß bei der jetzigen Maximalgrenze noch manche kleine Leute schwer getroffen werden könnten. Ein Beamter aber, welcher sich speciell für diesen Gegenstand, besonders aber auch für den Schutz der kleinen Leute lebhaft interessirte, hätte ihm die Mittheilung gemacht, daß in einer Gemeinde von allen Ordinärgefällen, denen ein Ablösungskapital von bis zu 100 Thlr. entspräche, ungefähr ein Viertel nicht ohne Schwierigkeiten abzulösen sein würde. Die Ablösung der übrigen drei Viertel läge auch im Interesse der Pflchtigen selbst. Es handelte sich aber nicht darum, drei Viertel dieser Gefälle zu beseitigen; die Ablösung eines Viertels würde für die jetzige Finanzperiode ausreichen. Wenn man in einem künftigen Finanzgesetz wieder solche Ablösungsgelder im Einnahmehoranschlag in Aussicht nehmen wollte, so würde man dann übersehen können, ob bei der jetzigen Maximalgrenze ein Druck entstände. Es würde dann noch an der Zeit sein, durch eine Aenderung des Gesetzes zweckmäßige Abhülfe zu schaffen. Die finanziellen Rücksichten, die bei dem vorliegenden Gesetz in Frage kämen, hätte der Ausschuf in seinem Bericht außer Acht gelassen. Erst bei der Berathung des Finanzgesetzes müßte es sich finden, ob laufende Ausgaben mit den Ablösungsgeldern bestritten werden sollten, was eine nicht zu rechtfertigende Finanzmaßregel sein würde, oder ob definitive Kapitalanlagen damit gedeckt werden sollten, wodurch das Interesse des Landes nicht geschmälert würde. Auf dem letzterwähnten Wege würde einem vom Landtage geäußerten Wunsch entsprochen werden, indem man solche Ausgaben, die für die Zukunft, nicht für die Gegenwart gemacht würden, die späteren Generationen, denen sie zu Gute kämen, bestreiten ließe.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

VIII. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. Februar 1870, betr. den Art. 6 des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Berichterstatter **Abg. Schomann:** Sowohl bei der ersten, als bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, hätte der Landtag den Beschluß gefaßt, daß ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzkonfliktes betreffenden Verhandlung mitgewirkt hätte, nicht zum Berichterstatter bestellt werden dürfte. Die Staatsregierung hätte jetzt beantragt, dieses Verbot auf den Fall zu beschränken, daß noch ein anderes Mitglied vorhanden wäre, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hätte. Der Ausschuf wäre früher davon ausgegangen, daß der entgegengesetzte Fall überhaupt nicht vorkommen könnte,



Da die Staatsregierung aber anderer Ansicht wäre, wollte der Ausschuß auch keinen Nothstand herbeiführen, da doch irgend ein Mitglied zum Berichterstatter ernannt werden müßte. Er hätte daher für passend gehalten, den Vorschlag zu acceptiren und nunmehr den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle dem Art. 6 in folgender Fassung zustimmen:

„Ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, so lange noch ein gerichtliches bezw. administratives Mitglied vorhanden ist, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat.“

Der Antrag wurde angenommen.

IX. Fernerer Bericht des Finanzausschusses über einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1870/72 zc.

Der Ausschuß stellte den Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß baldmöglichst in den Wagen III. Klasse auch Damencoupsés und Coupsés für Nichtraucher eingerichtet werden.

Reg.-Kommissär **Römer**: Er hätte Namens der Staatsregierung zu erklären, daß die vom Ausschuß beantragte im Interesse des Publikums allerdings wünschenswerthe Einrichtung insofern nicht ganz unbedenklich sei, als die Einführung so vieler Klassen von Coupsés mehr Wagenmaterial erfordere, als die bisherige Frequenz nothwendig machte. Es würde dies Ausgaben veranlassen, welche für die nächste Zeit die Staatsregierung nöthigen würden, von den gewünschten Einrichtungen abzusehen, um so mehr, weil, wenn dieselben auf der einen Strecke eingeführt wären, sich sofort auch für Einführung auf den übrigen Strecken Wünsche geltend machen würden, deren Erfüllung nicht wohl verweigert werden könnte.

Der Ausschuß spräche ferner den Wunsch aus, daß die Bahntelegraphen auch dem Publikum zur Mitbenutzung überlassen werden möchten. Das Telegraphenwesen wäre aber Bundesache; die Staatsregierung könnte nicht einseitig in der gewünschten Weise vorgehen. Bei Gelegenheit der mit den Bundesbehörden über den Anschluß an die Bundesstelegraphen stattfindenden Verhandlungen ließe sich aber voraussichtlich eine Verständigung in dieser Richtung erreichen.

Abg. **Ahlhorn**: Der die Bahntelegraphen betreffende Passus des Berichtes wäre auf Wunsch des Abgeordneten Huchting aufgenommen worden, aus dessen Gegend auch schon Petitionen auf Einführung der gewünschten Bestimmung eingereicht worden wären. Soweit es sich um die Telegraphenverbindung des einen Oldenburgischen Ortes mit dem

anderen handelte, sähe er kein Hinderniß für ein einseitiges Vorgehen der Staatsregierung. Was denn das mit den Bundesstelegraphen zu thun hätte? Den Anschluß an die übrigen Telegraphenlinien müßte man allerdings durch Vertrag vermitteln.

Was die erste Bemerkung des Regierungskommissärs anlangte, so hielte er zwar in den Wagen III. Klasse Coupsés für Nichtraucher gerade nicht für nothwendig, wohl aber befürwortete er nach wie vor die Einrichtung von Damencoupsés. Auch die weiblichen Angehörigen der kleinen Leute müßten vor Insulten geschützt werden. Versuchsweise möchte man erst nur ein Damencoupsé III. Klasse für den Zug einrichten. Bei Ueberfüllung der übrigen Coupsés könnten die Damen natürlich keine Absonderung von den übrigen Fahrgästen beanspruchen. Wenn die II. Klasse überfüllt wäre, würden ja auch die Coupsés I. Klasse mit zu Hülfe genommen. — Bei den meisten Zügen befände sich ein Coupsé I. Klasse, welches, so weit er bemerkt hätte, lediglich von den Bahnbeamten benutzt würde. An den Coupsés I. Klasse ließe sich sparen; was hier erspart würde, sollte man der III. Klasse zu Gute kommen lassen. — Ein Ausfall für die Bahnkasse wäre von der vorgeschlagenen Einrichtung nicht zu befürchten. Man möchte nur den Betriebsinspektor anweisen, provisorisch die gewünschte Einrichtung zu treffen, es würde sich ein gutes Resultat ergeben.

Abg. **Russell**: Er glaubte nicht, daß die Galanterie, welche gegen die Damen der III. Klasse durch Einräumung eines Coupsés erwiesen werden sollte, erheblich mehr kosten würde. Man sollte erst einmal den Versuch mit Einrichtung eines Damencoupsés im Zuge machen. Auch auf anderen Bahnen beständen solche Coupsés. Selbstverständlich hätten die Damen kein Recht, wenn der Zug besetzt wäre, eine Absonderung vom übrigen Publikum zu verlangen. Wie der Abgeordnete Ahlhorn die Vorschläge des Ausschusses näher ausgeführt hätte, wären keine Bedenken gegen den Antrag vorhanden, weshalb er die Annahme desselben empfehle.

Abg. **Ahlhorn**: Er für seine Person möchte den Ausschußmitgliedern wohl anheim geben, den von Coupsés für Nichtraucher handelnden Passus des Antrages fallen zu lassen und denselben auf Damencoupsés zu beschränken. Auf diese Weise hätte der Antrag die vollste Berechtigung. Nicht allein die Damen, welche für die II. Klasse zahlen könnten, auch die Frauen und Töchter der Arbeiter müßten geschützt werden.

Der Ausschußantrag Nr. 1 wurde mit der vom Abgeordneten Ahlhorn vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

Unter Nr. 2 beantragte der Ausschuß:

der Landtag wolle nach Maßgabe des vorgelegten Voranschlags dessen Einnahmen und Ausgaben genehmigen, ferner seine Genehmigung erteilen, daß eine Ueberrechnungsbefugniß, wie solche bisher für die Voranschläge der Provinzial-Landeskasse und der



früheren Postkasse bestanden, der Staatsregierung gestattet werde und schließlich sich damit einverstanden erklären, daß für 1870 — 114,000 Thlr., für 1871 128,000 Thlr. und für 1872 — 144,000 Thlr. als Betriebs-Ueberschuß der Eisenbahnen in den Voranschlag aufgenommen werden.

Die Abstimmung über den Antrag wurde ausgesetzt.

Der Ausschußantrag Nr. 3 lautete:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an Einkommensteuer für 1870 — 286,500 Thlr., pro 1871 — 288,000 Thlr. und für 1872 — 289,500 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Reg.-Commissär **Heumann**: Mit Bezug auf die in der Motivirung des Ausschußantrages ausgesprochene Voraussetzung hätte er nur zu erklären, daß dieselbe schon durch das Gesetz, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, ihre Erledigung gefunden hätte.

Der Art. 27 spräche aus:

„Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage diese Steuer zu erheben ist.“

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 4 wurde ausgesetzt.

Der Inhalt desselben war folgender:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Einnahme von der Oldenburgischen Landesbank für 1870 — 7000 Thlr., für 1871 wie schon beschlossen 18,000 Thlr. und für 1872 gleichfalls wie schon genehmigt 19,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Die Anträge Nr. 2, 3 und 4 wurden hierauf angenommen.

X. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Incorporirung der vormalig Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Folgender Antrag der Staatsregierung lag vor:

der Landtag wolle beschließen, den Artikeln 13 und 14 (in fortlaufender Ziffernfolge) des Gesetzentwurfs folgenden neuen Artikel einzuschließen:

Art.

§. 1. Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, tritt unter folgenden Bestimmungen mit der Vereinigung der abgetretenen Gebietstheile mit dem Fürstenthum Lübeck für dieselben in Geltung.

§. 2. Aus den abgetretenen Gebietstheilen treten den nach Art. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1868 aus dem Fürstenthum für die Wahlperiode 1870/6 gewählten Sachverständigen 9 Sachverständige und 3 Ersatz-Sachverständige hinzu.

§. 3. Die Sachverständigen und Ersatz-Sachverständigen aus den abgetretenen Gebietstheilen werden von den zu einem Wahlcollegium vereinten Gemeinderäthen, unter Vorsitz eines Committirten der Regierung, gewählt.

Reg.-Commissär **Jansen**: Er wollte ein paar Worte zur Motivirung des Antrages sprechen. Durch den Art. 12 §. 2 des Incorporirungs Gesetzes würde der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt: Gesetze und Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche im Fürstenthum Lübeck gegenwärtig Geltung hätten, im Verordnungswege in den abgetretenen Gebietstheilen einzuführen. Diese Procebur erschiene aber in Betreff des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, nicht anwendbar, weil die Einführung desselben in den neuen Landestheilen auf die Gesetzgebung des Fürstenthums Lübeck zurückgriffe. Den Sachverständigen für die Schätzung aus dem Fürstenthum Lübeck müßte eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem neuen Gebiet hinzutreten. Es müßte zulässig erscheinen, daß die Wahl in dem neuen Gebiet auf einen Angehörigen der alten Gebietstheile fielen und umgekehrt, weil dieses Sachverständigenkollegium eine Gesamtheit bilden sollte. Dadurch würden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck afficirt. Es wäre also ein Zusatz zu dem Art. 12 §. 2 nothwendig geworden, welcher das Enteignungsgesetz mit den nothwendigen Modifikationen ausdrücklich in den neuen Gebietstheilen einführt.

Der Antrag der Staatsregierung wurde angenommen, ebenso der Gesetzentwurf in der Gestalt, welche er in der ersten Lesung erhalten hatte, mit dem heute angenommenen Zusatz.

Eingegangen im Laufe der Sitzung:

der Jahresbericht der Direktion der Oldenburgischen Landesbank.

Die nächste Sitzung wurde angesetzt auf den 10. März, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 31. Dezember v. J., betr. die Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck.
- 3) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Huntlosen.
- 4) Desgl., betr. die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten-Döblingen wegen Concession zur Begründung einer Apotheke in Hatten.



- 5) Desgl., betr. die Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Wilgen und Genossen zu Kleinenkneten, betr. Beförderung der Gemeindegliederung.
- 6) Desgl., betr. die Petition der Eingefessenen der Bauerschaften Nutteln, Stapelfeld zc. wegen Verpachtung der Jagd im f. g. Nutteler Fahrenkamp.

- 7) Desgl. über die Petition des Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

**Moien.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 10. März 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
  - 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großh. Staatsregierung vom 31. Decbr. v. J., betr. die Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck.
  - 3) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Huntlosen.
  - 4) Desgl., betr. die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten=Dötlingen wegen Concession zur Begründung einer Apotheke in Hatten.
  - 5) Desgl., betr. die Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Wilgen und Genossen zu Kleinenkneten, betr. Beförderung der Gemeinheitstheilung.
  - 6) Desgl., betr. die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaften Nutteln, Stapelfeld zc. wegen Verpachtung der Jagd im f. g. Nutteler Fuhrenkamp.
  - 7) Desgl. über die Petition des Thorado und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868

#### Vorsitzender: Präsident Hullmann.

Am Ministertisch die Regierungs-Commissäre Ruhstrat und Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Müller verlesen.

Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung bei Mittheilung des Geschäftsberichtes der oldenburgischen Landesbank. (ad acta.)
  - 2) Desgl. derselben, betr. Ernennung des Oberappellationsgerichtsrath Plate an Stelle des verstorbenen Appellationsgerichtspräsidenten Tenge zum Mitglied des Staatsgerichtshofs. (ad acta.)
  - 3) Antrag des Abgeordneten Massing, betr. Auslegung der Gemeindeordnung des Fürstenthums Birkenfeld.
- Der Landtag beschließt, denselben in Betracht zu ziehen

und ist damit einverstanden, daß derselbe ohne vorherige Begutachtung durch einen Ausschuß auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werde.

- 4) Interpellation des Abgeordneten Müdebusch, betr. Anstellung von Nebenlehrern erster Klasse.

Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Der Regierungscommissär Ruhstrat hat die Wiederherstellung der Regierungsvorlage beantragt.

Der Abgeordnete Eißel beantragt:

den einzigen Artikel des Entwurfs zu fassen übereinstimmend mit dem Artikel 1 der Regierungsvorlage.

Der Abgeordnete Schomann beantragt:





den Entwurf dahin zu ändern, daß das Beitragsverhältniß bestimmt wird

für das Herzogthum Oldenburg	77,5%
„ „ Fürstenthum Lübeck	15 %
„ „ „ Birkenfeld	7,5%

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete **Rüdebusch** beantragt:

der Landtag wolle das Beitragsverhältniß in den nächsten 6 Jahren 1870/75 feststellen wie folgt:

das Herzogthum Oldenburg	76½%
„ Fürstenthum Lübeck	15 %
„ „ „ Birkenfeld	8½%

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete **Huchting** beantragt:

der einzige Artikel des Entwurfs erhalte folgende Fassung:

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870 bis 1875 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77 %
„ Fürstenthum Lübeck	14,5%
„ „ „ Birkenfeld	8,5%

Der Präsident theilt mit, daß der Abgeordnete **Huchting** seinen Antrag jetzt zurückziehe.

Der Abgeordnete **Massing** beantragt:

Einziger Artikel.

der Landtag wolle beschließen:

Zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870 bis 1875 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	78 %
„ Fürstenthum Lübeck	14,5%
„ „ „ Birkenfeld	7,5%

Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt nicht zur Verhandlung.

**Reg.-Commissär Ruhlrat:** Der Antrag des Abgeordneten **Schomann** weiche nur insofern von der Regierungsvorlage ab, daß er Birkenfeld 7,5 statt 7,6% und dem Herzogthume in Consequenz davon 77,5 statt 77,6% zutheilen wolle. Da die Abweichung nur 1/10% betrage, so habe die Staatsregierung keine Veranlassung dem Antrage entgegenzutreten, der überdies die Zahlen noch angemessener abrunde. Eventuell aber müsse die Staatsregierung nach wie vor an ihrem ursprünglichen Antrage festhalten, den sie nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich der Finanzlage, gefaßt habe. Sie erachte es für unthunlich, einem Landestheile mehr, als dessen Finanzlage gestatte, aufzubürden. Deshalb müsse er dringend ersuchen, den Antrag des Abgeordneten **Schomann** oder die Regierungsvorlage anzunehmen.

**Abg. Schomann:** Es könnte auffällig erscheinen, daß jetzt, nachdem der Landtag bereits in zwei Abstimmungen ent-

schieden, daß Birkenfeld 8% tragen solle, von ihm ein Antrag auf ein günstigeres Beitragsverhältniß eingebracht sei. Wenn er den Herren, die für den früheren Beschluß gestimmt hätten, hiermit eine Inconsequenz zumuthe, so würde er es nicht gethan haben. Aber der Nothwendigkeit einer zweiten Lesung jedes Gesetzentwurfs läge gerade der Gedanke zu Grunde, daß Jeder auch nach der ersten Lesung die Sache noch einmal überlegen und neuen Gründen Gehör geben könne. Die Gründe, die früher für Birkenfeld geltend gemacht wären, seien wohl nicht in der Schärfe hervorgehoben, wie er sich jetzt erlaubt habe sie schließlich vorzustellen. Wenn die Versammlung jetzt den Beschluß fassen wolle, daß Birkenfeld bei seinen 8% bleiben solle, so würde das Fürstenthum in die ungünstigste Lage gerathen. Die Steuerkraft, welche hier so betont werde, sei keine absolute, sondern eine relative. Wenn dieselbe bisher eine so starke gewesen wäre, daß das Fürstenthum keine Schulden mehr habe, so sei dasselbe zu diesem günstigen Resultate doch nur dadurch gekommen, daß es seine Steuerkraft angespannt habe, wie kein anderer Landestheil. Das Fürstenthum habe 36 Monate Einkommensteuer aufgebracht, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Obwohl es sich so steuerkräftig bewiesen habe, könnte diese Steuerkraft für die Berechnung des Quotenverhältnisses doch nur in geringerem Maße in Betracht kommen. Er habe seinen schriftlichen Gründen nichts mehr hinzuzufügen und wolle nur bitten, daß man sie ernstlich prüfen und würdigen möge. Wer früher für 8% gestimmt, der könne jetzt aus voller Ueberzeugung für 7,5% stimmen. Er bäte seinen Antrag anzunehmen, eventuell aber wenigstens für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu stimmen.

**Abg. Bargmann:** Er wolle nur mit einigen Worten seine heutige Abstimmung motiviren. Er habe in der letzten Sitzung für den Antrag des Abgeordneten **Schildt** gestimmt. Dieser Antrag hätte der Ueberzeugung entsprochen, welche er sich nach dem ihm damals vorliegenden Material von der Steuerkraft der drei Landestheile habe bilden können. Er sei leider nicht in der Lage gewesen, der Debatte beizuwohnen und seine Ueberzeugung deshalb vielleicht schon damals nach den gegen den **Schildt'schen** Antrag vorgebrachten Gründen modifiziren zu können. Er habe jetzt Gelegenheit gehabt, Alles, was diesem Antrage damals entgegengesetzt sei, näher zu erwägen, insbesondere habe er die schriftlichen Ausführungen des Abgeordneten **Schomann** zu seinem Antrage gelesen und müsse gestehen, daß diese in der Weise auf seine Ueberzeugung eingewirkt hätten, daß er jetzt für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen werde.

**Abg. Ahlhorn:** Er stelle sich auf den Boden des Landtagsbeschlusses. Früher habe er für den jetzt wieder vom Abgeordneten **Rüdebusch** eingebrachten Antrag gestimmt, er werde jetzt gegen ihn stimmen, nicht weil er sich von dessen Unrichtigkeit überzeugt habe, sondern weil er glaube, daß an dem, was der Landtag einmal beschlossen habe, er auch fest-



halten müsse. Ebenfalls möchte er auch die anderen Herren, die früher dafür gestimmt hätten, ersuchen, wenn keine zwingenden Gründe dagegen vorlägen, bei dieser Abstimmung auch jetzt zu bleiben. Die Finanzlage des Herzogthums sei eine schlechtere, als die Birkenfelds. Das Herzogthum habe ein Deficit von ca. 300,000 Thlr. und müsse zur Abtragung desselben anleihen, oder was dasselbe sei, die Ablösungskapitalien der Ordinargefälle verwenden. Auf der Geest wie in der Marsch sei man herunter gekommen, der Steuerdruck ein so großer, daß es gar nicht möglich sei, noch mehr Steuern aufzubringen. Bisher habe das Herzogthum stets mehr, als ihm nach strenger Prüfung der Verhältnisse zuläße, übernommen. Dasselbe verlange auch jetzt die Staatsregierung. Sie erkenne die Zahlen, welche dem Antrage des Abgeordneten Schildt zu Grunde lägen, als richtig an, komme aber aus allgemeinen Erwägungen zu dem Schlusse, daß das Herzogthum 1% mehr übernehmen müsse. Aber Lübeck sei nicht steuerkräftiger als Birkenfeld und der Vorschlag wäre daher vielleicht annehmbar gewesen, wenn man dieses 1% getheilt hätte, Lübeck  $\frac{1}{2}$  und Birkenfeld  $\frac{1}{2}$ . Aber nachdem der Landtag einmal ein Anderes beschlossen, so halte er jedes Wort mehr für überflüssig und würde es auch für den Landtag als kein gutes Zeugniß ansehen, wenn derselbe von seinem früheren Beschlusse jetzt abweichen wolle.

Abg. **Ruffell**: Er sei mit dem Herrn Vorredner dahin einverstanden, daß die Finanzlage des Herzogthums keine günstige sei, und wünsche er von Herzen, eine Erleichterung des Steuerdruckes herbeizuführen. Eine andere Erwägung sei aber die, daß die Steuerlast des Fürstenthums Birkenfeld eine viel größere sei, als die unsrige. Besonders die Motivirung des Abgeordneten Schomann habe ihn überzeugt, daß Birkenfeld nicht 1% mehr tragen könne und deshalb auf uns die Verpflichtung ruhe, dasselbe zu erleichtern. Der Hauptgrund, der ihn zu dieser Ueberzeugung geführt, sei die Erwägung, daß durch die In Incorporation von Ahrensböck das Herzogthum in seinem Quotenbeitrage erleichtert, Cutin aber ganz besonders bedorugt sei, trotzdem es noch mehr tragen könne, als hier vorgeschlagen werde. Man müsse ferner berücksichtigen, daß der Reinertrag aus den Ahrensböckern Lehmortsförsten ad 5000 Thlr. bei der Berechnung der Quote für Cutin gar nicht in Betracht gezogen sei. Birkenfeld habe aber aus dieser Annection nicht nur keinen Vortheil, sondern sogar noch Nachtheil. Es solle seine bisherige Quote beibehalten und gemäß dieser zu den Mehrlasten beitragen. Die Centrallasten seien durch die In Incorporation der Holsteinischen Gebietstheile erheblich vergrößert, indem jetzt mehr Soldaten zum Bundesheere gestellt und für jeden Mann 225 Thlr. gezahlt werden müßten. Er glaube auch nicht, daß es ein Vorwurf für den Landtag sein könne, wenn er jetzt, nachdem ihm Factoren mitgetheilt seien, welche ihm bei Fassung des ersten Beschlusses nicht so klar waren, von diesem abgehe und einen anderen Beschluß fasse. Sonst wäre die zweite Lesung

ja überhaupt überflüssig. Grade ehrenvoll für den Landtag aber sei es, wenn er eine bessere Ueberzeugung gewonnen habe, dieser zu folgen.

Reg.-Commissär **Rubstrat**: Der Abgeordnete Ahlhorn habe die Behauptung aufgestellt, daß die Staatsregierung inconsequent verfahren sei, indem sie prinzipaliter den Schildtschen jetzt vom Abgeordneten Müdebusch wiederholten Antrag als richtig anerkenne, dann aber aus allgemeinen Erwägungen zu einem Vorschlage gelangt sei, der erheblich von diesem Antrage abweiche. Der Herr Abgeordnete scheine die S. 4 der Vorlage angeführten Zahlen vor Augen gehabt zu haben, nach welchen das Herzogthum 76,33, Lübeck 14,93, Birkenfeld 8,74% beitragen sollten. Dem Abgeordneten Ahlhorn aber sei es ebenso gut wie ihm bekannt, daß man sich bei Feststellung der Quoten niemals streng an die Berechnungen gehalten, sondern stets allgemeine Erwägungen, insbesondere die Gesamtverhältnisse der drei Provinzen im Auge gehabt habe. Vor 12 Jahren habe man Lübeck etwas abgenommen, weil dieses Fürstenthum zurückging und Birkenfeld etwas zugelegt, weil dessen Verhältnisse damals günstiger waren. Jetzt hätte sich die Sachlage total verändert und erkläre sich, wie bereits der Abgeordnete Schomann auseinandergesetzt, daraus, daß die Bundesverfassung in dem Grade nachtheilig auf die finanzielle Lage Birkenfelds eingewirkt habe, daß es jetzt ein dauerndes Deficit von 15 bis 20,000 Thlr. tragen müsse, d. h., daß die dauernden Einnahmen um soviel unter den dauernden Ausgaben ständen. Er könne es nicht begreifen, wie man behaupten könne, daß die finanzielle Lage des Herzogthums eine ebenso ungünstige sei. Wenn man sich auf das Deficit von 300,000 Thlr. berufe, so bedenke man nicht, daß hierunter 330,000 Thlr. für Schuldenabtrag figurirten, während Birkenfeld keinen Groschen Schulden abtrage. Von dem Abgeordneten Ahlhorn sei es ferner als auffallend bezeichnet, daß von dem 1%, welches das Herzogthum nach der Vorlage mehr tragen solle, dem Fürstenthum Lübeck nichts zu Gute käme, sondern dasselbe von Birkenfeld allein in Anspruch genommen werde. Es hätte aber nicht die mindeste Veranlassung vorgelegen, Lübeck, dessen finanzielle Lage, wie aus dem Voranschlage zu ersehen, sehr günstig sei, aus allgemeinen Erwägungen etwas abzunehmen. Solche Rücksichten hätten nur für Birkenfeld gesprochen.

Abg. **Maffing**: Die Herren würden alle wissen, was man in der Landwirthschaft unter Unterhaltungs- und unter Produktionsfütter versteht. Wenn man das Vieh mit Wasser und Stroh füttere, so würde es zwar leben, aber nicht produziren. Ein Landwirth aus dem Herzogthum habe ihm gesagt, daß er einen Ochsen mit Wasser und Stroh für 3 Thlr. durchgefüttert habe. Wenn Sie nun eine ganze Bevölkerung 6 Jahre auf Erhaltungsfütter setzen und zu Wasser und Brot und Kartoffeln verurtheilen wollen, wenn Sie nicht erlauben wollen, daß der Landbewohner ein Schwein schlachten und Butter auf sein farges



Brot legen kann, nun, dann verurtheilen Sie uns 6 Jahre zur Zwangsarbeit bei Wasser und Brot. Wohlant!

Abg. **Ahlhorn**: Er habe keine Veranlassung, dem Abgeordneten **Massing** zu folgen, er wolle nur einige Worte auf das vom Regierungsrathe Gesagte erwidern. Wenn der Herr Commissär bemerkt habe, daß man nicht nach Zahlen, sondern nach allgemeinen Erwägungen rechnen müsse, so wundere ihn das. Sonst pflegte ja gerade die Regierung nach Zahlen zu rechnen und dem Landtage einen Vorwurf zu machen, wenn er es nicht thue. Wenn man nach Zahlen rechnen wolle, so hätte man auch das Moment der Volkszahl berücksichtigen sollen, wie man es vor 6 Jahren gethan habe, dann würde Birkenfeld nicht 8, sondern 8½ % tragen müssen.

Reg.-Commissär **Muhstrat**: Und das Herzogthum Oldenburg nicht 77, sondern 78%.

Abg. **Rüdebusch**: Er wolle seinen Antrag zurückziehen, da derselbe doch keine Aussicht habe, durchzukommen und dagegen für den Antrag stimmen, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen sei.

Abg. **Hoyer** als Berichterstatter: Nach seiner Ansicht müsse man in der vorliegenden Frage nicht Gefühl und Neigung, sondern unparteiisch die Zahlen reden lassen. Von diesem Standpunkte aus sei er, nach Prüfung aller vorgebrachten Zahlen, zu der Ueberzeugung gekommen, daß wirklich Birkenfeld nicht so günstig stehe, wie der Landtag anzunehmen geneigt sei. Es läge auf der Hand, daß das Fürstenthum dem Lande viele Kosten verursache und sei es an der Zeit offen zu sagen, daß es ein unnatürliches Land sei, welches das Herzogthum und Fürstenthum vereinige, aber bei dieser Verbindung, welche dem Fürstenthum größeren Nachtheil als dem Herzogthume verursache, dürfe man Birkenfeld nicht noch mehr leiden lassen, als es thatsächlich bereits leide. Deshalb empfehle er die Annahme der Regierungsvorlage. Noch ein Moment sei zu berücksichtigen. Die jetzt in der Vorlage aufgestellte Berechnung enthalte für Lübeck, weil nur ⅓ des Domainalvermögens zur Feststellung des Beitragsverhältnisses herangezogen sei, eine größere Begünstigung, als jetzt der scheinbare Vorzug Birkenfelds betrage. Wäre wiederum der alte Modus befolgt, so würde man zu einem ganz anderen Resultate gekommen sein. Dann würde Lübeck dem Herzogthume mehr Prozente abnehmen, als dieses jetzt nach der Vorlage Birkenfeld.

Abg. **Schomann**: Er wolle seinen Antrag zurückziehen, da er doch nicht mit demselben durchbringen werde und ihn wesentlich nur gestellt habe, um eine Wiederaufnahme der Debatte zu ermöglichen. Er hoffe, die Herren, welche früher gegen die Regierungsvorlage gestimmt hätten, jetzt überzeugt zu haben. —

Es wird zunächst abgestimmt über den Antrag des Regierungskommissärs und des Abgeordneten **Cissel** auf Wiederherstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage.

Auf Antrag des Abgeordneten **Cissel** wird namentlich abgestimmt.

Es ergeben sich 14 für, 14 Stimmen gegen den Antrag.

Dafür stimmten die Abgeordneten: **Bargmann**, **Bünnemeyer**, **Gammann**, **Gilts**, **Cissel**, **Gräpel**, **Hoyer**, **Hullmann**, **Lengler**, **Massing**, **Propping**, **Russell**, **Schomann** und **Schwegmann**.

Dagegen stimmten die Abgeordneten: **Abels**, **Ahlhorn**, **von Hammel**, **Huchting**, **Lübben**, **Müller**, **Oldejohnann**, **Ramien**, **Rüdebusch**, **Schildt**, **Selkman**, **Strodthoff**, **Stukenborg** und **Willers**.

Der Präsident bemerkt, daß nach Art. 161 §. 2 des Staatsgrundgesetzes über den Antrag noch einmal abgestimmt werden müsse und zwar, wenn der Präsident es für nothwendig erachte, erst in der folgenden Sitzung. Er halte es für angemessen, bei der Wichtigkeit der Sache, die Abstimmung erst in der morgigen Sitzung zu wiederholen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 31. Dezember v. J., betr. die Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten im Fürstenthume Lübeck.

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle der von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes getroffenen Uebereinkunft über die Anstellung u. s. w. von Post- und Telegraphenbeamten im Fürstenthume Lübeck seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Selkman** als Berichterstatter: Er brauche zur Begründung dem Schreiben der Staatsregierung fast gar keine Worte hinzuzufügen. Der Provinzialrath habe der Uebereinkunft zugestimmt, in Folge deren eine Gleichförmigkeit in der Anstellung der Post- und Telegraphenbeamten zwischen dem Fürstenthume und Preußen, welche bisher nicht bestanden, herbeigeführt werden solle. Deshalb empfehle er den Ausschussantrag.

Derselbe wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Huntlosen, und

IV. Desgl., betr. die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten-Dötlingen, wegen Concessionirung einer Apotheke zu Hatten, werden zusammen zur Debatte gestellt.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Bittsteller, nämlich zunächst die Gemeinderäthe der drei Gemeinden Hunt-



losen, Wardenburg und Großenkneten, hätten sich bereits seit vielen Jahren bemüht, dem Bedürfnisse nach einem Arzte und einer Apotheke abzuhefen. In der ersten Zeit hätten sie den Arzt in Wildeshausen resp. Cloppenburg veranlaßt, zu bestimmten Zeiten zu ihnen zu kommen. Das Bedürfnis aber habe sich gesteigert, sie hätten jetzt einen Arzt, aber noch keine Apotheke bekommen. Sie hätten sich dieserhalb an die Großherzogliche Regierung, jetzt an das Staatsministerium gewandt, aber eine abschlägige Resolution bekommen dahin, daß, solange die bisherigen Grundsätze bei der Concessionirung der Apotheken beständen, eine Abweichung von diesen nicht statthaft sei. Die Petenten stellten nun vor, daß sie im Mittelpunkte zwischen 4 Apotheken, denen zu Oldenburg, Wildeshausen, Delmenhorst und Cloppenburg gelegen seien. Bei dieser Lage sei eine Apotheke höchst wünschenswerth, um so mehr, als ein Arzt sich in Huntlosen niedergelassen habe. Oldenburg sei 4, Wildeshausen 3 Wegstunden entfernt. Das Bestehen der Apotheke zu Wildeshausen sei nicht gefährdet. Ein Apothekergehülfe, Namens Ebeling, habe sich bereits erboten, die neue Apotheke zu Huntlosen zu übernehmen. Die Petenten bäten nun, daß die Regierung vom Landtag ersucht werden möge, die Concession zu erteilen.

Der Ausschuß habe den Antrag gestellt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Später habe der Ausschuß eine Aenderung dafür treffen zu müssen geglaubt, daß statt „geeigneten“ gesetzt werde zur „besonderen“, aus dem Grunde, weil Huntlosen an der Hunte liege, und Diejenigen, welche westwärts von derselben wohnten, über die Hunte müßten, wenn die Apotheke in Hatten errichtet werden sollte. Für die andere Petition aus Hatten seien an sich dieselben Gründe maßgebend. Diese beantrage der Ausschuß zur geeigneten Berücksichtigung der Staatsregierung zu empfehlen.

**Abg. Hildebrand:** Es seien 4 bis 5000 Menschen, die seit mehreren Jahren den Wunsch nach Concessionirung einer Apotheke in Huntlosen geäußert hätten. Lange habe man sich bemüht, einen Arzt zu bekommen. Die Staatsregierung habe keinen solchen zugestehen wollen, bis das ärztliche Gewerbe freigegeben sei und man da sofort einen Arzt bekommen hätte. Dieser seit 1868 in Huntlosen wohnende junge Arzt habe viel zu thun und würde noch mehr zu thun bekommen, wenn dazu eine Apotheke dort errichtet werden könnte. Huntlosen liege im angeführten Mittelpunkte zwischen Oldenburg und Wildeshausen, Cloppenburg und Delmenhorst. Die Entfernung zur nächsten Apotheke betrage 3—4 Stunden. Die Leute müßten nun erst zum Arzte nach Huntlosen schickn und dann noch zur Apotheke. Das sei kostspielig und mit großen Zeitverlusten und Mühen verbunden, und sei die Medicin in eiligen Fällen nicht rechtzeitig zu beschaffen. Die Petition aus Hatten sei ebenfalls berechtigt, allerdings nicht

in dem Maße, wie die der drei Gemeinden, aus den Gründen, welche soeben vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben seien. Er müsse die Staatsregierung dringend ersuchen, auch hier so liberal zu verfahren, wie anderswo, und nicht die Apotheken, sondern das Publikum mehr wie bisher in Schutz nehmen.

**Reg.-Commissär Winkgenbecher:** Er zweifele gar nicht, daß der seit längerer Zeit geäußerte Wunsch nach Errichtung einer Apotheke in Hatten oder Huntlosen ein gerechtfertigter sei. Allein nach den jetzt bei der Concessionirung von Apotheken noch bestehenden Grundsätzen sei es nicht thunlich gewesen, auf diesen Wunsch einzugehen. Diese Grundsätze seien aber folgende:

1) Es werde bei jeder neuen Concessionirung darauf gesehen, daß der gehörige Fortbestand der bereits bestehenden Apotheken, weniger im Interesse dieser als im Interesse des Publikums, gesichert bleibe;

2) ferner, daß die neue Apotheke ein solches Umsatzgebiet finde, daß sie auch wirklich allen Ansprüchen genügen könne, die der Sachlage nach an sie zu stellen seien.

Was nun die in der Gegend der Petenten bereits existirenden Apotheken beträfe, so komme allein die Wildeshausener in Betracht. Der Kreis, den dieselbe jetzt versorge, umfasse etwa 8700 Seelen. Man könne annehmen, daß dieser Kreis mit dem Amte Wildeshausen zusammenfalle. Hinzu käme ein kleiner Theil hannoverschen Gebiets, dagegen gehe ab ein kleiner Theil des Amtes, der sich zu den Apotheken in Oldenburg oder Delmenhorst wende. Wenn nun in der Gegend von Huntlosen eine Apotheke errichtet würde, so würden etwa 3500 Seelen abgehen und für die Wildeshausener Apotheke nur ein Kreis von etwa 5200 Seelen bleiben, ein Kreis, der zu klein sei, um eine Apotheke ordnungsmäßig im Stande zu erhalten. Der Gesamtumsatz der letzteren Apotheke habe in der letzten Zeit vielleicht 2000 Thlr. betragen. Nähme man hievon  $\frac{1}{3}$  als Reineinnahme, so blieben nur 6—700 Thlr. Deshalb sei diese Apotheke wohl nicht in der Lage, einen Verlust an ihrem Absatzgebiete von 3500 Seelen zu ertragen. Was ferner den zweiten Umstand beträfe, so würde eine Apotheke in der Gegend von Huntlosen, wenn man annehme, daß zu ihr zwei Drittel von Hatten, die Hälfte von Wardenburg und die Gemeinden Huntlosen und Großenkneten ganz gehören würden, einen Kreis von etwa 6700 Seelen haben; nach den bisherigen Annahmen erscheine ein solcher Kreis für eine Apotheke zu klein, um einen ordentlichen Bestand zu sichern. Im Allgemeinen müsse er noch bemerken, daß die Apotheken durch die Einführung der neuen Taxe erheblich verloren hätten, ein Schaden, der durch die Nichtannahme des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Pflicht zur Rabattvergütung, nur vergrößert sei. Die Apotheken befänden sich überhaupt in einem Uebergangsstadium, indem der Bundesrath und der Reichstag die Sache in die Hand genommen hätten und man vom Bunde die Grundsätze empfangen würde, nach denen in Zukunft bei Errichtung





neuer Apotheken zu verfahren sei. Zur Zeit aber beständen noch die alten Grundsätze.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abgeordnete Rüdibusch habe bereits hervorgehoben, daß die Staatsregierung liberaler mit der Concessionirung von Apotheken vorgehen müsse. Gegenüber dem Rechenexempel des Herrn Regierungskommissärs wolle er hervorheben, daß die Apotheke in Zade, für deren Errichtung er, wie bereits früher bemerkt, der Regierung sehr dankbar sei, nur einen Umkreis von 2700 Seelen habe und doch recht gut existiren könne. Den Umkreis bilde die Gemeinde Zade und ein Theil der Gemeinden Schwei und Großenmeer, aber auch wenn die erstere Gemeinde allein das Absatzgebiet bilden sollte, würde die Apotheke bestehen können. Es sei nicht nöthig, daß alle Apotheken so glänzende Geschäfte machten, wie die in Oldenburg, von welchen eine, wie der Abgeordnete Propping kürzlich mitgetheilt habe, für 38,000 Thlr. verkauft sei. Man müsse auch Rücksicht nehmen auf die leidende Menschheit. Die Apotheken seien der Menschheit wegen da, und nicht die Menschheit wegen der Apotheken. Wenn der Regierungskommissär äußere, daß bei Errichtung einer Apotheke in Huntlosen die Wildeshäusener nicht mehr bestehen könne, so würde man diesem vielleicht vorbeugen dadurch, daß die Apotheke in Huntlosen eine Filialapotheke der Wildeshäusener werde. Auch hiermit könnten die Petenten sich zufrieden geben. Wenn der Regierungskommissär ferner anführe, daß nur  $\frac{1}{3}$  des Umsatzes als Reineinnahme anzusehen sei, so müsse er dagegen bemerken, daß die vom Abgeordneten Propping angeführte Oldenburger Apotheke nach dessen Mittheilungen 8000 Thlr. für Rohmaterial ausgabe und 5000 Thlr. Einnahme habe, also würde das  $\frac{1}{3}$  des Regierungskommissärs wohl nicht zutreffen. Der Landtag müsse es sich angelegen sein lassen, das System der Staatsregierung bei der Concessionirung von Apotheken zu brechen und die Petenten in Schutz zu nehmen.

Abg. **Rüdibusch**: Wenn der Regierungskommissär sage, daß bei Errichtung von neuen Apotheken die alten leiden würden, so könne er dies zugeben, aber nicht, daß sie in einem solchen Maße leiden würden, daß auch das Publikum davon Schaden habe. Die Wildeshäusener Apotheke würde noch recht gut bestehen, wenn man in Huntlosen eine neue errichte. Von der hannoverschen Seite werde ihr noch einiger Vortheil zufließen, übrigens sei die Existenz der Apotheken nicht die Hauptsache, und dann verlange man ja durchaus nicht, daß eine neue Apotheke in Huntlosen concessionirt werde, man habe immer nur beantragt, entweder eine selbstständige oder eine Filialapotheke dorthin zu verlegen.

Reg.-Commissär **Mutzenbecher**: Er wolle gegen den Abgeordneten Ahlhorn nur bemerken, daß man bei Schätzung des Absatzgebietes von Apotheken Marsch und Geest nicht gleichstellen und Huntlosen und Zade nicht vergleichen dürfe. Was die Behauptung des Abgeordneten Rüdibusch anlange, daß die Apotheke in Wildeshausen noch bedeutende

Einnahmen aus dem Hannoverschen beziehe, so wolle er dem gegenüber darauf hinweisen, daß das angrenzende Gebiet eine sehr geringe Bevölkerung habe und 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Stunden entfernt in Harpstedt bereits sich eine andere Apotheke befinde.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem von dem Reg.-Commissär Gesagten nicht beipflichten und glaube, daß man einen Druck ausüben müsse, damit die Regierung mehr mit der Concessionirung von Apotheken vorgehe, als früher.

Er stelle deshalb den Verbesserungsantrag zum Ausschußantrage:

der Landtag wolle beschließen, die beiden Petitionen der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardeburg und des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten-Oßlingen der Regierung zur Gewährung dahin, daß in dortiger Gegend eine Apotheke concessionirt werde, dringend zu empfehlen.

Zugleich beantrage er namentliche Abstimmung.

Der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Ahlhorn, welcher unterstützt ist, wird darauf mit 27 gegen 1 Stimme angenommen.

Mit „Ja“ stimmen die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Cammann, Eilks, Eißel, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Müller, Oldejohannis, Propping, Ramien, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, Schwegmann, Selkman, Strothoff, Stukenborg, Wiklers.

Mit „Nein“ der Abgeordnete: Bünnemeyer.

Der Ausschußantrag ist damit erledigt.

Es fehlt der Abgeordnete Bulling (beurlaubt).

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Wilgen und Genossen zu Kleinenkneten betreffend Beförderung der Gemeintheilung.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petenten hätten vorgestellt: Seit 10 Jahren sei die Theilung der Bestrupper-Kleinknetener Gemeinheit fest beschlossen. Die Petenten hätten sich seitdem vielfach bemüht, bei der Regierung und jetzt dem Staatsministerium, die Theilung zu befördern, allein ohne Erfolg. Die Staatsregierung verlange, daß zunächst die Verkoppelung durchgeführt werde. Die Petenten wollten nun nicht verkoppeln und glaubten, daß die Staatsregierung auch kein Recht habe, diese Bedingung an ihre Erlaubniß zur Gemeintheilung zu knüpfen. Sie bäten daher, ihre Beschwerde für begründet zu erkennen. Ueber die Verhältnisse habe der Regierungskommissär im Ausschusse Auf-



klärung gegeben. Die Staatsregierung hätte geglaubt, daß die Verkoppelung sehr im Interesse der Petenten sein würde, und gehofft, daß, nachdem die Pestrupper bereits verkoppelt, auch die Kleinentener mit derselben vorgehen würden. Nachdem sich aber jetzt herausgestellt habe, daß Letztere die Verkoppelung durchaus nicht wollten, so werde man die Bedingung fallen lassen und jetzt die Theilung einleiten. Der Ausschuß habe hiernach die Beschwerde für begründet erachten und beantragen müssen, dieselbe der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Rüdebusch**: Ihm seien die Verhältnisse der Petenten nicht bekannt, wohl sei es möglich, daß die Leute im Rechte wären. Sonst müsse er der Staatsregierung Recht geben, daß Verkoppelung und Theilung zu gleicher Zeit ausgeführt werde. So wie die Sache jetzt läge, könne er nicht anders als dem Ausschußantrage beipflichten.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaften Nuttel, Stapelfeld u., wegen Verpachtung der Jagd im sogenannten Nutteler Föhrenkamp.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petenten, das heiße die Bauervögte, Namens der betreffenden Bauerschaften, führten aus, daß sie von den Füchsen, die in großer Zahl im sogenannten Nutteler Föhrenkamp sich aufhielten, sehr belästigt würden. In den letzten drei Jahren seien von denselben jährlich über 800 Hühner und Enten geraubt. Sie beantragten deshalb, daß ihnen die Jagd in dem Föhrenkamp verpachtet werde, um das Raubwild vertilgen zu können. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß die Sache als Verwaltungsangelegenheit nicht vor das Forum des Landtags gehöre, habe indessen geglaubt, daß die Staatsregierung vielleicht Mittel und Wege wisse, dem Uebelstande abzuhelpfen und deshalb eine Veranlassung vorliege, derselben die Petition zur Kenntnißnahme zu überreichen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868.

Die Majorität des Ausschusses (Bünnemeyer, von Hammel, Lübben, Ramien) beantragt:

Landtag wolle beschließen, über die Petition des Thorade und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Minderheit des Ausschusses (Massing, Propping) stellt auf Grund der Petition folgende Anträge:

Antrag 1.

Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, baldthunlichst dem Landtage eine Vorlage zu machen, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, dahin, daß

a. die littr. c. des §. 2 des Artikels 6 dieses Gesetzes aufgehoben werde;

b. in thunlichstem Anschlusse an das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund vom 3. Mai 1869 für die Wahlen zum Landtage des Großherzogthums das direkte Wahlrecht eingeführt werde.

Antrag 2.

Landtag wolle beschließen, Großherzoglicher Staatsregierung eine Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, dahin, daß (soweit nöthig unter Revision des Gesetzes vom 12. April 1855, betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, und der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855) das aktive und passive Wahlrecht auf diejenigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche drei Jahre hindurch ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben, ausgedehnt werde, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die Ausschußmitglieder Strodthoff und Willers waren bei der Feststellung des Berichtes abwesend.

Reg.-Commissär **Römer**: Er wolle sich erlauben, die Stellung der Staatsregierung zu den Anträgen der Minorität mit einigen Worten zu bezeichnen. Die Staatsregierung sei der Ansicht, daß zu einer Revision des erst am 21. Juli 1868 erlassenen Wahlgesetzes keine Veranlassung vorliege, zu einer Revision in der vorgeschlagenen Richtung aber um so weniger, als das System der direkten Wahlen bereits 1868 in Frage gekommen sei und die große Majorität des Landtags sich damals gegen dasselbe erklärt habe. Noch weniger könne die Staatsregierung sich den zweiten Antrag der Minorität aneignen, daß das active und passive Wahlrecht auf alle Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche drei Jahre hindurch ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben, ausgedehnt werde. Nach Ansicht der Staatsregierung sei nur der Staatsangehörige berufen, über die Interessen des Staates zu berathen und zu beschließen. Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf Bundesangehörige sei um so weniger indicirt, als durch die neueste Bundesgesetzgebung der Erwerb der Staatsangehörigkeit für Bundesangehörige sehr erleichtert und Jeder in die Lage versetzt werde, diese ohne Schwierigkeit zu erlangen.

Abg. **Propping** als Berichterstatter: Die Minorität finde es nicht für gerechtfertigt, über eine Petition, die mit beinahe 1200 Unterschriften bedeckt sei und einen so sehr wichtigen Gegenstand behandle, zur Tagesordnung überzu-



gehen. Die Thatsache, daß diese Petition nicht der Laune Einzelner, sondern einer bei den letzten Landtagswahlen hervorgetretenen Unzufriedenheit vieler Staatsbürger ihren Ursprung verdanke, erfordere, daß die Anträge der Minorität in Erwägung gezogen würden.

Was den Antrag 1 der Minorität anlange, so sei es anfänglich die Absicht derselben gewesen, die Aufhebung der Beschränkung des Art. 6 §. 2 litt. c. des Wahlgesetzes in Form eines Gesetzentwurfs abzufassen und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen, welchem zuzustimmen die Staatsregierung zu ersuchen sei. Von dieser Absicht wäre die Minorität zurückgekommen, da die erwähnte Beschränkung bereits in Art. 115 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen sei. Diese Beschränkung aber sei es in erster Linie gewesen, welche bei den letzten Wahlen so große Unzufriedenheit hervorgerufen habe. Die Minorität könne keinen Grund finden, welcher berechtige, von allen möglichen und thatsächlich vorhandenen Abhängigkeitsverhältnissen gerade dieses herauszugreifen, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der Lage Desjenigen, der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn stehe, und der eines Solchen, welcher sonst selbstständig dastehe, aber keinen Lohn beziehe, nicht zu machen sei. Sie halte es um so mehr geboten, diese Beschränkung aufzuheben, als das Wahlgesetz zum norddeutschen Reichstage vom 9. Mai 1869 sie nicht mehr kenne. Der 25jährige oldenburgische Staatsbürger sei für befähigt erklärt, nach eigenem Urtheile an den Wahlen zu der höchsten deutschen Volksvertretung, zum Reichstage, theilzunehmen, nach unserem Landtagwahlgesetze könne derselbe Mann für unselbstständig und urtheilsunfähig erscheinen. Nothwendig müsse hier das Gefühl des verletzten Rechtsbewußtseins entstehen. Die Minorität wenigstens könne sich diesen Gründen nicht verschließen und habe deshalb ihren Antrag formulirt.

Was den zweiten Punkt, das directe Wahlrecht, beträfe, so wolle er sich hier nicht in die Theorie verlieren, sondern sich nur auf die Worte des der Petition beigelegten Referats beziehen: „Wir wollen die directe Wahl, weil sie das einfache, naturgemäße, richtige Mittel ist, im Kampfe der Interessen und in der Messung der Kräfte den Willen der Gesamtheit zum Ausdruck zu bringen.“ Die Minorität erkenne an, daß das Wahlgesetz von 1868 durch die Beseitigung des Dreiclassensystems einen großen Fortschritt gemacht habe. Aber die bei den letzten Landtagswahlen hervorgetretene geringe Betheiligung der Urwähler habe gezeigt, daß die Aufhebung des Dreiclassensystems noch nicht genüge. Wolle man eine allgemeinere Theilnahme, ein größeres politisches Bewußtsein erwecken, so müsse man für die directe Wahl stimmen. Der Einwand, daß das Wahlgesetz zu neu sei, als daß der jetzige Landtag, er bäte zu beachten, der erste auf Grund des neuen Gesetzes gewählte Landtag, bereits eine Revision desselben vornehmen könne, sei nicht ernstlich in Betracht zu ziehen. Was für die Wahlen zum Reichstage für angemessen

erklärt sei, passe auch für die Wahlen zum Landtage. Wo das politische Urtheil fehle, sei gerade in der directen Wahl ein Mittel zur Belebung und Förderung desselben gegeben. Gefahren könne er in derselben nicht erblicken, vielmehr sei er überzeugt, daß sie die Meinung des Landes richtiger zum Ausdruck bringen und das politische Leben mehr als bisher anregen werde.

Er gehe zu dem zweiten Antrage der Minorität über. Den Aeußerungen des Regierungskommissärs gegenüber gebe er zu, daß der Antrag, der sich dem Wortlaute der Petition angeschlossen habe, zu Mißverständnissen Anlaß geben könne. Der Sinn sei der: allen Norddeutschen, die drei Jahre lang ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben, solle das active und passive Wahlrecht zum Landtage zustehen, unter der Voraussetzung, daß sie vorher die Staats- und Gemeindeangehörigkeit erworben. Deshalb sei das in Klammern Eingeschlossene eigentlich die Hauptsache. Es sei Thatsache, daß sich das Bundesgesetz und das Einzelstaatsgesetz nicht decken. Der §. 11 des Bundesfreizügigkeitsgesetzes sage im zweiten Absätze:

„Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstüßungswohnsitz) erworben wird, so behält es dabei sein Bestehen.“

Wenn nun der Art. 32 unserer Gemeindeordnung in der That das Institut der Erziehung der Gemeindeangehörigkeit durch dreijähriges ununterbrochenes Wohnen in der Gemeinde kenne, so würde es doch dem Geiste des Bundesfreizügigkeitsgesetzes entsprechen, an den Wohlthaten dieses Instituts alle Norddeutsche theilnehmen zu lassen. Die Gemeindeordnung beschränke dasselbe aber auf oldenburgische Staatsangehörige und das Gesetz von 1855, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, kenne diese Erziehung gar nicht, mache vielmehr den Erwerb der Staatsangehörigkeit davon abhängig, daß der Nachsuchende vorher den Nachweis führe, daß eine Gemeinde bereit sei, ihm das Bürgerrecht zu verleihen. Deshalb sei die Bestimmung der Gemeindeordnung, betreffend die Erziehung für Norddeutsche, trotz des Bundesfreizügigkeitsgesetzes hinfällig. Wenn auch alle solche Verhältnisse durch die Bundesgesetzgebung nach und nach geregelt werden würden, so habe er doch geglaubt, die Ausdehnung der Theilnahme an dem Institute der Gemeindebürgerrechts-Erziehung und damit die Ausdehnung des activen und passiven Wahlrechts auf alle Angehörigen des norddeutschen Bundes empfehlen zu müssen. Unserm durch seine Gesetzgebung vielfach mit Recht gerühmten Einzelstaate würde es zur Ehre gereichen, auch hierin den anderen Staaten voranzugehen.

Abg. **Bünne Meyer**: Nur ein paar Worte. Auf die Gründe, welche für und gegen die Anträge der Minorität sprächen, wolle er nicht eingehen, sondern nur bemerken, daß,



wie bereits der Regierungskommissär hervorgehoben, das oldenburgische Wahlgesetz erst 1868 erlassen und bei Berathung desselben bereits zur Sprache gekommen sei, was jetzt von der Minorität beantragt werde. Man habe damals die Beschlüsse nach reiflicher Ueberlegung gefaßt. Eine Abänderung derselben sei nur angemessen, wenn ein dringendes Bedürfnis zu solchen Abänderungen vorliege. Die Majorität habe ein derartiges Bedürfnis nicht anerkennen können und deshalb die Tagesordnung beantragen zu müssen geglaubt. Er wolle schließlich noch bemerken, daß der Abgeordnete **Willaers** bei Abfassung des Berichtes nicht zugegen gewesen sei, jedoch mit dem Antrage der Majorität sich nachträglich einverstanden erklärt habe.

**Abg. Russell:** Er sei mit der Majorität dahin einverstanden, daß es mißlich sei, ein erst kürzlich erlassenes Gesetz jetzt schon wieder zu modifiziren, indessen müsse er anerkennen, daß Umstände vorlägen, welche es rechtfertigen würden, hiervon abzuweichen. Er habe nämlich ein Bedenken gegen die Majorität. Er halte es unter allen Umständen für wünschenswerth, daß Diejenigen, welche zum Reichstage wählen könnten, auch zu der Wahl der Wahlmänner zum Landtage zugelassen würden. Daß dies nicht der Fall sei, könne zu Unzuträglichkeiten führen. Bei der Berathung des Wahlgesetzes von 1868 sei diese Frage gar nicht erörtert und sei wohl zu erwägen, ob nicht Gründe vorlägen, welche die Herbeiführung der Conformität zwischen Reichstags- und Landtagswahlgesetz rechtfertigten. Deshalb möge der Wunsch so vieler Petenten die Veranlassung sein, der Staatsregierung noch einmal die Erwägung der Sache zu empfehlen, damit sie, wenn die Gründe der Petenten anzuerkennen seien, in diesem Sinne eine Vorlage machen könne. Finde man, daß die Abänderung nicht wünschenswerth sei, so könne man von einem neuen Antrage absehen. Auf jeden Fall solle eine Gelegenheit gegeben werden, die Frage näher zu prüfen. Er beantrage deshalb:

der Landtag wolle beschließen, die Petition des **Thorade** und Genossen, soweit sie eine Abänderung des Art. 6 §. 2 littr. c. des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 bezw. des Art. 115 des Staatsgrundgesetzes zum Gegenstande habe, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Ahlhorn:** Er habe vor 6 Jahren die Initiative zu der Aenderung unseres alten Wahlgesetzes ergriffen und einen Antrag im Landtage eingebracht, daß das Dreiklassensystem aufgehoben und gleiches Wahlrecht für Jeden, den Armen sowie den Reichen, hergestellt werde. Die Staatsregierung habe sich dem Antrage geneigt gezeigt und an den nächsten Landtag eine Vorlage gebracht, in welcher auch eine Vergrößerung der Wahlbezirke, welche der Landtag gewünscht hatte, in Aussicht gestellt war. Je größer die Wahlkreise,

desto besser wäre es gewesen. Der Abgeordnete **Huchting** habe damals den Antrag gestellt, aus den drei Obergerichtsbezirken drei Wahlkreise zu bilden. Auch für diesen Antrag habe er gestimmt. Der Landtag habe denselben jedoch nicht angenommen und so seien die Wahlkreise nach den alten Landgerichtsbezirken bestimmt. Wenn er jetzt die Wahl hätte zwischen dem alten Dreiklassensysteme und der direkten Wahl, so würde er sich keinen Augenblick besinnen und für letztere stimmen. Aber das Dreiklassensystem sei bei uns abgeschafft, während es in Preußen noch bestehe. Das erste preussische Wahlgesetz sei im April 1868 gegeben. Man wählte nach demselben auch vermittelst Wahlmänner, im Uebrigen aber war freie Wahl. Am 30. Mai 1849 sei von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel das jetzige Dreiklassenwahlgesetz ausgetroffen und dieses habe bis auf den heutigen Tag in Preußen Geltung, noch dazu mit dem Unterschiede von dem alten oldenburgischen Dreiklassenwahlgesetz, daß nicht geheim, sondern öffentlich gewählt würde, wodurch man die Möglichkeit bekommen hätte, Leute, die mißliebig wählten, zu maßregeln. Wir könnten uns glücklich schätzen, diesen Standpunkt des Dreiklassensystems überwunden zu haben. Wenn die Herren nur das Reichstagswahlgesetz zum Muster nehmen, so müßten sie die direkte Wahl auch ohne Diäten wünschen. Dieser Uebelstand aber würde mehr wiegen, als die anderen von den Herrn für die indirekte Wahl aufgeführten. In Frankreich seien direkte Wahlen, aber was seien das für Wahlen! Auf dem Lande herrschten die Präfecten, nur in den großen Städten sei eine demokratische Agitation, die Landbevölkerung komme gar nicht in Betracht. Wenn wir direkte Wahlen einführen wollten, so sei ein fernerer Uebelstand der, daß man wieder kleinere Bezirke einführen müsse. In der badischen Kammer sei über diese Frage vor zwei Jahren ernstlich debattirt. Die ganze freisinnige Partei habe für indirekte Wahlen, nur die Ultramontanen und Reactionäre hätten für direkte Wahlen gestimmt. Man solle uns nicht zureden, etwas einzuführen, was noch keine Erfahrung hinter sich habe. Ob wir die Tagesordnung beschließen oder die Petition der Regierung übergeben, sei einerlei, da ja diese erklärt habe, daß sie auf dieselbe nicht eingehen werde. Aber wir müssen die Staatsregierung auch in Schutz nehmen, wo sie recht habe. Ein Wahlgesetz sei nicht da, um damit zu experimentiren. Jetzt sei die Sache noch nicht spruchreif.

**Abg. Schomann:** Ein Wahlgesetz, welches für das Gebiet des norddeutschen Bundes richtig sei, passe deshalb nicht zugleich für den kleineren Bezirk des Großherzogthums. Wenn das oldenburgische Gesetz Diejenigen von der Wahl ausschloße, welche ohne eigenen Herd bei Anderen in Kost und Lohn ständen, so läge dieser Bestimmung der gesetzgeberische Gedanke zu Grunde, daß Derjenige, welcher ohne eigenen Herd sei, sein Wahlrecht regelmäßig nicht so ruhig und maßvoll ausüben werde, als Derjenige, welcher eine feste Stellung besitze, ebenso der andere Gedanke, daß Derjenige, welcher in einem Hause Kost





und Lohn empfangen, in einem größeren Abhängigkeitsverhältnisse zu seinem Arbeitgeber stehe, als Derjenige, welcher seinen eigenen Herd habe. Wenn das Reichstagswahlgesetz eine andere Bestimmung habe, so werde das ausgeglichen durch die größeren Wahlbezirke desselben. Wir hätten im Großherzogthume viel kleinere Wahlbezirke. In diesen könnte ein Fabrikherr mit seinen 100 Fabrikarbeitern die ganze Wahl in der Hand haben, während in dem viel größeren Reichstagswahlbezirke derartige Unterschiede ihre Ausgleichung fänden. Wenn man sich ferner auf das direkte Wahlssystem des Reichstagswahlgesetzes berufe, so habe der Abgeordnete Ahlhorn bereits gesagt, daß in diesem die direkte Wahl durch die Diätenlosigkeit beschränkt sei. Das direkte Wahlrecht habe noch keine Geschichte für sich. Man könnte auch zum Reichstage nicht immer den wählen, den man wolle, sondern nur den, der Vermögen besitze. Mit dem Abgeordneten Ahlhorn wolle auch er nicht, daß man experimentire und einen Schritt thue, den man später bereuen könnte. Das direkte Wahlrecht müsse erst seine Geschichte in dem Reichstagswahlgesetz vollenden. Dann möge man urtheilen, ob wir in gleicher Weise auch bei uns vorgehen könnten.

Abg. **Giffel**: Nur ein paar Worte zur Motivirung seiner Abstimmung. Er bedauere, daß im Herzogthume das Dreiklassensystem bei den Gemeindevahlen noch bestehe. In Birkenfeld sei man besser daran. Hier herrsche vollständige Gleichheit und direktes Wahlrecht, allenthalben sowohl in Gemeinde- wie in Kirchenangelegenheiten. Einen Censur könne man nicht. Er halte die direkte Wahl für die einzige richtige. Die praktische Ausführung störe ihn hierbei nicht. Er sei nicht der Ansicht, daß bei direkten Wahlen ein Fabrikherr mit seinen hundert Fabrikarbeitern die Majorität stets auf seiner Seite habe. Die Arbeiter würden ebenso gut ihre Stimmen bei direkten, als bei indirekten Wahlen abzugeben wissen. Aus diesen Gründen werde er für die Anträge der Minorität stimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe nicht gesagt, daß bei den Gemeindevahlen im Herzogthume das Dreiklassensystem noch stattfände. Dasselbe habe vielmehr nur bei den Landtagswahlen bestanden. Bei den Gemeindevahlen liege nach der Gemeindeordnung nur die Beschränkung vor, daß zwei Drittel der Vertreter aus einer bestimmten Klasse zu wählen seien. Deshalb sei das Landtagswahlgesetz noch immer freisinniger als das Wahlgesetz für die Gemeindevahlen. Alle seien gleichgestellt, der Arme und der Reiche. Die Anerkennung dieses Prinzips genüge vollkommen. Wenn die Arbeiterbevölkerung besondere Vertreter wolle, so brauche sie ja nur Wahlmänner ihrer Klasse zu wählen. Im Interesse der Arbeiter selbst aber wolle er dies nicht wünschen. Die Berliner Volkszeitung, das Organ der Arbeiterpartei, vertheidige die indirekten Wahlen. Sowie die Diäten abgeschafft seien, wäre dagegen die Kreuzzeitung für die direkten Wahlen gewesen.

Abg. **Propping** als Berichterstatter: Der Abgeordnete

Bünnemeyer habe bemerkt, daß zur Abänderung des Wahlgesetzes kein Bedürfnis vorliege. Es sei aber eine Thatfache, daß die Beschränkung in Art. 6 §. 2 des Gesetzes bei den letzten Wahlen vielfache Unzufriedenheiten erregt habe. Wenn dies in dem Wahlkreise des Abgeordneten Bünnemeyer nicht der Fall gewesen sei, sondern hier eine größere politische Gleichgültigkeit geherrscht haben sollte, so sei das kein Grund, die Unzufriedenheit in den übrigen Wahlkreisen nicht anzuerkennen und die Beschränkung fort dauern zu lassen, welche eine Ungerechtigkeit gegen Viele, gegen die Fabrikarbeiter und Handwerksgesellen enthalte. Wenn die Herren nicht für die Anträge der Minorität stimmen könnten, so müsse er doch dringend bitten, für den Antrag des Abgeordneten Ruffell zu stimmen. Er gebe dem Abgeordneten Ahlhorn zu, daß es bei der direkten Wahl wünschenswerth sei, kleinere Wahlkreise zu bilden. Nothwendig aber sei dies nicht. Daß aber bei kleineren Wahlkreisen und direkten Wahlen nur Kirchthurmsinteressen verfolgt würden, diese Besorgniß theile er nicht. Der Geschäftsgang der direkten Wahl sei ein ganz anderer. Man wähle nicht eine Anzahl Vierer, denen man das Vertrauen schenke, daß sie den Richtigen wohl treffen würden, sondern man wähle nach allgemeineren, größeren Gesichtspunkten und stelle bestimmt auf, was man wolle und von dem Abgeordneten verlange. Daß in Preußen noch das Dreiklassensystem bestehe, sei kein Grund, bei uns den Mängeln des Wahlgesetzes abzuwehren. In Betreff der Diäten halte er es für die Persönlichkeit des Abgeordneten ganz einerlei, ob Diäten gezahlt würden oder nicht. Ob dies beim Landtage auch der Fall sein werde, sei eine Frage, die man getrost der Zukunft überlassen könne. Wenn der Abgeordnete Ahlhorn hervorhebe, daß nach unserem Wahlgesetz Jeder, der Arme wie der Reiche, wählen könne, so treffe dies bei den Fabrikarbeitern und Handwerksgesellen nicht zu, indem diese unter der Beschränkung des Art. 6 §. 2 littr. c. ständen. Es handele sich wesentlich darum, diese Beschränkung aufzuheben. Er sei der Ueberzeugung, daß diese Beschränkung nicht eingeführt sei, wenn schon damals das Reichstagswahlgesetz vorgelegen hätte.

Schluß der Debatte.

Der Landtag ist damit einverstanden, daß über die einzelnen Theile des Antrages der Minorität getrennt abzustimmen ist insofern, ob zu ihnen nach dem Antrage der Majorität die Tagesordnung zu beschließen ist oder nicht. Ebenfalls wird die vom Abgeordneten Propping beantragte namentliche Abstimmung beschlossen.

Zunächst wird abgestimmt über den Antrag der Majorität, soweit er sich auf den Antrag 1 a. der Minorität bezieht.

Mit „Ja“ antworten die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bünnemeyer, Cammann, Gilks, von Hammel, Lübben, Müller, Oldejohnns, Ramien, Rübensch, Schildt, Selkman, Schomann, Stufenborg, Willers.



Mit „Nein“ die Abgeordneten: Giffel, Gräpel, Höher, Huchting, Hullmann, Massing, Propping, Russell, Schwegmann, Strodthoff, Bargmann.

Die Tagesordnung ist also mit 16 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Abgeordnete Bulling ist beurlaubt.

Der Abgeordnete Lengler ist abwesend.

Die Tagesordnung, soweit sie die littr. b. des Antrages der Minorität betrifft, wird mit 21 gegen 6 Stimmen angenommen.

Mit „Ja“ antworten die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Bännemeyer, Cammann, Gilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lübben, Müller, Olbejohannß, Ramien, Rübibusch, Schildt, Schomann, Selkman, Stukenborg, Willers.

Mit „Nein“ die Abgeordneten: Giffel, Höher, Massing, Propping, Schwegmann, Strodthoff.

Die Tagesordnung zum zweiten Antrage der Minorität wird ohne namentliche Abstimmung mit überwiegender Majorität angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Morgen 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Wiederholung der Abstimmung in der Quotenfrage.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Beteiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.
- 3) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses,
  - 1) über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer,

2) über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

4) Desgl. des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Canalanlage von der Hunte bis zur Weser-Mündung.

5) Desgl., desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm.

6) Desgl., desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinnehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm u.

7) Bericht des Finanzausschusses über einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

8) Desgl., betr. den Neubau einer Navigationsschule in Elsfleth.

9) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.:

a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschafstwesens im Herzogthum Oldenburg,

b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit,

10) Interpellation des Herrn Abgeordneten Rübibusch, betr. die Errichtung von Nebenlehrerstellen I. Klasse im Herzogthum Oldenburg.

Der Berichterstatter

Buchholz.





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wiederholung der Abstimmung in der Quotenfrage.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Bethheiligung der Vormünder zc. bei Bundesanleihen.
  - 3) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses
    - 1) über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.
    - 2) über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
  - 4) Desgl. des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Canalanlage von der Hunte bis zur Weser-Mündung.
  - 5) Desgl. desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm.
  - 6) Desgl. desgl., betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinknehmers für den Nebenhebuungsbezirk des Amtes Stollhamm zc.
  - 7) Bericht des Finanzausschusses über einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.
  - 8) Desgl., betr. den Neubau einer Navigationsschule in Elsfleth.
  - 9) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.
    - a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswesens im Herzogthum Oldenburg,
    - b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.
  - 10) Interpellation des Herrn Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Errichtung von Nebenlehrerstellen I. Classe im Herzogthum Oldenburg.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Regierungstisch die Regierungs-Commissäre Sellmann und Römer.

Der Schriftführer Strodtz hoff verlas das Protokoll.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge lagen nicht vor.

**Tagesordnung:**

I. Wiederholung der Abstimmung in der Quotenfrage.

Der Antrag der Staatsregierung zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs lautet: Herstellung des Regierungsentwurfs Art. 1 als einziger Artikel. Mit demselben fiel zusammen

der Antrag des Abg. Giffel: den einzigen Artikel des Entwurfs zu fassen übereinstimmend mit dem Art. 1 der Regierungsvorlage. Es wurde über den Antrag in Gemäßheit eines früheren Beschlusses auch dieses Mal namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten Bargmann, Bünнемeyer, Cammann, Gilks, Giffel, Gräpel, Hoher, Gullmann, Lengler, Massing, Propping, Russell, Schomann, Schwegmann.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten Abel, Ahlhorn, von Hammel, Huchting, Lübben, Müller,

Obejohanns, Ramien, Rudebusch, Schildt, Sellmann, Strodthoff, Stukenborg, Willers.

Der Abg. Bulling war auf Urlaub abwesend.

Das Resultat der Abstimmung war wiederum Stimmengleichheit mit 14 gegen 14 Stimmen.

Der Antrag war also nach Art. 161 §. 2 der Strafgesetzgebung als abgelehnt zu betrachten.

Es wurde hierauf über den Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, einem früher gefaßten Beschluß gemäß, namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten Abels, Ahlhorn, Eilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lübben, Müller, Obejohanns, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schwegmann, Sellmann, Strodthoff, Stukenborg, Willers.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten Bargmann, Bünнемeyer, Cammann, Eißel, Hoher, Lengler, Massing, Propping, Russell, Schomann.

Der Abg. Bulling fehlte.

Der Entwurf wurde demnach, so wie er in der ersten Lesung angenommen war, auch in der zweiten Lesung mit 18 gegen 10 Stimmen angenommen.

Präsident **Hullmann**: Er wollte seine Abstimmung dahin motiviren, daß er für den Entwurf in der Fassung, wie er in der ersten Lesung angenommen wäre, gestimmt hätte, damit nicht wieder Stimmengleichheit das Resultat der Abstimmung würde und der ganze Entwurf hieran scheiterte.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Betheiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.

Der Entwurf wurde, wie bereits in der ersten Lesung, unverändert angenommen.

III. 1) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs seine Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Der Hauptzweck der Hundesteuer bestände darin, dem Ueberhandnehmen der Hunde vorzubeugen und die Belästigung zu beseitigen, die damit für das Publikum verbunden wäre. Dieser Zweck wäre durch die bisher im Fürstenthume bestehende Hundesteuer nicht erreicht worden. Der Provinzialrath hätte geglaubt, sich dahin erklären zu müssen, daß die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer wünschenswerth erscheine. Der Ausschuß stimmte ebenfalls der Vorlage der Staatsregierung zu und empfehle die Annahme derselben.

Abg. **Massing**: Es thäte ihm leid, abermals in der Lage zu sein, mit seinen Collegen aus dem Fürstenthum Birkenfeld nicht übereinstimmen zu können. Er knüpfte an die

Bemerkung der Staatsregierung an, daß in der That seit Einführung der Hundesteuer sich die Zahl der Hunde im Fürstenthum nicht vermindert hätte. Er glaubte, daß dies auch in Folge einer abermaligen Steuer nicht geschehen würde. Wer einen Hund halten wollte und müßte, würde davon auch in Zukunft nicht absehen. Ein so nützlichcs Thier dürfte auch nicht durch eine Erhöhung der Steuer aus der Welt gebracht werden. Man solle sich nur umsehen, überall würde man den Hund als den treuesten Begleiter des Menschen finden. Der Landmann im einsamen Gehöft, der Hirt, der Jäger brauchte den Hund. Selbst der Nagelschmied benutzte ihn als Triebkraft. Auch die Hundswuth würde durch die Steuer nicht beseitigt werden. Diese Krankheit wäre vor der Einführung der Steuer dagewesen und werde auch nach der Einführung derselben noch da sein. Warum man denn nicht auch Kanarienvögel, Papageien u. s. w. besteuern wollte, die doch viel weniger zum menschlichen Bedarf gehörten, als der Hund?

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

III. 2) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

Der Ausschuß beantragte: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf zustimmen.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Die öffentliche Versteigerung von Mobilien wäre nach der Auktionatorordnung zwei Hauptbeschränkungen unterworfen: erstens dürfte dieselbe nur mit Genehmigung des Amtsgerichts erfolgen, zweitens müßte ein Vergantungsprotokollist zugezogen werden, der eine öffentliche Urkunde über die bei der Versteigerung geschlossenen Contrakte aufzunehmen hätte, damit auf Grund derselben ein beschleunigtes Beitreibeverfahren erfolgen könnte. Es verköre diese letztere Vorschrift ihre praktische Bedeutung, wenn mit der Schließung des Vertrages sogleich auch die Erledigung desselben durch baare Zahlung stattfände. Die zuerst genannte Beschränkung hätte darin ihren Grund, daß die Behörde kontrolliren könnte, welche Gegenstände versteigert würden und die Versteigerung derjenigen, welche nach dem Strafgesetzbuch nicht feil gehalten werden dürften, verhindern könnte. Auch die vorschriftsmäßigen Vorsichtsmaßregeln beim Verkauf von Schafen machten eine behördliche Genehmigung nothwendig. Eine solche Kontrolle der Behörden würde auch für die Mobilienverkäufe gegen Baarzahlung nothwendig bleiben. Doch würde hier eine Anzeige an die Polizeibehörde genügen, welche dann in der Lage sein würde, die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Diesen Erwägungen verdankte der vorliegende Entwurf seine Entstehung. Man hätte vielleicht Dasselbe durch eine Abänderung der einschlagenden Bestimmungen der Auktionatorordnung erreichen können, nach Beseitigung der wesentlichsten Beschränkungen aber erscheine es richtiger, die betreffenden Verkäufe gar nicht unter die Auktionatorordnung fallen zu lassen und dieselben unter die Regeln des ge-



meinen Rechts zu stellen. — Es wäre noch zu bemerken, daß die Versteigerungen gegen Baarzahlung meistens Baarenverkäufe wären, die nur geringes Verdienst erbrächten. Die Zuziehung eines Vergantungsprotokollisten und die Einholung einer Genehmigung vom Amtsgerichte verursachten verhältnißmäßig so bedeutende Kosten, daß sie die Verkäufer nicht wohl tragen könnten. Diese Uebelstände wären z. B. in hiesiger Stadt bei Versteigerungen großer Quantitäten von Fischen hervorgetreten. Diese Thatsache hätte zunächst der Staatsregierung Veranlassung zur Vorlage dieses Gesetzes gegeben.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingeseffenen zu Großenmeer, betr. Kanalanlage von der Hunte bis zur Weser-Mündung.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle über die Petition zur motivirten Tagesordnung übergehen.

**Präsident:** Er müßte gestehen, daß er versäumt hätte, den Ausschuß auf die Unzulässigkeit dieses Antrages aufmerksam zu machen. Wenn Uebergang zur motivirten Tagesordnung beantragt würde, müßten die Motive mit in den Antrag aufgenommen sein. Er gäbe dem Ausschuß anheim, den Antrag schon jetzt anders zu fassen. Andernfalls schlage er vor, daß der Landtag die Petition an den Ausschuß zur weiteren Berichterstattung zurückgehen ließe.

Berichterstatter **Abg. Namien:** Der Ausschuß hätte die Bitte der Petenten nicht ganz verwerfen wollen; die Motive hätte Redner mündlich beizubringen beabsichtigt. Da dies nicht zulässig erschiene, bäte er, diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Er würde in Kürze einen anderen Antrag einreichen.

Unter Zustimmung des Landtages wurde der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Tossens um Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung übergeben.

Berichterstatter **Abg. Namien:** Als im Jahre 1858 die neue Organisation der Ämter vorgenommen und das Amt Tossens aufgehoben worden wäre, hätte der Landtag die weitere Ausführung der Organisation in die Hände der Staatsregierung gelegt. Die Gemeinden des nördlichen Butjadingens hätten damals mit Bestimmtheit auf die Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm gehofft. Auch wäre dies von der Staatsregierung beabsichtigt worden. Sie hätte dem Landtage eine Vorlage wegen Ankauf des nöthigen Arealis und wegen der Kosten für die erforderlichen Gebäude gemacht.

Der Landtag hätte aber diese Vorschläge abgelehnt. Später wären wiederholt Petitionen aus den betreffenden Gemeinden an den Landtag gelangt, die dieselbe Richtung, wie die gegenwärtige, gehabt hätten. Man wäre über dieselben theils zur Tagesordnung übergegangen, theils hätte man sie der Staatsregierung übergeben. Die weite Entfernung der Gemeinden vom Amtssitz verursachte ihnen große Kosten. Das Amtsgericht hielt monatliche Sprechstunden in Burhave ab, wie auch von der Petition anerkannt würde. Das könnte aber nicht genügen; es blieben immer große Belästigungen für die dortige Gegend mit dem Sitz des Amtsgerichts zu Ellwürden verbunden. Der Ausschuß hätte sich nicht verhehlen können, daß die Wünsche der Petenten die Gerechtigkeit für sich hätten. Die ungünstige Lage der Finanzen käme aber auf der anderen Seite in Betracht. Auch ständen vielleicht weitere Veränderungen in der Organisation der Amtsgerichte bevor.

**Abg. Selmann** stellte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Gegenstand wäre schon häufig im Landtage zur Sprache gekommen. Die Petitionen, welche um Verlegung des Amtssitzes gebeten hätten, wären fortwährend abgelehnt worden. Daß die Eingeseffenen durch die weiten Wege sehr belästigt würden, könnte keinen Grund abgeben, der Staatskasse so bedeutende Ausgaben zuzumuthen, wie sie die Erwerbung des nöthigen Arealis, der Bau neuer Gebäude erfordern müßten.

**Abg. Lübben:** Wie er hörte, wäre schon häufig über diese Frage im Landtage verhandelt worden. Er glaubte aber doch, daß Stollhamm der rechte Platz für den Amtssitz wäre, wie gegenwärtig der Amtsbezirk begrenzt wäre. Wenn aber das Amt in Landwührden aufgegeben und mit dem Amt Stollhamm vereinigt würde, könnte eine Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, weil Ellwürden dann mehr in der Mitte liegen würde. Er wollte aber zu bedenken geben, ob nicht füglich Landwührden zu dem Amt Brake gelegt werden könnte. Die Landwührdener würden auch nach Kleinensiel zu Wasser fahren müssen, um von dort zu Fuß nach Ellwürden zu gelangen. Wäre ihr Amt zu Brake, so könnten sie zu Wasser gleich an Ort und Stelle gelangen. Wenn die Eisenbahn fertig wäre, könnten sie mit der Fähre nach Kleinensiel fahren und von dort auf der Eisenbahn nach Brake. Nach Ellwürden würden sie die Eisenbahn nicht benutzen können, weil dieselbe schwerlich nahe bei Ellwürden angelegt werden würde. Wenn Landwührden zum Amt Brake geschlagen werden sollte, wollte er darauf aufmerksam machen, daß man die Verlegung des Amtssitzes nach Stollhamm im Auge behielte. — Mit der Zeit könnten die Finanzen sich bessern. Jedenfalls möchte das Amtsgericht häufiger Sprechstunden in Burhave abhalten, als gegenwärtig. Frauen und älteren Leuten zumal könnte die Reise nach Ellwürden nicht wohl zugemuthet werden, die doch gerade auch für solche Personen wegen Aufnahme von Urkunden oft nothwendig würde. Es wäre besser, daß das Amtsgericht einmal



oder auch zweimal in der Woche nach Burhave führe, als daß so viele Leute genöthigt würden, die weite Strecke nach Ellwürden zurückzulegen.

Der Antrag des Abg. Selkman wurde angenommen, VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Tossens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinknehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm zc.

Der Ausschuß beantragte: der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen. Berichterstatter Abg. **Namien**: Vierteljährliche Hebungstage würden allerdings in den petitionirenden Gemeinden abgehalten. Eine Beeinträchtigung derselben läge aber trotzdem vor, weil viele Steuerpflichtige gerade an den Hebungstagen das Geld nicht zusammen bringen könnten und dann doch noch den weiten Weg nach Ellwürden machen müßten. Aber auch jene Hebungstage wären für die Gemeinden mit vielen Kosten verknüpft. Fuhr- und andere Kosten müßten sie dem Amtseinknehmer bei diesen Gelegenheiten ersetzen. Daß der gegenwärtige Wohnsitz des Amtseinknehmers den Gemeinden große Belästigungen auflegte, könnte nicht verkannt werden. Bekannt wäre, wie weit die Entfernungen, wie schlecht die Kommunikationen wären. Die Petitionen hätten nach seiner Ansicht vollen Anspruch auf Berücksichtigung. Auf der anderen Seite ließe sich nicht leugnen, daß der vielen Beziehungen, Restantliquidationen u. s. w. wegen von Vortheil wäre, wenn der Amtseinknehmer am Sitze des Verwaltungsamtes wohnte; außerdem müßte auch vierteljährlich die Kassenübersicht aufgenommen werden. Jedoch würden diese Uebelstände überwogen durch die zuerst angeführten. Er bäte daher um Annahme des Ausschußantrages.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte: der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen. Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Abg. **Russell**: Die Bescheidenheit des Ausschußantrages wäre so groß, daß derselbe überhaupt gar keinen Inhalt mehr hätte. Er wüßte nicht, was es bedeuten sollte, eine Petition der Staatsregierung zu übergeben, wenn der Landtag dieselbe nicht in irgend einem Grade unterstützte. Daß eine Petition überhaupt existirte, erführe die Staatsregierung bereits aus der Verhandlung. Man könnte also schon aus formellen Gründen auf den Ausschußantrag nicht eingehen. Der Antrag des Abg. Selkman verdiente aber auch aus materiellen Gründen den Vorzug. Ein Neubau von Amtsgerichtsgebäuden würde bedeutende Kosten beanspruchen. Jetzt wäre um so weniger Zeit zu einer solchen theuern Anlage, wo die Behördenorganisation nicht so sicher gestellt wäre, daß man wissen könnte, ob nicht über kurz oder lang eine weitere Veränderung derselben eintrete. Auch mit Rücksicht auf diesen Umstand könnte er die Annahme des Ausschußantrages nicht empfehlen.

Abg. **Namien**: Er wollte mit wenigen Worten dem Vorredner erwidern. Die Gründe, die für den Uebergang zur Tagesordnung geltend gemacht würden, erkenne auch der Ausschuß an, deshalb hätte er auch seinen so sehr bescheidenen Antrag gestellt. Man sollte auch in Betracht ziehen, daß die Petenten in ihrer festen Ueberzeugung, daß der Amtssitz nach Stollhamm verlegt würde, getäuscht worden wären. Die ganzen Behörden befänden sich zum großen Nachtheil der petitionirenden Gemeinden in Ellwürden.

daß die Geschäftsordnung solchen Anträgen nicht entgegenstände.

Der Antrag des Abg. Selkman wurde angenommen.

Der Ausschuß beantragte: der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Berichterstatter Abg. **Namien**: Vierteljährliche Hebungstage würden allerdings in den petitionirenden Gemeinden abgehalten. Eine Beeinträchtigung derselben läge aber trotzdem vor, weil viele Steuerpflichtige gerade an den Hebungstagen das Geld nicht zusammen bringen könnten und dann doch noch den weiten Weg nach Ellwürden machen müßten. Aber auch jene Hebungstage wären für die Gemeinden mit vielen Kosten verknüpft. Fuhr- und andere Kosten müßten sie dem Amtseinknehmer bei diesen Gelegenheiten ersetzen. Daß der gegenwärtige Wohnsitz des Amtseinknehmers den Gemeinden große Belästigungen auflegte, könnte nicht verkannt werden. Bekannt wäre, wie weit die Entfernungen, wie schlecht die Kommunikationen wären. Die Petitionen hätten nach seiner Ansicht vollen Anspruch auf Berücksichtigung. Auf der anderen Seite ließe sich nicht leugnen, daß der vielen Beziehungen, Restantliquidationen u. s. w. wegen von Vortheil wäre, wenn der Amtseinknehmer am Sitze des Verwaltungsamtes wohnte; außerdem müßte auch vierteljährlich die Kassenübersicht aufgenommen werden. Jedoch würden diese Uebelstände überwogen durch die zuerst angeführten. Er bäte daher um Annahme des Ausschußantrages.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte: der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen. Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaubte, daß man, wo es ohne Nachtheil geschehen könnte, diese Leute unterstützen müßte. Ein ähnlicher Fall hätte vorgelegen rücksichtlich der Barel Amtseinknehmer. Jetzt befänden sich Haupteinknehmer und Nebeneinknehmer beide in Barel. Es wäre aber angeordnet worden, daß der Nebeneinknehmer von Mai ab in Bockhorn seinen Wohnsitz nehmen sollte. Die Bockhorner hätten die Mehrkosten der Beaufsichtigung übernommen, indem die Kontrolle allerdings nicht so einfach dort, als am Amtssitz wäre. Wenn auch die Butjadinger diese Mehrkosten übernähmen, wäre kein Grund vorhanden, warum der Nebeneinknehmer nicht seinen Wohnsitz zu Burhave oder einem anderen benachbarten Ort angewiesen bekommen sollte. Unter dieser Voraussetzung könnte er seinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaubte, daß man, wo es ohne Nachtheil geschehen könnte, diese Leute unterstützen müßte. Ein ähnlicher Fall hätte vorgelegen rücksichtlich der Barel Amtseinknehmer. Jetzt befänden sich Haupteinknehmer und Nebeneinknehmer beide in Barel. Es wäre aber angeordnet worden, daß der Nebeneinknehmer von Mai ab in Bockhorn seinen Wohnsitz nehmen sollte. Die Bockhorner hätten die Mehrkosten der Beaufsichtigung übernommen, indem die Kontrolle allerdings nicht so einfach dort, als am Amtssitz wäre. Wenn auch die Butjadinger diese Mehrkosten übernähmen, wäre kein Grund vorhanden, warum der Nebeneinknehmer nicht seinen Wohnsitz zu Burhave oder einem anderen benachbarten Ort angewiesen bekommen sollte. Unter dieser Voraussetzung könnte er seinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Abg. **Namien**: Er wollte mit wenigen Worten dem Vorredner erwidern. Die Gründe, die für den Uebergang zur Tagesordnung geltend gemacht würden, erkenne auch der Ausschuß an, deshalb hätte er auch seinen so sehr bescheidenen Antrag gestellt. Man sollte auch in Betracht ziehen, daß die Petenten in ihrer festen Ueberzeugung, daß der Amtssitz nach Stollhamm verlegt würde, getäuscht worden wären. Die ganzen Behörden befänden sich zum großen Nachtheil der petitionirenden Gemeinden in Ellwürden.





**Abg. Bübben:** Hier läge ein Fall vor, wo fast alle Leute aus dem Hause müßten, um ihre sauer erworbenen Groschen los zu werden. Es wäre Sache des Landtags und der Staatsregierung, ihnen hierbei so viel Erleichterung wie möglich zu gewähren. In Burhave könnte die Kontrolle leichter gehandhabt werden, als in einem anderen Ort außerhalb des Amtssitzes. Das Amtsgericht müßte so wie so häufig nach Burhave kommen und könnte bei dieser Gelegenheit die Kontrolle ausüben. Wenn die Kontrolle aber auch einmal eine Extrasteuer erfordern sollte, so wäre dies doch nicht so schlimm, wie wenn man die armen Leute, die, wenn der Einnehmer da wäre, oft das Geld nicht bei einander hätten, den weiten Weg nach Elmwürden machen lassen wollte.

**Abg. Namien:** Er hätte Namens des Ausschusses zu erklären, daß derselbe sich mit Freuden dem Antrage des Abg. Ahlhorn anschließe und den eigenen Antrag zurückzöge. Der Antrag des Abg. Ahlhorn wurde angenommen.

**Präsident:** Soeben hätte der Abg. Lengler ihm angezeigt, daß er sein Mandat niederlegte.

Er bäte bei dieser Gelegenheit alle Abgeordneten, nicht ohne förmlichen Urlaub in den Sitzungen zu fehlen. Der Landtag zählte jetzt nur noch 27 Mitglieder. Sollte der Zufall mit sich bringen, daß einige Wenige fehlten, so wäre sofort die Beschlußfähigkeit des Hauses gefährdet.

VII. Bericht des Finanzausschusses über einige ausgelegte Positionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

**Präsident:** Der Bericht setzte voraus, daß die Quote für das Herzogthum auf 77% festgestellt würde, was ja auch heute geschehen wäre. Durch Mißverständnis wäre der Bericht vor dem erwähnten Beschluß abgeklatscht und auf die Tagesordnung gesetzt worden. Wie aber jetzt die Sache läge, spräche Nichts gegen die heutige Verhandlung des Gegenstandes.

Der Ausschufantrag Nr. 1 lautete:

der Landtag wolle genehmigen, daß zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses jährlich 58,437 Thlr. 8 gr. von der Einnahme abgesetzt werden.

Der Antrag wurde angenommen; ebenso der Antrag Nr. 2 folgenden Inhalts:

der Landtag genehmige, daß an Cassenüberschüssen pro 1870 die Summe von 180,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen wird.

Unter Nr. 3 beantragte der Ausschuf:

der Landtag wolle genehmigen, daß für das Gesamtgymnasium in Jever pro 1870 8900 Thlr., pro 1871 4900 Thlr. und pro 1872 4600 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag wurde angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Neubau einer Navigationschule in Elmfleth.

Der Ausschuf beantragte:

der Landtag wolle zu dem Neubau eines Gebäudes für die Navigationschule zu Elmfleth, im Wesentlichen nach dem von der Staatsregierung mitgetheilten Bauplan, die Summe von 11,000 Thlr. bewilligen und demnach den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg zu §. 151 pro 1870 auf 40,000 Thlr. erhöhen.

**Reg.-Kommissär Römer:** Der Ausschuf hätte die von der Staatsregierung vorgeschlagene Summe von 13,000 Thlr. auf 11,000 Thlr. ermäßigen zu können geglaubt, in der Voraussetzung, daß die Stadt Elmfleth sich zu einer weiteren Beisteuer bereit finden lassen würde, beziehungsweise daß man auch mit dieser geringeren Summe ausreichen würde. Leider läge ein specieller Kostenanschlag nicht vor. Die Nothwendigkeit eines Neubaus hätte sich erst herausgestellt, seit es sich darum handelte, der Schule drei Klassen zu geben. Bei der Kürze dieser Zeit wäre es nicht möglich gewesen, einen speciellen Plan auszuarbeiten. Die Staatsregierung müßte sehr bezweifeln, für 11,000 Thlr. ein zweckentsprechendes Gebäude herstellen zu können, wenn sie auch selbstverständlich sich bestreben würde, mit dieser Summe auszureichen. Die jetzigen hohen Preise des Materials würden voraussichtlich einen größeren Aufwand nothwendig machen. Der Ausschuf hätte nur die Kosten für den Bau des Hauptgebäudes in Betracht gezogen, es handelte sich hier aber auch um den Bau mehrerer Nebengebäude und einer Terrasse, deren Herstellung erhebliche Kosten veranlassen werde und die zu den Beobachtungen unentbehrlich sei. Daß die Stadt Elmfleth mehr übernehmen würde, als die Beschaffung des Bauplatzes, sei kaum anzunehmen, und könne man auch ein mehreres von derselben nicht wohl verlangen, da die Stadt gerade in der letzten Zeit bereits große Ausgaben zu öffentlichen Zwecken gehabt hätte. Es habe dieselbe nämlich 11,000 Thlr. zur Chaussirung der Nordermoorer Hellmer beige-steuert, 10,000 Thlr. hätte sie für ihre Bürgerschule aufgebracht, eine weitere Ausgabe von 10,000 Thlr. für die Volksschule stände bevor. Die kleine Stadt wäre sonach schon sehr belastet und würde schwerlich geneigt sein, größere Opfer zu bringen. Er müßte dringend die Annahme der Vorlage befürworten.

**Berichterstatter Abg. Gräpel:** Es wäre immer eine mißliche Sache, bei Bewilligung von Baukosten eine Summe zu greifen, ohne daß ein bestimmter Kostenanschlag vorläge. Dem Ausschufe wäre es so vorgekommen, als wenn die Summe von 13,000 Thlr. reichlich hoch gegriffen wäre und eine Ermäßigung derselben wohl stattfinden könnte. Namentlich wären die in Betracht kommenden Bodenverhältnisse sehr günstig, auch brauchten in dem Gebäude nicht viele einzelne Lokalitäten hergestellt zu werden. Der Ausschuf hätte deshalb geglaubt, daß 11,000 Thlr. wohl ausreichen würden. Wenn der Ausschuf die Hoffnung ausgesprochen hätte, daß die Stadt Elmfleth noch einen höheren Betrag beisteuern würde, so müßte er bemerken, daß eine Zusicherung der Art nicht vorläge. Auch



könnte er nur bestätigen, daß Elsfleth durch die Ausgaben für die Chaussee vom Nordmoorer Hellmer und für die Bürgerschule bereits sehr schwer belastet wäre. Hätte eine gehörige Begründung vorgelegen, daß mit 11,000 Thlr. nicht auszukommen wäre, so wäre der Ausschuß auch wohl bereit gewesen, die Bewilligung einer größeren Summe zu beantragen. Wie aber die Sache läge, hätte er sich hierzu nicht im Stande gesehen.

Abg. **Ahlhorn**: Im Ganzen könnte er die Ausführungen des Berichterstatters bestätigen. Wenn der Regierungskommissär darauf hinweise, daß das Baumaterial jetzt besonders theuer wäre, so wollte er bemerken, daß in Elsfleth, wo in unmittelbarer Nähe sich zwei Ziegeleien befänden, die Steine billig sein müßten. Vielleicht verständten sich auch die Ziegeleibesitzer dazu, die Steine im Interesse der Stadt um einen halben Thaler unter dem gewöhnlichen Preis herzugeben. Damit würden die streitigen 2000 Thlr. schon erspart sein. Die Schulkommission hätte auch nur 9000 Thlr. bis 10,000 Thlr. Kosten für den Bau in Aussicht gestellt. Dieselbe könnte doch nur auf diese Summe gekommen sein, wenn sie auch einen Kostenüberschlag gemacht hätte. Wenn es sich schließlich noch um eine Kleinigkeit handeln sollte, würde die Stadt Elsfleth gewiß bereit sein, dieselbe aufzubringen.

Reg.-Kommissär **Hömer**: Es wäre allerdings richtig, daß die Schulkommission die Baukosten zu der angegebenen Summe in Vorschlag und Bogen veranschlagt hätte. Diese Veranschlagung, zu welcher kein Techniker zugezogen worden wäre, erschiene indessen ganz vage. Dem Kostenanschlag der Staatsregierung läge dagegen doch ein sachverständig gearbeiteter Plan zu Grunde, wenn sich auch nicht behaupten ließe, daß die gewünschten 13,000 Thlr. unbedingt ganz erforderlich sein würden. Die Staatsregierung würde sich jedenfalls bemühen, den Bau wo möglich billiger herzustellen. Es wäre aber doch ein mißliches Ding, auf die Generosität der Stadt Elsfleth oder einiger Ziegeleibesitzer sich zu verlassen, und bitte er daher, der Staatsregierung die ganze von ihr beantragte Summe zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

Die Vorlage der Staatsregierung, soweit sie auf Bewilligung von weiteren 2000 Thlr. ging, wurde abgelehnt.

IX. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.

a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschafswesens im Herzogthum Oldenburg,

b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.

Der Ausschuß beantragte unter Nr. 1:

der Landtag wolle auf die Berathung des Gesetzentwurfs im Einzelnen nicht eingehen, dabei jedoch an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen richten, den Gesetzentwurf, betreffend das Vormundschafswesen im Herzogthum Oldenburg, einer noch-

maligen Revision unterziehen und denselben alsdann baldmöglichst dem Landtage wieder vorlegen zu lassen.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Die Staatsregierung habe erst nach Vorlegung des Gesetzentwurfs in Erfahrung gebracht, daß in neuerer Zeit im größten Bundesstaat, in Preußen, der Entwurf eines vollständigen Vormundschafsgesetzes ausgearbeitet würde. Mit Rücksicht auf diesen Umstand sei die Staatsregierung nicht geneigt, dem Antrage des Ausschusses, auf die Spezialberathung des Entwurfs nicht einzugehen, entgegenzutreten. Wenn der Ausschuß aber seinen Antrag dadurch motivirte, daß der vorgelegte Gesetzentwurf zu große Lücken zeige, so könnte die Staatsregierung dieser Auffassung nicht beitreten. Mit voller Absicht hätte man dem Entwurf die Grenzen gegeben, innerhalb welcher sich derselbe hielt. Ein vollständiges Vormundschafrecht hätte die Staatsregierung nicht vorlegen zu sollen geglaubt der engen Beziehungen wegen, in denen das Vormundschafrecht zu dem übrigen Civilrecht stände. Hätte man noch weiter gehen und ein die ganze Materie erschöpfendes Gesetz vorlegen wollen, so hätte man viel zu sehr in das übrige Civilrecht eingreifen müssen. Der Entwurf beschränkte sich dem zu Folge darauf, das Verfahren zu regeln und nur solche materielle Vormundschafrecht angehende Bestimmungen aufzunehmen, für die sich ein bestimmtes Bedürfniß geltend gemacht hätte. Die Bürgerliche Prozeßordnung wäre nach demselben Prinzip ausgearbeitet worden. Auch sie regulirte nur das Verfahren und stellte im Uebrigen nur einige das Prozeßrecht betreffende Bestimmungen auf, die nach einem vorliegenden Bedürfniß zweckmäßig erschienen wären. — Auf die übrigen im Ausschußbericht enthaltenen kritischen Bemerkungen, welche die Staatsregierung überall durchaus nicht als begründet anerkennen könne, glaubte er hier nicht eingehen zu sollen, da dieselben nach dem Berichte nicht stets auf bestimmten Beschlüssen des Ausschusses beruhten, Anträge an dieselben nicht geknüpft wären und sie gegenwärtig nicht zur Berathung ständen.

Berichterstatter Abg. **Bargmann**: Da die Staatsregierung mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei, sähe er sich nicht veranlaßt auf die Frage einzugehen, ob der Standpunkt der Staatsregierung, daß sie ein Vormundschafsgesetz nur in dem Umfange des vorliegenden Entwurfs hätte schaffen, nicht aber auf die Beordnung des ganzen Vormundschafswesens hätte eingehen wollen, der richtige sei oder nicht. Auch wollte er ebenso wenig auf die im Ausschußberichte zu den einzelnen Artikeln gemachten Bemerkungen zurückkommen, wie der Regierungskommissär darauf eingehe. Die bei Berathung des Entwurfs zu den einzelnen Artikeln geltend gemachten Bedenken und Verbesserungsvorschläge bildeten ein Material, das der Ausschuß durch Aufnahme in den Bericht erhalten zu müssen geglaubt hätte. Der Staatsregierung stände es frei, den ihr geeignet erscheinenden Gebrauch davon zu machen.





Der Ausschußantrag Nr. 1 wurde angenommen und der vom Ausschuß zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf, betreffend das Alter der Volljährigkeit, für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg zur Debatte gestellt.

Derfelbe lautete:

Art. 1.

Das Alter der Volljährigkeit beginnt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

Art. 3.

Dies Gesetz tritt am 1. November 1870 in Kraft.

Abg. **Gräpel**: Er könnte sich nur ungern dazu entschließen, dem Art. 1 des vorgeschlagenen Entwurfes zuzustimmen, weil er in der Erfrühung des Volljährigkeitstermins von 24 auf 21 Jahre an sich nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Gesetzgebung sähe. Er hielt dafür, daß manche Pupillen in Folge dieser Bestimmung zu leiden haben würden, indem sie ihr Vermögen verlieren und vielleicht selbst zu Grunde gehen würden. Wenn man die Verhältnisse eines jungen Mannes von 21 Jahren, der als Student auf der Universität oder als angehender Gewerbetreibender in der Fremde wäre oder auch seiner Militärpflicht genüge, in das Auge faßte, würde man diese Besorgnisse nicht unbegründet finden. Im Allgemeinen ließe sich wohl annehmen, daß ein junger Mensch mit dem vollendeten 24. Jahre größere Reife und eine geeignetere Lebensstellung erworben haben würde, so daß man ihm ohne Gefahr die volle Handlungsfähigkeit und die freie Disposition über sein Vermögen geben könnte. Wo im einzelnen Fall eine frühere Altersstufe angemessen erschiene, genüge die Volljährigkeitserklärung. Der einzige Grund, welcher ihn bestimmen könnte, den Artikel anzunehmen, wäre nur der, daß man in Preußen denselben Schritt gethan hätte. Die Rücksicht auf die einheitliche Rechtsbildung zwänge dazu diesen Schritt nachzuthun. Es wäre nicht zu verkennen, daß es Unzuträglichkeiten mit sich bringen müßte, zumal bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen, wenn Oldenburg in der Bestimmung des Anfangspunktes der vollen Handlungsfähigkeit eine Ausnahme machte. Nicht nur in Preußen, auch in anderen deutschen und außerdeutschen Ländern würde die Regel aufgestellt, daß mit vollendetem 21. Jahre Jeder die Befähigung erlange, sich vollkommen frei im Leben zu bewegen. Diesem Gang der Gesetzgebung könnten kleine Staaten sich nicht entziehen.

Ein großer Nebelstand läge aber darin, daß vielfach der Erwerb oder das Ende eines einem Dritten zustehenden Rechtes an den Volljährigkeitstermin durch Gesetz, Herkommen, Vertrag oder Testament geknüpft wäre. In die Rechte dieser dritten Personen würde dieses Gesetz eingreifen und auf diese Weise große Härten mit sich führen. Es komme hinzu, daß die Einwirkung des Gesetzes auf diese Verhältnisse einer verschiedenen rechtlichen Beurtheilung unterliegen könnte, und voraussichtlich eine Quelle für Streitigkeiten und Prozesse wer-

den würde. Er wollte nur daran erinnern, daß in verschiedenen Distrikten des Herzogthums, in denen die Brautschatzverordnung gelte, dem Herkommen nach das statutarische Nießbrauchsrecht der Wittve mit der Volljährigkeit des Grundbesitzeren endigte, in einigen Gemeinden immer, in anderen nur, wenn sie sich wieder verheirathet hätte. Auch durch Vertrag und Testament würden derartige Bestimmungen getroffen. Wie es in solchen Fällen gehalten werden sollte? Ob das Nießbrauchsrecht fortan mit dem vollendeten 21. Jahre aufhören oder Dauer behalten sollte bis zu dem Zeitpunkt, in welchem nach dem bisherigen Gesetz die Volljährigkeit eingetreten wäre? Es könnte wünschenswerth erscheinen, alle diese Zweifel durch eine gesetzliche Uebergangsbestimmung abzuschneiden. Die Staatsregierung aber, so wie der Ausschuß hätten hierauf verzichtet, weil es zu schwierig wäre, durch eine solche Bestimmung alle in Frage kommenden Fälle zu treffen und man leicht statt Zweifel abzuschneiden, neue Zweifel hervorrufen könnte. In Preußen wären in beiden Häusern des Landtages Versuche gemacht worden eine passende Uebergangsbestimmung zu finden; sie wären aber gescheitert und alle in dieser Richtung gestellten Anträge verworfen worden. Er glaubte, es würde dem Oldenburger Landtag kaum besser gelingen und somit bliebe leider Nichts übrig, als die Betheiligten darauf zu verweisen, daß sie sich über das Recht, welches unter ihnen gelten sollte, verständigten oder eine gerichtliche Entscheidung suchen müßten.

Der Ausschußbericht spräche freilich aus, daß Ausschuß und Staatsregierung darüber einverstanden wären, daß, wo in Gesetzen oder statutarischen Bestimmungen der Erwerb oder Verlust eines Rechtes an die erreichte Volljährigkeit einer dritten Person geknüpft wäre, daß neue Großjährigkeitsgesetz sofort und unmittelbar die Entscheidung geben sollte. Hiermit sollte wohl gesagt werden, daß in dem Fall, wo nach Gesetz oder Herkommen der Erwerb oder Verlust eines Rechtes, also namentlich in den erwähnten Nießbrauchsfällen, an den Termin der Volljährigkeit eines Dritten geknüpft wäre, Staatsregierung und Landtag dahin einverstanden wären, daß nach Erlaß dieses Gesetzes Das mit dem vollendeten 21. Jahre eintreten sollten, was bis jetzt erst mit dem vollendeten 24. Jahre erfolgt wäre. Ihm wäre diese Bemerkung aufgefallen. Wenn es sich darum handelte, ein Gesetz auszulegen, den Sinn zu ermitteln, den der Gesetzgeber mit demselben verbunden hätte, könnten die Landtagsverhandlungen sehr dienlich sein, um die Absicht des Gesetzgebers festzustellen. Hier handelte es sich aber nicht um die Auslegung eines bestehenden Gesetzes, sondern darum, wie ein Gesetz, welches erst gegeben werden sollte, auf gewisse bestehende Rechtsverhältnisse einwirken sollte. Es müßte doch eigenthümlich erscheinen, wenn man es nicht thunlich erachte, eine Bestimmung durch das Gesetz selbst zu treffen, und nun diese Bestimmung in die Motive hinein verlegen wolle. Er nähme deshalb an, daß der fraglichen Bemerkung keine weitere Bedeutung beizulegen wäre, als die



einer gutachtlichen Aeußerung der Ausschußmitglieder und eines Regierungskommissärs. Diese Aeußerung sei an sich gewiß sehr schätzbar, sie scheine aber doch hier nicht ganz am Platze zu sein, weil sie in der gewählten Form über ihre Bedeutung irre leiten könne.

Wenn aber die Auffassung des Ausschusses richtig wäre, daß da, wo in den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen der Erwerb oder Verlust eines Rechtes an die erreichte Volljährigkeit einer dritten Person geknüpft wäre, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Eintritt des Volljährigkeitstermins von 21 Jahren der Rechtsertwerb oder Verlust ohne Weiteres einträte, so würde darin gerade eine große Härte liegen. Diese Härte würde auch nicht genügend dadurch gemildert werden, daß das Gesetz erst mit dem 1. November 1870 in Kraft treten sollte. Er wollte vielmehr folgenden Antrag zur Annahme vorschlagen:

Der Art. 2 laute:

dies Gesetz tritt am 1. November 1871 in Kraft.

Die Landtagsmitglieder sollten sich nur einmal die Frage einer Wittve-Nießbräucherin denken, wenn der Grunderbe bis zum 1. November d. J. sein 21. Lebensjahr vollendet haben würde. Erstere hätte bisher nur annehmen können, daß ihr Nießbrauch noch drei Jahre lang dauerte. Nunmehr sollte ihr durch das Gesetz eröffnet werden, daß mit dem nächsten Herbst ihr Nießbrauch vollendet wäre und sie den Hof zu verlassen hätte. Das müßte sie ja wie ein Blitz aus heiterem Himmel treffen und sie in die größten Verlegenheiten stürzen. Dieser Schlag würde auch nicht allein die Wittve treffen, sondern auch die übrigen Kinder, und der Grunderbe würde einen unerwarteten Gewinn machen. Was die Wittve aus den Einkünften des Nießbrauchsvermögens ersparte, ersparte sie ja wesentlich für die Abfindlinge. Aber auch der Grunderbe, welcher im nächsten Herbst die Stelle antreten sollte, und die Vormünder desselben würden häufig nicht in der Lage sein, während dieser kurzen Zeit die nöthigen Anstalten zu treffen. Schöbe man das Inkrafttreten des Gesetzes noch um ein weiteres Jahr hinaus, so würde der Grunderbe, wie die Wittve Zeit haben, die nöthigen Einrichtungen zu treffen und der letzteren und den Abfindlingen auch noch eine zweite Ernte zu Gute kommen. Die größten Schwierigkeiten müßten sich besonders dann ergeben, wenn die Wittve die Stelle noch über nächsten Herbst hinaus verpachtet hätte. Man möchte sich nur die Unzuträglichkeiten vorstellen, wenn in einem solchen Fall der Grunderbe im nächsten Herbst den Heuermann austriebe! Der Letztere müßte weichen, denn mit Beendigung des Nießbrauchs hörte auch das Pachtrecht auf, indem Niemand mehr Rechte auf einen Andern übertragen könnte, als er selbst besäße. Die Wittve würde verhaftet sein, dem Pächter allen Schaden zu ersetzen. Wenn man die Geltung des Gesetzes um ein Jahr hinaussetzte, würde man diese Schwierigkeiten zum großen Theil vermeiden. Er könnte noch viele Beispiele anführen, in denen

die mit dem Entwurf, wie er vorläge, verknüpften Schwierigkeiten klar hervorträten, glaubte aber, daß das Angeführte genügen würde und bitte demgemäß seinem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag des Abg. Gräpel fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Auf die erste Bemerkung des Vorredners hinsichtlich der Wirkungen des Gesetzes auf diejenigen Rechte, deren Erwerb oder Verlust an den Termin der Volljährigkeit geknüpft wäre, hätte er zu erklären, daß nicht die persönliche Ansicht des Regierungskommissärs, sondern die Ansicht der Staatsregierung dahin ginge, daß mit Eintritt des erwähnten Volljährigkeitstermins von 21 Jahren hinsichtlich der in gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen enthaltenen Folgen der Großjährigkeit Alles einzutreten hätte, was sonst erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten wäre. Allerdings ginge die Staatsregierung davon aus, daß, wenn der Landtag mit dieser Auffassung sich einverstanden erklärte, keine authentische Interpretation vorläge. Sie ginge nur davon aus, daß die Uebereinstimmung beider Faktoren der Gesetzgebung über die Folgen des Gesetzes immerhin eine gewisse Autorität beanspruchen könnte. Weitere Wirkungen legte sie derselben auch nicht bei. Sollte über die Frage Streit entstehen, so würden über dieselbe, wie über alle anderen Rechtsfragen die Gerichte zu entscheiden haben. Deshalb wären aber die Erklärungen der Staatsregierung und des Landtages nicht überflüssig, sondern böten immerhin Anhaltspunkte für die Anwendung des Gesetzes.

Was den Antrag des Abgeordneten Gräpel betrafte, so könnte ihn die Staatsregierung nicht zur Annahme empfehlen. Es wäre allerdings gerechtfertigt, einen gewissen Zeitraum verstreichen zu lassen, bis das Gesetz in Kraft träte, weil bis dahin manche Verhältnisse zu reguliren wären, die Vormünder die Schlußrechnung gehörig ordnen müßten und auch den Gerichten in vielen Fällen angenehm sein müßte, schon vorher zu wissen, wenn die Großjährigkeit der betreffenden Pupillen einträte. Aus diesen Rücksichten wäre aber ein weiteres Hinausschieben der Gültigkeit des Gesetzes, als bis zum 1. Mai oder allen Falls bis zum 1. November nicht geboten. Die übrigen für den Antrag geltend gemachten Rücksichten wären ebenfalls nicht maßgebend. Gewiß wäre es hart für den Inhaber eines Nießbrauchs, denselben mit dem nächsten 1. November aufzugeben, während er sonst noch mehrere Jahre gedauert hätte. Ein nicht entziehbares Recht und eine gewisse Aussicht, daß der Nießbrauch noch so lange dauern würde, hätte er auch jetzt nicht. Auch jetzt hörte er z. B. auf, wenn der Auerbe stürbe und großjährige Geschwister da wären. In einem solchen Falle träfen alle vom Abgeordneten Gräpel angeführten Schwierigkeiten ebenfalls zu. Wenn man es der Pietät innerhalb der Familie überlassen könnte in dem Falle, daß der Grunderbe stürbe, Härten zu vermeiden, so könnte man es auch in dem hier fraglichen



Fall. Was nach den Ausführungen des Abgeordneten Gräpel sich am 1. November 1870 ereignen könnte, könnte auch am 1. November 1871 eintreten. — Er wollte aber noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen, der ein weiteres Hinausschieben des Inkrafttretens des Gesetzes bedenklich erscheinen ließe.

Wenn man die Regel aufstellte, daß das vollendete 21. Jahr das Alter der Großjährigkeit sein sollte und dieser Regel erst Wirksamkeit mit dem 1. November 1871 gäbe, so müßten bis dahin Alle noch nicht 24jährigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten hätten, als Minderjährige behandelt werden, obwohl das Gesetz bereits ausgesprochen hätte, daß sie an sich fähig wären, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen. Hierin würde ein Widerspruch liegen. Wenn das Gesetz publizirt wäre, welches die Volljährigkeit auf das 21. Jahr setzte und dann vor dem 1. November 1871 der Vater eines 23jährigen jungen Menschen stürbe, müßte dieser Letztere nach dem Antrage des Abgeordneten Gräpel noch unter Vormundschaft gestellt werden. Das sei doch offenbar unpassend. Er müßte daher die Ablehnung des Gräpel'schen Antrages empfehlen.

**Abg. Russell:** Die Herabsetzung des Volljährigkeitstermins hätte auch für ihn wesentliche Bedenken. Wie den Abgeordneten Gräpel veranlaßte auch ihn nur die Rücksicht, die man auf die Einführung eines einheitlichen Rechtes in Deutschland nehmen müßte, zu dem Vorschlage in dieser Angelegenheit dem Vorgehen Preußens zu folgen, welches, wie auch schon andere deutsche Staaten, den Volljährigkeitstermin auf das vollendete 21. Jahr gesetzt hätte. Sofern nicht besondere Verhältnisse im Oldenburger Lande vorlägen, die abweichende Bestimmungen nothwendig machten, strebte wenigstens er für ein mit den übrigen deutschen Staaten gemeinsames Recht. Daher wäre er entschlossen, dem vom Ausschusse beantragten Art. 1 zuzustimmen. — Er glaubte aber, daß die außerordentlichen Härten, die das Gesetz mit sich führte, wohl in etwas zu mildern wären. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn die Gesetzgebung ohne dringende Noth in die wohlertworbenen Rechte Dritter eingriffe. In dieser Beziehung müßte es auffallen, daß die Oldenburger Staatsregierung und der Ausschuss in direktem Widerspruch mit der Preussischen Regierung und den Preussischen Kammern ständen. Die Preussischen Kammern hätten sich nur deshalb zu keiner Uebergangsbestimmung entschlossen, weil sie von der Ansicht ausgegangen wären, daß die Rechte, deren Erwerb oder Verlust vom bisherigen Volljährigkeitstermin abhängig wäre, durch das neue Gesetz nicht alterirt werden könnten. Er wollte zum Belege folgenden Passus aus dem Werke des Dr. Franz Förster über das Preussische Privatrecht mittheilen und nur noch bemerken, daß das Preussische Gesetz wörtlich mit dem vorgeschlagenen Entwurf übereinstimme.

Redner verlas folgenden Passus:

„Durch das Gesetz vom 9. Dezember 1869 beginnt das Alter der Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebens-

jahr. In dieser Beziehung gibt es im Umfang des Staats kein verschiedenes Recht mehr. Die bei der Berathung dieses Gesetzes in beiden Häusern des Landtages zur Sprache gebrachte Frage, wie dasselbe auf wohlertworbene Rechte dritter Personen einwirke, bedurfte eines besonderen gesetzlichen Ausspruchs nicht, da sie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantworten läßt. Wer vor der Gültigkeit des neuen Gesetzes ein Recht bis zur Großjährigkeit einer anderen Person erworben hat, z. B. die Mutter den Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes bis zu dessen Großjährigkeit, behält das Recht bis zum Ablauf desjenigen Termins, welcher zu der Zeit, als das Recht erworben wurde, für die Großjährigkeit galt, also im Bereiche des A. L. R. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Kindes.“ —

Dies wäre also gerade die entgegengesetzte Auffassung. Die Oldenburger Staatsregierung und der Ausschuss ginge davon aus, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die wohlertworbenen Rechte der dritten Personen mit Einem Strich aufgehoben sein sollten. — Bei diesem Auseinandergehen der juristischen Ansichten erschiene es geboten, eine Uebergangsbestimmung zu beschließen. Wenn man dies unterließe, würden zahlreiche Prozesse die Folge sein. Der Weg zum Rechte durch die Rechtsprechung der Gerichte wäre gar zu kostspielig und müßte möglichst vermieden werden. Er hätte sich bemüht eine solche Uebergangsperiode aufzustellen. Auch er ginge davon aus, daß es wünschenswerth wäre, daß das Gesetz bald in Kraft trete. Es erschiene mißlich, ein Gesetz zu erlassen und das Inkrafttreten desselben lange hinauszuschieben. Wenn das Gesetz, wie es der Ausschuss beantragte, angenommen würde, würden freilich auch Personen bis zum 1. November noch minderjährig sein, die unter der Herrschaft des Gesetzes ihre volle Handlungsfähigkeit haben müßten. Doch träte dieser Uebelstand nach dem Antrage des Ausschusses in geringerem Maße ein, als nach dem Antrage des Abg. Gräpel. — Sein Antrag lautete folgendermaßen:

den Artikel 2 in folgender Fassung anzunehmen:

Dies Gesetz tritt am 1. Mai 1870 in Kraft. Die zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden wohlertworbenen und bereits Genuß gewährenden Rechte, deren Dauer von dem Leben Jemandes bis zu dessen Großjährigkeit abhängig ist, bleiben bis zum 1. Mai 1873 in Geltung, soweit sie nicht nach dem bisher bestehenden Rechte früher erlöschen.

Dieser Antrag spräche also aus, daß durch die neuen Gesetzesbestimmungen keine wohlertworbenen Rechte gekränkt werden sollten. Auch die Rechte der Wittwen würden geschützt werden, indem der Nießbrauch, der nach den bisherigen Bestimmungen noch drei Jahre zu dauern hätte, auch unter dem neuen Gesetz während dieser Zeit in Kraft bleiben würde. Warum man nicht, wenn es sich doch erreichen ließe, die sonst



unausbleiblichen Härten vermeiden, die Streitigkeiten abschneiden wollte? Wenn der Landtag seinen Antrag annähme, würde das Land sich viel eher mit dem neuen Gesetze ausöhnen. Ob die Fassung des Antrages korrekt wäre, wüßte er nicht; er würde sich freuen, wenn es gelänge, demselben bei der zweiten Lesung eine zutreffendere Form zu geben.

Es wäre hervorgehoben worden, daß auch jetzt der Nießbrauch durch einen plötzlichen Todesfall ein unerwartetes Ende finden könnte. Dieses Gesetz würde aber in die bestehenden Rechte eingreifen, ohne daß dies doch seiner Ansicht nach erforderlich wäre. Wenn die Versammlung seinen Antrag nicht annehmen wollte, so möchte sie doch dem Antrage des Abg. Gräpel zustimmen, durch welchen viele der sonst zu erwartenden Unzuträglichkeiten vermieden würden. — Die Preussische Regierung und Kammer hätten von einem anderen Standpunkte aus, als der Ausschuß, eine Uebergangsbestimmung nicht für nothwendig gehalten. Die Folge davon wäre, daß sich dort die Juristen stritten, was Rechtens wäre. Ganz interessant möchte es wohl sein, durch die Gerichte und die Wissenschaft das Recht feststellen zu lassen. Allein für die Beteiligten wäre es doch eine schlimme Sache. Deshalb möchte man sich entschließen, die Angelegenheit von vornherein gesetzlich zu beordnen.

Abg. **Schomann**: Er möchte sich sowohl gegen den Antrag des Abg. Gräpel als gegen den Russellschen Antrag erklären. Was den erstgenannten Antrag angehe, so hätte derselbe nur einen kleinen Kreis von Fällen im Auge, in denen die Erfrühung des Volljährigkeitstermins hart wirken könnte und brächte dafür die Interessen aller Anderen, die ein baldiges Inslebentreten der neuen Bestimmung wünschen müßten, zum Opfer. Seines Erachtens erreichte der Antragsteller mit seinem Antrage nicht, was er wollte. Derselbe müßte von seinem Standpunkte aus für eine Uebergangsbestimmung sein dahin, daß, wo ein Nießbrauch bereits eingetreten wäre, dieser auch jetzt noch bis zum früheren Volljährigkeitsalter dauern müßte. Denn für den Fall, daß die Wittve die im Nießbrauch befindlichen Ländereien verpachtet hätte, würden ebenso gut Verwickelungen eintreten können, wenn das Gesetz im nächsten Jahre Maß griffe, als wenn es schon in diesem Jahre in Kraft treten sollte. Es käme nur darauf an, auf wie viel Jahre der Pachtvertrag abgeschlossen wäre.

Gegen den Abg. Russell müßte er bemerken, daß er die Verhandlungen des Preussischen Herrenhauses wie Abgeordnetenhauses durchgelesen hätte, ohne zu finden, daß dort ausgesprochen worden wäre, daß, wenn ein Nießbrauchsrecht vom Volljährigkeitstermin abhängig wäre, dasselbe auch nach Erfrühung des Termins auf das vollendete 21. Jahr noch bis zum bisherigen Alter dauern sollte. Auch das, was der Abg. Russell vorgelesen hätte, enthielte nicht das, was derselbe herausinterpretirte. Daß das neue Gesetz nicht auf wohlertworbene Rechte einwirken könnte, müßte selbstverständ-

lich zugegeben werden. Es wäre nur die Frage, was man unter wohlertworbenen Rechten zu verstehen hätte. Es stünde fest, daß die Wittve ein Recht darauf hätte, daß ihr Nießbrauch bis zur Volljährigkeit des Grunderben dauerte. Aber darauf, daß der Grunderbe erst mit vollendetem 24. Jahr volljährig würde, ließe sich unmöglich ein wohlertworbenes Recht der Wittve annehmen. Ebenso gut wie der Tod könnte auch derjenige rechtliche Zustand der betreffenden Person, welcher dem Nießbrauch ein Ende machte, die Volljährigkeit, früher eintreten, als erwartet worden wäre. Ein wohlertworbenes Recht, daß dieser Zustand nicht früher eintreten dürfte, gäbe es nicht. Wenn der Landtag den Antrag des Abgeordneten Russell annähme, würde er erstens Etwas aussprechen, was sich von selbst verstände. Denn daß wohlertworbene Rechte durch ein neues Gesetz nicht verletzt werden könnten, falls das Gesetz sich nicht selbst rückwirkende Kraft beimesse, wäre ein alter unbestrittener Rechtsgrundsatz. Zweitens würde er auch etwas Unrichtiges annehmen, indem man ein wohlertworbenes Recht der Nießbräucherin aufstellte, welches nicht existirte. Er bäte beide Anträge abzulehnen.

Abg. **Ahlhorn**: Ihm schienen beide Herren, der Abgeordnete Gräpel wie der Abg. Russell, wesentlich Einer Ansicht zu sein. Sie wünschten Diejenigen, welche den Nießbrauch hätten, darin zu schützen, daß sie denselben aushalten könnten, bis der Grunderbe 24 Jahr alt wäre. Der Abg. Gräpel wollte einen Ausgleich eintreten lassen dadurch, daß das Gesetz erst mit Mai 1871 in Kraft träte. Er gäbe aber der Uebergangsbestimmung, welche der Abg. Russell vorschläge, den Vorzug. Es wäre so schon ein hartes Recht, daß sich im Gebiete der Brautschatzverordnung die Abfindlinge in die 20% zu theilen hätten. Wenn die Wittve den Nießbrauch noch drei Jahre länger hätte, so würde dies den Abfindlingen zu Gute kommen. Was wohlertworbene Rechte wären, wüßte er als Nichtjurist nicht mit Bestimmtheit anzugeben. So viel begriffe er aber wohl, daß solche durch das neue Gesetz nicht verletzt werden dürften. Daß sich die Juristen über die Einwirkung des neuen Gesetzes auf die Rechte dritter Personen streiten könnten, ginge aus den vom Abg. Russell vorgelesenen Notizen schon genügend hervor. Ein Beweis dafür läge auch in folgender der Berliner Volks-Zeitung entnommenen Notiz.

Der Redner verlas folgenden Passus:

In Folge des neuen Großjährigkeitstermins, welcher in Preußen vom 1. Juli d. J. in Kraft tritt, ist die Frage entstanden, wie es mit Kapitalien zu halten sei, die ausdrücklich „bis zur erlangten Großjährigkeit“ der Erben Andern zur Benützung überlassen sind. Die Schuldner hatten in diesem Falle darauf gerechnet, daß ihnen das Kapital so lange verbleiben werde, bis der Gläubiger 24 Jahr alt geworden. Nach übereinstimmender Meinung vieler Juristen, in deren Sinne sich auch Behörden bereits ausgesprochen haben,



behält, der „Tribüne“ zufolge, der Schuldner in dergleichen Fällen das Kapital bis zu dem zurückgelegten 24. Lebensjahr der Erben. Auch Eltern, welchen testamentarisch der Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit zugefallen, bleiben im Besitze dieses Nießbrauches, bis die Kinder das 24. Jahr vollendet haben. Es ist angenommen, daß die Benutzung des Kapitals und der Genuß des Nießbrauches bis zu dem früheren Volljährigkeitstermin auf einem vor Erlaß des neuen Gesetzes erworbenen Rechte beruht, und daß das neue Gesetz eine rückwirkende Kraft, da ihm diese nicht ausdrücklich gegeben ist, auch nicht ausüben kann.

Hiernach bestände, wie auch schon der Abg. Russell hervorgehoben hätte, in Preußen in dieser Angelegenheit eine ganz andere Auffassung, wie hier. Wenn die Juristen in der Lage wären, für dieses Gesetz eine vielleicht zur zweiten Lesung passende Uebergangsbestimmung in Vorschlag zu bringen, würden viele Prozesse abgeschnitten werden können. Zeit möchte sich der Landtag für den Russell'schen Antrag entscheiden, welcher, wenn er eine nicht ganz zutreffende Fassung hätte, ja zur zweiten Lesung eine solche erhalten könnte.

Abg. **Russell**: Dem Abg. Schomann gegenüber hätte er zu bemerken, daß er seine Mittheilungen dem Privatrechtshandbuche des Dr. Franz Förster, vortragenden Rathes im Preussischen Justizministerium, entnommen hätte. Wenn der im Irrthum wäre, hätte er allerdings auch unrichtig berichtet. Aber nach der vom Abg. Ahlhorn mitgetheilten Notiz würde sich die Sache wohl so verhalten, wie er gesagt hätte. Ueberflüssig wäre es nicht, zu betonen, daß durch das Gesetz wohl-erworbene Rechte nicht aufgehoben würden. Die Erfahrung lehrt, daß man auf Grund neuer Gesetze schon in solche eingegriffen hätte. Durch seinen Antrag wollte er nur Zweifel abschneiden. Der Abg. Schomann hätte gesagt: die Wittve könnte kein wohl-erworbenes Recht darauf haben, daß sie gegenüber dem neuen Gesetz den Nießbrauch bis zum vollendeten 24. Jahre des Grunderben behalten könnte. Eben hätte man wieder gesehen, daß dies in Preußen als ein wohl-erworbenes Recht angesehen würde. Der Landtag thäte Recht, eine Uebergangsbestimmung, wie die vorgeschlagene, anzunehmen. Wie hart es doch für die Wittve sein müßte, die gehofft hätte, während drei Jahren noch aus dem Nießbrauch für die so sehr benachtheiligten Abfindlinge erübrigen zu können, wenn sie jetzt nach noch nicht Einem Jahr durch die Hand des Gesetzes aus dem Nießbrauch geworfen würde! 2½ Jahr gingen ihr so verloren. Er hätte nicht so ein starkes Gewissen, dies ertragen zu können, wenn er sich nicht sagen könnte, das Seinige gethan zu haben, um solche Härte zu mildern.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Diejenigen Redner, welche die mit dem Gesetze verbundenen Härten betont hätten, legten mehr Gewicht auf die Sache, als sie in Wirklichkeit verdiente.

Er wollte darauf aufmerksam machen, daß die Fälle, in denen der Nießbrauch der Wittve mit der Großjährigkeit des Grunderben aufhörte, nur in wenigen kleinen Distrikten vorkämen. Ferner möchte man erwägen, daß auch in diesen Distrikten die Fälle selten sein würden, in denen der Grunderbe sein 21. Jahr überschritten haben oder innerhalb der hier fraglichen Zeit überschreiten werde und so der Nießbrauch früher aufhörte, als er unter der Herrschaft des alten Gesetzes aufgehört haben würde. Seiner Ueberzeugung nach würden sich vielleicht gar keine solche Härten ergeben oder doch nur in ganz einzelnen Fällen. Jedes neue Gesetz brächte Härten mit sich; wenn man diese durch Uebergangsbestimmungen stets vermeiden wollte, liefe man Gefahr, auf der anderen Seite weit größere Härten hervorzurufen. Der Wittve wollte man den Nießbrauch erhalten; in welche Lage gerieth aber hierdurch der Auerbe? Großjährig würde er geworden sein, dann könnte er aber noch trotzdem drei Jahre lang auf der Stelle herumstehen, ohne von seinem Rechte Gebrauch machen zu können. Selbständig verwalten dürfte er, nicht aber sein Gut, auf welchem der Nießbrauch ruhte. Man möchte erwägen, ob hierin nicht auch eine Härte läge. Auch träfen die Rücksichten, die man auf die Bedürftigkeit der Wittve nehmen wollte, oft gar nicht einmal zu. Manche hätten auch außerdem noch viel Vermögen. Es erschiene doch unbillig, diesen unter Ausschluß des groß-jährigen Eigentümers auch noch den Nießbrauch zu Gute kommen zu lassen. So führten die Bestimmungen, durch die Härten auf der einen Seite vermieden werden sollten, oft dazu, daß sie viel härter auf die andere Seite träfen. Die Ausgleichung der Härten müßte man der Pietät in den Familien überlassen. Ein Vorgehen mit gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung wäre unthunlich.

Abg. **Schomann**: Wenn der Abg. Russell seine Mittheilungen auch dem Werke eines vortragenden Rathes im Ministerium der Justiz, Dr. Förster, entlehnt haben möchte, ließ er für seine Person doch zunächst die Auffassung gelten, die er aus den Verhandlungen der Preussischen Kammern selbst geschöpft hätte. Die Herren, welche diese Verhandlungen ebenfalls gelesen hätten, würden bestätigen, daß in denselben von keiner Seite bestimmt behauptet worden wäre, daß die Bestimmungen des Gesetzes von keiner Einwirkung sein sollten auf den Nießbrauch, dessen Dauer vom Großjährigkeitstermin abhängig wäre. Vielleicht hätte der Dr. Förster unrichtig interpretirt, wenn er auch sonst gern bereit wäre, den Werth dieses bedeutenden Mannes anzuerkennen. Wenn nach dem Antrage des Abg. Russell die wohl-erworbenen Rechte in Bezug auf ihre Dauer nicht durch das neue Gesetz alterirt werden sollten, so würde es sich immer wieder fragen, was wohl-erworbene Rechte wären. So entstanden immer die alten Schwierigkeiten. Wenn man das Recht der Wittve ausdrücklich im Gesetz als eines der zu schützenden wohl-erworbenen Rechte bezeichnete, so wäre das nicht mehr Gesetzgebung, sondern eine Interpretation des Ge-



gesetz. Die Dauer eines wohlertworbenen Rechtes könnte auch durch Testament und Vertrag an den Volljährigkeitstermin geknüpft sein. In solchen Fällen würde der Richter zu untersuchen haben, worauf eigentlich die betreffende Willenserklärung gerichtet wäre. Würde z. B. bei einer solchen testamentarischen Bestimmung durch gehörige Interpretation festgestellt, daß der Testator nicht gewollt hätte, daß der Nießbrauch gerade bis zum 24. Jahr des Eigenthümers dauern sollte, sondern nur so lange, wie die mit der Minderjährigkeit verbundene Unselbständigkeit des Letzteren, so würde es gegen den Willen des Testators sein, wenn man nun doch den Nießbrauch über den Volljährigkeitstermin hinaus dauern lassen wollte. So könnten viele Fälle vorkommen bei Verträgen, wie letztwilligen Dispositionen. Der Wille der Kontrahirenden und letztwillig Disponirenden müßte hier allein maßgebend sein. Man sollte deshalb keinen Zwang in das Gesetz hineinragen, wenn man nicht ungerecht sein und eine Menge von Prozessen hervorrufen wollte. Durch Annahme der Ausschußanträge würde man am Sichersten gehen. Die Zweifel, die gerade eine Uebergangsbestimmung hervorrufen müßten, hätten den Preussischen Kammern Grund gegeben, ganz von einer solchen abzusehen.

**Abg. Gräpel:** Er wäre mit der Tendenz des Russell'schen Antrages einverstanden, der noch in einem höheren Grade das verwirklichen wollte, worauf sein Antrag abzielte. Es würde ihn nicht davon abhalten, für denselben zu stimmen, daß, wie der Reg.-Kommissär gemeint hätte, der Grunderbe durch denselben zu sehr benachtheiligt würde. Denn dieser erhielte jedenfalls durch das Gesetz Etwas, was ihm noch nicht zugestanden hätte und, wenn dies beschränkt würde, wäre es keine Härte. Dennoch müßte er sich gegen den Antrag des Abg. Russell erklären. Auch er hätte die Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses gelesen und hätte dasselbe daraus entnommen, wie der Abgeordnete Schomann. Nicht deshalb hätte man es unterlassen, eine Uebergangsbestimmung zu treffen, weil dies nicht erforderlich, sondern weil es zu schwierig erschienen wäre. In dem Preussischen Landtage wäre auch ein Antrag gestellt worden, der fast mit denselben Worten, wie der Russell'sche, dahin gegangen wäre, daß wohlertworbene Rechte durch das neue Gesetz nicht verletzt werden dürfen. Auch dort hätte man eingewandt, daß von einer Verletzung wohlertworbenen Rechte durch das Gesetz nicht die Rede sein könnte, daß aber die Schwierigkeit erst mit der Frage anfinge, was Alles unter diesem Ausdruck zu befaßen wäre. Er müßte bekennen, daß ihm die Beantwortung dieser Frage zu schwierig schiene. Es erforderte jedenfalls ein umfassenderes Studium, sich alle Fälle klar zu machen, deren Entscheidung vorzusehen wäre. Er glaubte deshalb von einer Uebergangsbestimmung absehen und bei seinen Anträgen beharren zu müssen. Wenn der Reg.-Kommissär meinte, es wäre einerlei, ob das Gesetz in diesem Jahre oder ein Jahr später in Kraft träte, indem sich

1871 dieselben Unzuträglichkeiten ergeben könnten wie jetzt, so erschiene es doch klar, daß dies einen großen Unterschied ausmache. Wenn der Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes bis zum Herbst 1871 verlegt würde, würde die Nießbräucherin noch eine weitere Ernte auf der Stelle haben und dann wäre es doch auch ein Unterschied, ob sie mit einem Male in diesem Herbst die Stelle verlassen müßte oder noch Zeit hätte bis zum Mai oder zum November des folgenden Jahres und inzwischen ihre Einrichtungen treffen könnte. Die Hauptgründe, die gegen seine Anträge geltend gemacht worden wären, beständen darin, daß man den 21jährigen, welche man zur freien Verwaltung befähigt erklärte, auch die freie Verwaltungsbefugniß nicht länger vorenthalten dürfte. Ferner machte man geltend, daß in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Vormundschaft über einen mehr als 21 Jahre alten Menschen nothwendig werden könnte. Diese Gründe würden aber insofern schon hinfällig, weil sie auch gegen die Anträge des Ausschusses sprächen. Auch der Ausschuß wollte das Gesetz nicht sofort, sondern erst mit dem 1. November 1870 in Kraft treten lassen. Auf der anderen Seite wäre er auch der Meinung, daß das Gesetz nicht allein nicht dringend, sondern an sich sogar nachtheilig wäre. Somit könnte er nicht beklagen, wenn seine Geltung noch weiter hinauszugescho-ben würde.

**Abg. Hamien:** Er könnte sich mit dem Antrage des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Nach verschiedenen im Lande geltenden ehelichen Güterrechten hätte die Wittwe den Nießbrauch bis zur Volljährigkeit des Grunderben. Wenn nun der Grunderbe mehrere Jahre früher, als zu erwarten gewesen wäre, volljährig würde und schon im nächsten Jahre selbst die Stelle übernehmen sollte, wo dann die arme Person mit ihren Habseligkeiten bleiben sollte? Angenommen nun auch, sie könnte zum November sich einmieten, dann wüßte sie doch noch nicht, wo sie die eingeernteten Produkte lassen sollte. Setzte man das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Mai, so wäre das ganz etwas Anderes. Bis dahin könnte sie ihre Produkte verwirthe haben, dieselben vielleicht zu Frühjahr verauktioniren lassen. In dieser Beziehung könnte er nur dafür stimmen, daß das Gesetz vom Mai 1871 an Gültigkeit gewänne. — Wenn der Reg.-Kommissär eine zu große Härte gegen den Grunderben von dem Aufschube fürchtete, so wollte er doch lieber die Einkünfte der Zwischenzeit den anderen Kindern zu Gute kommen lassen, die sich nur in die 20% zu theilen hätten, als dem bevorzugten Grunderben. — Wenn er auch kein Jurist sei, so wäre er doch der Ansicht, daß man die Gesetze so machen müßte, daß möglichst wenig Prozesse entstanden und stimme deshalb in erster Linie für den Russell'schen Antrag.

**Abg. Russell** zum dritten Mal mit Zustimmung der Versammlung: Es wäre ein Armuthszeugniß für den menschlichen Geist, wenn sich diese Verhältnisse nicht durch eine gesetzliche Bestimmung regeln ließen. Er glaubte an die Möglich-



keit, daß die von der Einführung des Gesetzes gefürchteten Härten vermieden werden könnten. Es erschien ihm in der That nicht so schwer zu bestimmen, was wohlterworbene Rechte wären. Darin müßte man einverstanden sein, daß die auf Gesetz, Testament und Vertrag beruhenden als solche anerkannt werden müßten. Es wäre nun gesagt worden, man müßte auf die Absicht der Kontrahenten, des Testators zurückblicken, um zu bestimmen, wie lange die ihrer Dauer nach durch Vertrag oder Testament an den Volljährigkeitstermin geknüpften Rechte nach der Einführung des Gesetzes in Kraft bleiben sollten. Die Zweifel, die aus dieser Frage entstehen könnten, wollte er aber gerade abschneiden. Wenn ein Nießbrauch bis zur Volljährigkeit eines Dritten legitirt würde, dächte der Testator gewiß nicht an die Möglichkeit, daß der Volljährigkeitstermin erfüllt werden könnte. Durch seinen Antrag würden, wenn nicht alle vielleicht in Frage kommenden Fälle, so doch wenigstens sehr viele, gerade im gewöhnlichen Leben oft vorkommende Fälle getroffen und viele Streitigkeiten unterdrückt werden. Warum man nicht eine Bestimmung annehmen wollte, die, wenn sie auch nicht vollkommen wäre, doch sehr viele Prozesse unterdrücken und in vieler Beziehung wohlthätig wirken müßte. Wenn die Fassung seines Antrages mangelhaft erschiene, so ließe sich diesen Mängeln zur zweiten Lesung abhelfen. Auch dadurch sollte man sich nicht bestimmen lassen, gegen seinen Antrag zu stimmen, daß man in Preußen eine Uebergangsbestimmung nicht für nothwendig gehalten hätte. Es ließe sich nicht übersehen, auf was für Verhältnisse dort das neue Gesetz wirkte. Hier kämen die heimischen Verhältnisse in Betracht, die eine solche Bestimmung wünschenswerth erscheinen ließen. — Durch die Annahme seines Antrages würde Vieles erreicht werden und dieses Gesetz, welches so hart in das Leben vieler eingriffe, eine günstigere Aufnahme im Lande finden.

**Abg. Aylhorn:** Er wollte nur das Ersuchen an den Ausschuß stellen, zu erwägen, ob sich nicht Mittel und Wege fänden, auch Denjenigen gerecht zu werden, welche den Nießbrauch bis zum 24. Jahre des Grunderben auszu dehnen wünschten und im gegebenen Fall Anträge in diesem Sinn zu der zweiten Lesung zu bringen. Hier in der ersten Lesung bäte er den Anträgen der Abgeordneten Russell und Gräpel zuzustimmen und damit dem Ausschuß anheim zu geben, dem Entwurf eine Fassung in dem entsprechenden Sinn zu geben, damit alle Zweifel möglichst beseitigt und Prozesse verhindert würden.

**Präsident:** Er müßte darauf aufmerksam machen, daß die Anträge des Abg. Gräpel und des Abg. Russell sich gegenseitig ausschloßen.

**Abg. Cammann:** Er wollte darauf hinweisen, daß im Zeberland auch die Stiefeltern den Nießbrauch am Vermögen der Stiefkinder hätten. Es würde doch hart sein, wenn der nach dem neuen Gesetze großjährige Stiefsohn noch drei Jahre

warten sollte, bis er den Genuß seines väterlichen und mütterlichen Vermögens erhielt.

**Abg. Bargmann:** In Bezug auf den vom Ausschuß vorgeschlagenen Art. 1 wären nur legislatorische Bedenken laut geworden, ohne daß ein Antrag gestellt worden wäre. Auch Diejenigen, welchen die Erfrüfung des Volljährigkeitstermins auf das vollendete 21. Lebensjahr bedenklich erschienen wäre, hätten sich doch bereit erklärt, im Interesse der Rechtsgleichheit dem Artikel zuzustimmen. Er könnte daher in dieser Beziehung von weiteren Ausführungen absehen. — Mehr Anfechtungen hätte der Art. 2 erfahren, welchen der Ausschuß im Einverständniß mit der Staatsregierung vorgeschlagen hätte. Die Ausstände, welche gegen die Bestimmungen des Artikels selbst und die Motive des Ausschusses gemacht worden wären, hätten bereits eine eingehende Widerlegung von Seiten des Reg.-Commissärs und des Abg. Schomann gefunden. Die Gesichtspunkte, welche namentlich den Anträgen der Abgeordneten Gräpel und Russell gegenüber für das Gesetz geltend zu machen gewesen wären, hätten die Genannten ausführlich dargelegt. Vom Abg. Gräpel wäre betont worden, daß, wenn das Gesetz schon am 1. November 1870 in Kraft treten sollte, dadurch außerordentliche Härten für diejenigen herbeigeführt würden, welche durch die Erfrüfung des Volljährigkeitstermins den Nießbrauch verlieren würden. Wie der Reg.-Commissär aber hervorgehoben hätte, dürfte man sich nicht zu einer allzu trüben Betrachtung der Uebelstände hinreißten lassen, die einmal bei allen Veränderungen der Gesetze nicht zu vermeiden wären. Es ließen sich allerdings Fälle denken, wo das Gesetz harte Folgen haben würde; nach Lage der Sache könnten solche Fälle doch nur in beschränkter Zahl eintreten. Er könnte diesen Ausführungen nur beitreten. Er wollte nur noch daran erinnern, daß seit dem November des vorigen Jahres die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 21 Jahre als sicher eintretend vorausgesehen gewesen wäre. Die Nießbräucher wären also schon eine ziemliche Zeit lang in der Lage gewesen, diese Eventualität bei Beordnung ihrer Verhältnisse in das Auge zu fassen. Wo im einzelnen Falle eine Härte in Folge des Gesetzes eintreten könnte, da müßten auch die Familienbande zwischen den Beschädigten und den Zuküftenden als Faktor in Rechnung gezogen werden. Der Familiensinn, welchen man voraussetzen dürfte und müßte, würde zuberichtlich über die gefürchteten Härten hinwegführen. Wenn eine Mutter die Emolumente, welche sie aus dem Nießbrauch zöge, nicht entbehren könnte, ohne in Noth zu gerathen, würde der kindliche Sinn des Sohnes schon alle Mißstände auszugleichen wissen. Wenn man aber auch alle Nachtheile, welche sich in Folge des Gesetzes herausstellen könnten, gegen die Vorzüge des Gesetzes für das Gemeinwesen in die Waagschale fallen lassen wollte, so würde man ein richtiges Facit damit ziehen, daß man das Gesetz erst mit dem 1. November 1870 in Kraft treten ließe. Er gerade hätte im Ausschuß für den weiteren Termin bis zum November sich ausge-



sprochen, um den Nießbräuern noch eine Ernte zu sichern. Ein Theil der Ausschußmitglieder wäre von vorneherein mehr dafür gewesen, das Gesetz schon am 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten zu lassen. Es erschien ihm zwar nicht gerade bedenklich, für den eventuellen Antrag des Abg. Gräpel zu stimmen, allein nachdem sich der Ausschuß einmal auf den Art. 2, wie er vorläge, geeinigt hätte, schienen ihm die für den Gräpel'schen Antrag geltend gemachten Gründe doch nicht hinreichend, um von dem gestellten Ausschußantrag abzuweichen.

Dem Abg. Russell vermöchte er in der Begründung seines Antrages nicht zuzustimmen. Als Berichterstatter hätte er sich veranlaßt gesehen, die Verhandlungen beider Häuser des Preussischen Landtages nachzulesen. Er könnte aber nur die Wichtigkeit dessen bestätigen, was die Abgeordneten Schomann und Gräpel als Meinung der zwei Häuser diesen Diskussionen entnommen hätten. Er müßte konstatiren, daß man dort von einer Uebergangsbestimmung, wie die vom Abg. Russell vorgeschlagene, abgesehen hätte, obgleich Amendements auf eine solche eingebracht worden wären. Man hätte gefürchtet, bei der Feststellung dessen, was als wohl erworbenes Recht anzusehen wäre, in ein solches Wespennest von Streitfragen zu gerathen, daß die Entscheidung der Gerichte doch nicht umgangen werden könnte. Wenn Aussicht wäre, auf dem vom Abg. Russell angegebenen Wege Prozesse abzuschneiden, ohne den rechtlichen Prinzipien Eintrag zu thun, würde auch er für den Russell'schen Antrag stimmen. Die Schwierigkeit aber, ein für allemal festzustellen, was wohl erworbenes Rechte wären, ließe die Erreichung dieses Ziels unmöglich erscheinen. Der bekannte, jetzt verstorbene Agitator Lassalle hätte über diese Frage ein ziemlich umfangreiches Buch geschrieben. Nichtsdestoweniger wäre dieselbe noch keineswegs entschieden und würde noch immer ventilirt. Auch der Ausschuß würde nicht im Stande sein sie auszutragen, wenn man diese Angelegenheit an denselben zurückgelangen ließe. Der Abg. Schomann hätte schon Beispiele angeführt, in denen es zweifelhaft erschiene, ob ein wohl erworbenes Recht auf die Dauer eines Rechtsverhältnisses über den neuen Volljährigkeitstermin hinaus vorläge oder nicht. Solche Zweifel ergäben sich beim gesetzlichen Nießbrauch bis zur Volljährigkeit, wie in den Fällen, wo durch Vertrag oder Testament der Verlust oder Erwerb eines Rechtes an die Volljährigkeit eines Dritten angeknüpft wäre und wo die Interpretation des Richters entscheiden müßte, ob das Recht nach Erlaß des neuen Gesetzes bis zum vollendeten 24. oder 21. Lebensjahr zu dauern hätte.

Wenn der Abg. Russell geäußert hätte, es wäre zu beklagen, wenn der menschliche Scharfsinn nicht mit einer durchschlagenden Bestimmung alle Zweifel abschneiden könnte, so wollte er ihm erwidern, daß eine solche Bestimmung wohl zu treffen wäre, aber nur auf Kosten der Gerechtigkeit. Die verschieden gestalteten, buntscheckigen Fälle, die das Leben mit

sich brächte, könnte er sich nicht entschließen in einen eisernen Reifen hineinzuschlagen. Man müßte nicht alle diese Fälle uniformiren wollen, sondern der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung tragen. Auf diesem Gebiete kämen so viele Verschiedenheiten in Frage, daß damit nichts erreicht wäre, wenn man sagte, wohl erworbenes Rechte sollten durch das Gesetz nicht alterirt werden. Dadurch würde kein streitiges Gebiet eingeengt oder Prozesse unmöglich gemacht.

Der vom Ausschuß beantragte Art. 1 wurde angenommen, der Russell'sche Antrag zum Art. 2 mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt, der prinzipiale Antrag des Abg. Gräpel abgelehnt, der eventuelle Antrag des letztgenannten Abgeordneten angenommen und der vom Ausschuß vorgeschlagene Art. 2 hierdurch erledigt.

Der Ausschuß hatte ferner proponirt folgenden Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betreffend die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Kuratelen bewirkten Ingrossate.

#### Art. 1.

Die Tilgung von Ingrossaten, welche zur Sicherung von Ansprüchen aus der Führung von Vormundschaften oder Kuratelen bewirkt sind, soll nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel auf Antrag von dem obervormundschaftlichen Gerichte verfügt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist bei demselben gegen die Tilgung Einspruch erhoben ist.

#### Art. 2.

Die Feversche Verordnung vom 23. Juni 1806, die Tilgung der wider die Vormünder, Kuratoren und Kuraten verfügten Ingrossationen betreffend, wird, soweit sie Bestimmungen über die Tilgung der wider die Vormünder und Kuratoren verfügten Ingrossationen enthält, aufgehoben.

#### Ar. 3.

Dies Gesetz findet auch auf die bereits beendeten Vormundschaften und Kuratelen Anwendung, jedoch dergestalt, daß die vierjährige Frist in jedem Falle erst mit der Publikation dieses Gesetzes ihren Anfang nimmt.

Abg. **Russell**: Mit der Tendenz des vorgeschlagenen Entwurfs wäre er durchaus einverstanden. Er begrüßte ihn mit Freuden, weil er erwartete, daß durch denselben manche Mißstände beseitigt werden würden. Jedoch erschiene eine Veränderung des Art. 1 wünschenswerth. Es handelte sich hier um ein exorbitantes Verhältniß. Die Ingrossate für oft mit Widerstreben übernommene Vormundschaften würden von Amtswegen eingetragen und könnten dann nach Beendigung der Vormundschaft nur mit großen Schwierigkeiten wieder getilgt werden, obwohl sie den Kredit erheblich zu schwächen pflegten. Die von Amtswegen bestellten Hypotheken müßten





auch ohne bestimmten Antrag von Amtswegen wieder zu befeitigen sein. Dadurch, daß man einen Antrag erforderte, riefte man Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten hervor. Man möchte sich nur den Fall vergegenwärtigen, daß verschiedene Erben den Antrag zu stellen hätten, von denen Einige im Lande, Andere aber in Amerika wären; wie schwierig es dann sein würde, die erforderliche Legitimation zu beschaffen! Die obervormundschaftliche Behörde müßte ermächtigt werden, nach Ablauf der vier Jahre auch ohne Antrag die Tilgung verfügen zu können. Wie mißlich es wäre, solche Ingrossate auf dem Folium zu haben, wie verderblich für den Kredit, müßte Jeder und brauchte nicht weiter auseinandergesetzt zu werden.

Er stellte den Antrag:

im Art. 1 statt der Worte: „soll nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel auf Antrag“ zu setzen: „kann von Amtswegen und soll auf Antrag nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Kuratel“.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und wurde mit zur Debatte verstellt.

Abg. **Schomann**: Er könnte den Antrag des Abg. Russell zur Annahme empfehlen. In mancher Beziehung könnte es schwierig sein, die Legitimation der Antragsteller zu prüfen, wenn der ursprünglich Berechtigte todt und die Erben zerstreut wären. Die Amtsgerichte würden oft nicht schlüssig werden, ob sie die richtigen Personen vor sich hätten, und auf deren Antrag die Ingrossate tilgen könnten. Nach dem Russell'schen Antrage könnte die Tilgung, wenn die früheren Pupillen nicht Einspruch erhoben hätten, nach Ablauf von 4 Jahren ohne Weiteres verfügt werden. Dieser Antrag wäre in praktischer Beziehung dem Ausschufsantrag vorzuziehen.

Abg. **Bargmann**: Schon im Ausschusse wäre es zur Sprache gekommen, ob nicht das obervormundschaftliche Gericht durch das Gesetz angewiesen werden sollte, nach Ablauf von 4 Jahren die Tilgung, wenn nicht Einspruch erhoben wäre, auch ohne Antrag zu verfügen. Gegen eine derartige Bestimmung wäre aber im Ausschusse geltend gemacht worden, daß durch dieselbe doch den Gerichten zu viel zugemuthet würde und das Erforderniß eines vorherigen Antrages zweckmäßig erschiene, um erst durch diesen die Gerichte in Thätigkeit zu setzen. Der Antrag des Abg. Russell würde beiden Erwägungen gerecht, insofern er einen Befehl zur Tilgung nicht enthielte, sondern nur die Befugniß erteilte, die Tilgung der fraglichen Ingrossate eintreten zu lassen. Wenn übrigens der Abg. Russell hervorgehoben hätte, daß es unter Umständen schwierig sein könnte, die Legitimation der vielleicht in verschiedenen Ländern zerstreuten Erben des Vormunds zu erbringen, so wäre von diesem Falle wohl keine Bedenken abzuleiten. Es würde ja genügen, wenn von den mehreren Erben nur ein einziger sich legitimirte, um die Tilgung des ganzen

Ingrossats zu erlangen. — Er wüßte nicht, wie die Anderen Ausschufmitglieder die Sache ansähen; er für seine Person erblickte in der vom Abg. Russell beantragten Aenderung eine Verbesserung des Art. 1 und würde für dieselbe stimmen.

Der Antrag des Abg. Russell wurde angenommen, sodann der Art. 1 des Entwurfes mit der angenommenen Abänderung. Nachdem über die Art. 2 und 3 zunächst die Abstimmung ausgesetzt worden war, wurden auch diese angenommen.

X. Interpellation des Abg. Rüdibusch, betr. die Errichtung von Nebenlehrerstellen I. Klasse im Herzogthum Oldenburg.

Abg. **Rüdibusch**: Von verschiedenen Seiten wäre ihm mitgetheilt worden, daß einige Schulachten bereit gewesen wären, Nebenlehrerstellen erster Klasse einzurichten, um welche sich auch schon verschiedene Lehrer beworben hätten. Das Oberschulkollegium hätte indessen diese Schullehrer auf ihre desfalligen Eingaben ohne Antwort gelassen. Dem Geiste des Schulgesetzes von 1868 würde es entsprechen, wenn man Lehrern, die oft 30 Jahre alt und seit 9 oder 10 Jahren vom Seminar entlassen wären, die mit einer Nebenlehrerstelle erster Klasse verbundene Gehaltserhöhung von circa 100 Thlr. zukommen ließe. Die Staatsregierung wäre aber mit der Einrichtung solcher Stellen bisher noch nicht hervorgetreten.

Reg.-Commissär **Römer**: Der Abg. Rüdibusch befinde sich im Irrthume. Die Staatsregierung sei mit dem Gesetze sofort vorgegangen und habe im evangelischen Theile des Herzogthums für zwei 6klassige Schulen zu Zeber je 3, für zwei 5klassige Schulen zu Elsfleth und Delmenhorst und zwei 4klassige Schulen zu Varel und Osterburg je 2, für sämtliche 3klassige und für 29 2klassige Schulen je 1, Nebenlehrerstellen I. Klasse eingerichtet.

Die nächste Sitzung wurde auf den 14. März, Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung:

- 1) Berichte des Finanzausschusses, betr. die ausgesetzten Positionen sämtlicher Voranschläge für 1870/72.
- 2) Bericht desselben, betr. das Gehaltsregulativ.
- 3) Desgl., betr. die Staats- und Krongutskasse-Rechnungen für 1864/66.
- 4) Mündlicher Bericht desselben, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chausséebaukosten.
- 5) Desgl. über die Petition der Eingefessenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee nach Neuenlande.
- 6) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

- 7) Desgl. über die Petition des Ausschusses der Kapellengemeinde Garrel-Beverbruch, betr. Trennung der Kapellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf.
- 8) Desgl., betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerfede wegen Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule daselbst zc.

8) Antrag des Abg. Massing, betr. die Auslegung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Der Berichterstatter

**Rosen.**



*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Antrag', 'Auslegung', and 'Gemeindeordnung' are partially visible.]*





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 14. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Berichte des Finanzausschusses, betr. die ausgesetzten Positionen sämtlicher Voranschläge für 1870/72.
  - 2) Bericht desselben, betr. das Gehalts-Regulativ.
  - 3) Desgl., betr. die Staats- und Krongutscasse-Rechnungen für 1864/66.
  - 4) Mündlicher Bericht desselben, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chauffeebaukosten.
  - 5) Desgl. über die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chauffee nach Neuenlande.
  - 6) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.
  - 7) Desgl. über die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch, betr. Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf.
  - 8) Desgl., betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstede wegen Anstellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule daselbst zc.
  - 9) Antrag des Abg. Massing, betr. die Auslegung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Regierungstische die Regierungskommissäre Steche, Dr. Janßen, Barmstedt und Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Propping verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge.

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betr. Eichungsbegehren. (ad acta)
- 2) Petition der im Staatsforste Hasbruch mit Viehweide berechtigten Einwohner der umliegenden Dorfschaften, betr. Beeinträchtigung ihrer Berechtigung seitens der Forstbedienten.
- 3) Antrag des Abgeordneten Rübensch, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juni 1861.

Der Antrag ist genügend unterstützt, der Landtag lehnt

jedoch mit 13 gegen 11 Stimmen die Inbetrachtziehung desselben ab.

**Tagesordnung:**

I. Berichte des Finanzausschusses, betr. die ausgesetzten Positionen sämtlicher Voranschläge für 1870/72.

Zu dem Centralvoranschlage des Großherzogthums hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 1.

Statt der Positionen 4—7 der Vorlage werde gesetzt:

	1870	1871	1872
4. a. Herzogthum Oldenburg (77)	190113	231000	261492
5. b. Fürstenthum Lübeck (15)	37035	45000	50940

	1870	1871	1872
6. c. Fürstenthum			
Birkenfeld (8)	19752	24000	27168

## Nr. 2.

Der Landtag wolle zu den Kosten der Volkszählung 3072 Thlr. für 1870 und 1364 Thlr. für 1871 bewilligen.

## Nr. 3.

Der Landtag wolle an Beiträgen zu den Kosten des Norddeutschen Bundes und der Vertretung bei demselben für 1870 167000 Thlr., für 1871 209000 Thlr. und für 1872 249000 Thlr. bewilligen.

Die Anträge werden angenommen.

Der Antrag Nr. 4 lautet:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig ist, die Stelle des Minister-Residenten in Berlin aufzuheben und künftig in den einzelnen Fällen die Interessen Oldenburgs bei der Preussischen Regierung und dem Bunde durch Oldenburgische Beamte vertreten zu lassen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Aus der schriftlichen Begründung würden die Herren ersehen haben, daß der Antrag den Interessen des Landes entsprechen dürfte. Wie die Sache liege, werde der braunschweigische Ministerresident auch mit der Vertretung Oldenburgs beauftragt. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß, sobald specielle Interessen unseres Großherzogthums in Frage kämen, die Hinzusendung eines Specialvertreters nothwendig sei, da nicht vorausgesetzt werden könne, daß ein fremder Beamter mit unseren Verhältnissen bekannt sei. Bei der Besetzung der Richterstellen des Leipziger Oberhandelsgerichts sei Oldenburg gar nicht berücksichtigt, obwohl der braunschweigische Vertreter auch den Antrag Oldenburgs zu vertreten gehabt habe. Auch pecuniär stände das Land sich hierbei besser, da der jetzige Resident mit 1000 Thlr. besoldet werde, wenn aber nur im einzelnen Falle ein Spezialvertreter hingeschickt werde, eine so hohe Summe nicht erforderlich sein würde. Der Posten sei ein überflüssiger und deshalb zu streichen. Auch käme in Betracht, daß die preussische Kammer die Streichung des hiesigen preussischen Gesandtschaftsposten beschlossen habe. Auch würden die Verhandlungen meistens wohl schriftlich geführt werden können und deshalb ein besonderer ständiger Vertreter nicht nothwendig sein.

Der Antrag 4 wird angenommen.

Zu dem Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums §. 155 D., betreffend die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer, hat der Ausschuß folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle zu den Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer 3365 Thlr. für 1870, 3175 Thlr. für 1871 und 3155 Thlr. für 1872 bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Desgl. zu §. 3 desselben Voranschlags folgenden Antrag:

Der Landtag genehmige, daß als Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums für 1870 190,113 Thlr., für 1871 231,000 Thlr. und für 1872 261,492 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag ist bereits erledigt durch den obigen Beschluß über die Centralausgaben.

Zu dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck sind folgende Anträge gestellt:

Zu §. 9 der Einnahmen.

## Nr. 1.

Der Landtag wolle für 1870/72 jährlich 13,600 Thlr. 3 gr. bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu §. 1 der Ausgaben:

## Nr. 2.

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu den Ausgaben des Großherzogthums 37035 Thlr. für 1870, 45000 Thlr. für 1871 und 50940 Thlr. für 1872 in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag ist durch den obigen Beschluß über die Centralausgaben bereits erledigt.

In dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld sind folgende nachträgliche Anträge gestellt.

Zu §. 10 der Einnahmen:

## Nr. 1.

Der Landtag wolle genehmigen, daß an Einkommensteuer für die Finanzperiode 1870/72 jährlich 31500 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Hierzu hat der Abgeordnete **Massing** folgende Anträge gestellt:

## Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen, daß der im Capitel III. A. 2 §. 10 der Einnahmen pro 1870, 1871 und 1872 vorgesehene Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer im jährlichen Betrage von 10,500 Thlr. von der Einnahme abgesetzt und nicht erhoben werde.

## Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen, daß für die Jahre 1870, 1871 und 1872 statt 50 nur 25% als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden.





Die Anträge des Abgeordneten Massing sind unterstügt.

Abg. **Massing**: Er habe sich bereits früher dahin ausgesprochen, daß es eine Unmöglichkeit für das Fürstenthum sei, noch einen Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer tragen. Wenn es aber durchaus unmöglich sei, ohne einen Zuschlag auszukommen, so glaube er, daß ein solcher von 25% genügen werde. Am Schlusse der Finanzperiode bliebe nach dem jetzigen Voranschlage ein Cassenüberschuß von 16,970 Thlr.; wenn 25% Einkommensteuer abgesetzt würden mit 15,750 Thlr., noch immer ein solcher von 1220 Thlr. und glaube er deshalb nicht, daß bei Absetzung des Zuschlags ein Mißverhältniß entstehen würde.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er glaube nicht, daß man die Vorlage der Regierung ablehnen könne. In Birkenfeld sei man ebenso wenig als im Herzogthume in der Lage, einen Zuschlag von 50% entbehren zu können. Er gebe zu, daß derselbe drückend sei. Aber die Ausgaben müßten einmal gedeckt werden und überall spanne man die Steuerkraft an. Der Ueberschuß am Schlusse der Finanzperiode komme nicht in Betracht. Auch verwende man ein Capital von 45,000 Thlr. in dieser Periode, die davon noch übrig bleibenden 17,000 Thlr. würden durch die durch die jetzigen Vorlagen neu geforderten Ausgaben für die Idarthalstraße und den Ankauf der Kaserne absorbiert. Aber das seien nützliche Ausgaben und je mehr nützliche Ausgaben, desto besser. Denn man wisse nicht, ob sie später noch einmal geboten würden. Wenn die Finanzlage dann später einmal zu drückend werden sollte, so könnten diese Ausgaben immer noch sistirt werden.

Abg. **Giffel**: Es thue ihm weh, daß er dem Massingschen Antrage nicht zustimmen könne. Wenn er sich die Zahlen des Voranschlags vorführe, so komme er zu der Ueberzeugung, daß es ohne einen Zuschlag zur Einkommensteuer nicht abginge, so sehr er auch seinem armen Ländchen eine Erleichterung wünschen möchte. Der Cassenüberschuß werde absorbiert durch den Kauf der Kaserne, durch Straßenbauten und die Erhöhung der Quote durch Ausfall in der Einnahme aus Auktionsverwaltung. Allerdings sei er mit dem Abgeordneten Massing vollständig einverstanden, daß die Kosten der Straßenbauten durch eine Anleihe gedeckt werden könnten, weil dieselben außerordentliche Ausgaben seien, an deren Tragung auch die zukünftige Generation Theil zu nehmen habe und die man nicht ganz der gegenwärtigen zuwälzen könne. Aber von dem Capitale von 45,000 Thlr. blieben noch so viel übrig, um das Defizit zu decken und glaube er, daß, so lange noch Baarmittel vorhanden, man nicht, wie Massing es wolle, zu Anleihen schreiten dürfe. Nach den allgemeinen Prinzipien des Rechnungswesens könne er sich deshalb nicht entschließen, dem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Massing**: Er wolle nur bemerken, daß er an sich gegen die Anlagen und Bauten nichts einzutenden habe, aber nicht wolle, daß die gegenwärtige Generation Alles trage.

Es wäre hervorgehoben, daß Birkenfeld keine Schulden habe, das sei aber nur sein Nachtheil gewesen. Bei der Quote wäre es besser weggekommen, wenn es welche gehabt habe. In den 40ziger Jahren habe der Staatsrath Fischer Birkenfeld verwaltet, ganz absolutistisch, aber doch wäre das Fürstenthum damals besser daran gewesen, als jetzt. Man habe Straßen gebaut und dazu Anleihen gemacht, welche man jetzt durch Zuschlag zu der Grundsteuer, durch Druck und immer neuen Druck abgetragen habe. In dem jetzigen Voranschlage seien über 40,000 Thlr. ausgeworfen für dauernde Zwecke. Daß wir einen armseligen Prozeß gewonnen hätten, könne doch kein Grund sein, diese Ausgaben durch Steuerdruck und nicht durch eine Anleihe aufzubringen.

Abg. **Giffel**: Der Abgeordnete Massing habe uns vorgeführt, daß Birkenfeld früher erhebliche Gelder für Straßenbauten ausgegeben habe. Es sei wahr, Straßen seien gebaut und die Gelder dazu angeliehen, aber man habe damals 5—10% zur Gesamtsteuer zuschlagen müssen, um diese Schulden wieder decken zu können. Jetzt sei die Sachlage eine andere. Hätten wir jetzt die 45,000 Thlr. nicht mehr, so würde es gerechtfertigt sein und der Landtag würde dem Fürstenthume nicht entgentreten, wenn es für die Straßenbauten eine Anleihe aufnehmen wolle. Unter den jetzigen Umständen aber könne er nicht für den Antrag stimmen, da der Steuerzuschlag nicht entbehrt werden könne zur Haltbarmachung der Kasse.

Abg. **Müller**: Er möchte beantragen, daß die Abstimmung über die hier fragliche Position bis zur Abstimmung über die nachträglich zum Cap. II. der Ausgaben geforderte Ausgabe für die Idarthalstraße ausgesetzt werde. Die Bewilligung dieser Ausgabe sei präjudiziell für die Höhe des Zuschlags.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklären sich der Antragsteller und der Landtag mit dieser Aussetzung der Abstimmung überein.

Der Antrag 2 des Ausschusses lautet:

Nr. 2.

Der Landtag beschließe, daß als Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums:

pro 1870 — 19,752 Thlr.,

„ 1871 — 24,000 „

„ 1872 — 27,168 „

in den Voranschlag aufgenommen werden.

Der Antrag ist durch den obigen Beschluß über die Centralausgaben erledigt.

Zum §. 20 der Ausgaben hat der Ausschuß folgenden Antrag gestellt.

Nr. 3.

Der Landtag wolle zum Ausbau einer Strecke der Idarthalstraße, so wie zum Abtrage des s. g. Ragenhügels auf der Fischbach-Herrsteiner Thalstraße für 1871 6920 Thlr. und für 1872 die Summe von 11,000 Thlr. bewilligen.



Abg. **Giffel**: In dem ersten Voranschlage seien für den Ausbau der Zarthalstraße nur 7220 Thlr. für 1871 ausgeworfen gewesen. Nachträglich aber sei diese Position auf 14.550 Thlr. erhöht worden. Die erste Beantragung von 7220 Thlr. habe nur den Ausbau der ersten Strecke von der Kirschweiler Brücke bis zur Kirschweiler Mühle im Auge gehabt und zugleich sei der Abtrag eines Berges im Orte Hettstein, der für den Verkehr sehr viele Gefahren und Uebelstände mit sich führe, projectirt. Der Provinzialrath habe hieraus Anlaß genommen, den Ausbau beider Projecte zu beantragen und zu diesem Zwecke die Summe auf 9250 bis 9750 Thlr. zu erhöhen. Die Provinzialregierung habe sich damals nicht einverstanden erklärt und den Ausbau der Strecke von der Kirschweiler Brücke bis zur Mühle unter Verlegung der Straße beantragt, während der Provinzialrath die Beibehaltung des alten Straßentractes gewollt hätte. Der Provinzialrath habe den Ausbau der letztern Strecke vorläufig abgelehnt, aber seine Gründe seien lediglich finanzielle Gründe gewesen. Hätte er nun auch gewünscht, daß die vom Provinzialrath vorgeschlagenen Richtungen zur Ausführung kommen, so habe er bei dem Widerspruche der technischen Behörden und der Staatsregierung, sowie des Finanzausschusses doch keine Aussicht, mit einem entsprechenden Antrage durchzubringen, weshalb er darauf verzichte. Dagegen müsse er der Staatsregierung doch ans Herz legen, mit dem Ausbau der Strecke im Orte Hettstein bis zur nächsten Finanzperiode Anstand zu nehmen. Wäre dieselbe auch für den Verkehr sehr hinderlich und eine Ebenung geboten, so sei doch kein Geld vorhanden und bitte er deshalb die Staatsregierung, mit diesem Baue noch zu warten, zudem auch Seitens der Gemeinde Hettstein Widerspruch gegen die Richtung erhoben worden.

Reg.-Commissär **Steche**: Da ein Gegenantrag nicht gestellt sei, so habe er keine Veranlassung, den mit dem Antrage der Staatsregierung übereinstimmenden Ausschußantrag in Schutz zu nehmen. Nur wolle er gegenüber dem Abgeordneten **Giffel**, der bemerkt, daß der Provinzialrath sich nicht mit der Regierung und den Technikern einverstanden erklärt habe, anführen, daß der Ausschuß desselben zugegeben habe, daß es sehr wünschenswerth sei, die Straße nach dem theuersten Plane ganz auszubauen, und lediglich aus finanziellen Gründen eine Ermäßigung der Kosten des Ausbaues der Straße bei der Kirschweiler Brücke empfohlen habe, um zugleich auch die starke Steigung der Straße in Hettstein beseitigen zu können. Aber der Umbau der ganzen Straßenstrecke zwischen der Kirschweiler Brücke und Mühle sei für den Verkehr dringend wünschenswerth und im Interesse der Unterhaltung der Straße zweckmäßig, und deshalb habe die Staatsregierung den Umbau dieser ganzen Strecke in Aussicht genommen. Zeige es sich, daß man nicht Geld genug habe, so könne man im Nothfalle den Bau immer noch beschränken und bis zur nächsten Finanzperiode aufschieben.

Die Abstimmung über Antrag 3 wird ausgesetzt.

Die Anträge 4 und 5 lauten:

Nr. 4.

Der Landtag wolle genehmigen, daß zur Umänderung der Kaserne in Birkenfeld in ein Gerichtsgebäude für 1870 2285 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Nr. 5.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Umänderung des Gerichtsgebäudes in Birkenfeld zu einer höheren Lehranstalt für 1870 850 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werden.

Abg. **Giffel**: Die Umänderung der Kaserne in ein Gerichtsgebäude solle 2285 Thlr. kosten. Diese Ausgabe wünsche er aus dem Voranschlage zu entfernen. Einmal besäße das Fürstenthum die Kaserne ja noch nicht und sei es doch eine eigenthümliche Sache, Reparaturen vorzunehmen an einem Gebäude, das noch nicht das seinige sei. Allerdings glaube er, daß der Provinzialrath den Ankauf genehmigen werde. Die Regierung wünsche die Kaserne zu einem Gerichtsgebäude einzurichten. In der Stadt Birkenfeld seien die Ansichten getheilt. Der Stadtrath in seiner Majorität wünsche das Gebäude für die höhere Lehranstalt einzurichten und er theile die Ansicht, daß es hiersfür geeigneter sei, als zum Gerichtsgebäude, jedenfalls werde das jetzige Gerichtsgebäude kein gutes Schulgebäude werden. Die Kaserne läge mitten in der Stadt und besäße große Säle, in welche man die Bänke nur hinein zu setzen brauche, um den Unterricht sofort beginnen zu können, während die Umwandlung zum Gerichtsgebäude große Kosten verursache. Doch diese Frage brauche hier nicht erörtert zu werden. Er gebe zu, daß für die Gerichtsbehörden die Erwerbung der jetzigen Kaserne zum Gerichtsgebäude wünschenswerth sei, zumal da das Gefangenhäus daneben liege. Allein seit 1856 hätten sie sich mit ihren alten Räumlichkeiten begnügt und würden mit denselben auch fernerhin noch auskommen, wenn nicht eine dringende Nothwendigkeit vorläge, eine Aenderung zu treffen. Diese Aenderung könne aber erst dann eintreten, wenn die neue Civilprozeßordnung ins Leben getreten sei. Dann würde es sich zeigen, ob die Stadt Birkenfeld der Sitz eines Landgerichts werde oder nicht und ob im ersteren Falle es nöthig sei, ein größeres Gebäude zu erwerben. Bis dahin könne das Obergericht sich füglich in dem alten Gebäude behelfen. Er stelle deshalb in Uebereinstimmung mit einem vom Provinzialrath gefaßten Beschlusse folgenden Antrag:

die Umänderung der Kaserne in Birkenfeld in ein Gerichtsgebäude bis zur Einführung der Civilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund auszusetzen und demnach die zu §. 33 der Ausgaben ausgeworfenen 2285 Thlr. nicht zu bewilligen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Schomann**: Auf die internen Fragen der Stadt Birkenfeld wolle er hier nicht eingehen. Wie es bei derartigen





Fragen in der Regel geschehe, sei die Stadt in zwei Parteien gespalten. Der eine Theil wolle die alte Kaserne zum Schul-, der andere zum Gerichtsgebäude eingerichtet wissen. Es käme aber in Frage, ob man die Bewilligung generell aussehe bis zum Inslebentreten der neuen Gerichtsorganisation oder ob man für diese Finanzperiode die Mittel noch disponibel halte. Denn auch vorher könne man wissen, ob Birkenfeld sein Gericht behalten werde oder nicht und dann sei die Staatsregierung auch in der Lage, die nothwendige Umänderung noch in dieser Finanzperiode vorzunehmen. Im Jahre 1870 werde man dieselbe nicht angreifen, weil bis dahin die Frage der Organisation nicht erledigt sei, vielleicht aber sei dies im Jahre 1871 oder 1872 der Fall. Deshalb wolle er eine kleine Abänderung in dem Antrage des Abgeordneten Gissel vorschlagen, statt „1870“ zu setzen „für die Finanzperiode 1870/72.“

Im Sinne wolle er dasselbe wie der Abg. Gissel, aber formell wolle er nicht weiter gehen, als für diese Finanzperiode.

Der Antrag des Abg. Schomann ist nicht unterstützt und kommt deshalb nicht in Betracht.

Abg. **Gissel**: Er möchte seinen Antrag aufrecht erhalten. Man sollte bedenken, daß, wenn jetzt die 2285 Thlr. Reparaturkosten ausgegeben würden und es sich später zeige, daß kein neues Gerichtsgebäude nöthig sei, diese 2285 Thlr. weggeworfen seien. Er hoffe allerdings, daß Birkenfeld ein Landgericht bekäme, aber wo sei die Gewißheit? Die Sache habe gar keine Eile. Mehr als einige Unbequemlichkeiten der Gerichtsbehörden müsse die finanzielle Seite maßgebend sein. Innerhalb der nächsten Finanzperiode werde nicht leicht bereits die neue Organisation ins Leben treten. Wenn man dies mit Sicherheit annehmen könne, so wäre die Sachlage allerdings eine andere. Nach dem aber, was man jetzt höre, sei nicht daran zu denken.

Abg. **Ahlhorn**: Nachdem über die Lokalverhältnisse gesprochen und auch Herr Schomann theilweise zugestimmt habe, werde er für seine Person für den Antrag des Abgeordneten Gissel stimmen. Man solle sich an das Gebäude nicht binden, als bis man bestimmt wisse, ob Birkenfeld ein Landgericht erhalte oder nicht. Vom Regierungstische sei der Antrag nicht bekämpft und müsse er deshalb das Einverständnis der Regierung annehmen.

Abg. **Massing**: Auch er sei entschieden für den Antrag des Abg. Gissel. Wenn wir jetzt die Gelder bewilligten, so sei das weggeworfenes Geld. Die Kaserne würde nicht weglaufen. Am besten sei sie für eine Schule geeignet; wo Leute von 5 oder 6 Fuß sich aufhielten, da gingen auch Leute von 4 Fuß hinein. Man brauche in die Räume nur einfach die Schulbänke hineinzusetzen. Das jetzige Gerichtsgebäude dagegen genüge vollkommen. Die Richter säßen bequem und würden nicht genirt. In dem oldenburgischen Gerichtsgebäude wäre kein so großes Auditorium, wie dorten. Nach dem jetzigen Plane würde das Schulgebäude am Ende der Stadt kommen.

Man solle lieber die Kaserne dazu nehmen, bei welcher ein Exercier- und Turnplatz gleich dabei sei.

Der Antrag des Abg. Gissel wird angenommen und sind damit die Ausschußanträge 4 und 5 erledigt. Der Ausschußantrag 3 wird angenommen.

Sodann werden die Anträge des Abg. Massing Nr. 1 und 2 abgelehnt. Nr. 3 ist damit beseitigt. Der Ausschußantrag Nr. 1 wird dagegen angenommen.

Hiermit ist die erste Lesung der sämtlichen Voranschläge beendet und wird die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung auf morgen Mittag 12 Uhr bestimmt.

Auf Wunsch des Herrn Regierungs-Commissärs wird die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung verändert. Nr. 8 wird im Einverständnisse mit dem Berichterstatter abgesetzt und kommt zunächst zur Verhandlung.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chausséebaukosten.

Der Ausschuß beantragt:

Nr. 1.

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

Nr. 2.

der Landtag wolle in Erwägung, daß die Petition der 3 Gemeinden des Sagterlandes, Chausséebau betreffend, der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfohlen ist, die Staatsregierung ersuchen, diejenigen Ueberschüsse, welche bei Herstellung der Chaussée von Cloppenburg nach Friesoythe nicht zur Verwendung gekommen sind, der Stadt Friesoythe und den 3 Gemeinden des Sagterlandes bei den von diesen zum Bau einer Chaussée von Friesoythe durch das Sagterland etwa zu leistenden Beiträgen in Anrechnung zu bringen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Bereits im VI. Landtage 1853 sei die hier fragliche Angelegenheit zur Sprache gekommen. Damals sei für den Bau einer Chaussée von Cloppenburg nach Friesoythe eine bestimmte Summe von der Staatsregierung beantragt und vom Landtage bewilligt, dabei aber den Leuten zur Bedingung gemacht, den Wegkörper herzustellen und die Steine zu angemessenen Preisen zu liefern. Dieser Preis der letzteren sei nachher durch Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Gemeinden auf 12 $\frac{1}{2}$  gf. pro Tonne festgesetzt. Cloppenburg habe sich beeilt, seine Strecke fertig zu machen, allein Friesoythe verzögerte den Bau. Hernach aber sei es gekommen, daß die Steine im Preise stiegen und nicht mehr für 12 $\frac{1}{2}$  gf. zu beschaffen waren. Die Stadt hätte sich sodann an die Staatsregierung gewandt, um von ihrer Verpflichtung, die Steine zu 12 $\frac{1}{2}$  gf. zu liefern, entbunden zu werden. Im Jahre 1863 habe darauf die Staatsregierung beim Landtage beantragt, statt 12 $\frac{1}{2}$  gf. der Stadt 18 $\frac{3}{4}$  gf. zu bewilligen, wodurch für die Staatskasse



eine Mehrausgabe von 5800 Thlr. entstanden sein würde. Die Stadt Friesoythe hätte aber außerdem noch 7000 Thlr. zahlen müssen, da die Steine nicht für  $18\frac{3}{4}$  gr. zu haben waren. Der Finanzausschuß aber habe damals die Ueberzeugung gehabt, daß auch bei einem Eingehen auf diese Propositionen der Bau noch immer verzögert werden würde. Aber Cloppenburg sei mit seiner Strecke bereits fertig gewesen und habe mit Recht auf den Ausbau der weiteren Strecke gedrängt. Deshalb habe der Ausschuß einen Antrag beim Landtage befürwortet, daß die Stadt Friesoythe bei einer Einzahlung von 7200 Thlr. in die Staatskasse von ihrer Verpflichtung entbunden werden und der Staat sodann den Weiterbau der Chaussee übernehmen solle. Der Landtag habe den Antrag angenommen und seien darauf von der Stadt Friesoythe die 7200 Thlr. eingezahlt. Nachher habe sich durch günstige Umstände herausgestellt, daß die Chaussee billiger herzustellen sei. Die Steine hätten zwar über  $18\frac{3}{4}$  gr. und zwar 20 bis 22 gr., aber nicht, wie veranschlagt, 25 gr. gekostet. So wären die 7200 Thlr. nicht zur Verwendung gekommen. Nach seinem Dafürhalten hätte die Staatsregierung damals nicht mit der Vorlage kommen und unberechtigte Hoffnungen machen sollen. Dann hätten die Friesoyther sich schon von selbst beruhigt. Ein wirkliches Recht auf Rückzahlung der nicht verwandten Gelder aber hätten dieselben nicht. Deshalb habe der Ausschuß in Betreff der Petition den Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Nun komme aber eins hinzu. Die drei sagterländischen Gemeinden hätten um Staatszuschuß zu einer Chaussee von Friesoythe durch das Sagterland an die Eisenbahn petitionirt und sich erboten, den Wegkörper herzustellen. Auf Grund der alten münsterschen Wegeordnung werde hierzu das ganze Amt Friesoythe herangezogen. Der Landtag habe die Petition zur Bewilligung empfohlen, da die Petenten bedeutende Opfer zu bringen bereit seien und neben der Herstellung des Wegkörpers auch die Steine anfahren wollten. Nach dem jetzigen Principe aber könnten keine Staatszuschüsse bewilligt werden, wenn die Gemeinden selbst nicht etwas thäten. Der Ausschuß habe aber geglaubt, daß das, was die Friesoyther damals über den Anschlag bezahlt hätten, jetzt bei dieser Chaussee zur Verwendung kommen könnte; die Stadt Friesoythe habe ebenfalls Nutzen von derselben. Er empfehle deshalb, die Ausschußanträge anzunehmen.

Reg.-Commissär **Stecher**: Nur ein Paar Worte. Wenn der Herr Vorredner der Staatsregierung zum Vorwurf mache, daß sie durch ihre Vorlage im Jahre 1864 bei der Stadt Friesoythe Hoffnungen erregt habe, welche nicht in Erfüllung gegangen seien, so könne er nicht zugeben, daß in dieser Hinsicht der Staatsregierung ein Vorwurf treffe. Wiederholt wären an die Staatsregierung dringende Petitionen gekommen. Nachdem sich ergeben, daß die von dem Landtage bewilligten 5600 Thlr. überall nicht erforderlich gewesen, vielmehr noch einige 100 Thlr. von den von der Stadt gezahlten 7200 Thlr. nicht zur Verwendung gekommen seien, habe es nur der

Billigkeit entsprechend geschienen, der Stadt einen Theil, etwa die Hälfte, der von ihr angeliehenen und aufgebrachten Summe zu erstatten. Der Finanzausschuß habe damals in seiner Mehrheit den Antrag der Staatsregierung abgelehnt und so sei beschlossen worden, während eine Minderheit 1200 Thlr. bewilligen wollte. Wenn jetzt der Ausschuß beantrage, daß der nicht zur Verwendung gekommene Ueberschuß für eine Chaussee von Friesoythe durchs Sagterland benutzt werden solle, so sehe er keinen Grund ein, das, was die Friesoyther zuviel eingezahlt hätten, den Sagterländern zu Gute kommen zu lassen. Der Herr Vorredner spreche von bedeutenden Opfern, welche die Sagterländischen Gemeinden bringen wollten. Davon habe er in der Petition, die an die Staatsregierung gerichtet sei, nichts gefunden. Jedenfalls könne er den Ausbau dieser 3 Meilen langen Strecke nicht in Aussicht stellen, wenn nicht von den Gemeinden ganz bedeutende Anerbietungen gemacht würden. Der Stadt Friesoythe aber würde hierdurch wenig geholfen, und wisse er nicht, aus welchem Grunde das von dieser zuviel Bezahlte jetzt bei dieser Chaussee wieder ausgegeben werden sollte.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe nur gesagt, daß die Sagterländer die Steine anfahren, nicht daß sie dieselben liefern wollten, er glaube indeß, daß sie sich auch noch zu größeren Opfern verstehen würden. Der Regierungs-Commissär habe gesagt, daß die Gemeinden Opfer bringen müßten, aber dann müßten auch wir ihnen die Sache erleichtern und das Opfer anrechnen, was die Stadt Friesoythe gebracht habe. Friesoythe habe keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung, sie habe nachzahlen müssen, weil sie ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Der Ausschuß habe jetzt einen Ausweg gefunden. Auch die Stadt Friesoythe profitire dadurch, daß die Chaussee gebaut werde und werde vielleicht noch mehr hergeben. Wenn nur überhaupt gebaut würde, das sei die Hauptsache.

Abg. **Selmann**: Er könne nur sein Bedauern aussprechen, daß, wie man eben vom Regierungstische vernommen habe, die Inangriffnahme der Chaussee durchs Sagterland noch in weiter Ferne liege. Er habe gehofft, daß die Staatsregierung mit viel mehr Lust und Kraft für diesen Bau eintreten werde. Das Sagterland habe dadurch, daß es von den Chausseen und der Eisenbahn umgangen sei, so viel verloren, daß, wenn nicht bald durch eine Chaussee abgeholfen werde, der Staat Zuschüsse zu den Armenkosten werde geben müssen. Er wisse noch sehr wohl die Zeit, wo das Sagterland ein verhältnißmäßig wohlhabender Landestheil gewesen sei, als nämlich die Chaussee von Cloppenburg nach Friesoythe und von Oldenburg nach Leer noch nicht dagewesen seien. Der Handel und Verkehr des Sagterlandes gehe auf Ostfriesland hin. Das habe abgenommen und daher das stetige Zurückgehen des Wohlstandes. Wenn der Herr Regierungs-Commissär behaupte, daß die Stadt Friesoythe kein großes Interesse an dem Zustandekommen der Chaussee habe, so glaube er das nicht, stimme vielmehr mit dem Abg. Ahl-



horn überein, daß sie durch die Chaussee allerdings profitire, indem für den Verkehr ein Weg nach Norden eröffnet sei, während jetzt die Chaussee in eine Sackgasse verlaufe. Eine bedeutende Strecke, wenigstens eine halbe Meile, ginge außerdem durch das Gebiet der Stadt Friesoythe.

Reg.-Commissär **Steche**: Er bezweifelte, daß die Stadt Friesoythe ein wesentliches Interesse für das Zustandekommen dieser Chaussee habe und große Opfer für dieselbe zu bringen geneigt sein werde. Er glaube, daß für sie eine Chaussee nach Oldenburg, vielleicht über Zwischenahn, von viel größerem Werthe sei. Den Sagterländern könne auch nicht viel daran liegen, eine Chaussee nach Friesoythe zu bekommen, abgesehen davon, daß dieses ihr Gerichtsort sei. Ihr Interesse weise sie auf eine Zuwegung nach der Oldenburg-Leerer Eisenbahn hin. Die Stadt Friesoythe habe sich an der Petition der Sagterländer nicht betheiliget. Diesen sollte zunächst geholfen werden durch die Herstellung eines wasserfreien Weges nach Detern. Ein guter fahrbarer Sandweg werde für die nächsten Jahre genügen. Ob eine spätere Chausfirung in Aussicht zu nehmen sei, könne man nicht übersehen. Für diese Finanzperiode aber fehle es jedenfalls an Mitteln, und habe deshalb die Staatsregierung eine Vorlage nicht gemacht.

Abg. **Selmann**: Die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß den Friesoythern daran läge, möglichst schnell nach Oldenburg zu kommen, müsse er bestreiten. Er glaube, daß man Wege dahin legen müsse, wohin die Verkehrsverhältnisse drängten. Nach Oldenburg zum Obergerichte könnte man auch auf einem Sandwege fahren, daß aber der Hauptverkehr des Sagterlandes nach Ostfriesland gehe, sei eine bekannte Sache.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei vom Regierungstische aus nicht überzeugt worden. Man müsse den Leuten helfen und die Sache im Auge behalten. Die Staatsregierung möchte demnach noch Verhandlungen anknüpfen, ob die Gemeinden nicht auch noch die Steine zu einem billigen Preise liefern wollten. Daß sie Opfer bringen müßten, sei selbstverständlich. Deshalb habe der Ausschußantrag seine volle Bedeutung.

Die Ausschußanträge werden angenommen. Nr. 2 einstimmig.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch, betr. Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch der Großherzoglichen Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung empfehlen.

Abg. **von Hammel** als Berichterstatter: Die Capellengemeinde Garrel-Beverbruch sei 1400 Seelen groß und habe seit 60 Jahren den Wunsch geäußert, von der Gemeinde Crapendorf getrennt zu werden. Crapendorf habe sich damit einverstanden erklärt. Die Petenten hätten gehofft, daß noch

in dieser Session dem Landtage eine Vorlage zugehen würde, weil sie befürchteten, daß sie noch zu dem neuen Pfarrhause in Cloppenburg beitragen müßten. Deshalb habe der Ausschuß den Antrag gestellt:

die Petition der Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung zu empfehlen.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Er wolle nur thatsächlich bemerken, daß die Staatsregierung über die Trennung der Gemeinde Garrel-Beverbruch von Crapendorf noch in dieser Session eine Vorlage machen würde, wenn es nicht bereits zu spät geworden wäre. Die Verhandlungen seien erst vor 14 Tagen zum Abschlusse gekommen und würde deshalb in der nächsten Session ein Gesetzentwurf eingebracht werden, da das Bedürfniß der Trennung anerkannt sei. Dringend sei übrigens die Sache nicht. Die Gemeinde Garrel-Beverbruch sei etwas zurückgekommen. 1867 habe daselbst ein großer Nothstand geherrscht und jetzt baue man eine neue Kirche für 20,000 Thlr. Die Sache sei nicht so eilig. Aber da einmal der Wunsch einer Trennung bestände, so würde man schon in der jetzigen Session eine Vorlage eingebracht haben, wenn nicht die Rücksicht auf den Landtag selbst davon abgehalten hätte.

Abg. **Selmann**: Es gereiche zu seiner großen Befriedigung, daß, wie er soeben vom Regierungstische vernommen, die Sache soweit geordnet sei, daß, wenn nicht die Zeit zu sehr vorgerückt wäre, bereits an den jetzigen Landtag eine Vorlage gebracht sein würde. Damit die Sache aber nicht weiter verzögert werde, müsse man die Staatsregierung ermächtigen, auch ohne den Landtag vorzugehen und zu diesem Zwecke stelle er den Antrag, dem Ausschußantrage folgendes nachzuführen:

„und dieselbe zu ermächtigen, die Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Gemeinde Crapendorf und die Constituirung der ersteren zu einer selbstständigen kirchlichen und politischen Gemeinde im Verordnungswege zur Ausführung zu bringen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Er sei zweifelhaft, ob dieser Zusatzantrag annehmbar sei. Das Gesetz schreibe vor, daß eine Theilung von Gemeinden nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne. Eine Abänderung dieser Bestimmung sei nur durch ein Gesetz möglich. Der Staatsregierung könnte an sich dieser Weg ja nur angenehm sein, wenn er überhaupt möglich wäre. Die Sache habe etwas länger als gewöhnlich gedauert, weil die kirchliche Trennung nicht ohne die politische und umgekehrt die politische nicht ohne die kirchliche zu bewirken sei und deshalb noch Verhandlungen mit dem bischöflichen Officialate in Breda angeknüpft werden müßten. Jetzt sei die Sache soweit beordnet, daß die Zustimmung des Bischofs erfolgt sei. In den Gemeinden selbst sei die Stimmung sehr getheilt. In Beverbruch sei man dagegen und nur der Kirchenausschuß zu Garrel betreibe sehr die Trennung. Daß

wäre auch noch ein Grund, die Trennung nicht sehr zu beeilen, damit die Gegner derselben sich noch bejinnen könnten.

**Abg. Ahlhorn:** Er finde kein Bedenken dabei, daß die Staatsregierung auf dem Verordnungswege vorgehe, zumal wenn sie vorher ausdrücklich dazu ermächtigt sei. Im Uebrigen könne sie auch auf Art. 137 des Staatsgrundgesetzes fußen und nach vorheriger Anhörung des ständigen Landtagsausschusses auf dem Verordnungswege die Trennung bewirken.

**Reg.-Commissär Barnstedt:** Er glaube nicht, daß ein bloßer Antrag ein publizirtes und promulgirtes Gesetz erlassen könne.

Der Ausschufantrag wird angenommen. Ebenso der Antrag des Abg. Sellmann.

IV. Antrag des Abg. Maffing, betr. die Auslegung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

Der Abg. Maffing hat folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die betreffenden Behörden anzuweisen, daß sie bei Handhabung der Artikel 25 Abs. 1 und 35 der Birkenfelder Gemeinde-Ordnung von folgender Interpretation derselben auszugehen haben:

- 1) daß der Art. 25 Abs. 1 sich lediglich auf den Gemeinderath, nicht aber auch auf den Gemeinde-Vorstand bezieht, d. h. daß Jemand Mitglied des Gemeinde-Raths sein kann, wenn auch die in diesem Artikel genannten Verwandten Mitglieder des Gemeindevorstandes sind;
- 2) daß der Artikel 35 hinsichtlich der sechsjährigen Dienstzeit des Gemeindevorstandes so zu verstehen sei, daß, wenn ein Mitglied desselben (Schöffe oder Beisitzer) während seiner Dienstzeit aus irgend welchem Grunde aus dem Dienste scheidet, sein Nachfolger nur für diejenige Zeit gewählt wird, welche seinem ausgeschiedenen Amtsvorgänger noch an dessen sechsjährigen Dienstzeit gefehlt hat, und daß nach Ablauf dieser Zeit die regelmäßige Erneuerungswahl des ganzen Gemeindevorstandes geschehen muß, so daß also die regelmäßigen Erneuerungswahlen der sämtlichen Gemeindevorstände des Fürstenthums alle sechs Jahre ebenso zu geschehen haben, wie dies auch beim Gemeinderath alle drei Jahre geschieht;
- 3) daß bei der, in demselben Art. 25 vorgeschriebenen, Wahl des Gemeinde-Vorstandes (Schöffe und Beisitzer), sofern der mit Stimmenmehrheit Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder von der Behörde nicht bestätigt wird, in diesem Falle eine Neuwahl vorgenommen werden muß, nicht aber, daß nur derjenige als gewählter Schöffe

oder Beisitzer zu betrachten ist, der nach dem zuerst Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Maffing.

Unterstützt von Strodthoff, von Hammel, Abels, Propping, Lengler.

Motive.

Die in das Gemeindeleben des Fürstenthums so oft als tief eingreifende Gemeinde-Ordnung vom 24. April 1855 ist seither von der betr. Behörde hinsichtlich oben genannter Artikel verschiedenartig und, nach der Ansicht vieler Eingefessenen, nicht nach dem wahren Sinne dieses Gesetzes gehandhabt worden, weshalb Antragsteller nicht unterlassen zu dürfen glaubte, dem versammelten Landtage obigen Antrag zu unterbreiten.

Der Abg. Cissel hat dazu folgende erläuternde Bemerkungen aufgesetzt:

Daß auf den Grund erlassener genereller Bestimmungen beobachtete Verfahren im Fürstenthum Birkenfeld ist in den angeregten Punkten folgendes:

ad 1. Die Vorschrift des Art. 25 der Gemeinde-Ordnung, daß Vater und Sohn, Großvater und Onkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein dürfen, findet auch auf die Wahlen der Schöffen und Beisitzer Anwendung und können somit die bezeichneten Verwandten nicht gleichzeitig Schöffe und Beisitzer, noch Schöffe, Beisitzer und Mitglieder des Gemeinderaths sein.

ad 2. Die Bestimmung des Art. 24 der Gemeinde-Ordnung hinsichtlich der Dienstzeit neu erwählter Mitglieder des Gemeinderaths, welche an die Stelle ausgeschiedener eintreten, findet auf die Neuwahl von Schöffen und Beisitzer keine Anwendung. Die Dienstzeit der letzteren dauert vielmehr nach der im Art. 35 ibid. ganz allgemein gegebene Vorschrift, von der Wahl an gerechnet, ununterbrochen 6 Jahre.

ad 3. Beim Wegfallen eines zum Schöffen, Beisitzer oder Gemeinde-Verordneten Gewählten findet während des Wahlverfahrens eine Neuwahl nicht Statt, sondern es tritt dasjenige Gemeinde-Mitglied in die Stelle des Ausfallenden, welches die nächstmeisten Stimmen erhalten; erfolgt jedoch nach beendigtem Wahlverfahren ein Ausscheiden, dann ist ein Einrücken des Nächstgewählten unzulässig und wird eine Neuwahl vorgenommen.

**Abg. Maffing:** Die Gemeindeordnung des Fürstenthums sei unstreitig das beste und tiefeingreifendste Gesetz, welches wir hätten. Die Selbstständigkeit der Gemeinde in der Führung ihres Haushaltes und der Wahl ihrer Vertreter sei gesichert, eine Selbstständigkeit, die in vielen anderen Staaten noch vergeblich angestrebt werde. Aber bei der Ausführung ihrer Artikel herrschten verschiedene Ansichten und die Regie-





zung, verfähre ebenfalls verschieden. Er sei weit entfernt, bei der von ihm gegebenen Auslegung als Jurist auszugehen. Was er beantragt habe, entspringe aus seiner langjährigen Erfahrung als Gemeindevorsteher. Der erste Antrag betreffe das verschiedene Verfahren der Regierung bei den Wahlen zum Gemeinderathe. Im Jahre 1866 sei in einer Gemeinde hier der Fall vorgekommen, daß ein in den Gemeinderath Gewählter nicht acceptirt sei, weil er einen Bruder in dem Vorstande habe. Zu derselben Zeit sei in seiner Gemeinde ein solcher Fall vorgekommen, den man aber habe bestehen lassen. Die erstere habe sich an die Regierung gewandt, aber erst nach 20 Monaten den Bescheid erhalten, daß die Sache jetzt durch Neuwahl erledigt sei. Er wolle durchaus nicht behaupten, daß es zweckmäßig sei, daß der, welcher ein Mitglied des Gemeinderaths sei, einen Bruder im Vorstande habe.

Besonders in den kleinen Gemeinden sei es viel besser, daß, wenn Einer im Vorstande säße, kein Anderer aus der Familie in den Gemeinderath gewählt würde. Es gäbe Gemeinden von nur 20 Bürgern, ein Viertel von ihnen bekleide Gemeindevorstand, und da sei die Vetterschaft sofort beisammen.

Der zweite Antrag aber sei der wichtigste, der Gemeindevorstand werde auf 6 Jahre, der Gemeinderath auf 3 Jahre wählt. Nun sage die Regierung, wenn Jemand aus dem Dienste träte, sei es durch Tod oder durch Absetzung, und ein neuer gewählt werde, so solle dieser vom Tage seiner Wahl an 6 Jahre bleiben, ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Neuwahlen der Anderen. Man behaupte, daß im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dasselbe gelte, aber da habe man auch keine Beisitzer, während wir in jeder Gemeinde einen oder mehrere Beisitzer hätten. Der Gemeindevorstand nehme eine wichtige Stelle in Bezug auf den Gemeindehaushalt ein. Jetzt sei aber die Gemeinde nicht in der Lage, alle 6 Jahre neu zu wählen und ihren Vorstand zu rekrutiren, wie sie wünsche. Wer als Gemeindevorstand gewählt werden wolle, müsse sich vorher viel in dem Gemeindehaushalt umgesehen haben. Deshalb sei es angemessen, den als Vorstand aus dem Gemeinderath zu wählen, der sich während 3 Jahre in demselben als tüchtig betwährt habe. Man solle deshalb Freiheit geben, den Gemeindevorstand alle 6 Jahre aus dem Gemeinderath zu ergänzen. Die Gemeinde werde dann die richtige Persönlichkeit schon treffen.

Der dritte Antrag betreffe die Wahl selbst. Die Regierung verfähre bei dieser verschieden. Wenn der, welcher zuerst gewählt sei, ablehne, so nähme sie nicht den, welcher zunächst die meisten Stimmen erhalten habe, sondern ordnete eine Neuwahl an; wenn aber diese stattgefunden, nähme sie nicht den jetzt gewählten, sondern den, welcher früher die zweitmeisten Stimmen erhalten habe. Den Petitionen, welche dagegen einliefen, habe sie dann allerdings nachgegeben, aber das seien neue Unregelmäßigkeiten, die nicht im Sinne des Gesetzes seien. Deshalb empfehle er seinen Antrag.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Der Antrag sei für die Staatsregierung nicht wohl acceptirbar und bitte er den Antragsteller, denselben zurückzuziehen. Auf eine Beschwerde gegen die Provinzialregierung einzugehen sei unmöglich, da man keine Zeit gehabt habe, den Bericht derselben einzuziehen. Auch sei keine Beschwerde an die Staatsregierung gekommen und dieselbe deshalb nicht in der Lage einzugreifen. Hätte die Staatsregierung Gelegenheit gehabt, in einem concreten Falle ihre Ansicht abgeben zu können, dann hätte eine vielleicht falsche Auffassung berichtigt werden können. Nun aber läge die Sache so, daß die Staatsregierung interpellirt und ein Antrag auf authentische Interpretation gestellt sei. Das ginge aber unmöglich. Der Landtag könne die Staatsregierung nicht ersuchen, daß sie einseitig interpretire. So lange keine Beschwerde vorläge, sei eine Entscheidung nicht statthaft.

Abg. **Schomann**: Er habe nicht die Absicht, dem Antrage des Abg. **Massing** sachlich entgegenzutreten. Soweit er das Gesetz gelesen habe, stimme er mit dem Antrage überein. Nur in formeller Beziehung müsse er dem Antrage entgegengetreten, da derselbe so nicht annehmbar sei. Derselbe ersuche die Staatsregierung, die Behörden anzuweisen, bei der Handhabung der Gesetze so oder so zu verfahren. Die Staatsregierung aber habe keine Macht, den unteren Behörden eine solche Anweisung zu geben, daß sie auf einfache Verfügungen hin ihre Ansichten unterordnen. Eine solche Macht dürfe man dem Ministerium nicht beilegen. Der einzige Weg, einen Ausspruch desselben über derartige Fragen herbeizuführen und ihre Prüfung zu veranlassen, sei der Weg der Beschwerde. Erst wenn der regelmäßige Instanzenzug betreten und die obere Behörde entschieden habe, seien die unteren verpflichtet, ihre Auffassung unterzuordnen.

Eine andere Frage sei die der authentischen Interpretation. Aber auch zu diesem Mittel dürfe man nur greifen, wenn der regelmäßige Instanzenzug bereits durchgemacht sei. Lediglich aus diesem formellen Grunde bitte er über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen, nicht ihn abzulehnen, damit man nicht sagen könne, daß wir sachlich anderer Ansicht seien. Nur so, wie er gestellt, könne er ihn nicht für zulässig halten.

Abg. **Giffel**: Auch er sei der Ansicht der Staatsregierung und des Abg. **Schomann**, daß in formeller Beziehung allein der Beschwerdeweg der richtige sei. Er wolle deshalb dem Antragsteller anheimgen, den Antrag zurückzuziehen. Zur Motivirung der Tagesordnung sei ausgesprochen, daß zunächst der Beschwerdeweg erschöpft werden müsse, er wünsche aber doch, daß die Regierung schon aus der Stellung des Antrages Gelegenheit ziehen möge, die Provinzialregierung zum Berichte aufzufordern und die feste Praxis, die sich hier gebildet habe, derselben mitzutheilen. Auf diese Weise würde die Sache am einfachsten zum Abschlusse gebracht.

Reg.-Commissär **Barnstedt**: Die Staatsregierung würde sehr gerne bereit sein, die Regierung in Birkenfeld zum Be-



richte aufzufordern und auch ihre Ansicht auszusprechen. Entschieden würde sie allerdings nicht können, wenn nicht der Weg der Beschwerde eingeschlagen werde. Wenn der Abg. Massing bei dieser Zusicherung seinen Antrag zurückziehen wolle, so werde er sie gerne abgeben.

Der Abg. Massing zieht seinen Antrag zurück und ist die Sache damit erledigt.

V. Bericht des Finanzausschusses, betr. das Gehaltsregulativ.

Die Ausschußanträge 1 und 2 lauten:

Nr. 1.

Bei der Gehalts-Regulirung der Hilfsarbeiter und Sekretäre werde statt: „3 jeder 420—800“ gesetzt: „3 jeder 500—800“

Nr. 2.

Die Positionen unter I. 1. und die beigefügten Bemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Abg. **Ahthorn**: Nur ein Paar Worte über das Verhalten des Ausschusses. Der letzte Landtag habe die Staatsregierung um Einbringung einer Vorlage, betr. die Revision des Gehaltsregulativs, womöglich unter Zugrundelegung des Systems der festen Gehaltsätze, ersucht. Die jetzige Vorlage aber behalte das alte Zulagesystem bei. Der Ausschuß habe zuerst wohl 8 Tage lang Berechnungen aufgestellt, um das System der festen Gehaltsätze durchzuführen, aber gefunden, daß in diesem Falle bedeutende Mehrausgaben nothwendig sein würden. Die Mehrheit des Ausschusses habe dann gar nicht auf die Vorlage eingehen wollen, sei aber doch davon abgekommen, weil die Staatsregierung auf das Bereitwilligste den Wünschen des Ausschusses entgegengekommen sei. Der Ausschuß habe zunächst Gelegenheit genommen, alle auf 420 Thlr. normirten Sätze auf 500 Thlr. zu erhöhen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Accessisten jetzt 6 bis 7 Jahre zu warten pflegten, ehe sie angestellt würden. Bei der Justiz seien zwei Stellen des höchsten Gerichtshofes auf 2000 Thlr. gesteigert und Justiz und Verwaltung so gleichgestellt. Denn die Justiz habe einen guten Anklang im Lande. Auch bei den Obergerichten beantrage der Ausschuß eine kleine Erhöhung, weil nicht alle Mitglieder des Obergerichts Aussichten auf Avancement in die höheren Richterstellen hätten. Der Landtag werde sich mit diesen kleinen Erhöhungen wohl einverstanden erklären. Dieselben fänden hauptsächlich bei der Justiz statt, und daß wir diese gut stellten, sei die Hauptbedingung.

Die Abstimmung zu Antrag Nr. 1 und 2 wird ausgesetzt.

Die Anträge 3 bis 21 lauten:

Nr. 3.

die Positionen unter 2. a. b. und c. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 4.

die Positionen unter 3. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 5.

die Positionen unter 4. mit der hinzugesetzten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 6.

Statt der von Großherzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Positionen werden gesetzt:

1 Präsident . . . . 2500 Thlr.

6 Mitglieder, und zwar

2 jedes 1800—2000 Thlr.

2 „ 1600—1800 „

2 „ 1200—1600 „

1 Sekretär 600—900 „

Nr. 7.

Der Landtag wolle beschließen, daß unter besonderer Rubrik: „c. Oberstaatsanwaltschaft“ gesetzt werde: „1 Oberstaatsanwalt 1500—2000 Thlr.“ mit der Bemerkung: „Für den jetzigen Oberstaatsanwalt bleibt die bisherige Regulativbestimmung bestehen.“

Nr. 8.

Bei der Gehaltsbestimmung des Sekretärs werden statt 420—600 gesetzt: 500—600 Thlr.

Nr. 9.

Die Positionen unter b. mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 10.

Die Positionen unter c. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 11.

Statt der vorgeschlagenen Gehaltsbestimmungen der Mitglieder des Obergerichts werde gesetzt:

4 jedes 1400—1600 Thlr.

7 „ 1000—1400 „

7 „ 800—1000 „

4 „ 600—800 „

Nr. 12.

Die Bestimmung: „Funktionszulage für 3 Staatsanwälte, jeder 100—200 Thlr.“ ist zu streichen.

Nr. 13.

Bei dem Betrage des Gehalts der Sekretäre werde statt „420—600“ gesetzt: „500—600 Thlr.“

Nr. 14.

Statt der Ziffer „5“ vor den Auditoren werde gesetzt: „4“.

Nr. 15.

Der Landtag wolle beschließen, daß das Gehalt der Auditoren bezw. Gerichtsassessoren anstatt auf „420 bis 600 Thlr.“ auf 500—600 Thlr. festgestellt werde.





## Nr. 16.

Die Positionen unter 6. und die beigefügten Bemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

## Nr. 17.

Der Landtag wolle beschließen, daß den jetzt angestellten Staatsanwälten die bereits bewilligte Funktionszulage ohne Rücksicht auf etwaige Gehaltszulage so lange belassen werden könne, als dieselben in ihrer Dienststellung verbleiben.

## Nr. 18.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, in laufender Finanzperiode, wenn es nothwendig werden sollte, außerhalb des Regulativs budgetmäßig einen Auditor mit einem Gehalte von 500 Thlr. anstellen zu können.

## Nr. 19.

In der Gehaltsbestimmung für die Amtsrichter werde anstatt:

„7 jeder 1000—1300“

8 „ 800—1000“

gesetzt:

8 jeder 1000—1300

7 „ 800—1000

## Nr. 20.

Die Positionen unter 7. mit der Nebenbemerkung und der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

## Nr. 21.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Amtsgerichte Steinfeld und Damme einstweilen noch bestehen zu lassen und die etwaigen Hindernisse, welche aus einem Vertrage mit dem Grafen von Galen der freien Wahl des Orts für den Sitz des vereinigten Verwaltungsamts und Amtsgerichts von Damme und Steinfeld entgegenstehen sollten, zu beseitigen und jenen Sitz lediglich nach Ersparungsrücksichten und den Interessen des gesammten Amtsbezirks zu bestimmen.

Zu Antrag 21.

Abg. **Schwegmann**: Es sei sowohl dem Reg.-Kommissär wie dem Abg. **Russell** bekannt, daß sowohl Damme als Dinklage sehr ungelegen lägen für den Sitz eines Amtsgerichtes und Verwaltungsamtes. Der Ort aber, der am zweckmäßigsten liege, besitze keine geeigneten Lokalitäten. Bei der zweiten Lesung werde er einen hierauf bezüglichen Antrag einbringen.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Allerdings sei es richtig, daß sowohl Damme als Dinklage für den Sitz eines Amtsgerichtes sehr schlecht gelegen seien. Am besten würden sich Hollsdorf oder Steinfeld eignen. Hier würde aber, die neue Einrichtung bedeutende Kosten verursachen, abgesehen davon, daß die Beamten zuerst nicht einmal Wohnungen finden würden. Deshalb sei vorläufig die Erhaltung des alten Zustandes wünschenswerth, wenigstens so lange nicht die neue Gerichts-

organisation eingeführt sei. Von diesem Gesichtspunkte aus werde er dem in Aussicht gestellten Antrage des Abg. **Schwegmann** nicht entgegengetreten.

Der Antrag 21 wird angenommen, zu 3 bis 21 die Abstimmung ausgefällt.

Die Anträge 22 bis 36 lauten:

## Nr. 22.

Für den Betrag des Gehaltes des evangelischen Geistlichen ist anstatt 600—900 zu setzen 600—800.

## Nr. 23.

Die Positionen unter 8. a. und die beigefügten Bemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

## Nr. 24.

Die Position „1 Hausmeister 300—450, daneben Dienstkleidung“ zu streichen.

## Nr. 25.

Die Positionen unter 8. b. und die beigefügten Bemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

## Nr. 26.

Annahme der Position mit der hinzugefügten Bemerkung.

## Nr. 27.

Die Positionen unter 6. d. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

## Nr. 28.

Der Landtag wolle beschließen, daß der Nebenbemerkung hinter dem Worte „zahlen“ hinzugefügt werde: „wenn ihm nicht vom Staatsministerium eine freie Dienstwohnung bewilligt wird.“

## Nr. 29.

Die Position und die Nebenbemerkung mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

## Nr. 30.

Der Landtag wolle die Positionen unter 9. mit den beigefügten Bemerkungen annehmen.

## Nr. 31.

Die Funktionszulage des Vorstandes nicht auf 200 bis 400 Thlr., sondern auf 100 Thlr. festzustellen.

## Nr. 32.

Unter den Bemerkungen für den Vorstand folgenden Satz hinzufügen:

„Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.“

## Nr. 33.

Die Positionen unter 10. a. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

## Nr. 34.

Die Positionen unter 10. b. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

## Nr. 35.

Die Positionen unter 11. a. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.



Nr. 36.

Die Positionen unter 11. b. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Zu Antrag 36:

Reg.-Kommissär **Römer**: Außer den im Regulativ vorgesehenen 7 Lehrern fungiren an dem Gesamtgymnasium zu Zeber noch als 8. ein Realschullehrer, der früher aus der Stadtkasse besoldet sei. Nachdem jetzt mit der Stadt Zeber ein Abkommen getroffen, welches dem Landtage vorgelegt und von demselben genehmigt sei, müßten in Folge dessen hier 8 statt 7 Lehrer aufgeführt und dem entsprechend auch die Summe für den Gesamtaufwand erhöht werden. Er erlaube sich folgenden hierauf bezüglichen Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle statt der in der Vorlage für das Gesamtgymnasium in Zeber vorgesehenen

7 Lehrer, davon

1 bis zu 1100 Thlr.

3 " " 1000 "

3 " " 800 "

folgende Positionen aufnehmen:

8 Lehrer, davon

1 bis zu 1100 Thlr.

3 " " 1000 "

4 " " 800 "

und die Bemerkung zu dieser Position durch folgende ersetzen:

Der Gesamtbetrag der Gehalte der 8 Lehrer darf die Summe von 7000 Thlr. nicht übersteigen.

Abg. **Ruffell**: Der Ausschuß habe diese Frage nicht erörtert, er aber sei persönlich der Ansicht, daß, nachdem der Vertrag mit der Stadt Zeber angenommen, auch dieser Antrag acceptirt werden müsse.

Der Antrag des Reg.-Kommissärs wird angenommen, die Abstimmung zu den übrigen Anträgen 22 bis 35 ausgesetzt.

Die Ausschußanträge 37 bis 51 lauten:

Nr. 37.

Statt der Worte: „Für Unterricht x. bis zu“, werde gesetzt: „Für Nebenlehrer bis zu“.

Nr. 38.

Die Positionen unter 11. e. und die Nebenbemerkung mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 39.

Der Landtag wolle die Position unter 12. a. mit der Nebenbemerkung annehmen.

Nr. 40.

Unter diese Rubrik folgende Bestimmung aufzunehmen:

Für Unterricht im Gesange und Turnen, in der Mathematik x. bis zu 150.

Nr. 41.

Die beiden Positionen dieser Rubrik mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 42.

Die Positionen unter 13. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 43.

Statt der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Gehaltsbestimmung für die Verwaltungsbeamten werde gesetzt:

3 jeder 1600—1700

4 " 1300—1600

6 " 1000—1300

5 " 800—1000

Nr. 44.

Statt der Ziffer „8“ vor den Hilfsbeamten werde gesetzt „7“.

Nr. 45.

Die Bestimmung bei den Hilfsbeamten „5 jeder 420 bis 600“ zu streichen und dafür zu setzen: „4 jeder 500—600“.

Nr. 46.

Die Positionen unter 14. und die beigefügten Bemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 47.

Die Positionen unter 15. mit den beigefügten Bemerkungen anzunehmen.

Nr. 48.

Die Positionen unter 16. a. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 49.

Statt „3 Obergerichtsarzte, jeder 300—600 Thlr.“ werde gesetzt: „3 Obergerichtsarzte, jeder 300—400 Thlr.“ mit der Nebenbemerkung: „Ist der Obergerichtsarzt zu Wechta zugleich Arzt und Wundarzt bei der dortigen Strafanstalt, so kann derselbe ein Gehalt im Ganzen nur bis zu 600 Thlr. erhalten.“

Nr. 50.

Statt „300—600 Thlr.“ Gehalt für den Oberthierarzt werde gesetzt „300—400 Thlr.“

Nr. 51.

Die Positionen unter 16. b. und die Nebenbemerkung mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 49:

Reg.-Kommissär **Römer**: Die Staatsregierung bedauere, daß der Finanzausschuß sich nicht veranlaßt gesehen habe, auf die in der Vorlage beantragte Erhöhung der Maximalgehälter der 3 Obergerichtsarzte seinerseits einzugehen. Die Staatsregierung müsse die bisherigen Sätze als eine entschieden unzureichende Remuneration ansehen. Wenn man dieselben früher für ausreichend gehalten habe, so sei dies wesentlich mit Rücksicht auf die damals in Aussicht genommenen zahlreichen Amtsärzte geschehen, bei deren Vorhandensein die Thätigkeit der Obergerichtsarzte erheblich beschränkt geworden





wäre. Bekanntlich sei aber dieses Institut der Amtsärzte nie wirklich in's Leben getreten und jetzt definitiv aufgegeben, so daß alle Physikatsgeschäfte durch den Obergerichtsarzt unter alleiniger Assistenz des Gerichtswundarztes wahrgenommen werden müssen. Früher habe man 7 Amtsphysici mit einem Gehalte von 2—300 Thlr. gehabt. Der Bezirk der jetzigen Obergerichtsärzte sei doppelt, der des hiesigen sogar 3 mal so groß, wie der der früheren Physici, und doch hätten die ersteren nur ein um 100 Thlr. erhöhtes Gehalt, wodurch der vermehrten Geschäftslast derselben unstreitig nicht genügend Rechnung getragen sei. Dazu komme, daß bei den größeren Bezirken die Touren weit zeitraubender geworden seien und daß, bei dem jetzigen Verfahren die Obergerichtsärzte ihr Gutachten nicht, wie früher, einfach zu Protokoll geben könnten, sondern daß sie persönlich bei den stunden-, oft tagelangen Verhandlungen gegenwärtig sein müßten. Die Staatsregierung könne die vorgeschlagene Erhöhung daher nur für billig erachten und müsse prinzipaliter an den Sätzen der Vorlage festhalten. Eventuell beantrage sie, wenigstens dem Oldenburger und Bareler Arzte eine Erhöhung von 100 Thlr. zu geben. Denn wenn der Gehaltsfuß für die weniger beschäftigte Bechtaer Stelle vielleicht genügen könnte, um eine geeignete Persönlichkeit wieder zu gewinnen, so sei dies doch bei den Erstgenannten zu bezweifeln. Auch darauf müsse man Rücksicht nehmen, daß der Gehalt eine Vergütung für den Ausfall an der Civilpraxis sein solle. Nur wirklich tüchtige und angesehene Ärzte wähle man für die wichtige Funktion der Obergerichtsärzte. Diese würden aber deshalb auch eine bedeutende Praxis haben. Daß dieselben auf Kosten ihrer Praxis sich zur Uebernahme des zeitraubenden Amtes eines Gerichtsarztes, ohne angemessene Entschädigung zu erhalten, verstehen sollten, sei nicht anzunehmen. Deshalb seien 500 Thlr. wenigstens erforderlich. Uebrigens sei die Minderausgabe, die der Ausschuß erreichen wolle, zu geringfügig, um sich bei der Besetzung von Stellen deshalb Unzuträglichkeiten auszusetzen. Deshalb sei er beauftragt, folgenden eventuellen Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle eventuell statt der in der Vorlage vorgesehenen 3 Obergerichtsärzte mit einem Gehalte von 300 bis 600 Thlr. folgende Position aufnehmen:

3	Obergerichtsärzte, davon
2	jeder 300—500 Thlr.
1	300—400 "

Abg. **Ahlhorn**: Bei den jetzigen Sätzen von 300 bis 400 Thlr. sei noch nie ein Mangel dagewesen und auch künftig werde man für diese tüchtige Ärzte gewinnen. Wenn der Reg.-Kommissär sich für die Erhöhung auf den Ausfall berufe, welchen die Obergerichtsärzte in ihrer Praxis erlitten, so glaube er im Gegentheil, daß das Amt eines Obergerichtsarztes gerade eine Empfehlung sei, so daß die Leute sich zu ihm drängen würden, um einen so berühmten Mann zu con-

sultiren. Wenn sie auch oft in Anspruch genommen würden, so dauerten tagelang doch nur die Schwurgerichte und deshalb würden sie einen so großen Ausfall, wie der Reg.-Kommissär schildert, an ihrer Praxis wohl nicht erleiden. Was den eventuellen Antrag des Reg.-Kommissärs anlangt, so bleibe die Sache sich gleich. Der Bechtaer Arzt könne jetzt schon bis 600 Thlr. aufsteigen und hierfür würde mancher tüchtige Arzt bereit sein, seine Praxis aufzugeben. In Barel habe der Dr. Müller bei weitem die größte Praxis und schade es ihm gar nicht, daß er nebenbei als Obergerichtsarzt fungire. Er habe noch nie eine Klage gehört, daß der Gehalt der Obergerichtsärzte ein zu niedriger sei. Er bäte deshalb, den Antrag des Reg.-Kommissärs abzulehnen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Wenn der Reg.-Kommissär hervorgehoben habe, daß die früheren 7 Physici ein Gehalt von 200 bis 300 Thlr. gehabt und die jetzigen Obergerichtsärzte, weil ihr Bezirk sich vergrößert, eine entsprechende Gehaltserhöhung haben müßten, so sei dieser Grund doch nicht zutreffend. Er ginge davon aus, daß die Obergerichtsärzte durch ihre dienstliche Thätigkeit von ihrer Privatpraxis nichts einbüßten und das jetzige Maximum von 400 Thlr. eine genügende Entschädigung für die von ihnen geleisteten Dienste sei. Wenn jetzt vorgeschlagen werde, wenigstens den Oldenburger und Bareler Arzt um 100 Thlr. zu erhöhen, so sei das ein Unterschied von 200 Thlr. Er aber sei der Ansicht des Ausschusses, daß in den früheren Sätzen bereits eine genügende Befoldung liege. Der Bechtaer Arzt könne allerdings bis auf 600 Thlr. kommen. Aber in diesen sei seine Thätigkeit als Arzt der Strafanstalt mit inbegriffen. Derselbe sei hiedurch nicht besser gestellt wie früher, aber er wäre damit einverstanden, daß für 600 Thlr. recht gut diese Dienste zu leisten seien.

Reg.-Kommissär **Römer**: Wenn bemerkt sei, daß dies bisher keine Schwierigkeiten gemacht habe, zu den alten Gehaltsätzen geeignete Persönlichkeiten zu Obergerichtsärzten zu gewinnen, so seien hier zwei Punkte außer Acht gelassen, einmal, daß damals noch die alten Physikate bestanden und das Amt eines Obergerichtsarztes daher erheblich leichter gewesen sei, als es nach Wegfall derselben geworden sei. Erst seitdem seien die Klagen der Obergerichtsärzte aufgetreten. Dann wäre ferner die Sachlage früher deshalb günstiger gewesen, weil damals die Ärzte zur Niederlassung einer Erlaubniß der Regierung bedurften und unter diesen Verhältnissen die Stellen in Oldenburg und Barel sehr gesuchte gewesen seien. Um sich überhaupt in diesen Städten niederlassen zu können, sei man gerne bereit gewesen, auch gegen eine unzureichende Vergütung das Amt des Obergerichtsarztes zu übernehmen. Bei der jetzt bestehenden Freizügigkeit der Ärzte falle dieses Motiv weg und müsse deshalb die Staatsregierung in die Lage versetzt werden, mehr bieten zu können.

Der Ausschußantrag Nr. 49 wird angenommen und der eventuelle Antrag der Regierung abgelehnt.

Die Abstimmung zu den Anträgen 37 bis 48 wird ausgefetzt.

Die Anträge 50 und 51 werden angenommen.

Die Anträge 52 bis 69 lauten:

Nr. 52.

Das Gehalt des Assistenzarztes, unter Streichung des vorgeschlagenen Satzes, auf 250—400 Thlr. zu bestimmen.

Nr. 53.

Die Gehaltsbestimmung der Geistlichen zu streichen und zu setzen: „jeder bis zu 150.“

Nr. 54.

Die Positionen unter 15. c. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 55.

Die Positionen unter 17. a. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 56.

Statt der Ziffer 9 vor den Bezirksbaumeistern werde gesetzt „8“.

Nr. 57.

Statt der Bestimmung „3 jeder 600—700“ werde gesetzt: „2 jeder 600—700“.

Nr. 58.

Statt der Ziffer „10“ vor den Wegaufsehern werde gesetzt „9“.

Nr. 59.

Statt der Bestimmung „6 jeder 300—400“ werde gesetzt „5 jeder 200—400“.

Nr. 60.

Die Positionen unter 17. b. und die Nebenbemerkung mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 61.

Die Positionen unter 18. a. anzunehmen.

Nr. 62.

Die Positionen unter 18. b. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 63.

Statt der Gehaltsbestimmung von „600—800“ werde gesetzt „300—600“.

Nr. 64.

Den Satz: „1 Hilfsbeamter desselben 420—600“ zu streichen.

Nr. 65.

Die Position unter 20. a. mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 66.

Statt der Ziffer „10“ vor den Förstern ist zu setzen „8“.

Nr. 67.

Statt „6 jeder 350—600“ ist zu setzen „4 jeder 350—600“.

Nr. 68.

Als Nebenbemerkung bei den Förstern hinzuzufügen:

Wenn einer der beiden jetzt überzähligen Förster wegfällt oder weniger als 8 regulativmäßige Förster vorhanden sind, so können von jedem frei gewordenen Gehalte 200 Thlr. verwendet werden, um die Gehalte der Förster in der niedrigsten Gehaltsklasse bis zu 700 Thlr. zu erhöhen.

Nr. 69.

Die Positionen unter 20. b. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 66:

Reg.-Commissär Dr. **Jaußen**: Die Förster seien von dem Ausschusse doch zu stark mitgenommen. Bisher seien 11 Försterstellen vorgesehen. Von diesen sei eine provisorische weggefallen, indem die Stelle zu Elmendorf versuchsweise durch einen Holzwärter verwaltet werde. Aber dies sei nur ein Provisorium. Wenn nun außerdem von den übrig bleibenden 10 Stellen noch 2 gestrichen und als zur Aufhebung geeignet die Stellen zu Littel und Varel bezeichnet seien, so müsse er bemerken, daß, wenn auch die Stelle zu Littel demnächst vielleicht wegfallen könnte, doch nach Ansicht der technischen Behörden die Stationirung eines neuen Försters im Reiherholze und Umgegend nothwendig geworden sei, weil dieser Bestand allmählig immer werthvoller werde und eines einsichtsvolleren Schutzes bedürfe. Die Stelle eines Hilfsbeamten bei der Forstdirection, welche nach dem Ausschusstrage wegfallen solle, sei bisher nicht für entbehrlich gehalten, und habe die Existenz ihres Inhabers die Möglichkeit geboten, nach verschiedenen Seiten hin auszuweichen. Er beantrage deshalb, daß wenigstens nur 1 Förster aus der letzten Klasse gestrichen und im Antrage 68 die aus dem Gehalte des jetzt überzähligen Försters zu entnehmenden 200 Thlr. auf 300 Thlr. erhöht würden. Wenn die Förster der Zahl nach geringer, so würden die Districte desto größer. Die Förster bekämen keine Fuhr- und Taggelber, sie müßten Alles zu Fuß abmachen und deshalb sei es billig, wenigstens denen eine Entschädigung zu geben, welche einen größeren Distrikt zur Verwaltung angewiesen bekämen.

Abg. **Althorn**: Er müsse das Entgegenkommen der Regierung dankbar anerkennen, glaube aber, daß der Ausschuss grade das Richtige getroffen habe. Mit 8 Förstern könne man recht gut auskommen. Daß die Stelle in Littel wegfallen könne, sei von der Staatsregierung zugegeben, aber auch die in Varel sei nicht nothwendig. Deshalb solle man an dem ersten Ausschusstrage festhalten. Wenn der Regierungskommissär beantrage, die in Aussicht genommene Zulagesumme von 200 auf 300 Thlr. zu erhöhen, so sei er damit einverstanden, daß die Stellen vermindert, aber die Gehalte erhöht werden müßten. Er für seine Person wolle auf diese



Proposition der Regierung wohl eingehen, während allerdings die erste nicht acceptirbar sei.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Auch er sei der Ansicht, daß die Forstverwaltung unbedenklich mit 8 Förstern würde auskommen können, da in einigen Distrikten viel zu wenig Arbeit sei. Auf der anderen Seite bedauere er, daß den Förstern nicht ein höheres Gehalt gegeben werden könnte. Man sage allerdings, daß sie sich in freier Luft bewegten und deshalb mit weniger auskommen könnten als andere Leute. Er würde auch den letzteren Vorschlag der Regierung, die Zuschlagssumme von 200 auf 300 Thlr. zu erhöhen, wohl acceptiren und mehrere Ausschußmitglieder hätten ihm soeben mitgetheilt, daß sie ebenfalls hiermit einverstanden seien. Es sei deshalb wohl nicht nöthig, den letzteren Antrag besonders zur Abstimmung zu bringen.

Abg. **Selmann**: Er sei mit dem Abgeordneten Ahlhorn einverstanden. Wenn der Abgeordnete Russell sage, daß die Forstverwaltung wohl mit 8 Förstern auskommen könne, so sei er im Gegentheil der Ansicht, daß sie bequem auch mit 6 ausreichen werde. Der Ausschuß strebe dahin, die Gehalte zu verbessern, weil das Leben um so theurer geworden sei. Auch bei den Förstern wolle er dasselbe. Aber in der Forstverwaltung beließen sich die Gesamtgehälter auf 16,400 Thlr., während der Gesamtrohertrag der Forsten nur 45,000 Thlr. betrage. Er hätte gerne noch 2 Förster abgeschafft, sei aber im Ausschusse hiermit nicht durchgedrungen. Er hoffe aber, daß, wenn die Gehalte verbessert seien, die Förster auch mehr arbeiten würden. Jetzt gebe es graue Förster mit einem Gehalte von 5—600 Thlr., die es zu gar nichts brächten und die Lust zu arbeiten verlören. Es sei gesagt, daß die Waldluft den Appetit reize, aber leben könne man doch nicht von ihr. Früher hätte man ebenso vom Regierungsküfche gehört, die Förster könnten doch nicht in einem hohlen Baume leben. Deshalb empfehle er die Ausschußanträge.

Der gesammte Ausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß in Antrag 68 die Summe von 200 Thlr. auf 300 Thlr. erhöht werde.

Der Ausschußantrag 67 wird angenommen.

Der Regierungsantrag:

der Landtag wolle eventuell statt der in der Vorlage vorgesehenen 6 Förster zu je 350 bis 600 Thlr. aufnehmen: 5 jeder zu 350 bis 600 Thlr.

wird abgelehnt.

Damit ist der Antrag 66 auch angenommen.

Ebenfalls wird angenommen Antrag 68 mit der vom Ausschusse soeben acceptirten Aenderung und Antrag 69.

Die Abstimmung zu den übrigen Anträgen wird ausgesetzt.

Die Ausschußanträge 70—73 lauten:

Nr. 70.

Die Positionen unter 21. a. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 71.

Statt der Zahl 13 vor den Bezirksvermessungsbeamten werde gesetzt: „12“.

Nr. 72.

Statt der Bestimmung „4 jeder 500—600“ werde gesetzt: „3 jeder 500—600“.

Nr. 73.

Die Positionen unter 21. b. mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 71:

Reg.-Commissär Dr. **Jaußen**: Nach den im Ausschusse stattgehabten Besprechungen habe sowohl er wie sein Mitcommissär erwartet, daß der Ausschuß die Zahl von 13 hier acceptiren würde. Jetzt erst habe er aus dem Berichte gesehen, daß dies nicht der Fall sei. Doch wäre dies eine Sache für sich. Er müsse anheimgen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, weil wirklich nicht mit den vom Ausschusse gelassenen 12 Bezirksbeamten auszukommen sei. Die Geschäfte derselben nähmen nicht ab, sondern zu. Durch die vermehrte Beschäftigung aber flösse wieder Geld in die Landeskasse, indem diese Beamten für Privatpersonen Arbeiten machten, welche von diesen bezahlt würden. Wenn man die Zahl der Vermessungsbeamten beschränken wolle, so werde der Staat in die Lage versetzt, alle Arbeiten für Privatpersonen abzulehnen. Er erwähne nur, daß die Register der Deich- und Sichelgenossenschaften von diesen Beamten angefertigt würden und es sei doch wohl im Interesse des Landes, daß es hierbei bleibe.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Es sei allerdings richtig, daß, als diese Position im Ausschusse zur Sprache kam, derselbe erst geneigt gewesen sei, der Vorlage zuzustimmen. Aber damals sei noch kein Beschluß gefaßt. Später sei die Sache noch einmal zur Sprache gekommen und da habe der Ausschuß den Beschluß gefaßt, nur 12 Bezirksvermessungsbeamte zu bewilligen. Man sei davon ausgegangen, daß mit der Zeit, wenn sie auch noch so ferne liegen sollte, weniger Beamte nothwendig sein würden. Wenn erst die Verkoppelungen und Markentheilungen ausgeführt seien, so würde sich allmählig eine Verringerung der Arbeiten ergeben. Wenn der Ausschuß auch der Ansicht sei, daß man für den Augenblick mit 12 wohl nicht auskommen werde, so habe er aus diesem Grunde den 13. nicht regulativmäßig, sondern nur budgetmäßig bewilligen wollen.

Reg.-Commissär Dr. **Jaußen**: Es sei in anderen Fällen richtig, wenn Beamte nicht dauernd nothwendig seien, sie nicht regulativmäßig, sondern nur budgetmäßig anzustellen. Hier aber läge ein Fall vor, wo das Bedürfniß noch lange dauern könne. Namentlich durch die Ausführung der neuen Wasserordnung würde die Thätigkeit der Vermessungsbeamten in hohem Grade in Anspruch genommen werden. Es sei zutreffend, daß die Gemeintheilungen und Verkoppelungen



allmählig abnehmen würden, aber man wisse nicht, wie lange es dauere, bis alle Flächen getheilt oder verkoppelt seien.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne nur bestätigen, was der Abgeordnete **Russell** gesagt habe. Zuerst sei man im Ausschusse geneigt gewesen, 13 Vermessungsbeamte zu bewilligen, nachher habe man einen anderen Beschluß gefaßt und den 13. nicht regulativmäßig, sondern nur budgetmäßig bewilligt. Man wolle die Möglichkeit, daß diese Beamten Arbeiten für Privatpersonen übernehmen, nicht abschaffen. Der Bezirksbeamte in seiner Gegend habe für die Sielacht ein Register angefertigt, wofür 70 Thlr. Sporteln berechnet seien, welche in die Staatskasse fließen. Allerdings sei das Register auch eine sorgfältig ausgeführte Arbeit. Aber solcher Register würden mit jedem Jahre weniger, da sie, wenn einmal angefertigt, lange vorhielten. Uebrigens werde der Landtag im Bedürfnisfalle auch noch den 13. Beamten gerne bewilligen und könne es der Staatsregierung ja gleich sein, ob dies regulativmäßig oder nur budgetmäßig geschehe. Um so mehr müsse man hieran festhalten, als die Staatsregierung selbst bei dem früheren Landtage nur 12 regulativmäßige Beamte beantragt habe.

Die Ausschufsanträge 71, 72 und 73 werden angenommen.

Zu Antrag 70 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Die Ausschufsanträge 74 bis 93 lauten:

Nr. 74.

Die Bestimmung „1 Hilfsbeamter desselben 420 bis 600 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 75.

Statt des Satzes unter den Bemerkungen: „Beziehen daneben eine Funktionszulage von 100—400 Thlr.“ werde gesetzt: „Dieselben können daneben eine Funktionszulage von 100—400 Thlr. beziehen.“

Nr. 76.

Die Positionen unter 22. und die Nebenbemerkung mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 77.

Statt der Gehaltsbestimmung für den Regierungsekretär von 420—600 Thlr. ist zu setzen: „500 bis 600 Thlr.“

Nr. 78.

Die Positionen unter 1. mit den Nebenbemerkungen und der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 79.

Bei den Aktuaren statt der Bestimmung „jeder 300 bis 700 Thlr.“ zu setzen:

1 300—800 Thlr.

4 jeder 300—700 „

Nr. 80.

Statt der Bestimmung „3 Boten jeder bis zu 300 Thlr.“ ist zu setzen: „3 Boten jeder 300—500 Thlr.“

und in der Nebenbemerkung ist vor dem Worte: „Gebühren“ einzuschalten: „keine.“

Nr. 81.

Die Positionen unter 2. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Nr. 82.

Die Positionen unter 3. a. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 83.

Die Bestimmung: „1 Polizeidiener 250—350 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 84.

Die Positionen unter 3. b. und die Nebenbemerkung mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 85.

Die Positionen unter 4 mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 86.

Die Positionen unter 5. mit der beigefügten Bemerkung anzunehmen.

Nr. 87.

Die Positionen unter 6. anzunehmen.

Nr. 88.

Annahme der Position.

Nr. 89.

Die im Schreiben der Staatsregierung vom 21. Februar d. J. für das Forstwesen enthaltenen Bestimmungen statt der in der Vorlage beantragten ins Regulativ aufzunehmen.

Nr. 90.

Die Bestimmung: „Funktionszulage für den Staatsanwalt 100 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 91.

Unter der Rubrik „Betrag des Gehalts“ für den Sekretär statt „420—600 Thlr.“ zu setzen „500 bis 600 Thlr.“

Nr. 92.

Für den Registrator unter derselben Rubrik statt „300—600 Thlr.“ zu setzen „300—700 Thlr.“

Nr. 93.

Die Positionen unter 9. und die Nebenbemerkungen mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Zu Antrag 92:

Reg.-Commissär **Römer**: Er wolle nur berichtend bemerken, daß es ein Irrthum in dem Berichte sei, wenn gesagt werde, daß nur aus Versehen das Maximalgehalt des Registrators nicht auf 700 Thlr. erhöht sei. Hier läge nur ein Schreibfehler vor. 700 Thlr. sei bereits der alte Satz gewesen und eine Erhöhung desselben nicht beantragt.

Die Abstimmung zu den Anträgen 74 bis 93 wird ausgesetzt. Die Anträge 94 bis 103 lauten:





Nr. 94.

Die unter 10. enthaltene Bestimmung anzunehmen.

Nr. 95.

Der Landtag wolle die Positionen unter 11. mit der Nebenbemerkung annehmen.

Nr. 96.

Die Positionen unter 1. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 97.

Die Bestimmung: „Funktionszulage für den Staatsanwalt 100 Thlr.“ zu streichen.

Nr. 98.

Das Gehalt des Registrators und Sportelrendanten anstatt auf „300—600 Thlr.“ auf „300—700 Thlr.“ zu bestimmen.

Nr. 99.

Die Positionen unter 2. und die beigefügten Bemerkungen mit den beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

Nr. 100.

Die Positionen unter 3. mit der Nebenbemerkung anzunehmen.

Nr. 101.

Unter der Rubrik des Betrags des Gehalts der Actuare werde statt „300—600 Thlr.“, gesetzt „300 bis 700 Thlr.“

Nr. 102.

Die Positionen unter 4. und die Nebenbemerkungen mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 103.

Die Positionen unter 5. und die Nebenbemerkung anzunehmen.

Zu Antrag 103:

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Es läge hier ein Mißverständniß vor, indem im Ausschusse zur Sprache gebracht sei, daß eine Bürgermeisterei aufgehoben werden sollte und dann zweckmäßig das Gehalt der anderen Bürgermeister bis auf 900 Thlr. zu erhöhen sei. Diese Frage sei aber nicht zur Verhandlung gekommen und es deshalb bei dem alten Satze geblieben.

Der Ausschuß habe sich jetzt auf Anregung des Herrn Regierungskommissärs die Sache noch einmal überlegt und stelle jetzt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß bei den Bürgermeistern unter den Bemerkungen bestimmt werde:

Fällt ein Bürgermeister weg, so können von dem freiverdenden Gehalte 300 Thlr. verwendet werden, um das Gehalt von 3 Bürgermeistern auf 900 Thlr. zu erhöhen.

Reg.-Kommissär **Römer**: In den Händen der Abgeordneten sei eine Petition, er glaube aller Bürgermeister des

Fürstenthums, in welcher ausgesprochen sei, daß die bisherigen Gehaltsätze durchaus unzureichend seien. Die Staatsregierung könne das Verlangen nach einer Erhöhung derselben nicht ganz unbegründet finden und würde bereits in der Vorlage höhere Sätze beantragt haben, wenn sie sich nicht gescheut hätte, die hohen Verwaltungskosten des Fürstenthums noch zu erhöhen. Eine nochmalige Erwägung der Verhältnisse habe es indessen thunlich erscheinen lassen, eine Bürgermeisterei eingehen zu lassen, um dadurch eine Verbesserung der Gehaltsätze ohne Mehraufwand zu erreichen. Diese Proposition sei denn auch im Ausschusse geltend gemacht, und wenn derselbe sie übersehen habe, so beruhe das auf einem Mißverständnisse. Wenn der Abg. Russell jetzt beantrage, daß im Falle des Wegfalls eines Bürgermeisters für 3 andere das Gehalt bis zu 900 Thlr. erhöht werden könne, so könne die Staatsregierung dieses Anerbieten leider nicht für genügend anerkennen und sei er beauftragt, Namens derselben folgenden Antrag zu stellen, den er dringend anzunehmen bitte:

Der Landtag wolle die Positionen unter III. 5. der Vorlage durch folgende ersetzen:

6 Bürgermeister jeder	400—900 Thlr.
6 Bürgermeistereiboten jeder	200—350 „

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Russell habe bereits einen Antrag auf Erhöhung der Gehalte von 3 Bürgermeistern bis zu 900 Thlr. eingebracht, dem er zuzustimmen bitte, damit eine Uebereinstimmung erzielt werde. Er glaube übrigens, daß für die Bürgermeister des Fürstenthums im Verhältnisse zu unseren Beamten ein Gehalt von 800 Thlr. genügend sei. Er werde indeß dem Antrage des Abg. Russell zustimmen. Durch denselben werde die Regierung in die Lage versetzt, den am meisten beschäftigten Bürgermeistern eine angemessene Gehaltserhöhung zu geben.

Der Antrag des Regierungskommissärs wird abgelehnt, der nachträgliche Antrag des Ausschusses mit dem Antrage 103 dagegen wird angenommen. Die Abstimmung zu den übrigen Anträgen wird ausgesetzt.

Die Anträge 104—108 lauten:

Nr. 104.

Die Positionen unter 6. anzunehmen.

105.

Die Positionen unter 7. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

No. 106.

Die Positionen unter 8. mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 107.

Bei den Oberförstern folgende Nebenbemerkung zu machen: „Ist nur ein Oberförster vorhanden, so können von dem freigewordenen Gehalte 400 Thlr. zur Erhöhung der Gehalte der Förster bis zu 600 Thlr. verwendet werden.“



Nr. 108.

Die Positionen unter 9. mit der Nebenbemerkung und dem beschlossenen Zusatze anzunehmen.

Zu Antrag 107:

**Abg. Massing:** Er sei mit dem Ausschusse nicht einverstanden. Er sei überhaupt gegen die Erhöhung der Gehälter der Beamten und wenn er sich bis jetzt des Wortes enthalten habe, so sei es deshalb geschehen, weil er der Ansicht wie die Staatsregierung sei, welche richtig bemerke, daß sie gerne erhöhen wolle, wenn dies überhaupt möglich wäre. Und doch könne man der Regierung nicht vorwerfen, daß sie stiefmütterlich gegen ihre Beamten verfare. In der Vorlage seien regulirt 5 Förster zu 450 bis 550 Thlr. und 5 Förster zu 350 bis 450 Thlr. Er habe sich überzeugt, daß die benachbarten preussischen Förster ein so hohes Gehalt nicht hätten. Allein grade die Förster 2. Klasse seien die, welche einer Gehaltsaufbesserung am meisten bedürftig seien. Die 5 Leute der 1. Klasse seien die, welche ihr Schäfchen bereits in's Trockene gebracht hätten. Die 5 der 2. Klasse stünden im besten Lebensalter und ihre Kinder müßten zu entfernten Schulen. Grade von Seiten der älteren Förster sei es gewünscht, daß alle 10 in eine Kategorie gethan würden und der Landtag solle doch diesem unangenehmen Zustande der Trennung der älteren und jüngeren Förster ein Ende machen. Sein Kollege Lengler habe ihm erzählt, daß ihm bei seiner Abreise nach Oldenburg ein älterer Förster gesagt hätte: „Machen Sie doch, daß wir gleichgestellt werden und wir älteren unseren jüngeren Kollegen nicht mehr im Wege stehen.“

Er beantrage deshalb statt

5 Förster jeder 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 450 Thlr.

zu setzen:

10 Förster von 400 bis 500 Thlr.

eventuell:

10 Förster von 400 bis 550 Thlr.

Der Antrag ist unterstüzt.

Der Abg. Cissel beantragt zu setzen:

5 Förster von 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 500 "

eventuell:

10 Förster von 350 bis 550 Thlr.

Der Antrag ist unterstüzt.

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Im Ausschusse habe der Abg. Lengler den Antrag gestellt, die 10 Förster gleichmäßig zu reguliren mit 300 bis 500 Thlr. Wir aber hätten eine kleine Erhöhung gewünscht und habe deshalb der Abg. Lengler seine Anträge zurückgezogen und sich der Vorlage angeschlossen. Wie man bei einem so geringen Gehalte sein Schäfchen ins Trockene bringen könne, sei ihm unbegreiflich. Er wisse nicht, wie die Förster damit überhaupt noch auskämen. Er für seine Person würde dem eventuellen Antrage

des Abg. Massing zustimmen, weil mit demselben eine so geringe Mehrausgabe verbunden sei, daß dieselbe nicht gefühlt werden könne. Zu berücksichtigen sei ferner, daß man eine freundige Erregung unter den Förstern des Fürstenthums hervorrufen und einen Wunsch der älteren Förster erfüllen werde.

**Abg. Cissel:** Er habe einen Antrag eingebracht,

5 Förster von 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 500 "

zu reguliren. Er sei im Maximum mit dem Ausschusse einverstanden, nur bezwecke er die dringend gebotene Aufbesserung der Mittelstellen. Wenn die Förster 20 Dienstjahre hinter sich hätten, befänden sie sich im Alter von 40—45 Jahren und dann pflege die Familie am zahlreichsten und die Bedürfnisse am größten zu sein. Vergleiche man die Gehaltsätze der Förster des Fürstenthums mit den der Förster im Herzogthum, so finde man bei letzteren das Maximum bis zu 700 Thlr. Ebenso im Fürstenthum Lübeck. Er bedauere im Allgemeinen tief, daß die Unterbeamten des Fürstenthums Birkenfeld schlechter gestellt seien, als diejenigen im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck. Ruhe doch auf allen die gleiche Verpflichtung, würden die Kräfte aller doch in gleicher Weise in Anspruch genommen. Im Fürstenthum aber habe man die höheren Beamten mit denen des Herzogthums gleich gestellt, nur bei den kleinen sei dies nicht der Fall. Er hätte gewünscht, daß alle gleichmäßig behandelt würden. In Preußen herrsche in dieser Beziehung Gleichheit von Saarbrücken bis Niemel, im Großherzogthum Oldenburg aber bestände eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen Landestheilen. Die Petition der Birkenfelder Subalternbeamten zeige klar, wie sehr man sich gedrückt fühle. Er hätte zuerst die Absicht gehabt, einen Antrag in Bezug auf dieselbe einzubringen, aber davon abgesehen, als Ausschuss wie Staatsregierung sich dagegen erklärten. Aber den Förstern wolle er das Wort reden und die Versammlung bitten, seinem Antrage zuzustimmen. Auf jeden Fall aber bäte er, seinen eventuellen Antrag anzunehmen, der 10 Förster von 350 bis 550 Thlr. wolle. Gegenüber dem Abg. Massing bemerke er, daß die jungen, eben von der Forstschule zurückgekommenen Förster recht gut mit ihrem kleinern Anfangsgehalte auskömmten.

**Abg. Massing:** Wenn der Abg. Cissel bemerke, daß die Beamten in Birkenfeld schlechter gestellt seien, als in anderen Staaten, so thue ihm das leid. Leider Gottes aber ließen sich die Verhältnisse nicht ändern. Er habe im Regulative nachgesehen und hätten wir nach demselben ca. 120 Beamte zu besolden, für welche ca. 56,000 Thlr. an Gehalten ausgeworfen seien. Die Grundsteuer bringe 30,000 Thlr., die Einkommensteuer 21,000 Thlr. auf, also fehle immer noch etwas und außerdem seien die Lehrer und Geistlichen noch nicht mitgerechnet. Wenn die Staatsregierung sage, sie könne nicht mehr besolden, so habe das seine guten Gründe. Er habe bei den Quotenverhandlungen sich überzeugt, daß die Staatsregierung nicht so unbekannt mit den Verhältnissen des





Fürstenthums sei, wie er anfänglich geglaubt habe. Weßhalb der Abg. Cissel meine, daß 400 Thlr. für die Förster 2. Classe zu viel seien, begreife er nicht. Wenn die Förster alt würden und ihre Kinder verheirathet hätten, sei eine Gehaltsverhöhung nicht mehr nöthig. Wenn sie zu Förstern 1. Classe avancirten, seien sie keine Jünglinge mehr, es gäbe viele Förster 2. Classe mit grauen Haaren.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem eventuellen Antrage des Abg. Massing nur zustimmen. Der Abg. Lengler habe denselben bereits im Ausschusse gestellt gehabt und derselbe habe sich anfänglich dafür erklärt, später indeß diese Ansicht wieder aufgegeben. Der Vorwurf des Abg. Cissel, daß die Gehaltsätze der Subalternbeamten des Fürstenthums nicht genügten, habe ihn nicht überzeugt. Der Ausschuß habe die Subalternbeamten überall höher gesetzt und sei der Vorwurf daher nicht zutreffend. Wenn der Abg. Massing meine, daß die Förster jeder mit 400 bis 550 Thlr. in einen Topf zu werfen seien, so könne er damit übereinstimmen und glaube auch nicht, daß der Finanzausschuß etwas dagegen habe.

Reg.-Commissär Dr. **Janßen**: Er sei zwar nicht von der Staatsregierung zu einer Erklärung über den eventuellen Antrag des Abg. Massing ermächtigt, glaube indeß, daß die Staatsregierung demselben nicht entgetreten werde, wenn an dem Maximum nicht gerüttelt werde.

Der Abg. Cissel zieht seine Anträge zu Gunsten des eventuellen Massing'schen Antrages zurück.

Abg. **Schomann**: Nur ein Paar Bemerkungen gegen den Abg. Ahlhorn. Wenn derselbe meine, daß der Abgeordnete Cissel dem Ausschusse einen Vorwurf gemacht habe, daß von Seiten desselben für die Subalternbeamten des Fürstenthums nicht genügend gesorgt sei, so habe er die Aeußerung des Abg. Cissel als einen Vorwurf nicht aufgefaßt. Sie alle aber sänden es unbegreiflich, weßhalb für die Subalternbeamten des Fürstenthums Birkenfeld etwas anderes gelten solle, als für die des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck. In Lübeck seien die Maximalsätze um 100 Thlr. höher gesetzt, nur weil dasselbe im Herzogthum geschehe. Allerdings hätten die Maximalsätze wenig Werth, da erfahrungsmäßig immer ein hohes Alter dazu gehöre, um dieselben zu erreichen. Deßhalb habe er, obwohl er einen stichhaltigen Grund nicht finden könne, weßhalb die Erhöhung auch nicht in Birkenfeld eingeführt sei, von einem Antrage abgesehen, oder doch bei der Staatsregierung nach den Gründen dieser Inconsequenz sich erkundigt. Als einzigen Grund habe er erfahren, daß in Birkenfeld die Lebensbedürfnisse geringer seien, als in den übrigen Landestheilen. Er habe jetzt 9 Jahre im Fürstenthume gelebt und dürfe behaupten, daß an den Beamten daselbst eben so viele Ansprüche an das Leben gemacht würden, als im Herzogthume und in Lübeck. Was die jetzt vorliegenden Anträge angehe, so empfehle er den eventuellen

Antrag des Abg. Massing. Grade die Erhöhung der Minimalsätze sei sehr wichtig, weil die Maximalsätze nur langsam erreicht würden. Es sei deßhalb ein großer Vortheil und ihrem wichtigen Dienste entsprechend, wenn wir das Anfangsgehalt der Förster auf 400 Thlr. erhöhten.

Der Abg. Massing zieht seinen ersten Antrag zurück.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Wenn er auch nicht der Ansicht des Abg. Massing sei, daß die Staatsregierung väterlich für ihre Beamten sorge, so sei er doch überzeugt, daß die Beamten in Birkenfeld wenigstens nicht stiefmütterlich behandelt würden. Die Verhältnisse in Lübeck und in Birkenfeld seien nicht gleichmäßig. Woran das liege, ob am Klima oder an sonstigen Umständen, wisse er nicht; die Staatsregierung sei aber der Ansicht, daß es sich in Birkenfeld billiger leben lasse, als in den übrigen Landestheilen. Trotzdem habe der Ausschuß die Subalternbeamten des Fürstenthums etwas günstiger gestellt. Weiter aber dürfte er nicht gehen, weil sonst das Einverständnis der Staatsregierung nicht zu erreichen gewesen sei. Aber auch jetzt könnten die Subalternbeamten wohl zufrieden sein. In Bezug auf den Antrag des Abg. Lengler, der gleichsam wegedeamotirt sei, wolle er bemerken, daß derselbe ein Maximalgehalt des Regulativs von 500 Thlr. in Aussicht genommen hätte, während das jetzt Beantragte 550 Thlr. betrage.

Der Antrag des Abg. Massing wird angenommen, die Abstimmung zu den übrigen Anträgen ausgesetzt.

Die Anträge 109 bis 113 lauten:

Nr. 109.

Die Positionen unter 10 mit den Nebenbemerkungen anzunehmen.

Nr. 110.

Statt „275—325 Thlr.“ werde in der Rubrik des Betrags des Gehalts der Steueraufscher gesetzt: „275—350 Thlr.“

Nr. 111.

Die Positionen unter 12 anzunehmen.

Nr. 112.

Statt „300—400 Thlr.“ in der Rubrik des Betrags des Gehalts des Wachtmeisters zu setzen: „300 bis 370 Thlr.“

Nr. 113.

Die Positionen unter 13 mit der Nebenbemerkung und der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Zu Antrag 112:

Abg. **Cissel**: Er möchte doch wünschen, daß hier die



Regierungsvorlage aufrecht erhalten und die vom Ausschusse abgesetzten 30 Thlr. nicht in Abzug kämen. Für den Wachtmeister in Birkenfeld sei ein Maximalgehalt von 400 Thlr. nicht zu viel. Derselbe habe eine exceptionelle Stellung und das Kommando über die gesammte Gensdarmrie des Fürstenthums. Er träge alle Anordnungen und müsse ein militärisch gebildeter Mann sein. Nur ein Mitglied der Regierung führe die Oberaufsicht. In der Regel würden zu Wachtmeistern alte gebiente und sich durch Gewandtheit und Thatkraft auszeichnende Militärs genommen. Im Vergleiche zu den Gerichtsboten könnten dieselben wohl ein Maximalgehalt bis 500 Thlr. beanspruchen. Auf jeden Fall seien 400 Thlr. keine zu große Summe.

Reg.-Commissär **Römer**: Auch er wolle die Annahme der Regierungsvorlage dringend empfehlen. Wie bereits der Abg. Eißel hervorgehoben, habe der Wachtmeister in Birkenfeld eine ganz selbstständige Stellung. Die Disciplin und die Kontrolle der Mannschaften hänge von ihm ab. Er müsse deshalb höhere Bildung und geistige Ueberlegenheit besitzen, um seine Autorität aufrecht erhalten zu können. Ein Maximum von 400 Thlr., welches kaum über das eines Boten hinausginge, sei daher für einen solchen Posten gewiß nicht zu hoch.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Der Ausschuss habe daraus, daß den Gensdarmen ein Zuschlag von 20 Thlr. bewilligt sei, keine Veranlassung entnehmen können, den Gehalt des Wachtmeisters um 50 Thlr. zu erhöhen. Auch der Abg. Lengler habe es nicht gewünscht. Uebrigens sei die Sache eine Bagatellsache und er für seine Person werde gerne der Regierungsvorlage zustimmen.

Der Antrag auf Herstellung der Regierungsvorlage wird angenommen und sind damit die Ausschussanträge 112 und 113 erledigt. Die Abstimmung zu den übrigen Anträgen wird ausgesetzt.

Die Ausschussanträge zu dem Gesekentwurf, betr. Verkündigung des Gehaltsregulativs, lauten:

Nr. 1.

Im Art. 1 am Ende nach dem Worte „Gehalte“ folgenden Satz nachzufügen:

„mit derselben rechtlichen Bedeutung und Wirkung, welche die früheren Regulative hatten. (Anl. C. des Gesetzes vom 19. Juli 1853.)“

Nr. 2.

Den Art. 1 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 3.

Die Art. 2 und 3 anzunehmen.

Nr. 4.

Im Art. 4 werde bei der Miethbestimmung hinter der ersten Zahl „800“ gesetzt „und darüber“ und der Satz „über 800 Thlr. 12%“ gestrichen.

Nr. 5.

Den Art. 4 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

Nr. 6.

Den Art. 5 anzunehmen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Schließlich werden alle Anträge, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, jetzt angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit werden die übrigen noch nicht erledigten Gegenstände von der heutigen Tagesordnung entfernt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags. Nächste Sitzung Mittwoch, den 16. März, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.
- 2) Desgl., betr. die Staats- und Krongutscasse-Rechnungen für 1864/66.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingesehnen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chauffee nach Neuenlande.
- 4) Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtags.
- 5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Ruck und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefähr.
- 6) Desgl. über die Petition des Stadtmagistrats zu Brake, betr. geschliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen etc.
- 7) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Böningen, betr. Revision des Einkommensteuer-Gesetzes.
- 8) Desgl. über die Petition des Lehrers Klusmann zu Lettens um Vergütung von Umzugskosten.
- 9) Desgl. über die Petition mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr.



Begfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.

10) Desgl. über die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geld-

abgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Der Berichterstatter

Buchholz.



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zweihundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 16. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.
  - 2) Desgl., betr. die Staats- und Krongutscaffe-Rechnungen für 1864/66.
  - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee nach Neuentlande.
  - 4) Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtags.
  - 5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Ruck und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuerzgefahr.
  - 6) Desgl. über die Petition des Stadtmagistrats zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf Steinkohlen &c.
  - 7) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Löningen, betr. Revision des Einkommensteuergesetzes.
  - 8) Desgl. über die Petition des Lehrers Klusmann zu Lettens um Vergütung von Umzugskosten.
  - 9) Desgl. über die Petition mehrerer Hufner und Rätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.
  - 10) Desgl. über die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

**Vorsitzender: Präsident Sullmann.**

Am Regierungstische die Regierungs-Kommissäre Sellmann und Römer.

Der Schriftführer Müller verlas das Protokoll der letzten Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Staatszuschüsse zum Bau von Gemeinde-Chausseen. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition der Gemeinde Dinklage, betr. das Jagdgesetz.
- 3) Desgl. der Gemeinde Bakum, betr. desgleichen.
- 4) Desgl. des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chaussee-Anlage von Edewecht durch Jeddelloh, Wildenloh &c. nach Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)

5) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Vorlegung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lüneburg.

Die beiden Petitionen aus den Gemeinden Bakum und Dinklage, betreffend das Jagdgesetz, werden wegen unangemessener Ausdrücke in denselben ohne weitere Berücksichtigung in's Archiv gelegt.

Vom Abgeordneten Schomann wurde eine Interpellation übergeben, betr. Einrichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Iddar.

Die Begründung derselben wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Die Frist zum Einbringen von Anträgen zur zweiten Lesung wurde auf den 18. März, 12 Uhr, für folgende Gesetzentwürfe gestellt: Den Entwurf, betr. die Strafen im





Fürstenthum Birkenfeld, den Entwurf, betr. die Erhöhung der Hundesteuer im Fürstenthum Birkenfeld, den Entwurf, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung. Da ferner nach der Erklärung des Präsidenten Ausschuß und Staatsregierung sich über alle Punkte des Gehaltsregulativs verständigt hatten und die Zusammenstellung zur zweiten Lesung bis zum Abend des 17. März zur Vertheilung kommen konnte, wurde die obige Frist mit Zustimmung des Landtages auch für die Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gehaltsregulativs angesetzt.

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.  
Der Ausschuß beantragte:

Nr. 1.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Finanzperiode 1870/72 die Bestimmungen des Art. 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung kommen.

Nr. 2.

Der Landtag wolle die Veräußerung der Haarenthorwache, der Heiligengeistthorwache und des der letzteren gegenüber liegenden Gebäudes zu Oldenburg nachträglich genehmigen.

Nr. 3.

Der Landtag wolle den Verkauf zweier Kirchenstühle in der Kirche zu Jade nachträglich genehmigen.

Nr. 4. |

Der Landtag wolle den Verkauf einiger Grabstellen auf dem Kirchhofe zu Tossens nachträglich genehmigen.

Nr. 5.

Der Landtag wolle die Ueberlassung eines Arealis von 112 □ Ruthen aus der alten Lübecker Landstraße in Erbpacht nachträglich genehmigen.

Nr. 6.

Der Landtag wolle die Verwendung der für Veräußerung zweier zu Rohfelden belegenen Krongutgrundstücke „Gänswiese“ und „Unter dem Hof“ gelösten 151 Thlr. 18 gr. 3 pf. zur Abtragung der Kaufgelder für die zum Krongut wieder angekauften vier Grundstücke zu Oberstein genehmigen.

Die Ausschußanträge wurden ohne Debatte angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Staats- und Krongutskasse-Rechnungen für 1864/66.

Eine Mehrheit des Ausschusses (Abels, Ahlhorn, Lengler, Müller, Oldejohannis, Selkmann) hatte beantragt:

Nr. 1.

Der Landtag beschließe, bei Rücksendung der Rechnungen der Centralkasse des Großherzogthums pro 1864/66 an das Großherzogliche Staatsministerium

zu bemerken, daß er folgende zu §. 4 verrechnete Ausgaben zc. (s. oben 1—6) nicht gerechtfertigt erachte, indem er nicht anzuerkennen vermöge, daß diese Aufwendungen im Interesse des Staates erforderlich gewesen seien, daß übrigens der Landtag von einer weiteren Beanstandung der Ausgaben in diesem Falle absehen wolle, die Staatsregierung jedoch ersuche, keine Ausgaben ferner aus der Staatskasse zu bestreiten, die nicht durch das Interesse des Staates dringend geboten seien.

Die Minderheit (Gräpel, Russell) stellte den Antrag:  
Nr. 2.

Der Landtag wolle die Rechnungen der Centralkasse des Großherzogthums pro 1864/66 an das Großherzogliche Staatsministerium als unbeanstandet zurückgelangen lassen.

Reg.-Kommissär **Römer**: Da auch die Mehrheit des Ausschusses von einer Beanstandung der einmal gemachten Verwendungen abgesehen habe, sähe sich die Staatsregierung zu einer näheren Motivirung derselben nicht veranlaßt. Er wollte nur hervorheben, daß keine Ausgaben auf den §. 4 verwiesen wären, ohne daß das Staatsministerium die durch dieselben bestrittenen Aufträge und Missionen als zur Wahrung des Staatsinteresses erforderlich anerkannt hätte.

Abg. **Ahlhorn**: Anfangs hätte die Ausschlußmehrheit einen weiter gehenden Antrag stellen wollen. Er persönlich würde einem solchen, wenn er aus dem Landtag eingebracht würde, vielleicht auch jetzt noch zustimmen. Man könnte etwa die für die Gutachten der Professoren Pernice und von Gerber beantragten Summen ganz streichen und nur die übrigen Pöste unter den Bemerkungen, wie sie die Ausschlußmehrheit jetzt zu allen Positionen beantragt hätte, passiren lassen. Die Ausschlußmehrheit hätte aber geglaubt, von solchen weiter gehenden Anträgen absehen zu sollen, um der Staatsregierung keine Verlegenheiten zu bereiten. Denn, wenn der Landtag darauf eingehen würde, die Positionen zu streichen, so würde die Folge davon sein, daß man das Staatsministerium in Anklagezustand versetzen müßte. Nach der heute vom Regierungstisch abgegebenen Erklärung wäre es ihm freilich noch klarer, als bisher geworden, daß nicht alle fraglichen Ausgaben im Interesse des Landes gemacht wären, indem der Reg.-Kommissär seine Erklärung auf die Aufträge und Missionen beschränkt, die eingegangenen Gutachten aber gar nicht erwähnt hätte. Auf die letzteren müßte aber gerade das Hauptgewicht gelegt werden. Die Dynastie, welche allein den Vortheil von diesen Gutachten gehabt hätte, müßte billigerweise auch allein die Kosten derselben tragen, statt sie dem schon so schwer belasteten Lande zuzuwälzen. Er bäte den Antrag der Ausschlußmehrheit möglichst einstimmig anzunehmen, damit die Staatsregierung in Zukunft nicht wieder solche Pöste, wie die im §. 4 enthaltenen, aus der Landeskasse bestritte.



Reg.-Commissär **Römer**: Um Mißverständnissen vorzubeugen, mußte er bemerken, daß unter den von ihm erwähnten Aufträgen und Missionen die Gutachten hätten mit begriffen sein sollen.

Abg. **Ruffell**: Er wäre damit einverstanden, daß keine Ausgaben, die nicht im Interesse des Staats gemacht wären, auf die Staatskasse übernommen werden dürften. Anfangs wäre man im Ausschusse ziemlich einstimmig für die Nichtbewilligung der beantragten Summen gewesen, weil sie anscheinend für Zwecke aufgewandt wären, die mit dem Interesse des Staats nicht zusammenhingen. Vom Ministerpräsidenten wäre aber dem Ausschusse mitgeteilt worden, daß von diesen Positionen keine einzige verausgabt wäre, die lediglich das Interesse des Großherzoglichen Hauses beträfe. Der Ministerpräsident hätte ausdrücklich den Grundsatz acceptirt, daß die Einholung von Gutachten, diplomatische Missionen u. s. w. nicht aus der Staatskasse bestritten werden dürften, wenn das Interesse des Landes nicht davon berührt würde. Er glaubte, der Landtag müßte von einer Beanstandung der Positionen absehen, wenn er nicht näher darauf eingehen und prüfen wollte, ob die fraglichen Gutachten und Missionen nicht lediglich das Interesse des Großherzoglichen Hauses angingen. Der Ministerpräsident hätte hervorgehoben, das Interesse des Landes wäre insofern in Frage gekommen, als der Herzog von Augustenburg Ansprüche auf gewisse Theile des Oldenburger Staatsgebietes gemacht hätte. Wie weit durch diesen Umstand die Gutachten erforderlich geworden wären, ließe sich nicht erkennen, weil das Material zur Prüfung dieser Angelegenheit nicht vorläge. Wenn man sich dem Urtheil des Abg. **Ahlhorn**, daß die Verausgabungen nicht im Landesinteresse gelegen hätten, anschließen wollte, hätte man zuvor die Gutachten selbst prüfen und erwägen müssen, welche Zwecke dieselben verfolgten. Die Gutachten hätten übrigens mit bewirkt, daß **Ahrensböck** an Oldenburg abgetreten wäre. Die Incorporirung dieses Gebietes hätte dem Lande Vortheile gebracht, indem in Folge derselben die Quoten um so und so viel Procente herabgesetzt wären. Um so weniger hätte der Landtag Ursache, die Positionen zu beanstanden. Allerdings glaubte er, daß nur in ganz besonderen Fällen die Gutachten fremder Gelehrten nothwendig sein würden; man könnte meistens wohl von der Gesetzgebungscommission oder dem Oberappellationsgericht genügende Gutachten einziehen. Da die Staatsregierung aber jenen kostspieligen Weg für nothwendig gehalten hätte, würde der Landtag, ohne die Sachlage näher prüfen zu können, die Ausgaben nicht beanstanden können. Vom Ministerium wäre erklärt worden, daß alle diese Gelder im Interesse des Staates verausgabt wären.

In Betreff des Ausgabepostens für eine Reise nach Petersburg wäre noch besonders betont worden, daß ein Erbvertrag mit dem Prinzen Peter hätte abgeschlossen werden müssen, bei welchem die Civilliste in Betracht gekommen wäre. So lange der gegenwärtige Großherzog regierte, müßte der-

selbe allerdings die Apanagen selbst bestreiten. Nach Beendigung seiner Regierungszeit würde aber eine neue Civilliste zu bestimmen sein und hierbei in das Gewicht fallen, wie viel an Apanagen zu zahlen wäre. Wenn man den Erklärungen des Ministeriums, daß die Ausgaben im Interesse des Staats erfolgt wären, keinen Glauben schenken wollte, müßte man die Angelegenheit erst dann vielleicht auf den Standpunkt bringen, den der Abgeordnete **Ahlhorn** angedeutet hätte. Wie die Sache läge, könnte man dem Antrage nicht zustimmen. Es käme auch in Betracht, daß jetzt nach Begründung des Norddeutschen Bundes solche Missionen, die gewissermaßen nur staatliche Courtoisieen wären, in Zukunft weniger vorkommen würden.

Abg. **Ahlhorn**: Die hier fragliche Petersburger Reise hätte nicht den Zweck gehabt, einen Vertrag mit dem Prinzen Peter abzuschließen. Um einen solchen hätte es sich vor 6 Jahren gehandelt, damals wären bei der Verheirathung der Prinzessin Alexandra Ehepacten aufgestellt worden. Einen Hofbeamten hätte man damals von hier aus nach Petersburg gesandt, weil der Prinz Peter für jedes seiner Kinder 6000 Thlr. von dem Großherzoge beansprucht hätte. Das wäre aber, wie gesagt, vor 6 Jahren passiert.

Daß die eingezogenen Gutachten mit auf die Incorporirung **Ahrensböcks** hingewirkt hätten, glaubte er nicht. Er wollte in dieser Beziehung an die Verhandlungen im Reichstage erinnern. Der Bundeskanzler hätte Anforderungen an den Herzog von Augustenburg und an den Großherzog gestellt. Jener hätte sich bei dieser Gelegenheit gefügiger gezeigt, als der Großherzog. Doch wollte er auf diese delikaten Angelegenheiten nicht näher eingehen, weil es nicht zulässig erscheine, das Verhalten der höchsten Person zu erörtern.

Abg. **Ruffell**: Der Abgeordnete **Ahlhorn** hätte ihm einen Irrthum vorgeworfen. Er wüßte sich aber sicher zu erinnern, daß der Minister ausdrücklich erklärt hätte, jene Reise wäre zu dem angegebenen Zweck gemacht worden. Wenn sich das nicht so verhielte, müßte sich der Minister geirrt haben. Das glaube er nicht, wäre aber eine Sache für sich. Jedenfalls wäre die Erklärung abgegeben worden, daß die Ausgaben im Interesse des Staates gemacht wären. Der Abgeordnete **Ahlhorn** könnte nicht bestreiten, daß als Grund für die Einholung der Gutachten die vom Herzog von Augustenburg auf Oldenburger Staatsgebiet erhobenen Ansprüche angeführt worden wären.

Abg. **Gräpel**: Er gehörte zur Ausschufminderheit und könnte sich in Betreff seines Standpunktes im Wesentlichen auf das im Berichte Gesagte beziehen. Nur darauf wollte er noch hinweisen, daß, wenn der Abgeordnete **Ahlhorn** sagte: eine weitere Verfolgung der Sache von Seiten des Landtages müßte zu einer Anklage wider das Staatsministerium führen, die Sache doch wohl so nicht nothwendig aufzufassen sei. Nach Art. 196 des Staatsgrundgesetzes wäre das Staatsministerium für die bestimmungsmäßige Verwen-





dung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen allerdings verantwortlich. Solche einzelne Ueberschreitungen, wie sie hier vorliegen sollten, könnten aber keine Ministeranklage, sondern nur einen Civilanspruch auf Ersatz des ungebührlich Verausgabten begründen. Wenn der Landtag der Ansicht wäre, daß die Staatsregierung im vorliegenden Fall die Grenzen des Finanzgesetzes nicht respektirt hätte, so müßte man das Ministerium konsequenter Weise anhalten, das ungebührlich Verausgabte an die Staatskasse zurückzuerstatten. — Er glaube aber nicht, daß die Sache so läge, daß man der Erklärung der Staatsregierung entgegen behaupten könnte: Die Ausgaben wären nicht im Interesse des Landes erfolgt. Eine nähere Prüfung der Gutachten hätte im Ausschuß nicht stattgefunden. Hätte man Zweifel an der Wahrheit des vom Staatsministerium Erklärten gehabt, so wäre es Pflicht gewesen, die Gutachten selbst zu prüfen oder durch Andere prüfen zu lassen, um eine bestimmte Ansicht zu gewinnen. Hätte sich dann eine ungebührliche Verwendung von Staatsgeldern herausgestellt, so hätte man die Zurückerstattung derselben verlangen müssen. Ein bloßer Zweifel könnte ein votum, wie es von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagen würde, nicht rechtfertigen.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte namentliche Abstimmung über den Antrag der Ausschlußmehrheit.

Derselbe wird mit 20 gegen 6 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten: **Abels**, **Ahlhorn**, **Bargmann**, **Silks**, **von Hammel**, **Hoyer**, **Huchting**, **Lübbers**, **Massing**, **Müller**, **Oldejo-**  
**hann**, **Propping**, **Ramien**, **Rüdebusch**, **Schildt**, **Schwegmann**, **Selkman**, **Strodthoff**, **Stuten-**  
**borg**, **Willers**.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten: **Bünnemeyer**, **Cammann**, **Gissel**, **Gräpel**, **Hullmann** **Russell**.

Es fehlten die Abgeordneten **Schomann** und **Bulling**.

Der Antrag der Minderheit (Nr. 2) ist hiermit erledigt.

**Präsident Hullmann**: Er wollte seine Abstimmung in Folgendem motiviren. Was die drei Ausgabe-posten für eingezogene Gutachten anginge, müßte seines Erachtens der Landtag die Bedenken, die er sonst vielleicht haben könnte, aufgeben, seit der fragliche Erbstreit durch die Abtretung **Ahrens-**  
**böck**s einen auch für den Staat erheblich günstigen Ausgang genommen hätte. — Ueber die Gerechtigkeit der anderen Ausgabe-poste ließe sich bei dem Mangel eines bestimmten Thatbestandes unmöglich ein Urtheil abgeben. Die bestimmte Erklärung der Staatsregierung, daß die Ausgaben im Interesse des Landes gemacht wären, läge vor. Die Ausschlußmitglieder wären über diese Frage zweierlei Meinung. Im Uebrigen wäre er allerdings der Ansicht, daß bloße Höflichkeitsgesandtschaften wohl durch die Kourtoisie der Höfe geboten sein möchten, für Kleinstaaten aber keine Interesse hätten. Die Kosten derselben müßten als bloße Repräsentationskosten auf die Civilliste übernommen werden.

Die übrigen Ausschlußanträge lauteten:

Nr. 3.

Der Landtag wolle die in der Rechnung pro 1866 zu §. 175 der Ausgaben geschene Ueberschreitung der zur Verfügung gestellten Extraordinarien um 7501 Thlr. 10<sup>9</sup> gr. nachträglich genehmigen und mit dieser Bemerkung die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1864/66 mit den Nebenrechnungen als unbeanstandet an das Großherzogliche Staatsministerium zurückgelangen lassen.

Nr. 4.

Der Landtag wolle die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für 1864/66 als unbeanstandet an Großherzogliches Staatsministerium zurücksenden.

Nr. 5.

Der Landtag wolle unter Rücksendung der Landeskasserechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1864/66 an Großherzogliches Staatsministerium die geschene Ueberschreitung der Extraordinarien des Voranschlags um 1558 Thlr. 28 Sgr. nachträglich genehmigen.

Nr. 6.

Der Landtag wolle die Krongutskasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1864/66 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen.

Diese Anträge wurden angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaft **Burtel**, betr. den Ausbau der Chaussee nach **Neuenlande**.

Der Ausschuß beantragte:

Uebergang zur Tagesordnung.

**Berichterstatter Abg. Ahlhorn**: Die Petenten wünschten den raschen Ausbau einer Chaussee nach Süden in der Richtung auf **Bremen** zu. Im Jahre 1865 hätte der 14. Landtag den Bau einer Chaussee in dem Amte **Landwörden** beschlossen und 10,000 Thlr. zu diesem Zwecke für die Finanzperiode bewilligt. Die Staatsregierung wäre bei dieser Gelegenheit ersucht worden, mit der Königlich Hannoverschen Regierung in Unterhandlung zu treten wegen Fortführung der Chaussee nach **Geestemünde**. Die Staatsregierung wäre diesem Ersuchen nachgekommen. Die Königlich Hannoversche Regierung hätte sich auch zur Fortführung der Chaussee in der gewünschten Richtung bereit erklärt, jedoch nur unter der Bedingung, daß von Oldenburgischer Seite die Verpflichtung übernommen würde, wenn eine Chaussee von **Nechtebe** nach **Neuenlande** gebaut würde, auf den Wunsch **Hannovers** innerhalb angemessener Frist eine Chaussee von **Debedsdorf** nach **Neuenlande** im Oldenburger Gebiete zu bauen. Die Staats-



regierung hätte dem 14. Landtag eine Vorlage in diesem Sinne gemacht, die von dem Landtage angenommen worden wäre. Somit wäre die Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzt, sobald die Hannoverische, jetzt Preussische Regierung die Strecke von Rechtebe nach Neuenlande baute, auch ihrerseits die übernommene Strecke auszubauen. Die Gemeinde Dedesdorf hätte die Herstellung des Wegkörpers, so wie die Beschaffung des Sandes übernommen, der Landeskasse würden noch die 23,500 Thlr. für diese Chaussee zur Last fallen. Voraussichtlich würde aber in dieser Finanzperiode und auch wohl nicht in der nächsten die Veranlassung zum Bau der Chaussee gegeben sein. Durch die Verwendung weiterer 23,500 Thlr. aus der Landeskasse zum Chausseebau in Landwührden würde der Aufwand für Chausseebauten in diesem kleinen Landestheil von 1400 Seelen und 6000 Bück eine Höhe von 77,000 Thlr. erreichen. Man sollte daher durchaus nicht eher, als es die Vertragspflicht erforderte, die fragliche Strecke ausbauen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

IV. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtages.

Der Vicepräsident Gräpel übernahm den Vorsitz.

Ueber die §§. 1 und 3—25 des Entwurfs, welche mit dem bisherigen Gesetz übereinstimmten, wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Der bisherige §. 2 wurde dem Entwurf gemäß mit folgenden Aenderungen:

- 1) in Abs. 2 hat es zu heißen „Nr. 1 bis 9“ statt „Nr. 1 bis 27“.
- 2) der Schluß des Absatzes 3 hat zu lauten: — — „drei Abtheilungen zu je drei Wahlkreisen.“
- 3) der Schluß des Absatzes 4 hat zu lauten: — — „die der dritten von der ersten geprüft.“

angenommen.

Der §. 26 lautete:

Die Vorlagen der Staatsregierung gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Landtag; wo dies nicht geschehen ist, hat der Präsident die Vervielfältigung behuf der Vertheilung anzuordnen.

Hierzu war vom Ausschuß der Antrag 1 gestellt:

hinter „Präsident“ einzuschalten die Worte, „soweit erforderlich.“

Der Paragraph und der Antrag wurden angenommen.

Die §§. 27 und 28 wurden angenommen.

Ihr Inhalt war folgender:

#### §. 27.

Anträge der Staatsregierung können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

#### §. 28.

Alle von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe, einschließlich der Voranschläge für das Finanzgesetz, bedürfen einer dreimaligen Berathung im Plenum des Landtags.

Der Ausschußantrag 2 lautete:

den §. 29 in folgender Fassung anzunehmen:

Die erste Berathung erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf in die Hände der Abgeordneten gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Die allgemeine Discussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung wird der Entwurf zur Vorberathung an einen Ausschuß verwiesen, wenn dies von mindestens acht anwesenden Abgeordneten verlangt wird.

Findet eine Verweisung an einen Ausschuß nicht statt, so kann der Landtag beschließen, daß für die zweite Lesung ein oder zwei Berichtersteller (Referent oder Correferent) bestellt werden sollen. Für die zweite Lesung der Voranschläge zum Finanzgesetz sind in diesem Falle immer je zwei Berichtersteller zu bestellen.

Reg.-Kommissär **Sellmann**: In dem vorgeschlagenen §. 29 wäre eine wesentliche Aenderung des bestehenden Gesetzes enthalten. Bisher wäre es Regel gewesen, daß Gesetzentwürfe, welche die Staatsregierung vorgelegt hätte, einem Ausschuß hätten überwiesen werden müssen. Wenn von diesen bisherigen Bestimmungen nunmehr abgegangen werden sollte, so stiegen der Staatsregierung erhebliche Bedenken auf. Im Allgemeinen theilte sie die Bedenken der Minderheit des Ausschusses. Sie fände durch die neue Bestimmung eine ruhige eingehende Prüfung der Gesetzentwürfe nicht so gesichert, wie durch die bestehende Geschäftsordnung. Die Staatsregierung glaubte daher nicht das Recht aufgeben zu dürfen, demzufolge sie verlangen könnte, daß die von ihr vorgelegten Gesetzentwürfe einem Ausschuß zur Vorbereitung überwiesen würden. Bei einzelnen kleinen Gesetzentwürfen möchte eine solche Vorbereitung allerdings nicht nöthig erscheinen. Dann würde die Staatsregierung aber auch nicht auf eine Ueberweisung an einen Ausschuß bestehen. Dieses Recht müßte sie sich aber wahren. Jetzt schon könnte er erklären, daß die Staatsregierung dem neuen Entwurf ihre Zustimmung nicht geben könnte, wenn dieses Recht ihr nicht erhalten würde. Er hätte demgemäß zu beantragen:

es werde vor „mindestens acht“ eingeschaltet: „der Staatsregierung oder“.

Berichtersteller Abg. **Gullmann**: Es thäte ihm sehr leid, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich auf diesen





Standpunkt gestellt hätte und, wenn der Landtag seine Geschäftsordnung in der vorgeschlagenen Weise zu fassen beabsichtigte, nur unter der Bedingung ihre Zustimmung erteilen wollte, daß ihr das Recht, die Verweisung eines Gesetzentwurfs an einen Ausschuß verlangen zu können, erhalten würde. — Seines Erachtens wäre es ein nothwendiges, wesentliches Attribut jeder parlamentarischen Versammlung, ihre Geschäftsordnung selbst bestimmen zu können. Gewisse Dinge, wie z. B. die Befugnisse der Reg.-Kommissäre, möchten ein zwischen Landtag und Staatsregierung vereinbartes Gesetz wünschenswerth, vielleicht auch nothwendig machen. Im Uebrigen sollte man dem Landtage überlassen, sein Haus selbst zu regieren. So viel ihm bekannt wäre, gestände man auch in den anderen Deutschen Staaten, selbst in Preußen, welches doch sonst den Ruhm besonderer Freisinnigkeit nicht in Anspruch nehmen könnte, der Volksvertretung dieses Recht zu. Daß dies nach Oldenburger Gesetzen anders wäre, erklärte sich aus den Einflüssen der Periode, in welcher die Revision des Staatsgrundgesetzes vorgenommen worden wäre. Es würde nicht zu billigen sein, daß die Staatsregierung sich auf ihr Recht steife, wenn der Landtag sich jetzt eine andere Form der Geschäftsordnung schaffen wollte. Hoffentlich würde sie sich bei weiterer Ueberlegung zu dem angedrohten Schritt nicht entschließen. Der Landtag würde es selbst am besten wissen, ob eine Sache in seiner Mitte so weit gediehen wäre, daß die Vorbereitung durch einen Ausschuß entbehrt werden könnte oder nicht. Die Staatsregierung könnte dies gar nicht übersehen. Es käme dabei nicht auf Das an, was in der Plenarversammlung hervorträte, sondern auch auf Rücksprachen, die privatim unter den Abgeordneten genommen würden. Er hoffte, daß nach Annahme der neuen Geschäftsordnung nicht nur geringe Dinge, wie die Einführung der Hundsteuer für Birkenfeld, wo die Vorbereitung überhaupt nur eine leere Formalität wäre, sofort im Plenum zur Verhandlung kommen würden, sondern auch wichtigere Gesetzentwürfe, so z. B. die Vorschläge. Gegenstände, die eine nähere Berathung wünschenswerth machten, könnten auch in Zukunft einem Ausschuß überwiesen werden. Bei der neuen Einrichtung würde aber viel Zeit gespart und jedem einzelnen Landtagsmitglied eine größere Thätigkeit und Selbständigkeit zugemuthet werden. Jetzt sankt, wenn der Ausschuß einstimmig wäre, die Erörterung im Plenum des Landtags leicht zu einer leeren Formalität herab. Das ganze Landtagsleben wäre todt, wenn der Landtag nur ein formelles Siegel auf die Ausschlußbeschlüsse zu drücken hätte, es erschiene an der Zeit, jetzt gerade neues Leben in die Landtagsverhandlungen zu bringen, weil hier bald keine großen Gesetze mehr zu berathen sein würden und auch die Zahl der Abgeordneten vermindert wäre und hierdurch die Verhandlung im Plenum erleichtert würde. — Wenn er sich damit einverstanden erklärt hätte, daß auch eine Minderheit die Ueberweisung an einen Ausschuß verlangen könnte, so wäre dies nur in der Erwartung geschehen, daß die sofortige Ver-

handlung im Plenum, die Vielen jetzt noch bedenklich erschiene, sich bald so bewähren würde, daß sich nicht acht Mitglieder, fast ein Viertel der Versammlung, finden würden, um die Ueberweisung an einen Ausschuß zu beantragen. An sich erschiene es nicht gerechtfertigt, daß eine Minderheit die Mehrheit in dieser Weise zwingen sollte. Durch die Staatsregierung möchte sich der Landtag aber nicht binden lassen. Wenn sie auf ihrem Willen bestehen wollte, möchte man immerhin das ganze Werk scheitern lassen. Die Staatsregierung würde es zu verantworten haben.

**Abg. Ruffel:** Er stände im Wesentlichen auf dem Standpunkt des Vorredners. Die Sache des Landtags müßte es sein, sein Haus selbst zu ordnen, ohne sich hierbei von einem Dritten Vorschriften geben zu lassen. Er würde am besten wissen, wie die von der Staatsregierung ihm überwiesenen Geschäfte zu erledigen wären. In allen Staaten Deutschlands stände der Volksvertretung das Recht zu, die Geschäftsordnung selbst festzustellen. Auch als der Reichstag seine Geschäftsordnung bestimmt hätte, wäre es den Bundesregierungen nicht eingefallen, in die Entwerfung derselben eingreifen zu wollen. Leider wäre der Landtag in Oldenburg aber durch das Gesetz hierbei an das Einverständnis der Staatsregierung gebunden. Wenn man wollte, daß Etwas zu Stande käme, so wäre dies nur mit Zustimmung der Staatsregierung zu erreichen. Auch er würde nur sehr ungern für den §. 29 und den Antrag der Staatsregierung stimmen, weil es ihm richtig erschiene, daß nur die Majorität, nicht die Minorität entscheiden dürfte. Nur um Etwas zu erreichen und das ganze Werk nicht vornherein todt zu machen, würde er sich entschließen, dem Antrage der Staatsregierung beizutreten. Er gäbe sich der Hoffnung hin, daß nur äußerst selten von dem Recht auf Verweisung der Vorlage an einen Ausschuß Gebrauch gemacht werden würde. Durch den Antrag der Staatsregierung werde freilich der Landtag in der Unmündigkeit erhalten werden. Es wäre eine Bevormundung des Landtags, wenn die Staatsregierung ihm vorschreiben wollte, wie er seine Geschäfte zu erledigen hätte; aber man müsse sich fügen, um den Beweis liefern zu können, um wie viel zweckmäßiger die Geschäfte durch sofortige Plenarverhandlung abgemacht werden könnten. Wenn sich gezeigt hätte, daß durch die neue Geschäftsordnung Alles viel rascher und besser erledigt würde, und die Staatsregierung dann doch auf eine Vorbereitung im Ausschusse dränge, so würde sie die Folgen zu tragen haben. Er fürchtete nicht, daß dann die Staatsregierung von ihrem Rechte noch Gebrauch machen könnte. Deswegen sei es nicht sehr bedenklich, für den Antrag der Staatsregierung zu stimmen.

**Abg. Ahlhorn:** Er hätte das Wort genommen, um seinen Standpunkt zu der vorliegenden Frage kurz zu motiviren. Sein Standpunkt wäre ein anderer, als der der Vorredner. Er hielt die jetzige Geschäftsordnung den Oldenburger Verhältnissen angemessener, als die Geschäftsordnung des Reichstages. Er müßte bezweifeln, daß die Einführung der sofortigen

tigen Verhandlungen im Plenum ein Fortschritt wäre. Er würde sich häufig in der Nothwendigkeit sehen, gegen die vorgelegten Gesekentwürfe zu stimmen, weil er sich nicht so schnell, wie die Juristen und sonstigen Gelehrten im Landtage, über alle in Betracht kommenden Verhältnisse würde orientiren können. Indessen hätte er sich dem in §. 29 enthaltenen Kompromiß geglaubt anschließen zu müssen. Wenn es sich bestätigte, daß die sofortige Plenarverhandlung vorzuziehen wäre, würden auch die acht Mitglieder keinen Gebrauch von ihrem Recht machen und hoffentlich die Staatsregierung auch nicht, da dieser doch auch daran gelegen sein müßte, die Geschäfte möglichst schnell erledigt zu sehen. Es erschiene allerdings geboten, daß zumal solche kleine Landtage ihre Geschäfte möglichst bald zum Abschluß brächten. Auch die gegenwärtige Versammlung des Landtags dauerte zu lange. Ohne einen Vorwurf gegen die Staatsregierung machen zu wollen, fände er die Ursache darin, daß die Vorlagen nicht zur rechten Zeit an den Landtag gelangten. Man sollte dieselben möglichst sofort nach der Wahl den Abgeordneten zuschicken, dann würde der Landtag statt in zwei oder drei Monaten, in der Hälfte der Zeit fertig werden. Am Fleiß und guten Willen auch des jetzigen Landtags hätte es nicht gefehlt.

Noch auf einen Punkt wollte er aufmerksam machen. Gerade die Fortschrittspartei dränge in Berlin immer auf eine Verweisung der Vorlagen an eine Kommission, während die reaktionären Parteien, die Konservativen und die National-liberalen im Großen und Ganzen für sofortige Verhandlung im Plenum wären. Auch dieser Umstand spräche gegen die vorgeschlagene Neuerung.

Man möchte aber immerhin für den §. 29 und den Antrag des Regierungs-Kommissärs stimmen und einen Versuch mit der neuen Bestimmung machen. Wenn sie sich bewährte, würde auch die Staatsregierung von ihrem Veto keinen Gebrauch machen.

Abg. **Ruffell**: Es wäre richtig, daß gerade die Fortschrittspartei sich für die Vorbereitung in den Kommissionen ausdrücke. Auch die Fraktion des Reichstages, welcher er anzugehören die Ehre hätte, pflegte im gleichen Sinn zu stimmen. Dort lägen aber die Verhältnisse anders, wie im Oldenburger Landtage. In Berlin wünschte man die sofortige Plenarverhandlung, damit die Geschäfte im Interesse der Regierung glatter zu Ende geführt würden und die Abgeordneten keine Gelegenheit fänden, die Regierungsvorlagen genauer zu prüfen. Bei der dortigen großen Versammlung würden auch diese Zwecke auf dem angegebenen Wege ganz wohl erreicht. Der kleine Oldenburger Landtag bildete aber eigentlich nur eine Kommission. Alle in Frage kommenden Verhältnisse wären hier Jedermann im Lande besser bekannt. Er befürchtete nicht, daß in Oldenburg die sofortige Plenarverhandlung solche Folgen habe würde, wie sie manchmal im Reichstage, namentlich bei den Budgetverhandlungen, hervorgetreten wären.

Abg. **Gullmann**: Er bäte den Antrag der Staatsregierung abzulehnen. Eine ausreichende Garantie, daß mit der Verhandlung im Plenum ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß kein Mißbrauch getrieben werden würde, läge in der Bestimmung, daß, wenn nur eine Minderheit von 8 Stimmen für Ueberweisung an einen Ausschuß sich ausdrücke, dieselbe einzutreten hätte. Eine weitere Garantie müßte überflüssig erscheinen. Der Landtag sollte der Staatsregierung gegenüber seine Selbständigkeit aufrecht erhalten. Was man überhaupt mit der ganzen ersten Lesung wollte, wenn die Staatsregierung das Recht hätte, nach Belieben eine Ausschußberathung über diese oder jene Vorlage eintreten zu lassen? Die erste Lesung würde man dann entbehren können. Die Regierungs-Kommissäre würden mit der Instruktion, ob sie die Ueberweisung an einen Ausschuß beantragen sollten oder nicht, in der Tasche zur Sitzung kommen. Die Frage, die der Landtag erst nach dem Resultat der ersten Lesung entscheiden wollte, ob eine Vorbereitung im Ausschuß erforderlich wäre oder nicht, würde schon vorher am grünen Tisch des Ministeriums ihre Entscheidung gefunden haben. Wenn der Landtag sich nicht in den letzten Tagen der Versammlung befände, sollte er auf den heutigen Antrag der Staatsregierung mit einem Antrag antworten auf Abänderung des Art. 165 des Staatsgrundgesetzes dahin, daß er in Zukunft, wie die Landtage aller irgend liberal regierten Staaten Deutschlands, seine Geschäftsordnung selbst beordnen könnte. Jetzt wäre es zu spät dazu, doch könnte der Landtag in einer der nächsten Versammlungen darauf zurückkommen. Den Schritt, welchen die Staatsregierung angedroht hätte, möchte er sie nur thun lassen und daran festhalten, daß er sich selbst eine Geschäftsordnung geben wollte. Wenn das Werk an der Maßregel der Regierung scheitern sollte, so wäre das besser, als daß es so verhunzt würde.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt, der im Ausschußantrag 2 vorgeschlagene §. 29 angenommen.

Angenommen wurden der §. 30 mit dem zu demselben gestellten Ausschußantrag 3, der §. 31, der §. 32 mit dem Antrage 4. Der Inhalt dieser Paragraphen und Anträge war folgender:

#### §. 30.

Die zweite Berathung findet nicht früher statt, als bis die Vorlage acht Tage in den Händen der Abgeordneten gewesen ist.

Dieselbe erfolgt außerdem frühestens am zweiten Tage nach dem Abschluß der ersten Berathung. Wenn ein Ausschuß eingesetzt ist oder Berichterstatter gemäß §. 47 ernannt sind, so müssen die Anträge des Ausschusses beziehungsweise der Berichterstatter mindestens zwei Tage vorher schriftlich an sämtliche Abgeordnete vertheilt sein.





Ueber jeden einzelnen Artikel (Paragraphen) wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt.

Auf Beschluß des Landtags kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Verbesserungs-Anträge getrennt werden.

Verbesserungs-Anträge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Verathung werden die gefaßten Beschlüsse zusammengestellt; die Zusammenstellung geschieht, wenn für den Gegenstand ein Ausschuß gewählt ist, durch den betreffenden Ausschuß, anderen Falls durch den Präsidenten mit Zuziehung der Schriftführer.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Verathung.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Verathung nicht statt.

#### Antrag. 3.

Den Schlußsatz des drittlezten Absatzes so zu fassen:

Die Zusammenstellung geschieht durch den betreffenden Ausschuß bezw. die betreffenden Berichtstatter und in Ermangelung derselben durch den Präsidenten unter Zuziehung der Schriftführer.

#### §. 31.

Die dritte Verathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Verathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§. 30).

Verbesserungs-Anträge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 4 Abgeordneten.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des §. 29 und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des §. 30.

Am Schlusse der Verathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis die Beschlüsse zusammengestellt worden sind.

#### §. 32.

Eine Abkürzung der im §. 30 Absatz 2 bestimmten Fristen, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Verathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 73) oder überhaupt an einem früheren Tage, als dem Tage der Verathung, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Abkürzung der Fristen des §. 29, des §. 30

Abs. 1 und des §. 31 kann nur beschlossen werden, wenn ihr nicht mindestens fünf anwesende Abgeordnete widersprechen.

Der Landtag kann wie am Schlusse der ersten (§. 29) so in jedem Stadium einer folgenden Verathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an einen Ausschuß verweisen, welcher sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

#### Antrag 4.

Die Eingangsworte des letzten Absatzes so zu fassen:

Der Landtag kann in jedem Stadium der zweiten und dritten Verathung bis zum Beginn u. s. w.

Der §. 33 des vorgeschlagenen Entwurfs lautete:

#### §. 33.

Ueber Anträge der Staatsregierung, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, findet nur eine einmalige Verathung und Abstimmung statt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 34.

Die Verathung erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Vorlage in die Hände der Abgeordneten gekommen ist; diese Frist kann nur abgekürzt werden, wenn nicht fünf anwesende Abgeordnete widersprechen.

Die Verathung kann auf Antrag der Regierung in derselben Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht worden ist, ohne vorgängige Vervielfältigung und Vertheilung, erfolgen, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Uebrigens finden die Vorschriften der §§. 30 und 32 Anwendung.

Reg.-Kommissär **Sellmann**: Nach dem §. 79 der bestehenden Geschäftsordnung müßten auch die übrigen Vorlagen, welche keine Gesetzentwürfe enthielten, zunächst einem Ausschusse unterbreitet werden, wenn sich nicht der Landtag mit den Regierungs-Kommissären über ein anderes Verfahren einigte. Auch hier glaubte die Staatsregierung das Recht, eine Prüfung der wichtigeren Vorlagen in einem Ausschusse, wenn sie eine solche für nothwendig hielt, zu verlangen, nicht aufgeben zu dürfen. Er wäre demgemäß beauftragt, folgenden Zusatz zu beantragen:

es werde dem ersten Absatze folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Dieselben sind einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überwiesen, wenn nicht der Landtag mit Zustimmung der Regierungsbevollmächtigten ein anderes Verfahren beschließt.“

Die beantragte Bestimmung entspräche dem §. 79 der jetzigen Geschäftsordnung, sie enthielte nur darin eine Milderung, als die sofortige Uebertreibung an einen Ausschuß nicht vorgeschrieben würde.

Abg. **Sulmann**: Nachdem der Landtag den Antrag der Staatsregierung zu dem §. 29 abgelehnt hätte, erschiene

es als eine nothwendige Konsequenz, daß auch dieser Antrag fielen.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt, der §. 33 des Entwurfs unverändert angenommen.

Ueber die übrigen Paragraphen des Entwurfs wurde zum Theil die Abstimmung ausgesetzt, zum Theil wurden dieselben mit den zu ihnen gestellten Ausschußanträgen angenommen. Der Inhalt dieser Paragraphen und Anträge war folgender:

#### §. 34.

Eine zweite Berathung findet statt, wenn dies von fünf Abgeordneten mittelst einer dem Präsidenten zu überreichenden schriftlichen Anzeige vor dem Schluß der auf die erste Abstimmung folgenden nächsten Landtags-Sitzung verlangt wird.

Auf die zweite Berathung finden die Vorschriften der §§. 31 und 32 Anwendung.

Der Landtag kann in der Sitzung, in welcher die erste Abstimmung erfolgt ist, auf die zweite Berathung verzichten, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

#### Antrag 5.

Eine zweite Berathung findet statt, wenn dies von fünf Abgeordneten mittelst schriftlicher Anzeige spätestens am zweiten Tage nach der ersten Berathung beim Präsidenten beantragt wird.

Diese Frist kann durch Mehrheitsbeschluß abgekürzt werden; der Landtag kann auch, wenn kein Abgeordneter widerspricht, nach der ersten Abstimmung beschließen, daß eine zweite Berathung nicht stattfinden soll.

Auf die zweite Berathung finden die Vorschriften der §§. 31 und 32 Anwendung.

### 2. Selbstständige Anträge der Abgeordneten.

#### §. 35.

Jeder Abgeordnete hat das Recht, selbstständige Anträge an den Landtag zu bringen.

#### §. 36.

Ein selbstständiger Antrag ist dem Präsidenten schriftlich, von vier Abgeordneten mittelst Namensunterschrift unterstützt, zu übergeben. Der Präsident hat denselben zu verlesen und, sofern nicht gemäß §. 38 sofort darüber Beschluß gefaßt wird, vervielfältigen und vertheilen zu lassen.

#### §. 37.

Die Begründung des Antrages wird frühestens auf die Tagesordnung des dritten Tages, nachdem derselbe vertheilt worden ist, gesetzt. An die Begründung schließt sich sofort die Berathung beziehungsweise erste Berathung desselben.

#### §. 38.

Enthält der Antrag einen Gesetzentwurf, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 28 bis 32.

Ueber andere Anträge wird gemäß der §§. 33 und 34 verfahren mit der Aenderung, daß die sofortige Berathung in derselben Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht ist, ohne vorgängige Vertheilung desselben, nur zu geschehen hat, wenn der Antragsteller dies beantragt und kein Abgeordneter widerspricht.

Eine Abkürzung der Fristen ist nur statthaft unter Zustimmung des Antragstellers.

#### Antrag 6.

Zum §. 37 hinter „gesetzt“ einzuschalten: „diese Frist kann bei Zustimmung des Antragstellers durch Mehrheitsbeschluß abgekürzt werden.“

#### Antrag 7.

Zum §. 38 den letzten Absatz zu streichen.

#### §. 39.

Petitionen jeder Art (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, Art. 134 des Staatsgrundgesetzes) sind vorbehältlich der Bestimmung des §. 41 Absatz 2:

- 1) wenn sie auf einen Gegenstand, zu dessen Begutachtung bereits ein Ausschuß gewählt ist, sich beziehen, diesem Ausschuß zu überweisen;
- 2) wenn sie nur die Annahme, Ablehnung oder Abänderung eines dem Landtage vorliegenden Antrags der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, für den ein Ausschuß nicht erwählt ist, bezwecken, lediglich im Lokale des Landtags zur Kenntnißnahme auszulegen und beziehungsweise dem etwa demnächst für diesen Gegenstand erwählten Ausschusse zu überweisen;
- 3) für jede sonstige Petition sind vom Gesamtvorstande zwei Berichterstatter (Referent und Correferent) zu bestellen.

#### §. 40.

Die Bestimmung über die geschäftliche Behandlung der Petitionen (§. 39) steht zunächst dem Präsidenten und beziehungsweise soweit derselbe die Ernennung von Berichterstattern (§. 40 Z. 3) vorschlägt, dem Gesamtvorstande zu.

Der Landtag kann indeß auf Vorschlag des Präsidenten im einzelnen Falle beschließen, daß eine Petition ohne weitere Berücksichtigung im Archiv des Landtags niedergelegt werden soll.

#### §. 41.

Der Ausschuß, welchem eine Petition überwiesen ist, kann, falls er dies für geeignet hält, dieselbe zur kurzen Hand an einen anderen Ausschuß abgeben; lehnt dieser die Annahme ab, so hat er beim Präsidenten die Entscheidung des Landtags zu veranlassen.

Ebenso kann der Ausschuß beantragen, daß die Petition an besondere Berichterstatter überwiesen werde; die Entscheidung hierüber steht dem Gesamtvorstande zu.





Wenn fünf Abgeordnete beantragen, daß eine lediglich zur Kenntniznahme ausgelegte Petition an einen Ausschuß oder an Berichterstatter überwiesen werde, so hat der Gesamtvorstand hierüber zu entscheiden und bei Ablehnung des Antrages auf Verlangen der Antragsteller die Entscheidung des Landtages zu veranlassen.

§. 42.

Wie §. 90.

§. 43.

Wie §. 92.

§. 44.

Ueber die lediglich zur Kenntniznahme ausgelegten Petitionen findet eine besondere Berathung nicht statt.

Ueber die einem Ausschusse überwiesenen Petitionen, sofern dieselben nicht durch die Beschlußfassung über einen von denselben begutachteten Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten ihre Erledigung finden, desgleichen über die vom Gesamtvorstande an Berichterstatter überwiesene Petitionen wird berathen, nachdem der Ausschuß beziehungsweise die Berichterstatter darüber ihren schriftlichen Antrag eingebracht haben.

Die Berathung geschieht frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag an die Abgeordneten vertheilt worden ist; diese Frist kann indeß durch Mehrheitsbeschluß gemäß §. 32 abgekürzt werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 33 Absatz 1 und des §. 34 Anwendung

§. 45.

Wie §. 93.

§. 46.

Der Landtag wählt die erforderlichen Ausschüsse nach relativer Stimmenmehrheit, nachdem über die Zahl der Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten Beschluß gefaßt ist.

§. 47.

Jeder Landtag, welcher einen Entwurf eines Finanzgesetzes zu berathen hat, wählt einen Finanzausschuß. Demselben liegt ob die Begutachtung derjenigen Finanzvorlagen, welche an einen Ausschuß verwiesen werden, und die Prüfung der Staatshaushaltberechnungen.

Außerdem hat der Finanzausschuß gleich nach der Vorlage des Finanzgesetzentwurfes für denselben oder für dessen einzelne Theile Berichterstatter aus seiner Mitte oder aus den übrigen Abgeordneten zu bestellen und dem Präsidenten von der Bestellung Anzeige zu machen.

Diese Berichterstatter haben den Entwurf, soweit er ihnen zur Berichterstattung zugetheilt und nicht inzwischen an den Ausschuß selbst verwiesen ist, bei

der zweiten Berathung mündlich zu begutachten und zu dem Ende vorher ihre Anträge darüber schriftlich zu stellen.

Antrag 8.

dem §. 46 als zweiten Absatz den ersten Absatz des §. 47 des Entwurfes nachzuführen.

Antrag 9.

den §. 47 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Berichterstatter für die zweite Lesung der nicht an einen Ausschuß verwiesenen Finanzvorlagen (§. 29) werden vom Finanzausschuß ernannt; derselbe bestimmt darüber, ob die Vorlage ganz denselben Berichtstattern oder abtheilungsweise verschiedenen Berichtstattern zu überweisen ist.

Diejenigen Abgeordneten, welche nicht Mitglieder des Finanzausschusses sind, können diese Berichterstattungen ablehnen.

Der Finanzausschuß hat den Präsidenten von der Bestellung Anzeige zu machen.

Die für die zweite Lesung anderer Gesetzentwürfe zu bestellenden Berichterstatter werden vom Landtage mittelst relativer Stimmenmehrheit gewählt.

§. 48.

Wie §. 27.

§. 49

Wie §. 28, mit Einschaltung der Worte: „desgleichen der nach §. 39 Z. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter“ hinter der „Voritzenden“.

§. 50, 51.

Wie §. 29, 30

§. 52.

Wie §. 31, mit dem Nachsatze: „dieselbe Befugniß haben die gemäß §. 39 Z. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter.“

§. 53.

Wie §. 32.

§. 54.

Wie §. 33, mit Aenderung des Citats „(§. 32)“ in „(§. 53)“.

§. 55.

Wie §. 34.

§. 56.

Wie §. 35, mit Einschaltung der Worte: „und zu einem Berichterstatter“ hinter „In andere Ausschüsse“.

§. 57.

Sämmtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschusssitzungen als Zuhörer Zutritt.

§. 58.

Der Präsident kann in jeder Ausschusssitzung gleich den Ausschusssmitgliedern das Wort nehmen.

Dieselbe Befugniß steht zu:



- a. den Abgeordneten, welche einen an einen Ausschuß verwiesenen Antrag gestellt haben, bezüglich der Berathung über diesen Antrag;
- b. den nicht dem Finanzausschusse angehörigen Berichterstattern über Finanzsachen (§. 47 Absf. 2), bezüglich der etwaigen Berathung des Finanzausschusses über die ihnen zur Berichterstattung überwiesenen Gegenstände.

Die unter a. und b. gedachten Abgeordneten sind zu den betreffenden Sitzungen einzuladen.

§. 59.

Wie §. 37.

§. 60.

Den gemäß §. 39 Z. 3 und §. 47 Absatz 2 bestellten Berichterstattern ist unbenommen, im einzelnen Falle nach ihrem Ermessen ihrem Antrage eine schriftliche Begründung beizufügen.

Antrag 10.

Den §. 60 wird beantragt, vollständiger so zu fassen:

Die nach §. 39 Z. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter haben in der Regel nur ihre Anträge schriftlich einzubringen; es ist ihnen indeß unbenommen, denselben in einzelnen Fällen eine schriftliche Begründung beizufügen.

§. 61. 62.

Wie §. 38 39 (Im §. 62 (39) hat das Citat am Schluß stat „(§. 26.)“ zu lauten: „(§. 46)“.

Abschnitt VI. §. 63. 64.

Wie Abschnitt V. §. 40 und 41.

Abschnitt VII.

Verhandlungen im Landtage und Behandlung einzelner Gegenstände.

A. Von den Sitzungen im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen.

§. 65 bis 73.

Wie §. 42 bis 50.

Bemerkung Das Citat im §. 43 muß statt „(§§. 32. 62)“ heißen „(§§. 53. 81.)“

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im Allgemeinen.

§. 74 bis 78.

Wie §. 51 bis 55. (Bemerkung. Im §. 77 (jetzt 54) ist das Citat „(§. 83)“ zu streichen.)

§. 79.

Wie §. 56 unter Streichung der Worte: „der Ausschüsse.“

§. 80.

Absatz 1. Wie §. 57 Absatz 1.

Absatz 2. Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen und von demselben alsbald zu verlesen

§. 81. 82.

§. 60. 61. (NB. die §§. 58, 59 fallen weg.)

§. 83.

Absatz 1. Wie §. 63 Absatz 1.

Absatz 2. Ein zurückgezogener Antrag eines Abgeordneten kann von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden, ohne daß es einer Unterstützung bedarf.

§. 84 bis 95.

Wie §. 65 bis 76. (Bemerkung. Die Citate im §. 89 und 91 (bisher 70 und 72) haben statt „(§. 68)“ zu lauten: „(§. 86)“

Das Citat im §. 93 (bisher 75) hat statt „(§. 67)“ zu lauten: „(§. 85)“. — Der jetzige §. 64 fällt weg.)

§. 96.

Wie §. 77 mit der Aenderung, daß es statt: „ausgenommen die Fälle der §§. 82 und 115“, zu heißen hat: „soweit nicht im vierten Abschnitt und im §. 119 ein Anderes bestimmt ist.“

(Bemerkung. §. 78 fällt weg, bezuglichen §. 79 bis 87.)

C. Interpellationen.

§. 97.

Wie §. 88.

(Bemerkung. §§. 89 bis 93 fallen weg.)

D. Wahlen.

§. 98 bis 101.

Wie §. 94 bis 97.

Abschnitt VIII. IX. X.

§. 102 bis 119.

Wie bisher Abschnitt VII. VIII. IX., §. 98 bis 115 mit den erforderlichen Aenderungen der Citate in den bisherigen §§. 99, 103, 104, 108 und mit den durch das Gesetz vom 27. Mai 1867 gegebenen Aenderungen der Diäten und Reisesätze zu den bisherigen §§. 108 und 109.

Schließlich wurden alle Paragraphen, über welche die Abstimmung ausgeföhrt war, angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Ruck und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefahr.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben.

Berichterstatter Abg. **Pöbßen**: Der Art. 1. §. 6. des Gesetzes vom 28. März 1867 bestimmte, daß die Dachziegel der innerhalb 135 Fuß von der Eisenbahn belegenen Gebäude mit Kalk und Cement bestrichen werden müßten. Nach der





Ansicht der Petenten wäre es zweckmäßiger, die Ziegel von oben zu bestreichen, als von unten. Es erschiene nun fraglich, ob ein Bestreichen von oben auch ein Unterstreichen im Sinne des Gesetzes wäre. Nach dem Urtheil von Sachverständigen wäre das Bestreichen von außen zweckmäßiger. Nach der Ansicht des Ausschusses ließe sich allerdings bei einem Bestreichen von außen die Befolgung der Vorschrift besser überwachen. Der Dachraum wäre von Innen häufig mit Heu oder Torf, der auch wohl den Sommer hindurch liegen bliebe, vollgestopft, so daß man die Dachziegel von Innen oft gar nicht einmal unterstreichen könnte. — Eine authentische Interpretation könnte nun der Ausschuß freilich nicht vornehmen, indem die Worte des Gesetzes ausdrücklich dahin gingen, daß die Ziegel unterstrichen werden sollten. Es käme darauf an, ob die Staatsregierung, wenn das Ueberstreichen von außen wirklich vorzuziehen wäre, nicht durch eine Verordnung die Angelegenheit in dem gewünschten Sinn beordnen könnte.

Er bäte deshalb, den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. **Hullmann**: Er wäre gegen den Ausschußantrag und für den Uebergang zur Tagesordnung. Zunächst gefielen ihm solche Anträge auf Uebergabe zur Kenntnignahme schon in formeller Hinsicht nicht, weil dieselben eigentlich inhaltslos wären. Wenn die Petenten wünschten, daß die Staatsregierung eine Sache im Verwaltungswege beordne, so möchten sie ihr dieselbe selbst unterbreiten. Wenn sie sich aber statt dessen an den Landtag wendeten, so müßten sie auch wünschen, daß dieser sich über den sachlichen Inhalt der Petition schlüssig mache und ein selbstständiges Urtheil über denselben fällte. Dieser Antrag enthielte aber ein solches Urtheil nicht. — Uebrigens verdiente das Vorbringen der Petenten auch gar keine Berücksichtigung. Das Gesetz sagte, die Dachziegel sollten unterstrichen werden. Die Petenten selbst wären der Ansicht, daß ein solches Unterstreichen von außen, wie von innen geschehen könnte. Wenn die Behörden darauf beständen, daß von innen unterstrichen werden müßte, so möchten sie erst im Instanzenzug ihr Recht zu finden suchen, und erst, wenn dies nicht zum erwünschten Resultat geführt hätte, sich an den Landtag wenden. Wenn dieser oder jener über den Sinn eines Gesetzes zweifelhaft und mit der Auslegung desselben durch die anderen Behörden unzufrieden wäre, hätte er sich zunächst an die vorgesetzten Behörden zu wenden; es wäre aber keine Weise, sofort den Landtag mit solchen Dingen zu behelligen. Bei Beurtheilung der Petitionen müßte vom Landtage streng verfahren werden, um die fortwährenden überflüssigen Beschwerden abzuschneiden. Er stellte daher den Antrag:

der Landtag möge über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag fand genügende Unterstützung.

Abg. **Russell**: Er könnte der Ansicht des Vorredners nur beitreten. Nach den präjudiziellen Beschlüssen, die im

Landtage kürzlich gefaßt wären, könnte es nur korrekt erscheinen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Wenn hier Etwas gestrichen werden sollte, so möchte man den Ausschußantrag streichen.

Abg. **Vübben**: Er müßte selbst gestehen, daß die Angelegenheit nicht vor den Landtag gehörte. Da sie aber einmal an denselben gebracht wäre, möchte der Landtag das Seinige thun, daß in Zukunft in zweckmäßiger Weise die gesetzliche Vorschrift beachtet würde.

Der Antrag des Abgeordneten **Hullmann** wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Stadtmagistrates zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen &c.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Vübben**: Die Petition wäre eingereicht worden an die Abgeordneten des dritten Wahlkreises, um bei der Berathung über die Eichungsordnung berücksichtigt zu werden. Bei Eingang der Petition hätte der Landtag aber bereits über die Eichungsordnung Beschluß gefaßt gehabt. Der Ausschuß habe geglaubt, daß die Petition eigentlich auch nicht recht in die Berathung der Eichungsordnung gepaßt haben würde, und hätte daher über dieselbe selbständig Bericht zu erstatten beschloßen. Die Petenten wünschten eine Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen und Kartoffeln etwa dahin, daß der Torf nach Maaß, Kohlen und Kartoffeln aber nach Gewicht verkauft werden sollten, weil nach dem bisherigen Gebrauch oft Streit zwischen den Käufern und Verkäufern entstanden wäre. Die Steinkohlen würden nach Baljen zugemessen, die bis 250 Pfd. wiegen sollten, oft, nach Aussage der Petenten, aber nur 210 Pfd. wögen. Die Kartoffeln würden nach gehäuften Scheffeln verkauft, wobei sich oft eine Differenz von 7 Pfund auf den Scheffel herausstellte. Der Torf, welcher aus dem Hannoverschen käme, würde nach Himten verkauft, derjenige aus den Oldenburger Mooren nach Fudern oder Faden. Der Verkauf des Torfs nach Körben würde Schwierigkeiten machen, weil sich die Hannoverschen Verkäufer nicht auf denselben einlassen würden. Der Magistrat befürchtete, daß, wenn dies vorgeschrieben würde, weniger Torf angebracht werden würde und wünschte, daß diese Regulirung auch in anderen Städten und Ortschaften zugleich eingeführt werden möchte, damit sich der Zuzug in Brake nicht verminderte.

Im Interesse der kleinen Leute läge es, die Kartoffeln und Kohlen nach dem Gewicht zu kaufen, da sie bei Kleinigkeiten einkauften. — Der Ausschuß hätte sich durch diese Erwägungen bestimmt gefunden, den obigen Antrag zu stellen.

Abg. **Hullmann**: Auch hier müßte er den Antrag stellen:



der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Sache läge hier allerdings etwas anders, als bei der vorigen Petition. Dieser Punkt ließe sich im Wege der Gesetzgebung beordnen. Der Landtag müßte aber, ehe er der Staatsregierung zumuthete, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Angelegenheit eine Beordnung und welche sie bedürfe, erst darin einig sein, daß eine Beordnung überhaupt nothwendig wäre. Seines Erachtens wäre dieß nicht der Fall, die gewünschte Regelung könnte vielmehr durch ein Statut erfolgen. In Brake hätte man auch versucht, durch ein Statut Abhülfe zu schaffen, dieser Versuch wäre aber von Magistrat wieder aufgegeben worden, anscheinend nur, weil, wenn vorgeschrieben würde, den Torf nach einem anderen Maaß, als dem üblichen zu verkaufen, die Torfverkäufer nicht mehr nach Brake kämen. Der Magistrat hielt daher die Durchführung der Maßregel nur für möglich, wenn die Umgegend daran Theil nähme. Die Klage über das schlechte Messen beim Torfhandel wäre aber überall gang und gäbe. In der Stadt Oldenburg hätte man sich mit dieser Frage auch schon beschäftigt und Dieses und Jenes beschlossen, bis man eingesehen hätte, daß man sich gegen die Torfbauern, wenn sie übervorthellen wollten, doch nicht schützen könnte. Ein Gesetz, das zwänge, beim Torfhandel auf eine bestimmte Weise zu kaufen und zu verkaufen, wäre nicht möglich. Auf dem Lande würde man immer dabei bleiben nach Fudern zu messen. Zum Nachmessen mit Körben gäbe es dort keine Gelegenheit. Auf dem Lande würden wohl auch Klagen über das schlechte Messen laut, Anträge auf eine gesetzliche Regulirung wären aber von dort aus noch nicht gestellt worden. Man müßte es der Stadt Brake überlassen, sich durch ein Statut zu helfen, könnte sie das nicht, weil sie wüßte, daß dann die Verkäufer ausblieben, so müßte sie es bleiben lassen. Für eine gesetzliche Regulirung des Handels mit Kohlen und Kartoffeln wäre erst recht kein Bedürfnis vorhanden. Da könnte die Stadt mit einem Ortsstatut vollständig ausreichen. Wollte man vorschreiben, daß die Kartoffeln im ganzen Lande nur nach dem Gewicht verkauft werden sollten, so würde dieß sehr drückend für den Verkehr sein. — Wenn ihm die Frage vorgelegt würde, ob er der Staatsregierung eine gesetzliche Beordnung der Angelegenheit empfehlen könnte, müßte er dieselbe verneinen. Alle Diejenigen, die mit ihm in diesem Punkt Einer Ansicht wären, müßten gegen die Annahme des Ausschusses sein.

Der Antrag des Abgeordneten **Hullmann** fand ausreichende Unterstützung und wurde sodann angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen des Gemeinderathes zu Lönningen, betr. Revision des Einkommensteuergesetzes.

Der Ausschuss beantragte:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Vübben**: Der Gemeinderath zu Lönningen höbe in seiner Petition hervor, daß die erwachsenen Kinder der Landleute höher für die Einkommensteuer eingeschätzt würden, als die erwachsenen Kinder der Kaufleute und Gewerbetreibenden und bäte mit Rücksicht hierauf um Revision des Einkommensteuergesetzes. Der Ausschuss hätte sich davon überzeugt, daß es in der Hand der Schätzungskommission läge, die Kinder der Kaufleute, Gewerbetreibenden u. s. w. ebenso anzusetzen, als die Kinder der Landleute u. s. w. Dieß ginge aus Art. 7 des Gesetzes, §. 8 der Instruktion zu diesem Gesetze, klar hervor. Eine Revision erschiene also nicht erforderlich; die zu hoch Geschätzten könnten bei der Kommission und der Staatsregierung reklamiren.

Der Ausschussantrag wurde angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Lehrers **Klusmann** zu Lettens um Vergütung von Umzugskosten.

Der Ausschuss beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer**: Der Lehrer **Klusmann** wäre bis zum Mai 1869 an der Bürgerschule zu Varel mit 300 Thlr. Gehalt angestellt gewesen, darauf aber nach Lettens als Hauptlehrer mit 250 Thlr. Gehalt versetzt worden. Die Versetzung hätte seinen Umzug veranlaßt. Er hätte seine vielen Sachen mit zwei Wagen nach dem 6 Meilen entfernten Lettens transportiren lassen müssen. Hierfür hätte er eine vorschriftsmäßig belegte Rechnung von 17 Thlr. an das Oberschulkollegium eingereicht. Es wären ihm aber nur 5 Thlr. zugewilligt worden, weil er ein unverheiratheter Lehrer wäre und keinen eigenen Haushalt hätte. Abermals hätte er sich an das Oberschulkollegium gewandt und vorgestellt, daß er ein selbständiger, lange gebienter Lehrer wäre, daß er billiger Weise Ersatz für die großen Ausgaben an Transportkosten, die er nicht zu hoch in Rechnung gestellt hätte, beanspruchen dürfte. Abermals wäre er abschlägig beschieden worden. Eine Eingabe an das Staatsministerium hätte denselben Erfolg gehabt. Nach der Ansicht des Petenten wäre der §. 2 des Gesetzes über die Umzugskosten der Volksschullehrer vom 10. August 1855 dahin zu verstehen, daß der eigene Haushalt die Selbstständigkeit des Lehrers bedeutete, daß also nur Diejenigen keinen eigenen Haushalt hätten, die bei einem Anderen in Kost und Logis ständen. Auf Grund dieser Auffassung glaubte er die 17 Thlr. beanspruchen zu dürfen. —

Jedenfalls wären die bewilligten 5 Thlr. ein äußerst geringer Ersatz. Es wären nach den Sätzen des Regulativs §. 2 Ziffer 2 per Meile nur 20 fl. berechnet und für das Nachtquartier bei einer Entfernung von über vier Meilen 1 Thlr. Wenn der Ausschuss sich nun auch nicht der vom Petenten gegebenen Interpretation des §. 2 des Gesetzes anschließen wollte, so glaubte er doch, daß auf Grund des





§. 5 eine höhere Vergütung eintreten könnte. In diesem Paragraphen hieße es: in einzelnen besonderen Fällen, worin die in den §§. 1—3 bestimmte Vergütung unverhältnißmäßig gering erscheinen würde, z. B. bei schlechten Wegen in der Marsch, bleibt es dem Oberhullkollegium vorbehalten, eine höhere Entschädigung zuzubilligen. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hätte der Ausschuß seinen Antrag gestellt.

Regierungscommissär **Nömer**: Wie der Berichtstatter vorgetragen hätte, fände gesetzlich beim Umzug der Lehrer nicht eine Erstattung ihrer Auslagen statt, es würde vielmehr nur eine in dem Regulativ bestimmte feste Summe vergütet. Hierbei würde einfach danach unterschieden, ob der Lehrer einen eigenen Haushalt hätte oder nicht. Dieselbe Bestimmung fände sich im Regulativ für die Umzugskosten anderer Beamten. Man hätte dies immer so ausgelegt, daß nur verheirathete oder verwittwete Beamte mit Familie im Besitz eines eigenen Haushaltes wären, und könne man die für diese bestimmten Sätze nicht Junggesellen bewilligen, die zu ihrer Bequemlichkeit einen etwas größeren Hausrath sich angeschafft hätten, auch etwas behaglicher eingerichtet haben sollten. Der vom Berichtstatter angezogene §. 5 des Regulativs wäre nicht zutreffend, indem derselbe lediglich auf äußere ungünstige Verhältnisse, wie z. B. schlechte Wege, Bezug nähme, nicht aber auf solche persönliche, welche nicht berücksichtigt werden könnten. Er stellte demgemäß den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Bünnemeyer**: In dem angezogenen §. 5 würden die schlechten Wege nur beispielweise genannt, der generale Satz lautete:

„in einzelnen besonderen Fällen, worin die bestimmte Vergütung unverhältnißmäßig gering erscheinen würde.“

Hier läge aber ein solcher besonderer Fall vor, weil der Weg von Barel nach Teitens 6 Meilen weit wäre und der Transport mit 2 Wagen hätte ausgeführt werden müssen. Die 5 Thlr. erschienen hier eine unbillig geringe Vergütung. Dem Petenten könnte in diesem Fall eine größere Summe begeben.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.

Der Ausschuf beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Berichtstatter Abg. **Bünnemeyer**: Durch das Staatsgrundgesetz wären bekanntlich der Mühlenzwang und die Bannrechte aufgehoben worden. Im Cutinischen wären die

Berechtigten aus der Provinzialkasse entschädigt worden. Die Petenten stellten vor: die sämtlichen Bannverpflichteten wären durch Entschädigung der Bannberechtigten aus der Staatskasse abgelöst worden. Die Wulfsdorfer hätten bereits vor Erlaß des Staatsgrundgesetzes für die Freiheit von Mühlenzwang Geld gegeben und zwar 28 Thlr. 24 gr. Die Art und Weise, wie die Wulfsdorfer zu der Geldabgabe statt des aufgehobenen Mühlenzwangs gekommen wären, ginge aus der Petition nicht hervor. Der Ausschuf hätte über die rechtliche Seite des Verhältnisses keine Aufklärung erlangen können. Die Angelegenheit wäre im 9. Landtage bereits zur Sprache gekommen.

Der Landtag hätte damals eine Petition gleichen Inhaltes der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen. Ob die Petenten mit Grund den Wegfall der Geldabgabe verlangen könnten, vermöchte der Ausschuf nicht zu ermesfen, er hätte indessen geglaubt, die Empfehlung der Petition zu geeigneter Berücksichtigung beantragen zu müssen. Die Staatsregierung würde in der Lage sein beurtheilen zu können, ob die Wünsche der Petenten gerechtfertigt wären oder nicht.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Der Ausschuf beantragte:

Uebergang zur Tagesordnung.

Für den Berichtstatter Strodthoff übernahm der Abgeordnete **Bünnemeyer** den Bericht: Zehn Vollerben stellten in der Petition vor, daß sie früher von ihren Stellen je einen Maitwidder in natura zu liefern gehabt hätten. Mancher hiermit verbundenen Anzutraglichkeiten wegen hätte man ihnen zugestanden, daß statt des Widders in Zukunft 20 gr. erstattet werden sollten. Sie glaubten nun, daß diese Geldprästationen, ebenso wie die Lieferung von Maitwiddern und dergleichen Naturalleistungen, nach dem Gesetz, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer vom 18. Mai 1855, in Wegfall kommen müßten, da sie steuerlicher Natur seien. Sie hätten sich wegen dieser Angelegenheit schon an die Staatsregierung gewandt, wären aber abschlägig beschieden worden, weil nach dem angeführten Gesetz nur, insoweit seit Erlassung des Staatsgrundgesetzes von 1849 Ablösungen der betreffenden Naturalabgaben Statt gefunden hätten, die deshalb entrichteten Beträge zurückgegeben, beziehungsweise die noch geschuldeten Beträge nicht beigefordert würden.

Diesen Gründen des von der Staatsregierung erteilten abschlägigen Bescheids müßte sich der Ausschuf aber mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes über Veranlagung der Grundsteuer vom Jahre 1855 anschließen und hätte daher den Antrag auf:



Uebergang zur Tagesordnung  
gestellt.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf den 18. März 1870,  
Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Die Tagesordnung wird vertheilt werden.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Berichtstatter

**Mojen.**





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Mündlicher Bericht des Quotenausschusses, betr. das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. März d. J. über das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
  - 2) Desgl. des Jagdausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. die Ausübung der Jagd.
  - 3) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstede wegen Anstellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule daselbst etc.
  - 4) Interpellation des Abgeordneten Schomann, betr. die Einrichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Idar.

Hierauf geheime Sitzung.

Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. Februar d. J.

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Ministertische die Reg.-Kommissäre Ruhstrat, Selkman, Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Huchting verliest an Stelle des Schriftführer Strothoff das Protokoll der letzten Sitzung.

Dasselbe wird genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesekentwurf, betr. Zwangsarbeitsanstalt in Behta. (ad acta.)
- 2) Desgl., betr. die Nachweisungen über den Actibbestand der Staatsgutskapitalienkasse für 1867/69, und den Voranschlag der Staatsgutskapitalienkasse für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Die Wahllacten über die Neuwahlen im 8. Wahlkreise. (An die zweite Abtheilung zur Prüfung.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Dötlingen, betr. Zuschuß zu den Cinquartirungsgelbern. (An den Finanzausschuß.)

- 5) Desgl. des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. Herstellung eines Weges auf Staatskosten. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Antrag des Abg. Müdebusch, betr. Vorlage eines Gesekentwurfs wegen Schutz der nützlichen Vögel.

Der Landtag beschließt, denselben in Betracht zu ziehen und ist damit einverstanden, daß derselbe ohne vorherige Berathung im Ausschusse auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt wird.

**Tagesordnung:**

I. Mündlicher Bericht des Quotenausschusses, betr. das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. März d. J. über das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Die Majorität des Ausschusses beantragt:

Der Landtag wolle den

Artikel 1.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870—75 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77,4%
„ Fürstenthum Lübeck	15%
„ „ Birkenfeld	7,6%

der Vorlage als einzigen Artikel annehmen.

Die Minorität (Schilbt) beantragt:

Der Landtag wolle seinen gefaßten Beschluß, wornach

Oldenburg	77%
Lübeck	15%
Birkenfeld	8%

zufallen, aufrecht erhalten

Abg. **Soyer** als Berichterstatter der Mehrheit: Wenn er jetzt die beneidenswerthe Mission erfülle, zum dritten Male Bericht über die Quoten zu erstatten, so hege er die Hoffnung, daß dieses das letzte Male sei und endlich ein Schluß in die Sache gebracht werde. Bereits die vierte Sitzung werde mit diesem unerquicklichen Stoffe ausgefüllt. Es seien 12 Anträge gestellt gewesen, ein Sortiment aller möglichen Procentsätze, eine wahre Musterkarte, aus welcher Jeder herauswählen könne, was ihm beliebe. Er habe jetzt den Vortheil, daß nur noch 2 Anträge zur Besprechung vorlägen. Die ganze Differenz betrage nur  $\frac{4}{10}$ %, um welche Birkenfeld erleichtert, und das Herzogthum mehr belastet werden solle. Es seien eine Menge von Gründen, ein Arsenal von allen möglichen Beweisen, unterstützt durch Zahlenbelege, vorgebracht und durch dieselben bewiesen worden, daß von dem Domianalkreinertrage auf Birkenfeld 3, auf Lübeck 12, auf das Herzogthum 40% fallen, daß die Einkommensteuer in Birkenfeld 17,9, in Lübeck 24,5, in Oldenburg 22,8 auf den Kopf erbringe, Verhältnisse, die hier nur zu Gunsten Birkenfelds sprächen. Wenn man zu denselben noch das Bevölkerungsmoment in Betracht ziehe, so werde Birkenfeld noch ungünstiger gestellt, wenn man annähme, daß von den Steuerpflichtigen über 1000 Thlr. Einkommen auf Birkenfeld 106, auf Lübeck 217, auf Oldenburg 2012 fielen. Andere Momente seien die kostspielige Justiz, die kolossalen Summen von Sporteln, die in Birkenfeld 22,000 Thlr., in Lübeck nur 7000 Thlr., im Herzogthume 25,000 Thlr. betragen, und nähme man hiezu noch die ungünstige Finanzlage, das Defizit von 15—20,000 Thlr., die 50% Aufschlag der Einkommensteuer und eine verhältnißmäßig hohe Grundsteuer von über 30,000 Thlr., so könne man sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß Birkenfeld sehr ungünstig situiert sei. Es sei ihm unverständlich, wie man diesen Zahlen gegenüber, die doch in die Augen sprängen, noch das Gegentheil behaupten könne. Ebenso unverständlich sei es, wie die Gegner behaupten könnten, daß Birkenfeld in der gegenwärtigen Regierungsvorlage bevorzugt sei. Nein, so wie die Sache jetzt läge, sei Birkenfeld nicht bevorzugt. Die Neuerung der Regierungsvorlage, daß nur  $\frac{1}{3}$  des Domianalkreinertrags für die Berechnung der Quoten herangezogen werden solle, sei ungünstig für Birkenfeld. Ein anderes für das Fürstenthum sehr nachtheiliges Moment sei es, daß die Zinsen der Staatskapitalien für die ganze Finanzperiode in

Einnahme gestellt seien. Was die Einwirkung der neueren politischen Gestaltung auf die Finanzverhältnisse des Fürstenthums beträfe, so sei nachgewiesen, daß dieselbe Birkenfeld sehr gedrückt habe, indem es an Einnahmen durch die indirecten Steuern im Verhältnisse zu 10,7 verloren habe, während es nach den Quoten nur im Verhältnisse von 8% verlieren sollte. — Was die Inkorporation von Ahrensböck beträfe, so sei vollständig klar, daß dieselbe Birkenfeld zum Nachtheil gereiche. Die Centrallasten seien vergrößert. Von den 5% Quotenermäßigung, die auf die anderen Provinzen vertheilt seien, habe es nur  $\frac{4}{10}$  bekommen, während die Ermäßigung für Lübeck 1%, für Oldenburg 3,6% betrage. Auch nach dieser Seite hin sei Birkenfeld also nicht bevorzugt. Auf alle diese Belege, die durch Zahlen bekräftigt würden, hätten die Gegner nur mit Ansichten und Muthmaßungen, auf schwerwiegende Gründe nur mit Imponderabilien, mit denen er nicht rechnen könne, geantwortet. Kein einziger Gegen Grund sei angeführt, der irgend welche positive Gestaltung habe. Was die Minorität jetzt Neues vorbringe, sei bereits früher von Freund Wulff aufgestellt. Daß Birkenfeld mehr koste, als es aufbringe, sei nicht zweifelhaft und von ihm auch bereits früher erwähnt, gäbe aber keinen Grund ab, dasselbe jetzt mehr zu belasten. Eigenthümlich sei die Behauptung der Minorität, daß die Berechnung des Abg. Schomann wegen der indirecten Steuern, die wesentlich in Berücksichtigung gezogen zu werden verdiene, gar nicht hierher gehöre, während doch den Ausgaben, die das Fürstenthum dem Lande verursache, Wichtigkeit beigemessen werde. Er sei der Ansicht, daß man das Land, welches eine äußerst ungünstige Finanzlage habe, nicht noch mehr drücken solle, deshalb, weil es nicht so gestellt sei, daß es die Mehrausgabe, die ihm aus seiner Verbindung mit dem Herzogthume erwachse, übernehmen könne. Es sei richtig, diese Verbindung sei ein unnatürliches Band. Aber aus der Trennung würde Birkenfeld mehr Vortheil haben, als das Herzogthum aus der Verbindung Nachtheil. Jetzt Birkenfeld mehr zu belasten, dafür sehe er keinen Grund ein. Wenn gesagt sei, daß, weil man einmal die Stimme mit Ja abgegeben habe, es jetzt gewissermassen eine Ehrensache sei, daran festzuhalten, so sei dies ein falsches Ehrgefühl, sich deshalb einer besseren Belehrung zu verschließen. So lange er im Saale anwesend sei, wäre es mehrere Male passiert, daß ein intelligentes Mitglied bei der zweiten Lesung anders gestimmt habe, als bei der ersten Lesung. Deshalb könne er nur rathen, nach dem, was ihm vorliege, für den Antrag der Regierung zu stimmen.

Reg.-Kommissär **Muhtrat**: Er wolle aufmerksam machen auf einen Umstand, der erst neuerdings hervorgetreten und für den Antrag der Staatsregierung noch geltend zu machen sei. Es sei nämlich höchst wahrscheinlich geworden, daß das Institut der Auktionsverwalter in Birkenfeld bereits in nächster Zeit aufgehoben werden müssen und hiermit die Abgabe, welche diese von ihren Gebühren an die Staatskasse





des Fürstenthums zahlen, wegfallen. Diese Abgabe betrage jährlich 4240 Thlr., ein für Birkenfeld sehr erheblicher Ausfall, welcher für die Finanzperiode eine Summe von 10,000 Thlr. ausmache, wenn die Aufhebung auch erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres erfolgen sollte. Wenn die Herren außerdem noch die Quote erhöhen sollten, so würde sich ein so erhebliches Deficit ergeben, daß es nicht möglich sei, alle Ausgaben, die im Voranschlage vorgesehen seien, zu bestreiten. Muthmaßlich würden Anlagen unterbleiben müssen, die im Interesse des Landes äußerst wünschenswerth seien. Er erinnere daran, daß der nach dem gedruckten Voranschlage sich herausstellende Ueberschuß von 17,000 Thlr. in Folge der neuesten Beschlüsse über die Straßenbauten und den Ankauf der Kaserne aufgezehrt werde und daß die Erhöhung der Quote das Deficit auf 15—16,000 Thlr. steigern werde. Das seien doch Momente, welche Berücksichtigung verdienen.

Wenn er noch einen Blick auf den Bericht der Minderheit Schildt werfe, so glaube er nicht, die auf Seite 841 desselben aufgestellte Berechnung nach dem, was der Abg. Doyen bereits über sie gesagt habe, einer näheren Prüfung unterziehen zu sollen. Einestheils sei dieselbe nicht recht verständlich, andernteils nicht richtig, aber er brauche hierauf nicht weiter einzugehen, da die ganze Grundlage der Berechnung unhaltbar sei. Wenn gesagt werde, beim Zugrundelegen der Bevölkerungsziffer müsse Birkenfeld so und so viel zahlen, dieselbe sei nicht zu Grunde gelegt, deshalb sollte Birkenfeld nur so viel zahlen, zahle also so und so viel zu wenig — so falle das in sich zusammen, da die Bevölkerungsziffer eben eine ganz verwerfliche Grundlage sei. Die Staatsregierung habe dies früher ausgeführt und der Landtag habe sich mit überwiegender Mehrheit mit der Ansicht derselben einverstanden erklärt. Einige andere Punkte im Berichte, die zu einer irrigen Auffassung Anlaß geben könnten, dürfe er jedoch nicht unerwähnt lassen.

Auf der ersten Seite werde gesagt, daß die Kosten des norddeutschen Bundes der Centralkasse des Großherzogthums zugetheilt und durch die bedeutende Bevölkerung Birkenfelds außerordentlich erhöht würden. Er verstehe dieses folgendermaßen: es sei jetzt um so mehr Grund, die Bevölkerungsziffer in Betracht zu ziehen, als früher, weil die Kosten des norddeutschen Bundes nach der Bevölkerung vertheilt würden. Dagegen müsse er bemerken, daß die Summe, welche gegenwärtig an Bundeslasten vertheilt werde, viel geringer sei und nur die Hälfte der früheren betrage. Früher seien die Militärkosten auch nach der Bevölkerung vertheilt, damals aber etwa doppelt so hoch gewesen, als diejenigen Centrallasten, die jetzt nach der Bevölkerung des Bundes vertheilt würden, d. h. die Matrikularbeiträge, nicht die indirecten Steuern, welche auch noch eine Einnahme des Bundes bildeten.

Wenn ferner in dem Berichte bemerkt werde, daß die Minorität sich nicht der Ansicht der Staatsregierung anschließen könne, daß der Beitrag des Fürstenthums Birken-

feld zu den Centrallasten wesentlich im Herzogthum verwendet werde, so bemerke er dagegen, daß in der Vorlage nicht gesagt sei, daß der Beitrag Birkenfelds im Herzogthume, sondern daß allgemein die Ausgaben für die Centrallasten größtentheils im Herzogthume ihre Verwendung fänden. Denn die, welche das Herzogthum aufbringe, würden jedenfalls im Herzogthume, die, welche die Fürstenthümer aufbringen, nicht innerhalb, sondern außerhalb derselben verzehrt.

Auffallend sei es ihm gewesen, daß, wenn man ein so wesentliches Gewicht auf die Bevölkerungsziffer lege, sich nicht gefragt habe, wie viel in diesem Falle das Herzogthum beizutragen habe. Dasselbe würde gewiß noch mehr als 77% bezahlen müssen.

Auffallend sei ihm ferner eine andere im Berichte aufgestellte Behauptung gewesen, daß nämlich die Incorporation von Ahrensböck ohne Schaden und ohne Nutzen für das Herzogthum bleibe. Die dickleibigen Verhandlungen über die Incorporation hätten in dieser Beziehung schon Berechnungen aufgestellt. Er wolle die Zahlen in Kürze vorsehen.

Sämmtliche Centrallasten des Großherzogthums einschließlich Ahrensböcks betrügen 500,000 Thlr. Davon solle nach der Vorlage das Herzogthum 77,4%, also ca. 387,000 Thlr. tragen. Wenn Ahrensböck nicht da wäre, so würden die Centrallasten für die dreijährige Periode sich um 25,233, also jährlich sich um 8411 Thlr. verkleinern. Dann würde tragen Oldenburg 81% von (500,000 — 8411 Thlr.) mache 398,200 Thlr. Vergleiche man dieses Resultat mit dem obigen bei der Incorporation Ahrensböcks sich herausstellenden, so ergäbe das für das Herzogthum einen jährlichen Gewinn von 11,200 Thlr. Das sei eine Berechnung, gegen deren Richtigkeit sich nichts einwenden lasse.

Lübeck sei bekanntlich noch mehr im Vortheil, aber da Herr Wulff nicht mehr anwesend sei, so brauche er denselben wohl nicht mehr zu beweisen. Der Nachtheil Birkenfelds sei allerdings nicht übermäßig groß, er betrage 8% von 8411 Thlr., mache also 6—700 Thlr., dem ein Vortheil des Herzogthums von 11,200 Thlr., ein solcher Lübeck, der sich noch viel höher beziffere, gegenüberstehe. Das seien sehr wesentliche Billigkeitsrückichten für Birkenfeld, denen man Rechnung tragen müsse, indem man den Vorschlag der Staatsregierung, die Quote desselben statt auf 8, auf 7,6% festzusetzen, acceptire. Unrichtig sei endlich die Bemerkung im Berichte, daß die von der Staatsregierung für das Herzogthum in Aussicht gestellten Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen in den ersten Jahren wohl kaum die zu zahlenden Zinsen für das Anlagekapital übersteigen würden. Bekannt sei es, daß in einer später an den Landtag gelangten neuen Vorlage der Staatsregierung, ausgeführt sei, daß die Betriebsüberschüsse unserer Eisenbahnen die Zinsen des Anlagekapitals nicht nur decken, sondern erheblich übersteigen würden. Die Zinsen ständen fest für 1870, in den späteren Jahren würden sie sinken. Für 1870 betrügen sie 111,700 Thlr., dagegen seien an Betriebs-



überschüssen in den Voranschlag aufgenommen für 1870: 114,000 Thlr., für 1871: 128,000 Thlr., für 1872: 144,000 Thlr. Daß diese Steigerung fort dauern werde, könne man unbedenklich annehmen. Daß der Durchschnitt der 6jährigen Quotenperiode dann so viel Betriebsüberschüsse ergeben werde, als der Voranschlag für 1872 in Aussicht stelle, nämlich 144,000 Thlr., sei wahrscheinlich. Nähme man hiervon die Zinsen für 1870 ab, so ergäbe sich hieraus ein jährlicher Ueberschuß von 32,000 Thlr., ein Moment, welches bedeutend bei der Quotenberechnung für Birkenfeld und gegen das Herzogthum in die Waagschaale falle.

Das andere Moment sei von der Minderheit nicht beanstandet, daß nämlich die Zinsen der 45,000 Thlr. dem Fürstenthum nicht angerechnet werden könnten, da das Kapital bereits in der nächsten Finanzperiode zu den laufenden Ausgaben vollkommen verwandt werde.

**Abg. Ahlhorn:** Von zwei Seiten, von dem Herrn Regierungs-Kommissär wie von dem Herrn Abg. Hoyer, sei hervorgehoben, daß die Bevölkerungsziffer bei den hier fraglichen Berechnungen nicht zu Grunde gelegt werden könne. Allerdings habe der Landtag einen früheren Antrag, den der Abg. Hoyer mit seinem Freunde Wulff in Betreff der Militärausgaben gestellt habe, mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, nicht weil derselbe nach den Verhältnissen des Fürstenthums Birkenfeld unrichtig, sondern weil eine solche Vertheilung der Militärlasten nach dem Staatsgrundgesetze nicht zulässig sei. Daß aber bei den Quoten das Moment der Bevölkerung nicht in Betracht zu ziehen sei, wäre nirgends ausgesprochen. Es sei richtig, daß Birkenfeld durch die Aufhebung des Institutes der Auktionsverwalter in seinen Einnahmen eine Einbuße erleiden werde, aber diese würde die zuerst von der Staatsregierung vorgeschlagene Quote von 8,6% kaum auf 8,5 ermäßigen. Uebrigens komme dieser Umstand auch dann erst in Betracht, wenn wirklich die Aufhebung erfolgt sein sollte. Durch die Einführung der oldenburgischen Auktionatorordnung würde aber das Fürstenthum indirect wieder einen Vortheil haben, indem dann die Verkäufer und Käufer nicht mehr die hohen Procente tragen müßten, die der Auktionsverwalter eben in Folge der staatlichen Abgaben ihnen jetzt auferlegte. Der Abg. Hoyer habe ferner gesagt, daß die Justizverwaltung in Birkenfeld eine sehr theure sei. Auch er sei in erster Linie dafür, dieselbe zu ermäßigen. Die Verwaltung des Fürstenthums sei bereits vereinfacht, während Lübeck noch die alte kostspielige Verwaltung trage, ein Moment, welches auch Berücksichtigung verdiene. Uebrigens sei er der Ansicht, die einmal der Abg. Niebour ausgesprochen habe: „Ueberstürzen Sie sich nicht, aber wenn Sie einmal wohlüberlegte Beschlüsse gefaßt haben, dann halten Sie an denselben fest.“ Jetzt sei über die Quoten bereits viermal abgestimmt, nun auf einmal wieder umstimmen, das würde die Versammlung demoralisiren und ein schlechtes

Licht auf den Landtag werfen, der ja sonst in allen Punkten der Regierung entgegengekommen sei.

**Abg. Wajing:** Er wolle nur einige Bemerkungen gegen die Minorität richten. Wenn dieselbe behaupte, daß das Herzogthum keinen Vortheil von den Beiträgen Birkenfelds zu den Centrallasten habe, da dieselben größtentheils in die Bundeskasse flößen, so möchte er diese Behauptung doch bezweifeln. Man solle nur einmal von Oldenburg nach Heppens fahren. Dort im Norden entstände auf Bundeskosten eine große Stadt und das Herzogthum habe Vortheil von derselben. Ferner sei in dem Berichte gesagt, daß Birkenfeld eine Last für das Land sei. Wahrscheinlich müsse es denn auch schon früher eine Last gewesen sein. In den letzten 20 Jahren aber habe Birkenfeld für die Civilliste 252,000 Thlr., an sonstigen Beiträgen für die Centrallasten circa 400,000 Thlr., im Ganzen circa 652,000 Thlr. nach Oldenburg geschickt, die das Herzogthum ohne Birkenfeld allein würde aufbringen haben müssen. Ebenso stehe es mit dem Wildenburger Kapital. Hätte der Forstfiskus das Holz nach und nach hier an die Eingefessenen gegeben, so würden wir jetzt nicht das Kapital gewonnen haben.

Wenn Birkenfeld in den letzten Jahren 652,000 Thlr. gezahlt habe, so habe das Herzogthum dadurch ein Kapital von gleichem Betrage gewonnen. Also könne Birkenfeld unmöglich eine Last sein. Er wolle die Versammlung noch schließlich an das Wort eines früheren birkenfeldischen Abgeordneten erinnern: „Wollen Sie uns nicht mehr haben, dann werfen Sie uns wenigstens nicht weg, wie eine ausgepreßte Citrone.“

**Abg. Schomann:** Nur ein paar Worte gegen den Abgeordneten Ahlhorn, der gesagt habe, daß der Landtag demoralisirt würde, wenn er nicht an einem einmal gefaßten Beschlusse festhalte. Das sei ein sehr starker Ausdruck und er würde häufiger Gelegenheit haben, denselben Vorwurf in anderen Abstimmungen an die Herren der Minorität zu richten. Oft komme es vor, daß bei einer neuen Debatte eine erneute Prüfung eintrete und daß man durch diese, auch wenn die Gründe dieselben geblieben seien, eine andere Ansicht von der Sache gewinne. Er gäbe gerne zu, daß nicht gerade ganz neue Momente vorgebracht seien, aber es sei nicht zu verkennen, daß dieselben jetzt in schärferer und präciserer Fassung vorlägen. Etwas Neues sei aber doch zu erwähnen. Er habe bereits früher darauf hingewiesen, daß Birkenfeld durch die Aufhebung des Institutes der Auktionsverwalter einen jährlichen Ausfall von 4200 Thlr. erleiden werde. Damals habe er diesen Ausfall aber nur als wahrscheinlich hingestellt, jetzt aber sei es entschieden, daß die Aufhebung des Institutes früher zu erfolgen hätte, weil dasselbe mit den Prinzipien der neuen Gewerbeordnung in Widerspruch stände. Man wolle nur versuchen, dasselbe bis zum Ende des Jahres 1870 zu erhalten. Für 1871 aber stände fest, daß Birkenfeld dann eine Einbuße von jährlich 4—5000 Thlr. erleiden werde. Der Abgeordnete Ahlhorn habe bemerkt, daß dieser



Ausfall nicht in Betracht kommen könne, weil er indirekt dem Lande wieder zu Gute käme. Dieser Schluß sei wohl nicht richtig. Den Einzelnen werde die Aufhebung allerdings wohl Vortheil bringen. Wenn aber das Ganze hierdurch Vortheile haben solle, so sei dieß ein falscher Schluß. Denke man sich in einem Staate eine Gewerbesteuer, die doch den Zweck habe, die Einnahmen des Staates zu vermehren. Wenn dieselbe nun wegfalle, so würde der Einzelne gewiß Vortheil haben, aber wenn derselbe Vortheil nun indirekt auch dem Staate zu Gute kommen solle, so werde es für seine Einnahme ja gleichgültig gewesen sein, ob eine Gewerbesteuer existirte oder nicht. Man solle sich durch den Vorwurf der Demoralisation nicht abschrecken lassen, seine Stimme nach besserer Ueberzeugung anders abzugeben als bei der ersten Lesung. Man solle das Fürstenthum nicht ruiniren und zu Schritten treiben, die auch dem Großherzogthum verderblich werden könnten.

Abg. **Bargmann**: Der Abgeordnete **Ahlhorn** habe mit großer Emphase und unter Berufung auf den Ausspruch eines früheren Mitgliedes des Landtages ausgerufen, daß man sich nicht hinreißen lassen solle, von einem wohlüberlegten Beschlusse abzugehen. Wenn der Abgeordnete **Ahlhorn** damit nur im Allgemeinen habe sagen wollen, daß Wankelmuth Tadel verdiene, so könne er seinen Ausdrücken nur beipflichten. Aber hier ständen nicht Prinzipien in Frage, die Jeder lange mit sich herumtrage und überlege, sondern eine Berechnung, und zwar eine sehr komplizierte Berechnung, insofern als neben den eigentlichen Ziffern auch Faktoren anderer Natur zu berücksichtigen seien. Bei derartigen Operationen könne es außerordentlich leicht vorkommen, daß Jemand nicht sofort die richtige Ansicht von der Gruppierung der einzelnen Faktoren gewinne, sodaß also ein Fehler möglich sei. Dann dürfe man aber die Konsequenz nicht soweit treiben, daß man, trotzdem ein Fehler in der Rechnung vorgefallen, an derselben glaube festhalten zu müssen. Das thue man nicht einmal in eigenen Angelegenheiten, bei welchen auch der Consequenteste nicht unterlasse, dies Exempel zu rectificiren, um viel mehr sei es aber Pflicht, von der ursprünglichen Rechnung abzugehen, wo man einsehen müsse, daß man zu Ungunsten eines Dritten sich verrechnet habe.

Abg. **Ahlhorn**: Auf das, was der Abgeordnete **Schomann** gesagt habe, wolle er nicht eingehen. Solche Ausrufe habe man schon öfter gehört. Wenn der Abgeordnete **Bargmann** sage, daß es sich hier nicht um Prinzipien, sondern um Zahlen handle, so müsse er noch einmal anführen, daß grade die Minorität **Schildt** sich auf die Berechnungen der Regierungsvorlage berufe und diese seien nicht widerlegt.

Abg. **Lübben**: Wahr sei es, daß das Fürstenthum Birkenfeld zu viel Lasten trage, aber ebenso wahr sei es, daß das Herzogthum überlastet sei und wahrscheinlich werde dasselbe in Cutin der Fall sein. Das rühre aber allein von den allzuhohen Militärlasten her. Von Oldenburg sei in der Vorlage wenig die Rede und könne es

darnach scheinen, als ob hier Alles glänzend sei. Ja, wenn wir erst soweit wären, daß wir trocken fahren könnten, wie in Birkenfeld und Cutin? Aber dann müßten wir jedenfalls noch eine Million für Chausseen ausgeben, um aus dem Sumpf zu kommen. Jetzt säßen die Leute noch so darin, daß sie oft 7 Monate lang ihre Pferde nicht anspannen könnten. Wenigstens noch 1 Million Zuschuß müsse der Staat, abgesehen von den Beiträgen der Gemeinden, hergeben, und dann kämen noch die anderen Ausgaben der Gemeinden für Anlegung von Canälen, für Verbreiterung der Siele u. s. w. Der Staat müsse Schulden machen, aber auch die Gemeinden, und was für welche! Es sei nicht alles Gold, was glänze! Von Birkenfeld sei viel, vom Herzogthume gar nicht die Rede, das Herzogthum habe 325,000 Zück, wo in den Steuerrollen erst eine Null, dann ein Komma, dann ein Bruch komme. Was könnten die denn steuern! Das müßten die wenigen Anderen thun und wenn man diese zusammenzähle, dann bliebe auch kein Herzogthum, sondern nur ein Fürstenthum, während in Lübeck Alles steuerpflichtig, in Birkenfeld aber nur wenig sei, was nicht Steuern zahle. Er wolle dies nur angeführt haben, um zu zeigen, daß er heute nicht so stimme, weil er neulich so gestimmt, sondern weil er sich die Sache gründlich überlegt habe.

Abg. **Bargmann**: Nur ein paar Worte gegen den Abgeordneten **Ahlhorn**. Derselbe habe ausgeführt, daß nicht in Zahlen der erste Antrag der Regierung als unrichtig nachgewiesen sei. Wenn das gegen seine Ausführungen gerichtet sein solle, so träte das nicht zu. Er habe gesagt, daß die Schwierigkeit der Operation darin liege, die allgemeinen Gesichtspunkte der Billigkeit neben den Zahlen richtig zu gruppiren. Wenn man auch in Zahlen dasselbe Fazit gewinne, wie die Regierungsvorlage, so erfordere doch lediglich die Gerechtigkeit, daneben auch alle anderen in Betracht kommenden Faktoren in Rechnung zu ziehen.

Abg. **Soyer** als Berichterstatter der Mehrheit: Die ganze Zerfahrenheit, die ganze Verwirrung in dieser unerquicklichen Quotenangelegenheit sei hauptsächlich daher gekommen, daß man Momente in die Abschätzung hineingebracht, die nicht hineingehörten, wie das Bevölkerungsmoment. Dabei habe man sich nicht klar gemacht, daß dieses doch nur nach Verhältniß seiner Steuerkraft in Rechnung gebracht werden könne. Wenn man auf die Vereinfachung der kostspieligen Verwaltung des Fürstenthums hinweise, so sei das ebenfalls eine Frage, die gar nicht hierher gehöre. Wir hätten es hier mit den Quoten zu thun und nicht mit der Verwaltung. Entschieden müsse er Protest dagegen einlegen, wenn man den Landtag demoralisirt nenne, falls er seine in erster Lesung gefaßte Meinung nach besserer Belehrung bei der zweiten umändere. Ueberzeugungstreue sei eine sehr gute Sache, wenn sie sich auf triftige Gründe stützen könne. Wenn dies aber nicht der Fall sei, so habe sie gar keinen Werth. Wir hätten es hier nicht mit Gefühlen zu thun, sondern mit

einem klaren Rechenegempel, bei welchem der Verstand den Ausschlag gebe. Wenn es feststände, daß man von einem einmal gefaßten Beschlusse nicht Abstand nehmen dürfe, so sehe er nicht ein, weshalb man überhaupt eine zweite Lesung eingeführt habe und jetzt sogar noch eine dritte Lesung der Gesetzentwürfe wolle. Sonst müsse er jedes Wort bedauern, welches gesprochen werde. Denn schon an die erste Lesung träten wir heran, nachdem wir die Sache ordentlich überlegt hätten und dann wäre eigentlich jede Debatte überflüssig.

Der Antrag der Mehrheit wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Mit „Nein“ antworten die Abgeordneten: von Hammel, Huchting, Lübben, Müller, Oldejohanns, Ramien, Rüdibusch, Schildt, Selkman, Strodt-hoff, Stukenborg, Willers, Abels und Ahlhorn.

Mit „Ja“ antworten die Abgeordneten: Hoyer, Hullmann, Wassing, Propping, Russell, Schomann, Schwegmann, Bargmann, Bünne-meyer, Cammann, Gilks, Gissel, Gräpel.

Beurlaubt ist der Abg. Bulling.

II. Mündlicher Bericht des Jagdausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Wenn der Ausschuß keinen schriftlichen Bericht abgestattet habe, so entschuldige das die Kürze der Zeit, als auch der Umstand, daß man zeigen wollte, daß es möglich sei, auch ohne einen schriftlichen Bericht den Entwurf eines Gesetzes zu berathen. Er habe diesen Schritt von dem schriftlichen zum mündlichen Verfahren gethan, in der Hoffnung, daß sich keine Unzuträglichkeiten hierbei herausstellen würden. Der Hauptpunkt, der abzuändern wäre, sei gewesen, das Prinzip der Zwangsverpachtung aus dem Entwurfe zu entfernen. Für dieses sei im Ausschusse auch nicht eine Stimme laut geworden. Würde man dasselbe annehmen, so würde man den Rechtsanschauungen unseres Volkes durchaus widersprechen und die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, daß Jeder auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben könne, illusorisch machen. Im Ausschusse seien andere Stimmen laut geworden, daß es wünschenswerth sei, wenn die Minorität sich der Majorität der innerhalb eines bestimmten Bezirkes wohnenden Grundbesitzer unterwerfen solle und man habe sich das Verhältniß etwa  $\frac{4}{5}$  zu  $\frac{1}{5}$  gedacht. Nach längerer Berathung habe man indeß es für angemessen gefunden, dieses Prinzip ganz fallen zu lassen und das wieder herzustellen, was früher gültig gewesen sei. Die Hauptgesichtspunkte des Ausschusses seien gewesen, die Jagd den Grundbesitzern sowie den Jägern erträglich zu machen, sowie eine bessere Schonung des Wildes und eine leichtere Ausübung der Jagd herzustellen. Wenigstens habe man jetzt den Fortschritt erreicht, daß alle Bestimmungen sachlich zusammengestellt seien, sodas Jeder sich über seine Rechte und

Pflichten leicht instruiren könne. Bei den einzelnen Artikeln werde er die Motive anführen, welche den Ausschuß zu abweichenden Anträgen veranlaßt hätten.

Antrag 1 und 2 des Ausschusses zu Art. 1 lauten:

Nr. 1.

Nach §. 1 ist als §. 2 folgende Bestimmung in den Artikel aufzunehmen:

Derjenige, welchem die Nutznießung eines fremden Grundstückes kraft eines dinglichen Rechts oder als Theil einer Befoldung zusteht, hat für die Dauer seiner Nutznießung statt des Eigenthümers jenes Grundstückes alle Rechte, welche nach diesem Gesetze dem Grundeigenthümer beigelegt sind.

Nr. 2.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Zu Antrag 1:

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Es hätte im Ausschusse die Frage entstehen müssen, ob der Nießbräucher, z. B. der Pfarrer, welcher Grundstücke als Theil seiner Befoldung in Besitz und Genuß habe, vor oder neben oder nach dem Eigenthümer die Jagd auf den Grundstücken beanspruchen könne. Da aber das Eigenthum von dem dinglichen Rechte des Nutznießers ganz absorbiert würde, und die Ausübung der Jagd ja auch eine Nutzung des Grund und Bodens sei, so habe der Ausschuß die in seinem Antrage 1 formulierte Bestimmung treffen zu müssen geglaubt, um so mehr, als durch eine gleichzeitige Berechtigung nur Collisionen entstehen würden.

Die Ausschußanträge 1 und 2 wurden angenommen.

Die Ausschußanträge 3 und 4 zu Art. 2 lauten:

Nr. 3.

das Wort „Iltisse“ zu streichen und nach dem Worte „Enten“ zu setzen: Lüten, Ribitze.

Nr. 4.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Zu Antrag 3:

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Der Ausschuß habe geglaubt, daß man dem Iltisse, diesem Eierdiebe, nicht die Ehre eines Jagdwildes einräumen dürfe, daß dagegen Ribitze und Lüten in die Zahl der jagdbaren Thiere aufzunehmen seien. Anträge 3 und 4 werden angenommen.

Der Ausschußantrag 5 lautet:

Nr. 5.

Die Artikel 3—14 abzulehnen und statt derselben folgende Artikel anzunehmen:

Artikel 3.

§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden schriftlichen Erlaubniß andern Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher





oder dem Bauervogte und die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers beziehentlich Bauervogts amtlich beglaubigt wird.

§. 2. Den Erlaubnißschein (§. 1.) muß Jeder bei Ausübung der Jagd bei sich führen.

§. 3. Beim Wechsel des Grundbesitzes bedarf es nicht der Ausstellung eines neuen Erlaubnißscheines, aber die zur Ausübung der Jagd ertheilte Erlaubniß kann vom jagdberechtigten Grundeigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger zu jeder Zeit, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist, zurückgenommen werden, ohne daß dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch zulässig ist.

§. 4. Des im §. 1. erwähnten besonderen Erlaubnißscheines bedarf es nicht

- a) für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie bei Ausübung der Jagd auf deren Privat- sowie auf den Staats- und Kronsgütern;
- b) für die Forstbeamten bis zum Förster abwärts und deren Begleiter, insoweit die Jagd auf den Staats- und Kronsgütern ausgeübt wird.

#### Artikel 4.

Die Ausübung der Jagd auf einzelnen Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Korporation, wozu auch die Markengenossenschaft zu rechnen ist, sich befinden, muß nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde oder der Korporation entweder gänzlich ruhen, oder verpachtet, oder durch verpflichtete Schützen ausgeübt werden.

Der Jagdpächter sowie der Schütze haben in einem solchen Falle bei Ausübung der Jagd einen amtlichen Ausweis über ihre Berechtigung bei sich zu führen.

#### Artikel 5.

§. 1. Wenn mehrere Grundeigenthümer die Jagd auf ihren Grundstücken gemeinschaftlich verpachten wollen, so können sie zu Protokoll des Gemeindevorstehers oder eines Andern, der aufs Protokoll beeidigt ist, Jemanden bevollmächtigen, um für sie die Jagd zu verpachten und die Aufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte hat die Erlaubnißscheine für den Pächter auszustellen und ist bei der Beglaubigung solcher Scheine amtlich zu bemerken, daß der Aussteller derselben als Vertreter der betreffenden Eigenthümer sich legitimirt hat.

§. 2. Die Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

#### Artikel 6.

Der jagdberechtigte Grundeigenthümer, der Pächter

einer Jagd, sofern es nicht in dem Erlaubnißscheine ihm verboten worden, und Jeder, dem es vom Grundeigenthümer im Erlaubnißscheine gestattet ist, darf Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.

Zu Art. 3:

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Dieser Artikel erfasse den Kern der Sache. Die Art. 3—14 der Regierungsvorlage seien vom Ausschusse gestrichen, weil sie das Prinzip der Zwangsverpachtung enthielten. Auf diese Weise sei das Recht der freien Ausübung der Jagd wiederhergestellt, obschon der Ausschuß der Ansicht gewesen sei, es möglichst zu erleichtern, daß die Grundbesitzer fremden Personen die Ausübung der Jagd auf ihrem Grund und Boden gestatten. Allerdings dürfe diese nicht geschehen ohne amtliche Erlaubniß, aber der Ausschuß habe hier die Erleichterung getroffen, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers unter dem Erlaubnißschein einfach vom Gemeindevorsteher oder Bauervogte beglaubigt werden könne. Hierbei habe der Ausschuß jetzt noch den Antrag zu stellen, auch den Feldhütern dieses Recht der Beglaubigung zu gestatten. Deshalb Antrag

Art. 3 §. 1 hinter „Bauervogte“ einzuschalten: „oder dem Feldhüter“ und hinter „Bauervogts“ zu setzen: „oder Feldhüters“.

Im §. 3 sei es wichtig, daß beim Wechsel des Grundbesitzes nicht ein neuer Erlaubnißschein ausgestellt zu werden brauche, während nach dem bisherigen Gesetze Keiner ohne Erlaubniß des Eigenthümers dessen Grund und Boden betreten dürfe und bei jedem Wechsel desselben, sei es durch Kauf oder Erbfall, ein neuer Schein ausgestellt werden müßte. Das hätte zur Folge gehabt, daß Mancher, der in gutem Glauben auf Grund des alten Scheins den Grund und Boden eines Andern betreten und gejagt hätte, in Strafe gefallen wäre, weil er den Wechsel im Besitze nicht beachtet hätte.

Die Debatte wird vom Präsidenten auf Art. 3 beschränkt.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Die Staatsregierung bebaure, daß der Ausschuß sich veranlaßt gesehen, das Nichteingehen auf die Berathung der Art. 3—14 des Entwurfs zu empfehlen. Als der Landtag auf Antrag des Herrn Berichterstatters in seiner Sitzung vom 4. Februar d. J. den Beschluß faßte, die Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session den Entwurf eines Jagdgesetzes einzubringen, habe die Staatsregierung natürlich nicht annehmen können, daß es lediglich auf eine Verschärfung der bereits bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen abgesehen sei. Ein vollständiges Jagdgesetz enthalte in allen anderen Staaten auch noch andere Bestimmungen und die Staatsregierung habe sich deshalb für verpflichtet halten müssen, ein derartiges umfassendes Jagdgesetz vorzulegen. Die Staatsregierung sei auch jetzt noch der Ansicht, daß ein wirthschaftlicher Nutzen aus der Jagd nur gezogen werden könne, wenn alle Grundstücke, die zu klein wären, um auf ihnen selbständig die Jagd auszuüben, zusammengelegt

werden müssen, um die Jagd durch Verpachtung oder gemeinschaftliche Jäger nutzbar zu machen. Sie sei ferner noch überzeugt, daß den Nachtheilen, welche der jetzige Zustand mit sich führe, daß nämlich der einzelne Grundbesitzer nicht geschützt sei gegen die Beeinträchtigungen Anderer bei Ausübung der Jagd, nicht anders begegnet werden könne, als durch ein Jagdgesetz, welches das Prinzip der Zwangsverpachtung aufstelle. Denn die Herren wüßten alle, daß die, welche ein Gewerbe aus der Jagd machen, die größte Neigung haben, die Jagd auf fremde Grundstücke auszudehnen, weil sie das Recht hätten, auf ihren Grundstücken die Jagd auszuüben und diese doch regelmäßig so klein seien, daß es unmöglich sei auf ihnen zu jagen, ohne auf das Land des Nachbarn herüberzugreifen. Schon sei in vielen Gegenden des Herzogthums der Wunsch laut geworden, diese Uebelstände zu vermeiden und die Möglichkeit zu bekommen, aus der Jagd den Nutzen zu ziehen, der unter den jetzigen Verhältnissen gar nicht gezogen werden könne. Wenn man auch auf kleinen Grundstücken jagen und Wild erlegen könne, so stände dieser Nutzen doch nicht im Verhältnisse zu dem damit verbundenen Zeitverluste. Deshalb gerade der Wunsch, einen größeren Nutzen durch gemeinschaftliche Verpachtung der zusammenliegenden kleineren Grundstücke zu ermöglichen. Leider sei die Erfüllung dieses Wunsches durch den Widerspruch Einzelner gehindert worden und häufig durch das Widerstreben grade solcher, die bei Gelegenheit der Jagd auf eigenem Lande auf dasjenige des Nachbarn überzugreifen pflegten. Wenn diese Einzelnen gezwungen werden könnten, sich die Verpachtung gefallen lassen zu müssen, so sei Allen geholfen. Wenn man keine Zwangsverpachtung wolle, so solle man doch wenigstens den Gedanken, wie er früher in Abgeordneten-Kreisen und auch im Ausschusse zur Sprache gekommen, ausführen und es der Majorität der Grundbesitzer, etwa  $\frac{4}{5}$  oder  $\frac{2}{3}$ , überlassen, die renitente Minorität zur Verpachtung zu zwingen. Wenn ein solcher Zwang auf die eine oder andere Weise nicht statuiert werde, sei eine angemessene Regulirung der Jagd nicht möglich. Die Vortheile der Jagd würden nicht erreicht, die Mißstände nicht vermieden. Daß eine derartige Regulirung zulässig sei und keine Beeinträchtigung des im Staatsgrundgesetze gewährleisteten Jagdrechtcs enthalte, sei vom Landtage anerkannt, indem er das Gesetz für Birkenfeld genehmigt habe. Die Abgeordneten aus dem Fürstenthume würden es bestätigen, daß Niemand sich dort nach den Zuständen im Herzogthume sehne, im Gegentheil, nach 1848 seien in Birkenfeld allgemeine Wünsche nach dem Jagdgesetze, wie es vor 1848 bestand und jetzt besteht, laut geworden. Die Staatsregierung verkenne nicht, daß auch der jetzige vom Ausschusse amendirte Entwurf noch Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes enthalte, sodas sie ihn anzunehmen in der Lage sei. Aber sie müsse daran festhalten, daß nur durch Zwangsverpachtung der richtige Zustand werde herbeigeführt werden können. Bei anderen Fällen, z. B. bei Verkoppelungen, wo auch die Majorität be-

schließe und die Minderheit sich ihr unterordnen müsse, habe man kein Bedenken getragen, sogar den Grundbesitz zu entziehen. Deshalb sei kein Grund vorhanden, das Jagdrecht nicht so zu reguliren, daß der Einzelne die Jagd, die er auf seinem kleinen Grundstücke gar nicht ausüben könne, an die Gesamtheit abtrete. Die Staatsregierung sei der Ueberzeugung, daß dieses die einzig richtige Regulirung sei. Auch bestände dieselbe bereits in ganz Deutschland, nur Oldenburg stände allein da und glaube die Staatsregierung, daß auch bei uns früher oder später diese Ueberzeugung durchgreifen werde.

Abg. **Bargmann:** Er könne dem Gesetzentwurfe, wie er in Art. 3—14 wesentlich neue Bestimmungen enthalte, seinen Beifall nicht geben und müsse sich auf den Standpunkt des Ausschusses stellen, welcher das Prinzip der Zwangsverpachtung gestrichen habe. Er sei der Ansicht, daß bei den Verhältnissen unsers Landes der im Art. 1 des Entwurfs angeführte Grundsatz durch die Bestimmungen des Art. 3 vollständig illusorisch gemacht werde, indem in diesem letzteren Artikel das Terrain, auf welchem die Jagd selbständig ausgeübt werden könne, so groß bemessen sei, daß wohl nur Wenige in die Lage kommen würden, auf eigenem Grund und Boden jagen zu können. In der Marsch, wo ihm die Verhältnisse bekannt seien, wären keine zusammenhängende Complexe von 300 Morgen, weshalb Niemand dort auf eigenem Lande würde jagen können, sondern immer würde verpachten müssen. Das Hauptmotiv, welches der Regierungskommissär für die Zwangsverpachtung hingestellt habe, sei das, daß auf diese Weise allein der wirthschaftliche Nutzen aus der Jagd werde gezogen werden können. Aber wenn man bei der Verkoppelung in das Eigenthum eingreife, so seien große wirthschaftliche Rücksichten maßgebend. Aber der wirthschaftliche Nutzen, welcher aus der Jagd gezogen werden könne, sei ein außerordentlich geringer, sodas der kleine Eigenthümer gar nichts oder nur wenige Groschen profitieren werde. Er sei der Ansicht, daß das bisherige Jagdgesetz nicht in dem Sinne mangelhaft gewesen wäre, daß eine ganz neue Regulirung des Jagdrechtcs dringend nothwendig geworden sei.

Im Art. 64 des Staatsgrundgesetzes heiße es:

„Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechtcs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.“

Die Rücksicht der öffentlichen Sicherheit sei durch das bestehende Jagdgesetz bereits genügend gewahrt und keine Veranlassung vorhanden, mehr zu thun. Er habe allerdings gegen das Jagdgesetz, wie es der Ausschuss amendirt habe, wenig einzuwenden und glaube auch, daß man in Beziehung auf Schonzeit und Strafen etwas weiter gehen könne, als früher. Er glaube aber dabei hervorheben zu müssen, daß durch die freie Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden keine solche Unzuträglichkeiten entstünden, wie man annehmen könne,





wenn man das Gesetz und die in demselben festgestellten Strafen ansehe. Unser Volk sei nicht in dem Grade jagdlustig. Noch nirgends hätte er Klagen gehört, daß unfundige Leute mit der Flinte auf die Jagd gehen und die öffentliche Sicherheit gefährden oder daß kleine Leute, verleitet durch Jagdeifer, ihr Tagewerk vernachlässigten. Uebrigens werde die Jagdlust sehr gedämpft, daß, wer auf fremdem Grund und Boden jagen wolle, eine Jagdkarte für 3 Thlr. lösen müsse. Er glaube auch, daß es den Volksanschauungen nicht entsprechen würde, eine zwangsweise Verpachtung der Jagd einzuführen. Die Grundbesitzer seien eifersüchtig auf ihre Souveränität über ihren Landbesitz. Wenn sie auch nicht Schwierigkeiten machen, falls man ein gutes Wort giebt und sie selbst nicht Jäger sind, Anderen die Jagd auf ihrem Lande zu gestatten, so wollen sie doch in dieser Beziehung sich nicht zwingen lassen. Soweit er den Volkscharakter beurtheilen könne, würden sie es aber als eine empfindliche Last fühlen, wenn unabhängig von ihrem Willen Jemand auf ihrem Lande die Jagd auszuüben berechtigt sein sollte. Manchen sei es überhaupt bedenklich, die Jagd auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. Im September, wo die Jagd eröffnet werde, sei das Vieh noch auf dem Lande, seien die Saaten im Entstehen und Vielen komme es unerträglich vor, wenn nun Jemand mit Hunden über ihr Land gehe, das Vieh aufrege und die Saaten niederträte. Möge das auch mehr in der Einbildung beruhen, so müsse man diesen Anschauungen doch Rechnung tragen und Mancher würde sich sträuben, wenn auch in einem kleinen Geldvorthelle ihm ein Aequivalent für die Verpflichtung des Landes an den Jagdpächter gereicht werden solle.

Zu Art. 3 §. 4 b.:

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er beantrage:

Im Art. 3 §. 4 b. des Ausschusses werde hinter „Krongütern“ eingeschaltet: „sowie auf den Privatgütern der landesfürstlichen Familie“.

Diese Privatgüter seien häufig zur besseren Arrondirung mit den Krongütern zusammengelegt oder grenzten doch an dieselben an, und würde doch nicht passend sein, wenn der Förster zwar wohl auf den Krongütern, nicht aber auf den Privatgütern ohne den Erlaubnißschein jagen dürfte.

Zu Art. 3 §. 1.

Abg. **Gräpel**: Der Ausschuß wolle die Ertheilung der Erlaubniß seitens des Grundeigentümers möglichst erleichtern dadurch, daß gestattet werde, daß nicht nur das Amt, sondern auch der Gemeindevorsteher, der Bauervogt und der Feldhüter die Beglaubigung der Unterschrift des Grundeigentümers sollen vornehmen können, wenn noch eine Beglaubigung des Amtes nachfolge. Er könne nicht beurtheilen, ob es nöthig sei, eine Erleichterung in dieser Beziehung zu schaffen und müsse in dieser Beziehung sich auf den Ausschuß verlassen, da er selbst kein Jäger sei. Er bezweifle aber doch, daß eine solche Erleichterung auf die angegebene Weise erreicht werde, wenn auf der einen Seite der Grundeigentümer, der

die Erlaubniß ertheilt habe, eines Begeh zum Amte überhoben werde und statt desselben der Bauervogt hingehen solle, um seine Unterschrift beglaubigen zu lassen. Daß das Amt die Unterschrift ohne Weiteres beglaubige, könne ihm schwerlich zugemuthet werden. Wenn es das thäte, würde es gewissenlos verfahren. Der Gemeindevorsteher führe ein Siegel und da könne das Amt allenfalls beglaubigen, daß das Siegel echt sei. Auch könne er sich nicht damit einverstanden erklären, daß auch den Bauervögten und Feldhütern die Beglaubigung überlassen werde. Die Leute seien nicht geeignet dazu, und außerdem lasse das die Gesetzgebung nicht zu. Er glaube, daß es genüge, die Beglaubigung dem Gemeindevorsteher, der ein Siegel führe, allein zu überlassen. Es sei überflüssig, dann noch eine Beglaubigung durch das Amt zu verlangen. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

Art. 3 §. 1 Absatz 1 einzuschalten nach dem Worte „amtlich“ — „oder durch den Gemeindevorsteher“ und sodann Absatz 2 zu streichen.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Muffel** als Berichterstatter: Mit dem Antrage des Regierungskommissärs könne er sich Namens des Ausschusses einverstanden erklären. Derselbe habe es nur bedenklich gefunden, ohne Genehmigung des Fürsten anderen Personen ein solches Recht zuzugestehen. Wenn der Regierungskommissär damit einverstanden sei, so könne der Ausschuß seine Bedenken fallen lassen. Was aber den Antrag des Abg. **Gräpel** anlange, so könne er sich nicht mit demselben einverstanden erklären. Es sei bisher schon bei manchen Aemtern vorgekommen, daß der Bauervogt die Unterschrift des Eigenthümers beglaubige und auf Grund dieser Beglaubigung auch das Amt die feine vollziehe. Nach seiner Ansicht sei dies sehr bedenklich und manche Aemter hätten sich deshalb auch geweigert, derartige Beglaubigungen vorzunehmen. Es komme aber in Betracht die außerordentliche Erleichterung, die hierdurch geschaffen werde. Es komme nur darauf an zu constatiren, daß der Grundeigentümer Anderen die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden gestatten wolle. Deshalb solle auch der Gemeindevorsteher, der Bauervogt und Feldhüter beglaubigen können, wenn auch den amtlichen Charakter diese Beglaubigung erst dadurch empfangen, daß nachher das Amt die Unterschrift dieser Officialen beglaubige. Das sei eine einfache Proccedur und werde die Handhabung des Geschäfts sehr erleichtern. Es sei vom Abg. **Gräpel** richtig bemerkt, daß die amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Gemeindevorstehers eigentlich überflüssig sei. Aber hier komme auch das fiskalische Interesse in Betracht, indem für derartige Beglaubigungen vom Amte Gebühren berechnet würden und deshalb sei es nöthig, daß das Amt die Beglaubigung der Unterschrift des Gemeindevorstehers noch vornehme. Das Hauptbedenken gegen den Antrag aber sei folgendes: Wenn man die Beglaubigung ganz allein dem Gemeindevorsteher überlassen wollte, so würde es außerordentlich schwer halten, Jagdscheine zu bekommen. Jeder

müsse dann entweder zum Amte oder zum Gemeindevorsteher. Wer auf dem Lande lebe, wisse aber, wie schwer man sich entschlief, zum Gemeindevorsteher zu gehen. Der Bauervogt und Feldhüter dagegen gingen bei den Leuten herum und könnten bei dieser Gelegenheit leicht die Beglaubigung vornehmen. Er glaube auch, daß das Amt des Gemeindevorstehers dadurch sehr erschwert werde, aber erleichtert, wenn außerdem den Bauervögten und Feldhütern die Beglaubigung überlassen bleibe.

**Abg. Gräpel:** Er müsse wiederholen, daß er in dieser Beziehung mit dem Abg. Russell verschiedener Ansicht sei. Zu ihrer beiden Amtspflichten gehöre es, die Beglaubigung der Unterschriften anderer Personen vorzunehmen. Diese könne geschehen in der Form: N. N. hat in meiner Gegenwart unterschrieben, oder in der Form: N. N. hat in meiner Gegenwart die Unterschrift als von ihm vollzogen anerkannt. Wenn nun das Amt die Beglaubigung vollziehen solle, so müsse die Person selbst, von der die Unterschrift herrühre, zum Amte gehen. Dadurch aber würde keine Erleichterung geschaffen. Denn so gut wie jeder Andere, der seine Unterschrift beglaubigen lassen wolle, müsse auch der Bauervogt zum Amte gehen. Wenn verlangt werde, daß der Beamte ohne Weiteres die Schrift und die Unterschrift des Bauervogts beglaubigen solle, so könne diese Beglaubigung nur so vollzogen werden: Die Unterschrift ist mir bekannt und bezweifle nicht, daß sie von dem Bauervogte herrührt. Solche Beglaubigungen aber hätten keinen Werth. Einen Punkt des §. 3 müsse er noch berühren. Es heiße daselbst: „wenn nicht etwas anderes vereinbart.“ Diese Worte erregten ihm Bedenken. Es könnte ja sein, daß die Erlaubniß erteilt sei nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf längere Zeit, auf 20 Jahre, auf ewige Zeiten. Sollte durch diese Erlaubnißerteilung der Nachfolger gebunden werden? Er gebe dem Ausschusse anheim, sich hierüber zu äußern. Der Absicht des Gesetzes würde es nicht entsprechen, wenn das Jagdrecht für alle Zeiten vom Grund und Boden losgelöst werden könnte.

**Abg. Müdebusch:** Er werde für den Antrag des Abg. Gräpel stimmen, weil er denselben für besser halte, als den Ausschufsantrag. Er habe im Ausschusse einen ähnlichen Antrag zur Sprache gebracht, sei aber nicht mit demselben durchgedrungen.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und angenommen.

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Abg. Gräpel befinde sich im Mißverständnisse in Betreff der vom Ausschusse verlangten Beglaubigung. Der Ausschuf wolle nur, daß die Unterschrift des Bauervogts, Gemeindevorstehers oder Feldhüters amtlich beglaubigt werde, aber nicht die Unterschrift des Grundeigentümers. Es sei ein großer Unterschied, ob nur einmal der Feldhüter hin müsse zum Amte, oder nacheinander 200 Personen. Wenn man eine andere Bestimmung aufnehmen wolle, daß lediglich der Gemeindevorsteher oder das Amt beglaubigen könnte, so mache er darauf aufmerksam, daß durch

die alleinige Beglaubigung des Gemeindevorstehers das fiskalische Interesse verletzt werde und dann auch viele Scheine gar nicht würden ausgestellt werden, wenn alle Personen zum Amte oder zum Gemeindevorsteher hin müßten.

Die Anträge des Abg. Gräpel und des Regierungskommissärs werden angenommen und darauf Art. 3 des Ausschusses mit diesen Aenderungen.

Zu Art. 4:

Der Abg. Schwegmann beantragt, demselben folgende Fassung zu geben:

Auf Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde, einer Korporation oder einer Markgenossenschaft sich befinden, kann die Jagd nach dem freien Ermessen der betr. Genossenschaft entweder ruhen, oder verpachtet, oder auch zur Ausübung derselben Schützen angestellt oder Jagdscheine ausgegeben werden. Die hiernach berechtigten Jäger haben desfalls einen vom Gemeindevorsteher oder Verwaltungsamte beglaubigten Schein bei sich zu führen.

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Art. 4 sei wörtlich aus dem früheren Gesetz entnommen. Mit dem Antrage des Abg. Schwegmann sei er einverstanden, nur eine redactionelle Aenderung sei wünschenswerth. Jagdscheine müßten immer ausgestellt werden, sowohl für Pächter wie für Schützen. Aber auch anderen Personen müßten die Korporationen die Jagd unentgeltlich übertragen können.

**Abg. Schwegmann:** Mit dem Abg. Russell sei er einverstanden und werde sich mit dem Ausschusse über die redactionelle Fassung verständigen. Für seine Gegend sei die Sache sehr wichtig, da dort noch viele ungetheilte Marken sich befänden und man sich über die Ausübung der Jagd auf denselben verständigen müsse.

**Reg.-Kommissär Selmann:** In Beziehung auf den Antrag des Abg. Schwegmann erlaube er sich die Bemerkung, daß in demselben auch von Grundstücken der Gemeinde die Rede sei. Nach der Fassung des Antrages müßte, um einen Beschluß der Korporation über die Ausübung der Jagd auf denselben herbeizuführen, die ganze Gemeinde abstimmen und das liege wohl nicht im Sinne des Antragstellers. Fraglich sei es, ob es den Gemeindevorstehern überlassen werden könne, unentgeltlich die Jagd einzuräumen. Das dürfe doch wohl nur gegen Entgelt geschehen.

**Abg. Schwegmann:** Er sei bereit, auch mit dem Herrn Reg.-Kommissär wegen der redactionellen Aenderung Rücksprache zu nehmen und bei der zweiten Lesung einen verbesserten Antrag zu stellen, wenn nur der Sinn seines Antrages beibehalten werde.

Der Antrag des Abg. Schwegmann wird angenommen.

Zu Art. 5:

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Art. 5 werde in Folge des Beschlusses zu Art. 3 noch einer Modifikation bedürfen, welche bei der zweiten Lesung erfolgen solle. Der





Artikel bezwecke, den Grundeigenthümern die gemeinschaftliche Verpachtung ihrer Grundstücke zu erleichtern, indem hiezu keine förmliche Urkunde beim Amte aufgenommen zu werden brauche. §. 2 solle verhindern, daß die Jagd auf ewige Zeiten vom Grundstücke losgelöst und das Staatsgrundgesetz dadurch illusorisch gemacht werde. Das sei dasjenige, was er auf die frühere Bemerkung des Abg. Gräpel noch zu erwiedern habe. Höchstens für die Dauer von 12 Jahren solle verpachtet werden dürfen. Er gebe zu, daß die jetzige Fassung noch einer redactionellen Aenderung bedürfe, welche ebenfalls bei der zweiten Lesung vorgenommen werden solle.

Abg. **Gräpel**: Er habe diesen Passus auch bemerkt. Es ließe sich das Jagdrecht aber auch ohne Verpachtung veräußern, z. B. durch Kauf oder Schenkung. Seine Bedenken seien daher noch nicht vollständig erledigt und müsse er dem Ausschusse anheimgeben, die Fassung des Paragraphen zu vervollständigen.

Art. 5 wird angenommen.

Zu Art. 6:

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Diese Bestimmung sei bereits im Jagdkartengesetze enthalten. Jeder jagdberechtigte Grundeigenthümer oder Pächter einer Jagd dürfe Jeden, der eine Jagdkarte besitze, mit auf die Jagd nehmen. Es sei zweckmäßig, diese Bestimmung beizubehalten.

Art. 6 wird angenommen.

Die Ausschußanträge 6 und 7 zu Art. 15 des Entwurfs lauten:

Nr. 6.

Den §. 1 des Artikels so zu fassen: Niemand darf, ohne eine von dem Verwaltungsamte seines Wohnorts auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Boden ausüben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Nr. 7.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Durch die Aenderung solle erreicht werden, daß der Grundeigenthümer bei Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden nicht verpflichtet sei, eine Jagdkarte bei sich zu führen. Dieses bereits 1868 ausgesprochene Prinzip müsse um so eher beibehalten werden, als jetzt das Prinzip der Zwangsverpachtung gestrichen sei. Das Verfahren über die Ausstellung und die Vorschriften über die Verpflichtung zur Führung der Jagdkarten blieben dieselben wie bisher.

Ausschußantrag 6 und 7 angenommen.

Zu Art. 16 und 17 des Entwurfs beantragt der Ausschuß die Annahme derselben.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Zu Art. 18 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 9.

Die Bestimmung im §. 1 unter d. zu streichen.

Nr. 10.

Im §. 2 b. vor dem Worte „bestraft“ zu setzen: „wiederholt“.

Nr. 11.

Im §. 3 statt „Amt“ zu setzen: „Verwaltungsamt“.

Nr. 12.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Der Ausschuß habe die Bestimmung unter d. streichen zu müssen geglaubt, weil dem Verwaltungsamte eine zu weit gehende Befugniß eingeräumt werde dadurch, daß es keine Jagdkarten zu geben brauche an die, welche es zur Führung eines Schießgewehres ungeeignet halte. Das sei eine weitgreifende Bestimmung, die nicht nothwendig und in dem früheren Gesetze auch nicht enthalten gewesen sei. Wenn Jemand unvorsichtig mit dem Gewehre umgehe, so sei dies vom Amte immer nur zu vermuthen, mit Sicherheit lasse sich seitens desselben nichts feststellen. Im § 2 b. habe man das Wort „wiederholt“ eingeschaltet, weil der Ausschuß geglaubt habe, daß eine einmalige Bestrafung noch kein Grund sei, in so harter Weise vorzugehen. In dem früheren Gesetze hätte gestanden „muß“, jetzt sei dafür gesetzt „kann“.

Die Ausschußanträge 9, 10, 11 und 12 werden angenommen.

Zu Art. 19 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 13.

Im §. 1 statt der Worte: „mit dem letzten Januar“ zu setzen: „mit dem letzten Dezember“.

Nr. 14.

Statt des §. 2 a. zu setzen: a. in Thiergärten auf das daselbst gehegte Wild.

Nr. 15.

Nach dem Worte „Monaten“ im §. 2 f. einzuschalten „Januar“.

Nr. 16.

Statt „1. Februar“ im §. 3 unter b. und c. zu setzen: „1. Januar“.

Nr. 17.

Im §. 3 die Bestimmung unter d. zu streichen.

Nr. 18.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Der Antrag 13 enthalte eine sehr wichtige Bestimmung, indem die Schonzeit des Wildes um 1 Monat verlängert sei. Im Monat Januar werde das Wild besonders viel getödtet, weil dann Schnee zu liegen pflege, und außerdem könne es vorkommen, daß die Häsinnen im Januar bereits gespielt hätten. Man würde also den Stamm der Jagd tödten, wenn man die Jagd im



Januar freigeben wolle. Die Bestimmung im §. 3 d. sei gestrichen, weil die Jagdzeit um 1 Monat verkürzt und andererseits die für Hühner um 1 Monat verlängert sei. Der Ausschuß habe noch einen Antrag vergessen:

§. 2 f. nach dem Worte „Enten“ zu setzen „Kibitze und Tüten“.

Abg. **Cammann**: Es sei wohl nicht die Absicht des Ausschusses gewesen, die Jagd auf männliches Roth- und Dammwild und Rehböcke im Januar nicht zu gestatten. Er stellte deshalb folgenden Antrag zu Ausschußantrag 15:

statt „§. 2 f.“ zu setzen „§. 2 d. und f.“

Der Antrag ist unterstützt und werden die Ausschußanträge mit diesen Aenderungen angenommen.

Abg. **Massing**: Nach seiner Meinung befände sich in §. 3 ein Widerspruch. In §. c. sei die Schonzeit für Rehkälber vom 1. Dezember bis 1. Februar bestimmt. In §. 4 sei aber Rehkalb definiert als das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats. Hierin läge ein Widerspruch.

**Präsident**: Die Bemerkung sei wohl gegenstandslos geworden durch den Antrag des Abg. Cammann.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Er bäte den Abgeordneten Massing näher zu prüfen. Durch den Antrag des Abg. Cammann würden seine Bedenken beseitigt.

Der letzte Ausschußantrag, sowie der Antrag des Abg. Cammann wird angenommen und mit diese Aenderungen darauf die Ausschußanträge 13 bis 18.

Zu Art. 20 hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt:

Nr. 19.

Anstatt der Worte: „den Anfang u. bis darf“ zu setzen: „den Anfang der Jagdzeit alljährlich durch besondere Bekanntmachung um 14 Tage über den im Artikel 19 §. 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus zu verschieben.“

Nr. 20.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Durch diesen Artikel solle das Staatsministerium die Befugniß erhalten, die Eröffnung der Jagd aus Rücksichten der Landescultur noch 14 Tage hinauszuschieben. Die Fassung des Entwurfs sei nicht ganz deutlich und habe deshalb der Ausschuß eine etwas andere Redaction vorzuschlagen:

statt der Worte „den Anfang u. bis darf“ zu setzen: „den Anfang der Jagdzeit (Art. 19 §. 1) alljährlich durch besondere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu verschieben.“

Dieselbe Bestimmung gelte in den benachbarten Ländern. Die Staatsregierung könne jetzt die Eröffnung der Jagd bis zum 14. September hinauszuschieben, wenn einmal die Früchte besonders gut reifen sollten.

Der Ausschußantrag 19 wird mit diesen Aenderungen angenommen.

Ausschußantrag 21 (Annahme des Art. 21) wird angenommen. Zu Art. 22 hat der Ausschuß beantragt:

Nr. 22.

Statt „Amt“ ist im §. 1 zu setzen: „Verwaltungsamt.“

Nr. 23.

Im §. 2 ist statt „Amt“ zu setzen: „Verwaltungsamt“ und unter Streichung des Schlusssatzes ist nach dem Worte „tödten“ einzuschalten: „und für sich zu verwerthen“.

Nr. 24.

Statt des Wortes „Amtes“ im §. 3 ist zu setzen: „Verwaltungsamtes“.

Nr. 25.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Diese Bestimmung des Art. 22 sei im Interesse der Landescultur gegeben. Daß Amt erhalte die Befugniß, falls der Jagdberechtigte das Wild, das Anderen Schaden thue, nicht selbst tödte, die Tödtung dem Anderen zu gestatten. Der Ausschußantrag unterscheide sich nur dadurch von dem Entwurfe, daß er dem Anderen auch die Befugniß geben wolle, das Wild für sich zu verwerthen. Der Grundbesitzer, dessen Früchte durch das Wild verwüstet werden, solle durch den Besitz des Wildes entschädigt werden.

Es sei kaum zu erwarten, daß diese Bestimmung practisch werden könnte, da schon die Förster dafür sorgen würden, daß durch das Ueberhandnehmen des Wildes kein Schaden für die benachbarten Grundstücke entstehe. Wenn dies aber doch der Fall sein sollte, so werde in dieser Bestimmung ein Mittel gegeben, dem entgegenzutreten.

Reg.-Commissär **Selmann**: Die Staatsregierung könne die von dem Ausschusse vorgeschlagene Abänderung des Entwurfs nicht empfehlen. Der Artikel sei dem Virkenfelder Jagdgesetz entnommen, wo er allerdings mehr Bedeutung habe als hier. Nach dem letzteren müsse der Grundbesitzer das von ihm getödtete Wild dem Jagdberechtigten unentgeltlich überlassen. Der jetzige Entwurf für das Herzogthum ginge weiter und wolle dem Grundbesitzer wenigstens das übliche Schußgeld einräumen. Der Ausschuß gehe aber noch weiter, indem der Grundbesitzer nicht allein das Recht haben sollte, das Wild zu tödten, sondern auch für sich zu verwerthen. Das scheine ihm doch zu weit gegangen, abgesehen davon, daß es gegen die Rechtsregel verstoßen würde, wenn man das fremde Thier, welches Schaden anrichte, auch behalten dürfte. Nur schützen solle man sich gegen dasselbe. Bedenklich sei die Aenderung auch deshalb, weil sie Veranlassung zu unbegründeten Anträgen geben könnte, die nicht aus erlittenem Schaden, sondern aus Jagdlust entsprängen, wenn Jeder wisse, daß er das Wild nicht nur tödten, sondern auch behalten dürfe.





Abg. **Müller**: Er möchte den §. 2 strenger gefaßt haben, indem gesagt werde: „wenn nicht schleunigst geschützt werden“. Er gebe dem Ausschusse anheim, eine solche Aenderung zur zweiten Lesung zu beantragen.

Reg.-Commissär **Selkman**: Das Bedenken des Herrn Vorredners dürfte sich erledigen, da, wenn die Grundstücke nicht zeitig genug geschützt werden, sie auch nicht genügend geschützt werden.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Bei uns sei die Sachlage anders als in Birkenfeld. Nach den jetzigen Vorschlägen des Ausschusses solle jeder Berechtigte auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben dürfen. Wenn das Wild austrete, so habe er die Befugniß, es zu tödten und auch innerhalb der Schonzeit solle das Amt ihm eine solche Befugniß geben können. Warum solle er das Wild, wenn er es schießen dürfe, auch nicht behalten? Er wisse nicht, wer sonst Anspruch auf dasselbe habe. In Birkenfeld fände eine allgemeine Zwangsverpachtung Statt und der Eigenthümer habe nicht die Berechtigung, auf eigenem Grund und Boden zu jagen. Von wem sollte er denn das Schutzgeld verlangen können? Von dem Jagdberechtigten, aus dessen Reviere das Wild komme? Der ließe sich schwer ermitteln.

Reg.-Commissär **Selkman**: Auch nach den Ausschussanträgen sei eine gemeinsame Verpachtung verschiedener Grundstücke doch noch möglich und für diesen Fall paßten die von ihm angeführten Gegengründe.

Abg. **Selkman**: Der Art. 22 spreche nur von dem Schaden, den das Hochwild anrichte, nicht aber von dem, den das Raubwild anrichte. Er beantrage deshalb folgende Einschaltung:

Im Art. 22 werde zwischen den Worten „Grundstücke“ und „erheblichen“ eingeschaltet „das Federvieh auf den Gehöften“ und zwischen den Worten „Wild“ und „ausgesetzt“: „oder durch das Ueberhandnehmen von Raubwild.“

Der Antrag ist bereits genügend unterstützt.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Er mache den Antragsteller darauf aufmerksam, daß es sich lediglich darum handele, während der Schonungszeit dem Amte die hier fragliche Befugniß zu geben. Nach Art. 19 §. 2 b. aber sei jede Schonungszeit für das Raubwild ausgeschlossen und der Antrag deshalb gegenstandslos. Wünsche aber der Antragsteller zu erreichen, daß Jeder das Raubwild tödten könne, auch wenn er nicht berechtigt sei, auf dem Grundstücke zu jagen, so müsse er den Antrag anders formuliren.

Abg. **Selkman**: Er glaube nicht, daß sein Antrag gegenstandslos sei. Im §. 2 sei darauf hingewiesen, daß das Amt verpflichtet sei, für den Schutz der in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke zu sorgen. Es gebe aber auch noch andere Grundstücke und auf diese beziehe sich sein Antrag.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Er müsse entgegenhalten, daß das Amt nur für die Schonungszeit diese Be-

fugniß habe. Der Artikel könne sich daher nicht beziehen auf Raubwild, welches gar keine Schonungszeit habe.

Der Antrag des Abg. **Selkman** wird abgelehnt und darauf werden die Ausschussanträge 22 bis 25 angenommen.

Der Ausschussantrag 26 (Ablehnung des Artikels 23) wird angenommen.

Zu Art. 24 hat der Ausschuss folgende Anträge gestellt:

Nr. 27.

Statt der Worte im §. 1: „wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft“ zu setzen: „wird mit Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestraft. Der Jagdberechtigte kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd die öffentlichen Wege an oder in seinem Jagdbezirke mit benutzen, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegensteht.“

Nr. 28.

Im §. 2 statt der Worte: „bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis auf 6 Monaten“ zu setzen: „von 10 bis 50 Thlr. oder auf Gefängniß bis zu 6 Wochen.“

Nr. 29.

Nach §. 2 folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§. 1 und 2 mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabgesetzt werden.“

Nr. 30.

Den §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer gewerbmäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen bestraft und kann gegen denselben auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden.“

Nr. 31.

Den §. 4 so zu fassen:

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen, welche zur unberechtigten Ausübung der Jagd benutzt worden, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Nr. 32.

Annahme des Artikels mit den beschlossenen Aenderungen.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter: Die Herren würden ersehen haben, daß der Ausschuss bemüht gewesen sei, die Strafen möglichst herabzusetzen. Diefelben seien dem Vergehen nicht angemessen und entsprächen nicht dem Rechtsbewußtsein des Volkes, welches diese Vergehen nicht für so strafbar halte. Aber grade nach dem Volksbewußtsein habe der Gesetzgeber die Höhe der Strafen zu fixiren. Deshalb habe der Ausschuss die Herabsetzung der Strafen vorgenommen, wenn ihm auch bekannt sei, daß das Gesetz vielleicht keine lange Dauer haben würde, weil auch das Strafgesetzbuch des



norddeutschen Bundes Bestimmungen über die Bestrafung der Jagdcontraventionen enthalten werde. Aber es sei in der letzten Zeit fraglich geworden, ob in Folge des Reichstagesbeschlusses wegen der Todesstrafe das Bundesgesetz überhaupt zu Stande kommen werde und deshalb habe der Ausschuß die Strafen dem Rechtsbewußtsein unsers Volkes anzupassen gesucht und er glaube das Richtige getroffen zu haben. Er habe im §. 1 das Minimum der Strafe auf 6 Thlr. herabgesetzt. Bereits nach dem jetzigen Gesetze betrage das Minimum 6 Thlr., indem für die Confiscation des Gewehres 5 Thlr. in Anrechnung kämen. Der Ausschuß habe geglaubt, noch weiter gehen zu müssen und deshalb dem Richter die Befugniß gegeben, beim Vorhandensein milderer Umstände die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes zu ermäßigen.

Der Ausschuß müsse zu Art. 24 ferner noch folgendes erwähnen: Dem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd auf den in seinem Jagdgebiete belegenen Wegen zu gestatten, sei durchaus nothwendig, da sonst eine ordentliche Ausnutzung des Jagdgebietes nicht stattfinden könne. Daher der Vorschlag des Ausschusses. Jetzt sei ihm seine Fassung aber noch nicht weit genug vorgekommen. Es müsse dem Jagdberechtigten gestattet sein, auch die an der Grenze seines Jagdgebietes belegenen öffentlichen Wege zu benutzen. Der Ausschuß habe deshalb zum §. 1 noch folgenden Antrag zu stellen:

nach dem Worte „Wege“ einzuschalten: „an oder“ —

Reg.-Commissär **Sellmann**: Die Staatsregierung habe geglaubt, bei Feststellung der Strafbestimmungen an den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund sich um so eher anschließen zu sollen, als die in denselben aufgenommenen Bestimmungen bereits seit langem in Preußen bestanden hätten und nicht zu erwarten stehe, daß der Reichstag eine Aenderung vornehmen werde. Die Befürchtung, daß das Strafgesetzbuch nicht zu Stande kommen werde, theile die Staatsregierung nicht und deshalb müsse sie dem Landtage anheim geben, für die kurze Zeit des Fortbestehens der oldenburgischen Strafgesetze nicht noch abweichende Bestimmungen einzuführen. Jedenfalls sei es nicht richtig, mit dem Ausschusse in §. 4 die Worte „Jagdgewehre und Hunde“ zu streichen. Die Staatsregierung könne keinen Grund dafür erblicken, warum man, wenn Netze, Fallen und alle anderen Vorrichtungen zum Zweck der unbefugten Ausübung der Jagd confiscirt werden sollen, nicht auch die Confiscation auf Gewehre und Hunde erstrecke. Man gerathe hierdurch auch in einen Widerspruch mit der Bestimmung, daß jene „anderen Vorrichtungen“ nach dem Vorschlage des Ausschusses §. 5 confiscirt werden sollen, da doch auch wohl Gewehre und Hunde zu jenen Vorrichtungen gehörten. Wenn man den Grundsatz des Strafrechts als richtig anerkenne, daß die Geräthschaften, mit denen das Vergehen oder die Uebertretung begangen, zu confisciren seien, und denselben bei den Netzen, Schlingen zc. beibehalte, so müsse man ihn nicht bei den Gewehren und Hunden

ausschließen. Es lasse sich nicht dafür anführen, daß das Gewehr ein besonderer kostbarer Gegenstand sei, ein Umstand, der auch bei den anderen Vorrichtungen zutreffen könne. Consequent aber sei es, die Confiscation aller Geräthschaften, mit denen die Contravention begangen werde, auszusprechen.

Abg. **Sellmann**: Der Herr Berichterstatter habe als die allgemeine Tendenz des Gesetzentwurfs hervorgehoben, daß das Wild in der Folge mehr geschützt werden müsse. Er fände, daß im Art. 24 der Schutz des Wildes noch kein genügender sei, indem die Jagd mit Windhunden noch gestattet bliebe. Es gäbe aber keinen größeren Feind des Hasen als den Windhund. Durch nichts würde der Hase mehr ausgerottet als durch diesen. Er stelle deshalb den Antrag:

In Art. 24 §. 1 werde zwischen den Worten „berechtigt ist“ und „die Jagd“ eingeschaltet: „oder mit Windhunden.“

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Gräpel**: Er sei mit dem Ausschusse der Ansicht, daß die Strafandrohungen des Entwurfs unseren Rechtsanschauungen und Verhältnissen durchaus nicht entsprächen und nicht beschlossen werden könnten. Wenn auch der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuches dieselben hohen Strafen androhe, so stände doch dahin, ob dieselben genehmigt würden. Weil auch eine Abänderung im Reichstage möglich sei, so könnte uns diese Rücksicht auf den Entwurf nicht bestimmen, jetzt ein Gesetz zu erlassen mit Strafen, die wir nicht für gerechtfertigt hielten. Der Ausschuß habe die Strafen bereits ermäßigt, aber doch noch nicht weit genug, indem er in §. 3 zulasse, daß der, welcher gewerbsmäßig unberechtigt die Jagd ausübe, mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen bestraft werden solle, d. h. in einem solchen Falle solle Gefängniß von 6 Wochen bis zu 5 Jahren eintreten. Er frage, ob das nach unseren Begriffen eine angemessene Strafe sei für ein solches Vergehen? Er sei der Meinung, daß eine Verletzung des Jagdgesetzes nur als eine Uebertretung, nicht als ein Vergehen anzusehen sei und daß die im §. 1 vorgesehene Strafe unter allen Umständen genüge. Wenn Jemand einmal ein Paar Schlingen gestellt und in denselben einige Hasen gefangen habe, die er zum Verkauf bringe, so sei dies schon ein unberechtigtes, gewerbsmäßiges Ausüben der Jagd und dafür eine Strafe von wenigstens 6 Wochen Gefängniß zu erkennen. Das sei durchaus ungerechtfertigt. Er stelle daher den Antrag:

Im Art. 24 den §. 3 zu streichen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Reg.-Commissär **Sellmann**: Auf das von dem Vorredner Gesagte müsse er erwidern, daß der Ausdruck „gewerbsmäßig“ wohl nicht so zu verstehen sei, wie derselbe angedeutet habe. Bisher sei es in der Strafrechtspflege noch nicht vorgekommen, daß, wer einmal eine Uebertretung begehe, gleich als gewerbsmäßiger Uebelthäter bestraft werde. Der Begriff „gewerbsmäßig“ setze immer ein wiederholtes Handeln voraus.





Wenn aber feststände, daß der Wilddieb gewerbsmäßig sein Geschäft betreibe, so verliere sein Handeln den Charakter einer Polizeiübertretung. Als Polizeicontravenient sei der wohl zu behandeln, welcher aus Jagdlust oder Unaufmerksamkeit in das Jagdgebiet eines Andern eingreife. Wer aber ein Gewerbe daraus mache, auf fremdem Gebiete zu jagen und das erlegte Wild zu verwerthen, der begehe keine Polizeiübertretung, sondern müsse nach Analogie des Diebes bestraft werden, indem er sich widerrechtlich Wild auf fremden Grundstücken aneigne, dasselbe zu seinem Vortheil verwerthe, und sich ein Einkommen daraus verschaffe. Deshalb sei er als Dieb strenger zu bestrafen, als der, welcher eine bloße Jagdüber-tretung begehe.

**Abg. Bargmann:** Er stände im Wesentlichen auf dem Standpunkt des Abg. Gräpel, den er als richtig bezeichnen müsse. Er sände die Strafe auch nach den Ausschußanträgen noch zu hoch. In der Vorlage §. 1 heiße es: „Wer an Orten, an den zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.“ Der Ausschuß wolle diese Strafe auf Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. herabsetzen, daneben aber Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestehen lassen. Er glaube, daß dieser Artikel auch zur Anwendung gebracht werden könnte, wenn Jemand irrthümlich auf fremdem Gebiete jage und daß ein Unterschied nicht gemacht sei, ob allemal oder nach dem Ermessen des Richters auf Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen sei.

Zu §. 2 habe der Ausschuß die Strafe erheblich herabgesetzt, aber als Minimum seien 6 Wochen Gefängniß noch zu streng. Was den §. 3 anlange, so sei er mit dem Abg. Gräpel einverstanden. Zu §. 1 erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen:

die Worte: „oder mit Gefängniß bis zu — —“ zu streichen und nach §. 3 die Worte einzuschließen: „Im Unermögensfalle wird die Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Gefängnißstrafe verwandelt.“

Die Anträge sind nicht genügend unterstützt.

**Abg. Bargmann:** Noch ein paar Worte zu dem Antrage des Abg. Gräpel resp. zu der Entgegnung des Herrn Regierungs-Commissärs auf denselben. Letzterer habe ausgeführt, daß die Wilddieberei, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werde, eine schwere Ahndung verdiene. Es ließen sich allerdings Fälle denken, wo eine schwere Strafe gerechtfertigt sei. Allein der Moment der Gewerbsmäßigkeit würde auch in anderen weniger gravirenden Fällen viel leichter zur Anwendung gebracht, als der Regierungs-Commissär zu glauben scheine. Er könne constatiren, daß, wenn nur ein- oder zweimal die Uebertretung oder das Vergehen vorgekommen sei, der Richter desselben oft schon als gewerbsmäßig bestraft habe.

**Abg. Gräpel:** Der Regierungs-Commissär halte den für einen Dieb, der gewerbsmäßig gegen das Jagdgesetz frebele.

Das sei ein überwundener Standpunkt, den man nicht wieder in das Gesetz hineinbringen dürfe. Er habe nicht gesagt, daß, wer nur einmal unbefugt einen Hasen erlege und verkaufe, schon als gewerbsmäßiger Jagdfrevler bestraft werde, sondern wer wiederholt dieses thue.

**Abg. Rüdewisch:** Er könne den Antrag des Abg. Selkman nur zur Annahme empfehlen, auch er halte die Jagd mit Windhunden für durchaus unberechtigt.

**Reg.-Commissär Selkman:** Er habe nicht gesagt, daß der gewerbsmäßige Wilddieb ein Dieb sei, sondern nach Analogie eines Diebes als Dieb zu behandeln sei.

**Abg. Ruffell** als Berichterstatter: Er habe zunächst dem Regierungs-Commissär zu erwiedern, der dem Ausschusse Inconsequenz vorwerfe, weil er die Confiscation von Schlingen und Netzen, aber nicht die der Gewehre und Hunde gestatte. Er gebe zu, daß in dieser Ausnahme eine Consequenz nicht liege. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß zwischen diesen Gegenständen hinsichtlich des Werthes ein großer Unterschied sei, ferner, daß derselbe nicht für Alle ein gleicher sei, daß durch die Confiscation des Gewehres der Eine härter getroffen werden könnte, als der Andere. Das träfe aber bei den Schlingen und den anderen Geräthschaften nicht zu und deshalb sei es besser, daß diese confiscirt würden. Es sei genügend, daß die Strafe auf 6 Thlr. erhöht sei und der Ausschuß habe den Vorwurf des Abg. Bargmann nicht verdient, daß diese Strafe noch zu hoch gegriffen sei. Die jetzigen Strafen seien niedriger als die bisherigen. Man könnte jetzt bis 3 Thlr. heruntergehen, was bisher nicht möglich gewesen sei. Dem Richter sei also ein weiter Spielraum geöffnet worden. Er sei aber der Ansicht, daß das gewerbsmäßige Jagen härter bestraft werden müsse, als der Fall, wo Einer nur aus Versehen oder Leidenschaft auf ein fremdes Jagdgebiet gerathe. Nach seiner Ansicht verdienten die Leute keine Schonung, die auf Kosten Anderer unrechtmäßig aus der Jagd eine Erwerbsquelle machten. Wer die Verhältnisse kenne, wisse, daß grade diese ohne alle Schonung gegen das Wild vorzugehen pflegten. Was den Antrag des Abg. Selkman anlange, so sei es richtig, daß die Windhunde dem Hasen schädlich seien, allein der Zweck der Jagd überhaupt sei es doch, des Wildes sich zu bemächtigen. Manche zögen die Jagd mit Windhunden vor und er sähe nicht ein, weshalb man diesen eine Jagd, natürlich innerhalb ihres Bezirks, verbieten wollte. Nach dem Gesetze sei der strafbar, der über seinen Bezirk hinausgehe und deshalb würde die Jagd mit Windhunden wohl nicht viel vorkommen. Wenn Jemand aber einen großen Bezirk, z. B. Marken, pachte, weshalb wolle man es ihm dann nicht gestatten, mit Windhunden zu jagen? In allen Ländern sei diese Art Jagd erlaubt. Um aber doch dem Abg. Selkman entgegen zu kommen, wolle er in Uebereinstimmung mit den meisten anderen Jagdgesetzen einen Zusatz beantragen, daß die Jagd mit Windhunden nicht vor dem 1. October gestattet sein solle.

**Präsident:** Die Debatte sei geschlossen und ein Antrag nicht mehr zulässig.

Der Antrag des Abg. **Selkman**, sowie der neu gestellte Ausschufantrag werden angenommen, dagegen der Antrag des Abg. **Gräpel** abgelehnt. Darauf wird der Art. 24 mit diesen Aenderungen in der Ausschufassung angenommen.

Zu Art. 25 sind folgende Ausschufanträge gestellt:

Nr. 33.

Statt der Worte „oder die ihm zc. bis (Art. 14 §. 3)“ zu setzen: „oder ohne seinen Erlaubnißschein“.

Nr. 34.

Am Schlusse die Worte: „von 2“ zu streichen.

Nr. 35.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Dieselben werden angenommen.

Zu Art. 26 sind folgende Ausschufanträge gestellt:

Nr. 36.

Hinter dem Worte: „Wege“ einzuschalten: „oder seines Privatweges über fremden Grundstücken“.

Nr. 37.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Der Ausschuf habe diesen Zusatz deshalb gemacht, damit Derjenige, welcher über fremden Grund und Boden einen Weg zu seinem Grundstücke habe, diesen Weg auch, ausgerüstet zur Jagd, passiren könne, um auf seinem Lande die Jagd auszuüben.

Die Ausschufanträge werden angenommen.

Der Ausschufantrag 38 (Annahme des Art. 37) wird ebenfalls angenommen.

Zu Art. 28 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Nr. 39.

Im §. 1 ist statt der Worte: „auf den im Art. 3 §. 1 b. bezeichneten Grundstücken“ zu setzen: „das gehegte Wild in Thiergärten (Art. 19 §. 2 a.) betrifft.“

Nr. 40.

Den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

Wer Wild in Schlingen fängt, wird für jedes Stück mit den im §. 1 bemerkten Geldstrafen belegt.

Wer Schlingen zum Fangen des Wildes aufstellt oder geschlingtes Wild zum Verkaufe anbietet, oder gewerbsmäßig aufkauft, wird mit Geldstrafe von 2 bis 10 Thlr. bestraft.

Nr. 41.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Abg. **Müller** stellt folgenden Antrag:

dem Art. 28 nachzufügen: Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen, wenn er solche auf fremdem Grund und Boden findet, zu zerstören.

Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Rüdebusch:** Er empfehle den Antrag des Abg. **Müller** in Betreff der Vertilgung von Schlingen.

Reg.-Commissär **Selkman:** Er wolle bemerken, daß in Folge des Beschlusses zu Art. 19 §. 2 f. auch hier die Ribitze und Tüten einzuschleiben seien und gebe dem Ausschusse anheim, einen Antrag für die zweite Lesung zu stellen.

Der Antrag des Abg. **Müller** und darauf der Art. 28 in der Fassung des Ausschusses mit dieser Aenderung werden angenommen.

Zu Art. 29 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Nr. 42.

Statt der Worte: „oder Möven“ zu setzen: oder „Tüten“.

Nr. 43.

Hinter dem Worte: „ausnimmt“ einzuschalten: „oder zum Verkaufe anbietet oder gewerbsmäßig aufkauft“.

Nr. 44.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Schwegmann:** In Cloppenburg und Dinklage sei ein sehr bedeutender Handel mit Eiern nach Auswärts. Nach der jetzigen Fassung des Art. 29 würden die Eierhändler en gros bestraft werden, wenn sie nach dem 31. April Eier verkaufen. Er gebe dem Ausschusse anheim, eine Aenderung bei der zweiten Lesung vorzunehmen.

Die Ausschufanträge 42 bis 44 werden angenommen.

Zu Art. 30 hat der Ausschuf folgende Anträge gestellt:

Nr. 45.

Im §. 2 statt der Worte: „auf den im Art. 3 §. 1 b. bezeichneten Grundstücken“ zu setzen: „in Thiergärten (Art. 19 §. 2 a.)“.

Nr. 46.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung. Dieselben werden angenommen.

Zu Art. 31 hat der Ausschuf folgenden Antrag gestellt:

Nr. 47.

Den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

Wer nicht auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde verhindert, daß sein Hund herrenlos in einem fremden Jagdgebiete umherstreift, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft. Auch kann das Verwaltungskamt die Tödtung des Hundes anordnen.

Reg.-Commissär **Selkman:** Die Aenderungen, die der Ausschuf bei dem dem Birkenfelder Gesetze entnommenen Art. 31 vorschläge, umfasse zwei Punkte. Wenn zunächst der Ausschuf hinzufüge, daß der zu bestrafen sei, wer nicht verhindert, daß sein Hund „herrenlos“ in einem fremden Jagdgebiete herumstreiche, so sei gegen diese Aenderung nichts zu erinnern. Dagegen halte er den Zusatz „auf Aufforderung der Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde“ für bedenklich. Schon an und für sich habe das Strafgesetzbuch nicht den





Grundsatz, daß der, welcher polizeiliche Vorschriften nicht beachte und die vorgeschriebene Sorgfalt nicht übe, erst dann in Strafe falle, wenn eine vorherige Aufforderung dazu ergangen sei. Sei es an und für sich unrecht, daß Jemand seinen Hund im fremden Jagdgebiete umherstreifen lasse, so müsse er bestraft werden, ohne daß eine vorherige Aufforderung nothwendig sei. Sehr bedenklich aber sei es, den Privatpersonen eine solche Aufforderung zu überlassen. Eine solche ließe sich nachher sehr schwer ermitteln oder beweisen; der öffentliche Ankläger könne nicht wissen, ob sie vorhergegangen sei oder nicht. Der Polizeibeamte könne es den herrenlos umherstreifenden Hunden doch nicht ansehen, ob ihre Besitzer schon aufgefordert seien, das zu verhindern. Der Polizeibeamte wisse daher nicht, ob er Anzeige zu machen habe und der Polizeianwalt sei nicht in der Lage, mit Sicherheit einen Antrag stellen zu können, oder er müßte jedes Mal erst hingehen und fragen, ob eine Aufforderung vorher stattgehabt habe oder nicht. Wollte man aber auch den Zusatz „oder der Polizeibehörde“ stehen lassen, so werde die ganze Bestimmung mehr oder weniger illusorisch. Das Amt sei schwerlich in der Lage, den Eigenthümer ex officio aufzufordern, daß sein Hund nicht herrenlos umherstreife. Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bestimmung aber habe noch eine Bedeutung, die über den Kreis der eigentlichen Jagdinteressen hinausgehe. Von mehreren Amtsrathen seien wiederholt Anträge gestellt, die auf Verhinderung des Herumstreifens der Hunde abzielten. Sie schadeten den Gärten, ruinirten die Feldfrüchte und störten das Vieh auf den Weiden. Da die Weiden und Aecker auch mit zum Jagdgebiet gehörten, so könnten diese Wünsche hier ihre Erledigung finden, indem man Jedem bei Geldstrafe zur Pflicht mache, das herrenlose Umherstreifen seines Hundes zu verhindern. Wollte man aber, daß erst eine Aufforderung der Behörde stattfinden solle, bevor die Strafe eintreten könne, so werde ein wirksamer Schutz der Grundstücke nicht erreicht. Mit dem Zusätze „herrenlos“ sei bereits allen Bedenken gerecht geworden. Er beantrage, den Artikel ohne den weiteren Zusatz des Ausschusses anzunehmen.

**Abg. Wajling:** Er müsse hier unbedingt dem Regierungs-Commissär beistimmen, daß der Artikel so wie im Entwurfe angenommen werde.

**Abg. Ahlhorn:** Er glaube, der Antrag des Regierungs-Commissärs genüge noch nicht. In seiner Gegend streiften oft herrenlose Hunde umher. Sie seien eine große Plage, sie störten nicht allein das junge Wild, sondern richteten großen Schaden im Getreide an. Das wirksamste Mittel, diejem Uebelstande entgegenzutreten, sei, dem Grundbesitzer das Recht zu geben, solchen Hund sofort zu tödten. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

dem Art. 31 am Schlusse nachzufügen: „und ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, einen solchen Hund auf seinem Grund und Boden niederzuschießen.“

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Russell** als Berichterstatter: Der Antrag des Abg. Ahlhorn sei nur nützlich, doch habe er nicht verstanden, ob derselbe zu der Regierungsvorlage oder zum Ausschufsantrage gestellt sei. Er habe eine ähnliche Bestimmung im Ausschusse vorgeschlagen, doch sei er damit nicht durchgedrungen. Mit dem Antrage des Regierungs-Commissärs könne er sich nicht einverstanden erklären. Ohne die Erforderniß einer vorherigen Aufforderung würde die Strafbestimmung des Art. 31 zu hart erscheinen. Es komme häufig vor, daß die Hunde, zumal wenn sie auf Liebesaffären ausgingen, herumstreiften. Das könnte selbst sehr guten Hunden passieren. Bei dieser Gelegenheit könnten sie leicht getödtet werden. Auch könnte der Hund, der das Wild auf der Jagd verfolge, seinen Herrn leicht in Strafe bringen, wenn eine vorherige Aufforderung nicht stattfinden sollte. Diese könne sehr leicht durch die Feldhüter bewerkstelligt werden und sei es deshalb nicht schwierig, eine Verurtheilung der Besitzer herbeizuführen. Falls die Bestimmung ohne die Ausschufänderungen in Kraft treten sollte, so würde die unangenehme Folge die sein, daß auch der in Strafe verfallen würde, der seinen Hund gerne anzubinden bereit sei, wenn er es nur wüßte, daß derselbe Andern Schaden zufüge. Es sei ein exorbitantes Recht, einen Hund tödten zu dürfen, wenn der Eigenthümer es nicht einmal wisse, daß sein Hund umherstreife. Mancher Hund würde dann auf der Jagd, wenn er von seinem Herrn sich entfernt, niedergeschossen werden. Deshalb empfehle er den Ausschufsantrag mit dem Zusatzantrage des Abg. Ahlhorn anzunehmen.

Der Antrag des Regierungs-Commissärs — die Worte „auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde“ zu streichen — wird abgelehnt. Dagegen wird der Antrag des Abg. Ahlhorn und darauf der Art. 31 in der Ausschuffassung mit dieser Aenderung angenommen.

Die Ausschufanträge zu Art. 32 bis 36 des Entwurfs lauten:

Nr. 48.

Annahme des Artikels.

Nr. 49.

Hinter dem Worte: „Gemeinden“ ist einzuschalten: „angestellten Beamten“.

Nr. 50.

Annahme des Artikels mit dieser Aenderung.

Nr. 51.

Statt der Worte: „zum Gerichte“ ist zu setzen: „zur nächsten Polizeibehörde“.

Nr. 52.

Annahme des Artikels mit der beschlossenen Aenderung.

Nr. 53.

Den Artikel abzulehnen.

Nr. 54.

Das Wort „und“ in der dritten Zeile zu streichen und hinter „1856“ zu setzen:



„und das Gesetz vom 14. August 1868, betreffend die Einführung von Jagdkarten“.

Nr. 55.

Den Artikel mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Dieselben werden ohne Debatte angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule zu Westerstede wegen Anstellung eines zweiten Lehrers an derselben.

Wegen Krankheit des Berichterstatters wird dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt.

IV. Interpellation des Abg. Schomann, betr. die Errichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Ibar.

Abg. **Schomann**: Der Handel der Stadt Ibar habe in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen, so daß sich das Bedürfnis herausgestellt habe, durch eine Telegraphenstation mit dem Telegraphenneze in Verbindung zu treten. Der Provinzialrath habe bereits denselben Wunsch geäußert und die Provinzialregierung habe an das Staatsministerium berichtet, welches Veranlassung genommen habe, diesen Wunsch dem Kanzler des norddeutschen Bundes befürwortend mitzutheilen. Vom Bundeskanzleramt sei geantwortet, daß auf Herstellung der fraglichen Telegraphenanlage pro 1869 Bedacht genommen werden solle. Wie ihm kürzlich aus der Stadt Ibar mitgetheilt sei, wäre aber bis jetzt die Herstellung noch nicht in Aussicht genommen und sei er deshalb ersucht, an das Staatsministerium die Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich eigentlich die fragliche Angelegenheit befinde und welche Hindernisse gegen die Realisirung des Projectes eingetreten seien.

**Minister von Berg**: Er bedauere, daß die Thatsache, daß die Stadt Ibar noch keine Telegraphenstation besitze, nicht eher zur Kenntniß der Staatsregierung gekommen sei, sonst würde dieselbe Veranlassung genommen haben, sich wiederholt an den Bundeskanzler zu wenden. Das sei jetzt auch geschehen. Uebrigens bemerke er, daß von Seiten des Bundeskanzlers keine positive Zusicherung, wie der Herr Interpellant voraussetzen scheine, gegeben, sondern nur eine thunlichste Berücksichtigung versprochen sei.

Schluß der Sitzung 2 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend, den 19. März, Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl des achten Wahlkreises.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. anderweite Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.
- 3) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.
- 4) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
- 5) Desgl. des Gehalts-Regulativs.
- 6) Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung der Voranschläge für 1870/72, desgleichen sämtliche sonst zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

Der Berichterstatter

**Buchholz.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. März 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl des achten Wahlkreises.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. anderweite Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.
  - 3) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.
  - 4) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
  - 5) Desgl. des Gehalts-Regulativs.
  - 6) Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung der Voranschläge für 1870/72, desgleichen sämtlicher sonst zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische: die Reg.-Kommissäre Ruhstrat, Rüder, Steche, Nutzenbecher, Römer.

Der Schriftführer Propping verlas das Protokoll der vorigen Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

**Eingänge:**

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Einverständnis mit den Landtagsbeschlüssen zu dem Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien der einberufenen Reservemannschaften. (ad acta.)
- 2) Desgl., betreffend Einverständnis mit dem Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Ablösungsgesetzes. (ad acta.)
- 3) Petition aus Westrup, betr. das Jagdgesetz. Wegen unangemessener Fassung ohne Berücksichtigung. (ad acta.)

**Tagesordnung:**

I. Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl des achten Wahlkreises.

Abg. **Schomann:** Er wäre beauftragt für die zweite Abtheilung über die Neuwahl im Fürstenthum Lübeck dem

Landtage Bericht zu erstatten. Nachdem die drei bisherigen Abgeordneten ihr Mandat niedergelegt gehabt hätten, wäre durch den Wahlkommissär, Amtmann Greverus, auf den 14. d. M. Termin zur Neuwahl angesetzt worden. Die 44 Wahlmänner des Fürstenthums hätten die gehörige Ladung zu diesem Termin theils durch öffentliche Bekanntmachung, theils durch spezielle Zustellung erhalten. 43 Wahlmänner wären im Termin erschienen und in der vorschriftsmäßigen Weise unter Vorsitz des Regierungs-Kommissärs und unter Zuziehung zweier Beistände, zur Wahl geschritten. Die Wahl wäre auf den Erbpächter Wulff zu Maienfelde mit 28 Stimmen, auf den Hüfner Maas zu Gleschendorf mit 41 Stimmen gefallen. Nachdem dies Resultat festgestellt gewesen wäre, hätte der Wahlkommissär sich an den gewählten Erbpächter Wulff mit der Frage gewandt, ob er die Wahl annehmen wollte oder nicht. Der Letztere hätte aber die Abgabe einer Erklärung verweigert, unter Berufung darauf, daß sein Namen den Anfangsbuchstaben nach hinter den Namen der beiden anderen Gewählten folgte und nach der Reihenfolge des Alphabets zuerst diese gefragt werden müßten. Es wäre ihm zur Antwort geworden, daß eine solche Vorschrift nicht existirte und man ihn zuerst befragt hätte, weil sein

Name zuerst aus der Wahlurne genommen worden wäre. Zugleich hätte der Wahlkommissär ihn nochmals aufgefordert, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären unter dem Bemerken, daß, wenn er sich nicht erklärte, angenommen werden sollte: er lehnte ab. Auf die abermalige Weigerung des Erbpächters Wulff hätte nunmehr der Wahlkommissär im Einverständniß mit den beiden Beisitzern erklärt, daß Wulff als ablehnend anzusehen wäre. Die Hufner Blunk und Maas hätten, aufgefordert, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären, mit Dank für das ihnen erwiesene Vertrauen abgelehnt. Man wäre dann zu einer Neuwahl geschritten, bei welcher der Obergerichtsrath Lenz mit 31 Stimmen, der Assessor von Fumetti mit 20, der Gemeindevorsteher Krahn mit 23 Stimmen aus der Wahlurne hervorgegangen wären. Die Zählung der Stimmzettel hätte ergeben, daß nicht 43, sondern nur 42 Wahlmänner gestimmt hätten. Von diesen 42 Zetteln wären 10 vollständig unbeschrieben, 2 mit nur Einem Namen, 1 mit zwei Namen abgegeben worden. Die absolute Majorität betrüge 22 Stimmen, so daß die Herren Lenz und Krahn unzweifelhaft mit absoluter Majorität, nämlich mit 31 und 23 Stimmen gewählt wären. Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob von Fumetti, auf welchen nur 20 Stimmen gefallen wären, als mit absoluter Majorität gewählt anzusehen wäre. Es käme bei Entscheidung dieser Frage darauf an, ob die 10 vollständig unbeschriebenen Zettel mitgezählt werden müßten oder nicht. Ueber diese Schwierigkeit käme man aber insofern hinaus, als dem Vernehmen nach der Assessor von Fumetti die Wahl abgelehnt hätte.

**Präsident:** Der Assessor von Fumetti hätte ihm mündlich mitgetheilt, daß er die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt und auch bereits dem Wahlkommissär hiervon Mittheilung gemacht hätte. Redner hätte ihn ersucht, ihm schriftliche Mittheilung zu machen, und würde er Sorge tragen, daß eine solche einkäme.

**Abg. Schomann:** Krahn hätte die Wahl angenommen und befände sich bereits in Oldenburg. Obergerichtsrath Lenz hätte, wie aus dessen ihm, Referenten, br. m. vom Regiegerichtskommissär eingehändigten Erklärung hervorgehe, ebenfalls angenommen. Ob nun die auf die Herren Lenz und Krahn gefallene Wahl als gültig betrachtet werden könnte, hinge von der Frage ab, ob der Erbpächter Wulff mit Recht als ablehnend angesehen worden wäre oder ob das betreffende Präjudiz nicht hätte aufgestellt werden dürfen und demnach der Genannte noch einmal aufgefordert werden müßte, sich zu erklären. In letzterem Falle wäre die zweite Wahl ungültig, weil man zu derselben erst dann hätte schreiten dürfen, wenn fest gestanden hätte, daß alle drei zuerst Gewählten nicht annehmen wollten.

Der Art. 43 des Gesetzes, betr. die Wahl der Landtagsabgeordneten, lautete wie folgt:

„Der Wahlkommissär hat die gewählten Personen von der

auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen.“

In diesem Artikel wäre also nicht gesagt, daß der Wahlkommissär bei der Aufforderung an den Gewählten, sich über Annahme oder Ablehnung zu erklären, ein Präjudiz stellen dürfte für den Fall, daß die Erklärung nicht erfolgte. Es läge aber in der Natur der Sache, daß ein solches Präjudiz gestellt werden könnte, weil der Wahlkommissär in die Lage versetzt werden müßte, mit Bestimmtheit zu wissen, ob die Wahl angenommen oder abgelehnt wäre. Das richtigste Präjudiz, welches in einer solchen Lage gestellt werden könnte, wäre: dem Gewählten eine bestimmte Zeit zu setzen, binnen deren er sich über die Annahme zu erklären hätte, falls er nicht als ablehnend angesehen werden wollte. Hier hätte man den Erbpächter Wulff unter dem Präjudiz aufgefordert, sich sofort im Wahltermine zu erklären. Es erschiene dies aber den obwaltenden Umständen angemessen, weil die Versammlung des Landtages sich ihrem Ende zuneigte und deshalb die Wahl rasch hätte erfolgen müssen. Ob Rücksicht auf die Antwort des Gewählten, daß er sich noch nicht erklären wollte, zu nehmen gewesen wäre, hinge nach der Ansicht der Abtheilung von den Gründen ab, die zur Unterstützung der Weigerung geltend gemacht wären. Rücksicht müßte z. B. mit einem Gewählten genommen werden, welcher erklärte, er habe sich zunächst noch zu Hause über den Stand gewisser Angelegenheiten zu instruiren, bevor er sagen könnte, ob er annähme oder ablehnte. Der Erbpächter Wulff hätte aber keinen vernünftigen, sondern einen nichtigen Grund angeführt, indem er sich darauf berufen hätte, die Gewählten müßten nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen gefragt werden. Weil er keine stichhaltigen Gründe angeführt hätte, hätte der Wahlkommissär unter Zuziehung der Beisitzer ihm mit Recht sagen können: „wenn Du keine besseren Gründe hast, mußt Du Dich erklären, wenn nicht angenommen werden soll, daß Du die Wahl ablehnst.“ So wäre denn auch verfahren worden. Die Abtheilung hielt dies für richtig und beantragte demgemäß, die Wahl der Herren Lenz und Krahn für gültig zu erklären.

**Abg. Nuffel:** Er könnte nur den Antrag des Referenten zur Annahme empfehlen. Der Gewählte hätte nicht das Recht, einen Termin zur Abgabe seiner Erklärung zu verlangen. Ein solches Recht kannte das Gesetz nicht. Oft möchte es angemessen sein, daß der Wahlkommissär eine Bedenkzeit zugestände, dazu verpflichtet wäre er nicht. Die Gültigkeit der zweiten Wahl könnte um so weniger in Zweifel gezogen werden, als der Erbpächter Wulff durchaus nichtige Gründe für seine Weigerung angeführt hätte. Es erschiene ihm nicht zweifelhaft, daß die Wahl der beiden Herren bestätigt werden müßte.

**Abg. Ahlhorn:** Er wäre mit der Abtheilung einverstanden. Jedoch möchte er nicht, daß aus diesem Beschluß





ein Präjudiz für künftige Fälle abgeleitet würde. Ein Gewählter könnte auch wohl einmal gute Gründe haben, sich erst in drei oder vier Tagen erklären zu wollen und nicht sofort im Wahltermin. Hier läge die Sache freilich anders, indem der Erbpächter Wulff keine vernünftigen Gründe für seine Weigerung hätte angeben können. Oft aber könnte wirklich der Gewählte im Wahltermin nicht wissen, ob er die Wahl annehmen könnte. Er selbst wäre einmal in der Lage gewesen, mit dem besten Willen sich nicht sofort erklären zu können. Er wäre mit dem Antrage der Abtheilung einverstanden, nur dürfte kein Präjudiz für künftige Fälle damit aufgestellt werden.

Die Wahlen der Abgeordneten Lenz und Krahn wurden für gültig erklärt. Der Regierungskommissär Römer übernahm es, der Staatsregierung das Ersuchen des Landtages: eine Neuwahl des dritten Abgeordneten für das Fürstenthum Lübeck anzuordnen, zu übermitteln. Es erschien sodann der Abg. Krahn und erneuerte seine Verpflichtung auf den früher von ihm geleisteten Eid.

II. Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. anderweite Klassifikation von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.

Es lag vor:

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend anderweite Klassifikation von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.

Artikel 1.

Wie im Entwurf.

Artikel 2.

Wie im Entwurf mit folgendem Nachsatze: „die Instandhaltung der Futtermauern

- a) auf der Straße sub 2 am s. g. Inselfels,
- b) auf der Straße sub 3 von der Rohener Brücke bis über die Steige,
- c) auf der Straße sub 4 im Idarer Berg erfolgt bis weiter auf Kosten der Landeskasse.

Die Staatsregierung beantragt:

Annahme des in erster Lesung angenommenen Zusatzes zum Art. 2 in folgender Fassung:

es sollen jedoch folgende Bauwerke:

- a) die Futtermauer am sog. Inselfels in der Straße von Rohfelden nach St. Wendel,
- b) die Futtermauer von der Rohener Brücke bis zur Steige in der Moorbach-Rufeler Straße, und
- c) die Futtermauer am Idar-Berg in der Birkenfeld-Kirner Straße

noch bis zum 1. Januar 1876 für Rechnung der Landeskasse unterhalten und dann in gutem baulichen Stande den betreffenden Gemeinden überwiesen werden.

Reg.-Kommissär **Steche**: Der vom Landtag in der ersten Lesung des Entwurfs angenommene Zusatz zu Art. 2

gäbe zu zweierlei Bedenken Anlaß. Das erste wäre mehr formeller Natur und läge in den Worten „bis weiter.“ Wenn demnächst befunden werden sollte, daß es nicht länger gerechtfertigt wäre, die Futtermauern aus der Landeskasse zu unterhalten, würde dieser Worte wegen ein neues Gesetz nothwendig werden. Das Hauptbedenken gegen den Zusatz wäre aber ein materielles. Nachdem der Ausschuß anerkannt hätte, daß die fraglichen Straßen den Charakter von Staatswegen verloren hätten und nur noch als Gemeindewege gelten könnten, müßte es inkonsequent und inkorrekt erscheinen, die Unterhaltung einzelner Theile dieser Straßen dem Staat zu belassen. — Ob die Unterhaltung der Futtermauern unter Umständen sehr theuer wäre, wüßte er nicht; in der Hand des Landtages würde es ja aber liegen, den Gemeinden durch Bewilligung von Staatszuschüssen zu helfen. Auch für die gegenwärtige Finanzperiode wären ja jährlich 500 Thlr. zur Unterstützung der Gemeinden des Fürstenthums beim Straßenbau bewilligt worden. Reichte diese Summe nicht aus, so könnte ja einer einzelnen Gemeinden ein Extrabeitrag zugebilligt werden. Nicht richtig wäre es, eine Ausnahme in das Gesetz hineinzutragen, die mit dem Prinzip desselben nicht übereinstimmte.

Abg. **Giffel**: Er bäte den Landtag, nicht auf den Antrag der Staatsregierung einzugehen, sondern an dem früheren Beschluß festzuhalten. Was das erste von der Staatsregierung gegen den Zusatz geltend gemachte Bedenken angehe, so wäre es richtig „bis weiter“ die Unterhaltung jener Bauwerke der Staatskasse aufzubürden und erst, wenn im Wege des Gesetzes eine andere Bestimmung getroffen wäre, die Gemeinden zu derselben heranzuziehen. Schwierigkeiten könnten hierbei nicht entstehen. Zeigte es sich, daß den Gemeinden keine zu große Last damit aufgelegt würde, so würde die Staatsregierung, wie sie schon wiederholt gethan hätte, mit einem Gesetze hervortreten. Auch auf das vom Reg.-Kommissär erwähnte Hauptbedenken wäre kein Gewicht zu legen. Wenn durch das vorliegende Gesetz einzelnen Gemeinden bisherige Staatsstraßen als Gemeindestraßen überwiesen würden, wäre dies schon eine große Last. Dieselbe würde aber noch viel größer werden, wenn die Unterhaltung großer Bauwerke, wie der Futtermauern, den Gemeinden zugemuthet würde. Es müßten Härten entstehen für diejenigen Gemeinden, in deren Banne die Futtermauern lägen, während die übrigen Gemeinden nicht für die Unterhaltung derselben würden auskommen müssen. Von Seiten der Staatsregierung wäre bemerkt worden, daß ja den betroffenen Gemeinden, wenn sich die Ausgaben als zu hoch herausstellten, staatliche Unterstützung zu Theil werden könnte. Das wäre auch ganz gut, die Ausführung würde aber ihre Schwierigkeiten haben. Die 400 Thlr., welche für das ganze Fürstenthum ausgeworfen wären, würden nicht zu solchen Unterstützungen ausreichen. So müßte gegenwärtig eine 70 Fuß lange Strecke einer Futtermauer, die eingestürzt wäre, wieder hergestellt werden. Diese Ausgabe ließe sich mit der bewilligten Summe nicht



bestreiten. Aus diesem Einen Beispiel ginge hervor, daß die zur Unterstützung der Gemeinden im Straßenbau ausgelegten Mittel nicht ausreichen würden, wenn sie auch zur Unterhaltung der Futtermauern mit verwandt werden sollten. Ferner wäre es auch sehr unsicher, ob die Gemeinden die Unterstützung wirklich erhalten würden; das hinge von der Entscheidung der Regierung ab. Der Antrag, die Sache bis zum Jahre 1876 zurückzulegen, hätte kein richtiges Fundament. Wenn man die Unterhaltung der Futtermauern durch Staatsmittel zwei Finanzperioden hindurch beibehalte und dann erst den Gemeinden aufbürde, würden im Jahre 1876 dieselben Härten hervortreten, die gegenwärtig zu befürchten wären.

Wie bedeutend die Unzuträglichkeiten wären, welche die Annahme des Vorschlages der Staatsregierung im Gefolge haben würde, ginge aus Folgendem hervor. Am Inselfels befände sich eine Futtermauer von 300—400 Fuß Länge und einer Höhe von 18, 20 und 25 Fuß. Dieselbe läge an der Grenze einer eine halbe Stunde entfernten Gemeinde, welche nicht den geringsten Vortheil von der Straße hätte. Ob das nicht eine Härte wäre, wenn man die Unterhaltung dieser gewaltigen Steinmauer der bezeichneten Gemeinde aufbürden wollte? Ähnlich verhielte es sich mit einer 60—70 Fuß hohen Futtermauer in der Gemeinde Jdar. Das Allgemeine könnte diese Lasten leichter tragen, wie die einzelnen Gemeinden. Der Landtag möchte deshalb den Gesetzentwurf annehmen, wie ihn der Ausschuß vorschläge.

Reg.-Kommissär **Steche**: Er hätte in seinem ersten Vortrage vergessen die Gründe anzuführen, weshalb die Staatsregierung sich damit einverstanden erklären könne, daß nicht sofort die Unterhaltung der Futtermauern den Gemeinden überwiesen, sondern bis zu einem bestimmten Termin noch aus der Landeskasse bestritten würde. Die Staatsregierung hielt es zwar an sich nicht korrekt, auf eine bestimmte Zeit die Instandhaltung der betreffenden Bauwerke auf die Landeskasse zu übernehmen; sie hätte aber geglaubt, dem Landtag entgegen kommen zu müssen. Es wäre ihr daher angemessen erschienen, auf die nächsten sechs Jahre noch die Ausgaben für die Futtermauern durch die Landeskasse tragen zu lassen und so die gefürchteten Härten zu vermeiden. Ob die Verhältnisse so lägen, wie der Abg. Cissel angeführt hätte, vermöchte er nicht anzugeben, weil dieselben ihm unbekannt wären. Der Abgeordnete würde sich wohl versprochen haben, wenn er nur 400 Thlr. als für Unterstützung der Gemeinden bewilligt angeführt hätte, während doch jährlich 500 Thlr., für die ganze Finanzperiode 1500 Thlr. im Voranschlag ausgeworfen wären. Sollten diese Summen nicht ausreichen, so bliebe noch immer der Weg einer außerordentlichen Unterstützung im einzelnen Fall.

Abg. **Schomann**: Er möchte den Landtag ersuchen, an dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse festzuhalten. Es handelte sich darum, daß der Staat Staatsstraßen ausgebaut

hätte und nun die Verhältnisse sich so gestaltet hätten, daß er dieselben als solche entbehren könnte und die Uebernahme derselben durch die Gemeinden veranlassen wollte. Wenn man aber den Gemeinden Wege aufoktrojiren wollte, welche sie selbst nicht gebaut hätten, so müßte man auch möglichst alle Härten dabei zu vermeiden suchen. Staatsstraßen würden namentlich im Gebirge viel theurer ausgeführt, als Wege, welche die Gemeinden lediglich für ihre eigenen Zwecke anlegten. Straßen, die durch mächtige Futtermauern erhalten würden, könnten nur im Interesse des großen Verkehrs nothwendig sein. Gewiß nie würde eine Gemeinde für Gemeindezwecke solche große Werke aufführen. Die Gemeinden würden den Straßen auch häufig eine ihren Interessen günstigere Richtung gegeben haben. Es würde nur der Billigkeit entsprechen, die Gemeinden, welche man zwänge Wege zu übernehmen, die fern von der Ortschaft und durch das Gemeindegebiet führten, wenigstens nicht zur Unterhaltung solcher Anstalten zu zwingen, die der Staat in seinem Interesse für nothwendig gehalten hätte, die von der Gemeinde aber niemals geschaffen worden wären. Man würde die Gemeinden überbürden, wenn sie die Mauern, welche Tausende gekostet hätten, auf die Dauer unterhalten sollten.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt, der Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Einführung der Hundesteuer.

Der Gesetzentwurf wurde auch in der zweiten Lesung unverändert angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

Auch dieser Gesetzentwurf passirte unverändert die zweite Lesung.

V. Zweite Lesung des Gehalts-Regulativs.

Die Anträge des Ausschusses wurden angenommen.

Sie lauteten:

Nr. 1.

Zu 16. b. Gerichtsarzte werde statt 3 Obergerichtsarzte jeder 300—400 Thlr. gesetzt:

3 Obergerichtsarzte

2 jeder 300—500 Thlr.

1 300—400 "

Nr. 2.

Unter 20. Forstwesen, werde statt der in erster Lesung beschlossenen Nebenbemerkung bei den Förstern gesetzt:

Wenn einer der beiden jetzt überzähligen Förster wegfällt, so können von jedem freigewordenen Gehalte 300 Thlr. verwendet werden, um die Gehalte der Forstaufscher bis zu 350 Thlr. und der Förster



in der niedrigsten Gehaltsklasse bis zu 700 Thlr. zu erhöhen.

Nr. 3.

Statt „32 Holzwärter“ werde „33 Holzwärter“ und statt „10 jeder 50—80 Thlr.“ werde „11 jeder 50—80 Thlr.“ gesetzt.

Nr. 4.

Zu 21. b. Bezirks-Vermessungsbeamte, unter Aufhebung des Beschlusses in erster Lesung die in dem Entwurf enthaltenen Positionen anzunehmen.

Der Abg. Cissel hatte beantragt:

Zu III. Fürstenthum Birkenfeld.

sub 8. Bauwesen.

statt der Bestimmung: 1 Baubeamter von 600—1100 Thlr., zu setzen: 1 Baubeamter von 600—1200 Thlr.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Der Ausschuß könnte einstimmig die Annahme des Antrages empfehlen. Er ginge davon aus, daß auch im Herzogthum diese Beamten schon höher regulirt wären und die fragliche Summe nur 100 Thlr. betrüge.

Reg.-Kommissär **Römer**: Er hätte nur zu erklären, daß die Staatsregierung gegen die Erhöhung dieses Gehaltsatzes nichts einzuwenden hätte, daß die Erhöhung ihr im Gegentheil nur sehr angenehm sein könnte, indem der Antrag auf eine solche von Seiten der Staatsregierung eigentlich nur aus Versehen unterblieben wäre.

VI. Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung der Voranschläge für 1870/72, desgleichen sämtliche sonst zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

A. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg.

Berichterstatter Abg. **Gräpel**: Er bäte Namens des Finanzausschusses um die Erlaubniß, zum §. 8 der Einnahmen noch einen nachträglichen Antrag zu stellen. Staatsregierung und Landtag wären einverstanden, das Deficit des Voranschlags durch die Einnahmen aus der Ablösung der Ordinar-gefälle, wie dieselbe nach dem neuen Gesetze vor sich gehen würde, zu decken. Noch wäre aber die Höhe der Summe nicht festgestellt, bis zu welcher zur Zeit mit der Ablösung vorzugehen die Staatsregierung ermächtigt werden sollte. Die Summe, welche zur Deckung des Deficits erforderlich sein würde, ließe sich noch nicht genau angeben, weil über mehrere Positionen noch nicht entschieden wäre. Nach einer vorläufigen Berechnung würde die fragliche Summe für die drei Jahre der Finanzperiode 252,000 Thlr. betragen. Die Staatsregierung hätte den Wunsch ausgesprochen, daß diese Summe etwas erhöht und in den Voranschlag für 1870 aufgenommen würden 75,000 Thlr., für 1871: 100,000 Thlr., für 1872:

125,000 Thlr., im Ganzen 300,000 Thlr. Der Ausschuß hätte nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß der Betrag der Position etwas höher angesetzt würde, als voraussichtlich zur Deckung des Deficits erforderlich sein würde. Es käme nämlich mit in Betracht, daß die Staatsregierung ermächtigt werden würde, aus den Kassenüberschüssen Verwendungen für den Bau von Chaussees zu machen, und zwar nicht allein für diejenigen Chausseebauten, welche schon jetzt in Aussicht genommen wären, sondern auch für solche, zu denen während der Finanzperiode von den Gemeinden Zuschüsse angeboten würden. Der Ausschuß stellte demnach den Antrag, die Positionen in §. 8, wie folgt, im Voranschlag zu genehmigen, für 1870: 89,250 Thlr., für 1871: 108,010 Thlr., für 1872: 133,000 Thlr.

Der Antrag wurde angenommen.

Zum §. 16 des Voranschlags beantragte der Ausschuß:

Nr. 1.

Der Landtag wolle bei dem Beschlusse, für die Irrenheilanstalt zu Wehnen als Zuschuß pro 1870/72 jährlich nur 3500 Thlr. zu bewilligen, beharren.

Außerdem lag ein Schreiben des Staatsministeriums vor, auf Grund dessen der Landtag ersucht wurde, die Verhältnisse nochmals zu erwägen und die in den Voranschlag aufgenommenen Summen von 4100 Thlr. für 1870, 4100 Thlr. für 1871, 4200 Thlr. für 1872 bewilligen zu wollen.

Reg.-Kommissär **Mutzenbecher**: Der Ausschußbericht über das Schreiben der Staatsregierung, betr. die Position, gäbe ihm zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß, als zu der, daß es nach dem Bericht scheinen möchte, als wenn Pferde und Wagen nur zum Luxus, nur als „Equipage“ gehalten würden. Dagegen müßte er bemerken, daß sie unter Anderem zu Torffuhren und überhaupt zu allen Fuhren, welche der Anstaltsbetrieb mit sich brächte, gebraucht würden.

Besonders wollte er noch darauf aufmerksam machen, daß eine Ablehnung der Erhöhung dieser Position dahin führen müßte, daß die Staatsregierung sich gezwungen sähe, die Verpflegungsgelder zu erhöhen, so ungern sie sich auch dazu entschließen würde, indem gerade die weniger vermögenden Klassen davon getroffen würden.

Die gewünschten 4100 Thlr. Zuschuß wären doch nicht eine so große Summe! Nachträglich hätte er noch Gelegenheit gehabt, in den Landtagsverhandlungen vom Jahre 1857 eine Notiz zu finden, nach welcher eine Irrenheilanstalt, die der Oldenburger an Größe und Umfang gleich käme, nämlich die Anstalt zu Lemgo, schon damals 4000 Thlr. an Staatszuschuß nothwendig gemacht hätte.

Endlich wollte er auf eine Bemerkung zurückkommen, die bei der ersten Lesung des Voranschlags gefallen wäre. Damals hätte der Abg. Ahlhorn behauptet, der Bau der Anstalt wäre für 100,000 Thlr. in Anschlag gebracht worden,

man hätte aber diesen Anschlag um 100% überschritten. Diese Behauptung bedürfte einer Berichtigung in doppelter Hinsicht, einmal wäre es nicht richtig, daß die Baukosten zu 100,000 Thlr. veranschlagt worden wären und ferner wäre nicht richtig, daß der Bau 200,000 Thlr. erfordert hätte. In einer Denkschrift vom Jahre 1852, welche allerdings dem Landtag mitgeteilt worden wäre, wäre gesagt, daß der Bau etwa 100,000 Thlr. kosten würde. Es wäre aber damals ausdrücklich bemerkt worden, daß dieser Anschlag nur sehr ungefähr nach der Größe des Gebäudes gemacht worden wäre, und hervorgehoben, daß man die Kosten für Bauplatz und Inventar nicht dabei berücksichtigt hätte. Auf einen späteren Anschlag hin hätte man die Bewilligung von 112,500 Thlr. nachgesucht, um den Bau in Angriff nehmen zu können. Es hätte sich herausgestellt, daß die erforderliche Summe etwas höher sich beliefe, indem die Preise des Materials und der Arbeitslohn inzwischen gestiegen wären.

In dem speciellen Anschläge vom Jahre 1856 wären demnach die Kosten für den Bau der Gebäude auf 134,500 Thlr. veranschlagt worden, abgesehen also von den Kosten des Bauplatzes und des Inventars. Es wäre in diesem Anschläge hervorgehoben worden, daß die Baueinrichtungen selbst hätten geändert werden müssen, indem auf den Rath Sachverständiger die zunächst einstufig ausgeführten Zwischenbauten um Einen Stock erhöht werden müßten und auch die Grundfläche des Ganzen vergrößert werden müßte.

Für Erd- und Grabarbeiten hätte man 16,000 Thlr. in Aussicht genommen. Im Ganzen hätte der Voranschlag auf 172,000 Thlr. gelautet. Für Errichtung der Gebäude wären in Wirklichkeit aber nicht 134,500 Thlr., sondern nur 132,807 Thlr. gebraucht worden.

Für Beschaffung des Bauplatzes und allgemeine Ausgaben hätte man den Voranschlag um circa 500 Thlr. überschritten. Dagegen wären an Kosten für das Inventar circa 2000 Thlr. gespart worden, so daß die Gesamtkosten in Wirklichkeit sich auf 168,878 Thlr., also um 4500 Thlr. unter dem Anschlag belaufen hätten.

In dem vom Abg. Gräpel bei der ersten Lesung über die Verpflegungsgelder in der Anstalt zu Rottwinkel gemachten Mittheilungen wäre, wie ihm der Abgeordnete selbst mitgeteilt hätte, ein erheblicher Irrthum mit untergelaufen. Der Abgeordnete hätte die Beträge für das Quartal als Jahresbeträge angeführt.

**Präsident:** Es hätte fraglich erscheinen können, ob eine Debatte über den Antrag der Staatsregierung, welcher mit der in erster Lesung abgelehnten Position der Vorlage übereinstimmte, zulässig wäre. Der Staatsregierung hätten zwei Wege zu Gebote gestanden, die Angelegenheit wieder im Landtage zur besonderen Abstimmung zu bringen. Sie hätte einen Antrag zur zweiten Lesung stellen, oder auch die Form eines besonderen Erwägungsschreibens wählen können. Den letzteren Weg hätte die Staatsregierung eingeschlagen. Wäre ein An-

trag zur zweiten Lesung gestellt worden, so würde eine Debatte nicht mehr möglich sein. Nach §. 77 der Geschäftsordnung müßte aber, wenn die Staatsregierung ein Erwägungsschreiben an den Landtag gerichtet hätte, eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfinden.

**Abg. Ahlhorn:** Er hätte bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs nur hervorgehoben, daß die Anstalt etwa 200,000 Thlr. gekostet hätte, um dadurch zu motiviren, daß der Staatszuschuß, um den es sich jetzt handelte, nicht das Einzige wäre, was von dem Lande auch in Zukunft noch für die Anstalt geopfert würde. Nach seiner damaligen Ausführung kämen zu den beantragten 4000 Thlr. Zuschuß noch 8000 Thlr. hinzu, welche die Zinsen zu 4% für das Baukapital repräsentirten. Wenn nun dieses Kapital nicht, wie angenommen, 200,000 Thlr., sondern nur 168,878 Thlr. betrüge, so könnte man mit Recht auch einen höheren Zinsfuß annehmen, so daß sich die Summe, welche dem Lande außer dem Zuschusse entginge, wieder auf 8000 Thlr. stellte. — Wie Pferde und Wagen in der Anstalt benutzt würden, wüßte er nicht. Aus eigener Anschauung wäre ihm nur bekannt, daß sie oft um 11 Uhr Abends noch in Oldenburg wären, so daß am anderen Morgen Knecht und Pferde nicht mobil und zur Feldarbeit brauchbar sein könnten. Daher könnte man mit Recht behaupten, daß es sich nur um eine „Equipage“ handelte.

**Abg. Ruffell:** Das wäre ja eine ganz neue Entdeckung, daß beim Bau der Wehner Anstalt noch etwas erspart sein sollte, während im ganzen Lande doch allgemein die Ansicht verbreitet wäre, daß der Voranschlag erheblich überschritten worden wäre! Wenn die Equipage erspart werden müßte, könnte sie auch erspart werden. Für eine so kleine Landfläche könnten keine Pferde gehalten werden; für die geringen Arbeiten ließen sich wohl fremde Pferde miethen. Wenn man sich in der Verwaltung der Anstalt zu so unverhältnißmäßigen Ausgaben verstiegen hätte, müßte man sich auch entschließen, die Ausgaben für bloße Annehmlichkeiten möglichst zu beschränken.

**Abg. Gräpel:** Wie der Regierungs-Kommissär richtig bemerkt hätte, beruhten seine bei der ersten Lesung des Voranschlags gemachten Angaben über die Verpflegungsgelder in der Anstalt Rottwinkel auf einem Mißverständnisse. Die von ihm mitgetheilten Sätze würden für das Quartal, nicht für das Jahr gezahlt.

Trotzdem müßte er bei seiner früheren Ansicht beharren, daß bei der Verwaltung der Anstalt noch bedeutende Ersparungen möglich wären. Er erwartete, daß der Beschluß, wie er vom Landtag gefaßt wäre, jedenfalls ein Mittel sein würde, die Verwalter der Anstalt zu größerer Sparsamkeit anzuspornen. Es würde aber nicht im Sinne des Landtags sein, wenn die Staatsregierung seinen Beschluß so auffaßte, daß sie die von Seiten der Kranken zu zahlenden Verpflegungsgelder erhöhte.





Abg. **Hoyer**: Wenn er auch im Prinzip mit dem Ausschluß vollständig einverstanden wäre, so stimmte er doch nicht im Geringsten mit den Ausstellungen überein, die an der Verwaltung der Anstalt gemacht würden. Diese wären keines Erachtens wirklich kleinlicher Natur. Was dagegen vorgebracht würde, daß eine Equipage in der Anstalt gehalten würde, erschiene ganz unbedeutend. Man könnte doch nicht leugnen, daß eine Equipage in der Anstalt sein müßte, wo jeden Augenblick Kranke fortgeschafft oder hergeschafft werden müßten. Jene kleinlichen Ausstellungen könnten ihn nicht bestimmen, weniger zu bewilligen, als die Staatsregierung beantragt hätte. Es würde grausam sein, die Verpflegung der armen Irren in Entreprise zu geben, während doch die Kranken in die Anstalt gebracht würden, um geheilt und gebessert zu werden.

Der Ausschlußantrag wurde angenommen.

Zum §. 24 beantragte der Abg. **Rüdebusch**:

Der Landtag beschließe, dem Ausschlußantrag Nr. 30 werde folgender Nachsatz hinzugefügt:

Jedoch ist diese Summe nach Abzug der Geschäftskosten ad 1228 Thlr. zur Hälfte zu Prämien für Ferkel und Stuten und zur Hälfte zu Prämien für Stiere zu verwenden.

Der Antrag wurde ausreichend unterstützt. Da derselbe eine Wiederholung eines bereits zur ersten Lesung gestellten Antrages war, fand eine Debatte über denselben nicht statt. Auf den Antrag des Abg. **Ahlhorn**, welcher genügende Unterstützung fand, wurde namentlich abgestimmt.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten: **Bünne-meyer, Cißel, von Hammel, Hoyer, Massing, Müller, Propping, Rüdebusch, Russell, Schwegmann, Selkman, Stukenborg.**

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten: **Abels, Ahlhorn, Barmann, Cammann, Cilks, Gräpel, Hullmann, Krahn, Lübben, Oldejohanns, Ramien, Schildt, Schomann.**

Es fehlten die Abgeordneten: **Bulling, Guchting, Strodtzoff, Willers.**

Der Antrag war demnach mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Zum §. 26 hatte der Abg. **Rüdebusch** folgenden genügend unterstützten Antrag gestellt:

Der Landtag beschließe, zur Unterstützung der 4 Colonien und der Anbauer der Gemeinde Großkneten für 1870 400 Thlr.,

„ 1871 300 „ und

„ 1872 100 „

in den Voranschlag aufzunehmen.

Abg. **Rüdebusch**: Er wäre dem Landtage sehr dankbar, daß er seinen Antrag zur ersten Lesung, wonach das aus den Verkauf gewisser zu den Marken u. gehörigen Landflächen gelöste Geld den Anbauern und Kolonien zu Gebote kommen sollte, angenommen hätte. Er glaubte aber nicht, daß so bald schon mit den auf diese Weise gewonnenen Mitteln die Anbauer unterstützt werden könnten. Deshalb hätte er seinen heutigen Antrag gestellt. Für einige andere Kolonien wären im Voranschlage 7760 Thlr. ausgeworfen, für die Augustseher Kolonie allein 4340 Thlr. Den vier Kolonien in der Gemeinde Großkneten, die zu den dürftigsten im Lande gehörten, hätte man keine Unterstützung bestimmt. Die Verhältnisse in der Gemeinde Großkneten wären seit längerer Zeit ohne Schuld ihrer Einwohner sehr trüber Natur. Die Auswanderung wäre dort so stark, daß in den letzten Jahren nicht weniger als 140 Personen, darunter 18 Familienväter, fortgezogen wären. Der Bodenwerth wäre in Folge davon und in Folge anderer Verhältnisse, der mehrjährigen schlechten Ernten u. s. w., um mehr als 50% gefallen. Wenn die die jetzt schon armen Kolonien noch weiter herunterkämen, würden sie einen noch größeren Druck, als bisher, auf die Gemeinde ausüben und diese der gänzlichen Verarmung entgegen führen. Es käme hinzu, daß die gegenwärtigen Konjunkturen besonders ungünstig wären und während drei Jahren Mißwachs geherrscht hätte. Daß die Verhältnisse der Gemeinde wirklich so schlecht wären, ginge auch aus dem Umstande hervor, daß der Gitterkasten der dortigen Kirche immer voll von Konkursproklamen und Pfandungspublicationen wäre. Der Pastor zu Großkneten hätte in dem letzten Jahre allein 13 Thlr. an Affiktionsgebühren für dergleichen Angelegenheiten vereinnahmt. Mit Rücksicht auf alle diese angeführten Umstände bäte er dringend, seinem Antrage zuzustimmen und die kleine Summe zu bewilligen.

Reg.-Kommissär **Rüder**: Die Mittel, welche in diesem Paragraphen ausgeworfen wären, sollten im Wesentlichen nur den neuen Kolonien zu Gute kommen, um ihnen die nöthige Zuwegung und Entwässerung in Stand zu setzen und damit Auslagen zu bestreiten, welche für die neu sich ansiedelnden Kolonisten zu hoch wären. Nach dem bisherigen usus wenigstens wären die disponibeln Mittel nur zu solchen Zwecken verwandt worden. Die betreffenden Anstalten wären, soweit der Staatsregierung bekannt wäre, in den Großkneten Kolonien genügend entwickelt. Wenn die Gemeinde diese Anstalten nicht gut im Stande hielte, könnte es nicht Sache der Staatsregierung sein, reparirend einzutreten. Von der Gemeinde wären auch keine Schritte gethan worden, um ein solches Vorgehen der Staatsregierung zu veranlassen. Vor Aufstellung des Voranschlags hätte man das Amt Wildeshausen befragt, ob vielleicht in jenen Kolonien ein Bedürfnis vorläge, welches einen Staatszuschuß rechtfertigte. Das Amt hätte geantwortet: ein solches Bedürfnis wäre nicht vorhanden. Möglich wäre es immerhin, daß die dortigen Einwohner sich

in so ärmlichen Verhältnissen befänden, wie der Abg. Rüdibusch geschildert hätte. Es würde aber auch Abhilfe zu schaffen sein auf Grund des Beschlusses, daß die aus dem Verkauf unkultivirter Flächen gelösten Mittel zur Hebung der Kolonien verwandt werden sollten. Die Staatsregierung würde nicht unterlassen zu prüfen, in wie weit sich eine Verwendung solcher Gelder für die Großenkneten Kolonien rechtfertigen ließe. Er bäte aber, dem heutigen Antrage des Abg. Rüdibusch nicht zuzustimmen. Schließlich hätte er noch zu bemerken, daß die Staatsregierung bei Verwendung der aus dem Verkauf von Markenflächen gelösten Gelder davon ausginge, daß nicht das im Jahre 1869 Gelöste zu dem bewußten Zwecke verwandt werden sollte, sondern erst die im Jahre 1870 disponibel werdenden Mittel.

Abg. **Ahlhorn**: Im Ausschusse hätte man sich nicht veranlaßt gesehen, den Antrag des Abg. Rüdibusch zu befürworten. Auch er vermöchte sich demselben nicht anzuschließen, weil nur eine unbestimmte Summe gegriffen werden sollte, ohne daß man übersähe, wie viel wirklich erforderlich wäre. — Im Uebrigen wäre er damit einverstanden, daß möglichst Etwas für die Kolonien gethan werden müßte. Wenn nicht für gehörige Zuwegung und Entwässerung gesorgt würde, würden die Kolonien nie auf einen grünen Zweig kommen und eine wahre Last für die Gemeinden sein. In Folge des Beschlusses, das aus dem Verkauf von Markenflächen gelöste Geld für die Kolonien zu verwenden, würde es die Staatsregierung in der Hand haben, wenn Anträge an sie gelangten, die als begründet anerkannt werden könnten, den Kolonien Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Er wollte die Staatsregierung nochmals dringend ersuchen, wenn ein wirkliches Bedürfniß vorläge, Unterstützungen zu gewähren.

Abg. **Rüdibusch**: Nach den Äußerungen vom Regierungssitz könnte es erscheinen, als wenn die Kolonien einer Unterstützung nicht bedürftig wären. Ihm wäre bestimmt bekannt, daß in einigen der fraglichen Kolonien, so in der zu Pallast, die Entwässerungsverhältnisse sehr schlecht wären. Wenn das Amt eine Unterstützung der Kolonien nicht für nothwendig erachtet hätte, so bedauerte er das sehr. Er glaubte, daß es den Kolonisten und den Gemeindevorstehern nicht bekannt gewesen wäre, daß sie durch einen Antrag auf Unterstützung Etwas hätten erreichen können. Der Landtag könnte um so mehr auf seinen Antrag eingehen, als das erst befürchtete Deficit durch das aus der Ablösung der Ordinargefälle genommene Geld gedeckt werden sollte. Wenn die Staatsregierung später die Unterstützung der Kolonien nicht mehr für nothwendig halten würde, würde sie es ja in der Hand haben, die ausgeworfenen Mittel in der Kasse zu behalten.

Abg. **Müller**: Er möchte den Antragsteller veranlassen, in seinem Antrage die Sätze für 1871 und 1872 zu streichen und nur die für 1870 beantragten 400 Thlr. beizubehalten. Später würde auch wohl ohne den Antrag Geld zur Unterstützung der Kolonien da sein.

Abg. **Rüdibusch**: Wenn die Position von 400 Thlr. auf 500 Thlr. erhöht würde, wäre er einverstanden, den Antrag auf das Jahr 1870 zu beschränken. Er modificirte seinen Antrag also, wie folgt:

der Landtag beschliesse, zur Unterstützung der 4 Kolonien und der Anbauer der Gemeinde Großenkneten für 1870 500 Thlr. in den Voranschlag aufzunehmen.

Reg.-Kommissär **Rüder**: Er müßte voraussetzen, daß dem betreffenden Gemeindevorsteher diese Art, die Kolonien in Herstellung von Zuwegungen und Entwässerung von Seiten des Staates zu unterstützen, wohl bekannt sein würde. Schon seit lange schlug die Staatsregierung immer denselben Weg dabei ein. Das Amt würde veranlaßt, auf Grund der bei den Gemeindevorstehern angestellten Erkundigungen ein Gutachten einzureichen, welches von der Regierung geprüft würde, um im gegebenen Falle eine staatliche Unterstützung eintreten zu lassen. Jetzt wäre vom Amt Wildeshausen Nichts über ein etwa obwaltendes Bedürfniß gemeldet worden. Es läge demnach auch keine Veranlassung vor, ein so bedeutendes Bedürfniß dort vorauszusetzen. Wenn die Gemeinde etwa die einmal in Stand gesetzten Anstalten verfallen ließe, könnte es nicht Aufgabe der Staatsregierung sein, dieselben immer von Neuem wieder herzustellen. Die Staatsregierung würde aber ihre Aufmerksamkeit auf die dortigen Kolonien richten und, wenn sich wirklich ein Bedürfniß herausstellte und die Mittel, wie zu erwarten, vorhanden wären, helfend eintreten.

Der Antrag des Abg. Rüdibusch auf namentliche Abstimmung über seinen auch in der modificirten Fassung ausreichend unterstützten Antrag wurde nicht genügend unterstützt. —

Der Antrag wurde angenommen.

Ebenso der Ausschußantrag 2 zum §. 28. Er lautete:

Der Landtag wolle zur Vorbereitung der dem Staate zufallenden Gemeinheits- und Markenanteile behuf deren Benutzung und Uebergang zur Cultur für 1870 2000 Thlr., für 1871 1500 Thlr. und für 1872 1285 Thlr. bewilligen.

Zu den §§. 36 und 37 beantragte der Ausschuß:

Nr. 3.

Der Landtag wolle unter Aufhebung des früheren Beschlusses zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken pro 1870 9650 Thlr., pro 1871 9550 Thlr. und pro 1872 10,150 Thlr. bewilligen.

Nr. 4.

Der Landtag wolle zur Erhaltung des Durchschlags nach den Oberahnischen Feldern und zur Förderung





des Anwachses bei denselben pro 1870/72 jährlich 6000 Thlr. bewilligen.

Nr. 5.

Der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, daß sie durch fernere sorgfältige Beobachtungen und Einziehung möglichst vielseitiger Gutachten fachkundiger Personen, insbesondere eines auswärtigen — etwa eines Holländischen — Technikers, bis zur Versammlung des nächsten Landtages weiter untersuchen wolle, in welcher Weise mit dem unternommenen Durchschlage nach den Oberahnischen Feldern am rätlichsten zu verfahren sei.

Die Anträge wurden angenommen.

Zum §. 57 lag der Ausschußantrag 6 vor, folgenden Inhaltes:

der Landtag wolle nunmehr zur Vollendung der Chaussee von Neuenburg und Grabstebe nach Westerstede für 1870 21,000 Thlr. bewilligen.

Reg.-Kommissär **Stecher**: Der Staatsregierung erschiene es nicht bedenklich, wenn die ganze Summe schon für das Jahr 1870 in den Voranschlag aufgenommen würde. Ob es möglich sein würde, diese Summe schon im Jahre 1870 ganz zu verwenden, wäre freilich fraglich. Es käme darauf an, ob die Witterungsverhältnisse günstig wären und vorzugsweise auch, ob die Steine so schnell zu bekommen wären. Daß hinge wesentlich vom guten Verhalten des nächsten Sommers ab.

Der Antrag wurde angenommen.

Zum §. 106 lag eine Petition des Stadtmagistrats zu Oldenburg vor. Der Ausschuß beantragte in seiner Mehrheit:

Der Landtag wolle nunmehr als Zuschuß zu den Kosten der höheren Bürgerschule zu Oldenburg für 1870/72 jährlich 1500 Thlr. bewilligen, unter folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) daß Kinder auswärtiger Eltern von dem Besuche der Schule nicht ausgeschlossen werden dürfen und von denselben kein höheres Schulgeld zu erheben ist, als von den Kindern städtischer Bürger,
- 2) daß diese Beschränkung jedoch keine Anwendung findet auf die Kinder derjenigen Einwohner der Stadt und des Stadtgebiets, welche nicht zu den Gemeindelasten beizutragen haben,
- 3) daß die Beschränkung unter 1. von dem Zeitpunkte an, wenn die Stadt mit der Ausführung des beabsichtigten Neubaus eines Schulgebäudes für die höhere Bürgerschule begonnen haben wird, ferner insoweit wegfallen soll, daß das übliche Schulgeld

a. für Schüler, welche außerhalb des Stadtgebietes wohnen, um einen Betrag bis zu sechs Thalern jährlich,

b. für auswärtige Schüler, welche innerhalb des Stadtgebietes wohnen, um einen Betrag bis zu drei Thalern jährlich erhöht werden darf.

Eine Minderheit (**Olderjohannis**) beantragte:

in dem obigen Antrage unter 3 a. statt „sechs Thalern“ zu setzen: „acht Thalern“ und unter 3 b. statt „drei Thalern“ zu setzen: „vier Thalern.“

Eine andere Minderheit (**Selkman**) fand keine genügende Veranlassung, den früheren Beschluß des Landtages fallen zu lassen und empfahl daher, die jetzigen Anträge abzulehnen.

Reg.-Kommissär **Römer**: Bereits bei der ersten Lesung des Voranschlags hätte er ausführlich darzulegen gesucht, daß ohne die vielen auswärtigen Schüler sich die Kosten des von der Stadt Oldenburg projectirten Neubaus erheblich geringer stellen würden und daß man ohne Unbilligkeit der Stadt nicht zumuthen könne, den ganzen Mehraufwand auf sich zu nehmen. Auf diesem Standpunkt stände die Staatsregierung auch noch jetzt. Ohne das vom Ausschusse vorgeschlagene Auskunftsmitel würde sie sich verpflichtet gehalten haben, ihren früheren Antrag zur zweiten Lesung wieder aufzunehmen. Auch jetzt noch hielte sie an sich die Bewilligung des beantragten Zuschusses für das Wichtigste. Nach der Annahme des Ausschußantrages würde aber die Stadt im Stande sein, durch Erhöhung des Schulgeldes sich für den Mehraufwand zu entschädigen und da in dem beschränkten Zuschlage zum Schulgelde eine übermäßige Beschwerung nicht zu befinden sei, so hätte die Staatsregierung geglaubt, von der Wiederholung ihres früheren Antrages absehen zu sollen und habe er nunmehr principaliter den Antrag des Abg. **Olderjohannis**, durch welchen eine zweckmäßige Abrundung des Schulgeldes erreicht würde, eventuell aber den Antrag der Ausschußmehrheit zur Annahme zu empfehlen.

Der Antrag der Ausschußmehrheit wurde angenommen, der weiter gehende Antrag des Abgeordneten **Olderjohannis** abgelehnt.

Zum §. 142 beantragte der Ausschuß:

Der Landtag beschließe: Die Großherzogliche Staatsregierung wird dringend ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gerathen erscheine, diejenigen Schulden des Herzogthums, welche durch jährliche Abtragungen amortisirt werden, sämmtlich oder zum Theil in eine consolidirte Schuld umzuwandeln und dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage darüber Vorlage zu machen.



Abg. **Selmann**: Bei der Berathung des Voranschlages der Ausgaben des Herzogthums wäre im Ausschusse zur Sprache gekommen, wie das Deficit, welches damals noch bestanden hätte, zu decken wäre. Man hätte damals in das Auge gefaßt, einen Antrag auf Aufhörung des Schuldabtragens stellen zu wollen. Nunmehr wäre allerdings das Deficit gedeckt. Das Deficit würde aber in jeder Finanzperiode wiederkehren, wenn man nicht Vorsichtsmaßregeln dagegen ergriffe. Aus diesem Grunde hätte der Ausschuss obigen Antrag gestellt. Mit der Umwandlung der jetzt jährlich zu amortisirenden Schuld in eine konsolidirte Schuld würde das Deficit dauernd verschwinden.

Abg. **Hoyer**: Er könnte die Annahme des Ausschusses nicht empfehlen. Er sähe nicht ein, welchen Zweck man mit demselben erreichen wollte. Wenn Zwei Dasselbe thäten, wäre es nicht mehr Dasselbe. Wenn Preußen konsolidiren wolle, wäre es im Stande, diese Maßregel mit Erfolg durchzuführen und einen bestimmten Zweck mit derselben zu erreichen. Die auf diesem Wege gewonnene Unificirung der verschiedenen Schuldtitel, welche den Markt lähmten, die Verwaltung erschwerten und den Verkehr verwirrten, wirkte vortheilhaft für das Papier selbst und erleichterte den Verkauf desselben. Der tüchtige Finanzminister des großen Staates wüßte die Papiere besser unterzubringen und hätte Mittel, die Course in die Höhe zu treiben. Derselbe richtete auswärts Comptoirs ein, wo man die Coupons der konsolidirten Schuld einlösen könnte. So wäre Preußen besser im Stande, eine Konsolidation durchzuführen, wengleich der Erfolg der Maßregel selbst für Preußen noch nicht außer allem Zweifel wäre. Wenn aber ein kleiner Staat, wie Oldenburg, dessen Papiere nicht einmal Börsencours hätten, in derselben Weise vorgehen wollte, so würde er auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Oldenburg würde auf diesem Wege nur bewirken, daß der Cours seiner Staatspapiere herunterginge. Der Cours derselben stände nur deshalb 96 und 97, weil sie amortisirt würden; denn es machte einen großen Eindruck auf den Käufer, wenn er wüßte, daß das Papier eingelöst würde und er sein Kapital wiedersehen würde und nicht bloß eine Promesse behielte. Auch die freiwillige Anleihe Preußens vom Jahre 1848 stände nicht so hoch, wenn die Amortisirung nicht in so nahe Aussicht gestellt wäre. Wenn Oldenburg konsolidiren wollte, würden sich nur wenige Gläubiger entschließen, für ihre guten alten Papiere die neuen einzutauschen. Er bäte, den Antrag abzulehnen, weil es nicht möglich wäre, irgend einen Zweck damit zu erreichen. Nur Nachtheil wäre von demselben zu erwarten, insbesondere jetzt, wo so große Anleihen in Aussicht ständen, indem er die Anleihe erschwere und den guten Cours der Oldenburger Papiere herabdrücken würde.

Abg. **Athorn**: Er könnte nicht glauben, daß, wie der Abg. Hoyer befürchtet hätte, die Oldenburger Papiere durch die in Aussicht genommene Maßregel herabgedrückt werden

könnten. Es stände gesetzlich fest, daß jährlich so und so viel ausgelöst werden müßten. Der Staat könnte ja nicht konsolidiren, wenn die Gläubiger nicht zustimmten. Man würde mit den Besitzern Oldenburger Staatspapiere unterhandeln müssen, ob sie sich auf die Konsolidation einlassen wollten oder nicht. Diese würden sich schon in Acht nehmen, der Maßregel zuzustimmen, wenn sie Nachtheil von derselben befürchteten. Er wüßte nicht, ob das, was der Abg. Hoyer über den Preussischen Finanzminister geäußert hätte, sich auf den jetzigen oder den vorigen Finanzminister beziehen sollte. Was wenigstens von der Heydt für die Preussischen Papiere gethan hätte, wäre nicht so bedeutend gewesen. — Er wollte auch noch darauf hinweisen, daß der Antrag nur die Sache zur Erwägung der Staatsregierung stellen wollte. Wenn künftig eine Vorlage in diesem Sinne an den Landtag gebracht würde und dieselbe nicht annehmbar erschiene, so könnte man sie ja immer noch ablehnen. Auch er hätte Zweifel, ob sich die Konsolidation durchführen ließe. Der Antrag wollte ja nur bezwecken, daß die Staatsregierung in Erwägung zöge, ob die Maßregel möglich wäre ohne Nachtheil für den Staat. Die Gläubiger könnten nur Vortheil von derselben haben. Wenn es ohne Nachtheil für den Staat angehe, würde es gewiß richtig sein, bei der jetzigen politischen und finanziellen Lage von dem regelmäßigen Schuldabtrage von 300,000 Thlr. abzustehen.

Abg. **Hoyer**: Woher es denn überhaupt käme, daß die Oldenburger Papiere höher im Course ständen, als die Preussischen? Der Grund wäre nur in der Gewißheit zu suchen, daß in kurzer Zeit amortisirt würde und der Gläubiger Aussicht hätte, sein Kapital wieder zu bekommen. In Preußen dagegen würde immer nur ein geringer Theil der Schuld getilgt. Im Princip erforderte eine gesunde Finanzverwaltung, daß überhaupt getilgt würde. Der Nachtheil für den Cours der Oldenburger Papiere würde auf der Hand liegen, wenn der Landtag ein solches Ansinnen an die Staatsregierung stellte. Die Inhaber der Papiere würden ängstlich werden, wenn sie wüßten, daß solche Pläne in der Luft wären. Man möchte es nur versuchen, zu konsolidiren, er wäre überzeugt, daß der Cours der Staatspapiere gedrückt werden würde. Selbst der Umstand, daß dieser Antrag gestellt worden wäre, würde auf den Cours von nachtheiligem Einfluß sein.

Abg. **Ruffell**: Es ließe sich allerdings nicht übersehen, ob der Antrag ein Resultat haben würde. Er wäre aber anderer Meinung, als der Abg. Hoyer. Der Cours der Oldenburger Papiere würde durch den Antrag nicht herabgedrückt werden. Er vermöchte nicht abzusehen, wie die Gläubiger durch die Annahme des Antrages benachtheiligt werden könnten. Es wäre allerdings richtig, daß die Oldenburger Papiere ihren hohen Cours dem Umstande verdankten, daß sie in bestimmter Zeit amortisirt würden. Das bliebe ja aber bestehen für diejenigen, welche nicht konsolidiren wollten. Nur durch freiwillige Vereinbarung könnte eine Convertirung erreicht





werden. Die Gläubiger, welche nicht konvertiren wollten, behielten ihre Rechte nach wie vor; nach wie vor müßte für sie die gesetzlich vorgesehene Ausloosung stattfinden. Viele Gläubiger würden aber eine höhere Rente der Aussicht, daß ihre Papiere vielleicht erst in 40 oder 50 Jahren ausgelost würden, vorziehen. Die Consolidation erschiene keineswegs von vornherein unausführbar. Auch würde die Frage dem Antrage gemäß ja nur der Staatsregierung zur Erwägung gestellt und in Anregung gebracht. Fände sich bei näherer Prüfung, daß die Maßregel nicht ausführbar wäre, so könnte man immer noch Abstand von derselben nehmen.

**Abg. Bargmann:** Zur Motivirung seiner Abstimmung hätte er Folgendes zu bemerken. Er hielt den Antrag für sehr unschuldig. Er wollte dem Ausschuß nicht die Hoffnung rauben, die Ansicht der Staatsregierung über diese Frage ausgesprochen zu erhalten. An einen Druck auf die Papiere, welche in den Händen der Gläubiger wären, in Folge der Annahme des Antrages, glaubte er nicht. Im Uebrigen wäre er mit dem Abg. Hoyer der Ansicht, daß die Konvertirung der Staatsschuld in eine feste Rente nur mit den größten Opfern und wahrscheinlich gar nicht zu erreichen wäre.

Der Ausschufantrag wurde angenommen.

**B. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck.**

Die Ausschufanträge 10 und 11 wurden angenommen. Ihr Inhalt war folgender:

Nr. 10.

Der Landtag wolle genehmigen, daß zu Ziffer 1 der Bemerkungen zum Voranschlage für das Fürstenthum Lübeck statt „24,000 Thlr.“ gesetzt werde „36,000 Thaler“.

Nr. 11.

Der Landtag wolle zu §. 19 des Einnahmeveranschlags der neuen Gebietstheile pro 1870 statt 82,000 Thlr. die Summe von 70,000 Thlr. in Einnahme genehmigen.

**C. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld.**

Der Abg. Massing hatte beantragt:

Antrag 1.

Der Landtag wolle, in Erwägung, daß sich gemäß dem Voranschlag am Schlusse von 1870 ein Ueberschuß von 56,090 Thlr. und am Schlusse der Finanzperiode ein Ueberschuß von 16,970 Thlr. herausstellt, beschließen, daß pro 1870 der Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer im Betrage von 10,500 Thlr. nicht erhoben werde.

Eventuell

Antrag 2.

Der Landtag wolle beschließen, daß pro 1870 nur ein Zuschlag von 25% zur Einkommensteuer im Betrage von 5,250 Thlr. erhoben werde.

**Reg.-Commissär Nuhstrat:** Der Antrag 1 des Abgeordneten Massing sagte in der Motivirung, daß sich am Schlusse der Finanzperiode ein Ueberschuß von 16,970 Thlr. herausstellte. Das wäre allerdings der Fall nach dem gedruckten Voranschlage, wie er an den Landtag gelangt wäre. Es müßte aber auffallen, daß dem Antragsteller entgangen wäre, daß sich die Verhältnisse inzwischen total verändert hätten. 12,000 Thlr. hätte man für Straßenbauten, 6000 Thlr. für die Kaserne bestimmt, dadurch würden schon die 16,970 Thlr. absorbiert und sogar noch ein Defizit hervorgerufen. Ferner wollte er noch daran erinnern, daß höchst wahrscheinlich die Abgabe der Auktionsverwalter im Betrage von über 4000 Thlr. wegfallen würde. Endlich müßte das Fürstenthum in Folge des gestrigen Landtagsbeschlusses 2000 Thlr. mehr zu den Centraklasten beitragen, als im Voranschlag in Aussicht genommen wäre. Nicht ein Ueberschuß von über 16,000 Thlr., sondern ein Defizit von etwa diesem Betrage würde die Folge sein. Wenn das Fürstenthum Birkenfeld schon in dieser Finanzperiode sein Kapital von 45,000 Thlr. verwendete und doch noch mit einem solchen Defizit abschloße, so könnte er nicht begreifen, wie man dazu kommen könnte, die Einkommensteuer ermäßigen zu wollen. Wohl läge der Gedanke an eine Erhöhung derselben nahe. An eine Herabsetzung der Einkommensteuer für Birkenfeld unter das Maas, welches für das Herzogthum bei einer viel günstigeren Finanzlage erforderlich gehalten würde, könnte gar nicht gedacht werden.

**Abg. Massing:** Er hätte zu bemerken, daß eine genaue Berechnung nach der ersten Lesung von ihm nicht aufgestellt worden wäre. So viel könnte nicht bestritten werden, daß der Zuschlag von 50% für das Jahr 1869 nicht nothwendig gewesen wäre. Wenn sogar nur 25% Zuschlag genommen worden wäre, so hätte sich doch noch ein Ueberschuß herausstellen müssen, ganz abgesehen von dem Wildburger Kapital. Wenn im Jahre 1869 mindestens 25% zu viel bezahlt worden wären, so sollte man dieses zu Viel wenigstens dem Jahre 1870 zu Gute kommen lassen. Er glaubte nicht, daß man hier für die späteren Jahre sorgen müßte. Das möchte man dem Landtage überlassen, der dann tagte. Wenn mehr als nöthig auf die Einkommensteuer zugeschlagen würde, so würde dies eine unverzeihliche Härte sein.

**Reg.-Commissär Nuhstrat:** Nochmals müßte er hervorheben, daß nicht bloß Nichts überschüsse, sondern mit vollständiger Bestimmtheit schon jetzt ein Defizit bevorstände. Unzweifelhaft würde das Defizit noch steigen, wenn man den Zuschlag zur Einkommensteuer ermäßigen wollte.



Abg. **Goyer**: Es thäte ihm leid, dem Massing'schen Antrag nicht zustimmen zu können. Bei der trostlosen Finanzlage des Fürstenthums aber, wie sie gestern dem Landtage auseinandergesetzt worden wäre, ließe sich gar nicht absehen, wie man, wenn der Antrag angenommen würde, mit der Bilanz fertig werden wollte ohne kolossale Unterbilanz. Etwas Anderes wäre es, wenn das Fürstenthum sich entschloße Schulden zu machen. Dann könnte es den Domainalreinertrag zur Deckung der Schulden verwenden und würde auch noch eine geringere Quote zu den Centrallasten beitragen müssen.

Abg. **Massing**: Einen Antrag in der vom Vorredner bezeichneten Richtung hätte er auch bereits gestellt, leider wäre er aber mit demselben nicht durchgedrungen.

Die Anträge des Abgeordneten Massing wurden abgelehnt.

Ferner hatte der Abgeordnete Massing beantragt:

Der Landtag wolle einen ähnlichen Antrag, wie er ihn sub Nr. 28 zum II. Capitel A. der Ausgaben für das Fürstenthum Lübeck gestellt, auch in den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld aufnehmen und demnach zu Capitel II. A. der Ausgaben beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine anderweitige vereinfachte Organisation der Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld möglich wäre.

Abg. **Wlthorn**: Er bäte den Antrag anzunehmen. Wenn er auch nicht viel hülfte, so wäre es doch am Plage, der Staatsregierung von Neuem zu bedenken zu geben, ob nicht allein die Verwaltung, sondern auch die Justiz vereinfacht werden könnte. Die Fürstenthümer litten an den großen Kosten ihrer Behörden. Wenn möglich, möchte man Abhülfe schaffen.

Abg. **Muffell**: Eine Vereinfachung der Organisation der Verwaltung ließe sich insofern leicht erreichen, als recht wohl die Regierung aufgehoben und durch einen Referenten des Ministeriums ersetzt werden könnte.

Reg.-Commissär **Römer**: Er hätte nur zu bemerken, daß erst im Jahre 1868 dem Landtage eine Vorlage, betr. Vereinfachung der Organisation der Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld, gemacht worden wäre. Damals hätte auch die Frage, ob nicht die Regierung aufzuheben und durch einen Referenten des Staatsministeriums zu ersetzen wäre, eine eingehende Erörterung gefunden. Der vorige Landtag hätte sich aber mit der Beibehaltung der Regierung einverstanden erklärt. Die Staatsregierung werde sich daher schwerlich veranlaßt finden, jetzt diese Frage wieder aufzufassen. Uebrigens wären die Mehrkosten der Regierung gegenüber den Kosten, die erwachsen würden, wenn ein Referent des Staatsministe-

riums mit einem Sekretär in Birkenfeld seinen Wohnsitz nehmen müßte, äußerst gering.

Abg. **Schomann**: Nach den Worten des Regierungskommissärs könnte es scheinen, als wenn der vorige Landtag beschlossen hätte, die Regierung so beizubehalten, wie sie gegenwärtig eingerichtet wäre. Das wäre aber nicht der Fall; der Landtag hätte vielmehr beschlossen, daß ein Regierungsrath wegfallen und die Behörde in Zukunft nur aus einem Präsidenten, einem Rath und einem Sekretär bestehen sollte. Die Staatsregierung schiene diesen Beschluß so aufzufassen, daß nicht eher diese Vereinfachung der Organisation eintreten sollte, als bis durch das Absterben eines Mitgliedes des Kollegiums die Gelegenheit zur Durchführung derselben an die Hand gegeben würde. Damit wäre aber dem Lande nicht geholfen. Die Mitglieder der Regierung wären glücklicher Weise gesunde Leute, die hoffentlich noch lange leben könnten. Das Fürstenthum würde ohne Zweifel viel zu theuer verwaltet. Einzelheiten wollte er hier nicht hervorheben, indem er Gelegenheit gehabt hätte, mit den Regierungskommissären persönlich über diese Angelegenheit zu sprechen. Wenn einige Hunderte oder Tausende gespart werden könnten, so wäre dies bei der trostlosen finanziellen Lage des Fürstenthums nicht leicht zu nehmen, sondern verdiente die vollste Berücksichtigung.

Reg.-Commissär **Römer**: Selbstverständlich hätte er nicht behaupten wollen, daß in dem vorigen Landtage die Beibehaltung der Regierung in ihrer gegenwärtigen Besetzung beschlossen worden wäre. Dem Landtagsbeschlusse gemäß würde die Regierung in Zukunft nur so viele Mitglieder haben, wie jetzt auch wieder regulativmäßig in Aussicht genommen wären. Wenn bisher die beabsichtigte Vereinfachung noch nicht eingetreten wäre, so läge dies nur daran, daß die betreffenden Beamten noch existirten und daß sich bisher noch keine Gelegenheit zu einer anderweitigen Verwendung derselben gefunden habe. Die hierin liegende Schwierigkeit werde aber auch durch eine Aenderung des Organisationsplans nicht beseitigt werden. Dem Fürstenthum sofort eine Erleichterung verschaffen könne man nur durch eine Dispositionsstellung der betreffenden Beamten, indem dann allerdings das Wartegeld zu  $\frac{1}{5}$  vom Herzogthum und dem Fürstenthum Lübeck zu übernehmen sei. Diesen Landesrtheilen eine solche Zumuthung zu stellen, würde aber schwerlich den Intentionen des Landtages entsprechen.

Der Antrag des Abgeordneten Massing wurde angenommen.

Der Abgeordnete Schomann hatte folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle die Ausschüßanträge zu §. 33 d. und §. 34 Antrag Nr. 4 und Nr. 5 bei der zweiten Lesung annehmen und folgenden Zusatz beschließen:





Diese Umänderungen dürfen jedoch nicht eher vorgenommen werden, als bis feststeht, daß auch nach Einführung der Bundescivilprozeßordnung in der Stadt Birkenfeld ein kollegialisch besetztes Gericht seinen Sitz behalten wird. Sollte diese Frage erst nach Ablauf des Jahres 1870 ihre Erledigung finden, so wird Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, die für das Jahr 1870 bewilligten Summen event. auch im Laufe der beiden folgenden Jahre der Finanzperiode zur Verwendung zu bringen.

Die Staatsregierung beantragte:

Der Landtag wolle die zu dem projektierten Umbau der Caserne und bezw. des Gerichtsgebäudes in Birkenfeld beantragten Mittel zur Summe von 2285 Thlr. und 850 Thlr. für 1870 in den Voranschlag aufnehmen mit dem Vorbehalt, daß die Ausführung des Umbaus nur unter der Voraussetzung stattzufinden hat, wenn sich im Laufe der Finanzperiode mit Gewißheit herausstellt, daß ungeachtet der im Wege der Bundesgesetzgebung bevorstehenden Aenderungen der Gerichtsverfassung zc. ein Kollegialgericht seinen Sitz in Birkenfeld bleibend behalten wird.

Der Antrag des Abgeordneten Schomann wurde nicht genügend unterstützt.

Der Antragsteller erklärte: Er würde seinen Antrag auch zu Gunsten des Antrages der Staatsregierung zurückgezogen haben.

Reg.-Commissär Römer: Daß für das Obergericht durchaus ein angemesseneres Geschäftslokal erforderlich sei und daß die Caserne sich nach Größe und Lage vorzugsweise dazu eigne, sowie daß andererseits das bisherige Obergerichtsgebäude für die höhere Lehranstalt sich zweckmäßig verwerthen lasse, sei früher bereits ausführlicher dargelegt und, wie er glaube, fast allseitig anerkannt. Nur mit Rücksicht darauf, daß die Frage, ob Birkenfeld nach dem zu erwartenden Bundesgesetz ein Kollegialgericht behalten würde, noch unentschieden wäre, habe der Landtag auf den betreffenden Vorschlag der Staatsregierung nicht eingehen zu sollen geglaubt. Die Staatsregierung könnte die Berechtigung dieses Bedenkens nicht verkennen. Sie erwartete aber, daß die Frage schon im Laufe der nächsten Finanzperiode entschieden werden würde und zwar wahrscheinlich im bejahenden Sinn. Es würde deshalb dauerlich sein, wenn nicht der Staatsregierung wenigstens für diesen Fall die nöthigen Mittel zur Verfügung gestellt würden und habe er sich erlaubt einen beschälligen Antrag zu stellen, den er anzunehmen bitte.

Abg. Giffel: Er bäte den Landtag, nicht auf den Antrag der Staatsregierung einzugehen. Auf die Sache selbst wollte er nicht näher eingehen, sondern wesentlich auf die finanziellen Rücksichten hinweisen. Vom Regierungstisch hätte

man gehört, daß ein Defizit von über 16,000 Thlr. dem Fürstenthum bevorstände. Wollte man nun diese 2285 Thlr. und 850 Thlr. in dem Voranschlag stehen lassen, so müßte man zur Balancirung der Einnahmen und Ausgaben Deckung suchen, wenn auch diese Summen vielleicht nicht zur Verwendung kämen. Er glaubte nicht annehmen zu dürfen, daß die Angelegenheit schon in dieser Finanzperiode eine definitive Regelung finden würde. Wenn dies aber auch geschähe, so sehe er doch keine Gefahr dabei. Voraussichtlich würde der Landtag während dieser Finanzperiode noch einmal zusammenkommen. Die Staatsregierung würde demnach Gelegenheit haben, im nächsten Jahr oder im Jahr darauf die Vorlage wieder an den Landtag zu bringen.

Abg. Ahlhorn: Er hoffte nicht, daß noch eine Versammlung des Landtages während dieser Finanzperiode nöthig sein würde. Die Kosten für eine solche wären allerdings in den Voranschlag aufgenommen, hoffentlich würde man sie aber ersparen können. Der Antrag der Staatsregierung, die Summe zu bewilligen unter dem Vorbehalt, daß sie nur verwandt würde, wenn ein Kollegialgericht in Birkenfeld bliebe, schiene ihm gerechtfertigt. Es thäte ihm leid, daß die Birkenfelder Abgeordneten in dieser Angelegenheit nicht einstimmig wären; der Landtag hätte so eine schwere Stellung. Wenn die Staatsregierung aber erklärte, nicht eher mit dem Bau vorgehen zu wollen, als bis feststände, daß das Gericht in Birkenfeld bliebe, wäre es nicht gefährlich für den Landtag, einem solchen Antrag zuzustimmen.

Abg. Massing: Er wollte zunächst sich die Frage an den Regierungs-Commissär erlauben, was eigentlich unter einem Kollegialgericht zu verstehen wäre, ob dabei an ein Gericht nur für das Fürstenthum oder ein Gericht für einen größeren Bezirk gedacht würde? Im Uebrigen wäre er mit dem Abgeordneten Giffel der Meinung, daß der Landtag bei dem in erster Lesung gefaßten Beschluß beharren müßte. Wenn dem Abg. Ahlhorn die Meinung des Fürstenthums ungewiß erschiene, so wollte er darauf aufmerksam machen, daß sich sowohl der Provinzialrath, als die Stadt Birkenfeld gegen den Umbau ausgesprochen hätte. Er glaubte nicht, daß die Ausgabe schon in dieser Finanzperiode nöthig werden würde. Erst vor einer Viertelstunde hätte der Landtag gehört, wie furchtbar belastet das Fürstenthum wäre, da wäre es doch nicht an der Zeit Ausgaben zu machen, gegen die sich alle Stimmen im Lande ausgesprochen hätten und die durchaus keinen Zweck hätten. Auch hoffte er, daß die Caserne noch einmal wieder dem Zweck dienen würde, zu dem sie gebaut wäre. Wenn das Fürstenthum in Zukunft einmal preussisch würde, so würden doch alle Aufwendungen für den Umbau umsonst sein.

Abg. Schomann: Daß das bisherige Obergerichtsgebäude nicht genüge, stände fest. Es wäre schon lange in Frage, ob man nicht ein passenderes anderes Lokal erwerben sollte oder ob richtiger ein Umbau vorgenommen werden



müßte. Die Frage, ob nicht das Obergericht in die Kaserne verlegt werden sollte, spielte auch bereits seit mehreren Jahren, seit das Militär aus Birkenfeld zurückgezogen worden wäre. Der Provinzialrath hätte die Hoffnung nicht aufgeben mögen, daß Birkenfeld wieder eine Garnison erhielte und deshalb von dem Plane Abstand genommen, bis die Frage entschieden wäre, ob die Kaserne wieder zu Militärzwecken benutzt werden könnte oder nicht. Verschiedene Verhandlungen wären angeknüpft worden, Deputationen nach Koblenz und Oldenburg gereist, um das Militär wieder nach Birkenfeld zu ziehen. Alles wäre vergeblich gewesen. Die Staatsregierung hätte definitiv konstatiert, daß für Birkenfeld auf eine Garnison nicht mehr zu hoffen wäre. Nachdem somit die Rücksicht auf das Militär kein Hinderniß mehr für die Verlegung des Obergerichts gebildet hätte, wäre eine neue Vorlage an den Provinzialrath gelangt. Der Plan wäre aber wieder auf neue Bedenken gestoßen. Man hätte gefürchtet die Kosten unnütz aufzuwenden für den Fall, daß vielleicht die zu erwartende Bundesprozeßordnung und das mit derselben verbundene Gerichtsverfassungsgesetz kein Kollegialgericht in Birkenfeld belassen würde. In diesem Sinne hätte sich in der letzten Sitzung der Provinzialrath ausgesprochen, nicht gegen den Vorschlag der Staatsregierung schlechthin, wie der Abg. Ciffel annahm. Er hätte die Frage nur für zur Zeit noch nicht spruchreif angesehen. In der nächsten Finanzperiode würde es sich voraussichtlich entscheiden, ob Birkenfeld ein Kollegialgericht behalten würde oder nicht. Sollte die Entscheidung dahin ausfallen, daß Birkenfeld ein solches Gericht behielte, so würde der Umbau der Kaserne nothwendig werden, wenn man nicht zu einem viel kostspieligeren Neubau schreiten wollte. Um für diesen Fall nicht in Verlegenheiten zu gerathen und die alte Frage, deren Entscheidung bisher bald aus diesem, bald aus jenem Grund hinausgeschoben worden wäre, unnöthiger Weise noch Jahre lang in der Schwebe lassen zu müssen, möchte der Landtag dem Antrag der Staatsregierung zustimmen. — Dem Abg. Massing wollte er nur noch mittheilen, daß ein Kollegialgericht sich dadurch charakterisirte, daß mehrere Richter zusammen das Urtheil zu fällen hätten, während bei einem nur mit einem Einzelrichter besetzten Gericht dieser Letztere allein das Urtheil abgab.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt.

Es lag noch folgender Antrag des Abgeordneten Ciffel vor:

der Landtag wolle beschließen, sub Kap. V. „außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben“ §. 66 a pro 1870 des Voranschlags aufzunehmen:

„Zu den Kosten der Vorarbeiten einer Eisenbahn von der Eifelbahn über Birkenfeld nach der Rhein-Nehe-Bahn 350 Thlr.“

Ciffel.

Unterstützt von Lengler, Propping, Massing, Cammann, Strodthoff.

Abg. Ciffel: Seit mehreren Jahren läge bereits das Projekt einer Eisenbahn über Birkenfeld nach der Rhein-Nehe-Bahn vor. Es hätten auch bereits mehrere Vermessungen stattgefunden. In der letzten Zeit hätte sich aber die Sachlage getrübt, indem die Stadt Trier mit dem Projekt einer Bahn hervorgetreten wäre, welche die Stadt Birkenfeld umgehen sollte. Um diese Gefahr zu vermeiden, wären weitere Vermessungen vom Comité beschloßen worden. Der letzte Landtag hätte zu den Kosten der Vorarbeiten für die projektirte Bahn 1000 Thlr. bewilligt, von denen nur 650 Thlr. zur Ausgabe gelangt wären. Der Antrag ginge auf Bewilligung von 350 Thlr. Die Bewilligung dieses Credits würde also nur ein Herüberziehen aus der vorigen in die jetzige Finanzperiode sein.

Der Antrag wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde angesetzt auf den 22. März 1870, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chauffeen.
- 2) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebietes Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebietes von der Stadt Delmenhorst.
- 3) Desgl. über die Petition von Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz u., betr. Weiderechtigung im Hasbruch.
- 4) Desgl. über die Petition mehrere Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Anlegung eines Kanals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.
- 5) Desgl. über die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstede, betr. Anstellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule das. u.
- 6) Desgl. des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Obilingen um Vergütung aus der Staatskasse für die bei Einquartierungen von Truppen des Norddeutschen Bundes an diese zu verabreichende Beköstigung.
- 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen betwirkten Ingrossate.
- 8) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. das Alter der Volljährigkeit.
- 9) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.
- 10) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.



- 11) Antrag des Herrn Abgeordneten Müdebusch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel.
- 12) Desgl. des Herrn Abgeordneten Eißel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13

des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Berichterstatter

**Mosen.**



# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

# XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 22. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chausséen.
  - 2) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst.
  - 3) Desgl. über die Petition von Eingeseffenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz zc., betr. Weiderechtigung im Hasbruch.
  - 4) Desgl. über die Petition mehrerer Eingeseffenen zu Großenmeer, betr. Anlegung eines Canals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.
  - 5) Desgl. über die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstede, betr. Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule das. zc.
  - 6) Desgl. des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Döttingen um Vergütung aus der Staatskasse für die bei Einquartirungen von Truppen des Norddeutschen Bundes an diese zu verabreichende Beköstigung.
  - 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen bewirkten Ingrossate.
  - 8) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.
  - 9) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.
  - 10) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.
  - 11) Antrag des Herrn Abgeordneten Rüdewisch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel.
  - 12) Desgl. des Herrn Abg. Giffel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertische die Reg.-Kommissäre Ruhstrat, Steche, Römer.

Präsident Gullmann eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer Müller verlesen und vom Landtage genehmigt.

Gingänge:

- 1) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Erhöhung der Ausgabe-Positionen des Voran-

schlags in Folge der Annahme des neuen Gehaltsregulativs. (An den Finanzausschuß.)

- 2) Petition des Lehrers Duncker zu Sarkwitz, betr. Anwendung des Civilstaatsdienergesetzes auf die Volksschullehrer.
- 3) Petition mehrerer Kaufleute der Stadt Oldenburg, betr. Aufhebung der sogenannten pacta constituti possessorii.



Da beide Petitionen ein Eingehen auf gesetzgeberische Fragen erfordern, zu welchem dem Landtage in dieser Session keine Zeit mehr gegeben ist, so beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten, dieselben als verspätet ohne Berücksichtigung im Archiv niederzulegen.

Der Abg. Lenz ist in das Haus eingetreten und wird mittelst Handschlag vom Präsidenten auf seinen früheren Eid verpflichtet.

#### Tagesordnung:

#### I. Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chauffeen:

##### Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, etwaige in der laufenden Finanzperiode sich ergebende Ueberschüsse zu den in der Zusammenstellung aufgeführten Chauffeen und zwar für die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten bis zu 25 % des ganzen Anlagekapitals und für die unter Nr. 3, 4 und 5 genannten bis zu 20 % der sämtlichen Herstellungskosten, sowie auf Antrag von Gemeinden für andere Chauffeen, für die nach Ansicht der Staatsregierung eine Unterstützung aus Staatsmitteln gerechtfertigt erscheint, zu verwenden.

Reg.-Kommissär **Steche**: Die Staatsregierung sei mit dem Schlusse des Ausschufsantrages vollständig einverstanden, während der erste Theil desselben der Vorlage entspräche. Nur in einem Punkte wünsche sie eine Aenderung im Interesse der Gemeinde Eckwarden. Die Kosten der von derselben projektirten Chauffee seien noch nicht speciell veranschlagt, da man keine Zeit gehabt habe, die Richtung festzustellen und die Linie zu messen. Vom Oberbauinspektor Roth seien die Kosten zu ungefähr 75,000 Thlr. angeschlagen. Nachher habe sich in Folge einer Eingabe des Gemeindevorsethers gefunden, daß die Linie noch etwas verändert werden könne, wodurch noch einige Tausend Thaler abgesetzt werden könnten. Auf jeden Fall aber würden 70,000 Thlr. erforderlich sein. Von diesen wolle die Gemeinde Eckwarden 40,000 Thlr. aufbringen, und zwar 30,000 Thlr. durch eine Anleihe und 10,000 Thlr. durch freiwillige Beiträge und durch das Ablösungskapital anderer Gemeinden für ihre Verpflichtung, einen Theil des Weges zu unterhalten, der durch die Chauffeeanlage überflüssig werde. Die Gemeinde Eckwarden sei eine kleine und nicht im Stande, höhere Beiträge, als die eben genannten, aufzubringen. Er sei überzeugt, daß, wenn die Staatsregierung nicht ermächtigt werde, einen höheren Zuschuß als 25 % zu geben, aus der Sache nichts werde. Es seien aber auch besondere Umstände vorhanden, die es rechtfertigten, hier ausnahmsweise einen höheren Zuschuß zu bewilligen. Zunächst würde durch die neue Chauffee der Pachtwerth der Roddenfer Bortwerke sich erheblich steigern. Aber

dieselben seien in der Gemeinde Langwarden belegen und müßten bereits zu dem von dieser Gemeinde beabsichtigten Chauffeebau beitragen. Der Staat könne für dieselben nicht auch noch zu der Eckwardener Chauffee beitragen. Sodann komme wesentlich in Betracht, daß die Gemeinde Eckwarden, um die Staatschauffee zu erreichen, durch zwei andere Gemeinden durchbauen müsse, durch Langwarden und Stollhamm. Letzteres habe kein Interesse an dem Baue und werde nichts weiter thun, als daß es seine Wegelast ablöse. Die Herren wüßten alle, daß, wenn keine gesetzliche Verpflichtung vorläge, keine Beiträge zu erwarten seien, wenigstens nicht von Langwarden, das selbst bauen wolle. Aus diesen Gründen habe die Staatsregierung ausnahmsweise für Eckwarden einen Zuschuß bis zu 42 % beantragen zu müssen geglaubt. Sollte der Landtag Bedenken tragen, so weit zu gehen, so wolle die Staatsregierung den Versuch machen, das Ziel mit einem geringeren Zuschusse zu erreichen. Mit einem solchen von 25 % ginge es aber gewiß nicht. Wenn bis zu 35 % gegangen werde, habe die Anlage vielleicht Aussicht zu Stande zu kommen, wenn die Gemeinde sich entschließe das Fehlende zuzuschießen. Mit ihren Beiträgen von 30,000 Thlr. und 10,000 Thlr. würde dieselbe noch lange nicht ausreichen, auch wenn ein Staatszuschuß von 35 % gegeben werden sollte.

Der Regierungskommissär stellt den eventuellen Antrag, den Staatszuschuß für die Chauffee sub 2 auf 35 % zu bestimmen.

Der Abg. Ahlhorn stellt Namens des Finanzausschusses den Antrag, den Zuschuß für dieselbe Chauffee auf 30 % zu bestimmen.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Finanzausschusses müsse er den letzten Antrag desselben zur Genehmigung empfehlen, nach welchem der Zuschuß für die Gemeinde Eckwarden von 25 % auf 30 % erhöht werde. Weiter glaube der Ausschuss nicht gehen zu dürfen, indem dieser Zuschuß nach den früher bei derartigen Bewilligungen aufgestellten Grundsätzen als ein sehr reichlicher anzusehen sei. An dem Zustandekommen dieser Chauffee seien auch der preussische Fiskus und das Krongut interessirt und daher wohl in der Lage, größere Beiträge zu geben. Uebrigens sei die Gemeinde Eckwarden ziemlich wohlhabend und könne mehr aufbringen, als sie bis jetzt wolle. Es sei richtig, daß die Gemeinde Stollhamm als solche wohl schwerlich etwas thun werde, aber die Anwohner am Mitteldeich hätten ein großes Interesse an der Chauffee und würden wahrscheinlich Beiträge zeichnen. Er bäte den letztgestellten Ausschufsantrag anzunehmen und dadurch der Gemeinde die Herstellung der Chauffee zu erleichtern.

Abg. **Lübben**: Er könne dem Herrn Reg.-Kommissär nur zustimmen. Die Gemeinde Eckwarden sei klein, nicht nur an Seelenzahl, sondern auch an Umfang, und außerdem be-



fänden sich bedeutende Staatsgüter in derselben, so daß die Kraft an sich nicht bedeutend wäre. Wenn man als Staatszuschuß nur 25 % bewilligen wollte, so würde aus der Chaussee vielleicht niemals etwas werden. Es sei noch nicht hervorgehoben, daß die Chaussee auch weiter geführt werden könne nach der Eckwarde Hörne, von wo jetzt zweimal nach Heppens übergefahren werde. Wenn die Chaussee dahin führe, so werde der Verkehr sich vielleicht so steigern, daß eine Dampfstraße errichtet werden könnte. Er habe sich im Sommer selbst überzeugt, wie bedeutend jetzt schon der Verkehr sei. Auch komme die erleichterte Verbindung mit Nordenhamm in Betracht, wohin später die Eisenbahn geführt werden solle. Was die Anlieger am Stollhammer-Mitteldeich beträfe, so seien viele Pächter darunter und überdies lägen dieselben jetzt schon an der Querchaussee von Burhave nach Stollhamm. Ein so großes Interesse, wie vorausgesetzt werde, würden dieselben an dieser neuen Chaussee nicht haben. Von dem Beigeordneten des Gemeindevorstehers in Eckwarden habe er einen Brief bekommen, in welchem ihm angezeigt werde, daß die Gemeinde 40,000 Tblr. aufbringen werde, mehr zu leisten aber nicht im Stande sei. Eine solche Summe sei ein großes Opfer für eine so kleine Gemeinde. Er bäte deshalb, einen Staatszuschuß von 42 %, eventuell aber doch von 35 % zu bewilligen.

Abg. **Russell**: Er erlaube sich darauf aufmerksam zu machen, daß der Staatszuschuß von einer wohlhabenden Gegend verlangt werde. Bis dahin seien zu Chausseebauten stets nur Staatszuschüsse bis zu 20 % des Anlagekapitals bewilligt. Der Ausschuß gehe jetzt schon sehr weit, wenn er das gewöhnliche Maß auf 30 % erhöhe. Er hoffe, daß die Staatsregierung auch für andere Chausseen in ärmeren Gegenden etwas übrig haben werde, deren Gemeinden nicht im Stande seien zu bauen, wenn nicht ein Staatszuschuß von wenigstens 40 % bewilligt werde. Grade für ärmere Gegenden müsse man aber solche Zuschüsse bereit halten, um ihren Wohlstand zu heben. Hier habe man es mit einem wohlhabenden District zu thun, der sehr wohl im Stande sei, das Fehlende zuzuschließen. Wenn man über das festgestellte Maß bewillige, so sei die Consequenz nur die, daß man auch anderen Chausseen einen solchergestalt erhöhten Zuschuß bewilligen müsse.

Reg.-Kommissär **Steche**: Er wolle nur gegen den Herrn Vorredner bemerken, daß die hier fragliche Chaussee bereits im Chausseebauplane von 1854 als eine zunächst auf Staatskosten herzustellende vorgesehen sei. Wegen der Kosten, welche die Chausseeanlagen in der Marsch erfordern, sei man bis jetzt noch nicht so weit mit dem Ausbau des Chaussee-Netzes gekommen und inzwischen hätten sich die Verhältnisse geändert. Die Eisenbahnen seien gebaut und der Staat wäre in eine üble Finanzlage gerathen. Er wolle nur hervorgehoben haben, daß die Chaussee zu denjenigen gehöre, deren Anlage

auf Staatskosten bestimmt in Aussicht gestellt gewesen sei. Der Abg. Lübben habe bereits hervorgehoben, daß die Gemeinde Eckwarden nur klein und nicht sehr bevölkert sei, daß auch die Anlieger vom Stollhammer-Mitteldeich bereits zu anderen Chausseen beitragen müßten. Wenn der Abg. Russell hervorhebe, daß die Gegend eine wohlhabende sei, so sei das nicht in dem Grade zutreffend.

Abg. **Ahlhorn** als Berichterstatter: Mit dem Abg. Russell sei er einverstanden, daß der Landtag nicht weiter gehen könne. Der Ausschuß habe bereits das Möglichste gethan.

Der letzte Ausschußantrag (30 %) wird angenommen und der Regierungsantrag (35 %) abgelehnt.

II. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst.

Der Ausschuß beantragte den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Propping** als Berichterstatter: Die Petenten, 122 Bewohner des Stadtgebiets Delmenhorst, führten aus, daß die Bauerschaften Deichhorst und Dwoberg früher eine selbstständige Landgemeinde gebildet hätten, die aber durch die Gemeindeordnung von 1855 Art. 9 §. 1 mit der Stadt Delmenhorst vereinigt wäre. Gemäß Art. 122 der Gemeindeordnung sei durch Statut vom 22. September 1858 die Trennung der Gesamtgemeinde in Stadt und Stadtgebiet festgestellt, von denen jedes für seine besonderen Angelegenheiten eine besondere Vertretung bekommen habe, während eine gemeinsame Vertretung die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgte. 1868 aber sei die bisherige Scheidung in Stadt und Stadtgebiet wieder aufgehoben und beide Theile zu einer Gesamtgemeinde vereinigt mit einer Vertretung von 15 Gemeinderaths-Mitgliedern, von denen 9 auf die Stadt und 6 auf das Stadtgebiet kämen. Die Gründe, die zur Aufstellung dieses Statuts geführt hätten, seien aus der Petition nicht klar ersichtlich. Trotz des Protestes von 93 Einwohnern des Stadtgebiets sei dieses Statut dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt. Auf die Beschwerde der Einwohner des Stadtgebiets sei zur Resolution ertheilt, daß auch dem Staatsministerium die Aufhebung der bisherigen Scheidung zwischen Stadt und Stadtgebiet zweckmäßig erschiene, daß aber die Vertretung nicht, wie im Entwurfe bestimmt, sondern nach Vorschrift des Art. 44 der Gemeindeordnung gewählt werden und daß allerdings durch das Statut den Bewohnern des Stadtgebiets ein Schutz gegen Ueberbürdung mit Ausgaben für rein städtische Zwecke gegeben werden müsse. Im Sinne dieser Resolution sei sodann ein neues Statut ausgearbeitet, welches in der Petition bruchstückweise mitgetheilt werde. Da die Petenten glaubten, daß



dasselbe die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erhalten werde, so wendeten sie sich an den Landtag mit der Bitte um Aufhebung des Art. 9 §. 1 Z. 4 der Gemeindeordnung im Wege der Gesetzgebung. Sie begründeten diese Bitte mit dem Hinweis auf die Verhältnisse der Stadt Oldenburg. Allerdings sei es billig, einer Belastung des Stadtgebietes für rein städtische Zwecke, z. B. Straßenbeleuchtung, Nachtwächter, vorzubeugen. Doch dieses sei eine alleinige Sache der Gemeinde, in welche der Landtag sich nicht hineinmischen habe. Vielleicht sei die Trennung in Stadt und Stadtgebiet zweckmäßiger, als die Bildung einer Gesamtgemeinde, und dann stände nichts entgegen, die Trennung auf Grund des Art. 222 der Gemeindeordnung zu bewerkstelligen. Der Ausschuss glaube nicht weiter gehen zu dürfen und die gänzliche Trennung zu befürworten. Der Hinweis auf die Stadt Oldenburg könne zu der Annahme führen, als ob hier ein Ausnahmezustand vorliege. Auch in Oldenburg sei die Trennung in Stadt und Stadtgebiet durchgeführt. Die Vertretung der ersteren umfasse 18, die des letzteren 6 Personen. Der Gemeinderath würde gebildet dadurch, daß 2 städtische Vertreter austräten und durch 2 ländliche Vertreter ersetzt würden. Die Gefahr, majorisirt zu werden, sei also in Oldenburg weit größer als in Delmenhorst, in Oldenburg habe das Stadtgebiet 1400, in Delmenhorst 1000 Einwohner. Wenn in Oldenburg die Trennung zwischen Stadt und Stadtgebiet durchgeführt sei, so wäre dies eine Angelegenheit, die aus der Korporation selbst hervorgegangen sei und aus welcher die Petenten keine Gründe für die Schaffung derselben Verhältnisse in Delmenhorst nehmen könnten. Nach Ansicht des Ausschusses sei zu einer Aenderung der Gemeindeordnung kein Grund gegeben. Dies würde nur das Signal zu einem allgemeinen Sturmlaufen gegen dieselbe auch seitens der anderen Gemeinden des Herzogthums führen. So habe der Ausschuss sich gezwungen gesehen, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Der Ausschussantrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht über die Petition von Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz u., betr. Weideberechtigung im Hasbruch.

Der Ausschuss beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz u., welche zur Weide im Hasbruch berechtigt seien, hoben hervor, einmal, daß die Forstverwaltung auf den ihren Bauerschaften nahe gelegenen Gründen Fuhrenanpflanzungen anlegte und dadurch ihre Weide beeinträchtigte, und dagegen andere Anpflanzungen, die zur Weide bereits überlassen werden könnten, nicht öffnete, obgleich die jungen Eichen 5—6 Fuß hoch und 5—6 Zoll dick seien, so daß das Weidevieh keinen Schaden

mehr anrichten könne. Ferner werde hervorgehoben, daß die Anpflanzungen mit Unterholz, Erlen und Dornen versehen würden, so daß das Vieh nicht hineinkommen könne. Auch würden die Wege mit Dornen abgesperrt. Die Petenten hätten bereits 1861 und 1862 eine Vorstellung bei der damaligen Cammer eingereicht, seien aber abschläglich beschieden worden. Jetzt ersuchten sie den Landtag um Abhülfe. Die ganze Sache aber sei auf dem Verwaltungswege noch nicht an die letzte Instanz gebracht und lediglich aus diesem formellen Grunde empfehle der Ausschuss den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Müller**: Er glaube auch, daß aus dem vom Ausschusse angeführten Grunde für den Landtag nicht viel zu machen sei, wenn er auch überzeugt wäre, daß die Petition viele gerechte Beschwerden enthalte. Es sei nur merkwürdig, daß die Staatsregierung gar nicht Veranlassung fände, von ihrem in dem Weideablösungsgesetz gegebenen Recht Gebrauch zu machen. Deshalb erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen: der Landtag beschliesse, die Staatsregierung zu ersuchen, die Ansprüche der Berechtigten baldigst ablösen zu wollen und zwar, wo nur irgend thunlich, durch Landentschädigung, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Ahlhorn**: Die Petenten möchten theilweise wohl Recht haben. Da sie aber noch nicht die letzte Instanz befolgt hätten, so habe der Ausschuss aus dieser formellen Rücksicht den Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Es sei bekannt, daß die Forstverwaltung nicht mit Land ablösen wolle, aber dieses hätten die kleinen Leute grade nöthig, um eine genügende Weide zu bekommen. Die Forstverwaltung pflanze immer mehr Buchen und Fuhren an, unter denen kein Gras wachse oder friedigten zu sehr ein und zwingen die Leute dadurch, ihre geringe Weide aufzugeben. Allerdings thue die Weide dem Forste großen Schaden, aber grade deshalb solle man im Hasbruch wie in Neuenburg mit Ablösung dieser Weideberechtigung mehr vorgehen.

Der Antrag des Abg. Müller wird einstimmig angenommen.

IV. Mündlicher Bericht über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Anlegung eines Canals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.

Der Ausschuss beantragt den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Der Gegenstand der Petition sei die Anlegung eines Canals von der Hunte bis zur Mündung der Weser. Durch denselben solle eine bessere Abwässerung der Ländereien erzielt, das Süßwasser nach dem nördlichen Butjadingen geführt, die Urbarmachung größerer Strecken im Hochmoore erreicht, und ein

Schiffahrtsweg für die bestehenden und noch entstehenden Colonien geschaffen werden. Derselbe Gegenstand sei bereits im XV. Landtage zur Sprache gekommen und habe man damals Mittel zur Anstellung von technischen Untersuchungen bewilligt, die aber ein günstiges Resultat nicht geliefert hätten. Eine Zuwässerung nach dem nördlichen Butjadingen sei nicht möglich, da die vier Marschvogteien 5 bis 6 Fuß niedriger lägen. Die Entwässerung der Colonien sei fraglich und der Kostenpunkt erheblich. Von den Petenten sei derselbe zu 1 Million Thaler veranschlagt. Der Ausschuß habe geglaubt, daß dieselben Zustände auch noch jetzt vorhanden seien und er deshalb nicht ein Werk empfehlen dürfe, dessen enorme Kosten zu dem zu erzielenden Nutzen in keinem Verhältnisse ständen.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht über die Petition der Vorsteher der Privatschule zu Westerstede, betr. Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule.

Der Ausschuß beantragt:

Zu 1. (Anstellung eines 2. Lehrers):

folgenden Entwurf eines Gesetzes, betr. Zusatz zu Art. 33 §. 2, Art. 42 und Art. 45 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, anzunehmen und die Staatsregierung um deren Zustimmung zu ersuchen:

#### Einziger Artikel.

Denjenigen Schulamtskandidaten, welche, ohne Gehalt beurlaubt, bei einer inländischen Privatschule angestellt sind, kann die Zeit eines solchen Dienstes bezüglich der definitiven Anstellung der Alterszulagen und der Versetzung in den Ruhestand angerechnet werden. Auch kann dem Schulamtskandidaten während eines solchen Dienstes die definitive Anstellung erteilt werden.

Zu 2. (Befreiung der Schüler der Privatschule von dem nach Art. 57 des Schulgesetzes zu zahlenden Schulgelde):

Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Bünnemeyer** als Berichterstatter: Die Petition betreffe zwei Gegenstände. Die Petenten stellten vor: Seit 20 Jahren existire in Westerstede eine Privatschule, welche zur Zeit von 36 Schülern besucht werde und an welcher zwei Lehrer, ein akademisch und ein seminaristisch gebildeter, unterrichteten. Es hielte nun sehr schwer, einen seminaristisch gebildeten Lehrer zu bekommen, weil demselben die Zeit, während welcher er an der Schule fungire, nicht angerechnet werde. Bei dieser Bedrängniß habe man sich früher an das Oberschulkollegium gewandt und die Zusicherung erhalten, daß dem Lehrer die betr. Zeit seines Bleibens bei der Schule angerechnet, derselbe also den übrigen Lehrern gleichgestellt werden solle. Der Lehrer, dem diese Zusicherung gegeben sei, habe nun gekündigt.

Die Privatschule sei daher genöthigt gewesen einen anderen Lehrer zu suchen, welchen sie auch gefunden habe. Derselbe habe beim Oberschulkollegium um Urlaub nachgesucht und dabei den Wunsch ausgesprochen, daß auch ihm die obige Versicherung gegeben werde. Aber das Oberschulkollegium habe jetzt Anstand genommen, weil das Gesetz von 1855 auf die Privatschule, als einer nicht öffentlichen Anstalt, nicht anwendbar sei. Die Privatschule habe sich wieder ans Oberschulkollegium gewandt, aber einen abschlägigen Bescheid erhalten, ebenso vom Staatsministerium. Die Petenten glaubten indeß, daß der Lehrer jetzt eine andere Stellung erhalten habe, da das Bedürfniß nach höherem Unterricht so dringend sei, daß es durch die Volksschulanstalten nicht befriedigt werden könne. Die Petenten beantragten daher eine Aenderung des Schulgesetzes dahin, daß den Lehrern die Zeit ihrer Anstellung bei der Privatschule auf ihre Dienstzeit angerechnet werde. Der Ausschuß habe dem Ersuchen Folge geben zu können geglaubt und einen Zusatz zum Schulgesetze vorgeschlagen, den er übrigens jetzt in verbesserter Fassung folgendermaßen formulirt habe:

#### Einziger Artikel.

Schulamtskandidaten, bezw. Volksschullehrer, welche mit Genehmigung des Oberschulkollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienst bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, und zwar mit voller Wirkung sowohl hinsichtlich des Anspruchs auf definitive Anstellung und Verleihung von Alterszulagen als bei der Ermittlung des Ruhegehalts im Falle der Pensionirung.

Ferner glaubten die Vorsteher der Privatschule, daß auf Grund Art. 58 des Schulgesetzes diejenigen Schüler, welche die Privatschule besuchten, kein Schulgeld an die Schulacht zu zahlen brauchten. Der Art. 58 §. 1 des Schulgesetzes sage:

Das gesetzliche Schulgeld muß für alle schulpflichtige Kinder bezahlt werden, auch wenn sie die Schule nicht besuchen, mit Ausnahme Derer, welche entweder

- 1) eine höhere Schule, welche Staats- oder Gemeindeanstalt ist, oder eine andere Schule derselben Schulacht besuchen,

Die Petenten glaubten, daß diese Bestimmung analog auf die Privatschulen angewandt werden könne. Der Ausschuß sei aber gegentheiliger Ansicht und könne auch zu einer Abänderung des Gesetzes keine Veranlassung finden, weil die Volksschullehrer an diesem Schulgelde participirten. Deshalb habe er ad 2. Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen.

Reg.-Kommissär **Hömer**: Auf den zweiten Antrag des Ausschusses brauche er nicht weiter einzugehen, da die Sache klar und einfach sei. Was den ersten Theil, den Gesetzentwurf,





anlange, so sei die Staatsregierung mit dem Ausschusse vollkommen einverstanden, daß die Privatschulen, wie sie an mehreren Orten des Herzogthums beständen, von wesentlicher Bedeutung für die Hebung des Schulwesens seien und daß es deshalb billig und gerechtfertigt sei, solchen Schulen den Erwerb von tüchtigen Lehrkräften dadurch zu erleichtern, daß man Volksschullehrern die Zeit ihrer Beschäftigung an solchen Schulen als Dienstzeit anrechne. Einige Bedenken, welche die Staatsregierung gegen die erste Fassung des Entwurfs habe äußern müssen, seien durch die neue Redaction beseitigt und wäre die Staatsregierung deshalb nicht abgeneigt, falls der Landtag den Gesetzentwurf annehmen sollte, demselben auch ihrerseits ihre Zustimmung zu geben. Um irrigen Erwartungen vorzubeugen, habe er indessen zu bemerken, daß die Staatsregierung von der ihr im Entwurfe ertheilten Befugniß zur Zeit nur einen beschränkten Gebrauch machen könne, indem sie, wenn sie auch Werth auf die Privatschulen legte, so doch in erster Linie für die Volksschulen sorgen müsse und den Uebergang von Volksschullehrern zu den Privatschulen nicht befördern könne, so lange sie für die ihr zunächst anvertrauten Volksschulen nicht über genügende Kräfte disponire. Das sei aber jetzt nicht der Fall und nach den Berichten des Oberschulcollegiums werde der Mangel noch für die nächsten Jahre dauern. Erst wenn dieser gehoben sei, könne die Staatsregierung auch zu Gunsten der Privatschulen vorgehen. Bis dahin vermöge sie wenig oder gar nichts zu thun.

Die Ausschufsanträge werden angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Dötlingen um Vergütung aus der Staatskasse für Einquartierungen.

Der Ausschuf beantragt, die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Der Landtag habe den Gegenstand der Petition bereits früher bei gleichen Petitionen aus Hatten und Delmenhorst erörtert und damals beschlossen, diese der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben. Da hier dasselbe vorläge, so habe der Ausschuf in gleicher Weise den Antrag gestellt, die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

VII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen bewirkten Ingrossate.

Zur zweiten Lesung sind keine Abänderungsanträge gestellt und wird der Entwurf nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

VIII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betr. das Alter der Volljährigkeit.

Der Entwurf wird ebenfalls nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

IX. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867.

Der Abg. **Schomann** beantragt Namens des Gesetzgebungsausschusses:

Der Landtag wolle, nachdem die Incorporation Ahrensböck in das Fürstenthum Lüneburg zum Beschlusse erhoben, beschließen, daß der Eingang des einzigen Artikels des Entwurfs folgende Fassung erhalte:

„die Artikel 5 der beiden für das Fürstenthum Lüneburg bezw. die neuen Gebietstheile erlassenen Verordnungen vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes haben künftig so zu lauten:“

Der Abg. **Hullmann** beantragt:

Der §. 32 erhalte folgenden Zusatz:

„Die Schuldner, welche in Speciesthalern oder Thalern Dänischer Reichsmünze Zahlung zu leisten haben, sind indessen befugt, statt dessen in Münzen des Dreißigthaler-Fußes gemäß der Werthbestimmung des §. 1, mit einem Aufgelde von  $\frac{9}{10}$  Procent Zahlung zu leisten.“

**Hullmann.**

**Propping. Guchting. Rudebusch.**

**Selkman. Ahlhorn.**

Motive.

Der Antrag ist motivirt durch die Absicht, die vielen Schuldner, welche im Fürstenthum, namentlich in den neu einverleibten Landestheilen, in Species zu zahlen haben, gegen die Gefahr eines wucherischen Agio zu schützen. Diese Gefahr ist nämlich dadurch begründet, daß die Species immermehr aus dem Verkehr verschwinden und somit häufig nur mit großen Schwierigkeiten in natura herbeizuschaffen sind. Nach §. 1 des Entwurfs ist ein Speciesthaler oder zwei Dänische Thaler gleich 1 Thlr. 15 gr.; an Silbergehalt ist aber der Speciesthaler  $\frac{9}{10}$  Procent mehr werth, indem  $\frac{9}{4}$  Speciesthaler oder 14 Thaler des Dreißigthaler-Fußes auf eine feine Mark gehen. Im Verkehr werden zwar, wenn es sich um kleine Summen handelt, die Species manchmal für  $1\frac{1}{2}$  Thlr. ausgegeben, bei größeren Summen aber meistens ein Agio berechnet, daß zwischen  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  % zu wechseln pflegt, auch wohl schon über  $1\frac{1}{2}$  % betragen hat. Im letzten Kieler Umschlag wurde gar kein Agio berechnet; nach dem Hamburger Course vom 16. d. Mts. belief sich das Agio auf  $\frac{1}{2}$  %. Wenn man den Gläubiger genügen will, statt der Species, auf welche er ein Recht hat, Zahlung in einer anderen Münzsorte anzunehmen, so muß man ihm wenigstens das Anrecht auf den vollen Silberwerth sichern. Uebrigens ist aber die zwangsweise Umtwand-



lung dadurch gerechtfertigt, daß die Zahlung in Speciesstücken zc. ausgelobt wurde zu einer Zeit, als dieselben die gängige Landesmünze waren, während jetzt diese Münze nicht bloß aufgehört hat Landesmünze zu sein, sondern auch aus dem Verkehr immer mehr verschwindet.

**Abg. Lenz:** Er sei im Ganzen mit beiden zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs gestellten Anträgen einverstanden. Zu den Anträgen des Ausschusses habe er nichts Näheres zu bemerken; in Beziehung auf den Antrag des Abg. Hüllmann habe er einiges in den Motiven angeführte zu berichtigen. Es sei gesagt, daß die Species manchmal im kleinen Verkehr für 1½ Thlr. ausgegeben würden. Nicht „manchmal,“ sondern immer sei dies der Fall. Ferner sei bemerkt, daß im letzten Kieler Umschlage gar kein Agio berechnet worden sei. Allerdings sei damals ein Agio berechnet und zwar bis zu 10%. Nur zum Schlusse des Kieler Umschlages seien mehr Species, als das Bedürfnis verlangte, vorhanden gewesen, und habe sich die Sache damals so gestellt, daß Species ohne Agio zu haben gewesen seien. Was den Antrag selbst anlange, so könne er ihn empfehlen. Nur in Betreff der Fassung seien einige Bedenken entstanden, ob nämlich im letzten Satz das Aufgeld von 9/10% von den Species oder den preussischen Thalern zu verstehen sei. Um diese Zweifel zu beseitigen, schlage er in Betreff der Fassung eine kleine Aenderung vor:

Die Schuldner, welche in Speciesthalern oder Thalern Dänischer Reichsmünze Zahlung zu leisten haben, sind indessen befugt, statt dessen in Münzen des Dreißigthaler-Fußes, gemäß der Werthbestimmung des §. 1, Zahlung zu leisten, jedoch mit einem Aufgelde von 9/10% der zur Zahlung gelangenden Münze.

Der Antragsteller Hüllmann ist mit dieser Fassung einverstanden. Der Antrag ist genügend unterstützt.

**Reg.-Kommissär Nuhtrat:** Gegen den Zusatzantrag des Abg. Hüllmann zu dem Gesetzentwurf habe die Staatsregierung nichts zu erinnern. In Bezug auf die soeben abgeänderte Fassung sei er zu einer Erklärung nicht instruiert, bezweifle aber nicht, daß dieselbe von der Staatsregierung werde acceptirt werden, da sie präciser sei.

Der Antrag des Abg. Hüllmann mit der Aenderung des Abg. Lenz, sowie der Antrag des Abg. Schomann werden angenommen, und darauf mit diesen Aenderungen der ganze Gesetzentwurf, wie in erster Lesung beschlossen.

X. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.

Der Abg. Schomann hat zur zweiten Lesung folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag wolle den vierten Absatz des §. 97 (§. 88 der Geschäftsordnung vom 22. April 1853) in folgender Fassung annehmen:

„An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.“

Der Antrag ist unterstützt.

**Abg. Schomann:** In unsere neue Geschäftsordnung seien die Bestimmungen über Interpellationen ganz unverändert aus der alten herübergenommen. Hiernach sei jede Interpellation mit der Antwort oder Ablehnung der Antwort erledigt. Oft sei es aber sehr wünschenswerth, daß eine Gelegenheit gegeben werde, den Gegenstand der Interpellation noch weiter zu besprechen, besonders wenn durch die Antwort neue Thatsachen vorgebracht seien. Es würde nicht im Interesse der Sache liegen, eine Besprechung auszuschließen. Die Geschäftsordnung des norddeutschen Reichstages habe deshalb im Art. 32 die Bestimmung getroffen, daß an die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen dürfe, wenn wenigstens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags sei unzulässig, es bleibe aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen. 50 Mitglieder befäße unser Landtag nicht. Statt dessen habe er 5 Mitglieder gesetzt. Eine praktische Erfahrung habe er neulich gemacht. Er hätte dem Herrn Minister antworten und sogar berichtend antworten können, aber dieselbe sei ihm benommen gewesen. Deshalb bitte er seinen Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen, desgleichen der Entwurf der Geschäftsordnung nach dem Beschlusse der ersten Lesung.

XI. Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel.

Der Antrag lautet:

Der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung werde dringend ersucht, dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, den Schutz der nützlichen Vögel betreffend, vorlegen zu wollen.

Rüdibusch. Cammann. Schwegmann.  
von Hammel. Ruffell. Ahlhorn.

Motive.

Dem aufmerksamen Beobachter stellt sich die Thatsache dar, daß auch hier im Lande sich die Forsten mit recht alten Beständen erheblich verringern, die Bäume, Büsche, Erdwälle, Risse und Hecken in unmittelbarer Nähe und Umgebung der Aecker, Wiesen, Weiden und Gärten ver-





schwänden, die Holzzäune in den Dörfern werden weniger, die Gebäude sowohl in Städten als auf dem Lande werden vielfach in anderer Construction errichtet, wilde Grundstücke werden zu Aekern und Wiesen cultivirt. Hierdurch werden mehr oder weniger den Vögeln die Brutstellen genommen, den Raubthieren wird das Zerstören der Nester und der jungen Brut und die Jagd auf die Vögel selbst erleichtert.

Auch der Mensch, namentlich die Jugend, wirkt oft durch unüberlegte Handlungen nachtheilig auf die Vermehrung der Vögel ein.

Die Verminderung der nützlichen Vögel hat eine Vermehrung schädlicher Insekten und Ungeziefer im Gefolge, Forst, Acker und Wiesen leiden darunter in eclatanter Weise. Volksvertretungen und landwirthschaftliche Vereine haben diese Wahrnehmungen zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht und Abhülfe durch gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet, auch hier im Lande dürfte ein Gesetz zum Schutz der nützlichen Vögel gewiß sehr am Platze sein.

**Abg. Krahn:** Er wolle nur hervorheben, daß auch für das Fürstenthum Lübeck der Erlaß eines solchen Gesetzes sehr wünschenswerth sei. Der Provinzialrath habe einen dahin zielenden Antrag bereits angenommen. Ein Beispiel, wie nützlich der Schutz der Vögel wirken könne, habe man im Fürstenthume bereits gehabt. Bei der Verpachtung des Hemmelsdorfer Sees sei es unterjagt, eine in diesem See liegende Insel während der Brutzeit der Möven zu betreten. In Folge dessen hätten sich diese Thiere sehr vermehrt und der Landwirthschaft bedeutenden Vortheil gebracht.

**Abg. Maffing:** Denselben Wunsch möchte er für das Fürstenthum Birkenfeld stellen. Schon seit mehreren Jahren habe der landwirthschaftliche Verein um den Erlaß eines solchen Gesetzes petitionirt. Die Sache mache keine Schwierigkeiten. Das Bedürfniß sei überall dasselbe und könne das Gesetz den verschiedenen Verhältnissen leicht angepaßt werden. Er schlage deshalb vor, in dem Antrage zu sagen: „einen Gesetzentwurf für das Großherzogthum.“

Der Antragsteller Rüdibusch erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden und wird der Antrag darauf angenommen.

**XII. Antrag des Abg. Gissel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853.**

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, wonach dem §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853 folgende Bestimmung hinzugefügt werde:

„Es darf die Jagd unter der angegebenen Zeit nicht ausgeübt werden:

- a) vom 1. September bis zum 15. Oktober und vom 15. December bis zum 1. Februar auf weibliches Rehwild;
- b) vom 1. September bis zum 1. Februar auf Rehkälber.

Gissel.

Unterstützt von: Ruffell. Rüdibusch. Selkmann. Stukenborg. Müller. Maffing.

Motive.

In den letzten Jahren hat durch die große Jagdlust im Fürstenthum Birkenfeld das Rehwild sich erheblich vermindert und steht zu erwarten, daß, sofern nicht gewisse jagdpolizeiliche Schutzmaßregeln gegen das Erlegen dieses, weder der Land- noch Forstwirthschaft schädlichen, Wildes erlassen werden, dasselbe schon in nächster Zeit aus den Jagdvieren verschwinden wird. Die beantragten Zusatzbestimmungen zu dem bestehenden Jagdgesetze sind übereinstimmend mit den betreffenden Vorschriften im Artikel 19 des dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg über Ausübung der Jagd und sind durch die erweiterte Schonungszeit geeignet, der Ausrottung dieser Wildgattung entgegenzutreten.

**Abg. Maffing:** Der Antrag wolle die Bestimmungen des kürzlich angenommenen Jagdgesetzes für das Herzogthum analog auf Birkenfeld anwenden. Es sei dies unbedingt nothwendig, wenn man in Birkenfeld noch von einem Rehstande sprechen wolle. Früher seien die Forsten sehr belebt von demselben gewesen. Während das Roth- und Schwarzwild eine Landplage sei, thue das Rehwild der Landwirthschaft keinen Schaden und werfe außerdem einen schönen Ertrag ab. In den Staatsforsten würden die Rehe geschont, indem im ganzen Jahre keine Weis geschossen werden dürfe, aber sobald diese Thierchen die Grenze überschritten, würden sie selbst von den Förstern ohne Gnade niedergeschossen. Er bäte deshalb dringend, den Antrag anzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.
- 2) Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeinde-Weges auf Staatskosten.
- 4) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Jeddeloh etc. nach Oldenburg.



## 5) Bericht des Finanzausschusses, betreffend

- 1) die Erhöhung einiger Ausgabenpositionen in den Voranschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, und
- 2) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.

- 6) Dersgl., betreffend die Nachweisungen über die Staatsgutscapitalienkassen für 1867/69 und die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Cassen für 1870/72.
- 7) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
- 8) Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshofe.

Der Berichterstatter.

**Buchholz.**





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 23. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.
  - 2) Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
  - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeinbeweges auf Staatskosten.
  - 4) Dersgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Feddeloh zc. nach Oldenburg.
  - 5) Bericht des Finanzausschusses, betr.
    - 1) die Erhöhung einiger Ausgabepositionen in den Voranschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, und
    - 2) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.
  - 6) Dersgl., betr. die Nachweisungen über die Staatsgüterscapitalienkassen für 1867/69 und die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen für 1870/72.
  - 7) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
  - 8) Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshofe.

**Vorsitzender: Präsident Gullmann.**

Am Ministertisch die Regierungskommissäre Heumann, Selkmann, Römer.

Der Schriftführer Propping verlas das Protokoll der letzten Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge lagen nicht vor.

Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetz, wurde bis zum Schluß der heutigen Sitzung gestellt.

**Tagesordnung:**

I. Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.

Der Ausschuss beantragte:

Der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Anlagen und des dessfälligen Schrei-

bens an die Großherzogliche Staatsregierung seine Zustimmung ertheilen.

Diesem Antrage wurde von Seiten des Landtages entsprochen.

II. Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

**Präsident Gullmann:** Der Reg.-Kommissär hätte soeben einen Antrag zur zweiten Lesung nach Ablauf der für Einbringung solcher Anträge festgesetzten Frist gestellt. Der Antrag ginge indessen nur auf eine redaktionelle Aenderung. Wenn weder von Seiten der Regierungskommissäre noch von Seiten des Landtages Widerspruch erhoben würde, erschiene es ihm unbedenklich, den Antrag noch entgegenzunehmen und demnächst mit zur Berathung zu verstellen.

Widerspruch wurde nicht erhoben.

Zum Art. 3 der Zusammenstellung lagen folgende Anträge vor:

Ein Theil des Ausschusses (Nüdebusch, Russell) beantragte:

Nr. 1.

Den Artikel 3 §. 1 so zu fassen:

§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden Erlaubniß anderen Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher und die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers amtlich beglaubigt wird.

Ein anderer Theil des Ausschusses (von Hammel, Ramien) beantragte:

Nr. 2.

Dem Art. 3 §. 1 folgende Fassung zu geben:

§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittelst einer amtlich zu beglaubigenden Erlaubniß andern Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher oder dem Bauervogte oder dem Gemeinbediener (Feldhüter) und die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers beziehentlich Bauervogts oder Gemeinbedieners amtlich beglaubigt wird.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Die Staatsregierung könnte nur den Ausschußantrag 1 zur Annahme empfehlen. Sie glaubte, daß es zu weit gehen würde, die bloße Beglaubigung des Gemeindevorstehers für ausreichend zu erachten. Hierbei hätte die Staatsregierung nicht allein den Zweck im Auge, welcher bei der ersten Lesung hervorgehoben wäre, daß der Klasse die Gebühren nicht entzogen würden; sie hielt vielmehr wesentlich aus einem anderen Grunde die Beglaubigung des Amtes für nöthig. Nur so ließe sich nämlich die nothwendige Aufsicht und Ordnung in der Handhabung des Gesetzes durchsetzen. Damit nicht die Polizeibeamten, um die erforderliche Aufsicht zu führen, die Jagdberechtigten ohne Noth mit Anfragen belästigen müßten, erschiene es wünschenswerth, ein Verzeichniß aller Derjenigen, welche im Besitze eines ihnen erteilten Erlaubnißscheines jagen dürften, beim Amte zu führen. Im Interesse des Publikums würde so die Kontrolle erleichtert, während es sehr zweifelhaft erscheinen müßte, ob die Gemeindevorsteher die geeigneten Personen wären, dieselbe auszuüben.

Abg. **Russell**: Die vom Abgeordneten Gräpel bei der ersten Lesung angeregten Bedenken würden durch den Antrag 1 beseitigt, welchem zu Folge nicht die Feldhüter und Bauervogte, sondern nur die Gemeindevorsteher befugt sein würden, die Beglaubigung vorzunehmen. Es wäre zweckmäßiger, nicht

die Bauervogte und Feldhüter mit derartigen Geschäften zu betrauen, weil sonst leicht Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Durch den Antrag 1 wäre es Jedem leicht genug gemacht, die nothwendigen Unterschriften zu bekommen. Man würde vollständig damit ausreichen.

Abg. **Ramien**: Die zweite Hälfte des Ausschusses hätte den Antrag 2 gestellt, welcher dem in erster Lesung gestellten Antrage entspräche. Er für seine Person ginge von dem Grundsatz aus, daß das Gesetz es dem Publikum möglichst erleichtern müßte, den Schein zu bekommen. Der im Antrage 1 vorgeschlagene Weg erscheine allzu weitläufig und unbequem. Die Verpachtung größerer Komplexe würde besser zu erreichen sein, wenn man es nicht so erschwerte, die Scheine zu bekommen. Auch würde vielmehr gewildert werden, wenn man nicht in dieser Hinsicht eine Erleichterung eintreten ließe. In seiner Heimath würde das jetzt schon so gehalten, wie es der Antrag 2 in Aussicht nähme. Der Gemeinbediener nähme den Schein mit, ginge bei den Grundbesitzern herum, die er, wenn sie Lust dazu hätten, den Einen nach dem Andern in seiner Gegenwart unterschreiben ließe, und beglaubigte dann diese Unterschriften. Es möchte sein, daß das nicht korrekt wäre, es geschähe aber einmal so zur allgemeinen Zufriedenheit. Das hätte auch die Veranlassung zum Antrag 2 gegeben. Es müßte möglichst erleichtert werden, einen Schein zu bekommen; die Jagd würde auch mehr geschont werden, als wenn dies erschwert würde.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er wollte den Vorredner darauf aufmerksam machen, daß durch den Art. 5 die Zusammenlegung der Grundstücke zur gemeinschaftlichen Verpachtung, so weit thunlich, erleichtert würde. Er glaubte, im Sinne seiner eigenen Gründe thäte der Vorredner wohl, den Antrag 2 zum Art. 3 fallen zu lassen. Daß vom Vorredner Bemerkte hätte zum Art. 5 gehört. Dort wäre bereits die möglichste Erleichterung für Verpachtung größerer Komplexe gegeben. Dagegen würde es nicht zweckentsprechend sein, die Ertheilung einzelner Scheine zu sehr zu begünstigen. Hierdurch würde nicht eine bessere Handhabung und eine Schonung der Jagd erreicht werden. Er könnte dem Vorredner nur anheim geben, den Antrag fallen zu lassen.

Abg. **Ramien**: Die Worte des Regierungskommissärs ließen ihn befürchten, daß er sich undeutlich ausgedrückt hätte. Er wünschte, daß die Ausstellung der Scheine möglichst erleichtert würde. Wenn ein Jäger von mehreren Grundbesitzern zugleich leichter einen Schein bekommen könnte, würde die Jagd besser geschont und weniger gewildert werden.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Wenn ein gemeinschaftlicher Schein von mehren Grundbesitzern ausgestellt werden sollte, so stände Nichts entgegen, sich der erleichterten Form des Art. 5 zu bedienen. Für die Ausstellung eines Scheines von Seiten eines einzelnen Grundbesitzers wäre die im Antrag 1 vorgeschlagene Form völlig ausreichend und vorzuziehen.

Abg. **Nüdebusch**: Wenn die Beglaubigungen von





Bauervogt und Feldhüter aufgenommen werden könnten, so würde die Folge sein, daß weniger große Verpachtungen vorgenommen würden. Die Annahme des Antrages 2 läge demnach nicht im Interesse der Jagd. Die im Antrage 1 vorgeschlagene Bestimmung machte es leicht genug, einen Schein zu bekommen; er bäte diesem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Ruffell**: Wenn den Bauervögten und Feldhütern die Befugniß erteilt würde, die Beglaubigungen vorzunehmen, so würde die Ertheilung der Erlaubniß zur Jagd auch in solchen Fällen erleichtert, in welchen sie nicht wünschenswerth wäre. Im Interesse der Jagdberechtigten und der Eigenthümer, welche dann nicht so viel mit Wünschen nach Ertheilung des Erlaubnißscheines belästigt werden würden, möchte der Landtag dem Antrage 1 zustimmen.

Abg. **Ramien**: Seiner festen Ueberzeugung nach würden nach den im Antrage 1 vorgeschlagenen Bestimmungen die Jagdverpachtungen unnöthig erschwert werden. Der Antrag 2 suchte eine möglichste Erleichterung in der Ausgabe der Scheine zu bezwecken.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Der Antrag 1 wurde angenommen; ebenso der Antrag 3, welcher lautet:

In §. 3 des Art. 3 statt der Worte: „wenn nicht etwas anders vereinbart ist“ zu setzen: „wenn nicht ein Jagd-Pachtvertrag entgegensteht.“

Zum Art. 15 beantragte die Majorität des Ausschusses (von Hammel, Ramien, Ruffell):

Nr. 4.

In §. 1 Artikel 15 hinter dem Worte „oder“ in zweiter Zeile einzuschalten: „vor dem ersten October.“

Der Abg. **Rüdebusch** empfehle die Ablehnung dieses Antrags.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er müßte im Interesse der Handhabung des Gesetzes die Ablehnung des Antrages empfehlen, weil die Zulassung der Jagd mit Windhunden, auch vom 1. October ab, nach der jetzigen Grundlage des Gesetzes nothwendig zu sehr vielen Uebertretungen führen müßte. Es wäre nicht zweckmäßig, Bestimmungen einzuführen, die voraussichtlich zu vielen Gesetzwidrigkeiten Anlaß geben würden. Im Herzogthume ließen sich nur wenige Jagdbezirke bilden, bei denen anzunehmen wäre, daß, wenn mit Windhunden gejagt würde, die Grenze nicht überschritten würde. Wer diese Art zu jagen konnte, der müßte auch, daß ein Windhund, welcher einen Hasen verfolgte, vollständig außer der Gewalt seines Herrn wäre. Abgesehen von den großen Haidemarken des südlichen Landestheils, würde man nirgends die Sicherheit haben, daß der Hund die Grenze nicht überschritte. So stände bei dieser Jagd immer eine strafbare Uebertretung zu befürchten. Das Gesetz müßte so eingerichtet werden, daß eine Uebertretung desselben möglichst verhindert würde.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Die Worte des Regierungskommissärs bewiesen zu viel und somit nichts. Die von dem-

selben geltend gemachten Rücksichten müßten dahin führen, daß die Jagd nicht nur mit Windhunden, sondern auch mit anderen Hunden verboten würde. Es käme vor, daß auch andere Hunde nicht die Grenze des Jagdbezirks kannten. In den stundenweiten Mooren und Marken des Südens wäre die Jagd mit Windhunden nicht bedenklicher, als anderwärts mit Jagdhunden. Er sähe nicht ein, warum in diesen besonderen Fällen die Jagd mit Windhunden nicht gestattet sein sollte. Diese Art zu jagen wäre in anderen Ländern, auch in den Nachbarstaaten, erlaubt. Wenn angeführt würde, die Windhunde wären den Hasen zu gefährlich, so wäre dem entgegenzuhalten, daß die Schonung des Wildes doch nicht so weit getrieben werden dürfte, daß man sich desselben überhaupt nicht mehr bemächtigen dürfte. Die Beschränkung der Windhundjagd auf die Zeit nach dem 1. October bestände in den meisten Ländern. Die jungen Hasen wären im September noch zu klein und zu leicht dem Fange ausgesetzt. Nach den bisherigen Gesetzen hätte die Jagd mit Windhunden größere Gefahren gehabt, als sie nach dem neuen Gesetz mit sich führen würde. Bis jetzt wäre es nur verboten gewesen, mit dem Gewehr auf fremdem Jagdgrund zu jagen, jetzt würde die Ausübung der Jagd daselbst schlechthin verboten sein. Wer keinen genügenden Jagddistrikt pachten könnte, würde die Jagd mit Windhunden überhaupt nicht mehr ausüben können. Warum man aber diese Jagd nicht in den einzelnen großen Distrikten gestatten wollte, wo sie möglich wäre? Eine Uebertretung wäre hier ebensowenig zu fürchten, als bei der Jagd mit sonstigen Hunden in anderen Gegenden.

Reg.-Kommissär **Selmann**: In Betreff des vom Voredner Anfangs Gesagten möchte er darauf hinweisen, daß doch allerdings ein wesentlicher Unterschied wäre zwischen dem Jagen mit Windhunden und mit sonstigen Hunden. Der Berichterstatter würde selbst diesen Unterschied genügend kennen, um zuzugeben, daß es sich bei der Windhundjagd um eine besondere Art, das Wild einzufangen, handelte. Das Wild würde bei derselben vermittelt des Hundes eingefangen, während andere Hunde das Wild nicht fingen, sondern erst, wenn es angeschossen oder todt wäre, dem Herrn brächten. Abgesehen von den südlichen Haidemarken wären die hiesigen Jagdbezirke viel zu klein, um auf ihnen die Jagd mit Windhunden ausüben zu können. Die Folge würde sein, daß die Jagd auf die benachbarten Districte ausgebehnt würde. Das müßte aber nicht befördert werden.

Abg. **Rüdebusch**: Er wäre mit dem Reg.-Kommissär einverstanden und bäte die Jagd mit Windhunden gänzlich abzuschaffen. Das Jagen mit Windhunden wäre der Ruin der Hasenjagd. Zudem wäre es nicht waidmässig, nicht jägermässig, sondern käme ihm mehr junferlich vor.

Abg. **Ruffell**: Dem Voredner müßte er entgegen, daß die Jagd überhaupt einmal einen gewissen junferlichen Beigeschmack hätte. In dieser Hinsicht bestände kein Unterschied zwischen der Jagd mit Windhunden und den übrigen



Arten der Jagd. In keinem Lande wäre die Jagd mit Windhunden gänzlich verboten. Die Oldenburger Gesetzgebung würde mit einem solchen Verbot ein Unikum bilden. Den Reg.-Kommissär wäre er zu erwägen, daß auch der Jagdhund, welcher einen Hasen bringen sollte, häufig ihn erst fangen müßte. Wenn der Hase angeschossen wäre, müßte er ihn so gut verfolgen, wie der Windhund. Die Abneigung gegen die Jagd mit Windhunden rührte nur daher, daß nach dem bisherigen Gesetz diese Jagd allerdings unberechtigter Weise hätte ausgeübt werden können, ohne daß eine Strafe darauf gestanden hätte. Nach dem neuen Gesetz verhielte sich dies anders; diesem zu Folge würde das Jagen mit Windhunden auf fremdem Jagdgrund strafbar sein. Demjenigen, welcher eine genügend große Fläche pachten könnte, müßte diese Jagd erlaubt werden. Endlich wollte er noch darauf aufmerksam machen, wie schwierig es wäre festzustellen, was ein Windhund wäre und was ein Vorsteherhund. Die Spielarten gingen in einander über.

Der Ausschußantrag 4 wurde abgelehnt.

Zu dem §. 4 des Art. 15 beantragte der Abg. Gräpel:

Der §. 4 des Art. 15 laute:

Wer gewerbsmäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Antrag wurde genügend unterstützt.

Abg. **Gräpel**: Nach der ersten Lesung lägen in Art. 15 drei Strafbestimmungen vor: Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt wäre, oder mit Windhunden die Jagd ausübte, würde mit Geldstrafe von 6—30 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestraft. Zweitens wäre auf die Jagd mit Schlingen eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen gesetzt. Endlich sollte das unberechtigte gewerbsmäßige Jagen mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen bestraft und außerdem sollte auch auf Polizeiaufsicht erkannt werden können. Diese letzte Strafbestimmung erschiene ihm nicht gerechtfertigt. Wie die Bestimmung gefaßt wäre, würde das unberechtigte gewerbsmäßige Jagen mit Gefängniß von 6 Wochen bis zum Maximum der Gefängnißstrafe von 5 Jahren bedroht. Seiner Meinung nach könnte nun ein Fall nicht gedacht werden, in welchem das unberechtigte Jagen, auch wenn es gewerbsmäßig geschähe, so gravirend erschiene, daß es mit einer Gefängnißstrafe von 5 Jahren geahndet werden könnte. Diejenigen Jäger, die nicht ganz so leidenschaftliche Nimrods wären, wie Einige unter den Landtagsmitgliedern, würden ihm darin beistimmen, daß ein solcher Fall nicht möglich wäre. Insofern wäre dies Bedenken nun wohl kaum von Erheblichkeit, als die Gerichte nicht auf das Maximum erkennen würden. Mißlich erschiene es aber immerhin, eine Strafe anzudrohen, welche der Gesetzesverletzung nicht entspräche und nicht zur Anwendung käme. Das schadete dem Ansehen der Gesetze. Noch weit bedenklicher wäre ihm das Strafminimum von 6 Wochen. Es ließen sich sehr wohl Fälle denken, in welchen

die Strafe viel zu hart wäre. Wenn Jemand einige Male unberechtigter Weise einen Hasen schöffe, nicht zum Vergnügen, sondern um ihn zu verkaufen, so müßte hierin ein unberechtigtes gewerbsmäßiges Jagen erblickt werden und das Gericht würde nicht befugt sein, auf eine geringere Strafe als auf 6 Wochen Gefängniß zu erkennen. Er wollte auch darauf aufmerksam machen, daß die fragliche Gesetzesverletzung nach dieser Strafbestimmung nicht mehr als Uebertretung an die Amtsgerichte käme, sondern den Charakter des Vergehens annähme und der Kompetenz der Obergerichte unterläge. Bei der ersten Lesung hätte er den Antrag gestellt, den §. 4 zu streichen, danach würde vom Amtsgericht für unberechtigtes gewerbsmäßiges Jagen zu erkennen gewesen sein: auf Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, resp. nach Umständen auf Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder auf Gefängniß bis zu 6 Wochen. Es wäre anzunehmen gewesen, daß die Gerichte in der Gewerbsmäßigkeit des unberechtigten Jagens eine Erschwerung gefunden und danach die Strafe innerhalb des Strafverfahrens höher bemessen haben würden. Diesen Antrag hätte der Landtag abgelehnt. Obwohl er noch denselben für richtig halte, hätte er nunmehr den obigen Antrag eingebracht und insofern der entgegenstehenden Meinung eine Concession gemacht, als er nicht mehr Geldstrafe, sondern nun auch Gefängnißstrafe beantragte. Eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen würde unter allen Umständen genügen.

Abg. **Schomann**: Auch er könnte dem Landtage die Annahme des Gräpel'schen Antrages empfehlen. Die Verfolgung einer Jagdkonvention mit drakonischen Gesetzen entspräche nicht der Rechtsanschauung der jetzigen Zeit. Der Landtag würde besser das Rechtsbewußtsein des Landes treffen, wenn er der fraglichen Gesetzesverletzung keinen schwereren Charakter gäbe, als den einer Uebertretung. Unmöglich dürfte man eine Verletzung eines fremden Jagdrechts, wie vom Regierungstisch bei der ersten Lesung geschehen wäre, dem Diebstahl gleichstellen. Etwas Anderes wäre es, ein bereits eingetretenes Eigenthum zu verletzen, als an einem Gegenstand Eigenthum zu ergreifen, während man zu diesem Akt nicht berechtigt wäre und das Recht, denselben vorzunehmen, einem Andern zustände. Hart genug würde man den gewerbsmäßigen Jagdsfrevel treffen, wenn man die Möglichkeit auf eine Geldstrafe zu erkennen ausschloße. Hierin läge Härte und Abschreckung genug.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er müßte den Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß sein heutiger Antrag eigentlich auch nichts Anderes bezwecke, als sein neulicher Antrag auf Streichung des Paragraphen. Freilich wäre hervorgehoben worden: eine größere Strenge läge in dem Wegfall der Geldstrafe. Er möchte aber alle Diejenigen fragen, welche gewerbsmäßige Jagdsfreveler kannten, ob bei diesen von einer Geldstrafe die Rede sein könnte. Diese Klasse von Menschen pflegte überhaupt nicht fähig zu sein eine Geld-





strafe zu zahlen; ihnen gegenüber würde so wie so immer Gefängnißstrafe eintreten müssen. — Schon bei der ersten Lesung hätte er auf den großen Unterschied zwischen gewöhnlichen Jagd-Kontravenienten und gewerbsmäßigen Wilddieben hingewiesen. Die gewöhnliche Jagdkonvention bestände darin, daß aus Jagdlust oder Unachtsamkeit das Jagdgesetz verletzt würde. Aber das systematisch und absichtlich betriebene Gewerbe, sich das Wild auf fremdem Grund und Boden anzueignen und zu verkaufen, fielen unter eine andere Kategorie der Gesetzesverletzungen und müßte strenger geahndet werden. Er wollte auch noch darauf aufmerksam machen, wie objektiv gefährlich diese gewerbsmäßige Wilddieberei und wie geboten es auch aus diesem Gesichtspunkte erschiene, dieselbe unter strengere Bestimmungen zu stellen. Die Landtagsmitglieder würden wissen, daß sie leicht zum Mord, zur Tödtung der Forstbeamten führe und daß in dieser Klasse der Wilddiebe gerade die der öffentlichen Sicherheit gefährlichsten Menschen groß gezogen würden. Er müßte daher dringend bitten, die Strafbestimmung stehen zu lassen. Das ganze Strafsystem würde inkonsequent durchbrochen werden, wenn die gewöhnliche Jagdkonvention mit 6 bis 30 Thlr. Geldstrafe und Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, resp. in den schwereren Fällen mit 10 bis 50 Thlr. Geldstrafe und bis zu 6 Wochen Gefängniß bestraft werden sollte und nun die gewerbsmäßige Wilddieberei dem Gräpel'schen Antrage zu Folge mit der ebenso gelinden Strafe von Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht würde. Inkonsequent wäre es, dieses viel schwerere, objektiv gefährlichere Vergehen den gewöhnlichen Jagdkonventionen gleich zu stellen.

**Abg. Hamien:** Er glaubte, daß allen Landtagsmitgliedern, als sie den Entwurf zum ersten Male gelesen hätten, die in demselben angedrohten Strafen im Allgemeinen zu hoch erschienen wären. Der Ausschuß, welchem anzugehören er die Ehre hätte, hätte denn auch die Herabsetzung der Strafen in den übrigen Paragraphen des Artikels beim Landtage durchgesetzt. Ueber den §. 4, in welchem es sich um den gewerbsmäßigen Jagdfrevel handelte, wäre im Ausschusse lange debattirt worden. Er hätte die Strafen, wie sie der Entwurf vorschläge, auch in diesem Paragraphen für zu hoch angesehen und sich schließlich dem Ausschußantrage nur angeschlossen, um eine möglichste Einstimmigkeit zu erreichen und die Koncessionen, die von der anderen Seite in Betreff der anderen Paragraphen gemacht wären, nicht in Frage zu stellen. Jetzt würde er aber entschieden dem Antrage des Abg. Gräpel zustimmen.

**Abg. Schomann:** Wilddiebe, wie sie der Reg.-Kommissär geschildert hätte, gäbe es im Herzogthum nicht. Sie gehörten wenigstens im Oldenburger Lande in den Bereich der Romane. Man müßte durch die Strafgesetze Fälle vorsehen, wie sie vorkommen könnten. Daß Wilddiebe so kühn ihr Leben in die Schanze schlagen für den Jagdgewinn, käme in Gegenden

vor, die große Waldungen hätten, nicht hier. Der hiesige Wilddieb beschränkte sich darauf, gelegentlich ein paar Hasen zu erlegen und zu verkaufen. Für solche Leute erschiene eine Strafe von 6 Wochen Gefängniß im Minimum zu hart. Solche strenge Bestimmungen möchten für die ostpreussischen Wälder an der polnischen Grenze passen, nicht aber für das flache wenig bewaldete Oldenburger Land.

**Abg. Ruffell:** Auch er könnte dem Antrage in der Fassung, in welcher er jetzt vorläge, zustimmen. Man müßte berücksichtigen, daß die gewerbsmäßige Ausübung der Jagd im Herzogthum, wo es sich nur um niedere Jagd handelte, nicht mit der Wilddieberei in Gegenden, wo es wesentlich nur Hochwild gebe, verglichen werden könnte. In solchen Gegenden wäre der Jagdgewinn bedeutender und träten solche Zustände ein, wie sie der Reg.-Kommissär geschildert hätte. Zur Steigerung der Strafe genügte es hier, daß nur auf Gefängniß erkannt werden könnte. Wenn gesagt worden wäre, solche Wilddiebe könnten so wie so nicht durch eine Geldstrafe getroffen werden, so schiene ihm das doch irrtümlich. Auch gewerbsmäßige Jagdfrevler wären häufig im Stande eine Geldbuße zu erlegen. Hauptsächlich hätte er sich entschlossen für den Antrag zu stimmen, weil er wünschte, daß die Verhandlungen bei dem Polizeigericht geführt werden könnten. Das wäre das Gericht, das für derartige Uebertretungen auch sonst zuständig wäre. Wenn der gewerbsmäßige Jagdfrevel als Vergehen behandelt werden sollte, so würde das Verfahren zu weitläufig werden. Mit dem Abg. Schomann wäre er einverstanden, daß solche Konventionen nicht so schwer angesehen werden könnten, wenn die Strafe dem Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechen und nicht als ungerichtet angesehen werden sollte, was das Gefährlichste für die Ausübung der Strafgesetze wäre.

Der Antrag des Abg. Gräpel wurde angenommen; ebenso der Art. 15 mit der vom Reg.-Kommissär beantragten redaktionellen Aenderung.

Der Abg. Hoyer beantragte:

Streichung des Passus §. 1 b. Artikel 18.

Der Antrag wurde nicht genügend unterstützt.

Die Staatsregierung hatte beantragt:

Im Art. 19 §. 2 werde dem 3. Absatz folgender Zusatz hinzugefügt:

„Jedoch berechtigt dieses ihn nicht, fremde Grundstücke gegen den Willen des Besitzers zu betreten.“

**Reg.-Kommissär Sellmann:** Mit wenigen Worten hätte er den Antrag der Staatsregierung zu motiviren. Gewiß erschienen alle möglichen Bestimmungen wünschenswerth, um das Fangen des Wildes in Schlingen zu verhindern. Wie der Antrag des Abg. Müller aber angenommen wäre, könnten Zweifel entstehen, ob nicht dadurch, daß das Gesetz Leben berechtigte, auch auf fremdem Grund und Boden die Schlingen

zu zerstören, auch Jedem die Befugniß gegeben würde, fremde Grundstücke gegen den Willen des Eigenthümers zu betreten. Der beantragte Zusatz würde geeignet sein, solche Zweifel abzuschneiden.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Staatsregierung hatte den Antrag gestellt:

Der Art. 22 werde in folgender Fassung angenommen:

„Wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken herrenlos umherstreift, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft.“

Das Verwaltungsamt ist befugt, die Tödtung eines Hundes, welcher wiederholt herrenlos umherstreifend angetroffen ist, anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Grundstücken zu gestatten, ohne daß der Eigenthümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Er wollte mit wenigen Worten die Abweichungen des Antrages von dem in erster Lesung beschlossenen Artikel 22 auseinandersetzen.

Die Worte „auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörden“ wären in dem Antrage gestrichen, indem ihre Beibehaltung die ganze Bestimmung illusorisch machen würde. Es erschiene dringend wünschenswerth, das herrenlose Herumtreiben der Hunde zu verhindern. Sollte immer erst eine Aufforderung von Seiten des Amtes oder des Jagdberechtigten an den Eigenthümer des Hundes vorangegangen sein, um diesen straffällig erscheinen zu lassen, so würde die Strafbestimmung nur selten zur Ausführung gebracht werden können. Das Amt erführe häufig nichts von dem Herumtreiben des Hundes, bis ein Antrag käme. Bis dahin könnte der Hund aber noch lange genug umherlaufen und noch vielen Schaden anstiften. In dem Falle, daß der Eigenthümer des Hundes nicht bekannt wäre, würde man gar nicht in die Lage kommen, ihn auffordern zu können. Eine solche Einschränkung wäre aber auch gar nicht nothwendig. Es handelte sich um eine rein polizeiliche Bestimmung. Bei allen solchen Bestimmungen wäre Jedermann verpflichtet, die nöthige Sorgfalt aufzuwenden, um einen Verstoß gegen dieselben zu vermeiden. Stets träte in solchen Fällen eine Strafe ein, so bald ein Verstoß vorläge, ohne daß eine vorherige Aufforderung nöthig wäre.

Ferner enthielte der Antrag statt der Worte „in einem fremden Jagdgebiete“ den Passus „auf fremden Grundstücken“. Auch dem Jagdpächter dürfte nicht das Recht zugestanden werden, seinen Hund herrenlos auf den fremden Grundstücken, in welchen zu jagen er auf seinen Schein hin berechtigt wäre, herumstreifen zu lassen. Auch der Hund des Jagdpächters würde durch herrenloses Umherstreifen den Früchten und dem Wilde schaden.

Eine fernere Abänderung bezöge sich auf den in erster

Lesung beschlossenen Zusatz: „und ist jeder Grundeigenthümer berechtigt, einen solchen Hund auf seinem Grund und Boden niederzuschießen.“ Der Zweck der Bestimmung wäre anzuerkennen, in dieser Form müßte sie aber Bedenken erregen. Es wäre zu befürchten, daß sie zu vielen Streitigkeiten und Verwicklungen führen würde. Schon der Begriff des herrenlosen Umherstreifens wäre kein begrenzter. Es müßte bedenklich erscheinen, dem Ermessen des einzelnen Grundeigenthümers es zu überlassen, ob der Begriff zuträfe und die Tödtungsbefugniß Platz griffe. Derselbe könnte leicht aus Chikane einen werthvollen Hund ohne genügenden Grund niederschließen. In anderen Fällen könnte er auch einen Hund, dessen Herr in der Nähe wäre, ohne daß er ihn sähe, im guten Glauben als einen herrenlos umherstreifenden Hund tödten und sich auf diese Weise erheblichen Schadenersatzansprüchen aussetzen. Es genügte für den Zweck, wenn das Verwaltungsamt ermächtigt würde, die Tödtung des Hundes anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Gründen zu gestatten. Das Amt würde dann vorher untersuchen können, etwa auch einen Bericht des Gemeindevorstehers einziehen. Auf diese Weise würden auch die besonders schädlichen Hunde, welche keinen Herrn mehr hätten oder von ihrem Herrn verleugnet würden, am sichersten beseitigt werden.

Abg. **Namien**: Wenn der Antrag der Staatsregierung angenommen würde, würde man am Besten thun, überhaupt keinen Hund mehr frei laufen zu lassen, sondern alle Hunde stets an der Kette liegen zu lassen. In seiner Gemeinde lägen die Stellen nahe aneinander, so daß kein Tag verginge, daß nicht ein Hund auf das Gebiet des Nachbarn gerieth. Es wäre doch nicht möglich, den Eigenthümer des Hundes dann ohne Weiteres in 5 Thlr. Brüche zu nehmen. Er bäte, den Antrag abzulehnen.

Reg.-Kommissär **Selmann**: Der Vorredner sähe die Sache für gefährlicher an, als sie wäre. Er möchte nur die Mitglieder des Landtags aus dem Fürstenthum Birkenfeld fragen, wo diese Bestimmung gelte und die Zerspaltung des Grundeigenthums viel größer wäre, als hier. Sie würden bestätigen, daß dort keine Beschwerde über die Bestimmung laut würde. Dieselbe wäre ganz unbedenklich. Es handelte sich nur darum, das Umherstreifen der Hunde zu verhindern. Wenn im einzelnen Fall einmal ein Hund fremden Grund und Boden beträte, so fiel das noch nicht unter den Begriff des Umherstreifens. Es könnte ruhig dem Ermessen des Polizeigerichts überlassen werden, ob der Besitzer des Hundes es an der erforderlichen Aufmerksamkeit hätte fehlen lassen und demgemäß straffällig erschiene.

Abg. **Ahlhorn**: Er könnte sich dem Antrage der Staatsregierung anschließen. Sein bei der ersten Lesung angenommener Zusatzantrag ginge zu weit. Man dürfte dem Grundeigenthümer nicht das Recht zugestehen, vielleicht nur aus Chikane den fremden Hund zu tödten.





**Abg. Wassing:** Der Reg.-Kommissär hätte auf die im Fürstenthum Birkenfeld bestehende Bestimmung Bezug genommen. Soweit er wüßte, ginge dieselbe dahin, daß Jeder gehalten wäre, seinen Hund nicht in fremder Wildbahn umherstreifen zu lassen. Von einer Tödtung des Hundes wäre aber keine Rede. Eine solche Bestimmung würde dort auch allgemein mißfallen.

**Abg. Ramien:** Der Reg.-Kommissär hätte zwar hervorgehoben, es würde nicht so streng mit der Strafbestimmung genommen werden. Wenn das Gesetz aber erst bestände, so würde doch Jeder, welcher nicht verhinderte, daß sein Hund auf ein fremdes Grundstück gerieth, jeder Zeit in Brüche fallen können. Wie sollte man das aber verhindern, wenn man seinen Hund nicht stets an der Kette mit sich führen wollte?

**Reg.-Kommissär Sellmann:** Es handelte sich um das herrenlose Umherstreifen der Hunde. Wenn ein Hund im einzelnen Fall einmal ein fremdes Grundstück beträte, so wäre dies noch kein Umherstreifen. Wenn der Herr den Hund bei sich hätte, so ließe dieser nicht herrenlos umher. Beides würde vom Borredner nicht genügend beachtet.

**Abg. Rüdewich:** Er halte die von der Staatsregierung vorgeschlagene Bestimmung nicht für zu streng. Er könnte den Antrag nur empfehlen.

**Abg. Russell:** Er könnte sich dem vom Reg.-Kommissär Gesagten nur anschließen. Der Abg. Ramien sähe zu schwarz. In den Fällen, die er angeführt hätte, wäre der Eigenthümer des Hundes gesichert. Wenn ein Hund nur einmal auf das Nachbargrundstück überträte, so könnte man dies nicht als ein herrenloses Umherstreifen auffassen. Es handelte sich nur um solche Hunde, welche ohne Herren in der Wildbahn herumjagten.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde im Uebrigen auch in zweiter Lesung in der Fassung angenommen, welcher ihm in erster Lesung gegeben worden war.

**III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeindegeweges auf Staatskosten.**

**Berichterstatter Abg. Sellmann:** Die Petenten stellten vor, daß sie vor vier Jahren einen Weg von Osterloh bis zur Grenze des Amtsbezirks Oldenburg hergestellt hätten. Sie bäten darum, daß dieser Weg wieder durch das Amt Oldenburg und zwar durch Oberlethe bis zur Chaussee auf Staatskosten geführt werden möchte. Wenn auch der Ausschuß nicht verkennen wollte, daß die Anlage dieses Weges sehr zweckmäßig sein würde, so konnte er doch nicht empfehlen, auf die Petition einzutreten, da es sich nur um einen Gemeindegeweg

handelte und aus der Petition nicht hervorginge, ob Petenten sich in dieser Sache schon an die Staatsregierung gewandt hätten. Der Ausschuß beantragte daher:

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.  
Der Ausschußantrag wurde angenommen.

**IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderathes zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Jeddeloh u. nach Oldenburg.**

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen.

**Berichterstatter Abg. Sellmann:** Der Gemeinderath ließe durch seine drei Bevollmächtigten in dieser Petition vorstellen, daß Edewecht seit Jahren zu anderen Chausseebauten Beiträge geliefert, selbst aber bisher in keiner Weise an den Wohlthaten einer Chaussee theilgenommen hätte, indem die Gemeinde von keiner Chaussee berührt würde. Sie hätten bereits zum Baue der gewünschten Chaussee eine Subskription eröffnet. Es wären schon 7500 Thlr. unterzeichnet. Sie höben ferner hervor, daß durch den Anschluß an die von Oldenburg nach Petersehn zu bauende Chaussee die auszubauende Strecke um ein Drittel verkürzt werden könnte. In Anbetracht, daß schon 7500 Thlr. disponibel gemacht wären, Petenten sich auch schon an das Staatsministerium gewandt hätten, hätte der Ausschuß obigen Antrag gestellt.

Der Antrag wurde angenommen.

**V. Bericht des Finanzausschusses, betreffend**

1) die Erhöhung einiger Ausgabepositionen in den Vorausschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld,

2) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.

Der Ausschuß beantragte unter Nr. 1:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, nach Maßgabe ihres Schreibens vom 19. März d. J. und innerhalb des vereinbarten neuen Gehaltsregulativs aus den in den Vorschlägen bewilligten Extraordinarien

1) des Herzogthums Oldenburg für 1870 — 1237 Thlr., für 1871 — 1295 Thlr. und für 1872 1345 Thlr.

2) des Fürstenthums Lübeck für 1870/72 jährlich 474 Thlr.

3) des Fürstenthums Birkenfeld für 1870 — 777

Zhr., für 1871 — 752 Zhr. und für 1872  
752 Zhr.

zu verausgaben.

Der Antrag wurde angenommen.

Ferner beantragte der Ausschuß:

Nr. 2.

Der Landtag beschließe, daß die zu §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgenommene Einkommensteuer unter der Voraussetzung bewilligt werde, daß der Art. 187 §. 2 und der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes darauf keine Anwendung finde.

Nr. 3.

Der Landtag ersuche die Großherzogliche Staatsregierung, den ordentlichen Landtag künftig so zeitig einberufen zu wollen, daß das neue Finanzgesetz vor dem Ablaufe der Finanzperiode erlassen werden könne.

Berichterstatter Abg. **Gräpel**: Der Gegenstand, über welchen der Ausschuß noch nachträglich Bericht zu erstatten hätte, hätte ganz unerwartet Veranlassung gegeben, daß noch eben vor dem Schlusse der Versammlung sich eine unangenehme Streitfrage zwischen Staatsregierung und Landesvertretung aufwürfe. Wie die Mitglieder aus dem Bericht erfahren haben würden, hätte sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, die Einkommensteuer zur Erhebung auszusprechen, ehe noch der Voranschlag festgestellt und publicirt wäre. Die Staatsregierung hielt sich hierzu ermächtigt auf Grund des Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes, welcher lautete: „Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder anderen Grund sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.“ Der Finanzausschuß wäre der Ansicht, daß dieser Artikel auf die Einkommensteuer nach dem bestehenden Gesetze keine Anwendung finden könnte. Als zum ersten Male die Einkommensteuer vom Landtage bewilligt worden wäre, wäre dies nur für die Zeit vom 1. October 1859 bis zum Ende des Jahres 1863 geschehen. Im Gesetze hätte es ausdrücklich geheißen, daß dasselbe nur bis zum 31. December 1863 gelte, es sei also mit diesem Zeitpunkt außer Kraft getreten. Damals hätte schwerlich Jemand im Landtage daran gedacht, daß die Staatsregierung auch in diesem Fall ermächtigt sein sollte, die Steuer nach Ablauf des Jahres 1863 noch für weitere sechs Monate zu erheben. Dennoch wäre jetzt die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Staatsregierung auch in diesem Falle auf Grund des Staatsgrundgesetzes ermächtigt gewesen sein würde, noch für sechs Monate die Steuer zu erheben. Dieser Fall könnte indessen nicht mehr als praktisch angesehen werden, seit im Jahre 1864 ein neues Gesetz vereinbart worden wäre, welches die Einkommensteuer dauernd in das Oldenburger Steuersystem ein-

geführt hätte. Der Art. 28 der Vorlage, welche von der Staatsregierung damals gemacht worden worden wäre, hätte aber gelautet, wie folgt: „Ueber den Betrag der nach diesem Gesetze alljährlich zu erhebenden Steuer soll in dem für jede Finanzperiode zu erlassenden Finanzgesetz Bestimmung getroffen werden.“ In den Motiven zu diesem Artikel der Vorlage hieße es: „Wenn auch nach der Lage der Verhältnisse die jetzt in Frage stehende Steuer als dauernd in das Finanzsystem des Herzogthums aufzunehmen ist, so ist damit doch nicht zugleich ausgesprochen, daß nun alljährlich gerade der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Jahresbetrag der Steuer zu erheben ist. Die Summe des zu Erhebenden richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe, und wird dieserhalb in dem für jede Finanzperiode zu erlassenden Finanzgesetz Bestimmung zu treffen sein.“ Der Ausschuß, welcher den Entwurf zu berathen gehabt hätte, sagte in seinem Bericht zum Art. 1: „Da das Bedürfniß der Steuer als ein leider wohl dauernder Zustand anzuerkennen ist, auch die Fürsorge für eine abermalige baldige Revision nicht angemessen erscheint, so ist auch das Steuergesetz jetzt als ein dauerndes zu erlassen. Uebrigens aber bleibt die Steuer auch nach der Vorlage der Staatsregierung in dem Sinne eine außerordentliche, daß die Frage, nicht nur, in welchem Maße, sondern auch, ob überall sie auszusprechen ist, nach der Prüfung des jeweiligen Bedürfnisses für jede Finanzperiode in dem Finanzgesetz ihre besondere Erledigung zu finden hat. Garantie hierfür gibt der Art. 28. Der Art. 191 §. 1 des revidirten Staatsgrundgesetzes, welcher bestimmt, daß im Falle des nicht rechtzeitigen Zustandekommens eines Finanzgesetzes die für den ordentlichen Staatshaushalt bewilligten direkten Steuern noch 6 Monate fortgehoben werden dürfen, kann — schon weil es an einem regelmäßigen Maße des Betrages der Steuer ermangelt — und soll auf diese Einkommensteuer keine Anwendung finden. Hieraus ginge klar hervor, daß der Ausschuß damals die Vorlage so aufgefaßt hätte, daß der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes auf die Einkommensteuer keine Anwendung finden sollte. In Folge dieser Auffassung hätte der Ausschuß beantragt, dem Art. 20 der Vorlage folgende Fassung zu geben: „Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage diese Steuer zu erheben ist.“ Es sollte hiernach der Landtag nicht nur darüber, in welchem Betrage die Steuer zu erheben wäre, sondern auch in jeder einzelnen Finanzperiode darüber, ob sie überhaupt erhoben werden sollte, beschließen. Dieser Antrag wäre vom Landtage zum Beschluß erhoben worden. Die Staatsregierung hätte nicht nur bei den Verhandlungen, die damals in dieser Angelegenheit gepflogen wären, gegen die Auffassung, wie sie im Ausschußbericht enthalten wäre, keine Einwendungen erhoben, sondern auch die Aenderung des Entwurfs, wie sie vom Landtage in Folge der Auffassung des Ausschusses vorgenommen wäre, acceptirt und das Gesetz mit dieser Aenderung publicirt. Auch später wäre der Landtag bei der Bewilligung der Einkommen-





steuer immer davon ausgegangen und hätte stets betont, daß die Steuer diesen außerordentlichen Charakter behalten sollte. Das jeßige Verfahren der Staatsregierung stände mit dieser Auffassung nicht in Uebereinstimmung. Der gegenwärtige Ausschuß hätte sich verpflichtet erachtet, dem Landtage die Frage zur Erwägung zu unterbreiten und obige Anträge zu stellen. Der Antrag Nr. 2 wolle, daß der Landtag ausspräche: er bewilligte die Position nur unter der Voraussetzung, daß der Art. 187 §. 2 und der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes darauf keine Anwendung fänden. Die Staatsregierung würde diesem Antrage zu Folge nicht ermächtigt sein, die Steuer zu heben, wenn sie nicht die Bedingung acceptirte. Dieser Antrag des Ausschusses hätte nun das Staatsministerium veranlaßt, gestern einige Mitglieder des Landtags zu einer Besprechung einzuladen und sei denselben mitgetheilt worden, daß die Staatsregierung nicht glaubte, den Antrag, wenn demselben vom Landtage zugestimmt würde, acceptiren zu dürfen, indem sie davon ausgehe, daß durch denselben eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, nämlich des Art. 191 §. 1, verletzt würde. Es sei demnach ein Conflict in Aussicht gestellt, welcher zur Anrufung des Staatsgerichtshofes führen müßte, und für den Fall, daß dieser Letztere die Auffassung des Landtages theilte, sei angedeutet, daß die Staatsregierung auch an die zweite Instanz, an den Bundesrath, sich wenden würde. Der Ausschuß wäre auch nach der gestrigen Erörterung noch der Ansicht, mit seinem Antrage auf gesetzlichem Boden zu stehen und müßte sehr bedauern, daß die Angelegenheit diesen Verlauf nähme. — Eine praktische Bedeutung hätte die Sache indessen gegenwärtig nicht. An sich könnte der Landtag nichts dagegen haben, daß die Steuer schon zum März ausgeschrieben wäre und nicht erst nach erfolgter Bewilligung für das ganze Jahr zum Herbst zur Erhebung käme. Wenn die Staatsregierung die Ermächtigung zum Ausschreiben der Steuer vorher vom Landtage verlangt hätte, so würde der Landtag ihr gewiß dieselbe erteilt haben. Der Ausschuß glaubte nicht, daß es dem Landtage erwünscht sein würde, noch vor dem Schluß große Weiterungen zu haben und die Entscheidung des Staatsgerichtshofes sofort herbeiführen zu müssen. Der Ausschuß hätte sich daher bewogen gefühlt, seinen Antrag Nr. 2 zurückzuziehen und schlug nunmehr zur Wahrung des Rechts und der Auffassung des Landtags einen folgendermaßen gefaßten Antrag zur Annahme vor:

der Landtag beschließe, zu erklären, daß er bei der Bewilligung der Einkommensteuer von der Ansicht ausgegangen ist, daß weder der Art. 187 §. 2 noch auch der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes darauf Anwendung finden könne.

In dieser Weise würde der Landtag vollständig gesichert dagegen sein, daß aus der unbedingten Bewilligung gefolgert werden könnte: er hätte seine frühere Auffassung aufgegeben. Der Standpunkt des Landtages bliebe gewahrt bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtages, der es in

der Hand haben würde, die Frage zum Austrage zu bringen. Der Ausschußantrag Nr. 3 könnte aufrecht erhalten werden.

Reg.-Kommissär **Seumann**: Er habe zu erklären, daß die Staatsregierung zu ihrem Bedauern sich der in dem Ausschußantrage ausgesprochenen Ansicht des Landtags nicht anzuschließen vermöge und bitte er diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Der Ausschuß hätte bedauert, daß die Staatsregierung eine solche Stellung eingenommen hätte, die nicht gerechtfertigt erschiene. Wenn der Landtag noch sechs Wochen zusammen sein könnte, würde er den Ausweg, welchen der Ausschuß vorgeschlagen hätte, nicht für richtig halten. Aber in der vorletzten Sitzung noch ein Schiedsgericht anzurufen, schiene ihm nicht zeitgemäß, weil der Landtag dadurch in die Lage käme, noch 3 bis 4 Wochen zusammen zu bleiben. Zudem würde es keine praktische Bedeutung haben. Der nächste Landtag würde nur unter der Bedingung die Einkommensteuer bewilligen, daß der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung auf dieselbe finden sollte. Die Sache könnte dann immer noch an den Staatsgerichtshof und zum Austrag kommen. Weil der Landtag jetzt vor dem Schluß stände, wäre es richtig, dem Ausschußantrag beizutreten. Der ganze Ausschuß wäre übrigens darin einstimmig, daß er auf gesetzlichem Boden stände und im vollen Recht wäre.

Der Abg. **Schwegmann** stellte den Antrag auf namentliche Abstimmung über den an Stelle des Antrages 2 gestellten Ausschußantrag. Der Antrag wurde unterstützt.

Der Ausschußantrag wurde einstimmig mit 25 Stimmen angenommen. Es fehlten die Abgeordneten Bulling, Giffel, von Hammel, Strothoff, Stukenborg.

Der Ausschußantrag 3 wurde angenommen.

VI. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Staatsgutskapitalienkassen für 1867/69 und die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen für 1870/72.

Die Ausschußanträge wurden angenommen. Ihr Inhalt war folgender:

Nr. 1.

Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der nächsten Rechnungsablage aus der Staatsgutskapitalienkasse die Kaufgelder für den der Jader-Wapeler Sielacht überlassenen Weg mit 344 Thlr. 2 Gf. der Landeskasse zu überweisen.

Nr. 2.

Die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gerathen ist, die bei Privatpersonen ausstehenden Capitalien zu kündigen und diese bei den Oldenburgischen Staatsanleihen zu verwenden.

Nr. 3.

Die Staatsregierung soweit nöthig zu ermächtigen, die Staatsgutskapitalien aus dem Herzogthum Olden-



burg nach Maßgabe des vorgelegten Voranschlages für 1870/72 zur Verwendung zu bringen.

Nr. 4.

Die Staatsregierung zu ermächtigen, sämtliche Staatsgrundstücke in der ehemaligen Herrschaft Barel mit Ausnahme der unbedeckten Außengroden und Forsten zu veräußern und die Kaufgelder für die Landeskasse zu vereinnahmen.

Nr. 5.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Finanzperiode 1870/72 zum Ankauf von kleinen Waldenclaven und an die Staatswaldungen angrenzenden Ländereien behuf besserer Arrondirung der Staatsforsten und zur Ablösung der auf Staatswaldungen haftenden Berechtigungen erforderlichen Falls bis 4000 Thlr. aus den disponiblen Staatsgutskapitalien zur Verwendung kommen.

VII. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Zum Vorsitzenden wurde der Abg. Ahlhorn gewählt mit einer absoluten Mehrheit von 15 Stimmen. 8 Stimmen fielen auf den Abg. Hüllmann, 1 Stimme auf den Abg. Huchting. Zu Mitgliedern wurden ferner gewählt: Der Abg. Huchting mit 21, der Abg. Müller mit 15, der Abg. Selkman mit 15 Stimmen, für das Fürstenthum

Lübeck der Abg. Penz mit 23 Stimmen, für das Fürstenthum Birkenfeld der Abg. Schomann mit 24 Stimmen.

VIII. Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshofe.

Es wurde gewählt mit 22 Stimmen der Obergerichtsdirector Dannenberg zu Birkenfeld. 3 Stimmen fielen auf den Obergerichtsrath Hedden zu Barel.

Die nächste Sitzung wurde angefezt auf den 24. Mai 1870, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetze vom 3. April 1855.
- 2) Zweite Lesung des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Schlußabstimmung über die sämtlichen dazu gehörigen Voranschlüge und Verhandlung über das Begleitschreiben.
- 5) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Gemeinde-Vertreter von Burbach, Fußweiler, Kronweiler u. wegen Ausbaues des Zufuhrweges von Niederbrombach nach der Eisenbahnstation Kronweiler.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 1 Uhr.

Der Berichterstatter.

Wojen.





# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetze vom 3. April 1855.
  - 2) Zweite Lesung des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Schlußabstimmung über die sämtlichen dazu gehörigen Voranschläge und Verhandlung über das Begleitschreiben.
  - 3) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betr. die Petition wegen Ausbaus des Weges von Niederbrombach nach Kronweiler.

**Vorsitzender: Präsident Hullmann.**

Am Ministertische der Reg.-Commissär Römer.

Präsident Hullmann eröffnet die Sitzung. Der Schriftführer Müller verliest das Protokoll der letzten Sitzung, welches vom Landtage genehmigt wird.

Eingänge sind nicht vorhanden.

**Tagesordnung:**

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetze vom 3. April 1855. Derselbe wird nach dem Beschlusse der ersten Lesung unverändert angenommen.

II. Desgl. des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Schlußabstimmung über die sämtlichen dazu gehörigen Voranschläge und Verhandlung über das Begleitschreiben.

Der Entwurf des Finanzgesetzes wird unverändert nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition wegen Ausbaues des Weges von Niederbrombach bis zur Station Kronweiler.

Der Ausschuss beantragt die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. **Althorn** als Berichterstatter: Zwanzig Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld hätten sich an den Landtag mit dem Ersuchen gewandt, daß für den Ausbau der Straße von Niederbrombach bis zur Station Kronweiler 11,500 Thlr. in den Voranschlag des Fürstenthums aufgenommen würden.

Der Finanzausschuss habe damals, als der Voranschlag berathen wurde, auf das Ersuchen nicht eingehen und nicht weiter gehen zu dürfen geglaubt, als jetzt die Sache der Staatsregierung noch einmal zur Erwägung zu verstellen. 1866 habe der Provinzialrath sich gutachtlich dahin geäußert, daß die Zufuhrwege als Staatsstraßen auszubauen seien. Die Provinzialregierung aber habe die Station Kronweiler für zu unbedeutend gehalten, als daß der Bau eines besonderen Weges zu derselben auf Staatskosten sich lohnen sollte. Die Petenten führten jetzt aus, daß die Station an Frequenz sich bedeutend gehoben habe. Der Ausschuss habe jedoch keinen andern Antrag stellen zu sollen geglaubt, als daß die Staatsregierung noch einmal die Lage der Sache prüfe und eventuell dem nächsten Landtage eine Vorlage zugehen lasse. Der Provinzialrath habe früher einen Zuschuß von 6500 Thlr. zu dieser Straße, deren Kosten vom Techniker Meyer auf 11,500 Thlr. veranschlagt seien, bewilligt, sodas die Gemeinden die fehlenden 5000 Thlr. aus eigenen Mitteln aufbringen sollten. Die Petenten sagten nun, daß sie hierzu nicht im Stande wären, da die Kosten dieser Straßen wegen der Terrainschwierigkeiten sehr erheblich und sie überdies mit andern Straßenbauten sehr belastet seien.

Abg. **Ruffell**: Er wolle die Geduld der Versammlung nicht lange in Anspruch nehmen: In der Lage, in der er sich befände, würden wenige Worte genügen, um den Standpunkt des Ausschusses zu kennzeichnen. Es könne auffallen, daß der-

selbe eine Petition zur Berücksichtigung empfehle, da doch die Gemeinden selbst sich zu keinen Opfern erboten hätten. Hier aber läge die Sache etwas anders. — Birkenfeld sei wohl steinreich, aber doch geldarm, und es seien 20 arme Gemeinden, die hier den Ausbau einer Straße zur Eisenbahn auf Staatskosten verlangten. Deshalb habe der Ausschuß von seinem Prinzipie Abstand nehmen zu können geglaubt.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Nach einer Pause erscheint um 11 Uhr der Ministerpräsident von Rössing in Begleitung des Amtsassessors von Buttell und verliest folgende Schlußrede:

„Meine Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den Auftrag erteilt, den Landtag des Großherzogthums in Höchstihrem Namen zu schließen.

Werfen wir zunächst einen Rückblick auf die Gegenstände Ihrer Berathung und Beschlußfassung, so tritt die Vorlage, betreffend Revision des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, in den Vordergrund. Die Staatsregierung hat ihre Ansicht in Betreff dieser Vorlage nicht geändert, sie ist noch jetzt der Ansicht, daß es im Interesse des Landes gerathen war, auf dieselbe einzugehen. Allein Sie, meine Herren! sind in Ihrer Mehrheit anderer Ansicht gewesen und ich darnach diese Angelegenheit als schlüssig erledigt anzusehen.

Im Uebrigen haben die Staatsregierung und der Landtag in fast allen wichtigen Fragen prinzipiell auf demselben Boden gestanden. Seine Königliche Hoheit lassen Höchstihre Befriedigung hierüber ausdrücken und danken Ihnen für das bereitwillige Entgegenkommen in manchen Einzelheiten und für die unermüdete Thätigkeit, mittelst welcher es Ihnen gelungen ist, in ungewöhnlich kurzer Zeit Ihre Aufgaben, deren Zahl recht erheblich war, zu erledigen. Aber nicht bloß die Zahl der erledigten Vorlagen ist erheblich, ihre Bedeutung ist es nicht minder.

Das Gesetz, betreffend die Incorporirung der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erworbenen vormalig holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck ist festgestellt, und nicht allein das Fürstenthum wird dadurch an Lebenskraft gewinnen, sondern die Vereinigung mit dem Großherzogthume wird auch diesem zum Vortheil gereichen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog geben sich der Hoffnung hin, daß die Bewohner der gedachten Gebietstheile sich auch ihrer Seits in dem neuen Staatsverbande wohl fühlen werden.

Die finanziellen Verhältnisse der Kirche, der evangelischen wie der katholischen, haben eine feste Grundlage gewonnen, einem lange gefühlten Bedürfnisse entsprechend.

Die Regulative für die Gehalte der Staatsdiener sind revidirt und neu vereinbart worden.

Eine wichtige Eisenbahnanlage ist dem Fürstenthum Lübeck gesichert, und der Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg ist in erfreulicher Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Landtags festgestellt.

Endlich ist auch der Hauptzweck Ihrer Berufung in befriedigender Weise erreicht worden. Der Staatshaushalt ist auf drei Jahre neu geregelt, freilich zum Bedauern der Regierung, ohne daß eine Erleichterung der Lasten hat gewährt werden können, allein doch mit einem Abschluß, der als beruhigend wird bezeichnet werden dürfen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.“ —

Nach einem dreimaligen Hoch auf S. K. H. den Großherzog, welches der Abg. Ahlhorn ausbrachte und in welches die Versammlung lebhaft einstimmte, wurde die Sitzung geschlossen.

Der Berichterstatter

Bucholtz.